Die Handelspolitik Nordamerikas, Italiens, Österreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Schweiz in den letzten Jahrzehnten sowie die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890

Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik.
Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten.
Erster Band

Duncker & Humblot *reprints*

OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten
in den letzten Jahrzehnten.

Erster Band.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XLIX.

Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten
in den letzten Jahrzehnten.

Erster Band.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1892.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Handelspolitik

Nordamerikas, Italiens, Österreichs, Belgiens, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Schweiz in den letzten Jahrzehnten

sowie

die deutsche Handelsstatistik von 1880 bis 1890.

Berichte und Gutachten

veröffentlicht

vom

Verein für Socialpolitik.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1892.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Alle Rechte für das Ganze wie für die einzelnen Teile sind vorbehalten.
Die Verlagshandlung.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorrede.

In der Sitzung des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik vom 26. September 1890 wurde auf eine schriftliche Anregung von Dr. v. Miaskowski hin beschlossen, wenn es möglich sei, in einem Sammelbande die Entwickelung der Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in der letzten Zeit darzulegen. Man ging von der Ansicht aus, daß im Laufe der Jahre 1891 und 1892 keine volkswirtschaftliche Frage größere Bedeutung gewinnen werde, als die der am 1. Februar 1892 meist ablaufenden Handelsverträge, daß ein tieferes Verständnis der großen, hierbei beteiligten Interessen, eine bessere Einsicht in die veränderten Ziele der Handelspolitik am ehesten durch eine solche möglichst objektive Erzählung der Zustände, Maßregeln und Strömungen in den einzelnen Ländern erreicht werde. Man betonte, daß auch socialpolitisch diese Frage für sehr viele Staaten gegenwärtig im Vordergrund stehe, sofern der Unterhalt von Tausenden und Millionen von Arbeitern von den Absatzwegen abhänge, welche die gesamte eigene und fremde Handelspolitik den betreffenden Produktionszweigen schaffe, erhalte oder verschließe.

Der Ausschuß konnte aber selbst nichts mehr thun, als mir als Vorsitzendem anheimgeben, hierfür eine Kommission zu bilden, und ebenso wenig war es möglich, die Herren Dr. Brentano, Dr. Cohn, C. Geibel, Dr. Lexis und Dr. von Miaskowski, die ich bat, mich zu unterstützen, nun bald darauf nochmal zu einer Sitzung zu versammeln. Ich konnte denselben nur in einem Cirkularschreiben (vom 22. Oktober 1890) die Gesichtspunkte vorlegen, von denen ich glaubte, daß man ausgehen müsse, und dann auf Grund ihrer Antworten und meiner Anträge das folgende Programm aufsetzen, das jedem der gewonnenen Mitarbeiter übersandt werden sollte, um so eine gewisse Einheitlichkeit der einzelnen Teile herbeizuführen. Dasselbe ist datiert vom 11. November 1890 und lautet:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Es kann nicht die Absicht des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik sein, denjenigen Herren Mitarbeitern, welche für den Sammelband bezüglich der Handelspolitik der verschiedenen Staaten in den letzten zwanzig Jahren Beiträge zugesagt haben, bindende Vorschriften über die Art der Abfassung geben zu wollen. Aber es haben einzelne Mitarbeiter selbst eine gewisse Direktive und nähere Präzisierung der Frage gewünscht. Und außerdem liegt auch das wissenschaftliche Interesse vor, daß die in dem Band vereinigten Arbeiten, mehr oder weniger nach gleichen Gesichtspunkten gearbeitet, eine gewisse Vergleichbarkeit ermöglichen. Deshalb erlaubt sich der Ausschuß, den Herren Mitarbeitern im folgenden kurz darzulegen, welche Gesichtspunkte für ihn die erheblichen sind.

Der Anlaß zu der Schrift ist der Ablauf der europäischen Handelsverträge am 1. Februar 1892. Jeder beteiligte Staat steht vor der Frage, ob und wie er die bestehenden Handelsverträge erneuern wolle; ob er die bisher eingehaltenen Bahnen seiner Handelspolitik beibehalte oder verlasse. Es handelt sich für wissenschaftliche und praktische Zwecke darum, zu zeigen, wie das Bestehende entstanden sei, welche Folgen sich daran geknüpft haben, wie ganz allgemeine Thatsachen der neueren Handelsentwickelung und die konkreten Verhältnisse des einzelnen Landes (einschließlich der vorherrschenden Klassen- und Parteiinteressen) zusammengewirkt haben, die heutige Handelspolitik fast überall in andere Bahnen zu leiten, als sie zu Anfang der sechziger Jahre für immer festgestellt schienen.

Somit scheint es angezeigt, die Darlegung der Handelspolitik jedes einzelnen Landes zu beginnen mit einer kurzen Einleitung über die Epoche der europäischen Handelsverträge der sechziger Jahre. Daran hätte sich zu schließen eine Schilderung des Umschwunges in den siebziger Jahren und die nähere Darlegung der seither auf diesem Gebiete erfolgten Schritte. Im Kern der Betrachtung müßte dabei stets die Änderung der Zollsätze, der Schiffahrtsabgaben ꝛc. stehen. Die Eisenbahnpolitik, die Währungspolitik, die Veterinärpolitik und alles ähnliche dürfte nur soweit berücksichtigt werden, als sie auf den Gang der Ein- und Ausfuhr des Landes direkt oder indirekt eingewirkt haben. Auch alle Veränderungen des Tarifs, die wesentlich finanzpolitischer Natur sind, müßten in zweite Linie gestellt werden. Die Verhandlungen in den gesetzgebenden Körpern, die öffentliche Diskussion über autonome und vertragsmäßige Änderungen müßten in ihren Grundzügen dargelegt, die handelspolitischen Konflikte geschildert werden.

Eine kurze Darlegung der Folgen der Handelsverträge, der Zolländerungen ꝛc. ist natürlich erwünscht. Aber eine genaue wissenschaftliche Untersuchung dieser Folgen auf Grund der ganzen Handelsstatistik und aller Handelsnachrichten dürfte bei dem Umfang, den unsre Arbeiten nur haben können, kaum möglich sein. Immer wird der Ausschuß für Darlegung des Wesentlichsten dankbar sein.

Für die Staaten mit Kolonien müßte womöglich die Handelspolitik dieser und gegenüber diesen ebenfalls zur Darstellung gelangen. Und nicht bloß die bestehende Handelspolitik, sondern auch die Tendenzen auf ihre Änderung in der Zukunft, wie z. B. für England die Bestrebungen, die unter dem Schlagwort Imperial Federation zusammengefaßt werden.

In einem Schlußkapitel müßte jeder der Herren Mitarbeiter den gegenwärtigen Stand der handelspolitischen Ordnungen und Interessen seines Landes darlegen und schildern, was wahrscheinlicherweise in der nächsten Zukunft in dem Lande zu erwarten sei."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bezüglich des Umfangs der einzelnen Arbeiten kam man überein, daß sie in der Regel 4 Bogen nicht überschreiten, für die kleineren Länder sogar auf 3 sich beschränken sollen, daß aber der deutschen Handelspolitik 8 einzuräumen und neben ihr einer Bearbeitung der deutschen Handelsstatistik weitere 4 zu widmen seien.

Über die Mitarbeiter haben schon in Frankfurt am 26. September einige Vorbesprechungen stattgefunden; die oben genannten Herrn, denen noch Dr. Conrad beizufügen ist, übernahmen für einzelne Länder die Verhandlung und haben mich in dankenswertester Weise bei derselben unterstützt. Aber immer blieb das Geschäft ein sehr schwieriges, innerhalb sehr kurzer Zeit wo möglich in dem betreffenden Lande einheimische oder sehr gut bekannte, praktisch oder theoretisch als Sachkenner bewährte Autoren zu beschaffen. Noch peinlicher wurde die Sache, wenn ein nach wochenlanger Correspondenz endlich gewonnener Mitarbeiter nach dem weiteren Ablauf von einigen Wochen oder gar Monaten erklärte, er bedaure die Arbeit nicht liefern zu können. Nun mußte ein Stellvertreter mit so viel kürzerer Lieferungszeit gesucht werden; für eine ganze Anzahl der Staaten kamen wir in diesen Fall.

Die Monate Dezember 1890, Januar und Februar 1891 waren hauptsächlich von diesen Verhandlungen erfüllt; Anfang März waren die meisten Arbeiten untergebracht; 1. Juli sollten sie abgeliefert werden. Über einzelne Staaten haben die Correspondenzen bis heute fortgedauert. Die französisch und englisch geschriebenen Beiträge im Original zu drucken und nicht in einer Übersetzung, darüber war die Mehrzahl der Kommissionsmitglieder mit mir einverstanden. Es erleichterte das die Redaktionsgeschäfte, die sich in meiner Hand konzentrierten, außerordentlich. Denn ich hätte die Übersetzer beschaffen und controllieren müssen; die Übersetzung der zolltechnischen Ausdrücke, der einzelnen Tarifpositionen hätte sicher zu manchem Verstoß Anlaß gegeben. Schon die Durchsicht der Manuskripte, die wir übersetzt abdrucken, resp. deren Autoren, obwohl sie nicht Deutsche sind, deutsch geschrieben haben, bot manche Schwierigkeit, nötigte zu mancherlei Rückfragen. Wenn nicht mein Assistent, Herr Dr. Oldenberg, mich in diesen Geschäften so eifrig unterstützt hätte, wäre die Fertigstellung hierdurch sehr viel mehr verzögert worden.

Der Druck sollte im Juli beginnen; aber nur die amerikanischen Herren hatten zum 1. Juli geliefert. Im Laufe des Oktobers sollte das Werk womöglich erscheinen, um noch vor den Reichstagsverhandlungen über die neuen deutschen Handelsverträge den Mitgliedern des Vereins und dem Publikum vorgelegt werden zu können. Immerhin sammelten sich im Laufe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des Juli und August so viele Manuskripte bei mir, daß der Druck im letzteren Monat beginnen konnte und seither fortgesetzt wurde. Das zeitliche Eintreffen der Arbeiten mußte in der Hauptsache die Reihenfolge der Drucklegung bestimmen; eine Anordnung nach inneren Gründen hätte zu sehr aufgehalten. Eine Korrektur haben die Herrn Autoren alle selbst gelesen; da die Mehrzahl derselben aber während des Augusts und Septembers auf Reisen waren, entstand vielfach hierdurch eine Verzögerung des fortschreitenden Druckes.

Als im Oktober sich übersehen ließ, auf welche Beiträge wir noch länger zu warten haben, beschloß ich mit unserm Verleger, Herrn Carl Geibel, die nun eingegangenen Arbeiten so schnell als möglich als ersten Teil zu veröffentlichen, zumal sie schon einen stattlichen Band bilden. Welche Länder sie betreffen, welchen Herren der Verein die Darstellungen verdankt, zeigt das Inhaltsverzeichnis. Ich habe in dieser Beziehung nur Weniges hinzuzufügen. Zunächst bezüglich Österreich-Ungarns, daß wir für dieses Reich und die Balkanstaaten die Zusage eines höheren österreichischen Beamten hatten, der im letzten Moment versagte; es war eine sehr große Gefälligkeit des Herrn Dr. A. Peez, daß er sich bewegen ließ, seine Sommerfrische uns zu opfern und die Lücke auszufüllen; der Umstand erklärt zugleich, daß die Darstellung etwas kürzer gehalten ist, als die der übrigen Staaten, und die Balkanstaaten darin nicht behandelt sind.

Dann bezüglich der Nationalität der Herren Mitarbeiter noch ein Wort: die Herrn Mayo-Smith und Seligman, Peez, Mahaim, Réus, Scharling, Fahlbeck, Frey sind Bürger der Staaten, die sie bearbeitet haben; Herr Sombart kennt durch mehrjährigen Aufenthalt und eingehende Studien Italien sehr genau, Herr Wittschewsky ist ein durch Herrn Dr. Joh. v. Keußler uns empfohlener Livländer, der, erst seit kurzer Zeit nach Deutschland übergesiedelt, bisher in Rußland gelebt hat, die russische Sprache und die dortigen Verhältnisse genau kennt. Es war unser Ziel, so möglichst Kräfte zu gewinnen, die nicht sowohl vom deutschnationalen Interessenstandpunkt aus die Dinge sehen, sondern sie gleichsam von Innen heraus, aus den Strebungen und Gedanken des betreffenden Volkes heraus begreifen. —

Den Schluß dieses ersten Bandes bildet die statistische Arbeit des Herrn Dr. von Scheel über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes im letzten Jahrzehnt. Sie war bestimmt, mit der historischen Darstellung der deutschen Handelspolitik zusammen veröffentlicht zu werden; da sie aber schon einige Zeit fertig war, schien es besser, sie noch mit diesem Bande auszugeben. Daß sie auf das letzte Jahrzehnt sich beschränkt, er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

klärt sich aus dem Umstand, daß wir eine zuverlässige Statistik des auswärtigen Handels erst so lange haben.

Über die noch ausstehenden Staaten bemerke ich Folgendes. Deutschland hat Herr Dr. Lotz übernommen, der von Anfang an sich einen etwas späteren Lieferungstermin ausbedang; wir haben den Druck seiner Arbeit soeben begonnen und hoffen sie als besonderes Heft der Vereinsschriften bald ausgeben zu können.

Die Bearbeitung der französischen Handelspolitik hatte unter gütiger Vermittelung von Herrn Charles Gide in Montpellier Herr Octave Noël in Paris zugesagt; er ist durch andauerndes Mißgeschick in seiner Familie verhindert worden, die Arbeit zu fertigen. Ich habe die sichere Hoffnung, zu Anfang des Jahres 1892 von Seiten eines ausgezeichneten französischen Gelehrten, der zugleich der Praxis des Zollwesens nahesteht, einen ebenbürtigen Ersatz zu erhalten.

Die englische Handelspolitik und die seiner Kolonien hat Herr Dr. Carl Johannes Fuchs, der die einschlägigen Materialien in dem ihm längst bekannten Lande in diesem Frühjahr sammelte, darzustellen übernommen. Eine Krankheit, welche ihn in den Herbstferien an der Arbeit hinderte, hat die Fertigstellung verzögert. Wahrscheinlich werden wir seine Arbeit zugleich mit der französischen erhalten.

Für denselben Termin hat uns Herr Dr. Moritz Ströll (Bankdirektor in München) noch die fehlende Handelspolitik der Balkanstaaten zugesagt. Und über eine Darlegung der spanischen Handelspolitik schweben die Unterhandlungen noch. Ich hoffe, es sei möglich, so die Handelspolitik Englands, Frankreichs, Spaniens und der Balkanstaaten zusammen im Februar oder März als dritten und letzten Band dieser Unternehmung des Vereins erscheinen zu lassen. — —

Sehr nahe läge mir nun die Versuchung, zum Schluß dieser Vorrede dem Eindruck Worte zu leihen, den die mehrmonatliche Lektüre der Manuskripte und Korrekturen auf mich gemacht hat. Es ist ein großes und merkwürdiges Stück moderner Handels- und Wirtschaftsgeschichte, das hier in gedrängten vergleichenden Übersichten dem Leser vorgeführt wird, ein Bild, um so wirksamer, je größer die natürlichen socialen und wirtschaftlichen Unterschiede der Staaten untereinander sind und je gleichmäßiger doch überall der große Umschwung von der überwiegenden Freihandelsära (etwa von 1845—1875) zu der überwiegenden Schutzzollepoche (etwa 1875—1890) hervortritt. Allerwärts wurden mehr oder weniger die Ideen und Tendenzen der Handelspolitik andere, als in der vorhergehenden Generation; und heute bereitet sich schon wieder ein Umschwung vor, der gegen das Übermaß der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schutzzöllnerischen Politik und gegen die vorhandenen oder drohenden Zollkriege gerichtet ist. Auf Grund des vorliegenden Materials auch nur mit einigen Strichen darzulegen, wie diese Veränderungen teils in ansteckungsartig sich verbreitenden Ideenrichtungen und dogmatischen Theorien, teils in den stärksten praktischen Bedürfnissen wurzeln, wie sie durch die Geschichte der Technik und des Verkehrs, durch die Jahre der Hausse und Baisse, durch die wechselnde Finanzlage der Staaten beherrscht oder beeinflußt wurden, wie die geographische Lage, die Größe und der technisch-kulturelle Entwicklungsgrad des einzelnen Staates sie modifizieren mußten, wie die alten freihändlerischen und die alten schutzzöllnerischen Vorstellungen und Argumentationen überall in die Brüche gehen und einer vertieften Erkenntnis, einer historischen Auffassung, einer kausalen Erklärung der Erscheinungen Platz machen, wäre eine sehr anziehende Aufgabe. Aber ich würde damit doch glauben, meine Pflicht als einfacher Herausgeber und Vereinsvorstand zu überschreiten; denn eine solche Darlegung würde immer etwas in das Gebiet subjektiver Urteile und Überzeugungen hinüberführen. Ich darf hier nur als Vorsitzender des Ausschusses unseres Vereins reden. Deshalb schließe ich mit dem verbindlichsten Danke an die Herren Mitarbeiter und mit dem Ausdrucke einer gewissen stolzen Freude, daß es dem Verein gelungen ist, zu diesem wissenschaftlichen Werke hervorragende Kräfte der verschiedensten Völker diesseits und jenseits des Oceans zu vereinigen.

Berlin, 1. Nov. 1891.

Gustav Schmoller.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. The Commercial Policy of the United States of America. 1860—1890. By Dr. Richmond Mayo-Smith and Dr. Edwin R. A. Seligman, Professors of Political Economy in Columbia College, New-York City . . . . . 1—74

II. Die Handelspolitik Italiens seit der Einigung des Königreichs. Von Dr. Werner Sombart, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau . . . . . 75—166

III. Die österreichische Handelspolitik der letzten fünfundzwanzig Jahre. Von Dr. A. Peez in Wien. Mit einer graphischen Darstellung: Der Fabrikaten-Außenhandel Österreich-Ungarns 1877—1888; verfaßt von G. Raunig . . . . . 167—193

IV. La Politique commerciale de la Belgique. Par Ernest Mahaim, Docteur spécial en droit public et administratif de l'Université de Liège . . . . . 195—238

V. Die Handelspolitik der Niederlande in den letzten Jahrzehnten. Von Henry de Réus, Consul-suppléant des Pays-Bas au Ministère des Affaires Etrangères, und G. S. Endt . . . 239—271

VI. Die Handelspolitik Dänemarks 1864—1891. Von Professor Dr. William Scharling in Kopenhagen . . . . . 273—301

VII. Die Handelspolitik Schwedens und Norwegens. Von Professor Dr. Fahlbeck in Lund . . . . . 303—360

VIII. Die russische Zoll- und Handelspolitik der letzten Jahrzehnte. Von B. Wittschewsky in Breslau . . . . . 361—449

IX. Die schweizerische Handelspolitik der letzten Jahrzehnte. Von Emil Frey, Vizedirektor der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich . 451—519

X. Der auswärtige Handel des deutschen Zollgebietes im letzten Jahrzehnt. Von Dr. H. v. Scheel, Geheimem Regierungsrat und Direktor des Deutschen Statistischen Amtes in Berlin . . . . 521—645

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I.

The Commercial Policy of the United States of America. 1860-1890.

By

Dr. Richmond Mayo-Smith and Dr. Edwin R. A. Seligman,

Professors of Political Economy in Columbia College,
New York City.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Part I.

Historical Sketch of the Tariff, 1860–1891.

Introduction.

The Tariff before 1860.

A. The Colonies and the Confederation.

The commerce of the American colonies, like that of all the other colonial dependencies of the European states during the seventeenth and eighteenth centuries, was subject to the mercantile or colonial system. As a rule the European nations confined the trade and commerce of the colonies to the mother country: and in many cases the exclusive right of trading with certain colonies was granted to particular companies (the so-called monopolies), restricted to definite ports and often limited to particular ships. England was not much more liberal in this respect than Spain or Holland. The English idea was well expressed in Lord Sheffield's observation that „the only use and advantage of the American colonies is the monopoly of their consumption and the carriage of their produce."

The English „Navigation Act" of 1651 reserved all the commerce of the mother country with the colonies and of the colonies with each other, for English vessels. But after the dissolution of the Plymouth company, England did not confine the trade to any monopolistic company. And France, after the dissolution of the ill fated Mississippi company, pursued the same quasi-liberal policy in this respect.

On the other hand, the colonial products were divided into two classes, enumerated and non-enumerated commodities. The enumerated commodities could be exported under penalty of forfeiture

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

only to Great Britain and the other English plantations: the non-enumerated commodities could be exported directly to other countries, provided they were transported in British or Plantation ships i. e. vessels of which the owners and three quarters of the mariners were British subjects. The enumerated commodities differed at various times. In the navigation law of 1660 they included sugar, tobacco, cotton wool, indigo, ginger, and fustick or other dyeing woods. To these were subsequently added molasses, tar, pitch, turpentine, hemp, masts, yards, copper ore, pig and bar iron, pot and pearl ashes, beaver skins, whale fins and hides. Conversely the law of 1663 prohibited the importation into any colony of any commodities of the growth, production or manufacture of Europe, unless laden and shipped in Great Britain and in English built shipping. The only articles excepted were „salt for fisheries, wine from Madeira and the Azores and all sorts of victuals from Scotland and Ireland."

The non-enumerated commodities could originally be shipped to any part of the world. In 1766 they also were limited to the part of Europe lying south of Cape Finisterre. The chief non-enumerated commodities were grain of all kinds, lumber, sugar (since 1731), salt provisions, fish and rum. The reason of this was the desire of England to keep America an agricultural country and to prevent any interference with English enterprise. Thus not only were grain, salt provisions and fish non-enumerated, but their importation into England was entirely prohibited.

In accordance with the general principles of Mercantilism, the growth of raw materials in the colonies was favored by an extensive system of bounties, especially on indigo, hemp, flax, timber, raw silk, and pipe-, hogshead-and barrel-staves. On the other hand every possible attempt was made to frown down the growth of manufactures or of any product which had passed beyond the first rude shape. Already in 1699 (10 & 11 Will. III c. 10) a law was enacted which prohibited the exportation of wool, yarn, cloth, or woollen manufactures. The bounties given by the various colonies to encourage home-industry finally excited the wrath of the mother country. In 1732 the exportation of hats was entirely prohibited and in 1750 the erection of any slitting or rolling mills, or plate-, forge- or steel- furnaces was peremptorily forbidden. The only example of an import duty is afforded by the act of 1733 which imposed a duty on all rum, mo-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lasses and sugar imported into the American plantations from foreign sugar colonies. This was an attempt to protect not American but British industry; since the West-Indies, from which most of the rum and sugar were imported, did not belong at that time to England. The interests of the colonists were sacrificed to those of the British sugar planters.

In the main, therefore, the colonies were compelled to remain a purely agricultural community. They exported raw produce and received manufactured articles in return. Even the considerable production of pig and bar iron was only a seeming exception. For during this period, when coal was not yet used as fuel, their production was more analogous to agriculture. And in England they were regarded as raw materials.

During the revolution and the period of confederation (1774—1789) the industrial interests of America remained about the same. As soon as the United States gained independence they signified their opposition to the colonial system by throwing open the ports to all the world (April 6, 1776). The treaty of 1778 with France provided for a commerce on the basis „of the most perfect equality and reciprocity." Neither the colonial nor the confederate Congress, however, had any right to levy import duties. The whole subject was relegated to the legislatures of the separate commonwealths.

During the war many mushroom industries sprang up. It was not surprising that they should have been embarrassed when peace came. The separate commonwealths hence enacted numerous tariffs which, while mainly of a revenue nature, occasionally disclosed a protective spirit. From 1780 to 1788 Pennsylvania enacted 15 tariffs; Virginia 12; Massachusetts 7; Maryland 7; New York 7; Connecticut 6; and the other commonwealths a smaller number. In the Southern states the reasons were purely of a revenue nature; in the Middle and New England states, they were to a small extent retaliatory and protective. The rates were generally insignificant; but in a few cases they rose to 20—22 $^1/_2$ % ad valorem. The mutual jealousies among the states even went so far as to lead to a war of tariffs among themselves, with retaliatory and discriminating duties. It was principally this unseemly state of affairs, together with the unsuccessful attempt to give Congress the power to impose a 5 % import duty, that led to the formation of the new federal constitution which went into effect in 1789 and under which the United States now lives.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

B. The Genesis of the protective Tariff.

The early tariffs of the United States were mainly of a revenue nature. It is true, indeed, that the preamble of the first tariff act, passed July 4th, 1789, contains the following passage: „whereas it is necessary for the support of the government, for the discharge of the debt of the United States, and the encouragement and protection of manufactures, that duties be laid" etc. etc. And it is likewise true that Hamilton's great Report on Manufactures, submitted to Congress two years later, outlined the policy and necessity of protecting the infant manufactures of the country.

But a careful review of the debates in Congress, of the discussions by the public, and of the provisions of the act itself, shows clearly that the paramount consideration was that of revenue. The chief need of the times was an adequate provision for the government expenses; and the manufacturing interests were so utterly insignificant that the main stress was laid on the revenue feature. This would be proved alone by the mere fact that only a few articles were enumerated and that the rate of duty on all unenumerated articles was only five per cent ad valorem. The duties on all the articles were equivalent to an ad valorem rate of $8^1/_2$ %. It is therefore erroneous to speak of any protectionist movement at this period.

The same is practically true of all the tariff acts until the close of the war of 1812 with England. Up to the outbreak of the war fifteen tariff acts were enacted, the important ones being those of May 2nd, 1792, June 7th, 1794, March 3rd, 1797, May 13th, 1800, March 26th, 1804[1]. In all these acts however there was but little protection. The duties were very light, and in so far as they were gradually increased, it was due almost exclusively to considerations of revenue. Thus the rates on the unenumerated articles rose to $7^1/_2$, 10, $12^1/_2$, 15 and finally owing to the exigencies of the war to 30 %. The isolated cases in which the duties were at all protective were intended to aid those minor industries which already had a footing. The tariff was really not intended to divert the capital or

[1] Table I gives in summary form a comparison of the tariff-rates on our chief articles of import from 1789 to 1816.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

industry of the country into any new channels. And the great industries of the future cotton, wool and iron had scarcely begun to exist. Public feeling, in so far as it manifested itself at all in this direction, was influenced mainly by political considerations.

The popular movement in favor of protection did not assume any decided shape until after the close of the war with England. The fortunes of the United States were seriously affected by the Napoleonic wars in Europe. The fierce commercial struggle between France and England from the close of the 18th. century gave an immense impetus to the growth of the American neutral shipping. The commercial navies of France, Spain and Holland were well nigh swept from the ocean, and these countries now remained in large measure dependent on the neutral flags for their supplies. In consequence of this the American vessels now to a great extent became the ocean carriers of the civilized world. The enormous profits of the shipping trade also explain the slight inclination of the Americans to invest their capital in manufacturing industry, and thus render intelligible the absence of any serious demand for protection.

A new turn to the condition of affairs was given by the issue of the Orders in Council of 1807, and the Berlin and Milan decrees of Napoleon, which were met in the United States by the passage of the Embargo and Non-Intercourse law. The restrictive measures from 1807 on shut off most of the supplies of manufactured goods which were consumed by the people. The country was thus thrown on its own resources and was compelled to supply itself with what was needed. This artificial stimulus to industry resulted in the springing up of factories all over the New England and Middle States. Before the European troubles were over the United States became involved in a war of its own. From 1812 to 1815 the period of artificial stimulus to manufactures was even strengthened. The embargo and the war, a period of almost ten years, were practically equal to the most extreme protection. Large numbers of industries had suddenly arisen, and the interests had become to a certain degree vested. The manufacturers were now all dependent for prosperity on the continuance of the policy which had called them into existence and had enabled them to flourish. They were all threatened by speedy destruction, if there was to be a recurrence to the old condition of affairs. Thus for the first time in the history of the

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

United States a movement for protection began. It was a movement to render permanant a policy which should insure the continuance of what was practically the result of a series of accidents.

C. The Period of Protection. 1816—1846.

The period of protection was thus inaugurated by the act of April 27th, 1816[1]). The arguments mainly used in Congress were the independence argument (in case of war) and the infant industry argument. The crisis of 1819 brought about a gradual change in the condition of the textile industries and gave a more decided stimulus to the protective movement, the contest around which was henceforth to form the chief political issue of the day. The cotton and woollen industries assumed continually growing proportions and even the iron industry now began to become more prominent. The divergence of sectional interests grew sharper, until the North finally became solid for protection, and the South solid for free trade. The tariff of 1824, with ad valorem rates on some articles as high as 50 %, was enacted chiefly at the instignation of the cotton and woollen manufacturers, the new argument in Congress now being the „home market" argument. The wave of protectionist feeling however went on unchecked until it reached its culminating point in the celebrated tariff of 1828, the so called „Bill of Abominations", toward the passage of which the German economist Friedrich List contributed so signally. The main abominations were the exorbitant duties levied on iron, wool, hemp, flax, sugar, salt, coal, molasses, and the so called „minimum-system" applied to woollens. Two years later the existence of a surplus caused a reduction of the tariff, but in harmony with the protective idea the duties were diminished only on those articles which were not produced at home, especially coffee, tea and cocoa. The period from 1830 to 1833 was one of the greatest political agitation, all centering on the tariff question. One by one the most outrageous of the abominations were abolished: the tariff of 1832 brought the country practically back to the condition of 1824; until finally, after an effort at nullification on the part of South Carolina, an

[1] Table II gives a summary of all the tariffs from 1816 to 1857 inclusive.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

attempt was made to allay the excitement by the passage of the celebrated „Compromise Act" of 1833.

This law of March 3rd 1833 provided for a gradual reduction of all duties to 20 %. After 1833 one tenth of the excess of any import duty above 20 % was to be deducted biennially to 1841. In 1841 one half of the residue of such excess was to be deducted and after 1842 the other half. The free list was also considerably increased. But by 1842 both the political and the financial situation had changed and the protected interests were sufficiently powerful to compel the passage of the Act of August 30th, 1842 which prevented the realization of the programme of the Compromise Act. The act of 1842 retained many of the protective features, especially in the important woollen and iron industries, the rates in some cases being as high as 50 %. The average duty on dutiable goods was about 33 %, while the specific duties on some commodities corresponded to an ad valorem duty of from 30 to 168 %. This act marks the last triumph of the protectionist policy before the civil war.

D. The so called Period of Free Trade. 1846—1860.

With the election of the Democratic president Polk in 1844, the commercial policy of the United States was to suffer a considerable change. Secretary of the Treasury Walker made a celebrated report in which he outlined the principles of a tariff for revenue only. After considerable discussion this policy was inaugurated in part by the Act of July 30th, 1846. This law divided all enumerated articles into 8 classes, which bore a duty respectively of 5, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, and 100 %. The law, however, provided only partly for a strictly revenue tariff. Purely revenue articles like tea and coffee were put on the free list; while wool e. g. was taxed thirty per cent. Most of the important manufactures were subjected to a duty of from 25 to 30 %; while many of the other articles like copper, lead, steel, etc. were taxed at a lower rate, not so much from any consideration of revenue, as from the fact that they were not produced to any considerable extent in the country. In the main however, the duties were far lower than in the preceeding tariffs. The rate on all unenumerated articles was twenty per cent ad valorem.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Under this act the importations and the duties increased enormously. Although the Whigs made occasional efforts to stir the question, their attempts were of no avail. Slavery was gradually becoming the paramount political issue; and the South, which henceforth dominated American politics, clearly perceived the close connection between slavery and free trade. All endeavors to divorce the tariff question from the slavery question were unavailing. The country moreover gradually became accustomed to the lower duties, and when the financial condition of the government became so prosperous during the fifties as to produce a continual surplus, a further reduction of the import duties was urged as the only permanent solution of this novel difficulty. Accordingly the law of March 3rd 1857 was enacted, which provided for a horizontal reduction of about twenty per cent on almost all of the eight classes of the law of 1846. To be exact, classes A and B of 1846 were taxed 30 %: the succeding classes respectively 24, 19, 15, 12, 8 and 4 %. The free list was considerably enlarged and wool under twenty cents a pound was also made free. The maximum protective duty under this law was 24 %, while the average level of all the duties was about 20 %, — lower than at any time since the war with England. It is worthy of notice that this act was attended with very little public discussion and that the manufacturing interests raised no objection. The country had, in short, become accustomed to the era of comparatively low duties, and the matter seemed to have dissappeared from the political arena.

Chapter I.

The Morrill and the War Tariffs. 1861—1865.

It is generally assumed that the change in the commercial policy of the United States was due to the exigencies of the war. This is not perfectly correct, for the Morrill Tariff of 1861 was enacted before the war began and for reasons unconnected with the necessity of providing means for the war expenses.

The tariff of 1857 which was accepted with friendly recognition by the country was intended to reduce the revenue. After the crisis of 1857, however, which occurred only a few months subsequent to the passage of the law, the govermental revenues fell off to such an extent that there were annual deficits. It became necessary to retrieve

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

the waning credit. The situation, moreover, was further complicated by politics. The new Republican party, which was in control of the House of Representatives in the 36th Congress, was very desirous of gaining for the impending elections the unqualified support of Pennsylvania and other states which leaned to the protective policy. Mr. Morrill of Vermont accordingly introduced into the House on March 12th, 1860 a bill which provided for a considerable increase of duties. Ostensibly Mr. Morrill desired to restore the rates of 1846. Actually an increase was provided for under the cover of a change from ad valorem to specific duties. The bill however failed in the Senate and it was not until the next year that it finally became a law by the act of March 2nd, 1861, the so called Morrill Tariff.

It must be remembered that the Morrill bill was introduced before there was any thought of war. Although the main increase of duties took place in the iron and wool schedules[1]), in order to obtain the political adhesion of Pennsylvania, the discussion turned mainly on revenue considerations. Few of the manufacturing states except Pennsylvania were in favor of the bill, and Mr. Morrill himself declared later on that „the tariff of 1861 was not asked for, but coldly welcomed by manufacturers, who always and justly fear instability".

The Morrill tariff, as has been said, is noteworthy especially for its increase in the protection afforded to the two chief American industries, iron and wool. The duties on iron from 1828 on had been as follows:

	1828	1832	1833—1841	1842	1846	1857
Pig	dols. 12.50 per ton.	dols. 10	Gradual-Reduction.	dols. 10	30%	24%
Hammered Bar	- 22.40	- 18	- -	- 17	30%	24%
Rolled Bar	- 37.—	- 30	- -	- 25	30%	24%

The Morrill bill changed the duties to six dollars per ton for pig iron and fifteen dollars for bar iron — a considerable increase over the preceeding rates owing to the gradual fall in the price of iron which was itself due to the improved methods. More important was the wool duty and the introduction of the „compensating system". According to the tariff of 1857 all wool below 20 cents a pound had been

---

[1] The important provisions of the Morrill act will be found in Table III, Tariffs, from 1861 to 1883.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

free. By the Morrill act wool costing less than 18 cents paid 5 % ad valorem; wool costing 18 — 24 cents paid 3 cents a pound; while wool costing above 24 cents paid 9 cents a pound. A corresponding increase was made in the duties on woollen manufactures. An ad valorem rate of 25 % was levied as a protecting duty. But an additional specific duty of 12 cents a pound was levied as a compensation for the increased duty on wool, on the assumption that four pounds of the wool commonly used were needed for one pound of cloth. This system of compensating duties while perfectly proper at the time, afterwards became the means of changes which had originally been entirely unexpected.

Scarcely had the Morrill Tariff been enacted when the civil war broke out in the Spring of 1861. The urgent need of an immediate increase of the revenues induced Congress at the extra session in the summer of 1861 to pass, with but very slight discussion, the act of August 5th, 1861 which looked mainly to revenue and decreased the free list considerably, while increasing the duties on many purely revenue articles. The rates on tea e. g. were raised to 15 cents a pound, on coffee to four cents a pound, on silk to 40 % ad valorem etc. etc. The duties on iron and wool were not changed. An additional act of Dec. 24th, 1861 likewise was of a purely revenue nature, and was intended to increase the custom receipts by several million dollars, by raising the duties on tea, coffee, and sugar respectively to 20, 5, and $2^1/_2$ to 8 cents a pound.

In 1862 however the great revenue acts were passed. The internal revenue act of July 1st, 1862 provided for a whole series of direct and indirect internal taxes, including specific taxes on all kinds of manufactured articles. This led Messrs. Stevens and Morrill to prepare a tariff bill which was ostensibly meant to compensate the manufacturers for the increased burdens laid upon them by the internal taxes. But, as was to have been expected, the manufacturing interests succeeded in obtaining an advance of the rates which more than compensated them for their increased taxes. The next result was an increase in the protective duties by the great act of July 14th, 1862. This was the first comprehensive tariff during the war, although it was entitled „An act increasing temporarily the duties on imports etc.“ The chief changes created by this law were the increase of duties on iron, coal, woollens, cottons and distilled sprits. The average duty on all commodities was now about 37,2 %.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

A minor act of March 3rd, 1863 made a few unimportant changes and a joint resolution of April 29th, 1864 increased all duties fifty per cent for a few months only. In the summer of 1864, however, came the culminating point in the financial history of the civil war. The internal revenue act of June 30th, 1864 provided for a system of taxation more comprehensive, more burdensome and more confused than it has ever been the lot of any other civilized community to bear. No less than twenty-two different kinds of taxes were created, one of them alone taxing pretty much all kinds of manufactured articles and products. Among the various species of taxes were licenses, stamp duties, taxes on income, auction-sales, legacies, successions, tobacco and spiritous liquors, passports, advertisements, salaries, slaughtered cattle, banks, railroads and other transportation companies, telegraph and insurance companies, theatres, lotteries and all kinds of manufactures. The revenue from this source alone amounted in one year to over 309 millions of dollars.

Nominally as a compensation for these enormous burdens, Morrill introduced his tariff bill which became law by the Act of June 30th, 1864. It gave the protectionists a great opportunity. Since the internal revenue acts taxed about everything, so pretty much every manufacturer who came before the committee and asked for a protecting duty obtained it. When the bill was introduced it was rushed through at once. So that the greatest tariff act in the history of the United States took just one day of discussion in each of the two houses.

The tariff of 1864 increased the rates on almost everything[1] to a point far higher than that hitherto reached in the history of the country. It did not repeal the previous acts, but it changed so many of their provisions that it may be regarded as practically a new tariff. Over 1450 articles were made specifically subject to duty; while the average rate of duty on the dutiable commodities was now as high as 47,06 %. The tariff of 1864 is the real war tariff, and the basis of the present tariff. While the main reasons of its passage were without doubt the need of increased revenue for the government and the desire to compensate the various interests for the burdens imposed on them by the internal revenue, it is undeniable that its final shape was largely owing to the endeavors of the protected manufacturers to gain each for himself the greatest possible advantage irrespective

[1] Cf. table III for chief details.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

of the other's interests. Above all, the habits engendered during this period of comprehensive protection to everything led to a crystallization of the sentiment in favor of national exclusion and isolation. The commercial policy of the United States for many decades was moulded by the feelings and habits generated during this period of the civil war. Henceforth the movement in favor of high protection, which still in great part dominates the American people, was to become the leading feature in the commercial and political life of the country. What was in its origin a mere temporary expedient called forth by the exigencies of a great military struggle was to become a permanent institution. Although repeated endeavors have been made to change the national policy and although at a few times there seemed to be some chance for what was deemed a reform, yet in the main the settled policy of the country has been persisted in, and the average rate of duties has gradually been, not diminished, but actually increased.

Chapter II.

Changes and attempted Reforms. 1865—1883.

The immediate effect of the tariff of 1864 and of the internal revenue act was to stimulate every branch of business. But in a short time this was all changed. The increased cost of production due to the advance in the price of labor and of raw materials was greater than the increase of the tariff; so that the business of production was no better than, or even in so good a condition as, it was previous to the tariff of 1864. The main reasons however why no reaction set in in the commercial policy and why no serious attempt was made to reduce the war tariff, were as follows:

I. The problems of political reconstruction and the chaotic state of the financial legislation engaged the efforts of congress for several years and left them no time for other matters.

II. The burdens of the tariff were not so severely felt as were the heavy internal taxes, especially the taxes on manufactures and the income tax. The country was more clamorous for a reduction of these taxes then for any change of the tariff. Accordingly most of the internal taxes were repealed by the successive acts of 1867, 1868, 1870 and 1872.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. The interests of the domestic manufacturers were so powerful that they prevented any reduction of the tariff for the first few years. The whole industry of the country gradually adapted itself to the existence of the high tariff and the people soon became convinced of the advantages of a policy of commercial stability. The tariff had undeniably fostered and even created many manufactures and the owners of the large capital invested now clamored that they would be ruined by any change. Popular feeling changes quickly. Just as the country had accommodated itself to the so called free trade policy of the period 1846—1857, so now again the tendency seemed to be averse to any sudden change. Step by step the purely revenue articles were put on the free list and the tariff became a strictly protective tariff.

The first change after the war was an amendment called for by a change in the internal revenue system, which imposed taxes on cotton and petroleum. The act of March 3rd, 1865 imposed a duty on cotton, silk and illuminating oil and increased the duties on liquors, cottons and silk manufactures.

Congress now proposed to reform the whole financial legislation and authorized the appointment of a commission to investigate the general question. In June 1865 Messrs. David A. Wells, Stephen Colwell and Samuel S. Hayes were appointed a revenue commission. They presented an elaborate report Jan. 29th, 1866. But no action was taken on their recommendations. In the summer of 1866 Mr. Morrill introduced another bill which amended the tariff so as to conform to several changes in the internal revenue act of July 13th, 1866. This act of July 28th, 1866 made a slight change in the duties on cigars and cottons. It also contained an important provision that the value of all goods subject to import duties should be fixed by their value at the place of exportation plus the expenses of transportation, plus the value of the box, sack or covering, plus the commission and other charges.

On July 13th, 1866 an act was passed providing for the appointment of a special commissioner of the revenue. The appointee — Mr. David A. Wells — made his first report in Dec. 1866. In the mean time, notwithstanding the impending reductions in the internal revenue, a bill was introduced imposing higher rates of duty on most articles.

The bill even passed the House but was not acted on in the Senate in time, and thus went over to the winter session. Mr. Wells,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

who was not yet a free trader, recommended an abatement of the duty on raw materials and the putting on the free list of those that did not compete with domestic growers. He opposed the bill before Congress, taking up each industry in detail. He did not desire to reduce the duties on cottons, woollens or iron because he believed in the principle of protection; but he objected to the indiscriminate protection of the war tariff and opposed the projected increase of the duties on woollens. Mr. Wells' bill, which provided for a reduction of duties on articles like lumber, dyes, coal, hemp, flax and scrap iron etc., and which rearranged the duties on other articles, was passed by the Senate Jan. 31st 1867 by a heavy majority. Under ordinary circumstances it would also have passed the lower House. But the session was so near its end that the bill could be reached only by taking it out of the Committee of the Whole. For that purpose a majority of two thirds was necessary. This it was impossible to obtain although the vote was 106 to 64.

The bill of 1867 was thus defeated. All attempts at tariff reform were henceforth checked. It became more and more difficult to obtain any hearing for proposals of reductions. The bill of 1867 was the only serious attempt to make any thorough-going reform, and with its defeat the Protectionists received considerable encouragement.

The most striking example of the success of the Protectionists in increasing the tarif is seen in the celebrated Woollens Act of 1867. The compensating system has already been explained. By the act of 1864 the duty on wool had been raised to the following rates: Wool costing 12cts. a pound or less paid 3cts. a pound; wool costing from 12 to 24 cts. paid 6 cts.; wool costing from 24 to 32 cts. paid 10cts. a pound plus 10 %; while all wool above 32 cts. paid 12 cts. a pound plus 10 %. To compensate for this the duty on woollen manufactures had been increased to 24cts. a pound, while to compensate for the increased internal taxes the protective duty had been increased to 40 %. The duty was thus 24cts. a pound plus 40 %.

During the war the woollen manufactures had prospered greatly, owing partly to the great demand for military clothing etc., partly to the depression of the cotton industry. After the war a revulsion seemed likely. In order to avert this a few manufacturers of carpets and blankets arranged a convention at Syracuse in December 1865, which was ostensibly a meeting of the „National Woollen Manufacturers, Association" and the „National Wool Growers, Association". The

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

manufacturers hoped that the wool growers would consent to a reduction of duty on fine wools produced to only a limited extent in the United States like the so called „combing“ and „carpet“ wools. But the wool growers on the contrary demanded an increase of duty. Finally a compromise was reached. The wool growers were to ask 10 cents per lb. plus 10 % (except on carpet wools — this being insisted upon by the carpet manufacturers), while the manufacturers were to demand 35 % ad valorem over and above what would be necessary to offset the increased duties on wool and dyes.

This was the programme of the Syracuse Convention; and it became a part of the general revenue bill of 1867, which failed. Mr. Wells had already criticised it severely, but it was nevertheless introduced as a separate bill, and finally became law by the Act of March 2nd, 1867. This so called Woollens Bill divided the duty on wool into 3 classes:

1. Carpet wool Value 12 cts. a pound or less paid 3 cts. a pound
„ above 12 cts „ 6 „ „ „
2. Combing wool „ 32 cts. a pound or less „ 10 „ „ „
+ 11 %
3. Clothing Wool „ above 32 cts. paid 12 cts. a pound + 10 %

This was more than had been asked originally. It was practically a great increase over the rates of 1864, because most of the wool used in the United States cost from 18 to 24 cents a pound. Before 1867, this paid 6 cents a pound. Now it paid 10 cents + 11 %, or about 12 cents a pound, almost double the former rates.

To offset this the woollen manufacturers asked for a compensating duty of 53 cents a pound, in addition to 35 % ad valorem of which 25 % was to represent the protective duty and 10 % compensation for the internal revenue taxes. The final rates on woollen manufactures were fixed at 50 cts + 35 %, while in some cases, as carpets, the rate was fixed at 70 cents a yard + 35 %, and on clothing at 50 cents a lb. + 50 %.

In reality this whole „compensating system“ was made to give the manufacturers a far higher protection than the ostensible 25 % rate. Under the garb of compensating specific duties the rates were raised to as high as 60—100 % ad valorem. It was a signal victory for the protectionists.

During the next few years the internal revenue taxes were gradually repealed. But no attempt was now made to reduce the

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

compensating duties on woollens or for that matter to reduce the duties on anything else. On the contrary the example set by the Woollens Act of 1867, was soon followed by the Copper Act of 1869.

According to the war tariff the duty on copper was 50 %, and on copper bars and ingots 2 1/2 cents per pound. But during the last few years rich copper mines had been discovered on Lake Superior. The increased output contributed with other causes to reduce the price. Consequently the owners of the copper mines secured the passage of the Act of Feb. 24th, 1869, which increased the duty on copper to 3 cents per pound i. e. 25 to 30 % instead of 5 %; and on copper ingots to 5 cents a pound. The bill was vetoed by the President but was passed over his veto. The result was a stoppage in the imports of the foreign ores, and the closing of several refining and smelting works on the seaboard.

The Reform of 1870.

Every succeeding year the special commissioner of the revenue, Mr. Wells, had called attention to what he considered the enormities of the tariff. The sentiment in favor of some reform in the tariff grew in importance. Accordingly a bill to reduce the customs duties was introduced in 1870, and became law by the act of July 14th, 1870.

In reality, however, the reductions were made almost without exception on the non- protected articles. Thus the duties were considerably reduced on tea, coffee, cocoa, sugar, molasses, spices, wines and brandy, and fruits. The only real reduction of a protection duty was on pig iron, which was reduced from $ 9 to $ 7 a ton. But this reduction could have been made earlier because the internal tax of $ 2 on iron (to offset which the import duty had been raised in 1864) had been taken off already in 1866. On the other hand many of the protective duties were really increased. So the duties on flax, marble, watches, silk buttons, nickel and steel rails.

Thus the so called reform bill of 1870, was only a sham reform. The protectionists still had the field, and the reductions were those on revenue articles, as a sop to the people.

During the next few years the feeling in favor of tariff reform became more serious. This was especially the case in the West, where agriculture was considerably depressed and where the „Gran-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ger" movement had arisen. The farmers were disposed to favor a reduction. We thus come to the

Reform of 1872.

Early in 1872, a bill was introduced into the Senate providing for an all-round reduction of 10 % on all protective duties. Although the protectionists opposed it, a far more radical measure was introduced a few months later (April 16) in the House of Representatives. This was a veritable reform measure, considerably reducing the duties on iron, wool and woollens, cottons, coal, salt and lumber. Tea and coffee were also reduced, but not put on the free list. The protectionists were now thoroughly alarmed, and at the instigation of Mr. John L. Hayes, the Secretary of the Wool Growers' Association, a new scheme was elaborated. Although many of the protectionists were opposed to the Senate bill of 10 % reduction, Mr. Hayes persuaded them to accept this reduction, but to join to it a radical reduction of non-protective duties like whiskey and tobacco and a *total abolition of the duties on tea and coffee.* This compromise finally took shape in the passage of the so called Randall bill of May, and the Dawes bill of June, 1872. The act of May 1st, 1872, repealed the duties on tea and coffee. The act of June 6th, 1872, took 10 % off the duties on cotton, wool, woollens, iron and steel, metals, paper, india rubber, glass and leather manufactures, and reduced the duties on coal, salt and skins. The internal taxes on whiskey and tobacco were also reduced.

Both free traders and protectionists regarded this as a victory. But experience soon showed that the protectionists were correct. For after the panic of 1873 the customs receipts fell off so greatly that it became necessary to increase the revenue. President Grant, the Secretary of the Treasury and Senators Sherman and Schurz favored the reimposition of the duties on coffee, &c. But the protectionists were now too powerful; and Mr. Dawes advocated the repeal of his own law. The pretext was the necessity of providing a fixed revenue pledged to the sinking fund to pay off the debt incurred during the war. And thus, without much congressional debate or public discussion, Congress enacted the law of March 3rd, 1875, which repealed the horizontal reduction of 10 % provided by the law of 1872, and increased the duties on molasses and sugar. Thus all the efforts of the reformers had come to nought; and the duties were again at the old

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rates, — the war rates with the additions made in the subsequent years. The history of these years is the best proof of the impolicy and inadequacy of any system of horizontal reduction of tariff rates in the face of a determined and influential party of protection.

During the next eight years but little attention was paid to the subject of the tariff. The Western depression disappeared, and no serious complaints were heard. In the East the problems of resumption and the currency engaged public attention almost to the exclusion of anything else. In 1876 Mr. Morrison introduced a tariff bill into the House, which was somewhat discussed but failed to pass. In 1878, Mr. Wood presented a similar bill, which was also defeated by a considerable majority after a short discussion. The only change in the tariff was the abolition of the duty on quinine in 1879.

Chapter III.

The Tariff Commission of 1882 and the Tariff of 1883.

It was not until after 1879 when trade revived and the government was annually confronted by a surplus of revenue over expenditure that the tariff question again became prominent. By 1882, the demand for a decrease of revenue had become so loud that Congress was forced to take some action. As the protectionists were in the majority, an act was passed on May 15th, 1882, providing for the appointment of a Tariff Commission to investigate the whole subject and report at the next session. The Chairman of the Commission was Mr. John S. Hayes, the same gentleman who was reponsible for the compromise of 1872; the majority of the Commission were protectionists, and not one was heartily in favor of national revenue reform from the free trade standpoint. The conclusion was thus a foregone result.

The testimony appended to the report forms most valuable material for a study of the industrial and commercial situation. The report itself opposed any „subversive or radical change in the present system“ and upheld „the necessity of preserving the general structure of our tariff system.“ Yet it is significant that the Commission favored „a substantial reduction“. They declared that „excessive duties“ were positively injurious, a discredit to the whole system, and that they furnished a plausible argument for its complete subversion.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„No rate of defensive duties, except for the establishment of new industries, which more than equalize the conditions of labor and capital, can be justified." The Commission decided on an average reduction of 20 %, but they opposed a horizontal reduction as „unskilful, timid and unjust." They divided all articles into 14 schedules from A to M., and also proposed a customs court.

The Commission brought in its definite recommendations in Dec., 1882. The House could not agree on a bill. In the mean time, however, the House had passed a bill reducing some of the internal revenue taxes, and the Senate added as an amendment to this bill what was practically the Tariff Commission Report. The bill as it finally passed the conference committee of the new House was considerably modified and contained far less reductions than the original Senate bill. It was another victory for the protectionists. Thus the Act of March 3rd, 1883 contained a few reductions, but on the other hand there were actually some advances in the rates. The chief items were wool and woollens, cottons, iron, steel, marble and nickel.

In the case of wool the ad valorem duty was taken off. The old rates had been, on clothing and combing wools costing less than 32 cents a lb., 10 cents a lb. and 11 %; on such wools costing more than 32 cents a lb., 12 cents per lb. and 10 %; and on carpet wools from 3 cents to 9 cents a pound. The rates on clothing and combing wool were now simply 10 cents and 12 cents a pound, but the line of division was changed from 32 cents to 30 cents a pound. This tended to neutralize the reduction, and on the mass of the cheaper wools used in the United States the duty was still practically prohibitory. The rates on carpet wools were changed to 2½ cents —15 cents a pound.[1]

However the duty was a slight reduction, and to compensate for this the duty on most woollen goods was reduced from 35 % + 50 cts. a pound to 35 % + 35 cents a pound. On the other hand the duties on fine dress goods were raised as to their protective part from 35 % to 40 %. The decrease in the cheaper goods was only nominal, because the duty still remained high enough to be practically prohibitory.

The same is true of cottons. On cheap cotton goods the rates were reduced from 5 cents to 2½ cents per yard. But this was of

[1] For details of the most important articles see Table III.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

no importance because cheap cotton goods had for a long time been exported from the United States. On the dearer goods, however, such as embroideries, trimmings &c., the duty was actually increased from 35 % to 40 %.

Again while the duty on pig and bar iron was slightly reduced (from $ 7.00 to $ 6.72 a ton, and from 1 cent to 9—10 cents a pound), the duty on iron ore was increased from 20 % to 75 cents a ton (about 35 %). So also while the duty on steel was nominally reduced from $2^1/_4$—$3^1/_2$ cents per pound to 2—$3^1/_4$ cents per pound, many forms of steel manufactures like rods, piston rods, steamer shafts etc., had the duties considerably increased by a slight change in classification. The duty on steel rails, however, was greatly reduced, although the new duty was still quite sufficient to prevent the importation of foreign rails.

The duties on copper, marble and nickel were reduced but so slightly that their influence was not much felt. While on the other hand the duties on quicksilver, files and certain manufactures of brass, lead, pewter and tin were increased. The only real reductions, although even these were slight, were on the duties on silk manufactures, and the finer linens, and the duty on barley, — which last reduction was carried through at the request of the beer brewers.

In reality the act of 1883 did not change matters much. Mr. Hayes afterwards said of it:

„It was a concession to public sentiment, a bending of the top and branches to the wind of public opinion to save the trunk of the protective system. In a word, its object was protection through reduction. We were willing to concede, only to save the essentials of the wool and woollen tariff. We wanted the tariff to be made by our friends."

Thus the tariff of 1883 was in reality a continuance of the war tariff. The few reductions were in the main more than counterbalanced by the advances. Yet it must not be overlooked that the duties on such important articles as wool, cheaper woollens and iron were actually reduced. It was indeed no defeat of the protectionists, nor a radical change in the prevalent policy; but it showed that the public sentiment was beginning to veer around.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Chapter IV.

The Mills bill and the McKinley tariff.

The tariff of 1883 thus practically left the situation in the status quo. No fundamental question was settled. The surplus in the treasury grew larger from year to year, and with it came renewed efforts to reduce the taxes.

On Feb. 4th, 1884, Mr. Morrison introduced into the House a bill known as the Morrison Horizontal, providing for an average reduction of 20 %, and making the rates under the Morrill Act of 1861 the minimum limit. But while the „horizontal" plan had passed in 1872, it was now rejected. Various other bills introduced in the same session met with a similar fate.

In 1884 the Presidential election resulted in the choice of Cleveland, although the party issues between Republicans and Democrats were not those of Free Trade. The Protectionists were still in the majority in Congress, and although a few bills were introduced in 1885 and 1886, looking toward a reduction of the tariff, nothing was accomplished.

In 1887, however, President Cleveland published his celebrated letter in which he definitely committed himself and the Democratic party to the issue of Tariff Reform, and thus forced the question into the Presidential campaign of 1888 as the leading issue. From that time on, the tariff question became the chief line of division between the two great political parties. The agitation became profound, and the discussion heated. The Protectionists, seeing that their fortunes were now indissolubly bound up with the welfare of the Republican party, redoubled their efforts. The campaign of 1888 was won on the „pauper labor" argument. The Protectionists abandoned their previous contentions known as the „infant-industry" argument — practically that of Frederick List — and now based themselves on the principle of the necessary protection of the high paid American laborer against competition with the underpaid European laborer. The success of the Republicans and the election of President Harrison were thought to mean popular approval of the Protectionist policy. So exultant were the Republicans that their Protectionism assumed an extravagant shape. The old idea which had been shared by many

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Republicans that protection was only a temporary necessity as leading to ultimate free trade was now utterly abandoned; and the new creed was adopted that protection was a good thing in itself, as a permanent policy. Instead of lowering the duties below the war rates or of making any concessions to the demand for reform — such as had been partly the case in 1872 and 1883 — the protectionists now assumed the offensive and maintained the legitimacy and necessity of a retention, and even an increase of the purely protective duties. If there was a surplus revenue, it was maintained that rather than reduce the tariff the expenses should be increased by a more liberal pension policy, by the construction of a new navy and by the development of internal improvements. Should a reduction of the taxes even then become necessary, the plan would be to reduce the internal revenue taxes first; and should even this be inadequate, the customs revenue might be reduced by lowering the duties on the purely revenue articles, but maintaining and even increasing the purely protective duties.

Already before the Presidential election of 1888, Mr. Roger Q. Mills of Texas, the Chairman of the Committee of Ways and Means, introduced into the House the celebrated bill known as the Mills Bill, or (because, as it was asserted, the manufacturers were given no opportunity to be heard) the dark lantern bill.

The Mills Bill provided for a large reduction of revenue. Wool was made free, as were also flax, hemp and jute and several materials like old copper, iron ore, and tin plates. The duties on the chief protected articles like woollens, cottons, iron, china and earthenware were slightly reduced; the duties on sugar were to be slightly reduced while the only changes contemplated in the internal revenue taxes were the abolition of the special taxes on tobacco, etc. The total reduction in the revenue was estimated as follows:

Lumber	$	1 039 207
Salt	-	676 865
Hemp, Flax and Jute . . .	-	1 880 873
Burlaps	-	978 635
Tin Pails	-	5 706 433
Wool	-	6 396 055
Cotton Manufactures	-	277 600
Woollens	-	12 254 573

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Chemicals	$	750 716
Earthern & Glassware . . .	-	855 362
Metals	-	1 267 366
Woodenware	-	47 588
Sugar & Molasses	-	10 937 174
Provisions	-	369 601
Hemp, Flax, Jute	-	1 845 913
Sundries	-	4 208 879
Total	$	49 486 240

The policy of the Mills Bill in short was to put raw materials on the free list; to make a corresponding reduction in the manufactured articles in the chief industries; and to cheapen the cost of articles which were mainly produced abroad like tin plates.[1]

In opposition to this the so called Senate Bill was introduced in the same session. Neither of the bills became law pending the result of the Presidential contest. But no sooner had victory declared itself for the Republicans, than the main features of the Senate Bill of 1888 were introduced into the House in the next session by Mr. McKinley. All resistance was easily overriden, and the bill finally became law by the

Tariff Act of October 1, 1890.

The object of the McKinley Tariff may be declared to be, in short, the decrease of the revenue by lowering duties on the articles which are not produced in the United States or which are produced so cheaply that they need fear no competition with Europe; and to raise the duties on all articles which are supposed to still need protection to enable them to compete with foreign products. The tariff may best be considered under five heads:

1. Reduced duties in order to diminish the surplus, like the duties on sugar.
2. Increased duties on the great protective industries, like wool, woollens, earthernware, glass and crockery, and cottons.
3. Decreased duties on industries which can hold their own, like iron and steel.
4. Increased duties to create new industries, like tin plates.

[1] Table IV gives a comparison of the rates of Act of 1883, the Mills bill and the McKinley Tariff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5. Increased duties, due to political rather than economic reasons, as in the agricultural products and tobacco.

1. Duties on Sugar.

Under the old law the duty on sugar ranged from $1^2/_{10}$ to $3^1/_2$ cents a pound, according to the polariscope test, except on all sugars from the Sandwich Islands, which were admitted free of duty according to the reciprocity treaty to be spoken of later on. Even with the free admission of Samoa sugar the receipts from the sugar duty amounted in 1887 to over 58 million dollars. The Mills Bill had reduced the duty on sugar only slightly, preferring to effect the decrease of the surplus in another way. But the Republicans saw in this their great opportunity. They desired to satisfy the demand for a reduction of the surplus, and at the same time redeem election promises to the protectionist manufacturers. This they accomplished by not sacrificing any of the real protective duties, but by reducing the proceeds from sugar. The revenue was decreased in a double way; first by reducing the import duty and secondly by granting as a compensation to the American sugar planters a considerable bounty. After April lst, 1891, all sugar not above No. 16 Dutch standard was to be admitted free, all sugar above No. 16 was to pay only one-half of a cent per pound. On the other hand after July lst, 1891, and up to July lst, 1905, a bounty of $1^3/_4$ cents and 2 cents a pound respectively is to be paid to the producers of sugar testing above or below 90 degrees by the polariscope. The bounty applies to all beet, sorghum, maple- or sugar-cane sugar. Further provision is made for the free admission until July, 1892, of all beet-sugar machinery; while in order to further favor the domestic producer, it is provided that all sugar above No. 16 shall pay $^1/_{10}$ cent per pound additional when exported from any country which pays directly or indirectly a bounty on the exportation of sugar.

This free admission of most of the common sugar together with the immense bounty to the producer will effect an extraordinary decrease in the revenue. It is yet impossible to foretell exactly how many millions the bounties will amount to. The McKinley bill thus does not injure the American producer nor benefit the foreign producer of sugar. But the immense decrease of the revenue made it necessary to increase the duties on other articles. And the articles selected were naturally the protected manufactures. Thus the sugar

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

duty and the sugar bounty may be considered in one sense as the very corner stone of the McKinley tariff. Already now the production of beet sugar has begun on a large scale in the West, while the change of the tariff has meant a fortune of many millions of dollars to the great refiners of the country, Mr. Claus Spreckels and the Messrs. Havemeyer.

2. Duties on Textiles.

The controversy as to wool and woollens played a most important part in the election of 1888, as it had previously done in the other tariff acts, especially since the civil war. The mere suggestion of free wool in the Mills Bill was sufficient to precipitate the conflict. The McKinley tariff not only retained the duties but increased them from 10 % to 300 %. In the case of clothing and combing wool the former line of division was abolished, and clothing wools of all values were now taxed 11 cents instead of 10 cents and 12 cents a pound; while combing wools were now taxed 12 cents a pound. This meant a considerable increase in all wools costing less than 30 cents — the bulk of the imports. That is to say clothing wools were increased from 10 cents to 11 cents a pound, combing wools from 10 cents to 12 cents a pound. As to carpet wools the rates were increased as follows:

Old Rate	McKinley Rate
Wools costing 12 cts., a lb. or less, 2½ c.	Wool costing 13 cts. or less, 32%
„ „ more than 12 cts., 5 c.	„ „ more than 13 cts., 50%

In addition owing to certain changes of classification certain wools formerly classified as carpet, were now regarded as clothing and combing wools and were thus subjected to the higher duty.

Many of the woollen manufacturers protested against this notable increase, but in vain. The wool schedule was looked upon as the very centre and main stay of the protective tariff. In order to offset the increased duties on wool, the rates on woollens were materially increased. The significant fact is to be noticed, however, that on the cheap grades of goods, which were being produced successfully, the rates were increased but slightly, if at all; while on the dear grades, the rates were increased enormously.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

So e. g. in case of blankets and hats:

	Old rate	McKinley rate
Value not more than 30 cts. per lb.	10 cts. pr. lb. + 35%	16½ cts. pr. lb. + 30%
- 30 to 40 - - -	12 - - - + 35%	22 - - - + 35%
- 40 - 50 - - -	18 - - - + 35%	33 - - - + 35%
- above - 50 - - -	24-33 - - + 35-40%	38 - - - + 40%

Again woollen and worsted yarns were increased as follows:

	Old rate	McKinley rate
Value not more than 30 cts. per lb.	10 cts. pr. lb. + 35%	27½ cts. pr. lb + 35%
- 30 to 40 - - -	12 - - - + 35%	33 - - - + 35%
- over 40 - - -	18 - - - + 35%	38½ - - - + 40%

In the case of flannels:

	Old rate	McKinley rate
Value not above 15 cts. per sq. yd.	5 cts pr. yd. + 35%	7 cts. pr. yd. + 40%
- over 15 - - - -	7 - - - + 40%	8 - - - + 50%

In the case of woollen and worsted cloths in general:

	Old rate	McKinley rate
Value not more than 30 cts. per lb.	10 cts. pr. lb. + 35%	33 cts. pr. lb. + 40%
- 30 to 40 - - -	12 - - - + 35%	38½ - - - + 40%
- over 40 - - -	18, 24 and 35 + 35-40%	44 - - - + 50%

In the case of ready made clothing, the rate was increased from 40 cents per lb. + 35 % to 49½ cents per lb. + 60 %.

Finally carpets were increased as follows:

	Old Rate	McKinley Rate
Wool Dutch Carpets	8 cents sq. yd. + 30 %	14 cents + 40 %
Brussels -	30 - - - + 30 %	44 - + 40 %
Axminster -	45 - - - + 30 %	60 - + 40 %

The greatest increase of all was on laces, embroideries, &c. where the old rate was 30 cents per lb. + 50 %, while the new rate was 60 cents per lb. + 60 %.

Reduced to an ad valorem rate some of these duties amount to as much as 150 % to 166 % of the value of the articles imported.

Thus the duties on wool and woollens are far higher than ever before in the history of the country. It is safe to say that the great extension of the compensating system and the increase in the scales of the duties will inevitably render the work of collecting the revenue more difficult and lead to still greater frauds than have hitherto existed.

The same movement which resulted in an increase of the duties on wool bade fair at one time to effect also the imposition of a duty

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

on hides. This was, in fact, proposed during the discussion of the bill in Congress, but aroused such intense opposition among the boot and shoe manufacturers of New England that the plan was abandoned.

Compared with this great schedule of woollens the duties on other textiles are of small importance. Yet the same tendency can be observed everywhere: retention or even slight diminution of the duties on cheaper goods; increase in the duties on higher grades. Thus the rates on cotton-thread and spool cotton remained unchanged. On cheap unprinted cotton cloths the duty was reduced from $2^1/_2$—$4^1/_2$ per yard to 2 — 4 cents per yard. While on the dearer cottons the rate was increased from 3—6 cents to $3^1/_2$—$6^3/_4$ cents a yard; while cotton clothing was increased from 35 % to 50 %, and in some cases to 50 cents per lb. + 50 %. So also cotton shirts and drawers were increased from 40 % to $ 1—$ 2 + 40 %.

Again while cheap hemp and flax manufactures were reduced, the more expensive yarns were raised from 35 % to 45 % — 50 %; while linen collars were increased from 40 % to 30 cents a doz. + 40 %; linen shirts from 35 % to 55 %; and laces, embroideries and handkerchiefs from 30—40 % to 60 %.

Again while the cheaper silks remained unchanged, velvets and plushes were increased from 50 % to $ 3.50 per lb. + 15 %, and silk clothing, laces, handkerchiefs &c., from 50 % to 60 %.

Of a piece with this was the increase of many kinds of glassware such as fine plate glass and spectacles from 40—45 % to 60 %.

3. Duties on Iron and Steel.

During recent years a great change has taken place in the position of the iron industry. Formerly the iron and woollen industries formed the mainstay of the protectionists, and it was their demands that shaped the chief outlines of the tariff. During the last ten years, however, the iron industry has increased so enormously and has prospered so greatly that it is no longer an „infant industry". It is able in many respects to compete with the foreign industries. This is due in part to the great iron mines discovered in proximity to rich coal beds — as in the neighborhood of Lake Superior and especially in some of the Southern States. The distance of these new iron foundries from the seaboard and the greater cheapness of manufacture have brought about the result that the protective duties on iron have become far less necessary and important than before. Not only

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

have the duties on pig and scrap iron and steel remained at the old rates ($ 6.72 a ton), but many of the Eastern foundries now demand that iron ore be put on the free list, in order that they may be able to produce the finished products still more cheaply. The Mills bill proposed a reduction to $ 6 per ton on pig iron, but left fhe duty on iron ore at the old rate 75 cents. But there is now some prospect that if any breach at all be made in the tariff, it will take place in the iron schedule. Just as the woollen manufacturers demand free wool, the iron and steel manufacturers demand free raw material, with the exception that the wool growers are still stronger than the producers of pig iron or of iron ore. The manganiferous and sulphur ore, which is imported chiefly from Spain, Cuba and Elba, is the chief raw material for the production of all the steel products which have assumed such prodigious proportions of late. In accordance with the principle laid down above, the duties on some of the cheaper finished products have been maintained or decreased; and it is only in a few of the more expensive products that the duty has been raised at all. So in the case of boiler iron valued below 3 cents per pound, the old rate was $1^1/_4$ cent, the new rate only $^1/_2$ cent to $1^1/_{10}$ cent a lb. But if valued over 3 cents, the old rate was $1^1/_4$ cent, the new rate $1^1/_2$ to $3^1/_2$ cents per lb. So again in the case of steel ingots or slabs &c. under 4 cents a lb., the old rate was 45 %, the new rate only $^4/_{10}$—$^{16}/_{10}$ cents a lb. But on values over 4 cents, the old rate was 2—$3^1/_4$ cents, the new rate 2—7 cents a lb. In the main, however, the duties on iron and steel manufactures have been slightly decreased. The same is true of most brass, copper, lead and nickel manufactures. It is really only in the case of aluminium, gold and silver bullion, and zinc and tin in pigs that any slight increase has taken place. Thus the main metal industries may be declared to have passed beyond the necessity of high protection and we may expect from now on to see a gradual reduction in the duties.

4. Duties on Tin Plates.

Tin plates are plates of iron or steel covered with tin, and used in immense quantities for cheaper table and kitchen ware. Under the tariff of 1883 these were taxed 1 cent a lb.; and yet from 15 to 20 million dollars worth were imported annually. The revenue derived from tin plates imports was greater than on any other article except sugar, silks and woollen dress goods. The discovery of the

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

new iron and coal beds in the South inspired some of the Republicans with the belief that this vast industry might be obtained for the United States. And in order to create this new industry the rates were raised from 1 cent to $2^2/_{10}$ a lb., to take effect July 1, 1891. On manufactures of which tin plates are a component part the duty is to be increased to 55 % ad valorem. The further provision was made that after Oct. 1, 1897, all tin plate weighing less than 63 lb. per 100 square feet, should be admitted free, unless the amount produced in the United States from 1891—1897 should be one third of the amount imported. It is hoped, of course, that there will be a considerable increase in production, in which case the duty will be allowed to remain. Already at this writing, (May, 1891) the newspaper offices, hotels &c., are being presented with „American tin plates." This duty is perhaps the most striking example of a tendency which lies at the base of the present American commercial policy — viz, to make the country industrially independent and artificially to create new industries which it is hoped will one day be self-sustaining.

5. Duties on Agricultural Products.

The commercial policy of the United States is unintelligible unless we bring it into relation with the party politics. Most of the Northern and Western States near the Canadian frontier have been Republican. Their population is mainly agricultural. And of late the farmers have begun to grow restless under the tariff. They had begun to think that the tariff benefited others than themselves; that the rich manufacturers were deriving the chief advantage; while they on the other hand had to pay so much more for their clothing, their agricultural implements, &c. It was mainly to quiet this beginning of unrest and to placate the farmers that the leaders of the Republican party decided to throw them a sop, and to protect them against Canadian competition by raising the nominal duties or by imposing new duties on agricultural products. So e. g. the duties have been increased as follows:

	Old Rate	McKinley Rate.
Barley pr bu.	10 cts.	30 cts.
Barley Malt - -	20 -	45 -
Corn Meal - -	10 -	15—20 -
Oats - -	10 -	15 -

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Old rate	McKinley rate
Wheat pr. bu.	20 cts.	25 cts.
Beans - -	10 -	40 -
Potatoes - -	15 -	25 -
Butter & Cheese per lb.	4 -	5 -
Eggs - doz.	free	5 -
Vegetables not provided for	10—30 % -	25—45 % -
Apples per bu.	free	25 % -
Hay - Ton	$2.	$4.

Of course, these provisions will affect the consumer only in the neighborhood of the Canadian border. For in the main the United States are exporters and not importers of agricultural products. But it is a shrewd political move. It makes the farmers feel that their interests are not neglected, and that the tariff tries to spread its benefits with an impartial hand to all classes. How far the attempt will be successful, however, is doubtful. For the recent Farmers' movements which have just assumed such great political proportions do not seem on the whole to be appeased, and are throwing their weight in favor of tariff reform.

Of a similar political nature is the great increase in the duties on tobacco. Of late a great deal of leaf tobacco suitable chiefly for cigar wrappers (the outside leaves of the cigar) has been imported from Sumatra. The only important place in the United States where such leaf tobacco is grown is Connecticut. Now Connecticut has lately been a doubtful state in the political contests and it was in order to win the Connecticut farmers over to the Republican side that an immense increase, well nigh prohibitory, was made in the duty. The former rate on leaf tobacco in general was 35 cents a pound, but if suitable for wrappers (i. e. the Sumatra tobacco) 75 cents a pound. The McKinley bill left the rate of 35 cents unchanged, but increased the duty on wrappers from 75 cents to $ 2.00 a pound, with the additional most important provision that if any portion, no matter how insignificant of any bale of tobacco imported is suitable for wrapping, the whole should pay the rate of $ 2.00 a pound. That is to say although the Connncticut wrapper is far inferior to the Sumatra in quality, the consumer shall be compelled to smoke the Connecticut leaf. In order to compensate the American cigar manu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

facturer for this change, the rates on cigars were increased from $ 2.50 pr. lb. + 25 %, to $ 4.50 + 25 %.

Again the duties on flax and hemp have been considerably increased. But the best qualities of these have never been successfully produced in the United States, and it is very doubtful whether the increased duties will enable the farmer to overcome the climatic and industrial difficulties that have stood in their way.

Such are the main provisions of the new tariff. The reciprocity clause and the features of the McKinley administration bill will be referred to later. The tariff is the work of the dominant Republican party, which is now more than ever a firm believer in the policy of high protection. It points with pride to the almost fabulous growth of American manufactures, to the practical independence of such industries as iron and steel, to the immense development in the textile industries. All this it ascribes to the policy of protection and it contends that only through the continuance of such a policy can the standard of life of the American laborer be maintained, and the manifest destiny of the American nation be accomplished.

The change will come, if at all, very gradually and piecemeal.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Part II.

General Commercial Policy of the United States.

Chapter I.

Treaties of Reciprocity and indirect Regulations of Commerce.

The tariff is by far the most important factor in the foreign policy of the United States. There are, it is true, some few modifications introduced by diplomatic agreement, but these are insignificant in their influence and do not serve to break the integrity of the policy of protection of home iudustry against the competition of foreign nations. We shall notice in this Part the modifications introduced by law and by treaty in the commercial policy of the United States and also some indirect influences of legislation and natural conditions on the actual commerce of the country.

The United States took no part in the movement to reach greater freedom of commerce by treaties of reciprocity which became so prominent among the nations of Europe during the „sixties". The „most favored nation" clause has been introduced into many of her treaties with foreign nations but it has been construed to refer to gratuitous privileges only and does not cover privileges granted on the condition of a reciprocal advantage. (Wharton, International Law Digest of the United States, II. p. 39.) When the United States, therefore, concludes a treaty of reciprocity with a particular nation it is not obliged by the favored nation clause to extend the same privileges to other nations unless they are purchased by the other nation by the grant of privileges which are satisfactory to the United States. Under

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

this interpretation very little progress is made towards freedom of trade by means of treaties of reciprocity. Still further, every treaty of commercial reciprocity affecting the tariff requires subsequent legislation on the part of Congress to carry it out, so that the Executive and the Senate may negotiate a treaty and the treaty be made of no effect simply by the failure of Congress to pass the necessary legislation. The United States has never negotitated treaties of reciprocity having any effect on the tariff except for the purpose of encouraging trade with countries immediately on her border, and most of these have never been actually carried out. The treaty of 1854 with Great Britain provided for reciprocity of trade between the United States and Canada by providing for the admission of a variety of articles into either country free of duty. These articles were principally food or raw materials such as grain, animals, fish, hides, furs, ores, lumber, flax, stone, etc. The treaty was abrogated in 1866 by the United States giving the required notice. In 1869 the proposal of President Grant for annexation of the island of San Domingo would have extended the markets of the United States and was advocated by the President on that very ground, but the project received no support in Congress or in the country. It was expressly said at the time that it was not the policy of the United States to annex country which was beyond the sea. The United States had, however, already done this by the purchase of Alaska from Russia; and the possession of the Sandwich Islands has always been an object of careful diplomatic solicitude on the part of the United States, which indeed has never desired to annex the Islands itself but has always regarded with suspicion the attempt of other nations to gain influence there. This solicitude has lead to the most important instance of commercial reciprocity in the history of the United States and one which still stands alone. This is the Hawaian Reciprocity treaty, concluded in 1875 for a term of seven years and since continued by mutual agreement.

The Hawaian treaty provides for the admission into the United States free of duty of a specified list of the products of the Islands the principal of which is sugar, and of the admission into the Hawaian Islands of a certain specified list of the products of the United States. Article IV of the treaty expressly provides that the king of Hawaii shall not grant to any other nation the same privileges relative to the admission of any articles free of duty, hereby secured

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

to the United States. This article was interpreted by the United States as preventing Hawaii from extending her free list to other nations under the most favored nation clause and the United States vigorously protested against her doing it, and successfully. (Wharton, Internat. Law, I. 423).

The next effort to extend commercial relations was the negotiations of a treaty with Spain in 1884. President Arthur in his message of Dec. 1. 1884 said:

„The growing need of close relationship of intercourse and traffic between the Spanish Antilles and their natural markets in the United States led to the adoption in January last of a commercial agreement looking to that end. This agreement has since been superseded by a more carefully framed and comprehensive convention. It has been the aim of this negotiation to open such a favored reciprocal exchange of productions carried under the flag of either country, as to make the intercourse between Cuba and Porto Rico and ourselves scarcely less intimate than the commercial movement between our domestic ports, and to insure a removal of the burdens on shipping in the Spanish Indies, of which in the past our shipowners and ship-masters have so often had cause to complain."

These expectations of President Arthur were not destined to be fulfilled. In 1885 President Cleveland withdrew the treaties with Spain and with San Domingo which had been laid before the Senate, giving the following reasons.

„These treaties contemplate the surrender by the United States of large revenues for inadequate considerations. Upon sugar alone duties were surrendered to an amount far exceeding all the advantages offered in exchange. Even were it intended to relieve our consumers, it was evident that so long as the exemption but partially covered our importations, such relief would be illusory . . . . Moreover embarassing questions would have arisen under the favored-nation clauses of treaties with other nations".

The principal provision of this treaty so far as it affected the United States was the admission of Spanish sugar free in return for the admission of many products of the United States into the Spanish West Indies. At that time about one-half of all the raw sugar imported into the United States came from the Spanish West Indies and the admission of that sugar free would have resulted in the loss of revenue to the United States of between twenty and twenty-five mil-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lion dollars, without any corresponding benefit to the consumer. For as long as any dutiable sugar was consumed in the United States the price would remain the same as before the treaty and the whole of the revenue would have been transferred to the pockets of the Spanish sugar planters. And still further the chief products of the United States consumed in the West Indies, viz. wheat and flour, remained burdened with an ad valorem duty of seventy per cent.[1]

A treaty of reciprocity concluded with Mexico in 1883, in which a considerable number of articles were admitted into either country free of duties, was never carried into effect for lack of the proper legislation.

It thus appears that with the exception of the Hawaian treaty, the United States has no exceptions to its general commercial policy. The reciprocity agreements lately entered into with Brazil, Spain and Venezuela will be considered in connection with the International American Conference.

A passing notice of the long dispute between the United States and Great Britain in regard to the fisheries on the coast of Newfoundland and Canada will perhaps be appropriate here under the head of reciprocity. The original treaty of 1818 gave the American fishermen the right to catch and cure fish on certain specified coasts of Newfoundland. That agreement was still further extended by the reciprocity treaty of 1854. With the abolition of that treaty in 1866 by notice given on the part of the United States, the treaty of 1818 was revived. In 1871 the treaty of Washington provided that in addition to the liberty secured to the United States fishermen by the convention of 1818 they should have the right for a term of years to take fish of every kind, except shell fish, on the sea-coasts and shores and in the bays, harbours, and creeks, of the provinces of Quebec, Nova Scotia, and New Brunswick, and the colony of Prince Edward's Island and of the several islands thereunto adjacent, without being restricted to any distance from the shore, with permission to land upon the said coasts and shores and islands, and also upon the Magdalen Islands, for the purpose of drying their nets and curing their fish. Reciprocally, British subjects were given the right to fish and to land on the Eastern coast of the United States north of the

[1] The treaty was published in the Congressional Record, December 10 th., 1884.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

thirty-ninth parallel of latitude. Fish oil and fish were to be admitted into either country free of duty. A commission was to meet at Halifax and determine if the privilege granted to American fishermen was of greater value than that granted to British subjects and if so to award a lump sum of money in compensation. ($ 5 500 000 was awarded in 1877.) The navigation of the St. Lawrence was made free to Americans and of certain rivers in Alaska to British subjects; the use of certain lake canals was to be made free to both parties, provision made for the conveyance of goods free in transit across the territory of either, etc., etc. The treaty was to last for twelve years from the first of July, 1871, and then to be revoked by either party giving two years notice. The United States gave such notice on July 2, 1883 in respect to the fishery clauses, so that they terminated in 1885. Negotiations were commenced for a new treaty, which was successfully negotiated but was rejected by the Senate of the United States in 1888. A modus vivendi had been agreed upon by the commissioners and that has since been prolonged but the whole matter is in a very unsatisfactory condition. The rejection of the treaty was due principally to the opposition to the free introduction of Canadian fish and fish-oil into the United States.

Tonnage Dues. Closely connected with the treaties of reciprocity is the policy of the United States in regard to discriminating tonnage dues on foreign vessels. That policy is expressed in the following section 4228 from the Revised Statutes of the United States.

„Upon satisfactory proof being given to the President, by the government of any foreign nation, that no discriminating duties of tonnage or imports are imposed or levied in the ports of such nation upon vessels wholly belonging to citizens of the United States, or upon the produce, manufactures, or merchandize imported in the same from the United States or from any foreign country, the President may issue his proclamation, declaring that the foreign discriminating duties of tonnage and impost within the United States are suspended and discontinued, so far as respects the vessels of such foreign nation, and the produce, manufactures or merchandize imported into the United States from such foreign nation, or from any other foreign country; the suspension to take effect from the time of such notification being given by the President; and to continue so long as the reciprocal exemption of vessels belonging to citizens of the United States, and their cargoes, shall be continued and no longer."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

This general principle of equal treatment or reciprocity is carried out in a vast number of treaty agreements with particular nations, couched in various phraseology and concluded at various times but all having very much the same import. For instance, vessels of each party in the ports of the other party are to be on the same footing as national vessels with respect to dues, charges or allowances in the following cases: Anchorage, brokerage, drawbacks and bounties, harbor, light-houses, local charges, pilotage, port dues, quarantine, salvage, tonnage, warehouse, wrecks. Various other provisions have been embodied in treaties with particular countries; for instance, that duties or charges on imports are to be the same, whether made in vessels of either party; duties and charges on vessels of either party in the ports of the other are to be the same as on national vessels; there shall be reciprocal freedom of commerce; each party shall have free access to all the ports of the other which are open to foreign commerce; whatever may be imported or exported in national vessels may be imported or exported in vessels of the other party; articles the growth, produce or manufacture of one party imported in its own vessels into the ports of the other party are subject to the same duties as if imported in vessels of the other party; articles the growth produce, or manufacture of one party exported to the territories of the other are to pay the same export duties and to be allowed the same drawbacks and bounties whether exported in national vessels or in vessels of the other party; articles the growth, produce or manufacture of the one party imported into the territories of the other are to be subject to no higher duties than those imposed on like articles of any other foreign country; no higher duty or charge shall be imposed by one party on exports to the other than is imposed on exports of like articles to any other foreign country; prohibition of export of articles the growth, produce or manufacture of one party from or into the territories of the other party, shall extend to like articles of all other nations. All these provisions mean very much the same thing. In addition there is in many treaties the favored nation clause by which all favors in navigation or commerce, which have been or shall be granted by one party to any other nation shall immediately be common to the other party, if granted for compensation, on yielding the same compensation. But the coasting trade is exempted from reciprocal agreements, as are also the fisheries. In regard to the coasting trade on the Canadian border there are special

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

agreements with Great Britain. (See Treaties and Conventions between U. S. and other Powers, Index, Reciprocal Commercial agreements.)

Prohibitions. There are no prohibitions in the United States tariff except those of a police nature such as against the importation of obscene books, etc., diseased cattle, products of foreign convict-labour, and those providing against the importation of foreign products bearing American trade marks.

Drawbacks. Drawbacks are very extensively allowed in the United States. For instance section 8 of the McKinley bill provides:

„That all lumber, timber, hemp, manilla, wire, rope and iron and steel rods, bars, spikes, nails, plates, tees, angles, beams, and bolts and copper and composition metal which may be necessary for the construction and equipment of vessels built in the United States for foreign account and ownership or for the purpose of being employed in the foreign trade, including the trade between the Atlantic and Pacific ports of the United States, after the passage of this act, may be imported in bond, under such regulations as the Secretary of the Treasury may prescribe; and upon proof that such materials have been used for such purpose no duties shall be paid thereon."

In like manner section 10 of the new tariff law provides that materials used for the manufacture of medicines, perfumery, cosmetics, and other liquors intended for export may be imported under bond and used in bonded manufactories without the payment of duties thereon. Section 14 allows machinery for repair to be imported under bond, without payment of duty, to be repaired and exported. By section 24, works engaged in smelting or refining metals may be designated as bonded warehouses and metals in the crude form may be imported and the refined metal afterwards exported and no duty be paid. Finally section 25 is a comprehensive one and provides:

„That where imported materials on which duties have been paid, are used in the manufacture of articles manufactured or produced in the United States, there shall be allowed on the exportation of such articles a drawback equal in amount to the duties paid on the materials used, less one per cent of such duties: Provided, That when the articles exported are made in part from domestic materials, the imported materials, or the parts of the articles made from such materials shall so appear in the completed articles that the quantity or measure thereof may be ascertained. And provided further, That the drawback on any article allowed under existing law shall be continued at the rate herein provided."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

This section is said to take the place of Section 3019 of the Revised Statutes of the United States. The amount of money paid as drawbacks under the old law for 1890 was 2,771,224.99 dollars. (Quarterly Reports No. 4. 1889—90, p. 782.)

Bounties. The abolition of the import duty on sugar by the act of 1890 removed protection from the sugar-growers of Louisiana and as compensation therefore the act provides for a bounty on sugar produced in the United States. Schedule E. in the act of 1890 provides that on and after the first day of July, 1891 and until 1905, there shall be paid to the producer of sugar testing not less than ninety degrees by the polariscope, from beets, sorghum or sugar-cane grown within the United States or from maple sap produced within the United States, a bounty of two cents per pound; and upon such sugar testing less than ninety degrees by the polariscope, and not less than eighty degrees, a bounty of one and three-fourths cents per pound....

It is impossible to predict as yet how much money will be required to pay these bounties and what effect they will have in stimulating the production of sugar in the United States.

Postal Subsidy Bill. For many years efforts have been made in the United States to persuade Congress to subsidize American steamship lines for the purpose of encouraging ship-building in the United States and of opening up new and direct lines of communication especially with the ports of South America. These efforts were not successful in the last Congress but a bill was passed which partly accomplishes the same object under the guise of paying for the transportation of foreign mails in American ships. The rates vary according to the size and speed of the steamer.

Custom's Administrative Bill. With the desire to increase the system of protection which resulted in the McKinley Bill of 1890 came also the desire to prevent the evasion of the customs duties by importers, especially by systematic undervaluation of goods imported. This has been accomplished by the Customs administrative bill passed June 10, and in effect August 1, 1890. The principal provisions are intended to compel the importer or owner of imported goods to make out an invoice which shall be produced to the consul, or commercial agent of the United States of the consular district in which the merchandize was manufactured or purchased, and which shall have endorsed thereon a declaration signed by the purchaser, manufacturer, etc. containing a full statement of the time when, the place where, the

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

person from whom the purchase was made and the actual cost thereof and of all charges thereon, etc. etc., and when obtained in any other manner than by purchase the actual market value or wholesale price thereof at the time of exportation to the United States in the principal countries of the markets whence exported.

In addition to the above provisions intended to prevent undervaluation, there have been constituted boards of general appraisers intended to act as courts and to supersede the appeals to the regular courts which have hitherto been allowed the importer. Appeal may still be made from the appraisers to a circuit court of the United States but such court is to use the evidence taken by the appraisers in determining the case. Final appeal is to the Supreme Court of the United States[1].

Immigration. The recent laws in regard to immigration deserve a brief mention under the head of the commercial policy of the United States. The first law was that of 1882 which provided for the examination of immigrants coming to the United States and that „if on such examination there shall be found among such passengers any convict, lunatic, idiot, or any person unable to take care of himself or herself without becoming a public charge, . . . such persons shall not be allowed to land." The same act provides that „all foreign convicts except those convicted of political offences shall be sent back to the nations to which they belong and from whence they came." . . „The expense of such return of the aforesaid persons not permitted to land, shall be borne by the owners of the vessels in which they came." This measure is purely police in its character. A further act of 1885 is more economic in its nature. It provides in brief:

That it shall be unlawful for any person, company, partnership or corporation to prepay the transportation or in any way to assist or encourage the importation or migration of any alien or aliens, into the United States under contract or agreement to perform labor or service of any kind in the United States. All such contracts are made void; a penalty of $ 1000 is imposed on persons violating the law, and of $ 500. on ship captains knowingly bringing contract laborers. Exceptions are made in favor of professional actors, lecturers, artists,

[1] For a fuller account of the McKinley Administrative Bill see History of Tariff Administration in the United States, by John Dean Goss, Ph. D. in the Studies in History, Economics and Public Law No. 2, edited by the University Faculty of Political Science, Columbia College, 1891.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

or singers and persons engaged strictly as domestic servants, and skilled laborers in industries not yet established in the United States. Contract laborers when detected are to be sent back at the expense of the owners of the vessels in which they came.

The object of this measure is to protect labor organizations by preventing the employers of labor filling the places of workingmen on a strike with cheaper laborers brought from abroad.

A new bill for the restriction of immigration passed Congress in February 1891 and provided for more stringent regulation for the purpose of excluding paupers and criminals among the immigrants.[1]

The agitation against the Chinese in the United States began in 1876 and continued until it resulted in the total exclusion of Chinese laborers by the act of 1888.

The policy of the United States in regard to immigration does not at the present time have any very important influence on her general commercial policy, although circumstances might arise when it would be influential. With the exception of the exclusion of the Chinese no discrimination is made against any nationality. The object of the legislation is to exclude those who become a burden on the community and to prevent the communes and local governments

[1] The new act excludes: All idiots, insane persons, paupers or persons likely to become a public charge, persons suffering from a loathsome or dangerous contagious disease, persons who have been convicted of a felony or other infamous crime or misdemeanor involving moral turpitude, polygamists, and also any person whose ticket or passage is paid for with the money of another or who is assisted by others to come, unless it is affirmatively and satisfactorily shown on special inquiry that such person does not belong to one of the foregoing classes, or to the class of contract laborers excluded by the act of February twenty-sixth, 1885, but this section shall not be held to exclude persons living in the United States from sending for a relative or friend who is not of the excluded classes under such regulations as the Secretary of the Treasury may prescribe: Provided, That nothing in this act shall be construed to apply to or exclude persons convicted of a political offense, notwithstanding said political offense may be designated as a „felony, crime, infamous crime, or misdemeanor, involving moral turpitude" by the laws of the land whence he came or the court convicting.

Further sections of the act provide for a federal superintendent of immigration and inspectors, for the return of any person of the excluded classes at any time within one year of landing; for medical examination of immigrants by the surgeons of the marine hospital service; for return of excluded immigrants at the expense of the steamship company that brought them over; against inducing aliens to come over by advertisements, etc.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

of Europe shipping their criminals and paupers to this country. The Chinese are excluded because with their lower standard of living they force competition below the limits of bare subsistence as it is understood among civilized nations. And if the standard of living is still further threatened, there is no doubt that measures will be taken by which immigration will be made more difficult and more expensive with a view to discourage it. There seems to be no reason, however, why such legislation, if not directed against the immigrants from any particular nation but applied impartially to all, should in any way complicate the friendly relations or the commercial intercourse of the United States with the nations of Europe. It is for the United States to say on what terms she desires the inhabitants of other nations to come and take up their residence in her territory. Interference with freedom of travel and of domicile is to be regretted, and any course that will arouse international feeling or hostility is to be avoided if possible, but in a country like the United States where democracy is so powerful it is necessary to inspect with some care the elements that are added to the population from the outside in order that national development may be smooth and harmonious.

The Silver Question. Various indirect influences have affected more or less the commercial policy and the commercial prosperity of the United States. Most of these have had a much greater influence on internal than on external affairs, and it is difficult to trace their effect on foreign trade. That is particularly true of the silver question (Währungsfrage) which has been of enormus importance in the United States and has doubtless had some influence on our external relations, but how much no one is competent to say. As is well known, the United States in 1873 demonetized the silver dollar which at that time was worth more than the gold dollar. Almost immediately thereafter silver became cheaper so that the old silver dollar if it had been in existence would have been worth less than the gold dollar. A bimetallist agitation then commenced for the restoration of the silver dollar, on the plea that the demonetization had been for the benefit of the creditors and to the injury of the debtor class. This resulted in a compromise called the Bland bill by which the Secretary of the Treasury was directed to purchase and coin not less than two million and not more than four million dollars worth of silver each month. The successive Secretaries of the Treasury have followed the minimum limit and have always redeemed the public debt and paid

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

the interest thereon in gold, so that gold has remained the real standard and the silver dollars have occupied the position of a subsidiary coinage. In 1890 a new bill was passed directing the Secretary to purchase 4 500 000 ounces of silver per month and issue therefor silver certificates which should be legal tender paper money. In the second session of Congress a bill for the free coinage of silver on the old standard passed the Senate, but failed to pass the House of Representatives. The effect of such a bill would undoubtedly have been to drive gold out of circulation and to reduce the United States to a silver basis, and as the silver dollar is worth only about eighty per cent of the gold dollar, all prices would have gone up, the debtor class would have been relieved of part of the burden of their debts and the creditor class have been injured. The supporters of the free silver movement are first of all the owners of silver mines who think the value of silver would thereby be increased, and the farmers of the West and South whose farms are heavily mortgaged and who join in the cry for cheap money. Free coinage of silver would affect, foreign trade by disturbing all business relations in the United States by sending American gold abroad, and by depreciating the value of American securities held in Europe.

Another financial measure which has probably affected the foreign trade of the United States has been the rapid payment of the public debt. In 1870 the interest bearing debt of the United States amounted to $ 2 046 455 722; in 1880 to $ 1 723 993 100; and at the end of 1890 $ 619 019 740. Some portion of this debt was held in Europe and upon its redemption was returned to the United States affecting the exports and imports of commodities or of gold and silver.

Transportation. The building of railroads during the last twenty years has affected foreign commerce by opening up the Western states to colonization and furnishing cheap transportation of commodities to the seashore whence they can be exported to Europe. In 1870 the total number of miles of railroad in operation in the United States was 52 914; in 1880 it was 93 349; and in 1890 it was 165 000.

The freight charges on the great through lines have very much decreased during the last twenty years. In 1870 the average freight charge per ton per mile on the trunk lines was 2.005 cents; in 1880 it was 1.293 cents and in 1888 it was 0.26 cents. Single roads show a still greater decrease, as for instance, on the New York Central

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

railroad in 1870 the charge per ton per mile was 1.884 cents; in 1880 0.88 cents and in 1888 0.77 cents. The Pennsylvania railroad showed a rate in 1888 of 0.634 cents per ton per mile. These low rates have enabled the Western farmer to send his wheat to New York for exportation to Europe. For instance the freight on a bushel of wheat carried from Chicago to New York was as follows:

	By lake and canal	By lake and rail	By all rail
1870	17.10 cents	22.0 cents	33.3 cents
1880	12.27 -	15.7 -	19.9 -
1889	6.89 -	8.7 -	15.0 -

Steamship rates have in like manner been lowered. In 1880 the through rate on grain (per 100 pounds) shipped by all rail to seaboard and thence to Liverpool was 0.4922 dollars; in 1889 it was 0.3958 dollars. Corresponding figures might be given for other European ports. (Statistical abstract of the United States 1889, p. 252).

Years ending June 30.	Exports	Imports	Total Exports and Imports	Excess of Exports	Excess of Imports
1870 . .	392 771 768	435 958 408	828 730 176	—	43 186 640
1871 . .	442 820 178	520 223 684	963 043 862	—	77 403 500
1872 . .	444 177 586	626 595 077	1 070 772 663	—	182 417 491
1873 . .	522 479 922	642 136 210	1 164 616 132	—	119 656 288
1874 . .	586 283 040	567 406 342	1 153 689 382	18 876 698	—
1875 . .	513 442 711	533 005 436	1 046 448 147	—	19 562 725
1876 . .	540 384 671	460 741 190	1 001 125 861	79 643 481	—
1877 . .	602 475 220	451 323 126	1 053 798 346	151 152 094	—
1878 . .	694 865 766	437 051 532	1 131 917 298	257 814 234	—
1879 . .	710 439 441	445 777 775	1 156 217 216	264 601 666	—
1880 . .	835 638 658	667 954 746	1 503 593 404	167 683 912	—
1881 . .	902 377 346	642 664 628	1 545 041 974	259 712 718	—
1882 . .	750 542 257	724 639 574	1 475 181 831	25 902 683	—
1883 . .	823 839 402	723 180 914	1 547 020 316	100 658 488	—
1884 . .	740 513 609	667 697 693	1 408 211 302	72 815 916	—
1885 . .	742 189 755	572 527 329	1 319 717 084	164 662 426	—
1886 . .	679 524 830	635 436 136	1 314 960 966	44 088 694	—
1887 . .	716 183 211	692 319 768	1 408 502 977	23 863 443	—
1888 . .	695 954 507	723 957 114	1 419 911 621	—	28 002 607
1889 . .	742 401 375	745 131 652	1 487 533 027	—	2 730 277
1890 . .	857 828 684	789 310 409	1 647 139 093	68 518 275	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Chapter II.

Statistics of Trade.

After this survey of the commercial policy of the United States it will be well to give a summary analysis of the foreign trade of the country in order to indicate what influence, if any, this legislation and these various measures have had.

The general statistics of imports and exports are shown in the table opposite:

The total sum of exports and imports shows a decided increase since 1870 but only fluctuations of comparatively slight amount during the last ten years. It would be impossible to trace in this general table the influence of a protective tariff or of any of the financial measures which have been described. We must carry the analysis further.

The general character of the exports of the United States as classified by the Treasury Department is as follows (next page).

The predominance of agricultural products appears at once in this table. But the export of agricultural products is not controlled by a tariff but depends upon the abundance or scarcity of the crop in the United States and upon the abundance or scarcity of the supply in Europe. Accordingly we find that while the protective tariff has suffered but little modification during the years from 1870 to 1890 the exports of agricultural products has undergone violent changes from year to year. This will appear more clearly if we examine the statistics for one or two of the chief agricultural products.

Wheat is one of the chief exports. The fluctuations are shown in the following tables (pp. 49 und 90) which also show the annual production:

There seems to be no rule here governing the amount of wheat exported except that the quantity seems to be diminishing. Of corn or maize the other important cereal and of which immense quantities are produced in the United States only a small part is exported (3 to 5 %).

Of Cotton, the next most important export, the quantity produced fluctuates from year to year but does not decrease very much as shown in the table (page 51). The amount and proportion manufactured in this country does not increase but remains very much the same from

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Values of domestic merchandise, grouped according to sources of production, and of domestic gold and silver coin and bullion, exported

from the United States during the years ending june 30, 1860, 1870, and from 1875 to 1889, inclusive.

Years ending June 30—	Exports of domestic merchandise other than manufactures. *a*												Exports of domestic manufactures		Total exports of domestic merchandise	Exports of domestic gold and silver
	Agriculture		Mining		Forest		Fisheries		Miscellaneous		Total					
	Values	Per ct.	Values	P. ct.	Values	P. ct.	Values	P. ct.	Values	P. ct.	Values	P. ct.	Values	P. ct.	Values	Values
	Dollars		Dollars		Dollars		Dollars		Dollars		Dollars		Dollars		Dollars	Dollars
1860	256 560 972	81.14	*b* —	—	*b* —	—	*b* —	—	*c*14 022 578	4.43	270 583 550	85.57	45 658 873	14.43	316 242 423	56 946 851
1870	361 188 483	79.34	*b* —	—	*b* —	-	*b* —	—	*c*15 669 647	3.45	376 858 130	82.79	78 350 211	17.21	455 208 341	43 883 803
1875	430 306 570	76.95	*b* —	—	*b* —	—	*b* —	—	*c*24 503 086	4.38	454 809 656	81.33	104 427 982	18.67	559 237 638	83 857 129
1876	456 113 515	76.67	*b* —	—	*b* —	—	*b* —	—	*c*26 734 605	4.49	482 848 120	81.16	112 069 595	18.84	594 917 715	50 028 691
1877	459 734 148	72.63	*b* —	—	*b* —	—	*b* —	—	*c*27 206 224	4.30	486 940 372	76.97	146 040 482	23.07	632 980 854	43 134 738
1878	536 192 873	77.07	*b* —	—	*b* —	—	*b* —	—	*c*24 259 525	3.49	560 452 398	80.56	135 297 532	19.44	695 749 930	27 061 885
1879	546 476 703	78.12	*b* —	—	*b* —	—	*b* —	—	*c*25 819 988	3.69	572 296 691	81.81	127 242 051	18.19	699 538 742	17 555 035
1880	685 961 091	83.25	*b* —	—	*b* —	—	*b* —	—	*c*24 183 397	2.93	710 144 488	86.18	113 801 865	13.82	823 946 353	9 347 893
1881	730 394 943	82.63	*b* —	—	*b* —	—	*b* —	—	*c*27 061 479	3.06	757 456 422	85.69	126 469 525	14.31	883 925 947	14 226 944
1882	552 219 819	75.31	8 175 692	1.11	9 138 934	1.25	6 197 752	.85	6 271 859	.85	582 004 056	79.37	151 235 676	20.63	733 239 732	43 480 271
1883	619 269 449	77.00	10 446 719	1.30	9 976 143	1.24	6 276 375	.78	5 366 807	.67	651 355 493	80.99	152 888 139	19.01	804 223 632	21 623 181
1884	536 315 318	73.98	15 022 255	2.07	9 465 330	1.31	5 614 111	.77	5 417 322	.75	571 834 336	78.88	153 130 516	21.12	724 964 852	50 225 635
1885	530 172 966	72.96	15 797 885	2.18	7 588 442	1.04	5 955 122	.82	5 554 607	.76	565 068 981	77.76	161 613 924	22.24	726 682 946	24 376 110
1886	484 954 595	72.82	13 654 286	2.05	6 743 727	1.01	5 138 806	.77	4 713 156	.71	515 204 570	77.36	150 759 959	22.64	665 964 529	51 924 117
1887	523 073 798	74.41	11 758 662	1 67	21 126 273	3.01	5 155 775	.73	5 173 310	.73	566 287 818	80.55	136 735 105	19.45	703 022 923	22 710 340
1888	500 840 086	73.23	17 993 895	2.63	23 991 092	3.51	5 518 552	.82	5 218 392	.76	553 562 017	80.95	130 300 087	19.05	683 862 104	33 195 504
1889	532 141 490	72.87	19 947 518	2.73	26 997 127	3.70	7 106 388	.97	5 414 579	.74	591 607 102	81.01	138 675 507	18.99	730 282 609	80 214 994

a The group "other than manufactures" embraces substantially all articles crude or slightly enhanced in value by manufacture. *b* Included under "Miscellaneous". *c* Comprising products of mining, the forest, the fisheries, and miscellaneous products.

Note 1. — For the kinds of articles embraced in the respective groups, see pages 85 to 91 of the Annual Report on Commerce and Navigation, 1889.

Note 2. — The values of exports of products of domestic agriculture from the United States for decennial fiscal years prior to 1860 were as follows: 1820, $ 41 657 673, or 81 per cent.; 1830, $ 48 005 184, or 82 per cent.; 1840, $ 92 548 067, or 83 per cent.; 1850, $ 108 605 713, or 81 per cent. of all exports of merchandise.

(Statistical Abstract, 1889, p. 167.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

year to year which seems to show that the cotton manufacture has not been built up notwithstanding the protective policy of the last twenty years.

Wheat production, exports etc.

Quantity of wheat produced, and of wheat and wheat flour imported, exported, and retained for consumption

in the United States, from 1890 to 1889, inclusive.

Calendar year	Production	Year ending June 30 —	Imports	Total production and imports	Exports, domestic and foreign	Retained for home consumption	Consumption per capita	Percentage exported
	Bushels		Bushels	Bushels	Bushels	Bushels	Bush.	
1869	260 146 900	1870	1 285 976	261 432 876	54 411 735	207 021 141	5.37	20.81
1870	235 884 700	1871	867 489	236 752 189	53 068 920	183 683 269	4.64	22.42
1871	230 722 400	1872	2 410 738	233 133 138	39 997 265	193 135 873	4.76	17.16
1872	249 997 100	1873	1 841 049	251 838 149	52 545 731	199 292 418	4.78	20.86
1873	281 254 700	1874	2 116 777	283 371 477	92 534 779	190 836 698	4.46	32.65
1874	309 102 700	1875	367 987	309 470 687	73 212 614	236 258 073	5.38	23.66
1875	292 136 000	1876	1 664 138	293 800 138	76 171 643	217 628 495	4.82	25.93
1876	289 356 500	1877	366 061	289 722 561	57 513 589	232 208 972	5.01	19.85
1877	364 194 146	1878	1 390 713	365 584 859	93 419 031	272 165 828	5.71	25.55
1878	420 122 400	1879	2 068 018	422 190 418	149 508 553	272 681 865	5.58	35.41
1879	448 756 630	1880	486 106	449 242 736	180 934 478	268 308 258	5.35	40.28
1880	498 549 668	1881	211 402	498 761 270	186 475 251	312 286 019	6.07	37.39
1881	383 280 090	1882	865 467	384 145 557	122 597 997	258 547 560	4.90	32.17
1882	504 185 470	1883	1 087 011	505 272 481	148 785 696	356 486 785	6.58	29.45
1883	421 086 160	1884	32 474	421 118 634	111 636 302	309 482 332	5.42	16.77
1884	512 765 000	1885	212 311	512 976 211	132 851 835	380 124 376	6.66	25.89
1885	357 112 000	1886	388 415	357 500 415	94 913 395	262 587 020	4.49	26.55
1886	457 218 000	1887	282 400	457 500 400	154 163 415	303 336 985	5.07	33.70
1887	456 329 000	1888	593 860	456 922 860	120 127 664	336 795 196	5.47	26.29
1888	415 868 000	1889	135 851	416 003 851	88 822 462	327 181 389	5.03	21.35

Of wool, almost the whole home production, (265 000 000 pounds in 1889,) besides 126 000 000 pounds imported was retained for home consumption.

If we try to analyze the imports of the United States we have first of all the following classification adopted by the Treasury Department (page 53): (Quarterly Reports, Nr. 4. 1889—90. p. 658.)

It appears from this table that only one-third of the imports of the United States are manufactured articles ready for immediate consumption and articles of luxury. This classification is not altogether

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Quantities of wheat and wheat flour of domestic production exported from the United States, by countries,

from 1869 to 1889, inclusive.

Year ending June 30—	Countries to which exported															
	Belgium		Brazil		France		Germany		Great Britain and Ireland		British Possessions in North America				British West Indies, British Honduras and British Guiana	
											Provinces of Quebec and Ontario		All other			
	Wheat	Wheat flour	Wheat	Wheat flour	Wheat	Wheat flour	Wheat	Wheat flour	Wheat	Wheat flour	Wheat	Wheat flour	Wheat	Wheat flour	Wheat	Wheat flour
	Bushels	Barrels	Bushels	Barrels	Bushels	Barrels	Bushels	Barrels	Bushels	Barrels	Bushels	Barrels	Bushels	Barrels	Bushsel	Barrels
1869	5 016	3 404	10 211	384 134	36 839	159	21 961	1 647	13 356 550	407 082	3 358 597	347 198	24 680	155 481	1 560	331 875
1870	195 964	15 144	—	376 217	1 012 637	34 271	317 289	7 898	27 787 609	1 188 951	6 232 357	316 901	26 776	215 359	5	419 456
1871	942 399	60 433	—	455 673	555 263	47 521	149 214	1 798	22 488 021	1 227 624	9 252 149	445 509	88 029	221 333	17 361	400 938
1872	1 275 101	4 341	—	382 216	1 429 688	247	290 737	3 364	19 017 411	328 544	3 709 065	338 032	2 477	192 056	—	421 963
1873	100 054	3 ·5	1 800	408 648	—	31	164 474	3 795	31 790 876	531 801	a6 304 042	a70 966	2 798	364 469	28 926	433 302
1874	3 709 694	72 401	4 999	531 379	2 223 366	7 260	886 485	21 910	51 833 278	1 703 984	a8 717 903	a93 116	3 400	348 410	—	422 198
1875	2 081 744	19 418	11	599 832	127 009	1 020	373 818	7 929	42 057 004	1 231 324	a5 018 894	a133 924	14 067	450 461	4 813	479 153
1876	2 190 282	22 806	—	536 180	521 041	19	516 156	14 113	42 256 652	1 335 185	a5 520 304	a159 991	10 333	378 250	4 256	535 803
1877	1 410 610	13 325	3	482 209	874 642	140	990 067	10 874	31 202 296	918 283	a4 121 102	a257 319	21 322	383 482	1 010	429 198
1878	3 633 778	16 933	52 523	616 132	4 337 091	445	33 573	8 261	54 664 732	1 615 479	a5 666 201	a122 840	12 906	300 491	32 500	445 269
1879	9 037 297	44 437	—	717 377	42 147 558	27 075	422 242	11 233	57 419 292	2 629 665	a5 187 373	a136 882	16 660	368 038	14 924	508 740
1880	13 418 016	49 261	—	537 914	43 601 291	9 933	1 223 279	11 911	79 068 075	3 645 952	a7 918 457	a56 138	1 791	221 528	700	459 558
1881	15 384 500	182 545	18 201	677 702	29 440 418	46 396	3 029 232	17 373	82 550 921	4 610 415	a8 369 515	a230 627	403 478	247 258	345	588 238
1882	8 855 842	55 748	109	618 908	11 225 848	4 579	480 600	4 893	65 600 582	3 289 909	a2 887 900	a136 084	276 071	236 994	2 503	477 155
1883	10 290 564	119 869	47 410	739 441	15 096 712	63 223	1 405 999	33 645	65 266 803	5 717 429	a5 110 974	a252 198	220 961	306 877	3 252	508 240
1884	6 808 449	140 272	—	649 017	8 385 155	11 996	886 096	34 062	44 761 690	5 583 843	a4 370 400	a495 367	10 587	354 817	1 009	545 721
1885	8 287 470	138 405	23 861	674 230	8 565 129	2 034	745 561	32 398	56 532 002	6 807 538	a3 142 118	a511 724	22 156	304 246	1 016	563 123
1886	4 842 934	30 044	4 995	542 499	2 014 404	93	356 352	10 532	40 678 739	4 914 782	a2 487 572	a312 449	19 923	194 848	2 045	587 082
1887	10 498 727	166 414	41 913	748 937	19 546 090	435	888 857	43 499	54 352 915	7 632 071	a4 668 282	a378 046	10 887	172 652	1 064	527 053
1888	5 925 077	160 524	149	584 670	4 212 947	8 528	768 429	45 912	41 322 300	8 070 490	a4 517 858	339 040	6 991	233 121	2 311	622 056
1889	1 835 942	47 417	415 507	678 972	7 655 176	200	9	13 009	31 568 536	5 271 344	1 843 073	741 279	8 852	192 075	612	576 794

a Includes "Manitoba and the Northwest Territory".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

satisfactory so that some information about the chief articles imported is evidently desirable. Running our eye over the list we find the most important articles to be as follows:

Free of Duty.		Value.
Chemicals, drugs and dyes	Dols.	26 814 390
Coffee	„	78 267 432
Hides and skins, furs and fur skins undressed .	„	24 748 099
India rubber and gutta percha, crude, ...	„	14 854 512
Silk, unmanufactured	„	24 331 867
Tea	„	12 317 493
Articles free from Hawaii, (mostly sugar) . . .	„	12 058 557

Quantities of raw cotton produced, imported, exported, and retained for consumption in the United States,

from 1869 to 1889, inclusive.

Year ending June 30—	Annual crop. *a*	Imports	Total production and imports	Exports, domestic and foreign	Retained for home consumption and manufacture	Percentage of production and imports retained for home consumption	Percentage of production and imports exported
	Bales	Pounds	Pounds	Pounds	Pounds		
1869	2 260 557	1 522 068	1 131 333 713	644 957 327	486 376 386	42.99	57.01
1870	3 114 592	1 698 133	1 453 099 490	958 785 304	494 314 186	34.02	65.98
1871	4 347 006	1 196 840	2 021 890 576	1 463 704 507	558 186 069	27.61	72.39
1872	2 974 351	2 894 183	1 386 978 677	933 825 710	453 152 967	32.67	67.33
1873	3 930 508	4 425 524	1 837 614 455	1 200 398 178	637 216 277	34.68	65.32
1874	4 170 388	3 625 830	1 944 274 182	1 358 979 913	585 294 269	30.10	69.90
1875	3 827 845	2 149 332	1 785 793 364	1 260 851 944	524 941 420	29.40	70.60
1876	4 632 313	2 451 419	2 160 409 561	1 491 629 831	668 779 730	39.96	69.04
1877	4 474 069	2 656 567	2 098 557 864	1 445 647 079	652 910 785	31.11	68.89
1878	4 773 865	3 032 013	2 263 317 679	1 608 469 052	654 848 627	28.93	71 07
1879	5 074 155	2 993 677	2 407 404 050	1 628 875 979	778 528 071	32.34	67.66
1880	5 761 252	3 547 792	2 775 344 948	1 822 295 843	953 049 105	34.34	65.66
1881	6 605 750	4 449 866	3 204 272 548	2 192 169 348	1 012 103 200	31.59	68.41
1882	5 456 048	4 339 952	2 592 580 002	1 741 819 451	850 760 551	32.82	67.18
1883	6 949 756	4 081 945	3 409 152 355	2 291 313 992	1 117 838 363	32.79	67.21
1884	5 713 200	7 019 492	2 764 563 914	1 863 926 466	900 637 448	32.58	67.42
1885	5 706 165	5 115 680	2 748 081 691	1 893 268 732	854 812 959	31.11	68.89
1886	6 575 691	5 072 334	3 187 377 993	2 059 314 405	1 128 063 588	35.39	64.61
1887	6 505 087	3 924 531	3 161 302 974	2 170 173 701	991 129 273	31.35	68.65
1888	7 046 833	5 497 592	3 444 669 983	2 264 324 798	1 180 345 185	34.27	65.73
1889	6 935 082	7 973 039	3 445 381 538	2 385 004 628	1 060 376 910	30.78	69.22

a The figures of annual crop from 1869 to 1871, inclusive, are from the New York Shipping and Commercial List; for 1872, 1873, 1874, and 1889, from the New York Commercial and Financial Chronicle; from 1875 to 1887 from reports of the National Cotton Exchange of America, and for 1888 from the New York Cotton Exchange. The amount placed opposite each fiscal year in the column of production is the crop grown during the preceding calendar year and comprises port receipts, overland shipments to northern mills, and southern consumption, during the year ending August 31. (Statistical Abstract p. 177.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dutiable.	Value.
Chemicals, drugs etc.	Dols. 14 786 688
Cotton, manufactures of	„ 29 918 055
Flax, hemp, jute, unmanufactured	„ 19 844 087
Flax, hemp, jute etc. manufactures of	„ 28 421 279

Values of imports of merchandise, by groups, according to degree of manufacture and uses.

Groups	Twelve months ending June 30— 1890	
	Dollars	Per cent
Free of Duty.		
Articles of food and live animals	123 124 907	44 36
Articles in a crude condition which enter into the various processes of domestic industry	122 068 371	45.96
Articles wholly or partially manufactured, for use as materials in the manufactures and mechanic arts .	10 230 456	3.85
Articles manufactured, ready for consumption . .	7 775 620	2.93
Articles of voluntary use, luxuries, etc.	2 469 275	.90
Total free of duty	265 668 629	100.00
Dutiable.		
Articles of food and live animals	128 819 801	24.60
Articles in a crude condition which enter into the various processes of domestic industry	58 779 016	11.23
Articles wholly or partially manufactured, for use as materials in the manufactures and mechanic arts	74 515 345	14.23
Articles manufactured, ready for consumption . .	150 168 152	28.68
Articles of voluntary use, luxuries, etc.	111 359 466	21.26
Total dutiable	523 641 780	100.00
Free and Dutiable.		
Articles of food, and live animals	251 944 708	31.92
Articles in a crude condition which enter into the various processes of domestic industry	180 847 387	22.92
Articles wholly or partially manufactured, for use as materials in the manufactures and mechanic arts	84 745 801	10.74
Articles manufactured, ready for consumption . .	157 943 772	20.01
Articles of voluntary use, luxuries, etc.	113 828 741	14.41
Total imports of merchandise	789 310 409	100.00

Note. — For the kinds of articles embraced in the respective groups, see Table No. 38 of Quarterly Report of this Bureau, No. 4, series 1885—86.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

		Value
Fruits, nuts etc.	Dols.	13 878 801
Iron and steel and manufactures of	„	41 679 501
Precious stones	„	12 180 482
Silk, manufactures of	„	38 686 374
Sugar, molasses, sugar candy and confectionery .	„	89 734 684
Tobacco and manufactures of	„	21 710 454
Wood and manufactures of	„	12 999 831
Wools, hair, etc.	„	15 264 083
Wool, manufactures of	„	56 582 432

These articles include only those of which the value exceeded ten million dollars.

It will at once be seen that the heaviest importations are of articles of consumption like coffee, sugar and tea. Next come manufactured articles like cotton goods, woolen goods, iron manufactures, silk goods, manufactures of hemp, jute, etc. The sugar was mostly raw sugar which was to be refined in the United States and that is now made free by the tariff of 1890. The wood was mostly lumber and the tobacco mostly leaf tobacco. But with these exceptions it is at once evident that the protective tariff does not exclude manufactured goods, which are consumed to a very large extent in the United States notwithstanding the heavy duties laid upon them. On the other hand it is also evident that the heavy taxes laid on raw materials and especially on half-manufactured goods which enter into the manufacture of other goods must lay a heavy burden on all manufactures in the United States. The protective tariff must have great influence not only in encouraging the manufactures which are protected but also in discouraging those manufactures which derive their raw material or instruments of manufacture from abroad. It is impossible to say what the character of the imports would be if there were no tariff, but it is safe to say that the proportion of articles would be entirely different from what it is now. The tariff is the great controlling influence governing the character of the imports, and other considerations sink into insignificance. Whether the direct gain to the protected industries is as great as the loss to the industries whose material is made more expensive to them (to say nothing of the consumer who pays the tax in both cases), is very doubtful. The tariff is so complicated and it works in so many ways that it is impossible to reach any certainty in such a speculation.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Percentages of total foreign commerce in merchandise with each country. 1890.

Order	Countries	Per cent. of total imports	Per cent. of total domestic exports	Per cent. of total imports and exports
1	Great Britain and Ireland	23.63	52.58	38.52
2	Germany	12.52	9.98	11.20
3	France	9.85	5.80	7.75
4	West Indies	9.88	3.81	6.75
5	British North American Possessions	4.99	4.56	4.91
6	Brazil	7.52	1.42	4.32
7	Netherlands	2.16	2.66	2.41
8	Mexico	2.87	1.50	2.18
9	Belgium	1.18	3.09	2.18
10	Italy	2.57	1.53	2.03
11	Japan	2.67	.62	1.60
12	British East Indies	2.64	.55	1.55
13	China	2.06	.35	1.16
14	Spain	.67	1.51	1.10
15	Hawaiian Islands	1.57	.54	1.03
16	Venezuela	1.40	.47	.91
17	British Possessions in Australasia	.54	1.32	.94
18	Switzerland	1.83	—	.88
19	Argentine Republic	.68	.96	.87
20	Russia	.43	1.27	.86
21	Central American States	1.02	.60	.81
22	Philippine Islands	1.47	.02	.71
23	Austria-Hungary	1.18	.11	.62
24	Dutch East Indies	.73	.21	.46
25	Guianas	.62	.29	.45
26	Sweden and Norway	.45	.42	.43
27	Chili	.40	.38	.39
28	Colombia	.45	.30	.37
29	Hong-Kong	.12	.53	.33
30	Portugal	.18	.46	.32
31	Denmark	.03	.59	.32
32	Uruguay	.22	.38	.31
33	Turkey	.59	.02	.29
34	British Possessions in Africa	.12	.38	.25
35	British Possessions, all other	.21	.04	.13
36	All other countries in Africa	.15	.10	.12
37	Peru	.05	.18	.11
38	Greece	.14	.02	.08
39	Ecuador	.07	.09	.08
40	French Possessions in Africa	.06	.03	.04
41	British Honduras	.02	.04	.03
42	French Possessions in Oceanica	.02	.04	.03
43	Gibraltar	—	.06	.03
44	Azore, Madeira, and Cape Verde Islands	—	.06	.03
45	All other countries in Asia and Oceanica	—	.05	.03
46	Miquelon, Langley, and Saint Pierre Islands	—	.05	.03
47	Spanish Possessions in Africa	.01	.02	.02
	All other countries	.03	.01	.03
	Total	100.00	100.00	100.00

(Quarterly Report of Bureau Statistics, 1889—90, No. 4, p. 708.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Trade with different countries. The tariff must of course affect the trade with different countries according as it encourages or discourages the importation of the manufactures or products of different countries. It is impossible to trace this in the statistics of imports and exports, but the table opposite may be of interest as showing the actual distribution of trade at the present time, and the inequalities of imports and exports with many of the countries. This is particularly noticeable in the case of the countries of Central and South America and has led to the movement for reciprocity which we shall notice presently.

As typical examples of the trade of the United States we give the following tables: (Statistical Abstract of U. S. 1889.)

Value of merchandise imported into, and exported from, the United States, by countries, from 1876 to 1889, inclusive.

Great Britain and Ireland.

Year ending June 30—	Exports	Imports	Total imports and exports
	Dollars	Dollars	Dollars
1876 . . .	336 052 050	123 373 281	459 425 331
1877 . . .	345 961 055	113 734 258	459 695 313
1878 . . .	387 430 730	107 290 677	494 721 407
1879 . . .	348 828 439	108 538 812	457 367 251
1880 . . .	453 796 497	210 613 694	664 410 191
1881 . . .	481 135 078	174 493 738	655 628 816
1882 . . .	408 347 155	195 588 692	603 935 847
1883 . . .	425 424 174	188 622 619	614 046 793
1884 . . .	386 238 386	162 549 608	548 787 994
1885 . . .	398 103 203	136 701 780	534 804 983
1886 . . .	348 453 700	154 254 054	502 707 754
1887 . . .	366 310 679	165 067 443	531 378 122
1888 . . .	361 515 703	177 897 975	539 413 678
1889 . . .	382 981 674	178 269 067	561 250 741

Germany.

Year ending June 30—	Exports	Imports	Total imports and exports
	Dollars	Dollars	Dollars
1876 . . .	50 629 072	35 319 462	85 948 534
1877 . . .	58 107 433	32 509 365	90 616 798
1878 . . .	54 809 845	34 790 103	89 599 948
1879 . . .	57 057 245	35 519 818	92 577 063
1880 . . .	57 062 263	52 211 237	109 273 500
1881 . . .	70 188 252	52 989 181	123 177 433
1882 . . .	54 228 953	56 368 542	110 597 495
1883 . . .	66 169 929	57 377 728	123 547 657
1884 . . .	60 603 059	65 019 163	125 622 222
1885 . . .	62 222 791	63 241 753	125 464 544
1886 . . .	61 961 193	69 154 997	131 116 190
1887 . . .	58 571 272	80 647 560	139 218 832
1888 . . .	56 414 171	78 421 835	134 836 006
1889 . . .	68 002 594	81 742 546	149 745 140

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Value of merchandise imported into, and exported from, the United States, by countries, from 1876 to 1889, inclusive.

Brazil.

Year ending June 30—	Exports	Imports	Total Imports and Exports
	Dollars	Dollars	Dollars
1876 . . .	7 346 380	45 446 381	52 792 761
1877 . . .	7 581 813	43 498 041	51 079 854
1878 . . .	8 686 704	42 968 973	51 655 677
1879 . . .	8 194 370	39 375 441	47 569 811
1880 . . .	8 605 346	51 970 090	60 575 436
1881 . . .	9 252 415	52 782 536	62 034 951
1882 . . .	9 152 562	48 801 878	57 954 440
1883 . . .	9 252 094	44 488 459	53 740 553
1884 . . .	8 695 659	50 265 889	58 961 548
1885 . . .	7 317 293	45 263 660	52 580 953
1886 . . .	6 541 216	41 907 532	48 448 748
1887 . . .	8 127 883	52 953 176	61 081 059
1888 . . .	7 137 008	53 710 234	60 847 242
1889 . . .	9 351 081	60 403 804	69 754 885

The statistics for Great Britain are interesting because that is the most important country with which the United States carries on trade. The domestic exports fluctuate from year to year owing to the quantities of wheat demanded, but the amount seems to be decreasing rather than increasing. The amount of imports shows a slow increase.

The trade with Germany shows a remarkable increase of imports, but a comparatively slow growth of exports.

The table of trade with Brazil is characteristic of the trade of the United States with South American countries. It shows a very large balance of imports against exports. In the case of Brazil it is due to the fact that we bring a great deal of coffee from Brazil but send comparatively few things there.

One more table will be of interest as showing the increase of imports from the Sandwich Islands since the conclusion of the treaty of reciprocity in 1877 (page 57).

Decline of American Shipping. It is well known that the foreign trade of the United States is steadily passing out of the hands of American ships owners into those of foreigners. This decline began several years ago and is due to the American navigation laws which

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Exports to and imports from the.

Hawaiian Islands.

Year ending June 30—	Exports	Imports	Total
	Dollars	Dollars	Dollars
1876 . . .	769 662	1 376 681	2 146 343
1877 . . .	1 272 949	2 550 335	3 823 284
1878 . . .	1 736 099	2 678 830	4 414 929
1879 . . .	2 374 918	3 257 938	5 632 856
1880 . . .	2 086 170	4 606 444	6 692 614
1881 . . .	2 778 072	5 533 000	8 311 072
1882 . . .	3 350 775	7 646 294	10 997 069
1883 . . .	3 776 065	8 238 461	12 014 526
1884 . . .	3 523 353	7 925 965	11 449 318
1885 . . .	2 787 922	8 857 497	11 645 419
1886 . . .	3 192 698	9 805 707	12 998 405
1887 . . .	3 622 029	9 922 075	13 544 104
1888 . . .	3 085 203	11 060 379	14 145 582
1889 . . .	3 375 661	12 847 740	16 223 401

prescribe that a vessel must be built in America in order to fly the American flag. So long as wooden vessels were used the United States was a favorite place to build them. But when iron superseded wood, it was found that vessels could be built in England cheaper than in the United States. Americans could not, however, buy vessels in England and get an American register for them, so that the consequence has been that most of the foreign trade is now carried on in foreign bottoms. In 1857, 70.5 per cent of the foreign trade was in American ships; in 1860, 66.5 per cent; in 1870, 35.6 per cent; in 1880, 17.18 per cent; in 1890, 12.29 per cent. This policy has not resulted in building up the shipping industry in the United States as it was hoped that it would do, for although materials used in building ships can now be introduced free if the vessels are to be used in foreign trade yet the industry has not recovered. The protectionists assert that this decline in shipping is due not to the protective policy but to the fact that the countries of Europe pay heavy subsidies to their merchant marine; but this cannot account for all the facts. We have already spoken of the proposition to subsidize American steamship lines which has resulted in the postal subsidy bill of 1891.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Chapter III.

The International American Conference.

Under the leadership of the present republican Secretary of State, Mr. James G. Blaine, a movement has been started towards closer relations between the United States and the countries of Central and South America or rather the countries of Latin America including Mexico and the republics of the West Indies. In response to an invitation extended by the President of the United States according to an act of Congress dated May 24, 1888, delegates from the following countries met in Washington, October 20, 1889: viz., The United States, Hayti, Nicarauga, Peru, Guatemala, Uruguay, Colombia, Argentine Republic, Costa Rica, Paraguay, Brazil, Honduras, Mexico, Bolivia, Venezuela, Chili, Salvador, and Ecuador. By the terms of the invitation the Conference was to consider the following subjects:

First. Measures that shall tend to preserve the peace and promote the prosperity of the several American States.

Second. Measures toward the formation of an American customs union, under which the trade of the American nations with each other shall, so far as possible and profitable, be promoted.

Third. The establishment of regular and frequent communication between the ports of the several American States and the ports of each other.

Fourth. The establishment of a uniform system of customs regulations in each of the independent American States to govern the mode of importation and exportation of merchandise and port dues and charges, a uniform method of determining the classification and valuation of such merchandize in the ports of each country, and a uniform system of invoices, and the subject of the sanitation of ships and quarantine.

Fifth. The adoption of a uniform system of weights and measures and laws to protect the patent-rights, copy-rights, and trademarks of citizens of either country in the other, and for the extradition of criminals.

Sixth. The adoption of a common silver coin, to be issued by each Government, the same to be legal tender in all commercial transactions between the citizens of all the American States.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Seventh. An agreement upon and a recommendation for adoption to their respective governments of a definite plan of arbitration of all questions, or disputes, and differences that may now or hereafter exist between them, to the end that all difficulties and disputes between such nations may be peaceably settled and wars prevented.

Eighth. And to consider such other subjects relating to the welfare of the several States represented as may be presented by any of said States which are hereby invited to participate in said Conference.

The Conference made reports and recommendations on the following subjects: Arbitration; Reciprocity Treaties; Inter-Continental Railway; Steamship Communication; Sanitary Regulations; Customs Regulations; Common Silver Coin; Patents and Trade-Marks; Weights and Measures; Port Dues; International Law; Extradition Treaties; International Bank. Most of the recommendations are unimportant and can be dismissed with a brief notice.

On the subject of arbitration, the Conference recommended a treaty which should provide for obligatory arbitration of all questions except where the independence of a nation was concerned. This treaty was to be ratified before the first of May 1891, and as nothing has been done as yet towards such a treaty the recommendation will apparently have no direct influence.

The Conference recommended the building of an inter-continental railway, making use so far as possible of the lines already constructed. From the southern terminus of the railways in operation in Mexico to the northern terminus of the railways of Argentine there is a gap of 4900 miles. In this distance there are already constructed 230 miles which could be used in the through line, and 1800 miles are under construction and survey, leaving 2870 miles to be located in order to complete the line that will unite the republics of the Western hemisphere. The Conference recommended the appointment of a commission of engineers, of which each country should appoint three, to ascertain the possible routes, to determine their true length, to estimate the cost of each, and to compare their respective advantages. The United States has already appointed its members of this commission. The construction of such a railway would be enormously expensive, great portions of it would be financially unprofitable and it is doubtful if the South American states would be able to extend the necessary financial aid for the construction of the portions lying within

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

their respective territories, so that the whole project must be considered as one of the distant future.

In regard to steamship communication the Conference made general recommendations for improved service on the Atlantic between the United States and Brazil and Argentine, along the Pacific coast, and in the Gulf of Mexico and the Caribbean Sea, each nation to extend such aid as it saw fit in order to encourage such improved service. The recommendation therefore resulted in nothing definite.

The Conference recommended the adoption by the nations of Central and North America of the sanitary and quarantine regulations already agreed upon by the nations of South America at the international sanitary convention held in Lima, in 1889. It recommended the adoption of a uniform system of customs regulations for the classification and valuation of imported merchandize, a uniform nomenclature for the description of articles of merchandize, and the establishment at Washington of an International Bureau of Information. The last recommendation has been carried out by the government of the United States. The Conference approved the formation of an international monetary union, and that an international coin or coins be issued which shall be of uniform weight and fineness and which may be used in all countries represented in the Conference and that a commission should be invited by the government of the United States to meet in Washington and determine the quantity and value of the new silver coins and their relation to gold. Nothing has come of this proposition. In respect to patents, trade-marks, and copyright the Conference recommended that the governments of Central and North America join in the treaties already subscribed by the nations of South America in accordance with the recommendations of the South American Conference held in Montevideo in 1888. The Conference recommended the adoption of the metrical decimal system of weights and measures to the countries which had not already adopted it. Still further the Conference recommended a uniform system of port dues, a uniform code of international law, a code for an international penal law for the extradition of criminals, the establishment of an international American bank. None of these recommendations has as yet had any result.

The most important subject which the Conference discussed and which deserves more extended notice here was that of commercial reciprocity. This is the only part of the program of the Conference

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

which excited much interest or which is likely to have any permanent influence. The question submitted to the Conference was in reference to measures towards the formation of an American Customs Union. The committee to which was referred this question reported that if by customs union was meant the establishment of a union similar to the German Zoll-Verein, namely that the nations forming the union shall collect import duties on foreign goods, under substantially the same tariff laws, divide the proceeds thereof in a given proportion, and mutually receive, free of duty, their respective natural or manufactured products: such a plan they declared to be entirely impossible.

„The acceptance of this plan would demand as a previous requirement, a change in the fundamental laws of the countries accepting the union. Even after they were ready to make such changes, a great many other difficulties, almost insurmountable, would have to be overcome, as for instance fixing the representation of each nation at the international assembly empowered to frame a common tariff and amend it in the future. The territorial extent, the populations, and the national wealth differ so much among the American republics that if these conditions should be taken as the basis of representation at such assembly, the small states would not have sufficient protection for their interests; and if all the nations were admitted as sovereigns on an equal footing, the large ones would be insufficiently protected."

If on the other hand by customs-union was meant simply free trade between the American nations of all their natural or manufactured products, that is, unrestricted reciprocity, the committee believed it to be in principle acceptable, because all measures looking to the freedom of commerce must necessarily increase trade and develop the resources of the countries accepting the system. The committee believed that such unrestricted reciprocity between the nations of America was, however, at present impossible because most of them were dependent for their financial resources on import duties which they could not give up even in part. Still further, the manufacturing countries, particularly the United States, would have to give up part of their protective system, which at present they do not at all seem inclined to do. Besides, a reciprocity treaty mutually advantageous to two contiguous countries might prove onerous if extended to all as a continental compact, especially as the products of many of the South American republics are similar. Therefore, the report says,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

while these obstacles are in the way, it seems premature to propose free trade among the nations of this hemisphere. All the committee could recommend was the negotiation of partial reciprocity treaties among the American nations, whereby each may agree to remove or diminish their respective import duties on some of the natural or manufactured products of one or more of the other nations in exchange for similar and equivalent advantages. This seemed rather a lame conclusion after all the talk about the mutual interests of all the American republics north and south. Of course it did not advance reciprocity a single step, for any government has now full power to negotiate reciprocity treaties with any other nation which it can persuade to join it. Even this report provoked bitter opposition from some of the nations represented, particularly Chili and the Argentine Republic. These representatives declared that the great obstacle to trade between North and South America was the high tariff of the United States and that reciprocity would be of no avail until those duties were reduced, and the United States was at that very time passing the new tariff bill which raised almost all duties. These delegates were particularly angered by the contention of the United States delegates that the United States already treated the South American republics with great liberality because of all the South American products entering the ports of the United States over 87 % in value entered free of duty. They pointed out that the commodities which South America would like to send to the United States, such as Argentine wool, were really kept out by the tariff and so did not enter the statistics of imports at all. The only effect of treaties of reciprocity with the United States would be to invite retaliation from the countries of Europe which were their most valuable customers. The representatives of four countries at the Conference refused therefore to vote even for the colorless report of the majority of the committee. The International American Congress cannot be said to have accomplished anything in the way of increasing the commercial relations between the nations of the continent. All efforts at real commercial intercourse shatter on the protective system of the United States.

The reciprocity clause of the McKinley bill. While the International American Congress was holding its session in Washington and considering how to improve the commercial relations between North and South America, the Congress of the United States

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

was passing the tariff bill which maintained almost all of the old duties, increased some of them and threatened at one time to impose duties on products of South America which had hitherto remained free. The efforts of the two bodies seemed to be antagonistic and it was partly the recognition of this that brought the efforts of the Conference in respect to a customs union to so impotent a conclusion. In order not to seem to be too hostile to the idea of reciprocity which the Secretary of State and former leader of the Republican party had espoused, the leaders of the party in the House introduced into the new tariff bill a reciprocity provision which reads as follows.

„That with a view to secure reciprocal trade with countries producing the following articles, and for this purpose, on and after the first day of July, 1892, whenever, and so often as the President shall be satisfied that the Government of any country producing and exporting sugars, molasses, coffee, tea, and hides, raw and uncured, or any of such articles, imposes duties or other exactions upon the agricultural or other products of the United States, which in view of the free introduction of such sugar, molasses, coffee, tea, and hides into the United States he may deem to be reciprocally unequal and unreasonable, he shall have the power and it shall be his duty to suspend by proclamation to that effect, the provisions of this act relating to the free introduction of such sugar, molasses, coffee, tea, and hides, the production of such country, for such time as he shall deem just, and in such cases and during such suspension duties shall be levied, collected, and paid upon sugar, molasses, coffee, tea, and hides, the product of or exported from such designated country as follows:

(The duties are on sugar from seven-tenths of one cent to two cents per pound according to grade; molasses, 4 cents per gallon; coffee, 3 cents per pound; tea, 10 cents per pound; hides, one and one-half cents per pound.)

This so-called reciprocity clause put it in the power of the President to negotiate effectively with the countries of South America especially, for treaties of reciprocity, by which the products of the United States might be admitted to those countries at less rates of duty. In fact a beginning has already been made. On February 5th. 1891, proclamation was made by the President of the United States that the republic of Brazil in consideration of the admission free of duty into the United States of sugar, molasses, coffee and hides, had

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

agreed on and after the first day of April, 1891, to admit into Brazil free of duty the articles named in the following schedule, provided the same be the product or manufacture of the United States of America: viz., Wheat; wheat-flour; corn or maize, and the manufactures thereof, including corn-meal and starch; rye, rye-flour, buckwheat, buckwheat-flour, and barley; potatoes, beans, and peas; hay and oats; pork, salted, including pickled pork and bacon, except hams; fish, salted, dried, or pickled; cotton-seed oil; coal, anthracite and bituminous; rosin, tar, pitch, and turpentine; agricultural tools, implements and machinery; mining and mechanical tools, implements and machinery, including stationary and portable engines, and all machinery for manufacturing and industrial purposes, except sewing machines; instruments and books for the arts and sciences; railway construction material and equipment.

The government of Brazil has in addition agreed to the admission into Brazil with a reduction of 25 % on the present duty of the following articles when the product or manufacture of the United States: viz.,

Lard and substitutes therefor; bacon-hams; butter and cheese; canned and preserved meats, fish, fruits, and vegetables; manufactures of cotton, including cotton clothing; manufactures of iron and steel single or mixed, not included in the foregoing free schedule; leather and manufactures thereof, except boots and shoes; lumber, timber, and the manufactures of wood including cooperage, furniture of all kinds, wagons, carts and carriages; manufactures of rubber.

Opinions differ as to the probable effect of this reciprocity arrangement. It is reported in the newspapers that the people of Brazil are very much dissatisfied with this agreement which was entered into by the President of the new republic and that the new congress will, when it meets, give the necessary three months notice of its discontinuance. On the other hand it is said that the privileges granted to the United States are not sufficient to enable her to compete with the cheaper manufactures of Europe even if the latter have to pay the old rate of duty. A similar arrangement has been agreed upon with Venezuela but has not yet been proclaimed. A special envoy has also been sent to Spain and a new reciprocity treaty arranged between the United States and the Spanish West Indies.

During the last year there has been much talk of commercial union or reciprocity between the United States and Canada. The late

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

elections in Canada turned partly on that issue, the conservatives proclaming their loyality to Great Britain while not being opposed to some reciprocity with the United States, and the liberals declaring that Canada should look out for herself and that her true interest lay in the direction of closer intercourse with the United States. The conservatives triumphed in the election, but with a greatly reduced majority. Negotiations have already been started towards reciprocity but at this moment have not been concluded.

By Acts of Congress of August 30, 1890, and of March 3, 1891, provision was made for the inspection of meat intended for use as human food and also for the inspection of live cattle and hogs when intended for export, and the examination of all vessels which are to carry cattle from the ports of the United States to foreign countries. Such inspection is now taking place under the direction of the Secretary of Agriculture. On the basis of this law the United States has secured the removal of the prohibition of the importation of American cattle and meat products into Germany and is negotiating for the removal of similar restrictions in other countries.

The future commercial policy of the United States cannot be clearly defined. The republican party, the high-protectionist party, was defeated at the last election and the Democrats will have an overwhelming majority in the next House of Representatives. But the reasons of the defeat were only to a minor extent dissatisfaction with the tariff; the Senate still remains republican, and the President is an outspoken protectionist; so that the repeal of the present high tariff is not probable. It is impossible to predict the result of the next presidential election. It is uncertain whether it will turn upon the tariff or the silver question. The new farmers movement, the Farmers Alliance, seems to be hostile to the protectionist policy of the Republicans and may thus be an important factor in a free trade movement. The policy of reciprocity and of postal subsidy will be pushed by the Republican administration as a substitute for free trade; but in itself and confined to the countries of South America it will not amount to very much. Protectionism will probably hold sway in America for several years to come.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Table I.

Schedule of Tariffs 1789 to 1816 inclusive.

Article	How Based	July 4, 1789	August 10, 1790	Mar. 2 & 3, 1791	May 2, 1792	June 5 & 7, 1794 January 29, 1795	March 3 1797 July 8, 1797 May 13, 1800	Mar.26&27, 1804 March 3, 1807 March 4, 1808	July 1, 1812 Feb.25, 1813 July29,1813 March. 3, 1815 Feb. 5, 1816
Ale and Beer	Gallon	5c	5c	5c	8c	8c	8c	8c	16c
Anchors	Ad Val	7½%	7½%	7½%	10%	10%	10%	1½c lb	3c lb
Books, blank	Ad Val	7½%	10%	10%	10%	15%	15%	17½%	35%
Boots	Pair	50 c	50c	50c	50c	75c	75c	75c	$ 1 50
Brass, manufactured	Ad Val	—	—	—	10%	15%	15%	17½%	35%
Bricks	Ad Val	—	10%	10%	10%	15%	15%	17½%	35%
Brushes	Ad Val	7½%	7½%	7½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Calicoes	Ad Val	—	7½%	7½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Candles	Lb	2 to 6c	2 to 6c	2 to 6c	2 to 6c	2 to 6c	2 to 6c	2 to 6c	4 to 12c
Cards	Package	10c	10c	10c	10c	15c	15c	17½c	35c
Carpets	Ad Val	—	7½%	7½%	10c	15%	15%	17½%	35%
Carriages	Ad Val	15%	15½%	15½%	15½%	20%	20%	22½%	45%
Chinaware	Ad Val	10%	12½%	12½%	15%	15%	15%	17½%	35%
Chocolate	Lb	—	—	—	3c	3c	3c	3c	6c
Clothing	Ad Val	7½%	7½%	7½%	7½%	10%	12½%	15%	30%
Coal	Bushel	2c	3c	3c	4½c	5c	5c	5c	10c
Coffee	Lb	2½c	4c	4c	4c	5c	5c	5c	10c
Copper manufactured	Ad Val	—	7½%	7½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Cordage	Cwt	75 to 90c	$1.00 to 1.50	$1.00 to 1.50	$1.80 to 2.25	$1.80 to 2.25	2 to 2½c a lb	2 to 2½c a lb	4 to 5c lb
Cotton	Lb	free	3c	3c	3c	3c	3c	3c	6c
Cotton, manufactured	Ad Val	—	7½%	7½%	7½%	12½%	15%	17½%	35%
Drugs	Ad Val	—	7½%	7½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Earthenware	Ad Val	10%	10%	10%	10%	15%	15%	17½%	35%
Fruits	Ad Val	—	10%	10½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Glass	Ad Val	10%	12½%	12½%	15%	20%	—	22½%	45%
Gloves	Ad Val	7½%	7½%	7½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Gunpowder		10%	10%	10%	10%	10%	4c lb	4c lb	8c lb

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hemp	Cwt	60c	54c	54c	$ 1.00	$ 1.00	$ 1.00	$ 1.00	$ 2.00
Hats	Ad Val	7½%	7½%	7½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Indigo	Lb	16c	25c	25c	25c	25c	25c	25c	50c
Iron Cables	Cwt	75c	$ 1 00	$ 1.00	$ 1 80	$ 1.80	2c lb	2c lb	4c lb
Iron, manufactured	Ad Val	7½%	7½%	7½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Jewelry	Ad Val	7½%	10%	10%	10%	15%	15%	17½%	35%
Leather, manufactured	Ad Val	7½%	7½%	7½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Linens	—	—	—	—	—	12½c	12½c	15c	10c
Molasses	Gallon	2½c	3c	3c	3c	3c	4c	5c	10c
Nails	Lb	1c	1c	1c	2c	2c	2c	2c	4c
Paper	Ad Val	7½%	10%	10%	10 to 15%	10 to 15%	12½ to 15%	15 to 17½%	30 to 35%
Perfumery	Ad Val	—	—	—	10%	15%	15%	17½%	35%
Pewter, manufactured	Ad Val	7½%	7½%	7½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Salt	Bushel	10c	12c	12c	12c	12c	20c	free	free, 20c
Segars	Thousand	—	—	—	—	—	—	$ 2.00	$ 4.00
Shoes	Pair	10c	10c	10c	20c	25c	25c	25c	50c
Silk, manufactured	Ad Val	—	7½%	7½%	10%	10%	12½%	15%	30c
Soap	Lb	2c	2c	2c	2c	2c	2c	2c	4c
Spirits	Gallon	Jamaica 10c other 8c	10% below proof 12c to 10% above proof 25c	20c to 40c	Grain 28 to 50c Other 25 to 46c	28 to 50c 25 to 46c	28 to 50c 25 to 46c	28 to 50c 25 to 46c	56c to $ 1.00 50c to 92c
Steel, manufactured	Ad Val	—	—	—	10%	15%	15%	17½%	35%
Sugar, brown	Lb	1c	1½c	1½c	1½c	1½ to 2½c	2c	2½c	5c
„ refined	Lb	3c	5c	2c	5c	9c	9c	9c	18c
„ other	Lb	1½c	2½c	2½c	2½c	2½c	2½c	2½c	5c
Tea, Bohea	Lb	6 to 15c	10 to 15c	10 to 25c	10 to 15c	10 to 15c	12 to 17c	12 to 17c	24 to 34c
„ Souchong	Lb	10 to 22c	18 to 27c	18 to 27c	18 to 27c	18 to 27c	18 to 27c	18 to 27c	36 to 54c
„ Hyson	Lb	20 to 45c	32 to 50c	32 to 50c	32 to 50c	32 to 50c	32 to 50c	32 to 50c	64c to $ 1.00
„ other Green	Lb	12 to 27c	20 to 30c	20 to 30c	20 to 30c	20 to 30c	20 to 30c	20 to 30c	40 to 60c
Tin, manufactured	Ad Val	7½%	7½%	7½%	10%	15%	15%	17½%	35%
Tobacco	Lb	6c	6c	6c	6c	10c	10c	10c	20c
Snuff	Lb	10c	10c	10c	10c	22c	22c	22c	44c
* Velvets	Ad Val	—	7½%	7½%	10%	15%	17½%	20%	40%
Wines	Gallon	18c	25 to 30c	25 to 30c	20 to 40c	20 to 56c	20 to 56c	28 to 58c	56c to $ 1.
Wood, manufactured	Ad Val	—	—	—	—	12½%	12½%	15%	30%
Wool		free	free	free	free	free	free	free	free
Unenumerated	Ad Val	5%	5%	5%	7½%	10%	12½%	15%	30%

81 Enumerated Articles in 1789 — 231 Enumerated Articles in 1816.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Table No. II.

Schedule of Tariffs 1816 to 1857 inclusive.

Article	How Based	Apr. 27, 1816 Apr. 20, 1818 Mar. 3, 1819	May 22d, 1824 Feb. 11th, 1825	May 19, 1828 May 24, 1828 May 20, 1830 May 29. 1830	July 13, 1832 July 14, 1832	Under Act, March 2, 1833			Aug. 30, 1842	July 30, 1846	March 3, 1857
						July 4, 1836	Sept. 11, 1841	June 30, 1842			
Acids (Muriatic) . .	Ad Val	—	—	—	12½%	12½%	12½%	12½%	20%	20%	4%
Adze and Axes . . .	Ad Val	—	—	35%	30%	28%	26%	25%	30%	—	—
Ale and Beer	Gallon	10 to 15c	15 to 20c	15 to 20c	15 to 20c	15 to 20c	15 to 20c	15 to 20c	15 to 20c	Ad Val 30%	24%
Alum	Cwt	$1.00 to 2.00	$ 2.50	$ 2.50	$ 2.50	$ 2 50	$ 2.50	$ 2 50	lb 1½c	Ad Val 20%	15%
Balsam	Ad Val	30%	30 to 33⅓%	30%	15%	15%	20%	20%	25%	Ad Val 30%	24%
Barley	Ad Val	—	—	—	15%	15%	20%	20%	lb 20c	Ad Val 20%	15%
Blankets	Ad Val	—	—	35%	25%	24%	23%	21½%	25%	20%	15%
Books	Lb	15 to 30c greek&latin	15 to 30c	15 to 30c	15 to 30c	15 to 30c	15 to 30c	15 to 30c	15 to 30c	Ad Val 10%	8%
Boots	Pair	$ 1.50	$ 1.50	$ 1.50	$ 1.50	$ 1.50	$ 1.50	$ 1.50	$ 1.25	—	—
Brass, manufactured	Ad Val	20%	25%	25%	25%	24%	23%	21½%	30%	30%	24%
Bridles	Ad Val	30%	30%	30%	30%	28%	26%	23%	30%	—	—
Bricks	Ad Vai	—	—	—	15%	15%	20%	20%	25%	—	—
Brushes	Ad Val	30%	30%	30%	25%	24%	23%	21½%	30%	30%	24%
Cabinet Ware	Ad Val	30%	30%	30%	30%	28%	26%	23%	30%	—	—
Candles	Lb	3 to 6c	5 to 8c	5 to 8c	5 to 8c	5 to 8c	5 to 8c	5 to 8c	5 to 8c	Ad Val 20%	15%
Cards	Pack	30c	30c	30c	30c	30c	30c	30c	25%	30%	24%
Carpets	Sq Yd	—	25 to 50c	30 to 70c	25 to 63c	24 to 63	23 to 63c	21½ to 63c	30 to 65c	Ad Val 30%	24%
Carriages	Ad Val	30%	30%	30%	30%	28%	26%	25%	30%	30%	24%
Chinaware	Ad Val	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	30%	30%	24%
Chocolate	Lb	3c	4c	4c	4c	4c	4c	4c	4c	Ad Val 20%	15%
Clothing	Ad Val	30%	30%	50%	50%	44%	38%	29%	—	—	—
Coal	Bushel	5c	6c	6c	6c	6c	6c	6c	ton $ 1.75	Ad Val 30%	24%
Coffee	Lb	5c	5c	5, 2, 1c	Free	Free	Free	Free	Free	Free	Free
Copper, manufactured	Ad Val	20 to 25%	25%	25%	25%	24%	23%	21½%	30%	30%	24%
Cordage	Lb	3 to 4c	4 to 5c	4 to 5c	4 to 5c	4 to 5c	4 to 5c	4 to 5c	4½ to 5c	Ad Val 25 to 30%	19 to 24%
Cotton	Lb	3c	3c	3c	3c	3c	3c	3c	3c	Free	Free
Cotton, manufactured	Ad Val	25, 20%	25%	25%	25%	24%	23%	21½%	30%	25 to 30%	19 to 24%
Drugs, dyeing	Ad Val	7½%	12½%	12½%	Free	Free	Free	Free	Free	—	—
Feathers	Ad Val	30%	30%	30%	25%	24%	23%	21½%	25%	25 to 30%	19 to 24%

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fish	Barrel	$1.00 to 2.00	$1.00 to 2.00	$1.00 to 2.00	$1.00 to 2.00	$1.00 to 2.00	$1.00 to2.00	$1.00 to2.00	$1.00 to 2.00	Ad Val 20%	15%
Flax raw	Ton	—	—	$ 35 and 60	Free	Free	Free	Free	$ 20.00	Ad Val 15%	Free
Flax manf. linen	Ad Val	—	25%	25%	25%	24%	23%	21½%	25%	20%	15%
Glass, manufactured	Ad Val	20%	2c lb + 20%	2c lb + 20%	2c lb + 20%	2c lb + 20%	2c lb + 20%	2c lb + 20%	25%	30%	24%
Glass, window	100 Sq Ft	$ 2.50 to 3.25	$ 3 to 4	$ 3 to 5	$ 3 to 5	$ 3 to 5	$ 3 to 5	$ 3 to 5	2 to 12c Sq Ft	Ad Val 20%	15%
Gloves	Ad Val	—	—	—	—	—	—	—	25 to 30%	30%	24%
Gold and sil.-plt'd ware	Ad Val	20%	25%	25%	25%	24%	23%	21½%	30%	—	—
Hats	Ad Val	30%	30 to 50%	30 to 50%	30%	28%	26%	23%	35%	30%	24%
Hemp	Ton	$ 1.50 cwt	$ 35.00 ton	$ 45 to 60	$ 40	$ 40	$ 40	$ 40	$ 40	Ad Val 30%	24%
Hemp, manufactured	Ad Val	—	25%	25%	25%	24%	23%	21½%	20%	20%	15%
Indigo	Lb	15c	15c	20 and 50c	15c	15c	15c	Free	5c	Ad Val 10%	4%
Iron and Lead, man.	Ad Val	20%	25%	25%	25%	24%	23%	21½%	30%	30%	24%
ewelry	Ad Val	7½%	12½%	12½%	12½%	12½%	20%	20%	25%	30%	24%
Laces	Ad Val	7½%	12½%	12½%	12½%	12½%	20%	20%	20%	20%	15%
Leather, manufactured	Ad Val	30%	30%	30%	30%	28%	26%	23%	35%	30%	24%
Nails	Lb	3 to 4c	5c	5c	5c	5c	5c	5c	3 to 4c	—	—
Paper	Lb	Ad Val 30%	1b 3 to 20c	3 to 20c	3 to 20c	3 to 20c	3 to 20c	3 to 20c	3 to 15c	Ad Val 30%	24%
Perfumes	Ad Val	30%	30%	30%	15%	15%	20%	20%	25%	30%	24%
Pins	Pks of 5000	Ad Val 20%	20%	20%	Free	Free	20%	20%	40%	20%	8%
Saddlery	Ad Val	30 and 25%	25%	25%	30%	28%	26%	23%	30%	20 to 30%	15 to 24%
Sailduck	Ad Val	20%	15%	9 to 12½c sq yd	Ad Val 15%	Ad Val 15%	AdVal 20%	20%	7c Sq yd	—	—
Salt	Bushel	20c	20c	20c	10c	10c	10c	10c	8c	—	—
Screws	Ad Val	—	30%	25 to 40%	25 to 30%	24 to 28%	23 to 26%	21½ to 23%	30%	—	—
Segars	1000	$ 2.50	$ 2.50	$ 2.50	$ 2.50	$ 2.50	$ 2.50	$ 2.50	lb 40c	—	—
Silk, manufactured	Ad Val	—	25%	30%	10%	10%	20%	20%	30%	25 to 30%	19 to 24%
Soap	Lb	3c	4c	4c	4c	4c	4c	4c	4c	10to30% AdVal	8 to 24%
Spirits	Gallon	38 to 75c	38 to 75c	53 to 90c	53 to 90c	53 to 90c	53 to 90c	53 to 90c	60 to 90c	AdVal 100%	30%
Steel, manufactured	Ad Val	20%	25%	25%	25%	21%	23%	21½%	30%	30%	24%
Sugar	Lb	3 to 12c	3 to 12c	3 to 12c	2½ to 12c	2½ to 12c	2½ to 12c	2½ to 12c	2½ to 6c	Ad Val 30%	24%
Tea	Lb	12 to 68c	12 to 68c	4 to 68c	10c Free US Ves	10c Free US Ves	Free	Free	Free US Ves	Free	Free
Tobacco, manufactured	Lb	10c	10c	10c	10c	10c	10c	10c	—	Ad Val 30%	24%
Toys	Ad Val	—	—	—	—	—	—	—	30%	30%	24%
Umbrellas	Ad Val	30%	30%	30%	25%	24%	23%	21½%	30%	30%	24%
Watches	Ad Val	7½%	12½%	12½%	12½%	12½%	20%	20%	7½%	10%	8%
Wines	Gallon	40c to 1.00	40c to $ 1.00	10 to 30c	6 to 22c	3 to 11c	3 to 11c	3 to 11c	6 to 40c	Ad Val 40%	30%
Wool	Ad Val	15%	15 to 30%	30 to 50%	1b 4c + 40%	4c + 38%	4c + 32%	4c + 26%	3c + 30%	30%	24%
Wool, manufactured	Ad Val	25 and 20%	30and33⅓%	40 and 45%	50%	44%	38%	29%	40%	20 to 30%	15 to 24%
Unenumerated	Ad Val	15%	15%	Free	15%	20%	20%	20%	20%	20%	15%

189 Enumerated Articles.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Table No. III.

Schedule of Tariffs 1861 to 1883 inclusive.

Article	How Based	March 2, 1861	Aug. 5, 1861 Dec. 24, 1861	July 14, 1862 Mar. 3, 1863	June 30, 1864 March 3, 1865 Mar. 16, 1866 May 16. 1866 June 1, 1866	July 28, 1866 March 2, 1867 March 22, 1867	Mar. 25—29, 1868 Feb. 3, 1868 July 20, 1868 Feb. 19—24, 1869	July 14, 1870 Dec. 22, 1870	May 1, 1872 June 6, 1872 March 3, 1875	Mar. 3, 1883
Ale and Beer . .	Gallon	15 to 25c	15 to 25c	20 to 30c	20 to 35c	20 to 35c	20 to 35c	20 to 35c	20 to 35c	20 to 35c
Barley	Bushel	15c	15c	15c	15c	15c	15c	15c	15c	10c
Beads	Ad Val	30%	30%	30%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
Books	Ad Val	15%	15%	20%	25%	25%	25%	25%	25%	25%
Buttons	Ad Val	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	10 to 30%	10 to 25%
Carpets	Sq Yd	20 to 50c	20 to 50c	20 to 55c	25 to 80c	12 to 70c + 35%	12 to 70c + 35%	12 to 70c + 35%	12 to 70c + 35%	8 to 45c + 30%
Cement	Ad Val	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%
Chinaware	Ad Val	30%	30%	35 to 40%	45 to 50%	45 to 50%	45 to 50%	45 to 50%	45 to 50%	55 to 60%
Coal, bituminous	Ton	$ 1.00	$ 1.00	$ 1.10	$ 1.25	$ 1.25	$ 1.25	$ 1.25	75c	75c
Coffee	lb.	Free	4 to 5c	5c	5c	5c	5c	3c	Free	Free
Copper Ore	Ad Val	5%	5%	5%	5%	5%	3c a lb	3c a lb	3c a lb	2½c
Copper manufactures	Ad Val	30%	30%	35%	35%	35%	35 to 45%	45%	45%	35 to 45%
Corsets	Ad Val	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	35%	35%
Cotton, Spools . .	Ad Val	30%	30%	40%	30 to 35% + 6c Doz	30 to 35% + 6c Doz	30 to 35% + 6c Doz	30 to 35c + 6c Doz	30 to 35% + 6c Doz	7c Doz
Cotton Goods N. O. P.	Ad Val	30%	30%	35%	35%	35%	35%	35%	35%	40%
Cotton, Printed .	Sq Yd	1 to 4½c	1 to 4½c	1¼ to 5½c	5c, 5½c + 20%	5c, 5½c + 20%	5c, 5½c + 20%	5c, 5½c + 20%	5c, 5½c + 20%	2½ to 6c
Dolls	Ad Val	30%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	35%	35%
Earthenware . . .	Ad Val	20 to 25%	20 to 25%	20 to 35%	25 to 40%	25 to 40%	25 to 40%	25 to 40%	25 to 40%	25 to 55%
Feathers	Ad Val	20 to 30%	30%	20 to 40%	25 to 50%	25 to 50%	25 to 50%	25 to 50%	25 to 50%	25 to 50%
Flax, raw	Ton	$ 15.00	$ 15.00	$ 15.00	$ 15.00	$ 15.00	$ 15.00	Ad Val 20%	20%	20%
Flax, manufactured	Ad Val	30%	30%	35%	35 to 40%	35 to 40%	35 to 40%	25 to 40%	35 to 40%	35%
Furs	Ad Val	10%	10%	10%	10%	10%	10%	Free	10 to 20%	20%
Glass Bottles . .	Ad Val	30%	30%	35%	40%	40%	40%	40%	30 to 35%	30 to 40%
Glass, Plate . . .	Sq ft	1 to 5c	1 to 5c	¾ to 60c	¾ to 60c	¾ to 60c	¾ to 60c	¾ to 60c	¾ to 60c	¾ to 60c
Gloves	Ad Val	30%	30%	40%	50%	50%	50%	50%	50%	50%
Glycerine	Ad Val	—	—	30%	30%	30%	30%	30%	30%	2 to 5c lb

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hats	Ad Val	30%	30%	35 to 40%	35 to 60%	35 to 60%	35 to 60%	35 to 60%	40%	30%
Hemp, raw	Ton	$ 35.00	$ 40.00	$ 40.00	$ 40.00	$ 40.00	$ 40.00	$ 40.00	$ 25.00	$ 25.00
Hemp, manufactured	Ad Val	20%	20%	25%	30%	30%	30%	30%	30%	30 to 40%
Hops	Ad Val	10%	10%	5c a lb	5c a lb	5c a lb	5c a lb	5c a lb	8c	8c
Iron, Pig	Ton	$ 6.00	$ 6.00	$ 6.00	$ 9.00	$ 9	$ 9.00	$ 7.00	$ 7.00	$ 6.72
Iron Bar	Ton	$ 15 to 20	$ 15 to 20	$ 17 to 25	1 to 1½c lb	1 to 1½c lb	1 to 1½c lb	1 to 1½c lb	1 to 2½c lb	8/10 to 1½0c lb
Iron Rails	Ton	$ 12.00	$ 12.00	$ 13.50	60 to 70c 100 lbs	70c 100 lbs	70c 100 lbs	70c 100 lbs	$ 14.00	$ 17.92
Jute, raw	Ton	$ 10.00	$ 10.00	$ 15.00	$ 15.00	$ 15.00	$ 15.00	$ 15.00	$ 15.00	20%
Jute, manufactured	Ad Val	20%	20%	25%	30%	30%	30%	30%	30%	30 to 40%
Leather	Ad Val	20 to 30%	20 to 30%	25 to 35%	25 to 35%	25 to 35%	25 to 35%	25 to 35%	25 to 35%	20 to 30%
Lemons	Ad Val	—	20%	20%	25 %	25%	25%	20%	20%	20%
Marble	Ad Val	30%	50%	Cub ft 75c	Cu ft $ 1 + 25%	Cu ft $ 1 + 25%	Cub ft $ 1 + 25%	Cub ft $ 1 + 25%	Cub ft $ 1 + 25%	65c to $ 1.10 cu ft
Metal, man., Brass	Ad Val	30%	30%	35%	35%	35%	35%	35%	35%	35 to 45%
Molasses	Gallon	2c	5 to 6c	6c	8c	8c	8c	5c	6¼c	4 to 8c
Musical Instruments	Ad Val	20%	20%	30%	30%	30%	30%	30%	30%	25%
Opium	Lb	$ 1.00	$ 1.00	$ 2.00	$ 2.50	$ 2.50	$ 2.50	$ 1.00	$ 1.00	$ 1.00
Oranges	Ad Val	16%	20%	20%	25%	25%	25%	20%	20%	20%
Paper	Ad Val	30%	30%	35%	35%	35%	35%	35%	35%	25%
Potatoes	Bushel	10c	10c	25c	25c	25c	25c	25c	25c	15c
Rice	Lb	½ to 1c	½ to 1c	1 to 1½c	2 to 2½c	2 to 2½c	2 to 2½c	2 to 2½c	1½ to 2½c	1¼ to 2¼c
Salt	100 Lbs	4 to 6c bu.	12 to 18c	18 to 24c	18 to 24c	18 to 24 c	18 to 24c	18 to 24c	8 to 12c	8 to 12c
Silk, manufactured	Ad Val	20 to 30%	30 to 40%	35 to 40%	60%	60%	60%	60%	60%	50%
Soap	Ad Val	30%	30%	35%	25% + 10 c lb / 30% + 1 c lb	25% + 10 c lb / 30% + 1 c lb	25% + 10 c lb / 30% + 1 c lb	25% + 10 c lb / 30% + 1 c lb	—	25% / 15%
Soda, Carbonate	Ad Val	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%
Soda, Caustic	Lb	—	1c	1½c	1½c	1½c	1½c	1½c	1½c	1c
Spirits, Liquor	Ad Val	33⅓%	33⅓%	50%	100% + 50c gal	100% + 50c gal	100% + 50c gal	100% + 50c gal	$ 2 gallon / 50%	$ 2 gallon / $ 2 gal + 25%
Steel	Lb	1½ to 2½c + 15%	1½ to 2½c + 15%	1¾ to 2½c + 20%	2¼ to 3½c + 20%	2¼ to 3½c + 20%	2¼ to 3½c + 20%	2¼ to 3½c + 20%	2¼ to 3½c + 20%	2 to 3¼c
Steel Rails	Lb	—	—	—	—	—	—	1¼c	$ 25 ton	$ 20.16 ton
Sugar	Lb	¾c	2 to 3c	2½ to 3½c	3½ to 4c	3½ to 4c	3½ to 4c	1¼ to 4c	1⅜ to 5c	1⅖ to 3½c
Sugar, value less than 30c a lb	Lb	—	—	—	15c	15c a lb	15c lb	15c lb	—	—
Tin, manufactured	Ad Val	10 to 30%	10 to 30%	15 to 35%	15 to 35%	15 to 35%	15 to 35%	15 to 35%	15 to 35%	45%

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Article	How Based	March 2, 1861	Aug. 5, 1861 Dec. 24, 1861	July 14, 1862 Mar. 3, 1863	June 30, 1864 March 3, 1865 Mar. 16, 1866 May 16, 1866 June 1, 1866	July 28, 1866 March 2, 1867 March 22, 1867	Mar. 25–29, 1867 Feb. 3, 1868 July 20, 1868 Feb. 19–24, 1869	July 14, 1870 Dec. 22, 1870	May 1, 1872 June 6, 1872 March 3, 1875	Mar. 3, 1883
Tobacco, Leaf . .	Lb	25%	25%	25 to 35c	35 to 50c	35 to 50	35 to 50c	35 to 50c	35 to 50c	35 to 75c
Tobacco, chewing	Lb	30%	30%	35c	50c	50c	50c	50c	50c	50c
Tobacco, Cigars .	Lb	30%	—	35c	50c	$ 3 00 + 50%	$ 2.50 + 25%	$ 2.50 + 25%	$ 2.50 + 25%	$ 2.50 + 25%
Tobacco, Snuff . .	Lb	10c	10c	35c	50c	50c	50c	50c	50c	50c
Watches	Ad Val	15%	15%	20%	20%	20%	25%	25%	10 to 35%	10 to 30%
Wines	Ad Val	40%	50%	50%	25% + 20c to $ 1 gal	25% + 20c to $ 1 gal	25% + 25c to $ 1 gal	25% + 25c to $ 1 gal	40c gal $ 1 60 case	50c gall $ 1.60 case
Wines, Champagne	Dozen	—	—	—	$ 3 to 6	$ 3 to 6	$ 3 to 6	$ 3 to 6	$ 1½ to 6	$ 1.75 to $ 7
Wood	Ad Val	20%	20%	20%	20%	20%	20%	20%	10 to 20%	10 to 20%
Wood, manufactured	Ad Val	30%	30%	35%	35%	35%	35%	35%	20 to 35%	10 to 35%
Wool	—	5 to 15%, 3 to 9c lb	5 to 15%, 3 to 9c lb	5 to 15%, 3 to 9c lb	20%, 3 to 10c lb + 10%	—	—	—	—	—
Wool, Clothing .	Lb	—	—	—	—	10c + 11% 12c + 10%	10c + 11% 12c + 10%	10c + 11% 12c + 10%	10c + 11% 36c + 30%	10c 36c + 30% (Scoured)
Wool, Combing .	Lb	—	—	—	—	10c + 11% 12c + 10%	10c + 11% 12c + 10%	10c + 11% 12c + 10%	10c + 11% 12c + 10%	10c 12c
Wool, Carpet . .	Lb	—	—	—	—	3 to 6c	3 to 6c	3 to 6c	3 to 9c	2½ to 15c
Woolens, Yarns .	Ad Val	30% 15 to 25% + 12c lb	30% 15 to 25% + 12c lb	35% 20 to 30% + 12c lb	35%, 25 to 30% + 20 to 24c lb	35% + 20 to 50c a lb	35% + 20 to 50c a lb	35% + 20 to 50c a lb	35% + 20 to 50c a lb	40% + 10 to 25c a lb
Woolens, Blankets	Ad Val	10 to 25% + 6 to 12c a lb	10 to 25% + 6 to 12c a lb	15 to 30% + 6 to 12c a lb	20 to 30% + 12 to 24c a lb	35% + 20 to 50c a lb	35% + 20 to 50c a lb	35% + 20 to 50c a lb	35% + 20 to 50c a lb	30% + 10 to 24c a lb
Woolens, Dress Goods	Ad Val	—	—	—	—	6c sq yd + 35%, 8c sq yd + 40%	6c sq yd + 35%, 8c sq yd + 40%	6c sq yd + 35%, 8c sq yd + 40%	6c sq yd + 35%, 8c sq yd + 40%	5c yd + 35% 9c yd + 40%
Woolens, Bindings	Ad Val	—	—	—	—	50% + 50c lb	50% + 50c lb	50% + 50c lb	50% + 50c lb	50% + 30c lb
Woolens, man. N. O. P.	Ad Val	25% + 12c lb	25% + 12c lb	30% + 18c lb	40% + 24c lb	35% + 50c lb	35% + 50c lb	35% + 50c lb	35% + 50c lb	35 to 40% + 35c

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Table IV.

The Tariff of 1883, The Mills Bill, and the McKinley Tariff.

Article	How Based	March 3, 1883	Mills' Bill	Oct. 1, 1890
Apples	Bushel	Free	Free	25c
Barley	Bushel	10c	10c	30c
Beads	Ad Val	50%	40%	10%
Buttons	Ad Val	10 to 25%	10 to 25% Free (for'n)	2½c+25% to 50%
Bricks	Ad Val	20%	Free	25% $ 1.25 ton
Carpets	Sq Yd	8 to 45c+30%	40%	14 to 60c+60%
Chinaware	Ad Val	55 to 60%	40 to 50%	55 to 60%
Copper Ore	Lb	2½c	Free	½c
Cotton, Spools	Ad Val	7c Doz.	40%	7c doz
Cotton Cloth	Ad Val	40%	40%	35 to 45%
Cotton, Printed	Sq Yd	2½ to 6c	30%	2¼ to 6¾c
Earthenware	Ad Val	25 to 60%	20 to 50%	25 to 60%
Eggs	Dozen	Free	Free	5c
Feathers	Ad Val	25 to 50%	35%	10 to 50%
Flax, raw	Ton	$ 20	Free	1c a lb
Flax, manufactured	Ad Val	35%	15 to 30%	50%
Glass Bottles	Ad Val	30 to 40%	1c per pound	30 to 40%
Glass, Plate	Sq ft	¾ to 60c	¾ to 50c	¾ to 60c
Glycerine	Lb	2 to 5c	Free	1¾ to 4½c
Hay	Ton	$ 2	$ 2	$ 4
Hemp, raw	Ton	$ 25	Free	$ 50
Hemp, manufactured	Ad Val	30 to 40%	15 to 30%	45 to 50%
Hops	Lb	8c	8c	15c
Indian Corn	Bushel	10c	10c	20c
Iron Ore	Ad Val	15%	Free	15%
Iron, Pig	Ton	$ 6.72	$ 6	$ 6.72
Iron Bar	Lb	8/10 to 1 1/10c	7-10 to 1c	8-10 to 1 2-10c
Iron Rails	Ton	$ 17.92	$ 14	6-10c lb
Ivory	Ad Val	25 to 30%	25 to 30%	40%
Jute, raw	Ton	20%	Free	Free
Jute, manufactured	Ad Val	30 to 40%	15 to 30%	2c a lb
Leather	Ad Val	20 to 30%	20 to 30%	20 to 35%
Linen Shirts	Ad Val	35%	35%	55%
Marble	Ad Val	65c to $ 1.10 cu ft	40 to 85c cu ft	65c to $ 1 10 cu ft
Matches	Ad Val	35%	25%	10c per gross
Musical Instruments	Ad Val	25%	25%	35 to 45%
Opium	Lb	$ 10	$ 10	$ 12

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Article	How Based	March 3, 1883	Mills' Bill	Oct. 1, 1890
Oranges	Ad Val	20%	Free	13 to 50c a pkg
Potatoes	Bushel	15c	15c	25c
Quicksilver	Ad Val	10%	Free	10%
Salt	100 Lbs	8 to 12c	Free	8 to 12c
Silk, manufactured	Ad Val	50%	50%	60%
Soap	Ad Val	15 to 20%	Free	15 to 20%
Soda, Ash	Lb	1/4c	Free	1/4c
Soda, Caustic	Lb	1c	1/2c	1c
Spirits, Liquor	Gallon	$2	$2	$2.50
Steel	Lb	2 to 3 1/4c	8-10 to 2c	1 8-10 to 3c
Steel Rails	Lb	7-10 to 8-10c	$14 to $15 ton	6-10 c
Sugar	Lb	1 2-5 to 3 1/2c	1 15/100 to 2 8/10c	1/2c
Tin, Plates	Lb	1c	Free	2 2-10c
Tin	Lb	Free	Free	4c
Tobacco, Leaf	Lb	35 to 75c	35 to 75c	35c to $2
Tobacco, Cigars	Lb	$2.50+25%	$2.50+25%	$4.50+25%
Tobacco, Snuff	Lb	50c	50c	50c
Umbrellas	Ad Val	30 to 50%	30 to 50%	35 to 55%
Watches and Keys	Ad Val	10 to 45%	10 to 25%	10 to 45%
Wheat	Bushel	20c	20c	25c
Wines	Ad Val	50c gall $1.60 case	50c gall $1.60 case	50c gall $1.60 case
Wines, Champagne	Dozen	$1.75 to $7	$1.75 to $7	$2 to $8
Wood	Ad Val	10 to 20%	Free	10%
Wood, manufactured	Ad Val	10 to 35%	Free	10 to 35%
Wool, Clothing	Lb	10c	Free	11c
Wool, Combing	Lb	10c	Free	12c
Wool, Carpet	Lb	2 1/2 to 15c	Free	32 to 5%
Woolens, Yarns	Ad Val	40%+10 to 25c a lb	40%	40%+27 1/2 to 44 1/2c a lb
Woolens, Blankets	Ad Val	35%+10 to 24c a lb	40%	35 to 40% +16 1/2 to 38 1/2 c a lb
Woolens, Dress Goods	Ad Val	5c yd + 35% 09c yd + 40%	40%	7c yd+40% to 12c yd+ 50%
Woolens, Bindings	Ad Val	50%+30c lb	50%	60%+60c a lb
Woolens, man. N. O. P.	Ad Val	35 to 40%+35c	40%	49 1/2 to 60c +60%
Works of Art	Ad Val	30%	Free	15%

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Handelspolitik Italiens

seit der Einigung des Königreichs

von

Dr. Werner Sombart,
Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einleitung.

Vorgeschichte. Handelspolitischer Partikularismus. Idee eines italienischen Zollvereins.

Die Vorgeschichte der modernen, italienischen Handelspolitik reicht bis zur Begründung des Einheitsstaates im Jahre 1861; es ist die Zeit handelspolitischer Unzulänglichkeit. Sie muß uns als Folie für die Darstellung der eigentlichen Geschichte dienen. Zweimal während der letzten Jahrhunderte hat Italien, auch darin den deutschen Landen ähnelnd, geduldig anschauen müssen, wie große Umwandlungen im wirtschaftlichen Leben, technische und ökonomische Errungenschaften, deren Ausbeutung ihm vor allem auch gebührt hätte, von anderen mächtigeren Nationen allein zu ihrem Vorteile ausgenützt wurden, weil diese ein gnädigeres Geschick befähigt hatte, durch nationale Einigung gewonnene politische Macht in die Wagschale zu werfen, dieweil die italienischen Stämme, vom Ehrgeiz der Fremden aufgereizt, in fruchtlosen Fehden ihre beste Kraft vergeuden sollten. So war es Italien nicht vergönnt, die neu erschlossenen Meere der beiden Indien ebenso machtvoll zu beherrschen wie in den Jahrhunderten zuvor die Hadria; zwar sangen Ariost und Tasso unsterbliche Lieder, Rafael und Michelangelo schmückten Fürstensäle mit farbenglühenden Fresken, machtvollen Gestalten aus, aber die Stahlkraft der Unternehmungslust, der frische Wagemut waren in den italienischen Stämmen nicht mehr die nämlichen wie damals, als Venedig die Gesetze im Nordmeere ebenso wie an den Küsten Asiens vorzeichnete, konnten nicht mehr die nämlichen sein, weil die einst segensreiche territoriale Sonderung nun nicht mehr ausreichte, um im heißen Ringen auf dem so sehr erweiterten Weltmarkte die Siegespalme zu erringen. Hinter den genuesischen und venetianischen Kaufleuten und ihren Schiffen stand keine große geeinte Nation, die mit einer zielbewußten Handelspolitik die Kraft des einzelnen zu vermehren gewußt hatte; die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Flagge der italienischen Staaten verschwand ebenso schnell wie die des Hansabundes aus den neu erschlossenen Meeren. Und als dann ein Vierteljahrtausend später die Zeit der Freiheit für Handel und Verkehr erfüllet war, als mit der Zauberformel von der Entfesselung der wirtschaftlichen Kräfte, mit der märchenhaften Entfaltung des technischen Könnens neue ungeahnte Wunder erzielt wurden, da sollte Italien es zum zweitenmale empfinden, wie hart es das Schicksal mit der Plage der Stammeszerrissenheit getroffen habe. Die Segnungen des freien Verkehrs, die Wohlthaten der modernen Technik mußten zu Beginn unseres Jahrhunderts dem Lande unbekannt bleiben, das von einem nationalen Wirtschaftsgebiete noch nichts wußte, das in eine Vielheit kleiner selbständiger Territorien mit eigenen Grenzen, eigenen Zöllen und Barrieren, eigener Wirtschafts- und Handelspolitik zerrissen war. In Deutschland war es doch Preußen, das mit einem leidlich ausgedehnten Besitze den Mindestanforderungen des modernen Verkehrs genügen konnte. Italien dagegen war ganz und gar in Stücke aufgelöst; bei der eigentümlichen Struktur des Landes reichten die sieben selbständigen, quer geschichteten Staaten durchaus hin, um jede Regung eines national-italienischen Wirtschaftslebens zu unterbinden. Es gab keine Handelspolitik Italiens, so lange sieben Staaten in Italien selbständige Handelspolitik trieben. Hatte beim Eintritt in die Neuzeit dem italienischen Wirtschaftsleben die positive Förderung durch eine einheitliche nationale Handelspolitik gefehlt, so hinderten jetzt, als die neueste Phase der wirtschaftlichen Entwicklung begann, die verknöcherten Systeme einer unzeitgemäßen territorialen Handelspolitik die gesunde Entfaltung der nationalen Wirtschaftskräfte. Die innere Verwandtschaft zwischen Deutschland und Italien, die nirgends vielleicht so deutlich zu Tage tritt wie in den Wandlungen, welche die Handelspolitik in den beiden Ländern erfahren hat, schärft unser Auge für die Misere, in der sich das italienische Wirtschaftsleben während des letzten Jahrhunderts, dank der territorialen Zerrissenheit, abmühte. Wenn wir die Klagen der Gelehrten wie der Geschäftsleute lesen über die Hindernisse und Hemmnisse, welche die Auflösung des nationalen Wirtschaftsorganismus für Handel und Verkehr mit sich brachte, so werden wir auf Schritt und Tritt an die leidenschaftlichen Worte erinnert, mit denen Friedrich List die Notwendigkeit der deutschen Zoll- und Wirtschaftseinigung verfocht. Und wir begreifen, wie die eigene Unvollkommenheit dem Italiener in dem Augenblicke erst zu völlig klarem Bewußtsein kommen mußte, als es den deutschen Stämmen endlich gelungen war, sich zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete zusammenzuschließen. In dem ersten Jahrzehnte nach der Gründung des deutschen Zollvereins mehrten sich erst die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Klagen in Italien über die eigene handelspolitische Uneinigkeit. Mittermaiers Buch, das im Jahre 1844 den deutschen Landsleuten „Italienische Zustände" schildert[1], giebt uns ein übersichtliches Bild von dem damaligen Stande der Dinge und Meinungen in Sachen der Handelspolitik Italiens. „Wer vermag", ruft ein italienischer Autor jener Zeit aus[2], „in Toskana, Lucca u. a. in kostspielige Handelsunternehmungen sich einzulassen, wenn er weiß, daß überall gesetzliche Schranken seinem Absatze sich entgegenstellen? Wenn ein Fabrikant von Mailand seine Seidenwaren nach Florenz sendet, so hat er auf einem Wege von 150 italienischen Meilen acht Zollstätten zu passieren . . . Man ist empört, wenn man weiß, daß nicht bloß an den Grenzen der einzelnen Länder, sondern auch an den Thoren der Städte die Zollstätten den Fuhrmann belästigen und zu bedeutenden Abgaben nötigen. Wer von Bologna nach Lucca fährt (eine Strecke von 123 Miglien), muß an sieben Zollstätten anhalten." Das wesentlichste Hemmnis bot die territoriale Handelspolitik der italienischen Staaten, wie die obigen Klagen andeuten und wie es naturgemäß ist, mit ihren verschiedenartigen, mehr oder weniger prohibitiven Grenz*zoll*systemen. In dem Maße des Zollschutzes verschieden, stimmten die Zolltarife sechs italienischer Staaten doch in ihrem protektionistischen Charakter überein; nur Piemont (auch hierin Preußen ähnelnd) gelangte schon in den 1840er Jahren zu einer etwas freiheitlicheren Gestaltung seiner Grenzzollpolitik[3]; das schloß nicht aus, daß Handel und Verkehr Italiens nach wie vor in Fesseln geschlagen blieb; denn wie wenig förderte den nationalwirtschaftlichen Aufschwung die einsichtige Reform eines der Staaten! So würden wir sagen können: die Vorgeschichte der modernen, italienischen Handelspolitik erschöpft sich während des 19. Jahrhunderts in der systematischen Eindämmung und Fesselung des nach Freiheit strebenden Verkehrs vermittels engherziger, veralteter Zollsysteme der einzelnen Territorien, wenn wir nicht doch mit einem Worte einer Bewegung gedenken müßten, die nicht sowohl auf der Bühne des praktischen Lebens, aber doch in den Köpfen der besten Söhne Italiens sich abgespielt hat; gemeint ist die Bewegung zu Gunsten eines *italienischen*

---

[1] Italienische Zustände geschildert von Dr. C. J. A. Mittermaier. Heidelberg 1844. § 4.

[2] Graf Serristori in der Annali universali di Statistica ec. Milano. 1843. Marzo p. 293. Novembre p. 191.

[3] Der sardinische Zolltarif von 1818, streng prohibitiv, war unverändert in Geltung bis 1835; Abmilderungen brachten die Jahre 1838 und 1840; ein principieller Übergang zu freihändlerischen Sätzen wurde erst im Jahre 1857 durch Cavour vollzogen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zollvereins. Als die Kunde von dem gelungenen Werke aus Deutschland nach Italien drang, war es nur zu begreiflich, daß hier in Wort und Schrift nichts unversucht gelassen wurde, um das nämliche Elend im eigenen Lande durch das nämliche Heilmittel zu beseitigen. Dieselben Schriftsteller, die um die Wende des vierten Jahrzehnts ihren Landsleuten das Unhaltbare des herrschenden handelspolitischen Zustandes zum Bewußtsein zu bringen bestrebt sind, erörtern fast alle auch eingehend die Frage einer Lega doganale italiana nach dem Vorbilde des deutschen Zollvereins, einige, die Weiterblickenden nicht ohne ihre Bedenken gegenüber der Ausführbarkeit des Planes zu äußern, die meisten mit gutgläubiger Begeisterung den Gedanken verfechtend[1]. Wenn wir von einigen mißglückten Versuchen partieller Zolleinigung absehen, wie sie der Vertrag zwischen der päpstlichen, toskanischen und sardinischen Regierung im Jahre 1847 ins Werk setzen wollte, so ist die Idee eines italienischen Zollvereins vor erfolgter politischer Einigung im Zustande des Projekts geblieben. Vermögen wir die Gründe hierfür einzusehen? Man hat deren mannigfache beigebracht: die Verschiedenartigkeit der bestehenden Zollsysteme u. a. Mich will bedünken, als sei es nicht allzuschwer, den wichtigsten Grund für das Scheitern aller Zollvereinspläne zu erkennen. Es ist derselbe, der dann später, als die Stunde der nationalen Einigung für Italien geschlagen hatte, sich als ein förderndes Moment für die Durchführung des italienischen Einheitsstaates erweisen sollte: das Vorwiegen der fremden Elemente, vor allem Österreichs, unter den Dynastien Italiens. Dieser Umstand mußte zu der Alternative drängen: entweder alles oder nichts; alles: die vollständige Einigung der Nation unter einem italienischen Regenten, die Wegfegung aller Bundesstaaterei; oder nichts: keinerlei, auch keine ökonomische, Einigung, solange fremde Dynastien auf italienischem Boden herrschten. Denn eins war nicht zu verkennen: eine Zolleinigung der italienischen Staaten unter den alten Dynastien hätte, bei der hervorragenden Rolle, welche die österreichische Regierung in Italien spielte, schlechthin die ganze Nation der

[1] Die wichtigsten Schriften, welche den Plan eines italienischen Zollvereins behandeln, sind folgende: Petitti, Considerazioni sulla Lega Doganale Germanica (Giornale Agrario Toscano A°. II No. 61; idem, Delle associazioni Doganali fra varii Stati (letto nell' Acad. de Georgofili, dic. 1841.) Firenze 1842. — 2 Aufsätze in der Allgemein. Zeitung 23./IV. 2./VI. 1842. — Aufsätze von L. Serristori und G. Recolci in den Annali di Statistica; März, September, Oktober, November 1843. (Cesare Balbo), Delle Speranze d'Italia. 2ª ed. 1844. Appendice. — C. J. A. Mittermaier a. a. O. — Bianchini, L., Dell' assoc. dogan. Alemana; discorso. Palermo 1843.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hegemonie des fremden Kaiserreichs unterworfen. Hatte Preußen, und das beobachtete man in Italien sehr wohl, durch den Zollverein eine leitende, führende Stellung unter den zahlreicheren deutschen Staaten gewonnen, um wie viel leichter mußte dies Österreich gelingen, dessen Einfluß einen so großen Teil der Appeninhalbinsel beherrschte! Und wie unerträglich mußte die Hegemonie einer fremden Macht einer Zeit erscheinen, die mit dem Gedanken der nationalen Einheit schwanger ging. So vermochte Italien nicht zu einer kommerziellen Einigung vor der politischen zu gelangen; der Zustand auch der wirtschaftlichen Isolierung der einzelnen Staaten dauerte bis zum Jahre 1861. Erst von der Begründung des Einheitsstaates können wir daher auch die moderne italienische Handelspolitik datieren, deren Wandlungen die nachfolgenden Blätter darzustellen haben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Erster Abschnitt.

Die Entwicklung der italienischen Handels- insonderheit Zollpolitik seit der Einigung des Königreichs[1].

I. Durchführung der Verkehrsfreiheit im Innern. Fortsetzung der piemontesischen Freihandelspolitik. Grundzüge des ersten handelspolitischen Systems Jung-Italiens.

Die Handelspolitiker des geeinten Italiens im Jahre 1859 hatten zwei Aufgaben zu erfüllen: den freien Verkehr zwischen den weiland selbstständigen Staaten der Halbinsel herzustellen und sodann ein positives System einer nationalen Handelspolitik dem geeinten Lande zu geben, wie es den Bedürfnissen von Handel und Verkehr entsprach. Erinnern wir uns der Zeit, in welche diese Maßnahmen fallen sollten, es war um die Wende des 6. Jahrzehnts, so wird es uns keinen Augenblick in Erstaunen setzen, wenn wir sehen, wie jene erste Aufgabe vortrefflich, die andere nur sehr unvollkommen erfüllt wurde. Die Zeit war wohl berufen, Hindernisse hinwegzuräumen, aufzubauen nicht.

Noch war der Frieden von Zürich (10. November 1859) nicht geschlossen, die Verhandlungen zwischen Österreich und Frankreich-Sardinien erst eingeleitet, als schon die Zollbarrieren zwischen den Staaten Norditaliens fielen: am 8. Oktober wurden die Grenzzölle zwischen Toskana, der Romagna und Modena, am 10. Oktober diejenigen zwischen Piemont und der Lombardei, Piacenza, Parma und Modena aufgehoben. Das folgende Jahr fügte die übrigen zum neuen Königreich Italien gehörigen Staaten, Umbrien, Marken, Beide Sizilien dem nationalen Wirtschaftsorganismus an (22. September, 5. Oktober, 30. Oktober). So

[1] Die Litteratur ist sehr dürftig. Es konnten benutzt werden: Sachs, Js., L'Italie, ses finances et son développemant économique depuis l'unification du royaume 1859—1884. Paris 1885. — Stringher, Bon., La politica doganale negli ultimi trent'anni, im Giornale degli economisti. Vol. IV (1889) pag. 127 seg. Im wesentlichen ist das Folgende aus den ersten Quellen gearbeitet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fegte ein Sturm nationaler Begeiſterung in kurzer Spanne Zeit die Jahrhunderte alten Wahrzeichen territorialer Selbſtgenügſamkeit hinweg. Was dieſe Beſeitigung der Zollſchranken im binnenländiſchen Verkehr für die Mehrzahl der früheren Staaten bedeutete, lehrt uns ein Blick auf die verſchiedenen Zolltarife, deren wichtigſte Poſitionen wir im Anhang mitteilen. Die lombardiſchen und ſizilianiſchen Zollſätze waren protektioniſtiſch bis zur Prohibition und waren es geweſen bis zum Jahre 1859/60, alſo bis in die moderne Zeit des induſtriellen Aufſchwungs hinein; es blieb doch ein gewaltiges Wagnis, jetzt den heimiſch-territorialen Markt dem Wettbewerb der übrigen Brüderſtaaten zu erſchließen; aber freilich — die Vorteile, welche ſich aus der Binnenzollbeſeitigung ergeben mußten, waren gewiß nicht gering. Und es kam ja vor allem darauf an, wie ſich die zur Einigung gelangten Staaten nun als Ganzes dem Ausland gegenüber handelspolitiſch verhalten würden. Worin beſtand das Weſen des erſten nationalen handelspolitiſchen Syſtems Jung-Italiens?

Wie es im großen Ganzen die preußiſche Handelspolitik war, welche der deutſchen Zollvereinspolitik während des erſten Jahrzehnts die Richtung vorzeichnete, ſo hat in gleicher Weiſe Italiens Vormacht, Piemont, auch der neuitalieniſchen Handelspolitik in ihrer erſten Phaſe den Stempel aufgedrückt; ja, man iſt verſucht zu ſagen: die italieniſche Handelspolitik in den 1860er und 1870er Jahren war nichts anderes als die Ausführung und Durchführung der leitenden Grundſätze, welche Piemont für ſein Teil von 1851 bis 1859 feſtgeſtellt hatte.

Piemonts Politik während des Jahrzehnts 1851—1860 heißt Cavours Politik; der große Staatsmann hatte auch der Handelspolitik ſeines Landes die Wege gewieſen. Welche waren dies? Camillo Graf Cavour war Freihändler, ſoweit ein Staatsmann von ſeiner Bedeutung es zu ſein vermag; d. h. er erkannte die Notwendigkeit freihändleriſcher Reformen für ſeine Zeit und ſein Land an, ohne die Gefahren zu überſehen, welche ein radikaler Übergang vom Protektionismus zum Freihandel darbietet. „Nous n'avons jamais prétendu," äußert er einmal in einer Parlamentsſitzung (27. April 1852)[1], „qu'il faille entrer immédiatement dans le libre échange; nous avons déclaré que nous marcherons dans cette voie, mais avec modération; nous avons conservé à presque toutes les industries un droit protecteur de 15 à 20 % . . . . Donc tout en proclamant le principe du libre échange, tout en déclarant que nous avons l'intention d'arriver au but, nous avons procédé avec une grande

[1] Vgl. Discorsi parlamentari. Vol. V.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

modération." Diese Worte enthalten das handelspolitische Glaubensbekenntnis Cavours; das Programm für seine handelspolitischen Reformen, das er ausführte, soweit rein wirtschaftliche Erwägungen ihn bestimmten. Daß diese einen Cavour nicht allein zu leiten vermochten, ist nur begreiflich. Dem Lenker der Geschicke Piemonts und des werdenden Italiens konnte auch die Handelspolitik am letzten Ende nur ein Werkzeug im Dienste der großen Politik sein: Frankreichs Gunst durch ein weites Entgegenkommen in handelspolitischen Fragen zu erringen bezw. zu erhalten, ist Cavours Bestreben bis zu seinem Tode geblieben[1]. Seine freihändlerischen Neigungen harmonierten mit der handelsverträglichen Gesinnung des dritten Napoleon, ein Grund mehr, die sardinische Handelspolitik in Anlehnung an Frankreich, im Geiste und Sinne Napoleons zu gestalten. Diese beiden Grundzüge der Cavourschen Handelspolitik: gemäßigter Freihandel und Anschluß an Frankreich sind auch die Basis der nationalitalienischen Handelspolitik während der 1860er und 1870er Jahre geblieben, freilich mit dem Unterschiede, daß Cavours Politik mit dem Maße staatsmännischer Reife gemessen war, diejenige Jung-Italiens die Fährnisse eines radikalen Doktrinarismus nicht immer zu vermeiden gewußt hat.

Die handelspolitischen Reformen Cavours[2] beginnen im Jahre 1851 mit einer Aufhebung oder Herabsetzung der Rohstoffzölle; ihren Kernpunkt bildet die Ermäßigung des Getreidezolls von 9 l. auf 2.50 l. pro hl. Es folgen dann in den nächsten Jahren weitere Abrüstungen; das Gesetz vom 16. Februar 1854 bringt die vollständige Aufhebung des Getreidezolls; durch Gesetze der Jahre 1854—56 werden die Industriezölle ermäßigt, die Ausfuhrzölle in ihrer Zahl und in ihrem Betrage reduziert; am 9. Juli 1859 wird ein neuer Generalzolltarif publiziert; die Dekrete vom 18. August und 12. September 1860 enthalten dann noch weitere Zollherabsetzungen namentlich für Textilwaren. Ihren Abschluß finden diese Reformen in dem Tarifgesetze vom 27. Juni 1861. Eine umfassende Handelsvertragspolitik hatte diese freihändlerische Tarifrevision ergänzt: das Königreich Sardinien hatte, als es in Italien aufging, mit 33 Staaten Handelsverträge abgeschlossen, u. a. mit Preußen, den Hansestädten, Hannover, dem Zollverein, Frankreich, Großbritannien, Österreich, Rußland und den Vereinigten Staaten von Amerika, die meisten von freihändlerischem Geiste getragen[3].

[1] Siehe z. B. seine große Rede über den Handelsvertrag mit Frankreich: Sitz. vom 8. April 1852 Opere politico economiche (1855) p. 453 f., 494 f.

[2] Vgl. B. Stringher l. c. pag. 129 seg.

[3] Vgl. J. Sachs, l. c. pag. 748.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Erfolge dieser Politik, auch die ökonomischen, blieben für Piemont nicht aus; seine Handelsbeziehungen mit dem Auslande nahmen in den wenigen Jahren von 1850—1858 eine große Ausdehnung an. Der Wert der Einfuhr stieg von 130 auf 247 Mill. Francs; derjenige der Ausfuhr von 73 auf 159 Mill. Francs; ein gewiß glänzendes Ergebnis, das nur zu sehr geeignet war, die Blicke der jung-italienischen Staatsmänner zu blenden. Der große Einfluß Piemonts und seiner Leiter im neuen Königreiche, die Erfolge der sardinischen Handelspolitik, die politische Stellung zu Frankreich und der immer stärker hervortretende freihändlerische Doktrinarismus — alle diese Momente wirkten gemeinsam darauf hin, für das junge Italien die Principien der Cavourschen Handelspolitik einfach, ohne weitere Überlegung zu adoptieren. Das vorhin erwähnte Zolltarifgesetz vom 27. Juni 1861 wurde somit das Grundgesetz für die erste Phase der national-italienischen Handelspolitik[1]. Die neuitalienische Handelspolitik wandte sich also dem Freihandel zu, wie und weil es Piemont gethan; ingleichen machte das junge Königreich sich den anderen leitenden Grundsatz der sardinischen Handelspolitik zu eigen: den engen Anschluß an Frankreich. Auf durchaus freihändlerischer Grundlage wurde am 17. Januar 1863 auf zwölf Jahre ein neuer Handelsvertrag zwischen dem französischen Kaiserreiche und Italien abgeschlossen. Dieser Handelsvertrag, ein Markstein in der Geschichte der italienischen Handelspolitik, bildet gleichsam erst die Krönung des mittels der autonomen Tarifsetzungen begonnenen Gebäudes; er hat der italienischen Handelspolitik bis zum Jahre 1878 den Stempel aufgedrückt. Seine Bedeutung liegt in dem umfassenden System tarifarischer Bindungen, welche er enthielt und die sich auf nicht weniger als 414 von 591 Einfuhrzöllen, auf 6 von 9 Ausfuhrzöllen des Generaltarifes erstreckten. Die Konventionalsätze waren vielfach noch niedriger als diejenigen des Generaltarifs. Durch Vertrag vom 6. August 1863 wurden mit Großbritannien auf derselben Grundlage wie mit Frankreich Vereinbarungen getroffen; ausgedehnt wurde der Vertrag vom 17. Januar 1863 dann weiter noch auf Schweden und Norwegen, Türkei, Salvador, Venezuela, Liberia, Persien, Mexiko und Kolumbien. Auch mit den meisten übrigen Nationen schloß das Königreich Italien in den folgenden Jahren Handels-

[1] Der sardinische Zolltarif vom 9. Juli 1859 war schon vorher gleichen Schritts mit der Aufhebung der Binnenzollschranken in den einzelnen Ex-Territorien der Reihe nach eingeführt worden: am 25. Juli 1859 in der Lombardei, am 10. Oktober in der Romagna, Modena und Parma; am 20. Oktober in Toskana; am 24. September 1860 in Neapel; am 10. Oktober in Umbrien; am 31. Oktober in den Marken und am 1. Januar 1861 in Sizilien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

verträge ab, getreu den altpiemontesischen Traditionen ebenso wie dem Geiste der Zeit.

Die Übernahme der sardinischen Handelspolitik auf Gesamtitalien bedeutete offenbar für die große Mehrzahl der früher selbständigen Staaten ein Verlassen aller bisher befolgten handels-, vor allem zollpolitischen Grundsätze. Ein Vergleich der vor erfolgter Einigung giltigen Zollsätze mit den neu eingeführten wird das bestätigen. Sowohl die Struktur der Tarifsätze (Ober- und Untergrenze, Zwischenglieder, Tarifirungsmaximen) als deren Höhe waren in dem neuen Tarifsysteme gründlich von dem früheren Zustande verschieden. Die im Anhange, Tabelle I, mitgeteilten Hauptzollpositionen genügen, um die Bedeutung der Abweichungen zu ermessen So hatten z. B. nach dem alten Tarife den Centner seidener Gewebe verzollt: die Lombardei mit 783—1305 l., Toskana mit 562—2200 l., Beide Sizilien mit 286.18—12 750 l.; jetzt war der höchste Satz im Generaltarif 1200 l., im Konventionaltarif, also gegen den Hauptkonkurrenten Frankreich, 1155 l., der Mindestsatz bezw. 300 und 50 l.; also eine Herabsetzung dieser Zollposition für die genannten Territorien von bezw. 783, 562, 286.18 l. auf 50 l.! Und ähnliche Reduktionen der Einfuhrzölle brachte der neue Zustand für andere wichtige Artikel. Schroffer ist selten in einem Lande der Übergang vom Protektionismus zum Freihandel vollzogen worden als hier.

Dürfen wir uns, auch ehe wir die weitere Entwicklung der italienischen Handelspolitik, ehe wir die Einwirkung des neuen handelspolitischen Systems auf die Volkswirtschaft Italiens an Hand des Thatsachenmaterials kennen gelernt haben, ein Urteil über die Zweckmäßigkeit dieser revolutionären neu-italienischen Handelspolitik erlauben? Eines unterliegt keinem Zweifel: das sind die Beweggründe, denen sie ihre Existenz verdankte. Diese Beweggründe waren nicht aus dem inneren Wesen der italienischen Volkswirtschaft und deren Bedürfnissen herausgenommen, sondern sie waren herbeigeholt von außen her. Und das ist ein schwerwiegender Vorwurf, welcher der jung-italienischen Handelspolitik in keinem Falle erspart werden kann. Weil Piemont unter einer nämlichen Politik sich gesund entwickelt hatte, und — wohl der zwingendste Grund — weil das System der sardinischen Handelspolitik den Neigungen des herrschenden freihändlerischen Doktrinarismus entsprach, dehnte man es auf ganz Italien aus. Cavour, unter dessen Augen die Überführung der alten italienischen Territorien in die neuen Bahnen des Freihandels noch erfolgte — er starb am 6. Juni 1861 — mochte im Vertrauen auf die Wunder, welche die Einheit dem Lande wirken sollte, die großen Gefahren, die dieses sprungweise Vorgehen bot, übersehen. Freilich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

war es sein System, das man jetzt für das geeinte Italien adoptierte, die Politik, welche er als die richtige für das sardinische Königreich befunden hat — aber doch war es nicht sein Geist, der diesem Werke zum Dasein verhalf. Cavour hatte seinem Lande diejenigen Wege gewiesen, die dessen eigenstem Wesen entsprachen, und dann, er hatte es langsam, schrittweise dem Ziele zugeführt. Er wußte sehr wohl zu unterscheiden zwischen einem kleinen, dem Meere zugewandten Territorium und einem großen nationalen Staate; er vermochte trotz seiner freihändlerischen Überzeugungen doch die Schutzzollpolitik eines Landes wie Frankreich wenigstens zu begreifen; nur für sein Piemont, dessen Lebensnerv unterbunden war, sobald es dem Verkehr mit den benachbarten großen Mächten Fesseln auferlegte, nur für dieses wollte er den Freihandel[1]. Weil aber für das kleine Territorium dieser am Platze war, darum brauchte er für das geeinte Königreich gewiß noch nicht das richtige Princip zu sein. Und der schroffe Übergang vom Schutz zur Freiheit, den Cavour seinem Piemont hatte ersparen wollen[2], er hätte in vielfacher Steigerung ohne nachteilige Folgen für die übrigen Gebiete der Halbinsel bleiben sollen?

Der Doktrinarismus steckte der ganzen Zeit zu tief im Blute, als daß sie solcherart Erwägungen hätte Raum geben können; selbst ein Cavour brachte dem Geist der Zeit seinen Tribut. Wir, die wir gelernt haben, wirtschaftspolitische Maßnahmen aus den Bedürfnissen der konkreten Zustände heraus zu begründen, werden die principiellen Fehler des ersten handelspolitischen Systems Italiens nicht verkennen dürfen: sie lagen in der schematischen Übertragung eines Systems von einem Ländchen, in welchem es sich bewährt hatte, auf die ganz andersgeartete Neubildung eines nationalen Staates; sie treten ferner zu Tage in der radikalen Rücksichtslosigkeit, mit welcher man Jahrhunderte alte Institutionen über den Haufen warf, um einem neuen Princip zum Siege zu verhelfen.

II. Folgen des neuen handelspolitischen Zustandes. Die Zollpolitik im Dienste der Finanzwirtschaft. Kasuistische Tarifreformen: 1859—1878.

Leider ist es uns versagt, einen befriedigend klaren Einblick in die Wirkungen zu gewinnen, welche das neue handelspolitische System auf die

[1] Vgl. auch seine Rede in der Parlamentssitzung vom 14. April 1851 bei Gelegenheit der Verhandlung über die Handelsverträge mit England und Belgien. Opere politico-economiche (1855) pag. 365.

[2] A. a. O. pag. 376 seg. „Il ministero crede che il libero scambio deve essere la scopo verso il quale la nazione debba camminare risolutamente e fermamente ma non crede che vi si debba giungere di un balzo."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaftliche Entwicklung des Landes, zumal in den ersten Jahren ausgeübt hat. Die Ein- und Ausfuhrziffern sind das einzige Material, aus dem wir uns unser Urteil zu bilden vermögen. Und das ist um so weniger ausreichend, als die Quellen der früheren Epochen durchaus nicht immer verläßlich sind, vor allem die Gewinnungsmethode vor und nach der Einigung der Staaten sehr verschiedenartig ist. Immerhin lassen sich wohl folgende Thatsachen mit einiger Sicherheit als unmittelbare Wirkung der neuen Handelspolitik nachweisen. Als der hohe Zollschutz der weiland selbständigen Staaten der Halbinsel mit einem Schlage dahinfiel, war nichts natürlicher, als daß mit allen bisher durch beträchtliche Zölle belegten Waren gerade diejenigen Gebietsteile förmlich überschwemmt wurden, welche am rigorosesten das Ausland vom eigenen Markte ferngehalten hatten; das waren vor allem die Südstaaten. Es setzt uns kaum in Erstaunen, wenn wir beispielsweise für die Einfuhr von Baumwollgarnen und baumwollenen Geweben in Sizilien die folgenden Werte angegeben finden[1]:

1859 = 10 950 000 Francs,
1860 = 9 000 000 „
1861 = 22 575 000 „
(in den ersten 8 Monaten),

oder für die Einfuhr von Leinenwaren:

1859 = 1 150 000 Francs,
1860 = 975 000 „
1861 = 2 575 000 „
(wie oben).

Dieser plötzliche Ansturm der jetzt von lästigen Zollfesseln großenteils befreiten Auslandswaren findet seinen Totalausdruck in der rapiden Steigerung der Gesamteinfuhrziffern für das ganze Königreich; in dieses wurden importiert[2]:

1859 für 432 453 635 Francs,
1860 „ 644 211 610 „
1861 „ 918 871 448 „

Und zwar sind es vor allem begreiflicherweise die gewerblichen Erzeugnisse, welche jetzt auf den italienischen Markt geworfen werden; in den Agrarprodukten und Rohstoffen war eine Konkurrenz unter gleich günstigen Bedingungen nicht angängig. Entsprechend der raschen Zunahme der Einfuhr

[1] Rossi, Vinc., Delle condizioni dell' Italia nell'agricoltura, nelle manifatture e nel commercio ec. Milano, 1861. pag. 182.

[2] Sugana, Giuf., Cenni storico-commerciali intorno alle varie nazioni e loro rapporti col Regno d'Italia. Torino, 1864. pag. 185.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Manufakten sinkt in dem ersten Jahrzehnt die an sich schon unbedeutende Ausfuhr von Erzeugnissen des Gewerbefleißes aus Italien. Leider bin ich nicht imstande, die spezifizierten Ausfuhrwerte für die einzelnen Warengruppen in den Jahren 1859—1862 zu ermitteln; aber selbst im Jahre 1863, für welches das notwendige Zahlenmaterial vorhanden ist, ist der Rückgang in der Ausfuhr wichtiger Industrieartikel noch nicht zum Stillstand gelangt. So betrug[1] die Ausfuhr an Rohseide

1863 = 224 Mill. Francs,
1864 = 181 „ „
1865 = 131 „ „
1869 = 105 „ „

(nach Frankreich, dem Hauptabnehmer),

desgl. an Seidengeweben:

1863 = 5.8 Mill. Francs,
1864 = 3.4 „ „
1865 = 3.1 „ „

	desgl. an Baumwollgespinnsten:	desgl. Baumwollgeweben:
1863 =	666 000 Francs,	843 000 Francs,
1864 =	471 000 „	665 000 „
1865 =	271 000 „	580 000 „

So unsicher diese Zahlenwerte auch sein mögen, sie lassen darüber keinen Zweifel, daß in den wenigen und gering entwickelten Gewerbszweigen Italiens empfindliche Störungen während der ersten Jahre nach der Einigung sich vollzogen haben, Störungen, die mit einiger Sicherheit auf die Umgestaltung der zollpolitischen Verhältnisse zurückzuführen sein dürften. Man würde jedoch irren mit der Annahme, daß diese ökonomischen Wirkungen der neuen Handelspolitik die erste und bedeutsamste Veranlassung zu einer Kritik des bestehenden Tarifsystems geboten hätten. Zwar fehlte es nicht an vereinzelten Stimmen, welche ihre Bedenken gegen den schroffen Übergang zum Freihandel laut werden ließen[2]. Sie waren jedoch zu wenig eindrucksvoll, um eine Änderung der Politik durchsetzen zu können. Die erste Anregung zu einer solchen Änderung kam vielmehr von einer ganz anderen Seite.

Es ist ein oft und mit Recht beklagter Übelstand, daß die Handelspolitik über das wichtigste Hilfsmittel zur Durchführung ihrer Zwecke, die Zollpolitik, nicht frei und selbständig zu verfügen vermag; das Einspruchs-

[1] L'Italie économique en 1867. Florence 1867. pag. 87 f. 109 f.
[2] So z. B. der oben citierte Vincenzo Rossi.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

recht der Finanzwirtschaft beschränkt auf Schritt und Tritt ihre Freiheit in der Handhabung dieses wichtigen Werkzeuges. Auch dann, wenn die Handelspolitik sich auf sich selbst und ihren eigensten Beruf schon besonnen hat, hemmt sie jene Doppelnatur des Zolles gleichwohl noch oft genug auf ihrem Gange. Und doch hat diese Doppelherrschaft im Bereiche der Zollpolitik in mancher Epoche der wirtschaftlichen Entwicklung auch ihre segensreiche Wirkung ausgeübt; viele der neuesten Reformen der Handelspolitik verdanken ihren Ursprung finanzpolitischen Eingriffen in das Zollsystem. Gleichsam als hätten diese erst wieder an die mannigfachen Dienste erinnert, welche zu leisten die Zollpolitik fähig ist. So hat es sich auch in Italien gefügt: lange bevor die Handelspolitik aus dem Starrkrampf, in den sie der Doktrinarismus versetzt hatte, erwachte, hat die Notdurft der italienischen Finanzen Änderungen der Zollpolitik, Korrekturen an dem freihändlerischen System erheischt. Diese Änderungen, Korrekturen, anfangs kasuistisch verübt, dann planmäßig ausgeführt, anfangs in rein fiskalischem Sinne gewollt, bald auch in handelspolitischer Beleuchtung betrachtet, haben dann schließlich den Boden unter dem ursprünglichen Systembaue derart unterwühlt, daß dieser zusammenstürzte und einem Neubaue Platz machte, der nunmehr in seiner Doppelnatur, der fiskalischen und handelspolitischen, sogleich erkannt, nach Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse konkretem Zweck entsprechend angelegt wurde.

Die ersten Jahre des geeinten Königreichs standen, wie bekannt, unter dem Zeichen einer drückenden Finanznot; mit einer Reihe mächtiger Deficits trat die Wirtschaft des jungen Staates in die Geschichte ein. Der Ausfall in dem ordentlichen und außerordentlichen Etat zusammen bezifferte sich während des ersten Jahrzehnts nach der Einigung auf[1]:

1861 = 502	Mill. Francs,	1866 = 721	Mill. Francs,
1862 = 446	„ „	1867 = 214	„ „
1863 = 382	„ „	1868 = 245	„ „
1864 = 367	„ „	1869 = 149	„ „
1865 = 271	„ „	1870 = 214	„ „

Solcherart Fehlbeträge in so unerbittlicher Regelmäßigkeit mußten sehr bald den Finanzpolitiker gemahnen, auf Vermehrung der ordentlichen Staatseinnahmen zu sinnen; und unter diesen mußten die Grenzzollerträge vor allem die Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Floß diese Quelle so reichlich, wie es ihrer natürlichen Ergiebigkeit und der Notdurft der

[1] J. Sachs, l. c. pag. 166.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Finanzen entsprochen hätte? Die Zolleinnahmen betrugen in den ersten Jahren nach Einführung des neuen Tarifs[1]:

1861 60.7 Mill. Francs,
1862 56.9 „ „ (Aufhebung der Differentialzölle auf Wein, Essig und Öl),
1863 57.6 „ „
1864 56.6 „ „

Das waren, im Vergleich mit dem Gesamtbetrage des Staatsbudgets, dessen Ausgaben sich auf ca. 900—1000 Mill. l. in diesen Jahren bezifferten, allzu geringwertige Zahlen, die kaum mehr als $^1/_{20}$ des Bedarfs zu decken vermochten. Die Kargheit der Zolleinkünfte mußte aber um so empfindlicher erscheinen, als man sie mit der früheren Ergiebigkeit vergleichen konnte. Die Einnahme aus den Zöllen der weiland selbständigen Staaten hatte im Jahre 1858 nicht weniger als 76 875 000 Francs betragen. Das bedeutete für die Gegenwart, trotz der raschen Steigerung der Einfuhrmengen, einen Ausfall von ca. 20 Mill. l.[2]. Der kritischen Betrachtung folgte alsobald die That. Noch in demselben Jahre, in welchem die freihändlerische Zollpolitik durch den Handelsvertrag mit Frankreich ihre Konsolidierung empfing, begann man mit Abänderungen wichtiger Tarifsätze in der Absicht, durch Zollerhöhungen die Ergiebigkeit der Mauth für die Finanzen zu vergrößern. Es ist hier nicht der Ort, die bunte Fülle fiskalischer Zollmaßnahmen, wie sie nun während der folgenden 15 Jahre beliebt wurden, im einzelnen darzustellen[3]; nur die wichtigsten mögen Erwähnung finden. Daß von irgend einem systematischen Vorgehen bei diesen Anbahnungen keine Rede war, bedarf kaum der Erwähnung. Man fügte hier einen Zollsatz ein, erhöhte dort einen andern, wo man sich im Augenblick den größten Ertrag versprach. Begreiflicherweise waren es Ausfuhrzölle, auf deren Einführung bezw. Erhöhung man die meiste Hoffnung setzte; traf man doch mit einigen wenigen Ausfuhrzöllen schon große kompakte Warenmengen, sofern man nur damit die Hauptausfuhrartikel Italiens belegte. So wurde sogleich im Jahre 1863 der Ausfuhrzoll auf Olivenöle auf 1 Frc. pro 100 kg, derjenige auf Lumpen von 4 auf 8 Frcs. pro 100 kg erhöht, ein Ausfuhrzoll auf rohen Schwefel (1 Frcs. pro 100 kg) neu eingeführt. Es folgen dann in den Jahren 1863—1866 Erhöhungen der Einfuhrzollsätze für eine Reihe wichtiger Kolonialien.

[1] Ebenda pag. 397 f.

[2] L'Italie économique etc. p. 77.

[3] Eine Übersicht über die Tarifänderungen von 1863—1874 enthält J. Sachs, l. c. pag. 751 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Jahr 1866, in welchem die Finanznot infolge des Krieges mit Österreich ihren Höhepunkt erreichte (Deficit 721 Mill. Frcs.), forderte zu noch energischeren Maßnahmen heraus; durch Gesetz vom 28. Juni 1866 ließ die Regierung sich ermächtigen zu einer allgemeinen Erhöhung der Zollsätze, mit der Beschränkung, daß, von Wein und Kolonialien abgesehen, kein Zollsatz bei der Einfuhr 10%, bei der Ausfuhr 3% des Wertes überschreiten durfte. Die Regierung machte von dieser Ermächtigung in nicht unbeträchtlichem Umfange Gebrauch: sie erhöhte die Sätze bei 54 Einfuhr- und 57 Ausfuhrartikeln. Von handelspolitisch besonders wichtigen Veränderungen dieses kritischen Jahres seien hervorgehoben: Erhöhungen bezw. Neueinführung von Zöllen auf Getreide, Mehl und Vieh, sowohl bei der Ein- wie bei der Ausfuhr; Einführung des Ausfuhrzolles von 38.50 l. pro Centner Rohseide. Die folgenden Jahre bringen dann noch weitere zahlreiche Änderungen des Zolltarifs, fast alle vom rein fiskalischen Interesse diktiert. Die Bemühungen waren mit einem gewissen Erfolge, der sich freilich in bescheidenen Grenzen hielt, gekrönt. Die Einkünfte aus den Grenzzöllen betrugen:

1865 = 60.9	Mill. Francs,	1870 = 72.3	Mill. Francs,
1866 = 64.8	„ „	1871 = 79.0	„ „
1867 = 71.3	„ „	1872 = 85.4	„ „
1868 = 72.7	„ „	1873 = 94.2	„ „
1869 = 79.1	„ „	1874 = 98.0	„ „

III. Der Systemwechsel in der Handelspolitik 1878—1887. (Übergang zum Schutzzoll.)

1. Ansätze zu principiellen Reformen. Industrieenquete 1874. Reformgesetzgebung des Jahres 1878. Neue Handelsverträge mit Frankreich, Österreich-Ungarn, Schweiz u. a.

Hatten die wesentlich finanzpolitischen Erwägungen und finanzpolitischen Reformen, von denen wir gehandelt haben, unausgesetzt den Anlaß geboten, sich mit dem herrschenden Tarifsystem eingehend zu beschäftigen, seinen Lücken und Mängeln nachzuspüren, so waren auf der andern Seite auch die Vorstellungen und Klagen der Produzenten nicht ausgeblieben, welche ihrerseits behaupteten, daß das neue handelspolitische System ihren Interessen nicht gerecht zu werden vermöchte. So waren zehn Jahre nach dessen Einführung noch nicht verstrichen, als man in Regierungskreisen die Notwendigkeit anerkannte, über die kasuistische Herumflickerei an einzelnen Zollpositionen hinaus eine principielle systematische Prüfung des bestehenden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zustandes der Dinge vorzunehmen. Man hat sich schon früh in Italien daran gewöhnt, wichtige Reformpläne, sei es auf welchem Gebiete des öffentlichen Lebens es wolle, ernst zu nehmen und sie durch umfassende, gewissenhafte Enqueten vorzubereiten. Diesem lobenswerten Grundsatze verdanken wir eine ganze Reihe vorzüglicher amtlicher Untersuchungen, auch auf dem Gebiete der Handelspolitik. Die erste dieser handelspolitischen Enquete war die Frucht der eben erwähnten kritischen Bedenken, die sich gegenüber dem herrschenden Zollsystem während der 1860er Jahre immer mehr häuften. Bereits bei Gelegenheit der Einsetzung eines Handelsrates im Jahre 1869 hatte Minghetti eine amtliche Untersuchung und Prüfung der bestehenden Handelspolitik und ihrer Wirkungen angekündigt; auf Betreiben des M. Castagnola wurde alsdann durch königliches Dekret vom 29. Mai 1870 eine Enquetekommission eingesetzt. Diese Kommission, welche unter dem Vorsitz des verstorbenen Scialoja ihre Arbeit im nämlichen Jahre begann und durch vier Jahre unter hervorragender Teilnahme des jetzigen Finanzministers Luzzatti fortsetzte, konnte im Jahre 1874 das Ergebnis ihrer Untersuchungen vorlegen[1].

Der Bericht, welchen die Zollenquete erstattete, brachte endlich die langersehnte Klarheit und Sicherheit inmitten des immer aufgeregter geführten Meinungsstreites; er enthält den ersten deutlichen Ausdruck der herrschenden Strömung; er bildet denn auch für die nächste Zeit den Pol, nach welchem sich Regierung und Parteien zu richten vermochten. Schon während der Verhandlungen hatte man sich in Rom über eine sehr wichtige handelspolitische Frage entscheiden sollen: die zukünftige Gestaltung der französisch-italienischen Vertragsbeziehungen; als Mr. Thiers, von schutzzöllnerischen Anwandlungen geplagt, der italienischen Regierung die Lösung des bisherigen freihändlerischen Vertragsverhältnisses auf den Konferenzen zu Rom im Jahre 1873 nahe gelegt hatte. Man war damals noch zu keinem Entscheide gelangt; man wollte erst wissen, wie die Enquetekommission über den Stand der Dinge dächte. Nun sie gesprochen hatte, war der Entschluß rasch gefaßt: bereits im Januar 1875 kündigte man italienischerseits den Handelsvertrag mit Frankreich; ja man ging weiter und wandte sich an Österreich und die Schweiz mit der Anfrage, ob besagte Länder einverstanden wären, daß man die bestehenden Handelsverträge vor der festgesetzten Frist als abgelaufen betrachtete. Also hatte die Untersuchungskommission doch wohl die Bedenken bestätigt, welche dem herrschenden Zu-

[1] Vgl. darüber Luzzatti, L'inchiesta doganale e i trattati di Commercio. Roma, Forzani. 1878.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stande gegenüber sich häuften, hatte die Wünsche nach einer Neugestaltung der Dinge für berechtigt anerkannt. In der That, dem war so. Wie auch immer man im einzelnen die Ergebnisse der Enquete beurteilen mochte, über das eine konnte kein Zweifel mehr herrschen: sie hatte ihren Zweck erfüllt, die Situation geklärt; sie hatte dem unbewußten Gefühle, es müsse etwas geschehen, den konzisen Ausdruck verliehen. Man wollte principiell eine Änderung der Handelspolitik herbeiführen. Daß man zu solcher Umgestaltung an maßgebender Stelle entschlossen war, bewies die rasche Kündigung des französischen Handelsvertrages, der Ausdruck des Wunsches, auch die übrigen Verträge zu lösen. Derartige Auslassungen sind meist die Sturmvögel, welche dem Wetter selbst vorausgehen. Was man wollte, ergaben bald die Verhandlungen mit Frankreich, vor allem die Beratungen über den neuen Generalzolltarif in den Jahren 1877—1878.

Den Änderungen der italienischen Handelspolitik, sei es der autonomen, sei es der vertragsmäßigen, gegen Ende des 8. Jahrzehnts, ist nicht die gleiche Bedeutung beizumessen, wie etwa der deutschen Reformbewegung in derselben Zeit. In Deutschland vollzog man den Umschwung auf einen Schlag; die Jahre 1878—1879 bezeichnen für die Handelspolitik dieses Landes den entscheidenden Wendepunkt. Italien hat die Neubildung nicht so rasch vollzogen; was in der Enquete von 1874 seinen ersten deutlichen Ausdruck fand, wurde in den Reformen von 1878 erst zum Teil zur Ausführung gebracht. Beides, der autonome Tarif und die neuabgeschlossenen Handelsverträge dieser Zeit tragen den Stempel der Halbheit, des Unvollendeten; sie waren der erste Schritt zu einer Bewegung, welche erst im Jahre 1887 ihren vorläufigen Abschluß fand. Alle principiellen kritischen Erwägungen über Wert und Bedeutung der ganzen Reformbestrebungen sind daher füglich erst am Platze, nachdem die abschließende Gesetzgebung und Vertragspolitik des Jahres 1887 erörtert worden ist. Hier gilt es nur, in großen Zügen den äußeren Verlauf der handels-, insbesondere zollpolitischen Maßnahmen, wie sie von der Enquete ihren Ausgangspunkt nehmen, zu skizzieren.

Der Zolltarif vom 30. Mai 1878 (in Kraft am 1. Juli 1878), welcher dann auch für die Neugestaltung der Handelsverträge als Grundlage diente, hatte zwei wesentliche Aufgaben zu erfüllen: den Finanzen nach wie vor, oder noch besser als zuvor, Einnahmen zuzuführen, dies aber in der Weise, daß die Produktionsinteressen der Volkswirtschaft nicht geschädigt würden, daß also in Zukunft thunlichst Härten vermieden, bestehende, namentlich durch die kasuistische Herumdoktorei an dem früheren Zolltarif bewirkte Ungerechtigkeiten und Ungereimtheiten aus dem Tarifsystem aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gemerzt würden. Aber auch dort, wo solcherart Ungleichmäßigkeiten nicht durch fiskalische Zollnormierungen verursacht waren, sondern durch frühere Unachtsamkeit, durch Veränderungen der Produktionstechnik oder dergleichen, wollte man sie aus der Welt schaffen; es sollte mit einem Worte das Zolltarifsystem, also die Form, dem gewollten Inhalt entsprechend reformiert werden; deshalb auch der Wunsch, die Wertzölle, wo sie noch bestanden, in spezifische Zölle umzuwandeln. Fassen wir die dem neuen Zolltarif gesteckte Aufgabe negativ, so finden wir, daß man noch nicht den umfassenden Plan konzipiert hatte, geleitet durch die im großen wie im einzelnen genau festgestellten Interessen der nationalen Wirtschaft das Zoll- und damit das handelspolitische System auf eine selbstgeschaffene Grundlage hinstellen zu wollen. Daß man den fiskalischen Zweck mit dem 1878er Tarif ganz, den volkswirtschaftlichen nur halb erfüllt sehen wollte, charakterisiert im wesentlichen die damalige Reform. In der Instruktion, welche den Verfassern des neuen Tarifs erteilt wurde, sind an Stelle der mannigfachen Ziele, denen man zustrebte, die Mittel aufgezählt, welche zur Erreichung des gesteckten Zieles dienen sollten; als Aufgaben, welche die Tarifrevisoren zu erfüllen hatten, werden hingestellt:

1) die Sätze im alten Tarif dahin zu korrigieren, daß nicht mehr zahlreiche Rohstoffe und Halbfabrikate höher verzollt würden als diejenigen Fabrikate, die aus ihnen verfertigt werden sollen;

2) die Tarifsätze für gewisse Warengattungen mehr zu spezifizieren und in der Weise festzustellen, daß die Fabrikation der feineren bezw. weniger groben Waren nicht, wie bisher, unmöglich gemacht sei;

3) die einzelnen Normen des Tarifs den technischen Produktionsbedingungen der Industrie anzupassen;

4) an Stelle der ad valorem-Zölle Gewichtszölle zu setzen.

Wenn wir als die formale Seite des Zolltarifs das System der Tarifierung, als die materiale die Höhe der einzelnen Zollsätze betrachten, so stellt sich uns zunächst in formaler Hinsicht der Tarif von 1878 als ein bedeutender Fortschritt dar. Das im einzelnen zu verfolgen, würde zu weit führen; es möge genügen, wenige Hauptpunkte als Beispiel herauszugreifen.

Die Durchführung des neuen Gewichtszollprincips bedeutete für Italien im Jahre 1878 viel; sehr wichtige Tarifpositionen waren vorher noch ad valorem verzollt: so die Wollgewebe, die Eisenbahnfahrzeuge, Maschinen[1].

[1] Vgl. hierzu den Ministerialbericht (Depretis) zum französischen Handelsvertrag vom 6. Juli 1877 (Cam. Dep. Doc. n. 140. Sess. 1876—77).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Was aber vor allem not that, war Ausgestaltung der einzelnen Tarifkategorien, die stärkere Individualisierung der Tarifsätze. Hier hat der Tarif von 1878 bedeutendes geleistet. So enthielt im früheren Zolltarif die Kategorie Baumwolle und Baumwollwaren 18 Tarifpositionen, im neuen 75; diejenige Seidenwaren früher 11, jetzt 15; Metall und Metallwaren früher 72, jetzt 92 u. s. w. Noch deutlicher ist die Verbesserung, sobald wir einzelne Artikel ins Auge fassen: für Baumwollgarne bestanden im alten Tarif 4 Zollsätze, der neue wies deren 35 auf, u. a. m.

Inhaltlich darf als wichtigstes Bestimmungsmoment für die Gestaltung und Bemessung der Zollsätze im Tarif von 1878, wie schon angedeutet, der fiskalische Zweck bezeichnet werden. Konzedierte man im Interesse der Produktion und des Handels einige der bedeutendsten Ausfuhrzölle, die man seit 1863 aus Verzweiflung wieder hervorgesucht hatte, so mußte man um so mehr bedacht sein, die Einfuhrzölle zu einer ergiebigen Einnahmequelle zu gestalten; zu diesem Behufe brauchte man nur die hie und da im Lauf der letzten 15 Jahre eingeführten Finanzzölle zu einem Finanzzollsystem auszugestalten, planmäßig den Zolltarif auf solche Positionen durchzusuchen, welche eine größere Zolleinnahme infolge höherer Bemessung der Sätze versprachen, bezw. neue Objekte ausfindig zu machen. Alles das gelang den Zollrevisoren von 1878 in anerkennenswerter Weise. Die beliebten Jagdgründe fiskalischer Zollpolitik, Getränke, Spirituosen, Kolonialien ꝛc., wurden rücksichtslos ausgebeutet; aber auch andere Partien der Wareneinfuhr nicht sonderlich geschont. Das Ergebnis der Zollrevision in finanzieller Hinsicht war denn auch, wie gleich an dieser Stelle erwähnt werden mag, durchaus befriedigend. Die Einnahmen aus den Zöllen betrugen:

1877 = 100.6	Mill. Francs,	1881 = 153.6	Mill. Francs,
1878 = 105.4	„ „	1882 = 155.7	„ „
1879 = 130.8	„ „	1883 = 175.7	„ „
1880 = 122.6	„ „	1884/85 = 208.2	„ „

Aber auch in rein volkswirtschaftlicher Hinsicht brachte der neue Tarif einige ganz offenbare materielle Verbesserungen. Von der Verminderung der Ausfuhrzölle war bereits die Rede. Erwähnt sei ferner die Aufhebung einiger drückender Rohstoff- und Halbfabrikatzölle, so desjenigen auf gehechelten Hanf und Flachs, gefärbte Wolle u. e. a. Daß schließlich auch bei der Normierung der Fabrikatzölle, die fast durchgehends erhöht wurden, neben den rein fiskalischen Erwägungen Produktionsinteressen in weitem Umfange mitgesprochen haben, steht außer Frage, nur daß man einstweilen zu einer systematischen Gestaltung des Zolltarifs, wie sie den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bedürfnissen der Volkswirtschaft entsprochen hätte, noch nicht gelangte. Darüber weiter unten. —

Ein reformierter Generalzolltarif neben wichtigen Handelsverträgen, die dem Geiste einer früheren Zeit entsprungen sind, ist ein Messer ohne Schneide. Die Kündigung der Konventionaltarife muß schon vor Einführung des neuen Zollsystems oder doch kurz nachher erfolgen; erst wenn auch die Verträge mit den Hauptstaaten im Sinne der gewollten Umgestaltung abgeschlossen sind, darf das Reformwerk als vollendet betrachtet werden. Italien mußte daher gegen Ende der 1870er Jahre darauf bedacht sein, vor allem seine alten Handelsvertragsbeziehungen mit Österreich, Frankreich und der Schweiz zu lösen und das Verhältnis dem Umschwung in der ganzen Handelspolitik anzupassen. Mit den beiden erstgenannten Staaten begegnete es sich auf halbem Wege; beide hatten gleichfalls an der bisherigen freihändlerischen Vertragspolitik Genüge gefunden. Es wurde oben erwähnt, wie bereits im Jahre 1873 Mr. Thiers die Lösung des bestehenden Vertragsverhältnisses zwischen Frankreich und Italien als den Wunsch seiner Regierung dem Quirinal kund gethan hatte; wie unentschlossen man damals in Rom noch war; wie jedoch schon im Januar 1875, ermutigt durch die Erklärungen der Enquete, die italienische Regierung die Kündigung nach Paris sandte. Der französisch-italienische Vertrag von 1863 wurde darauf zunächst bis zum 1. Januar 1876, dann als die Verhandlungen über das neue Abkommen sich hinzögerten, nochmals bis Ende 1877, bis 1. April 1878, bis 30. Juni 1878 verlängert. Schon allein dieses wiederholte Hinausschieben des Ablaufstermins des alten Vertrages deutet auf Schwierigkeiten hin, welche die Verhandlungen über eine Neugestaltung der Dinge boten. Begreiflich genug: standen sich doch zwei Kontrahenten gegenüber, die gewillt waren, mit dem bisherigen handels- und zollpolitischen System, das den Verträgen so günstig gewesen war, zu brechen, und die, aus welchen Gründen immer, den freien Warenaustausch zwischen den einzelnen Staaten durchaus nicht mehr in so wohlwollendem Sinne betrachteten. Nach mehr als zweijährigen Unterhandlungen wurde endlich am 6. Juli 1877 ein neues Handelsabkommen in Paris gezeichnet, das die italienische Kammer im April 1878 auch annahm. Die notwendige Zustimmung der französischen Volksvertretung blieb jedoch aus: mit 225 gegen 220 Stimmen verwarf diese das Abkommen, so daß, da am 30. Juni 1878 die alten Verträge thatsächlich abliefen, die beiden wirtschaftlich so eng verbundenen Länder am 1. Juli 1878 mangels einer vertragsmäßigen Einigung auf der Basis des Generalzolltarifs ihren Verkehr fortsetzen mußten: ein Übelstand, der für den Augenblick besonders Frankreich empfindlich schädigen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mußte, in Ansehung dessen, daß Italien seinen neuen, spröderen Zolltarif an demselben Tage in Kraft setzte, an welchem der vertragslose Zustand seinen Anfang nahm. Gleichwohl dauerte dieser sieben Monate: ein Vorspiel des grausamen französisch-italienischen Zollkrieges von 1888. Am 15. Januar 1879 wurde endlich eine Einigung erzielt und wenigstens zunächst eine provisorische Abmachung getroffen, die am 1. Februar desselben Jahres in Kraft trat, bis Ende 1879 Gültigkeit haben sollte, doch mehrmals verlängert wurde und erst am 14. Mai 1882 durch das Inkrafttreten eines definitiven neuen Handelsvertrages ihre Bedeutung verlor. Am 3. November 1881 hatten die abermals aufgenommenen Verhandlungen zwischen Paris und Rom endlich zu einem befriedigenden Abschlusse geführt. Freilich trug der neue Handelsvertrag ein ganz anderes Gepräge als derjenige von 1863; letzterer hatte von 591 Positionen des italienischen Tarifs 414 gebunden; jetzt gelangte man nur dazu, 313 Zollsätze vertragsmäßig zu binden. Einige der wichtigsten Einfuhrartikel fielen hüben wie drüben der Verzollung nach dem Generaltarif anheim; oder wenn eine Bindung der Tarifsätze erzielt war, so doch nur zu viel ungünstigeren Bedingungen als 1863. So bestand Italien auf einer Zollerhöhung bei sehr bedeutenden französischen Fabrikaten, namentlich Seidenwaren, Faiencen, Porzellan und Lederwaren. Frankreich dagegen hielt zäh an der höheren Normierung der Zollsätze auf einige der wichtigsten italienischen Agrarprodukte fest. Die Viehzölle gelangten überhaupt nicht in den Vertragstarif; die Einfuhr von frischem Fleisch, Geflügel, Wild wurde den Zollsätzen von 3—5 Franks unterworfen, während sie früher frei war; der Hauptnerv des italienischen Handels nach Frankreich: der Wein, konnte in dem Vertrage von den Zollsätzen nach dem Alkoholgehalt nicht befreit werden.

Mit dem Zustandekommen des Handelsvertrages von 1881 war noch einmal das freundnachbarliche Verhältnis der beiden großen wälschen Brüderstämme für eine Reihe von Jahren (man hoffte bis zum 1. Februar 1892!) leidlich gesichert. Aber beide Teile mußten die dumpfe Schwüle empfunden haben, welche über den langwierigen Verhandlungen gelastet hatte. Frankreich noch mehr als Italien wollte schon damals selbst auf Gefahr des handelspolitischen Fehdezustandes hin von der Verfolgung seiner nationalwirtschaftlich protektionistischen Ziele nicht ablassen und hatte sich nur sehr schwer zu einigen Konzessionen schließlich verstanden. Sobald dann auch Italien einen weiteren Schritt in der schutzzöllnerischen Handelspolitik that, war der Bruch, wenigstens ein zeitweiliger Bruch, unausbleiblich. Zwei Nationen, deren kommerzielle Beziehungen so eng ineinander verschlungen sind, können eine restriktive Wirtschaftspolitik nicht durchführen, ohne ihrem Warenaustausch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorübergehend oder dauernd den Lebensnerv abzubinden. Der französisch-italienische Handelsvertrag von 1881 hat nicht einmal die vorgesehene Zeit hindurch die endgültige Auseinandersetzung der beiden Länder aufhalten können!

Ganz den gleichen Charakter wie die Unterhandlungen mit Frankreich trugen diejenigen, welche Italien im Jahre 1878 mit Österreich-Ungarn behufs Neugestaltung des Vertragsverhältnisses pflog. Nur daß sie weniger gereizt und entsprechend kürzer waren. Ihr Ergebnis, das in dem Handelsvertrage vom 27. Dezember 1878 zum Ausdruck kam, wich kaum erheblich von den französisch-italienischen Festsetzungen ab. Auch in dem österreichisch-italienischen Konventionaltarife war die Zahl der gebundenen Zollsätze wesentlich vermindert; von 543 Positionen des italienischen Generaltarifs waren nur noch 139 vertragsmäßig normiert; auch teilweise unter ungünstigeren Bedingungen als früher. Und Österreich war in jenen Jahren gewiß ebenfalls nicht zu weitgehenden Konzessionen geneigt!

Mit der Schweiz wurden Verhandlungen bereits im Jahre 1875 und 1876 angeknüpft; sie dauerten mehrere Jahre hindurch, ohne überhaupt zu einem nennenswerten Vertragstarife zu führen; der neue schweizerisch-italienische Handelsvertrag vom 22. März 1883 wurde im wesentlichen auf der Basis der Meistbegünstigung unter Hinzufügung einiger weniger, allerdings wichtiger Konventionalsätze abgeschlossen; immerhin noch ein ganz respektables Ergebnis in anbetracht der freihändlerischen Politik der Schweiz und der weitgehenden Bindung der italienischen Zollsätze gegen Frankreich und Österreich.

Es wurde dann endlich das neue System der italienischen Handelsverträge vervollständigt durch den Abschluß mit Belgien (11. Dezember 1882), Deutschland (4. Mai 1883), Großbritannien (15. Juni 1883). All' diese Verträge haben für die Gestaltung der italienischen Handelsverhältnisse eine viel geringere Bedeutung als die vorher besprochenen. Deutschland hat einige Konzessionen den italienischen Agrarprodukten gemacht (frische Trauben, Oliven als Konserven und Olivenöl, trockene Früchte und Orangen); der Weinzoll ist nicht ermäßigt; Italien hat gegen Deutschland seine Zölle auf Alkaloide und Zink, wissenschaftliche Instrumente und andere Artikel gebunden; der Vertrag sollte bis zum 1. Februar 1892 laufen.

So war die zollpolitische Reform von 1878 auch in den Handelsverträgen durchgeführt; auch diese tragen das Gepräge des Unvollendeten. Die maßgebenden unter ihnen haben eine unnatürlich kurze Lebensdauer gehabt. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Vollendung der Reformbewegung. Zollenquete 1885, 1886. Generalzolltarif vom 14. Juli 1887. Neue Handelsverträge mit Österreich, Schweiz. Zollkrieg mit Frankreich.

Das Reformwerk des Jahres 1878, haben wir gesehen, war unvollendet geblieben; weder der Generalzolltarif noch die Handelsverträge hatten die letzten Konsequenzen aus dem principiellen Standpunkte gezogen, den man in Rom glaubte einnehmen zu sollen. Doch man war sich seiner Halbheit wohl bewußt: das nämliche Gesetz, welches den Zolltarif von 1878 orbi et urbi verkündete, enthielt den Keim der eigenen Auflösung bereits in sich. Es bestimmte in Art. 4, daß die Regierung verpflichtet sei, baldthunlichst, jedoch nicht vor 1880, einen Tarifrevisionsentwurf der Kammer vorzulegen. Diese ihre Verpflichtung löste die Staatsregierung im Jahre 1882 ein; noch waren jedoch ihre Reformpläne keineswegs weitaussehend. Statt einer principiellen abermaligen Umgestaltung des Zoll- und handelspolitischen Systems begnügte sie sich, wohl in der richtigen Erwägung, daß nun erst füglich wenigstens einige Zeit vergehen möchte, ehe man die Zollpolitik von neuem in Fluß brächte, damit, einige kleinere Änderungen mehr fiskalischer Natur dem hohen Hause vorzuschlagen. Nun hatte aber hier das Verlangen nach einer völligen Neugestaltung der italienischen Handelspolitik, nach einem stärker schützenden Zollsysteme zu tiefe Wurzel geschlagen, als daß sich die Mehrheit mit dieser unbedeutenden Abschlagszahlung beruhigt hätte. Man wollte das Schutzzollprincip systematisch durchführen und hatte keine Lust, sich mit der Halbheit der 1878er Reform länger zu begnügen. So nahm das Parlament die Regierungsvorlage zum Ausgangspunkt eingehender Beratungen der Zollfrage, deren vorläufiges Ergebnis in dem Gesetz vom 6. Juli 1883 seinen Ausdruck fand. Trotz der wieder mächtiger werdenden schutzzöllnerischen Strömung im Lande wie in der Kammer besaß man doch so viel Selbstbeherrschung, die neue Umgestaltung des Zollsystems zuvörderst erst wieder durch eine genaue und gewissenhafte amtliche Enquete vorzubereiten. Diese wurde durch das genannte Gesetz vom 6. Juli 1883 beschlossen; gleichzeitig setzte man eine Untersuchungskommission nieder, welcher man die Veranstaltung der Enquete übertrug. Die Ermittelungen sollten sich auf Urproduktion und Gewerbe beziehen; der Bericht über die Lage der Landwirtschaft und die Frage der Agrarzölle sollte vor Juni 1884[1]), der ganze Enquetebericht vor dem 1. Juli 1886 erstattet werden. Der Regierung legte man die Verpflichtung auf, spätestens

[1] Der Termin wurde durch nachfolgende Gesetzgebung später verlängert bis Ende Dezember 1884, dann bis Ende April 1885.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

am 1. Januar 1887 mit einem neuen Zolltarifrevisionsentwurf vor dem Parlamente zu erscheinen. Aus allen diesen gesetzlichen Bestimmungen spricht der dringende Wunsch, sobald als möglich in den ersehnten Hafen einer protektionistischen Handelspolitik einzulaufen. Weshalb diese Eile, jetzt plötzlich, nachdem man bis vor kurzem von einem Verlassen der altgewohnten Bahnen nur wenig oder nichts hatte wissen wollen? Was bestimmte die Kammermehrheit zu diesem entschiedenen Vorgehen?

Die Antwort auf diese Fragen liegt in folgendem: zu den früheren Beweggründen, die zu einer allmählichen Umgestaltung des bestehenden Zollsystems gedrängt und durchaus noch heute ihre Kraft zum großen Teil bewahrt hatten, waren mehrere Momente neu hinzugetreten, welche gerade im jetzigen Augenblick zu einem energischen Thun anregen mußten. Die Reform von 1878 verdankte, wie wir wissen, ihre Entstehung einmal dem Wunsche, die Zolleinnahmen zu erhöhen, sodann dem Bestreben, die durch technische Unvollkommenheiten des alten Tarifs hervorgerufenen Härten thunlichst zu beseitigen; daneben hatte dann schon damals der Wunsch sich kund gegeben, die heimische Volkswirtschaft auf eine mehr selbständige Grundlage zu stellen. Die beiden erstgenannten Motivreihen waren nicht beseitigt. Die technische Ausgestaltung des Tarifs ließ immer noch zu wünschen übrig; das Bedürfnis, die Einnahmen aus den Zöllen zu erhöhen, war mindestens gleich stark geblieben; es sollte im Jahre 1882 mit erneuter Kraft sich geltend machen. Vor allem aber hatte der dritte Beweggrund durch die jüngsten Ereignisse mit einemmale bedeutend an Stärke gewonnen. Diese Ereignisse waren vornehmlich folgende drei: einmal die mehr oder weniger schutzzöllnerische Politik, welche fast alle europäischen Staaten um die Wende des achten Jahrzehntes inauguriert hatten. Österreich, Deutschland, zuletzt Frankreich (1881) waren zugleich ihrer früheren versöhnlichen Handelspolitik untreu geworden und hatten die Fahne des Schutzzolls erhoben. Wir wissen, wie ein derartiges Vorgehen ansteckend wirkt. Sodann aber fiel in die ersten Jahre des neunten Decenniums jener verhängnisvolle Preissturz in allen Erzeugnissen der Landwirtschaft, eine Folge der überseeischen indisch-amerikanischen Konkurrenz. Dieser Umstand bewirkte auch in Italien, daß man für den Bestand der heimischen Landwirtschaft zu fürchten begann; ja man hielt handelspolitische Schutzmaßregeln in deren Interesse vor allem für notwendig, eine Anschauung, welche darin ihren Ausdruck fand, daß man den agrarischen Teil der Enquete vor den übrigen, schon bis zum Juni 1884, vollendet sehen wollte. Neben diesen beiden letztberegten Momenten, welche auch in anderen europäischen Staaten hervortraten und deren nähere Erörterung deshalb an dieser Stelle überflüssig erscheint, machte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich nun aber schließlich noch ein dritter, specifisch italienischer Übelstand gerade zu Beginn der 1880er Jahre fühlbar, der die Politik in gleicher Richtung wie die vorher erwähnten vorwärts zu treiben, ihr Tempo zu beschleunigen geeignet war. Gemeint sind die durch Aufhebung des Zwangskurses (1882) bewirkten Verschiebungen im internationalen Handel und die hierdurch hervorgerufenen Störungen in der heimischen italienischen Produktionswirtschaft. Es sei gestattet, bei diesem wichtigen Punkte mit einigen Worten zu verweilen.

Das Goldagio für das italienische Papiergeld hatte im Jahre 1873 seinen höchsten Durchschnittsstand von 13,05 % erreicht, war dann zwar um etwas in den folgenden Jahren heruntergegangen, ohne jedoch bis zum Jahre 1880 wesentlich unter 10 % zu sinken. Die Jahresdurchschnittssätze, welche die italienischen Börsen für das Agio notierten, betragen:

1873	= 13,05 %	1877	= 9,68 %
1874	= 12,22 =	1878	= 9,50 =
1875	= 8,36 =	1879	= 11,20 =
1876	= 8,45 =	1880	= 9,49 =

Erst im Jahre 1881, unter dem einstweilen moralischen Eindruck, welchen die Gesetzvorlage zur Abschaffung des Zwangskurses verursachte, sank der Mittelsatz auf 1,88 %, stieg dann 1882 noch einmal ein wenig (auf 2,65), um 1883 bis auf einen kleinen Rest, 1884 ganz zu verschwinden. Die uns hier am nächsten angehende Thatsache ist das plötzliche Sinken des Agios, namentlich vom Jahre 1880 bis zum folgenden Jahre. Was bedeutete diese Veränderung im Preise der Zahlungsmittel für die italienische Produktion und den internationalen Handel? Es ist umstritten, in welchem Maße die Inlandspreise für marktgängige Ware in einem Staate mit Zwangskurs den Bewegungen des Agios folgen; sicher ist, daß die Entwertung des Papiergeldes die Preise solcher Waren hebt, annähernd bis zu dem Betrage dieser Entwertung. Es unterliegt jedoch andererseits keinem Zweifel, daß bei gewissen Zahlungen dieser Preisausgleich, zumal wenn der Zwangskurs erst seit kurzem besteht, sich nicht oder nicht vollständig vollzieht. So in den von großen Märkten entfernter liegenden Teilen des Landes für alle Warengattungen, so aber vor allem bei dem wichtigsten, in der Preisbildung schwerfälligsten Produktionsfaktor: der Arbeit. Der Lohn steigt nicht gleichen Schritts mit der Entwertung des Papiergeldes. Diese Thatsache, daß offenbar sehr wesentliche Produktionsmittel dem Produzenten im Papiergeldlande, in Gold ausgedrückt, zu einem billigeren Preise zur Verfügung stehen, als seinem Konkurrenten im Lande mit vollwertiger Währung, bewirkt eine Art von künstlichem Schutz für die heimische Produktion, sie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirkt fördernd auf die Warenausfuhr, restriktiv auf die Einfuhr. Und nun der Effekt, welchen die Aufhebung des Zwangskurses, die Beseitigung des Agio hervorbringt! Hier ist die Preisverschiebung so plötzlich, unvermittelt, daß sie sich den gesamten Produktionsfaktoren nicht annähernd in der gleichen Zeit mitteilen kann. Papiergeld gilt jetzt mit einemmal so viel wie Gold; der Besitzer und Empfänger von Papiergeld vermag daher für den Augenblick mit der nämlichen Summe eine viel größere Menge Waren, deren Preis in Gold bestimmt wird, also auch Auslandswaren zu kaufen. Die Einfuhr fremder Erzeugnisse wird daher in den ersten Jahren nach Aufhebung des Zwangskurses einen wesentlichen Anreiz zur Ausdehnung empfangen. Hatte früher der heimische Produzent davon Nutzen gehabt, daß der Preis wichtiger Waren, namentlich der Arbeitskraft, nicht so rasch steigen konnte wie die Minderwertigkeit des Papiergeldes es erheischt hätte, so leidet er jetzt umgekehrt durch die Thatsache, daß diejenigen Güter, deren Preis der Währungsentwertung mehr oder weniger gefolgt war, nicht gleichen Schritts sich der Wertsteigerung des Papiergeldes anpassen kann oder will. Ist es nun auch übertrieben, zu behaupten: die italienische Produktionswirtschaft sei durch Aufhebung des Zwangskurses eines ad valorem-Schutzes in Höhe des früheren Agio beraubt worden[1], so kann doch nicht geleugnet werden, daß in einem gewissen, nicht näher zu bestimmenden Umfange die nationale Produktion durch die beregte Finanzoperation der ausländischen Konkurrenz gegenüber benachteiligt und somit geschädigt worden ist. So viel umstritten das Problem der italienischen Handelsbilanz auch sein mag (s. unten), so stehe ich doch nicht an, die Entwicklung der Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1882 ff. mit der Aufhebung des Zwangskurses aus den angeführten Gründen wenigstens in einigen Zusammenhang zu bringen: das rasche Anwachsen der Einfuhrziffern gegenüber einem gleichbleibenden oder abnehmenden Export entspricht durchaus dem Ergebnis unserer obigen Erwägungen. Die Mehreinfuhr von Waren wertete: 1882 = 76, 1883 = 106, 1884 = 253, 1885 = 512 Millionen. Der Anteil aber, welchen die Abschaffung der Papiergeldwirtschaft an dieser Entwicklung hat, wird um so höher anzuschlagen sein, wenn man die Kreditoperationen in den Kreis der Betrachtung zieht, welche Italien während dieser Jahre und infolge seiner Währungspolitik vorzunehmen genötigt war. Das Anlehen, mittels dessen die Auslösung des Papiergeldes erfolgen sollte, wurde vorwiegend im Auslande gemacht; es betrug 644 Millionen Lire, die also in kurzer Zeit nach Italien hineinströmten und wohl geeignet waren, auf die

[1] So B. Stringher l. c. pag. 142.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bewegung des Warenhandels in der von uns gekennzeichneten Tendenz ebenfalls einzuwirken.

Wenn wir alle diese mannigfachen Umstände zusammenhalten, die wir im vorstehenden in Betracht gezogen haben und die alle auf dasselbe Ziel hindrängten: die Konkurrenz mit dem Auslande der italienischen Produktionswirtschaft plötzlich zu erschweren, wenn wir bedenken, daß die Tarifreform von 1878 doch schon den Wunsch nach Verselbständigung der nationalen Wirtschaft ausdrückt, dessen Erfüllung nun auf lange wieder vereitelt zu werden schien, so werden wir den Eifer und das Ungestüm begreiflich finden, mit denen die im Parlament vereinigten Interessenten eine abermalige Umwandlung des handelspolitischen Systems, ein entschiedeneres unverzügliches Weiterschreiten auf den schutzzöllnerischen Bahnen gerade im jetzigen Augenblicke verlangten, mit denen sie vor allem und zunächst die Vorbereitungen zu solcher Art Reformen durch die amtlichen Untersuchungskommissionen wollten betrieben wissen. Diese aber für ihr Teil ließen sich gleichfalls ihr Werk angelegen sein. Beide Enquetekommissionen waren zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche Senat und Parlament gewählt, und solchen, welche die Regierung bestellt hatte; beiden Kommissionen gehörten dieselben Männer an, abgesehen von zweien, welche im Laufe der Verhandlungen durch zwei andere ersetzt werden mußten. Ohne Zweifel waren im großen Ganzen die richtigen Leute getroffen worden. Der Senat hatte Brioschi, Saracco und Lampertico als seine Vertreter gewählt; letzterer, ein freier Kopf, erstattete den Bericht über den agrarischen Teil betreffs Getreide, Reis, Wein, Trauben, Seidenraupen und Seidenkokons und Butter. Aus der zweiten Kammer waren in die Kommission beordert: Damiani und Zeppa (später durch Carlo F. Ferraris, den bekannten Nationalökonomen, und Gagliardo ersetzt) und Raggio. Vor allem aber die Regierungsvertreter waren mit glücklichem Verständnis ausgewählt worden: der Generaldirektor des Ackerbaudepartements N. Miraglia, ein trockener, etwas einseitiger, aber tüchtiger und erfahrener Bureaukrat (Berichterstatter für den agrarischen Teil betreffend die von Lampertico nicht behandelten Gegenstände), Luzzatti, der Vielgewandte, Finanztheoretiker und Finanzpolitiker, jetzt Finanzminister in Einem, der italienische Miquel, unstreitig eine hervorragende Kraft; endlich Vittorio Ellena, Generalzolldirektor, ein kundiger und scharfer Kopf, der im Verein mit dem Sekretär der industriellen Abteilung, Bonaldo Stringher, Abteilungsvorstand im Finanzministerium, Leiter des ausgezeichnet redigierten Bollettino di legislazione e statistica doganale, wohl den bedeutsamsten Bericht über die Untersuchungsergebnisse der Kommission, denjenigen, welcher die Industrie-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zölle behandelt, abgefaßt hat. Die Methode, welche die Kommission für ihre Enquete wählte, war die der schriftlichen Umfrage mittels eines eingehend ausgearbeiteten und mit Thatsachenmaterial versehenen Frageschemas, eine Methode, die jedenfalls einfacher und schneller zum Ziele führt als das kontradiktorische Verfahren, und für den vorliegenden Fall, wo keine socialen Klassengegensätze, wie in einer Arbeitsenquete, hineinspielten, wohl zu billigen ist. Erstattet wurde der Bericht über die Agrarzölle im Jahre 1885, derjenige über die Industriezölle im folgenden Jahre[1]). Die Aufregung und Unruhe in den Kreisen der Interessenten hatten immer stärker zugenommen; mit Ungeduld erwartete man die Berichte der Kommission. Gleichwie im Jahre 1874 erhoffte man von ihr das erlösende Wort zu vernehmen, baute man fest und sicher auf das richtige Urteil jener Erwählten der Nation; sie mußten dem stummen, dumpfen Trachten wiederum den richtigen Ausdruck verleihen. Und nun erschienen die sehnsüchtig erwarteten Berichte. Wir müssen aus den späteren Maßnahmen nnd den sie begleitenden Reden der parlamentarischen Interessentenmehrheit auf den Eindruck schließen, welchen die Veröffentlichungen auf die Gemüter hervorbrachten; es kann diese Wirkung nicht weit entfernt gewesen sein von derjenigen, die ein kalter Wasserstrahl auf einen erhitzten Körper ausübt. Also das war die erhoffte Offenbarung? Kühle, vornehme Erwägungen über den Wert und vor allem den Unwert des Zollschutzes; teilweise oder gänzliche

---

[1] Die Berichte sind im Druck erschienen unter dem Titel: Atti della commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale. 16 Vol. in 4°. Roma, 1884—86, und umfassen folgende Teile: Parte I fasc. 1 Interrogatorio agrario.

I. Parte agraria. Fasc. I Relazione del Senatore Fedele Lampertico; Fasc. II. Relazione del commissario N. Miraglia.
Fasc. 2° Allegati alla Rel. del Sen. F. Lampertico. Riassunto delle risposte scritte agli interrogatori sui Cereali.
Fasc. 3° . . idem . . sugli Spiriti, bevande ed olii.
Fasc. 4° idem sulla industria serica.
Fasc. 5° idem sul bestiame.
Fasc. 6° idem sulle materie agrari alimentari.
Fasc. 7° idem sulle materie agrari non alimentari.
Fasc. 8° idem sui prodotti agrari alimentari.
Studi e proposte concernenti il servizio e le tariffe delle ferrovie.

II. Parte industriale:
1. Relazione del deputato V. Ellena.
2. Fasc. I—IV. Allegati alla Relaz. del dep. V. Ellena. Risposte scritte agli interrogatori.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ablehnung jeder weiteren protektioniſtiſchen Maßnahmen; überall das Beſtreben, den kühnen Feuereifer der neuen ſchutzzoll-lüſternen Intereſſentenphalanx zu dämpfen! Am eiligſten hatte man die Agrarenquete betrieben, am meiſten wohl auch von ihr erhofft; jetzt mußte man über denjenigen Teil der Unterſuchungen, welcher ſich auf die Landwirtſchaft und die Agrarzölle bezog, auch am meiſten enttäuſcht ſein.

Beide Berichterſtatter über die Parte agraria, Lampertico und Miraglia, kamen zu vollkommen negativen Reſultaten; ſie erachteten, von kleinen Ausnahmen abgeſehen, jede Einführung neuer oder Erhöhung beſtehender Schutzzölle auf landwirtſchaftliche Erzeugniſſe für unzweckmäßig. Ganz beſonders entſchieden betonte ſeinen ſchlechthin freihändleriſchen Standpunkt der von doktrinärer Voreingenommenheit wohl nicht ganz freie Lampertico in ſeinem Berichte über Getreide, Wein ꝛc.[1]); er faßt ſein Endurteil in folgenden Sätzen zuſammen:

„Die Depreſſion der Preiſe und dadurch der Landwirtſchaft hängt nicht von einer, ſondern mannigfachen Urſachen ab.

Unter dieſen iſt ſicher die fremde Konkurrenz, ſo hervorgerufen durch Überproduktion.

Dieſe Überproduktion auf der ganzen Erde hat ganz außergewöhnliche und notwendigerweiſe vorübergehende Urſachen gehabt.

Jedwedes künſtliche Mittel, die Preiſe zu erhöhen, ſchiebt den Zeitpunkt hinaus, in welchem das Gleichgewicht zwiſchen Angebot und Nachfrage wieder hergeſtellt wird; ein ſolches künſtliches Mittel würde ein Einfuhrzoll ſein.

Der Schutzzoll würde die Landwirtſchaft ſelbſt in Hoffnungsſeligkeit einlullen und ſie von einer inneren Umgeſtaltung abhalten, kraft deren ſie ſich ſelbſt zu ſchützen imſtande ſein muß.

Die Kommiſſion kann daher in keiner Hinſicht die Erhöhung der Weizenzölle empfehlen.

Aber auch was die übrigen zum Bericht ſtehenden Agrarprodukte anbelangt, kann die Kommiſſion nur anraten, keinerlei Veränderungen in der Geſtaltung der Zollſätze vorzunehmen."

Ähnlich, nur freilich nicht ganz ſo ſchroff, lautete der Bericht der anderen Agrarſektion, für welche Miraglia das Wort führte. Auch hier wurden die meiſten und ſehr wichtige Tarifpoſitionen für ein Noli me tangere

---

[1] Vgl. C. Bertagnolli, I dazi sui cereali (Nuova Antologia. Vol. 54 Fasc. 21. Roma 1885), und das Referat von K. Th. Eheberg, Der italieniſche Weizenbau und die Agrarzölle (Jahrbuch f. Geſetzgeb. ꝛc. XI (1887) 201 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erklärt; von bedeutenderen Produkten dieser Kategorie wollte der Bericht nur für folgende mäßige Zollerhöhungen; es wurde vorgeschlagen, den Zollsatz zu erhöhen:

für Schafe	von	0,20	auf	1	Lire	pro	Stück
= Ziegen	=	0,20	=	1	=	=	=
= Schweine	=						
unter 20 kg	=	0,75	=	1	=	=	=
über 20 =	=	2,50	=	3,50	=	=	=
für Kühe	=	15,—	=	20,—	=	=	=
= Ochsen	=	18,—	=	22,—	=	=	=

Das war bitter; das hatte man nicht erwartet. Unter sotanen Umständen gab es nur einen Ausweg: man kehrte sich nicht an das, was die Untersuchungskommission vorschlug. Diesen Weg beschritt in der That sehr bald danach die Mehrheit der Kammern; die Regierung folgte. Bis zu welchem Punkte, werden wir weiter unten feststellen.

Mehr ließ sich wohl aus dem *industriellen Teile* der Enquete machen; hier atmete doch nicht nur rauhe Abweisung, es fand sich in weitgehendem Maße liebevolles Verständnis für die Ziele der Schutzzollpartei, Aber wenn auch, ganz konnte das Ergebnis auch hier nicht befriedigen, denn trotz allen Eingehens auf die geäußerten Wünsche und Bedenken der Industriellen zeigte sich die Kommission und vor allem ihr Berichterstatter keineswegs geneigt, alle vorgebrachten Klagen nun für bare Münze zu nehmen und allen Forderungen der Interessenten das Wort zu reden. Ganz im Gegenteil: der Kommissionsbericht hüllte sich in eine vornehme, objektive, zurückhaltende Form, die wohl den Staatsmann, wohl den Gelehrten, aber sicher nicht den Durchschnittsunternehmer und seinen Anhang zu befriedigen vermochte. Das ruhige, wohlerwägende Urteil macht neben dem reichen beigebrachten Material den größten Vorzug dieses wirklich musterhaften Enqueteberichts aus. Der principielle Standpunkt, von welchem sein Verfasser ausgeht, ist gewiß der richtige: es kann sich, zumal für eine handelspolitische Untersuchung, nicht um Erörterung der Frage, ob Freihandel, ob Schutzzoll, handeln. Die principielle Zulässigkeit eines Zollschutzes wird zugestanden, ja für Italien in seiner augenblicklichen Entwicklungsphase die vernünftige Durchführung eines Schutzzollsystems empfohlen und befürwortet. Worauf es aber ankommt zu prüfen und womit die Enquete sich zu beschäftigen hat, ist die Frage, welches Maß soll von dieser Arznei dem volkswirtschaftlichen Körper zugemessen werden. Und hier rät die Enquete zur größten Vorsicht und Behutsamkeit. Man wolle nicht glauben, daß jede, auch die stärkste Dosis, noch segensreich wirke. „Niemand wird

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

leugnen, daß zu hohe Zölle hemmend wirken auf die technische Vervollkommnung, insofern sie den Unternehmer in das Vertrauen auf ihre absolute Heilkraft einschläfern. Und dann bleibt zu erwägen, daß übertrieben hohe Schutzzölle, durch welche der Unternehmergewinn ungebührlich gesteigert wird, zu einer ungesunden Konkurrenz in dem geschützten Gewerbe führen und dadurch das Kapital in falsche Bahnen leiten. Dazu kommen andere Uebelstände, welche hohe Zölle im Gefolge haben: sie führen zu oft unlösbaren Konflikten zwischen den einzelnen Branchen der Industrie, deren jede gleichen Schutz verlangt; Spinner, Weber, Färber, Chemiker, Maschinenbauer: jeder Schutz des einen ist dem anderen lästig u. s. f. Und dann das wohlbegründete Interesse des Konsumenten! Bislang ist es dem italienischen Zollsystem gelungen, die sich kreuzenden Interessen leidlich zu versöhnen; das soll und möge auch in Zukunft so bleiben, und es wird so bleiben, wenn wir bei der Erhöhung der Schutzzölle stets mit großer Vorsicht und Klugheit uns erfüllen" (S. 56, 57). Nicht ohne einen leisen Anflug von Schalkhaftigkeit, redet dann am Schlusse dieser etwas ernüchternden Bemerkungen der Verfasser seinen liebenswürdigen Landsleuten wie folgt ins Gewissen: „Also, von welcher Seite wir auch das Problem, dessen Lösung uns obliegt, betrachten mögen, eines scheint uns klar: die Zölle können über ihren jetzigen Satz und Betrag hinaus erhöht werden — aber mit Maß und Vorsicht, wie es der Genius des italienischen Volkes heischt, dem, auch in ökonomischen Dingen, jede gewaltsame Revolution widerstrebt, weil er wohlerwogene und geduldsame Fortentwicklung liebt (amico di studiate e pazienti evoluzioni)!" Aus solchen verständigen Erwägungen heraus konnte der Enquetebericht nur das Mindestmaß an Zollerhöhungen vorschlagen, deren das Unternehmergemüt erhoffte. Immerhin war nicht zu verkennen, daß die angeratenen Veränderungen des bestehenden Industriezolltarifs einen kräftigen Vorstoß in schutzzöllnerischer Richtung bedeuteten. Thatsächlich war, wie wir nachweisen werden, eine Konsolidierung der italienischen Handelspolitik, soweit sie die Bewegung der gewerblichen Erzeugnisse anbetraf, auf einer breiteren protektionistischen Basis nicht nur im einseitigen Interesse der Industriellen, sondern ebensosehr im Interesse der Volkswirtschaft begründet; privat- und volkswirtschaftliches Interesse liefen hier ein gutes Stück zusammen. Daher die Enquete in ihrem industriellen Teil zu Vorschlägen gelangte, die zwar einige Heißsporne unbefriedigt lassen mochten, die aber in wesentlich anderer, rigoroserer Fassung durchzusetzen, der schutzzöllnerischen Strömung nicht gelang. Zwar wurden an den meisten Sätzen Erhöhungen vorgenommen; längst aber nicht in solch schroffem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gegensatze und in so völliger Abweichung von den Vorschlägen des Enqueteberichtes wie bei den Agrarzöllen. —

Die Untersuchungskommission hatte gesprochen; jetzt war es an Regierung und Parlament zu handeln. Und das geschah rasch und entschlossen: bis zum Jahre 1888 war nicht nur das System der autonomen Zoll- und Handelspolitik auf die neue Grundlage gestellt; es waren auch bereits die wichtigsten Vertragsbeziehungen zu den Nachbarstaaten im Geiste der neuen Ära umgestaltet worden. Wir verfolgen zunächst die Neubildung des autonomen Zolltarifsystems.

Der Generalzolltarif vom 14. Juli 1887.

Das endliche Ergebnis der angeregten heißen Verhandlungen der gesetzgebenden Körperschaften über die „Zollreform" war der Zolltarif vom 14. Juli 1887 (in Kraft am 1. Januar 1888); wir betrachten ihn näher.

Was den Stimmführern der öffentlichen Meinung Italiens um die Mitte des neunten Jahrzehnts von allen handelspolitischen Fragen am meisten am Herzen lag, war, wie oben angedeutet, die Einführung bezw. Erhöhung der Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse. Und in der That erwies sich die Strömung nach dieser Richtung hin stark genug, um das gewünschte Ziel zu erreichen, entgegen dem Gutachten der Enquete. Einstweilen seien hier die Änderungen, soweit sie die Agrarzölle in den Jahren 1886—88 betrafen, kurz registriert; sie beruhen zum Teil auf dem Gesetz vom 14. Juli 1887, welches der neue Generalzolltarif verkündete, teils auf späteren Sondergesetzen oder Dekreten, durch welche einzelne der ursprünglichen Zollsätze des Jahres 1887 modifiziert wurden[1]). Die wichtigsten zur Zeit bestehenden italienischen Agrarzölle sind folgende:

1. Zoll auf Weizen oder Roggen 50 Lire per Tonne (früher 14 Lire)
   = = Gerste . . . . 11,50 = = = (= zollfrei)
   = = Hafer . . . . 40,— = = = (= 11,50 Lire)
2. Zoll auf Reis:
   a) ungeschälten 50 Lire per Tonne
   b) geschälten 110 = = = } früher zollfrei
3. Zoll auf Mehl:
   a) aus Weizen oder Roggen 87 Lire per Tonne
   b) aus Mais, Reis, Kastanien ꝛc 28 = = = } früher 27,7 Lire
   c) Griesmehl . . . . . 110 = = =

[1] Dekret vom 10. Februar 1888, Nr. 5189 (Getreide); Dekret vom 8. März 1888, Nr. 5239 (Reis).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4. Zoll auf Pferde . . . . 40 Lire per Stück (früher 20,— Lire)
   = = Ochsen . . . 38 = = = (= 18,— =)
   = = Kühe . . . . 12 = = = (= 7,50 =)
   = = Kälber . . . . 8 = = = (= 3,— =)
   = = Schafe und Ziegen 3 = = = (= 0,20 =)
   = = auf Schweine
   bis 10 kg Gewicht 3 = = = } (= 0,75 =)
   von 10—20 = = 3 = = = }
   über 20 = = 10 = = = (= 2,50 =)
5. Zoll auf frisches Fleisch 12 = = 100 kg (= 5,— =)
6. Zoll auf Butter:
   a) frische 12,50 Lire per 100 kg (früher 10,— Lire)
   b) gesalzene 17,50 = = 100 = (= 15,— =)
7. Zoll auf Käse 25,— = = 100 = (= 5,— =)
8. Zoll auf Holz:
   a) nur mit der Axt bearbeitet 5 Lire per Tonne (früher 1 Lira per kbm),
   b) viereckig behauen oder der Länge nach geschnitten 7 Lire per Tonne (früher 1 Lira per kbm).

Mit diesen Zollsätzen hat sich Italien zu der schutzzöllnerischen Höhe der benachbarten Staaten aufgeschwungen. Die wichtigsten Agrarprodukte, wie Weizen (bezw. Roggen) d. h. die nationale Brotfrucht, Mehl, Ochsen, Hammel verzollt Italien so hoch wie die wenigsten europäischen Staaten; in einigen Zollsätzen hat es die Führung. Vergleichsweise seien hier folgende Ziffern mitgeteilt. Es beträgt augenblicklich der Zoll für 100 kg in Franken[1]):

in	Weizen	Roggen	Mehl	Ochsen das Stück	Hammel das Stück	Holz rohes
Italien	5.—	5.—	8.70	38.—	3.—	0.50
Deutschland . . .	6.25	6.25	13.125	37.50	1.25	0.25
Frankreich . . .	5.—	1.50	8.—	38.—	5.—	frei
Österreich-Ungarn	3.75	3.75	9.325	37.50	1.25	frei

[1] Nach Matlekovits, Zollpolitik (1891) S. 439 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hatte der neue Zolltarif in seinem agrarischen Teil das Princip der bisher befolgten Politik verlassen und sich neu auf den Boden des Protektionismus stellen müssen, so brauchte er da, wo es sich um die Zölle auf Gewerbe- und Industrieprodukte handelte, nur die schon vorhandenen Ansätze zu einem Schutzzollsystem weiter zu entwickeln. Stand dort das Princip in Frage, so hier nur das Maß. Für dieses hatte, wie angedeutet, die Enquete bereits wichtige und richtige Anhaltspunkte gegeben; die Wege zum mindesten waren geebnet. Man schritt rüstig darauf voran und gelangte zu einem System von Industriezöllen, das in seiner Struktur wohl durchgearbeitet und abgerundet, in seinen Sätzen ein gerüttelt und geschüttelt Maß von Zollschutz enthielt. Die finanzpolitischen Erwägungen, die wohl sich noch geltend machten, waren doch zurückgedrängt; man hatte es vollbracht, ein Zollsystem auszuarbeiten, das in allen seinen wesentlichen Punkten den wahren oder vermeintlichen Bedürfnissen der heimischen Produktionswirtschaft angepaßt war. Das neue Werk stand auf eigenen Füßen; die Unreinlichkeiten in der bisherigen Tarifpolitik waren beseitigt; überall hatte man schadhafte Stellen ausgeputzt, hatte geglättet und zurecht gerichtet: die handelspolitische Reformbewegung, welche um Mitte der 1870er Jahre anhebend, seitdem immerfort die Geister bewegt hatte, war damit zu einem wenigstens vorläufigen Abschlusse gelangt.

Seine schutzzöllnerische Tendenz verfolgt der Generalzolltarif des Jahres 1887 auf zwei verschiedenen Wegen: durch abermalige Verfeinerung der Unterschiedlichkeit in den einzelnen Zollsätzen, man könnte sagen durch eine Durchgeistigung des Tarifsystems, sodann durch entsprechende Erhöhung der Zollbeträge.

Der Tarif ist systematisch angeordnet und zerfällt in 17 „Kategorien" (Categorie), die nach dem Verfertigungsstoffe oder dem Verwendungszwecke der verschiedenen Artikel ziemlich willkürlich, wie üblich, gebildet worden sind; die Einteilung ist gegen früher nur insofern verändert worden, als die Edelmetalle aus der Gruppe Metalle ausgeschieden und zu einer neuen (17.) Kategorie erhoben worden sind.

Die 17 Kategorien sind folgende:

1. Spirituosen, Getränke und Öle;
2. Kolonialwaren, Droguen und Tabake;
3. Chemische Produkte, Medizinalien, Harze und Parfürmerien;
4. Farben, Färb- und Gerbstoffe;
5. Hanf, Leinen, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, ausschließlich Baumwolle;
6. Baumwolle;

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

7. Wolle, Haare ꝛc.;
8. Seide;
9. Holz und Stroh;
10. Papier und Bücher;
11. Felle;
12. Mineralien, Metalle und Arbeiten daraus;
13. Steine, Erden, Geschirr, Gläser, Krystalle;
14. Zerealien, Mehle, Teige, Vegetalien, die nicht in anderen Kategorien einbegriffen sind;
15. Tiere, Produkte und Abfälle von Tieren, soweit sie nicht in anderen Kategorien einbegriffen sind;
16. diverse Gegenstände;
17. Edelmetalle.

Der Tarif enthält 346 Tarifnummern, 773 Tarifpositionen, wobei als eine Tarifposition gezählt ist diejenige, welche die Verzollung einer Warengattung in Beziehung auf eine vorhergehende, mehrfach gegliederte regelt; also z. B. Baumwollgarn, gebleicht: „Zollsätze für rohe Baumwollgarne zuschläglich 20 % des Betrages" ist als eine Tarifposition gezählt, während diese Ziffer (96 b) genau genommen die 7 Positionen der Ziffer 96 a (= rohes Baumwollgarn) enthält. Mit dieser Gliederung steht der neue italienische Tarif in seiner Systematik zwar noch dem französischen nach, dem deutschen jedoch weit voran; er übertrifft auch den italienischen Zolltarif von 1878 an Unterschiedlichkeit um ein beträchtliches. Zur Erhellung dieser Thatsache möge folgender beispielsweiser Vergleich der Zollsätze für baumwollene Gewebe in den verschiedenen Ländern dienen; es war die Gruppe baumwollene Gewebe untergeteilt

in	Deutschland	in 3	Einzelsätzen
=	Belgien	= 54	=
=	Österreich-Ungarn	= 17	=
=	Frankreich	= 255	=
=	Italien:		
nach dem	Tarif von 1878	= 31	=
= = = =	1887	= 72	=

Ähnlich ist das Verhältnis in anderen Warenkategorien. Insbesondere hatte man Wert darauf gelegt, die Zollsätze für Gewebe thunlichst zu differenzieren. Wie schon angeführt, waren Baumwollgewebe nach dem Tarif von 1878 in 31, jetzt 72 Sätzen, Wollengewebe früher in 5, jetzt in 30, Seidenwaren früher in 14, jetzt in 74 Sätzen verzollt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wie die Systematik, so bedeutete ebenfalls die Normierung der einzelnen Zollsätze des neuen Tarifes gegenüber dem Jahre 1878 einen erheblichen Fortschritt im Sinne des Protektionismus. Es sei gestattet, im folgenden die Zollsätze für einige besonders wichtige Industrieerzeugnisse vergleichsweise neben einander zu stellen, wie sie der Tarif des Jahres 1878 normiert, wie sie die Enquetekommission vorgeschlagen hatte und wie sie nun in den neuen Zolltarif Eingang gefunden haben.

(Siehe Tabelle Seite 114.)

Um das richtige Urteil über das Maß des Zollschutzes zu gewinnen, welchen der neue italienische Generaltarif der heimischen Industrie gewährt, wird es sich empfehlen, wiederum einige besonders wichtige Zollpositionen und Zollsätze in Vergleich zu stellen mit denjenigen anderer europäischer Staaten. Zunächst die Baumwollgarnzölle. Hier wird der Schutz gesteigert bis zur Nr. 60 (französisch); der Degressionspunkt liegt also tiefer als in Deutschland, welches die Sätze bis Nr. 79 englisch (= 66,6 französisch) und Frankreich, welches gar bis Nr. 170,5 französisch die Sätze steigert; dagegen höher als in Österreich, dessen höchster Zoll die Garne über Nr. 42 französisch gleich trifft. Für die gangbarsten Garne (Nr. 30 bis 40 französisch) betragen die Zollsätze:

Deutschland	30	Franken
Belgien	30	=
Schweiz	6	=
Frankreich	37	=
Österreich-Ungarn	35	=
Italien	36	=

Desgleichen für feine Garne (Nr. 70—80)

Deutschland	45	Franken
Belgien	10	=
Schweiz	6	=
Frankreich	87	=
Österreich-Ungarn	40	=
Italien	60	=

Italien wird danach in der Höhe der Garnzölle sowohl für mittlere wie für feine Garne unter den genannten Ländern nur von Frankreich übertroffen. Ähnlich verhalten sich die italienischen Leinengarn- und Wollengarnzölle zu denjenigen der wichtigeren europäischen Staaten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es betrugen die Zollsätze per 100 kg (wo nichts anderes angegeben):

für	nach dem Tarif von 1878 Lire	nach dem Vorschlage der Enquete-kommission Lire	nach dem Tarif von 1887 Lire
Hanf oder Leinengarn, ungebleicht . . .	11.50	11.50	11.50—28
Gewebe aus Hanf oder Leinen, ungebleicht, glatt	23.10 – 57.75	25—120	25—122
Baumwollgarne, ungebleicht	18 – 60	18 – 60[1]	18—60
do. Nr. 20—30, französisch	26	30	30
do. = 30—40, =	32	36	36
Baumwollgewebe, gebleicht, mit einem Gewicht von 7—13 kg pro qm mit 27 oder mehr Elementarfäden	90	110.40	120
Wollgarn, über 10 000 m per kg gebleicht	50	60	66
Wollene Gewebe aus Streichgarn mit einem Gewicht von weniger als 200 g pro qm	200	230	250
Seidene Gewebe	500—600	600—1200	700—1300
Papier	10—25	15—45	15—45
Schuhwerk aller Art, 100 Paar	70—110	200	200
Roheisen	frei	1	1
Roheisen in Masseln und Stahl in Blöcken	2	4	4
Gewalztes oder gehämmertes Eisen in Stangen, Barren, Blöcken oder dergl. (je nach der Stärke)	4.62 u. 8.—	6 u. 9 .—, 10.— u. 12.—	6.50, 7.50 u. 9.— 7.—, 10.— u. 12.—
Eisen und Stahl in Platten (je nach der Stärke)	4.62 u. 8.—	12.—, 15.— u. 17.—	12.—, 15.— u. 17.—
Eisen und Stahl in Röhren (je nach der Stärke)	8	6	6
Eisenbahnschienen	3		
Maschinen:			
Feststehende Dampfmaschinen	8	12	12
Kessel	10	12	12—14
Lokomotiven	10	13	14
Nähmaschinen	8	16 u. 35	25 u. 30
Kurzwaren, grobe	66	80	100
do. feine	140	150	200
Fächer, ordinäre	90	90	100
do. feine	150	200	200

[1] Aber mit anderen Zwischenstufen als der Tarif von 1878.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rohe Leinengarne bezahlen Zoll in:

Deutschland	6.25 bis 15 frc. (je nach der Feinheit)
Schweiz	1.— = 6 = = = = =
Frankreich	16.— = 200 = = = = =
Österreich-Ungarn	3.75
Italien	11.50 = 28 = = = = =

Desgl. rohe einfache Wollengarne (Kammgarn und Streichgarn):

Deutschland	10 frc.
Schweiz	7 =
Frankreich	18 bis 124 frc. (je nach der Feinheit)
Österreich-Ungarn	20 = 30 = = = = =
Italien	45 = 75 = = = = =

Ein Vergleich der Zollsätze für Gewebe ist Dank der großen Verschiedenheit der Klassifizierung schwierig; es mag genügen, wiederum nur einige gangbare Artikel vergleichsweise gegenüberzustellen: gewöhnliche, bedruckte Baumwollwaren (hauptsächlich zu Kleidern für das Volk) zahlen in:

Deutschland	150 frc.
Schweiz	35 =
Frankreich	84.5 bis 370 frc. je nach der Qualität
Österreich-Ungarn	175 frc.
Belgien	15 Prozent ad val.
Italien	142 bis 180 frc. je nach der Qualität.

Desgl. gewöhnliche, gebleichte Baumwollwaren (Bettwäsche ꝛc.) in:

Deutschland	150 frc.
Schweiz	35 =
Frankreich	115 bis 287 frc. je nach der Qualität
Österreich-Ungarn	162.50 frc.
Belgien	82.8 bis 115 = = = = =
Italien	88.8 = 156 = = = = =

Von Leinenwaren, die zumeist nach der Anzahl der Fäden auf einem bestimmten Raume verzollt werden, seien diejenigen gebleichten Leinenwaren herausgegriffen, welche 12 Fäden auf 5 qmm haben; für diese betragen die Zollsätze in:

Deutschland	80 frc.
Schweiz	50 =
Frankreich	105.3 bis 81.25 frc.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Österreich-Ungarn 80 frc.
Italien 97.50 bis 57.75 frc.

Die Zölle für Wollwaren (üblichste Verzollungsweise nach dem Gewicht des Stoffes) beziffern sich für unbedruckte Gewebe im Gewichte von ca. 300 bis 500 g pro qm wie folgt:

Deutschland, Gewicht mehr als 200 g	168.75	frc.
Schweiz, = = = 200 =	70.—	=
Frankreich, reine Wolle, Gewicht 400 bis 550 g	211.—	=
gemischte Wollgewebe, Gewicht desgl.	99.—	=
Österreich-Ungarn, Gewicht 200 bis 500 g	200.—	=
Italien:		
a. aus Streichgarnen, Gewicht 300 bis 500 g	175.—	=
b. = Kammgarnen, = 200 = 500 =	220.—	=

Von den übrigen Textilzöllen seien schließlich noch mit einem Blicke die Zölle für seidene Gewebe in den verschiedenen Staaten gestreift. Die verschiedene zolltechnische Behandlung schließt hier den Vergleich der Zollsätze für eine bestimmte Warengattung aus, wir fügen daher nur die Höchst- und Niedrigstbeträge der resp. Zölle an; diese beliefen sich (von Erzeugnissen aus Abfällen 2c. abgesehen) in:

Deutschland	auf resp.	562	und	1250	frc.
Schweiz	= =	16	=	200	=
Frankreich	= =	248	=	1488	=
Österreich-Ungarn	= =	625	=	1250	=
Italien	= =	400	=	1300	=

Sehr schwer vergleichbar sind auch die Eisenzölle in den verschiedenen Ländern, mit denen wir diese Gegenüberstellungen abschließen wollen. Matlekovits hat a. a. O. sich der Mühe unterzogen, die Eisenzölle der uns interessierenden Länder tabellarisch zu ordnen; aus dieser Tabelle seien folgende Ziffern angefügt; es betrug (in Franken) der Zollsatz (100 kg):

(Siehe Tabelle auf Seite 117.)

Die neuen Handelsverträge.

Wiederum wie im Jahre 1878, und ganz naturgemäß, war die Umgestaltung des Generalzolltarifs auch diesmal von einigen sehr wichtigen und folgenschweren Änderungen in den handelsvertragsmäßigen Beziehungen Italiens zu den Nachbarstaaten begleitet[1]. In den Jahren 1887—89 wurden die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und der Schweiz (von

[1] Vgl. „Cenni sui trattati di commercio" im Bollettino di leg. e stat. doganale e commerc. Anno VIII (1891) Parte IIa. pag. 523 seg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

unwichtigen abgesehen), auf veränderter Basis und mit wesentlich modifizierten Konventionaltarifsätzen neu geschlossen; wurden die vertragsmäßigen Bande mit Frankreich gelöst. All' überall hier wehte derselbe Geist; schutzzöllnerische Tendenzen lagen auch hier der Neugestaltung der Dinge zu Grunde.

für	in				
	Deutschland	Frankreich	Belgien	Österreich-Ungarn	Italien
Roheisen . . .	1.25	2.—	0.50	2.—	1.— — 4.—
Eisen u. Stahl in Stäben, nicht façonniert . .	3.125	6.—	1.—	6.875	6.— — 12.—
dasselbe, façonniert.	3.125	7.50	1.—	8.75	7.50 — 12.—
Eisenbahnschienen	3.125	6.—	1.—	6.875	6.—
Blech u. Platten (je nach der Stärke) . . .	3.75	7.50 — 16.50	1.—	10.— — 17.50	7.— — 12.—
Draht (je nach der Stärke) . .	3.75	6.— — 20.—	1.—	10.— — 15.—	12.— — 15.—
Gem. Eisen- u. Stahlwaren. .	3.75	8.— — 14.—	4.—	10.— — 12.50	10.— — 12.—

Der Handelsvertrag, welchen Italien mit Österreich-Ungarn am 27. Dez. 1878 geschlossen hatte, starb eines natürlichen Todes am 31. Dez. 1887. Trotz aller protektionistischen Begierde blieben beide Nachbarstaaten doch ihrer Überlieferung treu und erblickten nicht die Rettung des Vaterlandes darin, altgewohnte Beziehungen zeitweisen Strömungen zum Opfer zu bringen, sondern bemühten sich ehrlich, soweit als irgend ihre neubegonnene Schutzzollpolitik es noch gestattete, auf einer erträglichen vertragsmäßigen Basis ihre kommerzielle Freundschaft weiter zu pflegen. Im Hinblick auf das bevorstehende Ende des 1878er Vertrages, überzeugt, daß Änderungen für die neuen Abschlüsse unabweislich seien, hatten die beiden Staaten bereits im Jahre 1887 Verhandlungen angeknüpft, deren Ergebnis der neue Handelsvertrag vom 7. Dez. 1887 mit Geltungskraft vom 1. Januar 1888, war[1]. Der Vertrag war wiederum ein Tarifvertrag,

[1] Der Ablaufstermin war auf den 31. Dezember 1891 angesetzt; falls bis dahin jedoch einer der Kontrahenten ihn nicht zwölf Monate zuvor gekündigt haben würde,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aber an den vereinbarten Sätzen des Vertrages von 1878 war wiederum, ähnlich wie durch letzteren an seinem Vorgänger, erheblich ausgeschnitten worden. Die Zahl der gebundenen Positionen war in dem uns interessierenden Tarif A (Einfuhr nach Italien) von 99 auf 49 vermindert worden; die stehen gebliebenen wurden z. T. arg erhöht. Von Artikeln, welche im 1878er Tarife figuriert hatten, nun einer vertragsmäßigen Zollbehandlung nicht mehr teilhaftig wurden, waren die wichtigeren folgende: Wein, Liköre, chemische Produkte, Lein- und Hanfwaren, Wollgewebe, Eisen, Stahl, Maschinen (einige kleinere Gegenstände daraus ausgenommen), Terrakotten, Glas- und Kristallplatten, Rindvieh, Schafe und Ziegen, Waren aus Kautschuk und Guttapercha. Neu aufgenommen wurden in den neuen Vertragstarif nur einige wenige bedeutende Artikel; von wichtigeren Waren: bedruckte Baumwollgewebe mit der geringen Vergünstigung, daß der Aufschlag auf den Zoll für unbedruckte Gewebe statt 80 Lire 75 Lire betragen solle; Schuhwerk (für 100 Paar 100 Lire statt 200 Lire); ordinäre Flaschen (4 statt 5 Lire), Schweine. Dagegen wurden die vertragsmäßigen Zollsätze für eine Reihe sehr wichtiger Artikel wie folgt erhöht:

		Zollsatz 1878 Lire	Zollsatz 1887 Lire
Bier	hl	2.—	3.—
Alkohol	=	12.—	14.—
Reines Olivenöl	100 kg	3.—	6.—
Zichorie und andere Kaffeesurrogate	= =	5.—	8.—
Bleistifte mit weißer Schale	= =	30.—	50.—
Genähte Gegenstände aus Leinen	= =	10 %	40 %
		außer dem	Gew.-Zoll
Hölzerne Werkzeuge u. ordinäre Holzwaren:			
a. roh, unbemalt und nicht poliert	= =	frei	6.—
b. andere	= =	8.—	13.—
Galanteriewaren aus Holz	= =	40.—	50.—
Spielzeug	= =	40.—	60.—
Holz-Stroh-Brei	= =	frei	1.—
Packpapier	= =	frei	3.—
Kartons, ordinäre	= =	frei	2.—
Weißes Porzellan	= =	12.—	18.—

so sollte der Vertrag bis 31. Dezember 1897 in Kraft bleiben. Neuerdings (Dekret vom 27. Dezbr. 1890; italienisches Gesetz vom 26. April 1891) ist die Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember 1892 hinausgeschoben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

		Zollsatz 1878 Lire	Zollsatz 1887 Lire
Glas- und Kristallwaren:			
a. nicht gefärbt, geschliffen oder ziseliert	100 kg	7.—	8.50
b. andere	= =	11.—	15.— u. 18.—
Käse	= =	8.—	12.—
Gesalzenes, geräuchertes und anderes präpariertes Fleisch	= =	20.—	25.—
Musikinstrumente (Streich- und Blas-) . .	das Stück	1.—	1.50

Gerade diese aufgeführten Gegenstände aber bilden wohl den wichtigsten Bestandteil der österreich-ungarischen Einfuhr nach Italien: um sie allein drehte sich im wesentlichen der Kampf; die Erhöhung ihrer Zollsätze ist das beste Zeichen für die Stimmung, mit welcher Italien die Vertragsverhandlungen führte. Weiterhin darf aber nicht außeracht gelassen werden, daß zwar viele Zollsätze erhöht, die erhöhten gleichwohl noch eine wesentliche Ermäßigung gegenüber dem Generalzolltarif bedeutete; daß aber ferner einige wichtige Zollsätze unverändert aus dem 1878er Vertrage entnommen wurden; als Beispiel mögen folgende Vergleiche dienen. Die Zollsätze betragen

		nach dem 1887er Konventionaltarif für Einfuhr aus Österreich-Ungarn. Lire	nach dem Generalzolltarif von 1887. Lire
für Bier in Fässern	hl	3.—	12.—
= Bier in Flaschen	=	3.—	20.—
= Kaffeesurrogate	100 kg	8.—	15.—
= Holz[1], roh, unbehauen oder lediglich mit der Axt vorgearbeitet .		frei	prot. 5.—
= Möbel[1] aus gebogenem Holz .	= =	7.50	30.—
= Andere Möbel[1]	= =	13.—	20.—
= Weißes Porzellan	= =	18.—	25.—
= Glas- und Kristallwaren, ordinäre	= =	8.50	12.—
= Galanteriewaren aus Glas[1] .	= =	60.—	100.— u. 200.—
= Herrenhüte[1]	= =	50.—	100.—

Scheinbar einen anderen Charakter tragen die Verhandlungen zwischen

[1] Gleichlautend mit den Sätzen des 1878er Tarifs.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Italien und der Schweiz wegen Abschluß eines neuen Handelsvertrages im Jahre 1888/1889 an Stelle des am 22. März 1883 vereinbarten, so am 28. Februar 1888 ablief. Während nämlich, wie wir oben gezeigt haben, die Verträge mit der Schweiz von 1868 und 1883 im wesentlichen auf Grundlage der Meistbegünstigung abgeschlossen waren, ist der neu zustande kommende Vertrag ein Tarifvertrag mit einer respektabeln Reihe nicht unwichtiger Bindungen, auch auf seiten Italiens. Die hierin zum Ausdruck kommende, freihändlerische, handelsverträgliche Gesinnung erklärt sich jedoch nicht sowohl als eine Wandlung der Anschauungen, sondern ist selbst nur die äußere Form eines hart-schutzzöllnerischen Inhalts. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, wie bedeutungsvoll die Meistbegünstigungsklausel in einem schweizerisch-italienischen Handelsvertrage sein mußte, solange die Schweiz beim Freihandel beharrte, Italien seine Handelsbeziehungen zu Österreich und Frankreich auf Grund weitgehender Tarifbindungen geregelt hatte. In dem Augenblick, da Italien zu den beiden Ländern in ein weniger freundschaftliches Verhältnis trat, verschlechterte sich gleichen Schritts die Lage der Schweiz. Nun ereignete sich aber, wie uns im folgenden noch darzustellen obliegt, das Unerhörte: Italien und Frankreich kündigten ihren Handelsvertrag bereits im Jahre 1887 und erklärten nach mühseligen und fruchtlosen Verhandlungen am 1. März 1888 den Zollkrieg. Nun war der Wert des schweizerisch-italienischen Handelsvertrages für die Schweiz ganz beträchtlich verringert; jetzt mußte der Schweiz daran liegen, wenigstens einige der früheren indirekten Einfuhrvergünstigungen durch direkte Bindung der Zollsätze in dem neu abzuschließenden Vertrage wieder zu erlangen. Die Delegierten der Bundesregierung standen denn auch nicht an, als sie anfangs 1888 die Verhandlungen in Rom aufnahmen, einen langen Wunschzettel konventionell zu normierender Zollsätze vorzulegen. In Rom erklärte man jedoch sofort: Davon könne gar keine Rede sein, eine so große Anzahl von Tarifpositionen zu binden[1]; kleine Konzessionen sei man bereit zu machen, vorausgesetzt, daß sie die Kreise der neuen italienischen Handelspolitik nicht allzusehr störten. Auf Grundlage dieser erheblich nüchterneren Auffassung wurden dann am 9. Dezember 1888 in Rom die Verhandlungen abermals begonnen und führten rasch zum Ziele; der neue Vertrag wurde bereits am 23. Januar 1889 abgeschlossen, trat am 15. April desselben Jahres in Kraft, sollte bis 1. Februar 1892 und wird, nachdem die Schweiz ihn gekündigt hat, bis zum 12. Februar 1892 in

[1] Ministerialbericht zu dem Handelsvertrag mit der Schweiz in d. Atti parlam. 1889.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Geltung bleiben. Der Vertrag ist, wie schon angedeutet, ein Tarifvertrag; er enthält auch für die Einfuhr nach Italien nicht unwesentliche Zollermäßigungen. Dennoch stellt er gegenüber dem Meistbegünstigungsvertrage von 1883 nur einen kümmerlichen Notbehelf dar, nicht etwa einen Fortschritt zum Freihandel, was sofort erhellt, wenn man ihn nicht, wie es wohl geschehen ist, mit seinem Vorläufer, dem 1883er Vertrage, vergleicht, vielmehr, wie billig, mit dem französisch-italienischen Tarifvertrage vom 3. November 1881. Denn dieser hätte nach dem Vertrage vom 22. März 1883 die Grundlage auch für die schweizerisch-italienischen Handelsbeziehungen bilden sollen. Damals waren 313 jetzt nur noch 61 Positionen des italienischen Generalzolltarifs gebunden; ermäßigt viel weniger, nur 31. Von diesen Zollermäßigungen sind die wichtigsten folgende:

		Tarif des Vertrages vom 23. Januar 1889	Italienischer Generalzolltarif
		Lire	Lire
Chokolade	100 kg	130.—	150.—
Rohe Baumwollgewebe (je nach Gewicht und Dichtigkeit)	= =	72.— — 124.—	74.— — 130.—
Baumwolltülle	= =	550.—	600.— u. 650.—
Lithographien, Etiketten ꝛc.	= =	75.—	100.—
Dynamomaschinen	= =	16.— u. 25.—	30.—
Schmucksachen und Ketten aus Gold	1 hg	7.—	14.—
Materialien zur Uhrfabrikation	100 kg	50. –	100.—
Käse	= =	11.—	25.—

Um soviel schwerwiegender, folgenreicher die Umgestaltungen der handelspolitischen Beziehungen Italiens zu Frankreich in diesen Jahren waren, um so kürzer wird unsere Darstellung des äußern Hergangs der Ereignisse sein können. Der Geist der Zerstörung vollbringt Thaten, die sich, so groß sie sein mögen, in wenigen Worten stets werden ausdrücken lassen; die Verneinung ist immer kurz. — Wir haben oben die unheilschwangere Stimmung verfolgt, die beide Länder, Frankreich und Italien, schon gefangen hielt, als zum letztenmale eine Handelsvertragseinigung zwischen ihnen im Jahre 1881 zu stande kam. Der Keim zu einem schweren Konflikte lag in der Luft. Leicht ist ersichtlich, was die beiden Nationen so schroff einander gegenüberstellte. Einmal die hüben wie drüben gleichzeitig erwachende Luft am Zollschutz: das aber, was im Verhältnisse anderer Nationen untereinander sich in Erhöhung der Konventionaltarife,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verminderung der Tarifbindungen u. dergl. äußerte, mußte bei der Intimität der französisch-italienischen Handelsbeziehungen sich in viel stürmischerer Weise Luft machen. Länder, die wie zwei Provinzen Eines Staates auf manchen Gebieten des Wirtschaftslebens sich ineinander eingearbeitet hatten, mußten, wenn sie das Phantom nationalwirtschaftlicher Selbständigkeit so hartnäckig verfolgten, gewaltsamer Störungen gewärtig sein. So hatte seit undenklicher Zeit Italien große Mengen Rohseide nach Frankreich zum Verweben geschickt und etwa benötigte Seidenzeuge von dort zurückgekauft; jetzt sollte das aufhören: beide Länder wollten eigene Seide zu fertigen Stoffen verarbeiten; wie sollte da, bei zähem Festhalten des Zieles, ein ernster Konflikt vermieden werden? Und weiter: in großem Umfange tauschte Italien seine Agrarprodukte gegen französische Industriewaren aus. Nun erreichte aber der schutzzöllnerische Paroxismus zu Ende der 1880er Jahre in Frankreich seinen Höhepunkt just im Hinblick auf die Agrarzölle; jetzt wollte man dem italienischen Vieh, ja selbst dem italienischen Wein nur unter ungünstigen Bedingungen Einlaß nach Frankreich gewähren. Das hat Italien auf das äußerste erbittern müssen: Das französische Gesetz vom 7. Mai 1880, betr. die Viehzölle, darf als die erste äußere Veranlassung des baldigen Bruches angesehen werden. — Sodann aber ist ein Zweites wohl zu berücksichtigen: das Hineinspielen der großen Politik. Wir haben unsere Darstellung des Verlaufes der neueren Handelspolitik Italiens begonnen mit dem Hinweis auf den bestimmenden Einfluß, welchen Cavours franzosenfreundliche Politik auf die Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen Italiens zu Frankreich ausgeübt hat. Ein tragisches Verhängnis hat es gewollt, daß dieser einst segensreiche Einfluß der großen Politik sich in sein Gegenteil verkehrt hat, daß die feindselige Gesinnung, die nun seit mehr als zehn Jahren die beiden Großmächte am Mittelmeere zu keinem wahrhaft herzlichen Einvernehmen gelangen läßt, als Ursache mitwirken mußte, um auch die handelspolitischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu den denkbar gereiztesten zu machen.

Die äußeren Thatsachen sind kurz folgende: Der Handelsvertrag vom 3. November 1881 wurde vor der für seinen Ablauf ursprünglich festgesetzten Frist gekündigt, 1887 Verhandlungen daraufhin begonnen, von beiden Seiten weitgehende Forderungen gestellt, ohne Ansprüche des anderen Teils zu befriedigen. Abbruch der Verhandlungen. Inkrafttreten der Generalzolltarife am Tage des Ablaufs des Handelsvertrages: 1. März 1888 und zudem noch Androhung höherer Kampfzölle für die Provenienzen aus den kriegführenden Ländern. In Italien bestimmt das königliche Dekret vom 29. Februar 1888 (Nr. 5221 Ser. 3a), daß Waren fran-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zösischer Provenienz entsprechend höher, die wichtigeren Einfuhrartikel um 50 Prozent höher als andere Waren, an der italienischen Grenze verzollt werden sollten. Frankreich hat mit gleichen Maßregeln geantwortet. Die beiden Schwesternationen, die durch Jahrzehnte langes freundnachbarliches und verträgliches Nebeneinanderleben wie kaum zwei andere Länder auch wirtschaftlich verwachsen waren, standen sich nun wie Todfeinde gegenüber, beide entschlossen, das äußerste lieber zu wagen, als dem andern nachzugeben. Die Folgen dieses Fehdezustandes werden wir weiter unten noch kennen lernen; kein Zweifel: Italien ist in dem ungleichen Kampfe wenn nicht unterlegen, so auf das äußerste geschwächt. Es hat wohl ausdrücken wollen, daß seine Kräfte erschöpft seien, als es einseitig, ohne ein Gleiches von Frankreich zu erlangen, durch Gesetz vom 25. Dezember 1889, also nach mehr denn anderthalbjährigem Kampfe, die Retorsionszölle gegen Frankreich aufhob, hoffend, damit den grausamen Nachbar zur Nachgiebigkeit gleichfalls zu bewegen. Zur Zeit ist der Generalzolltarif gegen Frankreich in Geltung, dadurch sind diejenigen Nationen, welche mit Italien nur Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen haben, also namentlich uns angehend England und Deutschland, wesentlich auf die Vergünstigungen angewiesen, die seitens Italien Österreich und der Schweiz gewährt worden sind. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zweiter Abschnitt.

Italiens Handelspolitik in ihren Beziehungen zu der Volkswirtschaft.

I. Die italienische Volkswirtschaft während der Freihandelsära.

An verschiedenen Stellen unserer Ausführungen über die Entwicklung der italienischen Handelspolitik haben wir Gelegenheit gehabt, von den meist unmittelbaren Wirkungen der wichtigeren zollpolitischen Maßnahmen auf Produktion und Verkehr zu sprechen, zumal dann, wenn es sich darum handelte, die Wirkungen als Ursache einer abermaligen Fortentwicklung der Handelspolitik zu begreifen. Was uns fehlt, ist eine zusammenfassende Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen Handelspolitik und Volkswirtschaft Italiens während der letzten 30 Jahre, ist das Urteil, welches wir aus solcher Art Betrachtung über Wert und Unwert der von uns in ihren Grundzügen dargestellten Entwicklung der Politik gewinnen müssen. Die folgenden Zeilen sollen dieses Ziel erreichen helfen; ihr skizzenhafter Charakter möge entschuldigt werden im Hinblick auf den engen Rahmen, welcher dieser Arbeit gesteckt ist, und auf die Dürftigkeit des vorliegenden Materials. Die Quellen versagen auf Schritt und Tritt, Vorarbeiten sind sehr wenige vorhanden[1].

Als in den Jahren 1859 und 1860 die einzelnen Glieder der hesperischen Halbinsel zu einem organischen Ganzen zusammengefügt wurden, als an

[1] Außer den halb und ganz amtlichen Quellen kommen für die Darstellung im Texte in Betracht: J. Sachs a. a. O.; die Zollenquete von 1885, 86; W. Sombart, Die neuere Handelspolitik Italiens, im Wiener „Handelsmuseum" V (1890) Nr. 3, 4, 5, 6; L. Bodio, Di alcuni indici misuratori del movimento economico in Italia [Reale Accademia dei Lincei. Anno CCLXXXVI. 1889.] 2 ed. Roma 1891, eine sehr gute Arbeit, die aber leider die rein volkswirtschaftliche Seite der Entwicklung auch nur in beschränktem Umfange behandelt: Agricoltura und Industria, pag. 34—47; Commercio pag. 50—51.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stelle territorialer Wirtschaften eine nationale Volkswirtschaft im modernen Sinne trat: welchen Charakter trug diese? Wir haben oben, S. 88 f., von dem schädigenden Einflusse der neuen Handelspolitik auf die Industrien der Halbinsel gesprochen; das könnte zu dem falschen Schlusse verleiten, als sei das damalige Italien bereits ein industrielles Land von irgend welchem Belange gewesen. Das war es nicht. Es gab wohl Industrien in Italien, aber es gab noch keine italienische Industrie. Die Halbinsel im Jahre 1860, als ein volkswirtschaftliches Ganze betrachtet, trug zweifellos noch fast rein das Gepräge eines Ackerbaustaates. Einzelne der weiland selbständigen, italienischen Staaten mochten Spuren des Industrialismus aufweisen; sobald die Ausgleichung der Teile untereinander eintrat, verschwanden diese für das Territorium bedeutsamen Ansätze zu völligen Nichtigkeiten. Ein paar Zahlen mögen das Gesagte erhärten[1].

An Steinkohlen produzierte Italien im Jahre 1864 42 900 Tonnen mit 671 Arbeitern und führte (1862) 446 093 Tonnen vom Auslande ein. Für den Stand der industriellen Entwicklung im Ganzen sind diese Ziffern bezeichnend. Von einzelnen Industrien erfreute sich einer größeren Ausdehnung und Bedeutung wohl nur die Bereitung und Herrichtung der rohen und gedrehten Seide; von dieser wurden schon damals beträchtliche Mengen (1863/65 für 178.7 Mill. Lire) in's Ausland gesandt; die Seidenweberei hingegen fristete ein nur bescheidenes Dasein; seinen Bedarf an seidenen Geweben deckte Italien großenteils noch im Auslande: Einfuhr 1863/65 für 20.6 Mill. Franken. Gar erst die übrigen Textilindustrien: die Verarbeitung von Baumwolle stellte gar nichts, von Wolle wenig vor. Die Wollindustrie steckt noch heutigentags in den altfränkischen Formen handwerksmäßigen oder hausindustriellen Betriebes; die Baumwollverarbeitung fand auch nur in beschränktem Umfange statt; zumal die Garnproduktion wurde überwiegend dem Auslande überlassen, von welchem (1862/63) für 22.1 Mill. Lire Baumwollgarn eingeführt wurde. Der Verfasser der Italie économique nimmt an, daß an Metallen zu Anfang der 1860er Jahre für ca. 28 Mill. Franken gewonnen, von der Metallindustrie für jährlich ca. 30 Mill. Franken Waren hergestellt wurden. Auch das sind bescheidene Ziffern; sie machen es erklärlich, wenn wir in jener Zeit eine Ausfuhr von Eisenerzen aus Italien, sowie eine Einfuhr von Eisen und Eisenwaren im Betrage von 42.3 Mill. Lire im Jahre 1863 verzeichnet finden. Ganz ähnlich lauten die Ausweise über andere Industriekeime im damaligen Italien: überall die fast vollständige Nichtigkeit der

[1] Vgl. L'Italie économique en 1867. Florence 1867.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

heimischen Produktion und Abhängigkeit des Konsums vom Auslande. Kaum als ein Industrieprodukt ist der schon damals für die italienische Volkswirtschaft wichtige, schon damals als Hauptausfuhrartikel auftretende rohe Schwefel (Ausfuhr 1862/65 durchschnittlich für 29.8 Mill. Lire) anzusehen.

Was der heimische Konsum an gewerblichen Erzeugnissen vom Auslande zu kaufen sich genötigt sah, wurde bezahlt mit den Erträgnissen einiger specifisch-italienischer Landwirtschaftszweige, die schon damals einen achtungswerten Überschuß für die Ausfuhr lieferten. So exportierte Italien in den Jahren 1862/65 durchschnittlich in das Ausland:

Olivenöl	für	67. 4	Mill. Lire
Reis	=	21.—	= =
Sauerfrüchte	=	34.—	= =
Mandeln	=	7.—	= =

Die Forcierung dieser Specialitäten in der landwirtschaftlichen Produktion, zu denen die Seidenraupenzucht zu rechnen ist, liefern die Erklärung für die auffällige Thatsache, daß Italien in den ersten Jahren nach seiner Einigung, trotz des offenbar agrikolen Charakters seiner Volkswirtschaft, den Eigenbedarf an Vieh und Getreide nicht selbst zu decken imstande war. Die Statistik belehrt uns, und wir müssen mangels anderer Nachweise es glauben, daß z. B. im Jahre 1865 betrug:

an Rindern:

die Einfuhr: 46.703 Stück
= Ausfuhr: 29.521 =

dagegen allerdings an

	Schafen:	Schweinen:
die Einfuhr:	26.732 Stück	8.603 Stück
= Ausfuhr:	39.700 =	17.181 =

Getreide soll sogar (1863) in Mengen von 5 Mill. hl eingeführt sein, gegenüber einer Ausfuhr von ca. $1^1/_2$ Mill. hl. Wie sehr aber diese Bezüge an Agrarprodukten, ich möchte sagen eine zufällige, durch die volkswirtschaftliche Eigentümlichkeit des Landes noch keineswegs bedingte Gestaltung waren, zeigt uns die Thatsache, daß noch in den 1870er Jahren der inländische Konsum auf selbstgewonnenes Getreide und Vieh sich wiederum einschränkt.

Der auswärtige Handel des neugeeinten Italiens spiegelt den kurz gekennzeichneten Stand volkswirtschaftlicher Entwicklung wieder; er weist hohe Einfuhrwerte für Industrieerzeugnisse, hohe Ausfuhrziffern für Agrarprodukte auf. Und die Eigentümlichkeit, die ihn seitdem fast kein Jahr verlassen hat, die seinen Zahlen das Gepräge des problematischen geben, fehlt auch schon damals nicht: die stark passive Bilanz. Es bezifferte sich:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	die Einfuhr:	die Ausfuhr:
1864 auf	983 775 994 Lire	573 465 693 Lire
1865 =	965 173 672 =	558 285 576 =

Diese Volkswirtschaft sollte nun sich weiterentwickeln unter einem freihändlerischen Systeme; in enger Anlehnung an den soviel mächtigeren Nachbarstaat Frankreich. Welches war, welches mußte die Folge sein? Es konnte sich gar nicht anders herausstellen, als daß unter diesen Umständen, bei dem Fehlen einer bewußt eingreifenden Handelspolitik die italienische Produktionswirtschaft von den „natürlichen" Vorzügen des Bodens und Klimas immer mehr profitierte, den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Thätigkeit nach wie vor oder noch stärker auf die Hervorbringung landwirtschaftlicher, insonderheit specifisch-italienischer Agrarprodukte legte[1]. Die Ansätze zu einer industriellen Entwicklung konnten unmöglich zu einer Blüte auswachsen, solange die mächtigeren Nationen unbehindert waren, den Wettbewerb mit ihren Industrieerzeugnissen auf den italienischen Märkten aufzunehmen. Wir haben oben schon einige Zahlen angeführt, welche deutlich zeigen, wie verderblich der Übergang zum Freihandel auf die vorhandenen Keime der Industrie wirkte.

In der Entwicklung der italienischen Landwirtschaft in der Freihandelsära, die für sie ja bis zum Jahre 1887 reichte, lassen sich zwei Perioden unterscheiden: die erste währte vom Beginn der Einigung bis in den Anfang der 1870er Jahre, die andere bis in die Gegenwart. Die erste Phase wird dadurch charakterisiert, daß in ihr, wie oben schon angedeutet, die Lücke ausgefüllt wird in der Getreide- und Viehproduktion, daß jene annähernd bis zur Höhe des Inlandskonsums, diese darüber hinaus gesteigert wird. Die Steigerung wurde im wesentlichen erreicht durch eine bessere, intensivere Bebauung des Bodens und Wirtschaftsführung. Daß auf diese Weiterbildung die herrschende Handelspolitik von Einfluß war, dürfte nicht zweifelhaft sein: der zunehmende Bedarf an Industrieprodukten, Kolonialien ꝛc., den zu befriedigen die heimische Volkswirtschaft außer stande war, der also mit Auslandswaren gedeckt werden mußte, konnte nur bezahlt werden durch eine steigende Menge von Agrarprodukten, namentlich specifisch-italienischen Charakters; sollte aber die zunehmende Bevölkerung nicht auch noch ihre notwendigen Nahrungsmittel aus dem Auslande beziehen müssen, so war eine Vermehrung der heimischen Produktion dieser Güter, namentlich

[1] Das war auch das Ideal, welches Cavour erstrebte; vgl. Opere politico-econ. pag. 18 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Brotfrüchte unabweislich. Die Zahlen, in welchen dieser Entwicklungsgang, sich ausdrückt sind folgende; es betrug die Produktion an

	Weizen:	Mais:
1860/62	35 820 000 hl	16 900 000 hl
1870/71	50 808 000 =	31 174 000 =

Die Einfuhr an Cerealien aller Art im Jahre 1871 belief sich auf 290 276 Tonnen, die Ausfuhr auf 178 386 Tonnen. An lebendem Vieh wurden 1871 in Italien importiert:

Pferde	4380 Stück
Rindvieh	20 931 „
Schafe und Ziegen	14 848 „

dagegen aber auch exportiert in demselben Jahre:

Pferde	1039 Stück
Rindvieh	162 681 „
Schafe und Ziegen	181 769 „

Mit dem Beginne der 1870er Jahre tritt dann die italienische Landwirtschaft in die zweite Phase ihrer Entwicklung ein; die Scenerie hat sich innerhalb der letzten 15—20 Jahre sehr wesentlich verändert. Das Bild, welches Italiens Landwirtschaft kurz vor Beginn der Schutzzollära darbot, also das Ergebnis eines unbehinderten Auswachsens unter freihändlerischem Regimente war folgendes: Das fremde Getreide (namentlich Weizen) strömte in großen Massen ein, einheimischer Weizen wurde dagegen nicht mehr exportiert; die Vieheinfuhr war gleichfalls bedeutend gestiegen, die Ausfuhr bedeutend zurückgegangen.

An Getreide wurden in Italien eingeführt im Jahre 1887: 1 125 170 Tonnen, davon Weizen: 1 015 860 Tonnen. Die Weizenausfuhr war auf 4755 Tonnen gesunken. Es gelangten des weiteren 1887 zur

	Einfuhr Stück	Ausfuhr Stück
Pferde	14 950	1 898
Rindvieh	44 838	34 404
Schafe und Ziegen	48 410	102 203

Wie ersichtlich, hat die Getreideproduktion in Italien mit dem gesteigerten Bedarf des Landes nicht Schritt gehalten. Man hat es vorgezogen, von den auf dem Weltmarkte stetig sinkenden Weizenpreisen Nutzen zu ziehen und einen Teil des inneren Konsums durch fremdes Getreide zu decken. Im Ganzen freilich hat der Ernteertrag an Getreide in Italien während der bezeichneten Periode nur unbedeutend abgenommen; der Mehrbedarf erklärt sich also durch die Vermehrung der Bevölkerung, sowie durch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einen langsamen Ersatz der Maisnahrung durch Brotnahrung. Andererseits unterliegt es keinem Zweifel, daß früher zum Getreidebau verwendete Flächen jetzt diesem nicht mehr dienen (das annähernde Gleichbleiben des mit Getreide bestellten Areals erklärt sich aus der Vergrößerung der Anbaufläche Italiens überhaupt, wie solche durch Urbarmachung von Oedland, Sümpfen ꝛc. in weitem Umfange erfolgt ist, und daß in einzelnen Gebietsteilen des Landes die mit Getreide angebaute Fläche positiv nicht unbeträchtlich abgenommen hat).

Nach dem „Statistischen Jahrbuch“ [1] Italiens betrug

in dem Zeitraume	Die durchschnittl. mit Weizen angebaute Fläche ha	der mittlere Jahresertrag hl
1870—74	4 736 705	50 898 408
1879—83	4 433 741	46 567 942

Das ist eine Abnahme der Anbaufläche um 302 964 Hektar, des Ernteertrages um 4 330 466 Hektoliter. Seit dem Jahre 1883 ist die Tendenz zu dieser Abnahme unstreitig dieselbe geblieben. Deutlicher und positiv zeigt sich ein Zurückweichen des Weizenbaues in folgenden Provinzen; die je durchschnittlich mit Weizen bestellte Fläche betrug in:

	1870—74 ha	1879—83 ha
Ligurien	82 257	25 281
Emilia	484 581	456 310
Toskana	403 923	360 445
Rom, Latium	160 000	137 940
Südost-Italien	761 396	697 953
Südwest-Italien	1 040 567	741 556
Sizilien	610 067	607 514

Diese Zahlen mögen zum Teil, wie auch das erwähnte Jahrbuch angiebt, durch Veränderungen, welche in dem statistischen Erhebungsmodus vorgegangen sind, ihre Erklärung finden; überwiegend bringen sie jedoch unzweifelhaft eine thatsächlich erfolgte Entwicklung zum Ausdruck. Worin besteht diese? und war sie eine privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich segensreiche? Der Rückgang des Weizenbaues ist in erster Linie dem Preisfall des Weizens auf dem Weltmarkte zuzuschreiben; es rentierte sich nicht mehr, Weizen zu bauen. Welche Möglichkeit bot sich nun dem Landmann,

[1] Ann. Stat. Ital. 1887—88. Roma 1888. Der neue Jahrgang 1890—91, der z. Z. in Lieferungen erscheint, umfaßt die Abteilung „Landwirtschaft“ noch nicht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieses störende Moment unschädlich zu machen?[1] Die naturgemäße Einwirkung der billiger produzierenden Getreide-Exportländer auf die westeuropäischen Staaten mußte, zumal da, wo man nicht bestrebt war, eine künstliche Schutzwand von Zöllen aufzurichten, sich in zwiefacher Weise fühlbar machen: in einer Extensivisierung, oder in einer Intensivisierung der einheimischen Landwirtschaft. Beide Möglichkeiten, der Konkurrenz des fremden Getreides auszuweichen, sind, wenn ausführbar, im privatwirtschaftlichen Interesse gleichwertig, im volkswirtschaftlichen Interesse ist erstere unheilvoll, letztere segensreich. Welchen Weg das einzelne Land, die einzelne Gegend, der einzelne Wirt einschlägt, wird von den mannigfachsten Umständen, nicht zum mindesten von der Besitzverteilung abhängen: Italien ist beide Wege gewandelt; die Entwicklung zur Extensivisierung stellt typisch die von mir eingehend behandelte römische Campagna dar; die Statistik giebt uns über diese Seite der agrarischen Umgestaltung der Halbinsel keinerlei Aufschlüsse; wohl aber über die andere, den Fortschritt zu intensiverer Nutzung des Bodens, welche dadurch erzielt wird, daß die Italien specifischen höherwertigen Produkte (Wein, Oliven, Sauerfrüchte) in immer größerem Umfange angebaut werden. Mit Wein waren bepflanzt:

1870—74 durchschnittlich 1 926 832 Hektar
1879—83 = 3 095 293 =

Besonders stark ist die Vermehrung des Anbaues an den südlichen Küsten und auf Sizilien gewesen; hier hat sich die Weinproduktion während des angegebenen Zeitraumes nahezu verdoppelt; übrigens ist seit dem Jahre 1883 noch eine weitere Ausdehnung des Weinbaues zu konstatieren.

Nicht so erheblich, aber immerhin in erfreulicher Weise hat sich die Kultur des Oelbaumes gehoben; es waren mit Oliven bepflanzt:

1870—74 durchschnittlich 895 134 Hektar
1879—83 = 908 072 =

Ganz rapid hingegen hat der Anbau von Sauerfrüchten zugenommen; in zehn Jahren um 50 Prozent; die Zahl der Agrumenbäume betrug in Italien:

1870—74 durchschnittlich 10 661 248
1879—83 = 15 648 616

Der Löwenanteil an dieser enormen Steigerung fällt Sizilien zu.

Diese Umgestaltung der Anbauverhältnisse bedeutet aber für den italienischen Außenhandel eine erhebliche Steigerung des Exports der genannten specifischen Landesprodukte, namentlich von Wein und Sauerfrüchten.

[1] Vgl. W. Sombart, Neuere Ergebnisse der italienischen Statistik im Jahrbuch für Gesetzgebung ꝛc. XIII (1889) S. 1471 ff.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Italien exportierte an Wein:

1871	243 121	Hektoliter
1887	3 509 176	=

Desgleichen an Sauerfrüchten:

1871	877 943	q
1887	2 298 089	q

Auch auf diese Entwicklung, die zweifelsohne in ihren Grundzügen als eine glückliche bezeichnet werden muß, hat nun aber die Freihandelspolitik Einfluß ausgeübt. Einmal insofern, als keine Getreide- oder Viehzölle die Produktion von der Beschreitung jener Bahnen ablenkte, ferner aber auch dadurch, daß die freihändlerische Politik der italienischen Regierung es ermöglichte, mittels der Handelsverträge, in denen der Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse Konzessionen gemacht werden konnten, den Produkten der heimischen Landwirtschaft die auswärtigen Märkte zu öffnen. Wir werden an anderer Stelle unser Urteil über den Wert der Schutzzollpolitik für die Landwirtschaft zu fällen haben. Zunächst sei hier der Entwicklungsgang verfolgt, den Gewerbe und Industrie Italiens während der Freihandelsära genommen haben.

Es würde kaum zu begreifen sein, wenn Gewerbe und Industrie eines Landes wie Italien, das nur geringe Ansätze, wie wir gesehen haben, dazu besaß, als es geeint wurde, sich zu irgend welcher Bedeutung entwickelt hätten in einer Zeit allgemeinen industriellen Aufschwungs in Europa, teilweiser Ueberproduktion in den wichtigsten Industriestaaten, unter einem handelspolitischen Regimente, das in seinen wesentlichen Punkten dem Freihandel geneigt war. Die Freihandelsdoktrin selbst kann einen solchen Fall nicht als möglich setzen; soll doch im Gegenteil der Segen des unbedingten Freihandels gerade darin für das einzelne Land zu suchen sein, daß er diesem die Entfaltung und Ausnutzung seiner „natürlichen" Vorzüge gestattet, die Produktion jedesmal in die „naturgemäßen" Bahnen lenkt, die wirtschaftliche Thätigkeit Italiens also, wie die übliche Formel lautet, auf die Hervorbringung der spezifischen Agrarprodukte seines Bodens und Klimas hinweist. Es ist daher kaum zu verwundern, daß Gewerbe und Industrie während der Freihandelsära sich so gut wie gar nicht entwickeln. Nicht als sollte damit gesagt sein, daß nun die vom Gewerbefleiß hervorgebrachte Gütermenge genau dieselbe geblieben wäre in dieser Zeit oder gar sich vermindert hätte. Das nicht. In jedem Lande, bei jedem handelspolitischen System werden sich Gelegenheiten darbieten, um einer bestehenden kleinen Anzahl von Gewerbebetrieben die Fortexistenz, ja eine gewisse Ausdehnung zu ermöglichen: manche Gegenstände für den lokalen Bedarf der Landwirt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft, Güter von geringem Werte, deren Transport auf weite Strecken nicht lohnt, die gröberen Artikel einer Warengattung, für welche selbst ein freihändlerisch-niedriger Einheitszollsatz einen hinreichenden Schutz bedeutet u. a. werden den bestehenden Gewerben auch in einem agrikolen Lande mit freihändlerischem Zolltarif genügende Beschäftigung gewähren. Wenn also gesagt wird, die italienische Industrie habe sich während der 1860er und 1870er Jahre so gut wie gar nicht entwickelt, so soll das vielmehr nur bedeuten: Der allgemeine Charakter, den wir Anfang der 1860er Jahre wahrgenommen haben, ist derselbe geblieben: Das Inland ist in allen großen Industriezweigen im wesentlichen vom Auslande abhängig; die eigene Produktion genügt nicht annähernd, um den nationalen Markt zu versorgen; der Anteil, welchen die heimische Industrie an der Deckung des inländischen Bedarfes hat, ist im Vergleich zu früher nicht beträchtlich oder gar nicht gewachsen.

Diese Thatsache soll im folgenden durch einige statistische Daten glaublich gemacht werden. Dasjenige Jahr, dem wir von Rechts wegen die erhärtenden Angaben entnehmen müßten, wäre 1877, als das letzte Jahr vor Beginn der handelspolitischen Wandlung. Leider aber sind die Quellen nicht immer so gefällig, gerade da und dann zu fließen, wo und wann man ihrer am dringlichsten bedarf. Für manche Daten müssen wir daher ein meist späteres Herkunftsjahr wählen; eine immerhin noch erträgliche Nötigung, sofern die Thatsache, daß selbst nach 1878 noch die Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse eine kümmerliche war, nur um so deutlicher unsere Behauptung als richtig erweist. Als Beispiele seien wiederum die modernen Standard-Industrien: Metall- und Textilindustrie gewählt.

Die Eisenindustrie in Italien hat ihre eigentümliche Entwicklung während der 1860er und 1870er Jahre einem zufälligen Ereignisse zu verdanken: Der raschen Ersetzung der eisernen Eisenbahnschienen durch stählerne. Diese warf in den 1870er Jahren plötzlich eine solche Menge Brucheisen auf den Markt, daß der Preis des alten Eisens rapid sank und infolgedessen ein Anreiz entstand, das Brucheisen aufzukaufen und umzugießen. Zu diesem Zwecke wurden denn auch binnen kurzer Zeit nahezu 200 kleinere Werke in's Leben gerufen, welche ausschließlich Brucheisen verarbeiteten, teils umgießend, teils raffinierend und noch 1886 140 000 Tonnen Eisen produzierten; als das heimische Brucheisen knapp wurde, suchte man den Ausfall durch Einfuhren zu decken. Diese Entwicklung darf jedoch als segensreich kaum angesehen werden; die Verarbeitung von Brucheisen ist an sich nur in sehr beschränktem Umfange nutzbringend, in Italien trug sie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zudem den Stempel der künstlichen Veranlassung an sich. Sie benachteiligte aber ganz empfindlich die noch oder schon bestehende eigentliche Hochofenindustrie in Italien, die seit 1874 nicht nur keine Fortschritte machte, sondern zurückging; erheblich war ihre Ausdehnung nie; nun wurde sie winzig; die Hochöfen erzeugten in Italien:

1874 = 29 000 Tonnen Roheisen
1884 = 18 000 „ „
1886 = 12 291 „ „

Selbst die geringen Quantitäten Eisenerze, welche Italien produziert, wanderten nach wie vor zum überwiegenden Teile in's Ausland: noch 1886 von 209 082 Tonnen 193 480 Tonnen. Und auch die übrigen Zweige der Eisenindustrie vermochten zu keiner Bedeutung zu gelangen. Einschließlich des umgegossenen Brucheisens schätzte man die Gesamtproduktion an Eisen in Italien gegen Ende der 1870er Jahre auf ca. 70 000 Tonnen[1]).

Die Maschinenfabrikation hielt sich gleichfalls in engen Grenzen. Nach Sachs bestanden 1864 in Italien 70 Werkstätten, ausschließlich der Staatsbetriebe; 1872 zählte man deren 110 mit einer Jahresproduktion für 27 Millionen Francs, 1880 nur 100, allerdings mit einer Jahresproduktion für 36 Millionen Francs. Bei diesem Stande der Dinge ist es nicht auffällig, daß selbst der verhältnismäßig geringe und nur langsam zunehmende Eisenbedarf des Landes von der nationalen Industrie nicht gedeckt werden konnte.

Die Einfuhr an Eisen und Eisenwaren nimmt seit Mitte der 1860er Jahre beständig zu; sie betrug:

	an Eisen und Stahl	Maschinen:
1866	65 263 Tonnen	2 113 Tonnen
1877	139 153 „	13 433 „
1885	263 535 „	35 839 „

Aber das rauhe Handwerk der Eisengewinnung, hat man gesagt, ziemt sich gar nicht für das Land der blühenden Orangenbäume; den feineren Gewerben gebührt hier der Platz. Welche Wandlungen hat denn die Textilindustrie in den beiden ersten Jahrzehnten der Einheit in Italien erfahren?

Die Leinen- und Hanfindustrie, zu welcher Italien Dank der reichlichen Gewinnung des Rohstoffs besondere Bestimmung zu haben scheint, war noch um die Wende des 8. Jahrzehnts aus dem Stadium der hand-

[1] Vgl. Sachs a. a. O. S. 878.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werks- und hausmäßigen Produktion kaum eben herausgetreten. Die Statistik zählt 1876 nur 50 149 Spindeln in Thätigkeit; dazu 524 mechanische Webstühle und 4854 Handwebstühle in Werkstätten. Die Hausweberei, welche noch heute sehr verbreitet in Italien ist, darf nur zum Teil als Hausindustrie angesehen werden. Genug — von den reichen Flachs- und Hanfernten Italiens verarbeiteten noch in den 1880er Jahren die heimischen Etablissements nur ca. 12 000 Tonnen; das dreifache, 35 000 Tonnen wurde in das Ausland exportiert, um von hier als Garn oder Gewebe zurückzukommen; es betrug die Einfuhr (1878) an:

Garnen aus Leinen und Hanf = 44 725 Doppelcentner
Geweben aus Leinen und Hanf = 16 923 „

Die eingeführten Garne waren fast ausschließlich feine Nummern, da die gröbsten Garne von der inländischen Produktion reichlich, sogar noch zum Export hergestellt wurden.

Die Baumwollindustrie hat während der 1860er und 70er Jahre einen bescheidenen Fortschritt gemacht, ohne aber auch nur annähernd dem gesteigerten Konsum gerecht werden zu können; die Versorgung Italiens mit Baumwollgarnen und -Geweben seitens des Auslandes hatte ständig zugenommen. Um 1862/65 nahm Maestri die Zahl der in der Baumwollspinnerei beschäftigten Spindeln auf 450 000 an, 1877 schätzte die dem französisch-italienischen Handelsvertrage beigefügte Denkschrift sie auf ca. 700 000. Auch die Zahl der Webstühle muß sich vermehrt haben, obwohl Maestri Anfang der 1860er Jahre ihrer „mindestens 86 000", eine Industriestatistik 1877 nur etwas über 70 000 annimmt, beidemale einschließlich der sehr ausgedehnten Hausweberei; aber die Menge der eingeführten Garne ist gestiegen; der Garnimport bezifferte sich:

1863 auf 44 310 Doppelcentner
1877 „ 128 885 „

Ebenso beträchtlich freilich hat die Einfuhr baumwollener Gewebe zugenommen; sie betrug:

1863 = 65 406 Doppelcentner
1877 = 116 061 „

Für die Wollindustrie, die nebst der Seidenindustrie noch am ehesten in Italien zu Hause ist, zersplittert freilich noch in eine Unzahl kümmerlicher Kleinbetriebe, lassen sich brauchbare Zahlen zum Vergleiche leider nicht heranziehen. Daß auch sie nur einen Teil des inländischen Marktes zu versorgen im Stande war, ist zweifellos; 1879 wurden noch 34 324 Doppelcentner Wollgewebe nach Italien eingeführt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Seidenindustrie hat während des Zeitraums, den wir überblicken, ihren Glanz, aber auch ihre Mängel bewahrt. Ende des achten Jahrzehnts war der Stand der Produktion wie des Handels kaum wesentlich verändert: Italien sandte große Mengen Rohseide (1877 = 23 713 Doppelcentner) in das Ausland und mußte einen Teil seines Bedarfs an seidenen Geweben nach wie vor durch Einfuhr decken. Den Stand dieser wichtigsten aller italienischen Industrien zu Anfang der 1860er und dann der 1880er Jahre mögen folgende Angaben verdeutlichen[1]): 1863 wurden in 62 376 Zubereitungskesseln 2 000 000 Kilogramm Rohseide gewonnen; von den Kesseln waren beinahe $^2/_3$ (37 749) dem alten System, mit direkter Feuerheizung angehörig; vor dem Jahre 1863, d. h. vor der Seidenwurmkrankheit hatte man bereits (ohne Venedig) 2 750 000 Kilogramm Rohseide gewonnen. In den Seidenmühlen lieferten 2 768 545 Bobinen 2 721 759 Kilogramm gedrehte Seide.

Für 1883 sind die entsprechenden Zahlen folgende:

Die Zucht des Seidenwurms wurde in 5244 Gemeinden unter 8259 betrieben, vorwiegend im nördlichen Italien. Die Produktion an Cocons betrug beispielsweise:

in der Lombardei	18 011	Tonnen
im Venetianischen	8 666	=
in Piemont	5 233	=
= Emilia	2 850	=
= Südwest-Italien	2 447	=
= Toskana	1 876	=
= den Marken und Umbrien .	1 797	=

zusammen in Italien (1883) 42 221 Tonnen. Daraus werden pro Jahr circa 3 000 000 kg Rohseide gewonnen; es sind in Thätigkeit in Italien circa 60 000 Zubereitungskessel mit Dampfheizung, circa 30 000 mit direkter Feuerheizung; ferner 2 083 168 Seidenhaspeln und 24 100 Feinspindeln, bei denen circa 75 000 Arbeiter Verwendung finden. Diesem Umfange der Rohseidenherstellung entspricht nun aber wie gesagt ganz und gar nicht die Entwicklung der nationalen Seidenweberei. Die Rohseide verläßt vielmehr Italien in gezogenem oder gedrehtem Zustande, um namentlich in Frankreich bis zum fertigen Fabrikat weiter verarbeitet zu werden; so wurden von gezogener und gedrehter Rohseide (Sete tratta greggia e torta) 1887 mehr aus- als eingeführt 35 564 q im Werte von 215 715 000 Lire.

---

[1] Für 1863 dem Maestri, L'Italie écon. (1867) p. 86, 87; für 1883 dem Neumann-Spallart, Übers. der Weltwirtschaft, sowie der Enquete entnommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dagegen wurden (1887) 395 151 kg Seidengewebe nach Italien mehr ein- als ausgeführt. Die italienische Seidenweberei beschäftigt zur Zeit circa 13 000, meist Handwebstühle, gegenüber 70 000, welche in Deutschland, 120 000, welche in Frankreich von der Seidenindustrie in Thätigkeit gesetzt werden.

Die wenigen Angaben werden genügt haben, um das Eine, worauf es ankam, zu erweisen: von einer irgendwie bedeutsamen Entwicklung der italienischen Industrie während der Freihandelsära kann keine Rede sein. Deutlicher vielleicht noch als zu Beginn der 1860er Jahre springt uns um die Wende des achten Jahrzehnts die Thatsache in die Augen: das Ausland ist es, welches Italien mit den Erzeugnissen des Gewerbsfleißes in weitem Umfange versorgt. Eine nationale Industrie ist unter der lachenden Sonne Hesperiens noch nicht erblüht; Italien ist ein agrikoles, ganz und gar kein Industrieland.

II. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Schutzzollbewegung.

1. Das Industriezollsystem.

Wollen wir den richtigen Ausgangspunkt finden für die Beurteilung der handelspolitischen Reformen und ihre Bedeutung für die italienische Volkswirtschaft seit 1878, wollen wir vor allem die Absicht des Gesetzgebers zu rechtfertigen suchen, so müssen wir anknüpfen an die zuletzt dargelegte Thatsache, die nämlich, daß es Italien während der beiden Jahrzehnte seit 1860 nicht gelungen war, eine nationale Industrie von etwelcher Bedeutung zu entwickeln. Das war es, was man in immer weiteren Kreisen als eine Lücke, einen Mangel empfand; man vermißte etwas, das man für einen erstrebenswerten Zustand hielt: die Eigenschaft eines modernen Industriestaates. Diese Lücke ausfüllen zu helfen, sollte der volkswirtschaftliche Beruf der neuen Handelspolitik sein. Diese ist also ihrer Zwecksetzung nach von der schutzzöllnerischen Reaktion in den meisten übrigen europäischen Staaten essentiell verschieden; während fast überall in Europa zu Ende der 1870er Jahre auch die Fürsorge für die bestehenden Industrien die handelspolitischen Maßnahmen diktierte, war die letzte Ursache der Schutzzollbewegung in Italien das Bestreben, eine nationale Industrie erst zu schaffen. Denn das haben wir ja festgestellt: die Keime zu den wichtigsten Industrien, welche in Italien zu Beginn der 1860er Jahre schon existierten, waren keineswegs zerstört oder in ihrer Existenz gefährdet durch die auswärtige Konkurrenz; die Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hatte während der beiden Jahrzehnte kaum stärker zugenommen als es der Vermehrung der Bevölkerung entsprach; die Industrien Italiens hatten in ihrem bescheidenen Umfange sogar sich ausdehnen, ihr kleines Absatzgebiet hie und da erweitern können. Die Klagen der Unternehmerschaft über die Erschwerung der Konkurrenz würden doch wohl nie genügt haben, die Stimmung der Mehrheit im Lande und die maßgebenden Kreise zu einer schutzzöllnerischen zu machen. Aber der Ruhm und die Macht der kräftigen, starken Brüder jenseits der Alpen ließen dem Italiener keine Ruhe. Die Erinnerung an die frühere Größe, die frühere Bedeutung auch als einer handel- und gewerbtreibenden Nation reichte nicht mehr hin, um das stark ausgeprägte nationale Selbstbewußtsein zu befriedigen. Man hatte unter Aufbietung aller Kräfte ein schlagfertiges Heer und eine machtvolle Flotte sich geschaffen; nun sollte auch eine nationale Industrie dem Lande erblühen, denn man wollte ein starkes Volk sein. Was die nordischen Länder schon längst vollzogen hatten, die westeuropäischen Nationen in früheren Jahrhunderten, Deutschland während der ersten Periode des Zollvereins: mittels eines Erziehungssystems industrieller Schutzzölle die Entwicklung, Verselbständigung, Kräftigung der nationalen Industrie herbeizuführen, das sollte nun auch in Italien geschehen. Daß die schutzzöllnerischen Ideen in der Luft lagen, daß besondere Gründe die Konkurrenz des Auslandes verschärften, war wohl die Veranlassung, gerade in jener Zeit in Italien jenes große Werk zu beginnen, es so rasch zu Ende zu führen; der tiefere Grund aber liegt in dem Streben und Sehnen nach nationaler Größe. Sofern Italiens Entwicklung überhaupt in aufsteigender Linie sich vollzog, mußte der Augenblick kommen, da jenes Streben sich fühlbar machte.

Dessen eingedenk werden wir, wenn wir über die handelspolitischen Reformen in Italien uns ein Urteil bilden wollen, die Frage richtig stellen müssen wie folgt: *War es volkswirtschaftlich zweckmäßig und weise, daß Italien gegen Ende der 1870er Jahre es unternahm, mittels einer schutzzöllnerischen Handelspolitik sich eine selbständige nationale Industrie schaffen zu wollen?*

Der Kundige wird die Tragweite dieser Frage, sowie die Schwierigkeit, auf sie die Antwort zu geben und diese Antwort zu begründen, sogleich ermessen. Es kann aber auch nicht die Aufgabe dieser Zeilen sein, in erschöpfender Weise das mit jener Frage gestellte Problem abzuhandeln und zu lösen. Vielmehr soll im folgenden nur versucht werden, die Sachlage vor allem thunlichst zu klären, die einzelnen Punkte des Problems scharf herauszuschälen und dann mit einigen Worten dem selbständigen Urteile des Lesers die richtigen Wege zu weisen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unsere Frage läßt sich in folgende Unterfragen füglich zerlegen: Ist es für ein vorwiegend agrikoles Land im allgemeinen ein erstrebenswertes Ziel, eine selbständige, nationale Industrie zu besitzen? Wenn ja: auch für Italien und im gegenwärtigen Augenblicke? Besitzt Italien, wenn es schon wünschenswert ist, daß es sich jetzt zu einem mehr industriellen Lande entwickele, die Eigenschaften und Fähigkeiten, diese Wandlung zu vollziehen? Und wenn wir ihm auch diese Eigenschaften zuerkennen: ist dann eine schutzzöllnerische Handelspolitik das richtige Mittel, zum Ziele zu gelangen? Und schließlich: wenn ja: waren die positiven Gesetzesmaßnahmen, wie sie 1878—1887 Italien vollzog, richtig gewählt, das Maß des Schutzes richtig bemessen?

Die Beantwortung der *ersten* Frage: ob für ein Land der Industrialismus ein erstrebenswertes Ziel sei, kann hier nicht einmal versucht werden; sie liegt der allgemeinen theoretischen Nationalökonomie ob. Ich für mein Teil bin geneigt, sie principiell zu bejahen; und deshalb besitzen für mich die konkreten Unterfragen Sinn und Verstand. Wer die erste Frage verneint, wird der Antwort auf alle weiteren enthoben sein.

Die *andere* Frage: war es für das heutige Italien ein erstrebenswertes Ziel, eine nationale Industrie sich zu schaffen, ist im Grunde damit schon bejaht, daß das Land selbst das Ziel für ein erstrebenswertes erklärt hat. Das ist am Ende eine höchst persönliche Angelegenheit, ob ich mir einen bestimmten Zustand herbeiwünsche oder nicht. Immerhin vermag auch der Außenstehende sich sein Urteil zu bilden. Unsere Frage enthält wiederum zwei Teile in sich: würde die Schaffung einer nationalen Industrie der heutigen italienischen Volkswirtschaft Wunden schlagen, würde sie bestehende Wirtschaftszweige schädigen, lautet die eine Teilfrage; die andere ragt bereits in die dritte unserer Fragen hinein: sind die wirtschaftlichen Faktoren des heutigen Italiens derart, daß sie Elemente einer modernen Industrie bilden könnten? „Italien ist zum ackerbautreibenden Land von der Natur bestimmt", lautet die übliche Antwort des freihändlerischen Doktrinarismus auf die erstberegte Frage, und das ist in gewissem Umfange ohne Zweifel richtig. Italiens specifischer Reichtum liegt in seiner Himmelsbläue und seinem Sonnenschein, welche vereint dem Boden Schätze entlocken, die unseren rauheren Breiten nicht beschieden sind. Es hieße wenig haushälterisch verfahren, wollte Italien diese natürlichen Vorzüge nicht in seinem Interesse nützen. Der Wein- und Olivenbau, die Kultur der Mandel und Sauerfrüchte, die Zucht des Seidenwurms sind gewiß Quellen wirtschaftlichen Reichtums, die Italien anderen Ländern voraushat, aus denen es in beträchtlichem Umfange die Mittel gewinnen kann, die Erzeugnisse nordischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gewerbsfleißes zu kaufen. Nur ist es einseitig, deshalb, weil das Land diese ihm eigentümlichen Vorzüge besitzt, ihm die Berechtigung abzustreiten, auch andere Wirtschaftszweige zu pflegen. Denn es ist ganz und gar nicht ausgemacht, daß Italien seinen eigensten Beruf vernachlässigen sollte, wenn es auch industriell sich entwickelte. Die künstliche Schaffung einer Industrie vermöchte nur in zwei Richtungen schädlich auf die heutige Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse zu wirken: dadurch, daß die bestehende Produktion ungebührlich verteuert, oder dadurch, daß den jetzigen Erwerbszweigen zu viel Kräfte, seien es Kapital- oder Arbeitskräfte, entzogen würden. In beiden Richtungen ist die Gefahr für Italien nicht groß. Die Verteuerung der landwirtschaftlichen Produktion ist einmal deshalb nicht so sehr zu fürchten, weil die Erzeugung der specifisch-italienischen Agrarprodukte vorwiegend arbeitsintensiv betrieben wird: eine Preiserhöhung der Betriebsmittel (Maschinen ꝛc.) daher nicht bedenklich ist. Sodann aber wird auch die Verteuerung der Lebensbedürfnisse (ausschließlich der Nahrungsmittel) die Arbeitskraft nicht allzusehr verteuern, weil in sehr vielen Gegenden Italiens gerade unter dem Landvolk die Eigengewinnung der Kleidung ꝛc. noch an der Tagesordnung ist. Das Bedenken aber, es möchte durch die Entwicklung der Industrie Kapital und Arbeit aus den bisherigen Beschäftigungszweigen heraus zum Schaden des Landes in weniger ergiebigere Kanäle geleitet werden, kann ich gar erst nicht teilen. Daß das Kapital, vor allem das große Kapital in der italienischen Landwirtschaft, soweit sie specifisch südliche Produkte erzeugt, keine hervorragende Rolle spielt, wurde schon berührt. Die Hinüberleitung der Arbeitskräfte in falsche Bahnen ist aber gewiß nicht zu befürchten. Italien leidet eher in vielen Gebietsteilen an Vollblütigkeit; bedenke man, daß jährlich ca. 200000 Landleute die heimische Erde verlassen, um in der Fremde ihr Glück zu suchen. Sollte aus diesen Emigrantenheeren sich nicht das für eine aufblühende Industrie notwendige Arbeitsmaterial gut und gern bilden lassen? Es braucht also durchaus die Schaffung einer Industrie nicht ungünstig auf diejenigen Erwerbszweige Italiens einzuwirken, welche sich zu erhalten und zu pflegen allerdings im Interesse der italienischen Volkswirtschaft dringend geboten ist. Worauf es ankommt, ist vielmehr das — und damit gelangen wir zu unserer dritten, der eigentlichen Hauptfrage: besitzt das heutige Italien hinreichende produktive Kräfte und Fähigkeiten, also die Elemente, um eine nationale Industrie großen Stiles heranzubilden; und erscheinen die ökonomischen Opfer nicht allzugroß, welche die Nation bringen muß, um des Vorteils einer einheimischen und selbständigen Industrie teilhaftig zu werden? Denn, wie man auch sonst zu der Frage sich stellen mag, das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eine sollte niemals vergessen werden: eine künstliche Pflege vorhandener Keime vermag wohl gute Erfolge zu erzielen; das Bestreben, künstlich einen Wirtschaftszweig einzuführen und zu erhalten, ohne daß die natürlichen Bedingungen für seine gedeihliche Entwicklung vorhanden sind, ist eitel. Man kann den Strom der wirtschaftlichen Entwicklung wohl in ein anderes Bett leiten, man kann ihn zeitweilig abdämmen: ihn aufhalten kann man nicht, es sei denn zum Schaden der eigenen Nation.

Eine Frage, wie die zuletzt aufgeworfene, ist kein Rechenexempel. Eine ziffermäßige Lösung der Aufgabe ist unmöglich. Was aber wenigstens versucht werden kann, ist eine Prüfung der einzelnen Produktionselemente, aus denen der wirtschaftliche Gesamteffekt sich bilden muß, ist die Aufdeckung der Tendenz, welche in diesen einzelnen Produktionselementen wirkt. Dem Leser muß es dann überlassen bleiben, sich selbst das endgiltige Urteil zu bilden[1].

Die erste Frage, die wir uns vorlegen müssen, ist naturgemäß die: besitzt Italien einen Unternehmerstand, der gewillt und fähig ist, eine lebhaftere industrielle Thätigkeit als bisher ins Leben zu rufen, sobald ihm die Gunst der Umstände entgegen kommt? Diese erste ist auch zugleich die schwierigste Frage; eine befriedigende Antwort darauf ließe sich nur an der Hand der Geschichte erteilen, und diese fehlt. Immerhin ist es anzuerkennen, daß sich zu jeder Zeit noch Männer in Italien gefunden haben, die bereit waren, allen Fährnissen einer übermächtigen Konkurrenz zu trotzen, denen es gelungen ist, auch jetzt schon manchen Industriezweig ihrem Lande zu erhalten, und noch in den letzten Jahren hat die Gründung der Eisen- und Stahlwerke in Terni gezeigt, daß auch die Fähigkeit zu mächtigen Unternehmungen größten Umfanges in Italien nicht ausgestorben ist. Und dann: erst im Sturm bewährt sich der Steuermann; ist erst der Boden für eine ersprießliche, industrielle Entwicklung geebnet, so wird es unter einem so befähigten Volke, wie es das italienische ist, sicherlich nicht an Unternehmer-Genies und Unternehmer-Talenten fehlen. — Bedenklicher sieht es mit dem Triebmittel moderner wirtschaftlicher Thätigkeit, dem Geld-Kapital aus. Das Geld ist im allgemeinen in Italien teuer; der Kredit noch recht schwach entwickelt. Der offizielle Diskontsatz auf den italienischen Geldmärkten stellt sich meist auf 4—5 Prozent, also beträchtlich höher, als sonstwo in West-Europa. Von 113 Kreditinstituten hatten im Jahre 1886 einen Diskontsatz unter 5 Prozent nur sechs, bei der Mehr-

[1] Zu dem Folgendem vgl. d. Inchiesta, P. industriale, passim und „Handelsmuseum" a. a. O. Nr. 5.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zahl betrug er 5—6 Prozent, bei vielen darüber. Eine lästige Fessel für jede Kreditoperation ist die Bestimmung, daß die Emmissionsbanken nur kurzsichtige Wechsel mit drei Unterschriften nehmen dürfen. Zwar haben sich die Kreditverhältnisse Italiens in letzter Zeit unstreitig gebessert, es bleibt jedoch noch viel zu thun. Die Frage nach der Geneigtheit des Kapitals zu industriellen Unternehmungen steht mit der Frage nach der Rentabilität der letzteren in engem Zusammenhange. Die Rentabilität wiederum wird durch das Verhältnis ausgedrückt, in welchem der Verkaufspreis des Fabrikates zu der Höhe der Produktionskosten steht. Was wissen wir von diesen in Italien? —

Stellen wir uns, was statthaft sein dürfte, auf den ausschließlich privatwirtschaftlichen Standpunkt, so erscheint als wichtigstes Element bei Gestaltung der für die Rentabilität ausschlaggebenden Produktionskosten: das Arbeitermaterial. Über die Leistungsfähigkeit des italienischen Arbeiters läßt sich schwer ein Urteil fällen; im wesentlichen gilt auch hier, was wir oben vom Unternehmerstande sagten: es muß erst eine Sphäre geschaffen werden, in welcher sich der Arbeiter bethätigen kann, und er muß in dieser Sphäre erzogen werden; man lernt nur im Wasser schwimmen. Der Berichterstatter der Enquete-Kommission urteilt gewiß zu hart über die Fähigkeiten des italienischen Arbeiters, wenn er sagt: „Gewöhnt, uns über die armselige Gegenwart mit Erinnerungen an eine glorreiche Vergangenheit hinweg zu täuschen, hören wir gar häufig die geistige Geweckheit unseres Volkes, sein leichtes Begriffsvermögen, seine Meisterschaft in der Ausführung rühmen . . . Sicherlich wird unser Handwerk die alte Tüchtigkeit sich wieder erwerben können, obwohl man nicht vergessen darf, daß es seinen Ruhm geerntet hat in einer Zeit, als das Handwerk dominierte, und daß die jetzt vorwiegende mechanische Produktion eine ganz andere Art von Geschicklichkeit voraussetzt." Für die Gegenwart berichtet uns die Enquete von zahlreichen Fällen, in denen über die mangelhafte Gewandtheit der Arbeiter geklagt wird. „In den Baumwoll-, Woll- und Hanfspinnereien Italiens müssen unverhältnismäßig große Scharen von Arbeitern angestellt werden, oft bei einer gleichen Anzahl von Spindeln die doppelte Menge wie in England. Der englische Arbeiter versieht den Dienst von 3—4 Webstühlen und stellt an jedem ein größeres Stück fertig, als der italienische Weber, der nicht mehr als zwei Stühle bedient. Ein ligurisches Werk, das mit lobenswerter Initiative die Herstellung von Stahlplatten in Italien versuchen wollte, mußte seine Arbeiter aus Belgien kommen lassen, und die einzige Nähmaschinenfabrik, die wir besitzen, hätte geschlossen werden müssen, wenn sie nicht aus Deutschland tüchtige Arbeiter herbeigezogen hätte. Auch für

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die leitende und beaufsichtigende Thätigkeit in den Fabriken fehlt uns das nötige Material."

Unseres Erachtens wird es dem italienischen Arbeiter nicht schwer fallen, die gewerbliche Routine sich in Bälde anzueignen, die ihm zur Zeit allerdings noch fehlen mag; ob er auch so ausdauernd werden kann, wie der nordische Arbeiter, ist freilich eine andere Frage; einen Teil der ihm vielleicht immer abgehenden Zähigkeit wird er durch Gewandtheit und Behendigkeit unstreitig ersetzen können. Von ausschlaggebender Bedeutung aber sind unter Einem eine Reihe anderer Momente, die an sich überaus beklagenswert, doch sicherlich der industriellen Produktion und ihrer privatwirtschaftlichen Rentabilität, wenigstens für den Augenblick, zu gute kommen. Wir meinen: das Fehlen fast jeder Arbeiterschutzgesetzgebung und folgeweise die völlige Freiheit des Unternehmers in der Ausnützung, um nicht zu sagen Ausbeutung, des Arbeitermaterials, die weite Verbreitung der für die Textilindustrie besonders wichtigen Hausarbeit in Italien, und endlich — nicht ohne kausalen Zusammenhang mit den beiden anderen Punkten, die Anspruchslosigkeit des italienischen Arbeiters, sein billiger Lebensstandard, beide durch fast überall niedrige Löhne zum Ausdruck gebracht.

Ist doch Italien dasjenige Land Europas, in welchem die Arbeiterschutzgesetzgebung noch nicht über die allerersten und allerbescheidensten Anfänge hinausgekommen ist. Das einzige Gesetz, welches der Ausbeutung der Arbeiter entgegen tritt, ist die legge sul lavoro dei fanciulli vom 18. Februar 1886; hierin wird 1. die Beschäftigung von Kindern in einem Alter von weniger als 9 Jahren in allen industriellen Werkstätten, Steinbrüchen und Gräben verboten, von weniger als 10 Jahren, wenn es sich um Arbeit unter Tag handelt; 2. jugendliche Arbeiter im Alter von 9—15 Jahren dürfen an den genannten Orten nur zugelassen werden, wenn sie ihre Gesundheit ärztlich bescheinigen; 3. Kinder im Alter von 9—12 Jahren dürfen täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden.

Die minimalen Anforderungen, welche das Gesetz stellt, lassen darauf schließen, wie grauenhaft die Zustände vor dessen Erlaß gewesen sein mögen, während sie andererseits auch für die Zukunft der Industrie noch ein Maß von Bewegungsfreiheit gewähren, wie es in anderen Staaten kaum besteht. Welchen Umfang die Kinderarbeit noch vor kurzem in Italien hatte, habe ich an anderem Orte näher dargestellt[1]. Wie schon erwähnt, ist das, was Italien an arbeiterschützenden Gesetzen besitzt, mit dem genannten, welches die Kinderarbeit regelt, erschöpft. Im übrigen herrscht vollkommene Ausbeutungsfreiheit: keinerlei Beschränkungen bestehen hinsichtlich der Frauen-,

[1] Archiv für soc. Gesetzgeb. ꝛc. II (1889) 271 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nacht-, Sonntagsarbeit u. dgl. Auch wird die italienische Industrie durch Beiträge zu etwelcher Arbeiterversicherung z. B. noch nicht belastet. Wie sehr man sich diese Lage zu Nutze zu machen versteht, lehren uns die Zahlen, betr. die industrielle Beschäftigung von Frauen; in der Textilindustrie waren (1881) unter 10 Arbeitern 9 Frauen, unter 1 332 806 erwachsenen Personen wurden nur 136 063 Männer gezählt. Welch ein Idealzustand für die Unternehmerschaft!

Erhöht werden die Wohlthaten noch durch den weiteren Umstand, daß die in der Textilbranche beschäftigten Frauen zum großen Teil Hausarbeiterinnen sind, deren Lohn erfahrungsgemäß durchschnittlich noch tiefer steht, als der in der Fabrik für gleiche Leistungen bezahlte Satz. Welchen verderblichen Einfluß diese Ueberzahl von kindlichen und weiblichen, vorwiegend häuslichen Arbeitern auf die Stellung der männlichen Arbeiter ihrem Unternehmer gegenüber haben muß, liegt auf der Hand. Sie sind machtlos dem guten Willen ihrer Brodherrn überliefert, umsomehr, als das italienische Recht die Koalitionsfreiheit noch immer wesentlich beschränkt. Die Unternehmerschaft ist entzückt über diesen Stand der Dinge, wie sich leicht denken läßt, und die Enquete-Kommission kann berichten: „Einstimmig sind die Aussagen der Industriellen über die vorzügliche Haltung [sull' ottimo contegno!] der Arbeiter, soferne, einen partiellen Streik in Biella ausgenommen, kein bedenklicher Konflikt zwischen Unternehmer und Arbeiter jemals entstanden ist." (!)

Ueber die Lohnverhältnisse habe ich a. a. Orte ausführlich gehandelt; es dürfte kaum nötig sein, an dieser Stelle zahlenmäßige Belege für die Thatsache der niedrigen Löhne in Italien beizubringen, alle Welt weiß davon, und die Bedeutung der Weiber- und Kinderarbeit in einigen der wichtigsten italienischen Industrien bürgt schon allein für ein exceptionell niedriges Niveau der Arbeitslöhne in Italien. Genug, worauf es ankam, war, zu zeigen, daß die gegenwärtige ökonomische und sociale Lage der italienischen Arbeiterschaft auf alle Fälle ein Moment ist, das Hoffnung auf eine Rentabilität der Industrie erweckt, ein Moment, wichtig genug, zahlreiche andere weniger günstige Bedingungen wett zu machen. Und daß die gedeihliche Entwicklung der industriellen Thätigkeit in Italien auf bedeutende Hindernisse und Hemmnisse verschiedenster Art stoßen wird, unterliegt keinem Zweifel. Wir sind in unserer Ausführung solchen schon mehrfach begegnet, und haben sicherlich ihre Reihe noch nicht erschöpft. Prüfen wir die einzelnen Produktionselemente weiter, so gewahren wir, daß die Beschaffung des stehenden Kapitals zunächst teuer ist. Solange die Maschinenindustrie in Italien noch in der Entwicklung ist, muß der größte Teil des notwendigen Maschineninventars vom Auslande bezogen werden; man

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

berechnet die dadurch entstehende Verteuerung auf 30 Prozent des Wertes. Dazu kommt, daß nur selten das „Minimum" an maschineller Kraft für den Betrieb genügt: Die Kleinheit der letzteren führt zu einer vielfach unwirtschaftlichen Vergeudung von Kraft, eine Erwägung, die ganz allgemein für die bisherige Entwicklung der italienischen Industrie gilt; die Enquete klagt häufig darüber, daß z. B. die Specialisierung der Arbeit, die Arbeitsteilung unter den einzelnen Etablissements noch völlig unbekannt in Italien sei; mechanische Werkstätten arbeiten oft genug in einem einzigen Betriebe Pflüge, Dampfmaschinen, Webstühle und geodätische Instrumente; manche Baumwollspinnerei webe noch unterschiedslos die Nummer 4 und 20, bleiche und färbe u. s. w. — Ebenso wie das stehende Kapital werden in Italien auch einige der wichtigsten Rohstoffe unverhältnismäßig verteuert.

Einen großen Rohstoffmarkt besitzt Italien nur in Seide, hierin allerdings den ersten Markt Europas, und allenfalls in Hanf. Mit seiner Rohseide versorgt Italien einen großen Teil der französischen und anderer europäischer Seidenindustrien, und an rohem Hanf exportierte das Land 1887 noch, über den eigenen Bedarf hinaus, 343 255 q. Schlimmer sieht es mit der Beschaffung der Rohstoffe anderer Textilindustrien aus. Bei Baumwolle wird es sich immerhin nur darum handeln, nach und nach einen nationalen Markt zu schaffen, und das dürfte nicht allzuschwierig sein. Einstweilen freilich ist der italienische Spinner, falls er sein Material nicht auf dem direkten Wege beziehen will, was bei dem heutigen Stand der Baumwollindustrie Italiens schwer sein möchte, auf den verhältnismäßig kleinen Triester Markt für ostindische Baumwolle, sonst auf Liverpool und Bremen für amerikanische Baumwolle angewiesen. Ähnlich liegt es für Wolle; nicht so einfach für den Rohstoff der Eisen- und Stahlindustrie. Die Produktion Italiens an Eisenerzen ist minim: 1886 nur 209 082 Tonnen. Die Eisenverarbeitung wird also stets durch die nicht unbeträchtlichen Transportkosten, die für die etwaige Herbeischaffung der Eisenerze zu bezahlen sind, verteuert werden. Und das ist gewiß nicht belanglos, wenn man ferner bedenkt, daß auch die wichtigste Betriebskraftquelle, die Steinkohle, Italien so gut wie ganz fehlt. Italien ist demnach auf die Einfuhr von Steinkohlen angewiesen und empfängt auch in der That jährlich mehr davon vom Ausland, namentlich Großbritannien.

Der Transport vom Produktionsgebiet nach Italien verteuert nun aber die Steinkohle mindestens um rund 100 Prozent; beispielsweise im Jahr 1885, als Exportkohle in England 8.95 Schillinge per Tonne stand, kostete die Tonne Steinkohle in Italien — im Importhafen — 24 Lire. Einen teilweisen Ersatz für die fehlende Steinkohle findet die Industrie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Italiens in der natürlichen Triebkraft seiner zahlreichen Wasserläufe, obwohl die Benutzung der Wasserkraft wie auch die Ansiedlung industrieller Etablissements längs der Flußläufe naturgemäß mancherlei Übelstände mit sich bringt. Wesentlich günstiger würden sich die Chancen für die italienische Industrie stellen, falls einmal die Elektrizität in weiterem Umfange wie bisher als bewegende Kraft verwendet werden könnte; dann böte die geographische Configuration des Landes seiner Industrie ganz erhebliche Vorteile, deren andere Länder entbehren.

Und wenn wir der italienischen Nation auch die Fähigkeiten nicht absprechen können, eine kräftige Industrie zu entwickeln, so muß doch immer noch, ehe wir die handelspolitischen Reformen richtig zu beurteilen vermögen, erst die Antwort auf unsere beiden letzten Fragen gefunden werden: ist eine Schutzzollpolitik ein geeignetes Mittel, um zu dem erstrebenswerten und erreichbaren Ziele zu gelangen; wenn ja: hat Italien dieses Mittel in seiner Zollgesetzgebung von 1878—87 richtig anzuwenden verstanden. Die erste dieser beiden Fragen ist wiederum vorwiegend allgemeintheoretischen Charakters; ihre Erörterung kann hier füglich unterbleiben. Daß Schutzzölle u. a. zur Entwicklung einer Industrie günstig beitragen können, dürfte wohl auch kaum heutigentages noch in Abrede gestellt werden. Wer es leugnet, wird sich übrigens sehr leicht mit etwelcher Schutzzollpolitik also auch mit der italienischen abfinden, dafern er sie einfach als im Principe verkehrt und verderblich verwirft; für ihn bedarf es all' der mühseligen Untersuchungen nicht, mit denen wir uns hier quälen. Leider liegen die Dinge nicht so einfach: Schutzzölle können sehr nützlich, sie können aber auch sehr schädlich wirken. Erst die Prüfung des konkreten Falles vermag darüber zu entscheiden. War die Art und Weise, wie Italien sich der Schutzzölle bedient hat, zweckentsprechend?

Zu untersuchen, welche Industrieartikel schutzbedürftig, welche des Schutzes würdig seien, in welchem Umfange, in welchen Abstufungen dieser Schutz gewährt werden müsse: war die eigenste Aufgabe der beiden, insbesondere der jüngsten industriellen Zollenquete. Sie hat sich, wie an anderer Stelle bereits berichtet, ihrer Aufgabe in musterhafter Weise entledigt. Soweit menschliche Einsicht, von vornherein, unter Benutzung alles erdenklichen Materials, das richtige Ausmaß eines schutzzöllnerischen Tarifs zu bestimmen vermag, hat die Enquete daher wohl der Politik die richtigen, meist auch befolgten Wege gewiesen. Ob und in welchem Umfange der Irrtum gleichwohl seine Hand dabei im Spiele gehabt hat, wird die Geschichte lehren. Uns, die wir Antwort auf die Frage heischen: waren die handelspolitischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Maßnahmen Italiens von 1878—87 zweckentsprechend, steht unter diesen Umständen ein doppelter Weg offen: entweder zu prüfen, ob die Erwägungen der Enquetekommission und die Ergebnisse, zu denen sie gelangt ist, richtige waren — das hieße die Enquete neu veranstalten, ihren Bericht neu schreiben wollen; oder an der Hand des statistischen Materials den bisherigen Verlauf der Entwicklung der italienischen Industrien zu verfolgen. Leider aber werden wir auch diesen Weg, so reizvoll er ist, nicht ohne weiteres betreten können; einmal deshalb nicht, weil ganz allgemein ein Zeitraum von 2 Jahren — die Statistik reicht im Augenblick erst bis zum Jahre 1889 — nicht genügt, um die Wirkung einer handelspolitischen Reformgesetzgebung verfolgen zu können; weil eben zwei Jahre noch keine Geschichte sind! Sodann aber noch aus dem besondern Grunde nicht, weil ein Umstand die Kontinuität der wirtschaftlichen, vor allem kommerziellen Entwicklung Italiens ganz und gar während der letzten drei Jahre unterbrochen hat: die Handelsfeindseligkeit mit Frankreich. Diese, selbst freilich eine Frucht der neuesten Reformpolitik, trägt doch so sehr das Gepräge des Zufälligen, Außergewöhnlichen, Krankhaften, daß sie nur für sich allein betrachtet werden darf, nicht sowohl als Wirkung der schutzzöllnerischen Bewegung, sondern als Ursache und Veranlassung zu kommerziellen und volkswirtschaftlichen Neugestaltungen, die nicht in unmittelbar innerem Zusammenhange mit der hier zu erörternden Reformbewegung der 1880er Jahre stehen.

Diese principiellen Bedenken vorausgeschickt, welche gegen die Statthaftigkeit einer kritischen Würdigung der konkreten Schutzzollmaßnahmen, wie sie Italien 1878—87 durchgeführt hat, sprechen, sei es gleichwohl erlaubt, mit allem Vorbehalt, einige wenige Angaben über den Entwicklungsgang der wichtigsten Industriezweige seit der handelspolitischen Wandlung im folgenden zu machen; bei vorsichtigem Gebrauche werden sie immerhin für die Beurteilung von Wert sein. Als Beispiele wählen wir wiederum die Eisen- und die Textilindustrie; zu beachten bleibt, daß die 1878er und die 1887er Gesetze getrennt beurteilt werden müssen; oft bezeichnet für einen Zweig bereits die 1878er Reform den Wendepunkt, oft stellt sich dieser — wenn überhaupt — erst 1887 ein.

Als ein allgemeines Wahrzeichen industriellen Aufschwungs pflegt die Zunahme des Konsums von Steinkohle angesehen zu werden; doch ist hier Vorsicht sehr am Platze. Sehr leicht kann der Mehrbedarf durch eine gesteigerte Nachfrage der Eisenbahnen und Dampfschiffe, wohl gar Kriegsschiffe allein bewirkt sein; dann würde ein Rückschluß auf eine Ausdehnung industrieller Thätigkeit fehlgehen. Immerhin wird uns ein Anhalt hier geboten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es betrug aber in Italien:

	die Kohlenproduktion Tonnen	die Einfuhr von Steinkohle Tonnen
1876	116 399	1 454 223
1886	243 325	2 927 092
1888	366 794	3 872 905
1889	390 320	3 999 117
1890	?	4 354 847

Entsprechend dem gesteigerten Konsum von Brennstoffen ist auch die Leistungsfähigkeit der Dampfkessel erheblich gewachsen. 1874 wurden Dampfkessel für stehende Maschinen und Lokomobilen 4459 gezählt mit insgesamt 54 231 Pferdekräften; 1890 dagegen 9983 mit ca. 160 000 Pferdekr.

In der Eisenindustrie haben die verschiedenen Zweige innerhalb der letzten zehn Jahre sich ganz verschiedenartig entwickelt. Die Roheisenproduktion ist trotz des 1887 eingeführten Zolles von 1 Lire pro Tonne gar nicht vorangekommen, eher zurückgegangen; sie lieferte 1889 nur 13 473 Tonnen[1]). Die Einführung des Schutzzolles hat aber auch den Import fremden Roheisens keineswegs einzuschränken vermocht; dieser ist vielmehr stetig gewachsen, was auf eine Hebung der übrigen Zweige der italienischen Eisenindustrie schließen läßt; er betrug:

1880 = 28 687 Tonnen
1886 = 81 012 "
1888 = 89 563 "
1889 = 168 677 "

Wie aus diesen Ziffern schon erhellt und andere Zahlen erweisen, hat namentlich die Herstellung von Eisen und Stahl in Italien seit 1878, besonders seit 1887, offenbar unter dem Einfluß der Zollreform recht beträchtlich an Ausdehnung gewonnen. Es betrug nach Bodio die Produktion von:

(Siehe Tabelle auf Seite 148.)

Entsprechend dieser Zunahme der einheimischen Produktion vermindert sich — wenigstens seit 1887 — die Einfuhr des fremden Metalls; so bezifferte sich die Einfuhr von Eisen in Masseln und Stahl in Blöcken:

1883 auf 49 026 Doppel-Centner
1884 " 121 876 " "
1885 " 134 952 " "

[1] Bodio l. c. pag. 45. Vgl. auch für das Folgende die Angaben des Annuario Statistico Italiano. Anno 1890. Roma 1891. „Industrie" pag. 651 seg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1886 auf 188 754 Doppelcentner
1887 = 272 680 = =
1888 = 201 588 = =
1889 = 98 845 = =

Hier hat offenbar erst die Erhöhung des Zollsatzes von 20 Lire auf 40 Lire pro Tonne (1887) die Flut der fremden Einfuhr einzudämmen vermocht. Daß Italien selbst die entstandene Lücke auszufüllen verstanden hat, zeigen die Produktionsziffern. Vertrauen in die zukünftige gesunde Weiterentwicklung der italienischen Eisenindustrie vermöchte auch schon ein

	Eisen Tonnen	Stahl Tonnen	Zahl der beschäftigten Arbeiter
1881	94 941	3 630	5 732
1883	125 482	2 965	7 103
1885	140 754	6 370	8 560
1886	161 633	23 760	10 567
1887	172 834	73 262	11 714
1888	177 019	117 785	12 749
1889	181 623	157 899	14 518

Besuch der großartigen Eisen- und Stahlwerke in Terni zu erwecken, die von dem verdienstvollen Stefano Breda in's Leben gerufen sind und sich mit jedem andern Etablissement messen dürfen. Sie wurden im Jahre 1887 dem Internationalen statistischen Institute als Paradepferd vorgeführt und verdienen in der That alle Anerkennung. Sie bedecken ein Areal von 20 ha, wovon $4^1/_2$ ha überdacht sind; die verschiedenen Werkstätten sind durch Schienengeleise in einer Gesamtlänge von 15 km verbunden. Die treibende Kraft liefert das Wasser der berühmten Fälle von Terni, das auf einem Aquädukt von 6600 m Länge seinem Verwendungsorte zugeführt wird. 300 Tonnen Schienen können täglich produziert werden; für die Herstellung von Martinstahl sind vier Hochöfen, System Martin Siemens, in Thätigkeit, jeder mit einer Capazität von 20 Tonnen, die durch vier Reserveöfen ersetzt werden können. Zur Verarbeitung des Stahles dienen ein großes Hammerwerk mit 700 cm Cylinder, zwei kleinere Hammerwerke u. a. m.; vier große Rammblöcke im Gewichte von je 7, 10, 15 und 100 Tonnen; der Ambos des letzteren ist ein einziger Block im Gewichte von 1000 Tonnen. Man glaubt nicht mehr im Lande der Orangen und Ruinen zu sein, wenn man das emsig pulsierende Leben unter den tausenden hier beschäftigter Arbeiter wahrnimmt.

In den übrigen Stadien der Eisenverarbeitung läßt sich eine wesentliche Veränderung während der letzten Jahre nur nachweisen für die „ferri

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

di Ia. fabbricazione" (Eisen und Stahle, einfach bearbeitet); deren Einfuhr betrug nämlich:

im Durchschnitt	1885—86	= 2 126 513 q
= =	1888	= 1 536 744 =
= =	1889	= 1 192 720 =

Die Zollsätze waren hier in der untersten Stufe von bezl. 46.20—80 auf 65—120 pro Tonne im Jahre 1887 erhöht worden; in den übrigen entsprechend.

Textilindustrie. Die Verarbeitung von Hanf und Flachs hatte, wie oben schon ausgeführt, noch keine so große Ausdehnung bis zum Jahre 1887 gewonnen, um das in Italien erzeugte Rohmaterial selbst zu konsumieren; es wurden in diesem Jahre noch 99 555 q Hanfgarn importiert, dagegen 343 255 q roher Hanf ausgeführt. Eine umso bedauerlichere Thatsache, als diese matte Entwicklung der Hanfindustrie noch den weiteren Nachteil mit sich bringt, den sehr einträglichen Hanfbau der Landwirtschaft zu nehmen; der Hanfbau in Italien geht zurück: es waren 1870/74 134 071 ha, 1879/83 nur noch 119 403 ha mit Hanf bestellt. Daß auf die Gestaltung namentlich der Hanf- und Flachsspinnerei die Handelspolitik nicht ohne Einfluß gewesen war, mußte eine genaue Prüfung der Sachlage ergeben. Der bisherige Einfuhrzollsatz (11.5 Lire pro D.-Centner) krankte aber vor allem daran, daß er unterschiedslos für grobe und feine Garne galt und folgeweise bei groben Garnen 7 Prozent des Wertes, bei feinen nur 1 Prozent betrug. Das verleitete naturgemäß zu einem Import von vorwiegend feinen Garnen und hinderte somit jede Vervollkommnung der heimischen Spinnerei. Die Differenzierung des Zollsatzes in mehrere Klassen schien also vor allen Dingen geboten; man hat denn auch drei verschiedene Klassen gebildet und für rohe Hanf- ꝛc. Garne Zollsätze von 11.50, 19, 28 Lire für je 100 kg eingeführt. Obwohl gegen Österreich-Ungarn, das (1887) 15 320 q Garne nach Italien einführte, der frühere einheitliche Satz von 11.50 Lire beibehalten worden ist, hat sich seit 1887 doch schon eine nicht unbedeutende Verminderung der Garneinfuhr bemerkbar gemacht; diese hatte betragen:

im Durchschnitt	1885/86	= 71 588 q
= =	1887	= 99 555 =
betrug dagegen:	1888	= 46 421 =
	1889	= 56 429 =
	1890	= 55 658 =

Die Einfuhr von Geweben aus Hanf, Flachs und Jute, welche 1886 noch 29 902 q betragen hatte, ist auf 12 856 q im Jahre 1890 zurückgegangen, während sich die Ausfuhr solcher Gewebe von 5014 q (1886) auf 14 276 q im Jahre 1890 gehoben hat.

Noch deutlicher als hier ist der günstige Einfluß, den die neuere Handelspolitik auf die Entwicklung der Baumwollindustrie, vor allem der Baumwollspinnerei ausgeübt hat. Für Baumwollgarne war bereits

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

im Jahre 1878 eine rationellere Verzollung eingetreten; die bisherigen Zollsätze 15, 20, 25 Lire pro q waren auf 18—60 (in 7 Stufen) pro q für rohe Garne erhöht worden; wohl infolge dessen hatte sich die Einfuhr fremder Garne seit 1878 bedeutend vermindert; sie betrug:

1874/78 = 116 541 q
1881/85 = 93 410 "
1887 = 47 543 "

Trotzdem die Enquetekommission rohe Baumwollgarne für genügend geschützt erachtete, wurden gleichwohl im Tarif von 1887 die Zollsätze, wenn auch unbeträchtlich, erhöht (für die Nummer 10—60 frz. von bezl. 22—48 Lire auf 24—52 Lire pro q). Die Einfuhr ist denn auch seitdem noch weiter herabgegangen; auf:

1888 = 34 539 q
1889 = 36 748 "
1890 = 29 003 "

Der Baumwollweberei hatte die Zollerhöhung im Jahre 1878 nichts genützt: die fremde Ware kam in noch größerem Umfange als früher herein; es wurden nach Italien eingeführt baumwollene Zeuge:

1875/76 = 110 767 q = 0,382 kg pro Kopf der Bevölkerung
1881/85 = 125 632 " = 0,420 " " " " "
1887 = 169 891 "

Jetzt (1887) trat für alle Arten Baumwollgewebe eine nicht unerhebliche Zollerhöhung ein mit der Wirkung, soweit die Statistik diesen Schluß zuläßt, daß die Einfuhr fremder Baumwollgewebe dadurch eingeschränkt worden ist; diese belief sich nämlich auf:

1888 = 84 244 q
1889 = 105 885 "
1890 = 84 794 "

Daß aber dieser Einschränkung des Imports fremder Baumwollgarne und -Gewebe keine Verringerung des Konsums, sondern eine Ausdehnung der heimischen Produktion gegenübersteht, dürfen wir aus der Bewegung der rohen Baumwolle schließen.

Es waren nämlich in Italien mehr ein- als ausgeführt worden an roher Baumwolle:

1878 = 225 225 q
dagegen (im Durchschnitt) 1885/86 = 635 386 "
1889 = 740 329 "
1890 = 836 771 "

Die Zahl der Spindeln, welche 1870 ca. 500 000, 1878 erst ca. 700 000 betrug, wurde schon 1885 von Bodio auf ca. 1 800 000 geschätzt. Hier springt der innere Zusammenhang zwischen Zollschutz und industrieller Entwicklung in die Augen. Es scheint, als ob von der Wollindustrie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich gleich günstiges nicht berichten ließe; die Einfuhr roher Wolle hat abgenommen (1886 = 98 211 q; 1890 = 68 925 q). Die Einfuhr wollener Garne ist gestiegen: von 9139 q im Jahre 1887 auf 11 433 q im Jahre 1890. Vielleicht bedeutet diese Zunahme eine Hebung der Wollweberei, da gleichzeitig die Einfuhr wollener Gewebe von 61 324 q (1887) auf 41 191 q (1890) gesunken ist; doch sind die vorliegenden Zahlen zu dürftig, um daraus mit Sicherheit Schlüsse ziehen zu können. Es mag daher mit den bisher angezogenen Beispielen sein Bewenden haben.

Und wie wird unser Gesamturteil über das neue italienische Industriezollsystem und seine Bedeutung für die Volkswirtschaft Italiens lauten müssen? Der freihändlerische oder schutzzöllnerische Doktrinär ist in der angenehmen Lage, handelspolitische Maßnahmen, fast noch ehe sie in die Erscheinung getreten sind, schon in ihrem Werte endgültig beurteilen zu können: sie sind falsch oder richtig, je nachdem sie der dogmatischen Formel entsprechen. Die historische Nationalökonomie kann nicht so schlagfertig sein: sie begreift die geschichtliche Relativität wirtschaftspolitischer Maßnahmen und Systeme. Ihr abschließendes Urteil verlegt sie an das Ende des historischen Verlaufs. Nur hier vermag, bei genauer Prüfung der Thatsachen, auch die Gegenwart, und in ihr das einzelne Land in seinen Eigenarten und Bedürfnissen erkannt und daraus das wissenschaftliche Urteil über politische Maßnahmen entnommen zu werden. Täuscht uns unser Blick nicht, so wird aber ein hingebendes Studium der italienischen Volkswirtschaft dazu führen, die neuen handelspolitischen Reformen im großen Ganzen als einen notwendigen und gesunden Fortschritt zu begrüßen. Die Bruchstücke, die wir in diesen Zeilen zur Begründung unseres Urteils beibringen konnten, sollen nicht anders aufgefaßt werden, denn als Wegweiser für den Leser, damit er selber sicherer das Ziel erreiche.

All' das zuletzt Gesagte gilt nun aber nur für das System industrieller Schutzzölle; ganz anders muß unser Urteil lauten, wenn wir die Agrarzölle, mit denen sich Italien ebenfalls geschmückt hat, einer Kritik unterziehen.

2. Die Agrarzölle.

Als die Schutzzolltheorie um die Mitte unseres Jahrhunderts durch Friedrich List ihre wissenschaftliche Begründung erhielt, wäre Derjenige als ein unverständiger Thor verlacht worden, der eine Verteidigung der Schutzzölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse versucht hätte. Der Agrarzoll galt schlechterdings als die Verneinung jeder wissenschaftlichen Schutzzolltheorie. Es ist das zweifelhafte Verdienst der neueren Zeit, nun auch den materiellen Interessen des Agrariertums eine scheinbar gesicherte Stellung im System der Schutzzolltheorie angewiesen zu haben; aber während die markigen Lehren Friedrich Lists zu einem Gemeingut unserer Wissenschaft geworden sind, hat die selt-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

same Theorie von der Interessensolidarität und Interessenharmonie aller Erwerbszweige, so begründet auf einem geschlossenen Systeme hoher allgemeiner Schutzzölle, kaum irgend welche Geltung bislang sich erworben. In der That: es scheint ein unfruchtbares Beginnen, jene offenbar ganz verschiedenen Dinge unter einen einheitlichen Gesichtspunkt und damit in ein System bringen zu wollen. Ein Agrarzollsystem überhaupt wird es nie und nimmer geben. Es ist deshalb auch falsch, für Kritik und Beurteilung der landwirtschaftlichen und industriellen Schutzzölle, zumal in Italien, denselben theoretischen oder praktischen Ausgangspunkt zu nehmen. Sie sind durchaus für sich allein, ohne jede Beziehung auf die industriellen Schutzzölle zu behandeln, mit denen sie nur das Eine gemein haben, daß sie in demselben Zolltarif stehen.

Natur und Wesen der agrarischen Schutzzöllnerei sind in Italien keine andern, als in Europa während des letzten Jahrzehnts überhaupt; diese bedarf daher längst nicht der eingehenden kritischen Würdigung wie die Bewegung, welche zu einem Industriezollsystem geführt hat. Veranlassung hat das Ueberhandnehmen der ausländischen Getreidekonkurrenz geboten; begründet worden sind die Agrarzölle allüberall mit dem Hinweis auf die Gefährdung und den Notstand der Landwirtschaft. Verschieden jedoch wird das *Urteil über Notwendigkeit und Wert des Zollschutzes für landwirtschaftliche Erzeugnisse* in den verschiedenen Ländern lauten müssen; für Italien, in welchem ganz besondere Zustände sich entwickelt haben, dieses Urteil zu finden und in Kürze zu begründen, soll in den folgenden Zeilen noch versucht werden, und zwar im unmittelbaren Anschluß an den Ueberblick über die Wandlungen der italienischen Landwirtschaft während der letzten 20 Jahre, wie wir ihn oben gewonnen haben. Welche Bedeutung haben, angesichts der dort gekennzeichneten Entwicklung, hohe Schutzzölle, zunächst auf *Getreide und Vieh bezw. Fleisch*; leider können wir die Frage nicht stellen: welche *Wirkung* haben solcherart Zölle *gehabt*, weil z. B. noch gar kein brauchbares Material zur Beantwortung dieser Frage vorliegt. Wir müssen also uns mit dem Hinweis auf die *wahrscheinlichen* Folgen begnügen und unterscheiden dabei zwei Möglichkeiten. *Entweder* nämlich, es wird durch die gedachten Zölle die Struktur des landwirtschaftlichen Betriebes in Italien *nicht* geändert, d. h. der Grund und Boden bliebe unter die verschiedenen Kulturarten wie heute verteilt, dann mußte die alleinige Folge des Zollschutzes eine Steigerung der Getreide- und Viehpreise sein, *oder aber* — derjenige Fall, welchen die Enquetekommission für den wahrscheinlicheren ansieht — die Agrarzölle bewirken eine Verschiebung des Anbauverhältnisses zu Gunsten des Getreide- und Weidelandes.

Die erste Möglichkeit anlangend: wie verhält sich das Produzenten- wie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

das Konsumenteninteresse zu einer Steigerung der Getreide- und Fleischpreise in Italien? Wem zunächst käme eine solche Steigerung zu gute, wer hätte Vorteil davon; mich dünkt, die Antwort auf diese Frage muß lauten: fast ausschließlich der große Grundbesitzer und der verpachtende Grundherr in der Stadt; der kleine Bauer und der bäuerliche Pächter nur in geringem Maße. Der Grund hierfür liegt einmal in der eigentümlichen Gestaltung der italienischen Pachtverhältnisse: der weiten Verbreitung des Teilbaus (mezzadria), sowie der ebenfalls noch weit verbreiteten Sitte, den Pachtzins, auch wenn er keine Quote des Rohertrages darstellt, doch in natura zu entrichten. Der italienische Pächter hat nur ein geringes Interesse an dem Preisstande der landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere des Weizens. Seine Pacht bezahlt er in natura, seinen Lohn an die Knechte und Tagelöhner fast durchgehends auch, sein Brot bäckt er gleichfalls selbst vom eigenen Weizen, was bleibt da zum Verkauf viel übrig? Das bischen Bargeld, dessen der italienische Bauer zur Entrichtung der Steuern, zum Ankauf einiger Kolonialien und eines Teiles seiner einfachen Kleidung (die er zum großen Teil, vielorts, beispielsweise in den Bergdörfern des Apennin, noch ausschließlich selbst herstellt), benötigt, verschafft ihm der Verschleiß des doch immer nebenher gezogenen Weines, oder der Oliven, oder Maulbeerbaumblätter. Und zwar gilt das zuletzt Gesagte von den eigenwirtschaftenden Kleinbauern in gleichem Maße wie von dem bäuerlichen Pächter: auch er verkauft noch weit weniger als der Bauer z. B. in Deutschland, so gut wie gar kein Getreide, geschweige denn Vieh! Andrerseits ist für den Gutsherrn freilich in viel höherem Maße als anderswo der Stand des Getreidepreises von allergrößter Wichtigkeit. Er bekommt den Weizen in natura von seinem Pächter, und die Höhe seiner Rente richtet sich schlechthin nach der Höhe des Erlöses aus dem verkauften Getreide; in gleicher Lage befindet sich der Großgrundbesitzer. Ihnen kommen Schutzzölle auf Getreide und Vieh in eminentem Maße zu Gute; derjenigen Klasse der Bevölkerung, welche mit ihrem eigenen Schweiß den Boden düngt, nützen sie nichts. — Schädlich und verderblich aber sind sie unmittelbar für den Konsumenten. Nicht als sollte in ihrer den Konsum verteuernden Wirkung ein absolut durchschlagendes Argument gegen die Zweckmäßigkeit etwelcher Agrarzölle erblickt werden, unter Umständen können letztere gerechtfertigt sein, auch wenn die Brot- und Fleischpreise sich verdoppelten. In Italien wohnt jedoch dem Moment der Lebensmittelverteuerung eine ganz spezifische Bedeutung bei. Nicht nur, daß dort das niedere Volk bei steigenden Brot- und Fleichpreisen weniger Brot und Fleisch äße, beziehungsweise das nach wie vor genossene Quantum teurer bezahlte; es besteht vielmehr die Gefahr, daß durch eine

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

solche Steigerung der Brot- und Fleischkonsum, der ganz allmählich und ganz langsam während der letzten Jahrzehnte an Boden gewonnen hat, wieder abnimmt und daß weite Kreise der Bevölkerung zu einem vorwiegenden Genuß von Mais zurückkehren, — was in socialer wie sanitärer Hinsicht bitter zu beklagen wäre. Der besseren Ernährung des niederen Volkes in Italien nicht zum mindesten ist beispielsweise die erfreuliche Abnahme der Zahl Pellagra-Kranker zu verdanken.[1]

Noch viel schädlicher aber werden die fraglichen Schutzzölle wirken, wenn sie, was nicht unwahrscheinlich ist, eine Verschiebung in den Anbauverhältnissen zu Gunsten des Getreidebaues, beziehungsweise der Viehzucht veranlassen. Ein Rückgang in der Kultur des Weines, des Oelbaums, der Sauerfrüchte, des Maulbeerbaums ꝛc., also derjenigen Bodenprodukte, in denen sich, weit mehr als bei der Erzeugung von Getreide oder Viehfutter, die natürlichen Vorzüge des südlichen Klimas in wirtschaftlichen Wert umsetzen, würden für die Halbinsel unstreitig eine höchst bedauerliche Verringerung des Wertes der jährlich erzeugten wirtschaftlichen Güter bedeuten. Eine Steigerung der Viehpreise insbesondere, also eine Verlockung zur Viehzucht würde der gefährlichen Tendenz, welche zur Zeit bereits auf den Latifundien Mittel- und Süditaliens besteht, das Land in immer weiterem Umfange extensiv als Weide zu nutzen, in bedenklichem Maße Vorschub leisten. Es besteht also die Gefahr, daß die durchaus gesunde Entwicklung, welche die landwirtschaftliche Produktion im großen Ganzen unter dem Regimente des Freihandels gehabt hat, in der Folge durch die neuen Zölle aufgehalten und in falsche Bahnen gelenkt werden könnte. Auf Grund obiger Erwägungen kommen wir demnach zu dem Schlusse: Die neueingeführten Schutzzölle auf Getreide und Vieh, beziehungsweise Fleisch, werden in ihrer Gesamtwirkung zum Nachteil des Landes ausschlagen. Ein Ergebnis, zu dem, wie schon dargelegt, auch die Enquetekommission, wenn auch von wesentlich andern Gesichtspunkten aus, gelangt war.

Bedeutet die Einführung dieser Zölle also nur einen Sieg des agrarischen Sonderinteresses, oder hat den Gesetzgeber noch eine andere Erwägung dazu veranlaßt? Glaubte er damit im Interesse der erhofften industriellen Entwicklung Italiens zu handeln? Wollte er etwa die heimische Landwirtschaft aus den Kreisen der internationalen Handelsbewegung, in welche sie jetzt einbezogen ist, wieder herausdrängen? sie wieder mehr auf die Versorgung des nationalen Marktes hinlenken? Freilich würde die Rücksicht auf starke Ausfuhren von Bodenerzeugnissen Italien den andern Nationen gegenüber

[1] Auf dieses Moment weist auch Eheberg a. a. O. S. 229 hin.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei der Normierung, beziehungsweise Vereinbarung eines Zolltarifes für Industrieprodukte einigermaßen beengen. Doch legen wir diesem Moment keine allzugroße Bedeutung bei. Die europäischen Industriestaaten werden die Weine, Oele und Sauerfrüchte Italiens aufnehmen müssen und sofern sie es nicht thun, bleiben Italien noch Absatzwege offen. Andrerseits aber kann eine Erhöhung der Lebensmittelpreise und damit eine Erhöhung des Arbeitslohns für die industrielle Entwicklung der Nation gerade im jetzigen Augenblicke doch gewiß nur von den allernachteiligsten Folgen begleitet sein. —

Ebenso ungünstig wie die Zölle auf Getreide (Mehl) und Vieh (Fleisch), müssen aber u. E. auch die übrigen Agrarzölle, also namentlich noch der Holzzoll und der Reiszoll beurteilt werden. Um jedoch diese Arbeit nicht allzuschwer mit Ballast zu beladen, möge ein näheres Eingehen auf sie unterbleiben; es ist das um so eher angängig, dieweil der Reiszoll als Agrarzoll[1] für uns nur geringes Interesse darbietet, der Holzzoll so lange aber ohne Bedeutung bleibt, als vertragsmäßig die Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn von „Holz, gemeines, roh, gesägt, viereckig gemacht, einfach mit der Axt behauen oder vorgerichtet", zollfrei ist; von 1 096 384 Tonnen roher Hölzer nämlich, welche beispielsweise 1887 nach Italien eingeführt wurden, stammten nicht weniger als 1 045 011 Tonnen aus Oesterreich-Ungarn[2]. —

III. Die Handelsbeziehungen Italiens zu den fremden Staaten. Wirkungen des Zollkriegs mit Frankreich. Italien und Deutschland.

Die vorhergehenden Abschnitte, in welchen die Wechselwirkung zwischen Handelspolitik und Volkswirtschaft dargelegt werden sollte, haben notgedrungen an verschiedenen Stellen auf die Entwicklung des auswärtigen Handels Italiens rücksichtigen müssen: wird ja doch meistens, und mit Recht, der Einfluß handelspolitischer Maßnahmen gerade an der Gestaltung der Ein- und Ausfuhr nachgewiesen. So kennen wir die Bewegung des italienischen Grenzhandels für eine Reihe der wichtigsten Ein- und Ausfuhrartikel während der letzten Jahrzehnte. Was uns dagegen noch fehlt, ist

[1] Der (industrielle) Schutzzoll auf geschälten Reis hat den deutschen Reismühlen sowie dem deutschen Reishandel einen schweren Schlag versetzt; die Einfuhr geschälten Reises aus Deutschland nach Italien hat ganz aufgehört; vgl. meine Ausführungen im „Handelsmuseum" a. a. O. S. 80 und neuerdings den Aufsatz „Produzione ec. del Riso in Italia" im Bollettino VIII (1891) Parte IIa. pag. 361.

[2] Vgl. „Handelsmuseum" a. a. O. S. 79, 80.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine Erörterung der Gesamthandelsbeziehungen Italiens und ist ferner eine Skizze der Entwicklung, welchen der italienische Handel mit den einzelnen Ländern erfahren hat.

Welches Bild der Außenhandel Italiens in seiner Totalerscheinung darbietet, ergiebt sich aus der im Anhang mitgeteilten Tabelle II. Zwei Eigentümlichkeiten springen bei Betrachtung dieser Zahlenreihen sofort in die Augen: einmal die Regelmäßigkeit und Beharrlichkeit der Unterbilanz; sodann die Unregelmäßigkeit und Sprunghaftigkeit in dem Betrage dieser Unterbilanz. Für das letztere Phänomen läßt sich eine Erklärung allenfalls noch finden: in der sprunghaften Entwicklung des öffentlichen Schuldenwesens Italiens und in dem Überwiegen der Agrarproduktenausfuhr, wodurch die Schwankungen der Ernte sich stets sogleich in dem Betrage des Ausfuhrwertes kund thun müssen. Die ständige Passivität der italienischen Handelsbilanz hat dagegen bislang noch keine irgend befriedigende Deutung erfahren. Eine solche hier zu versuchen, wäre unpassend; für unsere Zwecke aber auch unnötig. Was uns interessiert, ist die Ermittlung der Wechselbeziehungen zwischen Handelspolitik und auswärtigem Handel. Daß nun aber das Phänomen der Unterbilanz dieses letzteren ohne jeden Zusammenhang mit der herrschenden handelspolitischen Richtung bestehe, macht ein Blick auf unsere Tabelle sehr wahrscheinlich. Während der Freihandelsära schwanken die Beträge der Mehreinfuhr zwischen 20,2 Millionen Lire (1872) und 410,3 Millionen Lire (1864); nachdem die schutzzöllnerischen Reformen begonnen haben: zwischen 60,3 Millionen Lire (1878) und 580,8 Millionen Lire (1887). Der heutige Stand unseres Wissens gestattet uns jedenfalls nicht, irgend einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schwanken dieser Beträge und der Handelspolitik nachzuweisen.

Viel deutlicher machen sich die Wandlungen der Handelspolitik fühlbar in der Entwicklung der kommerziellen Beziehungen Italiens zu den einzelnen Staaten. Hier zeigt sich sehr bald, welchen bedeutsamen Einfluß das größere oder geringere Maß von Freundschaft oder Entgegenkommen, wie es die handelspolitischen Abmachungen enthalten, auf die Gestaltung des Handelsverkehrs zwischen den resp. Ländern auszuüben imstande ist.

Im Mittelpunkte des Interesses steht das kommerzielle Verhältnis Italiens zu Frankreich, und zwar nicht nur deshalb, weil seit langer Zeit der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Interessen Italiens in Frankreich geruht hat, weil, wie wir wissen, in ihren Anfängen die jungitalienische Handelspolitik auf einer engen Verbrüderungspolitik beruhte, sondern vor allem deshalb, weil die Ereignisse der letzten Jahre, die Störungen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verkehrsbeziehungen infolge des italienisch-französischen Zollkrieges so sehr alle Handelsverhältnisse neugestaltet haben, daß wir notgedrungen von diesem Zeitpunkte an eine neue Epoche in der Gestaltung der kommerziellen Beziehungen Italiens auch zu den übrigen Staaten datieren müssen. Die Geschichte dieser Beziehungen läßt sich somit füglich in zwei Phasen einteilen: die erste reicht von 1863—1881, es ist die Zeit, in welcher die naturgemäße Hinneigung Italiens zu Frankreich durch eine freundnachbarliche Handelsvertragspolitik gepflegt und gefördert wurde; steigender Einfluß Frankreichs auf den auswärtigen Handel Italiens. Es betrug

	1863 Mill. Lire	1881 Mill. Lire
der Gesamtaußenhandel Italiens	1536	2524
der Handel mit Frankreich	502	917
Prozente vom Gesamthandel	32.6	36
Es bezifferte sich		
die Gesamtausfuhr Italiens . . . . auf	634	1192
= Ausfuhr nach Frankreich . . . . =	285	552
= Prozente von der Gesamtausfuhr =	44.9	46.3
= Gesamteinfuhr nach Italien . . . =	902	1332
= Einfuhr aus Frankreich . . . . . =	267	365
= Prozente der Gesamteinfuhr . . =	21.8	24.4

Die zweite Phase beginnt mit dem Jahre 1881, reicht in ihrem ersten Teile bis 1887, in ihrem zweiten datiert sie seit dem 1. März 1888. Es ist die Zeit, in welcher sich die Entfremdung zwischen Frankreich und Italien erst langsam bemerkbar macht, um in der Eröffnung der Zollfeindseligkeiten ihren Höhepunkt zu erreichen. Seit 1881 (Handelsvertrag vom 17. Januar!) nimmt der Anteil des französisch-italienischen Handels an dem Gesamthandel Italiens schrittweise bis 1887 ab, dann folgt der zeitweilige gänzliche Abbruch der Beziehungen oder deren Einschränkung auf ein sehr viel geringeres Maß: Frankreichs beherrschender Einfluß wird gebrochen; die anderen Länder treten seine Erbschaft an.

Während in dem Zeitraum 1881—1886 die Ausfuhr Italiens nach Frankreich von 552 Mill. Franken auf 482 Mill. Franken (= 44 %), die Einfuhr aus Frankreich von 365 Mill. Lire auf 346 Mill. Lire (= 21 %) sinkt, steigert sich beispielsweise der italienisch-deutsche Warenaustausch beinahe auf das Doppelte: es fällt die Entfremdung zwischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Frankreich und Italien zeitlich annähernd mit der Eröffnung der Gotthardbahn zusammen. Es betrug die

	Einfuhr aus Deutschland nach Italien	Ausfuhr aus Italien nach Deutschland
	Mill. Lire	Mill. Lire
1881	66	68
1882	84.5	73
1883	114	88.5
1884	111	109
1885	120	105
1886	129	108

Was sich so allmählich zu vollziehen begann: die Emanzipation Italiens von Frankreich, der Anschluß an andere Nationen, sollte dann im Jahre 1888 durch den Ausbruch des mehrfach erwähnten Zollkrieges zwischen den beiden Nachbarländern plötzlich, gewaltsam vollbracht werden. Wir kennen den äußeren Verlauf der Ereignisse, den Abbruch der Verhandlungen, die Einführung von Retorsionszöllen ꝛc., wir haben auch bereits festgestellt, in wie weit dieser Gang der Dinge aus inneren Gründen zu erklären ist. Hier gilt es, die Wirkungen der handelspolitischen Maßnahmen auf die Gestaltung der Handelsverhältnisse an einigen Zahlen uns klar zu machen[1]; wenige genügen, um den in mancher Hinsicht geradezu tötlichen Einfluß zu erkennen, welchen die unseligen Komplikationen auf weite Zweige des franko-italienischen Handels ausgeübt haben: die schlimmsten Handelsfeindseligkeiten während des 17. und 18. Jahrhunderts können nicht vernichtender auf vorhandene Verkehrsbeziehungen gewirkt haben. Und zwar sind es begreiflicherweise gerade die wichtigsten Austauschartikel, deren Handel am meisten gelitten hat, weil sie ja am längsten an eine wohlwollende Zollbehandlung sich hatten gewöhnen können: Wein, Rohseide, Früchte, Vieh, Eier ꝛc. bei der Ausfuhr aus Italien; wollene, seidene Gewebe, Kurzwaren u. a. Fabrikate bei der Ausfuhr aus Frankreich. Die Zahlen der folgenden Tabellen reden gewiß am deutlichsten;

(Siehe die Tabellen auf Seite 159 und 160.)

Kommentare zu diesen Zahlenreihen sind unnötig: Beide Länder haben ohne Zweifel furchtbar gelitten; mehr noch Italien als das reichere, kräftigere, verkehrsgewandtere Frankreich. Die Jahre 1888—1890 bedeuten

[1] Vgl. die Zusammenstellungen in dem Aufsatze: „Le Gabelle nell' esercizio 1888—89 ec.“ (Bolletino VII (1890) pag. 393 seg., besonders pag. 415 seg.).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hauptsächlichste Ausfuhrartikel von Italien nach Frankreich:

	Einheit	1886	1889	Unterschied
Wein	Hektoliter	1 854 580	174 253	— 1 680 327
Olivenöl	D.-Centner	197 270	137 370	— 59 909
Orangeessenz	Kilogramm	56 940	42 494	— 14 455
Weinstein und Hefe	D.-Centner	16 817	6 576	— 10 241
Cider und Citronensaft	"	4 857	9 935	+ 5 078
Artikel zum Färben und Gerben	"	100 158	92 757	— 7 401
Roher Hanf	"	84 587	81 554	— 3 033
Hanfseile	"	2 549	2 982	+ 433
Hanfgarne	"	14 764	5 337	— 9 427
Rohseide	"	28 178	10 066	— 18 112
Strohflechten	"	3 133	2 363	— 770
Strohhüte	Hunderte	5 831	964	— 4 867
Marmor	D.-Centner	111 116	132 651	+ 21 535
Schwefel	"	548 720	688 242	+ 139 522
Venezianische Glaswaren	"	22 994	13 653	— 9 341
Hafer u. a. Getreide	Tonnen	9 901	2 708	— 7 193
Frische Früchte	D.-Centner	23 688	12 985	— 10 703
Ölfrüchte und getrocknete Früchte	"	78 905	31 684	— 47 221
Rindvieh	Stück	42 026	15 553	— 26 473
Schweine	"	18 208	7 681	— 10 527
Geflügel	D.-Centner	47 147	28 605	— 18 542
Butter	"	21 602	12 282	— 9 320
Käse	"	11 547	7 884	— 3 690
Hühnereier	"	97 101	15 686	— 81 415
Verarbeitete Korallen	Kilogramm	13 698	7 430	— 6 268

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hauptsächlichste Einfuhrartikel aus Frankreich nach Italien:

	Einheit	1886	1889	Unterschied
Essenzen	Kilogramm	11 856	2 657	— 9 199
Verschiedene chemische Produkte	D.-Centner	126 376	115 477	— 10 899
Seifen	=	7 114	1 451	— 5 663
Farben	=	10 382	1 688	— 8 694
Wollene Gespinsten	=	2 691	1 454	— 1 237
Wollene Gewebe (grobe)	=	17 834	5 110	— 12 724
Seidene Gewebe	Kilogramm	323 089	97 216	— 225 873
Papier	D.-Centner	8 031	6 340	— 1 691
Gegerbte Häute	=	9 653	7 334	— 2 319
Roheisen in Blöcken	=	182 782	225 056	+ 42 274
Verarbeitete Blöcke	=	11 299	36 016	+ 24 717
Gewalztes Eisen	=	17 834	15 049	— 2 785
Eisenbahnschienen	=	54 760	2 291	— 52 469
Eisen zweiter Verarbeitung	=	38 614	40 253	+ 1 639
Maschinen und Zubehör	=	43 346	15 992	— 27 354
Terrakotten	=	64 084	41 636	— 22 448
Glaswaren und -Scheiben	=	33 533	6 747	— 26 768
Gewöhnliche Flaschen	=	32 586	11 248	— 21 338
Kurzwaren	=	11 475	2 445	— 9 030
Künstliche Blumen	Kilogramm	6 534	2 667	— 3 867

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

für Italien eine der peinlichsten Krisen, die seine Volkswirtschaft durchgemacht hat; vor allem war es die Unverkäuflichkeit der Agrarprodukte, namentlich des Weines, welche viele, insbesondere kleine Betriebe, vollständig ruiniert hat: die lautesten Klagen kamen aus Süditalien, allen voran aus Apulien. Und doch hat Italien den Schlag verhältnismäßig rasch überwunden. Es ist ein glänzendes Zeugnis für die Thatkraft wie die Zähigkeit des italienischen Produzenten- und Handelsstandes, daß es ihnen gelungen ist, in wenig Jahren ihre gesamten Beziehungen zum Ausland den neuen Verhältnissen anzupassen, die Ausfälle, die in Frankreich entstanden waren, an anderen Orten zu decken. Der auswärtige Handel Italiens hat bereits den Gesamtwert annähernd wieder erlangt, welchen er in den Jahren 1885—86 hatte. Nur daß das Bild jetzt ein wesentlich anderes geworden ist: die Beziehungen Italiens zu Frankreich sind kaum gebessert; dafür aber sind neue Relationen in allen übrigen Ländern angeknüpft worden, wie die folgenden Tabellen zeigen:

Einfuhr.

Land der Herkunft	1886		1889	
	Tausend Lire	%	Tausend Lire	%
Österreich-Ungarn	222 706	15	159 441	11
Belgien	28 678	2	46 910	3
Frankreich	310 844	21	167 466	12
Deutschland	129 301	9	156 387	11
Großbritannien	274 655	19	313 712	23
Griechenland und Malta	7 091	—	8 773	1
Holland	7 979	—	4 701	—
Rußland	94 807	7	153 587	11
Spanien, Gibraltar und Portugal	8 354	1	14 290	1
Schweden, Norwegen und Dänemark	7 092	1	10 193	1
Schweiz	81 140	6	62 303	4
Europ. Türkei (d. Donaufürstent. inbegriff.)	46 322	3	50 293	4
Englische Besitzungen (Indien)	99 531	7	93 169	7
Egypten	10 784	1	20 801	2
Tunis und Tripolis	14 062	1	7 335	1
Vereinigte Staaten und Kanada	55 246	4	75 352	5
Uruguay	3 256	—	1 850	—
Argentinien	13 507	1	14 713	1
Andere amerikanische Länder	26 955	2	15 195	1
Andere Staaten	14 023	1	14 683	1
Summa	1 456 333	100	1 391 154	100

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ausfuhr.

Land der Bestimmung	1886		1889	
	Tausend Lire	%	Tausend Lire	%
Österreich-Ungarn	93 408	9	90 146	10
Belgien	15 460	1	28 077	3
Frankreich	445 735	44	164 826	17
Deutschland	107 912	10	91 428	10
Großbritannien	71 202	7	112 709	12
Griechenland und Malta	13 613	1	14 202	2
Holland	9 412	1	9 655	1
Rußland	18 113	2	9 895	1
Spanien, Gibraltar und Portugal	13 366	1	10 537	1
Schweiz	88 236	9	229 675	23
Europ. Türkei	12 239	1	10 828	1
Englische Besitzungen (Indien)	19 023	2	10 786	1
Egypten	13 737	1	5 865	—
Vereinigte Staaten und Kanada	52 251	5	75 586	8
Uruguay	10 070	1	8 724	1
Argentinien	17 782	2	47 420	5
Andere amerikanische Länder	10 705	1	14 581	2
Andere Staaten	15 972	2	15 706	2
Summa	1 208 236	100	950 646	100

Bei der Einfuhr wie bei der Ausfuhr ist das Verschwinden der Präponderanz Frankreichs augenfällig: sein Anteil an der Gesamteinfuhr fällt von 21 auf 12 Prozent; daß auch Oesterreich-Ungarns Anteil sich verringert, mag im Zusammenhange stehen mit der Beschränkung der tarifarisch gebundenen Zollsätze im Handelsvertrage vom 7. Dezbr. 1887. Es steigt u. a. die prozentuale Bedeutung Englands von 19 auf 23, Rußlands von 7 auf 11 (eine Folge vermehrter Weizeneinfuhr) und erfreulicherweise auch Deutschlands, von 9 auf 11 Prozent von 129,3 auf 156,3 Millionen Tonnen. Noch günstiger ist die Stellung Deutschlands im Vergleich mit den übrigen Ländern geworden, wenn wir bei der Einfuhr von den großen Schwankungen unterworfenen Nahrungs- und Genußmitteln absehen, also nur die gewerblichen Erzeugnisse ins Auge fassen; dann gestaltet sich das Bild wie folgt:

(Siehe Tabelle auf S. 163.)

Deutschland ist hier aus der 4. in die 3. Stelle sehr nahe an Frankreich herangerückt, das früher für 136, jetzt nur noch für 2,3 Mill. Lire

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mehr gewerbliche Erzeugnisse nach Italien ausführt als Deutschland. Die Ausfuhrtabelle läßt mit aller Deutlichkeit Frankreichs Enttronung (von 44% auf 17%) erkennen; die übrigen Zahlen jedoch bedürfen insofern einer Richtigstellung, als offenbar die Steigerung der Ausfuhr nach der Schweiz von 88 236 auf 229 675 Tausend Lire (von 9 auf 23 Prozent) nicht allein der Schweiz, sondern auch anderen, darüber hinausliegenden Staaten, also namentlich wiederum Deutschland zu gute zu rechnen ist. Italiens Ausfuhr nach Deutschland ist sicherlich von 1886—89 nicht von 107,9 auf 91,4 Mill. Lire zurückgegangen, wie unsere Tabelle angiebt. Vielmehr wird sie gestiegen und in den Ziffern für die Schweizer Ausfuhr zum Teil mit ausgedrückt sein.

Herkunftsland	1886		1889	
	Tausend Lire	%	Tausend Lire	%
Österreich-Ungarn	152 783	16	92 355	10
Frankreich	247 369	26	145 840	16
Deutschland	111 524	12	143 577	16
Großbritannien	227 377	24	266 649	29
Schweiz	65 207	7	44 323	5
Englische Kolonien	48 706	5	65 302	7
Vereinigte Staaten und Kanada	28 475	2	41 297	4
Andere Länder	71 827	8	115 052	13
	953 268	100	914 395	100

Der freihändlerische Doktrinarismus hat mit einer gewissen Schadenfreude auf die zerstörende Wirkung des franko-italienischen Zollkrieges hingewiesen, weil er diesen für eine notwendige Folge der schutzzöllnerischen Sammlung des italienischen Volkes hingestellt hat. Und gewiß mit einem Schein des Rechtes ist das Verdammungsurteil gesprochen: wenn auch nicht aus dem Wesen protektionistischer Reformen unerbittlich entsprungen, ist die blutige Fehde doch durch diese veranlaßt: ihnen verdankt sie ihre Entstehung. Und ebenso gewiß hat der handelspolitische Zwist viel Unheil bewirkt. Wie aber, drängt sich uns, wenn wir den Gesamtverlauf überblicken, nicht doch am Ende die Ueberzeugung auf: es sei zumal für unser deutsches Vaterland und dessen Beziehungen zu Italien auch mancher Segen daraus erwachsen? Die Kraft, die stets das Böse will, habe doch wieder einmal das Gute geschafft? Die Ziffern, die wir soeben kennen gelernt haben, scheinen darauf hinzuweisen: Deutschland hat einen Teil der Stellung ausgefüllt, die früher Frankreich zu Italien einnahm. Der ruhige, leiden-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaftslose Beobachter mußte diese für uns erfreuliche Wirkung des französisch-italienischen Zwistes voraussehen[1]: Die Stärkung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Italien. Es sind wohltönende Akkorde, in denen unsere Darstellung der italienischen Handelspolitik ausklingen kann: mit dem Hinweis auf die innigere Freundschaft und Annäherung zwischen Nord und Süd. In gewissem Verstande bedeutet die neuzeitliche Handelspolitik Italiens für Deutschland eine Gefahr: das ernste Streben der italienischen Nation nach industrieller Selbständigkeit möchte den Markt, welchen die deutsche Industrie in Italien sich erworben hat, zerstören. Gewiß ist das eine nicht grundlose Befürchtung, die sich bewahrheiten könnte, wenn nicht eine verständige Politik der Entwicklung der Dinge gesunde Bahnen anweist. Alles ist jetzt auf dem besten Wege: Was die innere Zusammengehörigkeit der beiden Hälften des Kontinents, Deutschlands und Italiens begründet, was die Vervollkommnung der Verkehrsmittel gefördert, was ein unseliger Konflikt neu belebt hat: Den regen Austausch wirtschaftlicher Güter und die dadurch bedingte Zusammenschließung der beiden Länder, das muß eine verständige Handelsvertragspolitik nun erhalten und ausgestalten: Italien wird davon abstehen müssen, sein Industriezollsystem zu übertreiben, jeden Industriezweig, der dem Lande fehlt, künstlich antreiben zu wollen; es wird auch in der rein gewerblichen Produktion sehr wohl eine Ergänzung möglich sein; Deutschland aber wird die Scheu vor einer Konkurrenz, welche seiner Landwirtschaft bereitet werden könnte, überwinden müssen. Bei einigem guten Willen auf beiden Seiten wird sich eine Verständigung ohne Zweifel erzielen lassen, zumal dann, wenn neben die rein wirtschaftlichen Erwägungen andere, höhere treten, wenn man begreifen wird, daß ein politisches Bündnis dauernd und fest nur auf der Basis einer materiellen Interessengemeinschaft ruht. So dürfen wir mit der Hoffnung schließen, das brüderliche Verhältnis zwischen Deutschland und Italien werde in ein neues Stadium treten: wie uns mit dem klugen Volke jenseits der Alpen Jahrhunderte zuvor die Wissenschaft, und dann die längste Spanne Zeit hindurch die Kunst geeint hat, so möge nun das festere Band uns verknüpfen: politische Brüderschaft auf der Grundlage ökonomischer Zusammengehörigkeit. Was nicht nur den Menschen zum Menschen führt, was am letzten Ende auch Volk an Volk kettet, das hat Deutschland und Italien bislang zusammengehalten, das wird auch ihre politisch-wirtschaftliche Verbrüderung bedingen: sie sind gleichartig genug, sich zu verstehen, verschieden genug, sich zu ergänzen.

[1] Vgl. meine Aufsätze in der „Weser-Zeitung" 9., 12., 13. Mai 1888.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle I. **Einfuhrzölle nach dem Tarif von:**

Benennung der Waren	Einheit	Italien 1873								
		Allgemein	Vertragsm.	Sardinien	Lombardei	Modena	Parma	Toskana	Kirchenstaat	Beide Sizilien
Flachs und Leinen, ungebleicht und gehechelt	D.-Zentner	frei	—	—.50	—.26	—.10	1.—	1.24	2.—	7.64
		2.50		2.50			7.—		4.70	23.87
Flachs und Leinen, gesponnen	=	10.—	11.50	10.—	13.05	20.—	12.—	4.63	78.20	47.75
		30.—	34.—	30.—	65.25	5.—	20.—	18.53	125.—	119.38
Flachs und Leinen, gewebt	=	20.—	10.00	20.—	7.83	8.—	15.—	61.—	53.—	3.14
		250.—	90.—	250.—	1305.—	400.—	750.—	242. -	312.—	12 750.—
Baumwolle, gesponnen	=	15.—	28.85	20.—	26.10	5.—	12.—	3.10	15.—	81.95
		30.—	34.65	80.—	26.25	15.—	30.—	6.20	45.—	95.—
Baumwolle, gewebt	=	50.—	232.—	75.—	208.80	50.—	60.—	—.56	95.—	28.74
		200.—		250.—	1305.—	300.—	750.—	225.—	250.—	12 750.—
Wolle, gesponnen	=	40.—	46.20	60.—	26.10	6.—	12.—	12.—	62.—	167.30
		60.—	69.30	80.—	65.25	20.—	30.—		140.—	214.88
Wolle, gewebt	=	140.—	160.—	200.—	39.15	20.—	25.—	180.—	273.—	81.—
		300.—	345.—	500.—	522.—	400.—	750.—	337.—	782.—	2 890.—
Seide, roh	=	frei	frei	—	39.15	1.—				42.—
						30.—	10.—	20.58	155 —	199.77
Seide, verarbeitet	=	frei	frei	frei	78.60		100.—	20.58	155.—	668.91
		3.—		300.—	—	50.—	300.—	100.—	310.	796.85
Seide, gewebt	=	300.—	50.—	300.—	783.—	10.—	200.—	562.—	469.—	286 18
		1200.—	1155.—	1500.—	1305.—	500.—	750.—	2200.—	1560.—	12 750.—
Papier	=	8.—		10.—	3.92	10.—	6.—	12 35	37.50	47.75
		30.—	25.—	30.—	78.30	50.—	25.—	61.74	46.90	477.52
Kurzwaren	=	40.—		40.—	261.—	60.—	100.—	1.03	78.20	95.50
		100.—	100.—	100.—	1305.—	400.—	750.—	494.—	469.20	1 432.—
Eisen, roh	=	4.—	4.62	5.—	10.44	3.—	5.—	11.73	11.70	21.—
						25.—		3.09		26.—
Eisen, verarbeitet	=	10.—	11.55	12.—	26.10	3.—	8.—	24.70	54.75	9.55
		12.—	13.85	15.—	130.50	35.—				95.50
Töpferwaren	=	—.80	—.90	1.—	2.09	2.50	3.—	1.—	31.30	2.87
		25.—	25.—	25.—	208.80	100.—	100.—	49.40	78.20	143.26.—
Glas und Kristallwaren	=	frei	frei	8.—	7.83	10.—	6.—	13.89	54.70	—.47
		60.—	15.—	15.—	78.30	30.—	20.—	34.50	62.80	66.85

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle II.

Jahre	Wert in Lire			
	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Mehreinfuhr
1862	829 874 645	576 421 387	1 406 296 032	253 453 258
1863	901 975 471	633 456 636	1 535 432 107	268 518 835
1864	983 621 564	573 275 934	1 556 897 495	410 345 663
1865	965 139 207	557 542 136	1 522 681 343	407 597 074
1866	868 684 347	612 997 681	1 481 682 028	255 686 666
1867	884 429 084	732 221 937	1 616 651 021	152 207 146
1868	895 111 457	785 627 767	1 680 739 224	109 483 690
1869	935 010 134	791 431 858	1 726 441 992	143 578 277
1870	894 367 073	755 302 355	1 649 669 428	139 064 718
1871	961 456 026	1 074 589 526	2 036 045 552	113 133 500 (Mehrausfuhr)
1872	1 182 509 622	1 162 262 699	2 344 772 321	20 246 923
1873	1 261 170 834	1 131 395 367	2 392 566 201	129 775 467
1874	1 295 646 928	978 188 606	2 273 835 534	317 458 322
1875	1 206 919 279	1 022 290 423	2 229 209 702	184 628 856
1876	1 307 079 793	1 208 488 415	2 515 568 208	98 591 378
1877	1 141 542 859	933 966 554	2 075 509 413	207 576 305
1878	1 058 949 600	998 598 492	2 057 548 092	60 351 108
1879	1 247 028 503	1 071 757 928	2 318 786 431	175 270 575
1880	1 186 172 665	1 103 474 302	2 289 646 967	82 698 363
1881	1 238 712 550	1 164 347 137	2 403 059 687	74 365 413
1882	1 225 985 028	1 149 573 509	2 375 558 537	76 401 519
1883	1 286 777 610	1 180 341 664	2 467 119 274	106 435 946
1884	1 318 659 699	1 065 530 050	2 384 189 749	253 129 649
1885	1 457 774 236	945 607 529	2 403 381 765	512 166 707
1886	1 510 954 889	1 076 101 726	2 587 056 615	434 853 163
1887	1 690 485 275	1 109 659 531	2 800 144 806	580 825 744
1888	1 241 631 982	967 413 239	2 209 045 221	274 228 743
1889	1 440 292 588	1 005 534 005	2 445 826 593	434 758 583

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III.

Die österreichische Handelspolitik

der letzten fünfundzwanzig Jahre

von

Dr. A. Peez.

Mit einer graphischen Darstellung: Der Fabrikaten-Außenhandel Österreich-Ungarns 1877—1888. Verfaßt von G. Raunig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Daß Österreich-Ungarn und das neue Deutsche Reich die europäische Mitte bilden, ist ein Gemeinplatz; daß sie durch eine von Bremen nach Triest gezogene Linie den Weltteil gleichsam absperren können und, indem sie an drei Meeren, an Nordsee, Ostsee und Adria halten, für Handel und Industrie die günstigsten Zufahrten und Ausfallsthore besitzen, zeigt ein Blick auf die Karte: aber die handelspolitischen Folgerungen aus diesen Thatsachen sind noch nicht gezogen worden.

Die Mittellage im kriegerischen, industriellen und handeltreibenden Europa ist voll Aussichten, aber auch voll Gefahren. Zwischen Nordsee und Adria stehend, ist man entweder Hammer oder Amboß. Hier liegt entweder das starke Kaufhaus für die Völker ringsum, oder unsere Lande sind, um einen Ausdruck von Friedrich List zu gebrauchen, das große, von allen Seiten angezapfte Faß . . .

Für beides bietet die Geschichte Beispiele.

Die Zeiten vom 11. bis 15. Jahrhundert waren — nach Johannes Falke — dadurch gekennzeichnet, „daß ein maßgebender und herrschender Einfluß, eine aktive Strömung der Kultur vom Mittelpunkte und dem Herzen Europas, von den zum Deutschen Reiche vereinten germanischen Stämmen, gegen die im Umkreise des Weltteiles lagernden romanischen, slawischen und nordgermanischen Länder und Volksteile hinzog“ [1]. Deutscher Handel und mit diesem überwiegend auch Erzeugnisse des deutschen Gewerbfleißes gingen von den Niederlanden, dem Niederrheine und den Hansestädten nach England, Skandinavien und dem nördlichen Rußland, während die oberdeutschen Kaufleute über Burgund und das Rhonethal hinab bis Portugal ihre Fäden zogen, mit Italien in regstem Verkehre standen und im Osten, mit den Österreichern vereint, die Donau abwärts nach Byzanz und dem Schwarzen Meere einen mächtigen Handel entwickelten. Schon im Jahre 1140 bestand, — was heute noch nicht wieder erreicht ist —

[1] Geschichte des deutschen Handels von Dr. Johannes Falke, Leipzig 1860. II. Teil, S. 152.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eine deutsche Kirche in Byzanz. Im 13. Jahrhundert finden wir die Niederlassung der Deutschen und Österreicher in Venedig in voller Blüte. Und es ist nicht bloßer Zwischenhandel, der hier spielt, sondern überall erscheinen mit dem deutschen Kaufmanne die Erzeugnisse des deutschen Gewerbfleißes: Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaren, Waffen, Harnische, Linnen, Tuche, kurz jene großen Stapelartikel, auf deren Ausfuhr der Handel der Nationen am sichersten ruht. Von allen Seiten des mitteleuropäischen Vierecks, das die deutschen Stämme innehaben, ergießt sich jener Strom der Kultur, von welchem der Geschichtschreiber des deutschen Handels erzählt; dieser Handel regt in den von ihm besuchten Ländern zur Kultur an und bringt Wohlstand in die Heimat zurück und mit dem Wohlstande einen edlen Kunstsinn, der heute noch von den Domen und Rathäusern jener Jahrhunderte leuchtet.

Es spricht in hohem Grade für die Tüchtigkeit unseres Volkes, daß diese Erfolge fast ohne den Schutz einer Reichspolitik, ja gleichsam hinter deren Rücken, ohne deren Wissen und jedenfalls ohne deren Zuthun, errungen wurden. Das Selbstgefühl, die Selbständigkeit, die wir heute in besonderem Grade den Angelsachsen zugestehn, war damals ein deutsches Erbgut. Allein die Deutschen vergaßen, daß sie nicht auf einer Insel wohnten, sondern mitten im Völkerkampfe Europas, und als die umliegenden Völker, eines nach dem andern, überwiegend um die Wende des fünfzehnten zum sechszehnten Jahrhundert ihre Einheit erlangten und dadurch in den Besitz der starken Waffe der Politik kamen, da fehlte im Deutschen Reiche jede Organisation, es fehlten Führung, Politik und Handelspolitik. Die starke, aber verwickelte und ihrer selbst nicht mächtige Anhäufung wirtschaftlicher und militärischer Kräfte, die man das Römische Reich deutscher Nation nannte, geriet in unheilbare Verwirrung, Parteiungen aller Art entbrannten, der Ausfuhrhandel und die Gewerbe stockten, der Wohlstand in der Heimat nahm ab, der Unfriede und die Verbitterung im Innern wuchsen, bis endlich ein dreißigjähriger Bürgerkrieg, vom Ausland systematisch genährt, das früher mächtigste Reich zum ohnmächtigsten und das vorher reichste Volk, wie Falke urteilt, „zum ärmsten und unglücklichsten dieses Weltteiles“ machte[1]. Nach diesem Kriege sind von den vier Eckpfeilern und Marken des Reiches, die zugleich wichtige Vorwerke seines Handels waren, die beiden westlichen, die Schweiz und die Niederlande, abgesprengt, das nordöstliche Vorwerk (die Ostseeprovinzen) ist unter fremde Herrschaft gelangt und nur im Südosten blieb Österreich, durch den An-

[1] Geschichte des deutschen Handels II, 151.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schluß benachbarter fremdsprachiger Stämme verstärkt, stets in einer gewissen politischen und wirtschaftlichen Verbindung mit dem Mutterlande.

Die Gegenwart zeigt endlich wieder ein erfreuliches Bild. Die Aufrichtung begann, bezeichnend genug, auf dem Gebiete der Handelspolitik. In Österreich waren es die Maßnahmen Maria Theresias und Josefs II., im Deutschen Reiche der durch Preußen entstandene Zollverein, von welchen eine Wiederherstellung des Wohlstandes, der Kultur und schließlich auch der politischen Organisation der deutschen Stämme ausgingen. Zwar die kaufmännische und gewerbliche Vormachtstellung der älteren Zeit ging verloren. Aber auch der Tiefpunkt der Entwicklung ist längst überwunden. Der Weg führt mächtig nach aufwärts. Nicht ferner mehr ist Mitteleuropa der Amboß der umliegenden Völker. Das neue Deutsche Reich wie Österreich-Ungarn sind im Besitze ihrer Einheit, verfügen über eine schlagfertige Organisation, haben ihre handelspolitische Selbständigkeit und einen Anteil am Welthandel errungen, und beide Reiche sind innig verbündet, — alles Ereignisse, seit Jahrhunderten unerhört, welche den mitteleuropäischen Stämmen, wenn anders sie durch politische Klugheit mit den Gefahren ihrer Stellung zu rechnen wissen, eine befriedigende Gegenwart und eine von noch größeren Hoffnungen belebte Zukunft in Aussicht stellen und verbürgen.

Wie bereits in Vorstehendem angedeutet, können die ältern wirtschaftlichen und handelspolitischen Verhältnisse Österreichs nur in Verbindung mit denen des Deutschen Reiches betrachtet und richtig gewürdigt werden. Österreich war eben die Ostmark und, wie der Name sagt, der Vormann des Reiches gegen Südosten und Beschützer des wichtigsten Punktes der mitteleuropäischen Stellung in Krieg und Frieden. Hier an der mittleren Donau lag die Heerwache gegen die asiatischen Reitervölker, welche der Reihe nach — Hunnen, Avaren, Magyaren, Mongolen, Türken — vom fünften bis achtzehnten Jahrhundert auf der Donaustraße heranzogen, mit Vorliebe im reichausgestatteten ungarischen Tieflande sich niederlassend und von dort gegen Westen in zahllosen Heereszügen hervorbrechend, wodurch die österreichischen Lande immer wieder verwüstet, ihre Kultur in Frage gestellt, ihre wirtschaftliche Entwicklung gehemmt wurden. Andererseits bot aber auch die geographische Lage der Ostmark für Handel und Verkehr sehr große Erleichterungen dar. Das Donauthal öffnete den Weg nach der Balkanhalbinsel, welche, obwohl auch sie von den Nomaden Jahrhunderte hindurch geplündert und verwüstet ward, doch noch in Byzanz die einzige direkte Erbin der Kultur, der Gewerbe und der Kapitalien des Altertums

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

besaß; einerseits also der Handel nach Byzanz, den Ländern der unteren Donau und des Schwarzen Meeres, andererseits der durch günstige Alpenpässe erleichterte Verkehr nach dem mächtig erblühten Venedig, machten es möglich, daß die ursprünglich kleine Ostmark gegenüber unzähligen, besonders finanziell äußerst erschöpfenden Kriegen dennoch sich behauptete, erstarkte und schließlich zu einem großen Kaiserreiche heranwuchs. Der Handel mit dem Oriente stand an der Wiege des Staates.

Zugleich schlingen sich durch die ganze ältere Wirtschaftsgeschichte Österreichs zwei sehr bezeichnende Fäden, nämlich eine aus der Gefahr der geographischen Lage, der ungleichartigen ethnographischen Zusammensetzung des Reiches und den beständigen äußern oder innern Wirren und Kriegen entsprungene starke Verschuldung und finanzielle Verlegenheiten, welche den Bewohnern der sicherer gelegenen und mehr einheitlichen Nationalstaaten des Westens oft schwer verständlich sind; dann, mit den eben erwähnten Thatsachen in engster Verbindung stehend, das Bestreben, die Gunst der geographischen Lage, deren Übelstände Österreich trug, möglichst auch für den eigenen Vorteil zu verwenden, woraus in den früheren Jahrhunderten die zäh festgehaltenen und besonders gegen die oberen Donaustädte hartnäckig verteidigten Stapelrechte der österreichischen Handelsplätze, seit dem achtzehnten Jahrhundert aber, zumal seit Maria Theresia und Josef II., die Schutzzollsysteme ihre Erklärung finden.

Stärker daher als bei manchem anderen Staate ist in Österreich die Geschichte und Entwicklung von handelspolitischen Motiven durchzogen, und ich glaubte dieselben andeuten zu sollen, da sie, auf der Zusammensetzung des Staates und seiner geographischen Lage beruhend, auch heute noch fortdauern und daher bei allen politischen und handelspolitischen Plänen, wenn auch selbstverständlich nach dem Bedürfnisse der Zeiten modifiziert, in Rechnung zu stellen sind.

Die handelspolitische Neuzeit beginnt für Österreich mit dem Jahre 1848, und sie ist gekennzeichnet durch die Errichtung des modern organisierten Einheitsstaates, durch die Aufhebung der Zwischenzolllinie gegen Ungarn und besonders durch die Anfänge eines Eisenbahnnetzes.

Als die Wirren der Jahre 1848 und 1849 im Kaiserstaate vorüber waren, begann sich der lange zurückgehaltene Bedarf mächtig zu entwickeln, und die Eisenbahnen setzten die durch bedeutende Entfernungen getrennten Produktionsgebiete in engere Verbindung. Vom Norden her drang die Kohle in breiten Strömen nach den inneren Provinzen und ward hier die Grund-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lage der Großindustrie. Die Zuckerindustrie begann ihre glänzende Bahn. In Ungarn ward damals das Fundament zu dessen heutigen Aufschwunge gelegt, indem durch die Eisenbahnen die bessere und regelmäßige Verwertung der ungarischen Ernten ermöglicht wurde; die Folge war eine starke Nachfrage nach Eisen, Eisenbahnmaterial, Maschinen, Werkzeugen und Industrieerzeugnissen aller Art.

Auch das Ausland nahm an der Versorgung dieser fast neu geschaffenen Märkte bedeutenden Anteil, denn schon im Jahre 1850 war an die Stelle der früheren Hochzölle ein gemäßigtes Schutzzollsystem getreten. Schon suchte man Fühlung mit Deutschland. Aus dieser Zeit datieren die hochfliegenden Pläne des Freiherrn von Bruck, welcher eine völlige Verschmelzung des österreichischen Zollgebietes mit dem Zollgebiete des Zollvereins auf seine Fahne schrieb. Die in Frankfurt und Erfurt mißglückte Lösung der Frage einer Neuorganisation Mitteleuropas ward von Österreich aufgenommen, und als Vorbereitung sollte der bekannte Zoll- und Handelsvertrag Österreichs mit dem Zollvereine vom Jahre 1853 dienen, ein Vertrag, welcher für die Einfuhr zollvereinsländischer Waren nach Österreich und Österreichs Waren nach dem Zollvereine differentielle Begünstigungszölle aufstellte.

Das System dieses Vertrages war eigentlich neu in der Handelspolitik und hat auch, kleinere Ausnahmen abgerechnet, nur erst wieder in den panamerikanischen Abschlüssen der Vereinigten Staaten mit Brasilien, Kuba und San Domingo seine Wiederauferstehung gefeiert. Es entsprach jedoch in hohem Grade den damaligen Verhältnissen in Mitteleuropa, da Österreich und die Länder des Zollvereins durch geographische Lage und alte Gemeinschaft verbunden waren und die Größe des Handelsgebietes, das man mit Vorliebe als das „Siebzig-Millionen-Reich" bezeichnete, eine Ergänzung der Produktionen und eine Entfaltung von Specialitäten zuließ, überdies der noch minder entwickelte Zustand der Verkehrswege die Konkurrenz der Großindustrie im Vertragsgebiete abschwächen mußte. Der Sinn dieser Abmachung war: durch die höheren Außenzölle wird dem Auslande, wird namentlich den damals so mächtigen Industriestaaten England und Frankreich, das Mitwerben in Mitteleuropa erschwert; wenn irgend möglich, decken der Zollverein und Österreich den Bedarf, den ihnen das eigene Land nicht liefert, aus dem befreundeten Nachbarlande. Das Ziel war durchaus richtig. In der That wird von allen Seiten zugestanden, daß sowohl für den Zollverein wie für Österreich die Folgen des Februarvertrages von 1853 günstige waren.

Allein dieser Vertrag, politisch gedacht, verletzte politische Interessen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Preußen führte denn auch seinen Gegenschlag durch den Abschluß des Zoll- und Handelsvertrages mit Frankreich von 1865, wodurch, da in diesem Vertrage Frankreich die Klausel der Meistbegünstigung zugestanden bekam, die Erneuerung des Differentialvertrages zwischen Österreich und dem Zollvereine unmöglich wurde. Der Zoll- und Handelsvertrag Preußens mit Frankreich ist daher nicht vom wirtschaftlichen, sondern lediglich vom politischen Gesichtspunkte zu beurteilen. Als Kriegsmittel in dem entscheidenden Kampfe um die Hegemonie in Deutschland hat er vollauf seine Schuldigkeit gethan und sein Zustandekommen bewies schon, wie stark Preußen war und wie sehr man seine Machtstellung unterschätzt hatte. Aber wirtschaftlich betrachtet oder gar mit dem Maßstabe der späteren Handelspolitik des Deutschen Reiches gemessen, wird das Urteil minder zustimmend lauten können.

Ganz dasselbe gilt aber auch von dem Handels- und Zollvertrage, zu welchem ungefähr um die gleiche Zeit Österreich mit Großbritannien die ersten Verabredungen traf.

Beide Verträge, sowohl der von Preußen mit Frankreich abgeschlossene wie der von Österreich mit England verabredete und später gleichfalls zum Abschluß gelangte, waren ein Glied in der Kette der Kämpfe um die Führerschaft in Deutschland und sie sind anzusehen als die — hoffentlich letzte — Frucht, welche die Rivalität der beiden mitteleuropäischen Großmächte dem Auslande getragen hat.

Das Jahr 1866 brachte die Entscheidung dieser Kämpfe.

Allein mit dem Friedensschlusse waren zunächst die ungünstigen Zollverträge nicht beseitigt. Ihre Wirkung dauerte bis zum Ablauf der Verträge, und erst als diese Verträge gegen Ende der siebziger Jahre abgelaufen waren, kamen Österreich (jetzt Österreich-Ungarn) und das Deutsche Reich wieder in Besitz ihrer Freiheit und haben dieselbe alsbald zur Einführung eines strengeren Schutzzollsystemes benutzt.

Österreich-Ungarn that diesen Schritt mit dem Zolltarife von 1878, welchem dann in den Jahren 1882 und 1887 weitere, das Schutzzollsystem kräftiger betonende Novellen folgten. Der grundlegende Zolltarif des Deutschen Reiches datiert vom Jahre 1879 und ward durch die Nachträge von 1885 und 1887 weiter ausgebildet.

Die Gründe, wodurch Österreich-Ungarn, dessen Handelspolitik wir nun ausschließlich zu betrachten haben, zu dem Tarife von 1878 bestimmt wurde, sind zahlreich.

Vor allem war es die Zoll- und Handelskonvention mit England vom 1. Juli 1868, welche in Österreich eine tiefe Verstimmung zurück-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gelassen hatte. Man fühlte sich von den Unterhändlern Großbritanniens in ungebührlicher Weise übervorteilt. Um nur ein einziges Beispiel anzuführen, so waren die englischen Vertreter in Kenntnis von einem in ihrer Heimat eben erfundenen Fortschritte in der Technik ihrer Stoff- und Tuchfabrikation und bahnten durch eine mit allen Mitteln diplomatischen Druckes erzielte Herabsetzung des betreffenden Zollsatzes des österreichischen Tarifes den neuen aus Schafwolle mit starken Zusätzen von Baumwolle und Kunstwolle virtuos hergestellten Geweben den Weg auf die österreichisch-ungarischen Märkte. Der ungemein billige Preis des Artikels bei gutem Aussehen desselben lockte zahlreiche Käufer an. Freilich dauerte es nur ein Jahr, bis die österreichischen Verbraucher sich überzeugt hatten, daß sie eine schlechte Ware zwar wohlfeiler als früher der Preis für gute Stoffe war, aber jedenfalls viel zu teuer gekauft hatten: die billige englische Ware ward dann freilich ohne jede Zollerhöhung vom österreichischen Käufer verschmäht, aber der Markt für Schafwollwaren war auf einige Jahre hin zum großen Nachteile aller soliden Erzeuger zerrüttet. Der Handelsvertrag mit England hatte für Österreich-Ungarn nur schädliche Folgen gehabt und gleichzeitig waren alle auf den großen englischen Markt, auf die Heranziehung englischen Kapitales u. s. w. gesetzten Hoffnungen und Zusagen fast gänzlich unerfüllt geblieben.

Die allgemeine ungünstige Nachwirkung der Handelsverträge des Jahres 1868 trat indes erst später hervor. Zunächst brachten die Jahre 1867 und 1868 mit ihren glänzenden Getreideausfuhren einen starken Aufschwung des Verkehrs und des Wohlstandes, welcher durch äußere und innere Gründe zu dem Taumel von 1871 und 1872 sich steigerte. Als aber im Jahre 1873 der Rückschlag kam, der Überfluß aufhörte und an dessen Stelle Armut und Not traten, da machten sich erst die Folgen jener Verträge auf die innerlich geschwächte und mit versiegenden Märkten kämpfende Industrie geltend. Denn die industrielle Arbeit, die wichtigste Quelle, worin eine Gesundung gefunden werden konnte, war durch die zäh festgehaltenen Einfuhren älterer und stärkerer Mitwerber gelähmt.

Außerdem waren es finanzielle Gründe, welche zu einer Änderung der Handelspolitik drängten. Die inneren Steuern waren in raschem und drückendem Steigen begriffen: wie war es denn möglich, bloß die Grenzsteuer so nieder zu halten? Eine neue Krise im Orient kündigte sich an, große Rüstungen waren notwendig, eine Erhöhung der direkten Steuern erschien bei zurückgehendem Erwerbe als ausgeschlossen, so bot sich auch hier die Erhöhung der Außenzölle als willkommenes Auskunftsmittel.

Auch Ungarn, seit 1867 zu einer Selbständigkeit gelangt, die oft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geradezu in eine Beherrschung Österreichs umschlug, entzog sich dem Gewichte dieser Gründe nicht. Weder in Ungarn noch in Österreich hatten die landwirtschaftlichen Interessen bei der Konvention mit Großbritannien die erhoffte Rechnung gefunden. Im Gegenteil begann in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre die Entfremdung des englischen Marktes für die festländische Landwirtschaft und die Eroberung und Besetzung desselben durch die Erzeugnisse der Landwirtschaft aus überseeischen Ländern, insbesondere den Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche so wesentlich zum Umschwunge in der Handelspolitik Mitteleuropas mitgewirkt hat. England mit seiner riesig wachsenden Industrie war all die Jahrzehnte seit dem Frieden von 1815 das Ziel und der Markt der westeuropäischen und mitteleuropäischen Landwirte gewesen. Hier fand sozusagen jede Ware ihren sicheren Käufer und zu guten Preisen, und mit Entstehung zahlreicher, rascher Dampferlinien und Eisenbahnen nahm ein immer größerer Kreis von Erzeugern an diesem lohnenden Absatze teil. Die Folge war ein stetiges Steigen der Grundrente auf dem Kontinente; ohne besondere Anstrengung konnte man den Landbesitz alljährlich um einige Prozent höher in den Büchern bewerten, wodurch eine feste Grundlage für die Zunahme der Bevölkerung geschaffen schien. Das alles aber war bedroht in dem Augenblicke, als sich die Nordamerikaner gegen Ende der siebziger Jahre auf den englischen Markt warfen. Weizen, Mehl, Speck, Schinken, bald aber auch lebendes Vieh kamen in Massen herüber. Die Engländer, um wenigstens den lohnendsten Teil ihrer einheimischen Landwirtschaft, die Viehzucht, zu retten, sperrten den Markt für lebendes Vieh ab. Durch alle diese Thatsachen entstand eine Stockung auf dem Kontinent. Von Osten drängten die russischen und rumänischen Produkte, nach England war der Markt teils geschlossen, teils durch wohlfeilere überseeische Erzeugnisse in Beschlag genommen. So begann eine arge Beengung in Mitteleuropa: da kam es zum Rückschlag. Das Deutsche Reich, von England zurückgewiesen, verbat sich die Zufuhren aus Österreich-Ungarn, und Österreich-Ungarn sperrte sich gegen Rußland und Rumänien ab; es war so, wie wenn bei plötzlichem Anhalten eines Eisenbahnzuges in der Station die einzelnen Wagen der Reihe nach gegen rückwärts abstoßen. Des Absatzes im Nachbarland entbehrend, war nunmehr die Landwirtschaft jedes einzelnen dieser Staaten gezwungen, im eigenen Lande, das von niemandem versperrt werden konnte, ihren Absatz zu suchen. Der nächstliegende Verbraucher war die heimische Industrie. Nunmehr erkannten die Landwirte deren Wert. Die Vorliebe für Freihandel, die in dem Absatz nach Groß-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

britannien ihre sehr praktische Grundlage gehabt hatte, erlitt einen Stoß. Bald standen die Vertreter der Seestädte in den Parlamenten allein. An einer kaufkräftigen Industrie waren die Landwirte im höchsten Grade beteiligt, und in Österreich bildete schon damals die Zuckerindustrie ein starkes Band zwischen Großgrundbesitz und Industrie. Nun erfolgte rasch eine Verständigung zwischen den Vertretern der beiden großen Arbeitszweige, und das Kind dieser Verständigung waren die mitteleuropäischen Zolltarife aus dem Ende der siebziger Jahre.

Der österreichisch-ungarische Zolltarif vom 27. Juni 1878 ist zu einer größeren Berühmtheit gelangt, da er zuerst mit der freihändlerischen Strömung des sechsten und siebenten Jahrzehntes unseres Jahrhunderts brach. Sieht man jedoch diesen Tarif etwas genauer an, so bemerkt man, wie zögernd, ja zagend, mehr Nebenpunkte hervorsuchend, er vorging und vor jeder grundsätzlichen Reform der Hauptartikel auswich. In folgendem geben wir ein Verzeichnis derjenigen Industrieartikel, die im Zolltarife von 1878 eine Erhöhung erfuhren, mit Angabe der alten und der neuen Zollsätze.

Benennung der Waren	Zoll per 100 Kilo in Goldgulden alt	neu
Packpapier, gefärbt, lackiert, getheert . .	frei	2
Papiertapeten in Rollen	6	12
Kautschuk, Hornmasse	1,5	6
Hartgummiwaren	12	20
Schuhe aus Filz oder Tuchecken . . .	12	20
Schläuche aus Hanf mit Kautschuk, Maschinentreibriemen, Wagendecken . . .	2	3
Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaren aus Gummifäden	45	70
z. B. aus übersponnenen Kautschukfäden	12	70
Fußdecken, Matten aus Bast u. s. w. .	3	5
Hüte und Kappen aus Stroh u. s. w. .	0,1 per Stück	0,2 per Stück
= = = = = garniert .	0,2 = =	0,4 = =
Leder, gemeines	6	8
Halbgare Schaf- und Ziegenfelle . . .	1,5	2
Leder, feines (Handschuhleder u. s. w.) .	15	18
Pergament, Leder mit gepreßten Verzierungen	6	18
Lederwaren, gemeine	12	16
Lederwaren, feine (Corduan, Maroquin u. s. w.)	21	26

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Benennung der Waren	Zoll per 100 Kilo in Goldgulden alt	neu
Gepolsterte Möbel mit Überzug . . .	12	20
Hohlglas, gemeines	frei	1,5
Fenster- und Tafelglas	2	4
Glas, weißes, unbemaltes	2	8
Graphitgeschirr	frei	0,5
Öfen und Kacheln aus gemeiner Thonerde	frei	2
Emaillirtes Kochgeschirr aus Eisenblech .	8	12
Kupfer, Messing, Nickel u. s. w. . . .	6	8
Metalltücher von 20 Kettenfäden . . .	12	30
Eisenbahnfahrzeuge	300 per Stück	500 per Stück
Instrumente, musikalische	6	10
Feinste Kurzwaren	150	200
Feine Kurzwaren	50	100
Gemeine Kurzwaren	12, 24, 25, 30, 50	50
Stärke, weiße	1,5	6
Blei- und Farbstifte, gefaßt	12	24
Anilinfarben (nicht für Malerei) . . .	3	10
Zündkerzchen	1,5	10
Lunten	frei	10
Dynamit	10	24

Zu den hier verzeichneten kamen allerdings noch jene Änderungen hinzu, die an den Zollsätzen auf Garne und Gewebe eingeführt wurden. Die alten und neuen Zölle lassen sich jedoch, als auf veränderter Klassifikation beruhend, nicht wohl vergleichen; im allgemeinen zeigen sie, da sie Staffelzölle enthalten, insbesondere für die feineren Waren eine mäßige Erhöhung.

Dagegen blieben die großen, wichtigen und schutzbedürftigen Gruppen der Eisenindustrie und Maschinenindustrie fast ganz unberücksichtigt. Wir sehen eben in dem österreichischen Tarife von 1878 den ersten, tastenden Schritt auf neuer Bahn vor uns, und namentlich war die österreichische Handelspolitik — wenn auch selbstverständlich in wohlverstandenem eigenem Interesse — bemüht, nicht Interessen des Deutschen Reiches zu verletzen, weshalb sich der Tarif von 1878 vorzugsweise gegen England und Frankreich wendete.

Weit entschiedener, systematischer und folgerichtiger erscheint der im Jahre 1879 nachgefolgte Zolltarif des Deutschen Reiches, dessen wichtigste Änderungen zur Vergleichung mitgeteilt sein mögen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	per 100 Kilo in Mark alt	neu
Roheisen	frei	1,0
Schmiedbares Eisen in Stäben u. s. w.	„	2,5
Grober Eisenguß	„	2,5
Baumwollgarn bis Nr. 79, roh	12	12, 18, 24, 30, 36, 15, 21, 27, 33, 39
„ „ „ 79, gebleicht oder gefärbt	24	24, 30, 36, 42, 48
Baumwollgarn bis Nr. 79, drei- oder mehrdrähtig	36	48
Nähfaden	36	70
Baumwollwaren, rohe	60	80
„ gebleichte, dichte u. s. w.	60	100
„ bedruckte	96	120
Spitzen und Stickereien	156	250
Leinengarn bis Nr. 35	3	3, 5, 6, 9, 12
„ gefärbt, bedruckt, gebleicht	10	12, 15, 20
Zwirn aller Art	24	36
Seilerwaren	3	6
Leinwand mit 120 Fäden	24	6, 12, 24, 36, 60
Bänder, Borten, Strumpfwaren u. s. w.	60	100
Zwirnspitzen	340	600
Wolle, gekämmte	frei	2
Wollgarn, roh, einfach	3	8
Posamentier- und Knopfmacherwaren	120	150
Unbedruckte Wollwaren	120	135
Soda, kalcinierte	1,5	2,5
Glas, grünes Hohlglas	frei	3
„ weißes Hohlglas	4	8
„ farbiges u. s. w.	24	30
Thonwaren, weißes Porzellan	10	14
„ farbiges u. s. w. Porzellan	24	30
Kurzwaren, ganz oder teilweise aus edlen Metallen	300	600
Kurzwaren, sonstige	90	200

Insbesondere waren es aber auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche durch den neuen Zolltarif des Deutschen Reiches von 1879 einer beträchtlichen Erhöhung unterzogen wurden. Wein in Fässern stieg von 16 auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

24 ℳ, in Flaschen von 16 auf 48 ℳ; frisches Fleisch von 3 auf 12, Butter von 8 auf 20, Käse von 10 auf 20, Mehl von 0 auf 2, Schmalz von 0 auf 10, Malz von 0 auf $1^1/_5$, Hopfen von 10 auf 20, Pferde von 0 auf 10, Ochsen von 0 auf 20 ℳ u. s. w.

Wie begründet nun auch diese neuen Zölle, vom Standpunkte des Deutschen Reiches betrachtet, sein mochten, so wurden jedenfalls gerade österreichisch-ungarische Erzeugnisse (alle landwirtschaftlichen Produkte, Glas- und Porzellanwaren, Thonwaren, Leinengarn, Leinenwaren, Kurzwaren) dadurch besonders hart getroffen.

Dies hatte zur Folge, daß Österreich-Ungarn sich nun auch weiter keinen Zwang mehr anthat. Es erhöhte in den Revisionen von 1882 und 1887 insbesondere die Eisen- und Maschinenzölle. Der Zolltarif gewann eine einheitliche Gestaltung. In einigen wenigen Artikeln mag er über das Maß der absoluten Notwendigkeit hinausgegriffen haben, eigentlich scharf war er jedoch nur in Fragen, wo ein ungarisches oder finanzielles Interesse ins Spiel kam.

Diesen österreichisch-ungarischen Erhöhungen folgten weitere Erhöhungen des Tarifs des Deutschen Reiches in den Jahren 1885 und 1887, welche neuerdings wieder auf landwirtschaftliche Waren sich erstreckten.

Hatten in den sechziger Jahren Österreich und der Zollverein in der Herabsetzung der Zölle gewetteifert, so schien nun dieser Wetteifer auf die Erhöhung gerichtet zu sein.

Doch kann von einem Zollkriege beider, seit 1879 verbündeten Reiche nicht gesprochen werden, da ihre Tariferhöhungen sich aus inneren Gründen genügend erklären und auch nicht nur gegen den verbündeten Staat, sondern gegen alle Fremdstaaten gerichtet waren. So galt die Erhöhung der österreichischen Zölle auf Baumwollgarne und Baumwollwaren sowie teilweise auch auf Eisen, Eisen- und Stahlwaren sowie Maschinen nicht sowohl dem Deutschen Reiche, als vielmehr Großbritannien, während die landwirtschaftlichen Zölle des Deutschen Reiches wohl in höherem Grade auf die Vereinigten Staaten und Rußland, gegen deren Prohibition ja jede Vergeltung der Nachbarstaaten gerechtfertigt wäre, als auf Österreich-Ungarn zielten. Und dazu kam noch das mächtige finanzielle Interesse dieser Zollerhöhungen!

Den geschichtlichen Gang der einzelnen Zollmaßregeln zu verfolgen, würde hier zu weit führen. Wer genauer ins einzelne eingehn will, findet alles Wünschenswerte in dem umfassenden Werke von Dr. A. von Matlekovits: „Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit 1868 und deren nächste Zukunft". Leipzig.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Duncker u. Humblot. 1891. Das wichtigste Material zur Beurteilung des heutigen Standes der Zollgesetzgebung Österreich-Ungarns (verglichen mit derjenigen des Deutschen Reiches) findet sich in nachfolgender Tabelle.

Vergleich der wichtigeren Zolltarifsätze Österreich-Ungarns und des Deutschen Reiches,

wie sie Vertragsstaaten gegenüber zur Anwendung kommen.

a) Finanzzölle.

	Goldgulden pro Metercentner Österreich-Ungarn	Deutsches Reich
Kaffee	[1]) 40.—	20.—
Thee	[1]) 100.—	50.—
Cacaobohnen, roh	[1]) 24.—	17.50
Cacaoschalen	[1]) 24.—	6.—
Zimmt aller Art	[1]) 40.—	25.—
Safran	[1]) 120.—	20.— *
Sternanis, Gewürznelken u. s. w.	[1]) 60.—	25.—
Feigen	* 1.—	4.— *
Korinthen und Rosinen	12.—	4.— *
Petroleum	10.—	3.—

b) Landwirtschaftliche Zölle.

Getreide	Goldgulden pro Metercentner Österreich-Ungarn	Deutsches Reich
Weizen und Roggen	1.50	2.50
Hafer	0.75	2.—
Gerste	0.75	1.13
Mais	0.50	1.—
Malz	1.50	2.—
Anis, Coriander	0.50	1.50
Mehl	3.75	5.25
Reis	1.50 *	2.—
Wein		
Wein in Fässern	[2]) 20.—	12.—

[1]) Differenzialzollsätze für die Einfuhr zur See: Kaffee 37, Thee 90, Kakaobohnen und -Schalen 24 Goldgulden; Zimmt, Safran, Sternanis, Gewürznelken u. s. w. genießen bei der Einfuhr zur See einen Nachlaß von 5 Goldgulden.

[2]) Serbische Weine 3.20.

* Vertragsmäßig erniedrigter Zollsatz.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Goldgulden pro Metercentner Österreich-Ungarn	Deutsches Reich
Wein		
Schaumwein in Flaschen	40.— *	40.—
Andere Weine in Flaschen . . .	20.—	24.—
Holz		
Holzborke und Gerberlohe . . .	frei	0.25
Bau- und Nutzholz	frei	0.10—0.50
Grobe, rohe ungef. Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaren	frei	1.5
Vieh	Goldgulden pro Stück	
Ochsen	[3]) 15.—	15.—
Stiere	4.—	4.5
Kühe	3.—	4.5
Schweine	[4]) 3.—	3.—
Spanferkel	0.30 **	0.50
Ziegen	0.50	frei
Maultiere	frei	5.—
Tierische Produkte		
Eier	frei *	1.50
Käse	5.— *	10.—
Fleisch	6.— **	10.—
Schweinefett, Speck	16.—	5.—

c) Industrialzölle.

	Goldgulden pro Metercentner Österreich-Ungarn	Deutsches Reich
Baumwollgarne		
einfach, roh, bis Nr. 60, englisch .	6 — 14 **	6 — 12
= = Nr. 60 und darüber	12 *	15 — 18
doubliert = bis Nr. 60 . . .	8 — 16 **	7.5— 13.5
= = Nr. 60 und darüber	12 **	16.5— 19.5
einf. od. doubliert, gebl., gef., bis Nr. 60	12 — 20	12 — 18
dto. Nr. 60 und darüber . . .	20	21 — 24
Baumwollwaren		
gemeine	34 — 70	40

[3]) Als Grenzbegünstigung gegen Serbien, 4.—.
[4]) Als Grenzbegünstigung gegen Serbien. 1.50.
* Vertragsmäßig erniedrigter Zollsatz.
** Vertragsmäßig gebunden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Goldgulden pro Metercentner	
Baumwollwaren	Österreich-Ungarn	Deutsches Reich
gemeine gemusterte	45 — 80	50 — 60
= dichte	55 — 90	50 — 60
feine	70 * u. 100 *	60
feinste	140 * u. 225 *	100 —150 *
Wollgarne	8 — 20	1.5— 12
Wollwaren		
Tuchwaren, nicht bes. benannt .	50 —110	67.5—110
= bedruckt	80	75 —110
Spitzen, Stickereien	200	150
Filz und Filzwaren	12 — 80	1.5— 50
Seide, gefärbt	35 *	18
Nähseide, Knopflochseide	35 *	75 *
Seidenwaren, Ganz-	200 * — 500	300 *
Halbseidenwaren	250 u. 400	225
Leinengarne, einfach roh . . .	1.5	2.5— 6
„ gebl., ges., geäschert	5	6 — 10
Jutegarne	1.5 — 5	2.5— 10
Seilerwaren	5** u. 18	5 u. 12
Leinenwaren		
Leinwand, Zwillich, Drillich . .	6 — 80	6 — 60
Battiste, Gaze	120	50
Stickereien	300	75
Spitzen	300	400
Jutegewebe	6 — 40	6 u. 12
Eisen- und Eisenwaren		
Roheisen	0.80	0.5
Eisenbahnschienen	2.75	1.25
Ingots	1.60	0.75
Eisen u. Stahl, geschmiedet, gewalzt	2.75— 3.50	1.25
Bleche und Platten	4 — 12	1.5— 2.50
Draht	4 — 8	1.5
Eisengußwaren	2 — 8.50	1.5— 5
Gem. Eisen- und Stahlwaren . .	4 — 8.50	1.25— 5
Schmiedeeiserne Röhren	6.5	2.5

* Vertragsmäßig erniedrigter Zollsatz.
** Vertragsmäßig gebunden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Goldgulden pro Metercentner. Österreich-Ungarn	Deutsches Reich
Eisen und Eisenwaren		
Eisenbahnräder	6	1.5
Drahtseile	8	1.5
Feine Eisenwaren	15 — 50	12
Nähnadeln	50 u. 100	30
Kessel	8.5	2.5
Maschinen		
Lokomotiven, Lokomobile . . .	8.50	4
Nähmaschinen	8.5 — 30	1.5 —2.5
Destillier- und Kühlapparate . .	10	4
Maschinen, überw. Holz . . .	5	1.5
= unedle Metalle . .	15	4
= andere n. b. b. . .	8.50 u. 5*	1.5 u. 2.5
Kurzwaren		
Waren aus echten u. unechten Korallen, Gold und Silber . . .	200*	300
Draht u. Blech aus edlen Metallen	100*	300
Gemeine, a. Meerschaum, Lava u. s. w.	50	100
Glas- und Glaswaren		
Gemeines Hohlglas, ungeschliffen .	2 u. 4	1.5
Hohlglas geschliffen, gemust. . .	8	12
Fensterglas	4	3 — 5
Glasbehänge, -Perlen, -Röhrchen .	2	12
Färb. Glas- und Emailwaren .	12*	15
Papier und Papierwaren		
Graues Löschpapier, ord. Pappendeckel	3	0.5
Rauhes Packpapier	1.20	2
Geglättetes = ...	2* u. 1.2*	3
Lithographiertes, bedr. Papier . .	7	5
Gold- und Silberpapier . . .	15	5
Papierwaren und Luxuspapeterie .	15 — 30	12
Schuhwaren	35	25
Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	4 — 30	2 — 12
Bier in Fässern	3	2

* Vertragsmäßig gebunden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Goldgulden pro Österreich-Ungarn	Metercentner Deutsches Reich
Spiritus	60	90
Gemeine feste Seife	2.5 *	5
Wachskerzen	12 *	9
Zündkerzchen aus Wachs . .	3 *	5 u. 9
Unschlittkerzen	6	9

Was war nun die Wirkung dieser Zollreform in Österreich-Ungarn?

Die nächste Wirkung der höhern Zölle auf Fabrikate lag in einer günstigeren Stellung des österreichischen Erzeugers gegenüber dem ausländischen Producenten. Vielleicht bei keiner einzigen Warengruppe (etwa mit Ausnahme der Eisen- und Maschinenindustrie) wurden die Preise gegen früher erhöht, allein der Einheimische konnte seinen Preis festhalten, während der Importeur seinen Preis ermäßigen mußte, und wenn auch die im Ganzen stetig erfolgende Verwohlfeilung aller Fabrikate auf dem Weltmarkte auch in Österreich die entsprechenden Preisermäßigungen hervorbrachte, so blieb doch jener Vorsprung des einheimischen Erzeugers bestehen, während gleichzeitig der Konsument, eben wegen der fallenden Preiskonjunktur, kaum eine Bedrückung empfand.

Zugleich wurden die Preise stetiger und die Schwankungen seltner und mäßiger; der Spekulation ward Boden entzogen. Dadurch besserte sich die Lage der Arbeiter. Ward daher der von mancher Seite als „Recht auf den billigsten Preis" bezeichnete Anspruch der Verbraucher beschränkt, so haben doch die zahlreichsten und jedenfalls berücksichtigungswertesten Verbraucher, die Arbeiter, durch den fallenden Preis aller Fabrikate, besonders aber durch die weit größer gewordene Sicherheit und Stetigkeit ihrer Anstellung und die Erhöhung ihres Einkommens wesentlich gewonnen.

Die durch den erhöhten Zollschutz herbeigeführte Befestigung und vermehrte Rentabilität der Industrie zeigte sich besonders in einer steten Vergrößerung der industriellen Anlagen und Eröffnung zahlreicher neuer Betriebe.

Zur Ergänzung der nur allzu dürftigen Industrie-Statistik der österreichischen Reichshälfte richtete der „Industrielle Klub" in Wien im Jahre 1890 eine Anfrage an die Handels- und Gewerbekammern über die Wirkungen der Zollreform seit 1878. Die eingegangenen Antworten jener Körperschaften (die bekanntlich nicht blos aus Industriellen, sondern auch aus Kleingewerbetreibenden und Kaufleuten bestehen), lieferten ein Material, welches geeignet war, die Ergebnisse jener Zollreform in einem vielfach

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

neuen Lichte erscheinen zu lassen. Wie die Handelskammer für Vorarlberg hervorhob „sind seit dem Jahre 1878 im Lande Vorarlberg allein 31 Fabriken neu entstanden, wobei von den, zur Vergrößerung bestehender Etablissements hergestellten Zubauten ganz abgesehen wird. Ein nicht unerheblicher Bruchteil dieser neuen Fabriken hat überdies ganz neue, im Lande bisher fremde Industrien eingeführt. Wir nennen hier nur exemplifizierend die Seidenband-, die Filz-, Chokolade-, Bindfaden-, Konserven-, Trikotwaren- und Uhren-Fabrikation. Ebenso ist die Zahl der Arbeiter entsprechend gestiegen." Die Handelskammer von Eger sagt: „die seitherige Richtung der Zoll- und Handelspolitik hat viele Industrialien neu entstehen lassen und die Entwicklung von belangreichen Industriezweigen, welche auch für den Export arbeiten (wie Porzellan-, Spitzen-, Handschuh-, Perlmutterknopf- und Steinnußknopf-Industrie u. s. w.) nicht behindert." Die Handels- und Gewerbekammer für Schlesien beziffert die durch neu entstandene Betriebe erfolgte Vergrößerung der Erzeugung auf jährlich 12 Mill. und die aus Erweiterung bestehender Fabriken erfolgte Vermehrung der Produktion auf jährlich 13.8 Mill. Gulden, zusammen also 26 Mill. jährlich, was, mit 6 Proz. kapitalisiert, einem neu investierten Kapitale von 433 Mill. Gulden entspricht. In dem Bezirke der Handels- und Gewerbekammer von Linz sind seit der Zollreform 16, im Bezirke von Pilsen 30, von Brünn 45, von Reichenberg 224 und von Wien 411 neue Betriebe entstanden. In den 8 Handelskammerbezirken, aus welchen Daten vorliegen, sind seit 1878 nicht weniger als 803 neue Unternehmungen hinzugewachsen. Bedenkt man nun, daß außerdem noch 21 Handelskammern in Österreich bestehen, welche (wahrscheinlich aus Mangel an genauen Aufschreibungen) keine Daten lieferten und berücksichtigt man, daß eine ganz bedeutende Anzahl älterer, schon bestehender Betriebe erweitert wurde (in Brünn allein 60) und fügt man noch die in Ungarn errichteten neuen 110 Etablissements hinzu, — so ist es eine sehr mäßige Bezifferung, wenn man die unter dem Schutze der Zollreform seit 1878 in der österreichischen Monarchie neu entstandenen oder vergrößerten Betriebe auf 1200 bis 1500 anschlägt.

Es mag sein, daß man sich bei dieser Beweisführung vor dem bekannten propter hoc, post hoc wird hüten müssen. Begnügen wir uns für heute mit der Behauptung, daß jedenfalls die Zollreform von 1878 das Entstehen jener Unternehmen nicht verhindert hat. Unter allen Umständen war die Entwicklung nach 1878 weit rascher, als in dem vorangegangenen Jahrzehnte.

Durch die Nachfrage jener neuen Betriebe hob sich insbesondere die Lage der Arbeiter, die vorher eine oft recht ungünstige gewesen war. Niemals

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hat man weniger von Arbeiterentlassungen gehört, als in der jüngsten Vergangenheit, und überall zeigen die Löhne die Richtung nach oben. Zugleich ward durch den Zolltarif die Möglichkeit geschaffen, die staatliche Kranken- und Unfall-Versicherung durchzuführen und durch freiwillige Wohlfahrtseinrichtungen die Lage der Arbeiter zu verbessern. Es ist wahrscheinlich, daß ohne die durch den Zolltarif verbürgte Stetigkeit der Industrie, weder die Arbeiter noch die Industriellen die bedeutenden, vom Gesetze geforderten Beiträge zur Sicherung gegen Unfall und Krankheit hätten aufbringen können. Die sociale Gesetzgebung ruht zum großen Teile auf der festen Grundlage des neuen Zolltarifs.

Etwas ähnliches läßt sich von den Staatsfinanzen sagen. Die Einnahme des Staates aus den Zöllen stieg von 16.010 Millionen Gulden Gold im Jahre 1877 auf 39.6 Millionen im Jahre 1889. Also eine Zunahme um 147.3 Prozent.

Das Gesamtergebnis der indirekten Steuern, welches im Jahre 1878 169.6 Mill. Gulden war, stieg im Jahre 1890 auf 228.7 Mill., also eine Zunahme um 59.1 Mill. Gulden oder 34.9 Proz. Da die arbeitenden und industriellen Klassen die größten Verbraucher von Tabak, Bier, Branntwein, Erdöl und Kaffee sind, so ist der Zusammenhang mit dem Zolltarife ersichtlich.

Gleichzeitig stieg der Ertrag der Erwerbsteuer und Einkommensteuer von 30.4 Mill. in 1878 auf 39.2 Mill. Gulden in 1890, demnach eine Zunahme von 8.8 Mill. oder 34.9 Proz., während die Grundsteuer von 37.3 auf 35.1 Mill. Gulden, also um 2.1 Mill. oder 5.8 Proz. herabgesetzt werden konnte.

Was diese Ziffern — einerseits die Stabilität bez. die Verminderung der landwirtschaftlichen Steuer und andrerseits die Vermehrung der wichtigsten Industrie-Steuern — für ein mit Steuern so überlastetes Land wie Österreich, bedeutet, bedarf keiner besondern Ausführung.

Wie wirkte die Zollreform auf den *Gesamtverkehr*? Die Antwort hat der hervorragendste Handelsstatistiker Österreichs, Pizzala, in einer „die Wirkungen unserer neuen Zollpolitik" überschriebenen Abhandlung, deren Ziffern bis 1886 reichen, bereits gegeben. Sein ziffermäßig belegtes Ergebnis lautet: „Die Einfuhr fremder Waren nach Österreich hat in ihrer Gesamtheit seit der Zollreform von 1878 nicht nur nicht abgenommen, sie hat vielmehr mächtig an Umfang gewonnen, in noch stärkerem Maße aber hat sich die Ausfuhr entwickelt."

Die Beweisziffern für unser eignes, ganz übereinstimmendes Urteil, bis zum Jahre 1888 fortgeführt, erhellen aus folgender Tabelle:

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

a) Fabrikate, bei denen eine Zunahme stattfand.

Bezeichnung	Einfuhr 1877	Einfuhr 1888	Zunahme	
	Millionen Gulden ö. W.			Prozente
Baumwollwaren	3.842	4 648	0.806	21.0
Wollgarne	11.769	16.534	4.765	40.5
Eisen und Eisenwaren	7.590	9.546	1.956	25.8
darunter: Eisen und Stahl	2.311	3.348	1.037	44.9
Eisenwaren	5.279	6.198	0.919	17.5
Maschinen	6.892	14.198	7.306	10.6
Kurzwaren und Uhren	9.525	10.064	0.539	5.6
Beinwaren	0.986	1.014	0.028	2.8
Papier	0.992	1.222	0.230	23.2
Papierwaren	1.079	4.346	3.267	302.9
Glas und Glaswaren	1.762	2.024	0.262	14.9
Metallwaren	1.983	2.572	0.589	21.0
Thonwaren	1.274	1.520	0.246	19.4
Steinwaren	3.178	14 664	11.486	361.4
Stroh- und Bastwaren	1.871	3.857	1.986	106.2
Chemische Hilfsstoffe	5.150	5.696	0.546	10.6
Kerzen	0.055	0.086	0.031	56.4
Seifen	0.270	0.353	0 083	30.7
Fahrzeuge	0.044	0.670	0.626	1422.7
Instrumente	1.344	1.556	0.212	15.8
Bier	0.057	0.736	0.679	1191.2
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	1.237	3.581	2.344	189.5
Kautschuk- u. Guttaperchawaren, Wachstuch ꝛc.	1.295	2.960	1.665	128.7
Chemische Produkte, Farb- u. Arzneiwaren	5.524	5.609	0.085	1.5
	67.719	109.456	39.737	58.7

b) Fabrikate, bei denen eine Abnahme stattfand.

Bezeichnung	Einfuhr 1877	Einfuhr 1888	Abnahme	
	Millionen Gulden ö. W.			Prozente
Baumwollgarne	19.718	14.145	5 573	28.8
Leinengarne	2.210	2.042	0.168	7.6
Leinenwaren	4.380	0.403	3.977	90.8
Seilerwaren	1.760	0.552	1.208	68.6
Wollwaren	15.844	9.858	5.986	37.8
Seidenwaren	15.119	10.364	4.755	31.4
Kleider, Wäsche und Putzwaren	6.682	6.574	0.108	1.6
Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	0.359	0.195	0.164	45.6
Papierzeug	0.293	0 264	0.029	10.0
Leder	14.553	13.531	1.022	7.0
Lederwaren	1.992	1.702	0.290	14.6
Zündwaren	0.327	0.202	0.125	38.2
Holzwaren	3.858	3.577	0.281	7.3
Kürschnerwaren	2.687	1.252	1.435	53.4
Zucker, roh	0.004	0 001	0.003	—
Zucker, raffiniert	0.007	0.005	0.002	—
	89.793	64.667	25.126	28.0

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet

c) Roh- und Hilfsstoffe der Industrie.

Bezeichnung	Einfuhr 1877	Einfuhr 1888	Zunahme	Zunahme Prozente
	Tausende Metercentner			Prozente
Stein- und Braunkohle und Koke	14 986.060	32 635.859	17 649.799	117.8
Baumwolle	592.141	1 039 613	447.472	75.5
Flachs, Hanf u. s. w.	297.586	307.731	10.145	3.4
Jute	35.197	225.356	190.159	540.2
Schafwolle	23.704	41.894	18.190	76.8
Seide	9.826	12.694	2.868	29.2
Felle und Häute	97.653	200.169	102.516	105.0
Stöcke und Rohre, edlere, roh	0.638	1.908	1.270	199.0
Hörner, Hornplatten und -Spitzen	7.746	9.894	2.148	27.7
Kokos-, Koquilla-, Areka- u. Steinnüsse	19.314	50.828	31.514	163.1
Bernstein	0.550	0.638	0.088	16.0
Meerschaum	3.515	2.170	— 1.345*	— 38.3 *
Schildpatt	0.081	0.105	0.024	29.6
Elfenbein	0.081	0.095	0.014	17.0
Perlmutter und Muschelschalen	17.231	38.098	20.867	121.1
Summe	16 252.104	34 771.033	18 518.929	113.8
	Millionen Gulden			Prozente
Gesamtwert vorliegender Stoffe	122.991	160.122	+ 37.13	30.1

*) Abnahme.

Fabrikatenausfuhr aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete.

a) Fabrikate, bei denen eine Abnahme der Ausfuhr stattfand.

Bezeichnung	Ausfuhr im Jahre 1877	Ausfuhr im Jahre 1888	Abnahme	Abnahme Prozente
	Millionen Gulden ö. W.			Prozente
Leinenwaren	11.116	4.501	6.615	59.5
Seilerwaren	0.735	0.495	0 240	32.6
Kleider, Wäsche und Putzwaren	10.333	10.286	0.047	1.5
Eisen und Eisenwaren	17.051	11.489	5.562	32.6
darunter: Eisen und Stahl	4.754	1.837	2.917	61.4
Eisenwaren	12.297	9.652	2.645	21.5
Kurzwaren und Uhren	35.462	31.140	4.322	12.2
Beinwaren	4.153	1.184	2.969	71.5
Leder	3.252	2.665	0.587	18.0
Stroh- und Bastwaren	0.512	0.402	0.110	21.5
Kerzen	0.844	0.180	0.664	78.7
Papierwaren	2.562	2.462	0.100	3.9
Instrumente	2.060	2.040	0.020	0.9
Kürschnerwaren	0.487	0.174	0.313	64.3
Fahrzeuge	3.807	2.533	1.274	33.5
Gebrannte geistige Flüssigkeiten	4.981	0.463	4.518	90.7
	97.355	70.014	27.341	28.1

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fabrikatenausfuhr aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete.

b) Fabrikate, bei denen eine Zunahme stattfand.

Bezeichnung	Ausfuhr im Jahre 1877	Ausfuhr im Jahre 1888	Zunahme	
	Millionen Gulden ö. W.			Prozente
Baumwollgarne	0.700	1.314	0.614	87.7
Baumwollwaren	6.041	7 080	1.039	17.2
Leinengarne	6.867	7.990	1.123	16.3
Wollgarne	3.904	4.256	0.352	9.0
Wollenwaren	20 833	24.910	4.077	19.6
Seidenwaren	3.025	9.115	6.090	201.3
Maschinen	3 854	5.175	1.321	34.3
Lederwaren	13.010	22.394	9.384	72.2
Glas und Glaswaren	13.712	17 025	3 313	24.1
Bürstenbinder- und Siebmacherwaren	0.268	0.609	0.341	127.6
Papierzeug	0.153	2.823	2.670	1745.1
Papier	7.058	8.814	1.756	24.9
Zündwaren	2.243	2.853	0.610	27.2
Thonwaren	2.305	6.769	4.464	193.7
Holzwaren	10.230	15.379	5.149	50.2
Steinwaren	1.816	3.729	1 913	105.4
Metallwaren	1.638	4.828	3.190	194.8
Chemische Produkte, Farb- u. Arzneiwaren	4.557	5.282	0 725	15.9
Chemische Hilfsstoffe	3.859	4.516	0.657	17.0
Seifen	0.263	0.373	0.110	41.8
Kautschuk- u. Guttaperchawaren, Wachstuch ꝛc.	0.243	1.359	1.116	459.3
Bier	3.904	5.954	0.050	52.5
Zucker, roh	21.861	22.917	1.056	4.9
Zucker, raffiniert	19.279	27.735	8.456	43.8
	151.623	213.199	61.576	40.6

Wir bemerken nur, daß allerdings bei der Einfuhr von Baumwollgarnen, Wollwaren und Seidenwaren eine Abnahme der Einfuhr im Betrage von 25,1 Mill. Gulden stattfand. Dagegen erfolgte, ungeachtet der erhöhten Zölle, bei einer Reihe andrer Artikel, worunter Baumwollwaren, Wollgarne, Eisen- und Eisenwaren und Maschinen, eine Zunahme um 39,7 Mill. Gulden, wie die Tabellen ausweisen. Hier lassen wir nur die Schlußergebnisse folgen. Danach zeigt die Einfuhr und Ausfuhr der wichtigsten Warenklasse, der Fabrikate, welche die größte Menge einheimischer Arbeit enthalten, das folgende Bild:

		Jahr 1877	Jahr 1888	Zunahme	
		Millionen Gulden ö. W.		Mill. Guld. ö. W.	Proz.
Fabrikate	Einfuhr	157.5	174.1	+ 16.6	+ 10.5
	Ausfuhr	248.9	283.2	+ 34.2	+ 13.8

Demnach seit Bestand der Zollreform eine Zunahme der Fabrikaten-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einfuhr um 16.6 Mill. Gulden oder 10.5 Proz. und eine Zunahme der Ausfuhr von Fabrikaten um 34.2 Mill. Gulden oder 13.8 Proz. (Das Gesamtbild dieser Bewegung ist aus der graphischen Tabelle am Schlusse dieser Arbeit zu ersehen.)

Die stärkere Entwicklung der Industrie zeigt sich in dem Anschwellen der Einfuhr von Roh- und Hilfsstoffen von 122.9 Mill. Gulden im Jahre 1877 auf 160.1 Mill. Gulden im Jahre 1888, folglich eine Zunahme um 37.1 Mill. Gulden oder 30.1 Proz.

Alle diese Angaben gewinnen noch dadurch außerordentlich an Beweiskraft, daß die Werte der Waren seit 1877 in starkem Maße zurückgegangen sind.

Auch von Seiten des Außenhandels betrachtet, läßt sich daher nach dem bisherigen die Wirkung der Zollreform nicht als ungünstig bezeichnen.

Da jedoch bei diesen Daten bisher vorzugsweise Fabrikate berücksichtigt wurden, so könnte man einwenden, daß vielleicht der Handel in Fabrikaten nicht gelitten habe, um so mehr dagegen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Letzteres ist teilweise richtig, aber in andrer Richtung, als jener Einwurf besagt.

Scheidet man nämlich aus der Handelsbilanz Fabrikate und Roh- und Hilfsstoffe der Industrie aus, so bleibt eine Gruppe übrig, welche vorzugsweise die Erzeugnisse der Landwirtschaft in sich schließt, und diese letztere Gruppe nun zeigt in Einfuhr und Ausfuhr, die Jahre 1877 und 1888 verglichen, folgendes Bild:

		1877 Mill. Guld. ö. W.	1888 Mill. Guld. ö. W.	(Zunahme (+) od. Abnahme (—) Mill. Guld. ö. W.	Proz.
Überwiegend landwirtsch. Erzeugnisse	Einfuhr	274.7	198.8	— 75.9	— 27.7
	Ausfuhr	407.0	420.7	+ 13.7	+ 3.4

Hiernach hat die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, trotz des Preisfalles, wenn auch unbedeutend, zugenommen, nämlich um 13.7 Mill. Gulden oder 3.4 Proz. Gesunken dagegen, und zwar sehr stark, ist von 1877 bis 1888 die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, nämlich um 75.9 Mill. Gulden oder 27.7 Prozent! Das ist ein sehr merkwürdiges Ergebnis, welches besondere Beachtung verdient.

Einzelne wichtige Warenklassen herausgehoben, betrug die Einfuhr nach Österreich-Ungarn

		Jahr 1877	Jahr 1888	
Einfuhr	Vieh	1 133 220	331 373	Stück
	Getreide	5 287 885	938 228	Metercentner
	Mahlprodukte	455 842	2 154	Metercentner

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Danach sind in jenen 11 Jahren Vieh auf mehr als 1/3, Getreide auf 1/5, Mahlprodukte auf 1/200 bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn zurückgegangen.

Diese Ziffern beweisen, daß die seit 1878 eingetretenen Änderungen in der Handelsbilanz in höherem Grade auf dem Gebiete der Landwirtschaft, als auf dem der Industrie liegen.

Agrarzölle, Viehsperre und der Zollkrieg mit Rumänien haben weit einschneidender gewirkt, als die Erhöhung der Zölle auf Fabrikate.

Und hier kommen wir wieder zurück auf den früher berührten Punkt, daß der Umschwung in der österreichischen (wie reichsdeutschen) Zollpolitik von den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgegangen ist.

Als die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Vereinigten Staaten den großen englischen Markt in Besitz nahmen, sahen sich alle Staaten, welche vorher diesen Markt versorgt hatten, im dringendsten Interesse ihrer Landwirtschaft genötigt, den heimischen Markt für die eigne landwirtschaftliche Erzeugung vorzubehalten und demselben eine kaufkräftige Industrie zur Seite zu stellen. Für den englischen Markt suchten und fanden die mitteleuropäischen Reiche einen Ersatz in den eignen Märkten, die nun sorgfältig gehütet wurden. Und der wertvollste Teil der Landwirtschaft, der Viehstapel, ward durch Sperrmaßregeln, die sich von Westen her gegen Osten vorlagerten, geschützt. Das schon früher erwähnte „Nachschieben" der Naturprodukte von Osten nach Westen — so daß Rumänien Vieh und Weizen nach Ungarn abgab, dann Ungarn an Österreich, dann Österreich an das Deutsche Reich, das Deutsche Reich aber an Frankreich und England — hörte fast ganz auf. Man näherte sich in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse dem „Isolierten Staate" Fichtes und v. Thünens.

Daß hierdurch — und wir gelangen nun zu den Schattenseiten der Zollreform von 1878 — der Handel litt; daß durch Beispiel, Zwang und Zollkrieg auch solche östliche Länder, für welche die gewinnbringendste Industrie noch lange in einem intensiven Landwirtschaftsbetriebe läge, vorzeitig zur Anpflanzung einer gewerblichen Industrie gedrängt wurden; daß in Mitteleuropa in manchem Industriezweige eine Überproduktion entstand und dagegen die Entwicklung von Specialitäten verlangsamt wurde: — wer möchte das leugnen?

Aber die Staaten mit ihren Kämpfen, Gefahren und Rüstungen, mit ihren auf lohnende Arbeit angewiesenen Arbeitermassen, mit ihrem nach erhöhtem Wohlstand ringenden Beamten- und Militär-Stande, kurz mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allen ihren modernen Staatsnotwendigkeiten haben selten etwas anderes vor sich, als die Wahl des geringern Übels.

Sie haben die Erhöhung der Zölle gewählt. Die Ansicht des Verfassers ist, daß Österreich-Ungarn im ganzen bei dieser Wahl nicht schlecht gefahren ist.

Aber mit der Zusammenfassung der produktiven Kräfte und der Verlegung des Austausches zwischen Landwirtschaft und Industrie innerhalb der Schranken des inneren Marktes ist nur der *erste* Schritt geschehen: der *zweite* Schritt führt wieder auf einen größeren Schauplatz hinaus, indem es nunmehr gilt, ohne Gefährdung des durch die Zollreform von 1878 gewonnenen festen Kernes, das östliche Kaiserreich dem westlichen näher zu bringen und jenen Bund der mitteleuropäischen Stämme wieder herzustellen, welcher geeignet wäre, seinen Partnern den unentbehrlichen Anteil am Welthandel, Kolonialbesitz und Weltmacht zu verschaffen.

Doch entzieht sich die Erörterung dieser zweiten Seite der handelspolitischen Frage unsrer heutigen Aufgabe.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IV.

La politique commerciale de la Belgique

Par

ERNEST MAHAIM,

docteur spécial en droit public et administratif de l'Université de Liège.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Avant-propos.

Quand je me mis à étudier de plus près, en vue du travail qui va suivre, la politique commerciale de la Belgique, je m'aperçus que la période qui précédait 1860 était beaucoup plus intéressante que celle pour laquelle on me faisait l'honneur de demander ma collaboration au volume du Verein für Socialpolitik. Pour me servir de l'expression d'un éminent économiste belge, il n'y a eu, depuis 1860, qu'une politique de détails. Les grandes lignes sont restées immuables.

J'ai cru bien faire en donnant à la période de 1830 à 1860 quelques pages de plus qu'elle n'aurait dû comporter, si elle était restée une simple introduction à mon étude.

Mieux que personne, je sens tout l'honneur qui est fait à mon pays de figurer dans le présent ouvrage, et je serais malvenu à réclamer plus d'espace, mais on comprendra aisément que pour développer avec plus de détails la très vaste matière qui fait l'objet de cette étude, il m' aurait fallu un gros volume, et que j'ai dû m'en tenir aux traits généraux et essentiels.

I.

La politique commerciale de 1830 à 1860.

La Révolution de 1830, qui sépara violemment les provinces belges de la Hollande, vint jeter un trouble profond dans la situation commerciale et industrielle de la Belgique. Le marché intérieur fut réduit tout d'un coup considérablement, les voies habituelles du trafic et de la navigation, fermées ou rendues d'un accès difficile.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Il fallut tout à la fois chercher de nouveaux marchés et de nouvelles issues. Le port d'Anvers devint l'intermédiaire naturel entre l'étranger et les producteurs nationaux, et il fut le premier à profiter d'une situation qui rendait les ports hollandais inaccessibles à nos industriels. Dès 1832, le mouvement de la navigation au port d'Anvers avait atteint le chiffre de 1829, l'année la plus prospère du régime hollandais, bien que les hostilités ne fussent pas suspendues, et bien que la Hollande eût rétabli les droits de péage sur l'Escaut[1].

Le tarif douanier qui régissait le pays était le tarif de 1822. Il était très modéré pour l'époque, puisque en moyenne les droits ne s'élevaient guère qu'à 6 % de la valeur, et il avait été conçu d'après la théorie de la réciprocité plutôt que d'après celle de la protection.

Le Gouvernement du Roi Guillaume s'était toujours refusé à exaucer les voeux des industriels belges, notamment des filateurs gantois, qui étaient résolument protectionnistes[2]. Sauf quelques mesures qui paraissent aujourd'hui singulières, comme l'institution d'un million à répartir chaque année entre des établissements industriels au choix du Gouvernement (le million Merlin), puis la constitution de Sociétés financières dont les dividendes étaient garantis par l'Etat, la politique de l'administration hollandaise resta libérale.

La Révolution eut pour effet de réveiller les tendances protectionnistes des industriels. La Hollande venait de nous fermer ses eaux intérieures et ses colonies. On réclama aussitôt des représailles, et le mouvement ne tarda pas à prendre corps. Il ne fit que grandir jusqu'en 1834, époque où la Belgique entière était devenue protectionniste. La loi la plus importante de cette époque est la loi du 31 juillet 1834, établissant l'échelle-mobile des droits d'entrée sur les céréales, et qui fut votée pour satisfaire les agriculteurs. Cette même loi remplaça aussi le droit modéré de 1 1/2 % ad valorem sur les tissus de lin, de chanvre, et l'étoupe par un droit spécifique dix fois plus fort.

Il est à remarquer cependant que les chefs des divers Gouverne-

---

[1] V. Patria Belgica t. II p. 792.

[2] Les industriels gantois refusèrent de présenter leurs hommages au roi Guillaume, lors de sa visite à Gand en 1815. Il est vrai qu'en 1829, les dispositions populaires étaient changées du tout au tout: la voiture du Roi fut dételée et trainée en triomphe. — V. Couvreur et Corr Van der Maeren dans Patria Belgica, t. II. pag. 788 et 789.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ments de cette époque ne se rallièrent que lentement, et comme à regret, aux idées protectionnistes; la loi de 1834 fut combattue par le ministère et jusqu'en 1842, on peut dire que les modifications apportées au tarif de 1822 ne furent pas considérables.

Ce que les hommes d'État d'alors comprirent à merveille, c'est l'importance qu'il y avait pour la Belgique à posséder un riche système de voies de communication. Sans compter tout le profit qu'elle pouvait tirer de sa position géographique, qui en fait la voie de transit naturelle entre l'Allemagne et les pays du Nord vers l'Amérique et le Sud-Ouest de l'Europe d'une part, entre l'Angleterre et l'Europe centrale d'autre part, il était évident que le développement des voies de communication était une condition nécessaire pour l'exploitation de notre richesse minière et houillière, pour l'écoulement des produits de nos industries métallurgiques, qui dépendent et dépendaient déjà à cette époque de l'étranger.

C'est un grand honneur pour notre pays, et pour les ministres de 1832 à 1834, d'avoir fait construire le premier chemin de fer sur le Continent européen. L'expérience de l'Angleterre était trop récente encore pour s'imposer sans conteste; il y eut vraiment une certaine hardiesse de la part d'une nation jeune et petite comme la nôtre à entreprendre ce que les ingénieurs d'alors considéraient comme »une absurdité sous le rapport de l'art et une sottise sous le rapport commercial et diplomatique« [1]. Quant aux ministres Teichmann, qui confia l'étude du projet à deux ingénieurs dès 1831, et Rogier, qui présenta le projet de loi à la Chambre en mars 1833, ils surent

[1] Expressions de l'ingénieur Vifquain dans son rapport sur le projet. »L'ingénieur français' T. Cordier disait sans hésiter: »Exécuter un grand chemin de fer aux frais des contribuables, serait une entreprise aussi inutile et ruineuse que la construction d'une pyramide.« — J'emprunte ces détails à l'article de M. Stévart, si souvent reproduit, intitulé: Chemins de fer dans le 2d volume de Patria Belgica, pag. 835 sqq. On y trouvera un résumé de la discussion qui eut lieu à la Chambre en 1834, et qui est bien faite pour nous frapper d'étonnement. On y voit entre autres, que l'on craignait non seulement de réduire à la misère les voituriers et tous ceux qui vivaient du roulage, mais d'enlever trop de terrain à l'agriculture! »Il faudra tant de fer, qu'on va épuiser complètement nos mines,« disait un orateur. Un autre disait: »Nous verrons le transit passer comme en ballon«, sans rien laisser dans nos villages. Pour un autre, le chemin de fer ne servirait qu' à favoriser le transit« de nos amis les Anglais et nos voisins les Hollandais«.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

entraîner la Chambre et le Sénat, malgré les doutes et les hésitations de l'opinion publique. Chose remarquable, au lieu de confier la construction et l'exploitation des chemins de fer à des compagnies privées, on en chargea l'Etat dès le début. Le projet Rogier était fondé sur cette idée »que les chemins de fer étant destinés à accaparer l'immense majorité des transports, il fallait que la nation s'en emparât dans l'intérêt général« [1]. Le système n'a pas été abandonné. La quantité totale de lignes exploitées par des compagnies n'a jamais été qu'une petite fraction de celle des lignes exploitées par l'État [2]. A plusieurs reprises, l'État a racheté des exploitations privées, souvent à des conditions peu avantageuses. Il parait aujourd'hui certain que l'expérience faite par la Belgique est entièrement favorable à l'exploitation des chemins de fer par l'État. Le développement du réseau a été normal, continu, et a pris des proportions considérables. La Belgique occupe aujourd'hui le second rang pour le nombre relatif de ses kilomètres de chemins de fer. Le coefficient d'exploitation des réseaux de l'État est tout aussi favorable que celui des compagnies [3]. Enfin les recettes encaissées par le trésor s'élèvent graduellement, et atteignent, pour 1888, le chiffre relativement énorme de 131 612 000 frs.

La période de 1840 à 1850 est marquée par le triomphe du protectionnisme. Une enquête industrielle et commerciale, décrétée en 1840 et poursuivie pendant deux ans, fut le point de départ de la nouvelle politique. Les agriculteurs, les industriels et même les commerçants étaient venus exposer leurs doléances, et ne trouvaient d'autre remède à leurs maux que l'élévation des droits de douanes et l'action directe du Gouvernement pour les garantir contre la concurrence étrangère.

L'agriculture obtint des taxes élevées contre le bétail étranger; la filature, le tissage du lin, du coton, de la laine et de la soie, les industries métallurgiques, celles des produits chimiques, la pêcherie, virent les fabricats étrangers soumis à des droits.

Le commerce reçut satisfaction par la loi du 21 juillet 1844, qui avait pour but de favoriser la navigation directe et le pavillon

[1] Stévart l. c. pag. 838.

[2] En 1888, 3201 km étaient exploités par l'Etat, 1245 par les compagnies.

[3] Il a oscillé entre 50 à 60 p. c. En 1872, il était de 72 p. c., en 1860, de 48. p. c. Il se tient dans ces dernières années, à 53 p. c.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

national en établissant des tarifs différents suivant la provenance des marchandises et le mode d'importation.

Cette loi, à laquelle la Chambre consacra quarante séances, et dont on attendait des effets merveilleux, marque l'apogée du protectionnisme. Elle ne subsista pas longtemps sans recevoir de redoutables atteintes. Les traités de commerce successifs que l'on conclut à cette époque, ne furent, comme on va le voir, qu'une série de brèches opérées dans le système compliqué des droits différentiels.

La législation elle même, d'ailleurs, prit rapidement une direction différente. Une proposition de loi déposée en 1845 par les représentants des arrondissements agricoles, et tendant à renforcer les dispositions de la loi de 1834, fut qualifiée de »loi de famine« par l'opinion publique. Combattue par le Gouvernement, elle ne fut pas discutée. De mauvaises récoltes firent sévir une crise épouvantable dans les campagnes et dans l'industrie. On dut décréter momentanément la libre entrée des céréales[1].

Il importe de ne pas passer sous silence l'art. 40 de la loi du 4 mars 1846 sur les entrepôts. Cet article autorise le Gouvernement à accorder la délivrance, sous caution pour les droits, de certaines marchandises destinées à recevoir une main d'oeuvre dans le pays pour être ensuite exportées. C'est donc, en fait, permettre la libre entrée de matières premières, à condition qu'elles soient exportées. Cet article a reçu une large application. Dès le début, il a contribué entre autres à alimenter de fontes étrangères nos établissements sidérurgiques et l'on peut dire que c'est le libre-échange officieux de l'art. 40 qui a donné l'essor à bon nombre de nos industries manufacturières.

L'année 1850 annonce déjà l'abandon de la politique protectionniste: une loi du 22 février 1850 ne laissa subsister sur les céréales qu'une taxe à peu près exclusivement fiscale et permit la libre exportation des denrées alimentaires. Une loi du 4 février avait réduit les droits de sortie, supprimé des prohibitions et déclaré libres à la sortie trois cent cinquante catégories de marchandises.

La Belgique, à cette époque avait déjà affirmé son individualité économique en concluant avec les puissances voisines des conventions

---

[1] V. Couvreur et Corr Van der Maeren, dans Patria Belgica T. II. p. 795.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

commerciales, qui n'ont pas été sans influence sur son développement économique.

Sans s'arrêter au traité non ratifié conclu avec les États-Unis d'Amérique en 1833, qui eut surtout un but politique: celui d'affirmer la sympathie réciproque qui unissait notre jeune monarchie à la grande République américaine, il faut noter le premier traité avec la France, daté du 16 juillet 1842. Il porte le nom de Convention linière parce que c'est surtout en vue de l'industrie de la filature et du tissage du lin qu'elle fut signée.

Une ordonnance de Louis-Philippe (26 juin 1842) avait établi en France pour les fils et tissus de lin étrangers un tarif quasi prohibitif qui était destiné surtout à enrayer la concurrence anglaise. Cette mesure alarma profondément les industries linières des Flandres, qui, malgré le tarif déjà élevé de la France, étaient parvenues à s'y créer de larges débouchés. Les négociations diplomatiques eurent donc pour base l'obtention de faveurs pour nos filatures et nos tisseries de lin.

Les diplomates belges parvinrent à obtenir que les fils et toiles belges continueraient à être taxés selon le tarif en vigueur avant l'ordonnance du 26 juin, et en cas de réduction du tarif français, »le droit sur la frontière belge, comparé à celui établi sur toute autre frontière, devait toujours présenter une différence de 3 à 5«[1]. De son côté, la Belgique s'engageait à appliquer à ses frontières autres que la frontière française, le tarif de nos voisins du Midi sur les fils et tissus de lin et de chanvre. Cette clause, qui fut vivement combattue à la tribune de la Chambre belge par M. Lebeau, comme attentatoire à notre indépendance, porta un coup sensible aux industries textiles du Zollverein, et fut un peu considérée comme un acte d'hostilité envers l'Association allemande. Enfin, à côté de stipulations peu importantes, la Belgique accordait à la France une réduction du droit de douane et du droit d'accise sur les vins français.

La Convention linière était conclue pour quatre ans, mais dès 1845, il intervint entre la France et la Belgique un nouvel arrangement qui modifiait et complétait le précédent traité. Deux points principaux caractérisent la convention du 13 décembre 1845: les quantités de fils et de toiles qui pouvaient être introduites en France au régime de faveur du traité de 1842 étaient strictement limitées. Si les importations dépassaient ces maxima, les droits étaient sensible-

[1] Art. 1er du Traité.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ment augmentés. Heureusement, les chiffres adoptés comme maximum étaient assez élevés pour dépasser de beaucoup nos importations; ils ne furent jamais atteints pendant la durée du traité. Le second point qui mérite d'être noté dans la convention est qu'elle intéressait un plus grand nombre de produits que la Convention linière, et qu'elle stipulait de la part des deux parties des réductions de droits importantes. Nos machines, nos mécaniques et nos ardoises obtinrent notamment des avantages.

Cependant, à tout prendre, la France retira plus de profits que la Belgique du régime conventionnel: au bout de quelques années, nos importations en France étaient diminuées de 30 %, tandis que les importations françaises en Belgique augmentaient de 16 %.

Il importe ici de dire quelques mots des projets d'union douanière entre la France et la Belgique qui occupèrent la diplomatie et l'opinion publique de 1836 à 1843.

Malgré les dires de Guizot[1], ce n'est pas la Belgique qui prit l'initiative, ni officieuse, ni officielle, de ces propositions. Sans doute, la pensée de nous unir étroitement à la puissance amie qui avait assuré de ses armes notre indépendance, et avec qui la communauté de langue, de mœurs, et même de race, pour une partie de nos populations, créait des sympathies profondes et durables, devait paraître naturelle à certains de nos industriels; ils pouvaient espérer de la sorte profiter de l'extension énorme du marché intérieur, et de la création d'un marché colonial qui nous faisait complétement défaut. D'autres industries telles que les industries textiles des Flandres, qui avaient surtout à craindre les établissements similaires de France, ne pouvaient être favorables aux projets d'union douanière. Le Gouvernement, de son côté, occupé surtout d'affirmer l'individualité politique du pays vis à vis de l'Europe, ne se dissimulait nullement les conséquences qu'une union de ce genre pouvait avoir pour la paix générale et pour l'avenir de la nation. Aussi, il accueillit toujours avec réserve les propositions françaises, et n'en présenta, de son côté, aucune qui eût sérieusement des chances d'être acceptée.

La France, au contraire, voyait un intérêt politique considérable à s'attacher intimement nos provinces. C'était à la fois une expansion de sa force morale et presque une extension de son territoire. L'intérêt économique n'était pas du côté de la France dans une telle

[1] Mémoires pour servir à l'histoire de mon temps, t. VI. p. 276.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

combinaison. La Belgique, pays surtout producteur, n'offrait pas des avantages de nature à compenser ceux qu'elle pouvait recevoir de la France.

Voici comment Mr Van de Weyer a caractérisé la position réciproque de la France et de la Belgique dans ces négociations:

»Dans une union douanière entre la France et la Belgique, disait-on à Paris, le profit industriel serait pour la Belgique: il faut afin de rétablir l'équilibre, que le profit politique soit pour la France. Des clauses qui compromettaient les institutions et même l'indépendance de la Belgique étaient la conclusion naturelle de ce raisonnement. Le cabinet de Bruxelles repoussait avec énergie de telles propositions; il s'efforçait, avec plus de persévérance que de succès, de leur substituer un grand traité différentiel. Ce mode d'arrangement qui laissait trop peu à l'élément politique, était à son tour répudié par le Gouvernement français, et l'on se trouvait ainsi ramené aux formules ordinaires des conventions de commerce[1].«

Six projets formels firent l'objet de négociations diplomatiques.

Le projet Molé (1836) consistait en une »fusion complète des intérêts économiques des deux pays, en réservant à la France la haute direction de l'union.« Il fut ajourné de commun accord, la Belgique ne pouvant discuter sur ces bases.

En 1839, M. de Theux répondit à ces propositions par un contre-projet qui maintenait les douanes belges à la frontière francaise, mais y établissait un tarif extrêmement réduit. Si ce tarif était adopté, la Belgique s'engageait à appliquer à ses autres frontières le tarif français. Le projet de Theux ne reçut pas bon accueil à Paris. On trouva qu'il »servait trop faiblement l'intérêt commercial de la France et ne faisait rien pour l'intérêt politique[2]«.

M. Thiers reprit en 1840 le projet Molé dans des circonstances telles que le but politique poursuivi par la France devenait évident. Le traité de Londres, du 15 juillet 1840, avait exclu la France du règlement des affaires d'Orient. Il s'agissait pour elle de devenir en Occident la rivale de l'Angleterre. Le ministère belge accueillit avec la plus grande réserve les propositions fançaises. Les conférences qui eurent lieu à Paris sous la présidence de Guizot n'amenèrent pas de résultat. Mais l'année suivante, M. de Briey chargea les commissaires belges d'un nouveau projet, en apparence plus favorable à la

[1] Van der Weyer. — Patria Belgica. II 361.
[2] Pety de Thozée. Système commercial etc. t. I 177.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

France, et qui provoqua »la déclaration formelle du cabinet des Tuileries que la France recherchait uniquement dans cette question un accroissement de son influence politique [1]«.

Après ces tentatives, les projets Humann (français) et Goblet (belge), qui ne contenaient plus de véritable union douanière devaient aboutir à un échec certain.

Les grandes puissances avaient, d'ailleurs, exprimé ouvertement leur pensée qu'une union douanière entre la France et la Belgique était incompatible avec la neutralité imposée par les traités de 1831 et de 1839 [2].

Depuis lors, tout projet de ce genre a été abandonné.

En 1844, on parla assez sérieusement d'une union douanière avec le Zollverein, mais Louis-Philippe déclara qu'il en ferait un cas de guerre.

Sous le Second Empire, le Gouvernement belge, pressenti par la diplomatie française, fit connaître qu'aucune proposition de ce genre n'avait plus chance d'être acceptée. La Belgique a conquis par son propre activité, une place honorable dans le monde commercial et entend à présent voler de ses propres ailes.

Le traité du 1er septembre 1844 avec le Zollverein acheva de montrer à l'Europe et à la France notre intention bien décidée de garder notre indépendance commerciale aussi bien que politique. Il accordait au Zollverein quelques unes des concessions que nous venions de faire à la France. En échange de réductions sur les vins, les tissus de soie, les ouvrages de Nuremberg, nous obtenions un régime favorable pour l'exportation de nos fers en Allemagne, et l'importation des laines allemandes, qui devenaient depuis quelque temps, matières premières pour nos filatures. Les conditions du transit et de la navigation étaient aussi fort améliorées, et les transactions entre les deux pays prirent aussitôt une rapide extension.

Ce traité apportait déjà des restrictions en faveur de l'Allemagne à la loi sur les droits différentiels.

Il en fut de même de celui du 10 novembre 1845 avec les États-Unis. Il assimilait le pavillon américain au pavillon national, et ce n'était pas une mince concession, puisque »les onze douzièmes

---

[1] Van de Weyer l. c. pag. 342.

[2] Lord Palmerston et Lord Aberdeen avaient fait des déclarations très nettes en ce sens au Parlament Anglais dès 1840.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

de nos transports transatlantiques se faisaient sous pavillon américain[1]«.

L'année suivante, c'est avec les Pays-Bas que la Belgique concluait un traité de commerce dont l'importance fut plus considérable encore, et c'est encore en faisant des dérogations au système des droits différentiels qu'elle obtint de précieuses concessions: des réductions de tarif, pour l'entrée et la sortie, des facilités pour les communications fluviales, le traitement de la nation la plus favorisée pour les fers et les houilles.

A partie de 1850, chaque convention nouvelle fut une nouvelle brèche dans la forteresse des droits différentiels.

Des concessions opérées en ce sens en 1851 nous faisaient bénéficier du tarif hollandais du 8 août 1850, qui assimilait les importations de terre et de mer, et supprimait, avec les droits de transit, les différences entre les divers pavillons[2]. La Belgique obtenait en outre le traitement de la nation la plus favorisée pour le commerce avec les colonies hollandaises.

Le traité du 27 octobre 1851 avec la Grande-Bretagne, qui est le premier arrangement commercial que nous ayons conclu avec l'Angleterre, marque l'abandon du système de la loi de 1844. Ce traité assimilait le pavillon anglais au pavillon belge, tandis que nos navires étaient affranchis des surtaxes dont ils étaient frappés, aussi bien en Angleterre que dans les colonies.

Une clause additionnelle au traité de 1844 avec le Zollverein, signée le 18 février 1852, vint encore étendre à l'Allemagne les concessions que nous venions d'accorder à la Hollande et à l'Angleterre. Les dispositions de faveur obtenues en 1844 pour nos fers et nos fontes n'étaient pas maintenues, mais en revanche, le régime du transit, à l'extension duquel les deux pays n'avaient qu'à gagner, était considérablement amélioré.

Le renouvellement du traité de 1845 avec la France subit de grandes difficultés. Les rapports entre la Belgique et le gouvernement du Prince-Président subissaient une tension marquée à laquelle l'hospitalité que notre pays accordait aux exilés du Deux-Décembre n'était pas étrangère. Pour conserver les bénéfices du traité de 1845,

---

[1] Pety de Thozée, cf. t. II p. 91.

[2] Une convention du 8 mai 1851 avait déjà réglé la suppression des droits de navigation sur la Meuse.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

la Belgique dut d'abord faire cesser la »contrefaçon« que les livres français subissaient chez nous: ce fut l'objet de la convention du 22 août 1852 pour la garantie réciproque de la propriété artistique et littéraire. Puis, quand les négociations furent rouvertes sur les relations commerciales, la France se refusa à maintenir purement et simplement le traité de 1845. Elle ne fit qu'abaisser quelques barrières de son tarif, qui était encore protectionniste, tandis que nous ouvrions librement au transit nos ports et nos frontières aux produits venant de France (traité du 27 février 1854).

A cette époque, le mouvement libre-échangiste commençait à prendre corps et à attirer l'attention de l'opinion publique.

Déjà en 1844, l'année même du vote de la loi des droits différentiels, une brochure de M. Ad. Le Hardy de Beaulieu, avait plaidé avec conviction la cause de la liberté. Deux ans après, une Association belge pour la liberté commerciale se fondait à Bruxelles sous la présidence de M. Ch. de Brouckère, Bourgmestre de Bruxelles; elle convoquait en 1847 un Congrès international d'Économistes, auquel assistèrent Dunoyer, Wolowski, Ad. Blanqui, le Duc d'Harcourt. C'était la première manifestation publique des doctrines libre-échangistes en Beligique. Elle n'eut pas grand écho dans le pays, et n'eut guère d'influence au parlement. Les événements de 1848 empêchèrent une seconde réunion du Congrès et l'Association pour la liberté commerciale fut obligée de se dissoudre.

La doctrine libérale ne cessa pas, cependant, de faire des progrès, car en 1851, M. Frère-Orban prononçait à la Chambre des Représentants un discours qui est resté célèbre et qui contenait le programme de toute la réforme douanière.

A partir de ce moment, la législation s'achemina peu à peu vers la liberté commerciale. Les lois de 1852 et de 1853 apportèrent quelques réductions aux droits d'entrée. La loi du 26 avril 1853 abolit toutes les prohibitions de sortie, sauf pour les drilles et chiffons et pour le minérai de fer.

L'époque parut favorable aux »économistes«, comme on disait alors, pour se réunir et agir sur l'opinion publique. M. G. de Molinari, qui était alors professeur à l'Institut supérieur de Commerce d'Anvers, fit paraître à Bruxelles un journal qui prit pour titre: L'Économiste belge et devint l'organe de la propagande libre-échangiste.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Le 23 septembre 1855, une Société belge d'Économie politique, fondée dans le même but et dans les mêmes idées que celle de Paris, tenait à Bruxelles sa première séance sous la présidence du Comte Jean Arrivabene. Elle comptait alors une trentaine de membres. Elle ne tarda pas à prendre, parmi les classes élevées, dans le monde du barreau et de la politique surtout, une rapide extension. Sous ses auspices, une Association pour la réforme douanière se forma à Bruxelles dès la fin de 1855. Son but était de »poursuivre la réduction successive des droits d'importation et la levée des prohibitions à la sortie, de manière à arriver, par une marche prudente et sage, à la transformation du tarif, tel qu'il existe aujourd'hui en un tarif purement fiscal« [1].

La propagande de l'Association fut poussée avec vigueur. Elle introduisit chez nous le mot et l'institution des meetings anglais. Bientôt, elle s'étendit à toutes les communes industrielles, où elle était représentée par un comité local. Des commerçants et des industriels vinrent se ranger sous son drapeau. Verviers, la métropole des industries lainières, fournit bientôt un contingent considérable d'adhérents actifs qui aidèrent puissamment à faire réussir l'agitation en faveur du libre-échange. La Société centrale d'agriculture elle même se rallia dès 1856 au programme de l'Association réformiste.

De leur côté, les protectionnistes s'organisèrent. Ils formèrent une Association pour la défense du travail national qui comprenait principalement des maîtres de forges, des propriétaires de charbonnages, des fabricants de tissus de laine et de coton, des filateurs de coton, des fabricants de produits chimiques.

Dès ce moment, la polémique devint extrêmement vive. Les meetings succédaient aux meetings; à l'Économiste belge, les protectionnistes opposèrent le Télégraphe et le Travail national. L'opinion publique s'émut vivement et prit part aux discussions économiques comme elle ne l'a jamais fait depuis.

La victoire ne tarda pas à se dessiner en faveur du libre-échange. Les Chambres de commerce se ralliaient les unes après les autres aux principes de la doctrine de Cobden. Un Congrès des Réformes douanières, tenu à Bruxelles en 1856, obtint un succès sans précé-

[1] Art. 1er des Statuts.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dent, et fit grande impression sur le monde politique de l'époque. L'association protectionniste se désagrégea peu à peu; des manifestations hostiles organisées contre les orateurs libre-échangistes tournèrent en définitive à leur avantage.

Bref, en 1859, tout le monde, chambres de commerce, hommes politiques, industriels à l'exception des filateurs et des tisseurs de coton des Flandres, était devenu libre-échangiste. On demandait avec insistance la réforme du tarif douanier dans le sens de la liberté commerciale.

Une loi du 19 juin 1856 était déjà venue supprimer tout ce qui restait des droits différentiels. Elle fut suivie par une loi réduisant considérablement les droits d'entrée sur les fers; une autre loi opéra des réductions semblables sur les machines et mécaniques; une autre (1857) sur les houilles, tandis que les céréales et la bétail étrangers étaient degrevés et ne payaient plus qu'un simple droit de balance (loi du 5 février 1857).

La loi du 1er moi 1858 vint établir la liberté du transit pour toute espèce de marchandises, sauf pour le charbon de terre qui payait 1,70 fr. la tonne, et la poudre à tirer qui était prohibée pour des raisons de police générale.

La réforme du tarif douanier était annoncée par le ministère chaque fois qu'une interpellation se produisait au sein du parlement. Une enquête administrative fut ouverte, dans laquelle les chambres de commerce et le conseil supérieur de l'industrie et du commerce furent consultés et se prononcèrent généralement en faveur du libre-échange. Mais, au lieu de poursuivre la révision du tarif par voie législative, le Gouvernement attendit le renouvellement des traités de commerce, notamment du traité franco-belge, pour établir, successivement, par voie conventionnelle, un régime libéral qui devait en même temps nous assurer, de la part de nos voisins, de libérales concessions. Cette politique réussit à merveille. On va voir comme elle fut servie par les circonstances[1].

[1] Je ne fais que signaler pour mémoire le traité non ratifié avec la Hollande du 27 octobre 1857, et le traité du 17 juillet 1858 avec les Etats-Unis.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

La période libre-échangiste.

Les traités de commerce de 1861 à 1865 et la généralisation du tarif conventionnel.

Le 23 février 1860, Napoléon III avait conclu avec l'Angleterre un traité de commerce largement libre-échangiste. C'était une véritable révolution dans le régime douanier de la France, qui comprenait auparavant un grand nombre de prohibitions et dont les droits d'entrée étaient très élevés sur tous les produits fabriqués. En retour, la France avait obtenu de la Grande-Bretagne l'application, pour ses marchandises, du tarif libéral que la persévérance de Richard Cobden avait fait adopter par le Parlement. Le traité anglo-français n'avait pas été accueilli avec faveur par les industriels français; il avait même rencontré une certaine opposition au Corps Législatif; mais le Gouvernement impérial avait manifesté bien nettement son intention de persévérer dans sa nouvelle politique. Cependant, loin de décréter d'application générale le tarif sorti des négociations avec l'Angleterre il se réservait d'en faire bénéficier les autres nations en échange de concessions équivalentes.

La Belgique se trouvait donc, à l'époque du renouvellement de sa convention commerciale, dans une situation très analogue à celle de l'Empire; elle avait, elle aussi, l'intention d'opérer dans son système des douanes une large et libérale réforme, mais elle avait laissé en vigueur son tarif élevé, ce qui lui permettait d'offrir à la France des réductions importantes qui pouvaient être considérées comme des concessions. D'autre part, le traité anglo-français ne s'était pas contenté de porter sur quelques produits importants; ses stipulations s'étendaient sur plus de quatre cents articles. Pour en obtenir les bénéfices, il ne suffisait donc plus, comme on l'avait fait dans les précédents traités, de demander des faveurs pour certaines industries, il fallait embrasser l'ensemble de notre production et notre trafic avec la France. De là l'étendue et l'importance du nouveau traité, et c'est pourquoi il a constitué, comme on l'a dit, un échange de réformes douanières.

Il est inutile, pour donner une idée de la puissance des intérêts en cause, de passer en revue tous les articles du traité, mais comme celui-ci a servi de base et de modèle à la plupart des traités subséquents que la Belgique a conclus avec les autres puissances, il convient d'en citer les plus importantes stipulations.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Le tarif français contenait un grand nombre de prohibitions. Voici, par curiosité, la série qu'en a donnée le Baron de Vrière, ministre des affaires étrangères, à la Chambre des Représentants de Belgique: »Ces prohibitions comprenaient un certain nombre de produits de l'industrie métallurgique, les ouvrages en acier, la coutellerie, les armes de guerre, les ouvrages en cuivre et en zinc non dénommés, ceux en étain, les plaqués, les sucres raffinés, les mélasses non destinées à la distillation, les voitures suspendues, les peaux préparées autres que celles dénommées, le tulle, les étoffes de coton autres que les cotonnettes et les étoffes à pantalon (dont l'entrée était permise pour la Belgique seulement), les fils de laine autres que ceux de longue laine peignée, écrus, retors, dégraissés et grillés; la bonneterie, les tissus de laine, les fils et les tissus de poil non dénommés; diverses catégories de tissus de soie, les bois de teinture, certains produits chimiques et généralement tous ceux non dénommés au tarif; la verrerie non dénommée, les bouteilles, la poterie de terre de pipe, et la faïence fine sauf l'exception consacrée pour la Belgique par notre traité précédent, la chicorée moulue, les cartes à jouer, les savons autres que la parfumerie.

»La levée de ces prohibitions avait une valeur incontestable pour un certain nombre de nos industries.

»Je citerai particulièrement l'industrie de la laine et du coton pour plusieurs catégories de produits; celles des ouvrages en zinc, la carrosserie, la poêlerie, la cordonnerie, les vêtements confectionnés, les verres à vitre, les bouteilles, la chicorée en poudre, les broderies à la main, les dentelles et blondes de coton, la ganterie, les tulles unis ou façonnés, le savon.

»Tous ces articles que nous produisons en forte quantité et avec une supériorité marquée, sont aujourd'hui passibles de droits qui varient de 10 à 15 p. c.[1].«

L'industrie linière était une de celles qui recevaient les plus sérieux avantages de la France. Outre une réduction sur les fils, on accordait aux tissus un régime plus favorable que celui du traité de 1854. Le maximum des importations jouissant du tarif de faveur était aboli, ainsi que l'obligation que nous avions prise dès 1842 d'appliquer aux autres frontières que la frontière française le tarif

[1] V. Annales parlementaires. Chambre. Séance du 17 mai 1861. pag. 1658.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

français des fils et tissus de lin. En outre, les toiles fabriquées en Belgique au moyen de fils étrangers étaient considérées comme des tissus belges.

Le régime des tissus de laine était aussi considérablement amélioré.

Par contre, le tarif des fers et des fontes, qui intéressait si puissamment une de nos principales industries, était loin d'être aussi modéré. La fonte brute en masse était soumise à un droit de 2 frs. les 100 kilogr., les fers en barres, les fers d'angle et les rails, à un droit de 6 frs. les 100 kilogr. Les armes de commerce étaient taxées à 40 frs. les 100 kilogr. pour les armes blanches et à 240 frs. les 100 kilogr. pour les armes à feu.

Quant aux charbons de terre, les importations par la Meuse et le département de la Moselle étaient frappées d'une taxe d'un franc la tonne; les importations par les autres frontières, d'une taxe d'un franc cinquante centimes.

Signalons encore une forte réduction des droits sur les marbres et les pierres de taille.

En retour de ces avantages, la Belgique dégrevait le combustible, tous les produits en fer, les filés de toute espèce, et un grand nombre de produits fabriqués.

Les droits sur les charbons étaient abaissés de 1,70 fr. la tonne à 1 franc.

La fonte brute et l'acier non ouvré ne payaient plus que 1 fr. les 100 kilogr.; le fer battu, étiré et laminé, 3 frs. les 100 kilogr.; la fonte ouvrée et les machines en fonte, 4 frs.; les ouvrages et les machines en fer et en acier, 6 frs. les 100 kilogr.; les autres machines, 12 frs.

Le régime des fils et des tissus donna lieu à de longues négociations. En présence des tendances protectionnistes de plusieurs industries textiles, on hésita à abaisser jusqu'au minimum les droits sur les tissus français. Ils subirent cependant de notables réductions.

Les fils de lin, de chanvre et de jute, étaient taxés, selon le degré de finesse, de 10 à 20 frs. les 100 kilogr., ou de 15 à 30 frs. pour les fils tors ou teints. Les fils de laine avaient à solder un droit de 20 ou de 30 frs. les 100 kilogr. suivant qu'ils étaient tors et teints ou non. Les fils de coton payaient des droits variant de 15 à 50 frs., selon leur finesse.

Les tissus de lin, avant le traité, étaient soumis à un tarif prohibitif. Ils furent admis, avec un droit de 15 % de la valeur. Pour

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

les tissus de laine, ce droit était fixé à 10 % de la valeur; tandis que pour la plupart des tissus de coton — dont quelques uns restaient soumis à un droit spécifique — il était de 15 % de la valeur.

La verrerie voyait également s'abaisser les barrières qui s'opposaient à l'entrée des produits français: on accordait la libre entrée au groisil et au verre cassé; la verrerie commune acquittait un droit de 2 frs. les 100 kilogr., la verrerie ordinaire, un droit de 12 frs., et la verrerie fine ainsi que les glaces et les verres de vitrage, étaient soumis à un droit de 10 % de la valeur.

Le tarif des poteries était refondu et simplifié; les produits chimiques, affranchis ou notablement dégrévés, enfin les droits sur les nombreuses catégories de produits fabriqués furent en général abaissés à 10 % de la valeur.

On chercha à remplacer autant que possible les droits spécifiques, qui pèsent lourdement sur les qualités inférieures des produits, par des droits ad valorem, plus équitables, et qui ne nécessitent pas les complications des interminables catégories d'un même fabricat.

Il est bon de noter encore que le traité modifia le régime des vins, des eaux de vie et des sucres. Le droit d'accise et le droit de douane réunis sur le vin, qui constituait un de nos principaux articles d'importation, étaient fixés à 27,50 frs. l'hectolitre à partir du 1er juillet 1861; à 25 frs. à partir du 1er janvier 1862, et à 22 frs. 50 à partir du 1er juillet 1862. Les droits sur les sucres furent légèrement relevés, en ce sens que le Gouvernement belge s'engagea à relever le taux du droit d'accise sur le sucre de betterave au niveau de celui du sucre de canne. Le Gouvernement impérial craignait que, grâce à la prime d'exportation dont le sucre jouissait chez nous, nos raffineurs ne fissent passer leurs produits en Angleterre, et de là, en France, — car le traité anglo-français avait réduit considérablement le droit d'entrée du sucre anglais en France. L'industrie sucrière belge se considéra comme sacrifiée par le traité du 1er mai 1861. Cependant, il est à remarquer que peu d'années lui suffirent pour se relever, car le nombre des fabriques de sucre, de 68 qu'il était en 1861—1862, montait à 100 en 1865—1866, à 131 en 1870—1871, à 173 en 1874—1875, et la production du sucre de betterave s'élevait de 17 322 709 Kilogr. en 1861—1862, successivement jusqu'à 81 006 112 en 1875—1876[1].

[1] V. Exposé de la Situation du Royaume pour la période de 1861 à 1875. t. II p. 827.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Enfin, le traité du 1er mai stipulait le traitement de la nation la plus favorisée pour chacune des parties contractantes — une clause qui devint de style dans la plupart des conventions ultérieures.

Le traité, qui était accompagné d'une convention pour la garantie de la propriété littéraire et artistique et d'une convention de navigation, fut bien accueilli par l'opinion publique et par les Chambres.

A la Chambre des Représentants, personne, sauf M. Barthélémi Dumortier, qui aimait assez à se distinguer de ses collègues, ne soutint résolument les doctrines protectionnistes. On émit des craintes et des appréhensions à propos de l'industrie linière et des fabriques de sucre; mais le projet de loi approuvant le traité fut voté à l'unanimité des Représentants moins deux voix. Il en fut à peu près de même au Sénat.

Quant à l'opinion publique, elle était, de longue date, préparée à la réforme. L'Economiste Belge, tout en constatant les progrès accomplis, soutenait bien que le nouveau tarif était encore trop élevé, des droits de 10 % en moyenne ne pouvant être considérés comme purement fiscaux, et l'idéal des économistes était devenu la suppression complète des douanes. Mais, en général, on peut dire que les industriels, comme les commerçants et les consommateurs, virent dans le traité franco-belge le gage d'une ère de prospérité et de richesse.

Le tarif que nous venions d'accorder à la France fut successivement offert aux différentes puissances avec qui nous avions l'occasion de traiter.

Le 23 juillet 1862, c'était avec la Grande-Bretagne que nous concluions une convention commerciale et de navigation. Notre situation envers le Royaume-Uni n'était pas la même que vis-à-vis de la France. Il avait, à cette époque, un tarif général dicté par les plus purs principes libre-échangistes; il admettait librement à peu près tous les produits exportés par la Belgique. Nous n'avions donc pas de concessions à demander à l'Angleterre, et il allait de soi que nous ne pouvions que lui offrir le tarif du traité franco-belge. Cependant, comme c'était surtout les produits de l'industrie cotonnière anglaise dont nos tisseurs et nos filateurs redoutaient la concurrence, on parvint à faire retarder, jusqu'en 1864 l'application des droits réduits sur les fils et tissus de coton.

La convention de navigation apporta de précieux avantages à nos navires. Elle assimila notre pavillon au pavillon national et affranchit ainsi nos embarcations de toute espèce de droits différentiels.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

L'année suivante, le Gouvernement belge concluait avec les Pays-Bas un traité de commerce et de navigation qui était conçu dans les mêmes principes. Il s'engageait à appliquer aux produits hollandais le tarif du traité franco-belge; en retour, le gouvernement hollandais n'avait guère de concessions à nous offrir, son tarif général étant extrêmement modéré. La Belgique consentait à des dégrèvements assez importants sur les poissons, mais frappait d'une surtaxe les eaux-de-vie néerlandaises, qui étaient soumises en Hollande à un droit d'accise inférieur au nôtre; enfin, certains fils et tissus étaient taxés au taux du régime que nous venions d'arrêter avec l'Angleterre. Telles étaient les seules restrictions que notre diplomatie avait cru devoir apporter au tarif sorti de nos négociations avec la France. Au surplus, la clause réciproque de la nation la plus favorisée était inscrite dans le traité.

Avec le Zollverein, la conclusion d'un arrangement diplomatique définitif rencontra certaines difficultés. Le traité que la Prusse avait conclu le 2 août 1862 avec la France, et qui abaissait aussi considérablement le tarif allemand, n'avait pas été ratifié par tous les États du Zollverein en 1863. Un protocole provisoire du 28 mars 1863 vint nous assurer le traitement de la nation la plus favorisée. Il fut remplacé par le traité du 22 mars 1865, qui reçut la ratification de tous les États du Zollverein. Outre la stipulation du régime de la nation la plus favorisée, ce traité contenait de nouvelles réductions de tarif. La Belgique accordait à l'Association allemande les réductions de droits qu'elle avait consenties à l'Angleterre. Elle abaissait à 4 frs. les 100 kilogr. les droits sur le fer et l'acier ouvrés. Elle assimilait les tissus de coton et de soie melangés, coton dominant, aux tissus où la soie était dominante; beaucoup de produits n'étaient plus frappés que d'un droit équivalent à 10 % de la valeur; enfin, le droit d'un franc la tonne sur les charbons de terre, qui avait été établi par le traité franco-belge était lui même supprimé, et les charbons étaient admis à la libre entrée.

Tels sont les grands traités que la Belgique conclut avec ses principaux marchés étrangers à l'imitation du traité avec la France de 1861.

Il est inutile de passer en revue les conventions conclues avec les autres états; il suffira de dire que le traité de commerce et de navigation avec la Bolivie (17 août 1860); avec le Mexique (21 juillet

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1861); avec la Turquie (10 octobre 1861); avec le Maroc (4 janvier 1862); avec les îles Hawaïennes (4 octobre 1862); avec la Suisse (16 octobre 1862); avec l'Italie (9 avril 1863); avec la ville libre de Brême (11 mai 1863); avec la ville libre de Lubeck (11 mai 1863); avec le grand-duché d'Oldenbourg (23 juin 1863); avec la ville libre de Hambourg (24 juin 1863); avec la Suède et la Norvège (26 juin 1863); avec le Danemark (17 août 1863) et avec le Brésil (31 décembre 1863) ne faisaient guère que stipuler le traitement de la nation la plus favorisée.

La conséquence en était que le tarif conventionnel était devenu la règle, et le tarif général, l'exception. La réforme douanière était, en fait, accomplie. Une loi du 14 août 1865 vint la réaliser en droit. Elle rendit d'application générale les stipulations des traités successifs et décréta quelques nouvelles réductions. C'est ainsi qu'elle abaissa à 50 centimes par 100 kilogr. la taxe, arrêtée à un franc précédemment, sur les fontes et l'acier fondu brut. D'autres réductions portaient sur les fers battus, étirés ou laminés, les ouvrages en fonte, les machines et mécaniques en fonte, en fer et en acier, et également pour certaines catégories de tissus. Les drilles et les chiffons, qui étaient encore soumis à des droits de sortie, furent dégrévés par degrés; la suppression complète de ces droits fut décrétée pour le 1er janvier 1868.

Le Rachat du péage de l'Escaut.

Il convient de signaler ici l'acte diplomatique important qui a affranchi l'Escaut, relevé le port d'Anvers, créé la prospérité et la richesse de notre métropole commerciale.

On sait que le traité de Munster (1648) avait interdit la navigation sur l'Escaut. Cette interdiction, contre laquelle on ne cessa de protester dans nos provinces, et que Joseph II tenta de briser par la force, resta en vigueur jusqu'à la conquête de la Belgique par les armées de la Convention. Le port d'Anvers fut dès lors ouvert à la navigation (décret de la Convention du 16 novembre 1792), et le resta pendant toute la durée du premier Empire.

Le traité de Vienne, en nous unissant à la Hollande, sanctionna cet état de choses en déclarant que »la navigation, dans tout le cours des rivières qui séparent ou traversent plusieurs États, du point où

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

chacune d'elles devient navigable jusqu'à son embouchure, sera entièrement libre, et ne pourra, sous le rapport du commerce être interdite à personne« [1].

Un des premiers actes d'hostilité du Gouvernement hollandais, après la Révolution de 1830, fut de déclarer l'Escaut fermé, en vertu du traité de Munster. Les grandes puissances réunies à Londres en 1831 remirent en vigueur les dispositions du traité de Vienne, mais il fallut l'intervention d'une armée française, qui prit Anvers le 23 décembre 1832, pour amener la Hollande à rendre libre la navigation sur l'Escaut. Seulement, après la conclusion d'un régime provisoire, le traité des Vingt-Quatre articles (19 avril 1839) l'autorisait à percevoir sur la partie maritime du fleuve, »un droit unique de florin 1.50 par tonneau, savoir florin 1.12 pour les navires qui, arrivant de la pleine mer, remonteront l'Escaut occidental pour se rendre en Belgique par l'Escaut ou par le Canal de Terneuze, et de florin 0.38 par tonneau des navires qui, arrivant de la Belgique par l'Escaut ou par le Canal de Terneuze, descendront l'Escaut occidental pour se rendre en pleine mer« [2]. — Des agents néerlandais établis à Anvers et à Terneuze étaient chargés de percevoir les droits.

Le Gouvernement belge comprit immédiatement le préjudice que cette clause pouvait causer au port d'Anvers, et le jour même où il communiquait à la Chambre la nouvelle de la signature du traité à Londres, il présentait une loi en vertu de laquelle l'État Belge s'engageait à rembourser aux navires belges et aux navires étrangers les taxes de péage perçues par la Hollande.

Il est à remarquer que cette patriotique intervention de l'État s'étendait même aux navires hollandais, dont on n'aurait pas voulu priver Anvers. Le gouvernement était, en outre, autorisé à suspendre l'effet de sa libéralité »pour des motifs graves et sérieux« à l'égard de l'un des pavillons étrangers [3].

Le remboursement du péage de l'Escaut devint peu à peu une charge considérable pour le trésor public. Il se montait en 1839 à 354 946 frs.; l'année suivante, il était presque doublé. En 1846 et

[1] Art. 109 du traité de Vienne.

[2] Art. 9 § 3 du traité des Vingt-Quatre articles.

[3] On usa de cette faculté contre les Etats-Unis (1842) et contre la Prusse (1844), par mesures de réprésailles, qui furent d'ailleurs bientôt rapportées.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

en 1847, il dépassait un million de francs, chiffre qu'il atteignait de nouveau en 1852 pour ne plus le quitter. En 1861, il arrivait à son maximum: 2 184 105 frs. — D'autre part, les puissances maritimes avaient pris l'habitude de se faire garantir par traité le remboursement bénévole que nous avions offert dès 1839. La charge devenait donc obligatoire et de plus en plus lourde.

La pensée vint au Gouvernement belge de s'en affranchir en offrant au Gouvernement hollandais de capitaliser le revenu annuel moyen de la taxe et de lui payer ce capital en une fois.

Le rachat par les puissances maritimes du péage du Sund et des Belts au Danemark (1857) et celui du passage de Stade au Hanovre (1861) vinrent faciliter la réalisation de ce projet. En traitant avec le Danemark et le Hanovre, la Belgique s'assura le concours de ces États en inscrivant dans les traités le principe du rachat éventuel du péage de l'Escaut.

Des négociations s'ouvrirent avec la Hollande et les puissances maritimes. Le Gouvernement des Pays-Bas fit bon accueil aux premières ouvertures qui lui furent faites. On s'assura ensuite de l'acquiescement de l'Angleterre, qui devait avoir à débourser la somme relativement la plus considérable, puis un traité fut signé le 16 juillet 1863 entre la Belgique et la Hollande, en vertu duquel celle-ci renonçait à la perception de toute taxe et péage sur l'Escaut, contre une somme de 36 278 566 francs que la Belgique s'engageait à lui payer.

Une Conférence se réunit ensuite à Bruxelles, où les représentants de tous les États maritimes s'entendirent pour en fixer la répartition. La Belgique s'engagea à en prendre le tiers pour sa part: soit 13 328 006 francs — c'est à dire environ 10 000 000 de plus que si elle n'avait tenu compte que du mouvement des navires belges soumis au péage. Après elle, venait la Grande Bretagne dont la part contributive se montait à passé 8 millions de frs.; la Prusse contribuait au rachat pour 1 600 000 frs.; la Norvège pour 1 560 000 frs.; la France pour 1 542 820 frs.; le Danemark pour 1 096 800 frs. Les quinze autres co-contractants avaient des parts plus faibles.

Les effets du rachat du péage de l'Escaut se firent sentir dès 1864: le nombre des navires entrés à Anvers cette année dépassa

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

de près de 200 celui de l'année précédente, leur tonnage augmenta de 80 000 tonnes. La même augmentation proportionnelle se fit sentir l'année suivante, et le mouvement du port n'a fait que s'accroître depuis lors [1].

La prospérité qui suivit la réforme douanière.

Il s'agirait à présent de mesurer les résultats de la réforme douanière accomplie en 1865.

Les dix années qui la suivirent ont été marquées par une expansion rapide et générale du commerce et de l'industrie. C'est une de ces époques où les fortunes particulières naissent et s'accroissent comme par magie, en même temps que le bien-être se répand dans toutes les couches sociales, que la population augmente, que les capitaux se multiplient et trouvent une rémunération généreuse, en un mot, une de ces périodes de bourgeonnement de vie sociale intense, qui rappellent la croiscence des adolescents.

La question est de savoir ce qui revient, de cette brillante prospérité, à la liberté rendue aux échanges internationaux.

Malheureusement, ce problème est hérissé de difficultés pratiques presque insurmontables. Les données statistiques sur le mouvement des affaires sont contenues dans un recueil périodique publié par le ministère des finances. Ces tableaux annuels du commerce de la Belgique avec les pays étrangers renferment une quantité de détails, empruntés aux relevés de la douane; mais il serait dangereux d'accepter ces chiffres comme absolument exacts. Sans compter les erreurs qui peuvent se glisser, même dans une statistique dont le plan serait irréprochable, il faut remarquer que la douane est obligée d'accepter les déclarations de l'expéditeur, sans pouvoir les contrôler. D'autre part, quand il s'agit de marchandises libres à l'entrée ou passant en transit, les constatations sont faites sans trop de soins.

Ajoutez à cela que la distinction entre le commerce spécial et le commerce général n'est pas assez rigoureusement établie pour qu'il soit possible de dire avec certitude quelles marchandises et quelles quantités restent dans le pays ou sont réellement d'origine belge.

---

[1] Navires entrés en 1863: 2513; tonnage: 593 397 tonnes
- 1864: 2722; - 670 905 -
- 1865: 2982; - 761 693 -

V. Tableaux du Commerce extérieur des années en question.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

On sait que les tableaux du commerce général embrassent: à l'importation tout ce qui est entré en Belgique, sans distinguer si c'est pour la consommation intérieure, ou pour le transit, ou pour les entrepôts; — à l'exportation, tout ce qui passe par la frontière, sans distinguer si la marchandise est d'origine belge ou étrangère.

Les chiffres de ces tableaux sont les plus exacts, car ils ne souffrent guère d'interprétation douteuse. Mais ce sont les moins intéressants pour nous, car ce qu'il importe de constater, c'est moins le mouvement même du commerce dans son ensemble que ce qui reste dans le pays ou ce qui en provient. Si l'on veut se rendre compte, ensuite, de la provenance des produits qui sont importés ou de la destination de ceux qui sont exportés, on se trouve de nouveau devant les déclarations non contrôlées des intéressés. C'est ainsi que les chiffres de nos exportations pour la France, par exemple, peuvent être grossis de ce qui est envoyé à destination de l'Espagne, de l'Italie etc.

Les difficultés en ce qui concerne le commerce spécial sont encore plus considérables. Le commerce spécial comprend: à l'importation les marchandises qui ont été déclarées pour la consommation intérieure, soit au moment de l'entrée sur le territoire, soit à la sortie de l'entrepôt, qui est, sous le rapport de la douane, considéré comme territoire étranger; à l'exportation, le commerce spécial embrasse les marchandises belges ainsi que les marchandises étrangères qui leur sont assimilées par le paiement des droits d'entrée ou qui, affranchies de ces droits, ont été déclarées primitivement pour la consommation.

Les causes d'erreurs dans les tableaux du commerce spécial sont très nombreuses. La statistique officielle reconnait elle même »qu'il arrive fréquemment que pour se soustraire aux formalités inhérentes au transit, le commerce déclare pour la consommation des marchandises libres ou frappées de faibles droits à l'entrée, sauf à les déclarer ultérieurement pour l'exportation. Il en résulte que le chiffre du commerce spécial, à l'importation et à l'exportation, se trouve grossi au détriment du chiffre du transit. C'est ainsi, par exemple, que les peaux brutes, les matières animales brutes, les métaux, minéraux et terres, les résines et d'autres marchandises libres de droits d'entrée, destinées au transit, sont déclarées d'abord pour la consommation et ensuite pour l'exportation. Or, comme à la sortie rien ne fait distinguer le pays de provenance, la douane est forcée de relever ces articles comme produits belges.«

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

D'autre part, les mêmes erreurs se reproduisent quant à la provenance et la destination des marchandises. C'est ainsi que les totaux des importations et des exportations de et vers un même pays, pris dans la statistique belge, ne corespondent jamais avec ceux de la statistique étrangère.

Tout cela suffit amplement pour montrer que les chiffres de la statistique n'ont qu'une valeur tout à fait approximative.

Comme ce sont les seuls qui sont à notre disposition, cependant, il faut bien les prendre pour base de nos raisonnements.

Si l'on compare, année par année, le mouvement commercial de et vers tel ou tel pays étranger, on est frappé de voir combien les fluctuations sont considérables. Il est impossible de dire d'une façon positive quel est l'effet direct et immédiat d'une modification dans les droits d'entrée sur le trafic d'une espèce de marchandises déterminée, ou quel est le résultat direct d'un nouveau traité de commerce avec une puissance donnée.

C'est ainsi, par exemple, que nos importations venant de France ont monté de 97 229 000 frs. en 1861 à 140 597 000 frs. en 1862 (commerce spécial); faut-il attribuer tout ce résultat au traité de commerce? Sans doute, il n'y est pas étranger, mais jusqu'à quel point des circonstances spéciales, passagères, ont-elles agi dans le même sens? C'est ce qu'il est impossible de dire positivement, car il se trouve une année (1872) où l'augmentation a été encore bien plus considérable. Dès 1871 nos importations venant de France (commerce spécial), s'élevaient à 247 378 000 frs.; en 1872, elles arrivaient au chiffre de 315 552 000 frs., soit une augmentation de plus de 70 000 000 de frs., pour s'élever encore les années suivantes, et cela, sous le même régime douanier que celui de 1862.

Nos exportations en France, d'autre part, se sont élevées de 174 163 000 frs. en 1861, à 178 851 000 en 1862, c'est à dire beaucoup moins que les importations françaises en Belgique. Le mouvement ascensionnel s'est maintenu, lent, mais continu, jusqu'en 1866 (265 381 000 frs.) pour retomber (à 235 816 000 frs.) en 1867, puis reprendre (à 272 954 000 frs.) en 1868. Il subit encore des diminutions et des variations; une augmentation de 23 000 000 eut lieu en 1872, puis, en 1873, elle fut tout d'un coup de 60 000 000 (chiffre des exportations en France en 1873: 380 062 000 frs.).

On voit donc que de nombreuses causes agissent indépendamment

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

de la législation et des conventions douanières et plus puissamment qu'elles sur le trafic international.

Si nous essayons ensuite de démêler les effets du traité sur une catégorie de marchandises déterminée, nous nous trouvons en face des mêmes incertitudes et des mêmes difficultés. Les variations des totaux sont des plus irrégulières. Les chiffres s' abaissent là où l'on s'attendait à les voir s'élever et réciproquement: c'est une récolte qui a manqué, c'est un krach financier qui s'est produit à l'autre bout du monde, c'est l'arrivée de nouveaux concurrent, sur le marché, c'est la conclusion d'un traité entre deux puissances étrangères, — en un mot, des faits sans nombre et sans connexion avec la législation douanière ou le traité en question viennent à chaque instant obscurcir le problème. Rien de plus instructif à cet égard que les rapports des Chambres de Commerce. On est frappé d'y voir combien des hommes rompus aux affaires et connaissant à merveille l'état des marchés ont de peine à déterminer la véritable cause d'une augmentation ou d'une diminution dans les entrées ou les sorties d'une marchandise.

Ma conclusion est que si les modifications de tarif et les traités de commerce exercent une influence sur les transactions de pays à pays, d'autres circonstances telles que des changements dans l'outillage, l'ouverture de nouvelles voies de communication, des variations dans les prix des matières premières venant de pays transocéaniques (le coton, certains métaux) ou dans celui des denrées alimentaires, notamment les céréales, des circonstances locales enfin ou fortuites, (comme la guerre) ont sur les affaires commerciales une influence encore plus considérable, et qu'il est impossible de démêler, par le détail, — surtout étant donné les imperfections de la statistique — la part qui revient aux variations du tarif des douanes dans les fluctuations des échanges.

Faut-il s'en tenir aux moyennes, faut-il, pour apprécier les bénéfices d'un régime douanier, ne considérer que les échanges par grandes masses — l'ensemble des importations et des exportations, dans une longue série d'années? Alors, on tombe dans une erreur plus grave encore, celle de porter à l'actif d'un tarif douanier ou d'un système de conventions internationales ce qui est le résultat du progrès général de l'industrie et des transports, l'augmentation de la richesse en un mot.

A ce compte, la politique libre-échangiste a été une béné-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

diction pour la Belgique. De 1840 à 1850, époque protectionniste, notre commerce général ne s'élève que de 429 millions de frs. à 834 millions. De 1850 à 1860 époque de transition, plus libre-échangiste cependant, il s'élève de 834 millions à 1 803 millions. De 1861 à 1881 époque résolument libre-échangiste, il s'élève à 5 248 455 000 frs., c'est-à-dire de près de 300 %[1].

Je sais qu'on a raisonné de la sorte; mais je pense que c'est forcer la conclusion que de porter à l'actif du libre-échange toute cette magnifique expansion du commerce.

Loin de moi la pensée, cependant, qu'il n'y soit pour rien. Il est clair qu'un système commercial sous l'empire duquel on voit toutes les branches de l'activité économique grandir et se développer, un petit pays s'enrichir au point d'arriver dès 1875 en première ligne, avant l'Angleterre elle même, avant la France, l'Allemagne, les Pays-Bas, les États-Unis, pour l'importance de son commerce général et de son commerce spécial par rapport au nombre d'habitants, il est clair que ce système commercial, pour le moins, ne peut être condamné, et il est même difficile d'admettre que le système opposé eût produit d'aussi brillants résultats.

Tout ce que je voulais établir, c'est qu'il est impossible de déterminer d'une façon précise ce que la prospérité de la Belgique doit directement à son régime douanier libéral. Le fait est que, sous ce régime, elle s'est enrichie, élevée, développée économiquement autant qu'il était souhaitable. Le protectionnisme en eût-il fait autant? C'est ce qui est plus que douteux.

Mon avis est, cependant, qu'on attache trop d'importance généralement à l'influence des droits de douanes sur le mouvement des affaires. Si l'on avait des renseignements sur le commerce intérieur aussi bien que sur le commerce extérieur, on serait très étonné de constater, — c'est ma conviction — que le marché national est encore le premier et le plus large des marchés. Peut être est-ce moins à moi à accenter cette opinion qu'à ceux qui s'occupent de la France ou de l'Allemagne, et il est certain que, relativement, le commerce extérieur a plus d'importance en Belgique que dans les pays voisins. Je suis

[1] Il est à remarquer que cette dernière période est double. On pourrait peut-être argumenter du peu de différence entre la période de 1850—1860 et les suivantes pour ne voir dans l'augmentation du commerce général que le résultante d'une évolution continue indépendante du régime douanier. Seule, la contre-expérience d'une période protectionniste pourrait trancher la question.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

persuadé, cependant, que dans les limites où je viens de l'exprimer, mon assertion reste encore vraie pour mon pays.

Je joins en annexes aux pages 236—238, outre un tableau général du commerce extérieur de la Belgique, un tableau indiquant, d'après la statistique officielle, les importations par pays de provenance et les exportations par pays de destination. On pourra y vérifier l'exactitude de ce que je viens d'avancer. La preuve eût encore été plus frappante si j'avais pu donner le tableau des fluctuations d'un certain nombre de marchandises à l'entrée et à la sortie; mais cela m'eût entraîné trop loin.

De 1870 à 1881.

Cette période, qui, dans ses premières années, a été celle de la plus grande et de la plus générale prospérité, n'a pas vu s'accomplir de modifications importantes dans le système commercial de la Belgique.

Dès 1872, le ministère Malou fit voter par les Chambres une loi décrétant la libre entrée des denrée alimentaires. Chose curieuse, les objections vinrent de la gauche, où l'on fit observer que le très léger droit de balance qui existait encore n'avait guère d'influence sur le prix des denrées, et que les deux millions et demi qu'il rapportait au Trésor n'étaient pas à dédaigner. Cette loi devint définitive à partir de 1873.

La même année, la législature décréta la libre réimportation des marchandises envoyées à l'étranger pour y subir une main-d'œuvre. C'était la contre-partie de l'art. 40 de la loi du 4 mars 1846; la loi ne rencontra pas d'opposition.

Le 27 avril 1875, la Chambre des Représentants vota un projet de loi émanant du gouvernement et supprimant les droits d'entrée sur les fils de lin, de chanvre et de jute. Malgré quelques voix discordantes, parties des rangs des filateurs Gantois, la Chambre montra la même unanimité que pour les autres lois libre-échangistes.

La Belgique continuait, cependant, à étendre ses relations commerciales; elle conclut de nouveaux traités avec la Roumanie, le Pérou, la Bolivie, l'Italie; renouvela son traité de 1865 avec l'Allemagne, son traité avec l'Angleterre. On va voir dans un instant comment le traité avec la France, dénoncé d'abord, fut en définitive, prorogé.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bref, cette période n'offre aucune modification sensible, ni dans la législation, ni dans les conventions diplomatiques. Le remplacement du cabinet Malou en 1878 par le cabinet Frère-Orban n'amena pas plus de changement dans la politique commerciale que n'en avait amené l'avènement du parti catholique au pouvoir en 1870. Les chefs de partis, comme l'opinion publique en général, et les industriels eux mêmes, étaient ralliés au libre-échange d'une manière definitive, semblait-il.

Le traité de Commerce de 1882 avec la France.

Le renouvellement du traité de commerce avec la France en 1882 mit pour la première fois la Belgique aux prises avec le nouveau mouvement protectionniste qui a gagné depuis quelque quinze ans les grandes puissances commerciales. Je n'ai pas à entrer dans les détails de l'évolution de la France vers le protectionnisme. Je ne fais que rappeler le revirement des idées qui se produisit sous ce rapport déjà à la fin de l'Empire; le vote de la loi établissant des droits sur les matières premières dès 1872, et qui était nécessité par la situation financière; le traité du 5 février 1873, présenté par M. Thiers, dans des vues directement protectionnistes mais qui ne fut pas ratifié, — M. Thiers étant tombé du pouvoir — et qui fut remplacé par le traité du 23 juillet 1873, remettant en vigueur le tarif de 1861. De même, je ne puis m'attarder au Rapport de M. de Meaux, ministre du Commerce de la République (1875) qui demandait déjà le remplacement de la tarification à la valeur par une tarification spécifique; au travail du Comité des Arts et manufactures (1876) qui opérait la conversion des droits à la valeur en droits au poids; à l'Enquête du Conseil supérieur du Commerce, de l'Agriculture et de l'Industrie (1876) qui s'étendit à toutes les industries françaises.

Le premier projet de tarif présenté par M. Teisserenc de Bort (1877), quoique modéré en égard à ceux qui suivrirent, présentait déjà une aggravation de 10 p. c. sur les tissus de coton. Son second projet réalisait les vœux des protectionnistes en relevant en général les droits de 24 p. c. Enfin, à la suite d'une longue enquête parlementaire, où les doléances habituelles des industriels et des commerçants de tous genres furent écoutées, les Chambres républicaines

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

adoptèrent le 8 mai 1881 un tarif encore plus élevé que les précédents, et qui, comparé au tarif de 1861, était résolument protectionniste.

Quand les négociations s'ouvrirent donc entre la Belgique et la France, notre situation était loin d'être favorable. On savait quels étaient nos principes en matière commerciale, et notre résolution bien arrêtée de ne pas en changer. Nous n'avions pas, comme la France, un tarif général qui pût servir d'épouvantail. La République, au contraire, affirmait son intention de n'admettre comme dernière concession que le statu quo, c'est à dire le tarif de 1861. Elle prenait pour base des négociations son nouveau tarif général, et chaque fois qu'elle revenait au régime du traité de 1861, il fallait considérer la chose comme une consession.

Les aggravations du tarif résultaient d'abord d'une élévation directe des droits et ensuite du remplacement de la tarification à la valeur par la tarification au poids. Celle-ci, en effet, cachait souvent une élévation de taxe, que les difficultés de la conversion rendaient plus malaisée à découvrir.

Cette modification du système de perception des droits fut, au sein des Chambres belges, l'objet d'une réprobation unanime. On trouva généralement que le droit spécifique était moins équitable que le droit à la valeur. Tout d'abord, il n'est qu'en apparence d'une application plus facile, car si le droit ad valorem peut donner lieu à des fraudes, la complication des séries de catégories d'un même article rend le travail de la douane très délicat et très difficile. Avec le droit au poids, les produits inférieurs d'une même catégorie sont frappés davantage que les articles supérieurs. Les erreurs qui se glissent nécessairement dans le calcul des moyennes donnent lieu à des anomalies singulières. D'autre part, le droit ad valorem est plus souple, il suit les fluctuations des prix, il varie avec la marchandise elle même et reste de la sorte toujours au même taux. Le droit spécifique, au contraire est rigide, et quand il est appliqué pour une longue série d'années, il peut présenter de très considérables variations, par rapport aux prix des marchandises, qui, grâce aux perfectionnements de l'outillage, du transport, etc, diminuent en général de valeur.

Une remarque encore, c'est que l'on ne tint pas compte, dans les négociations, de cette diminution de valeur, — de sorte que quand on présentait comme une concession précieuse le rétablissement de

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

l'ancien tarif, converti en droit spécifique, on aggravait en réalité le régime douanier.

Je n'ai pas l'intention de noter les dispositions du traité sur tous les articles importants. Je me contenterai de signaler celles qui touchaient aux principales grandes industries du pays.

Malgré les efforts des négociateurs belges, on ne put obtenir que les céréales et bétail entrassent dans la convention. Le Gouvernement français voulait, à cet égard, réserver sa liberté d'action, en vue de l'établissement prochain de droits d'entrée sur ces articles.

Le tarif français frappait d'un droit d'entrée de frs. 1,20 la tonne les houilles et charbons de terre. Nos plénipotentiaires demandèrent en vain la suppression de cette taxe. Ils déclarèrent alors que la Belgique ne pouvait s'engager à maintenir la libre entrée des houilles, et ils firent inscrire dans l'instrument diplomatique que la Belgique pourrait percevoir un droit d'entrée sur les houilles, avec cette seule restriction qu'il ne dépasserait pas celui de 1 fr. la tonne, établi par le traité de 1861.

Nos industriels auraient voulu voir réduire ou supprimer les droits sur la fonte et les fers, que maintenait le nouveau tarif général français. On ne put obtenir que des réductions peu importantes sur les fers en barres et les rails en acier.

Les négociations relatives aux industries textiles furent des plus delicates et des plus laborieuses. C'était surtout sur ce chapitre que les tendances protectionnistes du parlement français s'étaient accusées.

Sur les fils de lin, le nouveau tarif général avait opéré une aggravation de 24 p. c. Les plénipotentiaires belges parvinrent à obtenir le maintien du statu quo, mais la classification nouvelle contenait certaines modifications qui constituaient, en définitive, une aggravation de charge.

La même situation fut créée aux tissus de lin.

Quant aux fils et aux tissus de coton, le Gouvernement français considéra comme une concession d'une réelle valeur de maintenir les droits de 1861. Encore la nouvelle classification, par un déplacement des fils d'une catégorie dans une autre, aggravait-elle légèrement le régime des tissus.

Sur les fils et tissus de laine, le changement des droits à la valeur en droits spécifiques fut considéré comme moins préjudiciable, mais tout ce qu'on put encore obtenir fut le maintien du statu quo.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Le tarif général français avait établi des surtaxes d'entrepôt que nos négociants considéraient comme ruineuses, notammeut pour les bois et les cafés. On put obtenir la suppression de celle sur les bois et une réduction de celle sur les cafés.

Enfin, le Gouvernement français se refusa à faire entrer dans le traité la plupart des catégories de sucres. Il ne consentit à des réductions que pour des catégories insignifiantes; mais les sucres bruts restèrent en dehors de la convention.

La Belgique, de son côté, maintenait en général les dispositions du traité de 1861, sans dérogations notables.

Les droits sur les vins étaient réduits à 23 frs. l'hectolitre tout compris. Un droit facultatif de 10 % ad valorem était établi sur les tissus de soie, principalement en faveur de certains produits, tels que les tapis en bourre et déchets de soie, que le droit en vigueur de 300 frs. les 100 kilogr. atteignait trop lourdement.

Enfin, les deux parties contractantes se garantissaient mutuellement le traitement de la nation la plus favorisée.

Le traité fut mal accueilli par l'opinion publique — je veux dire par l'ensemble des négociants et des industriels, qui s'y trouvèrent tous lésés. Quantité de pétitions furent adressées à la Chambre, allant même jusqu'à demander le rejet du projet de loi approuvant la convention.

A la Chambre, la discussion fut longue et animée. M. Frère-Orban, ministre des affaires étrangères, employa tous ses efforts à défendre l'œuvre de nos diplomates, mais sans dissimuler que la convention n'était q'un pis-aller, qui, à tout prendre, valait mieux que le tarif général protectionniste qui nous serait appliqué si le traité n'était pas ratifié.

Il est à noter que si la majorité des orateurs, aussi bien de droite que de gauche, se déclaraient encore partisans du libre-échange, un certain nombre, cependant, remettaient en question les principes mêmes de la liberté commerciale. On déclara à mainte reprise que »le libre-échange sans réciprocité était une duperie«. Plus d'un membre taxa les économistes de ne faire »que de la théorie«.

Le sentiment général était qu'on subissait la loi du plus fort. On regrettait de n'avoir pas, comme la France, un tarif général élevé qui pût servir d'arme dans les négociations.

Le projet de loi qui approuvait le traité ne fut voté que par 86

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

voix contre 10 et 26 abstentions — ce qui est, pour un traité de commerce, une forte opposition.

Au Sénat, le traité essuya les mêmes critiques; il fut voté par 25 voix et 5 abstentions.

La loi du 8 juin 1887 et les droits de bétail et des viandes fraîches.

Avec le retour du parti catholique au pouvoir (1884) coïncide une révolution dans les idées économiques des Chambres belges. On ne peut pas dire qu'elles soient devenues protectionnistes, mais il est certain que les principes du libre-échange pur, loin s'y trouver encore une unanime approbation ne rencontrent plus chez leurs défenseurs cette ardente conviction qui était, jadis, devenue une foi absolue.

Jusqu'à présent, c'est en faveur de l'agriculture, qu'on s'est départi de la politique libre-échangiste. Cela tient à ce que le parti catholique compte dans ses rangs un plus grand nombre de propriétaires fonciers que le parti libéral. Les arrondissements agricoles des Flandres et de certaines parties du pays Wallon ont pour mandataires aux Chambres des représentants catholiques.

Les élections de 1884 se firent sur la question scolaire et beaucoup aussi sur la question des impôts. Dans quelques arrondissements ruraux, ou promit en outre aux agriculteurs aide et protection contre la crise qui s'accroissait d'année en année, et l'un des premiers actes du cabinet clérical fut de remplacer le ministère de l'instruction publique par un ministère de l'agriculture, à la tête duquel il plaça M. le chevalier de Moreau d'Andoy, dont les tendances protectionnistes étaient bien connues.

Le ministère lui-même, cependant, était loin d'annoncer une politique ouvertement protectionniste. Il était dévisé sur la question, — la plupart de ses membres étaient encore fidèles aux principes du libre-échange —, et il résolut de laisser à chacun en cette matière une complète liberté d'action. C'est ainsi que l'on eut à plusieurs reprises ce spectacle assez rare de voir des ministres parler et voter en sens contraire sur un objet aussi important que la politique commerciale du pays.

Le 15 janvier 1885, les députés de l'arrondissement agricole de Nivelles (Brabant) déposèrent un projet de loi rétablissant des droits

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

d'entrée, à la vérité assez faibles sur les céréales, le riz, les bestiaux, les viandes et le beurre.

Le chef du cabinet, M. Beernaert, et plusieurs membres influents de la droite, notamment M. Jacobs, ancien ministre, se prononcèrent contre la proposition. Après des débats assez longs, auxquels la gauche ne prit pas part, elle fut rejetée par 55 voix contre 39 et 8 abstentions. Le parti libéral tout entier avait voté contre.

A partir de ce moment, un mouvement considérable commença dans tout le pays. Les sociétés agricoles et les corps constitués des communes rurales saisirent toutes les occasions pour demander la protection de l'agriculture. D'une façon générale, on peut dire que le parti libéral, qui s'appuie surtout sur les villes et sur les districts industriels de la Wallonie, marqua une vive opposition au projet de »loi de famine« des députés agricoles. Il est arrivé, cependant, dans quelques occasions récentes, que des membres isolés du parti libéral ont fait fléchir la rigueur de leurs principes libre-échangistes. Il est possible que, lorsqu'il s'agira du renouvellement des traités de commerce, la question économique reste complètement en dehors des luttes de partis: les nécessités électorales imposeront sans doute une semblable attitude.

La majorité du parti catholique, cependant, ne tarda pas à se rallier à l'idée de protéger l'agriculture. Loin d'avoir abandonné leur projet, les députés de Nivelles eurent la satisfaction de voir leurs collègues s'y rallier peu à peu. Ils le représentèrent en 1887; mais, afin d'en enlever ce qui pouvait devenir le plus aisément une arme électorale entre les mains de leurs adversaires, ils se contentèrent de demander des droits sur les chevaux, les bestiaux et les viandes importées.

Cette proposition eut les honneurs de débats approfondis, où la question du libre-échange et de la protection fut reprise dans toute son ampleur.

Les nouveaux droits rencontrèrent pour adversaires entre autres M. Beernaert, le chef du cabinet, et M. Jacobs, qui représentent les deux nuances du parti catholique et qui, en d'autres occasions, font autorité. Tous les députés libéraux qui prirent la parole, le firent contre le projet. Il me parait inutile de reproduire leur argumentation: elle est connue de tous: c'est, en un mot, la défense des intérêts dominants du consommateur.

Parmi les arguments présentés par les défenseurs du projet, outre

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ceux tirés de la crise agricole, de la crainte de voir s'augmenter encore les importations de bétail étranger, surtout par mer, il faut signaler celui-ci, qui a été développé avec beaucoup de force par M. Mélot, rapporteur de la section centrale, devenu dans la suite ministre de l'intérieur. D'après lui, le tarif douanier belge est loin d'être libre-échangiste: ce n'est pas un tarif fiscal comme le demandaient les »économistes« de 1860. C'est en réalité un tarif protecteur. La preuve, c'est que trente-trois catégories de produits sont frappées de droits variant entre 2.30 % et 24 %. Et quelles sont les branches ainsi protégées? Exclusivement des branches industrielles. La filature, les industries métallurgiques, la savonnerie, la vinaigrerie etc. L'agriculture est délaissée, d'après M. Mélot, tandis qu'il considère comme des mesures de protection pour l'industrie outre les tarifs réduits accordés aux charbons par le ministre des chemins de fer, les grands travaux publics nécessités pour l'ouverture de nouveaux canaux, pour les installations maritimes d'Anvers, et jusqu'au corps consulaire à l'étranger et au musée commercial [1].

Ces arguments parurent faire beaucoup d'impression sur la Chambre. Il semble que la majorité ait surtout voulu venger l'agriculture de l'abandon dans lequel les ministères précédents l'auraient laissée. Je ferai, cependant, remarquer que l'examen du tarif des douanes n'autorise pas à conclure qu'il est protecteur. Des 33 postes relevés, il en est 15 où les droits n'atteignent pas 10 p. c. de la valeur, et je n'en compte que six où ils soient supérieurs à ce chiffre: sur les clous, 13.33 %, sur le fer ouvré et la fonte ouvrée 12 et 12½ %; sur le savon, 20 %; sur les tissus de coton écrus, teints, blanchis et imprimés, de 10 à 15 %; sur le savon mou: 20 %; sur les vinaigres, 24 %.

La loi fut votée à la Chambre par 69 voix contre 54 et 5 abstentions. Parmi les membres qui votèrent contre, se trouvaient les députés catholiques d'Anvers et deux ministres. Deux autres membres du cabinet votèrent avec la majorité — dans laquelle ne se trouva aucune voix libérale.

Depuis lors, aucune mesure législative importante pour l'objet qui nous occupe n'a été votée.

Le régime des conventions commerciales est resté le même depuis

---

[1] V. Rapport de la Section Centrale. Documents parlementaires. Session de 1886—1887. pag. 22.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1881. Avec l'Angleterre, les Pays-Bas et l'Allemagne, nous avons renouvelé nos traités en stipulant »qu'ils resteront en vigueur jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une des hautes parties contractantes les aura dénoncés«.

La dénonciation récente du traité de commerce avec la France et les tendances ultra-protectionnistes que le tarif voté par la Chambre des Députés vient de mettre en lumière ont provoqué une vive agitation dans le monde industriel et commercial.

Comme d'habitude, en ces occasions, le Gouvernement a demandé l'avis du Conseil supérieur du Commerce et de l'Industrie, qui discute en ce moment les résultats de l'enquête faite à ce sujet.

Il résulte des débats et des très intéressants rapports qui ont été publiés que les appréhensions causées en Belgique par l'accentuation de la politique protectionniste chez ses voisins, ne suffisent pas pour qu'elle abandonne ses principes.

Les représentants des industries textiles se sont prononcés, en général, pour la protection ou au moins la réciprocité, tandis que ceux des industries métallurgiques et extractives, des industries chimiques et autres et surtout ceux des professions commerciales déclarent rester fidèles au libre-échange. On propose même de différents côtés d'accentuer encore sous ce rapport notre vieille politique, d'abaisser autant que possible nos droits, de façon à rendre la main d'œuvre encore meilleur marché et à réduire ainsi les frais de production.

On a vu — pour la première fois depuis sa fondation — la Société d'Économie politique écouter cette année un discours franchement protectionniste, et plusieurs autres, — parmi lesquels celui d'un ancien ministre libéral, M. Olin — préconiser des représailles à l'égard de la France. Ces représailles consisteraient surtout dans l'élévation des droits sur les articles de luxe: les vins et les soies, et dans le refus de renouveler la convention littéraire et artistique. Cette dernière proposition a paru faire quelque impression à Paris.

L'espace me manque pour traiter à part, comme je l'aurais voulu, la question des sucres et celles des eaux de vie, qui touchent aussi bien à la politique commerciale qu'à la politique financière. La complication et les difficultés techniques de ces sujets empêchent d'en donner succinctement les grandes lignes. Je dirai seulement que la question des sucres passe pour l'éternel cauchemar des ministres des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

finances. Voilà trente à quarante ans que le Trésor s'efforce de supprimer les primes à la fabrication et à l'exportation qui résultent pour les sucreries et les distilleries du drawback. Mais on ne peut arriver à ce résultat sans que les Gouvernements étrangers en fassent autant. Tel a été l'objet d'une série de Conférences internationales en 1861, en 1864, en 1875, en 1887. Bien que la dernière Conférence de Londres n'ait pas encore sorti tous ses effets, il ne parait pas que les négociations diplomatiques soient arrivées à leur but.

Il eût été utile aussi de toucher à la question monétaire, qui est, pour bien des économistes belges, entre autres pour mon illustre maître, M. Emile de Laveleye, la clé de la question des crises commerciale, industrielle et agricole. Il aurait fallu aussi dire quelques mots de l'union personnelle avec le Congo et de l'acquisition éventuelle de ce pays comme colonie; mais l'espace me fait défaut.

Conclusion.

De l'étude qu'on vient de lire, un fait général ressort avec évidence: c'est que la Belgique en matière de politique commerciale dépend étroitement de ses puissants voisins. Elle a suivi l'Angleterre et puis la France, quand celles-ci sont devenues libre-échangistes. Pays producteur et industriel, admirablement situé au point de vue géographique pour servir d'intermédiaire entre les principaux marchés européens, elle a vu, sous l'empire de sa politique libre-échangiste, son commerce et son industrie se développer dans toutes les directions d'une façon inouïe. Elle concourt sur tous les marchés importants et pour tous les produits principaux avec les premiers États de l'Europe. Jamais, sans doute, elle n'eût songé à changer de système commercial, si ses voisins n'avaient eux-mêmes modifié leur législation à ce sujet.

La dépendance où la Belgique se trouve de l'étranger pour l'écoulement de ses produits et l'exiguité de son territoire rendent sa situation peu avantageuse pour les futures négociations.

Elle ne peut songer à imiter les puissances protectionistes en fermant ses frontières à ses voisins: ce serait la ruine de nombre d'industries, la décadence à bref délai du port d'Anvers, la misère parmi les classes laborieuses.

Il est présumable que le courant anti-libre-échangiste qui s'est créé parmi les dirigeants conduira encore à un relèvement des droits

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

d'entrée sur les produits agricoles; mais comme la production indigène est loin d'être suffisante pour la consommation, ce relèvement impopulaire ne pourra être bien considérable: son principal effet sera sans doute de soutenir le taux des fermages, qui tend de plus en plus à la baisse. L'opinion publique admettrait encore quelques mesures partielles de représailles mais elle n'est pas disposée à aller au-delà et à appuyer une politique vraiment protectionniste.

D'autre part, la proposition d'abaisser encore les droits d'entrée, afin de réduire les frais de production au minimum et de la sorte passer par dessus les frontières protégées, n'a guère de chance d'être acceptée par la masse des industriels ni par la majorité parlementaire.

L'idée d'une union douanière ou du moins d'une alliance commerciale étroite soit avec la France, soit avec l'Allemagne, soit avec les Etats-Unis d'Amérique est moins pratique encore, parce qu'elle causerait un déplacement du travail et un bouleversement des débouchés plus redoutables encore que ne le serait l'application rigoureuse des tarifs hostiles de l'Etranger.

Je ne puis me résoudre, cependant, à partager le pessimisme de beaucoup de gens d'affaires sur l'avenir commercial de la Belgique. Des appréhensions du même genre accompagnent le renouvellements de tous les traités de commerce. A chaque modification de la législation douanière, il y a des intérêts lésés et des espérances déçues. Il suffit, cependant, de quelques années pour remplacer les débouchés qui se ferment ou pour reconquérir les marchés qu'on a cru perdre.

Il est dès à présent certain que le Gouvernement français descendra, dans ses négociations, au-dessous du tarif minimum admis par la Chambre, et l'on peut légitimement espérer obtenir d'autres puissances de précieuses compensations pour la perte que nous pourrions faire de certains débouchés.

Le protectionnisme de notre époque ne peut ressembler au protectionnisme du XVII^{e} siècle: l'isolement est aussi impossible dans le monde commercial aujourd'hui que dans le monde intellectuel.

De plus, — et c'est là ce qui devrait donner confiance aux plus timorés — l'Etranger tiendra toujours à conserver le marché belge, parce qu'il paie bien. Il a conquis dans le système commercial du monde une place qu'il n'est plus possible de lui enlever.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bibliographie.

Les principales sources de mon travail ont été les publications officielles:

Annales parlementaires de la Belgique, et les Documents parlementaires qui y sont annexés.

Tableaux du Commerce de la Belgique avec les pa y étrangers publiés annuellement par le Ministre des Finances. Bruxelles 1861 à 1889. in folio.

Les Exposés de la situation générale du Royaume publiés par la Commission de Statistique pour les périodes de 1851 à 1860 et de 1861 à 1875.

Les Enquêtes parlementaires de 1841, 1853, 1859; l'enquête de la Commission du travail de 1876.

Les Bulletins du Conseil supérieur d'agriculture; et ceux du Conseil supérieur de l'Industrie et du Commerce avec les quatre rapports récents (1891) sur le renouvellement du traité de commerce avec la France.

Les Rapports annuels des Chambres de Commerce d'Anvers, de Gand, de Liège (Huy et Warenune) et de Verviers, qui continuent une foule de détails précieux.

Parmi les ouvrages, je citerai:

Les périodiques: L'Economiste Belge, rédacteur: G. de Molinari, Bruxelles 1855—1868. — Le Télégraphe (1856—1857); — le Travail National (1857).

On trouve dans Patria Belgica (encyclopédie nationale de toutes les connaissances relatives à la Belgique, publiée par M. Eug. van Bemmel des articles auxquels j'ai largement puisé:

Van de Weyer, ministre d'Etat. — Histoire des relations extérieures depuis 1830 (t. II pag. 317—366);

Emile Banning. — Histoire parlementaire depuis 1830 (id. pag. 473—510);

Aug. Couvreur et Corr Van der Maeren. — Le mouvement économique en matière commerciale (pag. 785—804);

Armand Stévart. — Chemins de fer. (id. pag. 835—850).

Ch. Pety de Thozée. — Système commercial de la Belgique et des principaux états de l'Europe et de l'Amérique. Bruxelles Bruylant Christophe. 1875. 2 vol. 8°. Cet ouvrage contient une bonne bibliographie sur la question de l'union douanière avec la France et sur celle du rachat du péage de l'Escaut.

Ed. Barlet. — Histoire du Commerce et de l'Industrie de la Belgique. 3m édition Malines. Van Velsen. 1885. 1 vol. 8° (ouvrage scolaire, mais renfermant d'excellents résumés).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Annexe I.

Tableau résumé du Commerce extérieur de la Belgique de 1860—1889.

Années	Commerce général (Importations, exportations et transit réunis)			Commerce spécial			Transit
	Importations Valeurs totales	Exportations Valeurs totales	Importations et exportations réunies total général	Importations Valeurs totales	Exportations Valeurs totales	Importations et Exportations réunies total général	
	Milliers de francs	Milliers de francs	Milliers de francs	Milliers de francs	Milliers de francs	Milliers de francs	Milliers de francs
1861	964 901	845 794	1 810 695	556 789	453 613	1 010 402	392 181
1862	1 027 869	939 853	1 967 722	588 754	502 120	1 090 874	437 733
1863	1 068 430	991 693	2 060 123	616 343	533 657	1 150 000	458 035
1864	1 259 389	1 173 327	2 432 716	688 878	596 893	1 285 771	576 434
1865	1 364 943	1 204 299	2 569 242	756 420	601 652	1 358 072	602 647
1866	1 426 404	1 323 438	2 749 842	747 352	643 195	1 390 547	680 243
1867	1 477 533	1 297 747	2 775 280	775 240	597 310	1 372 550	700 437
1868	1 620 604	1 409 753	3 030 357	864 393	656 579	1 520 972	753 174
1869	1 712 246	1 490 476	3 202 722	903 621	691 556	1 595 177	798 920
1870	1 760 178	1 521 811	3 281 989	920 762	690 139	1 610 901	831 672
1871	2 439 304	2 057 870	4 497 174	1 276 977	888 659	2 165 636	1 169 211
1872	2 320 301	2 100 195	4 420 496	1 277 933	1 051 133	2 329 066	1 049 062
1873	2 424 843	2 164 865	4 589 708	1 422 725	1 158 577	2 581 302	1 006 288
1874	2 258 564	2 070 205	4 328 769	1 292 463	1 114 640	2 407 103	955 565
1875	2 318 778	2 107 639	4 426 417	1 307 109	1 101 764	2 408 873	1 005 875
1876	2 460 426	2 083 441	4 543 868	1 448 551	1 063 770	2 512 321	1 019 672
1877	2 356 595	2 011 780	4 368 375	1 426 193	1 081 910	2 508 103	929 870
1878	2 383 771	2 013 087	4 396 858	1 472 764	1 112 352	2 585 116	900 736
1879	2 461 317	2 139 230	4 600 547	1 525 505	1 190 391	2 715 896	948 839
1880	2 710 394	2 225 158	4 935 552	1 680 892	1 216 741	2 897 633	1 008 416
1881	2 787 831	2 460 624	5 248 455	1 629 872	1 302 670	2 932 542	1 157 954
1882	2 851 603	2 563 931	5 415 535	1 607 564	1 325 918	2 933 482	1 238 014
1883	2 805 430	2 605 479	5 410 909	1 552 131	1 343 126	2 895 257	1 262 353
1884	2 772 520	2 677 682	5 450 202	1 425 745	1 337 479	2 763 224	1 346 202
1885	2 577 586	2 419 505	4 997 091	1 347 047	1 200 003	2 547 050	1 219 501
1886	2 662 715	2 512 122	5 174 838	1 335 049	1 181 974	2 517 023	1 330 148
1887	2 906 654	2 715 290	5 621 945	1 431 933	1 240 624	2 672 557	1 474 666
1888	3 087 246	2 800 025	5 887 272	1 534 367	1 243 700	2 778 067	1 556 325
1889	3 106 843	3 013 026	6 119 869	1 556 378	1 458 525	3 014 903	1 554 500
			Moyennes.				
1851/60	737 394	709 019	1 446 412	378 934	350 657	729 591	358 361
1861/70	1 368 250	1 219 819	2 588 069	741 855	596 671	1 338 527	623 148
1871/80	2 413 429	2 097 347	4 510 777	1 413 111	1 097 994	2 790 117	999 353
1881/89	2 839 825	2 640 854	5 480 680	1 491 121	1 292 669	2 783 789	1 348 185

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Annexe II.

Commerce spécial de la Belgique avec les principaux Etats commerçants.

Importations par pays de provenance.

(Valeurs exprimées en millions et milliers de francs.)

Années	France	Angleterre	Allemagne	Pays-Bas	Russie	Etats-Unis d'Amérique
1861	97 329	91 326	62 418	114 459	33 333	26 996
1862	140 597	85 369	69 670	109 151	31 465	22 518
1863	157 089	108 554	65 755	111 687	22 150	26 165
1864	183 568	118 930	72 375	128 886	23 952	28 654
1865	203 371	145 598	66 796	112 979	39 859	18 501
1866	196 565	140 994	81 375	88 276	29 516	38 454
1867	195 803	131 051	92 778	96 669	48 423	36 507
1868	201 464	141 513	99 624	121 697	47 333	35 608
1869	233 268	145 137	102 538	134 225	46 018	39 326
1870	233 142	158 813	108 319	141 446	43 371	41 922
1871	247 378	232 884	213 433	170 720	63 668	87 390
1872	315 552	230 340	158 425	164 724	62 976	80 993
1873	335 639	263 253	157 869	179 038	72 541	135 882
1874	326 098	204 149	158 702	171 193	92 155	123 344
1875	356 337	249 273	162 572	169 536	81 129	70 669
1876	352 543	248 898	184 310	185 016	114 757	110 904
1877	354 041	212 571	197 444	196 789	81 999	122 345
1878	323 161	194 252	222 108	186 937	129 685	175 867
1879	309 104	199 783	204 773	201 708	145 317	229 676
1880	334 823	255 123	223 758	236 517	126 658	270 805
1881	335 644	240 291	211 462	245 372	118 206	223 026
1882	317 592	198 219	228 494	238 113	138 677	185 343
1883	307 146	197 865	222 789	210 021	133 634	159 554
1884	276 857	184 856	175 700	187 530	123 873	160 673
1885	258 536	168 646	169 600	196 632	93 095	120 397
1886	251 031	172 324	146 101	199 841	74 225	160 395
1887	282 806	187 791	148 832	198 736	95 868	164 878
1888	289 010	182 557	168 943	216 416	149 783	119 817
1889	322 746	198 499	161 457	205 487	113 466	118 246

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Annexe II (Suite).

Commerce spéeial de la Belgique avec les principaux Etats commerçants.

Exportations par pays de destination.

(Valeurs exprimées en millions et milliers de francs.)

Années	France	Angleterre	Allemagne	Pays-Bas	Russie	Etats-Unis d'Amérique
1861	174 163	75 902	56 328	60 480	7 258	5 341
1862	178 851	102 613	59 782	63 089	6 505	12 327
1863	187 465	103 480	61 465	73 987	11 176	5 999
1864	217 769	115 410	69 084	81 571	4 142	8 515
1865	239 220	133 914	70 270	70 174	3 866	6 701
1866	265 381	129 732	69 146	80 374	8 279	10 254
1867	235 816	121 655	78 594	67 988	15 373	8 876
1868	272 954	119 926	95 927	74 959	13 412	7 028
1869	257 596	128 631	108 860	81 442	22 450	11 100
1870	230 882	146 612	128 273	82 214	22 080	10 657
1871	297 001	193 465	196 051	102 983	11 755	9 120
1872	320 605	237 597	223 265	120 906	11 776	14 403
1873	380 062	241 950	248 814	131 916	12 558	16 291
1874	343 402	222 337	228 854	156 658	14 515	18 616
1875	344 017	208 642	229 224	150 155	18 420	16 554
1876	314 137	191 662	227 670	165 341	19 272	11 432
1877	295 972	220 119	200 665	165 649	25 227	10 705
1878	329 355	249 597	200 025	146 147	22 935	9 307
1879	372 117	230 336	230 433	156 120	16 967	19 614
1880	399 245	246 838	218 643	151 171	13 220	36 241
1881	414 817	254 379	233 765	160 331	10 780	42 633
1882	441 368	261 908	212 221	162 692	9 782	44 676
1883	415 465	273 594	214 938	177 030	8 082	43 342
1884	411 964	252 142	223 165	176 205	7 939	39 559
1885	321 866	237 851	203 661	182 711	6 144	33 181
1886	329 580	236 416	185 177	175 417	8 666	40 647
1887	335 258	240 425	197 806	167 754	6 173	49 343
1888	342 681	256 101	200 128	172 020	5 906	52 208
1889	352 794	299 898	237 985	216 934	10 757	43 299

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V.

Die Handelspolitik der Niederlande
in den letzten Jahrzehnten

von

Henri de Réus,
Consul-suppléant des Pays-Bas au Ministère des Affaires Etrangères;

und

G. S. Endt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Königreich der Niederlande ist wegen seiner ausgezeichneten Lage im Westen von Europa ein für Handel und Gewerbe wichtiges Land.

Besonders für Deutschland sind die Niederlande von großem Interesse, da die deutsche Ein- und Ausfuhr größtenteils ihren Weg über die Niederlande nimmt, welche die kürzeste und billigste Route nach Westfalen und der Rheinprovinz bilden.

Die in den Niederlanden seit den letzten 40 Jahren befolgte freisinnige Handels- und Schiffahrtspolitik hat denn auch den Handel und besonders den Transithandel sehr befördert. —

Das Jahr 1850 ist als Anfangsjahr jener freihändlerischen Periode zu bezeichnen und was seitdem auf dem Gebiete des Handels und der Schiffahrt vorgegangen ist, verdient deshalb specielles Interesse.

Zu einem richtigen Begriffe der heutigen Zustände ist es aber nötig, die niederländische Handelspolitik der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts in kurzen Zügen zu skizzieren.

Die alte freisinnige Handelspolitik der Republik hatte man schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts preisgegeben. Die damals eingeführte Schutzpolitik, welche jedoch den langsamen Verfall der Republik nicht verhindern konnte, war in den Jahren der französischen Herrschaft in ein förmliches Prohibitivsystem entartet. (Kontinentalsperre). Nach der Befreiung (1813), als das Königreich der Niederlande gegründet wurde, waren Handel und Industrie gänzlich an Staatsschutz gewöhnt und konnten desselben nicht mit einem Male entbehren. Dies war um so mehr der Fall, da Belgien, das kraft der Wiener Kongreßakte mit Holland vereinigt wurde, der Schutzpolitik bedurfte, namentlich um die während der Kontinentalsperre daselbst gegründeten neuen Industriezweige aufrecht zu halten.

So kam es, daß trotz der Ratschläge mehrerer ausgezeichneter Staatsmänner, wie z. B. des Grafen van Hogendorp, die Zolltarife der Restauration in entschieden schutzzöllnerischem Sinne abgefaßt wurden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dabei ist zu bemerken, daß die protektionistischen Gesetze jener Periode nicht ohne Streit zwischen dem handeltreibenden Norden und dem industriellen Süden zu stande kamen.

So wurde der Zolltarif von 1821, der in gemäßigtem Sinne abgefaßt worden war, durch den Einfluß der südlichen Provinzen in protektionistischem Sinne umgestaltet.

Der größte Triumph der Schutzzöllner war aber das Korngesetz von 1825, welches den Zoll auf Weizen von 7.50 Gulden auf 25 Gulden und auf Roggen von 5 Gulden auf 15 Gulden erhöhte. —

Erst nach dem Kriege mit Belgien (1830—1839) kann man von einer eigenen Handelspolitik der nördlichen Provinzen sprechen.

Handel und Industrie hatten sich aber zu lange auf Staatsschutz gestützt und sich zu sehr darauf eingerichtet, als daß eine freisinnige Handelspolitik gleich nach dem Frieden hätte befolgt werden können. —

Der Kampf zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern sowohl im Parlament als in den Zeitungen dauerte noch bis 1850 fort.

So wie in Großbritannien wurde auch in den Niederlanden ein erbitterter Kampf um die Kornzölle geführt.

Das prohibitive Korngesetz von 1825 wurde beseitigt. 1835 wurde jedoch durch den Einfluß des Adels und der Großgrundbesitzer ein neuer Getreidezoll von den Kammern angenommen, welcher eine gleitende Zollskala festsetzte, die je nach dem Stande der Kornpreise beweglich war (Schalerecht).

Die Wirkung dieses Gesetzes war eine so ungünstige, daß sie den ganzen holländischen Getreidehandel mit Untergang bedrohte, weshalb man 1847 gezwungen war, auch dieses Gesetz zu beseitigen und an dessen Stelle einen mäßigen Einfuhrzoll einzuführen.

Bei der Beratung dieses Gesetzes in der zweiten Kammer erhoben sich viele Stimmen gegen die neue freisinnige Richtung und war die Diskussion sehr aufgeregt. Das Gesetz wurde aber schließlich mit einer kleinen Majorität angenommen.

Die kurz darauf von König Wilhelm II. bewilligte Revision der Verfassung, die den General-Staaten mehr Einfluß auf die Landesregierung gab, hat zu dem endgültigen Sieg der freisinnigen Handelspolitik viel beigetragen.

Den Grundstein der neuen Niederländischen Handelspolitik bilden die 3 Schiffahrtsgesetze vom 8. August 1850. — Der Anlaß dazu war die in Großbritannien 1849 vollzogene Schiffahrtsgesetzreform, durch welche auch der niederländische Staat gezwungen war, seine Schiffahrtsgesetze zu revidieren,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

da er sonst von den Vorteilen, welche England anderen Ländern, auf Gegenseitigkeit beruhend, gewährte, ausgeschlossen gewesen wäre. —

Die betreffenden Gesetze enthielten folgende Bestimmungen:

1. Beseitigung der Transit- und Schiffahrtszölle,

2. Beseitigung des der nationalen Flagge gewährten Differentialschutzes,

3. Aufhebung des Verbots der Nationalisierung der im Auslande gebauten Schiffe,

4. Ermäßigung des Einfuhrzolls auf Schiffsmaterialien.

Was Punkt 1 betrifft, so muß bemerkt werden, daß die Gesetze, welche bis 1850 die Freiheit der Schiffahrt verhinderten, teils im Interesse der Reichsfinanzen, teils zum Schutze der nationalen Flagge gemacht waren und deshalb sowohl einen fiskalen als schutzzöllnerischen Character trugen.

Zu den fiskalen Zöllen gehörten der Zoll auf dem Rhein und der sogenannte Wasserzoll auf der Yssel, so wie auch die Transitzölle. Die Flußzölle waren nicht hoch, niedriger als in den meisten anderen Ländern und principiell war es nur billig, daß ein Teil der Erhaltungskosten der Flüsse der Flußschiffahrt zur Last fiel.

Die Argumente, welche der Finanzminister van Bosse zur Motivierung des Gesetzes anführte, waren denn auch im wesentlichen Opportunitätsgründe. Belgien hatte sein Eisenbahnnetz bedeutend ausgebreitet und war eifrig bemüht, mittelst niedriger Frachtsätze den Transport so viel wie möglich über sein Grundgebiet zu lenken. Das bisherige Monopol der Niederlande, den Transithandel nach Deutschland betreffend, wurde dadurch gefährdet. Wohl besaßen auch die Niederlande eine direkte Eisenbahnverbindung nach Deutschland — die der niederländischen Rhein-Eisenbahngesellschaft —, doch konnte diese Gesellschaft, da sie ohne Staatshilfe arbeitete und in erster Linie die Interessen ihrer Actionäre beobachten mußte, nicht mit den belgischen Staatsbahnen konkurrieren. Darum war es geboten, die Flußschiffahrt so viel wie möglich zu entlasten, was zur Aufhebung der obengenannten Zölle und der Transitzölle Veranlassung gab.

Der Zoll auf der Maas blieb vorläufig in Kraft, da derselbe beim Vertrag mit Belgien von 1839 geregelt worden war und ohne Mitwirkung Belgiens nicht aufgehoben werden konnte.

Die Abschaffung der Transitzölle lag auch im Interesse des Importhandels, da ein Land, das viel Transithandel hat, gewöhnlich auch billig importieren kann.

Was Punkt 2 betrifft, so führte die Regierung in ihrem den Entwurf begleitenden Erläuterungsschreiben an, daß die Differentialzölle zu Gunsten der nationalen Flagge erst nach der Vereinigung mit Belgien eingeführt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

worden seien und früher niemals bestanden hätten. Die Vorteile, welche die seit 1816 bestehenden Schiffahrtsgesetze der nationalen Flagge gewährten, waren:

1. Eine Reduktion von 10% der Ein- und Ausfuhrzölle auf alle Produkte, die unter nationaler Flagge ein- und ausgeführt wurden. Für speciell bezeichnete Artikel, wie „Aschen, Soda, Sprit, Hanf, Häute, Eisen, Baumwolle, Steinkohlen, Rohzucker, Früchte, Wein, Rohsalz, Oele", war die Reduktion noch bedeutender.

2. Eine niedrige Hafengebühr.

Bei mehreren Verträgen mit anderen Ländern hatte die Regierung schon viele der obengenannten Vorteile preisgegeben und jetzt handelte es sich darum, eine allgemeine Gleichheit herzustellen. Dies war um so mehr geboten, da, wie schon bemerkt ist, England die fremde Schiffahrt nur auf dem Fuße der Gegenseitigkeit freigab. Würden deshalb die in England kurz vorher angenommenen Principien hier nicht zur Geltung gebracht, so wäre die nationale Flagge von der sehr bedeutenden Frachtfahrt nach England ausgeschlossen. —

Punkt 3 ist eine Folge der Aufhebung der protektionistischen Schiffahrtsgesetze. Da, sobald die Protektion aufhörte, die nationale Schiffahrt einer starken Konkurrenz ausgesetzt wurde, war es nötig, den Rhedereien Gelegenheit zu geben, ihre Schiffe so billig als möglich kaufen zu können. Dazu diente die Gestattung der Aufnahme fremder Schiffe in die nationale Handelsflotte.

Bei Punkt 4 ist im Anschluß an Punkt 3 zu bemerken, daß, da die nationalen Werften ihr Monopol verloren, es nur billig war, sie zur Konkurrenz mit den fremden Werften zu befähigen. Die Einfuhrzölle auf Schiffsbaumaterialien wurden zu diesem Zwecke bedeutend erniedrigt. —

Seit 1850 ging anfänglich die niederländische Handelsflotte bedeutend zurück und machten die Werften schlechte Geschäfte. Daran war nur zum Teil der plötzliche Uebergang vom Protektionismus zum Freihandel schuld. Hauptursache war das neue Kolonialgesetz, welches bestimmte, daß ein Teil der indischen Produkte auf Java verkauft werden durfte, also nicht mehr wie früher die gesamte Produktion nach dem Mutterlande zum Verkauf gesandt werden sollte. Dazu kam noch, daß seit 1850 der Transport nicht mehr ausschließlich auf nationalen Schiffen stattfand.

Ein zweiter Schritt in der Richtung des Freihandels war der Zolltarif vom 15. August 1862, welcher alle Ausfuhrzölle aufhob, mit Ausnahme des Ausfuhrzolles auf Lumpen, welcher im Interesse der Papierindustrie beibehalten wurde. Was die Einfuhrzölle betrifft, so ist zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bemerken, daß die Rohstoffe freigegeben wurden, während man die sogenannten Halbfabrikate mit einem Zoll von 2—3% belastete. Der Einfuhrzoll auf Ganzfabrikate wurde auf 5% festgesetzt.

Der jetzige Tarif datiert vom 16. August 1877. Durch denselben wurde der Ausfuhrzoll auf Lumpen abgeschafft und strich man von den 139 Artikeln der Zolltarifliste 31, welche noch einen zwecklosen Schutz genossen. Ferner wurde der Handel von der Zahlung der sogenannten Legesgelder[1] befreit und erniedrigte man noch einige Einfuhrzölle. Seit 1877 sind also die Ausfuhr- und Transitzölle in den Niederlanden abgeschafft und nennt man die Zollbeamten, die früher Einnehmer der Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitzölle hießen, einfach „Einnehmer der Einfuhrzölle und Accisen."

Die Schiffahrtszölle auf der Maas sind abgeschafft durch königlichen Erlaß vom 2. September 1851, das Tonnengeld durch Gesetz vom 14. Juli 1855 und endlich die Licht- und Bakengelder durch Gesetz vom 3. Juni 1875.

Handelspolitik von Niederländisch Ost-Indien.

In Niederländisch Ost-Indien blieb das Schutzsystem viel länger in Kraft als im Mutterlande. Das erste indische Tarifgesetz kam am 3. Juli 1865 zu Stande und war eine Konsequenz des 129. Artikels des indischen Regierungsreglements von 1854, das gesetzliche Bestimmung der Ein- und Ausfuhrtarife vorschrieb.

Bei der Behandlung dieses Gesetzes in der 2. Kammer kam hauptsächlich in Frage, in wie weit es ratsam wäre, mit dem sogenannten Differentialzolltarif zu brechen.

Seit 1836 galt in Indien ein hoher Differentialtarif hauptsächlich im Interesse der nationalen Baumwollindustrie. Die Einfuhrzölle betrugen anfänglich 25% auf fremde Fabrikate, während die nationalen Provenienzen frei eingingen. In Folge der Beschwerden seitens Großbritanniens auf Grund des Londoner Vertrags von 1824, welcher bestimmte, daß der von beiden Kontrahenten den nationalen Provenienzen zu gewährende Schutz nicht hinausgehen sollte über eine Verdopplung des Zolls auf fremde Waren, waren die Zölle auf fremde und nationale Provenienzen resp. auf 25 und 12½% festgesetzt. —

Trotz dieses hohen Schutzzolles behielt die englische Industrie auf den indischen Märkten doch immer die Oberhand und darum wollte man, da

[1] Das Legesgeld war eine Steuer, welche der Staat von allen durch ihn vermittelten Zahlungen erhob.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Schutzpolitik keine günstigen Resultate ergeben hatte, es mit dem Stachel der freien Konkurrenz versuchen.

Das Gesetz von 1865 bestimmte die Einfuhrzölle bis 1869 auf 20 und 10 %, danach auf 16 und 10 %, während in Hinsicht auf 25 Artikel jeder Schutzzoll wegfiel.

Der differentielle Schutz war also teilweise aufgehoben, teilweise bedeutend vermindert und betrug seit 1869 nicht mehr als 6%.

Die Ausfuhrzölle, die vor 1865 von 32 Artikeln erhoben wurden, wurden beim neuen Tarif auf 4 beschränkt, nämlich Kaffee, Zucker, Indigo und Thee.

Aus der, den Regierungsentwurf von 1865 begleitenden Denkschrift geht deutlich hervor, daß die Regierung im Begriffe war, alle Schutzzölle abzuschaffen, doch vor den Konsequenzen zurückschrak, da sie fürchtete, daß eine plötzliche Abschaffung Handel und Industrie zu heftig erschüttern würde. —

Was die Wirkung des Tarifs von 1865 betrifft, so zeigte sich der heilsame Einfluß jener Vorschriften bald. Aus den statistischen Angaben geht hervor, daß in den drei Perioden 1863—1865 (Schutzzoll 12½%), 1866—1869 (Schutzzoll 10%) und 1869—1870 (Schutzzoll 6%) die Beteiligung der nationalen Industrie bei der Einfuhr von baumwollenen Waren in Java resp. 38, 41 und 43% betrug. Für Wollwaren war der Fortschritt trotz einer starken Konkurrenz noch bedeutender. Das Aufblühen der nationalen Industrie zeigte sich auch darin, daß von 1863 bis 1870 die Ausfuhren nach den freien Märkten in Großbritannien, Britisch-Indien, Japan und China um das zehnfache zunahmen.

Diese glücklichen Resultate veranlaßten den Minister der Kolonien van Bosse, im Oktober 1871 der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher alle Differentialzölle aufhob und einen Zoll von 10% für nationale und fremde Waren festsetzte.

Sehr richtig wurde gegen diesen neuen Entwurf eingewendet, daß er die nationale Industrie der Konkurrenz der ganzen Welt aussetzte, ohne daß die Einfuhrzölle in Indien erniedrigt wurden. Einerseits wurde also der Absatz durch die Konkurrenz beschränkt, ohne daß andrerseits durch Erniedrigung von Zöllen dem Consum Gelegenheit gegeben wurde, sich zu entwickeln.

Groß war die allgemeine Ueberraschung, als nach dem Zurücktreten des Ministers van Bosse der neue Minister der Kolonien Fransen van de Putte den Tarifgesetzentwurf seines Vorgängers gänzlich umstieß und als Basis des Tarifs einen allgemeinen Zollfuß von 6% annahm. Noch ehe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die schriftliche Behandlung des Entwurfs in den Abteilungen der zweiten Kammer stattfand, machte die öffentliche Meinung sich schon geltend und wurden die Vor- und Nachteile des neuen Tarifs besprochen.

Die Handelskammer in Amsterdam, sonst Vertreterin des Freihandelsystems, legte der Regierung ihre Beschwerden gegen den neuen Tarif in einer Denkschrift vor. Sie meinte, daß, da die Wasserwege der beiden größten Handelsstädte noch nicht fertig wären, die niederländische Industrie nicht im Stande sei, mit der ausländischen zu konkurrieren und auch der Handel in Kolonialprodukten sich nicht behaupten würde. England, das große direkte Dampfschiffahrtslinien nach Indien besaß und dessen Ausfuhrhandel von einer mächtigen Baumwollindustrie gestützt wird, würde nach der Meinung der Amsterdamer Kammer auch die indischen Einfuhren an sich ziehen.

Die Handelskammer machte weiter die Regierung aufmerksam auf die Eröffnung des Suezkanals, infolge deren die Märkte des Mittelländischen Meeres als Käufer in Indien auftreten könnten. Stellte man Ein- und Ausfuhrzölle für alle Nationen gleich, dann würden zweifelsohne viele Ladungen direkt nach den Häfen des Mittelländischen Meeres versandt werden, und sich ein Dampfschiffsverkehr dorthin zum Schaden der niederländischen Segelschiffsrhederei entwickeln.

Die Rotterdamer Handelskammer war jedoch ganz und gar mit den Anträgen der Regierung einverstanden, und die niederländische Handelsgesellschaft ergriff diese Gelegenheit, um alleinige Aufhebung der Ausfuhrzölle zu empfehlen.

Schließlich machten sich sowohl in der zweiten Kammer, als in der Presse fünf Meinungen geltend:

1. Diejenigen, welche den Differentialzoll behalten wollten.
2. Diejenigen, welche eine Uebergangsperiode empfahlen.
3. Diejenigen, welche für den Regierungsantrag waren.
4. Diejenigen, welche einen Zollverein zwischen den Niederlanden und Indien herstellen wollten, in welchem ein Einfuhrzoll von 6 Prozent von fremden Waren erhoben werden sollte.
5. Diejenigen, welche, wie der Abgeordnete Bredius, mit Anfang von 1880 die Niederlande und Indien als Freihafen betrachten und nur einige Konsumzölle behalten wollten.

Jede dieser Meinungen wurde begründet. Die Protektionisten verwiesen dabei auf den Handel und die Industrie von Baumwollwaren. Diese besaßen nämlich mit Ausnahme von Niederl. Indien und Asien kein Absatzgebiet, wo Konkurrenz mit England und Belgien möglich wäre und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zwar wegen der hohen Eingangszölle. Im Zollverein betrugen die Zölle 27 Prozent. Zudem hatte die Schiffahrt einen bedeutenden Export nach Indien nötig. Wurde daher die Industrie nicht mehr geschützt, dann sank der Import niederländischer Produkte durch Konkurrenz mit England, Belgien und der Schweiz, wodurch dann auch die Frachten geringer würden. Die in Indien lebenden 12000 Europäer können keinenfalls für den Vorzug niederländischer Produkte vor anderen Gewähr leisten. Man wies noch auf die Resultate des Gesetzes von 1850 hin und führte ferner an, daß man viele Jahre herrschende Gesetze und Zustände niemals so ganz plötzlich beseitigen dürfe. Zudem sei die niederländische Baumwollindustrie noch in der Entwicklung begriffen, und während England 150 Spinnereien besäße, seien in den Niederlanden kaum genug, um die niederländische Weberei zu versehen.

Die Schwierigkeit, betreffend die Wasserwege, namentlich auch betr. den Suezkanal, auf die die Amsterdamer Handelskammer hingewiesen hatte, wurde besprochen, sowie die sich ergebende Notwendigkeit, die Fabrikdistrikte des schnelleren Transports halber mit den Seehäfen zu verbinden.

Die Freihändler meinten, die Fabrikanten seien inbetreff der Differentialzölle genügend gewarnt, die Ausfuhr niederländischer Baumwollwaren nach fremden Häfen habe übrigens in den letzten 8 Jahren hinreichend zugenommen, was ja auch schon aus den Berichten der Handelskammer von Oldenzaal in der Provinz Overyssel hervorginge. Der Minister fügte noch hinzu, daß seit 1808 die Schiffahrt um das Dreifache zugenommen habe und daß nach Aufhebung des Schutzzolles 1862 die Industrie nicht gelitten habe.

Schließlich wurde noch darauf hingewiesen, daß man 1865 wirklich die Absicht hatte, mit dem Jahre 1872 alle Differentialzölle abzuschaffen und zweitens, daß die Aufrechterhaltung dieser Zölle streiten würde mit den Freihandelsbegriffen, die 1850 und 1862 hier galten. In 1843 schon verurteilte der Kolonialminister Baud den Schutzzoll aus politischen Gründen und in gleichem Sinne ließ sich im Jahre 1858 Minister Rochussen aus.

Anfangs November 1872 begann die Durchberatung des Gesetzes, wobei obenstehende Argumente zur Geltung kamen; der Entwurf wurde fast unverändert angenommen. Bei der Debatte über Ausfuhrzölle wurde die Idee des Herrn Kappeyne van de Copello, den Ausfuhrzoll auf Thee aufzuheben, mit Stimmengleichheit verworfen. Am 17. November 1872 erschien das Gesetz im Staatsanzeiger, womit die Differentialzölle für Indien abgeschafft waren und für niederländische, wie für fremde Waren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fortan ein gleicher Zoll von 6 Prozent galt. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 1874 in Kraft.

Seit 1874 ist der Tarif rein fiskalisch; während der folgenden Periode wurden die Ausfuhrzölle vielfach kritisiert. 1885 wurde durch die Regierung neuerdings eine Aenderung des indischen Tarifs vorgeschlagen.

Erstens wollte man eine Erhöhung von gewissen Einfuhrzöllen von 6 Prozent auf 10 Prozent und dann eine Herabsetzung der Ausfuhrzölle; vom Zucker sollte die Hälfte des früheren Satzes erhoben werden, vom Kaffee ein Drittel, und der Thee sollte gänzlich befreit werden.

Die Staatseinkünfte würden dadurch um eine Million sich vermindern. Dagegen würden die Einfuhrsteuern von 6 Prozent auf 10 Prozent gebracht werden und zudem wollte man einen Zoll auf Petroleum einführen, was zusammen einen Mehrertrag von ca. 2. Mill. bedeute.

In der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Denkschrift wurde die Einführung des Einfuhrzolls verteidigt; der Konsument würde dieselbe nicht fühlen, da infolge der zunehmenden Konkurrenz die Preise nicht steigen würden, noch weniger würde also durch den höheren Zoll eine Schädigung des Imports eintreten.

Manche meinten, daß dem Gesetzentwurf eine Kündigung des Handelsvertrags mit dem Zollverein hätte vorhergehen müssen, weil dieser eine Erhöhung der indirekten Einfuhrzölle auf deutsche Fabrikate ausschloß. Ueberdies habe man auch mit der Herabsetzung des Einfuhrzolles im Jahre 1872 der niederländischen Industrie eine Vergütung für die Abschaffung der differentiellen Einfuhrzölle geben wollen. Der frühere Vertrag sei ja auch unter den jetzigen Zuständen veraltet. Nach der Erhöhung der deutschen Einfuhrzölle 1879 und 1884 und nach der Kündigung der Eisenbahntarife liege kein Grund mehr vor zur Aufrechterhaltung des Vertrags, man könnte kündigen, um die indischen Tarife im eigenen Interesse umzuändern. Diese Kündigung schiene in diesem Falle um so mehr geraten, als der Vertrag mit Frankreich der niederländischen Regierung, betreffend Feststellung der indischen Tarife, mehr Freiheit ließe, als der von 1865.

Andere Mitglieder wünschten Wiedereinführung der Differentialzölle. Noch andere, die mit der Regierung der Ansicht waren, daß man die Staatseinkünfte zu vermehren trachten müsse, wiesen darauf hin, daß ursprünglich beim Gesetze von 1872 ein einheitlicher Tarif von 10 Prozent vorgesehen gewesen sei; da aber der niederländischen Industrie hierdurch nicht geholfen gewesen wäre, nur die Konkurrenz den Vorteil gehabt hätte, so habe man diesen Plan verworfen und deshalb den Zoll von 10 Prozent auf 6 Prozent herabgesetzt. Aus denselben Gründen sollte man denn auch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jetzt den Satz nicht erhöhen. Schließlich wünschte man auch noch alle Ausfuhrzölle abzuschaffen.

Die Regierung antwortete auf alles und wies darauf hin, daß der Vertrag mit dem Zollverein eine Aenderung der indischen Tarife nicht hindere; übrigens biete dieser Vertrag auch den Niederlanden große Vorteile, und die Regierung meinte, daß man auf diese Weise größere Einkünfte bekommen könne, ohne dabei der indischen und niederländischen Industrie zu schaden.

Das Gesetz wurde unverändert angenommen. Bei den Einfuhrzöllen wurde nur der Artikel „Steingut" auf 6 Prozent gebracht, alle übrigen Artikel wurden von 6 Prozent auf 10 Prozent gebracht und Petroleum auf 2 Gulden per Hektoliter.

Ein Versuch der Herren Verniers van der Loeff, Kielstra und van Gennep, den Ausfuhrzoll auf Indigo, Kaffee, Zucker und Tabak abzuschaffen, gelang ebensowenig, wie der Versuch der Protektionisten, die Differentialzölle wieder einzuführen. Auf obigen Artikeln, sowie auf Häuten, Zinn und Vogelnestern blieb der Ausfuhrzoll, nur derjenige auf Thee wurde fallen gelassen. Das Gesetz erschien unterm 16. April 1886 im Staatsanzeiger.

Im Herbst 1886 trat Herr Gildemeester mit einer Interpellation über die traurigen Verhältnisse der indischen Industrie und über die Landbaukrisis hervor, die hauptsächlich durch Zahlungseinstellungen großer Häuser entstanden waren. Um diese Zustände zu verbessern, reichte der Kolonialminister Sprenger van Eyck zwei Gesetzentwürfe ein, die jedoch bei der Beratung vollständig umgeändert wurden. Es entstanden die Gesetze vom 25. Dezember 1886, die den Zweck hatten, der Zuckerindustrie Hilfe zu leisten. Durch das eine derselben wurden die Pachtgelder für 1887 und folgende Jahre gestundet, und zwar sollte in den Jahren 1892—96 je $^1/_5$ des gestundeten Betrages zu bestimmten Terminen und an bestimmten Tagen abgetragen werden. Ferner wurde die Zuckerrohrpacht erlassen für das Jahr 1887 und folgende. Ein zweites Gesetz annullierte für 5 Jahre vom 1. Juni 1887 ab den durch das Gesetz vom 16. April 1886 eingeführten Ausgangszoll auf Zucker.

Handelspolitik von Niederländisch Westindien.

In den westindischen Kolonien hatten die Holländer das Monopol für Handel und Schiffahrt. Durch Beschluß vom 20. Februar 1767 war bestimmt, daß der Handel von und nach Suriname nur mit den Niederlanden zulässig ist und mit niederländischen Schiffen, die daselbst sogar gebaut und auch verproviantiert sein müssen. Eine Übertretung wurde mit 6000 Gulden bestraft. Im Regierungsreglement von Suriname vom 21. Juli 1828 wurde dies alles nochmals geregelt, wobei man den Nordamerikanern

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und den Bewohnern der niederl. westindischen Inseln unter gewissen Bedingungen den Handel erlaubte. Mit dem Gesetze vom 7. Dezember 1847 wurden jedoch alle diese Bedingungen aufgehoben und der Handel und die Schiffahrt nach Suriname für alle befreundeten Nationen freigegeben. In diesem Gesetze, das im Mai 1848 in Kraft trat, wurden indeß allen fremden Schiffen die doppelten Steuern der niederländischen auferlegt, welche Bestimmung aber schon 1850 wieder vollständig beseitigt wurde.

Schon in den Jahren, als Suriname im Besitz der Engländer war (1804—1816), begann der Verfall der Kolonie, und seitdem ist wenig Besserung eingetreten. Englischerseits wurden nämlich die Gesetze gegen die Sklaverei auch direkt in Suriname eingeführt. Laut englischem Gesetze vom 23. Mai 1806 durften zuerst nur 3 Sklaven zum Ersatz für je 100 neu eingeführt werden und schon durch die Parlamentsakte vom 25. März 1809 wurde der Sklavenhandel ganz abgeschafft. Durch Gesetze vom 13. August 1814 und 4. Mai 1818 räumte man den noch herrschenden Sklavenschmuggel ganz aus dem Wege, und nun ersah man, daß es unmöglich war, den Landbau mit der Negerbevölkerung zu erhalten. Man versuchte es noch mit Arbeitern aus Madera und China, doch die Kolonie verfiel immer mehr. Hieran kehrte sich die öffentliche Meinung jedoch wenig und am 8. August 1862 entstand das für diese Kolonie verhängnisvolle, im Princip natürlich gute Emancipationsgesetz, wodurch dem Landbau die Arbeitskräfte größtenteils entzogen wurden. Es war dies das Amendement van Bosse zu Artikel 4 des Gesetzes zur Abschaffung der Sklaverei in Westindien, das in der zweiten Kammer am 5. Juli 1862 angenommen wurde. Anstatt der durch die Regierung vorgeschlagenen Staatsvermittlung zur Beförderung der Immigration gab man den Vorzug der Privatinitiative und anstatt der geforderten 3 Millionen für die Einführung freier Arbeiter bewilligte man nur 1 Million, um die private Einführung zu unterstützen. Man folgte hierin nicht dem guten Beispiele Englands, wo man mit Staatsvermittlung gute Erfolge erzielte. Erst viel später, 1870, als man das Verfehlte des früheren Beschlusses einsah, wollte man dem Beispiele Englands in betreff der Staatsvermittlung bei der Immigration langsam folgen. Zur Staatsgarantie entschloß man sich nicht und vorläufig auch nicht zu einem Immigrationsfonds, wie ein solcher 1863 von England für Demerary gestiftet worden war. Infolge obigen Gesetzes beförderten einige Einwohner die Einwanderung, hauptsächlich aus Madera und Barbados; obschon aber in der ersten Zeit erfolgreich, stieß man später auf alle möglichen Schwierigkeiten. 1865 gründete man die surinamische Emigrations-Gesellschaft zur Einführung von Arbeitern aus China, die 2000 Chinesen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einführte. Man konnte später jedoch nicht genügenden Druck auf die chinesischen Autoritäten mehr ausüben und mußte sich die Gesellschaft bald auflösen. Diese Emmigranten waren gute Arbeiter, aus verschiedenen anderen Gründen jedoch nicht zu empfehlen; die Einwanderung in 1869 per Ferdinand Brumm war eine unglückliche Affaire, zu der ein Kommentar nicht nötig ist.

Im Sommer 1870 wurden in den kolonialen Staaten von Suriname durch die Herren Bosch und Reitz c. s. ein Gesetzentwurf vorgelegt und fast unverändert mit Stimmeneinheit angenommen. Dieser bezweckte die niederländische Regierung zu veranlassen, eine Uebereinkunft mit Großbritannien zu treffen zum Zweck der Einfuhr von Kulis aus Britisch-Indien. Werbung und Transport sollte durch den Staat geschehen, zu welchem Zwecke eine Anleihe, speciell für Suriname, gemacht werden sollte. Laut Vertrag vom 8. September 1870 (veröffentlicht 17. März 1872) bekam die niederländische Regierung das Recht, in Britisch-Indien für Suriname Arbeiter anzuwerben. Wohl wurden noch hohe Prämien gegeben für die Einführung von Immigranten, wohl bewilligte man Vorschüsse an Pflanzer, die zur Einführung von Immigranten Geld benötigten, jedoch der Immigrationsfonds kam nicht zu Stande. Die Anleihe (Gesetz vom 29. Nov. 1874) zur Beförderung der Einwanderung in Suriname zu Lasten dieser Kolonie wurde nicht vollgezeichnet, da der Staat keine Zinsgarantie geleistet hatte. Durch Gesetze vom 14. November 1879 wurde endlich für Suriname ein Immigrationsfonds errichtet, unter Aufsicht des Administrators der Finanzen; auf ihn wurden die im Großbuch der $2^1/_2$, 3 und 4prozentigen nationalen Schuld auf Suriname eingeschriebenen Kapitale mit dazu gehörenden Zinsen gestellt. Diese Kapitale stammten aus der bekannten Reservekasse der Kolonie. Dieses Gesetz erwies sich als sehr nützlich und beseitigte finanzielle Schwierigkeiten; es erleichterte die Immigration und die Pächter wurden gegen Schaden, der durch Lieferung untauglicher Arbeiter verursacht war, gesichert. Man sieht also, daß die Regierung zuletzt dem guten Beispiele Englands zu folgen gezwungen wurde und so eine Uebergangsperiode von der Sklaverei zu einem freien Staate durch Beförderung der Immigration vermittelte.

Handelspolitik der letzten zehn Jahre.

Sowohl das Mutterland, als die Kolonien sind also seit den 60er Jahren zum Freihandelssystem übergegangen und seitdem dieser Richtung gefolgt. Dies letzte ist zu verwundern, da die meisten europäischen Länder seit 1880 einer entgegengesetzten Politik gehuldigt haben. Die schutzzöllnerische Bewegung entstand in Frankreich nach dem Kriege mit Deutschland und hat sich allmählich über ganz Europa ausgebreitet. Sogar das urfreihänd-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lerische Großbritannien konnte dieser Bewegung nicht ganz und gar Widerstand leisten. (Man denke an das „Merchandise Marks"-Gesetz und die abwehrenden Maßregeln gegen Vieheinfuhr.) In Deutschland herrscht bekanntlich nach den Tarifgesetzen von 1879 und 1884 die protektionistische Richtung. Am stärksten reaktionierten die Vereinigten Staaten Amerikas in protektionistischer Richtung durch die Annahme des MacKinley-Gesetzentwurfes. Das jetzt in dem französischen Abgeordnetenhause diskutierte Tarifgesetz wird voraussichtlich die schutzzöllnerische Gesetzgebung jenes Landes noch verschärfen. Die Niederlande geraten durch die jetzige Handelspolitik der Großstaaten in eine sonderbare Stellung. Schon haben Frankreich und Spanien ihre Handelsverträge mit Holland gekündigt. Die niederländische Regierung hat darum kürzlich eine Kommission von Kaufleuten, Industriellen und höheren Regierungsbeamten beauftragt, die Tariffrage zu studieren. In dieser Kommission sind die Hauptbranchen der Industrie und des Handels, sowie auch die verschiedenen Meinungen auf handelspolitischem Gebiete vertreten.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Niederlande ihre freihändlerische Gesetzgebung in protektionistischem Sinne abändern wird. Dazu sind sowohl in der zweiten Kammer wie in den Handelskreisen die Freihändler zu stark vertreten.

Ein im Jahre 1890 von dem Abgeordneten Bahlmann c. s. den Generalstaaten vorgelegter Gesetzentwurf, um dem Landbau mittelst mäßiger Einfuhrzölle auf Getreide zu Hilfe zu kommen, ist nicht einmal zur Beratung gelangt. Die Opposition gegen diesen Antrag bestand hauptsächlich aus Vertretern des Handels und der Viehzucht. Die großen Handelsstädte, wie Amsterdam und Rotterdam, haben natürlich viel Interesse dabei, daß der Getreidehandel frei ist, weil sonst der kolossale Transit nach Deutschland sich nach Antwerpen verlegen würde; denn auch ein mäßiger Zoll bringt immer Umständlichkeiten und Kosten mit sich. Auch würden wahrscheinlich als Folge eines Zolls auf Getreide die Löhne steigen und demzufolge Rotterdam und Amsterdam ihren Ruf als billige Häfen verlieren. Die Viehzucht machte hauptsächlich gegen den Entwurf die Beschwerde geltend, daß das Viehfutter so sehr im Preis steigen würde, daß man nicht mehr auf den ausländischen Märkten konkurrieren könnte. Da die Agrarier in der zweiten Kammer sehr schlecht vertreten sind, wurde, wie schon bemerkt, der Entwurf gar nicht erst zur Diskussion gestellt. Obgleich, wie sich aus dem vorhergehenden schließen läßt, die Majorität in politischen und Handelskreisen entschieden freihändlerisch und deshalb eine Rückkehr zum Schutzzollsystem nicht zu erwarten ist, giebt es viele im Lande, welche es bedauern, daß die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Niederlande keinen hohen allgemeinen Zolltarif besitzen als Repressalie gegen solche Länder, welche die Einfuhr niederländischer Produkte mittelst hoher Tarife abwehren.

Wie die Sache jetzt liegt, haben die Niederlande anderen Staaten keine speciellen Vorteile zu bieten, da nur ein allgemein sehr niedriger Tarif gilt. Dieser Umstand macht es sehr schwierig, von anderen Staaten Konzessionen zu erlangen.

Es ist deshalb nicht unmöglich, obwohl mit Bestimmtheit sich darüber nichts sagen läßt, daß die oben erwähnte Kommission einen hohen Tarif vorschlagen wird, der denjenigen Staaten gegenüber gelten soll, welche die Einfuhr niederländischer Produkte vermittelst hoher Zölle hindern.

Es ist klar, daß eine solche Maßregel nicht auf eine Rückkehr zur Schutzzollpolitik hinweist, denn neben dem eventuellen hohen allgemeinen Tarif könnte sehr gut ein niedriger konventioneller Tarif in Geltung bleiben.

Mit welchen Schwierigkeiten der Abschluß von Handelsverträgen unter den jetzigen Zuständen verbunden ist lehrt u. a. die Geschichte der Handelsvertragsunterhandlungen mit Frankreich.

Der vor kurzem von Frankreich gekündigte Vertrag vom 19. April 1884 wurde erst angenommen, nachdem er zweimal von den Generalstaaten verworfen worden war.

Der Grund der starken Opposition gegen diesen Vertrag war die Verpflichtung, welche er dem Staat auflegte, die Zölle auf mehrere Produkte französischen Ursprungs nicht zu erhöhen. Hätte man damals einen hohen allgemeinen Tarif besessen, so würde das zweifelsohne die Unterhandlungen sehr erleichtert haben.

Währungspolitik.

Die Niederlande waren 1847 infolge des bedeutenden Falles der Goldpreise zur Silberwährung übergegangen. In den sechziger Jahren machte sich jedoch in ganz Europa eine Reaktion zu Gunsten des Goldes geltend. Diese Tendenz stand in engem Zusammenhang mit dem Streben nach Annahme eines allgemein geltenden Münzsystems. Es war in erster Linie Napoleon III, der sich für die Münzfrage sehr interessierte und 1867 den Zusammentritt der ersten Pariser Münzkonferenz veranlaßte. Obgleich von den auf dieser Konferenz repräsentierten Staaten nur zwei, nämlich England und Rußland, die Goldwährung besaßen, führten bekanntlich die Beratungen zur Annahme eines Antrags, welcher das Wünschenswerte der allgemeinen Goldwährung betonte. Nur der niederländische Abgeordnete sprach und votierte zu Gunsten des Silbers, indem er behauptete, daß mit Hinsicht auf die Handelsbeziehungen mit Asien es gefährlich sein würde, das Silber gänzlich als Münzmetall zu beseitigen. Nur falls eine allgemeine bi-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

metalliſtiſche Münzunion zuſtande käme, würden die Niederlande zur Annahme der Doppelwährung übergehen. Eine einheitliche Goldwährung wäre jedoch nicht erwünſcht, da das Gold zu ſehr im Preiſe ſteigen und deshalb wahrſcheinlich eine allgemeine Stockung in dem Warenhandel eintreten würde. Wie ſchon bemerkt, hatte die Oppoſition des niederländiſchen Abgeordneten kein Reſultat.

Frankreich war nach der Konferenz im Begriff, zur Goldwährung überzugehen, die politiſchen Ereigniſſe, die kurz darauf folgten, machten die Verwirklichung dieſer Pläne jedoch unmöglich.

Die deutſche Regierung ging nach dem Kriege wirklich zur Goldwährung über (Geſetz vom 4. Dezember 1871). Die bedeutende Menge Silbermetall, die demzufolge auf den Markt geworfen wurde, hatte einen Fall des Silberpreiſes bis auf $59^1/_4$ d. zur Folge.

Der Fall des Silbers nahm immer größere Dimenſionen an und 1878 war der Preis bis auf $52^9/_{16}$ d. geſunken. Auch iſt zu bemerken, daß ſeit 1873 ein allgemeiner Preisfall im Warenhandel eingetreten war.

Von den Mitgliedern der lateiniſchen Münzunion war Belgien das erſte, welches gegen die freie Silberprägung Maßregeln ergriff. Die Schweiz folgte, und 1876 auch Frankreich. Die drei ſkandinaviſchen Königreiche trafen kurz danach identiſche Maßnahmen. Der neue Zuſtand machte auch für die Niederlande Abhilfe notwendig. 1872 wurde eine Kommiſſion ernannt (Mitglieder waren u. a. die Ex-Miniſter der Finanzen Mr. P. P. van Boſſe und Dr. A. Brolik, der Präſident der niederländiſchen Bank Mr. W. C. Mees, der Profeſſor Mr. S. Viſſering und das Mitglied des Münzkollegiums Jhr Mr. A. D. van Riemsdyk), welche in einer ausführlichen Denkſchrift die Angelegenheit eingehend behandelte. Sie kam zu dem Ergebnis, daß, da im Auslande faſt allgemein kein Silber mehr gemünzt würde, die niederländiſche Währung, falls die Silberprägung nicht eingeſtellt würde, einer Entwertung ausgeſetzt werden würde. Eine ſolche Entwertung würde notwendig eine allgemeine Preisſteigerung und ſchwankende Wechſelkurſe zur Folge haben. Die Kommiſſion ſchlug deshalb vor, ſogleich die Silberprägung einzuſtellen und zur Doppelwährung überzugehen. Die Denkſchrift war von einem betreffenden Geſetzantrag begleitet. Nach dem endgültigen Übergang Deutſchlands zur Goldwährung 1873, legte die Kommiſſion der Regierung eine andere Denkſchrift vor, in welcher ſie zur Annahme der Goldwährung riet. In den oſtindiſchen Kolonien ſollte das Silber in Umlauf bleiben und deshalb ein Münzverhältnis zwiſchen den Niederlanden und ſeinen Kolonien geſchaffen werden, wie es ſchon zwiſchen Großbritannien und Britiſch Indien beſtand. Ein Teil der Wünſche der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kommission ging bald in Erfüllung. Am 21. Mai 1873 wurde die niederländische Münze für das Silber geschlossen bis 1. November desselben Jahres. Dieser Termin wurde später bis zum 1. Mai 1874 verlängert. Im Oktober 1873 legte die Regierung den Generalstaaten einen Antrag vor, welcher sofortigen Übergang zur Goldwährung bezweckte. Der betreffende Antrag wurde jedoch nach heftiger Debatte in der zweiten Kammer mit 40 gegen 29 Stimmen verworfen, hauptsächlich weil die Münzeinheit zwischen dem Mutterlande und den Kolonien durch Annahme des Gesetzes aufgehoben werden würde. Eine Folge der Verwerfung war, daß die Münze wieder für das Silber geöffnet wurde. Selbstverständlich machten die Financiers von diesem Umstand Gebrauch, um enorme Quantitäten Silber prägen zu lassen, da der Preis des Silbers auf dem freien Markte viel niedriger war. Als für einen Betrag von ca. Fl. 32 000 000 gemünzt worden war, wurde die Münze wiederum bis 1. Juni 1875 geschlossen.

Dadurch war auf's Neue bewiesen, daß das niederländische Münzsystem nicht mehr in Übereinstimmung war mit den veränderten Zuständen.

Der Finanzminister van der Heim legte am 17. April 1875 den Generalstaaten einen neuen Antrag vor. Paragraph 7 dieses Entwurfs bestimmte, daß das Gesetz von 1847 revidiert werden sollte. Er bezweckte also eine vorläufige Ordnung. Die freie Goldprägung und die definitive Einstellung der Silberprägung wurden vorgeschlagen. Der Entwurf wurde von den Generalstaaten angenommen, nachdem der Finanzminister erklärt hatte, daß die vorläufige Ordnung keine Vorbereitung zur Einführung der Goldwährung bezweckte.

1876 schlug der nämliche Finanzminister den Übergang zur Goldwährung vor. In seiner erläuternden Denkschrift schrieb der Minister, daß, obgleich der jetzige Zustand nicht unbefriedigend sei, in der Zukunft noch immer große Gefahren drohten, denn der niederländische Goldvorrat wäre im Vergleich mit anderen Staaten, die auch die hinkende Währung hätten, so gering, daß, sobald noch mehr Gold aus dem Lande flösse, notwendig ein Goldagio entstehen würde. Der Minister gab zu, daß die Demonetisierung des Silbers sehr viel kosten würde; er veranschlagte die Kosten auf Fl. 6 000 000. Da jedoch die Silberverkäufe allmählich stattfinden würden, um den Silbermarkt nicht zu sehr zu drücken, würde anfänglich nur ein Kredit von Fl. 2 000 000 gefordert.

Einige Wochen später legte der Minister van der Heim den Generalstaaten einen zweiten Antrag vor zur Ordnung der indischen Münzpolitik. Dabei wurde die Doppelwährung und die Einstellung der freien Silberprägung vorgeschlagen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die betreffenden Anträge wurden von der zweiten Kammer angenommen, jedoch von der ersten Kammer verworfen. Grund der Verwerfung war die Furcht vor gänzlicher Demonetisierung des Silbers und die Abneigung der Bimetallisten gegen die Goldwährung.

Für Indien wurde 1877 eine vorläufige Regelung getroffen, welche eine Ordnung auf gleichem Fuße wie in den Niederlanden bezweckte.

Die Münze wurde am 30. Dezember 1876 wieder bis 1. Januar 1878 für das Silber geschlossen und inzwischen am 30. Dezember 1877 bis zur Wiedereröffnung für Silber für geschlossen erklärt.

Die Münzkonferenzen von 1878 und 1881 hatten für die Niederlande keine Resultate. Die Lage blieb prekär und verschlimmerte sich noch 1882, als die niederländische Bank ihren Goldvorrat bis auf Fl. 5 000 000 verschwinden sah.

Die Regierung holte dann den Rat der beiden Abgeordneten in den vorigen Münzkonferenzen Dr. A. Brolik (Ex-Minister der Finanzen) und Mr. N. G. Pierson (Präsident der niederländischen Bank) ein.

In ihrem betreffenden Berichte schlugen die genannten Herren vor, zur Demonetisierung von Fl. 20 000 000 Silber überzugehen. Dieselbe sollte allmählich stattfinden und war so geregelt, daß jedesmal, wenn der Goldvorrat der niederländischen Bank bis auf 5 Millionen gesunken sein würde, die Regierung Fl. 1 000 000 Silber der Zirkulation entziehen sollte. Der Finanzminister Graf van Lynden van Sandenburg nahm den Vorschlag der Herren Brolik und Pierson teilweise an.

Anstatt Fl. 20 000 000 wurde ein Maximum von Fl. 25 000 000 angenommen und ferner die Befugnis der Regierung zur Demonetisierung von Silber unabhängig gemacht von dem Goldvorrat der Bank, damit günstige Augenblicke zum Silberverkaufe nicht unbenutzt vorbeigehen müßten. Dieser Antrag wurde am 17. April 1884 angenommen. Glücklicherweise ist es bis jetzt noch nicht nötig gewesen, das Gesetz anzuwendeu. Der Posten kommt aber jedes Jahr pro memoria auf dem Budget vor.

Seit 1884 ist von der Münzpolitik nur noch zweimal in den Generalstaaten die Rede gewesen. Bei der Behandlung des Budgets von 1889 ersuchte der Abgeordnete Vos de Wael den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Jhr. C. Hartsen, der sich früher als Anhänger des Bimetallismus bekannt gemacht hatte, die Initiative zu ergreifen zu einer neuen Münzkonferenz. Bei dieser Gelegenheit erwies es sich auf's neue, daß die Majorität der Kammer entschieden bimetallistisch gesinnt ist.

Auch bei der Behandlung des Budgets von 1890 hat Herr Vos de Wael die nämliche Angelegenheit wieder zur Sprache gebracht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Eisenbahnpolitik in den Niederlanden.

Die niederländische Regierung ist längere Zeit der Meinung gewesen, daß die Eisenbahnen keine Staatsangelegenheit zu sein brauchten, und hat deshalb den Bau der ersten und wichtigsten Eisenbahnen der Privatinitiative überlassen.

Man huldigte also dem sogenannten Konzessionssystem, welches jedoch nicht gesetzlich geregelt war. (Ein Gesetz ist kraft der niederländischen Verfassung ein von den Generalstaaten und dem Könige sanktionierter Antrag. Die vom Könige selber ausgehenden Entschlüsse, die Ausführung von gesetzlichen Bestimmungen und Ernennungen betreffend, werden königliche Erlasse genannt. Die vom Könige mit Mitwirkung des Staatsrates getroffenen Bestimmungen nennt man „Maßregeln des inneren Dienstes".) Analog wurde die Geltung der Bestimmungen, die öffentlichen Verkehrsmittel betreffend, auch auf Eisenbahnen ausgedehnt.

Die Konzessionsanfragen mußten beim Ministerium des Innern eingereicht werden, jetzt beim Ministerium von Waterstaat, Handel und Industrie. Die erste Eisenbahn war die von Amsterdam nach Rotterdam und wurde von der holländischen Eisern-Eisenbahngesellschaft gebaut. 1842 schaffte die niederländische Rhein-Eisenbahngesellschaft eine direkte Verbindung nach Deutschland von Amsterdam und Rotterdam via Arnheim. Die Bedingungen, unter welchen Konzessionen erteilt werden, sind, wie bemerkt, der Staatsgewalt überlassen. Gewöhnlich wird eine Garantiesumme gefordert. Falls aber der Staat subventioniert, müssen die Bedingungen gesetzlich genehmigt werden.

Das sich immer mehr ausbreitende Eisenbahnnetz machte schließlich specielle gesetzliche Bestimmungen notwendig. Das erste Eisenbahngesetz kam am 21. August 1859 zustande und wurde am 9. April 1875 revidiert. Die Staatsaufsicht wurde bedeutend verschärft und allgemeine Bedingungen festgesetzt, den Dienst und den Gebrauch der Eisenbahnen betreffend. Die Unternehmer wurden verpflichtet, zu dulden, daß ihre Eisenbahnen von den Bahnen anderer Gesellschaften durchschnitten würden, daß andere Bahnen sich an die ihrigen anschlossen und daß die Bahnen sowie auch die Bahnhöfe von anderen Gesellschaften gegen eine durch königliches Reglement geregelte Entschädigung gebraucht werden können.

Die Aufsicht wird unter dem Minister von Waterstaat, Handel und Industrie ausgeübt von einem Aufsichtsrat, der aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Dieser Rat ernennt Ingenieure und Reichsaufseher zur Ausübung der täglichen Kontrolle.

Die fortwährende Entwicklung des Lokalverkehrs machte specielle gesetzliche Bestimmungen erforderlich (Gesetz vom 9. August 1878 und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Reglement vom 31. Januar 1879). Die betreffenden Gesetze beziehen sich auf Lokaleisenbahnen mit einer Maximalschnelligkeit von 30 Kilometer per Stunde und einer Maximaltragkraft von 10 000 Kilogramm per Achse. Verschiedene Vorschriften, welche sich auf gewöhnliche Eisenbahnen beziehen, z. B. die Abschließung von den öffentlichen Wegen betreffend, gelten nicht für Lokaleisenbahnen.

In dem Maße, als sich in den Nachbarländern das Eisenbahnnetz ausbreitete, wurde auch in den Niederlanden mehr und mehr das Bedürfnis nach einem zweckmäßigen Eisenbahnsystem gefühlt. Das Konzessionssystem erwies sich als unzureichend. Der Staat nahm darum in den 60er Jahren den Eisenbahnbau selbst in die Hand. Die betreffenden Gesetze sind vom 18. August 1860, 21. Mai 1873 und 10. November 1875 datiert. —

In jener Periode sind die großen Verbindungsbahnen von Amsterdam und Rotterdam nach den Grenzprovinzen gebaut. Die Kosten sind größtenteils aus den Ueberschüssen des indischen Budgets bestritten. Bei der Anlage der Staatsbahnen waren oft kostbare Wasserbauten erforderlich (man denke an die Brücke bei Moerdyk über das Hollandsch Diep und bei Culemborg über die Leck). Im allgemeinen wirft man dem Staate vor, daß die Eisenbahnen zu teuer gebaut worden seien. Dagegen ist ihre Solidität außer Frage. Der Betrieb wird nicht vom Staate selber, sondern von einer Privatgesellschaft ausgeübt, nämlich der Gesellschaft zum Betriebe der Staatseisenbahnen. Der Kontrakt zwischen dem Staate und der Betriebsgesellschaft ist 1863 geschlossen und 1876 revidiert. Die Konzession dauert 50 Jahre und der Staat hat sich das Recht vorbehalten, nach Verlauf von ev. 30 oder 40 Jahren das Unternehmen zu übernehmen. Die Gesellschaft hat die Verpflichtung übernommen, für den Unterhalt der Bahn und der Bauten zu sorgen, auch gehen etwaige Reparaturen auf ihre Rechnung, ausgenommen in speciell vorgesehenen Fällen.

Das niederländische Eisenbahnnetz war also in den Händen dreier großer Gesellschaften — der holländischen Eisern-Eisenbahngesellschaft, der niederländischen Rhein-Eisenbahngesellschaft und der Gesellschaft zum Betriebe der Staatseisenbahnen. Alle drei Gesellschaften besaßen direkte Verbindungen mit Deutschland, die holländische Bahn von Amsterdam aus, die Rheinbahn von Amsterdam und Rotterdam aus und die Betriebsgesellschaft allein von Rotterdam aus. Letztere Gesellschaft allein hatte eine direkte Verbindung mit Belgien. —

So lange die drei Gesellschaften gleich mächtig waren, war über den Betrieb nicht zu klagen und förderte die gegenseitige Konkurrenz Handel und Industrie.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Beziehungen zwischen der holländischen und Staatsbahn waren sehr freundschaftlich, mit der Rheinbahn waren die beiden andern Gesellschaften auf nahezu feindlichem Fuße. Als später der Staat die Linien Amersfoort-Kesteren und Dordrecht-Elst baute, welche resp. der holländischen und der Betriebsgesellschaft in Betrieb übergeben wurden, war sowohl von Amsterdam als von Rotterdam aus der Rheinischen Gesellschaft eine gefährliche Konkurrenz entstanden. Allmählich verlor die Rheinbahn viel von ihrer Bedeutung, die Dividenden wurden immer knapper und der Unterhalt der Bahnen wurde vernachlässigt. Als schließlich die Lage der Gesellschaft keine genügende Garantie mehr bot für einen richtigen Betrieb, brachte der Waterstaatsminister Havelaar im Jahre 1889 einen Antrag ein zur Verstaatlichung der Rheinbahn und Uebergabe des Betriebs in die Hände der beiden anderen Gesellschaften. Dies sollte so geschehen, daß das Gleichgewicht zwischen den beiden Gesellschaften erhalten blieb und gewisse Linien, welche direkte Verbindungen mit dem Auslande hatten, gemeinschaftlich von beiden Gesellschaften benutzt werden konnten (running-power).

Der betreffende Antrag wurde von den General-Staaten angenommen. Aus den Debatten geht hervor, daß man im allgemeinen Staatsbetrieb vorzog und die jetzige Regelung als einen Uebergang dazu betrachtete.

Die betreffende Regelung mit den beiden Gesellschaften ist am 15. Oktober 1890 in Kraft getreten. —

Eisenbahnen in Niederländisch-Indien.

Die Eisenbahnen in Niederländisch Ost-Indien sind allmählich und hauptsächlich nach 1875 zustande gekommen. Im Anfang wurde der Bau der Privatinitiative überlassen, später hat der Staat einen großen Anteil an der Herstellung der Bahnen genommen. Die erste Konzession wurde 1863 erteilt an die Niederländisch-Indische Eisenbahngesellschaft, für eine Bahn auf Java von Samarang über Surakarta nach Djocjokarta mit einer Zweiglinie von Ambarawa nach Willem I und die zweite 1868 an dieselbe Gesellschaft für eine Linie von Batavia nach Buitenzorg. Der Staat garantierte die Zinsen. Beide Linien wurden 1872 für den öffentlichen Verkehr geöffnet.

Die günstigen Resultate führten zum Bau von Staatsbahnen auf Java im Jahre 1876. Je nachdem die Linien westlich oder östlich von der Bahn Samarang-Djocjokarta liegen, werden die Staatsbahnen unterschieden in westliche und östliche Linien. Die östlichen Linien sind jene von Surabaya über Sidoardjo und Bangil nach Pasaruwan und Probolingo mit einer Zweiglinie von Bangil nach Malang. Ferner von Sidoardjo über Madiun und Njawi nach Surakarta mit einer Zweiglinie nach Kediri und Blitar. Die westlichen Linien sind die von Batavia nach dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hafen Tandjong-Priok, von Buitenzorg über Tandjoer, Bandong, Tjitjalengka nach dem südlichen Hafen Tjilatjap mit einer Zweiglinie nach Garoet. Von Tjilatjap geht die Bahn über Purworedjo nach Djocjokarta. Die genannten Linien bilden eine direkte Verbindung über ganz Java von Batavia nach Surabaya. Zwei kleine Privatgesellschaften, die Java- und die Batavia-Oster-Gesellschaft, besitzen resp. Linien von Tagal nach Balapoelang mit einer Zweiglinie nach Pangka und von Batavia nach Bekassie. Letztere Gesellschaft hat die Absicht, ihre Linie zu verlängern bis Cheribon (Javas Nordküste).

Die Lokalbahnen auf Java sind jene von Samarang nach Joana und von Batavia nach Meester Cornelis, so wie auch die Linien der Ost-Java-Lokalbahn von Surabaya aus.

Es giebt viele, die es bedauern, daß auf Java nicht alle Bahnen Staatseigentum sind, und hauptsächlich, daß der Staat der Niederländisch-Indischen Gesellschaft gegenüber die Zinsgarantie übernommen hat. Die Verstaatlichung der Eisenbahnen auf Java wird mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein, da die Spurweite nicht überall dieselbe ist. Die Niederländisch-Indische Bahn Samarang-Surakarta-Djocjokarta hat die europäische Spurweite von 1,435 m und die Staatsbahnen haben eine Spurweite von 1,067 m.

Mit dem Bau von Eisenbahnen auf Sumatra hat man erst in den letzten Jahren einen Beginn gemacht. Der Staat baute die Bahn Olehleh-Kotta Radja auf Atjeh und die Deli-Eisenbahngesellschaft mehrere Linien in den Sultanaten Deli, Langkat und Serdang. Man arbeitet jetzt an einer Staatsbahn von Königin-Emma-Bai über Padang nach den reichen Ombilien-Kohlenzechen. —

Öffentliche Bauten.

Zu den großen öffentlichen Bauten, denen die Niederlande größtenteils die Entwickelung des Handels und Verkehrs verdanken, gehören die Kanäle von Amsterdam und Rotterdam zur Nordsee.

Erstgenannter Kanal wurde von einer Privatgesellschaft — der Amsterdamer Kanalgesellschaft — gebaut, deren Besitzungen kraft des Gesetzes vom 19. Dezember 1882 auf den Staat übertragen wurden. Die von der Schiffahrt auf dem Kanal erhobenen Gebühren wurden 1890 abgeschafft (Gesetz vom 28. Juni 1890), so daß seit der Zeit der Kanal ganz frei ist.

Der Rotterdamer Kanal wurde vom Staate selbst gebaut auf Grund des Gesetzes vom 24. Januar 1863, welcher u. a. bestimmte, daß die Schiffahrt auf dem Kanal stets frei sein sollte. Dieser Kanal ist in allen Beziehungen ein Meisterwerk der Wasserbaukunst und hat den Handel Rotterdams sehr gefördert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ein dritter Wasserweg von großer Bedeutung ist der im Jahre 1881 votierte, aber noch nicht vollendete Kanal von Amsterdam nach Gorinchem (Merwedekanal), welcher die Verbindung Amsterdams mit dem Rhein verbessern soll.

Binnenschiffahrt.

Die Fahrt ist frei auf allen Flüssen und Gewässern mit Ausnahme einiger Binnenkanäle, wo Schleusengelder erhoben werden. Gegen diese Abgaben wird von vielen Seiten protestiert, nicht weil dieselben an und für sich zu hoch sind, sondern weil auf den großen Flüssen keine Gebühren erhoben werden. Es ist ungerecht, daß auf die Binnenschiffahrt eine Abgabe drückt, welche nicht von der großen Flußschiffahrt und der Seeschiffahrt gefordert wird. Außerdem haben weder die Eisenbahnen noch die Lokalbahnen Abgaben zu zahlen. Die Binnenschiffahrt, welche mit den Eisenbahnen konkurrieren muß, hat das Recht auf eine gleiche Behandlung von Seiten des Staates. Frankreich ist schon 1880 dazu übergegangen, die Binnenschiffahrtszölle abzuschaffen und seitdem hat sich der Verkehr in 8 Jahren verdoppelt. Daß die Binnenschiffahrt ein bedeutender Gewerbszweig ist, geht wohl daraus klar hervor, daß die Binnenschiffe ein Kapital von 100 000 000 Fl. repräsentieren. All das benötigte Material wird außerdem im Inlande angefertigt und unterhalten und schafft einer großen Zahl von Menschen ihren Lebensunterhalt. —

Seefischereipolitik.

Die Seefischerei hat sich in den Niederlanden stets der besonderen Aufmerksamkeit der Regierung erfreut. Schon zur Zeit der Republik der Vereinigten Niederlande war die Seefischerei und besonders der Heringsfang in allen Einzelheiten reglementiert.

Bekanntlich hatte im 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter diesem Regime die Seefischerei in den Niederlanden eine große Blüte erreicht und es ist deshalb nicht zu verwundern, daß man, als in späteren Jahren der Verfall eintrat, in Verschärfung der Reglementierung das Mittel zur Verbesserung suchte.

Nun war das Aufblühen der Seefischerei zur Zeit der Republik nichts weniger als eine Folge der Reglementierung, sondern muß in erster Linie dem Umstande zugeschrieben werden, daß damals die anderen seefahrenden Völker wie die Engländer, Dänen und Deutschen, auf jenem Gebiete zurückgeblieben waren und erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kräftig als Konkurrenten auftraten. Auch darf nicht vergessen werden, daß in jener Periode die Holländer auf jenem Gebiete mit außerordentlicher Thätigkeit und Energie vorgingen.

Als in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die niederländische Seefischerei allmählich in Verfall geriet, wurden die Reglements verschärft

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und zuletzt ein Prämiensystem durchgeführt, wobei dieser Gewerbszweig förmlich von der Regierung alimentiert wurde.

Auch nach der französischen Herrschaft blieb man bei dem alten System. Die alten Fischereireglements bezogen sich in erster Linie auf den Heringsfang, die sogenannte große Fischerei, welche nur den „Buijzen" oder „Hoekers" (größere Schiffe) gestattet war und zur Zeit der Republik wie noch heutzutage an den Küsten Schottlands ausgeübt wurde. Die Reglements bestimmten genau die Zeit der Ausfahrt und verboten früheren Heringsfang. Der Grund zu diesem Verbot war die allgemein angenommene Meinung, daß vor Ende Juni der Hering noch nicht zu seiner vollen Entwicklung gekommen sei. Die Eröffnung des Heringsfangs (sehr eigentümlich im Holländischen „Heringszucht" genannt) war auf den 24. Juni (St. Johan) festgesetzt. Die „Buijzen" durften nicht ohne volle Ladung zurückkehren, damit das Monopol der „Ventjagers" (schnellsegelnde kleine Schiffe, die den ersten Hering von den „Buijzen" nach den holländischen Heringshäfen brachten) nicht geschädigt würde. Die Schiffe mußten in Holland gebaut und der Hanf, aus welchem die Netze angefertigt waren, in Holland gewachsen sein.

Nur die „Buijzen" durften den Hering kaken und hatten also das Monopol des sogenannten Salzherings oder Jungfernherings (zoutharing), die Fischer von der Nordseeküste hatten dagegen das Monopol des „Steurharings" (Spätjahrshering), welcher nicht gekakt, sondern nur gesalzen sein durfte und nahe an der Küste gefangen wird. Die Masse der Netze waren durch Reglement vorgeschrieben. Die Schiffer und Matrosen wurden vor und nach der Reise vereidigt. Sobald die „Buijzen" zurückgekehrt waren, mußte der Hering von vereidigten Beamten untersucht, verpackt und die Verpackung mit einem Merkzeichen versehen werden. Auch durfte der Hering nicht direkt von der Fangstelle nach ausländischen Häfen gesandt werden, sondern mußte immer erst nach den Niederlanden transportiert werden.

Es herrschte also in Bezug auf die Heringsfischerei ein bis auf Einzelheiten durchgeführtes System von Staatsbevormundung. Alle Glieder des Systems standen in so engem Zusammenhang, daß, sobald man eine gesetzliche Bestimmung aufhob, das ganze Gebäude einstürzen mußte.

Die beiden Monopole des Kakens und des Salzens (Steuren) machten ein Einfuhrverbot von fremden Heringen notwendig, denn man konnte schlecht die Einfuhr freilassen, so lange der Heringsfang nur einzelnen Einheimischen gestattet war.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das Einfuhrverbot machte wieder amtliche Untersuchung notwendig, denn man konnte die Einfuhr fremder Heringe nicht verhindern, wenn man dem holländischen Fischer gestattet hätte, fremde Ware auf See zu kaufen. Die amtliche Prüfung machte eine Entdeckung solcher Uebertretungen sehr wahrscheinlich. Da schließlich alle jene gesetzlichen Bestimmungen die Konkurrenz mit den Engländern, Schotten und Norwegern sehr schwierig machten, konnte die Fischerei nicht ohne Prämien bestehen. Das ganze System war darauf gerichtet, den Ruf des holländischen Herings als eines feinen und teuren Leckerbissens aufrecht zu erhalten.

Auch die Kabeljau- und Schellfischfischerei bei Island, sowie der Walfischfang im arktischen Meere waren reglementiert und von der Regierung unterstützt.

Die Folgen des Schutzsystems auf diesem Gebiete waren sehr ungünstige. Die Fischereiflotte ging trotz der Prämien immer mehr zurück. Der Walfischfang hörte sogar nach 1850 ganz auf.

In den 50er Jahren gewann die Meinung immer mehr Anhang, daß es die höchste Zeit sei, mit dem Schutzsystem zu brechen. Nachdem allmählich in den Jahren 1851, 1852, 1853 und 1855 die Prämien vermindert waren, wurde 1858 die Fischerei ganz freigegeben.

Seitdem hat sich dieser Erwerbszweig außerordentlich schnell entwickelt. Mehrere Verbesserungen, sowohl in Bezug auf die Netze, als auf die Schiffe wurden eingeführt und die Heringsflotte bedeutend vermehrt.

Die amtlichen Merkzeichen wurden abgeschafft. Man hatte 1858 die amtliche Prüfung und die gesetzlichen Merkzeichen beibehalten, was zu manchen Mißbräuchen Veranlassung gab. Das einzige Mittel, diesen Uebelstand zu beseitigen, war natürlich die Abschaffung der Merkzeichen. Seitdem sind also die auf der Heringsverpackung befindlichen Merkzeichen einfache Handelsmarken. Noch immer werden offizielle Beamte ernannt zur Prüfung der eingeführten Heringe, jedoch ist die Prüfung jetzt vollkommen fakultativ.

Das Kollegium der Seefischerei, welches seit 1858 die Aufsicht über die Fischerei ausübt, hat zur Entwicklung dieses wichtigen Gewerbszweiges viel beigetragen. Es besteht mindestens zur Hälfte aus Personen, welche mit dem Heringsfang nichts zu thun haben, und hat auch keine gesetzgeberische Macht. Jedes Jahr erstattet das Kollegium an die Regierung einen Bericht über den Zustand der Seefischerei. Ferner ernennt es die mit der Untersuchung der Heringe beauftragten Beamten und giebt der Regierung Avis in Fischereiangelegenheiten.

Die vielen Streitigkeiten der Fischer verschiedener Nationalität auf der Nordsee machten ein gemeinschaftliches Vorgehen der betreffenden Regierungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

notwendig. Im Jahre 1882 wurde im Haag von Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Dänemark, Belgien und den Niederlanden eine Konvention gezeichnet zur Ausübung einer gemeinschaftlichen Polizei über die Fischerei in der Nordsee. Diese Konvention schreibt den Fischern vor, die Anfangsbuchstaben der respektiven Heimatshäfen und die Nummern der Schiffe deutlich auf den Segeln anzubringen. Die polizeiliche Aufsicht wird von Kriegsschiffen der kontrahierenden Mächte ausgeübt. Die Kommandanten der Kriegsschiffe verschiedener Nationalität haben das Recht, alle Uebertretungen der Fischer zu konstatieren; die Untersuchung der Schiffspapiere darf jedoch nur von den Kommandanten der dem Staate des betreffenden Fischerfahrzeuges angehörigen Kriegsschiffe stattfinden.

Später ist von denselben Mächten eine Konvention unterzeichnet worden zur Bekämpfung des Verkaufs geistiger Getränke an Fischer auf der Nordsee.

Veterinärpolitik.

In einem Staate wie die Niederlande, wo die Viehzucht eine so bedeutende Rolle spielt, und so sehr mit der allgemeinen Wohlfahrt verbunden ist, ist natürlich amtliche Aufsicht sehr notwendig.

Früher war die veterinäre Staatsaufsicht sehr schlecht geregelt und kamen Viehseuchen oft vor. Vor den 70er Jahren wurde das Land regelmäßig von Viehseuchen heimgesucht und herrschten dieselben eigentlich mehr oder weniger fortwährend. Die Regierung beschloß deshalb endlich, energische Maßregeln zu ergreifen, um diesen Uebelstand zu beseitigen. Das betreffende Gesetz kam 1870 zu Stande. Kraft dieses Gesetzes ist das Land in mehrere Bezirke geteilt und hat jeder Bezirk einen Tierarzt, welcher der Regierung regelmäßig über den Gesundheitszustand des Viehes berichtet.

Die Tierärzte haben das Recht, alle verdächtigte Höfe, Ställe usw. zu untersuchen. Jedes Stück Vieh, das Symptome einer Krankheit zeigt, muß von den anderen Tieren abgesondert werden, bis der Tierarzt es untersucht hat. Derselbe ist ermächtigt, eventuell die Tötung des kranken Tieres anzuordnen. Dem Minister des Innern ist das Recht gegeben, die Einfuhr fremden Viehes zu verbieten. Wirklich ist auch jetzt die Einfuhr und der Transit von Vieh und Abfall verboten.

Das Gesetz von 1870 hat schon günstig auf den Gesundheitszustand des niederländischen Viehstapels eingewirkt. Epidemische Seuchen kommen seit längerer Zeit nicht mehr vor, obwohl in allen Nachbarstaaten mehr oder weniger Viehseuchen herrschen. Trotzdem ist Großbritannien für das niederländische Vieh geschlossen, was dem Einfluß der englischen Viehhändler zugeschrieben werden muß.

Bankwesen.

Mit der Währungspolitik, die schon oben behandelt worden ist, hängt das Bankwesen eng zusammen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bekanntlich ist, wie in den meisten europäischen Staaten, auch in den Niederlanden das Recht, Banknoten auszugeben, Monopol einer einzigen großen Bank — der niederländischen Bank. Diese Bank ist jedoch keine Staatsbank, wie z. B. in Deutschland, sondern eine mit dem Monopol der Notenausgabe privilegierte Privatbank.

Im Jahre 1813 durch Erlaß des souveränen Fürsten errichtet und für eine Periode von 25 Jahren privilegiert, wurde sie in den Jahren 1838, 1863 und 1888 von der Regierung gesetzlich neu konzessioniert, das letzte Mal auf 20 Jahre.

Erst seit der zweiten Konzessionserneuerung (1863) hat die Thätigkeit der Bank schnell zugenommen, und hat dieselbe in Wahrheit den Charakter einer Nationalbank bekommen.

Der im Jahre 1849 zum Sekretär der Bank ernannte Mr. W. C. Mees hat zu ihrer Entwicklung viel beigetragen. Vor 1849 war die Thätigkeit der Bank im wesentlichen auf Amsterdam beschränkt, und ist man sogar der gesetzlichen Vorschrift zur Errichtung einer Nebenbank in Rotterdam nicht nachgekommen. Seitdem wurden außer der Notenbank allmählich 12 Agenturen und 56 Korrespondenzstellen in den Provinzen errichtet und machte sich die Bank immer mehr populär.

Von der Errichtung an hatte die Bank das Monopol der Ausgabe von Banknoten, welche zu $^2/_5$ in Münzmetall gedeckt sein mußten. Bis 1863 war die Notenausgabe bis auf ein Maximum von 100 Millionen Gulden beschränkt, von jener Zeit an ist dieselbe unlimitiert. Im Jahre 1888 wurde bei der Verlängerung der Konzession die obligatorische Deckung von $^2/_5$ auf $^1/_3$ erniedrigt. Die ursprüngliche Konzession ermächtigte die Bank, außer der Notenausgabe zu folgenden Operationen;

1. Das Diskontieren von Wechseln mit wenigstens 2 Unterschriften, sowohl von inländischen als von ausländischen.
2. Das Geldleihen auf inländische Schuldbriefe und auf Waren.
3. Das Nehmen von Geld auf Depositо.
4. Den Handel in Münzmetall.

Mit der Konzessionsverlängerung von 1863 wurde die Bank außerdem ermächtigt, Wertsachen in Verwahrung zu nehmen und Checks auf die Nebenstellen in den Provinzen auszugeben.

Vorher war schon im Jahre 1852 der Bank die Erlaubnis erteilt worden, auch auf ausländische Schuldverschreibungen Geld zu leihen und ihr Reservekapital in verzinslichen Wertpapieren anzulegen. Kraft der jüngsten Konzessionsverlängerung von 1888 ist die Bank außerdem ermächtigt worden, den Handel in ausländischen Wechseln zu treiben. Aus der bei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dieser Gelegenheit in der zweiten Kammer geführten Diskussion geht hervor, daß viele Abgeordnete eine Staatsbank vorzogen. Die Majorität genehmigte aber den Regierungsantrag auf Erneuerung der Konzession, hauptsächlich, weil man meinte, eine allzu enge Verbindung zwischen der Bank und dem Staate sei in Kriegs- und Krisiszeiten zu gefährlich. Dem Staate ist aber ein Anteil am Bankgewinn zugesichert worden.

Die Notenausgabe der Bank ist sehr bedeutend. 1887 betrug der Wert derselben in Zirkulation ca. 195 000 000 Gulden. Der Wert der goldenen und silbernen Münzen belief sich auf ca. 121 000 000 Gulden. Diese auch im Vergleich mit anderen Ländern enorme Masse Metall und Papier ist eine Folge des wenig entwickelten Kreditsystems. Namentlich das Checksystem hat in den Niederlanden sehr wenig Anwendung gefunden. Allerdings findet man in den großen Städten, besonders in Amsterdam, bedeutende Banken, jedoch sind dieselben weniger Kreditbanken, als Fonds- und Wechselbanken. Ein Blancokreditsystem, wie es in manchen deutschen Industriebezirken besteht, kennt man in den Niederlanden nicht.

Es arbeiten in den Niederlanden einige Hypothekenbanken und Kolonialbanken. Letztere geben den Pflanzern in Indien Vorschuß auf die zu erwartende Ernte und sind auch gewöhnlich selber an Kulturunternehmungen interessiert.

Ihre Errichtung, welche aus den letzten 25 Jahren datiert, ist eine Folge der Einschränkung der Staatskulturen und Ausbreitung der Privatunternehmungen in Indien.

Indische Landbaupolitik.

Mit den Aenderungen in der indischen Handelspolitik ist der in den letzten 25 Jahren vollzogene Umschwung der indischen Landbaupolitik eng verbunden.

Bekanntlich war im Jahre 1830 das sogenannte Kultursystem des Grafen van den Bosch in Indien eingeführt. Es bestand darin, daß die indische Bevölkerung, die gewohnt war, den 5. Teil des Ertrags ihrer Aecker als Landsteuer dem Landherrn zu überlassen, und außerdem eine gewisse Anzahl Tage im Jahre dem Landherrn umsonst diente, künftig den fünften Teil ihrer Aecker der Regierung übergab und darauf die von der Obrigkeit angeordneten Kulturen besorgte. Die Arbeit der Eingeborenen sollte, insoferne sie nicht zu dem obligatorischen Herrendienste gehörte, aus der Staatskasse bezahlt werden.

Die von der Regierung angeordneten Kulturen lieferten Produkte für den europäischen Markt, wie Kaffee, Zucker, Indigo, Tabak, Cochenille, Thee, Zimmt, Pfeffer. Graf van den Bosch führte seine Pläne mit sehr viel Geschick aus, und erzielte glänzende Resultate. Es muß jedoch bemerkt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

werden, daß von allen Kulturen nur jene des Kaffees, Indigos und Zuckers als gelungen betrachtet werden können. Die Kultur der anderen genannten Produkte hat im allgemeinen mehr Verlust als Gewinn geliefert und wurde deshalb allmählich eingestellt. Die Kaffeekultur war eigentlich immer Regierungssache gewesen und wurde einfach von van den Bosch ausgedehnt. Für den Transport nach dem Mutterlande und den Verkauf dort schloß die Regierung einen Kontrakt mit der 1824 gegründeten niederländischen Handelsgesellschaft, welche gegen eine ziemlich hohe Provision (anfangs 3, später 2 Prozent) als Agent der Regierung auftrat. Dagegen schoß die Gesellschaft der Regierung die Gelder für den indischen Haushalt vor, gegen Verpfändung der zu verkaufenden Produkte. Dieser Vertrag mit der Handelsgesellschaft wird „Konsignationssystem" genannt. Die finanziellen Vorteile des Kultursystems stellten im Anfang die Nachteile gänzlich in den Schatten, zumal da in den vierziger Jahren die Resultate immer besser wurden. Als aber nach der Verfassungsrevision von 1848 das Parlament sich auch in Bezug auf die indischen Angelegenheiten immer mehr Geltung verschaffte, fand rasch die Meinung Eingang, daß dem Kultursystem verschiedene Nachteile anhafteten.

Erstens wurde das beste Land von der Regierung bebaut, so daß Privatunternehmungen schwer bestehen konnten. Das schlimmste war aber, daß das Kultursystem Bedrückung der Eingeborenen zur Folge hatte. Da die europäischen Beamten und auch die indischen Häuptlinge von der Regierung Prozente bekamen von dem Ertrag der Ernten, war alles darauf abgesehen, die Produktion so viel wie nur möglich zu steigern.

Das Land wurde folglich ausgebeutet und die Bevölkerung sehr in Anspruch genommen. Der gesetzliche 5. Teil wurde oft überschritten und dazu gewöhnlich auch die besten Aecker genommen. Die Eingeborenen mußten oft mehrere Stunden zurücklegen, um die Regierungsäcker zu erreichen, und außerdem wurden sie vielfach noch gezwungen, mehr unentgeltliche Dienste zu leisten, als die Reglements vorschrieben, oft blieb ihnen nicht genügend Zeit übrig, um ihre eigenen Reisfelder zu bebauen, weshalb Hungersnot mehrfach eintrat.

Der Drang nach Beseitigung dieser Uebelstände wurde in der zweiten Kammer immer stärker und auch die öffentliche Meinung ließ sich mit immer mehr Nachdruck hören, besonders nachdem der Dichter Multatuli (E. Douwes Dekker) sein herrliches Buch „Max Havelaar oder die Kaffeeauktionen der niederländischen Handelsgesellschaft" veröffentlicht hatte, in welchem er die Erpressungen, denen die Bevölkerung auf Java ausgesetzt war, in grellen Farben malte. Die drückendsten Kulturen, jene des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabaks und des Indigos, wurden 1860 und 1865 eingestellt. Die andern waren schon früher aufgegeben, ausgenommen jene des Kaffees und des Zuckers. Das sogenannte Agrarische Gesetz von 1870 regelte die Angelegenheit endgültig. Die Zuckerkultur sollte allmählich eingestellt werden und mit dem Jahre 1890 gänzlich aufhören. Ferner wurden energische Maßnahmen getroffen, um die Bevölkerung gegen Erpressungen zu schützen. Auch bestimmte das Gesetz die Bedingungen, unter denen Privatunternehmer unbebaute Aecker von der Regierung auf 75 Jahre in Erbpacht bekommen konnten. Seitdem haben die Privatunternehmungen auf Java sehr zugenommen. Besonders wird Kaffee, Zucker, Indigo, Tabak, Thee und Chinarinde gepflanzt. Die Regierung pflanzt nur noch allein Kaffee und zahlt für jedes Pikul von 125 Amsterdamer Pfund (62 K. G.) der Bevölkerung 15 Gulden. In den letzten Jahren geht aber die Regierungskaffeekultur stark zurück und nimmt dagegen die Privatkaffeekultur zu.

Das mangelhafte Kreditsystem auf Java und der Fall der Zuckerpreise in Europa veranlaßten im Jahre 1884 eine Krisis, welche den Bankerott mehrerer Banken und Kulturunternehmungen zur Folge hatte. Seitdem ist das Kreditwesen in Indien besser organisiert und sind viele Unternehmungen, die früher ihr Betriebskapital gegen 9 oder 11 Prozent von den Banken bezogen, jetzt in Aktiengesellschaften umgewandelt worden.

Im Jahre 1886 kam die Regierung der Zuckerindustrie zu Hilfe, indem sie den Zuckerpflanzern für die Hälfte der in den nächsten 5 Jahren (1887—1892) fälligen Pachtsumme (Cyns) Aufschub gewährte. Die Rückzahlung sollte in den Jahren 1892—1896 folgen. Auch sollte während der erstgenannten 5 Jahre kein Ausfuhrzoll auf Zucker erhoben werden.

Zuckersteuerpolitik.

Von 1846—1865 galt in den Niederlanden mit Bezug auf die Zuckersteuer das sogenannte Uniforme-System. Der eingeführte Zucker wurde ungeachtet der Qualität mit demselben Zoll belegt. Bei Ausfuhr des raffinierten Produkts wurde das Conto des Exporteurs für eine dem ausgeführten Quantum entsprechende Quantität Rohzucker entlastet. Da das Verhältnis zwischen raffiniertem und rohem Zucker feststehend angenommen wurde in der Weise, daß für ein gewisses Quantum ausgeführten raffinierten Zuckers immer eine bestimmte Quantität Rohzucker als darin verarbeitet angenommen wurde, ohne Rücksicht auf die Quantität des wirklich verwendeten Rohzuckers, wurde nur Rohzucker prima Qualität eingeführt, denn je mehr raffinierten Zucker ein Quantum von 100 Kilogramm Rohzucker abwarf, um so mehr Abschreibung wurde bei der Ausfuhr gestattet, und aus Rohzucker besserer Qualität ist natürlich mehr raffinierter Zucker zu fabrizieren als aus Rohzucker schlechterer Qualität. Damals

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wurde deshalb der beste koloniale Rohzucker nach Holland gesandt. Als nach der Zuckerkonferenz von 1865 die zuckerfabrizierenden Staaten übereinkamen, den eingeführten Zucker nach Qualität (Farbe) zu verzollen, konnten auch Zuckersorten schlechterer Qualität verwendet werden und gab es namentlich Vorteil, Rübenzucker zu verwenden. Dieser letzte Umstand hängt mit dem den Rübenzuckerfabrikanten gewährten Schutz zusammen, wodurch der Rohrzucker nicht mehr mit dem Rübenzucker konkurrieren konnte. —

Als nach der Vollendung des Suezkanals die Staaten am mittelländischen Meere als Käufer des kolonialen Rohrzuckers auftreten konnten und England im Jahre 1874 seinen Zuckerzoll gänzlich abschaffte, wurde der koloniale Zucker gar nicht mehr nach den Niederlanden verschifft. Die bedeutendsten Débouchés für den niederländisch-indischen Rohrzucker sind Großbritannien, Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika, Hamburg, China, Italien und Amsterdam. Jetzt ist es als eine große Ausnahme zu betrachten, wenn eine Ladung Rohrzucker nach Holland kommt, und wird also nur Rübenzucker verwendet.

Die 5 großen Zuckerraffinerien in den Niederlanden: die Westerzuckerraffinerie, die Amstelraffinerie, die holländische Raffinerie, die Raffinerie der Herren Spakler und Fetterode, alle in Amsterdam und die Rotterdamer Zuckerraffinerie in Rotterdam, verarbeiten zusammen ungefähr 130 Millionen Kilogramm Zucker, wovon 82 Millionen Kilogramm ausgeführt werden. Die überbleibenden 50 Millionen Kilogramm werden also im Inlande konsumiert. Die 30 Rübenzuckerfabriken liefern ungefähr 50 Millionen Kilogramm Rübenzucker, so daß etwa 80 Millionen Kilogramm Rübenzucker eingeführt werden müssen, hauptsächlich aus Deutschland und Belgien. Das niederländische raffinierte Produkt wird zu 80% nach England ausgeführt. Ferner findet ein Absatz nach Norwegen und Schweden, Argentinien, Deutschland (2 Millionen Kilogramm) und Belgien statt.

In den Jahren 1880 und 1884 ist die Zuckergesetzgebung in den Niederlanden gänzlich umgestaltet worden. Anstatt des Typensystems (Versteuerung nach Farbe) ist die Saccharimetrie eingeführt worden zur Bestimmung des Zuckergehalts.

Die Zuckeraccise beträgt 27 Fl. per 100 Kilogramm weißen Brotzuckers. Bei Einfuhr von Rohzucker wird der Gehalt an weißem Brotzucker mittelst Polarisation bestimmt. Bei Ausfuhr von raffiniertem Zucker (weißem Brotzucker) wird 100% Abschreibung gewährt. (Gesetz von 1884.)

Die Rohzuckerfabriken werden jedes Jahr für den wahrscheinlichsten Ertrag ihrer Fabrik veranschlagt. Diese Veranschlagung, welche in den Fabriken nach der Dichtheit des Saftes stattfindet, läßt den Fabrikanten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einen Überschuß von 22%. Sobald der Zucker die Fabrik verläßt, wird das Conto des Fabrikanten entlastet und der Raffineur belastet. Die Rechnung der Fabrikanten ist also am Ende der Campagne glatt. Da der Fabrikant aber 22% mehr fabriziert, kommen jene Ueberpfunde unversteuert in den Konsum. Die Folge ist, daß, je mehr die Rübenzuckerfabrikation zunimmt, der Fiskus um so weniger empfängt. In den letzten Jahren hat die Fabrikation wirklich enorm zugenommen und deshalb der Ertrag der Steuer abgenommen. Auf Antrag des Finanzministers Godin de Beanfort haben darum vor kurzem (1891) die Generalstaaten gesetzlich bestimmt, daß, wenn künftig die Accise weniger einbringt als 8 Millionen Gulden, das Minus nach dem Maßstabe der respektiven Veranschlagungen von den Zuckerfabrikanten zurückbezahlt werden muß.

Die Raffineure genießen im System des niederländischen Gesetzes keinen Schutz, da sie für den wirklichen Gehalt des ihnen gelieferten Zuckers belastet und bei Ausfuhr von raffiniertem Zucker ebenfalls für den wirklichen Gehalt (100%) entlastet werden. Es scheint aber, daß die Polarisation ihnen einen kleinen Überschuß läßt. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VI.

Die Handelspolitik Dänemarks 1864—1891

von

Prof. Dr. William Scharling
in Kopenhagen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für eine flüchtige und oberflächliche Betrachtung zeigt die Handels- und Zollpolitik Dänemarks in dem Zeitraum von 1864—90 das Bild des Stillstandes inmitten einer bedeutenden Bewegung im übrigen Europa. Während Handels- und besonders Tarif-Verträge in dieser Zeit eine große Rolle gespielt haben, und fast alle Mächte auf den Abschluß solcher Verträge eifrig bedacht gewesen sind, hat Dänemark keinen Vertrag abgeschlossen, der die Zustimmung des Reichstags erfordert hätte, sondern nur Meistbegünstigungsverträge, neben denen noch immer das Zollgesetz von 1863/64 gilt. Es scheint dem Auslande gegenüber die vornehmste Politik Dänemarks gewesen zu sein, seinen Tarif durch keinerlei Vertrag zu binden, sondern seine volle Freiheit zu wahren, um das Zollgesetz nach Belieben und nur mit Rücksicht auf die inneren Verhältnisse ändern zu können — und dann diese Freiheit gar nicht zu benützen und sein Zollgesetz sein 25. Jahres-Jubiläum feiern zu lassen.

Wenn man aber die Geschichte Dänemarks in diesen 25 Jahren etwas näher betrachtet, wird man sogleich sehen, daß diese scheinbare Unbeweglichkeit keineswegs eine planmäßige und absichtliche gewesen ist, sondern daß eine ganze Reihe von Versuchen — sowohl von seiten der Regierung als von seiten des Reichstags — vorliegen, den Tarif zu ändern, und daß die Regierung wiederholt den Versuch gemacht hat, die Zustimmung des Reichstags zu einem Tarifvertrage zu erhalten, aber vergeblich. Die Zollgeschichte Dänemarks in dieser ganzen Periode ist die Geschichte resultatloser Versuche, und unter der unbewegten Oberfläche findet man dieselben Strömungen und Bewegungen in den ökonomischen Anschauungen, wie in andern Ländern, und parlamentarische Kämpfe, die nicht ohne Interesse sind. Es sind diese letzteren, welche den eigentlichen Inhalt der dänischen Handels- und Zollgeschichte in den letzten zwanzig Jahren bilden.

Die Unveränderlichkeit des Zollgesetzes von 1863 ist um so bemerkenswerter, als es mit Fug gesagt werden kann, daß dieses Gesetz schon veraltet war, bevor es ins Leben trat. Es war die durch das Gesetz vom 26. Juli

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1853 durchgeführte Zollgemeinschaft der damaligen Monarchie, welche eine Revision der früheren Tarife veranlaßte, und diese Revision, deren Hauptzweck war, die Interessen des Königreichs und der Herzogtümer in gleichem Maße wahrzunehmen, bei der aber die Rücksicht auf die Herzogtümer mit deren mehrentwickelter Industrie vorherrschend war, dauerte wegen der Verhandlungen im Reichsrate, die schon 1857 anfingen, mehrere Jahre hindurch, und erst am 4. Juli 1863 wurde das neue Zollgesetz erlassen, das am 1. April 1864 in Kraft treten sollte. An diesem Tage war aber schon die Verbindung zwischen dem Königreich und den Herzogtümern faktisch aufgelöst, und waren die Voraussetzungen, unter welchen das Gesetz ausgearbeitet war, verschwunden. Das mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse der Herzogtümer geschriebene Gesetz kam nur im Königreiche zur Gültigkeit, und man darf mit ziemlicher Bestimmtheit sagen, daß sein Inhalt ein anderer geworden wäre, wenn man dies hätte voraussehen können, umsomehr, als der gesetzgebende Körper des Königreichs, der Reichstag, anderen ökonomischen Anschauungen huldigte, als die Repräsentation der Monarchie, der Reichsrat. Schon in der Reichstagssession 1866—67 wurde daher auch im Volksthing der Wunsch ausgesprochen, daß das Zollgesetz bald diesem Thing zur Revision sollte vorgelegt werden, damit er das Gesetz nach seinen Anschauungen umarbeiten könnte; und dieser Wunsch wurde allmählich umsomehr lebendig, als die Regierung in Verbindung mit dem Reichsrate sich während des Krieges 1864 genötigt gesehen hatte, durch ein Gesetz vom 5. August d. J. eine Kriegssteuer einzuführen, wodurch einerseits die Branntweinsteuer um 50 Prozent erhöht wurde, andererseits einige der ergiebigsten Zollabgaben, nämlich von Wein, Spirituosen, Kaffee, Zucker, Thee und Tabak, einen Zuschlag von 25 bis 50 Prozent bekamen.

Der Unwille, der im Volksthing so schnell und immer stärker gegen die zwei Zollgesetze von 1863/64 sich geltend machte, war indessen nur teilweise begründet. Im großen und ganzen läßt sich nicht verkennen, daß das Gesetz vom 4. Juli 1863 ein Fortschritt auf der seit 1797 eingeschlagenen Bahn war, und daß die Mängel desselben wesentlich aus der Verkleinerung des Territoriums entsprangen. Mit Recht heißt es in den Beilagen zu dem im Jahre 1871 von der damaligen nationalliberalen Regierung vorgelegten Entwurfe einer Tarifrevision: „Seit dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts, da die Regierung durch die in so vielen Beziehungen verdienstvolle Verordnung vom 1. Februar 1797 mit dem früheren, von Ein- und Ausfuhrverboten umzäunten, Zollschutzsystem brach, hat, ob auch mit verschiedenen Schwankungen, das Bestreben unsere Zollgesetzgebung durchdrungen, wesentlich nur die finanziellen Bedürfnisse zu berück-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sichtigen und von den Forderungen der Industriellen abzusehen ... Das Gesetz von 1863 machte einen sehr bedeutenden Fortschritt in dieser Richtung. Indessen hat sich neben diesem Bestreben ein Maßhalten im Fortschritte geltend gemacht, das Anerkennung verdient. Allmählich hat man das Ziel dadurch zu erreichen gesucht, daß man den Schutz, den die inländische Produktion genoß, nach und nach verminderte, in der Überzeugung, daß ein solches Verfahren eine fortschreitende Entwicklung hervorzurufen am besten geeignet sei, und man war gleichzeitig bestrebt, die Roh- und Hilfsstoffe der Industrie von den auf ihnen lastenden Zöllen zu befreien, oder doch jedenfalls diese so wenig drückend als möglich zu machen. Dabei hat noch jede Revision den Zweck gehabt, die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, die zugleich hier im Lande produziert werden, zollfrei zu machen, und überhaupt die Zölle so wenig drückend für die große Masse der Bevölkerung zu gestalten, als die unerläßlichen finanziellen Rücksichten es irgend erlaubten." So viel darf jedenfalls gesagt werden, daß das Gesetz von 1863 liberaler war, als irgend ein früheres Zollgesetz, und wenn es sich doch mehr protektionistisch erwies, als das Volksthing richtig fand, so hatte dies wesentlich seine Ursache darin, daß es auf die gesamte Monarchie berechnet war, und dabei die mehr entwickelte Industrie der Herzogtümer den an sich nicht hohen Schutzzoll weniger bedenklich machte, weil die inländische Konkurrenz groß genug war, um seine Wirkung abzuschwächen, während die Ausschließung der Herzogtümer aus dem Zollterritorium der Fabrikindustrie des Königreichs einen Schutz verlieh, den man beim Ausarbeiten des Gesetzes nicht beabsichtigt hatte, und dessen Folge in den Jahren 1864—75 die Errichtung einer nicht unbedeutenden Anzahl Fabriken war. Abgesehen hiervon muß das Gesetz in allen Beziehungen als mäßig-liberal charakterisiert werden; mit einzelnen Ausnahmen sind die Tarifsätze nicht eben hoch; mit Einschluß der Kriegssteuer erreichten die Zollabgaben 1889 7—8 Prozent des Gesamtwertes der ganzen Einfuhr des Königreichs (die Zölle auf Manufakturwaren etwa 14 Prozent des Wertes dieser). Die Ausfuhrzölle wurden durch das Gesetz von 1863 gänzlich abgeschafft, Transitzölle ebenso durch ein Gesetz vom 11. März 1865. Dagegen war Zollpflicht bei der Einfuhr Regel: nicht nur waren die davon ausgenommenen Waren ausdrücklich als „zollfrei" im Tarife aufgeführt, sondern die letzte Position hieß „unbenannte Waren". Von den 271 Positionen des Tarifs waren 42 zollfrei, namentlich alle Produkte des Ackerbaues, Käse ausgenommen; aber mit Ausnahme von Wolle und Fellen war die Einfuhr fast aller Agrikulturprodukte damals ganz ohne Bedeutung. Dagegen waren fast alle industriellen Produkte zollpflichtig, und da dies auch der Fall

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit den meisten Rohstoffen aus fremder Extraktion war, und die Zölle auf Fabrikate, von denen viele anderen Industrien als Roh- oder Hilfsstoffe dienten, ziemlich unterschiedslos waren, so wurde der wirkliche Schutz für viele Industriezweige bedeutend geschmälert. Überhaupt muß es als Hauptfehler des Gesetzes bezeichnet werden, daß es den unentbehrlichen Rohstoffen Eisen und Kohle, die Dänemark gänzlich, und Holz, das es zum Teil entbehrt, Zoll auferlegte. Wie ausgedehnt die Zollpflicht war, ohne Rücksicht auf die finanzielle Bedeutung der einzelnen Zollpositionen, erhellt daraus, daß im Jahre 1865—66 52 Artikel jeder weniger als 2000 Kronen, andere 36 weniger als 10 000 Kronen einbrachten, während nur 19 Artikel jeder mehr als 100 000 Kronen und zusammen etwa 82 Prozent sämtlicher Zolleinnahmen abwarfen. Pro Kopf der Bevölkerung war die Zolleinnahme — inklusive der Kriegssteuer — 1865—66 nur etwa sieben Kronen (1 Krone à 100 Öre = 1.125 deutsche Reichsmark).

Demungeachtet war die Bedeutung der Zolleinnahmen in diesem Jahre so groß, daß die Regierung vorläufig gar nicht an Veränderungen im Tarife denken durfte, die die Einnahmen auch nur unerheblich hätten vermindern können. In den Jahren 1865—70 konnte das Gleichgewicht zwischen Etatseinnahmen und Etatsausgaben eben nur mit Hilfe der Kriegszollsteuer und noch dazu einer außerordentlichen Einkommensteuer zuwege gebracht werden. Es war diese gezwungene Rücksicht auf die finanzielle Situation, die es bewirkte, daß die Regierung im Jahre 1867 den von seiten Frankreichs in 1866 in Vorschlag gebrachten Handelsvertrag nach längeren Verhandlungen abwies.

Bis dahin hatte Dänemark, mit einer einzigen speciellen Ausnahme, keinen Handelsvertrag abgeschlossen, der die einzelnen Tarifsätze seiner Zollgesetze berührte. Diese Ausnahme war Rußland, insofern Art. 5 des Vertrages zwischen Dänemark und Rußland vom 14. Oktober 1831 Folgendes statuierte: „Les bois, connus dans le tarif Danois sous le nom d'assortiments Finlandais paieront Trois Rigsbankdaler monnaie d'argent par last dans le royaume." Sonst enthielten sämtliche von Dänemark abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge nur die allgemeine Meistbegünstigungsklausel. Die meisten der bestehenden Handelsverträge datieren daher aus alter Zeit und haben keine späteren Veränderungen erfordert. So datiert der noch geltende Vertrag mit den Niederlanden von 1701, mit Rußland von 1782 (mit Additionalakt von 1831), mit Großbritannien von 1824, mit Nordamerika von 1826 u. s. w. Das Anerbieten Frankreichs im Jahre 1866, einen Handelsvertrag abzuschließen mit Fixierung bestimmter Tarifsätze für verschiedene Waren, war also — abgesehen von

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der oben angeführten ganz speciellen Bestimmung im Vertrage mit Rußland von 1831 — der erste Versuch, die Zollpolitik Dänemarks in bestimmten Punkten zu binden. Es handelte sich dabei besonders darum, die Zölle auf Galanteriewaren, seidene Waren und Weine niedriger als im Tarif von 1863 zu stellen, so daß Dänemark nicht nur diese Tarifsätze Frankreich gegenüber nicht einseitig wieder hätte erhöhen können, sondern fast allen übrigen Ländern, den Handelsverträgen mit diesen zufolge, dieselbe Herabsetzung hätte einräumen müssen. Da nun die Ausfuhr Dänemarks nach Frankreich damals sehr unbedeutend war (1865 wurden aus dänischen Häfen nach Frankreich nur 700 Tonnen Last ausgeführt; 1873 wurde der Gesamtwert der Ausfuhr nach Frankreich auf kaum 400 000 Kronen berechnet), während die Zolleinnahmen von den genannten Artikeln einen erheblichen Betrag erreichten, und besonders Wein zu den von der Kriegssteuer betroffenen Waren gehörte, führte die Rücksicht auf die finanzielle Situation und die im Augenblicke vermeintliche Unentbehrlichkeit auch der geringsten Einnahmeposition die dänische Regierung dahin, das Anerbieten eines Tarifvertrages abzuschlagen.

Aus demselben Grunde konnte die Regierung in den Jahren 1866 bis 1870 dem Wunsche des Volksthings, den Zolltarif zu revidieren, nicht willfahren, indem vorauszusehen war, daß eine solche Revision eine Verminderung der Einnahmen zur Folge haben würde. Als aber das überwiegend nationalliberale Ministerium Holstein im Jahre 1870 das Ministerium Frys abgelöst hatte, und da das Finanzjahr 1870/71 einen recht bedeutenden Überschuß auswies (3 Millionen Kronen), wurde der Entwurf zu einem neuem Zollgesetze im Jahre 1871 vom Finanzminister Fenger dem Volksthing vorgelegt. „Den vorgelegten Vorschlag", hieß es in der begleitenden Denkschrift, „wird man auf denselben Principien aufgebaut finden, die bei der letzten Tarifrevision leitend gewesen sind, nur daß es jetzt im ganzen möglich gewesen ist, sie mit größerer Konsequenz als früher durchzuführen, weil man jetzt unabhängig von Rücksichten ist, die sich bei früheren Tarifverhandlungen geltend machen mußten." Besonders wurde vorgeschlagen, verschiedene Roh- und Hilfsstoffe der Industrie — Talg, Thran, Harpix und Gummi, gebrannte Beine, Leim, Hefen, einige Farben u. dergl. m. — vom Zoll zu befreien und bei anderen — Holz, Eisen, Theer, zubereiteten Fellen u. a. — den Zoll zu beschränken, aber dann auch den Zollschutz für verschiedene Industrien, die diese Stoffe benützen, zu vermindern. In letzterer Beziehung wurde hervorgehoben, daß „der Zollschutz, den der bestehende Tarif der inländischen Industrie gewährt, nicht beseitigt ist; aber er ist durchgehends so viel verringert worden, als billige

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse erlauben, indem man von der Erwägung ausging, daß eine Herabsetzung des Schutzzolles, wenn sie sich nur innerhalb der rechten Grenzen hält, nicht nur den Konsumenten, sondern auch den Industriellen selbst zum Vorteil gereichen wird." Und beim Einbringen des Entwurfs sagte der Finanzminister: „Es giebt jedenfalls Einige, die wünschen, daß man durch den Zoll der inländischen Industrie aufzuhelfen strebe, indem man ihr vermehrten Schutz gegen die Konkurrenz des Auslandes giebt. Ich glaube nicht, daß diese Anschauung viele Anhänger hier im Lande hat ... Ich glaube, daß unsere Verhältnisse hier im Lande von so eigentümlicher Art sind, daß diese Anschauung nicht leicht viele Anhänger gewinnen wird, und sie widerstrebt jedenfalls gänzlich derjenigen Richtung, in welcher wir uns im letzten Menschenalter bewegt haben."

In dem Votum, das der betreffende Ausschuß des Volksthings nur wenige Tage vor Schluß der Session abgab — der Gesetzvorschlag kam aus diesem Grunde nicht zur zweiten Lesung — gab die Mehrheit des Ausschusses im wesentlichen den vom Finanzminister ausgesprochenen Anschauungen ihre Zustimmung. „Von einem allgemeinen Standpunkte aus muß jeder Schutzzoll als verwerflich betrachtet werden, weil er die betreffenden Waren dem Konsumenten verteuert, ohne daß die Staatskasse dadurch entsprechende Einnahmen bekommt, indem der Schutzzoll entweder dazu dient, hier im Lande künstliche Industrien, welche einen volkswirtschaftlichen Verlust zur Folge haben, hervorzurufen und aufrecht zu erhalten, oder, insofern die betreffende Industrie auch ohne Schutz hier im Lande bestehen könnte, den Fabrikanten eine Vermehrung ihrer Einnahmen auf Kosten ihrer Mitbürger zu geben. Es kann und darf daher nimmer davon die Rede sein, den Weg wieder zu betreten, der durch die Verordnung vom 1. Februar 1797 verlassen wurde; weit mehr dürfte es angezeigt sein, die Aufhebung der Schutzzölle so viel wie möglich zu beschleunigen und namentlich in dieser Beziehung schneller fortzuschreiten, als es durch die früheren Zollrevisionen geschehen ist. Eine besondere Aufforderung hierzu giebt das Faktum, daß in den letzten Jahren mehr und mehr industrielle Unternehmungen auf Grund des Schutzzolles entstanden sind, und es ist vorauszusehen, daß diese künstliche Entwicklung weiter fortschreiten wird, wenn die Legislatur nicht unzweideutig die Warnung wiederholt, welche durch die Verordnung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von 1797 gegeben wurde.. Es müsse nach der jetzt bevorstehenden Zollrevision allen klar werden, daß keine industrielle Unternehmung, die nachher gegründet wird, auf irgend einen dauernden Schutz rechnen darf, und daß die jetzt bestehenden industriellen Unternehmungen sich darauf einrichten müssen, den Umständen nach entweder sogleich oder in einer nicht fernen Zukunft des Zollschutzes zu entbehren. Man muß anerkennen, daß der Gesetzesvorschlag einen nicht unwesentlichen Schritt vorwärts in dieser Richtung macht; die Mehrheit des Ausschusses ist jedoch der Meinung, daß man auf mehreren Punkten etwas weiter gehen kann..." Als leitende Principe werden aufgestellt, daß man zwischen Handwerk und Fabrikproduktion in der Weise unterscheiden muß, daß man dem ersteren gegenüber größere Vorsicht in Verminderung des Zollschutzes zeigt, und daß man besonders solchen Fabriken keinen Schutz geben darf, für welche hier im Lande keine wirksame Konkurrenz aufkommen kann; endlich muß die Rücksicht auf den Vorteil der Fabriken zurücktreten, wo es sich um die Produktion allgemeiner Lebensbedürfnisse handelt, welche durch den Zollschutz den Konsumenten verteuert werden. Nur eine Minderzahl des Ausschusses fand es notwendig, den Vorbehalt auszusprechen, daß man der bestehenden Industrie gegenüber so viel Rücksicht und Vorsicht zeigen müsse, daß man nicht durch plötzliche Veränderung oder Aufhebung des Zollschutzes eine fortschreitende Entwicklung störe oder gar einen zahlreichen Teil der Bevölkerung der Arbeitslosigkeit oder dem Ruin aussetze.

Der Unterschied zwischen den Anschauungen der damaligen Regierung und der Mehrzahl des Volksthings war also in betreff des Zollschutzes nicht so groß, daß die Tarifrevision daran scheitern konnte; es war vielmehr der Mangel an Übereinstimmung in den finanziellen und allgemeinen ökonomischen Ansichten, die in den letzten zwanzig Jahren jeden Versuch, eine Zollrevision durchzuführen, resultatlos gemacht hat. Teils legte der Ausschuß — wie späterhin immer die Mehrzahl des Volksthings — besonderes Gewicht darauf, daß der Zoll auf allgemeine „Lebensbedürfnisse" — worunter in erster Linie Kaffee und Zucker gerechnet wurden — herabgesetzt würde; teils war er der Meinung, daß die Verbrauchsabgaben mehr und mehr durch direkte Besteuerung ersetzt werden sollten. Er billigte daher nicht, daß der Finanzminister den Ausfall in den Einnahmen, der aus der vorgeschlagenen Herabsetzung resultieren würde, durch Erhöhung teils anderer Zollsätze, teils der Branntweinabgabe decken wollte. Und der Ausfall wurde um so größer, als der Ausschuß, dem noch ein anderer Gesetzentwurf, betreffend eine Herabsetzung der Schiffsabgabe, zugewiesen war, diese ganz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

abschaffen wollte. Zwar zeigte sich der Volksthing geneigt, die vorgeschlagene Erhöhung der Branntweinsteuer zu genehmigen, aber nur unter der Bedingung, daß man von der Maischraumbesteuerung zu der vom Minister vorgeschlagenen Produktsbesteuerung übergehe. Dieser Veränderung wollte aber der Landsthing seine Zustimmung nicht geben, und der Finanzminister zog dann beide Gesetze, sowohl die Branntweinsteuer als die Schiffsabgaben betreffend, zurück, während das Zollgesetz, wie gesagt, nicht zur zweiten Beratung kam; und nach Schluß der Session trat der Finanzminister Fenger ab.

In der nächsten Session, 1872-73, wurde das Zollrevisionsgesetz, nur wenig modifiziert, vom Finanzminister Krieger dem Volksthing auf's Neue vorgelegt mit der formellen Veränderung, daß die Schiffsabgaben in dasselbe Gesetz aufgenommen waren. Wie 1871—72, wurde von der Regierung vorgeschlagen, daß die Abgaben von der inländischen Fahrt wegfallen sollten, während die Abgaben von Fahrten nach oder vom Auslande um 1/3 (von 24 auf 16 Schilling) herabgesetzt werden sollten. Der Ausschuß des Volksthings wiederholte seine Bemerkungen vom vorigen Jahre in betreff des Zollschutzes, dies Mal mit 12 Mitgliedern — darunter der vorige Finanzminister Fenger — von 15, während die Minderzahl, welche größere Vorsicht und Mäßigkeit in der Reduktion des Zollschutzes beobachtet haben wollte, auf 2 Mitglieder herabgesunken war. Da indessen die Mehrzahl nur in wenigen Punkten etwas weiter in Herabsetzung des Schutzes als der Gesetzentwurf ging, wäre es wohl nicht schwierig gewesen, Übereinstimmung zwischen Regierung und Volksthing in diesem Punkte zu erreichen. Aber in den allgemeinen finanzpolitischen Anschauungen war der Unterschied zu groß, und die Sache würde, wenn sie überhaupt weiter als zur zweiten Lesung gekommen wäre, gewiß an dieser Differenz gescheitert sein.

Der Vorschlag der Regierung würde eine Verminderung der Zolleinnahmen von ca. 360 000 Kronen, der Schiffsabgaben von ca. 230 000 Kronen, zusammen also gegen 600 000 Kronen zur Folge gehabt haben, und da die Zolleinnahmen in den letzten Jahren verhältnismäßig stark gestiegen waren — von ca. 12,4 Millionen Kronen im Jahre 1865/66 auf 14,8 Millionen Kronen im Jahre 1871/72 —, wurde dies Mal nicht vorgeschlagen, den Ausfall durch andere Abgaben zu decken. Die bedeutende Steigung der Zolleinnahmen kam aber der Mehrheit des Ausschusses sehr bedenklich vor, da man dadurch einen immer größeren Teil der Staatsausgaben durch die nach ihrer Meinung principiell unrichtigen Verbrauchssteuern decken würde, statt diese im selben Grade, wie ihre Steigung es erlaubte, zu gunsten der unbemittelten Klassen zu reduzieren und dann, wenn die Staatseinnahmen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sich unzulänglich zeigen sollten, den Unterschuß durch eine direkte Einkommen- und Vermögenssteuer zu decken. Die Mehrheit des Ausschusses (10 von 15) wollte daher den Zoll von verschiedenen Lebensbedürfnissen, besonders Kaffee, Zucker und Petroleum, bedeutend herabsetzen und brachte mehrere andere Herabsetzungen in Vorschlag, wobei sie noch die Schiffsabgaben ganz aufheben wollte, so daß der Ausfall an Einnahmen auf $4^1/_2$ Millionen Kronen veranschlagt wurde. Um dieses Minus zu decken, verwies die Mehrheit die Regierung auf eine Verlängerung der bestehenden außerordentlichen Einkommensteuer auf ein Jahr, in welchem man sich dann vermeintlich über eine Vermögens- und Einkommensteuer für die folgende Zeit verständigen könnte.

Die Regierung erklärte — in Übereinstimmung mit der Minderheit (Rechten) des Ausschusses —, einen so bedeutenden Ausfall in den Staatseinnahmen mit einer so unsicheren Aussicht auf eine mögliche Deckung eines Teils desselben für ganz unannehmbar, und der Finanzminister legte dann in der Session 1873/74 dem Landsthing das Zollrevisionsgesetz in etwas modifizierter Gestalt vor, da die sehr rasche ökonomische Entwicklung der letzten Jahre und die lange Zeit, die seit der letzten Genehmigung des Zolltarifes vergangen war, natürlich dazu aufforderten, den Tarif einer legislativen Revision zu unterziehen. Da die Zolleinnahmen fortwährend stiegen (1872/73: 15,5 Millionen Kronen gegen 12,4 Millionen Kronen im Jahre 1865/66), wurde jetzt noch Zollfreiheit für Salz und gesalzene Häringe (360 000 Kronen) samt Steinkohlen (400 000 Kronen) vorgeschlagen, und einige Herabsetzungen des Zolles für verschiedene Artikel, so daß die Verminderung der gesamten Zoll- und Schiffsabgaben auf $1^1/_2$ Millionen Kronen veranschlagt wurde, für welchen Ausfall in den Staatseinnahmen die Regierung keine Deckung vorschlug.

Es zeigte sich wieder, daß die Anschauungen der Regierung und der beiden Abteilungen des Reichstags nicht so bedeutend von einander in betreff der Principien einer Zollrevision abwichen, daß nicht eine Verständigung hätte zustande kommen können, sondern daß es vor allem die verschiedenen finanzpolitischen Anschauungen waren, die ein positives Resultat unmöglich machten. Zwar war auch in der Frage des Zollschutzes eine nicht unbedeutende Differenz zwischen Landsthing und Volksthing, indem der erstere „teils aus Rücksicht auf die inländische Industrie, teils weil die Vorteile der Veränderung kaum im Verhältnis zu dem Verlust der Staatskasse stehen würden, es für wünschenswert hielt, sich etwas enger an die bestehenden Zollsätze zu halten, als von der Regierung vorgeschlagen", während er, im Gegensatz zum Volksthing, es für weit wichtiger hielt, den Zoll auf

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Roh- und Hilfsstoffe zu beseitigen oder doch herabzusetzen, als den Zoll auf allgemeine Konsumartikel, mit Rücksicht auf welche „die Mehrheit der Anschauung ist, daß es im allgemeinen unbillig sein würde, über die Höhe der jetzigen Zollsätze zu klagen". Aber es waren doch wesentlich nur zwei Punkte, in denen der Ausschuß dem Regierungsentwurf nicht zustimmen wollte, nämlich in der Aufhebung des Salzzolles und der Herabsetzung der Schiffsabgaben von der ausländischen Fahrt, während er „sich nur darüber hat freuen können, daß die Regierung sich imstande gesehen hat, Zollfreiheit für Steinkohlen vorschlagen zu können", und es wünschenswert fand, die Zollfreiheit auch auf Bau- und Zimmerholz auszudehnen. Der Ausschuß war auch bereit, den Kaffeezoll auf die Hälfte herabzusetzen, wenn man statt dessen die Branntweinsteuer erhöhen wollte.

Dagegen sprach die Mehrheit des Ausschusses sich bestimmt und energisch gegen einen Umtausch der indirekten Abgaben mit direkten Steuern aus; „nach der Meinung der Mehrheit hat diese Art von indirekten Abgaben, wenigstens wenn sie nicht höher sind als hier zu Lande, einen so entschiedenen Vorzug vor den meisten anderen Arten der Besteuerung, besonders vor jeder Art direkter Steuern, daß nicht leicht davon die Rede sein darf, sie herabzusetzen, wenn man nicht volle Sicherheit hat, daß sie einen Ersatz durch andere Steuern entbehren können". Die Mehrheit fand es daher bedenklich, soweit in Verminderung der Staatseinnahmen zu gehen, als von der Regierung vorgeschlagen; sie wollte die Branntweinsteuer mit 1 200 000 Kronen erhöhen, um eine entsprechende Herabsetzung der Zölle auf Kaffee, Eisen und Holz einräumen zu können, und dann durch Erhöhungen verschiedener Zollpositionen und Beibehaltung der bestehenden Schiffsabgaben den von der Regierung vorgesehenen Ausfall in den Staatseinnahmen auf 800 000 Kronen herunterbringen.

Auch dies Mal wurde die Behandlung des Vorschlages nicht einmal in dem einen Thing zu Ende gebracht, und die Regierung hatte jetzt der resultatlosen Versuche genug und in der folgenden Session, 1874/75, erklärte das neugebildete — oder richtiger: rekonstruierte — Ministerium Fonnesbech, daß es in dieser Session keinen Entwurf einer Zollrevision vorlegen wollte. Und als einige Mitglieder des Volksthings das Antragsrecht benutzten, um ein Zollgesetz in Vorschlag zu bringen, zeigte der Mangel an Übereinstimmung in der finanzpolitischen Frage zwischen dem betreffenden Ausschuß und dem Finanzminister (Fonnesbech) sich so groß, daß der Ausschuß am Ende der Session sein Votum mit den Worten abgab, daß „er nicht erwarte, daß etwas aus der Sache resultieren werde".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Das folgende Jahr wurde das Ministerium Estrup gebildet, und der neue Finanzminister, Estrup, der die Anschauungen der Mehrheit des Landsthings repräsentierte, erklärte sogleich, daß es ihm unnütz erschiene, die früheren Entwürfe wieder zur Beratung zu bringen, da es als unmöglich betrachtet werden müßte, eine allgemeine Zollrevision durchzuführen. Dagegen erklärte er, daß er den Versuch machen würde, eine partielle Zollrevision durchzuführen, nur solche Positionen umfassend, über deren Abänderung man allgemein einig zu sein schiene. Der in dieser Richtung im Oktober 1876 gemachte Versuch, wonach der Zoll auf Kaffee, Reis, Salz und andere Lebensbedürfnisse aufgehoben oder beträchtlich herabgesetzt werden sollte und verschiedene Luxusartikel (Tabak, Thee, Kakao, Spiritus u. a.) den Ausfall an Einnahmen ersetzen sollten, wurde vom Volksthing entschieden abgewiesen, während der Landsthing ebenso entschieden einen vom Volksthing genehmigten Gesetzesentwurf zu einer allgemeinen Zollrevision abwies, der eine Mindereinnahme von 5 Millionen Kronen vorsah. Danach ruhte die Zollfrage während einiger Jahre; doch wurde im Juni 1879 ein Gesetz durchgebracht, das die Schiffsabgaben von der inländischen Fahrt aufhob.

Nachdem in den Jahren 1879 und 81 im Volksthing verschiedene private Gesetzentwürfe, teils die gänzliche Abschaffung der Schiffsabgaben, teils eine allgemeine Zollrevision betreffend, eingebracht waren, alle auf eine beträchtliche Herabsetzung der Staatseinnahmen berechnet, wurde endlich im Oktober 1881 ein Vorschlag zu einer allgemeinen Zollrevision dem Landsthing vom Finanzminister Estrup vorgelegt, von zwei Gesetzesvorschlägen, zur Erhöhung der Branntweinsteuer und zur Einführung einer Biersteuer, begleitet, wodurch die durch die Zollrevision verursachte Mindereinnahme von ca. 2 Millionen Kronen im wesentlichen gedeckt werden sollte. Als Zweck der Zollrevision wurde angegeben 1) den Tarif klarer und einfacher zu machen, 2) den Zoll auf Hilfsmittel der Industrie, sowie 3) auf verschiedene Lebensbedürfnisse aufzuheben oder herabzusetzen (Steinkohle, Salz, Reis, teilweise Eisen, Petroleum u. m.) und endlich 4) die Schiffsabgaben auf die Hälfte zu reduzieren. Der Vorschlag zeigte dann, daß eine Veränderung in den Anschauungen über Zollschutz in den letzten Jahren sich allmählich und besonders unter dem Einfluß der neuen deutschen Zollpolitik geltend gemacht hatte. Es wurde nämlich in den Motiven ausgesprochen, daß der vorgeschlagenen Zollfreiheit für Hilfsmittel der Industrie gegenüber die Frage erhoben werden könnte, ob nicht der im bestehenden Tarif liegende Zollschutz in gleichem Maße verändert werden sollte; „so wie aber die unter diesem Zollschutz aufgewachsenen Industrien berechtigt sind zu fordern, daß man ihnen den nötigen künftigen Schutz nicht raubt, muß auch die Erwägung,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß viele der Industrien, welche im Anfang der 70er Jahre üppig emporzublühen schienen, seitdem der ausländischen Konkurrenz gegenüber sehr schwierige Zeiten durchlebt haben und daß die augenblicklichen Verhältnisse im Auslande darauf zielen, das eigene Gebiet der inländischen Arbeit vorzubehalten und zu gleicher Zeit ihr den Zutritt zu ausländischen Märkten zu erleichtern, zur Zeit Vorsicht in Veränderung der Positionen erwecken, welche auf die Entwicklung der inländischen Industrie und des Handwerks Einfluß üben können". Die hier ausgesprochene Anschauung wurde nicht nur von der Mehrheit des Landsthings gebilligt, sondern es wurde von dieser für verschiedene Artikel ein höherer Zollschutz vorgeschlagen, als die Regierung für nötig erachtet hatte, besonders für Produkte des Handwerks, sowie auch für die Fabrikationszweige, von denen eine größere Menge sich im Lande befinde und die hauptsächlich persönliche Arbeitskraft beschäftigen wie z. B. Tabakfabriken. Mehr zweifelhaft findet der Ausschuß die Frage des Schutzes solcher Fabrikationszweige, „welche nur in einzelnen, bisweilen sogar nur in einer einzigen Anlage betrieben werden". Indessen war man auch diesen Fabrikationen gegenüber der Meinung, daß man sie dagegen schützen müsse, daß ausländische Konkurrenten ihre Überproduktion auf den dänischen Markt werfen. Die Schiffsabgaben herabzusetzen, fand der Ausschuß keinen hinreichenden Grund.

Obgleich diese Anschauungen nicht die Zustimmung der Mehrheit des Volksthings fanden, war es doch wieder nicht eigentlich dieser Mangel an Übereinstimmung, woran die Reform auf's Neue scheiterte, sondern die Divergenz zwischen den finanziellen Ansichten der beiden Thing. Während der Landsthing in der zweiten Session (1882/83) die vorgelegten Gesetzesvorschläge mit nur wenig wesentlichen Modifikationen genehmigte und in der Einsicht, daß die Reform keine wesentliche Verminderung der Staatseinnahmen mit sich führen dürfe, sogar um die wachsenden Anforderungen an die Staatskasse befriedigen zu können die Bier- und Branntweinsteuer um 1/4 Millionen Kronen höher ansetzte, als zur Deckung des Ausfalls an Zolleinnahmen nötig war, wurde das Zollgesetz vom Volksthing so umgestaltet, daß die Zolleinnahmen gegen 6 Millionen Kronen durch dasselbe eingebüßt hätten, wovon der Volksthing nur ca. 2,6 Millionen Kronen durch Bier- und Branntweinsteuer decken wollte — und auf diese Deckung wurde nur eine unbestimmte Anweisung auf die Zukunft gegeben, indem die betreffenden Gesetze nicht zur selben Zeit genehmigt wurden. Der Landsthing beschloß dann, das zurückgesandte Gesetz ruhen zu lassen, bis der Volksthing die Gesetze, betreffend die Bier- und Branntweinsteuern, erledigt hätte, — und hiermit endigte die Session 1882/83. Und als der Finanz-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

minister im Oktober 1883 alle drei Gesetze dem Volksthing wieder vorlegte, war der allgemeine politische Konflikt zwischen der Regierung und dem Volksthing soweit vorgeschritten, daß die erste Lesung aller drei Gesetze abgebrochen wurde und die Gesetzentwürfe zusammen mit einer großen Anzahl anderer Vorlagen einem Ausschuß überwiesen wurden, dessen ausgesprochene Aufgabe es war, die Vorlagen nicht weiter zu fördern. Bis gegen den Schluß des Aprils 1884 ruhten sie dann ohne irgend eine Verhandlung in der Verwahrung dieses Ausschusses, und würden gewiß bis zum Ende der Reichstagssession geruht haben, wenn nicht die Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Spanien diese Ruhe gestört hätten.

Nachdem Spanien unter dem 18. Oktober 1881 den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Dänemark vom 8. September 1872 mit Jahresfrist gekündigt hatte, wurde nämlich nach langen Verhandlungen unterm 29. März 1884 zwischen der spanischen und der dänischen Regierung — mit Vorbehalt der Zustimmung von seiten der respektiven legislativen Versammlungen — ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen, der nicht nur, wie der frühere, Dänemark Meistbegünstigung, sondern neben anderen Bestimmungen, die Stellung dänischer Staatsangehöriger in Spanien und vice versa betreffend, zwei besondere Tarife für verschiedene spanische Waren bei der Einfuhr in Dänemark und für gesalzene Fische bei der Einfuhr in Spanien enthielt. Daneben versprach ein neuer Schiffahrtsvertrag dänischen Schiffen in Spanien dieselben Rechte wie den spanischen Schiffen. Die beiden Traktate sollten von Dänemark zusammen acceptiert werden, indem namentlich der Schiffahrtsvertrag nicht ohne den Handelsvertrag ratifiziert werden würde.

Unmittelbar nach Abschluß der Verhandlungen wurde dem Volksthing von der Regierung ein Vorschlag zur Beschlußfassung vorgelegt, wodurch der Reichstag seine Zustimmung dazu gab, daß der Zoll auf die im Tarife des Vertrags genannten Waren bis 30. Juni 1887 mit dem dort genannten Betrage erlegt werden sollte, insofern sie von Spanien oder irgend einem Lande, das vertragsmäßig berechtigt war, dieselbe Begünstigung zu genießen, eingeführt wurden. Die betreffenden Artikel waren hauptsächlich Salz, das zollfrei sein sollte, Wein, Trauben, Rosinen, verschiedene Südfrüchte u. a., für welche der bestehende Zoll herabgesetzt wurde. Das finanzielle Resultat würde (nach der Einfuhr 1878/82 zu schließen) für die dänische Staatskasse eine Mindereinnahme von ca. 516 000 Kronen werden (d. h. nicht nur Spanien, sondern auch den andern betreffenden Ländern gegenüber), wovon indessen ca. 367 000 Kronen auf Salz fielen, welchen Artikel man von allen Seiten und in allen Gesetzentwürfen der letzten Jahre zollfrei zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

machen vorgeschlagen hatte, während der Verlust für die spanische Staatskasse durch die Herabsetzung des Zolles auf gesalzene und getrocknete Fische nur auf ca. 170 000 Kronen sich belaufen würde.

Es war im voraus bekannt, daß der Finanzminister nicht eben gern zur Abschließung eines Vertrags schritt, durch welchen die Freiheit der Legislatur bezüglich des Tarifs beschränkt wurde, und er sprach dies auch aus, als er die Vorlage zur Beschlußfassung an den Volksthing brachte. „Wenn der Reichstag", sagte er, „dem am 29. März unterzeichneten Vertrag mit Spanien seine Zustimmung giebt, so ist das ein erster Schritt auf einer für ihn neuen Bahn. Wie bekannt, haben wir uns bisher enthalten, unseren Zolltarif durch Handelsverträge zu binden. Es ergiebt sich von selbst, daß es der Regierung viele Bedenken gekostet hat, so weit es sie betrifft, diesen ersten Schritt auf einer neuen Bahn zu thun, und ich will hinzufügen, daß es für die Regierung nicht den Ausschlag gegeben hat, daß der Abschluß von Tarifverträgen der Weg zu werden scheint, auf welchem der Verkehr zwischen verschiedenen Ländern mehr und mehr geordnet wird. Es ist nicht dies, was für uns entscheidend gewesen ist. Was die Regierung dazu gebracht hat, diesen Schritt zu thun, ist, daß unsere Nachbarländer Spanien gegenüber diesen Schritt gethan haben, und daß wir, wenn wir nicht dasselbe thun, in der Konkurrenz mit diesen Ländern wesentlich benachteiligt sein werden."

Auf der anderen Seite hatte die Opposition — die Mehrheit des Volksthings — sich schon im Voraus, wenn auch bedingt, *für* einen Handelsvertrag mit Spanien ausgesprochen. In dem vom Zoll-Ausschuß des Volksthings unterm 9. März 1883 abgegebenem Votum hieß es nämlich: „Man findet sich veranlaßt, einige Bemerkungen über die sowohl im Volksthing, als im Landsthing in den Verhandlungen von anderer Seite erörterten Frage der Handels- und Schiffahrts-Verträge zu machen. Dänemark hat sich ja auf den Standpunkt gestellt, sich nicht durch Verträge an bestimmte Zollsätze zu binden, und überhaupt sich so weit als möglich außer der europäischen Vertragsbewegung zu halten. *Dies kann in früherer Zeit vielleicht richtig gewesen sein. In den späteren Jahren haben indessen die Verhältnisse sich in dieser Beziehung geändert.* Die europäischen Mächte zeigen mehr und mehr die Tendenz, Handelsverträge abzuschließen, durch welche sie einander gegenseitig specielle, bisweilen weitgehende Begünstigungen zusichern, und die einzelnen Staaten, die wie Dänemark außerhalb des Kreises vertragsschließender Länder stehen, kommen daher leicht in eine mißliche Stellung, da sie in manchen Fällen höhere Abgaben für Waren und Schiffe zahlen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

müssen, als andere. Eine solche isolierte Stellung ist für ein kleines Land wie Dänemark nicht günstig und wird in vielen Richtungen die weitere Entwicklung unseres Landes und unserer Schiffahrt hemmen. Die Mehrheit glaubt daher, daß man sich bestreben muß, Handelsverträge abzuschließen, durch welche man jedenfalls das Recht erhalten könne, gleich den am meisten begünstigten Nationen behandelt zu werden. Der Finanzminister hat bei der ersten Lesung dieser Vorlage im Volksthing ausgesprochen, daß er sich bestreben würde, Handelsverträge mit Spanien und Frankreich zu erlangen, und die Mehrheit billigte dies vollkommen, selbstverständlich in der Voraussetzung, daß das Opfer, das wir bringen müssen, in richtigem Verhältnis zu den Vorteilen steht, die wir erreichen."

Es muß bemerkt werden, daß dies geschrieben wurde nur acht Tage vor Abschluß des schwedisch-norwegischen Vertrags mit Spanien, und daß es damals notorisch war, daß ein solcher Vertrag nur durch Herabsetzung bestimmter Zollsätze, besonders auf Wein und Früchte, erreicht werden konnte. Und noch ein halbes Jahr später, im Oktober 1883, zu einer Zeit, da man allgemein glaubte, daß die dänischen Verhandlungen mit Spanien resultatlos werden wollten, tadelte der Wortführer der Opposition den Finanzminister aufs heftigste, weil die Regierung sich nicht im stande gesehen hatte, diesen Vertrag mit Spanien abzuschließen, weil Dänemark also das einzige Land sein würde, das keinen solchen Vertrag erlangt hätte, indem er die Bedeutung eines solchen Vertrags für Dänemark hervorhob.

Es müßte daher Wunder nehmen, wenn die Nachricht, es sei zuletzt der Regierung gelungen, einen Vertrag mit Spanien abzuschließen, und zwar unter günstigeren Bedingungen, als man zuvor erwartet hatte, sehr kühl von Seiten der Opposition aufgenommen wurde, und daß es zugleich von dieser Seite für sehr zweifelhaft erklärt wurde, ob man die traditionelle Politik Dänemarks, sich von Tarifverträgen fern zu halten, verlassen sollte. Aber der politische Konflikt zwischen der Regierung und dem Volksthing war damals auf seinem Höhepunkt, und alles, was die Regierung that, wurde daher von der Opposition eifrig getadelt und als Fehlgriff dargestellt. Diese politische Situation war in hohem Grade bestimmend für die Stellung, welche die Opposition auch dieser Frage gegenüber einnahm, und färbte das von der Mehrheit des betreffenden Ausschusses abgegebene Votum so, daß es beinahe den Charakter einer Anklageschrift gegen die Regierung annahm, weil diese angeblich die Verhandlungen so schlecht geleitet hätte, und daher auch eine sehr scharfe Entgegnung von Seiten der Rechten hervorrief.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Man darf daher behaupten, daß es weit mehr diese ganze Situation war, als die reellen Bedenken, zu denen der Vertrag Anlaß geben konnte, welche für die Sache entscheidend war; und man darf dies um so mehr behaupten, als die Opposition trotz aller geltend gemachten Bedenken, worunter das Interesse der Staatskasse und der eventuelle Verlust für diese eine Hauptrolle spielte, sich doch bereit erklärte, den Vertrag anzunehmen, wenn — die Regierung das sogenannte Kriegssteuergesetz, welches der Staatskasse über 3 Millionen Kronen an Zöllen und Branntweinsteuer jährlich einbrachte, aufheben wollte, und wirklich unter dieser Voraussetzung den Vertrag annahm. Und dabei wurde noch ein Versuch gemacht, das Interesse, das die Regierung und die Rechte für die Genehmigung des Gesetzes zeigte, zu gunsten einer Zollreform in der vom Volksthing stets geforderten Gestalt zu verwerten; zu diesem Zweck war es, daß der Zollgesetzesvorschlag, wie oben gesagt, wieder dem Ausschuß, dem er zur Beratung übergeben war, abgefordert und dem Finanzausschuß zusammen mit dem Beschluß betreffend den Handelsvertrag übergeben wurde, welcher Ausschuß gleichzeitig — am 10. Mai — sein Votum über beide Vorlagen abgab.

Die reellen Bedenken, die von Seiten der Opposition gegen den Handelsvertrag geltend gemacht wurden, wurden vom Ausschuß in der Behauptung zusammengefaßt, daß „die Opfer, welche wir bringen müssen, bedeutend und sicher sind, während die sicheren Vorteile gering sind, und die Vorteile, die die Opfer aufwiegen sollten, sich wesentlich nur an Erwartungen anknüpfen." In letzter Beziehung wurde geltend gemacht, daß die Handels- und Schiffahrtsverbindungen Dänemarks mit Spanien an und für sich nur gering und unbedeutend waren, und daß man daher nicht erwarten könnte, daß der Vertrag eine wirklich bedeutende Entwicklung hervorrufen werde —, während von der rechten Seite geltend gemacht wurde, daß man dasselbe von jedem Versuche sagen könnte, durch irgend eine Veranstaltung den Handel und die Schiffahrt zu entwickeln, und daß eben die Opposition selbst bisher die entgegengesetzte Erwartung von den Wirkungen eines eventuellen Vertrags ausgesprochen hätte. In der ersten Beziehung wurde angeführt, daß die dänische Staatskasse mehr als eine halbe Million Kronen verlieren würde, während der Verlust der spanischen Staatskasse nur auf 170 000 Kronen veranschlagt wurde. Hierzu wurde von Seiten der Rechten bemerkt, daß von jener halben Million ca. 367 000 Kronen auf das Salz fielen, welchen Artikel man auch ohne den Vertrag von allen Seiten vorgeschlagen hatte, bei einer eventuellen Zollreform zollfrei zu machen. Weiter wurde gegen den Vertrag eingewandt, und dies war im Grunde das einzige wirkliche Bedenken, das man auch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zum Teil auf der rechten Seite teilte —, daß man immer von der Voraussetzung ausgegangen war, daß eine Zollreform eben durch Erhöhung der Zölle auf Wein und Südfrüchte ermöglicht werden sollte, und daß der Vertrag dies unmöglich machen würde. Es wurde aber gleichzeitig von der rechten Seite geltend gemacht, daß man ja im voraus gewußt hatte, daß Spanien Herabsetzung eben dieser Zollsätze als Bedingung eines Vertrags fordern würde; man sollte daher, wenn man dies zu bedenklich fand, nicht erst Verhandlungen mit Spanien eröffnet haben, und jedenfalls sollte die Opposition, statt die Regierung hierzu aufzufordern, gleich am Anfang den Versuch widerraten haben. Wenn aber die Regierung, dazu auch von der Opposition animiert, sich mit der spanischen Regierung über einen Vertrag verständigt hätte, dürfte der Reichstag diesen nicht ablehnen; damit wäre es jedenfalls gegeben, daß die Vertragsfrage ein für allemal abgemacht sei, da von neuen Verhandlungen mit anderen Mächten, besonders Frankreich, keine Rede sein könne.

Der Volksthing genehmigte indessen, wie oben gesagt, den vorgelegten Beschluß nur mit der Hinzufügung: „Das Inkrafttreten dieses Beschlusses ist davon abhängig, daß gleichzeitig oder vorher ein Gesetz entsteht, wodurch das Gesetz vom 5. August 1864, eine Kriegssteuer auf Branntwein und Wareneinfuhr betreffend, vom 1. April 1885 ab aufgehoben wird." Der Landsthing dagegen strich diese Klausel und genehmigte den Beschluß — und da die beiden Thing wiederholt ihre Abstimmungen festhielten, kam die Genehmigung des Handelsvertrags nicht zu stande.

Die dänische Regierung kam indessen mit der spanischen überein, den Vertrag als ruhend zu betrachten, bis es sich nach Verlauf von drei Jahren zeigte, ob die anderen Vertragsmächte die abgeschlossenen Verträge erneuern würden. Als dies geschah, wurde der Vertrag im November 1887 aufs Neue der Volksthing unverändert — doch mit Gültigkeitsdauer bis 1892 — vorgelegt. Der betreffende Ausschuß gab erst am Schluß der Session (26. März 1888) sein Votum ab, in welchem die Mehrheit (12 von 15 Mitgliedern) der Genehmigung des Vertrags widerriet, da die von Norwegen in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen nicht ermutigend schienen und ein Vertrag für Dänemark weniger notwendig als für Norwegen erscheine. Besonders wurde jedoch principiell festgehalten, daß die finanziellen Opfer im Verhältnis zu den möglichen Vorteilen zu groß waren, und daß man sich durch den Vertrag die Möglichkeit einer Zollreform abschnitt, die eben die Erhöhung des Zolles auf Wein, Getreide und Südfrüchte erforderte. Aber auch die Minderheit, die Mitglieder der Rechten, schienen diesmal

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

weniger eifrig in ihrer Empfehlung des Vertrags, indem sie principiell die Bedeutung der von der Mehrheit aufgestellten Gesichtspunkte anerkannte und den Vertrag wesentlich aus praktischen Rücksichten, besonders auf die Wünsche des Handelsstandes und die Stellung der Regierung dem Auslande gegenüber, empfahl. Der Vertrag wurde vom Volksthing mit großer Mehrheit verworfen, und nach den so gemachten Erfahrungen ist es wahrscheinlich, daß die dänische Regierung nicht leicht ohne vorhergehende bestimmte Aufforderung von Seiten des Reichstags Verhandlungen über Tarifverträge mit irgend einer fremden Regierung eröffnen wird.

Als die Mehrheit des Volksthings im Jahre 1884 einen Versuch machte, die Kriegssteuer mit Hilfe des Handelsvertrags aus der Welt zu schaffen, begnügte sie sich nicht hiermit: in dem gleichzeitig abgegebenen Bedenken über das von der Regierung vorgelegte Zollgesetz schlug sie eine geänderte Fassung dieses Gesetzes vor, durch welche nicht weniger als ca. 6 220 000 Kronen von den Zolleinnahmen aufgegeben worden wären — außer den ca. 653 000 Kronen, um welche der Handelsvertrag eventuell die Zolleinnahmen vermindert hätte, zusammen also gegen 7 Millionen Kronen von einer gesamten Zolleinnahme von ca. 26,4 Mill. Kronen (Durchschnitt der letzten vier Jahre, im letzten Jahre 28,3 Mill. Kronen). Hiervon wollte die Mehrheit jedoch ca. $2^3/_4$ Mill. Kronen „decken", — aber nicht durch irgend eine neue Steuer auf Bier oder durch Erhöhung der Branntweinabgabe, sondern durch die Zolleinnahmen in der eigentümlichen Weise, daß die vorgeschlagene Herabsetzung verschiedener Zollsätze zu diesem genannten Betrage nur dann eintreten sollte, wenn die Zolleinnahmen die Summe von 24 Mill. Kronen mit dem entsprechenden Betrage überstiege. M. a. W.: man schlug nicht nur vor, die Zolleinnahmen gleich um 4,3 Millionen Kronen (von 28,3 auf 24 Mill. Kronen) zu vermindern, sondern man wollte für lange Zeit eine Erhöhung der Zolleinnahmen durch Vermehrung der Einfuhr unmöglich machen. Von den Mitgliedern der Rechten des Ausschusses wurde nachgewiesen, daß die finanzielle Stellung des Reiches dies gar nicht erlaube, und daher einfach empfohlen, den Vorschlag der Mehrheit zu verwerfen. Dies geschah zwar im Volksthing nicht; als aber das von diesem Thing genehmigte Gesetz zum Landsthing hinüber kam, ging der Thing zur Tagesordnung über mit folgender Motivierung: „Da der vorliegende Gesetzentwurf *unannehmbar* ist, sogar *als Grundlage* für eine Verhandlung über eine Zollreform, und da der Landsthing es nicht nur als unnötig, sondern als unverantwortlich betrachtet, die Ge-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nehmigung des spanischen Handelsvertrags mit der Frage einer Zollreform zu verknüpfen, geht der Thing — indem er sich seinerseits bereit erklärt, die aus dem Vertrage folgenden Tarifänderungen zu sanktionieren — zum nächsten Punkt der Tagesordnung über." Die vollständige Meinungsverschiedenheit in betreff der finanziellen Aufgabe einer Zollreform war hiermit so bestimmt ausgedrückt, daß in den nächsten Sessionen kein neuer Versuch gemacht wurde, eine allgemeine Zollreform durchzuführen, um so mehr, als der politische Konflikt zwischen der vom Landsthinge gestützten Regierung und dem Volksthing in dieser Session kulminierte.

Von einem ganz neuen Gesichtspunkte geleitet, nämlich unter dem Eindruck der heftigen Klagen, die in diesen Jahren aus den Kreisen der dänischen Landwirte über die amerikanische Konkurrenz und die niedrigen Preise der wichtigsten landwirtschaftlichen Produkte laut wurden, legte die Regierung indessen im Januar 1886 dem Volksthing einen Gesetzentwurf vor, wodurch zum ersten Mal in diesem Jahrhundert die Einfuhr von Korn mit Zoll belegt werden sollte, nämlich Mais und Gerste unvermahlen mit 75 Öre pro 100 Pfund (1. K. 50 Ö. pro 100 Kilo), vermahlen — so wie auch Malz — mit 2 Kronen pro 100 Pfund. Da zur selben Zeit die Rohzuckerproduktion durch die Konkurrenz mit den durch Ausfuhrprämien begünstigten deutschen Fabriken sehr bedrückt war, wurde in demselben Gesetz vorgeschlagen, die Steuer auf inländischen Rohzucker herabzusetzen. Beide Bestimmungen sollten jedoch vorläufig nur für vier Jahre gelten, und da das finanzielle Resultat auf eine Mehreinnahme von ca. 700 000 Kronen veranschlagt wurde, wurde noch vorgeschlagen, den Zoll auf Steinkohlen (ca. 853 000 Kronen) aufzuheben. Da die politische Situation den Unmut des Volksthings gegen solche schutzzöllnerische Veranstaltungen noch schärfte, wies der Thing das Beraten gänzlich von sich und verweigerte dem Gesetzentwurf die zweite Lesung. Als aber die Regierung im Oktober 1886 die Vorlage mit einigen Modifikationen erneuerte — der Zoll auf Mais und Gerste unvermahlen wurde auf 1 Krone per 100 Pfund angesetzt, der Rohzucker sollte statt Herabsetzung der Steuer späte Zahlung der Steuer bewilligt erhalten, und statt Aufhebung des Kohlenzolles wurde vorgeschlagen, die Schiffsabgabe für eingehende Schiffe aufzuheben —, wurde der Gesetzentwurf dem Ausschuß überwiesen, der eine Vorlage zur Abänderung der Branntweinsteuer in Fabrikatsteuer beriet. Da dieser Ausschuß nach Auflösung des Volksthings im Januar 1887 und nach einer Neuwahl, welche die Rechte verstärkte, den letztgenannten Vorschlag genehmigte und zwar in solcher Gestalt, daß die Branntweinsteuer ca. 137 000 Kronen mehr als bisher geben sollte, — wodurch also faktisch die Forderung von Aufhebung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Kriegssteuer auf Branntwein aufgegeben war, — nahm er als Kompensation den Vorschlag einer Aufhebung der Schiffsabgabe für eingehende Schiffe (ca. 208 000 Kronen) an. Das Interesse der Zuckerproduzenten zeigte sich dabei stark genug vom Ausschusse repräsentirt, um auch den Vorschlag der späten Versteuerung des Rohzuckers durchzubringen und zwar mit dem Hinzufügen, daß die Abgabe bei Ausfuhr inländischen Rohzuckers bis 31. März 1891 vergütet werden sollte. Und bei der dritten Beratung des Entwurfs im Volksthing wurde sogar hinzugefügt, daß bis 31. März 1888 eine Ausfuhrprämie von $^3/_4$ Öre pro Pfund erlegt werden sollte. Mit diesen Bestimmungen kam das Gesetz am 1. April 1887 gleichzeitig mit dem Gesetz betreffend die Branntweinfabrikatsteuer zustande. Dagegen blieb der sowohl im Dez. 1887 als Oktbr. 1888 vom Finanzminister erneuerte Versuch, dem Rohzucker eine kleine Herabsetzung der Abgabe zu verschaffen, resultatlos.

Nachdem das Resultat der im Januar 1887 stattfindenden Wahlen die in den Jahren 1884—86 von der Opposition befolgte negative „Verwelkungspolitik" teilweis gebrochen hatte, wurde im Jahre 1887 aufs Neue von Seiten der Linken ein Entwurf zu einer allgemeinen Zollreform eingebracht, im wesentlichen mit dem von 1884 stimmend, aber doch nur auf eine Mindereinnahme von $3^1/_2$ Mill. Kronen berechnet. Daß es jedoch noch nicht so sehr ernst mit der inaugurierten „Verhandlungspolitik", jedenfalls auf diesem Gebiete, gemeint war, zeigte der Umstand, daß der Entwurf, obgleich schon anfangs Oktober eingebracht, erst am 21. Dezember zu einer kurzen ersten Lesung gelangte, und nicht wieder in dieser Session vom Ausschusse, dem er übergeben wurde, zurückkam. Erst am 11. Feb. 1889 wurde ein Votum über den im Oktober 1888 aufs Neue eingebrachten Vorschlag abgegeben. In diesem wurde von der Mehrheit des Ausschusses stark betont, daß „die Durchführung einer umfassenden Zollrevision eine der Aufgaben ist, welche am wenigsten einen Aufschub leiden können." Um eine solche Reform zeitgemäß zu gestalten, bedürfe es indessen Herabsetzungen im Gesamtbetrage von 9 Mill. Kronen, wovon nur die 2 Mill. Kronen durch Erhöhung der Zollsätze auf Luxuswaren kompensiert werden könnten. Für die Hälfte der übrigen sieben Millionen wollte die Mehrheit Ersatz durch eine Biersteuer geben, während nach ihrer Meinung die letzten $3^1/_2$ Mill. Kronen die Kriegssteuer repräsentierten und daher keiner Deckung bedürften. Diesen Vorschlägen gegenüber hob die Minderheit — die Mitglieder der Rechten — hervor, daß „die Ueberzeugung der Mehrheit von der Notwendigkeit einer Zollreform also doch nicht größer ist, als daß sie sie von einer Verminderung der Staatseinnahmen um $3^1/_2$ Mill. Kronen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jährlich abhängig macht," eine Forderung, die die Minderheit absolut nicht acceptieren konnte. Uebrigens war die Minderheit der Meinung, daß ein Entwurf einer umfassenden Zollreform notwendig von der Administration ausgearbeitet werden müßte, und machte daher selbst keinen Vorschlag. Und der Finanzminister erklärte in einem Schreiben an den Ausschuß, der gefragt hatte, ob er eine Konferenz mit ihm wünsche, daß „eine Verhandlung zu einem Verständnis nicht führen kann, wenn die Mehrheit daran festhält, daß die Revision des Zollgesetzes eine Verminderung der Staatseinnahmen um $3^1/_2$ Mill. Kronen herbeiführen muß." Indessen wurde das Gesetz in der von der Mehrheit vorgeschlagenen Gestalt vom Volksthing genehmigt und dem Landsthing übersandt.

Der Landsthingsausschuß bemerkte, daß auch er eine Zollreform für sehr wünschenswert halte, daß aber der vorliegende Entwurf einer umfassenden Umarbeitung bedürfe, zu der die Zeit jetzt fehle, und daß es zweifelhaft scheine, ob Uebereinstimmung zwischen den Grundsätzen des Volksthings und denen des Landsthings zu erreichen sei, in welcher Beziehung der Ausschuß bemerkt, daß „er zur Zeit besonderen Anlaß findet, dem in letzter Zeit in der Zollpolitik der Nachbarländer vor sich gegangenen Umschwung Beachtung zu schenken. Die dortige Entwicklung kann nach Ansicht der Mehrheit keinen Grund darbieten, die früher festgehaltenen Forderungen in Bezug auf Schutz der inländischen Produktion zu ermäßigen." In dieser Beziehung wäre es doch vielleicht möglich zu einer Verständigung mit dem Volksthing zu kommen; „was sich aber ein Mal nach dem andern als unübersteigliches Hindernis für eine Uebereinkunft in Sachen der Zollreform erwiesen hat, ist der Mangel an Uebereinstimmung auf dem finanziellen Gebiete. Der Landsthing hat bei allen Beratungen von Zollgesetzvorschlägen die Anschauung klar und bestimmt festgehalten, daß eine Zollreform für ökonomische, nicht zugleich für finanzielle Zwecke wirken soll und daher keine wesentliche Verminderung der Staatseinnahmen bewirken darf." Da indessen der Entwurf eine Verminderung von $3^1/_2$ Millionen Kronen beabsichtigt — in welcher Beziehung der Ausschuß bemerkt, daß die Kriegssteuer jetzt, nachdem der auf die Branntweinproduktion fallende Teil durch das Gesetz am 1. April 1887 aufgehoben ist, kaum noch $2^1/_2$ Millionen Kronen beträgt —, und andere $3^1/_2$ Millionen Kronen durch eine Biersteuer gedeckt werden sollen, zu der kein Entwurf vorgelegt worden ist, kann der Ausschuß die Förderung des vorliegenden Zollgesetzentwurfs nicht empfehlen. Drei Tage später wurde die Reichstagssession geschlossen.

In der nächsten Session wurde der von der Regierung nach sorg-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fältiger Vorbereitung ausgearbeitete Entwurf einer allgemeinen Zollreform dem Landsthing vorgelegt. Das Princip desselben war wie früher ein mäßiger, vielleicht etwas stärker ausgeprägter, Schutz für die nationale Arbeit, besonders im Handwerk, Zollfreiheit für verschiedene Artikel des allgemeinen Konsums (Kaffee, Thee, Salz, Reis, Kohlen, Apothekerwaren u. a.) und Herabsetzung anderer Artikel dieser Art (besonders Petroleum bis zur Hälfte), zu einem Gesamtbetrag von $5^1/_3$ Millionen Kronen, und eine entsprechende Erhöhung verschiedener Luxuswaren (Tabak, Früchte, Weine und Spirituosen u. a.) nebst einem Zoll auf Kornwaren (Mais). Nominell balancierten Herabsetzungen und Erhöhungen; mit Rücksicht aber teils auf die erwartete Verminderung der Einfuhr von letztgenannten Artikeln, teils auf Vergütungen des erlegten Zolles für Spirituosen wurde der reelle Verlust der Staatskasse auf 3,5 Millionen Kronen veranschlagt. Dieser Verlust sollte durch eine Biersteuer (7 Kronen pro Tonne à ca. 140 Liter für Bier mit $2^1/_2$ Gewichtsprozent Alkohol) und Erhöhung der Branntweinabgabe von 18 Öre bis auf 1 Krone pro Pot à 100 Pct., wozu gleichzeitig Entwürfe vorgelegt wurden, gedeckt werden. Das finanzielle Ergebnis dieser beiden Steuern wurde — mit Rücksicht auf die zu erwartende Verminderung des Verbrauchs — auf eine Mehreinnahme von 8,3 Millionen Kronen berechnet, wovon dann die Hälfte den Kommunalkassen zufallen sollte, deren Lasten Jahr für Jahr wachsen.

Während der Landsthings-Ausschuß das Zollgesetz und die vielen von den Industriellen daran angeknüpften Eingaben so gründlich beriet, daß sein Votum — in welchem er sich im wesentlichen den Principien des Entwurfs anschloß, doch mit einigen Abzügen sowohl von den Herabsetzungen für allgemeine Verbrauchsartikel als von den Erhöhungen des Zolles für einige Luxuswaaren, und mit einiger Verstärkung des Zollschutzes — erst am letzten Tage der Reichstagssession abgegeben wurde, förderte er die Beratung der Bier- und Branntweinsteuer so schnell, daß sein Votum schon vor Weihnachten abgegeben wurde. In diesem schloß die Mehrheit — 12 von 15 Mitgliedern — sich dem Gesetzentwurfe an, während die Minderheit (die Mitglieder der Linken) nur dann die Erhöhung der Branntweinsteuer — und zwar nur zu 70 Öre pro Pott, während sie dagegen die Biersteuer auf 10 Kronen pro Tonne erhöhen wollte — zu acceptieren bereit war, wenn die beiden Steuern mit ihrem ganzen Betrage — also auch die bisherige Staatseinnahme von der Branntweinsteuer, 2,7 Millionen Kronen — zur Aufhebung oder Herabsetzung des Zolls auf allgemeine Verbrauchsartikel verwandt würden.

Indessen sollten am 21. Januar 1890 Neuwahlen zum Volksthing

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stattfinden. Von seiten der Linken bemächtigte die Agitation sich dieser Steuererhöhung, und „der billige Schnaps des armen Mannes" spielte dabei eine so große Rolle, daß diese Frage unzweifelhaft viel dazu beitrug, daß die Wahlen für die Rechte nicht so günstig ausfielen, als man allgemein erwartet hatte. Und als das Steuergesetz bald nach dem Zusammentreten des neuen Volksthings diesem vom Landsthing übersandt wurde, verweigerte er nach heftigen Angriffen auf die beiden Steuern dem Gesetzentwurf die zweite Lesung.

Es kam daher etwas überraschend, als im October 1890 zwei Mitglieder der Linken im Volksthing einen Gesetzentwurf einbrachten, wonach der Einfuhrzoll auf Rohzucker so wie die inländische Abgabe von Rübenzucker aufgehoben werden sollten, „drei Monate, nachdem ein Gesetz, betreffend eine Biersteuer zu 10 Kronen pro Tonne (ca. 140 Liter) in Kraft getreten ist." Das Princip dieses Gesetzentwurfes, eine Biersteuer dazu zu verwenden, Abgaben, die allgemeinen Verbrauchsartikeln auferlegt waren, aufzuheben oder herabzusetzen, wurde indessen nach längeren Verhandlungen sowohl von der Regierung als dem Landsthing acceptiert, während die Durchführung dieses Princips im Gesetzentwurfe bei der weiteren Behandlung dieses letzteren recht bedeutend modificiert wurde. Am 1. April 1891 kam das Gesetz, welches die erste wirkliche Veränderung des Zollgesetzes von 1863 (mit Supplement von 1864) enthielt, mit folgenden Bestimmungen zustande: der Zoll auf Zucker wird von resp. 13,5—9,4 und 8,5 Öre pro Pfund auf resp. 6—3—2 Öre herabgesetzt, die Abgabe von Rübenzucker im selben Verhältnis herabgesetzt, während man den Zoll auf Chokolade dem entsprechend um 4 Öre pro Pfund reducierte. Weiter wurde der Zoll auf Petroleum um die Hälfte (2 Öre pro Pfund) herabgesetzt. Gleichzeitig erschien das Gesetz betreffend eine neue Biersteuer, wonach die Steuer vorläufig in vier Jahren mit 7 Kronen pro Tonne, später mit 10 Kronen entrichtet werden soll von allem Bier, welches mehr als $2^1/_4$ Gewichtsprozent Alkohol enthält. Das finanzielle Resultat dieser Gesetze läßt sich schwerlich voraussagen, da sich nicht voraussehen läßt, wie der Verbrauch von Zucker und Bier sich dabei entwickeln wird; mit dem bisherigen Verbrauch repräsentiert das erste Gesetz einen Verlust von ca. $5^1/_3$ Millionen Kronen für die Staatskasse, während der jetzige Verbrauch von steuerpflichtigem Bier auf 600 000 Tonnen geschätzt wird, der Ertrag der Steuer also nur 4,2 Millionen Kronen betragen würde. Da nun zu gleicher Zeit ein Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Freihafens bei Kopenhagen die Bestimmung enthielt, daß die noch bestehende Schiffsabgabe von aus dem Auslande eingehenden

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schiffen (ca. 1 Million Kronen jährlich) wegfallen soll, sobald die Anlage des Freihafens fertig wird, so war es dabei die Meinung, daß die Forderung der Linken auf Wegfall der Kriegssteuer oder doch eines entsprechenden Betrages von Abgaben hiermit als befriedigt betrachtet werden, und daß die übrige allgemeine Zollreform ohne Verminderung der Staatseinnahmen durchgeführt werden sollte. Damit schien also die Schwierigkeit, an welcher jede Zollreform in den letzten 20 Jahren gescheitert war, beseitigt. Es zeigte sich aber jetzt, daß eine eben so große Schwierigkeit noch übrig war: Mangel an Uebereinstimmung zwischen den Anschauungen der beiden Thing in Betreff des Zollschutzes.

Als nämlich der Landsthing in dieser Session die zweite Lesung des Zollgesetzentwurfes beendigt und dabei ganz besondere Rücksicht auf die Interessen der Produzenten genommen hatte, wurden unter der Hand Verhandlungen zwischen einigen Mitgliedern der Rechten und der Linken im Volksthing angeknüpft, um zu erfahren, ob etwa eine Uebereinkunft in Betreff der Zollreform auf der vom Landsthing dargebotenen Grundlage möglich wäre. Bei diesen Verhandlungen wurde es klar, daß die Mehrheit des Volksthings so entschieden die Interessen der Konsumenten in erste Linie stelle, daß eine Uebereinkunft zwischen den beiden Things kaum zu erwarten sei. Den Haupteindruck, den die Rechte und die Regierung von diesen Verhandlungen mitnahmen, war der, daß so wenig Aussicht auf die Durchführung einer allgemeinen Zollreform in nächster Zukunft vorhanden sei, daß man lieber die Sache auf sich beruhen lassen und vorläufig die Frage von der Tagesordnung absetzen sollte, um jedenfalls den Produzenten, wenn man ihnen der Konkurrenz des Auslandes gegenüber keinen weiteren Schutz gewähren könne, wenigstens die Störung und Beunruhigung zu ersparen, in der sie in den letzten zwanzig Jahren gelebt haben, und die bewirkt hat, daß viele von ihnen kein neues Kapital in ihren Unternehmungen anzulegen gewagt haben. Daß diese stetige Erwartung einer Zollreform, deren Resultat nicht leicht vorauszusehen war, der industriellen Entwicklung Dänemarks sehr ungünstig gewesen ist, läßt sich gewiß nicht leugnen, und man hat daher Grund zu erwarten, daß die Frage einer Zollreform wenigstens von Seiten der Regierung in der nächsten Zukunft nicht angeregt werden wird.

Das Hauptresultat der dänischen Handels- und Zollpolitik in den letzten 25 Jahren und der jetzige Stand derselben sind also folgende:

Die Schiffsabgaben sind nach und nach aufgehoben worden (1879 für die inländische Fahrt, 1887 für die ausgehenden Schiffe in ausländischer Fahrt, wahrscheinlich 1893, nach Eröffnung eines Frei-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hafens bei Kopenhagen, für die eingehenden Schiffe in ausländischer Fahrt), aber sonst sind die Zollgesetze von 1863—64 (abgesehen von unwesentlichen, vorübergehenden Modifikationen in den Zuckerzöllen) bis 1. October 1891 unverändert geblieben. Mit dem letztgenannten Tag werden die Zuckerzollsätze und -Abgaben bis auf ungefähr ein Drittel (Rohzuckerzoll von 9,4 auf 3 Öre, Rübenzuckerabgabe von ca. 8,65 auf 2,75 Öre pro Pfund = 1/2 Kilo) und der Petroleumzoll bis auf die Hälfte (2 Öre pro Pfund) herabgesetzt, wogegen eine Biersteuer von 7 Kronen pro Tonne (à ca. 140 Liter) eingeführt wird. Aus Rücksicht auf die beständig schwebende Tarifrevision hat man sich bisher die Hände nicht im voraus durch Handelsverträge mit bestimmten Tarifsätzen binden wollen, — und aus derselben Rücksicht ist man noch immer nicht geneigt, solche Verträge abzuschließen, während doch die Ansichten der beiden Abteilungen des Reichstags über den Character einer solchen Tarifrevision so weit aus einander gehen, daß Einigung über eine solche in der nächsten Zukunft kaum zu erwarten ist.

Fragt man nun, wie weit diese Stagnation die Entwicklung des Handels und der Industrie geschädigt hat, so läßt sich kaum ein Beweis dafür führen. Denn es fehlt fast gänzlich eine Industrie-Statistik, die die Entwicklung der Industrie in diesem Zeitraum näher beleuchten könnte. Es läßt sich nur ganz im allgemeinen sagen, daß die Jahre 1865—74 und wieder 1880—83 einen recht bedeutenden Aufschwung der Industrie aufzuweisen haben, während seit 1883 Stillstand vorherrschend und der Stand der meisten Industriebranchen ziemlich gedrückt gewesen ist —; und was Handel und Verkehr anbelangt, so zeigen diese im ganzen Zeitraum im großen und ganzen eine so befriedigende Entwicklung, daß der Beweis dahin gehen müßte, nachzuweisen, daß gewisse Veränderungen im Tarife und Abschließung gewisser Handelsverträge eine noch bedeutendere Entwicklung hervorgerufen haben würden. Wir führen daher nur einige Zahlen an, welche die Entwicklung im wesentlichen charakterisieren und wobei daran erinnert werden muß, daß Dänemark in 1865 eine Bevölkerung von ca. 1 700 000 Menschen hatte, 1889 dagegen ca. 2 160 000 Menschen zählte, also eine Vermehrung von ca. 27 Prozent.

Die dänische Handelsflotte bestand im Jahre 1865 aus ca. 3650 Schiffen mit einer Tonnenlast von ca. 160 000 Tons; darunter waren nur ca. 60 Dampfschiffe mit einer gesamten Tonnenlast von ca. 6700 Tons. 1875 war die Zahl der Schiffe auf 3076 herabgegangen, aber die gesamte Tonnenlast war auf 244 000 Tons gestiegen, wovon gegen 40 000 Dampfschiffstons. Am 1. Januar 1890 war die Zahl der Schiffe ca. 3240 mit

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einer Tonnenlast von ca. 281 000 Tons, wovon ca. 103 500 Tons auf 305 Dampfschiffe fielen. Rechnet man, wie gewöhnlich, die effektive Tragfähigkeit des Dampfschiffstons als drei mal so groß wie des Segelschiffstons, so betrug mithin die gesamte Tragfähigkeit der dänischen Handelsflotte:

		Vermehrung	
1865	ca. 167 000 Tons	93,3 Proz.	192,2 Proz.
30. Dezbr. 1875	„ 322 800 „	51,2 „	
1. Januar 1890	„ 488 100 „		

Es muß hierbei daran erinnert werden, daß das dänische Eisenbahnnetz, welches der inländischen Schiffahrt großen Eintrag gethan hat, in diesem Zeitraum von ca. 300 Kilometer auf 2000 Kilometer gestiegen ist. Hieran muß man sich auch bei der Beurteilung der Entwicklung der inländischen Schiffahrt erinnern. Die Zahl der Schiffe und der Beladung war:

inländische Fahrt

	Schiffsexpedit.	Beladung	Steigerung	der Beladung
1865—66[1]	ca. 46 300	ca. 576 000 Tons	21,5 Proz.	68,6 Proz.
1874—75[2]	„ 48 400	„ 700 000 „	38,7 „	
1889	„ 58 000	„ 971 000 „		

ausländische Fahrt

	Schiffsexpedit.	Beladung	Steigerung	der Beladung
1865—66[1]	ca. 40 300	ca. 1 106 000 Tons	32,2 Proz.	133,6 Proz.
1874—75[2]	„ 42 500	„ 1 462 000 „	76,7 „	
1888	„ 53 000	„ 2 584 000 „		

Die gesamte Waren-Ein- und Ausfuhr betrug in Millionen Pfund (à 500 Gramm):

	Einfuhr	Ausfuhr	Zusamm.	Steigerung	
1865—68 durchschnittl.	1763	918	2681	20,3 Proz.	136,8 Proz.
1871—74 „	2197	1028	3225	97,8 „	
1887—89 „	5225	1124	6349		

Daß die Waren-Ausfuhr nur ziemlich unbedeutend gestiegen ist, rührt vom veränderten Charakter der Ausfuhr her; statt Korn, das bis 1874 die Hauptmasse der Ausfuhr bildete, besteht die Hauptmasse der Ausfuhr jetzt in Butter, Fleisch (besonders Schweinefleisch), Vieh, Pferden, Schweinen und dergleichen. Eine Wertberechnung hat man für 1865—68 nicht; in den Jahren 1871—74 dagegen war durchschnittlich der Wert der ein- und ausgeführten Waren ca. 206 Millionen Kronen jährlich, während der Wert

[1] Finanzjahr vom 1. April bis 31. März.
[2] Durchschnitt der zwei Kalenderjahre.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1887—89 durchschnittlich ca. 469 Millionen Kronen betrug — also eine Steigerung von ca. 127 Prozent.

Die Zolleinnahmen endlich betrugen im jährlichen Durchschnitt:

			Steigerung	
1865—66	ca. 11,02	Millionen Kronen	45,2 Proz.	109 Proz.
1871—74	„ 16,02	„ „		
1887—89	„ 23,04	„ „	43,8 „	

Pro Kopf betrugen also respektive die Wareneinfuhr, der Wert der gesamten Waren-Ein- und Ausfuhr und die Zolleinnahmen:

	Einfuhr	Wert des Umsatzes	Zolleinnahme
1865—66	103 Pfund	—	ca. 6,5 Kronen
1871—74	120 „	ca. 113 Kronen	„ 8,8 „
1887—89	245 „	„ 220 „	„ 10,8 „

Der veränderte Wert des Geldes muß dabei noch in Anschlag gebracht werden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VII.

Die Handelspolitik Schwedens und Norwegens

von

Professor Dr. Fahlbeck (Lund).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schweden.

I.

Als Schweden verjüngt aus der Staatsumwälzung von 1809 hervorging, besaß es noch immer das handelspolitische System, welches sich während des 18. Jahrhunderts ausgebildet hatte und den Namen „Prohibitivsystem" trägt. In der Zolltaxe wurden sowohl Export-, als auch Importverbote in großem Umfange angewendet, und betreffs der Seefahrten stand das sogenannte „Produktenplakat" von 1724, das schwedische Abbild der englischen Navigationsakte von 1651 in Kraft. Die Napoleonische Kontinentalpolitik führte für eine kurze Zeit sogar eine Verschärfung dieses Systems mit sich. Die Zolltaxe von 1816, strenger als die von 1799, enthält nicht weniger als 318 Import- und 53 Exportverbote. Indessen dauerte es nicht lange, so begannen sich betreffs der Handelspolitik freiere Ansichten geltend zu machen. Den Wendepunkt zwischen dem Alten und dem Neuen in dieser Beziehung bildet der Reichstag des Jahres 1823.

Auf dieser Reichsversammlung wurden wohl über zehn Anträge betreffs Aufhebung oder Milderung in dem prohibitiven System eingebracht. Der Steuerausschuß[1] befürwortete aus diesem Anlasse, daß alle, sowohl Import- als auch Exportverbote aufgehoben und durch passende Zollsätze ersetzt werden möchten, und ferner, daß die Stände bei Sr. Maj. dem Könige um Abschließung von Traktaten mit fremden Mächten zur Förderung von Handel und Schiffahrt, fußend auf dem Grunde der Gleichstellung, anhalten möchten. Die Stände stimmen dieser Vorstellung bei, fügen aber vorsichtig hinzu, Se. Maj. der König möge, sofern er es für nötig fände, von der allgemeinen Einfuhrfreiheit Ausnahmen zu machen, darüber nach eigenem besten Erachten verfügen.

[1] Der Ausschuß, welcher die Zoll und Steuern betreffenden Fragen vorbereitet.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der äußere Anlaß zu diesem Reformeifer auf dem Gebiete der Handelsgesetzgebung war unzweifelhaft, daß die Stände durch § 60 der neuen Regierungsform die Macht, über die Zolltaxe zu bestimmen, erhalten hatten. Die inneren Gründe waren teils die dem Prohibitivsystem anklebenden, längst anerkannten Übelstände, darunter besonders der Schleichhandel, teils die Hoffnung, durch größere Freiheit in Bezug auf den Handel für den Staat erhöhte Zolleinnahmen zu erhalten, und zugleich Handel und Gewerbe zu einem kräftigeren Leben zu erwecken, schließlich auch Norwegens Vorbild. Norwegen hatte nämlich im Jahre 1821 eine neue Zolltaxe bekommen, aus der das Prohibitivsystem fast völlig verbannt war.

Se. Maj. der König teilte den Reformeifer der Stände nicht in allem. Verträge wurden geschlossen: 1826 mit Großbritannien und Dänemark, 1827 mit Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1828 mit Rußland; später folgten noch andere. Alle brachten Erleichterungen für den Seeverkehr zwischen den vertragschließenden Mächten. In Bezug auf die Verbote in der Zolltaxe ward jedoch mit größerer Vorsicht verfahren. In der 1824 ausgefertigten Zolltaxe stehen noch 174 Import- und 28 Exportverbote, und in der von 1826 noch 86 bezw. 9. Gleichwohl wurde die einmal begonnene Reduktion der Verbote, sowohl des Imports als auch des Exports, ununterbrochen, wenn auch langsam, vollzogen bis zum Jahre 1858, wo das letzte (Imports-) Verbot aufgehoben wurde. Während derselben Zeit wurde auch die Mehrzahl der Exportzölle beseitigt; die letzten verschwanden aus der Zolltaxe 1863. Aber abgesehen davon, daß das Princip der Wertzölle schon 1826 gegen das der Maß- und Gewichtszölle vertauscht wurde, beschränkten sich die Veränderungen des Zolltarifs bis in die 50er Jahre auf die hier genannten, sowie auf die eine oder andere Herabsetzung der an Stelle der Verbote gesetzten Zölle. Die in Sachen der Zollgesetzgebung leitenden Grundsätze sind während dieser ganzen Zeit streng protektionistisch. Von genanntem Zeitpunkte an hingegen machen sich neue Principien geltend. Die Regierung, in welcher der hochbegabte eifrige Freihandelsfreund J. A. Gripenstedt seit 1848 einen Platz hatte, nahm jetzt einen entschieden freihandelsfreundlichen Standpunkt ein, den sie seitdem während mehr als 40 Jahren energisch verteidigt hat. Als Zukunftsprogramm der Finanzpolitik ward aufgestellt, daß man, das Prohibitivsystem aufgebend, mit dem Protektionssystem als Übergang, den vollständigen Freihandel anstreben solle. Diesen Ansichten stimmten auch die Stände 1853/54 im Principe bei; doch wurden auf diesem Reichstage nur wenige Änderungen an der Zolltaxe vorgenommen. Die neuen Principien zu inaugurieren, ward dem folgenden vorbehalten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auf dem Reichstage des Jahres 1857 wurde hauptsächlich auf Vorschlag der Regierung folgende, wichtige Veränderungen bezweckende, Anwendung der Handelsfreiheits-Grundsätze angenommen: der Getreide- und Mehlzoll, aus Anlaß der übertrieben hohen Getreidepreise sowie wegen des Krimkrieges 1855 und 1856 vorübergehend aufgehoben, ward definitiv beseitigt; gleicherweise ward der Zoll auf Vieh, Fleisch und Schweinefleisch, Käse und Butter, auf gröbere Eisenartikel, die meisten Rohwaren, Maschinen und Geräte, sowie Fahrzeuge abgeschafft; zugleich fanden bedeutendere Zollherabsetzungen statt, betreffend feinere Eisen-, Stahl- und Metallwaren, gewisse Arten Garn und Zwirn, gewisse Arten Gewebe und mehrere andere weniger bedeutende Artikel. Außerdem wurde auf diesem Reichstage auf die eigene Initiative der Stände hin das Differentialsystem in Schiffahrtsfragen aufgehoben, so daß die fremden Fahrzeuge sowohl in Bezug auf Schiffsabgaben als auch die Zollbehandlung der Waren den landeseigenen von dieser Zeit an gleichgestellt wurden. Früher war diese Gleichstellung successive auf Grund von Traktaten und gegen Empfang voller Reciprocität den meisten seefahrenden Nationen bewilligt worden; jetzt wurde sie indessen — ohne Rücksicht auf die an Schweden bewilligte Reciprocität — auf alle ausgedehnt, also auch auf Frankreich, das sich stets geweigert hatte, ein derartiges Übereinkommen einzugehen.

Die Veränderungen in der Zolltaxe des Jahres 1857 waren an und für sich bedeutend; am wichtigsten war jedoch, daß sie eine Systemveränderung bezeichneten. Mit diesem Jahre ward die Freihandelspolitik in die schwedische Handelsgesetzgebung inauguriert. Die große Sturmwelle neuer die Handelsfreiheit betreffender Ansichten hatte unsere Küste erreicht und sich in kurzem der allgemeinen Vorstellung bemächtigt. Die Lehren des Freihandels herrschten seit einiger Zeit unbestritten in den leitenden Kreisen. Der Finanzminister konnte darum gewiß mit Recht in dem der Proposition folgenden Staatsratsprotokolle anführen: „Ich täusche mich auch gewiß nicht darin, daß die öffentliche Meinung des Landes bereits das auch in anderen Ländern mehr und mehr abgethane Schutzsystem abgeurteilt hat.“ England hatte eben erst, offen und ehrlich, wie es übrigens seine eigenen Interessen forderten, das praktische Vorbild gegeben. Frankreich hatte in seiner Handelspolitik der letzten Zeit beständig den Satz illustriert: „faites ce que je vous dis et non pas ce que je fais“; es verhalf mehr außerhalb, als im eigenen Lande den liberalen Handelstheorien zum Siege; Bastiats talentvolle Feder hatte hier wie anderwärts Proselyten in Menge gemacht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In der Regierung wurden die neuen Ideen vornehmlich durch den Chef des Finanzdepartements, (seit 1856) Freiherrn Gripenstedt repräsentiert. Doch war es nicht nur die persönliche Überzeugung von den Segnungen des Freihandels, die die Regierung dazu vermochte, so bestimmt die Entfernung und Herabsetzung einer Menge von Zollsätzen zu befürworten. Ein anderes wirksames Motiv war der Wunsch, zwischen den vereinigten Reichen, Schweden und Norwegen, eine freiere und lebhaftere Handelsgemeinschaft zustande zu bringen. Die im Jahre 1855 eingesetzte Kommission zur Prüfung der unionellen Satzungen und besonders des sogenannten Zwischenreichsgesetzes (d. h. des Gesetzes, welches die gegenseitigen Handelsverhältnisse beider Reiche ordnet), fand bald, daß die große Ungleichheit der Zollsätze in Schweden und in Norwegen, welches letztere meist niedrigere hatte, eines der größten Hindernisse für einen freieren gegenseitigen Austausch bildete. Die schwedischen Mitglieder obengenannten Komitees gaben infolgedessen im Jahre 1856 betreffs der schwedischen Zollgesetzgebung ein Gutachten ab, in welchem sie solche Änderungen in den Zollsätzen vorschlagen, welche gleichzeitig darauf hinzielen, „den schwedischen Zolltarif zur Gleichheit mit dem norwegischen zu bringen" und „ein fortgesetztes Abgehen von dem bisher befolgten Schutzsystem" zuwege zu bringen. Dieses Gutachten ist es, was dem Regierungsvorschlage zu Grunde liegt, welchen die Stände später ohne nennenswerte Änderungen annehmen.

Der Zolltarif vom Jahre 1857 bedeutete nur den ersten Schritt auf dem Wege zu einem vollständigeren Freihandelssystem. Allerdings schien nachher bei den Ständen die Geneigtheit, auf diesem Wege weiter zu gehen, gering oder gar nicht vorhanden zu sein. Auf den beiden folgenden Reichstagen ward Beschluß gefaßt, Zölle, wenn auch unbedeutende, auf einen Teil der sogenannten Landesprodukte, wie Käse, Schweinefleisch, Graupen und Mehl von Weizen und Roggen, zu legen; und in dem Schreiben vom 4. November 1863, welches das Ersuchen um Einsetzung eines Komitees zur Ausarbeitung eines neuen Zolltaxenvorschlages enthält, ward als Richtschnur für eine solche Arbeit angegeben, daß „die Einfuhrzölle für die Fabrikate, welche den Gegenstand der einheimischen Industrie bilden, in solcher Höhe vorgeschlagen werden möchten, daß einerseits dem schwedischen Produzenten nicht Gelegenheit gegeben werden könne, auf Kosten der übrigen Mitbürger unbilligen Gewinnst zu ernten, andererseits ihm aber möglich gemacht werde, mit Anwendung von Umsicht und Fleiß vorteilhaft in der Konkurrenz mit Industrieunternehmern fremder, in Bezug auf Klima, Lage und Kapitalzufluß glücklicher gestellter Länder zu bestehen."

Die Regierung war indessen entschlossen, auf dem einmal eingeschlage-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nen Wege weiter zu gehen. Sie sanktionierte also die vom Reichstage angenommenen Zölle auf gewisse Lebensmittel nicht. Auch willfahrte sie seinem Ansuchen betreffend die Instruktionen für das neue Zollkomitee nicht. — Im Gegenteil, unter der Erklärung, daß die vom Reichstage ausgesprochenen Gründe für die Umarbeitung der Zolltaxe ein Zurückgehen auf ein im Principe bereits aufgegebenes System in sich tragen würden, befiehlt die Regierung, daß die benannte Umarbeitung vor sich gehen solle „mit fortgesetzter Anwendung der Grundsätze der Handelsfreiheit sowie zugleich mit Hinsicht darauf, daß die Einfuhrzölle für Fabrik- und Handwerkerwaren, welche Gegenstand der Anfertigung im Lande wären, in den Fällen, in welchen es für erforderlich befunden würde, den diesbezüglichen Verhältnissen so angepaßt würden, daß diese Verbrauchsartikel nicht über Gebühr verteuert würden." Die beabsichtigte Umarbeitung kam gleichwohl nicht zur Ausführung, bevor der große Schritt zur Durchführung des Freihandels in Schwedens Handelspolitik auf andere Weise gethan wurde, und zwar mit Umgehung des Reichstags und des Vetos, welches derselbe unfehlbar einer so durchgreifenden Umgestaltung der Zollverhältnisse entgegengesetzt haben würde. Dies geschah durch den kombinierten Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Frankreich vom 14. Februar 1865.

Schweden und Norwegen war seit 1826 mit der Mehrzahl der europäischen wie der außereuropäischen Staaten Schiffahrtsverträge eingegangen, welche gegenseitige Gleichstellung zwischen den Fahrzeugen der kontrahierenden Mächte sowohl bei indirekter, als auch bei direkter Frachtfahrt in sich schlossen. Nur Frankreich hatte sich — erst wieder bei den 1850—54 hierüber geführten Verhandlungen — geweigert, ein derartiges Abkommen zu treffen. — Da beschloß in einem unbedachten Augenblicke der schwedische Reichstag 1857 auf Anraten des schwedischen Gutachtens des obengenannten schwedisch-norwegischen Komitees, daß alle Ungleichheit in der Behandlung eigener und fremder Fahrzeuge sowohl in Bezug auf Schiffsunkosten verschiedener Art, als auch auf die Zollabgaben aufhören sollte. Obgleich die Regierung diesen Beschluß mit Rücksicht auf Frankreich nicht billigte, sanktionierte sie denselben gleichwohl. Die Folge dieses Verfahrens war indessen keineswegs eine solche, wie man im Reichstage geglaubt zu haben scheint, nämlich daß Frankreich Höflichkeit mit Höflichkeit vergelten und schwedischen Fahrzeugen gleicherlei Vorteile bewilligen würde, wie Schweden nun den französischen hatte zukommen lassen. Dagegen zeigte sich bald genug, daß sowohl infolge dieses Beschlusses als auch auf Grund der begünstigten Stellung, welche englische, belgische, preußische und die übrigen deutschen Fahrzeuge durch die Traktate von 1860, 1861 und 1862 erlangt hatten,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die schwedischen Fahrzeuge immer mehr von der Frachtfahrt nach Frankreich verdrängt wurden.

Die letzterwähnten Verhältnisse riefen in den davon berührten Kreisen einen immer stärkeren Wunsch nach Erlangung eines Schiffahrtsvertrages mit Frankreich hervor, welcher in diesem Lande gleiche Behandlung schwedischer und französischer Fahrzeuge mit sich führen sollte, ein Wunsch, der von norwegischer Seite für ihren Teil kräftig unterstützt wurde. In Norwegen, für welches das Seefahrtsgewerbe von bei weitem größerer Bedeutung ist als für Schweden, wünschte man nichts sehnlicher als einen Vertrag mit Frankreich, der die Hindernisse entfernte, die bis dahin seine Seefahrt nach diesem Lande gehemmt hatten. Bei der Unterhandlung, welche die Regierung aus diesem Anlasse eröffnete, ward indessen von Frankreichs Seite sogleich erklärt, daß es einen Schiffahrtsvertrag allein nicht abschließen wolle, sondern nur einen kombinierten Handels- und Schiffahrtsvertrag. Die Erleichterungen betreffs der Seefahrt könnten nur gegen Herabsetzung der Zölle für französische Exportwaren in Schweden und Norwegen bewilligt werden. Von Stund an ward die Losung in den leitenden Kreisen: „wir müssen einen Schiffahrtsvertrag mit einem Handelstraktate erkaufen"; und der Preis ward eine Reduktion der Zollsätze, sehr groß betreffend der schwedischen, geringer betreffs der norwegischen.

II.

Der von Frankreich aufgestellten Forderung, daß die schwedischen Zollsätze auf gleiche Höhe mit den in den Traktaten mit Belgien und dem deutschen Zollverein von diesen zugestandenen herabgesetzt werden sollten, konnte die schwedische Regierung aus leicht ersichtlichen Gründen nicht beipflichten. Gleichwohl war die Reduktion, welche zugestanden wurde, nach schwedischen Verhältnissen und mit Hinsicht auf die verhältnismäßig geringe Entwicklung seiner Industrie sehr bedeutend. Der dem Traktate beigefügte Tarif B nimmt nicht weniger als 235 Rubriken und Einzelartikel ein, für welche Herabsetzung und in gewissen Fällen Aufhebung des Zolles stipuliert wird. Außerdem werden schon bestehende Zollbestimmungen in einigen Fällen festgestellt, so z. B. betreffs Maschinen und Gerätschaften, sowie Eisenbahnschienen, welche zollfrei waren, ferner Wagen und andere Gefährte sowie chemisch-technische Präparate, nicht spezifizierte Präparate, deren Zollsätze nicht erhöht werden dürfen. Der Vertrag umfaßt außer den genannten noch folgende Warengruppen: Metall- und Textilarbeiten vielerlei Art, Glas, Porzellan, chemische Produkte und Präparate, Streichhölzer, Seife, eine Menge verschiedener Arten von „articles de Paris", Uhren, Seiler-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

arbeiten, Kleider, Bürstenbinder- und Korbmacherarbeiten, Instrumente, Tischlerarbeiten, Möbel, Pappe und Papier, Südfrüchte und Konserven, Weine und Liköre, Branntwein, Spiritus und mehrere weniger bedeutende Artikel. Die vom Standpunkte der schwedischen Industrie bedeutendsten Änderungen in den Zollsätzen werden aus nachfolgender Vergleichung der schwedischen Zolltaxe von 1863 mit dem eben erwähnten Tarife B des Traktates betreffs untenstehender Warengattungen ersichtlich:

	Quantität für die Zollberechnung	Zollsatz nach der Zolltaxe von 1863 Öre	Zollsatz nach dem französischen Traktate Öre
Metallarbeiten (von Eisen und Stahl):			
gegossene:			
gröbere: s. z. B. Feuergestelle, Kaffeemühlen, Kopierpressen, Schirmgestelle, Spucknäpfe ꝛc.	1 kg	28	14
feinere: s. z. B. Basreliefs, Blumenvasen, Körbe, Lampen, Leuchter, Tablettes ꝛc.	=	59	24
geschmiedete und gewalzte:			
Geldschränke und Betten	100 Kr.	20 %	10 %
Schuhstifte	1 kg	12	7
Nägel von weniger als 75 mm Länge	=	35	14
Manufakturschmiedewaren, in der Taxe nicht specifiziert:			
poliert oder lackiert	=	59	35
anderer Art	=	35	14
Klempnerarbeiten, nicht specifiziert:			
unlackierte	=	59	24
lackierte	=	94	35
Messer:			
Rasier-	=	118	59
Feder-	=	263	118
Schiffer-	=	35	14
Tisch- und andere nicht specifizierte:			
mit Silber-, plattiert und Elfenbeingriff	=	235	118
mit Griffen aus anderem Material	=	59	24
Scheren: andere als Tuchscherer- und Schneider-:			
unpolierte	=	59	24
polierte	=	118	59

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Quantität für die Zollberechnung kg	Zollsatz nach der Zolltaxe von 1863 Öre	Zollsatz nach dem französischen Traktate Öre
Stahlarbeiten, nicht specifizierte:			
unpolierte	1	118	24
polierte	1	118	59
Häute, bearbeitete:			
weiß- und sämisch-gegerbte, sowie Sohlen- und Bindesohlenleder . .	1	59	24
anderer Art	1	94—176	47
Sattlerarbeiten, nicht specifizierte:			
mit vergoldetem ꝛc. Beschlag. . . .	1	176	59
anderer Art	1	118	47
Schuhmacherarbeiten:			
seidene	1	706	235
von anderem Zeug und feinerem Leder		471	141
anderer Art	1	294	94
Handschuhe	1	706	235
Lederarbeiten, nicht specifizierte. . . .	1	50 %[1]	20 %[1]
Garne, Zwirne und Gewebe:			
leinene und hanfene:			
Garne, ungefärbte und ungebleichte.	1	59	24
gefärbte oder gebleichte	1	94	47
Zwirne, ungebleichte	1	94	47
gebleichte oder gefärbte	1	118	71
Gewebe: Battist, Linon, Kammertuch (Flor)	1	706	176
Leinwand und Damast	1	235	176
Baumwollen-			
Garne, einfache oder doppelte, ungefärbte	1	28	19
gefärbte	1	47	33
Zwirn, aller Art	1	94	47
Gewebe: Gaze, Halblinon, Mousselin ꝛc.	1	235	176
Tüll	1	529	294
anderer Art, ungebleichte und ungefärbte	1	94	59
gebleichte oder gefärbte	1	165	94
gedruckte oder gepreßte	1	212	118

[1] Zuschlag zum Zollsatze für das Leder.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Quantität für die Zollberechnung kg	Zollsatz nach der Zolltaxe von 1863 Öre	Zollsatz nach dem französischen Traktate Öre
Garne, Zwirne und Gewebe:			
Baumwolle, mehr oder weniger mit Leinen oder Hanf gemischt:			
Damast-Tischzeuge	1	212	118
Wollenstoffe, reinwollene oder mit anderen Stoffen außer Seide gemischt:			
Garn, Kamelgarn und Wolle aller Art, ungefärbt	1	35	24
gefärbt	1	47	35
Gewebe: Decken und Teppiche	1	94	59
Preßtuch	1	28	24
anderer Art	1	353	176
Seide:			
gefärbte Seide	1	353	94
Gewebe aus Ganzseide:			
Felbel und Plüsch	1	353	235
anderer Art, darunter Gold- und Silberstoffe	1	1059—1412	353
Gewebe aus Halbseide:			
Felbel und Plüsch, auch Decken	1	353	235
anderer Art	1	706	235
Band:			
seidensamtenes und seidenes	1	1059—1412	353
halbseidenes	1	706	235
anderer Art, darunter auch solches, in dem Kautschuck ꝛc. enthalten ist	1	176	118
Gestrickte Handschuhe, Strümpfe und andere auf Strumpfwirkerstühlen oder durch Stricken angefertigte Gegenstände:			
aus Ganz- oder Halbseide	1	1059	353
anderer Art	1	235	118
	Zoll auf den Stoff mit Zuschlag von		
Kleider und Haushaltungsgegenstände aller Art		100 %	20%
	kg	Öre	Öre
Seife: parfümierte	1	118	28
anderer Art	1	19	12
Glas: Fenster aller Art	1	9	7
Spiegel, geschliffene, unfoliierte	1	19	12

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Quantität für die Zollberechnung	Zollsatz nach der Zolltaxe von 1863 Öre	Zollsatz nach dem französischen Traktate Öre
	kg		
Glas: Spiegel, foliierte	1	42	24
anderer Art, geschliffenes und gepreßtes, Karaffen mit inbegriffen . . .	1	47	35
Spiegel und Lampetten	1	59	24
Töpferarbeiten und Porzellan:			
glasiert oder bemalt, terrakotta oder terralith	1	24	7
Fayance:			
weiß oder einfarbig, unbemalt:			
Teller	1	9	7
andere Gegenstände	1	19	12
bemalt oder bedruckt:			
Teller	1	19	14
andere Gegenstände	1	35	19
Porzellan, echtes:			
weiß oder einfarbig	1	47	24
vergoldet oder mit Figuren bemalt .	1	94	47
Hüte, von Seide oder anderem Stoff, montiert, Damen-	1 Stück	400	150
von Wolle, Haaren, Filz oder Felbel	=	200	40
von Halmen oder Stroh	=	150	40
anderer Art	=	40	40
Bürstenbinderarbeiten	kg		
mit Einfassung von unpoliertem oder gestrichenem Holz oder Eisen . . .	1	59	12
mit Einfassung von poliertem oder lackiertem Holz	1	118	24
mit Einfassung von Bein, Horn oder anderen Stoffen	1	235	47
Instrumente, musikalische: Fortepianos, Tafelinstrumente, Pianinos	1 Stück	6 000	4 000
Flügel	=	12 000	6 000
Orgelwerke	100 Kr.	15%	5%
Körbe- und Korbmacherarbeiten, von Halmen, Weide, Rohr oder anderen feinen Arten, von gespaltenem Material.	kg 1	263	59
Holzwaren:			
Drechslerarbeiten, nicht specifizierte, mit oder ohne Beizung, Strich oder Lackierung	1	235	59

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Quantität für die Zollberechnung kg	Zollsatz nach der Zolltaxe von 1863 Öre	Zollsatz nach dem französischen Traktate Öre
Holzwaren:			
Alle mehr oder weniger bearbeiteten Holzwaren, nicht spezifizierte Schreiner- und Stuhlmacher-			
von Föhren-, Tannenholz, mit oder ohne Beizung, Strich, Lackierung.	1	7	2
von Ulme, Esche und anderen einheimischen Holzarten, mit oder ohne Beizung ꝛc.: massive oder damit fournierte	1	24	7
aus Mahagony, Jacaranda und anderen ausländischen Holzarten, massive oder damit fournierte ebenso vergoldete	1	35	12
Möbel, versehen mit Polsterung und Überzug	werden verzollt wie die Holzart, aus der sie gefertigt sind mit Aufschlag von	50%	20%
	kg	Öre	Öre
Konserven	1	118	38
Lichter, Wachs- und Spermazet, sowie Stearin	1	14—35	12
Papier: Umschlags- und Makulatur-, Tabak- und Konzept-	1	14	2
Löschpapier, graues und farbiges, Druck- oder Tapeten-	1	14	9
anderer Art	1	28—35	19
Briefumschläge	1	47	24
Pappe und Papierarbeiten aller Art: unlackierte	1	94	35
lackierte sowie Arbeiten aus Papiermaché	1	153	59
Papiertapeten und Borten, litographische Arbeiten ꝛc.	1	42—94	19
Spielsachen, aus Holz oder zusammengesetzten Stoffen	1	353	59
Chemische Produkte, mehrere Arten . .	Zollpflichtig		frei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Außerdem verordnet Art. 7 des Traktates, daß Branntwein und Sprit aus Weintrauben, zubereitet in Frankreich, und auf dem Seewege direkt von dort eingeführt, nur die für schwedischen Branntwein bestimmte Zubereitungsabgabe erlegen solle, erhöht um eine Sondertaxe von 30 Öre für die schwedische Kanne reinen Alkohols, welche darin enthalten sei. Hierdurch erhielt Frankreich eine Art Privilegium, welches keinem andern Staate zu teil ward. In den übrigen Teilen wurden die vorgenommenen Herabsetzungen der Zollsätze teils auf Grund geltender Traktate, welche Bestimmungen über gleiche Behandlung mit der meistbegünstigten Nation enthielten, teils unbezüglich solcher, auf alle Staaten ausgedehnt, die mit Schweden Handel treiben.

Der Gegenwert für alle diese Zollerleichterungen betreffs der Exportwaren Frankreichs wurde in erster Linie durch den solange erstrebten Schiffahrtsvertrag gebildet. Doch gewährte dieser für die schwedischen Fahrzeuge keineswegs volle Gleichstellung mit den französischen, sondern gestattete nur, daß schwedische Fahrzeuge in französischen Häfen, wenn sie in direkter Fahrt kämen, in Bezug auf Lastabgaben wie die französischen in Schweden behandelt würden — gleichermaßen übrigens wie die landeseigenen. Kurz nach Abschluß des Traktates hob, wie bekannt, Frankreich durch Gesetz vom 19. Mai 1866 für alle Staaten, und also auch für Schweden-Norwegen, die Bestimmungen auf, welche fremden Fahrzeugen eine ungünstigere Stellung anwiesen, als den französischen. In Bezug auf die Zollsätze gewährte Frankreich besonders betreffs Metall- und Holzwaren sowie mancher Lebensmittel wie Fische, Fleisch, Käse, Erleichterungen. Aber nur die eigentlichen Rohwaren, sowie gewisse Arten von frischen Lebensmitteln wurden zollfrei. Alles verarbeitete Eisen, auch Schrot und Roheisen, Schmelzstücke und dergleichen tragen Zoll, sowie natürlich manufakturiertes Eisen und Stahl, Maschinen und Geräte. Von Holzwaren wird für Holzschuhe von 12—25 c. pro Kilogramm erlegt, für Holzgefäße 4 c. pro Kilogramm. Für Holzarbeiten, nicht spezifizierte, und Möbel (einfache) werden 10 Prozent vom Werte, für Fahrzeuge und Boote von Holz und Eisen werden von 10—60 Franks pro französisch Tonneau bezahlt; für Fisch, eingelegten, getrockneten und gesalzenen, auch frischen Seefisch 10 c. pro Kilogramm. Es ist hier nicht der Ort, über die Billigkeit und Gerechtigkeit dessen, was auf beiden Seiten durch diesen Vertrag gegeben und gewonnen wurde, sich zu äußern. Doch können wir die Bemerkung nicht zurückhalten, daß dieser Vertrag, wie wohl übrigens alle, die Frankreich dazumal abschloß, Anlaß giebt, mehr die Diplomatie als die Freihandelsliebe dieses Landes zu bewundern, am allermeisten, wenn man gleichzeitig den auch fernerhin

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beibehaltenen Tarif général mit seinen 34 Verboten und im allgemeinen prohibitiven Zollsätzen betrachtet.

Nach Artikel 16 des Traktates sollte dieser der Begutachtung der Volksvertretungen Schwedens und Norwegens unterbreitet werden, ohne daß jedoch seine Inkraftsetzung davon abhängig gemacht werden sollte. Schon am 15. April 1865 gelangt der Traktat zur Anwendung, während die Stände erst gegen Schluß des Jahres zusammentraten. Die Stimmung im schwedischen Reichstage war zu dieser Zeit, wie schon zuvor bemerkt, nicht besonders freihandelsfreundlich, was unter anderem daraus hervorgeht, daß die Stände noch auf dem Reichstage von 1865/66 Zoll auf Käse sowie Grütze aller Art und Mehl von Weizen und Roggen legten. Die Zufriedenheit mit dem abgeschlossenen Traktate war darum keineswegs ungemischt. Allgemein gutgeheißen wurden die Erleichterungen, welche der Schiffahrtsvertrag den schwedischen Fahrzeugen gewährte; doch mancher war auch der Ansicht, daß diese Erleichterungen, welche übrigens keine volle Reciprocität enthielten, recht teuer erkauft worden wären. Man war also damit unzufrieden, sich durch einen Tarifvertrag des Bestimmungsrechts über einen großen Teil der Zolltaxe für lange Zeit beraubt zu sehen, besonders mit der weitgestreckten Anwendung, welche die Regierung von ihrem bestrittenen Rechte auf Grund der Regierungsform § 60, Zölle ohne Anhörung des Reichstags herabzusetzen, gemacht hatte. Die Stände hatten sich auf dem vorigen Reichstage vorgestellt, daß die für das Zustandekommen des Traktates unerläßliche Herabsetzung der Zollsätze eine Verringerung der Zolleinkünfte bis zum Belaufe von einer halben Million Kronen betragen würde; nun aber wurde die Verminderung auf 2,6 Millionen Kronen berechnet. Unter gewöhnlichen Verhältnissen wären sicherlich die Vorwürfe, welche die Regierung für all dies zu hören bekommen hätte, sowohl zahlreich als auch scharf gewesen. Jetzt aber ward die Kritik dieses Gegenstandes über dem alles verschlingenden Interesse für etwas anderes vergessen. Auf diesem Reichstage lag zur entgültigen Entscheidung die große Frage betreffs Umbildung der Nationalvertretung vor, eine Frage, die nach langwierigen Geburtswehen endlich eine annehmbare Lösung erreicht hatte. Die Regierung, welche kräftig hierbei mitgewirkt hatte, erntete zum Lohne große Popularität und konnte darum mit Leichtigkeit die Kritik tragen, welche von verschiedenen Seiten ihrem Verhalten in der Traktatsfrage zuteil wurde, und die übrigens an der Sache nichts zu ändern vermochte. Der Vertrag war ein vollendetes Faktum, zu dem die Stände in Wirklichkeit nur ihre Zustimmung zu geben hatten.

Noch einige Jahre nach dem gewaltigen Schritte zur Durchführung des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Freihandels, welcher mit dem Abschlusse des französischen Vertrags gethan worden war, erhoben sich vereinzelte Stimmen im Reichstage, die auf einen partiellen Rückgang hinzielten. So wurde im Jahre 1870, zunächst infolge der ungünstigen Ernten gegen Schluß der 60er Jahre, ein Antrag auf die Zollbelastung von Landwirtschaftserzeugnissen verschiedener Art eingebracht. Er führte nicht zu einem Reichstagsbeschluß; und mit dem neuen Jahrzehnt verstummten diese Stimmen, um sich für lange Zeit nicht wieder hören zu lassen. Innere und äußere Verhältnisse vereinigten sich von Anfang der 70er Jahre an, um eine ökonomische Situation zu schaffen, wie sie unser Land sowie auch andere lange nicht erfahren hatten. Gute Ernten und ein unbegrenzter Absatz der wichtigsten Exportwaren des Landes lassen das Füllhorn der guten Zeit während einer Reihe von Jahren seine Spenden über Land und Reich ausschütten. Die Konkurrenz, dieser Wischnu und zugleich Schiwa des ökonomischen Lebens, tritt während der aufstrebenden Bewegung in der ersten Gestalt auf: alle wetteifern darin, ihre Produktion zu erhöhen und fühlen doch nicht den Druck eines zu kleinen Marktes. Der Schwache merkt seine Schwachheit nicht, und keine Klage über übermächtige Konkurrenz wird vernommen. Das ist die rechte Zeit für den Freihandel. Solange die gute Zeit währt, begehrt keiner Schutz oder fürchtet den Verlust des vorhandenen Schutzes. Da ist des Raumes für alle genug, und alle sind zufrieden. Erst wenn die Konjunktur sich ändert, oder man wieder in gewöhnliche Verhältnisse zurückkehrt, erscheint die Konkurrenz in anderer Gestalt, und im selben Augenblicke erwachen wieder die protektionistischen Tendenzen.

Infolge dieser Verhältnisse befestigt und entwickelt sich während dieser Zeit allmählich das eingeführte Freihandelssystem. Man will anfangs nicht viel an den Zollsätzen rütteln nach der großen Herabsetzung, die 1865 beschlossen war und teilweise erst 1868 zur vollen Inkraftsetzung gelangte. Mit den 70er Jahren erfolgt jedoch eine auf einem jeden der nächsten Reichstage fortgesetzte Ausscheidung oder, wo Zollfreiheit noch nicht vorgeschlagen werden konnte, Herabsetzung von Zollsätzen. Schon auf den Reichstagen von 1868 und 1869 waren Salz und Steinkohlenteer zollfrei geworden; während der Zeit von 1870—74 ward diese Freiheit auf eine große Menge von Warenarten ausgedehnt, so auf Speck, auf zur Ausrüstung von Schiffen gehörige Artikel, darunter auf eine große Menge ungleicher Arten von Schmiede- oder Walzeisen, wie Anker, Ketten ꝛc., ebenso auf andere Eisenwaren, bestimmt für Eisenbahnen und industrielle Zwecke, auf Werkzeuge, Fische, Bücher, Häute und Felle gewisser Arten, Schwefelsäure, ungefärbtes und ungebleichtes Jutegarn sowie Jutegewebe gleicher Art. Außerdem wurde der Zoll für einige

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Warengattungen, darunter für Malzgetränke, herabgesetzt. Nur in einem Falle kam eine Erhöhung des vorhandenen Zolles vor, nämlich betreffend Branntwein und Sprit, aber dies im Zusammenhange mit erhöhter Zubereitungssteuer. Überhaupt wird die Zollgesetzgebung bezüglich dieser Ware von ganz anderen als industriellen Rücksichten, nämlich teils moralischen, teils fiskalischen bestimmt. Rücksichten letztgenannter Art bestimmen ferner in höherem oder geringerem Grade die Zollbelastung besonders von Kaffee und Kakao, aber auch von Zucker und Tabak, für die sowohl Erhöhung als Herabsetzung der Zollsätze — und zwar ziemlich unabhängig von der Zollgesetzgebung im übrigen — vorkommen.

Während dieser Zeit kommt endlich eine recht nötige Reform in den zwischen den beiden vereinigten Reichen, Schweden und Norwegen herrschenden Handelsverhältnissen zustande. Nach den ersten Präliminarabmachungen betreffs eines günstigen Verkehrs zwischen den beiden Reichen vom Jahre 1815 wurde im Jahre 1825 ein sogenanntes Zwischenreichsgesetz angenommen, dessen Grundbestimmungen teils Zollfreiheit waren, teils Herabsetzung auf den halben Zoll für die Mehrzahl der einheimischen Waren, ebenso Herabsetzung auf halben Zoll für ausländische verzollte Waren, wenn dieselben den Landweg geführt würden; und schließlich daß Waren, die im allgemeinen für die Einfuhr verboten waren, gegen einen Zoll von 15 Prozent vom Werte sollten eingeführt werden dürfen. Diese Bestimmungen für den Handel beider Länder verblieben im großen und ganzen unverrückt bis 1874. Allerdings waren zweimal, 1845 und 1855, schwedisch-norwegische Komitees eingesetzt worden, um Vorschläge zu einem neuen Zwischenreichsgesetz zu machen, deren Arbeiten blieben jedoch ohne nennenswertes Resultat. Norwegen wollte derzeit nicht auf eine nähere handelspolitische Verbindung eingehen, am wenigsten, wie die schwedischen Komiteemitglieder 1855 vorgeschlagen hatten, auf eine wirkliche Zollunion. Zwanzig Jahre später hatte indessen die Eröffnung von Eisenbahnen zwischen beiden Reichen die Verordnung verschiedener Zollbehandlung für Land- und Seetransport unhaltbar gemacht, außerdem hatten die Ansichten über größere Handelsfreiheit auf beiden Seiten allgemeinere Verbreitung gewonnen. Nach langen Verhandlungen kam also das neue Zwischenreichsgesetz vom 29. Mai 1874 zustande. Dessen leitende Principien sind: gegenseitige Zollfreiheit für alle einheimischen Waren mit Ausnahme von Zucker und Zuckerfabrikaten, sowie Firniß, Tabak und Tabakfabrikaten, Branntwein und Sprit aller Art, Malz und Malzgetränken, Kaffee und Spielkarten, für welche Waren voller Zoll zu erlegen ist; ferner voller Zoll für ausländische Waren, sowie gleiche Behandlung bei See- und Landtransport. Betreffs der Zollsätze behält jedes Land volle Autonomie,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wie zuvor. — Dieses Übereinkommen, welches die Märkte beider Länder für einander öffnete, beruht auf einem Zukunftsgedanken. Man setzte voraus, daß sich die Zolltaxen beider Länder durch fortschreitende Anwendung der Freihandelsprincipien in einem jeden Lande immer mehr nähern würden. Im entgegengesetzten Falle konnte leicht in dem einen Lande eine Industrie entstehen, welche durch Bearbeitung von ausländischem Halbfabrikate in dem andern Lande aus der Zolldifferenz Gewinn zog. Daß dies thatsächlich eintraf und seitens schwedischer Gewerbtreibender zu Klagen veranlaßte, welche hinwiederum Änderungen in diesem Zwischenreichsgesetz zur Folge hatten, werden wir später sehen.

Eine Zeit von zehn Jahren war verflossen seit Annahme des französischen Traktates, sowie der damit gleichzeitig vorgenommenen großen Umarbeitung der Zolltaxe in freihandelsfreundlicher Richtung. Für den einen oder anderen der Freunde eines weiteren Fortschritts auf demselben Wege schien nun die Zeit gekommen, einen neuen großen Schritt zum vollen Freihandel zu thun. In solcher Absicht wurden auf dem Reichstage 1875 zwei Anträge eingebracht, von denen der eine besonders weitgehend war. Er beabsichtigte nichts geringeres, als die Mehrzahl der Verbrauchs- und nicht wenige der Industrieartikel frei zu machen und alle Zollsätze zu streichen, deren Ertrag für die Staatskasse einen gewissen Betrag nicht erreichte, mit einem Worte: die schwedische Zolltaxe zu möglichster Gleichheit mit der englischen umzugestalten. Der Steuerausschuß war nicht ebenso radikal, befürwortete jedoch die Beseitigung einer Menge von Zollsätzen, sowie die Herabsetzung anderer, hauptsächlich solcher, welche Schutzzollcharakter hatten. Der Reichstag zeigte sich jedoch wenig gesinnt, den Wünschen der Antragsteller oder des Ausschusses entgegenzukommen. Von sämtlichen vorgeschlagenen Änderungen wurden nur folgende angenommen: Zollfreiheit für Grütze und Mehl von Reisgrütze und anderen vegetabilischen Stoffen, für Thran, für gröberes Schuhwerk; außerdem ward der Zoll von 24 auf 14 Öre pro kg herabgesetzt für Sohl- und Bindesohlleder, weißgegerbte Häute und Felle.

Die Kammern hatten also nicht mit dabei sein wollen, jetzt den großen Schritt zur ferneren Durchführung des Freihandels zu thun. Die Motive, welche hierbei bestimmend gewesen zu sein scheinen, waren in der Hauptsache folgende: man fürchtete die große Verminderung der Einkünfte für den Staat, welche durch eine starke Reduktion der Zollsätze hervorgerufen worden wäre. Ferner ward als Grund für die abschlägige Antwort angeführt, daß es unzuträglich sei, eine so durchgreifende Reform nur auf private Veranlassung und ohne Mitwirken der Regierung vorzunehmen. Schließlich fand man die Sache selbst inopportun. Die Mehrzahl, obwohl in der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Theorie vielleicht dem Freihandel wohlwollend gestimmt, wollte doch jetzt nicht zu einer Verbannung des Schutzprincips aus der schwedischen Zollgesetzgebung mitwirken. Es herrschte schon zu jener Zeit eine vis inertiae in Fragen betreffs Änderungen des Bestehenden, welche für eine weitere Ausbildung der Freihandelsprincipien in Schweden nichts gutes verhieß.

Die Regierung, welche, ihren Traditionen seit einigen zwanzig Jahren getreu, den Grundsätzen des Freihandels huldigte, glaubte nun die Sache in die Hand nehmen zu müssen. Die äußere Veranlassung hierzu gab die Aufkündigung des Vertrages mit Frankreich von seiten dieses Landes im März 1876. Ein Komitee ward eingesetzt mit dem Auftrage, „die Änderungen in den geltenden Zolltaxen vorzuschlagen, welche als von den Verhältnissen geboten betrachtet werden konnten". Die Wahl der Mitglieder dieses Komitees bürgte, ohne weitere Instruktion, dafür, daß die Umarbeitung in freihandelsfreundlicher Richtung geschehen würde. Erst einige Jahre später ward denselben infolge der Unsicherheit betreffend eines neuen Traktates mit Frankreich, und da es sich infolge der veränderten Zeitverhältnisse nötig gezeigt hatte, das Komitee mit neuen Mitgliedern von schutzfreundlicher Farbe zu erweitern, vorgeschrieben, „in Erwägung zu ziehen, ob unter der Voraussetzung, daß der genannte Vertrag zu gelten aufhören sollte, irgend eine Veränderung der gegenwärtig verordneten Zollsätze mit Rücksicht auf die billige Verteilung der Steuerbeiträge, welche in den Zollabgaben eingenommen würden, für erforderlich gehalten werde." Der angegebene Gesichtspunkt, von dem aus der Zoll nur als eine Steuerform betrachtet wird, giebt sowohl die Ansichten und Ziele zu erkennen, welche die Regierung hatte zur Zeit, da die genannte Instruktion im September 1879 gegeben ward, als auch die, welche sie früher besaß, da das Komitee eingesetzt ward.

Die erste Frucht der Arbeit dieses Komitees wurde zugleich der erste Schritt der Regierung zur Verwirklichung der Umredaktion der Zolltaxe in freihandelsfreundlicher Richtung. Er galt den Erzeugnissen der Papierindustrie in des Wortes weitester Bedeutung und ward zunächst durch Klagen veranlaßt, welche aus der unklaren Aufstellung der Zollsätze für Papier entsprangen. Auf dem Reichstage des Jahres 1877 ward also ein königlicher Vorschlag eingebracht teils betreffs Aufhebung, teils betreffs Herabsetzung des Zolls für Pappe und Papier aller Art, sowie für Arbeiten aus Papier, wie Albums ꝛc.; ferner sollten die meisten zur Papierfabrikation nötigen Rohmaterialien, wie Stärke, Anilin, Chlorkalk ꝛc. zollfrei sein. Auch für Metallgewebe aller Art wird Zollfreiheit vorgeschlagen. Der Steuerausschuß empfiehlt den königlichen Vorschlag zur Annahme, der Reichstag schlägt

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denselben jedoch ab, doch erst nach gemeinsamer Votierung zwischen den beiden Kammern, wobei die Ansicht der zweiten Kammer siegte.

Es war also der Regierung nicht besser ergangen als den privaten Antragstellern bei dem Versuche, jetzt die große Revision der Zolltaxe in freihandelsfreundlicher Richtung, wenn auch nur schrittweise vorzunehmen. Die Gründe für die abschlägige Antwort zeigten das Vorhandensein eines entschiedenen Widerwillens, auf diesem Wege weiter zu wandeln. Man glaubte aus gewissen Ausdrücken in den Auslassungen des Komitees zu finden, daß es sich hier nur um einen Vorläufer künftiger großer Zollherabsetzungen handele; und gerade hierbei wollte man nicht mit im Spiele sein. Vielerlei Zeichen deuteten schon darauf hin, daß die guten Zeiten zu Ende wären und die Krise bevorstände. Besonders hatte die Papierindustrie dies zu fühlen bekommen. Auch hatten sich in verschiedenen Staaten protektionistische Tendenzen stark zu erkennen gegeben; darunter in Frankreich, dessen conseil supérieur de l'agriculture, du commerce et de l'industrie eine Auslassung betreffs des neuen tarif général abgegeben hatte, welche einen Umschlag in der Zollpolitik dieses Landes bedeutete (1876). Eine ganz natürliche Folge hiervon war, daß die frühere Abgeneigtheit, in der Freihandelsrichtung weiter zu gehen, einem bestimmten Widerwillen gegen jeden Versuch, den vorhandenen Zollschutz einheimischer Gewerbe zu vermindern, Platz machte. Der günstige Augenblick für eine fortgesetzte Entwickelung der Grundsätze des Freihandels in Schweden war bereits vorbei. Der Himmel der ökonomischen Welt war nicht mehr klar; am Horizonte stiegen drohende Wolken auf, welche das bei allen dergleichen Gelegenheiten auftretende Gefühl der Unsicherheit und auf seiten der ökonomisch Schwächeren die Forderung des Schutzes in der Konkurrenz mit reicheren Ländern wieder wachriefen.

III.

Auf dem nächstfolgenden Reichstage (1878) ward zum erstenmale seit langer Zeit ein Antrag auf Umkehr in der Handelsgesetzgebung, und zwar zu der Zolltaxe des Jahres 1857 eingebracht. Er war natürlich ohne Resultat, es folgten ihm aber in den Jahren 1879 und 1880 mehrere andere, welche teils im allgemeinen neue oder höhere Zölle befürworteten, teils Zoll auf Schweinefleisch, Mais, Käse, Mehl, Grütze und Getreide begehrten. Hiermit ist der große Streit eingeleitet, ein Streit, der seitdem beinahe ununterbrochen Reichstag auf Reichstag fortgeht, bis im Jahre 1888 die Systemveränderung eintrifft.

Der erste Schritt zur Erhöhung der Zölle ward inzwischen notgedrungen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von der Regierung gethan. Die beginnenden gedrückten Zeiten veranlaßten im Jahre 1878 eine bedeutende Ebbe in den berechneten Staatseinkünften. Die indirekten Steuern, sowie die Einkünfte der Eisenbahnen folgten nun wie immer der ökonomischen Stellung in ihren verschiedenen Lagen. Die Staatsregulierung des Jahres 1878 ergab ein Defizit von über 2 Millionen Kronen; 1879 belief sich dasselbe auf 1 550 000 Kronen. Schon im letztgenannten Jahre mußte daher die Regierung eine bedeutende Erhöhung der Zölle auf Branntwein und Sprit, Kaffee, Zucker und Tabak vorschlagen, sowie im Jahre 1880 noch einmal Erhöhung des Tabakzolles. Diesmal wollte indessen der Reichstag die gewünschte Erhöhung nicht bewilligen, sondern zog es vor, dem Staate durch andere Zollerhöhungen die nötigen Einkünfte zu verschaffen. Dies geschah dadurch, daß bei der jetzt vorgenommenen Umarbeitung der Zolltaxe vom alten Maße ins Metersystem die Zollsätze auf die nächst höhere Fünfer- oder Zehnerzahl erhöht wurden, für eine Menge Luxuswaren, wie Albums, Seidenband, Bijouteriewaren, künstliche Blumen, gestickte Arbeiten ꝛc., in allem 36 Warenarten, und für Syrup von 9 Öre zu 10 Öre pro kg.

Aber außer diesen Erhöhungen der Zollsätze, die vergrößerte Staatseinkünfte bezweckten, ward auf dem Reichstage von 1880 nach heftigen Kämpfen und gemeinsamer Abstimmung, bei welcher die zweite Kammer siegte, für Käse ein Zoll von 7 Ören, für Mais 1,5 Öre und für Hopfen 10 Öre pro kg angenommen. Auch ward eine sogenannte Registerabgabe für Weizenmehl, Gegräupe aller Art und Bohnen im Betrage von 1 Öre pro kg durchgesetzt. Ferner setzte der Reichstag bedeutend erhöhte Zollsätze für eine große Menge durch den Vertrag mit Frankreich gebundener Warensorten für den Fall fest, daß dieser Vertrag, der nach 1876 nur auf kürzere Zeit verlängert worden war, nicht erneuert werden sollte. Schließlich ward in einem Schreiben an Se. Majestät den König „eine auf thatsächliche Untersuchungen gestützte Darlegung der ökonomischen Stellung des Landes" begehrt, und dieses Ansuchen ward durch die starken Meinungsverschiedenheiten motiviert, die betreffs der Handelspolitik, der das Land folgen müsse, und der Wirkung, die bisher das Freihandelssystem auf Handel und Gewerbe ausgeübt habe, herrschten. Auch wird angenommen, „daß dadurch die zunehmende Unruhe gestillt und der Veranlassung zu fortgesetzter Bewegung in den Gemütern vorgebeugt werden könne."

Hiermit sind die ersten Schritte zu einer Systemveränderung in Fragen der Zollgesetzgebung gethan. Sie sind ganz klein und vorsichtig und entsprechen darum keineswegs den Wünschen der ausgeprägten Protektionisten, dagegen recht wohl der Stimmung, welche dazumal bei der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mehrzahl der Repräsentanten herrscht. Die Zollfragen hatten bisher keinen bedeutenden Raum in den Erwägungen der Kammern. Nur eine Minderzahl hatte vordem in diesen Dingen bestimmte Ansichten gehegt; die überwiegende Mehrzahl jedoch war weder Protektionist noch Freihändler. Die Aufmerksamkeit, welche diese Fragen sowohl außerhalb als auch innerhalb des Landes auf sich zu ziehen begonnen hatten, trug inzwischen dazu bei, die Ansichten zu klären. Manch einer im Reichstage, der sich zuvor weder zu der einen noch zu der anderen handelspolitischen Lehre bekannt hatte, fühlte sich gemahnt, Stellung zu nehmen, und dies ward besonders in der zweiten Kammer auf schutzfreundlicher Seite. Die vornehmste Veranlassung hierzu war bis auf weiteres die ausgeprägt protektionistische Strömung, welche sich schon damals in den großen Ländern, besonders in Frankreich und Deutschland, zu erkennen gab. Schweden, meinte man, könne nicht allein für sich eine selbständige Handelspolitik treiben; es müsse den anderen Staaten folgen.

Mit dem Reichstage des folgenden Jahres (1881), dem letzten in dieser Dreijahrsperiode (1879—1881), geht der erste Akt des zollpolitischen Dramas der letzten Zeit zu Ende. Die Mehrzahl im Reichstage nahm eine abwartende Stellung ein, bereit, gleichwohl auf der betretenen Bahn weiter zu gehen, wenn es die Verhältnisse fordern sollten. Es wurden also die Versuche, welche man auf freihändlerischer Seite schon damals gemacht hatte, die in den Vorjahren angenommenen Zölle auf gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse wieder aufzuheben, zurückgewiesen, aber keine neuen Zölle eingeführt. Man wollte die Entwickelung der Verhältnisse außer Landes, sowie das Resultat der die ökonomische Stellung betreffenden Untersuchung, welche der Reichstag begehrt und die Regierung dem 1876 eingesetzten und 1879 durch sechs neue Mitglieder verstärkten Zollkomitee anvertraut hatte, hier daheim abwarten.

Die Ereignisse der nachfolgenden Zeit scheinen einen Stillstand, um nicht zu sagen Rückgang in der Entwickelung der schutzfreundlichen Bewegung unseres Landes anzuzeigen. Nicht genug damit, daß die Versuche, welche auf dem Reichstage des Jahres 1882 gemacht wurden, in protektionistischer Richtung weiterzugehen, abgewiesen wurden: auch die sogenannte Registerabgabe auf Weizenmehl, Gegräupe aller Art und Bohnen, sowie der mit Rücksicht auf die Kartoffelkultur angenommene Zoll auf Mais ward auf Vorschlag der Regierung aufgehoben. Ferner wurden neue Tariftraktate abgeschlossen, mit Frankreich 1882 und mit Spanien 1883, wodurch in mehreren Fällen eine Herabsetzung von Zöllen gerade auf Gebieten stattfand, wo der Reichstag von 1880 Erhöhung angenommen hatte, während in

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

anderen der status quo für lange Zeit befestigt wurde. Die Ursache zu dem Stillstande der protektionistischen Bewegung, den diese Begebnisse bezeichnen, war indessen keine Rückkehr der schutzfreundlichen Denkart. Allerdings hatten im Herbste 1881 neue allgemeine Wahlen für die andere Kammer stattgefunden, jedoch hatte keine bedeutende Veränderung betreffs der Mitglieder dabei stattgehabt. Die Zollfrage war noch kein Gegenstand des Streites unter dem wählenden Volke geworden, wie sie es später ward. Auch hatte die Darlegung des eingesetzten Zollkomitees betreffs der Stellung der Gewerbe und des Einflusses des Freihandelssystems auf dieselben keineswegs vermocht, die zunehmende Unruhe zu stillen oder einer fortgesetzten Bewegung in den Gemütern vorzubeugen, wie der Reichstag in seinem Schreiben bei dem Begehren einer solchen Darlegung gehofft hatte. Die freihandelsfreundliche günstige Schilderung der Majorität, kritiklos auf das Princip: post hoc ergo propter hoc gebaut, vermochte weder die Protektionisten im Komitee noch die außerhalb desselben zu überzeugen. Es war ausschließlich die Rücksicht auf die Regierung, welche die Haltung des Reichstags und besonders der anderen Kammer in Bezug auf die Handelsgesetzgebung während dieser dreijährigen Periode bestimmte.

Die Regierung, freihandelsfreundlich wie immer, widersetzte sich bestimmt einer Aufgabe des seit zwei Jahrzehnten herrschenden Systems. Und ihrem Wunsche beugten sich, wenn auch murrend, die Schutzfreunde in der anderen Kammer. Das Verhältnis war nämlich so, daß der frühere Chef der sogenannten „Landtmannapartei", der Majorität in dieser Kammer, nun als erster am Ministertische des Königs saß. Von ihm erwartete diese mächtige Partei Lösung der großen Grundsteuerfrage nach ihrem Wunsche, dieser Frage, die seit Einführung der neuen Staatsordnung der Sisyphusstein war, an dem ein Ministerium nach dem anderen seine Kräfte probte. Der frühere Bauernstand, welcher durch die Repräsentationsreform von 1865—66 die bestimmende Macht in der anderen Kammer wurde und auch einen Teil Gesinnungsfreunde in der ersten besaß, wünschte den Boden einer gewissen Art von der Grundsteuer zu befreien, sowie von der Verpflichtung, Soldaten für das Heer zu stellen, welche demselben seit zwei Jahrhunderten auflag. Von diesem Minsterium nun hoffte, wie gesagt, die Majorität in der anderen Kammer ihre Wünsche hierin verwirklicht zu sehen. Das war der Anlaß dazu, daß die Zollpolitik der Regierung den Sieg gewann, und vor allem, daß die neuen Traktate zustande kamen.

Von diesen Traktaten war der mit Frankreich der unverhältnismäßig wichtigste. Seit dieses Land nach jahrelangen Verhandlungen in den Deputiertenkammern und außerhalb derselben die Rückkehr zum strengsten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Schutzsystem vollzogen und im Mai 1881 den neuen Tarif général angenommen hatte, lud seine Regierung gleichzeitig mit der definitiven Kündigung der seit 1876 mehrmals prolongierten Traktate vom Jahre 1865 die vereinigten Reiche ein, Unterhandlungen betreffs eines neuen Handelstraktates zu eröffnen. Die von Frankreich anfangs aufgestellten Bedingungen waren wenig einladend: Behandlung gleich der meistbegünstigten Nation gegen Herabsetzung der Zollsätze einiger für Frankreichs Export wichtigen Waren auf seiten Schwedens und Norwegens. Als Antwort hierauf wurden von schwedisch-norwegischer Seite gewisse Gegenforderungen gestellt, nämlich Herabsetzung der französischen Zollsätze für einige unserer größeren Exportartikel, sowie die Versicherung, daß betreffs der Schiffahrt der status quo aufrecht erhalten werden sollte. Während der Verhandlungen hierüber schließt Frankreich Traktate mit Belgien und Italien, wodurch es einen bedeutenden Teil seines Tarifs bindet, und nachdem dies einmal geschehen ist, verlangt es, daß der Vertrag mit Schweden nicht nur die 13 Warensorten, betreffs derer zuerst Vorschläge gemacht worden waren, sondern eine große Menge anderer umfassen solle. Auf diese Weise geschah es, daß der neue Vertrag ebenso wie der alte teils ein kombinierter Handels- und Schiffahrtsvertrag wurde, teils eine größere Anzahl von Artikeln berührte, nämlich für Schwedens Teil 135, für Norwegens Teil 112. Er ward abgeschlossen für eine Zeit von 10 Jahren oder bis zum 1. Februar 1892. Die für Schwedens Teil durch den Vertrag gebundenen Artikel gehören vornehmlich folgenden Warengruppen zu. Metalle und Metallarbeiten, Uhren, Maschinerien, Geräte und Werkzeuge, Häute und Felle, sowie Lederarbeiten, darunter Handschuhe, Gewebe aller Art, Glas und Porzellan, Papier und Papierarbeiten, sowie Papiertapeten, Hüte und eine große Menge von Artikles de Paris, ferner Konserven, Branntwein und Sprit aus Trauben, sowie Wein. Die Zollherabsetzungen betreffen vornehmlich Überflußwaren, sowie Seidengewebe und -Band, künstliche Blumen, Wein vom Alkoholgehalt bis 15 Prozent ꝛc. Ferner Handschuhe von 240 bis 180 Öre pro kg, feinere Leinengewebe von 176 bis 150 Öre pro kg, Papier feinerer Art von 19 bis 10 Öre pro kg, sowie Papiertapeten von 19 bis 13 Öre pro kg. Die letztgenannten Herabsetzungen der Zollsätze sind gleich den Bestimmungen über fortdauernde Zollfreiheit für Maschinerien, Werkzeuge und Geräte, sowie auch der Fixierung der schon bestehenden Zollsätze für eine Menge von Eisen- und Stahlarbeiten, sowie Geweben die von industriellem Gesichtspunkte aus wichtigsten Bestimmungen, die der Traktat vom 30. Dezember 1881 für Schweden enthielt. Die von Frankreich gemachten Zugeständnisse waren unbedeutend. Die wichtigsten sind einige Linderung im Zolle auf gehobelte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bretter, Schmelzstücke, Stangeneisen, Meiereiprodukte und einfachere Papiersorten. Außerdem werden schon vorhandene Zollsätze oder Zollfreiheit in einem ganzen Teil von Fällen fixiert, meist betreffs Rohwaren oder Halbfabrikaten. Schließlich verpflichtet sich Frankreich, auch fernerhin, wie bisher, schwedische und norwegische Fahrzeuge betreffs der Schiffsabgaben ꝛc. wie die eigenen zu behandeln.

Sowohl von der Regierung als auch in den Kammern ward die zugesicherte gleiche Behandlung schwedischer und norwegischer Fahrzeuge mit französischen als der größte Gewinnst dieses Traktates angesehen. Man hatte also zum zweiten Male einen Schiffahrtsvertrag durch einen Handelsvertrag erkauft. Diesmal hatte indessen der Gegenpartner den letzteren nicht als Bedingung für den ersteren aufgestellt. Auch schien keine wirkliche Gefahr dafür vorhanden zu sein, daß das Ausbleiben eines Schiffahrttraktates für Schweden und Norwegen eine weniger günstige Behandlung, als sie bisher besessen hatten, im Gefolge haben würde. Frankreich hatte offenbar den Gedanken an eine Wiederbelebung der differentiellen Behandlung eigener und fremder Fahrzeuge aufgegeben, seitdem es durch das Gesetz vom 29./1. 1881 betreffs Prämien für die Handelsflotte eine andere Art, die eigene Seefahrt zu begünstigen, gefunden hatte. Der Widerspruch gegen diesen Vertrag war besonders groß in der andern Kammer des Reichstags. Man war der Ansicht, daß, trotz der von Frankreich gemachten Herabsetzungen, der Zoll auf Schmelzstücke und Roheisen, gehobeltes Holz und Butter allzuhoch wäre, als daß er einen einigermaßen bedeutenden Absatz dieser Waren in Frankreich zulassen könnte, eine Ansicht, deren Richtigkeit die Folgezeit bekräftigt hat. Andererseits mißbilligte man die zugestandenen Erleichterungen des Zolls auf mehrere Arten von Luxuswaren, sowie besonders Wein, Erleichterungen, welche hauptsächlich den vermögenden Klassen zu Gute kamen. Schließlich war man wenig geneigt, durch einen Taristraktat von neuem die Handlungsfreiheit des Reichstags betreffs eines großen Teiles von Zollsätzen für lange Zeit zu binden. Auch bedurfte es der ganzen Überredungskunst der Regierung, um die Annahme des Traktates zu sichern. Am meisten wirkte dabei ein Hinweis auf die Verwicklungen politischer Art, welche einer Ablehnung folgen würden, teils mit Rücksicht auf Norwegen, dessen Volksvertretung den Vertrag schon angenommen hatte, teils mit Hinsicht auf die eigene Stellung der Regierung und die inneren Fragen, deren Lösung die Majorität dieser Kammer von derselben erwartete.

Der Vertrag mit Spanien ist im Verhältnis zu dem französischen von sehr untergeordneter Bedeutung. Er kam zustande den 15./3. 1883, um einen älteren von 1871 zu ersetzen und bestand aus einem Handels- und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einem Schiffahrtsvertrage, von denen der erstere bis 1. Juli 1887 gelten sollte, der letztere bis 1. Februar 1892, dem Termine für das Ablaufen des Vertrages mit Frankreich. Die Artikel, welche der Handelstraktat sowohl für Schweden als auch für Norwegen berührte, sind 14 an der Zahl; die wichtigsten von ihnen sind: unbearbeitete Metalle, Salz, Südfrüchte und Wein; für die letzteren werden bedeutende Zollerleichterungen für beide Länder zugestanden, ebenso für Salz in Norwegen, wo diese Ware mit Zoll belegt ist. Das Gegengewicht für diese Zugeständnisse bestand hauptsächlich in der Herabsetzung des Zolles auf Schmelzstücke, Stangeneisen, gröbere Holzwaren, sowie Fische, Branntwein und Sprit. Schließlich gewann man die Versicherung, daß die Handelsschiffe der vereinigten Reiche keiner etwaigen schlechteren Behandlung ausgesetzt werden sollten als die spanischen. Für Schweden waren jedoch alle diese Zugeständnisse von geringer Bedeutung. Seine Handelsverbindungen mit Spanien waren unbedeutend, und es war, trotz der Vorspiegelungen entgegengesetzter Art, die von freihandelsfreundlicher Seite gemacht wurden, wenig Aussicht vorhanden, daß sie durch diesen Vertrag gefördert werden würden. Außerdem waren die spanischen Zölle immer noch zu hoch. Für Norwegen dagegen war dieser Vertrag von großer Bedeutung, besonders durch die Herabsetzung des Zolles auf Klippfisch, welchen es bereitet.

Ungefähr 70 Prozent von allen norwegischen Klippfischen wurden nach Spanien gesandt und die Fortdauer dieses Handels beruhte auf der Erlangung einer Zollbehandlung, welche die norwegische Ware nicht schlechter als die der konkurrierenden Nationen stellte. Außerdem konnte es für Norwegens bedeutende Schiffahrt nach Spanien von Wichtigkeit sein, einer differentiellen Behandlung von spanischer Seite — wenn auch keine unmittelbare Gefahr dafür vorlag — durch Vertrag vorzubeugen. Der Gewinn dieses Traktates lag also, was die vereinigten Reiche betrifft, so gut wie ausschließlich auf Norwegens Seite. Dies wurde auch sowohl von der schwedischen Regierung, als auch im Reichstage betont, wo der Widerstand gegen den Traktat aus Rücksicht auf das Bruderland, und da derselbe die einheimische Industrie so wenig berührte, verhältnismäßig gering war. Am meisten wurden die Zollerleichterungen betreffs Südfrüchte und Wein getadelt, welche auf einen Jahresbetrag von 320 000 Kronen geschätzt wurden, mit dem dieser Traktat von seiten Schwedens erkauft werden mußte.

Der Abschluß des genannten Vertrages bildet das letzte nennenswerte Ereignis handelspolitischer Natur während dieses Zeitabschnittes. Der olgende Reichstag (1884) beschäftigt sich sehr wenig mit Zollfragen. Nur der Zoll auf Thee wird herabgesetzt (von 140 auf 80 Öre pro kg). Man

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

konnte glauben, daß sich „die Unruhe in den Gemütern wirklich gelegt hätte, und einer fortgesetzten Bewegung vorgebeugt worden wäre". Doch zeigen die Ereignisse der nächstfolgenden Zeit, daß dies nicht der Fall war. Das Stillschweigen über diese Fragen auf dem 1884er Reichstage ist die Stille vor dem Sturme. Man stand vor den allgemeinen Wahlen für die andere Kammer, und die, welche eine Systemveränderung in der Handelspolitik wünschten, hofften mehr von der neuen Kammer, die 1885 zusammentreten sollte, als von der, die nunmehr ihr Mandat erledigt hatte. Auch forderte die innere politische Stellung zu einer abwartenden Haltung der zollfreundlichen Partei auf diesem Reichstage auf. Nach Fall der Grundsteuer- und Heeresordnungsfragen auf dem Reichstage von 1883, sowie dem darauffolgenden teilweisen Abgange des Ministeriums herrschte unter einem Expeditionsministerium eine jener Pausen im politischen Leben, während welcher sich die Parteien nach dem Streite gleichsam erholen und die großen Fragen jedweder Art ruhen dürfen.

Der letzte und entscheidende Akt in dem handelspolitischen Umschwunge, der in unserem Lande später, als in anderen stattgehabt hat, spielt während der Jahre 1885—1887. Verglichen mit diesem Zeitabschnitte zeigen die beiden voraufgehenden nur schwache Ansätze zu einer solchen Veränderung, Ansätze, von denen man nicht wissen konnte, ob sie zu etwas dienen sollten oder nicht. Der Streit über Schutz oder Nichtschutz für die einheimische Arbeit war bisher in einem Teil der Presse, sonst aber nur auf den Reichstagen geführt worden. Das große Publikum hatte nämlich diesen Fragen ziemlich fremd gegenüber gestanden und das Urteil über sie seinen Repräsentanten in der Kammer überlassen. Von dieser Zeit an änderte sich das Verhältnis. Der Streit für oder wider die Zölle blieb nicht mehr innerhalb der Wände des Reichstags; er schritt hinaus unter das Volk und ward nach und nach die große politische Frage, vor der jede andere weichen mußte. Seit der Einführung des neuen Repräsentationssystems hatte keine Sache auch nur verhältnismäßig das Interesse und die wirksame Teilnahme der Massen so geweckt. Die Ursache, weshalb die Frage nach der Zollpolitik, der das Land folgen müsse, eine so mächtige Bewegung im schwedischen Volke hervorrief, ist in erster Linie der ökonomische Druck, der sich mit den 80er Jahren in weiten Kreisen der Bevölkerung immer stärker fühlbar zu machen begann. Schon gegen Schluß des vorhergehenden Jahrzehntes waren für die Mehrzahl der Industrien den glänzenden Konjunkturen aus dem Anfange des Jahrzehntes ungünstige und drückende gefolgt. Die gewerbtreibende Bevölkerung Schwedens ist jedoch nicht groß, besonders sind die Vertreter der größeren Industrie nur in geringer Anzahl vor-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

handen. Die Stellung der großindustriellen Kreise würde also nicht vermocht haben, irgend eine wirksame Opposition gegen das herrschende Zollsystem zustande zu bringen. Erst als die bösen Zeiten den Ackerbau und dessen zahlreiche Vertreter mit knappen Mitteln und geringer Widerstandskraft erreichten, da wuchs der Wind zum Sturme und warf nach einem heftigen Ringen das bestehende System über den Haufen. Der Übergang von guten zu bösen Zeiten für den Ackerbau geschah nicht plötzlich; im Gegenteil, letztere fingen schon in den 70er Jahren an, aber sie trafen zuerst solche Produkte wie Schweinefleisch und Käse, welche in der Ökonomie des kleinen Landmannes nur eine untergeordnete Rolle spielen. Seit 1882 aber traf das Sinken der Preise das Getreide, und zwar zuerst den Weizen, dann den Roggen und damit alle übrigen Erzeugnisse des Landbaues. Nun gewinnt der Ruf um Schutz, der oft gehörte aber nie weiter beachtete Ruf um Schutz gegen Rußlands Roggen und Amerikas Weizen rings in Schwedens Gauen Wiederhall, besonders da, wo die ökonomische Stellung schon vorher eine schwache war. Und dies war und ist bei der Mehrzahl der Landwirte in gewissen Teilen unseres Landes der Fall. Einige Worte mögen diesen Umstand erklären, der seinerseits den Schlüssel zu der Systemveränderung giebt, die eingetroffen ist.

Das schwedische Landeigentum steht sehr oft höher im Preise, als es, nach dem Rentenwerte gerechnet, eigentlich dürfte. Dies gilt vor allem von den kleineren Landgütchen, und ist eine Folge der vorhandenen Konkurrenz um solches Land, sowie eines falschen Kalküls von seiten derer, die kaufen. Sie berechnen nicht die Bezahlung ihrer eigenen Arbeit und kaum die volle Rente des eingesetzten Kapitals; infolge dessen kann der Wert des Bodens um so viel höher gesetzt werden als der Wert für die eigene Arbeit, zum üblichen Zinsfuße kapitalisiert, beträgt. Man ist zufrieden, wenn nur der Ertrag zur Bezahlung der Zinsen des Kaufpreises und zu einem notdürftigen Auskommen hinreicht. Klar aber ist, daß bei einer solchen Stellung jede Reduktion der Einkünfte durch sinkende Warenpreise bald genug unerträglich werden muß. Insonderheit mußte dies der Fall sein, da die Werte des Bodens unter dem Eindrucke der kurz vorher glänzenden Konjunkturen überaus gestiegen waren und derselbe damit Gegenstand einer lebhafteren Spekulation geworden war. Alle, die während der siebziger Jahre gekauft hatten, und deren Anzahl war nicht gering, wurden von dem großen Preisniedergange der landwirtschaftlichen Produkte mit nichts geringerem als ihrem Untergange bedroht. — Ein anderer, für die schwedische Landwirtschaft eigentümlicher Umstand, der deren Stellung in einer Zeit fallender Konjunkturen besonders schwierig macht, ist, daß so

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Mancher Grundbesitz auf Schuld gekauft hat und kauft. — Man besitzt 10 000 Kronen und kauft ein Grundstück für 20 000 Kronen. Schließlich bildete die große eingetragene Schuld, sowie der noch 1885 hohe Zinsfuß weitere Veranlassungen dazu, daß die Konjunkturen so schwer zu tragen waren.

Die Größe der auf Grundbesitz eingetragenen Schuld kann aus verschiedenen Gründen nicht recht angegeben werden. Eine ungefähre Vorstellung davon gewähren jedoch die Berechnungen der eingetragenen Schuld, die jährlich in der offiziellen Statistik (Litt. B) publiziert wird; vor allem aber kann man daraus die Zunahme der Schuldenlast beurteilen. Am Schlusse eines jeden der untenstehenden Jahre, ward also die hauptsächlich auf liegende Güter, bei den Land- (nicht Stadt-) Behörden eingetragene Schuld berechnet:

1867 [1])	552 405 905
1877	657 127 151
1880	795 691 445
1885	898 102 213
1887	943 849 187.

Diese Ziffern geben für die Jahre 1867—1887 einen Zuwachs von 70,86 %. Gleichzeitig stieg der taxierte Wert des steuerpflichtigen Landbesitzes außerhalb der Stadtbezirke von rund 1794,5 Millionen Kronen im Jahre 1862 — das ersteJahr, in dem die offiziellen Taxierungen annähernd zuverlässig wurden — bis auf 2197 Millionen im Jahre 1885 — das Jahr, in dem der Wert sein Maximum erreichte. Schon 1887, bei der nächsten allgemeinen Taxierung, sanken sie auf 2114,6 Millionen, im Vergleich mit 1862 nur einen Zuwachs von 17,84 % aufweisend.

Es ist klar, daß eine so bedeutende Erhöhung der auf dem Grund und Boden ruhenden Schuldenlast, wie die, von der die obenstehenden Ziffern eine Vorstellung geben, besonders da diese Schuld mit 5—6 % verzinst werden mußte, in hohem Grade die Fähigkeit der Landwirte, ein größeres Heruntergehen der Einkünfte zu tragen, schwächen mußte. Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, daß bei der Land bebauenden Bevölkerung der Gedanke an Zoll auf die Erzeugnisse des Landbaues entstand. Die Krisis, die ihre Existenz bedrohte, hatte ihren Grund in der ausländischen Konkurrenz. Was war da natürlicher, als durch Zollschutz diese Konkurrenz etwas zu mildern und sich dadurch das Recht zu leben, zu sichern. Je schwächer die ökonomische Stellung an und für sich war, desto stärker mußte dieser Gedankengang hervortreten, ein Umstand, der

[1] Das erste Jahr, in dem eine solche Berechnung vorgenommen wurde.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gleichfalls die verschiedene Ausbreitung der protektionistischen Bewegung unter der Landbevölkerung erklärt, wie wir bald sehen werden.

Außer den bösen Zeiten bildete das Vorbild des Auslandes und die direkte Wirkung, welche die Schutzpolitik der großen Länder auf den schwedischen Markt ausübte, einen mächtigen Antrieb dazu, die Meinung zu gunsten derselben Politik auch für Schweden umzustimmen. Man fand es gefährlich, für ein so kapitalarmes Land wie Schweden, isoliert auf freihändlerischem Standpunkte stehen zu bleiben, während Länder wie Frankreich und Deutschland, um nicht Rußland und die Vereinigten Staaten zu nennen, ihre Märkte mehr oder weniger der ausländischen Konkurrenz verschlossen. Außerdem bekam man in mehreren Fällen eine direkte Einwirkung der Schutzpolitik anderer auf den eigenen Markt zu fühlen, indem dieser von Waren überschwemmt ward, welche jetzt mehr als früher auf den Weltmarkt drängten, seitdem der Zutritt für dieselben an verschiedenen Seiten erschwert worden war. Besonders hatte die schwedische Mühlenindustrie von Deutschland durch eine reichliche Restitution des dort begünstigten Mehlexportes zu leiden.

Die hervortretendsten Ursachen vereinigten sich also dazu, in weiten Kreisen der schwedischen Produktion den Gedanken an eine Systemveränderung in Fragen der Zollpolitik zu wecken. Der Weg vom Gedanken zur Handlung ward jedoch infolge vieler zusammenwirkender Umstände hier länger als in anderen Ländern, welche doch weit weniger wirklichen Anlaß als Schweden gehabt hatten, die nationale Arbeit gegen übermächtige Konkurrenz zu schützen. Zuvörderst wirkte die kosmopolitische Tendenz hier mit ein, welche sich während einer langandauernden Friedensperiode bei dem schwedischen Volke entwickelt hatte, aber auch innere politische Verhältnisse, sowie vielleicht am meisten der energische Widerstand der Regierung und der leitenden Kreise gegen jede Systemveränderung. Die ganze Dreijahrsperiode 1885—1887 vergeht daher, ehe diese Veränderung zustande kommt. Jene wird indessen ganz und gar von dem Kampfe um dieselbe in Anspruch genommen, einem Kampfe, dessen Umfang und Bitterkeit beinahe jeden anderen politischen Meinungsstreit in unserem Lande während dieses Jahrhunderts übertrifft.

Auf dem Reichstage des Jahres 1885 werden außer anderen weniger umfassenden Anträgen in schutzfreundlicher Hinsicht, mehrere betreffs Zoll auf landwirtschaftliche Produkte und Gartenbauerzeugnisse, sowie bezüglich Schutzes des Hüttengewerbes eingebracht. Außerdem wurden demselben 194 an den König gerichtete Petitionen von ungleichen Teilen des mittleren Schwedens überwiesen, welche Zollschutz für Landbau und Industrie forderten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Steuerausschuß, welcher diese Fragen vorbereitet, widerrät sowohl diese Vorstellungen als auch einen von der Minorität vorgelegten Vorschlag betreffs Getreidezoll. In den Kammern werden gleichermaßen nach langandauernder Debatte alle Vorschläge zu Zollveränderungen abgeschlagen, außer in einigen Fällen, wie betreffs Sohlleder, für das der Zoll von 15 auf 24 Öre pro kg erhöht wird, betreffs frischer Blumen sowie frischer Gemüse, Früchte und Beeren, welche vorher frei, jetzt mit Zoll von 30 resp. 10 Ören pro kg belegt wurden. Doch werden auch diese erst durch gemeinsame Abstimmung angenommen, bei welcher die Meinung der anderen Kammer siegte.

Die Abstimmung betreffs des Getreidezolls ergab in der ersten Kammer 72 Nein gegen 52 Ja, in der anderen 114 Nein gegen 93 Ja. In der ersten Kammer ist also die freihandelsfreundliche Majorität noch bedeutend, in der anderen dagegen gering, und würde sicher noch geringer — ja vielleicht gar nicht vorhanden — gewesen sein, wenn hier nicht der Chef der Regierung der Vorlage entgegengetreten wäre und außerdem die Frage um teilweise Lösung des Streitpunktes, Grundsteuer und Heerwesen, vorgelegen hätte. Die Regierung hatte eine Abschreibung von 30 % dieser Lasten vorgeschlagen und gewann dadurch ganz gewiß verschiedene Stimmen für die von ihr unterstützte Zollpolitik. Auch kann erwähnt werden, daß die schutzfreundliche Partei auf diesem Reichstage noch nicht konsolidiert war. Ein jeder kämpfte für sich und erhielt wohl auch von Gesinnungsgenossen Unterstützung, doch gab es ebensowenig Parteiorganisation wie Parteiprogramm. Es bedurfte der Mißerfolge auf diesem Reichstage, sowie der Ereignisse der folgenden Zeit, besonders der Erhöhung des deutschen Getreidezolls von 1 Mark auf 3 pro 100 kg im Mai 1885, um dies zu stande zu bringen. Auch erforderte es Zeit, die Bande zu sprengen, welche bisher unter allen Wechselfällen die „Landtmannapartei" der anderen Kammer zusammengehalten hatte. Indessen schienen jetzt zum erstenmale die leitenden Männer der Gegenpartei zu der vollen Einsicht gekommen zu sein, daß nichts geringeres als eine Systemveränderung vorbereitet würde. Auf diesem Reichstage ward also der Grundstein zu dem später so wirksamen „Verein gegen Lebensmittelzölle" gelegt. Die Schutzfreunde ihrerseits verhalfen nach des Reichstages Schluß dem schon seit langem existierenden Vereine „Freunde schwedischer Arbeit" wieder zum Leben, fest entschlossen, durch diesen und neue schutzfreundliche Zeitungsorgane, welche begründet wurden, die allgemeine Stimmung, sowie durch den Landesting, die Wahlkorporationen für die erste Kammer — diese letztere zu erobern.

Auf dem Reichstage des Jahres 1886 kehrten Anträge betreffs Schutzzölle mehrfacher Art wieder. Es wurden ihrer zwei gleichen Wortlautes,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit vielen Unterschriften versehen, in jeder der beiden Kammern eine, eingebracht. Der Inhalt dieser Anträge ist in Kürze folgender: Zoll auf landwirtschaftliche Produkte aller Art; ebenso Zoll oder Zollerhöhung für gröbere und feinere Metallarbeiten, sowie für Handwerkswaren mehrerer Arten; ferner Kündigung aller Handelsverträge, welche gekündigt werden können; schließlich Herabsetzung der sogenannten Finanzzölle. Hier liegt also zum erstenmal ein bestimmtes Programm für die beabsichtigte Systemveränderung vor, wenn auch zu weitumfassend, als daß man hätte Hoffnung auf Erfolg hegen können. Der Steuerausschuß, dessen Majorität nunmehr schutzfreundlich ist, erklärt, „daß die Zollgesetzgebung eine weit wichtigere und umfassendere Aufgabe habe, als nur Mittel zur Beschaffung von Einkünften für die Staatsmaschine zu sein. Sie müsse es in gleichem Grade darauf absehen, den Erwerbszweigen des Landes den erforderlichen Schutz zu bieten." In Übereinstimmung hiermit schlägt der Ausschuß dem Reichstage folgende Zölle zur Annahme vor: ungemahlenes Getreide aller Art, außer Hafer und Wicken, ebenso wie Mais, Erbsen und Bohnen — 2 Kronen, gemahlenes Getreide, Mehl und Graupen aller Art — 3 Kronen 50 Öre, Malz auch gestoßen — 2 Kronen 50 Öre, Kleie aller Art 30 Öre — alles pro 100 kg. Von dem Schicksale dieses Vorschlags werden die übrigen vorgeschlagenen Zollerhöhungen abhängig gemacht. Die Debatte betreffs der vom Ausschuß empfohlenen Vorlage wird in beiden Kammern lang und teilweise recht hitzig. Bei der Abstimmung schlägt die erste Kammer den vorgeschlagenen Zoll auf ungemahlenes Getreide mit 75 gegen 57 Stimmen ab, die andere Kammer dagegen nimmt denselben mit 105 gegen 99 Stimmen an. Die gemeinsame Abstimmung zeigte 164 „Für" und 181 „Gegen", weshalb also der Antrag abgewiesen wurde. Bei diesem Ausgange der Getreidezollangelegenheit widerrät der Ausschuß alle übrigen vorgeschlagenen Änderungen, welche also verfallen.

Auf dem Reichstage des Jahres 1887 kehren die in den Vorjahren eingebrachten großen Anträge, sowie eine Menge anderer in ähnlicher Richtung wieder. Der Steuerausschuß, „der sich in seiner schon auf dem vorhergehenden Reichstage ausgesprochenen Ansicht, daß eine vollständige Systemveränderung in zollpolitischer Hinsicht unverzüglich vorgenommen und soweit wie möglich durchgeführt werden müsse, bestärkt sieht," bringt einen Vorschlag gemäß folgendem Programme ein: Zoll auf sämtliche landwirtschaftliche Produkte in Übereinstimmung mit dem Vorschlage der Vorjahre, ferner Zoll oder Zollerhöhung für alle Metallarbeiten, deren Zollbehandlung nicht von Traktaten abhängig ist, in erster Linie für Eisen- und Stahlartikel, auch Schiffe; schließlich Herabsetzung der sogenannten Finanzzölle

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf Kaffee ꝛc. Auch jetzt werden alle diese Vorschläge von dem Getreidezolle abhängig gemacht. Die Debatte betreffs des letzteren und besonders betreffs des Zolls auf Roggen, der des neuen Systems cardo rerum in diesem Zeitpunkte ausmachte, war außerordentlich lang und ward auf beiden Seiten mit bisweilen großer Hitze geführt. Die Überlegungen währten in der ersten Kammer drei, in der anderen vier Tage, und das Resultat war, daß der Vorschlag in der ersten Kammer mit nur zwei Stimmen Mehrheit verworfen wurde, indem 70 Nein 68 Ja gegenüberstanden. In der anderen Kammer ward er mit 111 Ja gegen 101 Nein angenommen. Der Ausfall der gemeinsamen Abstimmung war mit diesen Stimmenziffern klar. Schon jubelten die Schutzfreunde, froh, die lange und eifrig genährten Hoffnungen endlich mit Erfolg gekrönt zu sehen. Doch der Jubel war diesmal kurz, denn nun trat die Regierung in die Arena und verwandelte mit einem Schlage die Situation.

Wir haben schon früher die Stellung der Regierung in dieser Frage gekennzeichnet. Sie versäumte auch während des seit Ende der siebziger Jahre geführten Streites nicht, ihren Standpunkt wiederholte Male zu erkennen zu geben. Auf allen Reichstagen: 1885, 1886, 1887 nahm der Chef der Regierung an den Debatten betreffs der großen Zollfrage teil und suchte mit Kraft den Sturm zu beschwören. In solcher Absicht ward auch ein auf dem Reichstage 1886, sowie dem vorausgehenden aufgetauchter Vorschlag über Einführung von Differentialzöllen aufgenommen, sowie später im Jahre ein Komitee zur Darlegung der Ausführbarkeit dieses Vorschlags eingesetzt. Ebenfalls als ein Mittel, den Eifer der Protektionisten abzuleiten oder zu entwaffnen, ist die Einsetzung (März 1886) eines neuen großen Komitees mit Mitgliedern aus beiden Lagern — später „Wohlfahrtskomitee" getauft — zu betrachten, welches den Auftrag erhielt, „Maßregeln vorzuschlagen, geeignet, die Bedingungen für die Betreibung des Landbaues und anderer Erwerbszweige zu erleichtern oder sonst zur Aufhülfe der ökonomischen Stellung des Landes beizutragen." Doch nichts half; der Ausfall blieb wie oben angegeben. Und nun verfügt der König, die in „die Steuerverhältnisse und das wirtschaftliche Leben des Landes tief eingreifende Frage betreffs des Überganges zu einem anderen Zollsystem" dem Urteil der Nation anheimzustellen. Der Grund zu einer solchen Maßregel lag auch in dem Umstande, daß der gegenwärtige Reichstag der letzte in der Wahlperiode für die andere Kammer war. Hieraus erhellt ferner, daß nicht der ganze Reichstag, sondern nur die andere Kammer aufgelöst wird. Der königliche Beschluß wird am 5. März bekannt gegeben, und die neue Kammer für den 2. Mai einberufen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Botschaft von der Auflösung der anderen Kammer kam für die Schutzfreunde wie ein Blitzschlag aus heiterem Himmel. Zeit zur Vorbereitung für den Wahlkampf war nicht vorhanden und die Organisation der Partei noch äußerst lose. Allerdings gab es in Stockholm ein Organisationskomitee, doch die ganze peripherische Organisation fehlte. „Schweden für die Schweden" ward die Losung der Partei, und mit ihr hatten ihre Freunde, jeder in seinem Landeswinkel, zu kämpfen so gut sie eben vermochten. Die Gegner waren besser gerüstet. Der besonders regsame „Verein gegen die Lebensmittelzölle" hatte schon im Herbste 1886 begonnen, Filialen rings im Lande einzurichten und entwickelte durch Flugschriften aller Art eine großartige Wirksamkeit. Sein Heeresgeschrei „keine Hungerzölle!" mußte besonders in den Arbeiterkreisen Anklang finden und wurde darum auch besonders an diese gerichtet. Der Wahlkampf wurde äußerst erbittert. Das Programm war für oder gegen die Lebensmittelzölle und vor allem den Zoll gegen Roggen. Für den Augenblick waren also alle mäkelnden Ansichten, welche doch von der Mehrzahl der Nation repräsentirt wurden, beiseite geschoben und ein kategorisches „Entweder — Oder" betreffs des Roggenzolles die Frage, auf welche die Wahlmänner Antwort geben sollten. Das Resultat fiel, wie man unter diesen Verhältnissen erwarten konnte, zum Nachteile der Protektionisten aus. Sie verloren alle städtischen Wahlkreise außer drei, ebenso die Kreise in Norrland fast ganz, und obendrein noch einige andere. Alles in allem belief sich der Verlust auf etwa zwanzig Plätze. Auf dem am 1. Mai wieder zusammentretenden Reichstage befanden sich also die Schutzfreunde in der anderen Kammer in entschiedener Minorität. Eine Folge davon war, daß in der zweiten Session dieses Reichstages keine Vorschläge in zollfreundlicher Richtung vorkamen außer betreffs der veredelten Produkte der Landwirtschaft: Käse, Butter, Schweinefleisch ꝛc., sowie Mais. Die andere Kammer nimmt die Erhöhung des Zolls auf Käse (von 7 zu 20 Öre pro kg), sowie des Zolles auf Mais (2 Kronen pro 100 kg) an, Beschlüsse, welche durch gemeinsame Abstimmung auch die des Reichstags wurden. Auf diesem Reichstage ward auch — doch nicht ohne bedeutenden Widerstand — der Vorschlag der Regierung angenommen, den Handelsvertrag mit Spanien, der mit dem 30. Juni desselben Jahres ablief, bis zum 1. Februar 1892, dem Termine für das Zuendegehen des französischen Vertrages, zu verlängern. Es war jetzt hauptsächlich die Rücksicht auf den großen Spriterport nach Spanien, der während der Jahre, während welcher der Vertrag bestanden hatte, entstanden war, der für die Verlängerung von Schwedens Seite angeführt wurde.

Wichtiger als diese Frage war die Änderung des Zwischenreichgesetzes,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die auf dem 1887er Reichstage angenommen wurde. Die Initiative zu dieser Änderung war von schutzfreundlicher Seite gegeben worden durch eine Interpellation in der Sache im Jahre 1885, worauf im nächsten Reichstage ein Schreiben an Se. Majestät den König mit dem Ansuchen um Revision folgte. Die Hoffnung, auf der das Gesetz von 1874 ruhte, daß nämlich die Ungleichheit der Zollsätze in den beiden Reichen durch fernere Anwendung der Freihandelsgrundsätze verschwinden werde, war nicht in Erfüllung gegangen. Hierdurch war in einigen Fällen ein Gewinn aus der Zolldifferenz für die Industriellen des einen Landes auf dem Markte des anderen möglich geworden. Halbfabrikate, auf welche der Zoll in Norwegen niedriger als in Schweden war, wurden nach einer geringen Bearbeitung in Schweden als norwegische Ware eingeführt und konnten dann billiger als das entsprechende schwedische Produkt verkauft werden. Es war die weit ausgedehnte Umfassung des Begriffes „einheimisches Fabrikat", was den Mangel des bestehenden Gesetzes bildete. Ausländische Halbfabrikate, welche auch nur der geringsten Bearbeitung in Schweden oder Norwegen unterworfen wurden, wurden dadurch naturalisiert und gingen zollfrei aus dem einen Lande in das andere. Der eingebrachte Gesetzesvorschlag suchte besagtem Mangel teils dadurch abzuhelfen, daß betreffs Kleider, deren Oberstoff in einem anderen Lande als Schweden oder Norwegen fabriziert war, Differentialzölle auf den Stoff verordnet wurden, teils dadurch, daß von dem Begriff „einheimisches Fabrikat" alle ausländischen, in einem der beiden Reiche zollpflichtigen Waren, an die in Schweden oder Norwegen nur geringe Arbeit gewendet worden war, wie Mahlung, Zerstampfung, Vermischung, Säumung, Strich, Lackierung, Zwirnung, Bleichung oder verschiedene andere aufgezählte geringere Bearbeitungen ausgenommen wurden. Der Vorschlag entsprach den Wünschen der Schutzfreunde außer in der Beziehung, daß die Kündigungsfrist des Gesetzes auf zwei Jahre, statt — wie bisher — auf eins festgesetzt worden war. Es ward also mit bedeutender Stimmenmehrheit in beiden Kammern angenommen.

Der letzte Teil dieses Reichstages war ziemlich von Zolldebatten frei gewesen. Sehr hatte man sich jedoch getäuscht, wenn man geglaubt hatte, diese Stille beruhe darauf, daß die Schutzfreunde den Mut verloren oder nach dem modernen Gottesurteil, das sie im Stiche gelassen hatte, ihre Absicht aufgegeben hätten. Sie lehnten das Urteil ab und sehnten sich nur danach, wieder vor die Wahlmänner treten und deren Bescheid noch einmal hören zu dürfen. Die Mächte, die ursprünglich der protektionistischen Bewegung auf die Beine geholfen hatten, die bösen Zeiten und die Vorbilder des Auslandes wirkten fortdauernd und intensiver als je. Frankreich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erhöhte im März 1887, Deutschland im November desselben Jahres die Zollsätze auf Cerealien aller Art höchst bedeutend, Maßregeln, welche den vornehmsten Exportartikel der schwedischen Landwirtschaft, den Hafer, fühlbar trafen. Dazu war während der Fortdauer des Streites vielerseits ein nationales Gefühl erwacht, welches stärker, als sonst der Fall zu sein pflegte, im schwedischen Volke das Gegensatzverhältnis zu anderen Völkern hervorhob und eine nationale Handelspolitik forderte. Die Schutzfreunde verzweifelten darum durchaus nicht, um so mehr nicht, da sie sich nun besser vorbereiten konnten.

Der Wahlkampf, der sich im Herbste d. J. bei den ordentlichen Wahlen für die andere Kammer entspann, gab also dem vor einigen Monaten ausgekämpften in keiner Weise etwas an Heftigkeit nach. Im Gegenteil wuchsen die Verbitterung und der Parteigegensatz bedeutend. Der Ausfall war der, daß die Schutzfreunde einige von den Plätzen wieder gewannen, welche sie im Frühlinge verloren hatten. Gleichzeitig machten sie Ernst mit dem Entschlusse, durch den „Landesting", die Wahlkorporationen für die erste Kammer, die hauptsächlich aus Landwirten zusammengesetzt waren, diese Kammer möglichst vom Gegner zu säubern. Bei jeder Neuwahl — und es fanden deren mehrere während des Jahres 1887 statt — ward in dieser Kammer ein Freihändler mit einem Protektionisten vertauscht. Die Stellung in dem neuen Reichstage war also die, daß die Schutzfreunde schon jetzt eine Stimmenmehrheit von über zehn Stimmen in der ersten Kammer besaßen, während sie in der Andern noch immer der Gegenpartei mit circa 15 Stimmen unterlegen blieben. Der Weg, auf welchem sie bei gemeinsamer Abstimmung die nötige Majorität erreichen sollten, lag jetzt offen da; es war nur eine Zeitfrage, wann sie dazu kommen würden, sie zu erlangen.

So standen die Sachen, als ein Zufall eintrat, der die Entwickelung der Ereignisse beschleunigte. Einer von Stockholms neugewählten Repräsentanten ward bei näherem Zusehen für nicht wählbar befunden und zog alle anderen auf derselben Liste Gewählten im Falle mit sich. An deren Stelle tritt die schutzfreundliche Liste mit ihren 22 Namen. Hierdurch ward die Partei der Schutzfreunde auch in der andern Kammer Majorität, und damit war der Ausgang des Zollstreites gegeben. Allerdings traten nun in der freihandelsfreundlichen Presse allerhand verzweifelte Vorschläge auf, um den verhaßten Zöllen zu entgehen, wie z. B. eine neue Auflösung der Kammer; mit kluger Mäßigung folgte jedoch der König diesen Stimmen nicht, sondern ließ die bisherige Regierung abtreten und bildete aus gemäßigten schutzfreundlichen Elementen ein neues Kabinet.

Die große Systemveränderung ward jetzt (1888) nach dem Programme

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ausgeführt, welches vorher aufgestellt worden war und in der Ausdehnung, welche die bestehenden Tarifverträge zuließen. Die wichtigsten neuen Zölle sind folgende.

Getreide und Hülsenfrüchte, ungemahlen:					
Roggen, Weizen Korn, Mais, sowie Erbsen und Bohnen	100 kg	2	Kr.	50	Öre
Hafer und Wicken	100 =	1	=	—	=
Malz, auch gestoßen	100 =	3	=	—	=
anderer Art	100 =	2	=	50	=
gemahlen:					
Mehl und Grütze aller Art	100 =	4	=	30	=
Reisgrütze und Reismehl	100 =	4	=	30	=
Grütze anderer Art	1 =	—	=	17	=
Kleie	100 =	—	=	30	=
Schweinefleisch, geräuchert	1 =	—	=	25	=
= anderes	1 =	—	=	20	=
Fett	1 =	—	=	20	=
Hefe, aller Art	1 =	—	=	20	=
Wurst (von 25 Öre pro kg)	1 =	—	=	50	=
Fleisch, anderer Art als Geflügel	1 =	—	=	7	=
Pferde	pro St.	50	=	—	=
Rindvieh	= =	10	=	—	=
Schafe	= =	1	=	—	=
Schweine	1 kg	—	=	15	=
Kartoffeln	100 =	—	=	50	=
Butter	1 =	—	=	20	=
Gußeisen und Gußstahl in Stücken, sowie Schmelzstücke	100 =	2	=	—	=

Ebenso werden auf eine große Menge Eisen- und Stahlwaren wie façonniertes Eisen, Platten, Anker, Ketten und Kettenglieder, Nägel, Holzschrauben ꝛc. teils neue Zölle gelegt, teils die schon vorhandenen erhöht. Die vom Reichstag beschlossenen Zölle auf Roheisen und Ballasteisen samt Schrot, sowie auch die Zollerhöhungen betreffs Gußwaren mehrerer Art konnten auf Grund einer Bestimmung in dem Vertrage mit Spanien nicht sanktioniert werden. Schiffe aus Eisen, sowie Dampfschiffe aus Holz werden mit einem Zoll von 10 % des Wertes belastet. Schließlich werden Zölle auferlegt resp. Zollsätze erhöht für eine große Menge anderer Artikel, wie Musikinstrumente, Gewehre, Garne gewisser Art, Glaswaren

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mehrerer Arten, Galanteriewaren, Pappe, gearbeitete Holzwaren, Taue Wagen ꝛc. ꝛc. Gleichzeitig werden die Zölle für gewisse sogenannte Kassaartikel von großem Verbrauche herabgesetzt, nämlich für Kaffee von 26 auf 12 Öre pro kg, für Thee von 80 auf 50 Öre pro kg; außerdem wurden Leuchtöle zollfrei. Hand in Hand mit diesen Veränderungen hält der Reichstag bei seiner Majestät dem Könige an, ein Komitee mit dem Auftrage einzusetzen: „teils eine Darlegung betreffs der Veränderungen in den Bestimmungen der Zolltaxe auszuarbeiten, welche erforderlich sein möchten, um — soweit unter den obwaltenden Verhältnissen thunlich wäre — dem Handel und Gewerbe des Landes einen wohl erwogenen Zollschutz zu gewähren, teils auch nach gehöriger Erörterung und mit hauptsächlicher Beobachtung der Zollsätze, welche auf diesem Reichstage und dem des nächstkommenden Jahres beschlossen worden seien oder werden würden, einen Vorschlag zur Zolltaxe einzuliefern, enthaltend Bestimmungen, welche nach Ablauf der bestehenden Tariftraktate gelten sollten."

IV.

Die große Systemveränderung ist, soweit die Forderung der Zeit es erheischte und die Verhältnisse zuließen, durchgeführt. Es hatte eines Kampfes von nahezu zehn Jahren bedurft, um sie zu vollführen. Während dieser Zeit hatten alle größeren Staaten außer England dieselbe Systemveränderung sowohl bewerkstelligt als auch ein- bis zweimal verschärft. Deutschland eignete sich in einem Zolltarife von 1879 das Schutzprincip an und verschärfte seine Anwendung 1885 und 1887; Frankreich, dessen tarif général vom 7. Mai 1881 schon äußerst protektionistisch war, ging 1887 im Zollschutz noch weiter. Die Mehrzahl der anderen Staaten folgte den Vorbildern dieser Länder. Man kann Schweden nicht beschuldigen, sich mit seiner Systemveränderung beeilt zu haben. Und gleichwohl: wenn irgendwo der Schutz berechtigt ist, so ist er es für die Länder mit einer kapitalarmen Industrie und einer von der Natur wenig begünstigten Landwirtschaft. Für den ökonomisch Starken liegt wenig Sinn darin, „Den geschlossenen Handelsstaat" zu schaffen, wie die Vereinigten Staaten, Rußland und jetzt Frankreich anscheinend thun wollen, mag wohl das Recht einer Nation sein, vielleicht auch in gewissen Fällen ihr Vorteil, doch stimmt es wenig mit den Ideen des 19. Jahrhunderts oder mit der Würde einer großen und reichen Nation überein. Der Schutz soll für diese — wenn er vorkommt — eine zufällige und vorübergehende Maßregel sein; nur für die armen Nationen, welche doch in den von Natur wenig begünstigten Gegenden, in welche die Geschichte sie

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

geführt hat, leben wollen, darf der Schutz eine permanente Institution werden.

Die Parteien, welche sich während des Streites gegenüber gestanden hatten, waren aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt. Die Kerntruppen der Schutzfreunde wurden von der Landbevölkerung der mittleren Teile Schwedens gebildet. Es war in erster Linie die unerhörte Zufuhr von ausländischem Getreide, besonders von Rußlands Roggen, welche die protektionistischen Sturmwogen in Bewegung setzte. Sie breitete sich am stärksten in den Gegenden aus, in welchen die Roggenkultur am meisten zu Hause ist, gleichwie überhaupt da, wo der Ackerbau der vornehmste Erwerbszweig, zugleich aber auch infolge von klimatischen und anderen Verhältnissen ökonomisch schwach ist. Roggen ist die Hauptsaat in Schwedens mittleren Provinzen, und von diesen gilt auch das zuletzt Gesagte. Für Norrland, Dalekarlien und gewisse Teile von Vermland, mit einem Worte für des Landes nördliche Provinzen ist der Ackerbau von untergeordneter Bedeutung. Für diese Landesteile war also der Getreidezoll ohne Nutzen. Schonen dagegen, des Landes südlichste und fruchtbarste Provinz, ist reich genug, um denselben entbehren zu können. Auch gab hier die in späterer Zeit emporgekommene Zuckerrübenkultur teilweise Ersatz für das Fallen der Getreidepreise. Unter der ackerbautreibenden Bevölkerung standen also mit ziemlich starker lokaler Begrenzung das mittlere Schweden dem nördlichen und südlichen gegenüber. Dagegen fanden sich nur unbedeutende Gegensätze anderer Art in diesem Teile der Bevölkerung vor. Die Freunde des Freihandels suchten gewiß die kleinen Landwirte davon zu überzeugen, daß nicht sie, sondern nur eine kleine Zahl Großgrundbesitzer Vorteil aus dem Zollschutze für Getreide, besonders Roggen, zögen. Diese aber ließen sich nicht überzeugen. Sie wußten aus Erfahrung, was die theoretisierenden Freihandelsstatistiker nicht einsahen, daß, wo große und kleine Landwirte nebeneinander vorkommen, die Wohlfahrt der letzteren wesentlich auf der der ersteren beruht. Die großen werden hier nämlich die Arbeitgeber der kleinen. Je schwächer übrigens die ökonomische Stellung ist, desto stärker wird das Bedürfniß nach Schutz gefühlt. Infolge dessen eiferten die kleinen Ackerbauer, die Bauern, nicht weniger als die großen Grundherren für Landwirtschaftszölle.

Von den übrigen Gewerbtreibenden standen die Repräsentanten für die große Industrie ziemlich mannhaft auf seiten der Schutzfreunde, ungeachtet dessen, daß viele von ihnen keinen Vorteil von den Zöllen hatten, die jetzt eingeführt werden konnten. Die bestehenden Handelsverträge machten es nämlich in mehreren Fällen unmöglich, für den Augenblick die Interessen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Industrie im Auge zu haben. Die kleineren Gewerbtreibenden, gleichwie die Handwerker, huldigten ebenfalls allgemein protektionistischen Ansichten, wenn auch viele von ihnen nichts von Zoll auf Roggen wissen wollten und darum bei der Wahl ihre Stimme dem sogenannten Freihandelskandidaten gaben.

Die Kämpfer für den „status quo" betreffs der Handelsgesetzgebung oder überhaupt für freihandelsfreundliche Ansichten, rekrutierten sich in erster Linie aus gewissen leitenden Kreisen der Hauptstadt, aus Kaufleuten der größeren Handelsstädte, besonders Göteborg, Stockholm und Malmö, schließlich aus solchen Gewerbtreibenden, welche von der ausländischen Konkurrenz nichts für den schwedischen Markt zu fürchten hatten. Das sind in erster Linie die mächtigen norrländischen Sägemühlenbesitzer, ferner die Papiermasse-, Streichholz- und Ziegelfabrikanten und andere, schließlich ein Teil von Kleinindustriellen, die Reparaturen oder für andere lokale Bedürfnisse arbeiten. Auch die Arbeiter, welche von den Verteidigern des Freihandels zum Streite mit der verhaßten „Reaktion", wie die schutzfreundliche Bewegung genannt wurde, aufgerufen wurden, stellten sich auf deren Seite. Bei dieser Klasse ist heutzutage das Gefühl des Gegensatzes zu ihren Arbeitgebern größer als das Gefühl der Solidarität mit denselben.

Die Argumente, welche auf den Reichstagen, in der Presse und Flugschriften, sowie auf Volksversammlungen verschiedener Art vorgebracht wurden, um die Gegner zu überzeugen oder die Gültigkeit der eigenen Behauptungen zu beweisen, waren dieselben, die mit geringen Variationen in allen Ländern angeführt worden waren, und sicher noch lange im Streite zwischen Protektionismus und Freihandel werden angeführt werden. Die Gründe theoretischer Natur sind einerseits aus der Produktion, andrerseits aus der Konsumtion hergeholt. Die Schutzfreunde repräsentieren die Produzenten, die Freihändler die Konsumenten. Beider Standpunkt ist berechtigt, der eine aber dem andern absolut entgegengesetzt. Dies erklärt die Schwierigkeit, einander gegenseitig zu überzeugen, sowie den Umstand, daß der Streit bei jeder Gelegenheit mit gleicher Stärke wie zuvor aufflammt. Für die Mehrzahl der Menschen werden immer die eigenen Interessen die einzig überzeugenden Argumente für die Ansichten liefern. Und hier liegen auf beiden Seiten wichtige ökonomische Interessen vor. Unter diesen Verhältnissen erscheint eine Beilegung des Streites unmöglich. Die eine Ansicht steht der andern wie Thesis und Antithesis in einer Antinomie gegenüber. Vom Standpunkte des Produzenten kann man zur Berechtigung des Protektionismus, vom Standpunkte des Konsumenten zu der des Freihandels kommen.

Wie alle Antinomien hat indessen auch diese ihre Lösung. Doch nicht,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

solange man auf privatökonomischem Gebiete steht. Aus privatökonomischem Gesichtspunkte läßt sich des Produzenten Bedürfnis nach Schutz gegen eine übermächtige ausländische Konkurrenz nie mit der Forderung des Konsumenten, seine Bedürfnisse auf dem billigsten Markte zu kaufen, vereinigen. Die Frage nach der Handelspolitik eines Landes ist indessen an und für sich keine privatökonomische Frage. Ein Land und ein Volk sind eine Gesamtheit, dessen Maßregeln aus dem Gesichtspunkte dieser höheren Einheit bestimmt werden müssen. Aus privatökonomischem Gesichtspunkte die Frage entscheiden zu wollen, welche Handelspolitik ein Land verfolgen müsse, ist — da auf einer Begriffsverwechslung beruhend und zu einer solchen führend — absolut verwerflich. Eines Landes Handelspolitik muß ausschließlich aus dem Gesichtspunkte des Ganzen entschieden werden, das Ganze hier nicht als eine Summe geschiedener individueller Interessen, sondern gemäß seiner Natur als ökonomische Organisation mit selbständigem, über das private erhabenem Interesse gefaßt. Erst wenn dieser Unterschied zwischen Privat- und Socialökonomie allgemein verstanden und anerkannt sein wird, zuerst von der Wissenschaft, für die er noch immer nur allzu fremd ist, dann von dem großen Publikum, werden diese Fragen recht beurteilt und zugleich der Streit zwischen Protektionismus und Freihandel nicht mehr wie bisher in genere, sondern nur in casu geführt werden.

Die schwedischen Protektionisten und Freihändler nahmen bei ihrer Argumentation im allgemeinen keinen andern Standpunkt ein, als den gewöhnlich vorkommenden, den privatökonomischen. Doch fordert die Gerechtigkeit, anzuerkennen, daß die Protektionisten sich hier wie anderwärts nicht selten von dieser zu einer socialökonomischen Auffassung erhoben. Das liegt übrigens in der Natur der Sache. Der Produzent giebt dem Lande direkt seinen Unterhalt, ist der Schöpfer des nationalen Vermögens. Bei der Verteidigung des Produktionsbedürfnisses können also die Vertreter des Protektionismus unmittelbar auf ein allgemeines sociales Interesse hinweisen. Der Freihandel dagegen führt, solange er bei seinem Hauptargumente, dem Rechte und Interesse des Konsumenten, stehen bleibt, dem privaten das Wort. Nur in den Fällen, wo auch er sich auf Seite des Produzenten stellt und von da aus eine Stütze für seine Ansicht sucht, kann seine Argumentation ein socialökonomisches Gepräge erhalten. Dies ist z. B. der Fall, wenn angeführt wird, daß die Exportgewerbe, für Schweden z. B. der Holzwarenhandel, ihre Produktionskosten durch allgemeinen Zollschutz verteuert sehen würden und dadurch die Stellung des Landes auf dem ausländischen Markte erschwert werden würde.

Unter den Argumenten anderer Art wurde auf beiden Seiten nichts

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit größerer Vorliebe angeführt, als der Hinweis auf des Landes ökonomische Geschichte seit der Einführung der freieren Handelsgesetzgebung und besonders dem französischen Vertrage von 1865. Die Verteidiger des Freihandels wiesen auf die vielen großen Fortschritte hin, die das Land in der Zeit seit 1865 und bis in unsere Tage hinein gemacht hätte. Unter diesen wird insonderheit angeführt[1]: daß die Volksmenge (1865—1887) um 15,09 Prozent gewachsen sei, das bebaute Land von 2 387 000 ha (1866) auf 3 181 000 ha, der ausländische Handelsumsatz von 213 949 000 Kronen auf 544 088 000 Kr., die Handelsflotte von 266 000 auf 500 000 Tonnen, die Fabrikation der Fabriken von 75 810 000 Kronen auf 191 500 000 Kronen, die Eisenbahnen von 1321 km auf 7374 km, ferner die Einsätze in die Sparbanken von 35 983 000 Kronen auf 245 860 000 Kronen. Die Schutzfreunde ihrerseits leugneten die Beweiskraft eines Teils dieser Ziffern als infolge der Mangelhaftigkeit der Gewerbestatistik fehlerhaft, und führten andere Erscheinungen entgegengesetzten Inhalts an. Unter diesen mag genannt werden[1]: die ungeheure Auswanderung, die während der Jahre 1865—1887 auf 518 000 Personen gestiegen sei, die Zunahme der Armenunterstützung Empfangenden während derselben Zeit von 35,9 Personen auf 48,7 auf das Tausend der Bevölkerung und von 3 886 000 Kronen Kosten auf 8 960 000 Kronen; ferner daß die Eisenindustrie und die Handwerke zurückgegangen seien, daß die Handelsflotte seit 1880, wo sie ihr Maximum mit 542 642 Tonnen erreicht hatte, ununterbrochen absteigende Tendenz gezeigt hätte; daß der erhöhte Handelsumsatz zumeist auf einer beunruhigenden Waldplünderung beruhe, sowie daß die eingetragene Schuld (siehe oben) ungemein gewachsen sei; an erster und letzter Stelle gleichwohl, daß sich das Land unter der Freihandelszeit eine große ausländische Schuldenlast zugezogen habe. Die im Auslande untergebrachte Obligationsschuld betrug am 31. Dezember 1858: 77 121 000 Kronen, am 31. Dezember 1885 ungefähr 600 000 000 Kronen[2].

Auch betreffs dieser Argumentation von historisch-statistischer Art, gilt, was oben betreffs der rein theoretischen angeführt wurde, nämlich: daß sie beiden Seiten eine Stütze für ihre Ansicht gab, aber nicht beiderseitig zu überzeugen vermochte. Das Urteil über die Wirkung der schwedischen Handelspolitik auf Handel und Gewerbe in Schweden ist ein viel zu kompliziertes Gedankenwerk, als daß die große Menge oder auch nur deren politische Führer damit zurecht kommen werden. In erster Reihe begegnen wir hier, infolge der Beschaffenheit des statistischen Materials, Schwierigkeiten, die erst nach einer gründlichen Kritik dieses Materials mehr oder weniger be-

[1] Nach der offiziellen Statistik.

[2] P. E. Fahlbeck, Sveriges Nationalförmögenhet, Stockholm 1890.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seitigt werden können. So leidet die vorhandene landwirtschaftliche Statistik, welche mit dem Jahre 1865 ihren Anfang nahm, an großer Unvollständigkeit in den früheren Jahren. Jedes Urteil über die Zunahme der angegebenen Verhältnisse wird dadurch unsicher, daß man nicht wissen kann, ein wie großer Teil der steigenden Ziffern auf erhöhter Vollständigkeit der Angaben beruht. Nur wo die Ziffern sinken, so z. B. betreffs der Kultur von Gespinnstpflanzen und Wintersaat ist man unter diesen Verhältnissen berechtigt, einen definitiven Schluß zu ziehen. Noch schlimmer ist es um die Angaben über die Fabriksindustrie bestellt, obgleich dieser Zweig der Statistik in unserm Land weit zurückreicht. Auch hier beruhen die während der Jahre 1865—1887 stark steigenden Ziffern über den Fabrikationswert teilweise auf vollständiger werdenden Angaben. So wurden die Bierbrauereien und Schiffswerften zuerst 1872 aufgenommen, die Ziegeleien 1873, die Gießereien der Hüttenwerke und Schmelzöfen 1874, die Gasanstalten ebenfalls 1874, die Buchbindereien und Kreidefabriken 1875. Außerdem werden jährlich, besonders während des früheren Teiles der Periode, vorher vorhandene Betriebe in einer Menge von Gewerbszweigen aus der Kategorie „Handwerk", für die keine Angabe des Fabrikationswertes vorliegt, in die Kategorie „Fabriken" übergeführt. Hier liegt also eine Steigerung des Fabrikationswertes vor, welche nur scheinbar ist, und solange man nicht dessen Größe gewissenhaft bestimmt hat, bleibt das Urteil über die Zunahme im ganzen unsicher. Endlich kann an diesem Fabrikationswerte ausgesetzt werden, daß er eine Masse Doppelrechnungen enthält und dadurch viel zu hohe Ziffern und, in gewissen Fällen, auch allzu großen Zuwachs aufweist. Der Fabrikationswert für jede Fabrik wird brutto angegeben, ohne Abrechnung der verbrauchten Fabrikationsstoffe oder Halbfabrikate. Die Steigerung des Fabrikationswertes kann daher zum größeren oder kleineren Teil durch von außen importiertes Halbfabrikat oder eine zweimal gerechnete einheimische Fabrikation repräsentiert werden.

Zu diesen Schwierigkeiten statistischer Art kommen andere, noch größere, die in der eigentlichen Natur der Frage liegen. Eine ökonomische Erscheinung gleichwie jede andere nach dem Grundsatze: post hoc ergo propter hoc zu beurteilen, ist außerordentlich bequem und darum auch besonders populär, zugleich aber auch ein Weg zu den größten Mißverständnissen. Ganz besonders ist dies in der Frage betreffs des Vorzugs des Freihandels oder des Protektionismus der Fall gewesen. Man hat sich während des in Schweden geführten Streites in der öffentlichen Diskussion gleichwie in statistischen Enqueten (z. B. in der des Zollkomitees von 1882) dieser Schlußmanier bedient, ohne einen Augenblick die Bedingungen zu untersuchen, unter welchen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sie allein berechtigt sein kann. Besonders hat dies auf seiten derer stattgefunden, welche dem Freihandel das Wort geführt hatten. Es ist ein unbestreitbares Faktum, daß während der letzten 25—30 Jahre auf fast allen Gebieten des ökonomischen Lebens große Fortschritte gemacht worden sind. Die Verteidiger der herrschenden Handelspolitik haben dieser ohne weiteres diese Fortschritte zugeschrieben. Soll dieser Schlußsatz berechtigt sein, so ist gleichwohl eins von beiden erforderlich: entweder daß die Entwicklung während der voraufgegangenen Zeit, in der ein anderes handelspolitisches System herrschte, gering oder gleich Null gewesen sei; oder daß keine anderen Faktoren gleichzeitig vorhanden seien, welche die genannten Fortschritte bedingt haben können. Doch nichts dergleichen ist der Fall. Die Entwicklung während des entsprechenden Zeitraums vor 1865 oder 1858 ist auf allen Gebieten des ökonomischen Lebens mit Ausnahme von dem Kommunikationswesen und dem Außenhandel nicht nur relativ, sondern in verschiedenen Fällen auch absolut größer als während der Zeit 1865—1887. Außerdem war die frühere Periode von keiner ausländischen Schuldenlast bedrückt, die sich mit der, welche die letztere belastet, vergleichen läßt.

Was hinwiederum das gleichzeitige Vorhandensein von anderen entwicklungsfördernden Elementen betrifft, über deren Kraft in dieser Beziehung kein Zweifel obwalten kann, so darf man mit Fug und Recht sagen, daß während der Periode 1860—1887 eine so große Menge entwicklungsgünstiger Faktoren teils neu erstehen, teils jetzt in ihren Wirkungen hervortreten, wie während keines voraufgegangenen Zeitraumes von entsprechender Länge. Die wichtigsten derselben sind: 1) die Entwicklung des Kommunikationswesens durch die Anlage von Eisenbahnen, 2) die allgemeine Einführung der Maschinen in Industrie und Ackerbau, 3) die Anwendung des Assoziationsprincips unter begrenzter Verantwortlichkeit. Das schwedische Eisenbahnnetz hat sich während dieser Zeit von 543 km im Jahre 1860 auf 7574 km im Jahre 1887 ausgedehnt. Betreffs der vermehrten Anwendung von Maschinen läßt sich keine andere Statistik anführen, außer: daß die Zahl von Fabriken, welche Dampf als Triebkraft anwenden von 346 im Jahre 1863 auf 1256 im Jahre 1887 gestiegen ist, wie auch daß der Import von Dampfmaschinen und Dampfkesseln während der Jahre 1861—1887 einen Wert von 9 508 000 Kronen erreicht hat, sowie der von sonstigen Maschinen, Geräten und Werkzeugen sich auf 171 126 000 Kronen belaufen hat.

Nichts hat jedoch in höherem Grade die größere Entwicklung der Industrie unseres Landes gefördert als das Gesetz von 1848 betreffs des Aktiengesellschaftswesens mit begrenzter Verantwortung. Dieses Rechtsinstitut hat gleichviel zur Entstehung neuer Unternehmungen wie zur Aufrechterhaltung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bereits bestehender mitgewirkt. Es hat die Bildung der nötigen Kapitalmittel möglich gemacht, welche sich in Schweden selten in einer Hand finden, sowie später, wenn die Unternehmungen zustande gekommen waren, oft aber gar keinen oder nur geringen Ertrag lieferten, den Fortbestand gesichert. Es giebt nicht wenige industrielle Unternehmungen von großem Ansehen in unserem Lande, welche während einer Reihe von Jahren ihren Aktionären auch nicht ein Öre zur Verteilung lieferten, aber doch nicht fallen gelassen wurden, was gewiß der Fall gewesen wäre, wenn sie in Händen von Einzelpersonen geruht hätten. Auch sind nunmehr so gut wie alle schwedischen Unternehmungen von einiger Bedeutung Aktiengesellschaften.

Außer den soeben angeführten, die Entwicklung fördernden Faktoren, sind die 1864 eingeführte freiere Gewerbegesetzgebung sowie der verbesserte Unterricht mehrfacher Art zu nennen. Von den ersteren Maßregeln hat das Handwerk, aber besonders auch der innere und äußere Handelsumsatz großen Einfluß erfahren. Aus dem vermehrten und verbesserten Unterrichte haben alle Gewerbe Vorteil gezogen, am meisten aber der Ackerbau. Die Entwicklung zu einer rationellen Landwirtschaft, die seit den 50er Jahren ununterbrochen fortschritt, langsam während der schlechten Zeiten, rascher während der guten, ist so gut wie ausschließlich den landwirtschaftlichen Schulen höherer und niedriger Art zuzuschreiben, die schon Mitte der 40er Jahre in verschiedenen Teilen des Landes eingerichtet worden waren. Fügt man schließlich zu dem allen die glänzenden Konjunkturen der 70er Jahre, so giebt es hier der Elemente genug, welche die bedeutende ökonomische Entwicklung Schwedens während der fraglichen Periode erklären, ohne daß die freiere Handelsgesetzgebung mit in Rechnung zu ziehen nötig wäre. Die Wahrheit zu sagen, ist es auch schwer, irgend ein einziges Moment in dieser Entwicklung aufzuweisen, welches mit Sicherheit der erwähnten Handelspolitik zugeschrieben werden könnte, außer betreffs des Handels mit dem Auslande. Bevor man indessen weiß, in welcher Richtung die Zunahme des Außenhandels geschritten ist, mehr vielleicht zum Vorteile der Rohwaren als der Industrieartikel — und Gewißheit darüber gewährt die vorhandene Handelsstatistik, die erst seit 1871 für die verschiedenen Artikel specifizierte Werte giebt, nicht — hat man nicht einmal Grund ob, dieser Erscheinung die Einführung des Freihandelsprincips zu preisen, was nämlich Schwedens Verhältnis zu andern Staaten als Norwegen betrifft. Die seit 1874 freie Handelsgemeinschaft mit diesem Lande ist dagegen unbestreitbar für Schweden, wenn auch noch mehr für Norwegen, zum Vorteile gewesen.

Wenn also die Behauptung der Freihandelsfreunde, daß die Blüte des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Landes seit 1865 vornehmlich der freieren Handelspolitik zuzuschreiben sei, für unbegründet angesehen werden muß, so folgt doch daraus nicht, daß die entgegengesetzte Auffassung der Schutzfreunde, nach welcher der Freihandel an allen ungünstigen Ereignissen derselben Zeit auf ökonomischem Gebiete schuld gewesen wäre, berechtigt ist. Auch hier sind sowohl betreffs der Auswanderung, als auch des hinschwindenden Zustandes der Seefahrt, der Eisenindustrie und der Handwerke andere Ursachen wirksam. Auch die starke Vermehrung der auswärtigen Schuld kann nicht allein dem freieren Handel mit darauf folgender ungünstiger Handelsbalance zugeschrieben werden, wenn man auch nicht leugnen darf, daß beides nicht unwesentlich beigetragen hat. Direkte Wirkungen ungünstiger Art, welche infolge des Freihandelssystems und der davon veranlaßten ausländischen Konkurrenz beobachtet werden, sind — ohne von der zufälligen Bedrängnis zu reden, in die der Landbau aus dieser Ursache gegen Schluß der Periode geriet —: daß gewisse Industrien entweder im Wachstum stehen geblieben oder trotz der äußeren Entwicklung ein prekäres Dasein gefristet haben. Das erstere ist der Fall fast mit der ganzen Textilindustrie ausgenommen die Baumwollwebereien, die 1865 die sie schützenden Zölle ziemlich unverändert behalten durften, mit der Lederindustrie, den Ölschlägereien und verschiedenen anderen kleineren Industrien. Das letztere gilt größtenteils von der Metallindustrie.

Ein definitives Urteil über die Wirkungen der freieren Handelsgesetzgebung und besonders der französischen Verträge kann nicht ohne eine gründlichere Untersuchung, als uns hier der Raum zu führen gestattet, abgegeben werden. Doch scheinen bei einer gerechten Abwägung der Gründe für und wider diese Handelsgesetzgebung, die von den entgegengesetzten Seiten auf Grund dieser vermeinten Wirkungen angeführt worden sind, die Gründe *für* leichter zu wiegen als die *gegen*. Für ein armes Land wie Schweden darf dies Ergebnis nicht überraschend sein. Es herrscht zwischen den kapitalschwachen und kapitalstarken Ländern besonders betreffs deren Industrie dasselbe Verhältnis wie zwischen dem kleinen und dem großen Gewerbtreibenden. Der erstere steht in der Regel im Wettbewerbe mit dem letzteren seine Stellung verschlechtert.

V.

Es erübrigt, einige Worte über die Zeit nach 1888, sowie die Zukunftsaussichten hinzuzufügen.

Unmittelbar nach Schluß des Reichstages im letztgenannten Jahre ward ein Komitee eingesetzt, das in Übereinstimmung mit dessen oben erwähntem Begehren teils solche Änderungen an der Zolltaxe vorschlagen sollte,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

welche unmittelbar vorgenommen werden sollten, teils Vorschläge zu neuen einzubringen, die nach Ablauf der Taristraktate zur Anwendung kommen sollen. Der im selben Jahre vom Komitee eingebrachte Vorschlag zu einigen geringeren Änderungen z. B. betreffs Blumen, Fahnen, Firnissen, Kollodium und Velozipeden, auf welche ein Zoll von 15 % des Wertes vorgeschlagen, und verschiedener anderer Dinge wurde auf dem Reichstage des Jahres 1889 angenommen. Dagegen werden von der schutzfreundlichen Majorität, die fest entschlossen ist, sich nicht zu gefährlichen Übertreibungen verleiten zu lassen, Anträge auf Zoll für Eier und Heringe, sowie Erhöhung des Zolls für Mais und andere Artikel zurückgewiesen. Der letzte Reichstag dieser Dreijahrsperiode (1890) läßt die Zolltaxe fast unberührt. Dagegen wird jetzt die Änderung im „Zwischenreichsgesetz" angenommen, welche infolge der im Jahre 1888 beschlossenen neuen Zollsätze eine Notwendigkeit geworden und auch von demselben Reichstage begehrt worden war. Die Änderung besteht in einer fortgesetzten Anwendung des im Jahre 1887 angenommenen Princips, daß ausländische Waren, die nur geringer Bearbeitung unterzogen worden sind, von der Vorzugsbehandlung ausgenommen sind, die „einheimischen Waren" zu teil wird. Ferner wird in Bezug auf Gewebe von ausländischem Leinen-, Hanf- oder Jutegarn, sowie einem Teil gröberer aus ausländischem Rohmaterial oder Halbfabrikat hergestellten Eisenwaren bestimmt, daß für dieselben gleichwie vorher für Kleider bei der Einfuhr in das Land mit höherem Zollsatze für diese Rohstoffe und Halbfabrikate ein Differentialzoll erlegt werde, der gleich dem Unterschiede zwischen den in den beiden Ländern geltenden Zollsätzen für dieselben Rohstoffe und Halbfabrikate ist. Auf diesem Reichstage ward ferner beschlossen, bei Sr. Majestät dem Könige Kündigung der bestehenden Tarifverträge mit Frankreich und Spanien nachzusuchen, ein Begehren, welches, was das erstgenannte Land betrifft, in Erfüllung ging, ohne daß die schwedische Regierung deshalb Maßregeln zu ergreifen nötig hatte. Der Vertrag mit Frankreich ward von diesem Lande am 20. Januar d. J. (1891) gekündigt.

Im Herbst 1890 standen die neuen allgemeinen Wahlen für die andere Kammer bevor. Diese würden, darüber herrschte weder bei Protektionisten noch bei Freihändlern ein Zweifel, die Majorität in dieser Kammer verändern, indem die 22 Schutzfreunde auf der Stockholmer Bank durch freihandelsfreundliche Repräsentanten ersetzt und infolge der Zunahme der Bevölkerung noch durch ein paar verstärkt werden würden. Dagegen hegte man die Hoffnung, daß es in den übrigen Wahlkreisen bei dem status quo bleiben und also ein neuer großer Wahlkampf mit all seiner Unruhe und seinen Hetzereien diesmal nicht in Frage kommen werde. Alle sahen nämlich

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ein, daß häufige Rüttelungen an den Zollsätzen ein Übel bildeten, dem man am besten auszuweichen hätte. Außerdem hatte außer in der ärgsten Freihandelspresse, das Geschrei über „das neue System" bedeutend nachgelassen. Die grell ausgemalten bösen Folgen waren nicht angehört worden. Im Gegenteil begann die Zuversicht auf allen Gebieten mit darauf folgender Lebhaftigkeit in den Geschäften wiederzukehren, gleichfalls eine Folge der Dämmerung besserer Zeiten, die sich im Frühjahre 1889 allgemein zeigte. Die Entstehung einer Menge neuer industrieller Unternehmen muß doch in erster Linie dem Impuls zu kräftigem Handeln zugeschrieben werden, den „das neue System" mit seinem Entschlusse, schwedische Industrie und Arbeit zu fördern, beiden gegeben hatte.

Inzwischen zerstörten die Freihandelsfreunde die erwähnte Hoffnung. Vom Hauptquartiere in der Hauptstadt, dem „Vereine gegen Lebensmittelzölle", erging die Order zur Erneuerung des Kampfes auf allen Punkten und mit allen erlaubten Mitteln. Das schwedische Volk hatte also noch einmal einen erbitterten Wahlkampf wegen der Zollfrage zu überstehen — ohne nennenswertes Resultat für die, welche das Signal dazu gegeben hatten. Denn die wenigen Plätze, welche die Freihandelsfreunde noch dazu gewannen, wogen nicht die schon große Majorität auf seiten der Zollfreunde in der ersten Kammer auf. Die Ursache zur Neuaufnahme des Kampfes mit der Absicht, „das neue System" über Bord zu werfen, dürfte wohl die Furcht der Leiter gewesen sein, daß das Volk, in Frieden gelassen, sich an „das neue System" gewöhnen und schließlich wohl dabei befinden möchte, außerdem aber persönliche Motive verschiedener Art innerhalb und außerhalb des Reichstages.

Auf dem neuen Reichstage (1891) werden Versuche gemacht, die während des Wahlkampfes gegebenen Versprechen betreffs Aufhebung der Lebensmittelzölle und anderer 1888 angenommener einzulösen Die gemeinsamen Abstimmungen ergaben indessen die für manchen überraschende Lehre, daß die Mehrzahl im schwedischen Reichstage Schwankungen in der Zollpolitik liebt. Die Abstimmung über Getreidezoll, wobei die Freihandelsfreunde, wenn nicht auf Majorität, so auf ein Überwiegen von nur ein paar Stimmen für den Status quo gehofft hatten, zeigte eine Überzahl von 30 Stimmen. Die Repräsentanten, die als Freihandelsfreunde gewählt worden waren, stimmten in dieser, der wichtigsten Frage, als Protektionisten. Nur der Zoll auf eiserne Schiffe, sowie Dampfschiffe von Holz ward aufgehoben, eine Änderung, die auch von mehreren Zollfreunden gewünscht worden war. Im übrigen verblieb alles unerschüttert.

Wie die nächste Zukunft sich in zollpolitischer Hinsicht gestalten wird,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beruht auf mehreren weit von einander verschiedenen Faktoren. Das Programm „des neuen Systems" beziehentlich der Handelspolitik kann in drei Punkte zusammengefaßt werden, von welchem der eine der ist, daß mit Ablauf des französischen und des spanischen Vertrages (Februar 1892) der industrielle Zollschutz auf den Gebieten durchgeführt werden soll, auf denen er infolge der genannten Traktate nicht zur Anwendung kommen konnte. Die vom Zollkomitee in dessen abgegebenem Berichte — der sich, beiläufig gesagt, durch große Mäßigung auszeichnet — vorgeschlagenen neuen oder erhöhten alten Zollsätze betreffen außer verschiedenen Luxusartikeln, vornehmlich folgende Warensorten: Metallarbeiten, meist aus Eisen und Stahl, darunter Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Glas- und Thonwaren, zugerichtete Häute und Felle, sowie Schuhe, Malzgetränke, Pappe und Papierarbeiten, sowie Papiertapeten, Sattler-, Bürstenbinder- und Seilerarbeiten, sowie Strümpfe. Der andere Punkt in demselben Programme enthält den status quo betreffs der landwirtschaftlichen Zölle. Doch mag hierbei bemerkt werden, daß sicherlich die Mehrzahl der Schutzfreunde diese als eine Maßregel von vorübergehender Natur betrachtet. Sie wurden infolge des unerhörten Druckes eingeführt, dem die Ackerbauer des Landes durch die ausländische Konkurrenz ausgesetzt waren und diese Klasse in gewissen Landesteilen in gefährliche Bedrängnis brachte. Wenn dieser Druck aufhört, entweder dadurch, daß der Getreidepreis seine frühere Höhe erreicht, oder die Bodenwerte langsam auf das Niveau herabsinken, welches der niedrigere Zinswert bedingt, so werden dieselben, die einmal für diese Zölle gestimmt haben, sich gewiß nicht einer successiven Beseitigung derselben widersetzen. Die Protektionisten stehen in dieser Beziehung theoretisch höher als ihre Widersacher, für welche die historischen Wechselfälle des ökonomischen Lebens mit daraus folgenden wechselnden Maßregeln gleich unverständlich sind. Der dritte und letzte Punkt im Programme der Schutzfreunde besteht in der Forderung: Handlungsfreiheit in Bezug auf die Zollsätze, also keine Tariftraktate.

Der erste und der dritte der genannten Punkte, welche schon im nächsten Jahre zur Entscheidung kommen, werden gewiß ohne große Schwierigkeit verwirklicht werden. Die unverhältnismäßig überwiegende Mehrzahl der politisch Mündigen des schwedischen Volkes ist, wo sie nicht streng protektionistischen Ansichten huldigt, nur dem Namen nach oder in Bezug auf gewisse Lebensmittelzölle Freihändler. Nur die ultraradikalen Arbeiterkreise, die jedoch noch keine große politische Bedeutung besitzen, sowie gewisse Kaufmannskreise, dürften am Freihandel quand même festhalten. Außerdem hat man während der letzten Jahre so bedauerliche Erfahrungen in Bezug

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf einen unserer Tariftraktate, den mit Spanien, gemacht, daß die Lust, von neuem dergleichen Abkommen zu treffen, auch bei denen abgekühlt sein dürfte, die vorher dafür geeifert haben. Betreffs Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Zölle ist das Horoskop schwerer zu stellen. Bei der Zusammensetzung, die der Reichstag für den Augenblick hat, scheint deren Beibehaltung bis auf weiteres in der Hauptsache gesichert. Wie es später gehen wird, wird wohl, da die Parteien einander an Stärke gewachsen sind, außer auf Konjunkturen und andere äußere Verhältnisse[1], auf den König ankommen.

[1] Nach Niederschrift des Obigen, ist das russische Exportverbot zustande gekommen. Ob dies sowie die momentan sehr in die Höhe getriebenen Getreidepreise eine Einwirkung auf die schwedischen Getreidezölle ausüben wird, kann für den Augenblick noch nicht entschieden werden, doch ist es wahrscheinlich, daß eine Herabsetzung der Zölle für landwirtschaftliche Produkte die Folge sein wird.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Norwegen.

Norwegens Handelspolitik während der letzten Zeit unterscheidet sich sehr von der schwedischen. Doch gilt dieser Unterschied nicht dem Ausgangspunkte; die Anfänge sind für beide Länder dieselben. Die Fortsetzung aber gestaltet sich in dem einen Lande sehr anders als in dem anderen. Während Schwedens zollpolitische Geschichte der letzten Zeit die Erzählung eines langwierigen und heftigen inneren Streites in allen seinen Phasen ist und zuletzt einen totalen Umsturz in Grundsätzen und System mit sich geführt hat, ist die Norwegens eine stille ruhige Entwicklung der einmal eingeführten neuen Ideen. Die Grundsätze des Freihandels sind in Norwegen seit ihrem ersten Auftreten, etwas früher als im Bruderlande, nicht ernstlich in Frage gestellt worden. Die Stimmen, welche sich unter dem Eindrucke derselben Verhältnisse, die in Schweden eine Rückkehr vom Freihandelssysteme hervorriefen, auch in Norwegen für dieselbe Sache erhoben, haben bei der Mehrzahl der Nation kein Gehör zu gewinnen vermocht.

Der Anlaß zu diesem Unterschiede in den Anschauungen auf beiden Seiten findet seine Erklärung in den verschiedenen ökonomischen Verhältnissen beider Länder. Norwegen hat im Grunde nicht viel vor fremder Konkurrenz zu schützen. Sein Bergbau ist unbedeutend, ebenso wie seine Landwirtschaft, was die Getreidekultur betrifft. Auch die Industrie ist verhältnismäßig gering. Haupterwerbszweige sind Schiffahrt, Fischfang und Waldbetrieb. Für all das bedarf es keines Schutzes, dagegen freien und offenen Marktes in fremden Ländern. Für die Bedürfnisse dieser Gewerbszweige zu sorgen, muß das Hauptziel für Norwegens Handelspolitik sein, vor welchem das Interesse für die Industrie und noch mehr für den Ackerbau weichen muß. Übrigens ist ein großer Teil von Norwegens Industrie von ausländischer Konkurrenz unabhängig, so die Fabrikation von Papiermasse und gröberem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Papier, von Streichhölzern, Fischguano, Thran, Holzwaren und Stein. Die Zollpolitik kann aus diesem Grunde nicht zu derselben Bedeutung gelangen wie für Schweden und mehrere andere Länder. Doch ist sie darum nicht von der Regierung und dem Storthing versäumt worden. Im Gegenteil wird ihr hier vollkommen gleich viel Aufmerksamkeit gewidmet wie in Ländern mit protektionistischem Zolltarife. Aber diese Aufmerksamkeit ist anderer Art. Der Zoll ist in Norwegen vor allem ein Steuertitel, seine Zollpolitik ein Teil seiner Finanzpolitik. Das ist auch der Grund, weshalb die folgende Darstellung der Handelspolitik dieses Landes verhältnismäßig zusammengedrängt wird.

Zeitiger als die Mehrzahl anderer Länder brach Norwegen mit dem auch dort herrschenden Prohibitivsysteme. Die Zolltaxe von 1797 ist für ihre Zeit sehr liberal. Ihre nächste Nachfolgerin, die Verordnung des Jahres 1818, vom Storthing 1821 bestätigt, übrigens wenig von der älteren abweichend, verordnet Einfuhrverbote nur für Branntwein, Genevre, Spielkarten, gebrannten Kaffee und andere gebrannte Pflanzen, sowie Ausfuhrverbote nur für Eichenbauholz und Eichenrinde, ebenso auch für alle Arten Holzwaren aus den nördlichen Teilen des Landes. Im übrigen waren die Zollsätze dieses Tarifs streng protektionistisch, und das waren auch die Anschauungen zu dieser Zeit. Man forderte vom Zolle nicht bloß Einkünfte für den Staat, sondern auch Schutz für die einheimischen Erwerbszweige. In solcher Absicht wurden gegen Schluß der zwanziger und im Anfange der dreißiger Jahre verschiedene Zölle erhöht. Der am allgemeinsten vorkommende Zollsatz für fertige Industrieartikel betrug gegen 30 % vom Werte. Doch dauerte es nicht lange, so gaben sich die Vorboten anderer Anschauungen zu erkennen. 1839 ward ein Komitee eingesetzt, um den Zolltarif zu revidieren. Diese Revision verminderte die Zölle auf alle Rohwaren bedeutend und reduzierte die für Industrieartikel im allgemeinen auf 25 % vom Werte. Doch darf man erst von 1851 an das Oberhandgewinnen einer ausgeprägten Freihandelsrichtung unter dem Eindrucke der von England ausgehenden Freihandelsbewegung rechnen. So werden wiederholte Male 1851, 1854, 1857 die Zölle auf Baumwollenwaren, Metallarbeiten und Getreide herabgesetzt, außerdem auf Glaswaren und Salz 1854 und auf Schweinefleisch, auch anderes Fleisch 1857. Das im Jahre 1858 eingesetzte neue Komitee zur Revision des Zolltarifs spricht offen aus, daß der Zweck der Zollbelastung nur der sein dürfte, die Mittel für die Staatsausgaben zu verschaffen, zugleich aber, daß der Übergang vom Schutz- zum

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Finanzzollsystem vorsichtig geschehen müsse. Die vorgeschlagenen, später vom Storthing angenommenen Herabsetzungen betreffen hauptsächlich Baumwollenwaren, Farbstoffe, Leinengarn, Metallwaren, Papier, Häute und Felle, sowie gewisse Arten Holzwaren. Die meisten Rohwaren, die früher nicht zollfrei gewesen waren, erhielten jetzt oder kurz darnach Zollfreiheit. Gleichzeitig aber mit diesen Herabsetzungen, die eine jährliche Verminderung der Zolleinkünfte von ungefähr 1 135 000 Kronen mit sich führten, werden immer größere Anforderungen betreffs der Zölle zu gunsten des Staates gestellt. Die vorgenommenen Herabsetzungen wurden daher von Erhöhungen der Zölle auf gewisse andere Waren, nämlich Kaffee, Zucker, Tabak, Branntwein und Brennöle aufgewogen. Der norwegische Zolltarif hatte schon anfangs der sechziger Jahre entschieden den Weg betreten, der zur Verwandlung des Schutztarifs in einen Finanztarif führt. Der französische Vertrag samt den danach eingetretenen Änderungen vollführte die genannte Entwicklung, soweit die eigentümlichen norwegischen Verhältnisse es zuließen.

Der Vertrag mit Frankreich von 1865 war in Norwegen noch lebhafter ersehnt als in Schweden. Norwegens wichtigster Erwerbszweig, die Schiffahrt, litt sehr unter der ungünstigen Behandlung, die den norwegischen Fahrzeugen in französischen Häfen zu teil wurde. Um einen Schiffahrtsvertrag zu erlangen, war man also vollkommen willig, betreffs der Zollsätze bedeutende Nachlässe zu gewähren. Die Anzahl Rubriken der Zolltaxe, deren Maximalsätze vom Vertrage festgesetzt werden, sind 188. Die vom Standpunkte der norwegischen Industrie wichtigsten Zollherabsetzungen betreffen folgende Warensorten: Glas und Porzellan, Papier, Pappe und Leder, Schuhmacher- und Sattlerarbeiten, Kleider, Hüte, Bürstenbinder-, Schreiner- und Klempnerarbeiten, Instrumente, Möbel, Konserven, schließlich eine Menge Textil- und Metallwaren. Die festgesetzten Maximalsätze unterscheiden sich im allgemeinen wenig von den oben für Schweden angegebenen. Die von Schweden zugestandene privilegierte Behandlung des französischen Traubenbranntweins wird auch für Norwegen stipuliert.

Die von Frankreich bewilligten Erleichterungen sind dieselben wie für Schweden. Besonders für Norwegens Export von Fischwaren wichtig sind folgende herabgesetzte Zollsätze: Seefische aller Art 10 Fr., Fischthran 6 Fr., Fischbein 2 Fr., alles pro 100 kg. Die Erleichterungen betreffs der Schiffahrt erstrecken sich, wie schon vorher bemerkt, nicht auf völlige Gleichstellung mit französischen Schiffen. Die kurz darauf (Mai 1866) auf Grund des Traktates mit Österreich zugestandene volle Gleichstellung sowohl für indirekte wie für direkte Fahrt, machte indessen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

diesen Mangel des eingegangenen Vertrags wenig fühlbar. Die Zufriedenheit mit demselben ist darum in Norwegen allgemein und ungeteilt gewesen.

Den bedeutenden Herabsetzungen in den Zollsätzen, die der französische Vertrag mit sich führte, folgten bald andere. Einige von diesen, z. B. betreffs gewisser Textilwaren, Essigs und bearbeiteter Korks, wurden zugleich infolge genannten Traktates angenommen, um, wie es hieß, ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Industrien zuwege zu bringen. Andere wurden in den Jahren 1866—1873 in der konsequenten Absicht vollzogen, die Schutzzölle auszumerzen, sowie die Zolltaxe zu vereinfachen. Die guten Zeiten wirkten in Norwegen noch kräftiger als in Schweden auf die Durchführung des Freihandels hin. So wurden jetzt von Zoll befreit: Maschinen aller Art, Leim, Streichhölzer, Korbarbeiten einfacherer Art, Gummiwaren, Gewehre, Stahldraht, eiserne Bettgestelle, Eisenplatten gewisser Arten, Gußwaren feinerer und gröberer Art, Druckpapier ꝛc. Größere und kleinere Herabsetzungen wurden betreffs einer Menge Metall- und Textilwaren, gewisser Arten Glaswaren und Fayence, Schreibpapier und Tapeten, Sohlleder und einer großen Menge anderer Manufakturwaren vorgenommen. Auch geschahen während dieser Jahre bedeutende Reduktionen des Zolls auf gemahlenes und ungemahlenes Getreide; außerdem wurde 1873 Butter frei.

In dieser Zeit, 1873, hatte der Zolltarif Norwegens das Aussehen erhalten, welches er dann ohne große Veränderungen beibehalten hat und wohl auch lange beibehalten dürfte. Die Principien, welche die Entwicklung seit Anfang der 50er Jahre geleitet hatten, waren ungeteilt freihandelsfreundlich. Man hatte dem nachgestrebt, den Zoll von solchen Waren, die im Lande hergestellt werden, auf solche überzuführen, die nicht Gegenstand einheimischer Fabrikation sind, wie: Kaffee, Thee, Zucker, Syrup, Tabak und Brennöle. In welchem Grade diese Überführung stattgehabt hat, kann man am besten daraus erkennen, daß der Zoll auf die genannten Artikel von sämtlichen Zolleinkünften 1847 30 Prozent, 1875 dagegen 54,86 Prozent und später (1886) ca. 66 Prozent einbrachte, und zwar bei gleichzeitiger Verdoppelung dieser Einkünfte. Das Streben, den früheren Schutztarif in einen reinen Finanztarif zu verwandeln, ist also recht weit gekommen, doch nicht so weit, als die Principien erfordern. Norwegens Zolltarif ist noch weit von dem Aussehen eines reinen Freihandelstarifs, wie der Englands ist, entfernt. Das Zollkomitee des Jahres 1879 hat berechnet, daß 119 meistenteils kleinere Artikel, die Gegenstand einheimischer Fabrikation sind, noch immerfort mit einem Zollsatze belegt sind, der 10 Prozent des Wertes und darüber beträgt. Außerdem sind die meisten Lebensmittel, wie gemahlenes und ungemahlenes Getreide, Käse, geräuchertes Schweinefleisch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und anderes Fleisch noch zollpflichtig. Der Zoll auf Weizen, Roggen, Korn und Mais beträgt nach dem Zolltarif von 1872 15 Öre pro hl, auf Roggen- und Kornmehl 31,3 Öre, sowie auf Weizenmehl 125 Öre pro 100 kg. Für Käse wurden 5 Öre erlegt, für geräuchertes Schweinefleisch und anderes Fleisch 7 Öre pro kg. Schließlich kommt in Norwegens Zolltarif nicht nur eine Einfuhr- sondern auch eine Ausfuhrtaxe vor. Bei der Ausfuhr wird seit 1872 für Anchovis $2^1/_2$ Öre pro hl erlegt, für Bein 8 Öre pro 100 kg, für getrockneten und geräucherten Fisch 27 Öre, für Klippfisch 9 Öre pro 100 kg, für gesalzenen Fisch in Tonnen $2^1/_2$ Öre pro hl, für Hummer $^2/_3$ Öre pro Stück, für Holzwaren 80 Öre und für Rinde 3,3 Öre pro Ton.

Die Umstände, welche bewirkt haben, daß die eben angeführten Abweichungen von dem reinen Freihandelstypus betreffs des Zolltarifs stehen geblieben sind, bilden die herrschenden Steuerverhältnisse. Schon seit 1836, wo die direkten Land- und Stadtsteuern aufgehoben wurden, ist der Zoll die Hauptquelle für die Einkünfte des Staats gewesen. Schon am Schlusse der 40er Jahre gab derselbe 70—75 Prozent der eigentlichen Steuern und dieses Verhältnis steht noch Ende der 80er Jahre unerschüttert da, obgleich die benannten Steuern von durchschnittlich 10,9 Millionen Kronen 1847—1851, auf 26,4 Millionen Kronen 1882—1887 gestiegen sind. Unter diese Zollbesteuerung gehören die Abgaben für Kaffee, Thee, Zucker, Syrup, Tabak und Brennöle, wie oben angeführt ist, mit beständig wachsendem Betrage. Schon in der Mitte der 70er Jahre waren indessen die Zollsätze für diese Warensorten sehr hoch, nämlich für Kaffee 33,3 Öre, Zucker, (weiß) 36,7 Öre, (braun) 28,4 Öre, Brennöl 5 Öre, Tabak 67,6 Öre pro kg. Diese weiter zu belasten erschien dazumal nicht ratsam, und das ist wohl der eigentliche Grund dafür, daß der Zolltarif soviel von seinem früheren Aussehen behielt. Die für den Staat nötigen Einkünfte konnten nur auf diese Art beschafft werden.

Von 1873 bis zum Schlusse des Jahrzehnts blieb der Zolltarif so gut wie ganz unverändert, außer betreffs der sogenannten Finanzzölle, die 1877 und 1878 erhöht wurden, sowie des Überganges zum Metersystem 1879. Allerdings ward 1874 ein Komitee eingesetzt mit dem Auftrage, auf Grund teils des neuen Zwischenreichsgesetzes, teils des zu erwartenden neuen Vertrags mit Frankreich, den Zolltarif zu revidieren. Dieses schlug, mit dem Ziele vor Augen, die Zollsätze, welche Verteuerung der im Lande hergestellten Produkte oder der zur Herstellung dieser benötigten Rohmaterialien hervorrufen, aufzuheben, eine Menge Herabsetzungen vor. Das Storthing nahm jedoch aus Rücksicht auf die schwebenden Unterhandlungen mit Frankreich diesen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Vorschlag nicht an, und die binnen kurzem veränderten Verhältnisse in der ökonomischen Welt verboten eine weitere Anwendung der Freihandelsgrundsätze. Auch in Norwegen entsteht mit den bösen Zeiten eine schutzfreundliche Strömung in gewissen Industriellen- und Handwerkerkreisen, die neben den Bedürfnissen des Staates ein Fortschreiten auf derselben Bahn verhindern. Auf dem Storthing des Jahres 1879 reichte der Vorstand des norwegischen Handwerks- und Industrievereins eine Petition ein, in der eine principielle Reform des Zolltarifs empfohlen wird in der Absicht, der einheimischen Industrie Stütze und Hilfe zu schaffen, sowie in Übereinstimmung damit, die Einführung erhöhter Zölle auf Industrieprodukte. Aus diesem Anlaß wurde im selben Jahre ein Komitee eingesetzt, um diese Frage sowie aufgetauchte Vorschläge betreffs Rückkehr zu Wertzöllen in Erwägung zu ziehen. Die Mehrzahl in diesem Komitee hielt unerschüttert an den Freihandelsprincipien fest; aber eine fast gleichstarke Minorität (7 gegen 8) befürwortete einen mäßigen Schutz, doch so, daß eine principielle Veränderung des Zolltarifs auch von dieser Minorität nicht für ratsam angesehen wurde. Die vorgeschlagenen Veränderungen sind daher weder zahlreich noch bedeutend und werden in allem Wesentlichen von dem Storthing des Jahres 1881 bestätigt. Die wichtigsten dieser Änderungen sind, daß neuer Zoll oder Zollerhöhung angesetzt wird für Beeren, Hüte, Honig, musikalische Instrumente, gewisse Arten Körbe und geflochtene Arbeiten, sowie Lampen, Gewehre, verschiedene Arten Manufaktur-Eisenwaren, Sohlleder und Schuhe, Seife, Wagen, sowie gewisse feinere Textilwaren. Dagegen wird herabgesetzt oder aufgehoben der Zoll auf einige Rohwaren und Halbfabrikate wie Stearin, Talg und ähnliche Fettwaren, Kochenille, plattierte Kupferplatten, Felle, Holzleisten, Buchbinderclother und Wachs.

Der französische Vertrag von 1881, gleichwie der spanische von 1883, deren letzterer besonders lebhaft wegen der Fischerei und Schiffahrt ersehnt wurde, wirkten wenig auf den bestehenden Tarif ein. Der erstere von diesen Traktaten umfaßte 112 Warensorten, der letztere 14. Aber nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Herabsetzungen war eine Folge hiervon; die wichtigsten gelten gewissen Luxuswaren wie künstliche Blumen, Federn, Seide, Handschuhe, Seilerarbeiten, Wein und Südfrüchte. Sonstige der Erwähnung werte Änderungen am Zolltarife der selben und der nächstfolgenden Zeit sind eine geringere Zollerhöhung auf Roggen, sowie Roggenmehl und -Grütze (1883); ebenso auch Zoll auf Gemüse (1886).

Die anhaltenden bösen Zeiten sowie auch das Vorbild anderer Länder unterhielten nicht nur die obenerwähnte schutzfreundliche Bewegung, sondern gaben ihr mit jedem Jahre vermehrte Stärke. Der Mittelpunkt für dieselbe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

war der norwegische Handwerks- und Industrieverein in Christiania. Dessen in einem Cirkular aufgestelltes Programm „daß die Zollbesteuerung für verschiedene der Artikel, die nicht im Lande produziert würden, vermindert werden, dagegen für Artikel, die hier produziert würden, erhöht werden möchte", ward sowohl von den Handwerkervereinen des Landes als auch von einigen der Arbeitervereine und Kommunalbehörden angenommen. Diese samt anderen Meinungsäußerungen veranlaßte auf Begehren des Storthings vom Jahre 1886 die Einsetzung eines neuen Komitees mit dem Auftrage, eine Revision der Zolltarife vorzunehmen. In diesem Komitee, welches im August 1887 zusammentrat und im März 1888 seinen weitläufigen Bericht abgab, standen gleichwie in dem Komitee vom Jahre 1878, acht Anhänger des Freihandels sieben Gegnern desselben gegenüber. Der Gegensatz war indessen jetzt weit stärker als damals; beide Fraktionen gaben einen besonderen Bericht ab. Der der Schutzfreunde empfiehlt nicht nur Zoll für gewisse Industrie- und Handwerkerwaren, wie 1878 geschah, sondern eine vollständige Systemveränderung, in der Absicht, des Landes Gewerbe jeder Art zu schützen oder auf andere Weise zu fördern. Neben hohen Zöllen auf landwirtschaftliche und industrielle Produkte aller Art, wird für die Zeit nach Ablauf der Traktate Aufhebung aller Exportzölle, auch des Zolls auf Salz, schließlich bedeutende Herabsetzung der Zölle für Kaffee, Zucker und Brennöle vorgeschlagen, wofür zu dieser Zeit die Zollsätze 40 Öre, 41 Öre, 10 Öre pro kg betrugen.

Die freihandelsfreundliche Majorität empfiehlt unbedingt den status quo in Bezug auf Tarifprincipien, will also auf keinem Gebiete die Einführung neuer oder Erhöhung vorhandener Zölle zulassen. Dagegen schlägt auch diese Fraktion, um den Forderungen, die in einer Menge eingereichter Adressen vorgebracht werden, entgegenzukommen, Aufhebung aller Exportzölle vor. Die hierdurch verminderten Einkünfte sowohl als die wachsenden Bedürfnisse des Staates denkt sie sich außer durch andere vorgeschlagene Mittel, durch Erhöhung der Zollsätze für verschiedene Luxuswaren, darunter besonders für Tabak (von 125 auf 175 Öre pro kg), gedeckt. Die allgemein geforderte Herabsetzung der Zölle auf Kaffee, Zucker, Syrup und Brennöle, sowie Zollfreiheit für Salz, wagt sie aus Rücksicht auf die momentane Lage der Staatskasse nicht vorzuschlagen.

Die Ansichten der Komiteemajorität haben bisher die Mehrzahl im Storthing für sich gehabt und werden sie auch ganz gewiß beständig haben, außer in Bezug auf die sehr drückenden Finanzzölle. 1890 ward also der Zoll für Kaffee (auf 30 Öre pro kg) herabgesetzt und der Syrup zollfrei gemacht; im laufenden Jahre wurden Erleichterungen im Zuckerzoll

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorgenommen. Die vorgeschlagene Aufhebung der Exportzölle hat auch zum größten Teil durchgeführt werden können. Die Unsicherheit darüber, wie die Traktatsverhältnisse sich nach dem 1. Februar 1892 stellen werden, bewirkt indessen, daß man, wie das Komitee des Storthings im laufenden Jahre anführt, die principielle Austragung des Streites zwischen Freihandels- und Protektionistensystem solange ruhen läßt. Wie diese Entscheidung ausfallen wird, scheint uns jedoch nicht ungewiß zu sein. Der Freihandel ist in Norwegen infolge der dortigen eigentümlichen Erwerbsverhältnisse so eingewurzelt, daß ein Umsturz wohl auf sich wird warten lassen wird, wenigstens solange der bedeutende jährliche Bevölkerungsüberschuß des Landes durch Auswanderung bequem abgeführt werden kann.

Was die Traktate mit Frankreich und Spanien anlangt, so dürfte man auch mit ziemlicher Sicherheit bei Norwegen die Neigung zur Erneuerung dieser Traktate voraussehen können. Das 1890 eingesetzte, sogenannte Traktatskomitee hat nach einer Untersuchung über die Wirkungen, welche die Traktate von 1881 und 1883 im Gefolge hatten, sich für eine Fortsetzung desselben Systems ausgesprochen, trotz der Ungelegenheiten, welche — wie man auch in Norwegen gefunden hat, den Tariftraktaten durch die mit ihnen verbundene Einschränkung der Handlungsfreiheit betreffs der Zollsätze, ankleben. Insonderheit findet das Komitee ein Abkommen mit Spanien für Norwegen wichtig. Gleichzeitig betont es stark, daß Norwegen in Zukunft suchen solle, seine Handelsverbindungen mit fremden Staaten durch von Norwegen für Norwegen allein, also nicht gemeinsam mit Schweden, abgeschlossene Verträge, zu gewinnen. Es hebt dies hervor, teils mit Hinweis auf die Systemveränderung in Schweden sowie die daraus folgende Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieses Land fernerhin keine derartigen Abkommen werde treffen wollen, teils auch mit Berufung auf das, was hierüber 1882 bei der Bestätigung des französischen Traktates vom Storthing geäußert worden ist. Der von diesem eingesetzte Ausschuß zur Behandlung genannter Vertragsfrage äußert: „Das Komitee will in diesem Zusammenhange ausgesprochen haben, daß Handelsverträge nach seiner Ansicht regelmäßig besonders für jedes der beiden Reiche abgeschlossen werden sollen, und daß daher nicht davon die Rede sein solle, hiervon abzuweichen, außer wenn es von überwiegenden Zweckrücksichten geboten würde" und motiviert diese Äußerung vornehmlich durch konstitutionelle Gründe. Im Storthing erhob sich auch nicht eine Stimme gegen diese Vorstellung, welche man darum wohl als für die Zukunft vorbedeutend ansehen darf. Die in Norwegen immer stärker hervortretenden separatistischen, für beide vereinigten Völker gleich beklagenswerten Tendenzen, werden ohne Zweifel zu diesem Resultate führen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VIII.

Die Zoll- und Handelspolitik Rußlands

während der letzten Jahrzehnte.

Von

V. Wittschewsky (Breslau).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Übersicht über die Entwicklung der Zollpolitik bis 1868. — Finanzminister Graf Cancrin 1823—1844. — Die Tarifrevisionen 1844—1857. — Freihandel und Schutzzoll 1857—1868. — Der Tarif von 1868.[1]

Der handelspolitischen Entwicklung Rußlands, sofern dieselbe in der Zollgesetzgebung ihren Ausdruck findet, ist in dem am 11. Juni 1891 allerhöchst bestätigten, mit dem 1. (13.) Juli in Kraft getretenen „Allgemeinen Zolltarif für den Europäischen Handel" ein Schlußstein, Markstein und Prüfstein gesetzt worden. Denn der Zolltarif von 1891, welcher den Tarif von 1868 und dessen hundertfache Abänderungen ablöst, bildet den vorläufigen Abschluß einer langen Reihe von einzelnen Maßnahmen, welche seit 1877 mit steigendem Nachdruck die Principien strengen Schutzzolls in Rußland zur Geltung gebracht haben; jener Tarif bezeichnet aber seinem Inhalt nach gleichzeitig die Grenze, bis zu der der extreme Schutzzoll in seinen allgemeinen Grundzügen gehen darf, wenn anders er nicht

[1] Die Aufforderung zu der nachfolgenden Arbeit traf mich nach meiner Übersiedlung nach Deutschland. Infolgedessen hat mir das einschlägige russische Material nicht in solchem Umfange und so vollständig zu Gebote gestanden, wie es sonst wohl der Fall gewesen wäre. Auch hielt ich es aus naheliegenden Gründen für angezeigt, nach Möglichkeit deutsche Litteratur heranzuziehen. In der russischen Litteratur fehlt es übrigens für die Zeit nach 1868 so sehr an Abhandlungen über das hier erörterte Thema, daß ich vielfach auf das archivalische (d. h. das gedruckte und ungedruckte nicht im Buchhandel befindliche) Material, soweit es mir zugänglich war, zurückgreifen mußte. Die Knappheit des mir zugemessenen Raumes brachte es mit sich, daß ich nur einzelnes hervorheben, nur Stückwerk liefern konnte. Etwaige Lücken bitte ich aus vorstehend angeführten Gründen zu entschuldigen.

1 Pud (à 40 russische Pfund) = 16,38 Kilogramm. 1 Rubel (à 100 Kopeken) = 3,23 Mark; der Kurswert des Rubels erreicht diesen Normalwert infolge der ungünstigen russischen Währungsverhältnisse bekanntlich bei weitem nicht; er beträgt neuerdings ungefähr 2 Mark.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zur Prohibitivpolitik werden will; endlich kann der nach den Gesichtspunkten ausgesprochenen Industrieschutzes gearbeitete neue russische Zolltarif zum Prüfstein dienen bei Entscheidung der wichtigen Frage, ob der Agrikulturstaat Rußland auf den richtigen Bahnen wandelte, wenn er die nur schwächlich entwickelte einheimische Industrie, teilweise auf Kosten der Landwirtschaft, mit den weitgehendsten Vergünstigungen ausstattete. Der Zeitpunkt zu einem kurzen Überblick über die Richtung, welche die russische Handelspolitik in neuerer Zeit innegehalten hat, konnte demnach nicht günstiger gewählt werden. Unsere Erörterungen müssen freilich zum bessern Verständnis der Gegenwart weit zurückgreifen in die Vergangenheit und dort anknüpfen, von wo die Entwicklung ihren Ausgang genommen hat.

Die Stellungnahme der russischen Selbstherrscher zu den Fragen des auswärtigen Handels war gegen Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts vielfachem Wechsel unterworfen; es fehlte ersichtlich an festen Anschauungen und klaren Zielen, an dem richtigen Verständnis für das, was zu des eigenen Landes Wohlfahrt und im Interesse der Beziehungen zu anderen Staaten notthat und ersprießlich war. Dem unsicheren Verhalten machte dauernd ein Ende Graf Cancrin (Finanzminister 1823—44)[1], dessen wirtschaftliche Grundsätze trotz vielfacher späterer Abweichungen für alle Folgezeit richtunggebend gewesen sind. Der zu Beginn von Cancrins Amtsführung in Kraft gesetzte Zolltarif von 1822 verbot die Einfuhr von 301 und die Ausfuhr von 22 Artikeln und stellte für die übrigen Waren sehr hohe Zollsätze fest[2]. Die nachfolgenden sieben Zollrevisionen bis zum Tarif von 1841 brachten dem auswärtigen Handel zwar vielfache Erleichterungen, besonders durch Beseitigung der Einfuhrverbote, hielten aber streng fest an den beiden Hauptgrundsätzen Cancrinscher Wirtschaftspolitik: Steigerung der Zolleinnahmen und Förderung der inländischen Industrie. Cancrins vornehmste Sorge, den Zoll als Einnahmequelle für den Fiskus möglichst ergiebig zu gestalten, ist von bemerkenswertem Erfolge begleitet gewesen. Unter seiner Finanzleitung stiegen die Zolleinnahmen (1824—1842) um 250 Prozent, von 11 auf 26 Millionen Rubel. Rußland befand sich damals in den traurigsten finanziellen Verhältnissen. In wenigen Jahren hatte es drei, enorme Geldopfer fordernde Kriege führen müssen; von den ordentlichen Ausgaben des Kriegsministeriums abgesehen, waren

---

[1] Alfred Schmidt, Das russische Geldwesen während der Finanzverwaltung des Grafen Cancrin von 1823—1844. Eine finanzhistorische Studie. Petersburg 1875. 100 S.

[2] Fr. Matthäi, Die wirtschaftlichen Hilfsquellen Rußlands. Dresden 1885. II 303.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1827—1831 für außerordentliche Kriegszwecke 396 Millionen Rubel verausgabt worden; allein der polnische Aufstand von 1831 verursachte 118 Millionen Rubel Kosten, verschlang mithin zwei Drittel des ganzen damaligen Reichsbudgets; Rußlands Staatsschulden stiegen 1828—1832 von 152 auf 832 Millionen Rubel[1]. Das letzte Werk Cancrins, der Tarif von 1841 mit den Zusätzen von 1842, wollte die noch vorhandenen Einfuhrverbote beseitigen, weil Handel und Zolleinnahmen darunter zu Schaden kamen, und wollte die Auflagen auf Artikel, welche eine größere Belastung zu tragen im stande sind, ohne gänzlich dem Schleichhandel zu verfallen, erhöhen[2]. Wir führen diesen — übrigens, wie die Historie erzählt, vom gräflichen Finanzminister bis auf die kaiserliche Unterschrift höchsteigenhändig fertiggestellten — Tarif deswegen hier besonders an, weil auf ihn fünfzig Jahre später, bei Gelegenheit der Verhandlungen über den neuen Tarifentwurf von maßgebender Seite mehrfach Bezug genommen worden ist, als auf ein den Landesbedürfnissen entsprechendes Produkt der Zollgesetzgebung[3].

In den Jahren 1844—1857 wurde das System des extremen Protektionismus in vielen Punkten erheblich gemildert. Die Gegensätze zwischen den Interessen des Handels und der Industrie traten schärfer hervor; man erkannte, daß der Export im Zusammenhang stehe mit der Größe des Imports. Eine gegen die Übertreibung im Schutzsystem sich richtende Schrift[4] gab dem Kaiser Nikolai Veranlassung, dem Staatsministerium eine nähere Prüfung der Frage aufzutragen. In der Antwort an den Kaiser wurden die wichtigsten Stellen aus dem „Nationalen System der politischen Ökonomie" von Fr. List in Übersetzung wiedergegeben; man zögerte im Gefühle einer schweren Verantwortung für die finanziellen Folgen mit den Traditionen der Cancrinschen Epoche zu brechen[5]. Endlich ließ die Regierung durch den Hinweis auf die Beispiele Englands und Frankreichs sich zu der Ansicht bekehren, daß die Zolleinnahmen *trotz* der Ermäßigung der

---

[1] J. C. Bliоch, Die Finanzen Rußlands im 19. Jahrhundert (russisch). 4 Bände. Petersburg 1882. S. 187—190 u. f. f.

[2] Lodyshenski, Geschichte des russischen Zolltarifs (russisch). Petersburg 1886. 312 u. 80 S. Das Werk reicht leider nur bis zum Jahre 1868.

[3] Nach mündlichen Mitteilungen.

[4] Memorial des Kommerzienrats Popow. Vgl. „Gesuch der Kaiserlichen Freien Ökonomischen Gesellschaft, betreffend Veränderungen im Zolltarif". Petersburg 1890. S. 139.)

[5] Lodyshenski S. 231. Ein halbes Jahrhundert später muß auch wieder Fr. List den Schutzzöllnern in Rußland zu Hilfe kommen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zölle, ja gerade wegen einer solchen steigen können. Nachdem bereits in den Jahren 1845—1849 dem Warenverkehr und Einfuhrhandel eine Reihe von Erleichterungen geschaffen worden waren, ermäßigte der Zolltarif von 1850 die Zollsätze für Kolonialwaren, überhaupt für Lebensmittel, befreite eine Serie von Rohstoffen, zu deren Verarbeitung Rußland geeignet erschien, von jedem Zoll und setzte die Besteuerung ausländischer Fabrikate ansehnlich herab. Der Tarif von 1850, welcher auch die überaus lästige Binnenzollgrenze zwischen dem Kaisertum Rußland und dem Königreich Polen auf alle Zeit niederlegte, bedeutete eine weitere „bemerkenswerte Wendung von der Prohibition zum strengen Schutzzollsystem“[1]. Einen noch größeren Fortschritt in derselben Richtung bekundet der Tarif von 1857, der im Jahre 1868 der Form nach allerdings von einem umgearbeiteten neuen Zollgesetz ersetzt wurde, dessen einer mäßigen Handelsfreiheit zuneigende Principien jedoch bis zum russisch-türkischen Kriege, bis zur Einführung des Goldzolls, kurz, bis zu der Zeit in Geltung blieben, wo die streng schutzzöllnerischen Tendenzen in Rußland wiederum die Oberhand gewannen. Die Gesichtspunkte, von denen die Kommission bei der Ausarbeitung jenes Tarifs vom Jahre 1857 sich leiten ließ, können wie folgt fixiert werden[2]: Die Zölle auf Lebensmittel sind herabzusetzen, damit diese Waren für die große Masse der Konsumenten billiger werden, die Einnahmen durch die gesteigerte Zufuhr sich vergrößern, das Schmuggeln unvorteilhaft wird. In der Kategorie der Rohstoffe und Halbfabrikate sind die Zölle für solche Artikel zu ermäßigen, welche Rußland nicht selbst in ausreichender Menge erzeugt, wie z. B. chemische Hülfsstoffe, Baumwollengarne und Gußeisen, da die inländische Industrie sich nur zu entwickeln vermag, wenn sie die Rohstoffe möglichst billig erhält. Speciell bezüglich des Gußeisens erklärt die Zolltarif-Kommission: „Eine Prüfung unserer Lage ergiebt, daß unter den größeren europäischen Staaten Rußland das meiste ausländische Gußeisen nötig hat, weil die eigene Produktion, insbesondere unter den obwaltenden Verhältnissen, viel zu gering ist, um den gesamten Bedarf zu decken, und weil wegen der ungünstigen Lage der Produktionsstätten für Eisen der Preis des Materials sich so hoch stellt, daß dasselbe für die zahlreichste Klasse der Konsumenten unzugänglich wird. Daher ist der Import von Eisen nach Rußland zu erleichtern, indem das bisherige Verbot der Gußeiseneinfuhr in den Häfen aufzuheben ist und die Zollsätze für die verschiedenen Arten von Eisen zu ermäßigen sind.“ Bei

[1] v. Reden, Rußlands Kraftelemente und Einflußmittel.

[2] Lodyshenski S. 265.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Kategorie der Fabrikate sollte die Arbeit besonders darauf gerichtet sein, dem Schmuggel zu steuern und die bereits genügend erstarkte inländische Produktion durch den Mitbewerb des Auslandes zu größerem Eifer anzuspornen. In mehreren Fällen wurde der Zoll verschieden bemessen, je nachdem die Einfuhr über die Landgrenze oder auf dem Wasserwege stattfand; es wurde hierbei auf die besonderen Verhältnisse Polens Rücksicht genommen. Übrigens ist im Auge zu behalten, daß der Tarif von 1857 in seiner Gesamtheit keineswegs als „freihändlerisch" im gebräuchlichen Sinne dieses Wortes bezeichnet werden kann. Als Steuerschraube mußte der Tarif auch jetzt dienen, indem 1859 und 1861 alle Zollsätze um je fünf Prozent aufgeschlagen wurden. „Ganz der ausländischen Konkurrenz das russische Reich freizugeben, war man weit entfernt. Die Momente, welche für die Entwicklung der Produktionskräfte des Landes maßgebend sein konnten, waren bei der Abfassung des Tarifs keinen Augenblick außer Acht gelassen worden. Aber man näherte sich mehr den Grundsätzen, die in jenen Tagen den Westen Europas beherrschten, man wollte zur Verwirklichung des allgemeinen Kulturideals — eines schrankenlosen Verkehrs nach überall hin und von überall her — sein Scherflein beitragen, sofern dies ohne Schädigung des eigenen Vorteils geschehen konnte. Es wurden Konzessionen, aber auch manche Vorbehalte gemacht. Immerhin darf nicht vergessen werden, daß, wie groß im Verhältnis zu den früheren Beschränkungen die Freiheit jetzt erschien, man es doch nach wie vor mit einem Schutztarif zu thun hatte. Vergleicht man wenigstens die Sätze des russischen Tarifs mit den gleichzeitigen Bestimmungen anderer Länder, so wird die Dicke des Panzers, mit dem Rußland gegürtet war, recht augenfällig. Preußen z. B. führte eine Reihe von Artikeln ganz frei ein, die in Rußland sich nur nach Entrichtung eines Zolles den Eingang gewissermaßen erringen konnten. Bei anderen Artikeln nahm der preußische Tarif sehr viel niedrigere Sätze an nnd nur bei sehr wenigen Waren erscheint er strenger als der russische" [1].

Als der Tarif von 1857 ins Leben trat, war der Krimkrieg, welcher dem Lande in wirtschaftlicher Beziehung so furchtbare Wunden geschlagen hatte, beendet, und den Kaiserthron nahm ein Herrscher, Alexander II., ein, dessen humane und liberale Ansichten ihm einen Ehrenplatz in der Geschichte für alle Zeit sichern. Eine liberale, von westeuropäischen Ideen großgezogene Ära der Aufklärung hatte Platz gegriffen und drängte zu reger

[1] W. Stieda, Russische Zollpolitik (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgeb. u. s. w. N. F. VII. Jahrg. 9. Heft S. 185).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bethätigung auf allen Gebieten staatlichen und wirtschaftlichen Lebens; ein ins Ungemessene strebender Reformeifer, dessen größtes Werk die Aufhebung der Leibeigenschaft war, wendete sich mit außerordentlicher geistiger Regsamkeit den großen Tagesfragen und ökonomischen Erscheinungen der damaligen Zeit zu. Wie konnte es anders sein, als daß man auch an die Haupterwerbsquellen der Nation, die Landwirtschaft, den Handel und die Industrie, prüfende Kritik anlegte, ob und inwieweit dieselben mit den veränderten Zeitverhältnissen im Einklang standen. Freihandel und Schutzzoll waren Schlagworte des Tages und über die alten Gegensätze wurde eifrig gestritten. Allerdings kannte man in Rußland aus eigener praktischer Erprobung nur die extremste protektionistische Richtung, welche während der Epoche des Grafen Cancrin von 1822—1844 herrschend gewesen war, und das System der ermäßigten, wenn auch keineswegs mäßigen, Schutzzölle, welches von etwa 1844 an in Rußland zur Geltung gelangt war. Desto lebhafter aber empfand man das Bedürfnis, die Extreme der Handelspolitik ins Auge zu fassen, um zu entscheiden, ob Rußland weise daran that, die starke Schutzwehr seiner jugendlich schwachen Industrie an manchen Punkten abzutragen zu gunsten einer gesteigerten Einfuhr, und ob die durch den Zolltarif von 1857 festgestellten Sätze noch weiterhin ermäßigt werden sollten, um dem Principe des Freihandels sich mehr zu nähern. Die Klarlegung dieser Fragen war für Rußland von weittragender praktischer Bedeutung. Denn unter dem Cancrinschen Regime war eine ganze Anzahl von Fabriken gegründet worden, welche durch die Konkurrenz des Auslandes infolge der Herabsetzung der Importzölle und durch die Auflassung der Zollinie nach Polen hin sich in ihrer Existenz bedroht sahen. Die Schutzzöllner betonten dementsprechend, daß es Pflicht sei, die mit gewaltigen Opfern ins Leben gerufene Industrie im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche ihr der Mangel an freien Arbeitern, an Kredit und Verkehrswegen, sowie die Herrschaft der Bureaukratie in Justiz und Administration bereiteten, durch die Handhabung der Zollpolitik auch fernerhin nach Kräften zu stützen. Die Freihändler, eigentlich gemäßigte Schutzzöllner, bestritten hingegen die üble Einwirkung einer freieren Gestaltung der Zollpolitik auf solche Industrieunternehmungen, für welche die natürlichen Vorbedingungen im Inlande gegeben waren; für „Orangerien" habe aber der Staat kein Geld. Die Intelligenz, als Trägerin der liberalen Ideen jener in die sechziger Jahre fallenden Ära, welche man „die Diktatur Herzens" genannt hat, war von einer Strömung zum Freihandel erfaßt,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und sie erstritt auch den Sieg, als der Tarif von 1857 im Jahre 1867 einer erneuten Durchsicht unterzogen wurde[1].

Der Finanzminister bezeichnete in seiner Begründung der Tarifrevision von 1867 als Zielpunkte der letzteren: Vermehrung der Staatseinnahmen und Förderung des regelrechten Handels, zu welchem Zwecke ein richtigeres Verhältnis zwischen den Preisen der Waren und der Höhe der Zollsätze hergestellt werden sollte, speciell im Hinblick auf den Schmuggel, der bestimmte Waren nahezu allein ins Land brachte; ferner sollten die Zölle für die See- und Landgrenze besser miteinander ausgeglichen und endlich die Zölle für industriell zu verarbeitende Materialien, sofern der Staat keine Einbuße an den Einnahmen dadurch erleidet, ermäßigt werden[2]. Stieda urteilt über den am 1. Januar 1869 in Kraft getretenen Tarif: „Von einem Systemwechsel kann insofern nicht die Rede sein, als ja auch die Tarife von 1850 und 1857 keine eigentliche Freihandelspolitik inauguriert hatten. Man beharrte in dem bisherigen Streben, durch Schutz der Entwicklung der nationalen Produktivkräfte den gehörigen Spielraum verschaffen zu wollen, und diese schien *hier* eine Lockerung der Zollfesseln zu gestatten, *dort* ein festeres Anziehen derselben nötig zu machen"[3]. Matthäi ist der Ansicht[4], daß eine teilweise Reduktion der Einfuhrzölle im Plane lag, und er hat Recht, denn eine Durchsicht der stattgehabten Änderungen ergiebt in überwiegender Anzahl Zollermäßigungen. Das herrschende System des Schutzzolles ist freilich nicht gewechselt, wohl aber, zum letztenmale, um ein weiteres Stück gemildert worden. Nach 1869 haben erhebliche Zollreduktionen nur vereinzelt stattgefunden.

II. Die Zeitperiode 1868—82. — Die ökonomische Situation Rußlands. — Der Goldzoll 1877. — Die Verstärkung der Schutzzollpolitik. — Salz, Zucker, Jute. — Zuschlag von 1881. — Die Tarifrevision von 1882. — Finanzielle Ergebnisse.

Theoretische Erwägungen und praktische Bedürfnisse haben zweifellos zusammengewirkt, um in Rußland im Laufe der siebziger Jahre allmählich jene handelspolitische Richtung immer stärker zur Geltung zu bringen, welche in der konsequenten Ausbildung eines strengen Schutzzollsystems das

[1] Ausführlicheres hierüber Lodyshenski, S. 226—270.

[2] Lodyshenski S. 270.

[3] W. Stieda, Russische Zollpolitik (Schmollers Jahrbuch für Gesetzgeb. u. s. w. N. F. VII. Jahrg. S. 935).

[4] Matthäi, Der auswärtige Handel Rußlands. Petersburg 1874. S. 17.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

allein heilbringende Princip für eine ausgedehnte Nationalwirtschaft sieht. So gerne Rußland sich einer unabhängigen und selbständigen Haltung in den großen, die Welt bewegenden Fragen rühmt, kann es dennoch für jeden, der dem Entstehen, Wachsen und Vergehen von Ideen, Strömungen und Meinungen in Rußland im Wandel der Jahrzehnte gefolgt ist, keinem Zweifel unterliegen, daß die Thatsachen und Geisteskämpfe Westeuropas in Rußland allzeit lebhaften Wiederhall gefunden haben. Bleiben wir speciell bei der hier allein zur Erörterung stehenden Frage der handelspolitischen Gestaltung, so kann einfach auf die Vorgänge verwiesen werden, welche sich in Deutschland am Ausgange der siebziger Jahre abspielten, um einen ursächlichen Faktor für das stärkere Hervortreten der schutzzöllnerischen Bewegung in Rußland zu erkennen. Weder liegt es in unserem Plane, noch ist hier der Ort dazu, jenen Umschwung in den handelspolitischen Anschauungen Deutschlands zu skizzieren, genug, daß der Meinungsstreit im Westen jenseits der Grenze im Osten bald die auch dort stets vorhanden gewesenen Gegensätze in schärferer Weise hervortreten ließ. Die Jahre 1870—1875 brachten wohl Abänderungen einzelner, bei der allgemeinen Tarifierung nicht ausreichend beachteter Positionen, den eigentlichen Grundstein für den rasch geförderten, weiteren Aufbau des russischen Schutzzollgebäudes haben wir aber im Befehl vom 10. Nov. 1876 zu suchen, durch den die Erhebung der Zollgebühren in Gold angeordnet wurde. Rußland durchlebte damals eine schwere ökonomische Krisis. Politische Reformen und wirtschaftliche Neuerungen waren auf allen Gebieten in Angriff genommen worden, zu ihrer ersprießlichen Durchführung mangelte es jedoch an der fundamentalen Consistenz der Verhältnisse, an dem ausreichenden Kapital und dem befähigten Menschenmaterial. Rußland hatte in einer verhältnismäßig kurzen Frist 20 000 Werst Eisenbahnen fertiggestellt und dafür $1^1/_2$ Milliarden Rubel verausgabt. Das Geld war hauptsächlich von ausländischen Kapitalisten hergegeben worden, denen in Metallvaluta Garantie für die Aktien und Obligationen hatte geleistet werden müssen. Die Staatsregierung hatte sich zu gunsten der in Betrieb befindlichen Bahnen mit einer Zinsgarantie von 45.2 Millionen Rubel Metall und 1.4 Millionen Rubel Kredit belastet. Außerdem waren, von der Regierung *nicht* garantiert, $112^1/_2$ Millionen Rubel Metall und 128.9 Millionen Rubel Kredit an Schulden kontrahiert worden, für welche 5.9 Millionen Rubel Metall und 6.1 Millionen Rubel Kredit jährlich an Zinsen und Amortisationen zu zahlen waren. Wie ungünstig diese gewaltige Schuldenlast auf die gesamte finanzielle Gebahung des Zarenreiches einwirken mußte, läßt sich schon allein daraus erkennen, daß in den Jahren 1866—76 die Regierung 374 Mill.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Rubel in Metall an Zinsen zu zahlen verpflichtet war. Von den Zahlungsgarantien für die Eisenbahnschulden ganz abgesehen, waren die Staatsmittel auch in anderer Beziehung durch Gewährung von Darlehen an die Eisenbahnen, industrielle Unternehmungen u. s. w. stark in Anspruch genommen. Allerdings schufen die Eisenbahnen dem Lande auf der anderen Seite großen Nutzen; sie gaben in vorher nimmer geahntem Maße dem Handel, Verkehr und Gewerbefleiß neue Impulse, aber zeitweilig brachten sie in die ohnehin knappen finanziellen Verhältnisse des Landes eine ganze Serie neuer, die ruhige Entwicklung störender Momente[1]. Endlich stand Rußland gerade damals im Begriff, in einen schweren Krieg einzutreten, dessen Folgen und Ansprüche niemand im voraus zu ermessen vermochte. Am 12. April 1877 wurde das kaiserliche Manifest, welches den russisch-türkischen Krieg eröffnete, unterzeichnet.

Die Erhebung der Zollzahlungen in Goldvaluta trat mit dem 1. Januar 1877 in Geltung. Übrigens sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß die Erlegung der Zollgebühren in Metall in Rußland auch bereits früher stattgefunden hatte. So wurden 1724—1810 die Zölle in Metall gezahlt, von 1810—39 zwar in Papierassignaten, aber zu einem am Ende des vorhergegangenen Jahres festgestellten Kurse, welcher bis 1817 auf 4 und von 1817—1839 auf 3 Rubel Papier = 1 Silberrubel fixiert war[2]. Ferner mag erwähnt werden, daß schon im Jahre 1867, als finanzielle Schwierigkeiten den Gedanken einer Einführung des Goldzolls der Staatsregierung nahelegten, ein Specialbeamter (Akademiker Wesselowski) nach Österreich, Italien und Nordamerika mit dem Auftrage entsendet worden war, die Frage der Erhebung der Zölle in Gold zu studieren. Die nach seiner Rückkehr im Finanzministerium konstituierte Kommission entschied sich allerdings *gegen* den Goldzoll (1869). Über die letzten Gründe zum Befehl betreffend den Goldzoll im Jahre 1876 äußert sich der bekannte russische Finanzhistoriker Blioch in seiner mehrerwähnten umfassenden Arbeit, in folgender Weise: „Welche vernünftigen Gründe die übereilige Einführung der Zollzahlungen in Gold im November 1876, zu einer Zeit, wo die Mobilisierung der Armee auf den nahe bevorstehenden Ausbruch des Krieges schließen ließ, veranlaßt haben mögen — muß als ein Rätsel angesehen werden. Diese Maßregel mußte die Handelswelt nur noch tiefer erschüttern und die Valuta-Spekulation fördern. Im Hinblick

[1] Sehr ausführlich wird dieser Zusammenhang von Staatsfinanzen und Eisenbahnbauten in Rußland erörtert von J. C. Blioch in seinem Werke: „Einfluß der Eisenbahnen auf die ökonomischen Verhältnisse Rußlands." (4. Abschnitt.)

[2] J. C. Blioch, Die Finanzen Rußlands. II 242.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auf den zu erwartenden Krieg gelangt man zur Annahme, daß keineswegs der Wunsch, die inländische Industrie zu schützen oder die Zolleinnahmen wesentlich zu vergrößern, für diesen Aufschlag der Tarifsätze maßgebend gewesen ist. Das einzige rechtfertigende Motiv für ein solches Vorgehen kann nur im Streben der Regierung erblickt werden, durch Thatsachen den Beweis zu liefern, daß die russische Finanzverwaltung die ihr obliegenden Metallzahlungen für ausländische Anleihen und andere Verbindlichkeiten sicherzustellen bemüht ist, und daß die Beschaffung der hierzu erforderlichen Geldmittel keineswegs einzig und allein von der Realisierung neuer auswärtiger Anleihen abhing, wie solches von der Rußland feindlich gesinnten ausländischen Presse versichert wurde." —

Wir meinen, daß diese Ansicht den thatsächlichen Verhältnissen, wie sie damals in Rußland bestanden, nicht genügend Rechnung trägt. Daß die finanzielle Lage des russischen Staatshaushalts eine heikle war, ist bereits erwähnt worden. Unter solchen Umständen boten die Zölle ein bequemes Objekt zur Steigerung der Einnahmen. Diese erste und unseres Erachtens grundlegende Erwägung bedingte nun allerdings noch nicht die Verpflichtung, die Zollzahlungen in Gold zu leisten; eine Erhöhung aller Zollsätze um 50 Prozent hätte den auf Mehrung der Zolleinnahmen abzielenden Intentionen der Staatsregierung in gleicher Weise entsprochen, jedoch traten Rücksichten anderer Art, darunter wohl auch die von Bloch angeführten, hinzu, um den schon seit zehn Jahren vorhandenen Gedanken des Goldzolls zur Ausführung zu bringen. Für die Entscheidung maßgebend sind außerdem auch die unbefriedigenden Ergebnisse der Zollerträge im Vergleich zur Wareneinfuhr gewesen. Die Erfolge „des Cancrinschen Systems" sind immer wieder zur Beweisführung herangezogen worden, wenn es galt, die Fehlerhaftigkeit der milderen Praxis in der russischen Zollpolitik nachzuweisen. In der That hatten die Zölle in der Zeitperiode von etwa 1850 an bis 1876 sich kaum verdoppelt, während die Einfuhr nahezu um das Sechsfache gestiegen war. Schon die nächsten Jahre brachten infolge des Goldzolls und einer Reihe anderer zollpolitischer Maßnahmen ansehnliche Mehrerträge, während, von den temporären Schwankungen abgesehen, der Import ausländischer Waren keineswegs sich verringerte. Der Goldzoll steigerte die Zollbelastung der eingehenden Waren um 33 Prozent; Ende 1876 stand der russische Papierrubel etwa auf 2.45 deutsche Mark, der Goldrubel aber mußte mit 3.24 Mark gedeckt werden[1]. Verhängnisvoll gestalteten sich die Verhältnisse in den nächsten

[1] Bayerdörffer, Der Zolltarif Rußlands. (Jahrb. für Nationalökon. u. s. w. N. F. X. Band, Heft 4, 5, 6).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Monaten; war doch im Oktober 1877 der Papierrubel auf 1.90 Mark heruntergegangen. Der Krieg mit der Türkei verschlang enorme Summen; das allgemeine Defizit des Jahres 1877 bezifferte sich auf 465½ Millionen Rubel[1]. Während das Jahr 1877 in ökonomischer Beziehung sich als nicht unbefriedigend erwies, weil gute Ernten und die Nachfrage nach russischem Getreide auf den Weltmärkten im Verein mit dem schlechten Wechselkurse den Export des Landes außerordentlich förderten, und weil Handel und Industrie durch die Kriegsrüstungen und Heeresbedürfnisse, wie es zumeist zu geschehen pflegt, für den Anfang stark in Anspruch genommen wurden, so übten die nächsten Jahre einen um so schwereren Druck auf das gesamte Wirtschaftsleben aus. Bloch bezeichnet das Jahr 1878 als eines der kritischsten, welche jemals dem russischen Volke beschieden gewesen sind. Der Gang der Ereignisse auf der Balkanhalbinsel hatte trotz des für Rußland ausnehmend günstigen Friedensschlusses von San Stefano (19. Februar 1878), wegen der an letzteren anknüpfenden Weiterungen (Berliner Traktat u. s. w.) einen Pessimismus erzeugt, welcher die ohnehin wenig erfreuliche ökonomische Situation in den schwärzesten Farben sich ausmalte. Das Gleichgewicht im Budget war durch die Ausgaben für Kriegszwecke in unheilvoller Weise gestört; die Steuereingänge blieben hinter den Erwartungen weit zurück; Handel und Wandel stockten unter den innerpolitischen Gährungen, welche den letzten Lebensjahren Kaiser Alexanders II. bis zu seinem Märtyrertode ein so unheimlich düsteres, beunruhigendes Gepräge gaben; die Preise für alle Lebensbedürfnisse stiegen, zum Teil zweifellos unter dem Einflusse des Goldzolls, da die ausländischen Waren entsprechend verteuert wurden und die inländische Industrie in Ermangelung einer ausreichenden Konkurrenz ihre Verkaufspreise über Gebühr erhöhte. Kurz, alle diese Momente zusammen zwangen die Staatsregierung, in ihren wirtschaftlichen Maßnahmen das finanzielle Interesse in die vorderste Reihe zu stellen. Anleihen im Auslande, Emissionen von Kreditbilleten im Inlande, die Einführung neuer und die Steigerung der bereits bestehenden Steuern, endlich zollpolitische Anordnungen sollten die erschütterten finanziellen Verhältnisse aufbessern. Daneben sind in einzelnen Fällen ja auch Rücksichten auf die einheimische Industrie zur Geltung gelangt, die zielbewußte Richtung in der russischen Zollschutzpolitik gewann aber erst allmählich ihren festen Rückhalt.

Unter denjenigen Maßregeln der Zeitperiode 1868—82, welche unstreitig wirtschaftlichen Erwägungen ihren Ursprung danken, ist vor allem

[1] Bloch, Die Finanzen Rußlands. III 231 f.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die durch den Befehl vom 23. November 1880 erfolgte Aufhebung der Accise vom Salz zu nennen. Die Accise war hoch und bildete ein Hemmnis der fortschreitenden Entwicklung der inländischen Salzausbeute; die Abschaffung der Accise hat, vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet, die besten Erfolge gezeitigt. Gleichzeitig wurde der Importzoll für ausländisches Salz auf nahezu die Hälfte ermäßigt, nämlich auf 20 Kopeken pro Pud, während für die Zufuhr zum Hafen Archangel 10 Kopeken Zoll erhoben wurden. Diese Zollsätze sind auch im Zolltarif von 1891 unverändert geblieben. Das Verbot, ausländisches Salz über die Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres einzuführen, ist gegenwärtig beseitigt. Wie günstig alle diese Maßregeln gewirkt haben, ist aus den Ziffern über die Produktion und den Import von Salz zu ersehen. Die Eigenproduktion an Salz hat sich seit Abschaffung der Salzsteuer von 40 auf 70 Millionen Pud jährlich gesteigert; die Zufuhr fremden Salzes ist von etwa 10 Millionen Pud auf 0.7 Millionen Pud (1888) zurückgegangen; die Preise für Salz im inländischen Konsum haben sich auf die Hälfte und ein Drittel ermäßigt.

Ferner sei als von weittragender Bedeutung für Handel und Industrie hier noch ein Befehl erwähnt, welcher, im Jahre 1872 erlassen, eigentlich seinem Inhalt nach einer früheren Periode angehört. Unter dem Schutze hoher Eingangszölle hatte die russische Rübenzuckerindustrie solche Fortschritte gemacht, daß man, um die inländischen Zuckerpreise zu erniedrigen, den Zuckerzoll vom Jahre 1873 an ansehnlich herabzusetzen beschloß und zwar sollte bis zum Jahre 1878 der Importzoll fortschreitend ermäßigt werden bis zur Minimalgrenze von 2 Rubel für Rohzucker und 3 Rubel für Raffinade. Der Goldzoll 1877 unterbrach diese den inländischen Konsumenten günstige Entwicklungsreihe; das Ausland, welches im Jahre 1875 1.4 und 1876 0.5 Millionen Pud Zucker nach Rußland gebracht hatte, war jetzt in seinen Zufuhren eingeengt, die Inlandpreise stiegen exorbitant und das Kapital drängte sich in großen Mengen zu der überaus vorteilhaften Anlage in der Zuckerindustrie, im Glauben, daß der künstlich geschaffene Zustand dauernd währen würde und könnte. In der Periode von 1883—85 vermehrte sich die Zahl der Fabriken um 5 Prozent, das mit Zuckerrüben angebaute Areal um 27 Prozent und der jährliche Ernteertrag gar um 40 Prozent; die nächste Folge war, daß bereits im Produktionsjahre 1884/85 um 2 Millionen Pud mehr produziert worden war, als Rußland selbst unter günstigen Umständen konsumieren konnte[1]. In der

[1] Th. Buck, Volkswirtschaftl. Korresp. in der „Vierteljahrsschr. f. Volkswirtsch. u. s. w.", herausg. v. Dr. Wiß Jahrg. 1886, Heft 4, S. 200.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Zuckerkampagne 1885/86 wurden 30 Millionen Pud Zucker gewonnen, während Rußland nur für ca. 20 Millionen Pud Verwendung hatte[1]. Dabei begann in den Jahren 1882—84 ausländischer Zucker wiederum nach Rußland einzugehen, da die hohen Preise den Absatz dorthin vorteilhaft erscheinen ließen. Die Klagen der Zuckerindustriellen über die „Krisis" wurden so laut und dringlich, daß die Regierung sich im Jahre 1885 entschloß, eine Exportprämie von 1 Rubel, später 80 Kopeken pro Pud für den russischen Zucker anzusetzen, damit der Markt von dem überschüssigen Produkt (angeblich 2 Millionen Pud) befreit werde. Was diese Anordnung bezweckte, wurde keineswegs erreicht. Vom Juli bis zum November 1885 waren die erwähnten 2 Millionen Pud exportiert, aber die Preise hatten sich nicht nur nicht gehoben, sondern standen tiefer als zuvor. Nach Jahresfrist mußte man erkennen, daß das große Opfer, welches der Staat in Form der beim Export zurückerstatteten Steuer, in Summa etwa 4½ Millionen Rubel, und der Exportprämie (ca. 6 Millionen Rubel) der Zuckerindustrie gebracht hatte, in seiner Wirkung verfehlt war. Die Auszahlung der Prämie wurde eingestellt, wenigstens für die Ausfuhr nach Westeuropa, und die Zuckerindustriellen schritten zur Selbsthilfe durch Normierung der Produktion. Eine Erhöhung des Preisniveaus für Zucker ist hierdurch allerdings erreicht worden; die Zufuhren aus dem Auslande sind zurückgedrängt, die eigene Produktion ist von ca. 9 Millionen Pud (1873—75) auf 20 Millionen Pud (1883—85) gehoben[2]; Rußland stand 1890/91 mit einem Produktionsquantum von 530 000 metrischen Tonnen an vierter Stelle unter den Zuckerstaaten der Welt[3]. Für diese Vorteile aber ist das Inland mit einer hohen Verbrauchssteuer belastet; der Absatz ins Ausland wächst allerdings erfreulich, speciell nach Asien hin, jedoch muß die Accise zurückvergütet werden. Die Zahl der in Betrieb befindlichen Fabriken und deren Arbeiterzahl geht übrigens, wohl in Folge der Produktionsnormierung, langsam zurück[4]:

1885/86	241	Fabriken	mit	93 395	Arbeitern	und	29	Mill.	Pud	Produktion,
1886/87	229	=	=	89 150	=	=	26	=	=	=
1887/88	218	=	=	82 482	=	=	23	=	=	=

[1] Morew, Abriß der Handelsgeographie und Wirtschaftsstatistik Rußlands (russisch). Petersburg 1889. S. 158.

[2] Materialien zur Durchsicht des allgemeinen Zolltarifs. Gutachten von Prof. Tawildarow. Petersburg 1888. S. 98.

[3] Dr. C. v. Scherzer, Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart. Wien 1891. S. 25.

[4] Statistik des russischen Reiches. Band 10. Materialiensammlung pro 1890. S. 126 u. 127.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bayerdörffer[1] urteilt: „Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann man jedenfalls von der russischen Zuckerindustrie sagen, daß sie nicht, wie manche andere Produktionszweige in Rußland, künstlich großgezogen, sondern daß sie aus den in reichlichem Maße vorhandenen natürlichen Bedingungen hervorgegangen ist. Freilich hat das Land daraus bisher durchaus noch nicht solchen Gewinn gehabt, wie die westlichen Staaten; immerhin muß die Zuckerindustrie ihren Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse insofern geltend gemacht haben, als sie da, wo sich Rübenboden befindet, auf eine Hebung der Landwirtschaft hinwirkt und gleichzeitig andere Industriezweige, die mit der Zuckerindustrie in Verbindung stehen, ins Leben ruft und fördert." Das stimmt, aber beachtenswert sind auf der anderen Seite die von Fr. Matthäi[2] schon im Jahre 1882 geltend gemachten Bedenken gegen einen Schutzzoll, der sich auf 43 Prozent des Wertes der Waare stellt. Und seitdem ist der Zuckerzoll noch bedeutend gesteigert worden, nämlich von 220 Kopeken für Rohzucker und 330 Kopeken für Raffinade (1882) auf 300 bezw. 400 Kopeken pro Pud (im Jahre 1891). Der im Jahre 1872, wie oben dargelegt worden, unternommene Versuch, den hohen Zoll für ausländischen Zucker zu beseitigen, ist späterhin (1885 und 1890) aufgegeben. Die inländische Industrie genießt einen übertrieben hohen Schutz und kann trotzdem nicht zu solcher Entfaltung kommen, wie bei so günstiger Sachlage zu erwarten wäre. Von einem Finanzzoll aber kann füglich bei dem prohibitiven Charakter des gegenwärtigen Zolles keine Rede sein. —

Im Jahre 1881 erging ein Befehl, durch den die bisher zollfrei eingegangene Rohjute mit 40 Kopeken pro Pud und die seit 1868 mit 30 Kopeken verzollten Jutesäcke mit 200 Kopeken pro Pud belastet wurden. Wir nehmen von dieser zollpolitischen Verfügung hier Notiz, um das System zu charakterisieren, welches bei der Lösung von industriellen und merkantilen Fragen in Rußland beobachtet wird. Als vor ca. 20 Jahren die Jute als Rohmaterial zur Herstellung grober Verpackungsstoffe, besonders von Säcken, eine große Verbreitung gewann, bemächtigte sich auch der russische Exporthandel des billigen Jutesacks an Stelle des bisher genutzten, aus der einheimischen Flachsheede fabrizierten Leinensackes. Letzterer übertrifft zwar den Jutesack etwa um das Vierfache an Stärke, stellt sich aber

---

[1] „Jahrb. f. Nationalökon." von Prof. J. Conrad. N. F. 10. Bd. 4. Heft, S. 347—351.

[2] Über die neuesten Veränderungen des Zolltarifs von 1868 („Russische Revue" für 1882, Heft 12 S. 544). — A. Radzig, „Zucker" (Riga'sche Börsen-Zeitung, 1886 Nr. 250).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bedeutend höher im Preise. Der Handel entschied sich bei der Wahl zwischen Billigkeit und Dauerhaftigkeit für die erstere. In den Jahren 1869—76 gelangten 278 545 und 1877—1881 662 269 Pud Jutesäcke nach Rußland. Im Jahre 1881 wurde daher, um die Fabrikation der Jutesäcke in das Inland hineinzuziehen, die Differenz im Zoll für den Rohstoff und das Fabrikat so hoch bemessen (40 Kopeken und 100 Kopeken), daß die Einfuhr von Säcken 1882—87 auf etwa 1/10 (genau 69 121 Pud) herabging. Natürlich wuchs demzufolge die russische Nachfrage nach roher Jute, um letztere im Inlande zu Säcken u. s. w. zu verarbeiten. Der Import der Rohjute wuchs rapid: 1884—88 im Werte von 0.1 auf 1.9 Millionen Rubel, also etwa um das Zwanzigfache. Diese Entwicklung der Juteindustrie bereitete aber hinwiederum der Leinensack-Industrie Abbruch, so daß bei der Tarifrevision 1891 der Zoll auf Rohjute um 50 Prozent (statt 40, jetzt 60 Kopeken Gold pro Pud) aufgeschlagen wurde. Auch der Sackzoll wurde durch weitere Zuschläge in den Jahren 1885 und 1891 erhöht und beträgt gegenwärtig 260 Kopeken pro Pud. Die Zolltarif-Kommission hofft auf diese Weise die widerstreitenden Interessen der neuen russischen Juteindustrie (durch Schutz vor dem Eindringen ausländischer Sackfabrikate) und der alten russischen Leinensackindustrie (durch Schutz vor dem inländischen Jutesack durch hohe Verzollung der Rohjute) mit einander zu versöhnen[1]. Die Kosten der Versöhnung hat der Exporthandel zu bezahlen. Beiläufig: Auf dem Jahrmarkt in Nishni-Nowgorod im August 1891 standen die Preise für Jute- und Leinensäcke einander gleich[2]. —

Zu dem Goldzoll, welcher für die Importwaren im Jahre 1877 einen Aufschlag von ca. 30—33 Prozent bedeutete, trat als weitere finanzielle Maßregel im Jahre 1881 ein Zuschlag von 10 Prozent für alle zollpflichtigen Waren, ausgenommen Salz und die Artikel des Handels mit Persien. Im Reichsratsgutachten vom 16. Dezember 1881 wird speciell auf den der Staatskasse aus der Beseitigung der Salzaccise geurfachten Ausfall als Motiv für die neue Auflage hingewiesen, wobei noch bemerkt wird, daß eine solche Steigerung der Zölle für die Konsumenten kaum drückend sein könne, da über die europäische Landgrenze und die Häfen des Schwarzen Meeres und der Ostsee vorwiegend Waren importiert werden, welche zum Absatz an die bemittelteren Volksklassen bestimmt sind[3]. Daß

---

[1] Motive für die Tarifrevision von 1891 („Anz. für Finanzen" 1891 Nr. 29). — Materialien zur Zollrevision: Denkschrift des Prof. Iljin. S. 47 (russisch; archiv.).

[2] Korresp. der „Nowoe Wr."

[3] J. C. Bloch, Finanzen Rußlands u. s. w. II 275.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hiermit lediglich ein nichtiger Vorwand ausgesprochen ist, braucht nicht hinzugefügt zu werden.

Im Jahre 1882 wurde eine allgemeine Revision des Zolltarifs vorgenommen, welche zwar den Tarif von 1868 formell in Kraft ließ, aber thatsächlich die Mehrzahl der Zollpositionen abänderte. Ueber die Motive, mit denen diese Vorlage im Reichsrate eingebracht wurde, macht Stieda[1] folgende Mitteilungen:

Einmal zwang die Notlage, auf eine Vergrößerung der Staatseinnahmen zu sinnen. Zweitens schienen die Unebenheiten des russischen Steuersystems dringend eine Ausgleichung nötig zu machen, die man durch Erhöhung der Zölle auf Konsumtionsgegenstände der bemittelten Schichten der Bevölkerung am bequemsten zu erreichen glaubte. Drittens war ein vorteilhafteres Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr wünschenswert; der Verschuldung ans Ausland sollten gewisse Grenzen gezogen werden, damit Rußland auf gleichmäßige gewinnbringende Ausfuhr seiner landwirtschaftlichen Produkte rechnen könne. Viertens endlich empfahl sich ein Schutz derjenigen Industriezweige, die, neu entstanden, eine Zukunft vor sich hatten oder, schon vorhanden, bei ungenügender Fernhaltung der auswärtigen Konkurrenz nicht recht zur Entwicklung hatten kommen wollen. Was den ersten dieser vier Beweggründe anlangt, so konnte die Erhöhung der Staatseinnahmen auf einem doppelten Wege erreicht werden, entweder durch Ermäßigung der Zölle und in Folge dessen gesteigerten Verbrauch auswärtiger Artikel oder durch mäßige Erhöhung der Zölle bei *den* Waren, von deren Konsumenten vorausgesetzt werden konnte, daß sie ihren Verbrauch deshalb nicht einschränken würden. Da nun die Erniedrigung der Zölle ein Anwachsen der Zolleinnahmen erst in mehr oder weniger entfernter Zukunft hätte erwarten lassen, überdies den gewünschten Erfolg auch nur bei genügend hohem Niveau des Volkswohlstandes haben konnte, so zog man es vor, den letzteren Weg zu beschreiten. Hierbei aber sollte nicht außer acht gelassen werden, daß die Erhöhung des Zolles unter keinen Umständen die Zugänglichkeit der Ware schmälern und den Konsum einschränken dürfe. Zu den Gegenständen, die eine derartige Besteuerung vertragen können, rechnete man einige Lebensmittel, mehrere Rohstoffe und Halbfabrikate, sowie auch einzelne Fabrikate. Außerdem schien es möglich, bisher zollfrei eingehende Waren zu zoll-

[1] Stieda, Russische Zollpolitik (Jahrbuch für Gesetzgeb. u. s. w. N. F. VII. Jahrg. S. 943). — Matthäi, Veränderungen im russischen Zolltarif von 1868 (Russ. Revue, 11. Jahrg. 12. Heft). — Bayerdörffer, Der Zolltarif Rußlands (Jahrbücher für Nationalökonomie. N. F. 10. Band, 4. Heft).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

pflichtigen zu machen und auf diese Weise der Krone eine neue Einnahmequelle zu erschließen.

In Bezug auf die ausgleichende Wirkung der Zollerhöhung im russischen Steuersystem war man im Ministerium der Ansicht, daß die Mehrzahl der von auswärts eingeführten Gegenstände Konsumartikel der begüterten Klassen der Gesellschaft seien. Aber auch zugegeben, daß unter ihnen sich Sachen befänden, die von einem ansehnlichen Teile der Bevölkerung gebraucht würden, so unterliege es doch keinem Zweifel, daß die Verteuerung einiger allgemein verbreiteter ausländischer Waren für die Bevölkerung weniger empfindlich sei, als eine etwaige Erhöhung der direkten Steuern. Daß Luxusartikel teuer werden würden, sei gerade im Sinne der angestrebten Ausgleichung: die Höhe der Staatsabgaben, den Mitteln der verschiedenen Zahler entsprechend, nicht für alle gleich zu bemessen. Drittens, betreffend die Annäherung zwischen Aus- und Einfuhr, so lag es in der Absicht, durch Erhöhung des Zolles auf ausländische Erzeugnisse dem einheimischen Gewerbfleiß Vorschub zu leisten und die Handelsbilanz aufzubessern. Endlich viertens, berief man sich auf die im Ministerium vorliegenden Nachrichten, welche unzweideutig das geringe Gedeihen einiger vor der ausländischen Konkurrenz, mit der sie unter ungleichen ökonomischen Bedingungen kämpfen müssen, nicht ausreichend geschützter Industrien nachwiesen.

Den Anträgen auf weitere Zollerhöhungen standen übrigens Thatsachen zur Seite, welche die seit 1877 vertretene handelspolitische Richtung zu rechtfertigen geeignet waren. Die Zollerträge, welche 1868—72 46 und 1873—76 63 Millionen Rubel in Papier ergeben hatten, waren, nachdem das Jahr 1877 mit seinen Kriegsnöten und der die Einfuhr ausländischer Waren einschränkende Goldzoll überwunden war, schnell gestiegen und bezifferten sich 1882 auf 64 Millionen Rubel Metall, also etwa 98 Millionen Rubel Kredit[1]. Der Handel hatte, von Rückschlägen und Schwankungen im einzelnen abgesehen, gute Fortschritte gemacht, insbesondere bezeugte die unverminderte Zufuhr von Lebensmitteln, Rohstoffen und Halbfabrikaten, daß Rußland trotz hoher Importzölle die ausländische Produktion nicht wohl entbehren konnte. Die stärkere indirekte Belastung der Konsumenten durch die Verteuerung der Waren trat nicht so unmittelbar und ziffernmäßig zu Tage, wie die Mehreinnahmen an Zöllen. Die im wesentlichen auf fiskalischen Rücksichten aufgebaute Zollpolitik Rußlands hat denn auch in dem nachfolgenden Jahrzehnt von 1882—1891 die Vorherrschaft behalten. —

[1] Matthäi, Wirtschaftliche Hülfsquellen. II 309.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Allgemeines. — Eisen. — Kohle. — Rohe Baumwolle und rohe Wolle.

In einem autokratisch regierten Lande wie Rußland, wo neben dem Willen des Selbstherrschers zumeist wohl nur die Stimme der obersten Ratgeber der Krone und vielleicht noch die Meinung der höchsten Centralbehörden zur Geltung gelangt, haben die in den intelligenten Bevölkerungsschichten vorwaltenden geistigen Strömungen und wirtschaftlichen Bestrebungen, sowie die Interessengegensätze der an einer gedeihlichen Gestaltung des nationalen Wirtschaftslebens unmittelbar beteiligten Parteigruppen eine ungleich geringere Bedeutnng als in Staaten, welche bei den Gesetzgebungsakten dem Selbstbestimmungsrecht der Regierten einen maßgebenden Einfluß gewähren. Die russische Handelspolitik ist denn auch nur sehr zum Teil in ihren Neuerungen dem vorgängigen Urteil derer unterbreitet worden, welche schließlich Erfolg und Mißerfolg einer jeden Abänderung auf ihre Schultern zu nehmen haben. Zwar hat die Staatsregierung in wichtigen Fällen, besonders bei geplanten Abänderungen zollpolitischen Inhalts, die vornehmsten Vertreter des Großhandels und der Industrie zu einer gutachtlichen Meinungsäußerung aufgefordert, mehrfach sind auch Delegierte der Börsenkomitees (Handelskammern), hervorragende Industrielle und gelehrte Experten zu den Vorberatungen in den zuständigen Ministerien direkt hinzugezogen worden, jedoch hatten und haben diese Gutachten der Handelskorporationen und Industrieverbände und diese Verhandlungen der „Experten" hauptsächlich den Zweck, den Regierungsinstitutionen diejenigen Materialien zu liefern, deren dieselben für ihre Arbeiten bedurften. Die Fälle, in denen die Wünsche selbst der Mehrheit der um ihr Sentiment befragten Vertrauensmänner *gegen* den Willen der leitenden Administrativbeamten und der maßgebenden Gesetzgebungsfaktoren die Oberhand behielten, sind zu vereinzelt und zu geringfügig, um aus ihnen irgend exakte Schlußfolgerungen auf die Stärke und die Aussichten der einen oder anderen Interessentenpartei zu ziehen. Nichtsdestoweniger sind die Meinungen und Gegensätze über die zweckmäßigste Lösung der wichtigen wirtschaftlichen Fragen des russischen Reichs häufig genug heftig aufeinandergeplatzt, und wer die wirtschaftliche Gestaltung im Nachbarlande des Ostens richtig erkennen will, wird auch von diesen polemischen Auseinandersetzungen Notiz nehmen müssen. Aus diesem Grunde halten wir es für angezeigt, wenigstens einige der meistumstrittenen Fragen nachstehend eingehender zu behandeln. Kaum eine andere Position bietet in dieser Hinsicht soviel des Lehrreichen wie die Stellungnahme der Regierung zum Zoll auf *Roheisen*. Wir müssen weiter zurückgreifen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bis zum Jahre 1857 war, um die einheimische Eisenindustrie zu fördern, die Einfuhr von Guß- und Roheisen zur See gänzlich untersagt, an der Landgrenze aber wurde ein Prohibitivzoll von 50 Kopeken pro Pud erhoben[1]. Der Zolltarif von 1857 hob das Einfuhrverbot allerdings auf, setzte aber den Zoll für Gußeisen beim See- und Landimport gleichmäßig auf 15 Kopeken, und den Zoll für Roheisen, je nach der Sorte, auf 50—90 Kopeken pro Pud fest. Da bei so hoher Normierung eine Deckung des Bedarfs aus dem Auslande nicht möglich war, so ermäßigte man 2 Jahre später (1859) den Zoll für Gußeisen auf 5 Kopeken; desgleichen die Zölle für Stab-, Sorten- und Blatteisen dementsprechend auf 35—70 Kopeken. Zu derselben Zeit wurde aber auch die Zufuhr speciell zu den Häfen des Asowschen Meeres wiederum untersagt, um die Eisenindustrie Südrußlands zu schützen. Abermals zwei Jahre später erfuhren die betreffenden Zölle durchgängig eine Steigerung durch die Einführung einer 5 prozentigen Ergänzungssteuer auf alle aus dem Auslande einkommenden Waren. Sehr wichtig war ferner das am 8. Mai 1861 allerhöchst bestätigte Reichsratsgutachten, welches im Hinblick auf die Preishöhe, ja den gänzlichen Mangel an Eisenmaterial für die Bedürfnisse der inländischen Industrie den Maschinenfabriken gestattete, das erforderliche Quantum an Guß- und Roheisen zollfrei einzuführen, eine Vergünstigung, welche 1864 angesichts der fortschreitenden Eisenbahnbauten allen mit Dampf- oder hydraulischen Motoren arbeitenden mechanischen Anstalten zugestanden wurde. Die nächste Folge solcher Licenz war ein starkes Anwachsen des zollfreien Imports: 1861 9425, 1878 hingegen 5 464 642 Pud. Im Jahre 1867 prüfte eine besondere Tarifkommission die Angelegenheit von neuem und sprach sich trotz lebhafter Opposition für die Beibehaltung des Zolles aus, doch sollte der Satz auf 5 Kopeken abgerundet werden. Dieser Ansicht stimmte auch der Finanzminister bei, sodaß durch den Zolltarif von 1868 der Zoll auf importiertes Gußeisen auf 5 Kopeken normiert wurde. Die Erlegung der Zollgefälle in klingender Münze, welche mit dem Jahre 1877 begann, erhöhte sämtliche Zollsätze erheblich und machte sie zu schwankenden, jeder sicheren Vorausberechnung entbehrenden Größen. Mittlerweile klagten die Eisenindustriellen fortgesetzt, daß sie mit den ausländischen Maschinenfabriken nicht konkurrieren könnten, während die Eisenproduzenten Beschwerde führten, weil die den inländischen Maschinenbauanstalten eingeräumte Zollfreiheit für Roheisen sie in ihrem

[1] Wir folgen bei der nachstehenden Darlegung hauptsächlich den einschlägigen archivalischen Materialien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Absatz auf das Empfindlichste schädigte. Im Januar des Jahres 1878 legte der damalige Finanzminister deshalb dem Reichsrat die Frage einer Beschränkung der den Fabrikanten gewährten Vergünstigung zur Begutachtung vor. Ein Entscheid wurde nicht erteilt, dagegen dem Minister aufgetragen, eine neue Vorlage in dem Sinne auszuarbeiten, daß die Zollfreiheit des Rohstoffes aufgehoben werde, um den Bergwerksbesitzern entgegenzukommen, gleichzeitig aber auch der Zoll auf Maschinen wesentlich erhöht werde, um den Forderungen der russischen Maschinenfabriken Rechnung zu tragen. Infolgedessen wurde im Jahre 1879 beim Finanzministerium eine Specialkommission zur Durchsicht der bestehenden Vorschriften und Vergünstigungen für die Einfuhr von Metallen und Metallprodukten aus dem Auslande niedergesetzt. Diese Kommission kam zum Resultate, daß zur Herstellung von Maschinen, landwirtschaftlichen und anderen Geräten aller Art, zu deren Gunsten jener Zollnachlaß statuiert war, nur $^1/_5$ des gesamten frei zur Einfuhr gelangenden Roheisens verwandt wurde. Aus diesen und anderen Gründen schlug die Kommission vor, die Zollbefreiung gänzlich zu beseitigen. Die Kommission erörterte bei dieser Gelegenheit eingehend die Lage der Eisenindustrie in Rußland, wobei sie zum Ergebnis gelangte, daß das Heil bei der Roheisenindustrie nicht in den Schutzzolltarifen liege, sondern vor allem in der Erweiterung des Verkehrsnetzes und in der Anwendung der Steinkohle anstatt des Holzes als Brennstoff. Die Schlußresolutionen der Kommission lauteten: 1. Kein Zoll, keine Prämien und Subsidien der Regierung sind imstande, die Hochofenproduktion derartig zu fördern, daß der innere Bedarf leicht und beständig gedeckt wird, da die gegenwärtige Lage dieser Produktion abhängig ist von verschiedenen anderen Gründen, welche allein durch Umänderung des Zolltarifs nicht zu beseitigen sind. 2. Die russische Hochofenproduktion, vornehmlich mit Holzkohle arbeitend, kann selbst bei hohem Zoll auf Roheisen nicht die verschiedenartigsten Bedürfnisse der Fabrikindustrie befriedigen, für welche letztere die Möglichkeit, zu annehmbaren Preisen ihr Material zu erlangen, eine Hauptbedingung ihres Bestehens und Gedeihens ist. 3. Die Befriedigung dieses Bedürfnisses wird nur durch Entwicklung der inländischen Hochofenproduktion mit Steinkohle als Brennmaterial möglich sein. Die Kommission erklärt denn auch die freie Einfuhr des Roheisens als unumgänglich notwendig. Gleichzeitig sprach sie sich dahin aus, daß die Besteuerung im Betrage von $1^1/_2$ Kopeken pro Pud produzierten Roheisens, welche den Grubenbesitzern und Pächtern von Kronsgruben auferlegt war, aufzuheben sei. In Zukunft sollten von letzteren nur $1^1/_4$ Kopeken pro Pud als Nutznießung der Staatsforsten und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Staatsländereien bis zur Entscheidung der Frage über den Verkauf der letzteren erhoben werden.

Die Vorschläge der Kommission gingen an den Reichsrat. Dieser konnte nicht umhin, das Gutachten in den meisten Stücken als zutreffend anzuerkennen, er lobte die fleißige und gediegene Arbeit, aber — und das war der wunde Punkt — erklärte gleichzeitig, daß die Staatsregierung auf die Einnahmen aus dem Roh- und Gußeisenzoll und die Bergwerksabgabe „aus fiskalischen Gründen" zur Zeit unmöglich verzichten könne. Überhaupt sei eine endgültige Entscheidung der zur Verhandlung stehenden Fragen bei den seit dem letzten Kriege stark schwankenden Kursen und den Preisänderungen für das ausländische Roheisenmaterial nicht zeitgemäß. Am 3. Juni 1880 erschien denn auch ein allerhöchster Befehl, welcher den Zoll für importiertes Roh- und Gußeisen nicht nur nicht aufhob, sondern im Gegenteil auch noch die den Maschinenfabriken bis zu jenem Zeitpunkt gewährte Zollfreiheit beim Bezug von Eisenrohmaterialien beseitigte. Somit blieb der Zoll von 5 Kopeken Gold pro Pud für Gußeisen vorläufig bestehen. Bereits das nächste Jahr brachte eine Steigerung, welche freilich in gleicher Weise fast alle Importwaren traf. Der im Jahre 1881 dekretierte Zuschlag von 10 Prozent zu den Zollauflagen erhöhte den Gußeisenzoll auf $5^1/_2$, und die Revision des Zolltarifs vom 1. Juni 1882 denselben auf 6 Kopeken pro Pud.

Diese Entscheidung schien die obwaltenden Interessengegensätze nur noch verschärft zu haben. Bei jeder neuen Wendung in der Eisenzollfrage entbrannte die Polemik zwischen den Gegnern von neuem und kam nicht früher zur Ruhe, als bis die Staatsregierung ihr Machtwort im Konflikt gesprochen hatte. Auf der einen Seite standen die Montan-Industriellen, welche dem russischen Boden seine Schätze an Kohle und Eisen entnahmen. Sie wurden nicht müde, die Staatsregierung um weitere Schutzmaßregeln zu gunsten der nationalen Industrie gegenüber dem Import von Kohlen und Eisen anzugehen. Auf der andern Seite fanden sich diejenigen zusammen, welche in ihren Industriezweigen das Eisen als wichtigen Rohstoff und die Kohle als unentbehrliches Brennmaterial verwenden, denen infolgedessen daran gelegen sein muß, diese Stoffe zu möglichst billigen Preisen zu beschaffen; vor allem war für die Maschinenfabriken und Eisengießereien die Entscheidung über die Einfuhrzölle auf Roheisen und Steinkohlen von der allergrößten Bedeutung. Die Zeitungen nahmen natürlich an diesen Meinungsverschiedenheiten regsten Anteil und sagten einander über die Verkehrtheit des gegnerischen Standpunkts in wirtschaftlichen Dingen die bösesten Worte. Die nationalgesinnten Blätter hielten sich für verpflichtet, die Interessen der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

einheimischen Montanindustrie in Schutz zu nehmen; ihres Erachtens hätte der Staat gar keine rechte Veranlassung, der besonders in den Küsten- und Grenzgebieten des Reiches emporgekommenen Eisenindustrie eine außerordentliche Förderung durch zollfreie Einfuhr von Steinkohlen und Roheisen zu teil werden zu lassen, weil diese Industrie mehr oder weniger doch nur eine Treibhauspflanze sei, die, aus Spekulation auf die zollfreie Einfuhr des ausländischen Rohmaterials in den Hafenorten und an der westlichen Landesgrenze „von Ausländern" ins Leben gerufen, nur künstlich erhalten werde. Der natürliche Standort für die Eisenindustrie sei im Innern des Reiches, wo der Boden unermeßliche Reichtümer in seinem Schoße berge und Kohle und Eisen in überreicher Fülle sich dem Unternehmungslustigen darbieten. Anders die freihändlerisch angehauchten Blätter, welche darauf hinwiesen, daß es wichtige, rasch emporblühende Industrien schädigen heiße, wenn man durch Zollaufschläge ihnen ihr tägliches Brod, in casu das Eisen und die Kohle, verteuere. Die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes lasse sich nicht nach „nationalem" Rezept in beliebige Bahnen zwängen, sondern gehe ihre eigenen Wege.

Für eine weitere Erhöhung des Importzolles auf unverarbeitetes Roheisen entfalteten die Montanindustriellen im Jahre 1883 eine äußerst rührige Agitation, welche ihr Centrum in den Montankongressen und ihren Rückhalt in der Kaiserlich russischen technischen Gesellschaft fand.

Auf einem dieser Kongresse wurden die nichts weniger als bescheidenen Wünsche der russischen Eisenproduzenten etwa folgendermaßen formuliert: Erhöhung des Zolls auf Gußeisen von 6 auf 15 Kopeken pro Pud; Aufrechterhaltung dieses Zollsatzes auf eine Zeitdauer von mindestens fünfzehn Jahre, während eben dieser Zeit keinerlei Gewährung von Zollerleichterungen und Ausnahmen, Beseitigung des von der Staatsregierung früher mehrfach gehandhabten Systems, der Eisenindustrie durch Subventionen, Prämien u. s. w. aufzuhelfen, weil dergleichen Maßregeln der Industrie einen monopolistischen Charakter verleihen; endlich, Heranziehung von Experten aus der Mitte der Industriellen bei allen etwa erfolgenden künftigen Änderungen des russischen Zolltarifs auf Eisen.

Über die Aufnahme, welche diese Anträge bei der Staatsregierung fanden, erfahren wir aus einem Gutachten des Domänenministers, daß man im allgemeinen den seitens der Montanindustriellen verlautbarten Vorschlägen seine Zustimmung nicht versagen könnte; nachhaltiger Aufschwung in der Ausbeute russischen Eisens sei kaum zu erwarten, solange den Produzenten nicht eine größere Beihilfe als bisher zu teil geworden. Die Er-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

höhung des Eisenzolls ist, nach Ansicht des Domänenministers, unter obwaltenden Umständen ein empfehlenswertes Mittel zum guten Zweck; allerdings ließe sich dagegen einwenden, daß die in Petersburg und den Küstengebieten etablierten Maschinenfabriken und Eisengießereien, welche zur Zeit auf das ausländische Eisen angewiesen sind, in ihrem Betriebe zeitweilig beeinträchtigt werden könnten, jedoch würden sich für dieselben gewiß unschwer Bestimmungen schaffen lassen, durch welche dem höheren Importzoll auf Eisen nach dieser Richtung hin seine Schärfe und Härte genommen wird.

Auch der im Jahre 1883 stattgehabte erste Kongreß der Montanindustriellen Polens beschäftigte sich eingehend mit der Eisenzollfrage. Der Kongreß war der Meinung, daß Polen alle Vorbedingungen besitze, um seine Eisenproduktion in ganz außerordentlichem Maße zu steigern, nicht nur den eigenen Bedarf aus den polnischen Bergwerken vollauf zu befriedigen, sondern auch die benachbarten russischen Gouvernements teilweise mit dem erforderlichen Roheisen zu versorgen. Polen verfügt, wie dargelegt wurde, über reiche Eisen- und Kohlenlager, hat ferner die Möglichkeit, als Brennstoff bei der Verhüttung des Eisens jederzeit aus dem benachbartem Schlesien Koaks in beliebigen Quantitäten zu beziehen, endlich ist die Bevölkerung im Zartum so dicht, daß es an Arbeitskräften nicht fehlen kann. Wenn trotzdem Polen nur $2^1/_2$ Millionen Pud Eisen jährlich produziert und aus Preußen noch immer 4 Millionen Pud importiert werden, so ist solches durch die Ungunst der Produktionsverhältnisse in Polen bedingt. Die Eisenindustrie des nachbarlichen Schlesiens hat sich seitens der preußischen Staatsregierung einer ganz besonderen Fürsorge zu erfreuen gehabt. Nicht nur, daß Kohle und Eisen daselbst in unmittelbarer Nähe bei einander lagern, durch ein sehr entwickeltes Netz von Eisenbahnen und Chausseen wird auch für bequeme Zufuhr der Hilfsstoffe und leichten Absatz des dem Schoße der Erde abgewonnenen Roheisens Sorge getragen. Nicht zu unterschätzen ist endlich der Vorteil, den Schlesien vor Polen durch seine trefflich geschulte, tüchtige Arbeiterbevölkerung hat. In welcher Lage befindet sich dagegen Polen? Die Verkehrswege von und zu den Eisenwerken fehlen, oder sind in miserablem Zustande; die Unternehmungslust ist lahmgelegt durch die Unsicherheit der Verhältnisse; die vagen Aussichten der Arbeiter auf andauernde Beschäftigung in den Eisenwerken veranlassen dieselben, sich anderen Industriezweigen zuzuwenden. Die schlesischen Industriellen haben ihre eigene Heimat zu hoher Blüte gebracht und ihre Thätigkeit über die Grenzen Deutschlands hinaus nach Polen ausgedehnt, indem sie innerhalb des russischen Staats in der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nähe der Provinz Schlesien drei große Fabriken errichteten, um in ihnen das in Schlesien produzierte Rohmaterial zu Eisen und Eisenfabrikaten zu verarbeiten. Letzteres geschieht infolge einer Anomalie des Zolltarifs, der das Gußeisen mit einem Einfuhrzoll von 6 Kopeken, hingegen das gewonnene Roheisen mit 40 Kopeken bis 1 Rubel 10 Kopeken pro Pud besteuert. Diese immense Differenz nun wird von den Ausländern ausgenutzt, indem sie auf russischem Territorium aus dem billigen schlesischen Rohmaterial mit schlesischen Arbeitskräften Eisen produzieren, wodurch den Besitzern von polnischen Eisenwerken natürlich eine sehr empfindliche Konkurrenz erwächst. Der Kongreß der polnischen Montanindustriellen pflichtete in Erwägung aller dieser Umstände den oben angeführten Resolutionen um Einführung eines verstärkten Schutzes für die einheimische Eisenproduktion bei. Für einen bedeutend höheren Zoll auf Gußeisen sprachen sich auch die Industriellen aus, welche in der „Gesellschaft zur Förderung von Industrie und Handel" ihren Mittelpunkt finden, und welche 1882 bei Gelegenheit der allrussischen Industrie-Ausstellung zu einem Kongreß nach Moskau einberufen worden waren.

Das Finanzministerium wandte sich, um auch den Handel zu Worte kommen zu lassen, an die Börsenkomitees mit der Aufforderung zur Meinungsäußerung. Die Vertretung der Kaufmannschaft in Petersburg befürchtete als Folge einer Erhöhung des Zolles eine Steigerung des Preises für Roheisen, wodurch ein vermehrter Import fertiger Eisenwaren aus dem Auslande bewirkt werden könnte; hieraus aber wiederum könnte eine Verringerung der einheimischen Roheisenproduktion sich ergeben. Ein Zoll auf Roheisen könne nur für die Südhäfen wünschenswert sein. Im Gegensatz zu Petersburg schlossen sich die Börsenkomitees von Moskau und Charkow den Wünschen der russischen Grubenbesitzer an, während die Börsenkomitees in Kiew und Nishni-Nowgorod sich für einen völligen Schutzzoll erklärten. Das Handels- und Manufakturkomitee zu Odessa hielt den bestehenden Zollsatz von 6 Kopeken Gold pro Pud für durchaus genügend und führte an, daß der Import des Roheisens über Odessa stetig abnimmt. Das Manufakturkomitee Warschaus erkannte die Erhöhung des Zolles auf Roheisen behufs Errichtung neuer Hochöfen als nützlich an; jedoch sollte der erhöhte Zoll erst mit dem Jahre 1888 in Kraft treten, um inzwischen die Errichtung der Hochöfen zu bewerkstelligen; von diesem Zeitpunkt an soll der Zoll, angefangen mit dem Satze von 20 Kopeken pro Pud, in fallender Progression erhoben werden. Eine andere Stellung nahm das Börsenkomitee Warschaus ein. Dasselbe war im Princip gegen die Erhöhung, wünschte jedenfalls, daß der Zoll die Höhe von 12 Kopeken nie überschritte

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und auch diese Steigerung sollte nur allmählich eingeführt werden; auch sollten den in den baltischen Häfen belegenen Fabriken gewisse Erleichterungen zugestanden werden. Die Börsenkomitees Rigas, Revals und Libaus sprachen sich gegen jede Zollerhöhung aus. Sollte aber ein höherer Zollsatz normiert werden, so müßte ihres Erachtens ein solcher auch für Gußwaren, Maschinen und landwirtschaftliche Geräte eintreten.

Angesichts dieser großen Zahl einander widerstreitender Wünsche war es gewiß außerordentlich schwierig, die richtige, der Wohlfahrt des Landes am meisten entsprechende Lösung zu finden. Der Finanzminister hielt es daher für angezeigt, Ende Januar 1884 zunächst eine Konferenz der Interessenten zur eingehenden Beprüfung der einschlägigen Fragen einzuberufen. Die in dieser Konferenz für die Erhöhung des Roheisenzolles vorgebrachten Gründe machten etwa Folgendes geltend: Im derzeit gültigen Tarife besteht eine nicht entsprechende Differenz in den Zollsätzen auf Roheisen und Stabeisen, da letzteres im Mittel mit 66½, Roheisen dagegen mit 6 Kopeken Gold besteuert ist. Zur Herstellung eines Pudes Eisen sind 1½ bis 2 Pud Roheisen erforderlich, daher ist es in vielen Fällen vorteilhafter, das ausländische Roheisen zu verwenden. Hierunter leidet aber die Krone, indem sie anstatt 66½ Goldkopeken Zoll pro Pud Eisen nur 10—12 Kopeken für die gleiche Quantität Roheisen empfängt. Mehr noch verliert die nationale Arbeit, denn zieht man die ausländisches Gußeisen verarbeitenden Fabriken in Betracht, so drückt sich in einem durch sie hergestellten Pud Eisen der Arbeitslohn nur in der umgearbeiteten Eisenplatte mit ca. 16 Kopeken oder 11 Prozent aus, die andern 89 Prozent entfallen auf ausländische Werte und ausländischen Arbeitslohn. Maßregeln zur Einengung der Einfuhr von Roheisen aus dem Auslande sind durchaus angebracht; bei genügendem Schutze würde die Produktion sich sehr erheblich steigern lassen. Aber selbst wenn für eine gewisse Zeit ein Teil der Fabriken seinen Bedarf im Auslande decken muß, so kann hieraus doch keine Schädigung entstehen, weil die roheisenverarbeitende Industrie durch sehr hohe Zölle auf fertige Eisenwaren in sehr günstigen Konkurrenzbedingungen steht. Die Konferenz wünschte schließlich eine Steigerung von 6 auf 15 Kopeken für den Süden des Reiches und auf 25 Kopeken für die Baltischen Provinzen. Die Gegenpartei machte für ihre Anschauungen Folgendes geltend: Jeder Schutzzoll soll nur dann eingeführt werden, wenn vorauszusehen ist, daß der zu schützende Industriezweig in einer nicht zu fernen Zukunft fähig sein wird, auch ohne Schutzzoll der ausländischen Konkurrenz erfolgreich die Spitze bieten zu können. Im gegebenen Falle könne ein Schutzzoll für die Eisenindustrie nur an denjenigen Orten nutzbringend sein, an welchen Roheisen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

aus einheimischen Erzen und einheimischen Steinkohlen gewonnen wird, da das durch Benutzung von Steinkohlen gewonnene Eisen nicht nur billigere Produktionskosten aufweist, sondern hauptsächlich in beliebiger Quantität produziert werden kann, während die Produktion bei der Anwendung der Holzkohle begrenzt ist, abhängig von dem zur Verfügung stehenden Holz. Wie groß auch der Holzvorrat sein mag, in dessen Mitte oder Nähe die Hochöfen sich befinden, diese zur Produktion unentbehrlichen Reichtümer schwinden mit der Zeit der Nutzung und werden kostspieliger durch ihre Anfuhr. Die Holzpreise steigen und erreichen schließlich eine Höhe, bei welcher es nicht mehr vorteilhaft ist, zu produzieren. Günstige Vorbedingungen zur Entfaltung der Hochofenindustrie finden sich nur im Süden Rußlands, da Polen wegen Mangel an eigenem Koaks kaum im Stande sein dürfte, jemals Schlesien aus dem Felde zu schlagen. Aber trotz aller Gunst der Produktionsbedingungen im Süden werde von dorther das ganze große Reich mit billigem und gutem Roheisen niemals ausreichend versorgt werden können. Einige Teile Rußlands ständen in wirtschaftlicher Beziehung den Bergwerkscentren Westeuropas näher als denen Südrußlands, und würden deshalb stets in Abhängigkeit vom Auslande bleiben, selbst wenn die Produktionskosten in Südrußland bis zu denjenigen Englands und Schottlands heruntergingen. Zu diesen vom Auslande abhängigen Teilen des Reichs gehören die Gestade des Baltischen Meeres, wohin Roheisen aus England mit einem Frachtsatz von 5 bis 6 Kopeken pro Pud gelangen kann, während die Zufuhr dorthin aus Südrußland, selbst bei Seetransport, nicht unter 30 bis 35 Kopeken pro Pud zu stehen kommen würde. Die Einführung eines Zollsatzes von 25 bis 35 Kopeken, mit dem einzigen Ziele, dem uralischen und südrussischen Roheisen die Möglichkeit zu geben, auf den entferntesten Märkten des Reiches mit dem ausländischen Eisen zu konkurrieren, würde nur eine Ersetzung der Transportkosten bedeuten. Als das einzig richtige Maß zur Bestimmung der Höhe des Schutzzolles müßte die Differenz der einheimischen Produktionskosten zu den ausländischen dienen, da nur bei diesen Bedingungen der zu schützende Industriezweig sich in den natürlichen Grenzen des Absatzes entwickeln würde. Diese natürliche Grenze für den Absatz südrussischen Roheisens ließe sich durch eine Linie bestimmen, auf welcher sich die Transportkosten des englischen oder schottischen Roheisens mit denen des südrussischen gleichstellen. In Moskau, das sich auf dieser Linie befindet, könne südrussisches Roheisen schon jetzt (i. e. 1883) mit Erfolg dem ausländischen den Vorrang streitig machen. Auf diese Weise könne nur die Hochofenproduktion im Süden des Reiches mit Recht Aufmunterung

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

seitens der Regierung erwarten. Dagegen könne die Einführung eines erhöhten Zollsatzes auf ausländisches Roheisen für sämtliche Grenzen kaum als gerecht bezeichnet werden. Die Preise sowohl für ausländisches als auch inländisches Roheisen würden in allen Teilen des Reiches steigen, da bei der Notwendigkeit, einen bedeutenden Teil dieses so begehrten Produktes aus dem Auslande zu beziehen, sich die Preise des einheimischen Eisens nach denen des ausländischen richten würden, so lange die einheimische Produktion nicht die Gesamtnachfrage zu decken im stande sei. Die Preissteigerung des Roheisens würde eine Verteuerung sämtlicher Waren, in die es als rohes Produkt übergeht, nach sich ziehen; sie würde einerseits eine größere Einfuhr fertiger Metallgeräte aus dem Auslande herbeiführen, andrerseits den Gebrauch der letzteren im Innern des Reichs verringern. Schließlich würde die Erhöhung des Zolles den bisher der Metallindustrie gewährten Schutz teilweise hinfällig machen und einen höheren Zoll auch für diese Waren erfordern.

Die mit der Durchsicht des gesamten Materials betraute Regierungskommission erklärte eine Erhöhung des Zolles für wünschenswert und befürwortete eine allmähliche Steigerung von 9 auf 15 Kopeken im Verlaufe dreier Jahre. Nachdem der Finanzminister sein Gutachten dahin abgegeben, daß einzig und allein die allmähliche Ausbreitung des Absatzgebietes des russischen Roheisens der Staatsregierung als Leitstern zu dienen habe, und daß nicht der Untergang, sondern nur die Übersiedelung einiger Eisenindustrien von den Grenzen des Reiches zu den Produktionsstätten im Innern anzustreben sei, ordnete ein am 16. Juni 1884 allerhöchst bestätigtes Reichsratsgutachten an, daß der Zoll von Gußeisen, gleichviel über welche Grenze der Import stattfindet, wie folgt zu erheben ist: 1. Juli 1884 bis 1. März 1885 9 Kopeken, alsdann bis zum 1. März 1886 12 Kopeken und endlich von diesem Termine an 15 Kopeken Gold pro Pud. Gleichzeitig wird bestimmt, daß dieser Zoll innerhalb der nächsten 12 Jahre nicht abgeändert werden soll.

Das geschah im Jahre 1884. Bereits im nächsten Jahre stand das vielberufene Thema des Eisenzolls von neuem zur Verhandlung. Zwei leitende Gesichtspunkte beherrschen diese neue Phase der russischen Gesetzgebung: Schutz vor der Industrie im eigenen Land und Abwehr der deutschen Konkurrenz. Was unter dem erstgenannten Punkte zu verstehen, erhellt aus dem Wortlaut des dem Finanzminister am 20. Mai 1885 erteilten Befehls: „in Erwägung zu ziehen und in möglichst kurzer Zeit in vorgeschriebener Ordnung Maßregeln vorzuschlagen, welche ergriffen werden müssen, um unsere Roheisen verarbeitende Industrie zu schützen vor dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Einfluß, der in letzter Zeit in den Grenzdistrikten gegründeten ausländischen Fabriken, welche ausländisches Gußeisen mit ausländischem Brennmaterial und mit ausländischen Arbeitern verarbeiten." Zu derselben Zeit (im Sommer 1885) hatte die „Gesellschaft zur Förderung von Industrie und Handel" sich die Kaiserliche Genehmigung zur Einberufung eines Kongresses von Eisenindustriellen erwirkt, um u. a. gleichfalls die Frage des Schutzes „der russischen Industrie vor dem Auslande (i. e. Polen)" zu erörtern. Der Kongreß äußerte sich u. a. wie folgt: „Das ausländische Eisen wird zu Preisen nach Rußland geliefert, welche niedriger sind als unsere Produktionskosten. Die Erklärung hierfür liegt nicht nur in der größeren Billigkeit der Produktion im Auslande, wegen der dortigen besseren Verkehrswege und des billigeren Kredits, sondern auch in der im Ausland herrschenden Überproduktion, welche Veranlassung giebt, die Ware an das Ausland (hier also Rußland) billiger abzugeben als im Inlande. Das Mißverhältnis des Zolles auf Gußeisen zu den Zöllen auf Stab- und Sorteneisen hat die Petersburger Fabriken veranlaßt, ausländisches Eisenerz zu Eisen und Stahl umzuarbeiten und schlesische Fabriken haben es für vorteilhaft gefunden, ihre Puddlingetablissements über die Grenzen nach Polen zu verlegen." Der Kongreß schlägt vor: entweder den bestehenden Zollsatz von 15 Kopeken beizubehalten, den Export von Roheisen aber derart zu beschränken, daß nach einigen Jahren ein Einfuhrverbot dekretiert werden kann, oder, den Zoll auf 25—26 Kopeken zu erhöhen. Das Domänenministerium sprach sich für die allmähliche gänzliche Unterdrückung des Imports aus, weil je einschneidender die Maßregel sei, desto eher neue Kapitalien den Eisengußfabriken sich zuwenden würden. Um einem etwaigen Mangel an Roheisen infolge der Einfuhrsperre trägt das Domänenministerium keine Sorge. Der Finanzminister betont, daß die Handelsbilanz an der Lösung der vorliegenden Frage nahe beteiligt sei, da die Einfuhr von Metallen zur Metallfabrikation in einer Werthöhe von 41 Millionen Rubel 10,8 Prozent der ganzen Einfuhr Rußlands ausmache. Ferner weist er ziffernmäßig nach, daß die inländische Roheisenproduktion sich ansehnlich vergrößert hat, aber unter Mangel an Absatz leidet, weil trotz aller Zollschranken der Import an Roheisen immer noch steigt. Die zur Eisengewinnung aus ausländischem Roherz in Polen gegründeten Fabriken müßten im Interesse des inländischen Hüttenbetriebes unbedingt höher belastet werden, höher noch als die baltischen, denselben Zwecken dienenden Etablissements, denn die letzteren liegen nicht in so unmittelbarer Nähe der deutschen Eisenhütten. Die russische Zollpolitik muß, wie der Finanzminister weiter darlegt, darauf gerichtet sein: dem aus russischem Roherz gewonnenen Eisen die Möglichkeit der Konkurrenz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit dem zwar auf russischem Boden, aber aus fremdem Rohmaterial verarbeiteten Produkt zu schaffen, und zwar soll dieses in solchem Umfange geschehen, daß die Hütten des Urals ihre Erzeugnisse mit Gewinn auf die Märkte von Petersburg und Moskau senden können. Diesem Wunsche wurde Rechnung getragen: der Befehl vom 21. April 1887 ordnet an, daß Gußeisen beim Import zur See mit 25, über die Landgrenze mit 30 Kopeken Gold pro Pud zu verzollen ist. Ferner enthielt das betreffende Gesetz den nach den soeben gemachten Erfahrungen völlig wertlosen Zusatz, daß diese Zollsätze bis zum 1. Januar 1898 nicht abgeändert werden sollen. Wie wertlos solche Zusicherung aber ist, mag man daraus ersehen, daß der Zolltarif vom 1. Juli 1891 die ebengenannten Sätze bereits auf 30 und 35 Kopeken aufgeschlagen hat. —

Die Entwicklung des Roheisenzolls gewährt uns einen Einblick in die wechselvollen Ansichten und divergierenden Grundsätze der leitenden staatlichen Kreise in Rußland bezüglich der Förderung der inländischen Industrie und Beseitigung der ausländischen Konkurrenz, und schließlich ist in Rußland allen Gutachten, Petitionen und Denkschriften zum Trotz, doch immer wieder einzig und allein der Wille der Staatsregierung der richtunggebende Faktor in allen Fragen der Handelspolitik. Aber dieser Wille ist nicht allzeit konsequent gewesen; er hat beispielsweise in seiner Stellungnahme zum Zoll auf Roheisen mannigfach geschwankt. Wir brauchen nur folgende Wandlungen in den Behandlungsnormen uns vorzuhalten: bis 1857 Einfuhrverbot, bis 1859 Prohobitivzölle, 1861—1880 teilweise Zollfreiheit, 1882 6 Kopeken Zoll, endlich 1891 Differenzialzoll mit den Sätzen 30 und 35 Kopeken pro Pud.

Und diese zollpolitischen Maßnahmen bilden nur die hauptsächlichen Stützpunkte in dem von der russischen Regierung gegenwärtig mit wachsendem Nachdruck in der „Eisenfrage" vertretenen Schutzsystem. Andere Hilfsmittel gelangen nebenher zur Anwendung. Bei den Tarifverhandlungen im Reichsrat 1887 wies der Finanzminister darauf hin, daß die Fortschritte der polnischen Fabriken den rein russischen Hüttenwerken im Ural zum Verderben werden könnten. Aufgabe der inneren Politik müsse es daher sein, die Produktionsbedingungen im Hüttenbetriebe der einzelnen Reichsteile so auszugleichen, daß die wirklich nationale Industrie zu gedeihen vermöge. Der Reichsrat pflichtete solcher Meinung durchaus bei und erteilte dem Domänenminister den Auftrag, dementsprechende Anträge einzubringen. Der Finanzminister hob aber auch hervor, daß bei der Gestaltung der Eisenbahntarife ebenfalls die bestmögliche Unterstützung der russischen Industrie gegenüber der Einfuhr von Westen her als Leitmotiv zu gelten habe. Bei

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Fixierung der Tarife wird dieser Hinweis entsprechende Nachachtung gefunden haben. —

Wenn vorstehend auch nur vom Zoll auf Guß- und Schmiedeeisen die Rede ist, so haben doch selbstverständlich die anderen Metalle, sowie die aus denselben gefertigten Fabrikate den Wandlungen, welche wir für den einen Artikel skizziert haben, stets in entsprechendem Umfange folgen müssen. Wir meinen, daß die Aufzeichnung des Grundzugs im allgemeinen für unsere Zwecke ausreicht.

* * *

Der im Zolltarif enthaltene Artikel „Steinkohle, Koaks und Torf" wurde im Jahre 1868 zum erstenmale zum Einfuhrzoll hervorgezogen. Damals wurde verfügt, daß Kohlen und Koaks beim Import über die Zollämter des Zartums Polen einen Zoll von 1/2 Kopeken pro Pud zu entrichten haben. Der Goldzoll im Jahre 1877 und der Aufschlag auf alle Zollsätze im Jahre 1881 führten eine entsprechende Steigerung der Eingangsauflage herbei. Als man im Jahre 1882 an eine allgemeine Revision des Zolltarifs herantrat, stand der Kohlenzoll im Vordergrunde der Verhandlnngen, deren Ergebnis in einer Verdoppelung des Zolls gipfelte; statt 1/2 sollte hinfort 1 Kopeken Metall pro Pud erhoben werden. Matthäi[1] meint, daß nicht allein schützzöllnerische, sondern auch finanzpolitische Erwägungen diesen Beschluß zuwege gebracht haben, denn bei sich gleichbleibender Einfuhr mußte der Staat aus der Mehrbelastung der Importkohle eine Einnahme von über 100,000 Rubel erzielen. Die Entscheidung war jedoch eine nur vorläufige, denn im Befehle vom 1. Juni 1882, durch welchen die erfolgte Tarifrevision ihre Sanktion erhielt, wird ausdrücklich erklärt: „Dem Finanzminister wird aufgetragen, in eine genaue Beprüfung der Fragen betreffend die Besteuerung von Steinkohlen und Koaks beim Import über die Häfen des schwarzen und asowschen Meeres und die südwestliche Landgrenze, sowie die Zollsteigerung für den Kohlenimport über die Zollämter des Zartums Polens einzutreten.[2]" Die demzufolge konstituierte Kommission trat im Oktober zusammen und bei dieser Gelegenheit wird über den Kohlenzoll wie folgt berichtet: Die Bevollmächtigten des 6. Kongresses der Montanindustriellen Südrußlands haben im Interesse einer Förderung des Absatzes der Donetzkohle im Südwestgebiet und im Moskau'schen Industriebezirk ein Gesuch eingereicht, nach welchem die aus-

[1] Matthäi, Die neuesten Veränderungen des russischen Zolltarifs („Russ. Revue". Jahrg. 1882, 12. Heft, S. 546).

[2] Sitzungsprotokolle der beim Finanzministerium eingesetzten Kommission zur Durchsicht des Zolltarifs u. s. w. (Oktober 1883). (Archivalische Materialien.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ländische Kohle verzollt werden soll: mit 1 Kopeken Metall pro Pud beim Import über die baltischen Häfen; mit 2 Kopeken, falls die Kohle aus diesen Häfen per Eisenbahn in das Innere des Reiches befördert wird; mit 3 Kopeken beim Import über die österreichische und preußische Grenze und endlich mit $3^1/_2$ Kopeken beim Import über die Schwarzmeerhäfen. — Der Domänenminister hat dieses Gesuch im Hinblick auf die nahe bevorstehende Ersetzung der Holzkohle durch die mineralische in den centralen Gouvernements beachtenswert gefunden, wobei er auf folgendes hinwies: 1. Wenn nur diejenigen importierten Kohlenquantitäten in den Nordhäfen, wie oben angegeben, verzollt werden, welche weiter ins Inland verführt werden, so bleiben die industriellen Unternehmungen im Küstengebiet des baltischen Meeres vor jeglichen Erschütterungen bewahrt, und die im Moskau'schen Rayon gelegenen Fabriken, welche ohnehin nur 4 Millionen Pud dieser Importkohle konsumieren, werden in ihren Interessen nicht bedroht. 2. Die Befürchtung, daß infolge des Kohlenzolles unsere Ausfuhr geschädigt werden könne, entbehrt der Begründung, denn der Getreideexport aus den Südhäfen übersteigt bedeutend den dortigen Kohlenimport, und die mit Ballast einkommenden Schiffe werden im Interesse einer schnellen Befrachtung, von den Getreideexporteuren solchen Fahrzeugen vorgezogen, welche ihre Kohlen erst entladen und sich reinigen müssen. 3. Die Zollbesteuerung der Importkohle wird der einheimischen Kohlenindustrie förderlich sein, welche letztere nach einer recht schnellen Entwicklung während der letzten 2—3 Jahre, gegenwärtig unleugbar Anzeichen der Stagnation, wenn nicht des Verfalles zeigt. 4. Die Steigerung im Transport von russischen Kohlen auf den Eisenbahnen, dem schwarzen und dem asowschen Meere wird die Einnahmen dieser Verkehrsstraßen vergrößern, die Zuschüsse zu den staatlich garantierten Einnahmen verringern und unsere Cabotageschiffahrt heben. — Das Finanzministerium seinerseits erklärte, daß der Kohlenzoll, selbst auch bei einem Satze von nur $^1/_2$ Kopeken pro Pud, lediglich aus fiskalischen Rücksichten bedingt werde und zweifellos zu einem viel stärkeren Preisaufschlage als $^1/_2$ Kopeken auf die ausländische Kohle führen müsse, abgesehen davon, daß der Kohlenhandel sich in den Händen einer kleinen Anzahl von Personen koncentrieren und demzufolge eine Preiserhöhung erfahren würde. Infolgedessen könne der Kohlenkonsum zurückgehen, während der vorzugsweise nach den Nordhäfen gerichtete Import die Ausbeutung der einheimischen Waldungen verhüte. Die Verringerung des Imports sei auch deswegen bedenklich, weil die zur Aufnahme der russischen Exportwaren in die Häfen einlaufenden Schiffe die Kohlen als Ballast mitführen; geschehe das nicht mehr, so müßte der Export gewisse Mehrkosten auf sich nehmen. Anlangend die höhere Verzollung der aus den Häfen ins Innere zu beför-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dernden Kohlen, wäre zu bemerken, daß die Aufrichtung von Zollämtern im Innern unpraktisch sei, und daß die geringen Kohlenquantitäten, welche bis Moskau gelangen, kaum ins Gewicht fielen gegenüber einer Ausbeute von 90 Millionen Pud jährlich aus den Donetz-Kohlengruben. Auch würde die Existenz mancher industriellen Etablissements, welche viel Brennmaterial brauchen, schon bei einer geringen Auflage auf Kohlen geradezu unmöglich werden, da die Verteuerung des Brennmaterials die Produktionskosten steigern müsse. Überhaupt sei, von der Industrie ganz abgesehen, das Brennmaterial bei den klimatischen Verhältnissen Rußlands ein so hervorragender Artikel des alltäglichen Lebens, daß jede, eine Preissteigerung desselben herbeiführende Maßregel zu vermeiden sei. In betreff Südrußlands, wo die Industrie verhältnismäßig wenig entwickelt und das Klima milder sei, und wo der Kohlenzoll den einheimischen Kohlengruben im Donetzgebiet wohl zu statten kommen könnte, wird vom Finanzministerium die Zweckmäßigkeit der geplanten Maßregeln gleichfalls bestritten. Die Ausbeute an mineralischem Brennmaterial entwickele sich in Rußland stetig und habe bereits die stattliche Ziffer von 90 Millionen Pud erreicht; dieselbe habe mithin, selbst wenn die geographische Lage der Gruben eine weniger günstige wäre, einen besonderen Schutz vor der in Wirklichkeit kaum existierenden ausländischen Konkurrenz durchaus nicht nötig, während eine Verbilligung der Produktionskosten und die Erleichterung des Absatzes nach den inländischen Märkten durch Erweiterung und Verbesserung der Verkehrswege allerdings anzustreben sei. Die in den Südhäfen einkommende Kohle würde aber nicht einmal dem Staate durch die Zollzahlungen Vorteil bringen, da der Import hauptsächlich für die Handelsflotte und für die von der Staatsregierung in ihren Einnahmen garantierten Eisenbahnen Verwendung finde, vielmehr würde der Zoll die Betriebskosten der Eisenbahnen vermehren und die Dampfschiffahrtsgesellschaften veranlassen, in auswärtigen Anlageplätzen ihren Bedarf einzunehmen. Das von den südrussischen Fabriken endlich konsumierte Quantum an ausländischen Kohlen könne der gewaltigen inländischen Kohlenproduktion keinen nennenswerten Abbruch thun. Das Finanzministerium legt ferner dar, daß die Kohlenzufuhr auf dem Landwege ganz vorwiegend nach Polen sich wende, und daß daher das Petitum der polnischen Grubenbesitzer um Ausdehnung des für die polnische Grenze geltenden Zolls von $^1/_2$ Kopeken pro Pud auf die ganze Westgrenze Rußlands gegenstandslos sei. Hingegen würde die Kohlenindustrie im Zartum Polen eine wirksame Förderung empfangen, wenn der Zoll im Hinblick auf die Nachbarschaft der schlesischen Gruben etwa verdoppelt würde, eine Maßregel, welche sich um so mehr empfehle, als die Regierung alsdann auch eine geregeltere Exploitation der polnischen Gruben verlangen könnte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

So lauteten in den Grundzügen die Gutachten der beiden, an dieser Frage besonders beteiligten Ministerien. Die Angelegenheit kam nun, im April 1882, an den Reichsrat[1]. Hier gab der Domänenminister die Erklärung ab, daß die polnischen Kohlengruben nur dann regelrecht ausgebeutet werden könnten, wenn die in denselben gebräuchliche schlesische Betriebsmethode durch das zweckmäßigere französische Arbeitssystem ersetzt werde. Hierdurch würden aber die Betriebskosten steigen, sodaß der 1/2-Kopekenzoll nicht ausreiche, wenn der Neuerung Eingang geschaffen werden solle, zumal die polnischen Grubenbesitzer ohnehin stark im Nachteil wären ihren Konkurrenten jenseits der Grenze gegenüber. Denn wie anders könnte die Zufuhr von ausländischer Kohle bis auf 25 Millionen Pud anwachsen, da doch Polens Kohlenlager so reichhaltig sind, daß Rußland das Ausland mit seinen Kohlen ganz entbehren kann? Mit dieser Begründung brachte der Verweser des Domänenministeriums den Antrag ein, den Kohlenimport nach Polen mit 3 Kopeken pro Pud zu verzollen. Ein geringerer Zollsatz würde seines Erachtens die Konsumenten nur belasten und den gewünschten Zweck doch nicht erreichen. Derselbe Zoll sollte im Interesse des Donetzbassins für die Häfen des schwarzen und asowschen Meeres und für die südwestliche Landgrenze Platz greifen, während die oben angeführten Vorschläge bezüglich des Kohlenzolls für die Baltischen Häfen und die Nordwestgrenze vom Minister fallen gelassen wurden. Der Reichsrat nahm vom gesamten Material Kenntnis und gab sein Urteil dahin ab, daß die Kohlenzollfrage wegen der verschiedengearteten örtlichen Verhältnisse Besonderheiten an sich trage, die noch eine eingehende Erwägung erheischten. Die Ministerien der Finanzen und Reichsdomänen wurden beauftragt, die erwähnte Materie einer nochmaligen Bearbeitung zu unterziehen, zu welchem Zwecke eine Specialkommission gebildet wurde (S. 392). Als vorläufige Entscheidung verfügte, wie oben bereits bemerkt, der Reichsrat: Kohle und Koaks wie bisher zollfrei zu belassen, ausgenommen die Zufuhren zu den Zollämtern des Zartums Polens, für welche der Zoll von 1/2 auf 1 Kopeken Gold pro Pud erhöht wurde.

Die späterer definitiver Lösung vorbehaltene Angelegenheit regte natürlich die Interessenten auf allen Seiten zur Bethätigung an. Indem wir die beim Ministerium eingegangenen Wünsche der verschiedenen Gruppen und Körperschaften kurz vorführen, wollen wir den Einblick in die Ansichten, Urteile und Ansprüche der nichtstaatlichen Kreise in einer hochwichtigen zollpolitischen Frage erleichtern.

Der im Frühling 1883 tagende Kongreß der südrussischen

[1] Wir folgen auch hier ausschließlich archivalischen Materialien (Sitzungsprotokollen, Gutachten u. s. w.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Montanindustriellen hieß natürlich mit Freuden die Gelegenheit willkommen, gegen die ausländische Kohle zu Felde zu ziehen, vielleicht weniger, weil er thatsächlich eine Verdrängung der russischen Kohle durch die importierte Kohle fürchtete — dazu war das zu befriedigende Absatzgebiet ein viel zu umfassendes —, als weil jede Einfuhrerschwerung die Kohlenpreise hob, ein Umstand, den die inländischen Grubenbesitzer trefflich zu nutzen verstanden. In seiner Denkschrift für das Finanzministerium wies der Kongreß darauf hin, daß 25 Millionen Pud ausländischer Kohle jährlich in das Schwarzmeergebiet und 24 Millionen Pud nach Polen eingeführt würden, Rußland ca. 33 Prozent seines gesamten Kohlenbedarfs im Auslande decke, während die Donetzgruben den zwiefachen Betrag der Nachfrage zu produzieren imstande wären; einer Verführung aber des inländischen Produkts in entferntere Gegenden kämen die neuerbauten, zum schwarzen Meere auslaufenden Eisenbahnlinien sehr zu statten. Freilich könnte die russische Kohle nicht unter $17^1/_2$ bis $18^1/_2$ Kopeken pro Pud nach Odessa gestellt werden, während der Seeimport die Ware unter Umständen bis auf 14 Kopeken im Preise herabdrücken könnte. Kein Zweifel jedoch sei, daß bei zeitweiliger Begünstigung der vaterländischen Kohlenindustrie letztere allmählich die Preise gleichfalls bedeutend ermäßigen würde. Der Kongreß petitionierte daher: um einen Zoll von nicht weniger als $2^1/_2$ Kopeken Gold pro Pud für die über die baltischen Häfen in bestimmten Richtungen per Eisenbahn verführten Kohlen, ferner um einen Zoll von nicht weniger als 3 Kopeken für den Import über die österreichische und preußische Landgrenze, endlich, um nicht unter $3^1/_2$ Kopeken Zoll für die Einfuhr des schwarzen Meeres. Die baltischen Küstengebiete hingegen wollte man der ausländischen Kohle überlassen, da an einen Absatz der russischen Kohle dorthin keinenfalls zu denken war.

Der I. Kongreß polnischer Montanindustrieller (Januar 1883) verlautbarte ähnliche Forderungen, wobei speciell über die unerträgliche Konkurrenz seitens der schlesischen Grubenbesitzer Klage geführt wurde. Diese — so hieß es — hätten unter starkem Zollschutz im Laufe von 50 Jahren so erfolgreich gearbeitet, daß die Anlagekapitalien voll getilgt wären. Infolgedessen könnten sich die dortigen Grubenbesitzer mit einem ungleich geringeren Verkaufsgewinn zufrieden geben. Auch erfordere die Beschaffenheit der Kohlenlager in Schlesien einen kleineren Betriebsaufwand als in Polen.

Ganz entgegengesetzt diesen Wünschen und Beschwerden lauten die Eingaben von anderer beteiligter Seite. Die Eisengießereien und Maschinenfabriken Polens befürworteten in einem Kollektivgesuch dringend die Rückkehr zum früheren Zollsatz von $^1/_2$ Kopeken pro Pud für Steinkohlen und um

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gänzliche Aufhebung des Zolls auf Koaks. Dieselben erklärten, daß nach Einführung des Goldzolls (1877) und des 10 prozentigen Zuschlags (1881) die von ihnen vertretenen Industrien fast gänzlich zum inländischen Produkt gegriffen hätten, welches infolge des Importzolls lediglich im Preise gesteigert werden würde. Der Zoll auf Koaks entbehre aber jeder Begründung, da zur Erzeugung von Koaks eine besondere Art von Steinkohlen, welche im Bassin von Dombrowo sich nicht finde, nötig sei. Die Eisenindustriellen betonen zum Schluß, daß ihr Gedeihen von einer befriedigenden Lösung der Kohlenfrage in dem eben angedeuteten Sinne abhängig sei.

Auch der Handel hielt mit seiner Meinung über die in Aussicht genommene Ausdehnung des Kohlenzolls auf bisher zollfreie Einfuhrgrenzen, bei gleichzeitiger Steigerung desselben, nicht zurück. Das Börsenkomitee (entsprechend den deutschen Handelskammern) der Hafenstadt Libau in Kurland begründete sein Votum für die Zollfreiheit der ausländischen Kohle durch die Unmöglichkeit eines Absatzes der russischen Kohle bis nach den baltischen Provinzen hin und wies auf die Schädigung hin, welche dem Handel und der hochentwickelten baltischen Maschinenindustrie durch die Zufuhrerschwerung von Kohlen aus dem Auslande zugefügt werden würde. In gleichem Sinne äußerte sich das Börsenkomitee Rigas, welches für den Kohlenimport ein wichtiger Hafen ist und dessen Eisengießereien und andere industrielle Etablissements sehr bedeutende Mengen von Brennstoffen konsumieren. Von Riga aus wird noch speciell darauf hingewiesen[1], daß die Bedeutung des Kohlenzolls als Finanzmaßregel geringwertig sein müsse gegenüber den Auflagen, welche die Landwirtschaft infolge der erhöhten Produktionskosten der Maschinenbauanstalten treffen werden, und gegenüber der Einbuße, welche das Nationalvermögen durch erneute Verwendung von Holz als Brennmaterial an seinem Waldreichtum erleiden dürfte.

Außer aus den baltischen Provinzen liefen auch aus Petersburg, Moskau und Polen zahlreiche Proteste von Leitern großer industrieller Unternehmungen gegen die beabsichtigte Maßregel ein; als besonders charakteristisch erwähnen wir aus der Fülle der Materialien nur den Vorschlag einiger Moskauer Fabriken: die Regierung möge sich bereit erklären, jeden beliebigen Zoll auf die englische Kohle zu legen, sobald das Donetzgebiet russische Kohlen in ausreichender Menge zu solchen Preisen in Moskau zum Verkauf zu stellen vermag, wie sie zur Zeit jedermann für die englische Ware zahlt. — Endlich können wir die ausgezeichnete Denkschrift[2], welche

[1] Denkschrift über die projektierte Einführung eines Kohlenzolles (Archiv).

[2] Memorial der Deputierten der Stadt Odessa, betreffend die von den Montanindustriellen angeregten Frage einer Zollbesteuerung der ausländischen Kohle beim Import in die Schwarzmeerhäfen (russisch). 1884. (Archiv.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Duma (Versammlung der Stadtverordneten) von Odessa als Antwort auf die Beschlüsse des 7. Kongresses der Montanindustriellen Rußlands dem Finanzminister überreichte, hier nicht mit Stillschweigen übergehen, schon weil in diesem Schriftstück diejenigen Anschauungen ihren Ausdruck finden, welche speciell in Südrußland und in den Schwarzmeerhäfen in der Kohlenfrage damals die vorherrschenden gewesen sein mögen. Die Denkschrift sucht nachzuweisen, daß die Regierung keinerlei materiellen Vorteil aus dem Kohlenzoll ziehen wird und daß Landwirtschaft und Industrie durch die Verteuerung des Brennmaterials arg geschädigt werden müssen, konstatiert ferner aber auch, daß die Kohlenindustrie im Donetzbassin gute Fortschritte mache, was allein schon aus der Thatsache einer Steigerung der Kohlenausbeute von 15 auf 91 Millionen Pud innerhalb 10 Jahren (1870—1881) erhelle, und mißt endlich die Hauptschuld an der Vorherrschaft der englischen Kohle im Süden des Reiches den daselbst bestehenden geradezu kläglichen Verkehrsverhältnissen bei. Vor allem müsse der Staat die Ladehäfen ausbauen und die Cabotageschiffart entwickeln, dann werde die russische Kohle sich von selbst den Markt erobern. —

Das schließliche Ergebnis dieser langwierigen Verhandlungen war, daß im Jahre 1884 der Kohlenzoll wie folgt fixiert wurde: Häfen des schwarzen und asowschen Meeres 3 Kopeken vom Pud, Landgrenze $1^1/_2$ Kopeken und baltische Häfen $^1/_2$ Kopeken. Dieselben Gründe, welche wir soeben als Gesichtspunkte der verschiedenen Interessentenparteien angeführt haben, wurden in den nächsten Jahren in modifizierter Gestalt noch mehrfach vorgebracht und hatten zur Folge, daß im Jahre 1887 der Zoll speciell für Steinkohlen auf 2 Kopeken (für die Landgrenze) und 1 Kopeken (für die baltischen Häfen) erhöht wurde. Diese Sätze sollen bis 1898 unverändert in Geltung bleiben. Jedoch werden dieselben vom August 1890 an mit einem Aufschlage von 40 Prozent erhoben; ausgenommen von diesem Zuschlage sind die Häfen des baltischen Meeres. Für die Verzollung von Koaks sind besondere Sätze maßgebend. —

* * *

In den Tarifen von 1841 und 1857 war für Rohbaumwolle ein Zoll von 25 Kopeken pro Pud festgesetzt. Im Jahre 1863 war dieser Zoll gänzlich beseitigt worden. Im Bestreben, seine Zolleinnahmen zu vergrößern, wurde alsdann 1878 die Rohbaumwolle mit 40 Kopeken pro Pud belastet; gleich das erste Jahr (1879) brachte dem Staatssäckel bei dieser Zollposition eine Einnahme von über 2 Millionen Rubel. Wenn auch finanzielle Nöte zunächst die Einführung des Zolles 1878 veranlaßt haben, so sind doch zweifellos späterhin auch Rücksichten auf die eigene

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Baumwollenproduktion hinzugetreten. Die russische Baumwollenindustrie kann auf glänzende Erfolge zurückblicken; dieselben wären vielleicht noch ungleich größer gewesen, wenn das Rohmaterial zollfrei hätte eingehen können, weil die billigere Herstellung den Absatz der fertigen Waren vermutlich begünstigt hätte. Unseres Erachtens ist die günstige Entwickelung der russischen Baumwollspinnereien und Webereien, Zitzfabriken u. s. w. ein schwerwiegendes Argument denen gegenüber, welche Rußland als Agrikulturstaat ausschließlich auf die landwirtschaftlichen Produktionszweige beschränken wollen, oder höchstens solche Industrien für zulässig erklären, welche ihr Hauptmaterial dem eigenen Lande entnehmen können. Ein so gewaltiger Absatzmarkt, wie der russische ihn für sich allein darstellt, bietet einer etwa neuerstehenden Industrie von Anbeginn Grundlagen, die in anderen Staaten erst unter Aufwand von viel Zeit und Mühe geschaffen werden müssen. Nur ein Staat wie Rußland kann es sich gestatten, eine Industrie großzuziehen, deren Basis ein ausländischer Rohstoff ist, und kann gleichzeitig diesen selbst als unverändert ergiebige Einnahmequelle in steigendem Maße in Anspruch nehmen. Zudem liefert der Anbau der Baumwolle im Kaukasus und auf den russischen Territorien in Mittelasien steigende Erträge, sodaß eine allmähliche Verdrängung der importierten Baumwolle durch das einheimische Produkt in Aussicht steht. Bei der Wichtigkeit des Transithandels mit Baumwolle für Deutschland dürfte es angezeigt sein, die fernere Stellungnahme Rußlands zum Baumwollenimport, nachdem 1879 ein Zoll eingeführt worden war, zu verfolgen. Bereits 1881 wurde der Zollsatz um 4 und im nächsten Jahre abermals um einen Kopeken aufgeschlagen. Dann, 9 Jahre später, wurde der Zoll mehr als verdoppelt. Im Jahre 1887 wurde nämlich angesetzt für den Import von Rohbaumwolle über die Meereshäfen 100 und über die Landgrenze 115 Kopeken. Endlich erfolgte bei der in diesem Jahre (1891) stattgehabten Generalrevision des russischen Zolltarifs ein neuer Zuschlag von je 20 Kopeken zu den zuletzt genannten beiden Zollsätzen. „Die üble Lage der Staatskasse bot im Jahre 1887, gleich wie vorher im Jahre 1878, die Veranlassung, und die befriedigende Lage der Baumwollenindustrie bot den geeigneten Moment, um den Zoll zu erhöhen." So heißt es im offiziellen Aktenstück[1]. Dieser eine Satz mit seinem offenen Geständnis würde allen Aufklärung Begehrenden vollauf genügen, jedoch bemüht sich die Regierung, ihrem Vorgehen noch eine ausführliche Motivierung beizufügen, indem sie auf

[1] Materialien zur Durchsicht des allgemeinen Zolltarifs. Übersicht über die Änderungen im Tarif vom 1. Januar 1887 bis 30. Mai 1889. Petersburg 1889. (Archiv.)

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rechnerischem Wege feststellt, daß jede Arschin (= 0.7 Meter) Mitkal (das billigste Baumwollenzeug in Rußland) durch den Zollaufschlag um nicht mehr als 1/3 Kopeken (= 0,7 Pfennige) verteuert werden könnte, eine Rechnung, welche auch bei anderen Zollpositionen gelegentlich angestellt worden ist[1]. Wir brauchen wohl nicht zu sagen, zu wie falschen Schlüssen solche Rechenkünste führen. Außerdem aber, so heißt es in den Motiven weiter, kann man auf eine Verbilligung des ausländischen Rohmaterials rechnen, einmal, des Kurses wegen, und dann, weil zu erwarten steht, daß die Baumwollenlieferanten im Auslande aus Furcht, den großen russischen Absatzmarkt an die Baumwollenproduzenten in Asien zu verlieren, mit den Preisen herabgehen werden. Endlich dürfte es nach Ansicht der russischen Zollpolitiker gelingen, die jetzt von den Zwischenhändlern im Baumwollhandel nach Rußland (die deutschen Kommissionäre?) bezogenen Provisionen zu gunsten des Verkaufspreises der Ware um einiges zu schmälern.

Wir haben oben bereits die Bemerkung einfließen lassen, daß, wenngleich der Wunsch nach einer stattlichen Mehrung der Einnahmen als Vater den Baumwollenzoll ins Leben gerufen hat, so doch die Rücksicht auf anderweitige Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes als empfängliche Mutter den Zoll bis zu seinem gegenwärtigen Ausmaß ausgetragen hat. Trotz aller Zollsteigerungen verrät der Import über die europäische Grenze ansteigende Tendenzen, wie folgende Ziffern lehren[2]:

Baumwollenimport über die europäische Grenze (in dreijährigem Durchschnitt):

1869—71	3.2	Mill.	Pud	1881—83	7.6	Mill.	Pud
1872—74	3.7	=	=	1884—86	6.6	=	=
1875—77	4.4	=	=	1887—89	8.5	=	=
1878—80	5.6	=	=	und 1890	7.9	=	= [3].

Gleichzeitig macht der Konsum von Baumwolle aus Turkestan und Mittelasien erhebliche Fortschritte, besonders seitdem die Transkaspibahn den ehemals höchst umständlichen Warentransport auf sich genommen hat[4].

---

[1] Wie unhaltbar z. B. ist die bei der Zollbesteuerung von Korkholz aufgemachte Rechnung, daß der Zoll gar nicht in Betracht käme, weil eine Preissteigerung von 1/3 Kopeken (= 0.7 Pfennig) auf jede Flasche Wein (für den Korken!) gegenstandslos sei.

[2] Mitteilungen über die Einfuhr von Waren aus dem Auslande 1869—86 (russisch). Petersburg 1887.

[3] „Anzeiger für Finanzen u. s. w." (russisch). Jahrgang 1891 Nr. 19.

[4] Vgl. „Anz. f. Finanzen" Jahrg. 1891 Nr. 19. — Morew, Abriß der Handelsgeographie und wirtschaftlichen Statistik Rußlands" (russisch). Petersburg 1889. S. 151. — „Baumwollenproduktion und -Konsum in Rußland" in Zeitschrift „Ex-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Und dieses Moment fand bei den Verhandlungen über den Import der ausländischen Baumwolle von Europa her als ein für die Zukunft sehr bedeutungsvolles eingehende Beachtung. Mehrfach wird ausdrücklich betont, daß Rußland es sich angelegen sein lassen müsse, bezüglich seines Baumwollenbedarfs allmählich sich vom Auslande zu emanzipieren, und da das noch gute Wege hat, wenigstens durch geeignete Zollmaßregeln den Zwischenhandel Westeuropas, wobei insbesondere Deutschland in Betracht kommt, beim Warenbezug zurückzudämmen. Durch eine richtig geleitete Handelspolitik hofft man Millionen Rubel, welche jetzt ins Ausland wandern, im Inlande zurückzuhalten und zur Hebung des russischen Baumwollenanbaues zu verwenden. Die russische „Baumwollenpolitik" mit ihrem Januskopf, dessen eine Seite streng und abwehrend gen Westen, dessen andere Seite freundlich und lockend gen Osten schaut, ist eines der lehrreichsten Kapitel in der Geschichte der handelspolitischen Entwicklung des Zarenreiches, auf welches wir leider hier nicht ausführlicher eingehen können. Doch müssen wir noch einen sehr bemerkenswerten Umstand hervorheben, nämlich die Festsetzung eines Differenzialzolles je nach der Einfuhr über die See- oder über die Landgrenze. Es liegt auf der Hand, daß die Zolldifferenzierung *hier* anderen Erwägungen ihren Ursprung dankt, als z. B. bei Eisen und Kohlen. Denn bei den letztgenannten Artikeln ist es der Zollgesetzgebung darum zu thun, die polnischen Kohlengruben vor der schlesischen Konkurrenz oder die russische Montanindustrie in Südrußland vor der Einfuhr über die Schwarzmeerhäfen zu schützen, während die gesonderte Behandlung für die Zufuhr zur See oder über Land, wie sie das Reichsratsgutachten vom 7. November 1887 zum erstenmale für Baumwolle statuierte, offenbar nicht durch Rücksichten auf die einheimische Rohproduktion eingegeben sein kann, denn weder werden die Spinnereien und Webereien im Weichselgebiet, noch in den baltischen Küstenlanden in naher Zeit in der Lage sein, ihre Nachfrage nach dem Rohmaterial von Centralasien her zu befriedigen. Warum also der Differenzzoll? Die Antwort lautete im Jahre 1887 etwa wie folgt[1]: Im Jahre 1886 wurde rohe Baumwolle importiert

über die baltischen Häfen	3.6	Millionen Pud,
= = Schwarzmeerhäfen	1.8	= =
überhaupt zur See	5.4	Millionen Pud.

port". Jahrg. 1891 Nr. 27. — Handwörterbuch der Staatswissenschaft II 319 u. a. Quellen.

[1] Materialien zur Revision des Zolltarifs. Petersburg 1889. S. 85. (Archiv).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ferner

über die russisch-preußische Landgrenze	1.5	Millionen Pud,
= = russisch-österreichische Landgrenze	0.3	= =
überhaupt über Land	1.8	Millionen Pud.

Der Import über die trockene Grenze führt den Rohstoff hauptsächlich den im Weichselgebiet belegenen Fabriken zu und benutzt dementsprechend die russischen Eisenbahnen nur auf einer Strecke von etwa 200 Werst. Würde diese Einfuhr nun zur See erfolgen, so müßte die Ware 800 bis 1200 Werst auf den russischen Bahnen durchlaufen, und gäbe solchergestalt eine willkommene Rückfracht den mit Exportwaren nach den Ausgangshäfen beladenen Frachtzügen. Hierzu kommt, daß die ausländischen Bahnen durch die Erniedrigung der Frachttarife bis auf Minimalsätze die Baumwollentransporte zum Schaden der russischen Eisenbahnlinien an sich fesseln, überhaupt ihren Verkehrsmaßregeln eine Gestaltung angedeihen lassen, welche Rußland in seinen materiellen Interessen entschieden benachteiligt. So z. B. liegt die Thatsache vor, daß die Gestellung von Baumwolle nach Lodz pro Pud kostet: von Hamburg (869 Werst) 36 Rubel 37 Kopeken, von Libau dagegen (nur 837 Werst) 42 Rubel. Daher ist die Aufstellung eines Differenzialzolles geboten, „damit die Frachten in entschiedener Weise den russischen Bahnen sich zuwenden, ohne daß man nötig hat, sofort zu Abänderungen des Zolls zu greifen, falls der Kurs etwa sich bessert oder die deutschen Bahnen ihre Transporttarife stark herabsetzen." Ein Unterschied von 15 Kopeken Metall soll diesem Zweck dienen. Immerhin ist die Wahrnehmung beachtenswert, wie geflissentlich Rußland nicht nur durch Verquickung von Finanz- und Schutzzöllen seine Einnahmen zu mehren und seine Rohproduktion zu heben, sondern auch durch Differenzialzölle seinen Inlandverkehr zu fördern und den Nachbarhandel lahm zu legen bestrebt ist. Wir könnten derartige Beispiele noch mehrere herzählen, müssen uns aber aus Rücksicht auf den Raum bescheiden.

Nicht geringeres Interesse gewährt der Entwicklungsgang, den die Rohwolle durchgemacht hat. Der Import von roher Schafwolle nach Rußland war bis 1882, selbst nachdem der Goldzoll eingeführt worden, stetig gewachsen; dann freilich, als 1882 der Zoll mit einem Male von 22 auf 100 Kopeken Gold pro Pud aufgeschlagen wurde, ging der Import zurück, repräsentierte aber auch in den Jahren 1884—1887 immer noch einen Wert von ca. 4 Millionen Rubel und im Jahre 1888 gar über 7 Millionen Rubel, wovon ca. 75 Prozent auf den Import aus Deutschland, über die preußisch-russische Grenze, fielen. Auch der Import der bereits gefärbten,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

jedoch noch ungesponnenen Wolle hat seit Erhöhung des Zolls von 44 auf 200 Kopeken (im Jahre 1882) sich sehr verringert (bis auf ca. 1 Million Rubel). Bei ungefärbter Kammwolle hat jedoch der 1882 fixierte Zoll von 3 Rubel pro Pud das Ausland nicht ausschließen können; der Import wächst trotz aller Zollschranken, wie folgende Übersicht lehrt:

1883	48	Tausend	Pud	(2.2	Millionen	Rubel)
1884	59	„	„	(3.4	„	„)
1885	64	„	„	(2.8	„	„)
1886	73	„	„	(2.7	„	„)
1887	118	„	„	(4.4	„	„)
1888	148	„	„	(5.4	„	„)
1889	176	„	„	(?	„	„)
1890	198	„	„	(?	„	„)

Im Jahre 1889 hat man infolgedessen den Zoll um 50 Prozent und 1891 wiederum um 1 Rubel pro Pud (also auf $5^1/_2$ Rubel) aufgeschlagen. Das wichtigste Halbfabrikat der Wolle, das Garn, entnimmt Rußland in einem Werte von 10—12 Millionen Rubel jährlich dem Auslande. Auch hier ist die Zollgesetzgebung bemüht, die Einfuhr nach Möglichkeit herabzudrücken. Diese Thatsachen verdienen beachtet zu werden, weil in denselben die unerschütterliche Konsequenz der Staatsregierung, die nationale Industrie nach jeder Richtung vom Auslande unabhängig zu machen, beredt hervortritt. Rußland exportiert bekanntlich selbst große Mengen von Schafwolle muß jedoch hierbei, wie auch bei manchen anderen Warengattungen, die Erfahrung machen, daß das Rohmaterial ins Ausland geht, um teilweise in verarbeiteter Gestalt, vorwiegend als Halbfabrikat, wieder zurückzukehren. So ging in den Jahren 1886—1888 Rohwolle für ca. 50 Millionen Rubel aus Rußland über die europäische Grenze, während in derselben Zeit der Import 60 Millionen Rubel betrug, sodaß die Handelsbilanz im auswärtigen Wollhandel zu Rußlands Ungunsten mit einem Überschuß von 10 Millionen Rubel abschloß. Die russische Schafzucht, welche in den letzten 30 Jahren, wenn auch keine Fortschritte, so doch auch keine eklatanten Rückschritte gemacht hat, verfügt über ca. 50 Millionen Köpfe, wovon allerdings $^4/_5$ einfache und nur $^1/_5$ Merinoschafe sind. Die Wollproduktion dieser Tiere wird mit $6^1/_2$ Millionen Pud einfacher und 1.6 Millionen Pud Merinowolle angenommen. Der Wunsch, diese Wollproduktion der eigenen Industrie zuzuführen, erscheint nicht unbillig, wenn man sich vorhält, welchen großartigen Aufschwung die Verarbeitung der Rohwolle zu Garn und Geweben in Rußland selbst unter dem Einfluß der Zollpolitik

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gewonnen. Im Jahre 1876 gab es im Kaiserreiche 30 Fabriken mit $2^1/_2$ und 1887 57 Fabriken mit 6.4 Millionen Rubel Jahresproduktion. Erstaunlich ist die Entwicklung der Wollmanufaktur im Weichselgebiet. Daselbst existierten:

1867	20	Fabriken	mit	0,9	Millionen	Jahresproduktion
1879	36	„	„	6.1	„	„ „
1887	61	„	„	13.0	„	„ „

Nachdem die Wollindustrie eine breite Basis im Lande gewonnen, soll desgleichen der Wollproduktion nachhaltige Förderung zu teil werden. Insbesondere ist das Domänenministerium bestrebt, die Aufzucht veredelter Schafrassen zu fördern. Diese offenkundige Tendenz, Rußland in wirtschaftlicher Hinsicht von Westeuropa allmählich loszulösen und völlig selbständig hinzustellen, kann natürlich nur dann sich entsprechend bethätigen, wenn die erforderlichen Vorbedingungen für eine solche Selbstherrlichkeit im Lande vorhanden sind. Um dieselben aber, wo sie fehlen, zu schaffen, scheut die Zollgesetzgebung nicht davor zurück, den Konsumenten von jeder Art von Waren immer neue Opfer in Form von Importzöllen aufzuerlegen.

Vom speciellen gehen wir nachstehend wiederum auf das allgemeine über.

IV. Die Zeitperiode 1883—1891. — Änderungen im Zolltarif. — Die Zuschlagszölle von 1885 und 1890. — Der Zolltarif von 1891. — Seine Motivierung. — Die chemische Industrie. — Der Seidenzoll.

An die Spitze unserer Übersicht über die handelspolitischen Maßnahmen Rußlands im letzten Jahrzehnt, etwa von 1883 an, möchten wir den Bericht stellen, mit welchem der damalige russische Finanzminister seinen Budgetentwurf über die Staatseinnahmen und Ausgaben im Jahre 1883 zur allerhöchsten Bestätigung vorstellte[1]. Im betreffenden Bericht wird erwähnt, daß zur Deckung der Ausfälle in den Staatseinnahmen (Aufhebung der Salzaccise und der Kopfsteuer), von einigen neuen Steuern abgesehen, auch die Erhöhung des Schutzzolls bei 20 Punkten und die Erhöhung bezw. Neueinführung von Finanzzöllen für eine beträchtliche Anzahl anderer Importartikel stattgefunden hat. Dann heißt es weiter: „Hierbei ist hervorzuheben, daß ein starker Schutzzoll, der bei der gegenwärtigen Lage unseres Geldsystems und den Verhältnissen, in welchen unsere Volkswirt-

[1] Das Budget für 1883 ist in deutscher Sprache abgedruckt in „Russ. Revue" Jahrgang 1883, Heft 1.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schaft sich befindet, unerläßlich ist, die Entwicklung der inneren Produktion fördern, die Warenzufuhr aus dem Auslande einschränken und infolgedessen auch die Zolleinnahmen in einzelnen Fällen verkürzen muß." Der Finanzminister wirft alsdann einen Rückblick auf die seines Erachtens außerordentlich günstige ökonomische Lage des Reiches vor dem Kriege, in der Zeit von 1871—1875. „Die industrielle Fortentwicklung Rußlands ist, wie das die Ausstellung in Moskau bezeugt hat, durch den Orientkrieg nicht unterbrochen worden, doch hat der Krieg zweifelsohne auf die Schwächung des Unternehmungsgeistes, auf die Lage der Finanzen und auf den Staatskredit zurückgewirkt; ähnlich wie nach dem Krimkriege traten auch jetzt die Schwächen unseres wirtschaftlichen Systems hervor." Das aufmerksame Studium derselben weist auf die Notwendigkeit hin: „die normale Entwicklung der Industrie durch einen genügenden Schutz sicher zu stellen, die Kreditanstalten zu konsolidieren, den Kredit zu verbilligen, die Ertragsfähigkeit der Eisenbahnen zu verstärken u. s. w."

Von diesen Principien geleitet, hat die Finanzleitung des russischen Reiches in den Jahren bis 1891 eine lange Reihe von Änderungen in den Importzöllen beantragt und durchgesetzt. Fiskalische und schutzzöllnerische Rücksichten reichten sich bei Einführung derselben die Hand. Die Veranlassung zur Beprüfung der einzelnen Positionen boten zumeist Petitionen seitens einiger oder mehrerer Industrieller um verstärkten Zollschutz, da die von den Petenten vertretene Industrie, welche häufig auf russischem Territorium erst kurz zuvor ins Leben gerufen worden war, nicht imstande wäre, der Übermacht ausländischer Konkurrenz die Spitze zu bieten. Die eingegangenen Gesuche wurden im Finanzministerium alsdann in Erwägung gezogen; wo erforderlich wurden auch andere Administrativorgane der Centralregierung zur Meinungsabgabe herangezogen, Sachverständige wurden befragt, wohl auch Specialkommissionen mit der näheren Bearbeitung der Materie betraut. Schließlich wurde, falls die Zweckmäßigkeit einer Berücksichtigung der Petition anerkannt war, ein entsprechender Antrag nebst Begründung der Legislative zur weiteren Wahrnehmung des Erforderlichen in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form unterbreitet. Wie sich in einzelnen Fällen Interessen und Parteien zueinanderstellten, Meinungen Geltung fanden und Einwände berücksichtigt wurden, haben wir an einigen Beispielen von besonderer Wichtigkeit oben nachzuweisen versucht. Wollten wir den Änderungen im einzelnen, welche zudem nichts sonderlich charakteristisches an sich tragen, von Jahr zu Jahr nachgehen, so müßten wir den uns zugemessenen knappen Raum sehr stark überschreiten. Wir beschränken uns auf folgende Notizen: Im Juni 1884 wurden die Zölle auf Steinkohlen und Roheisen erhöht.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Im Januar 1885 fixierte ein Kaiserlicher Befehl neue höhere Zollsätze für eine größere Anzahl von Importwaren, wie Heringe, Thee, Traubenweine, Seidengarne, Öle aller Art u. s. w. Im März 1885 wurden die landwirtschaftlichen Maschinen mit einem Einfuhrzoll belastet; von dieser zollpolitischen Maßregel ist weiter unten noch die Rede. Im Juni 1885 erfolgte ein Zuschlag von 20 Prozent auf nahezu sämtliche Zölle. Im Mai desselben Jahres waren die Zölle für Metalle, Metallwaren und Maschinen erhöht worden. Im Jahre 1886 brachte der März Zollsteigerungen für Kupfer und Kupferfabrikate, und der Juni eine Reihe von Änderungen für diverse Waren, wie Häute, Felle, Ziegel, Dachpfannen, Alaun, Soda, Pottasche, Vitriol, Leim; desgleichen für einige zollpflichtige Ausfuhrartikel wie Phosphoriten, Knochen, Knochenasche. Im Jahre 1887 werden die Zölle auf unverarbeitete Metalle und Fabrikate aus denselben, sowie für Steinkohlen, Koaks u. s. w. gesteigert. Ferner setzt ein Befehl vom 7. November 1887 Zollerhöhungen in Kraft für Pflanzen, Früchte, rohe Baumwolle, Spitzen, Knöpfe, Galanteriewaren, landwirtschaftliche Maschinen, Heringe u. s. w.

Besonders bemerkenswert ist in der Fülle dieser Änderungen, welche wohl ausnahmslos zugleich Zollerhöhungen bedeuten, der am 7. Juli 1885 in Kraft getretene Zuschlag von 20 Prozent. Derselbe trifft, abgesehen von einigen Ausnahmen zu gunsten von Importartikeln, welche bereits verhältnismäßig hoch besteuert waren, und abgesehen von einigen wenigen neuen Schutzzöllen, z. B. auf Holzmasse, im allgemeinen die große Mehrzahl der zollpflichtigen Importwaren. Charakteristisch ist die Motivierung, mit welcher das offizielle Organ des Finanzministeriums den Zuschlagszoll begleitet, charakteristisch wegen der befremdlichen Beurteilung der Lage und wegen der eigenartigen wirtschaftspolitischen Anschauungen. Es heißt daselbst: „Bei der Revision unseres Zolltarifs ist als Regel angenommen worden, daß Veränderungen in den Zollsätzen nur allmählich und bei einzelnen Importartikeln durchgeführt werden und zwar auf Grund sorgfältiger Beprüfung der Bedürfnisse der Industrie und der Interessen der Konsumenten. Eine allgemeine Revision des Zolltarifs, um die einzelnen Steuersätze miteinander in Einklang zu bringen, soll erst in der Folge vorgenommen werden, wenn die den Schutz der einheimischen Produktion und die Zollbesteuerung unserer Konsumartikel betreffenden Hauptfragen genügend klargestellt sein werden. Von dieser Richtschnur abzuweichen, liegt auch zur Zeit keine Veranlassung vor: aber die von Deutschland und Frankreich ergriffenen Maßnahmen, die als unumgänglich notwendig anerkannt werden müssen, um die Landwirtschaft dieser Staaten vor dem starken Sinken der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Getreidepreise, hervorgerufen durch das kolossale Angebot von Getreide seitens Amerikas, Australiens und Indiens, zu schützen, diese Maßnahmen machten es dem Finanzministerium zur Pflicht, der für den Ausfuhrhandel Rußlands veränderten Sachlage Rechnung zu tragen. — Nach einem unbestreitbaren Grundsatz muß die Einfuhr eines Landes durch die Ausfuhr bezahlt werden, daher muß denn auch, sobald der Ausfuhr ein unvermeidlicher Rückgang bevorsteht oder dieselbe weniger ertragsfähig zu werden droht, der auf die Wahrung seiner Interessen bedachte Staat seine Einfuhr entsprechend der geringeren Ausfuhr zu begrenzen bestrebt sein. Für Rußland ist solches in zweifacher Hinsicht von nöten: nicht nur im Hinblick auf den Zollschutz der Industrie, sondern auch weil beim Papiergeldverkehr auf die Gestaltung der Handelsbilanz sorgfältig zu achten ist. Unter den gegebenen Umständen muß sich der Getreideexport Rußlands verringern und weniger gewinnbringend gestalten. Wenn nun auch einige Verbesserungen im Getreidehandel, sowie die Maßnahmen, um den Landwirten zu günstigeren Bedingungen Agrarkredit zu verschaffen, imstande sind, die ungünstigen Wirkungen der Getreidezollerhöhungen seitens einzelner westeuropäischer Staaten einigermaßen zu paralysieren, so ist doch klar, daß diese Maßregeln *für sich allein* unzureichend sind, und daß ein Teil der von Rußland im Auslande angekauften und früher mit russischem Getreide bezahlten Waren entweder hinfort *im Inlande* erzeugt, oder überhaupt in geringem Maße konsumiert werden muß, weil, wenn die Warenbezüge aus dem Auslande in ihrem früheren Umfange fortgesetzt werden würden, solches auf den Wert des Kreditrubels unvermeidlich einwirken müßte. Daher war eine allgemeine Erhöhung des Zolltarifs notwendig, nicht etwa um Repressalien zu üben, welche nicht selten zum Schaden desjenigen ausschlagen, der zu denselben greift, sondern im Interesse der *Selbsterhaltung*. Wenn Zuschlagszölle in vielen Fällen einzelnen Privatpersonen nicht erwünscht sind, so muß man dieselben doch im allgemeinen staatlichen Interesse als notwendig anerkennen.(!) Dabei sind die Zuschläge im vorliegenden Fall so mäßig wie bei gegebener Sachlage nur irgend möglich normiert worden. . . . Von den Neuerungen erwartet man allerdings kein bedeutendes Anwachsen der Einnahmen. Man muß annehmen, daß die Zolleinnahmen nur wenig steigen werden, aber selbst wenn dieselben auf ihrer bisherigen Höhe stehen bleiben sollten, so wird Rußland dennoch aus dem verstärkten Zollschutz und aus dem geringeren Konsum der Importwaren Vorteil ziehen."

Die Kritik der „Zollerhöhung en bloc" (wie ein russisches Blatt sich ausdrückt) ergiebt sich aus dem Wortlaut vorstehender offizieller Darlegung von selbst. Wir bemerken lediglich folgendes: Die deutschen und französischen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Getreidezölle waren damals erst seit so kurzer Zeit in Kraft getreten, daß ihre nachhaltige Rückwirkung auf Rußlands Export unmöglich bereits mit Sicherheit sich konstatieren ließ. In der That ist der Getreideexport in den nachfolgenden Jahren ansehnlich gestiegen, ohne daß die Aufhebung des Zuschlagszolles erfolgte. Außerdem trugen zum geringeren Getreideexport Rußlands zweifellos noch manche andere Faktoren bei, so daß die Dekretierung eines Kampfzolles, welcher Freund und Feind in gleicher Weise trifft, nicht angebracht erscheint. Für die Berufung auf das Gebot der staatlichen Selbsterhaltung ferner fehlt es an jeder zureichenden Begründung, zumal es sich um eine Maßregel handelt, welche ohne vorgängige Abwägung im Einzelnen eine allgemeine Tarifsteigerung verfügt und hierdurch vielleicht die einheimische Industrie in ihrer Existenz gefährdet. Die Bemerkung über die Handelsbilanz ist anfechtbar; im Jahre 1885 wurde der sinkende Export, 1890 der steigende Import als bedingende Ursache für einen Zollaufschlag „en bloc" angeführt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, fiskalische Interessen den Zuschlagszoll veranlaßten. Die Getreidezölle Deutschlands nnd Frankreichs mögen allerdings der Absicht, die Zollschraube fester anzuziehen, Vorschub geleistet haben. —

Ein allerhöchster Befehl vom 16. August 1890 an den Finanzminister ordnete bis zum 1. Juli 1891 einen weiteren Zuschlagszoll zu den Zollabgaben im Betrage von 20 Kopeken Gold auf jeden Rubel der entfallenden Zollabgaben von allen über die europäische Grenze eingeführten Waren an. Von diesem Zuschlagszoll befreit blieben Zucker, Thee, Kaffee und Gewürze. Hingegen wurde für Stein-, Torf- und Holzkohlen, Koaks und Torf beim Import über die Häfen des schwarzen und asowschen Meeres der Zuschlagszoll auf 40 Kopeken Gold pro Rubel fixiert, während der Import über die westliche Landgrenze und in die baltischen Häfen von jedem neuen Aufschlage befreit blieb. In der Einleitung zu diesem Kaiserlichen Ukas wird auf die fortschreitende Arbeit zur Generalrevision des Zolltarifes hingewiesen; alsdann wird betont, daß „die eingetretene Änderung in den gegenseitigen Beziehungen der Preise des Gold- und des Kreditrubels bei Erhebung der Zollabgaben in Gold den Schutz abgeschwächt hat, welcher den produzierenden Kräften des Reiches durch den bestehenden Zolltarif gewährt wird", endlich wird die Notwendigkeit konstatiert, die Zollabgaben mit der veränderten Lage des Wechselkurses in Einklang zu bringen.

Der Kurs des Kreditrubels war allerdings um jene Zeit zu außerordentlicher Höhe angestiegen (August 1890 = 2.60 Mark), so hoch, daß in der That einzelne ausländische Industriezweige, welche weniger durch

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Höhe der russischen Zollsätze als durch den ungünstigen Stand des russischen Rubels von den früher in Rußland innegehabten Absatzmärkten abgedrängt worden waren, sich anschickten, die Gunst der Konjunkturen auszunutzen und einen regeren Warenimport nach Rußland zu inscenieren, trotzdem haben aber allem Anschein nach noch Erwägungen anderer Art den temporären Zuschlagszoll im August 1890 mitveranlaßt. Hierfür spricht neben anderen Momenten die Zeitdauer des Zollaufschlags (bis zum 1. Juli 1891). Man machte den Fortbestand des prozentualen Zuschlages, der angeblich im Hinblick auf den allzu günstigen Rubelkurs dekretiert worden war, keineswegs, wie es unter solchen Umständen natürlich gewesen wäre, vom Wechselkurse abhängig, sondern erstreckte denselben bis zu demjenigen Termine, an welchem der neue Zolltarif mit seinen höheren Steuersätzen in Kraft treten sollte. Offenbar wollte man die in Aussicht stehenden Zollerhöhungen durch den Gesamtaufschlag in Bausch und Bogen vorwegnehmen, damit nicht der Handel, durch den Wechselkurs außerdem besonders begünstigt, die letzten Monate und Wochen vor Eintritt der Zollsteigerungen zu umfassenden Anschaffungen von Importwaren zum früheren, niedrigeren Zollbetrage benutze. Dieses Ziel ist denn auch erreicht worden. Das Verlangen der Regierung, einer Entkräftung des neuen Zollgesetzes während der ersten Zeit seiner Gültigkeit vorzubeugen, ist begreiflich, rechtfertigt aber schwerlich eine so rigorose Maßregel wie den Zuschlagszoll, der mit unzulässiger Härte plötzlich in den auswärtigen Warenverkehr hineinschneidet.

Eine auf alle Positionen sich erstreckende Durchsicht des russischen Zolltarifs war inzwischen zur dringenden Notwendigkeit geworden, denn das Gerippe des Ganzen bildete immer noch der Tarif vom Jahre 1868, welcher die in den Jahren 1850—1868 angeordneten, auf die Beseitigung einengender Fesseln gerichteten Änderungen in der Zollgesetzgebung zusammenfaßte. Nun hatte sich aber gerade bald nach 1868 jener allmähliche Umschwung vollzogen, welcher von der mehr freiheitlichen Richtung der Zeitperiode 1840—1870 ab und zu den verlassenen Theorien Cancrinschen Regiments zurückschwenkte. Fast jedes Jahr seit 1870 hatte eine Anzahl von Änderungen mit sich gebracht, deren gemeinsamer Grundzug in einem stärkeren Hervorkehren des Schutzsystems für die einheimische Industrie bestand; durch die vielen Einzelheiten waren aber die Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit im Zollsystem mannigfach durchbrochen worden. In der Motivierung zum Zolltarif vom 11. Juni 1891[1] wird hervor-

[1] „Anzeiger für Finanzen u. s. w." Jahrg. 1891, Nr. 25, 26, 27 (russisch).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gehoben, daß der Aufschwung der russischen Industrie schon an und für sich den Erlaß neuer Zollbestimmungen forderte, denn die inländische Industrie produzierte Waren:

1867 für 218 Millionen Rubel
1876 „ 317 „ „
1888 „ 562 „ „

In derselben Zeit hatte sich in der Wareneinfuhr eine bemerkenswerte Veränderung vollzogen, indem die Zufuhr von Lebensmitteln und Fabrikaten erheblich zurückgegangen, von Rohstoffen uud Halbfabrikaten ansehnlich gestiegen war, ein Verhältnis, welches den Wünschen der russischen Regierung durchaus entsprach. Hiermit war aber auch dem Gesetzgeber ein Fingerzeig gegeben, auf welche Pnnkte er bei seiner Arbeit zur Neuordnung des Tarifs seine besondere Aufmerksamkeit zu wenden hatte. Früher war man darauf bedacht gewesen, die Herstellung von Fabrikaten im Inlande zu fördern, ohne gleichzeitig zu einer stärkeren Verwendung der inländischen Rohmaterialien eifrig anzuspornen. Der neue Zolltarif wollte in dieser Hinsicht Wandel schaffen; indem der Import von ausländischen Rohstoffen durch höhere Zölle eingeschränkt wurde, sollten Unternehmungsgeist und Gewerbfleiß angeregt werden, die im Inlande zahlreich vorhandenen Bezugsquellen aufzusuchen, zu erweitern, auszubeuten. Die Artikel Eisen und Baumwolle können, nach dem Dafürhalten des russischen Gesetzgebers, als bester Beweis für die Erfolge dienen, welche durch solche Zollpolitik sich erzielen lassen. Den bisher innegehaltenen Principien starken Zollschutzes will die Regierung — so heißt es in der ministeriellen Kundgebung — nicht nur treu bleiben, sondern auch noch weitere Ausdehnung geben, so daß in Zukunft der Schutz sich gleichmäßig über die gesamte Produktion erstreckt, angefangen mit der Gewinnung des Rohstoffes und endigend mit der Fertigstellung des Produkts.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine eingehende Umterscheidung der an den einzelnen Arbeitsstoffen vorzunehmenden Veredlungsprozesse von Nöten gewesen, um die Arbeitsleistungen in ihrer Aufeinanderfolge gewissermaßen zollpolitisch zu erfassen. Auf Grund des russischen Zolltarifs eine Grenzscheide zu ziehen zwischen Finanz- und Schutzzoll ist nicht gut möglich, weil in der Mehrzahl der Fälle die Rücksichten auf die einheimische Industrie mit finanziellen Erwägungen Hand in Hand gehen. Selbst wenn wir zugeben, daß bei manchen hohen Einfuhrzöllen, z. B. auf rohe Schafwolle, Rohseide, Rohbaumwolle u. a. m. die Absicht bestand, die Erzeugung der entsprechenden Rohstoffe im Inlande kräftig zu unterstützen, so kann hierin doch schwerlich eine ausreichende Begründung für all die vielen Fälle erblickt werden, in denen von einer Konkurrenz des ausländischen Materials

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit dem einheimischen nicht die Rede sein kann. Mit dem richtigen Begriffe eines Schutzzolls dürfte auch diejenige Zollbesteuerung schwer vereinbar sein, welche einen noch gar nicht oder nur im ersten unansehnlichen Keimstadium vorhandenen Industriezweig auf inländischem Boden erst schaffen will, oder richtiger, durch die Verteuerung des unentbehrlichen ausländischen Hilfsmaterials Kapital und Intelligenz zum Aufsuchen vaterländischer Bezugsquellen geradezu nötigen will, ohne Rücksicht darauf, ob eben diese Quellen jemals in der Lage sein werden, den Bedarf nach Quantität und Qualität zu befriedigen. Wir kennen keinen anderen Staat der Gegenwart, der in solchem Umfange wie Rußland die Züchtung industrieller Unternehmungen durch seine Zollpolitik systematisch betreibt. Diesem Zwecke zu Liebe sind andere wichtige Lebensinteressen nicht selten geopfert worden. Der an anderer Stelle geschilderte Kampf der Landwirtschaft gegen die sich der Mächtigen Gunst erfreuende Industrie sei in dieser Beziehung hier erwähnt. In der Betrachtung, welche das offizielle Organ des russischen Finanzministeriums dem Zolltarif von 1891 widmet, heißt es u. a.: „Keine einzige Zollerhöhung erfolgte aus fiskalischen Interessen, im Gegenteil, bei sehr vielen Artikeln, bei denen die früheren Zollsätze zu hoch waren im Vergleich zum Wert der Ware und daher die erwartete anspornende Wirkung nicht ausübten, oder bei denen angesichts der guten Entwicklung der betreffenden Industriezweige der Zollschutz zu gunsten der Konsumenten gemildert werden konnte, sind Zollermäßigungen erfolgt.[1]“ Diese Behauptung steht mit den Thatsachen, welche eine Nebeneinanderstellung des alten und neuen Tarifs hervortreten läßt, nicht im Einklange. Eine Herabsetzung des Zolls hat nur bei einigen Einfuhrartikeln, z. B. Gerbstoffe, Leinwand und Reis stattgefunden, jedenfalls in verschwindend geringem Maße den vielen Zollerhöhungen gegenüber. In gewissem Sinne hat die russische Finanzleitung allerdings Recht, nämlich wenn sie den am 16. August 1890 dekretierten temporären Zuschlag von 20 Prozent als fortbestehend ansah zu dem Zeitpunkt, wo der revidierte Tarif in Kraft trat. Die neue Redaktion bringt die 20 Prozent Zuschlag nicht überall zur Anwendung; insofern kann von einer Abschwächung des Tarifgesetzes vom Juli 1891 an gesprochen werden, in Wahrheit liegt die Sache aber doch so, wie wir oben angeführt haben, daß nämlich der Aufschlag im August 1890 bereits die späteren Steigerungen vorwegnahm, so daß der neue Tarif lediglich die allgemeine Auflage in ihrer Anwendung auf die einzelnen Waren richtigzustellen hatte.

Der am 1. Juli 1891 in Kraft getretene neue russische Zolltarif bildet

[1] „Anzeiger für Finanzen u. s. w.“ Jahrg. 1891, Nr. 25 S. 711 (russisch).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den vorläufigen Schlußstein in der gesamten, über die letzten fünfzehn Jahre sich erstreckenden Bewegung, die nationale Industrie mit allen Mitteln zu heben und zu gesteigerter Ausbeute der großartigen Naturschätze Rußlands anzuspornen. Für eine längere Reihe von Jahren sind nunmehr voraussichtlich die Grundzüge festgestellt, denen die russische Regierung in ihrer Stellungnahme zu Handel und Industrie zu folgen gedenkt. Wir geben nachstehend die wesentlichsten Neuerungen des Zolltarifs von 1891 wieder.

Eine völlig neue Tarifierung und zumeist eine erhöhte Verzollung ist den chemischen Produkten zu teil geworden. Als wichtige und nützliche Hilfsstoffe für andere Industriezweige hat die Zollgesetzgebung die ausländischen Chemikalien und Farbstoffe lange Zeit hindurch gewissermaßen bei Seite liegen lassen. Das Inland hatte unter solchen Umständen keine dringende Veranlassung, Kapital und Arbeit in größerem Umfange auf die Erweiterung der chemischen Produktion zu verwenden. Bis zur Einführung des Goldzolls scheinen die Produktionsziffern im Gegenteil Rückschritte anzudeuten. Seitdem ist der Produktionswert allerdings gestiegen, der Import ist zurückgegangen, jedoch das eine wie das andere nicht in solchem Umfange, wie es der Gesetzgeber wünscht. Es betrug nämlich bei den chemischen und Farbstoffen [1]

Jahre:	der Produktionswert:	der Import:
1869—72	6.2	19.8 Millionen Rubel
1873—76	5.7	25.9 „ „
1877—80	6.0	33.2 „ „
1881—84	9.8	39.1 „ „
1885—88	10.9	26.5 „ „
1889	14.5	28.1 „ „

Nach Meinung des Gesetzgebers sind die wirtschaftlichen Verhältnisse Rußlands gegenwärtig bis zu solchem Grade vorgeschritten, daß auch die chemische Industrie zu schnellerem Wachstum und intensiverer Arbeit angetrieben werden kann. Der Zoll soll die teilweise noch kaum vorhandene Industrie großziehen helfen. Mehrere der wichtigsten anderen Industrien werden, selbst kaum erstarkt, durch den Mehraufwand für Chemikalien und Farbstoffe in der eigenen Wirtschaft, die Hauptkosten für das neue Erziehungsobjekt entrichten müssen. — Aus der Gruppe der hierhergehörigen Artikel heben wir noch den Schwefel hervor, welcher, bisher zollfrei, nunmehr mit einem Differenzialzoll belastet wird: beim Import über die Landgrenze und in

[1] Die Ziffern sind berechnet nach den Angaben im „Anzeiger für Finanzen" Jahrgang 1891 Nr. 26.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die baltischen Häfen zahlt derselbe 2, in die Südhäfen hingegen 5 Kopeken pro Pud Zoll. Man will im Daghestangebiet Schwefellager entdeckt haben und besteuert demgemäß den Import. Das russische Finanzministerium bezeichnet den Zoll als Schutzzoll. Das ist falsch. Noch auf lange hinaus wird der Schwefelkonsument in Rußland den Zoll als Finanzzoll zu tragen haben. Gegen die hohe Verzollung von gereinigtem Schwefel ließe sich weniger einwenden; Rußland will eben den Reinigungsprozeß selbst vollführen. — Erhöht wird ferner der Zoll auf Talg; der russische Talgexport geht zurück, weil der Konsum von Lichten mit der wachsenden Verbreitung anderer Beleuchtungsmittel sich verringert. Die russischen Talgsiedereien, welche sich nicht anders zu helfen wissen, verlangten infolgedessen, daß der trotz des russischen Talgreichtums immer noch fortbestehende Talgimport (aus Amerika!) stärker zurückgedrängt werde. Ihrem Wunsche ist entsprochen worden. Die Zölle auf Stearin, Parafin ꝛc. haben dem Talgzoll in die Höhe folgen müssen. — Für Soda wird der Zoll um 25 Prozent aufgeschlagen, da der 1886 angeordnete Zoll den Import dieses wichtigen Artikels zwar um die Hälfte verringert, aber nicht unterdrückt hat. Die russische Sodafabrikation vermag die inländische Nachfrage keineswegs zu decken; der hohe Zoll soll zur Sodaproduktion in größerem Maßstabe anspornen. Selbstverständlich erstreckt sich der Zollschutz auch auf alle anderen hierhergehörigen Arten von Natron und Kali. — Weinstein, Essigpulver und die verschiedenen Farbstoffe werden gleichfalls entsprechend gesteigert.

Von den russischen Eisen- und Steinkohlenzöllen ist bereits ausführlich die Rede gewesen. Dort sind auch die Änderungen des Zolltarifs von 1891 erwähnt. Die Schicksale der landwirtschaftlichen Maschinen sind gleichfalls gesondert erörtert. Um der offiziellen Motivierung willen berühren wir hier die Steigerung der Zölle auf Maschinen im allgemeinen. Seit Einführung der Maschinenzölle (1881) haben sich die Verhältnisse wie folgt gestaltet:

Jahre	Produkt.	Import	Jahre	Produkt.	Import
	Millionen Rubel			Millionen Rubel	
1882	50.3	20.9	1886	49.3	17.5
1883	49.7	19.7	1887	49.9	13.3
1884	45.4	16.8	1888	54.2	16.1
1885	41.4	11.9	1889	56.2	19.5

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Diese Ziffern sind, wie das Finanzministerium hervorhebt[1], insofern erfreulich, als sie die Fortschritte des inländischen Maschinenbaues bezeugen, unerfreulich ist aber, daß gleichzeitig der Import von Maschinen aus dem Auslande nicht gesunken ist. Diesem Import nun soll der höhere Zoll einen neuen Riegel vorschieben.

Bei den Spinn- und Webematerialien und den aus denselben gefertigten Fabrikaten hatte der Tarif von 1868 dem Import eine feste Richtung gegeben: hohe Zölle für Fabrikate, mäßige für das Halbfabrikat (Garne), geringfügige fiskalische Abgaben für den Rohstoff. Der Tarif von 1882 that den nächsten Schritt, indem er hohe Garnzölle statuierte und die Rohwolle des Auslandes zu drücken begann, während die rohe Baumwolle bereits 1878 und 1887 schwerere Zollasten auf sich nehmen mußte. Die Jahre 1889—1891 endlich haben die Zollstufen zwischen den verschiedenen Verarbeitungsstadien der Rohstoffe erweitert und verbreitert. In welcher Weise solches geschieht, mag aus folgendem Beispiel ersehen werden. Der Import von rein- und halbseidenen Waren ist durch Zollmaßregelung so zurückgegangen, daß, wie selbst die Zolltarifkommission eingesteht, das betreffende Verhältnis nichts mehr zu wünschen übrig läßt, zumal — bei der Annahme, daß ein Zoll in der Höhe von 35 Prozent vom Verkaufswert der Waren als „normal" anzusehen ist — die ausländischen Seidenwaren bereits übernormal belastet sind. Hingegen beschäftigten sich in Rußland (1887) mit der Fabrikation von diversen Seidenwaren etwa 300 Fabriken (ungerechnet die kleinen hausindustriellen Etablissements) bei einer Jahresproduktion von etwa 15 Millionen Rubel. Diese Industrie bezieht ihr Hauptarbeitsmaterial, das Seidengarn, vorzugsweise aus dem Auslande und zwar allen Zollsteigerungen zum Trotz in stetig wachsendem Umfange. Der Bedarf sucht im Auslande Befriedigung, weil das Inland die Garnseide weder in der verlangten Qualität noch Quantität den Webereien zu liefern vermag. Nun wird aber in Rußland selbst, in den Kolonien des Gouvernements Jekaterinoslaw und Taurien, im Kaukasus und in Turkestan die Seidenraupenzucht betrieben, welche, ehemals gut entwickelt, jetzt in argem Verfall, immerhin doch noch annähernd 8—10 000 Pud Rohseide produziert[2]. Der größere Teil von diesem Rohmaterial geht ins Ausland, um von dort als Halbfabrikat (Seidengarn) heimzukehren. Neben dem Garn vergrößert sich die Einfuhr von Rohseide (die

[1] „Anz. für Finanzen", Jahrg. 1891, Nr. 26 S. 711.
[2] „Anz. für Finanzen", Jahrg. 1891, Nr. 27.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vorläufig bearbeitete Flockseide, Seidenwatte). Ausfuhr und Einfuhr von Rohseide stellten sich wie folgt:

	Ausfuhr		Einfuhr	
	Quantität	Wert	Quantität	Wert
	1000 Pud	1000 Rubel	1000 Pud	1000 Rubel
1887	7.8	1 221	4.7	659
1888	2.0	354	13	2128
1889	5.8	1 012	12	1662

Durch die Zollpolitik soll nun: 1. Die ausländische Garnseide als Halbfabrikat durch Prohibitivzölle von den Inlandmärkten ferngehalten werden, damit die russische Industrie die Herstellung des Garnes selbst in die Hand nimmt; 2. der Import der ausländischen Rohseide erschwert werden, damit die Seidenspinner zum billigeren inländischen Rohmaterial greifen und dadurch der Seidenraupenzucht neue Impulse geben. Um den ersten Zweck zu erreichen, wurde der Zoll für gefärbte Seidengarne 1882 um das Vierfache, 1885 abermals um das Doppelte und 1891 um 50 und 65 Prozent aufgeschlagen, jedoch mit der Einschränkung, daß die höchsten Zollsätze erst im Juli 1893 in Kraft treten sollen, damit die Industrie Zeit hat, sich auf die abgeänderten Verhältnisse einzurichten. Den zweiten Punkt, die Rohseide anlangend, ist der Zoll zwar 1891 gleichfalls erhöht worden, jedoch in mäßigerem Umfange, weil man eine schnelle Wiederbelebung der dahinsiechenden Seidenraupenzucht schwerlich erwarten kann. Der Finanzzoll trägt hier den Charakter einer indirekten Luxussteuer.

Von weittragender Bedeutung endlich ist im Zolltarif von 1891 die Einführung eines Zolles auf künstliche Düngemittel, wie Superphosphate, Phosphoriten, gemahlene Thomasschlacke u. s. w. Hiervon wird im nächsten Abschnitte ausführlicher die Rede sein.

V. Die Landwirtschaft im Kampfe mit der Industrie. — Der Zoll auf landwirtschaftliche Maschinen und ausländische Düngemittel.

Nie zuvor ist über die russische Wirtschaftspolitik so eifrig gestritten worden, wie in den Jahren der Vorarbeit für den Zolltarif von 1891. Die Auseinandersetzungen zwischen den Interessentengruppen trugen aber diesmal einen anderen Charakter als zehn Jahre vorher, als über Eisen und Kohle die Verhandlung ging. Damals standen sich in der Hauptsache Handel und Industrie, sowie die Rohproduktion und Fabrikindustrie einander gegenüber. In den Jahren 1887—1890 wurden die in Aussicht

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stehenden neuen Zölle mit besonderer Heftigkeit von den Vertretern der landwirtschaftlichen Interessen angegriffen. Gerade den letzteren drohte aber auch die Gefahr, durch einzelne Zollpositionen des neuen projektierten Tarifs hart getroffen zu werden. Dieses galt speciell von den Zöllen auf landwirtschaftliche Maschinen und ausländische Düngemittel. Freilich gelang es schließlich den von kompetenter Seite ausgehenden Bemühungen bei den Verhandlungen im Reichsrat im Winter 1890/91 die Anträge bezüglich des Maschinenzolles in der Hauptsache zu entkräften, immerhin konnte es aber den Landwirten nicht entgehen, daß die Industrie im Kampfe mit der Landwirtschaft wieder einmal die Oberhand behalten hatte.

Behufs Förderung der inländischen Maschinenindustrie war bereits früher mehrfach geplant worden, auch die speciell in der Landwirtschaft zu verwendenden Maschinen und Gerätschaften des Auslandes einem Importzoll zu unterwerfen, doch waren die Absichten dieser Art bis zum Jahre 1885 vereitelt worden durch sehr begründete Rücksichten auf den Nutzen, welchen die Maschinen den Ackerbauern als Arbeitskräfte bringen. Im Jahre 1885 endlich wurde der Widerstand der Gegner einer Zollbelastung der nach Rußland importierten landwirtschaftlichen Maschinen bezwungen und ein Einfuhrzoll von 50 Goldkopeken pro Pud dekretiert. Hierbei sei erinnert, daß vier Jahre früher (1881) die wichtige Vergünstigung zollfreier Einfuhr von unverarbeitetem Guß- und Schmiedeeisen für die Maschinenfabriken aufgehoben worden war[1]. Bis zum Jahre 1885 war der Import landwirtschaftlicher Maschinen aus dem Auslande in starker Progression bis zu einem Werte von etwa 6 Millionen Rubel im Jahre aufwärts gegangen, während nach der Zollbelastung der Import auf $2^1/_2$ (1885) und 1.3 (1886) Millionen Rubel sinkt. Schon im Jahre 1887 wurde der Zoll von 50 auf 70 Kopeken pro Pud erhöht. In der offiziellen Motivierung der ministeriellen Vorlage heißt es: „Nach Erhöhung der Zölle auf Gußeisen, Eisen und Eisenfabrikate im Jahre 1887 hat sich die Situation für die mit der Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen erfolgreich beschäftigten Maschinenbauanstalten wesentlich verändert: die denselben unentbehrlichen Metalle sind im Preise gestiegen; infolgedessen wird der 1885 ihnen gewährte Schutz indirekt paralysiert. Es steht zu befürchten, daß der Import von landwirtschaftlichen Maschinen aus dem Auslande sich wieder hebt, indem die ausländischen Industriellen den ungenügenden Zollschutz sich zu Nutze machen und ihre Waren, unter

[1] Vgl. S. 383.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Umständen vielleicht gar mit Schaden für sich selbst, nach Rußland werfen, um die russische Industrie zu Grunde zu richten und alsdann ohne Konkurrenz den Maschinenmarkt zu beherrschen[1]." Bei der Neubearbeitung des Zolltarifs (1889) stand der Antrag des Specialberichterstatters für Maschinenzölle[2] zur Erwägung: Die landwirtschaftlichen Maschinen auf dasselbe Zollniveau zu erheben, welches für die anderen Maschinen beim Import galt. Das bedeutete einen Aufschlag des Zolles um genau 100 Prozent. In der betreffenden Denkschrift ist den Produktionsbedingungen für die Maschinenindustrie des Inlands im Vergleiche zum Auslande eine ausführliche Erörterung gewidmet, welche zum Schluß gelangt, daß die russische Industrie unverhältnismäßig ungünstig gestellt sei. Da nämlich die russische Montanindustrie den Ansprüchen noch nicht genügen könne, müsse das für die Maschinenfabrikation notwendige Material zum großen Teil aus dem Auslande beschafft werden. Hierdurch werde aber der Preis des Rohmaterials derart verteuert, daß wenn man alle Bezugskosten, ferner Fracht und Materialverlust bei der Verarbeitung in Rechnung bringe, ein Pud Metall (als fertig verarbeitetes Produkt) dem Fabrikanten koste:

	Gußeisen	Stangeneisen	Eisenblech	
in Rußland	123	224	316	Kop. Kredit
im Auslande	51	121	171	= =

Da nun die ausländischen Maschinenindustriellen auch das Brennmaterial billiger hätten, so gewönnen dieselben allein am Material etwa 1 Rubel Kredit pro Pud. Aber auch die Arbeitskräfte wären, trotz höherer Löhne, im Auslande billiger, weil der Großbetrieb eine viel größere Arbeitsteilung und eine bessere Ausnutzung der Arbeitskraft gestatte. Dann sei das Anlage- und Betriebskapital billiger, der Kredit sei leichter zugänglich, das technische Personal sei viel besser geschult und viel leichter zu beschaffen, der Handel sei durch die überall errichteten Agenturen und Kommissionäre ein lebhafterer u. s. w. Man dürfe auch nicht vergessen, daß das Ausland beim Transport in ganzen Wagenladungen billigere Tarifsätze auf den russischen Bahnen angerechnet erhalte als die Maschinenindustriellen des Inlandes[3]. Nach dem Tarif für den direkten internatio-

[1] Materialien zur Zollrevision: Übersicht über die Zolländerungen vom 1. Januar 1887 bis 30. Mai 1889. (Archiv. Drucksachen).

[2] Denkschrift, betreffend den Zolltarif für Maschinen u. s. w. von Prof. Afanaßjew. (Archiv. Drucksachen).

[3] Diese und viele andere ähnliche Anomalien in der Eisenbahntarifierung wurden hervorgerufen durch die Konkurrenz der einzelnen privaten Eisenbahngesell-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nalen Verkehr (1887) koste z. B. dem ausländischen Maschinenfabrikanten der Transport von einem Pud von Berlin nach Petersburg etwa 43 Kopeken (100 Rubel = 180 Mark angenommen), während der russische Fabrikant für die Strecke Warschau-Petersburg 58 Kopeken zu zahlen hat, was zu gunsten des Auslandes einen Preisunterschied von 15 Kopeken ausmache. Die Strecke ferner Moskau-Nishni koste im direkten Verkehr vom Auslande her 17 Kopeken und weniger, sonst 22 Kopeken. Der Transport London-Riga-Charkow sei verkehrterweise billiger als der Transport nur von Riga nach Charkow. — Aus den hier nur andeutungsweise wiedergegebenen Momenten wird gefolgert, daß die ausländische Maschinenindustrie vor der russischen sehr gewichtige Vorteile voraus habe. Die Benutzung des ausländischen Fabrikats hat aber, heißt es weiter, von aller Konkurrenz mit dem Inlande abgesehen, auch gewisse Nachteile für das Reich und dessen Bevölkerung: die ausländischen Maschinen können im Inlande nur schwer remontiert werden; die einheimischen Eisen- und Kohlenproduzenten werden durch den mangelnden Absatz geschädigt; die russischen Techniker finden häufig keine lohnende Beschäftigung; die Handelsbilanz wird durch den großen Import ausländischer Maschinen zu Rußlands Ungunsten verschoben, und was dergleichen Gründe mehr sein mögen. Ferner wurde ausgeführt, daß, wenn die russische Landwirtschaft jährlich etwa $1^1/_2$ Millionen Pud Maschinen aus dem Auslande beziehe, so wären bei einem Zoll von 140 Kopeken Gold pro Pud insgesamt 2.1 Millionen Rubel Gold an Zoll zu entrichten. Rußland produziere jährlich etwa 300 Millionen Tschetwert Getreide; doch wenn von diesem Quantum auch nur 100 Millionen in Anrechnung gebracht werden, so würde durch den Maschinenzoll eine Verteuerung des Getreides um nicht mehr als 2.1 Kopeken Gold = 3.7 Kopeken Kredit pro Pud erfolgen: was nach Ansicht des gelehrten Referenten eine Belastung ist, welche beim Getreidehandel wegen ihrer Geringfügigkeit nicht weiter ins Gewicht fallen könne. Der Antrag auf Verdoppelung des Zolls für landwirtschaftliche Maschinen wurde, wie oben bemerkt, abgelehnt, jedoch wird die Landwirtschaft durch die Verfügung (Zolltarif von 1891), daß alle nichtlandwirtschaftlichen Maschinen und Apparate einen bedeutenden Zuschlagszoll auf sich zu nehmen haben, in Mitleidenschaft gezogen, denn die gesondert importierten Reserveteile zu *allen* Arten von Maschinen fallen unter die allgemeinen Zölle. Daß dieses Mal die Attacke gegen den Bezug der notwendigen tech-

---

schaften und die denselben früher gewährte Freiheit bei der Aufstellung ihrer Frachttarife. Die Tarife unterliegen jetzt staatlicher Genehmigung und Kontrolle.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nischen Ersatzmittel für die teuren Menschenkräfte in ihrem Schwergewicht abgewiesen werden konnte, danken die Landwirte der rührigen Agitation der landwirtschaftlichen Korporationen, in erster Reihe der Kaiserlich Freien Ökonomischen Gesellschaft, sowie dem energischen Eintreten des Domänenministeriums (Departement für Landwirtschaft und ländliche Industrie) und des Ministeriums des Innern (landwirtschaftliche Kommission) für die bedrohten Interessen der Landwirtschaft. Die ebengenannte Freie Ökonomische Societät hat ihren Standpunkt zu den projektierten Änderungen des Zolltarifs, welche mit dem Juli 1891 in Kraft getreten sind, in einer ausführlichen Denkschrift präcisiert[1]. Ebendaselbst wird auch die Frage der Besteuerung der landwirtschaftlichen Maschinen eingehend erörtert[2], wobei der Nachweis geliefert wird, daß gerade die zollfreie Einfuhr ausländischer Fabrikate zur Entwicklung der einheimischen Industrie hervorragend beigetragen hat. Die Aufhebung der Leibeigenschaft (19. Februar 1861) hatte zur Folge, heißt es daselbst, daß die Anwendung der Maschinenarbeit mit einem Schlage sehr bedeutend sich hob. Die rege Nachfrage steigerte nicht nur den Import von Maschinen, sondern förderte auch die Begründung von Etablissements zur Herstellung von Maschinen. Nach den hierüber vorliegenden Daten hatte Rußland in den fünfziger Jahren überhaupt nur drei oder vier landwirtschaftliche Maschinenfabriken, während deren Zahl im Jahre 1862 schon 64 betrug. Aber dem ersten Aufschwunge der Einfuhr ausländischer Maschinen folgte die Enttäuschung der Landwirte: es zeigte sich, daß viele der verschriebenen Maschinen den Ansprüchen der russischen Landwirtschaft nicht gerecht wurden. Dieser Fehler kostete manches Opfer, rief aber auch Werkstätten ins Dasein, welche sich mit dem Bau und der Montierung von Maschinen, welche der russischen Wirtschaft angepaßt waren, befaßten[3]. Während darum 1863 eine beträchtliche Abnahme der Einfuhr ausländischer Maschinen zu Tage trat, bemerkte man im landwirtschaftlichen Maschinenbau ein progressives Ansteigen: die Zahl der mechanischen Etablissements und Werkstätten, welche 1862 nur 64 betrug, war 1872 schon auf 112, 1879 auf 340, 1885 auf 435 und 1888 auf 453 angewachsen. Diese Entwicklung des vaterländischen Maschinenbaues geschah ohne jeden Zollschutz und nicht unter dem Einfluß temporärer Störungen, sondern sie war bedingt durch die Umwandlung der

[1] Petitionen der Kaiserlich Freien Ökonom. Societät, betreffend die Veränderungen im russischen Zolltarif (russisch). Petersburg 1890. 269 Seiten.

[2] S. 50—66, 259 ff.

[3] Wir folgen hier im wesentlichen dem Referate der „Baltischen Wochenschrift" (Oktober 1890).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Wirtschaft selbst und durch die Erkenntnis der Vorteile besserer Bodenbearbeitung, Aussaat, Abernte, Ausdrusch und Reinigung. Da diese Verbesserungen nur mit Hülfe vervollkommneter landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte möglich waren, so wuchs die Nachfrage nach diesen stetig und offenbarte sich in letzter Zeit selbst in den bäuerlichen Wirtschaften. Am meisten entwickelte sich die Nachfrage nach Maschinen in den Steppenwirtschaften, infolge der dünnen Bevölkerung und teuren Arbeitskraft, weshalb viele Läger landwirtschaftlicher Maschinen und große mechanische Etablissements gerade hier begründet wurden, z. B. in Odessa, Charkow, Rostow a. D., Woronesch, Saratow u. s. w. Die Regierung konnte nicht umhin, dieser Nachfrage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; sie traf Maßregeln, die Verbreitung verbesserter Geräte zu erleichtern, gewährte einigen Unternehmern Unterstützungen, erleichterte die Errichtung von Niederlagen, begründete das landwirtschaftliche Museum in Petersburg, verbreitete neue Muster und, was das wichtigste, befreite den Import landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte von allen Zöllen. Der freie Handel mit ausländischen Maschinen gewährleistete nicht nur dem Landwirt Versorgung mit nicht teurem Maschineninventar, sondern bildete auch die Voraussetzung dafür, daß an den verschiedensten Punkten des Reiches Niederlagen in beträchtlicher Zahl etabliert wurden, welche den Landwirt in die Lage versetzten, an Ort und Stelle die verschiedenen Erfindungen kennen zu lernen und dieselben unter den günstigsten Bedingungen zu erwerben. Die Zahl der Niederlagen betrug 1885 bereits 203. Der freie Handel mit ausländischen Maschinen erwies aber auch der vaterländischen Maschinenindustrie unzweifelhaft bedeutende Dienste. Vor allem veranlaßte die Anwendung ausländischer Maschinen die Errichtung von Reparatur-Werkstätten, welche mit der Zeit sich zum Umfange selbständiger mechanischer Etablissements entwickelten. Ferner versorgte die ausländische Zufuhr den russischen Markt fortlaufend mit neuen Mustern, welche gut und sorgfältig gearbeitet waren und von den Maschinen-Industriellen unter Anpassung an die Bedürfnisse der russischen Wirtschaft nachgeahmt wurden, so daß die Entwicklung der ausländischen Zufuhr Hand in Hand ging mit der Entwicklung des inländischen Maschinenbaues; was russische Fabriken nicht liefern konnten, wurde durch Import aus dem Auslande ergänzt und umgekehrt. Indem die Regierung den Handel mit ausländischen Maschinen förderte, gestand sie ein, daß die einheimische Industrie auch ohne Schutzwall erfolgreich mit den ausländischen Produzenten konkurrieren konnte: die geringeren Entfernungen der Zustellung, die Möglichkeit intimer Bekanntschaft mit den Verhältnissen des Marktes und der Wirtschaft, die völlig

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

freie Benutzung fremder Erfindungen und vor allem das im Vergleich zu den ausländischen Produzenten vorteilhafte Verhältnis zu den Kombinationen des Wechselkurses, alles das zusammen bildete einen so vollständigen Schutz der russischen Maschinenindustrie, daß die allerglänzendste Epoche ihrer Entwicklung in die Periode freien Handels mit den vollkommeneren und ununterbrochen verbesserten ausländischen Maschinen und Geräten fällt.

In mancher Beziehung noch zutreffender sind die Ausführungen gegen die Belastung der Landwirtschaft durch die hohen Maschinenzölle in dem „Gutachten der Kaiserlichen Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Societät“ [1], welche ihren Sitz in Dorpat hat und hinter der die Landwirte der baltischen Provinzen mit ihrer trefflich entwickelten, intensiven Wirtschaftsführung stehen. Es heißt daselbst: „Vorab muß konstatiert werden, daß von einer russischen landwirtschaftlichen Maschinenindustrie als selbstständiger Industriebranche überhaupt nicht die Rede sein kann. Weitaus die Mehrzahl der Fabriken kultiviert die landwirtschaftliche Branche neben anderen. Das Interesse der Landwirtschaft ist insoweit engagiert, als eine inländische Fabrik im allgemeinen leichter erreichbar, zur speciellen Rücksichtnahme auf die lokalen Bedürfnisse leichter bestimmbar, für die Remonte und Reparatur leichter benutzbar ist. Diesen Momenten treten aber mit dem Fortschritt der Technik immer bedeutungsvoller gegenüber alle die durch erhöhte Brauchbarkeit und niedrigere Preisstellung zum Ausdruck gelangenden Vorteile der Specialisierung, welche zu Specialfabriken, Specialmaschinen u. s. w. geführt haben. Nur der Weltmarkt vermag diese nutzbringende Specialisierung dauernd in Nahrung zu setzen, nur die bekannten Weltfirmen können die Specialmaschinen in möglichster Vollkommenheit und Preiswürdigkeit herstellen. Diejenige Landwirtschaft wird aber arg geschädigt, welche man zwingt, im heißen Konkurrenzkampfe auf dem internationalen Getreidemarkt sich mit den schlechteren und zugleich teuerern Maschinen des Inlandes zu behelfen. Hingegen bedarf das Inland solcher Fabriken, welche mit den Maschinen des Weltmarktes als gegebenen Faktoren rechnen, die Einführung derselben, ihre Montierung, Reparatur u. s. w. als Hauptaufgabe erfassen und daneben sich die Pflege des weiten Gebiets angedeihen lassen, das jenseits dieser engeren Kreise liegt und weit genug ist, um dem Erfindungsgeist und der Unternehmungsluft Spielraum zu lassen, — solche Maschinen-

[1] „Die Stellung der Landwirtschaft gegenüber den neuprojektierten Schutzzöllen“, veröffentlicht u. a. in der (deutschen) „Petersburger Zeitung“ vom Jahre 1890 Nr. 20, 21 u. 23.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

fabriken, deren es in Rußland trotz aller falschen Zollpolitik bereits nicht wenige giebt, das ist es, was die Landwirtschaft von der inländischen Maschinenindustrie erwartet. Die aus den Zöllen erwarteten Vorteile fallen kaum ins Gewicht gegenüber den kolossalen Verlusten, welche die russische Landwirtschaft Jahr aus Jahr ein erleidet, wenn sie jene schier unglaublich hohen Notlöhne zur Erntezeit zahlen muß, von denen aus dem Süden dem Departement für Landwirtschaft berichtet wird, weil ihr die Hülfsmittel der modernen Technik fehlen, um den fruchtbaren russischen Acker so zu bearbeiten, daß er Frucht statt Unkraut zu tragen im stande ist. Die Natur hat den russischen Landmann nicht schlechter begabt als den amerikanischen Farmer, jener hat vor diesem sogar seine große Genügsamkeit voraus. Aber dieser beschreitet den Kampfplatz des Weltmarktes auf das vollkommenste gerüstet und der russische Bauer soll fort und fort ohne Waffen sein Blut vergießen? Während das fragwürdige Experiment im Gange ist, in Rußland eine landwirtschaftliche Maschinenindustrie durch bloße Schutzzölle großzuziehen, eine Industrie, groß genug, um den kolossalen Bedarf der Produzenten von 300 Millionen Tschetwert Getreide zu befriedigen, kann leicht der letzte Blutstropfen des armen waffenlosen Kämpfers vergossen sein." —

Im Kampfe um die höhere oder niedrigere Verzollung der landwirtschaftlichen Maschinen hat die Landwirtschaft einen halben Sieg erstritten, dessen Dauer außerdem vermutlich nicht lange währen wird; bei der Verteidigung der Zollfreiheit für ausländische Düngemittel hat sie dagegen eine Niederlage erlitten. Rußland exportiert jährlich mehrere Millionen Pud Knochen und Phosphoriten, erhebt aber von dieser Ausfuhr einen Ausfuhrzoll (bisher 10 Kopeken Gold pro Pud, von 1891 an 12 Kopeken), um die Verarbeitung der Rohknochen im Inlande zu fördern und die Verwendung der Knochenfabrikate und Phosphorite für die Landwirtschaft und Industrie des eigenen Landes zu erleichtern. Zollfrei war bis zum Jahre 1891 der Import von natürlichen und künstlichen Düngemitteln, welchen Umstand die Landwirtschaft sich zunutze machte, indem sie insbesondere Superphosphate in sehr großem Umfange (bis $7^1/_2$ Millionen Pud im Jahr) aus dem Auslande bezog. Dieser zunehmenden Benutzung von Düngemitteln gebührt im Interesse eines intensiveren Wirtschaftsbetriebes sicherlich wohlwollende Förderung. Jedoch ist die Staatsregierung andrerseits der Meinung, daß die Herstellung der Kunstdüngemittel sehr wohl im Inlande geschehen könne, da letzteres über die hauptsächlichen Rohstoffe (Knochen, Phosphoriten) zur Kreierung dieses Industriezweiges in Fülle verfügt. Zollfrei bleiben nach dem neuen Tarif die natürlichen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Düngemittel (Guano), Rohknochen und ungemahlene Thomasschlacke, während gemahlene Rohknochen, Phosphoriten und Thomasschlacken 2, und Superphosphate, mit Schwefelsäure bearbeitete Knochen, Düngkomposten und Poudrette 5 Kopeken Gold pro Pud brutto Zoll zu tragen haben. Bisher waren alle hier aufgezählten Waren zollfrei; jetzt werden die auf einfachem mechanischem Wege bearbeiteten Rohmaterialien mit einem geringeren, die künstlichen Düngemittel mit einem höheren Zoll belegt. Wir lenken auf diese Maßregel die besondere Aufmerksamkeit, weil dieselbe besser als vieles andere den Eifer Rußlands, eine möglichst umfassende nationale Industrie zu entwickeln, bezeugt. Wird der Absicht ein guter Erfolg zu teil, so könnte die dadurch erzielte Ersparnis in den Zahlungen an das Ausland willkommen geheißen werden, jedoch bedeutet jener Zoll für die Gegenwart und wohl auch noch für längere Zeit eine ansehnliche Mehrauflage der Landwirtschaft zu gunsten einer eben erst im Entstehen begriffenen Industrie. Selbst wenn das Inland die begehrten Düngmittel sofort in gleicher Qualität und Quantität wie das Ausland dem Landwirt darzubieten imstande wäre — was ganz sicher so bald nicht der Fall sein wird — so wird es doch selbstverständlich einen um den Zoll erhöhten Kaufpreis für seine Ware fordern. Und gerade jetzt hätte Rußland allen Grund, seiner Landwirtschaft Erleichterungen zu schaffen, anstatt ihr neue Lasten aufzubürden.

In der Denkschrift der obenerwähnten Kaiserlichen Societät als der Hauptrepräsentantin der russischen Landwirtschaft wird der Polemik gegen den neuen Zoll auf bodendüngende Materien breiter Raum gewährt[1]. Die Societät erkennt die Fürsorge der Regierung um das Gedeihen des Ackerbaues an, konstatiert aber auch, daß keine Wohlthat den Nachteil zu mindern vermag, der der Landwirtschaft daraus erwächst, daß ihre Produkte durch Auflagen direkt oder indirekt verteuert werden. Diese Produktion — so wird hervorgehoben — ist schon jetzt in Rußland teuer wegen vieler socialer und allgemeiner Bedingungen, wegen Mangel an Land auf der einen und an Händen auf der andern Seite, wegen der Größe der Entfernungen und der schlechten Beschaffenheit der Wege, wegen der ungenügenden Korrektion der Wasserstraßen und der hohen Verkehrstarife, wegen der mangelnden Akkuratesse der Lieferungen, der Trägheit der Handelsgewohnheiten, endlich wegen des Bildungsmangels und der hieraus folgenden geistigen und sittlichen Hülflosigkeit. Unter solchen Umständen muß jede Maßregel, welche diese Verhältnisse zu Rußlands Ungunsten beeinflußt, doppelt schwer ins

[1] S. 4—10. Wir folgen dem Referate der „Baltischen Wochenschrift".

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gewicht fallen. In Rußland überwiegt der Körnerbau in der Dreifelderwirtschaft. Diese Betriebsmetode erschöpft den Boden und verringert dessen Fruchtbarkeit. Wenn die russischen Steppen und Wildnisse noch einen Vorrat an Nährstoffen bewahren, so sind hingegen die schon seit langer Zeit gepflügten Äcker, nichtüberfluteten Wiesen, Heuschläge und Weiden der völligen Erschöpfung sehr nahe. Der Verfall der Viehzucht, die flache Bodenbearbeitung, die Teuerung künstlicher Düngemittel, die Unkenntnis oder Unmöglichkeit der Verwendung von Massendüngung u. dgl. verschlimmern die Lage noch mehr. Wie stark der Boden durch die Getreideausfuhr erschöpft wird, sucht die Societät durch Ziffern zu illustrieren. So wurden 1888 durch die Ausfuhr von 531 Millionen Pud verschiedenen Getreides dem Boden an Phosphorsäure und Kali ca. 7 Millionen Pud entzogen, während zum Ersatz nur 1 Million Pud künstlicher Dünger importiert wurde. Außerdem wurden aber im Export von verschiedenen anderen Produkten dem Lande an Phosphorsäure weitere 3 Millionen Pud entnommen. Die Nutzanwendung solcher Thatsachen für den Düngerzoll liegt auf der Hand.

In ähnlicher Weise hat die Livländische Societät zur erwähnten Tagesfrage Stellung genommen. Sie betont, daß durch die geplante Maßregel die Vervollkommnung des Feldbaues aufgehalten werden müsse und beklagt, daß es immer wieder die Landwirtschaft sei, aus deren arg mitgenommenem Fell die Treibriemen für die Industrie geschnitten werden. Die dem russischen Landwirt aufgehalsten Lasten und die ihm bereiteten Hemmnisse setzen denselben in Nachteil seinen Konkurrenten auf dem Weltmarkt gegenüber. Statt gleich diesen stets aus dem Centrum der Industrie und des Erfindungsgeistes die gerade zeitgemäßesten, d. h. diejenigen Düngemittel beziehen zu dürfen, welche die Pflanzennährstoffe am billigsten gewähren, sollen sie verurteilt werden, jeden neu sich eröffnenden Ausweg durch Zollschranken sich verschließen zu sehen. — Daß diese Proteste nichts gefruchtet haben, ist bereits bemerkt worden. —

VI. Die Landwirtschaft. Das Getreide. — Die Industrie. Die Industriestatistik.

Rußland ist in erster Reihe Agrikulturstaat. Nach den letzten uns vorliegenden Ziffern des centralstatistischen Komitees (aus dem Jahre 1886) wurde die Bevölkerung wie folgt veranschlagt[1]: Europäisches Rußland

[1] Statistik des Russischen Reiches, Bd. 10. Sammlung von Materialien pro 1890. Herausgeg. vom centralstatistischen Komitee. Petersburg 1890. S. 2 u. 3.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

85.4, Weichſelgebiet 8.3, Kaukaſus 7.3, Sibirien 4.3, Mittelaſien 5.3, Finland 2.3 Millionen Seelen. Allgemein wird angenommen, daß mindeſtens $^4/_5$ dieſer Geſamtbevölkerung von ca. 113 Millionen Seelen in der Landwirtſchaft und deren Nebengewerben thätig iſt, wenigſtens in derſelben ſeinen Erwerb und Unterhalt findet. Nach einer anderen, vom Departement für indirekte Steuern im Jahresbericht dieſes Departements für 1888 angeſtellten Berechnung bezifferte ſich die Bevölkerung des geſamten Rußland in dem ſoeben genannten Jahre auf 114 800 000 Seelen und hiervon werden ca. 14 Millionen, alſo etwa 10 Prozent, als in den Städten wohnend bezeichnet, wobei der eigentümliche Charakter mancher kleinen ſtädtiſchen Anſiedlungen der entfernteren Gouvernements, nämlich das ſtarke Hervortreten der landwirtſchaftlichen Erwerbszweige in denſelben, in Berückſichtigung zu ziehen iſt. Ackerbau, Viehzucht und die landwirtſchaftlichen Gewerbe bilden ſomit den Hauptpfeiler, auf welchen das Gedeihen des wirtſchaftlichen Lebens des Zarenreiches ſich gründet. Auch im auswärtigen Handel gebührt den landwirtſchaftlichen Erzeugniſſen die erſte Stelle. Im Jahre 1871 entfielen auf den Export von Produkten der Land-, Forſtwirtſchaft und Viehzucht 87 Prozent und nur 1.15 Prozent auf Fabrikate. Im Jahre 1888 gruppierte ſich die Ausfuhr wie folgt: Lebensmittel 65.7 Prozent, Rohſtoffe und Halbfabrikate 30.1 Prozent, lebende Tiere 1.8 und Fabrikate 2.4 Prozent. Unter den Lebensmitteln ſtand nach einem fünfjährigen Durchſchnitt das Getreide mit 55.3 Prozent obenan. Es liegt nahe, ſich die Frage vorzulegen, wie ſich die Landwirtſchaft bei den auf eine möglichſt raſche und umfaſſende Hebung aller inländiſchen Induſtriezweige abzielenden Beſtrebungen der Staatsregierung entwickelt hat. Die Thatſachen, aus denen ſich ſolches im einzelnen erkennen läßt, können hier freilich nicht erörtert und beurteilt, die entſprechenden Ziffern nicht ausführlich herangezogen werden, für das wichtigſte Bodenerzeugnis und Ausfuhrobjekt Rußlands aber, das Getreide, geben wir nachſtehend einige Notizen. Wir ſchicken voraus, daß die angeführten Zahlen nur Annäherungswerte repräſentieren, wie denn überhaupt die Ergebniſſe der landwirtſchaftlichen Statiſtik Rußlands trotz der Fülle von Ziffern und Tabellen nur mit Reſerve als richtig aufzunehmen ſein dürften[1]. Der Reinertrag des Kornes, mit Ausſchluß der Ausſaat, betrug im Mittel 1870—79 1614 und 1883—89 1749

[1] Aus den zahlreichen ruſſiſchen offiziellen Publikationen über Produktion, Konſum und Ausfuhr von landwirtſchaftlichen Erzeugniſſen Rußlands ziehen wir nachſtehend im weſentlichen in Betracht die „Materialien zur Neugeſtaltung der ruſſiſchen Eiſenbahntarife", herausgegeben vom Eiſenbahndepartement des Finanzminiſteriums. Petersburg 1889. Bd. 1: Die Bearbeitung der Tarife für Getreidefrachten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Millionen Pud, obgleich bei der zweiten Zeitperiode der auf ca. 200 Millionen Pud zu schätzende Ernteertrag des Weichselgebiets nicht in Rechnung gezogen ist. In den einzelnen Jahren weichen die Ernteerträge von diesem Mittel natürlich sehr erheblich ab. Der Export von Getreide aus Rußland weist eine ziemlich stetige Zunahme auf, was aus der folgenden Zusammenstellung des mittleren Exports für Gruppen von je 5 Jahren und dem Prozentverhältnis der entsprechenden Exportziffer zur Exportziffer des ersten in Betracht kommenden Quinquienniums (1867—71) hervorgeht:

1867—71 = 100		1882—86 = 209	
1872—76 = 134		1887,88 u. 1889 I.	= 299
1877—81 = 189			

Trotz dieser Steigerung des Exports weist gleichzeitig auch das zum Konsum im Inlande (Konsum durch die Bevölkerung, Viehfutter, Branntweinbrennereien u. s. w.) verbleibende Getreide eine dem Bevölkerungszuwachs entsprechende Vermehrung auf: in der Periode 1870—79 durchschnittlich 1377 und 1883—89 1585 Millionen Pud. In der offiziellen Publikation wird der Getreidekonsum pro Kopf der Bevölkerung berechnet für die Periode

	1873—79	1883—89	
insgesamt auf	13.18	13.53	Pud
an Roggen auf	8.21	8.69	„
an Weizen auf	1.47	1.74	„
alles andere Getreide auf	3.50	3.10	„

Die Ziffern über den Getreidekonsum dürften, wie bereits hervorgehoben, nur bedingte Geltung beanspruchen können, wenigstens wird von anderer Seite behauptet, daß der Anteil der einzelnen Bevölkerungsseele am Getreideverbrauch nicht gestiegen, sondern gesunken sei. Der Export ist nicht nur in den absoluten Ziffern sehr bedeutend gewachsen, sondern auch im Vergleich zum Reinertrage der russischen Getreideernte. Vom Reinertrage wurden nämlich, alle Getreidegattungen zusammengenommen, 1870—1879 14.7 und 1883—1889 20.5 Prozent exportiert, und zwar hob sich der prozentuale Anteil des Exports bei Roggen von 9 auf 9.9 Prozent, bei Gerste von 19.4 auf 37.0 Prozent, Hafer von 9.4 auf 17.4 Prozent, und sank bei Weizen von 51.9 auf 49.8 Prozent. Dieser gewaltige, im Vergleich zur Produktion sich steigernde Absatz von Getreide an das Ausland, ein Absatz, der die Entwicklung der Getreideausfuhr aus den Vereinigten Staaten noch übertrifft, kann zu einem Teil als Erklärung für den Not-

---

Eine deutsche Übersetzung der zusammenfassenden Einleitung zu den „Materialien" ist enthalten in „Russ. Revue", Jahrg. 1890, Heft 2, S. 163.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stand dienen, welchen jede ausgedehntere Mißernte in Rußland nur zu leicht verursacht. Wenn hiernach der wachsende Umfang der Produktion, des Absatzes ins Ausland und des Konsums im Inlande einerseits für eine anscheinend gedeihliche Gestaltung des Anbaus von Getreidefrüchten in Rußland Zeugnis ablegt, so haben andererseits die sinkenden Weltmarktpreise und die hohen Produktionskosten für Getreide in Rußland neben anderen Gründen über die dortige Landwirtschaft eine Krisis herbeigeführt, deren schließliche Lösung sich schwer vorausbestimmen läßt. Die Art und Weise, wie in Rußland der Ackerbau betrieben wird, die besonderen Verhältnisse des Landes, unter denen derselbe betrieben werden muß, die Organisation von Handel und Verkehr, und nicht zum letzten die zu gunsten der Industrie von der Handelspolitik innegehaltene Richtung, alle diese Momente zusammen haben die Situation für die russische Landwirtschaft zu einer äußerst prekären gestaltet. Welternte und Weltbedarf sind für das Niveau der Getreidepreise auf den auswärtigen Welthandelsplätzen in erster Reihe maßgebend. Die sinkende Tendenz der Getreidepreise im allgemeinen hat auch auf Rußland im besonderen ihre Wirkung ausgeübt. In welchem Umfange die abwärtsgehende Bewegung hier sich kundgegeben hat, erhellt aus folgender Tabelle, welche, in Metall, um den verschleiernden Einfluß der Papiervaluta zu eliminieren, die mittleren Jahrespreise pro Pud Weizen und Roggen in den Hafenplätzen angiebt.

	Weizen	Roggen		Weizen	Roggen
	Metallkopeken pro Pud			Metallkopeken pro Pud	
1852—1856	67.3	52.1	1872—1876	97.7	64.0
1857—1861	82.4	54.5	1877—1881	89.6	65.6
1862—1866	73.8	53.1	1882—1885	71.9	57.0
1867—1871	90.7	69.3	1886—1888	62.6	44.1

Den allgemeinen Preisfall für Getreide hat die Landwirtschaft durch eine entsprechende Verbilligung ihrer Produktionskosten bisher nicht wettzumachen vermocht. Das wird auch nicht früher geschehen, als bis die mannigfachen Gebrechen, an denen die Landwirtschaft krankt, gehoben oder wenigstens in ihren schlimmsten Wirkungen paralysiert sein werden. Über das, was der russischen Landwirtschaft fehlt, hat sich ein ausgezeichneter Kenner der einschlägigen Verhältnisse kürzlich ausführlich ausgesprochen[1].

[1] „Die landwirtschaftlichen Fragen der Gegenwart". Von A. Jermolow. I. Teil. Moskau 1891 (Russisch). — (Der Verfasser ist zur Zeit Direktor des Departements für indirekte Steuern im Finanzministerium). — Vgl. auch E. v. d. Brüggen in den „Preußischen Jahrbüchern", 1891, Septemberheft.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Seiner Meinung nach kommt es vor allem darauf an, die Produktivität des Bodens zu steigern, aber nicht durch einfache Kultivierung neuer Ländereien, sondern durch intensivere Betriebsführung. Ein besseres Zusammenwirken der drei Produktionsfaktoren: Natur, Arbeit und Kapital soll angestrebt werden; die arg darniederliegende Viehzucht ist zu heben und den Bedürfnissen des Ackerbaus anzupassen; eine richtigere Fruchtfolge ist einzuführen; der Anbau von neuen Handelsgewächsen und edleren Getreidesorten, sowie die Verarbeitung der Rohstoffe zu Mehl, Stärke u. s. w. ist zu fördern; eine den Anforderungen des Weltmarkts entsprechende Sortierung und Klassifikation des Getreides ist anzuordnen; die Zufuhren der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu den Eisenbahnstationen, der Transport auf den Land- und Wasserwegen, der Zwischenhandel und die Ausfuhr sind zu regeln und zu organisieren u. a. m.[1]. Nicht erwähnt wird hierbei, daß auch die gesamte Handelspolitik durch die Verteuerung unentbehrlicher Hülfsmittel der Landwirtschaft (Maschinen, künstlicher Dünger) und notwendiger Lebensbedürfnisse einer Verbilligung der Produktionskosten indirekt entgegenwirkt. Gerade gegen diesen Punkt richtet sich, wie wir oben gesehen haben, der Unmut der Landwirte mit besonderer Schärfe[2]. Die Prohibitivzölle Cancrins — heißt es an einer Stelle — waren ungleich besser als das jetzige Schutzzollsystem. Sie belasteten jede Seele (1822—1854) mit 165 Kopeken jährlich zu gunsten der protegierten Industrien. Das Zolldepartement hingegen berechnet[3], daß von 1869—1889 die Zollbelastung für Lebensmittel fast $2^1/_2$fach, für Fabrikate mehr als dreifach, für Halbfabrikate und Rohstoffe mehr als vierfach in die Höhe gegangen ist. Die Kaufkraft des Inlandes ist in derselben Zeit nicht entfernt in gleichem Maße gestiegen. Die allgemeine Situation ist, im Gegenteil, miserabel; das russische Volk leidet seit 15 Jahren an einer nicht zu beseitigenden Krisis. Und anders kann es auch nicht sein, wenn man erwägt, um wieviel teurer dasselbe alle Waren bezahlen muß als die Nachbarstaaten. Nach den Berechnungen des Finanzministeriums konsumiert Rußland pro Seele innerhalb 24 Stunden ca. 1 Pfund Getreide, während sogar die Ration des Soldaten in 3 Pfund täglich besteht.

Sind diese Auslassungen von landwirtschaftlicher Seite auch nicht in allen Stücken einwandfrei, so verdienen sie doch Beachtung als charakteristische

[1] Jermolow S. 12, 72, 150 f.

[2] „Petitionen der Freien Ökonomischen Societät u. s. w." S. 122 und viele andere Stellen.

[3] „Der auswärtige Handel Rußlands im Jahre 1889". Herausgegeben vom Zolldepartement. S. 8.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kundgebungen gegen das Schutzzollsystem Rußlands in seiner gegenwärtigen Schroffheit. Jene Societät, von der die soeben citierte Kritik stammt, erklärt u. a., daß die Zeit zur zollpolitischen Abrüstung gekommen sei; es gelte zu einer Tarifpolitik überzugehen, welche die Kräfte des russischen Volks nicht untergrabe, und den Interessen der ganzen Welt sowie der eigenen Produktion und Wohlfahrt besser Rechnung trüge. Eine Änderung in dem herrschenden System wird aber schwerlich erfolgen, solange die russischen Rohprodukte, insbesondere das Getreide, trotz der überseeischen Konkurrenz, trotz aller Komplikationen im Welthandel und aller Mißstände in den einheimischen Produktionsverhältnissen einen so flotten Abgang in das Ausland finden, daß die Staatsregierung unter Umständen (wie z. B. während des Notstandes im Herbst 1891) eher eine Einschränkung als eine allzu starke Förderung der Ausfuhr im Interesse der eigenen Wohlfahrt für geboten erachtet, so lange ferner die hauptsächlichen, hinter starken Schutzmauern emporgewachsenen Industriezweige im Inlande genügend aufnahmefähige Absatzmärkte für ihre mit außerordentlich hohen Produktionskosten hergestellten Fabrikate finden, und so lange die Regierung die Überproduktion in einzelnen Industrien durch Gewährung von Privilegien, Rückzöllen, Ausfuhrprämien u. s. w. zu beseitigen bereit ist.

Die Heranziehung einer eigenen Industrie ist zweifellos ein Hauptzielpunkt aller Maßnahmen des russischen Staates auf dem Gebiete der Handelspolitik. Das lehrt im allgemeinen die Geschichte des russischen Zolltarifs, das bezeugen im einzelnen die oben angeführten Beispiele der zollpolitischen Behandlung einiger Einfuhrartikel, welche Rußland selbst zu erzeugen imstande ist und deren Verarbeitung an das Inland geknüpft werden soll. Und Rußland hat mit seinen Bemühungen manchen bedeutenden Erfolg erzielt. Es wäre thöricht zu leugnen, daß die russische Großindustrie, nachdem sie unter staatlichem Schutze sich außerordentlich schnell ausgebreitet hat, auch heute noch durchweg eine Treibhauspflanze ist. Diese Behauptung trifft im großen und ganzen nur bei denjenigen industriellen Betrieben zu, welche ohne Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und das Vorhandensein der erforderlichen Produktionsbedingungen, ohne Sach- und Fachkenntnisse, gestützt in der Hauptsache lediglich auf die Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Zollschranken, ins Leben gerufen worden sind und gerufen werden. Eine andere Frage freilich ist diejenige, ob die inländische Industrie, wenn heute die sie umgebenden Schutzzölle niedergelegt werden würden, dem Zustrom ausländischer Fabrikate gegenüber Stand zu halten die Kraft hätte. Die Großindustrie Rußlands arbeitet teuer und ist deswegen auch nicht in der Lage, ihre Produkte auf die aus-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wärtigen Märkte zu verführen; trotzdem hat sie vollauf Existenzberechtigung, denn ihr liegt die Versorgung einer Bevölkerung von etwa 100 Millionen Seelen ob. Diese eine Thatsache dürfte genügen, um die Absicht der Staatsregierung, die nationale Industrie zu entwickeln, als eine vollauf berechtigte zu billigen. Rußland ist allerdings trotz seiner industriellen Fortschritte in erster Reihe noch immer Agrikulturstaat, gleichzeitig aber hat es die Pflicht, den industriellen Kräften auf einheimischem Boden Raum und Förderung zu schaffen. Die mittleren und niederen Schichten der nationalen Bewohner des Riesenreiches stellen nach Gewohnheit und Geschmack, Lebensbedingungen und Anschauungen in Bezug auf Erzeugnisse des Gewerbfleißes Anforderungen, welche die westeuropäische Massenproduktion nicht in ihren Unterschieden erfassen und individuell befriedigen kann. Dazu kommt, daß es widersinnig wäre, wenn Rußland andauernd seine unermeßlichen Naturreichtümer ausbeuten würde, um die Urprodukte dem Auslande zur Verarbeitung zu übergeben, hernach aber dieselben in Form von Fabrikaten zu unverhältnismäßig teueren Preisen wieder in Empfang zu nehmen. Müssen wir somit im Princip die auf die Entwicklung der einheimischen Industrie gerichtete Tendenz der Staatsregierung als gerechtfertigt anerkennen, so können wir doch der rücksichtslosen und schroffen Art des Vorgehens gegen die ausländischen Industrieprodukte, um durch deren Abwehr den nationalen Gewerbfleiß anzustacheln, nimmer zustimmen. Das wahre Ziel des Zollschutzes kann nur darin bestehen, solche Industriezweige zu entwickeln, für welche die natürlichen Vorbedingungen bereits vorhanden sind oder sich wenigstens unschwer beschaffen lassen. Die Zollpolitik aber, welche gegenwärtig in Rußland vorherrscht, begünstigt einseitig die Industrie als solche und zieht die entgegenstehenden gewichtigen Bedenken kaum in Betracht. Die Verhandlungen, welche dem Zolltarif von 1891 vorangingen, haben solches von neuem bewiesen. In manchen Fällen hat es genügt, den Nachweis zu erbringen, daß diese oder jene Ware, obgleich die Möglichkeit besteht, dieselbe auch im Inlande zu produzieren, in bedeutenden Quantitäten vom Auslande importiert wird, um dem Gesetzgeber das zweischneidige Schwert der Zollbesteuerung in die Hand zu geben. Fiskalische Interessen sind hierbei stets von maßgebendem Einfluß gewesen, während die Rücksichten auf die Konsumenten, auf den Handel und auf die Landwirtschaft nur als Unterfaktore in Erwägung gezogen werden. Schließlich aber müssen die geschützten Industrien selbst gegen das Übermaß des Zollschutzes Einspruch erheben, weil die mit der einen Hand gewährten Vorteile ihnen mit der anderen Hand wieder entzogen werden, indem mehrere, unbedingt dem Auslande zu entnehmende Fabrikmaterialien und

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hülfsstoffe durch die hohen Einfuhrzölle verteuert und dadurch die Produktionskosten über Gebühr vergrößert werden. Jeder Zollzuschlag, welcher der einen Gruppe von Industriellen zum Vorteile gereicht, schädigt diejenigen anderen Gruppen, welche das betreffende Halb- oder Ganzfabrikat in ihrem eigenen Betriebe als unentbehrliches Hülfsmaterial benutzen müssen. Die russische Zollpolitik, welche es allen industriellen Parteien recht machen will, erwirbt sich in ihren Konsequenzen bei niemandem Dank.

Die russische Industriestatistik bietet uns nicht genügend zuverlässiges Material, um zu beurteilen, wie die industrielle Thätigkeit im Laufe der Zeit sich entwickelt hat. Vor allem sind die in neuerer Zeit publizierten Zahlen wegen ihrer veränderten Gruppierung nicht wohl vergleichbar mit den Angaben aus früherer Zeit. Für die Jahre 1885—87 und 1888 liegen sorgfältige Zusammenstellungen der im Departement für Handel und Manufakturen gesammelten Daten über die russische Industrie vor. Einige summarische Angaben und prozentuale Berechnungen aus dem veröffentlichten Ziffernmaterial teilen wir nachstehend mit[1].

Im Jahre 1887 wurden registriert:

	Zahl der Fabriken	Produkt.-Wert in Mill. Rubel	Produkt.-Wert in Prozenten
Europäisches Rußland	20 309	1 277	82.3
Zartum Polen	3 206	217	14.0
Kaukasus	3 663	33	2.1
Sibirien und Turkestan	1 412	25	1.6
Zusammen	28 590	1 552	—

Hieraus ist das Übergewicht des europäischen Rußlands in industrieller Beziehung den anderen Landesteilen gegenüber zu ersehen. Die Industrie konzentriert sich um die großen Städte, außerdem in Polen, in den Ostseeprovinzen und am Ural. Von den 50 Gouvernements des europäischen Rußlands nehmen 26 nicht weniger als 87 Prozent der gesamten Jahresproduktion für sich in Anspruch. Scheidet man, wie es in der offiziellen

[1] „Materialien zur Handels- und Industriestatistik. Sammlung von Ziffern betreffend die Industrie in Rußland in den Jahren 1885—1887" und dasselbe pro 1888. Petersburg 1889 bezw. 1891. — Wir benutzen ferner: Morew, Abriß der russischen Wirtschaftsstatistik, und andere Quellen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Statistik des Handelsdepartements geschieht, die accisepflichtigen Industriezweige (Bierbrauerei, Branntweinbrennerei u. s. w.) und die Montanindustrie aus den obigen Ziffern aus, so erhält man folgende Übersicht, der wir um des Vergleiches willen die Ziffern aus dem Jahre 1879 ohne Kommentar gegenüberstellen[1]:

	Zahl der Fabriken	Produkt.-Wert in Millionen Rubel	Zahl der Arbeiter	Auf eine Fabrik	
				Produkt.-Wert	Arbeiter
1879					
Europäisches Rußland . .	22 321	797	607 617	35 700	27
Polen	5 606	112	77 568	20 000	14
1887					
Europäisches Rußland . .	16 723	910	656 932	54 400	39
Polen	2 208	164	105 498	74 500	48
Kaukasus	1 000	28	16 780	—	—
Sibirien und Turkestan . .	1 284	17	10 112	—	—

Bemerkenswert ist die starke Steigerung des Wertes der Produktion und der Arbeiterzahl, besonders für Polen, bei gleichzeitigem Rückgange der Zahl der industriellen Etablissements. Je nach dem Material, welches die Fabriken be- und verarbeiten, unterscheidet die russische Statistik folgende acht Gruppen in der Industrie:

Fabrikationsmaterial	Zahl der Fabriken	Wert der Produktion in Mill. Rubel	Zahl der Arbeiter
1. Nahrungsmittel	14 940	671	247 700
2. Faserstoffe	3 096	485	419 448
3. Metalle	1 649	208	307 083
4. Tierische Produkte	4 425	79	43 876
5. Keramische Produkte	2 380	29	67 346
6. Holzmaterial	1 093	25	30 703
7. Chemische Produkte	588	21	21 134
8. Diverse	419	31	13 956
Zusammen	28 590	1 552	1 151 246

[1] Für den Kaukasus, Sibirien und Turkestan lagen bis zum Jahre 1886 keine offiziellen Zahlenangaben vor.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Hiernach beschäftigt sich mehr als die Hälfte aller im gesamten Reiche belegenen Fabriken mit der Herstellung von Nahrungsmitteln. Dem Produktionswerte nach entfallen auf diese Gruppe 43.3 Prozent, auf die Gruppe der Faserstoffe 31.2 Prozent, der Metalle 13.5 Prozent und der tierischen Produkte 5.1 Prozent.

In der Nahrungsmittelproduktion sind die hervorragendsten Industriezweige:

	Zahl der Fabriken	Prod.-Wert in Millionen Rubel	Zahl der Arbeiter
Müllerei	5 649	155.1	50 717
Malzfabrikation	630	14.6	5 579
Branntweinbrennerei	2 458	225.4	43 155
Bierbrauerei	1 590	28.9	11 902
Zuckerraffinerie	287	170.5	112 590
Tabakfabrikation	362	51.0	29 257

Die Gruppe der Faserstoffe umfaßt die gesamte Textilindustrie. Hierher gehören u. a. die industriellen Etablissements zur Verarbeitung von:

	Zahl der Fabriken	Prod.-Wert in Millionen Rubel	Zahl der Arbeiter
Wolle	1 054	107.6	80 142
Baumwolle	579	234.9	211 682
Flachs	167	30.5	39 421
Hanf	244	5.2	7 360
Seide	301	14.4	20 669

Die dritte Hauptgruppe, die Metallfabriken, zählt u. a.:

	Zahl der Fabriken	Prod.-Wert in Millionen Rubel
Eisengießereien	200	23.8
Schienen- und Gußstahlfabriken	365	96.3
Maschinenbau-Anstalten	302	49.9
Draht- und Nägelfabriken	75	10.9
Verschiedene Metallfabriken	259	10.2
Kupfer- und Broncefabriken	209	8.5

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Aus der Thatsache, daß die Zahl der in den Fabriken thätigen Arbeiter höchst geringfügig ist (weniger als 1 Prozent) gegenüber der Gesamtmasse der Bevölkerung, sowie im Vergleich zu der Zahl der Ackerbau Treibenden, aus der Thatsache ferner der Gruppierung der einzelnen Industriezweige, aus welcher sich ergiebt, daß die weitaus überwiegende Anzahl industrieller Etablissements entweder der Herstellung von Nahrungsmitteln oder der ersten Verarbeitung einheimischer Urprodukte oder der Befriedigung von lokal begrenzten Lebensbedürfnissen, kurz solchen Produktionszweigen dient, bei denen eine gefahrdrohende Konkurrenz des Auslandes aus natürlichen Gründen ausgeschlossen ist, leiten die Gegner ihre Hauptargumente gegen das bestehende schroffe Schutzzollsystem ab. Sie betonen nicht mit Unrecht, daß die gewaltigen Opfer, welche der Staat in der Form von Gunstzöllen allen Konsumenten, dem Handel und der Landwirtschaft auferlegt, nur einem verschwindend geringen Teile der Bevölkerung zu gute kommen. Wie die Verhältnisse zur Zeit liegen, ist ihr Drängen auf eine wirtschaftliche Umkehr freilich nicht mehr „als ein frommer Wunsch, in leere Luft gehaucht." Immerhin ist es charakteristisch, daß ein vom gelehrten Komitee des Ministeriums der Volksaufklärung zum Leitfaden für Realschulen und zur Anschaffung für Schülerbibliotheken empfohlenes Buch[1] sich über die russische Industrie wie folgt äußert: „Mit einigen wenigen Ausnahmen sind fast alle russischen Industriezweige stark hinter der Industrie anderer Staaten zurückgeblieben, sowohl was den Umfang und die Produktion als die Güte der Erzeugnisse anlangt. Die schwächste Seite unserer Industrie besteht darin, daß dieselbe auch heute noch nicht auf dem festen Boden persönlicher Energie, dem Unternehmungsgeist und Wissen der Industriellen, sondern auf den künstlichen Stützen des Protektionismus ruht . . . Aufgewachsen unter dem Schutze eines streng schutzzöllnerischen Tarifs haben die Industriellen sich daran gewöhnt, nur in letzterem die ausschließliche Bürgschaft für den Erfolg ihrer Unternehmungen zu sehen und verwenden daher auf die anderen Bedingungen, welche zur Entfaltung der Industrie unbedingt erforderlich sind, zumeist nur geringe Aufmerksamkeit. Besonders legen sie auch geringen Wert auf den Hauptfaktor jeden Fortschritts — das Wissen." Die offiziellen Ziffern von 1887 lehren uns, daß von den 21 810 Personen, welche in Rußland auf industriellem Gebiete eine leitende Rolle spielen, nur 6.8 Prozent eine technische Vorbildung erhalten haben, und von dieser geringen Anzahl ist noch mehr als ein Drittel Ausländer. Die übrigen 93.2 Prozent haben nicht nur keine technische Vorbildung, sondern selbst keine Elementarbildung genossen.

[1] Morew, Handelsgeographie und Wirtschaftsstatistik Rußlands.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

VII. Der auswärtige Handel. — Die Handelsflotte. — Die Handelsverträge. — Freihandel und Schutzzoll.

Der auswärtige Handel Rußlands verteilt sich auf die drei Grenzen wie folgt: europäische Grenze 88.7 Prozent, asiatische Grenze 8.5 Prozent und finnländische Grenze 2.8 Prozent. Der Aufschwung im Export und der Rückgang im Import des russischen Warenverkehrs über die europäische Grenze in den letzten beiden Decennien erhellt aus nachfolgender Übersicht. Wir teilen daran anschließend, soweit uns offizielle Ziffern vorliegen, die Hauptziffern für den Edelmetallverkehr und für die Steigerung der Zolleinnahmen, sowohl ihrer absoluten Größe nach als auch im Verhältnis zu dem Werte der vom Zoll bereinigten Waren, mit[1]. (Tabelle I). Zu berücksichtigen ist übrigens, daß die Schwankungen des russischen Rubelkurses den Resultaten teilweise ein unklares Gepräge geben. Im Jahre 1868 stand der Papierrubel = 86 Kopeken und 1878 nur = 63²/₃ Kopeken Gold. Aber selbst bei entsprechender Umrechnung des Kreditrubels auf Metall ergiebt sich die Thatsache, daß von 1870, mehr noch aber von 1877 (Goldzoll!) an, der Export sich in steigender Progression bewegt, während der Import von 1878 an langsam zurückgeht. Die abweichenden Ergebnisse der Handelsstatistik je nach der Feststellung der Warenwerte in Papier oder in Metall mögen aus folgenden Ziffern ersehen werden:

	Export		Import	
	in Papier	in Metall	in Papier	in Metall
1884	100	100	100	100
1885	90	88	78	77
1886	79	75	79	76
1887	103	91	69	60

Die Ziffern für den Export und Import Rußlands über die europäische Grenze und für den Anteil Deutschlands an diesem Handel lauten wie folgt[2]:

(Siehe Tabelle II auf S. 437.)

Im Handel mit Finnland, welcher sich im Jahre 1887 auf 9.5 Millionen Rubel der Ausfuhr dorthin und auf 6.0 Millionen Rubel der Einfuhr

[1] Die Ziffern sind wiedergegeben bezw. berechnet nach dem vom Zolldepartement herausgegebenen „Auswärtigen Handel Rußlands über die europäische Grenze, 1888", S. 9 u. 14, und für die Zeit nach 1888 nach den im „Anz. für Finanzen" enthaltenen Angaben.

[2] Wir bemerken nochmals, daß mit Rücksicht auf die Knappheit des uns zugemessenen Raumes nur einige wenige Ziffern aus der russischen Statistik vorgeführt werden können.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle I.

Jahre	Rußlands Warenverkehr über die europäische Grenze			Zoll-einnahmen	Wert der zoll-pflichtigen Waren	Prozent-Verhältnis der Zoll-einnahmen zum Waren-wert (d : e)	Edelmetallverkehr		
	Export	Import	Exp. + (mehr) oder — (weniger) als Import				Export	Import	Exp. + (mehr) oder — (weniger) als Import
	in Millionen Rubel-Kredit						in Millionen Rubel-Kredit		
	a	b	c	d	e	f	g	h	i
1868—72 / 5	292.7	331.9	— 39.2	41.7	324.1	13	12.5	12.7	— 0.2
1873—77 / 5	401.0	420.7	— 19.7	54.9	417.1	13	35.1	11.3	+ 23.8
1878—82 / 5	550.3	539.0	+ 11.2	89.8	535.7	17	37.1	11.9	+ 25.2
1883—87 / 5	532.2	419.1	+ 113.2	98.1	419.3	24	12.5	5.5	+ 7.0
1888	727.1	332.3	+ 394.8	107.7	330.6	31	34.4	29.5	+ 4.9
1889	687.1	373.7	+ 313.4	—	—	—	20.5	11.1	+ 9.4
1890	608.5	361.3	+ 247.2	—	—	—	—	—	—
1891 (bis 1. Juli)	326.6	188.6	+ 138.0	—	—	—	—	—	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle II.

Jahre	Export aus Rußland exkl. Finnland und Asiatische Grenze		% Anteil von Deutschland am Export	Import nach Rußland exkl. Finnland und Asiatische Grenze		% Anteil von Deutschland am Import
	Insgesamt	Davon auch Deutschland		Insgesamt	Davon aus Deutschland	
	in Mill. Rubeln Kredit			in Mill. Rubeln Kredit		
1868	209.5	46.3	22	255.2	119.7	47
1869	247.1	55.9	22	316.0	136.7	43
1870	342.8	76.1	22	318.5	136.3	42
1871	352.7	74.9	20	356.2	162.7	45
1872	311.5	77.3	24	413.7	171.3	41
1873	345.8	110.0	31	416.0	167.0	40
1874	411.2	136.5	33	437.3	179.7	41
1875	360.6	109.9	33	512.1	221.4	43
1876	379.2	120.5	32	420.5	197.7	47
1877	508.2	196.7	38	317.5	148.4	47
1878	596.5	175.4	30	565.3	263.1	46
1879	606.4	186.6	31	551.3	266.9	48
1880	476.4	138.1	30	560.0	274.3	49
1881	481.4	148.9	31	499.0	219.9	44
1882	590.7	178.0	30	519.5	214.2	41
1883	607.8	188.8	31	513.2	168.7	33
1884	550.5	182.9	33	486.3	175.8	36
1885	497.9	142.2	30	379.8	143.9	39
1886	436.5	119.9	27	382.9	135.2	35
1887	568.5	151.7	27	333.2	112.5	34
1888	727.1	181.5	25	332.2	122.3	37
1889	687.0	190.3	25	373.7	124.1	33
1890	608.5	175.9	29	361.3	114.3	31.6
$\frac{1858-62}{5}$	154.2	24.1	15.6	133.6	36.9	27.6
$\frac{1863-67}{5}$	177.3	33.1	18.6	171.2	64.4	37.6
$\frac{1868-72}{5}$	292.9	66.1	23.5	331.9	145.3	43.8
$\frac{1873-77}{5}$	401.0	134.7	33.6	419.1	147.2	35.1
$\frac{1878-82}{5}$	550.3	165.4	30.0	539.0	247.7	45.9
$\frac{1883-87}{5}$	532.2	157.1	29.5	420.7	182.9	43.5
$\frac{1888-90}{3}$	674.2	182.5	27.0	355.7	120.2	33.8

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von dorther bezifferte, ist eine bemerkenswerte Steigerung nicht zu verzeichnen. Hingegen gewinnt der Handel Rußlands mit Asien stetig an Lebhaftigkeit. Es betrug nach Asien Rußlands

	Export	Import	Zusammen
	Millionen Metallrubel		
1878	5.9	17.9	23.8
1887	20.9	27.5	48.4

Der asiatische Handel Rußlands richtet sich insbesondere nach China, Persien und den central-asiatischen Chanaten, und zwar in folgender Verteilung (1887):

	Export aus Rußland	Import nach Rußland	Umsatz
	Millionen Rubel Kredit		
China	2.4	30.1	32.5
Persien	7.9	9.1	17.0
Mittelasien	2.8	4.2	7.0

Die russische Handelsstatistik gruppiert die Ein- und Ausfuhrwaren in folgender Weise: 1) Lebensmittel, 2) Rohstoffe und Halbfabrikate, 3) Tiere, 4) Fabrikate. Nach den Ziffern für 1888 waren die einzelnen Gruppen mit folgenden Beträgen am Export beteiligt: Lebensmittel 65.7 Prozent (davon Getreide 55.3 Prozent), Rohstoffe und Halbfabrikate 30.1 Prozent, lebende Tiere 1.8 Prozent und Fabrikate 2.4 Prozent.

Von den in der Rubrik der Lebensmittel eingetragenen Ausfuhrwaren nehmen nächst den landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen dem Werte nach die erste Stelle ein: Zucker, der namentlich nach England, Italien, der Türkei und, seit Gewährung von Ausfuhrvergünstigungen, auch nach Persien den Weg einschlägt; Spiritus, der zunächst in nicht unbedeutenden Quantitäten nach Deutschland und Schweden geht, jedoch eigentlich für Spanien und Italien zum Verschneiden der Weine bestimmt ist; die Förderung der unmittelbaren Beziehungen zu den Konsumenten des russischen Spiritus wird von Rußland unentwegt im Auge behalten; Eier, deren Export nach Deutschland und England seit einigen Jahren einen unerwarteten Aufschwung genommen hat. Auch Butter entwickelt sich — Dank den betriebsamen Molkereien in den baltischen Provinzen und in Finnland — zu einem nicht unwichtigen Exportartikel. Kaviar und Fische finden in den Balkanstaaten willige Abnehmer. Geringfügig ist der Export von Tabak, weil seine Bearbeitung viel zu wünschen übrig läßt; jedoch werden in letzter Zeit Anstrengungen gemacht, dem Tabak einen größeren Absatz ins Ausland zu schaffen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Unter den „Rohstoffen und Halbfabrikaten" nimmt den weitaus größten Raum als Exportartikel der Flachs ein, von dem ca. 40 Prozent nach Deutschland, 38 Prozent nach England, 12 Prozent nach Frankreich und 8 Prozent nach Belgien gehen. Nach Deutschland wird der Flachs zumeist über die trockene Grenze befördert; die Ausfuhr zur See richtet sich namentlich nach Dundee, Lille, Gent und Antwerpen. Wichtig ist ferner der Holzexport, der zu 45 Prozent nach England, zu 37 Prozent nach Deutschland, 9 Prozent nach Frankreich und ca. 6 Prozent nach Holland geht. Steigende Bedeutung gewinnt die Ausfuhr von Ölsaat (davon $^3/_4$ Leinsaat und 7 Prozent Hanfsaat), für die England (57 Prozent) der Hauptnehmer ist; nach Deutschland werden ca. 14 Prozent der Ware befördert, 11 Prozent nach Holland und 8 Prozent nach Belgien. Deutschland bezieht 65 Prozent des gesamten russischen Exports von Hanf und Hanfheede; England nimmt 20 Prozent von diesem Artikel in Empfang. Die Rohwolle verteilt sich wie folgt: 52 Prozent England, 13 Prozent Deutschland, 9 Prozent Österreich-Ungarn, 7 Prozent Frankreich, der Rest auf Bulgarien, Türkei, Niederlande. Schweineborsten entfallen auf Deutschland 70 Prozent, England 17 Prozent und Österreich-Ungarn 10 Prozent. Die Fortschritte im Naphthaexport berechtigen zu den weitgehendsten Erwartungen. Das russische Petroleum hat in den Balkanstaaten, überhaupt in allen dem östlichen Teile des mittelländischen Meeres anliegenden Staaten nahezu die Alleinherrschaft erlangt, es hat in England, Deutschland, Belgien und Holland das amerikanische Produkt stark zurückgedrängt und findet eine außerordentlich schnelle Verbreitung in Ostindien, China und Japan. Auf die Einzelheiten der russischen Petroleumindustrie können wir hier nicht eingehen.

Die Ausfuhr von „Fabrikaten" aus Rußland ist, wie bereits erwähnt, geringfügig, sie beginnt in den letzten Jahren sich zwar zu heben, erreicht jedoch noch nicht 3 Prozent. Produkte der russischen Seilerei finden für ca. 1 Million Rubel in Deutschland (45 Prozent), England (25 Prozent), der Türkei (7 Prozent) und Bulgarien (6 Prozent) Absatz; für Baumwollenwaren bieten die Türkei, Griechenland, Bulgarien und Rumänien einen wenig ausgedehnten Markt; Wäsche, Kleider und Pelze werden in sehr schwankendem Umfange exportiert.

Der Handel mit „lebenden Tieren" hat es vor allem mit Pferden zu thun, welche für $2^1/_2$—$4^1/_2$ Millionen Rubel alljährlich ins Ausland gebracht werden. Etwa 80 Prozent der Pferde sind für Deutschland bestimmt.

Ganz anders als die Ausfuhr gestaltet sich die Einfuhr. Hier entfielen (1888) auf die Rohstoffe 65.8 Prozent, Fabrikate 18.5 Prozent, Lebensmittel 15.5 Prozent und lebende Tiere 0.2 Prozent. Der Import

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Lebensmitteln ist entschieden im Rückgange begriffen. Die hohen Einfuhrzölle tragen hieran die meiste Schuld. Anfang der achtziger Jahre repräsentierten die Zölle 32—37 Prozent des Wertes der Lebensmittel-Einfuhr, stiegen dann 1885 auf 49 Prozent, 1886 auf 59 Prozent, 1887 auf 75 Prozent und 1888 auf 81 Prozent. Der prozentuale Aufschlag der Zölle von 1890 und der Zolltarif von 1891 werden die angegebene Verhältniszahl noch höher ansteigen lassen. Der hervorragendste Artikel der Einfuhr in der Gruppe der Lebensmittel ist Thee, in dessen Import eine bemerkenswerte Verschiebung sich insofern vollzieht, als die direkte Einfuhr über Kjachta steigt, die Zufuhren über London und Königsberg zurückgehen. Wein, Heringe, Kaffee, Früchte und Tabak sind die hauptsächlichen anderen Artikel des russischen Imports.

Unter den Rohstoffen steht obenan die Baumwolle, von welcher Nordamerika 40 Prozent, England 24 Prozent, Deutschland 14 Prozent und Egypten 10 Prozent liefern. Bedeutend ist der Import von Schafwolle, welche vorzugsweise aus Deutschland und England bezogen wird. Vom Bedarf Rußlands an ausländischen Steinkohlen deckt England 90 Prozent, der Rest verbleibt Deutschland. Für chemische Produkte, Droguen, Farb- und Gerbstoffe ist Deutschland das wichtigste Einfuhrland.

Die Einfuhr von Fabrikaten umfaßt eine große Mannigfaltigkeit von Waren, von denen Metallwaren und Erzeugnisse der Textilindustrie alle anderen weit überragen. Ein Eingehen auf die bezüglichen statistischen Ziffern wäre nur dann angebracht, wenn gleichzeitig die Bedingungen, unter denen sich der Import im Zusammenhange mit den Zollsätzen vollzieht, dargelegt werden könnten. Wir begnügen uns, hervorzuheben, daß Deutschland vom russischen Import an „Fabrikaten" 85 Prozent aller Bücher, 80 Prozent der Musik-Instrumente, 75 Prozent der wollenen, seidenen, kupfernen und messingernen, sowie 70 Prozent der baumwollenen Waren, ferner 70 Prozent der Wäscheartikel, 65 Prozent der Uhrenwaren, 60 Prozent der Schreibmaterialien u. s. w. sich zu gute schreiben kann. —

Die russische Handelsflotte steht dem Tonnengehalt nach mit 365 Dampfschiffen und 2602 Segelschiffen (am 1. Januar 1888), von denen erstere 128116 und letztere 371510 Tonnengehalt hatten, unter den Staaten in 9. Reihe. Von der gesamten Handelsflotte der Welt entfallen auf die russische nur 2.3 Prozent; letztere ist 18 mal kleiner als die Handelsflotte Englands, 8 mal kleiner als diejenige der Vereinigten Staaten, 3 mal kleiner als diejenige Norwegens und $2^1/_2$ mal so klein wie die deutsche[1]. Noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis, wenn man den

[1] Morew, Abriß der Handelsgeographie und Wirtschaftsstatistik Rußlands, S. 82—92. — Vgl. auch „Russ. Revue", Jahrg. 1881, Bd. 18, S. 351—359. —

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lastengehalt dem internationalen Vergleiche zu Grunde legt. Die Handelsflotte Rußlands wächst allerdings, jedoch nur sehr langsam; so hat sich ihr Tonnengehalt in den Jahren 1886 und 1887 nur um 8582 Tonnen vergrößert. Die Verteilung der Schiffe auf die einzelnen Meere ist eine recht ungleiche: am 1. Januar 1888 waren verzeichnet zu den Häfen des Schwarzen und Asowschen Meeres 41.3 Prozent, zum Kaspischen Meere 27.1, zum Baltischen Meere 22.5, Weißen Meere 8.3 und zum Stillen Ozean 0.8 Prozent der Fahrzeuge. Bei einer Gruppierung nach dem Tonnengehalt verschieben sich freilich diese Verhältniszahlen zu gunsten des Baltischen Meeres. Bei so bescheidenem Umfange kann die russische Handelsflotte den Bedürfnissen des auswärtigen Handels nur zum kleinen Teile genügen. Die Mehrzahl ihrer Fahrzeuge beschäftigt sich denn auch mit der Kabotageschiffahrt. Der Anteil, den die russischen Schiffe am auswärtigen Handel hatten, erhellt aus folgender Zusammenstellung, bei der das Kaspische Meer, auf welchem nur russische Schiffe fahren, außer Ansatz geblieben ist:

	Angekommen:	Abgegangen:	Zusammen:
Schiffe insgesamt	13 936	13 791	27 727
davon russische	1 586	1 445	3 031
mit Lasten insgesamt	4 086 750	4 049 536	8 136 286
davon auf russischen Schiffen	300 783	276 441	577 224

Die russischen Schiffe machen somit nur 11 Prozent aus und an Tonnengehalt nur 71 Prozent. Im Decennium 1879—88 hat die russische Flagge sich ein größeres Terrain dem Auslande gegenüber im Weißen und Schwarzen, nicht aber auch im Baltischen Meere erstritten. Von den einkommenden und abgehenden Schiffen fuhren nämlich unter russischer Flagge:

	1888		1879	
		Tonnengehalt		Tonnengehalt
auf dem Weißen Meere	44 %	mit 14 %	37.3 %	mit 12.3 %
= = Baltischen Meere	11 %	= 6.7 %	10.2 %	= 7.6 %
= = Schwarzen und Asowschen Meere	7.0 %	= 7.0 %	7.4 %	= 10.3 %

Rußland konnte also 1888 auf dem Baltischen, Schwarzen und Asowschen Meere nur ca. 7 % seiner Waren unter eigener Flagge befördern. Man hat berechnet, daß es ca. 60—80 Millionen Rubel an Fracht jährlich ausländischen Rhedern zu zahlen hat.

Matthäi „Wirtsch. Hülfsquellen", II 258—273. — Petersburger (deutscher) Kalender pro 1891, u. s. w.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die russische Kabotageschiffahrt hat recht gute Fortschritte gemacht und übertrifft den auswärtigen Fernverkehr in der Zahl ihrer aus- und eingehenden Schiffe, alle Häfen zusammengerechnet, um das Dreifache, im Lastengehalt um das $1^1/_2$fache. Trotzdem könnte auch die Küstenschiffahrt sich in einem ungleich blühenderen Zustande befinden, wenn nicht die bestehenden Schiffahrtsgesetze mangelhaft wären und andre Gründe dem Aufschwunge der nationalen Rhederei im Wege ständen. So fehlt es den inländischen Schiffswerften an Kapital und Kredit, während die im Ausland gebauten oder erworbenen Fahrzeuge einer hohen Zollbesteuerung unterliegen. In den Hafenstädten sind Seeämter oder Klassifikationskomptoire nicht vorhanden oder die betreffenden Institutionen sind schlecht organisiert und ihrer Aufgabe nicht gewachsen. Die Durchsicht der einschlägigen Gesetzesbestimmungen beschäftigt seit mehr als fünf Jahren die Centralbehörden, ohne daß bisher greifbare Resultate der Arbeit vorliegen[1]. Als mißlich wird auch die Bestimmung empfunden, daß auf russischen Fahrzeugen nicht mehr als ein Viertel der Matrosen Ausländer sein dürfen,[2] denn die Beschaffung des russischen Schiffspersonals soll häufig Schwierigkeiten begegnen. Endlich erblickt die russische Rhederei eine Schädigung ihrer Interessen in der Bestimmung, daß als Küstenschiffahrt, welche ausschließlich russischen Unterthanen und Fahrzeugen unter russischer Flagge vorbehalten ist, nicht angesehen wird die Überfahrt nach solchen russischen Häfen, welche an andern Meeren liegen, z. B. aus den Häfen des Schwarzen Meeres nach einem baltischen Hafen und umgekehrt[3].

Die von Rußland abgeschlossenen Handels-Traktate und -Konventionen lassen den russischen Zolltarif unberührt. Die entsprechenden Abmachungen sind im wesentlichen darauf gerichtet, die gegenseitigen Handelsbeziehungen von lästigen Formalitäten freizuhalten, den Unterthanen, Schiffen und Waren des eigenen Landes im Gebiete des auswärtigen vertragschließenden Staates die gleichen Vergünstigungen zuzuwenden, welche dritten Staaten gewährt werden sollten, den Schleichhandel zu unterdrücken, kurz, Handel und Verkehr zwischen den beiden Vertragsmächten nach der äußeren, formalen Seite zu regeln. In einigen Fällen sind für die Einfuhr bestimmter russischer Waren besondere Tarifsätze vertragsmäßig festgestellt worden. Von Rußlands Seite sind Abweichungen vom allgemeinen Zolltarif nur für den Warenimport nach dem Großfürstentum Finnland, welches einen eigenen Tarif besitzt und von Rußland durch eine Zollgrenze geschieden

[1] „Deutsche Petersb. Zeitung" 1891 Nr. 26.

[2] Art. 190 der Russischen Handelsordnung.

[3] Russisches Handelsgesetzbuch. Übersetzt von Zwingmann. Riga 1889. Art. 184.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ist, zugestanden worden. Nachstehende Aufzählung der von Rußland geschlossenen und noch gegenwärtig gültigen Verträge mit auswärtigen Mächten betreffend die Interessen von Handel und Industrie folgt einer kürzlich in russischer und französischer Sprache erschienenen, auf offiziellen Quellen beruhenden Publikation[1]. In derselben werden registriert: 1. Die Handelskonvention mit Österreich vom 21. September (3. Oktober) 1851 über die Erleichterung der Handelsbeziehungen und die Unterdrückung des Schleichhandels (geschlossen auf 2 Jahre und von da ab weiter giltig bis zur Kündigung), sowie die Konvention betreffend den Schiffsverkehr vom 2. (14.) September 1860 (geschlossen auf 8 Jahre u. s. w.) 2. Die Handelskonvention mit Belgien vom 28. Mai (7. Juni) 1858. 3. Der Handelstraktat mit Buchara vom 28. September (10. Oktober) 1873. 4. Die Handelskonvention mit Großbritannien über Handel, Schiffahrt und Fischfang im Stillen Ozean, sowie der Handelstraktat vom 31. Dezember 1858. 5. Die Konvention mit dem Königreich Hawaii vom 7. (19.) Juni 1869. 6. Der Traktat mit Griechenland vom 12. Juni 1850. 7. Der Traktat über Freundschaft und Handel mit Dänemark vom 8. (19.) Oktober 1782 mit der Ergänzungsakte vom 2. (14.) Oktober 1831. 8. Der Handelsvertrag mit Spanien vom 20. Juni (2. Juli) 1887, mit der Giltigkeitsdauer bis zum 30. Juni 1892 und von da ab weiter bis zur Kündigung. Für die Wareneinfuhr nach Spanien gilt der Generaltarif der Nichtvertragsnationen, hingegen sind für den Verkehr zwischen Spanien und Finnland besondere Bestimmungen und Tarifsätze festgestellt[1]. 9. Der Handelstraktat mit Italien vom 16./28. September 1863. 10. Die politischen und kommerziellen Vereinbarungen mit China vom 25. Juni 1851 und 16. Mai 1858, der Traktat vom 1. Juni 1858 mit den Ergänzungen vom 2. November 1860 und die Abmachung über das Ili-Gebiet vom 12.(24.) Februar 1881. 11. Die Handelskonvention von Korea vom 25. Juni 1883 nebst den Ergänzungen über den russisch-koreanischen Landhandel vom 8. August 1888. 12.—15. Handelstraktate mit den Niederlanden vom 1.(13.) September 1846, Persien vom 10. Februar 1828, mit Peru vom 4. Mai 1874, Portugal vom 16. Februar 1881. 16. Die Handelskonvention mit Rumänien vom 15. März 1876, nach deren im Jahre 1885 erfolgten Kündigung am 4.(16.) Dezember 1886 ein neuer Vertrag mit einer vorläufigen Giltigkeit

[1] „Sammlung der von Rußland mit auswärtigen Mächten abgeschlossenen, in Kraft befindlichen Verträge, betreffend die Interessen der Industrie," herausgegeben von Prof. Iwanowski. Odessa 1890. Band I, Teil 1, 912 Seiten.

[2] „Deutsches Handelsarchiv", Jahrg. 1888, S. 634.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bis zum 28. Juni (10. Juli) 1891 geschlossen worden ist. Für den Import einiger russischen Waren nach Rumänien ist ein Specialtarif fixiert worden. Art. 11 des Vertrages besagt, daß, um den Handelsbeziehungen eine größere Entwicklung zu geben, ein Einverständnis zwischen den Eisenbahnverwaltungen und Schiffahrtsgesellschaften herzustellen gesucht werden wird, um im Bereiche der Möglichkeit direkte Tarife sowie Durchgangstarife auf den für den Handel und den Betrieb der Eisenbahnen und Schiffahrtsgesellschaften günstigsten Grundlagen einzuführen[1]. 17.—20. Die Handelskonventionen mit Serbien vom 19. Mai 1879 u. 14. Juni 1880, den Vereinigten Staaten vom 5. April 1824 und 6. Dezbr. 1832, der Türkei vom 10. Juni 1783, 18. April 1846 und 22. Jan. 1862, Frankreich vom 20. März 1874. 21. Die Friedensbedingungen mit Chiwa vom 12. August 1873. 22. Die Handelskonvention mit der Schweiz vom 14. Dezember 1872. 23. Der Traktat mit Schweden vom 26. April 1838, mit besonderem Tarif Finnland gegenüber, und die Deklaration vom 5. August 1872, betreffend die Erleichterung der Handelsbeziehungen des Königreichs Schweden und Norwegen zum Großfürstentum Finnland. 24. Die Handelskonventionen mit Japan vom 26. Januar 1855, 7. August 1858 und 11. Dezember 1867. — Die durch den russisch-spanischen Handelsvertrag vom 20. Juni (2. Juli) 1887 für die direkte Einfuhr von Korkwaren, Olivenöl, nicht moussierende Weine und Salz aus Spanien nach Finnland gewährte Ermäßigung der finnländischen Eingangszölle ist auf Grund der im russisch-französischen Handelsvertrag von 1874 (Art. 15) und im russisch-italienischen Vertrage von 1863 (Art. 8) enthaltenen Meistbegünstigungsklausel auch auf Frankreich und Italien ausgedehnt worden. —

Freihändler im rechten Sinne des Wortes giebt es in der Gegenwart in Rußland wohl nur vereinzelt; der Streit geht im Grunde nur um das zu gewährende größere oder geringere Maß nationalen Schutzes. Das gegenwärtige russische Finanzregime gefällt sich darin, die Zeit nach Cancrin (etwa von 1844 an) bis zur Einführung des Goldzolles (1877) als eine Periode der Abirrung von den vernunftgemäßen Bahnen des Zollschutzes zu bezeichnen, und insbesondere dem Zolltarif von 1868 hat man häufig seinen „halbfreihändlerischen" Charakter zum Vorwurf gemacht; das ist nicht richtig. Die Nachfolger Cancrins haben lediglich seine Prohibitivpolitik in ein System verhältnismäßig strengen Zollschutzes umgewandelt und der Tarif von 1868 hat die vielen einzelnen Bestimmungen der Vorjahre in

[1] Deutsches Handelsarchiv, Jahrg. 1887, I 56.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

systematische Ordnung gebracht. Daß aber die Opposition, welche gegen den russischen Protektionismus in seiner gegenwärtigen Gestalt sich wendet, nicht geneigt ist, dem Zollschutz principiell zu entsagen, erhellt u. a. aus den Resolutionen, welche die mehrerwähnte Hauptvertreterin landwirtschaftlicher Interessen, die freie ökonomische Gesellschaft, ihren „Petitionen" anreiht. Die Gesellschaft unterbreitet der Regierung den Wunsch, daß letztere eine Enquete über die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Industriezweige veranstaltet und hierbei eine Klarlegung folgender Fragen anstrebt: 1) welche Industrien sind zu schützen und weshalb soll solches geschehen? 2) worin soll der zu gewährende Schutz bestehen? 3) falls auch durch Einfuhrzölle, in welcher Höhe und auf welche Zeitdauer sind dieselben festzustellen? — Unter den Stimmen, welche den radikalen Freihandel vertreten, hat — wohl um des Verfassers willen, welcher seinem Buche als Vorwort einzig den Satz vorausschickte: „Ich habe die Ehre, dem Leser mitzuteilen, daß der Verfasser dieses Buches selbst Industrieller ist" — einiges Aufsehen eine Schrift[1] erregt, in der die russische Schutzzollpolitik im allgemeinen mit den Gründen der Smithschen Schule bekämpft, dann aber auch mit besonderer Schärfe gegen den pseudo-patriotischen Protektionismus, welcher die „national-russische" Industrie vor der „fremdländischen" im eigenen Lande schützen will, zu Felde gezogen wird. Auf der anderen Seite gelangt die in weitesten Kreisen herrschende Stimmung recht treffend zum Ausdruck in einer Reihe von Artikeln, welche die (russische) „Börsenzeitung" dem Thema „Freihandel und Schutzzoll" widmete. Daselbst heißt es u. a.[2]: „In den letzten beiden Decennien ist das Centrum der russischen auswärtigen Handelsbeziehungen von England nach Deutschland verlegt worden. Wir haben uns von England emanzipiert, sind aber der Exploitation durch Deutschland anheimgefallen. Letzteres hat sich — Dank unserem bisherigen Zollsystem — auf Kosten des russischen Steuerzahlers bereichert, es hat uns in Unselbständigkeit erhalten, unsere materiellen Interessen geschädigt. Jetzt ist der Zeitpunkt gekommen, um im Bewußtsein eigener Kraft und nationaler Würde dieser Vormundschaft zu entsagen und die Ausnutzung der reichen Produktivkräfte des Landes selbst in die Hand zu nehmen. Fürst Bismarck hat mit beneidenswertem Scharfblick die ökonomische Machtstellung der Deutschen durch eine weise Schutzzollpolitik zu stolzer Entfaltung gebracht, sodaß selbst England sich durch diese Konkurrenz bedroht sieht. Zu derselben Zeit verharrte Rußland in Schwäche und Abhängigkeit, weil es befangen

[1] Nowikow, Der Protektionismus (russisch). Petersburg 1890. 290 S.
[2] Jahrgang 1890 Nr. 300, 307 u. a. m.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

war in den Irrlehren freihändlerischer Doktrinäre; es gab die Schätze vaterländischen Goldes und seine wertvollen Rohstoffe zu Spottpreisen an das Ausland hin und hielt seine Eingangsthore weit offen für den Zufluß ausländischer Fabrikate von zweifelhaftem Werte. Das war ein schiefes Verhältnis; Handel und Wohlfahrt konnten unter solchen Umständen nicht gedeihen. Die freihändlerischen Principien, unter deren Flagge Rußland nach der Anleitung deutscher Gelehrter 23 Jahre lang (1868—1891) gesegelt ist, sollen jetzt (erst jetzt?) endgültig und für immer verabschiedet werden. Es war die höchste Zeit, dieser Exploitation ad usum Germanorum ein Ende zu setzen. Nach den früheren Grundsätzen unserer Handelspolitik war es vorteilhaft, Maschinenfabriken und Eisengießereien nicht im Donetzgebiet und im Ural zu begründen, wo der Rohstoff in unermeßlicher Fülle im Schoße der Erde ruht, sondern in den baltischen Provinzen, wo das Rohmaterial, das Kapital, die Unternehmer und Arbeiter, kurz alles deutsch war, oder in Polen, wo die nicht uniformierten deutschen Landwehrsoldaten zur Nacht sogar über die Grenze nach Schlesien schlafen gingen!" „Zu guter Stunde — heißt es an einer anderen Stelle — ist eben jetzt eine teilweise russische Übersetzung des weltbekannten Buches von Fr. List über das System nationalen Schutzes erschienen. Fr. List und Fürst Bismarck können uns lehren, wie dem Spruche: „Rußland gehört den Russen" Geltung zu verschaffen ist."

Man wende uns nicht ein, daß eines Mannes Stimme — keine Stimme ist; hier ist sie Volksstimme. Auf eine Kritik dieser Auslassungen können wir verzichten. Als Beleg, wie weit die vorgeschrittensten Schutzzöllner in ihren Forderungen gehen, führen wir hier die Denkschrift an, welche der bekannte Chemiker Professor Mendelejew auf Aufforderung des Finanzministers bei Gelegenheit der Verhandlungen über den neuen Zolltarif von 1891 verfaßte und zuständigen Orts überreichte[1]. In derselben heißt es u. a.: „Je höher die Zollbesteuerung, desto schneller wird die Produktion sich befestigen, der Handel sich beleben, werden die Waren sich verbilligen." Nach Ansicht des gelehrten Verfassers, müsse die Staatsregierung dafür Sorge tragen, daß Rußland in möglichst kurzer Frist sich mit einem Netz von Fabriken überziehe, denn „allein das Donetzgebiet kann Europa mit seinen Kohlen erheizen, es in Fesseln schmieden mit seinem Eisen, es überschütten mit seiner Soda; allein der Kaukasus könnte die

[1] Denkschrift u. s. w. von Prof. Mendelejew, Januar 1890, S. 14, 122 u. a. m. Antwort auf dieselbe von Dr. Schneider (Archiv. Drucksachen).

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ganze Welt mit seinem Wein, allein die Wolga mit Fischkonserven versorgen; allein Batum liefert für 4 Millionen Rubel Benzin zum Export."

Diesen Übertreibungen ist wenig Bedeutung beizumessen; die Konsequenz aber, mit welcher Rußland im Verlaufe der letzten fünfzehn Jahre sein System nationalen Industrieschutzes nach allen Seiten zu entwickeln und auszugestalten eifrig bemüht gewesen ist, sowie die auf den Thatsachen der Handelsbilanz und des industriellen Fortschritts sich gründenden Überzeugungen der leitenden Kreise von der Richtigkeit und dem Nutzen der bisher innegehaltenen Richtung der russischen Handels- und Zollpolitik, geben der Hoffnung auf eine einschneidende Änderung des gegenwärtigen Zustandes der Dinge nur wenig Raum. Nachdem im Zolltarif von 1891 die grundlegenden Normen für die Behandlung der Einfuhr von ausländischen Waren gegeben sind, dürfte es die nächste Aufgabe der russischen Handelspolitik sein, durch eine zweckgemäße Feststellung der Eisenbahnfrachttarife die Interessen der Landesindustrie der ausländischen Konkurrenz gegenüber stärker hervortreten zu lassen. Da die Kaufkraft der eigenen Bevölkerung infolge der chronischen wirtschaftlichen Depression nur sehr langsam zu wachsen vermag, so wird auf eine Vermehrung der auswärtigen Absatzmärkte für russische Industrieprodukte Bedacht zu nehmen sein, und da die westeuropäischen Staaten für den Überschuß russischer Fabrikate kaum Verwendung haben dürften, so sollen den Waren neue und breitere Wege nach dem Orient, nach Centralasien, Persien, China u. s. w. gebahnt werden. Über die Erleichterungen, welche in dieser Richtung dem Export etwa gewährt werden können, sind Verhandlungen im Gange. Ähnlich wie bei Spiritus, Zucker, Petroleum u. s. w. wird man die Ungunst inländischer Produktionsbedingungen durch besondere Begünstigung der Ausfuhr ins Ausland zu paralysieren suchen. Unter den verschiedenen Industriezweigen wird in erster Reihe der Textilindustrie, deren Expansionskraft größer ist als die Aufnahmefähigkeit der inländischen Märkte, zu Hülfe zu kommen sein.

Mit der fortschreitenden „Emanzipation" des Zarenreichs von der Einfuhr des Auslandes geht die „Nationalisierung" der inländischen Produktion Hand in Hand, mit dem Protektionismus wird der nationale Patriotismus mehr und mehr verquickt. Die Centren der nationalrussischen Großindustrie um Moskau herum, im Süden des Reiches und im Ural fühlen sich bedroht von der Konkurrenz des Königreichs Polen, des Großfürstentums Finnland, der baltischen Provinzen; zwischen Moskau und Lodz ist um die Absatzwege nach dem Kaukasus und Transkaspien heftige Fehde entbrannt. Welche Gegensätze in diesem Wettbewerbe vorzugsweise zutage treten, ist oben an

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mehreren Stellen erwähnt worden. Man verlangt von der Staatsregierung Maßregeln, um die Produktionsbedingungen in den verschiedenen Industriebezirken miteinander auszugleichen. „Warum besiegen Lodz und Sosnowiecze Moskau?" Die unter diesem Titel von Scharapow, dem Sekretär der Moskauer „Gesellschaft zur Förderung von Handel und Gewerbe", veröffentlichte Broschüre befürwortet die Einführung einer besonderen Steuer von jedem ausländischen Unternehmer. Bei mehr als 10 000 Rubel Einnahme sollen 25 Prozent, bei 5000 Rubel 15 Prozent und bei nur 1000 Rubel 10 Prozent der Staatskasse als Tribut für die Ausnutzung der „nationalen" Produktivkräfte überliefert werden. Außerdem wird eine Einteilung des Reiches in Zonen gewünscht. Zur ersten Zone sollen Polen und ein Grenzstrich von 300 Werst Breite längs der ganzen Landgrenze gehören. In diesem Rayon ist Ausländern der Erwerb von Grundeigentum, die Anlegung von Fabriken und die Erweiterung bestehender Etablissements unbedingt zu verbieten. Die zweite Zone umfaßt die westlichen Provinzen etwa bis Petersburg hinauf. Grunderwerb und Fabrikgründungen sind Ausländern in diesem Gürtel nicht verwehrt, jedoch müssen die einzelnen industriellen Anlagen je 5 Werst von einander entfernt sein. Hingegen soll für Slaven und Rechtgläubige die Aufnahme in den russischen Unterthanenverband sehr erleichtert werden, während Ausländer im allgemeinen erst nach fünfjährigem Aufenthalt in Rußland auf Gesuch der örtlichen Kommunen (Duma, Semstwo) aufzunehmen sind.

Die russische Staatsregierung hat bekanntlich gegen den Erwerb und die Nutznießung von Immobiliarvermögen seitens ausländischer Kapitalisten und gegen deren Beteiligung an industriellen Unternehmungen bereits vor einigen Jahren eine Reihe von Maßregeln ergriffen. Seit 1884 sind zur Festigung des russischen Grundbesitzes in den westlichen Grenzgebieten staatliche Anordnungen ergangen. Der Befehl vom 14. März 1887 verbietet Ausländern in Polen und in mehreren südwestlichen Gouvernements den Erwerb von Immobilien als Eigentum oder die zeitweilige Nutznießung derselben außerhalb der Städte. Der Befehl vom 24. Dezember 1888 bestimmt, daß Ausländer fortan nur auf Ländereien, welche ihnen gehören, Bergbau betreiben dürfen, daß sie aber nicht die Berechtigung haben, ihr Gewerbe auf benachbarte Besitzungen auszudehnen oder neue Grundstücke zu erwerben. Weitere Einschränkungen der „fremdländischen" Industrie werden möglicherweise erfolgen. Ein bekannter russischer Volkswirt, Professor Janschul, welcher 1886 als Glied einer allerhöchst eingesetzten Kommission zur speciellen Erforschung der Industrie des Weichselgebiets letzteres bereiste, ist der Ansicht,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

daß dem Vordringen und der Seßhaftmachung von Ausländern auf russischem Territorium nur dadurch wirksam entgegengearbeitet werden könne, wenn die für den Grenzrayon erlassenen Prohibitivmaßregeln auf das ganze Weichselgebiet und die angrenzenden Gouvernements ausgedehnt werden. Und die Industriellen und Kaufleute des Moskauschen Industriebezirks verlangen gleichfalls eine Verstärkung der Schutzwehr gegen die Ausländer. Inwieweit die Regierung diesen Wünschen Rechnung tragen wird, wird die Zukunft lehren, jedenfalls eröffnet der Geist nationaler Exklusivität, welcher gegenwärtig in Rußland herrscht, keine günstigen Aussichten auf eine einschneidende Änderung der russischen Handelspolitik zu gunsten Westeuropas.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

IX.

Die schweizerische Handelspolitik der letzten Jahrzehnte

von

Emil Frey,
Vicedirektor der schweizerischen Rentenanstalt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Noch vor vierundvierzig Jahren, als schon der Pfiff der Lokomotive durchs Limmathal hallte, war die schweizerische Eidgenossenschaft ein Staatenbund ohne einheitlich geordnetes Zollwesen.

Die von der Tagsatzung 1840, 1841 und 1844 anerkannte „revidierte Übersicht der Zollbezüge in den XXII Kantonen der Schweiz" enthielt neben an die Kantonsgrenzen verlegten Eingangs-, Ausgangs- und Durchfuhrzöllen namentlich eine Menge von Weg- und Brückengeldern, welche teilweise den großen Staßenbauten des XVIII. und XIX. Jahrhunderts ihre Entstehung verdankten. Auf der Schiffahrt lasteten mancherlei Wasserzölle und Sustgebühren, und in den Städten standen noch da und dort das Waghausgeld, die Kaufhausgebühr und der Pfundzoll früherer Zeiten in Geltung, — ja selbst der Leibzoll der Juden war nicht allenthalben verschwunden. Ueberdies gelangte an der Landesgrenze seit 1. Oktbr. 1816 der sogenannte „Grenzbatzen" [1] zur Erhebung, dessen Ertrag in die „gemeineidgenössische Kriegskasse" floß.

So stand der Bürger einem mehr hemmenden als drückenden Haufen neuerer Abgaben und alter Steuertrümmer gegenüber, welch letztere der Strom der Jahrhunderte zusammengetrieben hatte. Das Bedürfnis, diese zu beseitigen, war in den gewerbereichen, handeltreibenden Gegenden meist vorhanden; aber die hierauf gerichteten Bestrebungen blieben erfolglos wegen der Zersplitterung der in fünfundzwanzig Staatswesen geteilten Eidgenossenschaft und wegen der kurzsichtigen Hartnäckigkeit, mit welcher einzelne derselben an allem festhielten, was einst geworden war und ihnen eben darum die Weiterführung ihrer überlebten Selbständigkeit zu rechtfertigen schien.

Diesen Widerstand brach der Bürgerkrieg von 1847, der mit der raschen Niederwerfung der sogenannten Sonderbundskantone endete.

---

[1] Dieser kleine einheitliche Landeszoll betrug einen oder zwei Batzen für den Centner und wurde von den kantonalen Grenzbeamten zu Händen des Vorortes eingezogen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

I. Der Zolltarif von 1849/51.

Die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 wandelte den schweizerischen Stautenbund in einen Bundesstaat um und erklärte das Zollwesen als Sache des Bundes. Diesem wurde das Recht gegeben, die von der ehemaligen Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- oder Wasserzölle, Wag- und Brückengelder, verbindlichen Kaufhaus- und andere ähnliche Gebühren gegen Entschädigung ganz oder teilweise aufzuheben. Jedenfalls sollten die auf dem Transit lastenden Zölle und Weggelder im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft und zwar gleichzeitig eingelöst werden. (Art. 24.)

Die Grundsätze, nach denen die neuen Zölle einzurichten waren, faßte der Artikel 25 der Verfassung in folgenden Worten zusammen:

1. Eingangsgebühren:
   a. Die für die inländische Industrie erforderlichen Stoffe sind im Zolltarif möglichst gering zu taxieren;
   b. ebenso die zum notwendigen Lebensbedarf erforderlichen Gegenstände;
   c. die Gegenstände des Luxus unterliegen der höchsten Taxe.
2. Durchgangsgebühren, und in der Regel auch die Ausgangsgebühren, sind möglichst mäßig festzusetzen;
3. durch die Zollgesetzgebung sind zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs geeignete Bestimmungen zu treffen.

Dem Bunde bleibt immerhin das Recht vorbehalten, unter außerordentlichen Umständen, in Abweichung von vorstehenden Bestimmungen, vorübergehend besondere Maßnahmen zu treffen.

Ferner erhielt der Bund durch Art. 8 der Verfassung ausschließlich das Recht, Bündnisse und Staatsverträge, namentlich Zoll- und Handelsverträge, mit dem Auslande einzugehen.

Der neugewählte schweizerische Bundesrat betrachtete es als eine seiner ersten Aufgaben, der Organisation des Zollwesens die Aufmerksamkeit zuzuwenden, wobei er natürlich auf große Schwierigkeiten stieß. „Die Verschiedenheit des Verfahrens in Zollsachen in den Kantonen", klagte die bundesrätliche Botschaft vom 7. April 1849, „die bedeutenden Anforderungen, die wenigen Erfahrungen, die widersprechenden öffentlichen Stimmen, welche teils nach unbedingter Handelsfreiheit, teils nach Schutz der inneren Arbeit rufen, machen das Beschreiten dieses Feldes schwierig . . . . Der Betrag der Zölle muß in seiner Gesamtsumme die bisher in den Kantonen bezahlten Gefälle übersteigen, denn nicht nur müssen aus denselben die Entschädigungen an die Kantone für die Aufhebung ihrer Kantonalzölle ausgerichtet werden; nicht nur sind daraus die teuern Bezugs- und Grenzbewachungskosten zu bestreiten, sondern es soll darüber hinaus für die Bundes-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kasse zu andern Ausgaben des Bundes noch eine namhafte Summe übrig bleiben."

Der Bundesrat stand im allgemeinen auf einem freihändlerischen Standpunkte und wollte (abgesehen davon, daß er Schutzzölle auch als verfassungswidrig betrachtete) darum die Bürger nicht veranlassen, „ihre Zeit, ihre Kräfte und Kapitalien Erwerbszweigen zuzuwenden, die nicht durch sich selbst ohne fremde künstliche Mittel bestehen können." Da er somit die Fabrikate nur sehr mäßig zu belasten gedachte, konnte die Vorschrift der Verfassung hinsichtlich der Rohstoff- und Lebensmittel-Zölle nicht zu einer Zollbefreiung führen, und daß namentlich die großen Finanzartikel Wein, Zucker und Tabak nicht freigegeben werden durften, ist selbstverständlich.

Die Ausfuhrzölle möglichst niedrig zu halten, galt der Behörde als „Grundsatz jeder gesunden Staatsökonomie", gegen den freilich früher arg gesündigt worden war[1], und welchen der Bundesrat in einem einzelnen Falle selbst sofort mit einer Begründung verleugnete, die sich von seiner sonst ziemlich korrekten liberalen Lehrbuchmeinung beträchtlich abhob. Für Holz und Holzkohle wurde nämlich ein Ausgangszoll von fünf Prozent des Wertes in Aussicht genommen. „Das Holz, ein Gegenstand", — lauteten die Motive — „der vom Ausland notwendig gebraucht wird und den es bei uns holen muß, konnte mit einer etwas höheren Gebühr belegt werden. Dieselbe wird nicht vom Lande, sondern vom Käufer bezahlt und wenn es nicht bestritten werden kann, daß durch die vermehrte Holzausfuhr der Holzpreis steigt, und dieses wesentliche Bedürfnis vom Einwohner der Schweiz also teurer bezahlt werden muß, so ist es nur gerecht, wenn man dem fremden Käufer des Holzes auch einen Beitrag an den Ausgaben unseres Landes auflegt und dem Einwohner die Last dadurch vermindert."

Besondere Sorgfalt galt den Interessen der Durchfuhr. Die großen Straßen der Schweiz, von denen manche teilweise seither wieder unter dem Grün der Wiesen verschwunden sind, zählten in der ersten Hälfte des Jahrhunderts zu den besten der Welt, wurden aber vom Transit wegen der lästigen Abgaben aller Art möglichst gemieden. Diese betrugen z. B. auf

[1] Vor der Zentralisation der Zölle mußten z. B. für ein Stück Rindvieh an Abgaben bei der Ausfuhr von Appenzell über Lugano 341 Rappen alter Währung bezahlt werden; bei der Ausfuhr von Appenzell über den Splügen nach Italien betrug die Belastung 311 alte Rappen; ferner waren zu bezahlen: 170 Rappen von Appenzell über Tirano nach Italien, 160 Rappen aus dem Graubündner Oberland über Lugano nach Italien, 206 Rappen aus dem Rheinthal über Lugano nach Italien, 335 Rappen von Schwyz über Lugano nach der Lombardei u. s. w. 71 alte Rappen = 100 neue Rappen (Centimes) = 1 Franken (80 Pfg. deutscher Währung); 1 Batzen = 10 alte Rappen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

der Straße von Basel nach Genf für den transitierenden Centner 231 Rappen alter Währung, auf der Straße von Basel bis Chiasso 242 Rp., zwischen Rorschach und Splügen 122 Rappen, von Basel nach Splügen 200 Rappen und von Genf über Bern bis Zürich 143 alte Rappen. Nun sollte das anders werden und die Vorzüge des Transites wurden vom Bundesrate stellenweise fast im Stile eines Lehrgedichts des vergangenen Säkulums gefeiert: „Alle Staaten suchen die Durchfuhr nach Kräften zu erleichtern und auf ihr Gebiet zu ziehen, denn mancher Bürger findet in derselben einen bedeutenden Erwerbszweig, ohne selbst viel aufs Spiel zu setzen. Ein lebhafter Transit ist wie ein milder Regen, dessen erfrischende Kraft sich aufs ganze Land verteilt. Er regt an und ernährt eine Menge von Gewerben; namentlich Handwerker ziehen aus dem Transit Gewinn" ꝛc.

Die Bevölkerung der fortschrittlichen Schweiz befand sich nach den schweren und blutigen Kämpfen, durch die sie die Aenderung ihrer Staatsverhältnisse erzwungen hatte, in voller Erregung und Bewegung. Die Verfassung war ihr als Bauplan vorgelegt und gutgeheißen worden und nun verfolgte sie mit lebhaftem Blick die Ausführung dieses Planes durch die Bundesversammlung. Die Erwartungen, welchen diese genügen sollte, waren groß, die Berücksichtigung heischenden Wünsche ungezählt. Das Postwesen, die Militärkapitulationen, das Auswanderungswesen bildeten den Gegenstand einer Flut von Eingaben, und die eifrigsten unter den Freunden des Vaterlandes konnten sich in der Sorge um dieses nicht genug thun. So stellte z. B. der „volkstümliche schweizerische Vaterlandsverein" in Bern das Verlangen, die Bundesversammlung solle „alle in diesem Jahrhunderte eingebürgerten Deutschen auffordern, ohne Aufschub zuverlässige Belege der Absagung von ihrem ersten Vaterlande einzureichen", und ferner „sobald als möglich ein Gesetz erlassen zur Bestrafung aller Beschimpfungen des Schweizernamens und des Schweizervolkes".

Aber um keine Frage bekümmerten sich die Bürger so sehr wie um die Neugestaltung des Zollwesens, und es trat dabei die nämliche Gruppierung der Interessen zutage, welche schon im Anfange der 40er Jahre bestanden und sich, wenig verändert, neulich wieder bei der Tarifrevision von 1890/91 geltend gemacht hat.

Aus den welschen Grenzkantonen Neuenburg und Genf kamen Petitionen mit vielen Tausenden von Unterschriften, welche sich für Handelsfreiheit und gegen Zölle, die bis zu Schutzzöllen gehen, oder doch gegen den vom Bundesrate vorgeschlagenen Zolltarif wendeten. Sie erfreuten sich der lebhaften Unterstützung des Basler Handels- und Industrievereins und auch aus den Bezirken der Großindustrie der östlichen Schweiz trafen 9000 Unter-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schriften ein, welche ein allgemeines, „aber möglichst billiges" Zollsystem verlangten.

Die Führung der einem mäßigen Schutzzolle zugethanen Elemente übernahm der schweizerische Handwerker- und Gewerbeverein, welcher seinen Anhang namentlich in der nordöstlichen Schweiz, sowie in den Kantonen Bern und Aargau hatte und mehr als 46 000 Unterschriften einlieferte.

Nebenbei wehrten sich einzelne Industrielle — Amlung-, Seifen- und Essigfabrikanten, Gerber u. dgl. — für ihre Specialinteressen.

Wie der Bundesrat, so sprach sich auch die Mehrheit der vom Nationalrate niedergesetzten Zolltarifkommission für eine durchaus liberale Handelspolitik aus. Immerhin suchte diese bei der Einreihung der Artikel in die einzelnen Klassen zu vermitteln. „Allerdings" — sagte sie in einer seither oft citierten Stelle ihres Berichtes — „giebt der Art. 25 der Bundesverfassung gewisse Direktiven, allein die Kommission hält dafür, daß dieselben nicht so absolut bindend sind, als daß man nicht auch anderen Erwägungen die geeignete Berücksichtigung zuteil werden lassen könnte. Als solche bezeichnen wir nur vorzugsweise den Wert der Waren, die Lage der dabei beteiligten Industrien, die bisherige Belastung durch Zölle u. dgl., die Notwendigkeit, größere oder geringere Entbehrlichkeit eines Artikels, seine Eigenschaft als täglicher Gebrauchs- oder Luxusartikel, die Konkurrenz eines Einfuhrartikels mit inländischer Industrie oder inländischen kleinern Gewerben, dann in hohem Grade die Interessen des Zwischenhandels und endlich ganz besonders den Grundsatz, keine neuen Interessen künstlich zu schaffen, vorhandene soviel als möglich zu schützen, beziehungsweise sowenig als möglich zu verletzen. Von diesen Grundansichten ausgehend hat die Kommission die Tarifierung ausgeführt und wenn sie hierbei die Bedürfnisse und Interessen der Industrie und des Handels mit aller Sorgfalt zu wahren suchte, so hat sie auch den Wünschen der kleinern Gewerbe dadurch möglichst Rechnung getragen, daß sie verhältnismäßig die Handwerksartikel mit den höchsten Taxen belegte. Möglich, daß von gewisser Seite höhere Ansätze gerne gesehen worden wären; allein sowohl der handwerktreibenden als der ackerbautreibenden Bevölkerung möchten wir zu bedenken geben, daß sie beide die einzig sichern Garantien für ihre Wohlfahrt und die bestmögliche Verwertung ihrer Produktion in der Blüte von Industrie und Handel finden und daß diese hinwiederum nur bei einem gesunden Systeme, nie und nimmer aber bei der Anwendung von Protektionsgrundsätzen gedeihen können".

Diese Gedanken drangen bei den Beratungen in der Bundesversammlung durch und der Präsident des Nationalrates, Dr. Alfred Escher, konnte von dem Zolltarife bei der Vertagung der ordentlichen Sitzung am 30. Brach-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

monat 1849 mit Recht sagen: „Die Freihandelsmänner werden in demselben ihr theoretisches System in seiner Reinheit nicht finden und in demselben Falle werden auch ihre Gegenfüßler, die Protektionisten, sein. Es würde sich daraus ergeben, daß die Bundesversammlung einen Mittelweg eingeschlagen hat. Mittelwege sind als solche freilich durchaus nicht immer empfehlenswert. Daß aber die Bundesversammlung in der Zollfrage doch den rechten Pfad gefunden hat, glaube ich aus der großen Mehrheit, welche sich für das Zollgesetz in beiden Räten ergab, und auch aus der erfreulichen Wahrnehmung schließen zu dürfen, daß ein bedeutender Teil von denen, welche anfänglich dem neuen Zollgesetze sehr abgeneigt waren, sich mit demselben immer mehr versöhnt, ja nunmehr vollkommen einverstanden erklärt hat."

Das Bundesgesetz über das Zollwesen vom 30. Juni 1849 umfaßte sowohl die Bestimmungen über die Verwaltungsorganisation als auch den Tarif. Es verwirklichte in der Eidgenossenschaft die Einheit auf diesem Gebiete, indem es in Art. 56 und 57 bestimmte:

„Alle im Innern der Eidgenossenschaft mit Bewilligung der Tagsatzung bestehenden Land- und Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindlichen Kaufhaus-, Wag-, Geleit- und andere Gebühren dieser Art, mögen sie von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, hören, mit Ausnahme der von dem Bundesrate ausdrücklich zu bezeichnenden, für deren Fortbestand die nachträgliche Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen ist, vom Bezuge der neuen Grenzzölle an gänzlich auf.

Der Bundesrat hat in Betreff der Entschädigungssumme mit den Kantonen in Unterhandlung zu treten und mit Berücksichtigung des Grundsatzes, daß bei denjenigen Kantonen, wo mit den Zöllen Verbrauchssteuern vermischt sind, für diese Gebühren, soweit sie auf die Konsumation dieser Kantone fallen, verhältnismäßige Abzüge zu machen sind, die Entschädigungssumme auszumitteln. — Die diesfälligen mit den Kantonen abgeschlossenen Verträge unterliegen der Genehmigung der Bundesversammlung. — Den Kantonen liegt es hinwieder ob, alle Entschädigungen an ihre Gemeinden, Korporationen oder Privaten, für solche Gebühren, die sie ihnen zugestanden hatten und die dann aufgehoben wurden, zu leisten[1]."

Der am 1. Februar 1850 in Kraft tretende Zolltarif war ein Klassentarif mit sehr mäßigen Ansätzen. So betrug z. B. für die nach dem Schweizercentner (= 50 kg) zu verzollenden Waren der höchste Eingangszoll 100 Batzen, der zweithöchste 50 Batzen, während bei der Durchfuhr vom Centner für Strecken von 8 Stunden und darunter 1/2 Batzen, für längere Strecken dagegen 2 Batzen zu entrichten waren.

[1] Auf die Geschichte der Zollauslösung einzutreten und die Verbrauchssteuern aufzuzählen, welche die Kantone weiter bezogen, ist nicht Zweck dieser kleinen Arbeit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Einführung eines einheitlichen Münzsystems in der Schweiz machte im Jahre 1851 eine Revision des Zollgesetzes notwendig, die am 27. August 1851 ihren Abschluß fand. Die Grundsätze, auf denen der erste Tarif beruhte, und die Anlage desselben blieben unverändert, da er sich im ganzen bewährt und leicht eingelebt hatte. Immerhin fand nicht lediglich eine Umrechnung der alten in die neue Währung statt, sondern es wurden mancherlei Versetzungen von Waren in andere Klassen vorgenommen und dabei ganz bescheiden dem Umstande Rechnung getragen, daß der kräftig sich entwickelnde Bundesstaat schon etwas mehr Geld nötig hatte.

Dies führte hinsichtlich der Durchgangszölle zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bundesrate und der nationalrätlichen Zolltarifkommission, wobei die letztere die Oberhand behielt.

Der Bundesrat gedachte die Durchgangsgebühr der nach Schweizercentnern zu verzollenden Waren für Strecken von mehr als 8 Stunden von 2 alten Batzen auf 20 neue Rappen zu ermäßigen, — konsequent die Zollpolitik fortsetzend, welche gegenüber dem Transit im neuen Bunde herrschte. Die nationalrätliche Kommission aber wollte von einer weiteren Herabsetzung nichts wissen und ihr Antrag (30 Rappen) drang durch[1]. Wohl war die Differenz nicht groß, aber sie bedeutete doch ein schärferes Betonen des fiskalischen Momentes, als es zwei Jahre zuvor thunlich gewesen wäre.

Unter der Herrschaft des einheitlichen Tarifes hatten sich verschiedene Gegensätze deutlicher herausgebildet, welche hernach lange ruhten, um in den Tarifrevisionen am Ende der 70er und namentlich in den 80er Jahren mit aller Kraft wieder hervorzutreten. Nicht mehr standen bloß die Vertreter der Handwerke und der kleinern Industrien auf der einen und Westschweizer, Basler und Großindustrielle auf der andern Seite einander gegen-

---

[1] Die Entwicklung des Eisenbahnverkehrs machte einige Jahre später eine weitere Herabsetzung der Durchfuhrzölle notwendig. In den Jahren 1854 bis 1856 war die Durchfuhr jährlich um etwa 80000 Centner gestiegen, 1857 sank sie um 19000 Centner. Um diesem Rückgange zu steuern, wurde durch Bundesbeschluß vom 12. Januar 1859 der Transitzoll der vom Metercentner zu verzollenden Waren für Strecken von acht und mehr Stunden von 30 auf 5 Rappen herabgesetzt. Während nämlich Waren, die von Schaffhausen nach Basel und vice versa über badisches Gebiet transportiert wurden, den Transitzoll für zwei kurze Strecken, also 10 Centimen pro Centner, bezahlten, unterlagen Waren, die von den Rhein- und Bodenseeuferplätzen durch das Innere der Schweiz nach Basel und umgekehrt transitierten, dem Durchfuhrzoll für lange Strecken (30 Rappen pro Centner) und zahlten demnach 20 Centimen mehr als die über fremdes Gebiet geführten.

Der 1868 mit Österreich vereinbarte Handelsvertrag beseitigte die schweizerischen Durchfuhrzölle gänzlich.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

über; sondern es wurden noch weitere Gruppierungen sichtbar, die sich aus dem früheren Chaos nicht herauszukrystallisieren vermocht hatten:

Die Landwirte der Getreidegegenden, die ihre Kornfelder schwinden sahen, forderten höhere Kornzölle, drangen aber mit ihrem Begehren nicht durch, während man eine mäßige Steigerung des Mehlzolles mit der nämlichen Begründung zugestand, die 1889/90 neuerdings vorgebracht wurde. Beziehe die Schweiz, bemerkte die bundesrätliche Botschaft, ihre Brotstoffe in Gestalt von Mehl aus dem Auslande, so entstehe Mangel an Rauhmehl und Kleien, diese Produkte würden im Preise steigen, und „zwar ganz zu Ungunsten der ärmern Klasse, welche sich zu ihrer Ernährung mit Rauhmehl begnügt, sowie der in der Regel auch nicht reichen Landwirte, welche der Kleie zur Fütterung von Geflügel und zur Schweinemast bedürfen".

Dem Schutze der einheimischen Eisenindustrie zeigte sich der Bundesrat, wie ein Menschenalter später, ziemlich geneigt, stieß dabei aber auf den Widerstand der ostschweizerischen Maschinenindustrie.

Auch der Interessengegensatz zwischen den Baumwollwebern, die sich die englische Konkurrenz fernzuhalten suchten, und den Baumwolldruckern bestand damals schon; — er hat sich in den spätern Tarifrevisionen bis auf den heutigen Tag als der schwierigste erwiesen. Würde man darin die Bemerkung über die Handweberei streichen, und an Stelle der Kattundruckereien die Glarner Druckereien hervorheben, so könnte die folgende Darlegung wohl 40 Jahre später geschrieben worden sein: „Die rohen Baumwollentücher sind als Rohstoff für die Kattundruckereien und Rotfärbereien zu betrachten, Industrien, die man ohne Gefahr der Übertreibung als leidend wird bezeichnen können. Unsere Handweberei kann in der Fabrikation der rohen Baumwollentücher mit der Maschinenweberei nicht mehr konkurrieren und die letztere produziert bei uns bei weitem nicht genug, um dem Bedarf unserer Kattundruckereien und Rotfärbereien zu genügen. Diese letztern beziehen daher aus England große Massen von Baumwolltüchern, färben und bedrucken dieselben und dann werden die so veredelten Tücher . . . wieder ausgeführt. Weil nun aber der Ort, wo der Rohstoff für diese Industrien bezogen wird, sehr entfernt ist, und dasselbe auch von dem Markte, auf welchen ein Großteil der Erzeugnisse der letztern gebracht wird, gesagt werden muß, so lasten auf unserer inländischen Fabrikation bedeutende Transportspesen, welche die mit ihr konkurrierende ausländische Fabrikation nicht zu bezahlen hat und welche daher der erstern die Konkurrenz mit der letztern in bedeutendem Grade erschweren."

Der Zolltarif vom 27. August 1851 war, wie sein vorausgegangenes Vorbild, sehr einfach in der Anlage. Er mag hier, da er mit geringen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Veränderungen mehr als 30 Jahre lang sich behauptete, kurz skizziert werden:

I. Einfuhr.

A. Vom Stück.

1. 10 Rappen[1] (z. B. Kälber, Schweine unter 80 Pfund, Schafe, Ziegen),
2. 50 Rappen (z. B. Rindvieh, Schweine über 80 Pfund),
3. 3 Franken (z. B. Pferde, Maultiere),
4. 6 Franken (z. B. fremde Tiere).

B. Vom Wert.

1. 2% (Mühlsteine),
2. 5% (z. B. Ackergeräte, Kähne, Lastwagen, Schlitten, Schiffe),
3. 10% (z. B. andere Fuhrwerke, Luxusschlitten und -Schiffe).

C. Vom Gewicht.

1. Von der Zugtierlast[1]:
   a. 15 Rappen (z. B. Steine, Holz, Kohlen),
   b. 60 Rappen (z. B. Bretter, Ziegel, Eier, Kalk, Gyps, frisches Obst, Schieferplatten),
   c. 3 Franken (z. B. lebendes Geflügel, frische Fische).
2. Vom Schweizercentner[1]:
   a. 15 Rappen (z. B. Getreide, Salz, Reis),
   b. 30 Rappen (z. B. Baumwolle, rohes Eisen, Eisenblech in großen Dimensionen von mindestens 3 mm Dicke, Farbhölzer, rohe Wolle, Seiden-Cocons, Soda, Thran, Talg),
   c. 50 Rappen (z. B. Mehl, Gries, Brod),
   d. 75 Rappen (z. B. Butter, Schweineschmalz, Eisen geschmiedet, gewalzt, gezogen bis 14 Franken Wert der Centner, Gummi, Salpeter),
   e. 1½ Franken (z. B. Bier, Eisen geschmiedet von mehr als 14 Franken Wert der Centner, Eisendraht, roher Stahl, Kaffee, Wein, Honig),
   f. 2 Franken (z. B. Baumwollgarn, Baumwollzwirn, Baumwolltücher, roh; gemeines Leder, Maschinen, Talglichter, Unschlittseife),
   g. 3½ Franken (z. B. gebleichtes und gefärbtes Baumwollgarn, Branntwein, gemahlener Kakao, rohe Eisen- und Eisenblechwaren, Glas, Fleisch, Käse, geschwärztes und lackiertes Leder, rohe Seide, Zucker, Tabak in Blättern),
   h. 8 Franken (z. B. Papier, halbseidene Stoffe, Messerwaren, Rauch- und Schnupftabak, Strumpfwaren, Wollengewebe, feine Töpferwaren),

---

[1] 100 Rappen = 1 Franken neuer Währung (80 Pfennig deutscher Währung).
100 Pfund = 1 Schweizercentner = 50 Kilogramm.
1 Zugtierlast = 15 Schweizercentner.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

i. 15 Franken (Kleider, Bijouterie, Schokolade, Zigarren, Hüte, Seidenstoffe, Senf, Spitzen, Thee, Uhren, Flaschenweine).

II. Ausfuhr.

A. Vom Stück.
1. 5 Rappen, 2. 50 Rappen, 3. 1½ Franken.

B. Vom Wert.
1. 3 Prozent (gesägtes oder geschnittenes Holz, Holzkohle u. dgl.),
2. 5 Prozent (rohes oder roh beschlagenes Holz).

C. Vom Gewicht.
1. Von der Zugtierlast:
1. 15 Rappen, 2. 30 Rappen, 3. 75 Rappen.
2. Vom Schweizercentner:
a. 10 Rappen (alle nicht genannten Waren),
b. 80 Rappen (Felle, Häute, Gerberlohe),
c. 1 Franken (Baumrinde),
d. 2 Franken (Lumpen und Makulatur).

III. Durchfuhr.

A. Vom Stück.
1. Für Strecken von 8 Stunden und darunter:
a. 3 Rappen, b. 15 Rappen, c. 30 Rappen.
2. Für längere Strecken:
a. 15 Rappen, b. 75 Rappen, c. 3 Franken.

B. Vom Wert.
1. 3 Prozent (gesägtes Holz),
2. 5 Prozent (rohes Holz).

C. Vom Gewicht.
1. Von der Zugtierlast:
a. 10 Rappen, b. 15 Rappen, c. 60 Rappen, d. 3 Franken.
2. Vom Schweizercentner:
a. Strecken von 8 Stunden und weniger: 5 Rappen,
b. Strecken über 8 Stunden: 30 Rappen.

II. Die Handelsverträge von 1850—1863.

Nachdem sie ihr Zollwesen einheitlich organisiert und den Wirrwarr der alten Verhältnisse beseitigt hatte, suchte die Schweiz auch nach außen handelspolitisch als ein geschlossenes Staatswesen aufzutreten. Es kam ihr dabei zu statten, daß das benachbarte Sardinien eine liberale Handels-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

politik einschlug und mit Frankreich, Belgien, England und dem deutschen Zollverein Handelsverträge vereinbarte. Die Schweiz, für deren Textilindustrien und Käsereien Sardinien ein wichtiges Absatzgebiet war, suchte die Meistbegünstigung zu erlangen und diese Bemühungen führten ziemlich rasch zum Ziel. Am 8. Brachmonat 1851 wurde in Turin der schweizerisch-sardinische Handelsvertrag unterzeichnet [1].

Er gewährleistete den „Natur- und Gewerbserzeugnissen der Eidgenossenschaft die gleichen Vorteile, welche die Natur- und Gewerbserzeugnisse der am meisten begünstigten Nation in den sardinischen Staaten genießen", und setzte überdies den sardinischen Zoll für Schweizerkäse von 20 Franken auf 15 Franken für 100 Kilo herab. Da die Schweiz damals etwa 15 000 metrische Centner Käse nach Sardinien ausführte, wurde diese Begünstigung gebührend gewürdigt.

Dagegen machte auch die Schweiz Zugeständnisse, die freilich ohnehin meist schon in dem Entwurfe ihres zweiten Zolltarifes vorgesehen waren. Dieselben bestanden erstlich in der Ermäßigung der Eingangszölle auf Artikel wie Nähseide, Olivenöl, Südfrüchte, Sardellen, Sardinen, Thunfische, geräuchertes, getrocknetes und gesalzenes Fleisch, Würste; zweitens in einer Reduktion des schweizerischen Durchfuhrzolles und drittens in der Ordnung der Ausfuhr von Lebensmitteln aus Savoyen, Chablais, Genevois und Faucigny nach Genf.

Genf, am westlichen Ende des Genfersees gelegen, hängt nur mit einem schmalen Streifen Landes auf dem nördlichen Ufer mit dem benachbarten Waadtland zusammen. Der Kanton Genf wurde im übrigen damals ganz von sardinischem und französischem Gebiet umspannt, und ist seit der Abtretung Savoyens von Frankreich umklammert. Schweizerisches Hinter-

[1] Kennzeichnend für Sardinien, das damals fieberhaften Plänen künftiger Größe nachging, ist Artikel 8 des Vertrages, welcher von einer schweizerischen Alpenbahn handelt, obwohl damals in der Schweiz die Eisenbahnfragen trübe durcheinanderwogten: „Überzeugt, daß die Schweiz durch Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrs große Vorteile erreichen wird, verpflichtet sich die eidgenössische Regierung aufs Bestimmteste, so viel als möglich zur Errichtung einer Eisenbahn beizutragen, welche unmittelbar von der sardinischen Grenze oder von dem geeignetsten Punkte des Langensees ausgehend, die Richtung nach Deutschland verfolgend, dort mit den Eisenbahnen des Zollvereins in Verbindung gesetzt würde. — Sollte eine Gesellschaft sich dieses Unternehmen zur Aufgabe machen, so verpflichtet sich die eidgenössische Regierung, ihr auf jedem Kantonsgebiete, welches von der Bahn durchzogen würde, alle möglichen Erleichterungen, sei es für die Vorstudien, sei es für die Ausführung der Arbeiten zu gewähren ⁊c."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

land hat die Stadt fast gar nicht, ihre Lebensmittel bezieht sie aus dem Auslande. Es war deshalb mehr noch für die Genfer als für die Savoyschen Nachbarn von Interesse, daß die im bundesrätlichen Entwurf eines neuen Zollgesetzes (vom 10. Mai 1851) enthaltenen Bestimmungen über den Marktverkehr vertraglich festgelegt wurden. Laut denselben durften Milchwaren, frische Gemüse, Eier, Früchte, lebendes Geflügel, Gartengewächse, Kartoffeln und überhaupt alle für den Marktverkehr bestimmten Lebensmittel zollfrei eingeführt werden und zwar in Mengen bis zu 5 Metercentnern. Ferner gestattete die Eidgenossenschaft die zollfreie Einfuhr von jährlich 5 000 Hektoliter Wein, „welche über die Linie der Provinzen Chablais, Genevois, Faucigny austreten, über die genferische Kantonsgrenze".

Soweit die Sardinien gemachten Zugeständnisse nicht mit den Positionen des damals in der Umarbeitung befindlichen Tarifes übereinstimmten, gedachte sie der Bundesrat vorerst anderen Staaten vorzuenthalten. „Verschiedenheiten beim Reis und bei einigen Verzehrungsgegenständen wie Fleisch und Nudeln", sagte er, „sollten nach unserer Ansicht nicht verallgemeinert, sondern nur Sardinien gegenüber festgehalten werden. Wenn wir nämlich nicht, wenigstens für eine Zeit lang, gewisse Unterschiedszölle eintreten lassen, so wird es uns nicht gelingen, aus unserem Zollsysteme alle diejenigen Vorteile zu ziehen, welche es uns zu gewähren vermag, und welche vornämlich in dem Abschlusse vorteilhafter Handelsverträge mit andern Staaten liegen. Der vorliegende Vertrag mit Sardinien ist in dieser Beziehung die erste erfreuliche Frucht unseres neuen Systems; hoffen wir, daß er nicht die letzte sein werde."

Die Genugthuung über dieses erste Gelingen wurde fast allgemein geteilt. Man erinnerte sich, wie wenig es der schweizerischen Eidgenossenschaft während der dreiunddreißig Jahre, die sie unter der Verfassung von 1815 verbracht hatte, gelungen war, Handelsverträge abzuschließen, und wie noch vor sieben Jahren Belgien erklärt hatte, seine Exporteure hätten gegen die schweizerischen Zölle nichts einzuwenden und es sehe nicht ein, weshalb es Zugeständnisse machen sollte. Mit einigem Selbstlohn wurde auch der fast kläglichen Rolle der 10 Kantonsabgeordneten gedacht, welche im Frühjahr 1847 nach Wien gewandert waren, um mit Österreich Postverträge abzuschließen, und es waltete das gehobene Gefühl belohnter Verständigkeit und richtigen Verhaltens.

Darob blieb zu wenig beachtet, daß der Vertrag fast ausschließlich der selbständigen und selbstbewußten Politik Sardiniens zu verdanken war, und daß das Verdienst der Schweiz wesentlich darin bestand, eine günstige Gelegenheit benutzt zu haben, zu deren Herbeiführung sie nichts beigetragen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die weiteren Erfolge auf handelspolitischem Gebiete traten denn auch weit langsamer und spärlicher ein, als man in der eben geschilderten Stimmung gehofft hatte. Es verschlimmerte sich vielmehr zunächst das Verhältnis zu den süddeutschen Zollvereinsstaaten, die sich über die Centralisation des Zollwesens in der Schweiz wenig erbaut zeigten und auch durch politische Ereignisse ziemlich verstimmt waren. Eine in Karlsruhe abgehaltene Konferenz brachte keine Besserung, sondern es wurden einige bisher der Schweiz gewährte Vergünstigungen beseitigt. Dagegen kam etwas später — am 27. Juli 1852 — zwischen dem Großherzogtum Baden und der Eidgenossenschaft ein Vertrag zu Stande über „gegenseitige Zollfreiheit auf kurzen Verbindungsstrecken zu Lande und über Regelung und gegenseitige Ermäßigung der beiderseitigen Schiffahrtsabgaben auf der Rheinstrecke von Konstanz bis Basel," und im Mai 1853 gelang es, auch mit Bayern die Schiffahrtsverhältnisse auf dem Rhein- und Bodensee vertraglich zu ordnen. Ferner wurde im letzteren Jahre mit Frankreich ein Specialübereinkommen getroffen über den Grenzverkehr mit dem diesseits des Jura und außerhalb der französischen Zollinie gelegenen Pays de Gex, das namentlich Genf förderlich war, indem die Stadt aus jener Landschaft mancherlei Lebensmittel bezog und dafür dieselbe mit Kolonial- und Manufakturwaren versah.

Ueber weitere Erfolge von Verhandlungen mit Nachbarstaaten ist aus den Fünfziger Jahren nichts zu berichten, und in denjenigen mit anderen Ländern stellten sich die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Niederlassung als hinderlich heraus.

Wohl hatte dieselbe „allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährt;" aber die Nichtchristen hatten das Recht freier Niederlassung nicht und es war in den Kantonen auch hinsichtlich des Gewerbebetriebes, der Handelsfreiheit, der politischen Rechte und des Militärdienstes eine Musterkarte von Bestimmungen und Einschränkungen für die Juden vorhanden. Daß die Eidgenossenschaft aber den ausländischen Israeliten nicht vertraglich eine Gleichberechtigung mit den Christen einräumen wollte, während sie dieselbe aus Rücksichten auf die Kantonalsouveränität den eigenen Mitbürgern des mosaischen Glaubens vorenthalten mußte, ist wohl begreiflich.

An dieser Schwierigkeit scheiterten beinahe die Unterhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika über einen Niederlassungs-, Handels- und Freundschaftsvertrag, die schon 1850 begannen, aber erst 1855 ihren Abschluß erreichten. Den Beschränkungen, welchen amerikanische

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Israeliten bei allfälliger Niederlassung in der Schweiz sich unterziehen mußten, standen andrerseits die Gesetze einzelner Unionsstaaten gegenüber, die dem Ausländer die Erwerbung von Grundeigentum verboten. Diese beiden Punkte spielten auch in den Verhandlungen mit England eine Rolle, das am 6. September 1855 mit der Schweiz einen ähnlichen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag vereinbarte. England mußte einerseits darauf verzichten, seinen Israeliten vertraglich die Gleichstellung mit den Anhängern christlicher Konfessionen auszuwirken, befand sich aber andrerseits auch nicht in der Lage, in England niedergelassenen Schweizern das Recht der Erwerbung von Grundeigentum zuzugestehen. Im übrigen brachte der Vertrag, da er lediglich die Meistbegünstigungsklausel enthielt, den Kaufleuten und Industriellen der beiden Länder nichts, was sie an Vorteilen im gegenseitigen Verkehr nicht ohnehin schon besessen hatten.

Einen 1857 mit Persien abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrag legte der Bundesrat der Bundesversammlung gar nicht vor. Denn nachdem die persischen Unterhändler noch ausdrücklich aufmerksam gemacht worden waren, daß „die nichtchristlichen Perser kein Recht auf die Niederlassung in der Schweiz haben können, die Kantone aber dessen ungeachtet befugt sind, ihnen die Niederlassung zu bewilligen," verlor die unchristliche persische Regierung selbstverständlich jedes Interesse für eine derartige Verständigung.

In einem vorgerückteren Stadium scheiterte eine Uebereinkunft mit Holland, welche die Schweiz im Jahre 1862 namentlich wegen der Bedeutung der ostindischen Kolonien der Niederlande für ihre Ausfuhr angestrebt hatte, zu einer Zeit, als ihre Verhandlungen mit Frankreich nicht vorwärts rücken wollten und sie deshalb um so sorgfältiger sich um weit entlegene Absatzgebiete wie Java, Japan und dergleichen bekümmerte. Der schweizerisch-holländische Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag kam am 22. Wintermonat zustande und wurde im Januar 1863 von der schweizerischen Bundesversammlung genehmigt, einige Monate später aber von der zweiten Kammer der niederländischen Generalstaaten abgelehnt — mit Rücksicht auf die Stellung der Israeliten in einigen Kantonen der Schweiz.

Bei diesen Annäherungsversuchen ging der Bundesrat stets von der Erwägung aus, daß die Schweiz andren Staaten im Hinblicke auf ihre eigenen niedrigen Zölle nicht leicht erhebliche Konzessionen gewähren könne, deshalb auch nicht für sich besonders günstige Bestimmungen beanspruchen dürfe, sondern lediglich die Zusicherung der gegenseitigen Gleichbehandlung mit den meistbegünstigten Nationen anzustreben habe. Da in den Fünfziger

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Jahren der Gedanke an eine Retorsionspolitik nicht aufkam, konnten sich die schweizerischen Behörden bei ihren Bemühungen sehr in der Geduld üben und mußten manchen Nachteil Jahre hindurch gleichmütig hinnehmen.

So wurden im Königreich Beider Sizilien, in dessen Diensten dreizehn schweizerische Söldnerbataillone standen, die schweizerischen Erzeugnisse mit Differentialzöllen belegt und der Zollerleichterungen nicht teilhaft, welche kraft des Staatsvertrages vom 14. Juni 1845 und des nachträglichen Uebereinkommens vom 18. Oktober 1845 den französischen Waren und allmählich auch denjenigen fast aller andern Länder zufielen. Erst 1856 schien einige Geneigtheit vorhanden, mit der Schweiz über die Beseitigung dieser Nachteile zu verhandeln. Aber nach längerer Zögerung erklärte die neapolitanische Regierung, sie habe bisher grundsätzlich nur mit maritimen Staaten Handelsverträge abgeschlossen. Der Schweiz war die Form Nebensache und so verständigte man sich endlich über die Auswechslung einer vom 3. April 1860 datierten Deklaration, welche am nämlichen Tage in Kraft trat. Die Schweiz hatte fortan auf neapolitanische Provenienzen die wenigen, durch den schweizerisch-sardinischen Vertrag geschaffenen Konventionaltarifansätze anzuwenden, welche sie ohnehin bei passender Gelegenheit zu beseitigen gedachte, da — wie der Bundesrat sich äußerte — „solche Differentialzölle sich gegen das von der Schweiz stets in Anspruch genommene Princip der Gleichbehandlung verstoßen und nur geeignet sind, Reklamationen und Anstände hervorzurufen." — Freilich war in Neapel nun ohnehin im Jahre 1860 eine liberale Umgestaltung des Zolltarifes in Fluß gekommen, und überdies ging die Herrschaft des Königreichs Beider Sizilien bald zu Ende, sodaß also dieses Resultat langer Bemühungen der Schweiz wenig Vorteil mehr brachte.

Belgien blieb damals momentan noch der einzige Staat, welcher schweizerische Erzeugnisse mit Differentialzöllen belastete. In der langen Zeit erfolglosen Reklamierens gegen die letztern hatten die französischen Seidenstoffe die schweizerischen fast vollständig vom belgischen Markte verdrängt, was jeweilen mit melancholischer Gelassenheit konstatiert wurde. Erst im Jahre 1861, als die in den Unterhandlungsversuchen mit Frankreich gemachten Erfahrungen eine gewisse Nervosität, Besorgnisse und Aergerlichkeiten zu verursachen begannen, machte die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission die Bemerkung, „es dürfte doch am Ort sein, sich zu erinnern, daß der Grundsatz der Handelsfreiheit die Handhabung eines vergeltenden Gegenrechtes nicht ausschließt."

Da indessen am 11. Dezember 1862 endlich eine vertragliche Verständigung mit Belgien zustande kam, blieb eine Erprobung der Ernst-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

haftigkeit dieser neuen Gesinnung erspart. Der Vertrag schuf für die in Belgien zur Einfuhr gelangenden bedruckten Baumwollstoffe und Halbwollstoffe (wegen der damals in den belgischen Baumwolldistrikten herrschenden Krisis) ein zwei Jahre dauerndes Übergangsregime, während dessen die Zölle stufenweise sanken, und gewährte im Uebrigen der Schweiz, die einige Zollermäßigungen zugestand, die Meistbegünstigung. Diese sich auf Glasflaschen, Töpferwaren, Waffen, Papier, baumwollene Decken und Stearinkerzen erstreckenden Begünstigungen gedachte der Bundesrat vor Beendigung der in Aussicht genommenen Unterhandlungen mit Frankreich, Deutschland und Italien nur gegenüber Vertragsstaaten (mit Ausschluß von Sardinien) zur Anwendung zu bringen.

Während der Dauer des Vertrages sollten die kantonalen Konsumgebühren auf Weingeist und Likör belgischer Herkunft nicht erhöht werden und eben so wenig die schweizerischen Zölle, — immerhin unter Vorbehalt der Zulässigkeit gewisser Vereinfachungen des Tarifs. „Wir haben," erläuterte die bundesrätliche Botschaft vom 24. Dezember 1862, „hierüber zu bemerken, daß, da die Schweiz nicht in der Lage ist, bei Unterhandlung von Handelsverträgen Zolltarifkonzessionen von irgendwelcher Bedeutung zu gewähren und deshalb auf ihre schon sehr niedrigen Zölle hinweisen muß, der Mitkontrahent durch dieses Verhältniß darauf geführt wird, zu verlangen, daß diese niedrigen Zölle ihm für einen gewissen Zeitraum gesichert werden. Es war denn auch sofort eine Forderung Belgiens, auf die großes Gewicht gelegt wurde, daß die Schweiz ihre Zölle während der Vertragsdauer nicht erhöht. Obschon wir eine solche Zusicherung nur ungern und widerstrebend eingegangen sind, da in ihr etwas sehr Bindendes liegt, so glaubten wir es dennoch, immerhin unter Einbedingung der Reciprocität, thun zu dürfen, da voraussichtlich eher eine Ermäßigung als eine Erhöhung unserer Zölle in Frage kommen dürfte."

Der Vertrag wurde vom Nationalrate am 22. und vom Ständerate am 27. Januar 1863 genehmigt, obwohl bei den Beratungen der Antrag gestellt worden war, es möchten noch weitere Verhandlungen gepflogen werden, um der Ausfuhr feinerer Baumwollgewebe die Vorteile dauernd zu sichern, welche der bisherige belgische Generaltarif gegenüber den Konventionaltarifansätzen des belgisch-französischen Vertrages bot.

III. Die Handelsverträge mit den Nachbarstaaten.

Aufmerksam hatte man in der Schweiz jede Regung in Frankreich verfolgt, welche auf eine sachte Wendung zu einer freiern Handelspolitik

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

hinzudeuten schien, und als 1860 das beginnende Jahr das Programm Napoleons III. und den französisch-englischen Handelsvertrag brachte, waren die freudigen Erwartungen groß. Unbeirrt durch resultatlose Bemühungen und Schädigungen, welche ihr durch die Schutzzollpolitik anderer Länder erwuchsen, war die schweizerische Eidgenossenschaft seit der Gründung des neuen Bundesstaates ihren freisinnigen Handelsprincipien treu geblieben, und als nun in Frankreich ähnliche Grundsätze zum Durchbruche kamen, lag der Gedanke nahe, daß die gesinnungsverwandt gewordene Großmacht dem kleinen Nachbarn recht bald die Hand reichen werde.

Die schweizerischen Kaufleute und Industriellen standen vor einer bittern Enttäuschung: der Umschwung zum Guten drohte ihre Lage zunächst sehr zu verschlimmern. Frankreich zeigte nämlich keine Eile, mit der Schweiz zu verhandeln; denn ihre Zölle waren so niedrig, daß eine weitere Ermäßigung derselben dem französischen Handel wenig oder gar keine Vorteile in Aussicht stellte. Sie nahm unter den französischen Ausfuhrländern ohnehin schon die fünfte Stelle ein und in den dritten oder zweiten Rang konnte sie nicht steigen —, das ließ sich von einem Lande mit wenig mehr als dritthalb Millionen Einwohnern unmöglich erwarten. Und da überdies die Savoyerfrage die politischen Beziehungen verbittert hatte, ging die handelspolitische Annäherung um so langsamer vor sich. Frankreich unterhandelte also mit Italien, Belgien, Preußen.

Auf dem französischen Markte befand sich die schweizerische Ausfuhr infolge dessen gegenüber der Konkurrenz der Staaten, welche mit Frankreich schon durch Tarifverträge verbunden waren, im Nachteil, während früher in diesem Kampfe für alle Ausländer die gleichen ungünstigen Bedingungen bestanden.

Im deutschen Zollverein drohte, sobald sich derselbe mit Frankreich verständigt haben sollte, ein ähnlicher Nachteil, denn auch dort war der Schweiz die Meistbegünstigung nicht vertraglich gesichert.

Der Bundesrat erkundigte sich deshalb im Jahre 1862 bei der preußischen Regierung, als dem Vororte des Zollvereins, nach der Geneigtheit, mit der Schweiz in Unterhandlungen über einen Handelsvertrag zu treten und erhielt die Antwort, daß nach dem Statut des Zollvereins die Initiative in dieser Angelegenheit den Regierungen der Grenzstaaten zufalle. Es wurde hierauf ein Abgeordneter an die süddeutschen Höfe gesandt, der eine im allgemeinen günstige Stimmung, aber doch nur bei der badischen Regierung die Bereitwilligkeit vorfand, sofort in Unterhandlungen einzutreten. Württemberg und Bayern dagegen erklärten, daß dieselben verschoben werden müßten, bis sich die Zollvereinsstaaten über den Handels-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vertrag mit Frankreich und die Revision des Vereinszolltarifs verständigt hätten.

Gerade eine solche Verschiebung wollte aber der Bundesrat verhindern, damit die Schweiz nicht später als Frankreich der Vorteile teilhaft würde, welche der Zollverein diesem bewilligen sollte.

Ebenso unerfreulich waren die Handelsbeziehungen zu Italien. Wohl bestand zwischen der Schweiz und Sardinien seit 8. Juli 1851 ein Vertrag, der auf das sich vergrößernde Land ausgedehnt wurde (10. September 1862) und in dessen Art. 9 die beiden Regierungen sich verpflichteten, „ihre Gewerbserzeugnisse mit keinen weitern und höhern Gebühren zu belegen, als denjenigen, welche die am meisten begünstigte Nation für ihre Waren und gleichartigen Produkte bei deren Einfuhr zu bezahlen habe." Aber der italienische Geist hat es von jeher verstanden, in vertraglichen Abmachungen kleine Lücken zu entdecken, in welche sich eine gewagte Interpretation mit Erfolg eindrängt, oder auch eine ganze Bestimmung kühn zu deuten, sobald Zeit und Verhältnisse dies als notwendig oder nützlich erscheinen lassen. So geschah es hier. Die sardinische Regierung erklärte im April 1860, daß die Schweiz nur auf jene Begünstigungen Anspruch habe, welche am 8. Juli 1851 bereits bestanden, nicht aber auf die Konzessionen, welche andern Ländern in später abgeschlossenen Verträgen bewilligt worden seien. Der Bundesrat erwies sich bei der Behandlung dieser Frage kurzsichtig. Er erkannte anfänglich die Tragweite des Vorgehens Sardiniens nicht, ließ die Note 10 Monate lang liegen und wies sie sodann ad acta, „in dem Sinne, daß, weil die Sache zur Zeit ohne praktischen Wert sei, diese Verfügung erfolge, ohne die von Sardinien gegebene Auslegung des Art. 5 des Vertrages als richtig anzuerkennen." Als dann im Jahre 1863 der „praktische Wert" etwas schärfer zu Tage trat und der Bundesrat in einer Note die wirkliche Meistbegünstigung reklamierte, erhielt er eine ablehnende Antwort und mußte die Bemerkung hinnehmen, daß er im April 1860 gegen diese Interpretation keine Einwendungen erhoben habe.

Das Unhaltbare, auf die Dauer Unmögliche dieses Verhältnisses zu den Nachbarn veranlaßte im Juni 1862 die nationalrätliche Budgetkommission zu einer Kundgebung. Sie legte dar, daß die Wohlthaten des in der französischen Handelspolitik eingetretenen Systemwechsels keine allgemeinen seien, sondern nur den Vertragsstaaten zu Gute kommen, „und es ist ungewiß, ob und wann die Schweiz berufen sein wird, daran Teil zu nehmen. . . . Und so tritt die Anomalie ein, daß die Schweiz, die Trägerin und das langjährige Asyl des Freihandels, durch diejenigen Ereignisse im höchsten Grade verletzt und geschädigt wird, welche den Sieg

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ihrer eigenen Principien vorzubereiten bestimmt sind. . . . Es liegt auf der Hand, daß für die Schweiz das nächste Mittel zur Abhilfe die Anstrebung entsprechender Handelsverträge mit dem Auslande ist. Es ist jedoch ebenso wahr, daß der bloße Wunsch und das Bedürfnis nach solchen Handelsverträgen von unserer Seite den Abschluß solcher noch um keinen Schritt näher bringt; daß politische und kommerzielle Motive der verschiedensten Art die auswärtigen Staaten veranlassen können, die Schweiz zwar nicht geradezu abzuweisen, sondern so lange Jahre als möglich hinauszuschieben. . . . Die Gleichheit und Unbeweglichkeit unsres Zollsystems nach allen Richtungen versetzt die Schweiz bei Unterhandlungen zum voraus in eine nachteilige Stellung, ja sie macht in manchen Fällen Unterhandlungen zum voraus eitel oder drängt sie auf ein anderes Gebiet als das kommerzielle hinüber. Die Unbeweglichkeit und Mäßigkeit unserer Tarifansätze werden nämlich so ziemlich allgemein als eine erworbene Thatsache, als ein unwandelbares Zugeständnis betrachtet. Da wo keine Ermäßigung zu hoffen, keine Erhöhung zu fürchten ist, wird der fremde Unterhändler um so mehr Renitenz zeigen oder Zugeständnisse verlangen, die dem Gebiete der kommerziellen Verhältnisse fremd sind. . . . Wir glauben, daß diese Klippe um so erfolgreicher wird umgangen werden können, wenn das Unterhandlungsgebiet in Bezug auf Verkehrsfragen bei solchen Anlässen ihr nicht durch die Undehnbarkeit unseres eigenen Zollsystems verkümmert würde. Und namentlich halten wir dafür, daß Staaten, welche in ihren Differentialsystemen zu Ungunsten der Schweiz beharren, die Verhältnisse in einem anderen Lichte beurteilen werden, sobald anerkannt wäre, daß unser Tarif nicht für Jedermann eine erworbene Thatsache ist, daß einzelne Sätze desselben zu gunsten gewisser Nationen herabgesetzt, andere zu ungunsten gewisser Nationen erhöht werden dürfen. . . Die Politik, welche wir andeuten, ist eine Reciprocitätspolitik, ganz dieselbe, welche die nationalen Beziehungen starker und gerechter Völker regelt und welche die Grundlage aller neuen Handelsverträge bildet. Entweder behandeln sich zwei Nationen gegenseitig auf dem Fuße der am meisten begünstigten oder sie thun es gegenseitig nicht. Selten aber wird es vorkommen, daß die eine Nation der andern den Rang der am meisten begünstigten versagt, diese aber diesen Rang nichts destoweniger der erstern einräumt."

Diese Darlegung gipfelte in dem Postulate, es habe der Bundesrat zu untersuchen, ob nicht grundsätzlich beschlossen werden solle, „daß einzelne Ansätze des Zolltarifs zu gunsten solcher Staaten ermäßigt werden können, welche die Schweiz auf dem Fuß der begünstigtesten Nationen behandeln,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und ebenso, daß einzelne Ansätze zu Lasten solcher Staaten erhöht werden dürfen, welche der Schweiz den Rang der am meisten begünstigten Staaten nicht einräumen."

Diese kampfzöllnerische Anregung führte indessen nicht zu praktischen Ergebnissen, da sie ein Umlenken von mancherlei tiefwurzelnden Grundsätzen und Anschauungen forderte, von denen man in damals maßgebenden Kreisen kaum lassen mochte.

Ueberdies gerieten nach langem Harren die Unterhandlungen mit Frankreich doch endlich in Fluß und am 26. Januar 1863 traten die Bevollmächtigten zur ersten Beratung zusammen. Die aus den Forderungen Frankreichs erwachsenden Schwierigkeiten waren so groß und mannigfaltig, daß die schweizerischen Bevollmächtigten wiederholt den Antrag stellten, es möchten sich die beiden Nationen auf die gegenseitige Zusicherung der Meistbegünstigung beschränken; aber dieser Vorschlag wurde von den französischen Unterhändlern mit aller Bestimmtheit abgelehnt. Jene Schwierigkeiten bestanden darin, daß Frankreich, dessen Kaiser einst Thurgauer Bürger und schweizerischer Artillerieoffizier gewesen war und die staatliche Gliederung der Eidgenossenschaft mit ihren Eigentümlichkeiten garwohl kannte, auf die letzteren keine Rücksicht nahm, sondern den Bund zwang, in die Kompetenzen der Kantone hinüberzugreifen und Verpflichtungen einzugehen, welche nach hergebrachten Anschauungen in die Rechtssphäre der einzelnen Bundesglieder gehörten. Da der Bundesrat einem solchen Drucke teilweise nachgab, kamen am 30. Juni 1864 fünf Verträge und Uebereinkünfte zustande, die mit einander stehen oder fallen sollten, nämlich:

1. Der Handelsvertrag mit Verzeichnissen der vertraglich festgelegten Eingangs- und Ausgangszölle Frankreichs und der Schweiz, der schweizerischen Durchgangszölle und der kantonalen Gebühren, „wie sie zur Zeit auf Wein, Weingeist und Branntwein, seien es Erzeugnisse des eigenen oder eines andern Kantons, oder außerschweizerischer Herkunft, erhoben werden." Eine Beilage zum Vertrage bildete auch
2. das Reglement in betreff der Landschaft Gex;
3. Vertrag über die Niederlassung der Schweizer in Frankreich und der Franzosen in der Schweiz;
4. Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums;
5. Uebereinkunft über nachbarliche Verhältnisse und Beaufsichtigung der Grenzwaldungen.

Hierzu gesellten sich noch ein Schlußprotokoll und eine Erklärung betreffend die Reisepässe.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Zugeständnisse, welche Frankreich auf seinen Zöllen schon England, Belgien, Italien und Preußen gewährt hatte, waren für die schweizerischen Exportindustrien von allergrößter Bedeutung. Seidene und halbseidene Waren, auf deren Einfuhr vor 1860 Verbote oder unmäßige Zölle lasteten, wurden nun teilweise zollfrei, teilweise mit gelinden Ansätzen belegt. Auch das Einfuhrverbot, das vor 1860 für die meisten Baumwollwaren bestand, fiel dahin und die vorhandenen Konventionaltarifansätze für Metalle, Chronometer, Papier, Butter und Strohhüte eröffneten gute Aussichten.

Außer diesen bereits vorhandenen Ermäßigungen wurden zu gunsten schweizerischer Hauptindustrien einige weitere erzielt. So setzte der Vertrag den Konventionaltarifansatz für Uhrenbestandteile von 100 Francs auf 50 Francs pro 100 Kilo herunter und führte einen Stückzoll für Uhren ein. Für gegerbte Häute konnte ein Ansatz von zehn Francs erlangt werden und für glatte oder gestickte Gaze und Mousseline zu Möbeln, Vorhängen und Kleidungsstücken sollte der Zoll vom 1. Januar 1868 an nur 10 Prozent vom Werte betragen, in den Jahren 1866 und 1867 dagegen 15 Prozent. Auch für die Maschinenstickereien gestand Frankreich einen Zoll von 10 Prozent zu. Für Seidenbänder waren früher mit Inbegriff der Décimes additionnels etwa 1000 Francs für 100 Kilo erhoben worden, die meistbegünstigten Staaten bezahlten acht Francs pro Kilo und nun erfolgte eine weitere Herabsetzung auf vier Francs. Ebenso günstig gestalteten sich die Verhältnisse für die schweizerische Käseausfuhr. 16,50 Francs hatten früher 100 Kilo Käse zu bezahlen, 10 Francs nach den Verträgen mit England und Belgien, nur 4 Francs laut dem schweizerisch-französischen Vertrage.

An Gegenkonzessionen auf schweizerischer Seite fehlte es natürlich nicht. Frankreich hatte anfänglich verlangt, daß diejenigen schweizerischen Zollansätze, welche die entsprechenden französischen überragten, den letztern gleichzustellen seien. Es hätte dies die zollfreie Zulassung einer ganzen Reihe von Artikeln bedingt und den Fiskus in die schwierigste Lage versetzt. Schließlich beharrte Frankreich nicht auf dieser Forderung, sondern suchte die Gegenleistung mehr in andern Konzessionen als in Tarifermäßigungen; doch füllt das Verzeichnis der letztern immerhin beinahe sieben Seiten des „Bundesblatts der Schweizerischen Eidgenossenschaft."

Zu besondern Schwierigkeiten gaben die Verbrauchssteuern (Konsumgebühren) Anlaß, welche 16 Kantone auf geistigen Getränken erhoben. Der Bund willigte schließlich in die Bedingung, daß dieselben für französische Getränke nicht erhöht und neue nicht eingeführt werden sollten, daß

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bei allfälliger Verminderung der Verbrauchssteuern für schweizerische Getränke eine solche für französische ebenfalls stattzufinden habe und alle Weine in Fässern gleich zu behandeln seien, ohne Rücksicht auf die Sorten, den Wert und die Verpackung. Zur Uebernahme dieser Verpflichtung hatte der Bund ohne Zustimmung der Kantone keine Befugnis, aber der Bundesrat tröstete sich damit, daß die Sache von geringer fiskalischer Bedeutung und das Ohmgeld nicht beliebt sei. Er mußte sich ja überhaupt eine neue Theorie für das Verhältnis des Bundes zu den Kantonen zurecht legen, um den Begehren Frankreichs entgegenkommen zu können. Dieses verlangte den gegenseitigen Schutz des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums; die Schweiz aber besaß keine einheitliche Gesetzgebung über diese Materie, sondern es bestand lediglich ein vom 3. Dezember 1856 datiertes Konkordat über den Schutz des künstlerischen und litterarischen Eigentums, dem 13½ Kantone angehörten, während in den übrigen Nachdruck und Nachbildung frei waren. In einigen wenigen kantonalen Gesetzen mochten sich überdies bescheidene Ansätze für den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Muster, Modelle und Erfindungen zeigen; aber ihre Bedeutung reichte natürlich nicht über die Grenzen der betreffenden Kantone hinaus. Es gelang den schweizerischen Unterhändlern, Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz der Modelle und Erfindungen hintanzuhalten, dagegen mußte der Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums, der Fabrik- und Handelsmarken und der Musterzeichnungen zugestanden werden. Der Vertrag stellte infolge dessen für den Schutz der Franzosen in der Schweiz besondere Bestimmungen auf, welche der französischen Gesetzgebung nachgebildet waren und dem Franzosen einen Vorzug vor dem Schweizer im eigenen Lande einräumten. Denn für den letztern blieben die Verhältnisse in der Heimat unverändert; dagegen gewährte ihm der Vertrag den Schutz in Frankreich auf Grundlage der dortigen Gesetzgebung.

Ferner mußte der Niederlassungsvertrag allen Franzosen, ohne Unterschied der Religion, also auch den französischen Israeliten, die Gleichstellung mit den christlichen Angehörigen anderer Kantone sichern, wodurch die französischen Juden einen Vorzug vor den einheimischen erhielten und allen Beschränkungen entgingen, denen diese noch unterworfen waren. Es berührt seltsam, daß der Bundesrat, dem sonst kampfzöllnerische Anwandlungen ziemlich ferne lagen, die auf den Juden lastenden Beschränkungen der Niederlassungs-, Handels- und Gewerbefreiheit ähnlich verwertete und verkaufte, wie dies etwa heute mit Kampfzöllen zu geschehen pflegt.

Zur Rechtfertigung seines Vorgehens, das tief in die Befugnisse der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Kantone eingriff und wirklich auch den Anstoß zu einer teilweisen Revision der Bundesverfassung gab, brachte der Bundesrat vor, es stehe laut Art. 8 der Verfassung „dem Bunde allein das Recht zu, Staatsverträge mit dem Auslande einzugehen," und dieses Recht werde durch Art. 41 („der Bund gewährt allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft") nicht beschränkt. Denn dieser letztere Art. 41 ordne nur die Materie der Niederlassung für die Schweizer, dagegen keineswegs für die Nichtschweizer, wie sich ja die Verhältnisse zu anderen Staaten niemals durch die Landesverfassungen, sondern auf dem Wege von Staatsverträgen regulierten.

Einige Bundesglieder — Uri, Luzern, Graubünden, Basel-Stadt — welche wohl voraussahen, daß das eingeschlagene Verfahren eine weitere Centralisation des schweizerischen Staatswesens zur Folge haben werde, protestierten dagegen, daß die Verträge ohne Mitwirkung der Kantone zu stande gekommen seien, und auch in der Bundesversammlung, die im September 1864 zusammenberufen wurde, drehten sich die Erörterungen wesentlich um die staatsrechtliche Kompetenzfrage, während alle darin einig waren, daß der Handelsvertrag in wirtschaftlicher Beziehung sehr zu begrüßen sei. Einer der scharfsinnigsten Staatsmänner, welche die ultramontane Partei der Schweiz in diesem Jahrhundert besessen hat, Segesser von Luzern, erklärte, wenn man die Verträge für notwendig halte, so bleibe lediglich die Wahl zwischen einer Revision der Verfassung und einem Staatsstreich. Die Vorgänge von 1847 seien auch ein Staatsstreich gewesen, mit dessen Folgen man jetzt allgemein sich zufrieden gebe. Aber daß man wegen „Juden, Uhrenmachern und Käshändlern einen Staatsstreich machen solle, das wäre denn doch zu viel."

Die Anträge, wegen Inkompetenz auf den Gegenstand nicht einzutreten, vorerst die Verfassung zu revidieren u. s. w., drangen indessen nicht durch. Nach viertägigen Beratungen genehmigte der Nationalrat am 24. September 1864 mit 96 gegen 20 Stimmen die Verträge, und am 26. September stimmte ihm der Ständerat bei. Am 1. Juli 1865 traten sie in Kraft, und gleichzeitig wurden die Konventionaltarifansätze auch gegenüber dem deutschen Zollverein angewendet, da dieser die Zusicherung erteilt hatte, er werde bis zum Inkrafttreten eines schweizerisch-deutschen Vertrages schweizerischen Waren den mit Frankreich vereinbarten Vertragstarif gewähren. In gleicher Weise konnte man sich mit Italien verständigen (Bundesbeschluß vom 18. Heumonat 1865), mit dem im August 1864 Unterhandlungen begonnen hatten. Die Erörterungen über einen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schweizerisch-italienischen Handelsvertrag schienen um diese Zeit ihrem Ziele sehr nahe. Eifrig bemüht, das französische Muster nachzuahmen, wollte aber Italien zugleich Verträge über den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums und über Niederlassungs- und Konsularverhältnisse schließen, die alle drei miteinander angenommen oder verworfen werden sollten, während ein vierter, ebenfalls in Arbeit befindlicher Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten nicht in diesen Zusammenhang einbezogen wurde.

Wiederholte Versetzungen der außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Italiens bei der schweizerischen Eidgenossenschaft brachten die Verhandlungen über den Schutz des litterarischen, künstlerischen und industriellen Eigentums zum Stillstand, dem der Bundesrat einige Zeit gelassen zusah, da ja die Verständigung über diese Materie der Schweiz nichts weniger als Herzenssache war, sondern ihr aufgezwungen oder abgerungen werden mußte. Als aber nach dem Kriege von 1866 die italienische Regierung neue Schwierigkeiten hinsichtlich der Gleichstellung der schweizerischen Erzeugnisse mit den österreichischen erhob und überhaupt die italienische Zollgesetzgebung in eine für die Nachbarstaaten nicht erfreuliche Richtung geriet, begann man sich in Bern neuerdings zu sputen, und am 22. Juli 1868 erfolgte die Unterzeichnung der Verträge. Abgesehen von den Vorbereitungen hatten die Verhandlungen annähernd vier Jahre gedauert, während welcher Zeit „die italienischen Unterhändler fünfmal und die italienischen Minister fast ebenso oft wechselten, was mitunter Anlaß zu völligen Frontveränderungen in der Instruktion gab und mit dazu beitrug, die Verhandlungen schwieriger zu machen."

Die Schweiz sicherte sich durch den Handelsvertrag die Meistbegünstigung, und überdies ließ sich Italien zu einigen weiteren Zollermäßigungen für Uhren und Uhrenbestandteile, Musikdosen, Goldschmied- und Bijouteriewaren, Seidenbänder, Leinen- und Hanfgarne, Pferde, Maultiere, Milchzucker u. dgl. herbei, wogegen die Schweiz ihre Zölle auf Südfrüchte, Strohhüte, Nudeln und Marmorstatuen ermäßigte.

Verwickelter gestalteten sich die Verhandlungen mit dem deutschen Zollverein, die endlich, nach fünfzehnjährigem Hoffen, Harren und Reklamieren im März 1865 begonnen und am 27. Mai 1865 mit der Feststellung des Vertrages geendet hatten. Schon war eine bundesrätliche, die Annahme des Vertrages befürwortende Botschaft gedruckt, als Ende Juni in Bern die Mitteilung anlangte, daß von mehreren deutschen Staaten, und zwar insbesondere von Preußen, die Ratifikation verweigert werde, dagegen die Geneigtheit bestehe, den neuen deutschen Vereinszolltarif

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vom 1. Juli 1865 auch gegenüber der Schweiz anzuwenden, natürlich unter der Bedingung des Gegenrechts.

Der Krieg von 1866 und die politische Umgestaltung Deutschlands nach demselben ermöglichten es der preußischen Regierung erst im März 1868, sich zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen bereit zu erklären. Im Mai 1868 herrschten nur noch über einen Punkt Meinungsverschiedenheiten — im übrigen war man einig. Die Bevollmächtigten des Zollvereins wollten aus den Artikeln 9 und 10 des französisch-schweizerischen Handelsvertrags herauslesen, daß die Schweiz das in den Kantonen auf Bier bestehende Ohmgeld später auf Frankreichs Begehren herabsetzen müsse, von welcher Begünstigung das deutsche Bier ausgeschlossen bleiben würde. Umsonst berief sich die Schweiz darauf, daß der schweizerisch-französische Vertrag die Berechtigung der Kantone zum Fortbezuge des Ohmgeldes ausdrücklich anerkenne und eine Herabsetzung nicht verspreche, und erfolglos blieb auch die Hinweisung auf die zwischen der Schweiz und Frankreich seit dem Abschlusse des Vertrages bestehende mehrjährige Praxis: die Unterhandlungen wurden abgebrochen, um erst im April 1869 infolge einer Eröffnung des norddeutschen Bundeskanzleramtes wieder aufzuleben. Sie wurden auf dem nämlichen Punkte aufgenommen, wo sie liegen geblieben waren; in der Zwischenzeit aufgetauchte neue Begehren fanden keine Berücksichtigung, die von der Schweiz vorgeschlagene Redaktion des strittigen Artikels fand Beistimmung, am 13. Mai 1869 unterzeichnete man den Vertrag und gleichzeitig auch die Übereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde zum gegenseitigen Schutze der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.

Der Vertrag, mit der Meistbegünstigungsklausel an der Spitze, brachte für Garten- und Futtergewächse, Kartoffeln, frisches Obst, darunter auch Beeren und Weintrauben, Heu, Laub, Stroh, rohe Steine, Erden, Abfälle mancherlei Art u. dergl., die früher für die Zugtierlast (750 Kilo) einen schweizerischen Eingangszoll von 15 bis 20 Rappen entrichtet hatten, die gegenseitige Zollbefreiung und ebenso für Übersiedelungseffekten, Heiratsaussteuern und Erbschaftsgüter. Er ordnete den zollfreien Markt- und Veredlungsverkehr, sowie denjenigen mit verkaufbaren, durch Reisende eingeführten Mustern, wobei von ganz besonderer Bedeutung war, daß „Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretieren, Bedrucken und Sticken", sowie sonstige . . . zur Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes . . zurückgeführte Gegenstände beiderseits von Eingangs- und Ausgangsabgaben be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

freit sein sollten. — Eine besondere Anlage enthielt Bestimmungen über den grenznachbarlichen Verkehr.

In den landwirtschaftlichen Gegenden der nordöstlichen Schweiz, namentlich in Schaffhausen und am Bodensee, befriedigte der Vertrag die gehegten Erwartungen nicht, und es wurde der bei späteren Übereinkommen mit dem Auslande hie und da erhobene Vorwurf laut, bei den Unterhandlungen seien Vorteile für die Industrie auf Kosten der Landwirtschaft erzielt worden. Die Weinbauern in jenen Grenzgebieten erinnerten sich an die Zustände vor 1851, an den einstigen Verkehr mit seiner bedeutenden, lohnenden Weinausfuhr, und mochten es kaum fassen, daß ein Vertrag nicht alle längst verlorenen Begünstigungen wieder bringen könne[1]. Sie übersahen, daß diese Vorteile, wenn sie alle wiedergekehrt wären, wegen der Konkurrenz der französischen und österreichischen Sorten den ehemaligen Wert auch gar nicht mehr gehabt hätten[2]. So stellte denn der Schaffhauser Ständerat Joh. Hallauer den Antrag, den Vertrag vorläufig nicht gutzuheißen, sondern neue Unterhandlungen mit dem Zollverein zu beginnen, „in dem Sinne, daß weitere Ermäßigungen der deutschen Einfuhrzölle, namentlich auf geistige Getränke, Rindvieh, Käse und Butter gewährt werden."

Dieser Antrag wurde indessen vom Ständerate, wo sich nur vier

---

[1] Die schweizerischen Unterhändler waren in allen Stadien der Verhandlungen eifrig bestrebt, zu gunsten schweizerischer Weine eine weitere Zollermäßigung zu erzielen. Der Zollverein lehnte jedoch jede über das Maß des deutsch-österreichischen Vertrages hinausgehende Konzession ab; er verweigerte eine Begünstigung der Seeweine, da er befürchtete, dieselbe zum Vorteil der andern meistbegünstigten Nationen verallgemeinern zu müssen.

[2] Zutreffend sagt der Bericht der Mehrheit der ständerätlichen Kommission: „Der schweizerische Wein hat seinen Hauptkonsumplatz in der Schweiz zu suchen, wo er durch fünf Franken Zoll pro Saum geschützt ist, und könnte schwerlich die Konkurrenz mit fremdländischen Weinen auf fremdem Boden, wo er nicht geschützt ist, mit mehr Erfolg bestehen. Wenn daher die Hoffnung ausgesprochen wird, man werde für die erfolgreiche Konkurrenz, welche hauptsächlich die billigen französischen Weine den unsrigen in letzter Zeit auf Schweizergebiet gemacht haben, eine Kompensation im Zollverein finden, so ist nicht aus dem Auge zu lassen, daß diese gleichen französischen Weine auf deutschem Gebiete zum gleichen Zollsatze müßten zugelassen werden und dort gegenüber den ungeschützten schweizerischen Weinen noch leichter im Falle wären, dieselben aus dem Felde zu schlagen. Es ist ferner nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die Schweiz früher in den angrenzenden süddeutschen Staaten ausnahmsweise Verkehrsprivilegien und Begünstigungen vor anderen voraus besaß, was jetzt nicht mehr zulässig ist, so daß die gleiche Wirkung nicht mehr eintreten könnte."

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Stimmen für denselben ergaben, am 14. Juli 1869 abgelehnt und der Vertrag gutgeheißen, und am 21. Juli 1869 erteilte ihm auch der Nationalrat mit 71 gegen 16 Stimmen seine Genehmigung.

Später als mit irgend einem anderen Nachbarstaate, nämlich erst am 25. Mai 1867, konnte die Schweiz Unterhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages mit Österreich-Ungarn beginnen. Dabei handelte es sich lediglich um eine Verständigung über die gegenseitigen Handelsbeziehungen, da das österreichische Ministerium ausdrücklich wünschte, zur Vermeidung von Verwicklungen und Verschleppungen andere wichtige Fragen des internationalen Lebens späteren und selbständigen Verhandlungen vorzubehalten.

Es konnte von vornherein kein Zweifel darüber bestehen, daß der Vertrag sich im wesentlichen auf die Zusicherung der Meistbegünstigung und die Ordnung des Veredlungs- und Grenzverkehrs beschränken werde. Immerhin suchte die Schweiz, die durch den Vertrag ihre Durchfuhrzölle vollständig beseitigte, noch eine besondere Vergünstigung für ihre Weine (es enthielt übrigens der österreichische Zolltarif für „Schweizer- und sogenannte Seeweine aus der Umgegend des Bodensees" einen besonderen Ansatz von 1 Gulden 85 Kreuzer) zu erlangen, aber ohne Erfolg. Sie gab sich schließlich mit der sehr dürftigen Erwartung zufrieden, daß auf dem Wege administrativer Verfügung eine Herabsetzung des Seeweinzolles als lokale Begünstigung verfügt werden könne, sofern sich bei den Weinkonsumenten im Vorarlberg hierfür ein Bedürfnis zeigen sollte.

Zwischen diesem österreichischen Gebiete und den schweizerischen Kantonen St. Gallen und Appenzell hatte sich seit langer Zeit ein sehr bedeutender Veredlungsverkehr entwickelt. Schweizerische Fabrikanten beschäftigten dort, und zwar namentlich im Bregenzerwalde, eine Menge von Stickern, Stickerinnen und auch Webern, sodaß damals jährlich an Arbeitslöhnen die Summe von zwei bis dritthalb Millionen Franken über die Grenze getragen wurde. Die österreichische Zollverwaltung begünstigte dieses Verhältnis durch die zollfreie Zulassung der zur Verarbeitung gelangenden Halbfabrikate, durch die zollfreie Wiederausfuhr der Fabrikate und eine liberale Handhabung der Kontrollvorschriften. Die Schweiz ließ die veredelte Ware ebenfalls unbelastet zurückkehren. In dieser Beziehung hielt aber Österreich nicht Gegenrecht, sondern es belegte die in der Schweiz veredelten Waren mit dem vollen Zolle. Das war nun zwar für die Stickerei nicht von Bedeutung (da die vorarlbergische Stickerei keineswegs auf eigenen Füßen stand), wohl aber für verschiedene andere Textilindustrien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die Schweiz strebte deshalb nach einer gegenseitigen ziemlich unbeschränkten Freigabe des Veredlungsverkehrs. Dagegen setzten sich jedoch namentlich im Vorarlberg niedergelassene schweizerische Fabrikanten zur Wehre, ähnlich wie später bei Verhandlungen mit Italien in der Lombardei und in Piemont niedergelassene Schweizer Herabsetzungen italienischer Zölle zu gunsten ihres Heimatlandes bekämpft haben. Jene Vorarlberger behaupteten, daß nach der Freigebung des Veredlungsverkehrs, namentlich für Weben, Färben, Bedrucken und Appretieren, ihre Etablissements durch die schweizerische Konkurrenz erdrückt würden; es handle sich um eine Lebensfrage für Vorarlberg. Die Handelskammer in Feldkirch vertrat den nämlichen Standpunkt und sprach sich energisch gegen jede weitere Ausdehnung des Veredlungsverkehrs aus, wobei sie von andern Handelskammern unterstützt wurde. So mußte sich denn schließlich die Schweiz mit der Verständigung begnügen, „daß die zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrags faktisch bestehenden Zoll- und Verkehrserleichterungen längs der beiderseitigen Grenzen während der Dauer dieses Vertrages unter den bestehenden Bedingungen aufrecht erhalten und möglichst ausgedehnt werden."

Bei den Beratungen in der schweizerischen Bundesversammlung erregte dieser mißlungene Versuch, den Veredlungsverkehr zu erweitern, den Wunsch, die zwischen dem Zollverein und Österreich herrschenden Beziehungen genauer zu studieren, um auf weitergehende Begünstigungen, als sie der Schweiz gewährt wurden, ebenfalls Anspruch zu erheben. Auch der Weinzoll gab zu einigen Bemerkungen Anlaß, aber der Nationalrat genehmigte trotzdem den Vertrag am 8. Dezember 1868 ohne Gegenantrag und am 11. Dezember 1868 folgte der Ständerat seinem Beispiele.

Etwas mehr Widerstand fanden die Verträge mit Italien, die um die nämliche Zeit vor die Bundesversammlung gelangten, und zwar wegen des Umstandes, daß Italien unter gewissen Verhältnissen die Ausfuhr von Getreide sollte sperren dürfen, sowie wegen einzelner Bestimmungen des Niederlassungsvertrages. Mit 28 gegen 4 Stimmen hieß am 8. Dezember 1868 der Ständerat diese Verträge gut und zehn Tage später pflichtete ihm der Nationalrat mit 87 gegen 17 Stimmen bei.

Der Abschluß der Handelsverträge mit den vier Nachbarstaaten verleiht der schweizerischen Handelspolitik der sechziger Jahre ihren besonderen Charakter: Diese durch das Beispiel und die Anregung Frankreichs möglich gewordenen Verträge machten den Erzeugnissen der Industrie und der Landwirtschaft des kleinen Landes die nächsten Märkte wieder zugänglicher, die ihr namentlich durch das französische Zollgesetz von 1822, den Beitritt der süddeutschen Staaten zum Zollverein und das prohibitive Mautsystem der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

österreichischen Regierung (insbesondere 1817/18 im lombardisch-venetianischen Königreich) teilweise verschlossen worden waren.

Manch ein tüchtiger Fabrikant war damals nach Süddeutschland oder Oberitalien ausgewandert. Aber der weitaus größte Teil der Industrie blieb im Land und fand für die verlorenen nachbarlichen Märkte in überseeischen Ländern Ersatz, dank dem Wandertrieb und der kaufmännischen Unternehmungslust, dem kühlen Verstande und der zähen Beharrlichkeit der Bevölkerung. Dieser Ausfuhrhandel war indessen langwierig, manch eine Krisis erschütterte ihn und überdies wurde demselben am Ende der Fünfziger und im Anfange der Sechziger Jahre allmählich auch die Konkurrenz jüngerer Industriestaaten fühlbarer.

Tarifermäßigungen, die nicht vorher schon anderen Kontrahenten zugestanden worden waren, erlangte dabei die Schweiz nur von Frankreich und Italien; die ersteren mußte sie überdies mit allerlei Zugeständnissen erkaufen, die damals ernsthaft und gewichtig genug erschienen, und die letzteren waren von geringer Bedeutung. Man tröstete sich dabei mit dem Gedanken, daß das eigene Zollsystem, das sich bei Verhandlungen mit dem Auslande wenig wirksam erwies, in jeder andern Beziehung ein vorteilhaftes sei, „und da wir im ganzen damit gut fahren, so wird im Ernste auch niemand wünschen, daß wir einzig des erwähnten Umstandes wegen ein anderes, dem Schutzzollwesen näherstehendes System einführen." (Botschaft des Bundesrates vom 21. August 1868.)

So lag also endlich das Treibholz auf dem Trockenen, das ein günstiger Wellenschlag der europäischen Handelspolitik der Schweiz zugeführt hatte.

Neben diesen großen und wichtigen Verträgen traten einige andere, die um die nämliche Zeit entstanden, ziemlich in den Hintergrund.

Im Februar 1864 wurde, gemäß der damals in Europa herrschenden Mode, ein Handelsvertrag mit Japan geschlossen, und eines Nachmittags kam Sir John Bowring, ein alter Freund der Schweiz, in Bern vorbei, um als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Königs der Hawaiian-Inseln, Kamehameha V., die schweizerisch-honoluluesischen Beziehungen durch den Abschluß eines Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages zu fördern (20. Juli 1864).

Mit dem Kirchenstaate wurde — um der Konventionaltarifansätze teilhaftig zu werden, die dieser 1867 mit Frankreich vereinbart hatte — im Mai 1868 eine Deklaration ausgewechselt betreffend Gleichstellung in Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kehrsverhältnissen, und am 27. August 1869 verständigte man sich in ähnlicher Weise mit Spanien, das schon im XVIII. Jahrhundert für die schweizerische Ausfuhr ein wichtiges Absatzgebiet gewesen war.

Nach einer durch die großen Ereignisse von 1870/71 bedingten Pause suchte die Schweiz am Netze ihrer Verträge weiter zu flechten. Es kam am 26/14. Dezember 1872 der Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Rußland zustande und am 23. Juli 1873 derjenige mit Persien, da jetzt keine Schwierigkeiten mehr bestanden, den nichtchristlichen Unterthanen des Schahs gleiche Rechte zuzusichern wie den meistbegünstigten Christen. Vom 6. Dezember 1873 datiert der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Portugal (ratifiziert von Portugal am 30. Juni 1876), vom 10. Februar 1875 der Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Dänemark, vom 19. August 1875 derjenige mit dem Königreich der Niederlande (ratifiziert von Holland im Dezember 1877).

IV. Die Tarifrevision von 1878 und der schweizerisch-französische Handelsvertrag von 1882.

Der 29. Mai 1874 ist der Geburtstag der jetzigen Bundesverfassung der „Schweizerischen Eidgenossenschaft".

Sie wies dem Bunde, der große Leistungen für das Heerwesen übernommen hatte, den ganzen Ertrag der Zölle zu und beseitigte die bisher an die Kantone bezahlten Entschädigungen für die losgekauften Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhausgebühren u. s. w. Die kantonalen Eingangsgebühren von Wein und andern geistigen Getränken, sowie ähnliche, von einzelnen Gemeinden bezogene Gebühren sollten mit Ablauf des Jahres 1890 verschwinden. Für die Erhebung der Zölle (Art. 29) wurden die Grundsätze der alten Verfassung beibehalten, doch mußte die Bestimmung über die Durchgangszölle wegfallen.

Schon zur Zeit der Beratung dieser Verfassung bestand die Absicht, den Zolltarif umzugestalten und den in manchen Beziehungen stark veränderten Verhältnissen des Handels und der Industrie besser anzupassen. Auch mit der Einrichtung desselben war man nicht mehr recht zufrieden; er schien unübersichtlich, der logischen Gliederung ermangelnd und so wurde schon 1872 eine neue Ausgabe veranstaltet, welche die Waren nach Kategorien ordnete und die Reihenfolge des Klassensystems beseitigte. Doch war dies lediglich eine Verwaltungsmaßregel äußerlicher Art, da eine Änderung der Zollansätze selbst nicht erfolgte.

Sodann ließ das herannahende Ende der mit den Nachbarstaaten be-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

stehenden Handelsverträge es als ratsam erscheinen, für künftige Verhandlungen Vorbereitungen zu treffen und einen für diese Zwecke geeigneten Tarif aufzustellen. Die Schweiz sah diesen Verhandlungen mit bangen Gefühlen entgegen: man hatte geglaubt, die Handelspolitik der großen Nachbarländer werde von den Ideen des gemäßigten Schutzzolles, die sich in den Verträgen der Sechziger Jahre offenbarten, zum reinen Freihandel allmählich überlenken; und nun bereiteten sich ringsum, entgegen den sichern Erwartungen, Ereignisse vor, welche als eine höchst bedenkliche und bedrohliche Reaktion erschienen! Zur Kennzeichnung der damaligen Stimmung mag aus mancherlei offiziellen Äußerungen eine Stelle aus einem Berichte wiedergegeben werden, den die nationalrätliche Geschäftsprüfungskommission am 31. Mai 1875 erstattete:

„Die Erneuerung dieser Verträge hätte wohl wenig Bedeutung, wenn die nach langem Kampfe zur Geltung gebrachten Grundsätze des Freihandels unter den Nationen, wenn die Befreiung der Arbeit von den Fesseln der internationalen Schlagbäume, von der Protektion und dem Zollsteuerdrucke, noch fortwährend die leitende Idee bliebe. Es scheint aber leider, als ob diese gesunden volkswirtschaftlichen Principien wieder verlassen werden wollen und ein Rückfall in die Monopolien zu gunsten einzelner großer Fabrikanten und zum Nachteil der Konsumenten abermals, hoffentlich nur vorübergehend, Geltung erhalten solle. Diesen Gesichtspunkten wird die Schweiz wohl niemals huldigen. Sie kann aber mehr oder weniger zur Reciprocität gezwungen werden."

Ein weiteres, und zwar das zeitweise stärkste treibende Moment bildete die finanzielle Lage des Bundes, der durch die Verfassung von 1874 seinen Wirkungskreis bedeutend erweitert und seine Befugnisse vermehrt sah. Zur Lösung dieser Aufgaben reichten aber die Einnahmen nicht mehr und um den Defiziten zu wehren, mußten die Einnahmen aus den Zöllen, die von 4 022 647 Franken im Jahre 1850 auf 17 376 544 Franken im Jahre 1876 gestiegen waren, vermehrt werden.

Der Bundesrat hielt dabei in seinem Tarifentwurfe vom 16. Juni 1877 den Gedanken fest, daß die schweizerischen Zölle Finanzzölle bleiben und von den bisher befolgten Grundsätzen im allgemeinen nicht abgewichen werden sollte. Auch künftig sollten so ziemlich alle zur Einfuhr gelangenden Waren zollpflichtig bleiben; die auf eine vollständige Zollbefreiung der Rohstoffe gerichteten Bestrebungen der Exportindustrie scheiterten. Für die Bemessung der Zollansätze legte man sich eine Skala zurecht, welcher zufolge Rohstoffe mit 1 Prozent, Halbfabrikate mit 2 Prozent, Fabrikate mit 3 Prozent, Konfektionswaren, „soweit sie sich nicht als Luxus qualifizieren", mit 5 Pro-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

zent und Luxuswaren mit 10 Prozent Zoll zu belasten wären. Diese Abstufung ließ sich bei Nahrungs- und Genußmitteln nicht festhalten, doch wurde auch da gemäß der geringern oder größern Notwendigkeit eine progressive Belastung durchgeführt „in der Regel im Verhältnis von 1 bis 10 Prozent des Wertes". Natürlich bildete diese Skala keine eiserne Schablone und gelangte keineswegs mit doktrinärer Starrköpfigkeit zur Anwendung. Der höchste Zollansatz betrug 100 Franken für 100 Kilogramm; doch walteten ernste Bedenken, ob sich derselbe werde festhalten lassen, da eine Zunahme des Schmuggels zu drohen schien.

Es waren vorzugsweise die Kreise der Großindustrie und des Großhandels, welche sich um die Gestaltung der neuen Zölle bekümmerten; ihnen fiel der maßgebende Einfluß zu. Schutzzölle wurden verlangt von der kleinen, unbedeutenden Glasindustrie, von den Eisenproduzenten, der Seifenindustrie und sodann — obwohl ihre Ausfuhr die Einfuhr um das Zehnfache überragte — von Baumwollspinnern, welche die belgische und englische Konkurrenz etwas abhalten wollten, — allerdings mit relativ niedrigen Zöllen. Der schwerste Zusammenstoß erfolgte zwischen den Interessen der Maschinenindustriellen, die wegen ihrer großen Ausfuhr und wegen der quantitativ ganz unzureichenden Eisenproduktion der Schweiz auf möglichst niedrige Eisen- und Stahlzölle drangen, und den Wünschen der Hochofenbesitzer, die von den bisherigen Ansätzen soviel als möglich festzuhalten suchten; sie mußten sich in eine Herabsetzung des Zolles für Roheisen in Masseln von 60 auf 20 Rappen für 100 Kilogramm fügen, dagegen wurden die von den Maschinenindustriellen gewünschten Zollermäßigungen für Stabeisen nur teilweise bewilligt. Im Nationalrate hatte dieser Streit der Interessen zu einer dreitägigen Debatte geführt, wie denn überhaupt sich (Juni 1878) die Beratungen über den Tarif im Nationalrate ziemlich langwierig gestalteten, während der Ständerat im Dezember 1877 damit verhältnismäßig rasch und glatt zu Ende gekommen war.

Der zu überwindende Widerstand gegen einen neuen Tarif rührte wesentlich von Vertretern der Kantone Genf und Neuenburg her, die sich mit keinerlei Zollerhöhungen befreunden mochten. Unterstützt wurden diese Gegner der Tarifrevision von einem Vertreter des großen südöstlichen Grenzkantones Graubünden, der einige Jahre später, als sich die schutzzöllnerische Bewegung unter den Landwirten zu zeigen begann, den Agrariern zustrebte.

Unentschlossenheit und Unklarheit herrschte in der Frage, auf welche Art aus dem umgeänderten Tarife bei Unterhandlungen mit dem Auslande der größte Nutzen gezogen werden könne. Wie die Konzessionen, auf welche man sich gefaßt machte, mit den Interessen des Fiskus in Einklang zu

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

bringen seien, erweckte Beunruhigung. Eine vom Zolldepartement einberufene Expertenkommission, welche diese und manche andere Frage besprach, empfahl, die Ratifikation des ersten Handelsvertrages und die definitive Beschlußfassung über den Zolltarif gleichzeitig in der Bundesversammlung zu bewerkstelligen und die Unterhandlungen mit den fremden Staaten gleichzeitig und gleichlaufend mit den parlamentarischen Verhandlungen über den Zolltarif zu führen. Der Wunsch, vom Auslande Zugeständnisse, möglichst günstige Handelsverträge zu erlangen, war offenbar der Vater dieses krausen und dunkeln guten Rates, und die Furcht vor den eigenen Zollerhöhungen die Mutter.

Die nationalrätliche Kommission suchte etwas mehr Klarheit zu schaffen. Sie hielt dafür, der Tarif von 1849/51 habe wesentlich einen nationalen Charakter gehabt, d. h. die Beseitigung der Zölle im Innern, die Zuwendung von Entschädigungen für diese Zölle an die Kantone und die Beschaffung von Einnahmen für den Bund seien seine Zwecke gewesen. Jetzt dagegen träten die Rücksichten auf die neu zu schaffenden Verträge in den Vordergrund und hätten demselben einen eigentümlichen Charakter aufgedrückt, was zu dem Ausspruch berechtige, „daß der neue Tarif ein internationaler zu sein habe, wie derjenige von 1851 ein nationaler gewesen sei. Derselbe hat dem Bundesrat die Mittel an die Hand zu geben, das Gebiet der Unterhandlungen für neue Verträge besser als sonst betreten zu können".

Die nationalrätliche Kommission beantragte deshalb, es sei das Zolltarifgesetz dringlich zu erklären und habe von einem vom Bundesrate zu bestimmenden Tage an provisorisch für zwölf Monate in Kraft zu treten.

Zum Verständnis dieses Antrages sind folgende Bemerkungen erforderlich.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 hatte das fakultative Referendum eingeführt, indem sie in Art. 89 bestimmte:

> Für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse ist die Zustimmung beider Räte erforderlich. Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, sollen überdies dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird.
>
> Das Verlangen der Volksabstimmung ist jeweilen innerhalb 90 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes oder Bundesbeschlusses im Bundesblatt an gerechnet, zu stellen.

Man hegte damals fast allgemein die Befürchtung, das Volk würde den neuen Zolltarif verwerfen, da es keine höhern indirekten Steuern begehre, und hernach stände die Schweiz bei den Verhandlungen dem Auslande gegenüber ratlos und waffenlos da. Daraus entsprang der Wunsch, den

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tarif vorläufig der Volksabstimmung zu entziehen und dieselbe erst später vorzunehmen, wenn eine allfällige Verwerfung nicht mehr soviel Schaden stiften könnte.

Diese Motive des nationalrätlichen Antrages ließen sich leicht begreifen, dagegen war derselbe unzweifelhaft verfassungswidrig, da wohl Bundesbeschlüsse, nicht jedoch Bundesgesetze dringlich erklärt werden können; der Tarif war aber unzweifelhaft ein Gesetz. Er mußte darum zurückgezogen und auf andere Art versucht werden, die Position dem Auslande gegenüber zu befestigen. Das Tarifgesetz erhielt folgende Bestimmung:

Art. 5. Erzeugnisse aus solchen Staaten, welche die schweizerischen Erzeugnisse ungünstiger als diejenigen anderer Staaten behandeln, oder welche schweizerische Erzeugnisse mit einem erheblich höhern Einfuhrzoll belasten, als dies seitens der Schweiz gegenüber ausländischen Erzeugnissen geschieht, können, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen, mit einer Zuschlagstaxe bis zum Doppelten des tarifgemäßen Einfuhrzolles belegt werden. Die Erhebung einer solchen Zuschlagstaxe wird vom Bundesrat unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung angeordnet.

Ferner hieß die Bundesversammlung einen dringlichen, sofort in Kraft tretenden Bundesbeschluß „betreffend ausnahmsweise Anwendung des neuen Zolltarifs" gut, der von Feer-Herzog angeregt wurde.

Er lautete:

„Der Bundesrat kann — auch vor Inkrafttreten des neuen Zolltarifes — unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung, Erzeugnisse solcher Staaten, welche die Schweiz nicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln, oder deren allgemeiner Tarif schweizerische Produkte mit besonders hohen Zöllen beschwert, mit einer entsprechenden Zuschlagstaxe auf den Ansätzen des neuen Tarifes belegen." (28. Brachmonat 1878.)

Für das „Bundesgesetz betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif" behielt sich die Bundesversammlung eine zweite Beratung vor. Um bei den bevorstehenden Verhandlungen vollständig freie Hand zu haben, wurde am 12. November 1878 der belgisch-schweizerische Handelsvertrag von 1862 gekündigt, der die Schweiz an einer Erhöhung der Zölle hinderte, und so gewappnet harrte man der kommenden Dinge.

Mit Rumänien wurde (1878) eine Handelskonvention vereinbart[1], nachdem schon vorher eine vorläufige Verständigung stattgefunden hatte, und auch mit Serbien kamen provisorische Abmachungen zustande.

---

[1] Die schweizerisch-rumänische Handelskonvention erregte unter den Israeliten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Dagegen bot die Neuordnung der Verhältnisse in den Nachbarstaaten die allergrößten Schwierigkeiten. Italien hatte der Schweiz den Handelsvertrag am 24. Februar 1875 gekündigt, Frankreich am 22. November 1875 und Deutschland folgte am 31. Dezember 1878 nach.

Der schweizerisch-italienische Vertrag vom 22. Juli 1868 sollte am 31. Dezember 1876 enden. Aber schon im Jahre 1875 begannen auf den Wunsch Italiens neue Verhandlungen, da es auf den 1. Juli 1876 eine andere Übereinkunft zustande zu bringen hoffte. Diese Erwartung erfüllte sich indessen nicht, der Vertrag von 1868 mußte wiederholt verlängert werden, zuletzt bis 31. Dezember 1878. Am 27. Dezember des nämlichen Jahres hatte Italien sich vertraglich mit Österreich verständigt und machte nun Miene, der Schweiz die Meistbegünstigung bloß zu gewähren, wenn diese sich zum Abschlusse eines Zollkartells herbeilasse, wie ein solches zwischen Österreich und Italien besteht. Die Schweiz lehnte diese Zumutung nicht entschieden ab, verstand sich aber auch zu keiner Zusage, sondern begehrte Zeit und Gelegenheit zu längerer Prüfung und Überlegung. Italien mußte nun wieder einen Schritt zurückgehen und es kam die temporäre Handelsübereinkunft vom 28. Januar 1879 zustande, durch welche sich beide Teile bis zum 31. Dezember 1879 die Behandlung der meistbegünstigten Nation sicherten. Die Verständigung wurde von der Schweiz wesentlich wegen ihrer Ausfuhr von Käse angestrebt, da der mit Österreich vereinbarte italienische Eingangszoll 8 Franken betrug (Generaltarif 15 Franken); dagegen mußten die wichtigsten industriellen Ausfuhrartikel der Schweiz die Ansätze des italienischen Generaltarifes entrichten, während die italienische Einfuhr in die Schweiz nur die leichte Last des schweizerischen Konventionaltarifes auf sich zu nehmen hatte.

Verhältnismäßig rasch und glatt erfolgte eine neue Verständigung mit dem Deutschen Reiche. Mit der Thatsache der wirtschaftlichen Umkehr der Bismarckschen Politik fand man sich auf schweizerischer Seite ab und suchte von dem früheren Vertrage einen möglichst großen Teil zu bewahren und zwar namentlich den status quo hinsichtlich des Veredlungsverkehres. Dieser Verkehr wurde jedoch auf die Wiedereinfuhr der veredelten Ware (passiver Veredlungsverkehr) beschränkt und die zollfreie Einfuhr der zu veredelnden Ware (aktiver Veredlungsverkehr) nicht mehr in den Vertrag aufgenommen.

---

in der Schweiz einigen Widerstand, da damals in Rumänien auf dem platten Land für die Juden Niederlassungsfreiheit nicht bestand. Die Konvention berührte aber die Konsular- und Niederlassungsverhältnisse gar nicht, sondern dieselbe war eine reine Handelskonvention. Sie brachte der Schweiz eine kleine Vergünstigung für die Ausfuhr von Uhren aus Metall und von Geweben, Geflechten aus Stroh nach Rumänien.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(Daran war namentlich die Stickereiindustrie der Kantone St. Gallen und Appenzell interessiert, welche damals gegen 5 000 Personen im Deutschen Reiche auf diesem Wege beschäftigte.) Dagegen erhielten die schweizerischen Bevollmächtigten die Zusicherung, daß dieser aktive Veredlungsverkehr auf autonomem Wege geregelt und erhalten bleiben sollte, und in ähnlicher Weise konnte man sich über den Umstand trösten, daß keine Zusicherungen hinsichtlich des Druckereiveredlungsverkehres zwischen der Schweiz und dem Elsaß zu erlangen waren.

Aus dem Verzeichnisse der Gegenstände, welche beim Uebergange aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des andern im Vertrage von 1869 zollfrei gewesen, wurden die frischen Weintrauben gestrichen, weil durch die freie Einfuhr derselben der deutsche Weinzoll sich teilweise hätte umgehen lassen.

Deutschland beabsichtigte den Vertrag für zehn Jahre zu schließen, während die Schweiz sich vorerst bloß für fünf Jahre binden wollte.

Er trat am 1. Juli 1881 in Kraft, sollte bis 30. Juni 1886 dauern, von da an je auf ein Jahr kündbar sein. Übrigens behielten sich die Kontrahenten die Befugnis vor, nach gemeinsamer Verständigung „in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruch stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird."

In der Bundesversammlung erhob sich (Juni 1881) gar kein Widerspruch gegen den Vertrag, die Zustimmung erfolgte rasch und niemand ahnte, wie schweren Anfeindungen derselbe später begegnen sollte. Die verhältnismäßig geringe Beachtung, welche er fand, rührte zum Teil daher, daß die öffentliche Aufmerksamkeit in der Schweiz sich schon den Verhandlungen mit Frankreich zuwendete.

Am 7. Mai 1881 war der französische Generaltarif promulgiert worden und am 8. Mai teilte die französische Regierung dem schweizerischen Bundesrate mit, daß sie bereit sei, über den Abschluß eines neuen Handelsvertrages in Unterhandlungen zu treten.

Die letztern begannen am 1. September. Leicht einigte man sich, daß der neue Handelsvertrag nur diejenigen Artikel umfassen sollte, welche im Verkehre beider Länder eine Rolle spielen; die übrigen wollte man nicht binden, damit beide Staaten in ihren Unterhandlungen mit dritten freiere Hand bekämen. Von französischer Seite wurden die Verhandlungen auf Grundlage des Generaltarifs vom 1. Mai 1881 geführt, wobei für die meisten Fabrikate eine Reduktion von 24 Prozent proponiert war, während die Schweizer ihrerseits den Tarif von 1878 als Basis wählten. Sie begegneten hierbei aber einem energischen Widerstande der Gegenpartei,

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die den nicht zum Gesetze gewordenen, weil noch unfertigen Tarif der Schweiz von 1878 keineswegs als eine mit dem französischen Tarif général vom 7. Mai 1881 in gleicher Linie stehende Schöpfung anerkannte, sondern die schweizerischen Unterhändler an den Konventionaltarif von 1864 zu binden suchte. Es wurde an dieser Auffassung mit so großer Zähigkeit festgehalten, daß noch am 20. Februar 1882, drei Tage vor Beendigung der Unterhandlungen, der damalige Handelsminister Tirard sagen konnte: „Die schweizerischen Bevollmächtigten stützen sich auf die Bestimmungen des Tarifs von 1878, der wesentlich höher ist als derjenige von 1864, und schlagen eine Tarifierung vor, welche zwischen den beiden die Mitte hält. Aber sie scheinen dabei zu vergessen, daß der Tarif von 1878 bis jetzt auf die Erzeugnisse keines Landes angewendet worden ist. Thatsächlich existiert er nicht, er wird vielleicht gar nie existieren, während der Tarif von 1864, dem jetzt die französischen Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Schweiz unterliegen, nicht nur der französisch-schweizerische Konventionaltarif, sondern auch der Generaltarif der Eidgenossenschaft ist. Die andern Mächte, mit denen Frankreich unterhandelte, besaßen alle einen gesetzlich anwendbaren, schon in Kraft getretenen Generaltarif, den sie mit Recht den Unterhandlungen zu Grunde legten und auf dem sie Ermäßigungen eintreten ließen. Einzig die Schweiz schlägt Frankreich vor, seine Zustimmung zu einem Konventionaltarif zu geben, der höher als der gegenwärtige Generaltarif ist und zwar lediglich, damit die französischen Erzeugnisse eventuell einem neuen Generaltarife entzogen würden, der noch gar keinen gesetzlichen Bestand hat. . . Das ist eine Situation, wie sie noch nie vorkam."

Wenn auch schließlich diese Auffassung nicht mit aller Schärfe festgehalten wurde, so sah sich die Schweiz doch zum guten Teil auf den Konventionaltarif von 1864 zurückgedrängt und der neue schweizerische Konventionaltarif hatte nicht einmal in seiner äußern Erscheinung mit dem Tarif von 1878 etwas gemein. Unter den zwei Dutzend Erhöhungen schweizerischer Eingangszölle, welche die schweizerischen Bevollmächtigten im Vergleiche zu den 1864 vereinbarten Ansätzen durchzusetzen vermochten, waren von einiger Bedeutung diejenigen auf

	Konventionaltarif		Tarif
	1864	1882	1878
Lohgarem Leder	4 Franken	8 Franken	8 Franken
Groben Schuhwaren	16 „	30 „	—
Gebleichten, gefärbten, bedruckten Wollengeweben	16 „	25 „	40 „
Wollenen Kleidern	30 „	40 „	100 „

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Konventionaltarif		Tarif
	1864	1882	1878
Wein	3 Franken	$3^1/_2$ Franken	6 Franken
Alkohol, Weingeist in Fässern	7 „	20 Rappen der Grad	20 „

Frankreich hatte bei der Aufstellung des Generaltarifes von 1882 die Wertzölle in Gewichtszölle umgewandelt. Ganz besondere Schwierigkeiten bot diese Operation bei den Erzeugnissen der Stickerei, die im Werte zwischen 10 bis 150 Franken das Kilo sich bewegen. Einläßliche Untersuchungen, welche von schweizerischer Seite vorgenommen wurden, führten zu einer Durchschnittswertung von 30 Franken für das Kilogramm der nach Frankreich exportierten Maschinenstickereien, und da der Zoll bisher 10 Procent vom Werte betragen hatte, rechneten die schweizerischen Unterhändler auf einen Ansatz von 300 Franken, während der französische Generaltarif einen solchen von 800 Franken enthielt. Der französische Handelsminister Tirard weigerte sich aber Ende September 1881, unter einen Zoll von 640 Franken herunterzugehen und als das „große Ministerium" im November die Leitung der Geschäfte übernahm, blieb die Annäherung außerordentlich schwierig, obwohl die Schweiz nun einen Zoll von 400 Franken angenommen hätte. Rouvier, der Handelsminister im Ministerium Gambetta, erklärte im Januar 1882, nicht unter einen Ansatz von 500 Franken gehen zu können, und da noch andere Schwierigkeiten hinzukamen, schien ein Scheitern der Verhandlungen fast unabänderlich. Die Lage war so gespannt geworden, daß die Schweiz — was bei frühern und spätern Vertragsverhandlungen im Auslande nie geschehen ist — zwei Mitglieder des Bundesrates den Unterhändlern zu Hilfe nach Paris sandte. Als die Dinge auf des Messers Schneide standen, erklärte sich Frankreich endlich zu einer Ermäßigung des Zolles für Hand- und Maschinenstickereien auf 450 Franken bereit, wogegen die Schweiz sich zu einem Weinzolle von 3,50 Franken verstehen mußte, während sie aus fiskalischen Gründen allermindestens 4 Franken festzuhalten gehofft hatte. Weniger Erfolg konnte für die Vorhangstickerei erzielt werden. Wohl ermäßigte Frankreich die prohibitiven Ansätze seines Generaltarifes, aber nicht derart, daß dieser schweizerische Industriezweig hoffen konnte, sein Absatzgebiet in Frankreich zu behaupten.

Noch schwerer sah sich ein Teil der Weberei, die Feinweberei von Wald (im Kanton Zürich) betroffen, welche durch ein im Vertrag von 1864 untergelaufenes Versehen reichen Absatz in Frankreich erlangt hatte. Die rohen Gewebe im Gewicht von 3—5 Kilogramm für 100 Quadratmeter waren nämlich damals niedriger taxiert worden als die Garne, aus

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denen sie bestehen. Dieses Versehen wurde nun wieder, zum großen Nachteile der Walder Feinweberei, gut gemacht.

Im übrigen gestalteten sich die Verhältnisse für die Ausfuhr der Schweiz nach Frankreich im Vertrage von 1882 ziemlich ähnlich wie in demjenigen von 1864:

Für feine Baumwollgewebe von 3—5 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, Buntgewebe, Theerfarben, gezwirnte Floretseidengarne und goldene Damenuhren hatte eine Erhöhung des bisherigen Konventionaltarifes stattgefunden und für Vorhänge, Baumwollgewebe im Gewichte von weniger als 3 Kilogramm und Eisenbahnwaggons war die Umwandlung der Wertzölle in Gewichtszölle ungünstig ausgefallen. Die Artikel Vieh und Bier wurden im Konventionaltarif gestrichen, so daß Frankreich die betreffenden Zölle jeder Zeit erhöhen konnte.

Unverändert blieben die Ansätze von 1864 oder es wurden statt der Wertzölle annehmbare Gewichtszölle eingeführt für: Gezuckerte kondensierte Milch, Kindermehl, Käse, frische Butter, Holz, Holzmasse, rohe einfache Baumwollgarne, gefärbte Baumwollgarne, einfache Floretseidengarne, einige Klassen von rohen Baumwollgeweben, gefärbte und bedruckte Baumwollgewebe, Hand- und Maschinenstickereien (namentlich bessere Sorten, die sich eher günstiger als früher stellten, während die billigern, gröbern in Nachteil gerieten), Roßhaarfabrikate, reine Seidengewebe, gemischte Seidengewebe mit vorherrschender Seide, floretseidene Gewebe, reine Seidenbänder, gemischte Seidenbänder mit vorherrschender Seide, Papier, Bijouterie, Uhren (ausgenommen goldene Damenuhren), Musikdosen, Maschinen (teilweise), Stroh, Geflechte, Hüte u. s. w.

Eine Verbesserung des status quo brachte der neue Vertrag für: ohne Zusatz von Zucker kondensierte Milch, unter Salzzusatz kondensierte Milch, gesalzene Butter, Farbholzextrakte, gezwirnte Baumwollgarne, verschiedene Klassen roher Baumwollgewebe, gemischte Seidengewebe und Seidenbänder mit vorherrschender Baumwolle, Lokomotiven, Lokomobilen, Spinnerei-, Weberei- und Papiermaschinen, Waren aus elastischen Geweben ꝛc.

Zieht man billig in Betracht, wie ungünstig sich in den übrigen Nachbarländern die Zollverhältnisse für die schweizerische Ausfuhr gestaltet hatten und wie unentschlossen, schwankend, tastend die Schweiz bei der Aufstellung ihres halbfertigen Tarifes von 1878 verfahren war, so ist leicht zu verstehen, daß den Vertretern der traditionellen Freihandelspolitik dieser Vertrag als ein sehr großer Erfolg erschien. Der französisch-schweizerische Vertrag von 1864 war der Drehpunkt der ganzen schweizerischen Zoll- und Handelspolitik gewesen; mit großer Aufmerksamkeit hatte man die Entwick-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lung der französischen Tarifrevision von Bern aus verfolgt und sich redlich bemüht, vom alten Vertrag so viel als möglich zu retten. Das war, trotz der begangenen eigenen Fehler, zu einem guten Teile gelungen.

Charakteristisch für die dadurch hervorgerufene Stimmung ist der Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission. Derselbe stammt aus der Feder des Baslers Rud. Geigy-Merian, den der Bundesrat wiederholt mit diplomatischen Missionen betraute. „Es wäre allerdings, liest man dort, nichts als billig gewesen, wenn französischerseits die Zollansätze für die für uns wichtigen Artikel den in unserm Tarif enthaltenen etwas mehr genähert worden wären; allein das Studium der Protokolle der Unterhandlungen sowohl als das Verfolgen der Parlamentsdebatten giebt die Ueberzeugung, daß ein Mehreres nicht erhältlich gewesen war. — Diese retrograde Bewegung unseres Tarifs kann aber überhaupt nicht so sehr beklagt werden. — Die Beweggründe zur Revision des Tarifes von 1851 waren dreierlei Natur: 1) zu fiskalischen Zwecken; 2) als Kampfmittel bei Vertragsunterhandlungen mit fremden Mächten und 3) behufs zeitgemäßen Ordnens des Tarifs. Die zwei ersten Gründe fallen dahin. Die günstige Lage der Bundesfinanzen erheischt keine neuen Einnahmequellen und es steht also dieser Grund nicht mehr in erster Linie. Insofern Sie, wie wir beantragen, den vorliegenden Vertrag genehmigen, so fällt auch der zweite Grund so ziemlich dahin. Damit dem dritten oben allegierten Grunde der Rektifikation unseres Tarifes baldmöglichst und soweit als thunlich und zweckmäßig Rechnung getragen werde, stellt die Kommission einstimmig das Postulat: Der Bundesrat solle beauftragt werden, noch im Laufe dieses Jahres eine darauf bezügliche Vorlage an die Bundesversammlung gelangen zu lassen. Ueber die Grundsätze, welche dabei zur Richtschnur dienen sollen oder vielmehr über die Grenzen, innerhalb welcher sich unsere freihändlerischen Grundsätze darin zu bewegen haben, wird Ihre Verhandlung über den Vertrag die nötige Wegleitung geben. Die logische Konsequenz unserer Erörterungen über die Bedeutung unserer Exportindustrie für die Oekonomie der Schweiz ist das Bedürfnis billiger Produktionsverhältnisse, und diese vertragen sich mit Schutzzöllen nicht. Unsere nicht gebundenen Ansätze von 1864 mögen aber vielleicht hier und da noch einige Erhöhung gestatten, ohne daß von Schutzzoll die Rede sein kann."

In letzterer Hinsicht war man noch 1878 ziemlich allgemein einer Meinung gewesen[1], aber seitdem hatte sich in der deutschen Schweiz der Einfluß der

[1] Bundesrat N. Droz hat im November 1883 in der „Bibliothèque Universelle et Revue Suisse" die Ansichten über den Freihandel, wie sie bis gegen das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wirtschaftlichen Umkehr im Deutschen Reiche fühlbar gemacht und Geister geweckt, die teilweise lange geschlafen. Unter dem Einflusse von Baumwollindustriellen waren Gruppen zusammengetreten, welche eine Fortführung der bisherigen Handelspolitik als unthunlich bekämpften und teils mäßige Schutzzölle, teils Kampfzölle begehrten. An der Spitze dieser Elemente, denen zwar im Kampfe gegen den französisch-schweizerischen Handelsvertrag die Baumwoll-Spinner und -Weber ihre Unterstützung nicht liehen, standen die Wollindustriellen und Leinenindustriellen, die den weitaus größten Teil ihrer Erzeugnisse im Inlande absetzen und auf die Zölle des Tarifes von 1878 gerechnet hatten. Ihnen schlossen sich die Gewerbe-Vereine an.

Ende der Siebziger Jahre fast allgemein geteilt wurden und heute in Genf und im Neuenburgischen noch walten, mit folgenden Worten ganz zutreffend geschildert: „Bis vor wenigen Jahren war die Schweiz stolz, freihändlerisch zu sein, gerade wie sie auf ihre republikanischen Einrichtungen stolz ist; die Vortrefflichkeit des Freihandelsprincips stand fast ebenso außer Frage wie diejenige der Republik. Man wollte es nicht gelten lassen, daß volle politische Freiheit ohne die wirtschaftliche Freiheit, d. h. ohne Gewerbe- und Handelsfreiheit bestehen könne. Bei jeder Gelegenheit, auf allen schweizerischen Festen, bei jeder internationalen Zusammenkunft, wurde die Vortrefflichkeit dieser doppelten Freiheit gefeiert und an die andern Völker die Einladung gerichtet, uns nachzufolgen. Und gewiß, die Thatsachen gaben uns recht. Es gab kein Volk, das unter liberaleren Verhältnissen glücklicher gewesen wäre. Insbesondere hob sich unser Wohlstand gewaltig, trotz der unübersteiglich scheinenden natürlichen Hindernisse. Hinten in unseren Alpenthälern und auf den kahlen Höhenzügen des Jura entstanden mächtige Industrien, die ihre Erzeugnisse nach allen Gegenden der Erde versandten. Tausende von schweizerischen Handelshäusern, die in allen Häfen, in allen Städten von einiger Bedeutung gegründet wurden, vermittelten den vielfältigen und fruchtbaren Handel. Und denen, welche ob dieser Thätigkeit und ihrer Wirkungen staunten und nach den Ursachen derselben forschten, gaben wir die selbstbewußte Antwort: All das ist die Frucht der Freiheit, des nationalen Geistes, der Unternehmungslust des Einzelnen . . . . . Alle Freiheiten stützen sich gegenseitig; wenn wir eine derselben zerstören, gefährden wir auch die andern. Wenn wir rings um die Schweiz einen Wall von Schutzzöllen erstellt und im Innern die Zünfte und Innungen wieder hergestellt haben werden, was man ja auch verlangt, — sind wir dann noch das Land der Freiheit par excellence? Wenn wir die Handels- und Gewerbefreiheit bedeutend geschmälert haben, was soll dann aus der Niederlassungsfreiheit werden oder wozu soll dieselbe noch nutze sein?“

Auf diese Weise wurde das Gedeihen der Industrie, zu dem eine große Anzahl von Faktoren beigetragen hatte, dem Freihandelssystem zugeschrieben und kaum beachtet, daß trotz dieses Systems weder in den langen Thälern Graubündens und des Wallis, noch längs der stark begangenen und befahrenen Gotthardstraße im Urnerland eine ähnliche Entwicklung zu verspüren war. Der Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung, wie das Citat ihn darstellt, galt als selbstverständlich und ein Zweifel daran fast als moralische Schlechtigkeit.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In der Bewegung der Vierziger Jahre waren die Handwerker und Gewerbetreibenden von bedeutendem Einfluß gewesen. Sie hatten damals einen großen Verein gebildet und ein eigenes Blatt besessen. Allmählich aber zerfiel der Verband, die einzelnen lokalen Gewerbevereine vereinsamten und entschlummerten, das trutzige schweizerische Vereinsfähnchen verschwand hinter einem Kasten und zwischen 1855 und 1878 standen die Handwerker still bei Seite, wenn von Zöllen und Handelsverträgen die Rede war. Nun war wieder ein schweizerischer Gewerbeverein gegründet worden, der eine Politik mäßiger Schutzzölle begehrte, wobei sich die Möbelschreiner, Schuhmacher und Schneider besonders hervorthaten. Sie trachteten namentlich nach mehr Schutz gegen die übermächtige deutsche Konkurrenz, der kraft der Meistbegünstigung die im Vertrag mit Frankreich enthaltenen schweizerischen Eingangszölle ebenfalls zu Gute kamen, und es erhob sich ein großes und oft leidenschaftliches Gerede gegen den schweizerisch-deutschen Vertrag, während ein Jahr zuvor derselbe keinen Einwendungen begegnet war.

Ein drittes, besonders rühriges Element in der Opposition gegen den Handelsvertrag mit Frankreich war der junge Verein Schweizerischer Geschäftsreisender. Art. 26 des Handelsvertrages von 1864 hatte bestimmt: „Die französischen Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre Reisenden, welche in einer dieser Eigenschaften in Frankreich gehörig patentiert sind, können in der Schweiz, ohne dafür eine Patenttaxe entrichten zu müssen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und — mit oder ohne Muster — Bestellungen aufnehmen, jedoch ohne mit Waren zu hausieren. Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den schweizerischen Kantonen und mit ihren Reisenden gehalten werden."

Das war s. Z. gemäß den Vorschlägen der Schweiz so geordnet worden, und in ähnlicher Weise lautete nun Art. 22 des neuen Vertrages:

„Die schweizerischen Handelsreisenden, welche für Rechnung eines schweizerischen Handelshauses Frankreich bereisen, und umgekehrt, die französischen Handelsreisenden, welche für Rechnung eines französischen Handelshauses die Schweiz bereisen, können, ohne dafür eine Patenttaxe entrichten zu müssen. . . Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Muster Bestellungen annehmen, jedoch ohne mit Waren zu hausieren."

Die schweizerischen Geschäftsreisenden mußten in vielen Kantonen dagegen Patenttaxen bezahlen, und zwar teilweise sehr hohe; sie gerieten dadurch gegenüber den ausländischen Handelsreisenden im eigenen Lande in Nachteil. Unmutig über diese Ungleichheit suchten sie den Vertrag zu Fall zu bringen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Die beiden Parteien führten den Streit einige Wochen hindurch mit großer Leidenschaftlichkeit und auch in den Erörterungen der Bundesversammlung trat wiederholt ein gereizter heftiger Ton zu Tage. Fünf Tage lang verhandelte der Nationalrat über den Vertrag, den er am 22. April 1882 mit 101 gegen 20 Stimmen guthieß. Am 26. April stimmte ihm der Ständerat mit 37 gegen 2 Stimmen bei.

Die übrigen, gleichzeitig zur Verhandlung gelangenden Verträge fanden keinen Widerstand. Das Verhältnis zur Landschaft Gex wurde erneuert, und überdies war am 14. Juni 1881 eine „Übereinkunft, betreffend die Zollverhältnisse zwischen dem Kanton Genf und der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen" zustande gekommen. Als die savoyischen Provinzen Chablais, Faucigny und Genevois von Italien an Frankreich abgetreten wurden (1860), blieben, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, die im sardinisch-schweizerischen Handelsvertrage von 1851 zu gunsten der Stadt Genf und der drei Provinzen enthaltenen Ausnahmebestimmungen in Kraft. Die neue Übereinkunft sicherte die zollfreie Einfuhr von 10000 Hektoliter Wein aus der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen, sowie von Brennholz, Gerberrinde, Bausteinen, Dachziegeln, Backsteinen, Kalk, Gyps u. s. w.

In der nämlichen Periode wie mit der Schweiz hatte Frankreich seine Handelsbeziehungen zu Spanien und Italien neugeordnet. Daran knüpfte sich jetzt eine Umgestaltung der Vertragsverhältnisse der beiden Länder mit der Schweiz. Spanien band im Handelsvertrag vom 14. März 1883 die Zölle einer Anzahl für die schweizerische Ausfuhr wichtiger Erzeugnisse, welche im spanischen Zolltarif nicht namentlich aufgeführt waren und bisher der Gefahr arbiträrer Taxierung unterlegen hatten (z. B. Cardengarnituren, Crochetstickereien, Kindermehl) und legte überdies eine Anzahl Ansätze fest (landwirtschaftliche Maschinen, Industriemaschinen, Farben, Lacke ꝛc.). Als Gegenleistung mußte die Schweiz ihre Zölle für Wein, Essig, Fische, Schokolade u. s. w. binden und außerdem auf Olivenöl, Südfrüchte, Kork und Korkwaren Ermäßigungen zugestehen. Unter den schweizerischen Weinproduzenten wurde die Zollermäßigung für getrocknete Weintrauben nicht günstig beurteilt; aber dieser Punkt war der einzige, der zu Bedenken Anlaß gab und im übrigen schien der Vertrag geeignet, der Schweiz ihre Ausfuhr von Uhren, Stickereien, Seidengeweben, bedruckten und gefärbten Baumwollgeweben, Maschinen u. dgl. nach Spanien auch für die nächsten Jahre zu sichern.

Weniger Befriedigung konnte der schweizerisch-italienische Vertrag vom 22. März 1883 erregen. Die Bundesversammlung schickte sich in der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Juniſeſſion 1883 eben an, denſelben zu behandeln, als aus Italien die Nachricht einlangte, die italieniſche Deputiertenkammer wolle die Poſition „unvollendete Flinten-, Piſtolen- und Revolverbeſtandteile" aus dem Konventionaltarife geſtrichen wiſſen. Die Schweiz machte dagegen die zugeſtandenen Ermäßigungen für Orangen, Citronen und Teigwaren teilweiſe rückgängig. Italien ermäßigte durch den Vertrag den Zoll für goldene Taſchenuhren von drei auf einen Franken und für Uhren mit Gehäuſen aus anderem Metall von einem Franken auf 50 Rappen. Die Weſtſchweiz nahm dieſes Zugeſtändnis mit Genugthuung auf, da ihr ſo der legale Weg für die Ausfuhr ihres wichtigſten Induſtrieerzeugniſſes weit geöffnet wurde, während vordem der Schmuggel ſich derſelben faſt ganz bemächtigt hatte. Auch war die ſchweizeriſche Käſerei — und zwar namentlich diejenige der Urſchweiz — froh, den Käſezoll von acht Franken für ihre Ausfuhr nach Italien feſtgelegt zu wiſſen, den Italien ſchon in ſeinem Vertrage mit Öſterreich-Ungarn zugeſtanden hatte (Generaltarif 15 Franken). Dagegen hatte Italien nicht nur jede Minderung ſowie die Bindung ſeiner Zölle für baumwollene Garne, rohe, bunte und bedruckte Gewebe, Stickereien u. dgl. verweigert, ſondern überdies die Anſätze auf Mouſſeline, Tüll und Stickereien erhöht. Das verurſachte in der öſtlichen Schweiz große Unzufriedenheit, da dieſer Zuſtand einen allmählichen Rückgang des Exportes der ſchweizeriſchen Baumwolleninduſtrie zur Folge haben mußte.

V. Der Zolltarif von 1884/87.

Die Bundesverſammlung hatte anläßlich der Genehmigung des franzöſiſch-ſchweizeriſchen Handelsvertrages dem Bundesrate den Auftrag erteilt, im Laufe des Jahres 1882 Vorſchläge zu machen behufs endgültiger Bereinigung des ſchweizeriſchen Zolltarifs und ferner „eine Unterſuchung zu veranſtalten über die Lage derjenigen Induſtrien und Gewerbe, welche ſich über die Handelsverträge beſchweren, und zu prüfen, in welchem Maße zur Hebung dieſer Induſtrien und des Handwerks beigetragen werden könnte, ſei es durch die Umarbeitung des Zolltarifs, ſei es durch Unterſtützung von Handwerks- und Kunſtgewerbeſchulen, ſei es durch andere Mittel."

Der Bundesrat legte mit einer vom 3. November 1882 datierten Botſchaft den Entwurf eines neuen Zolltarifs vor. Unter den mancherlei Zielen, denen dieſe Arbeit gerecht werden wollte, nannte ſie: Anpaſſung an die Grundſätze des Tarifs von 1878; Annäherung der Tarifſätze des freien Teiles des Tarifs an diejenigen des gebundenen Teiles; Unterſtützung der inländiſchen Produktion; Befähigung zu ferneren Unterhandlungen mit dem

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Auslande; keine fühlbare Verteuerung der materiellen Lebensbedingungen des Volkes u. s. w.

Den Hauptbestandteil dieses Tarifentwurfes bildeten die im Vertrage mit Frankreich enthaltenen schweizerischen Zollansätze. Es wurden also sämtliche Ansätze des Vertragstarifs in den neuen Tarif hinübergenommen, um ganz allgemein zur Anwendung zu gelangen und als Generaltarifansätze selbst dann weiter zu gelten, wenn einst der Handelsvertrag, aus dem sie herrührten, erloschen sein sollte. Somit blieb dem Bundesrate lediglich übrig, die Zollansätze für die vertraglich nicht gebundenen Artikel neu festzusetzen, und da er dieselben denjenigen der gebundenen nähern wollte, mußte die Skala (1 Prozent für Rohstoffe, 2 Prozent für Halbfabrikate, 3 Prozent für Fabrikate, 5 Prozent für Konfektionswaren, 10 Prozent für Luxusgegenstände) fallen, auf welcher ungefähr der verunglückte, durch die Verhandlungen gänzlich durchlöcherte Tarif von 1878 beruhte. Damit fiel auch der Maximalansatz, der 1878 auf 100 Franken festgesetzt worden war, dahin, — mit Ausnahme des Zolles von 100 Franken für Cigarren und Cigarretten, welcher seit einer aus finanziellen Gründen im Juni 1879 bewerkstelligten Erhöhung der Tabakzölle in Kraft stand. Ob mit einem derart konstruierten Zolltarif bei Verhandlungen mit anderen Staaten günstige Verträge erreichbar sein würden, erschien zweifelhaft, obwohl das Gewicht der Ansätze durch folgende Bestimmung verstärkt wurde: „Falls die Schweiz von einem fremden Staate nicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandelt würde, oder wenn der Zolltarif eines fremden Staates schweizerische Produkte mit besonders hohen Zöllen beschwert oder bedroht, so ist der Bundesrat ermächtigt, nach Erfordernis der Umstände eine Erhöhung der entsprechenden Tarifsätze bis auf das Doppelte ihres hievor bestimmten Betrages in Anwendung zu bringen, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen."

Ebenso äußerten sich Bedenken, ob dieser Vorschlag, der wohl die Artikel neu und möglichst einfach gruppierte, aber im übrigen vom Zolltarif von 1851 nicht sehr weit abwich, die inländische Produktion mehr als mit bloßen Worten unterstützen könne. Wenn für 100 kg ausgerüstete Damenhüte 30 Franken Zoll vorgesehen war, für 100 kg baumwollene, wollene und seidene Leibwäsche und Kleidungsstücke 40 Franken, für 100 kg gefärbte Wollengewebe 25 Franken, für Strumpfwaren 16—25 Franken, für Polstermöbel 16 Franken, für Schuhwaren aus Leder 20 Franken, so mußte in den schutzzöllnerisch gesinnten Kreisen das Gefühl getäuschter Hoffnungen entstehen, und zwar umsomehr, als das Zolldepartement des

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Bundesrates ihnen wie allen Interessenten reichlich Gelegenheit geboten hatte, Wünsche und Begehren einzureichen.

Aber nicht die Schutzzöllner allein, sondern auch große Massen von freihändlerischer Gesinnung, welche sehr entschieden für den Handelsvertrag mit Frankreich eingestanden waren, traten dem von Bundesrate vorgeschlagenen Tarife kräftig entgegen. Denn unter den Freihändlern selbst, an deren Übermacht vor wenigen Jahren noch niemand zu rütteln gewagt hätte, zeigte sich eine Meinungsverschiedenheit über die nunmehr einzuschlagende Politik, die mit einer vollständigen Trennung und Scheidung von Geistern endete, welche nach den nämlichen Zielen zu streben glaubten. Die eine Partei bestand aus Genfern, Neuenburgern und Baslern. Sie hätte sich mit der Tarifrevision am liebsten so wenig als möglich befaßt, um Abweichungen von dem thatsächlich Bestehenden zu vermeiden. Die auf Seite 342 wiedergegebene Äußerung Rudolf Geigy-Merians über die „retrogade Bewegung" des Tarifs kennzeichnet diesen Standpunkt, welcher mit demjenigen des Bundesrates ungefähr übereinstimmte.

Die Führung der anderen Richtung fiel der „Kaufmännischen Gesellschaft Zürich" anheim, einem freien Vereine für die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Handels und der Industrie des Kantons Zürich. In ihrer im Oktober 1882 erschienenen „Eingabe an die hohe schweizerische Bundesversammlung" skizzierte sie ihre Ansichten, die schließlich im Tarif von 1884 verwirklicht wurden, mit folgenden Worten:

„Man weiß zur Genüge, daß die freihändlerische Bewegung, welche sich während der 60er Jahre in den größeren europäischen Staaten entfaltete, nicht so siegreich fortzuschreiten vermocht hat, wie man vor anderthalb Jahrzehnten gewärtigte. Ringsum ist es den schutzzöllnerischen Einflüssen gelungen, die Generaltarife bedeutend hinaufzuschrauben. Frankreich bleibt vorerst die einzige kontinentale Großmacht, welche mit einer ganzen Reihe von Ländern — Belgien, Italien, Spanien, Portugal, Schweiz, Schweden und Norwegen — Konventionaltarifverträge abgeschlossen und dadurch den größten Teil der Ansätze des Generaltarifes herabgesetzt und auf Jahre hinaus gebunden hat. Italien besitzt Tarifverträge mit Frankreich und Österreich, und das letztere einen solchen gar nur mit Italien. Deutschland vereinbart bloß noch Meistbegünstigungsverträge und ändert die Ansätze seines antonomen Tarifs zu jeder Zeit nach freiem Ermessen.

„Früher oder später wird auch in dieser Bewegung ein Umschlag eintreten, da die ganze Entwicklung sich in Gegensätzen abzuspielen scheint. Die freihändlerischen Elemente in unseren Nachbarstaaten geben ihre Sache nicht verloren, und es ist auch ziemlich klar, wie sie zu operieren gedenken.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

„Gegen die hohen Generaltarife anzurennen und dieselben in einem Anlaufe umstürzen zu wollen, wäre ein aussichtsloses Beginnen, an das ein vorsichtiger Handelspolitiker kaum denken wird. Das Kampfmittel der Freihändler sind vielmehr die Tarifverträge. Durch dieselben läßt sich den Generaltarifen stückweise zu Leibe gehen und die Errungenschaft wird zugleich für eine Reihe von Jahren sichergestellt, da die gebundenen Ansätze erst nach einer bestimmten Frist wieder geändert werden dürfen. Aber man wird selbst nach erfolgtem Umschwunge nirgends eine Regierung finden, die geneigt wäre, solche Zugeständnisse ohne Gegenleistung zu machen. Auch von uns dürfte also, wenn es gelingen sollte, früher oder später noch mit anderen Mächten Tarifverträge zu schließen, Herabsetzung der Zölle als Entgelt gefordert werden. Besitzt nun die Schweiz in diesem Falle keinen vollständigen Generaltarif, so drückt die andere Vertragspartei auch sofort auf die Positionen des mit Frankreich vereinbarten Konventionaltarifs und dabei könnten dann einzelne Ansätze des letzteren soweit reduziert werden, daß die Zolleinnahmen den Bedürfnissen des Bundes nicht mehr Genüge zu leisten vermöchten.

„Eine Gegenleistung haben wir aber auf alle Fälle zu bieten, sonst wäre ein bloßer Meistbegünstigungsvertrag mit der Schweiz für die andern Staaten ebenso nützlich als ein Tarifvertrag, und es könnten sich dieselben Mühe und Opfer ersparen, welche der Abschluß eines solchen erfordert.

„Hierauf läßt sich vielleicht erwidern, daß vorerst doch keine Aussicht vorhanden sei, mit einem andern Nachbarlande als Frankreich mehr denn einen reinen Meistbegünstigungsvertrag zustande zu bringen. Aber selbst wenn wir dies zugeben, bleibt die oben ausgesprochene Ansicht richtig.

„Man weiß z. B., welche Forderung Italien an einen Meistbegünstigungsvertrag knüpfen wird: in der offiziösen Presse spukt bereits wieder das Zollkartell, und es giebt Leute genug, die da meinen, wenn die Schweiz zu demselben nicht ja sage, so solle ihr auch die Meistbegünstigung vorenthalten und auf schweizerische Waren der Generaltarif angewendet werden. Besitzt die Schweiz keine ähnliche Waffe, so hätte Italien gar nichts zu befürchten, es wäre denn, wir würden einzelne Ansätze des Konventionaltarifs ausschließlich im Hinblicke auf dieses Land erhöhen und so in optima forma den Zollkrieg beginnen. Die Anwendung eines Generaltarifes, der von vornherein besteht, wäre denn doch in diesem Falle ein weniger bedenkliches Mittel. Wir glauben somit, daß die Schweiz absolut einen Generaltarif schaffen muß, der die Grundlage für alle Handelsvertragsunterhandlungen zu bilden hat. Gegenüber Frankreich und allen Staaten, welche uns die Meistbegünstigung gewähren, bleiben selbstverständlich die durch den schweizerisch-französischen Handelsvertrag vom

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

28. Februar 1882 festgestellten Ansätze in Kraft, soweit dieselben nicht höher sind als diejenigen des Generaltarifs; für alle ungebundenen Artikel gelten die Ansätze des Letzteren. Man gelangt hierdurch allerdings dazu, daß z. B. verwandte Fabrikate verhältnismäßig ungleich belastet werden, je nachdem die bezüglichen Zölle durch einen Konventionaltarif gebunden sind oder nicht. Aber es ist ja nur natürlich, daß die Einfuhr von Waren, die speciell ein Land interessieren, mit dem die Schweiz keinen Tarifvertrag besitzt, und das Schutzzollpolitik betreibt und unsere Fabrikate ungünstig behandelt, etwas mehr erschwert wird, als z. B. der Import von Gegenständen, welche vornehmlich aus Frankreich stammen."

Die „Kaufmännische Gesellschaft Zürich" drang auf möglichste Entlastung der Rohstoffe und auf niedrige Lebensmittelzölle. Im übrigen hielt sie — abgesehen von der Belastung von ein Prozent der Rohstoffe — an der Skala von 1878 fest, bei deren Anwendung einigemale über den Maximalansatz von 100 Franken hinausgegriffen wurde.

Auf den Spuren der „Kaufmännischen Gesellschaft Zürich" veranstaltete der „Schweizerische Gewerbeverein" ebenfalls Erhebungen über die Umgestaltung des Zolltarifes, wobei er mit der ersteren in sehr vielen Punkten übereinstimmte, aber in der Hauptsache doch die Forderungen des gemäßigten Schutzzolles in den Vordergrund stellte.

Das Vorgehen dieser beiden Vereine trug dazu bei, daß die vom Nationalrate niedergesetzte Zolltarifkommission die Vorschläge des Bundesrates nicht zu den ihrigen machte, sondern „möglichst" niedrige Zollansätze für Rohstoffe anstrebte und die Forderung aufstellte, daß Fabrikate, „auf welche schon eine große Summe von Arbeit verwendet ist, gerade nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeit mit höheren Zöllen belegt werden sollen. Es geschieht dieses in einer richtigen, nicht sklavischen Anwendung der jetzt und früher schon besprochenen Skala, für deren Beachtung im Generaltarife wir ja freie Hand haben."

Bei der Durchführung dieses Gedankens hatte die Mehrheit der nationalrätlichen Zolltarifkommission indessen keine glückliche Hand. Sie konstruierte nämlich einen durchgängig doppelten Tarif, einen sogenannten Gebrauchstarif und einen Generaltarif. In den ersteren wurden auch diejenigen Artikel, über deren Zölle in den Handelsverträgen nichts bestimmt war, mit mäßigeren Ansätzen eingestellt, als sie der Generaltarif enthielt. Über die Anwendung des letzteren bestimmte der nationalrätliche Gesetzesentwurf:

„Soweit internationale Vereinbarungen nicht entgegenstehen, oder sofern ein Staat die Schweiz nicht auf dem Fuße der meistbegünstigten

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nation behandelt, oder auch wenn er die schweizerischen Interessen durch hohe Einfuhr- und Ausfuhrzölle bedroht, können durch Bundesratsbeschluß die Ansätze des folgenden Tarifs ganz oder teilweise in Anwendung gebracht werden. Solche Beschlüsse, welche der Bundesversammlung zur Kenntnis zu bringen sind, können von dieser aufgehoben oder modifiziert werden. Die Bundesversammluug kann Schlußnahmen zur Anwendung des Tarifs B auch von sich aus fassen."

Es war somit dieser Tarif B nur dem Namen nach ein Generaltarif, in Wirklichkeit aber ein Retorsionstarif, der in bestimmten Zahlen ausdrückte, was der Bundesrat allgemein in seinem Kampfartikel vorgesehen hatte.

Eine Minderheit der nationalrätlichen Kommission, vertreten durch R. Geigy-Merian, wollte gar keinen Generaltarif, sondern in einem besonderen Gesetze eine Anzahl von Zollansätzen aufstellen, welche bei Unterhandlungen über den Abschluß von Handelsverträgen mit fremden Staaten als Basis dienen sollten.

Cramer-Frey, der Präsident der „Kaufmännischen Gesellschaft Zürich", der um jene Zeit Mitglied des Nationalrates geworden war, stellte einen Antrag, welcher der „Eingabe" seiner Gesellschaft entsprach und überdies einige Bestimmungen über den Verkehr mit Nationen enthielt, mit denen die Schweiz nicht auf dem Fuße der Meistbegünstigung verkehren oder in einen Zollkrieg geraten sollte.

Der Nationalrat schlug den Weg ein, welchen ihm die Mehrheit der Kommission vorgezeichnet hatte, und brachte die Beratungen des doppelten Tarifs vom 23. April 1883 zu Ende. Aber am 4. Juli lehnte der Ständerat den Generaltarif grundsätzlich ab, worauf der Nationalrat am 6. Juli auf seinem zweigleisigen System beharrte. Am 7. Juli 1883 stimmte hierauf der Ständerat principiell dem Nationalrate bei, verschob aber die Detailberatung und wies am 26. November, als ihm derselbe wieder vorgelegt wurde, den Gegenstand an seine Kommission zurück, damit sie neue Anträge einbringe.

Diese vertrat nun in einem vom 11. März 1884 datierten Berichte abermals mit großer Bestimmtheit die Ansicht,

„daß ein Generaltarif, der sämtliche Positionen in sich schließt, nebst einem Konventionaltarif, dessen Inhalt sich auf die gebundenen Sätze beschränkt, unseren Bedürfnissen besser diene, als zwei Tarife, von denen der eine in betreff seiner Anwendung von allerlei Zufälligkeiten abhängt und unserer Administrativbehörde keine absolut sichere Stellung gegenüber

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

denjenigen Staaten schafft, mit denen die Schweiz über kurz oder lang neue Handelsvertrags-Negociationen zu führen haben wird."

Bei der Bemessung der Zölle für die einzelnen Artikel war von der Skala von 1878 stets noch die Rede; aber sie wurde freier gehandhabt. Für Rohstoffe galt der Ansatz von ein Prozent als Maximum; dagegen beliefen sich die Zölle für Erzeugnisse des Handwerks oft auf mehr als die vorgesehenen Prozente, und Ähnliches geschah bei Positionen, von denen man glaubte, daß sie bei Unterhandlungen mit dem Auslande von besonderer Bedeutung sein würden.

Diese Vorschläge fanden, mit einzelnen Abänderungen, die Zustimmung des Ständerates (21. März 1884). Die nationalrätliche Kommission begann den Rückzug anzutreten und nachdem verschiedene Differenzen über einzelne Ansätze zwischen den beiden Räten ausgeglichen waren, kam das „Bundesgesetz, betreffend einen neuen schweizerischen Zolltarif," vom 26. Juni 1884 zustande.

Gleichzeitig erfolgten auch Vorbereitungen für Einführung einer Handelsstatistik. Denn bisher hatte man sich in der Schweiz begnügt, das Bruttogewicht der eingeführten und ausgeführten Waren und die Grenzstrecke aufzuzeichnen, über welche die Einfuhr und Ausfuhr stattfand; Ursprungs- und Bestimmungsland, Nettogewicht und Wert waren dagegen nicht festgestellt worden. Lange hatte, namentlich unter Kaufleuten und Industriellen, die Ansicht geherrscht, daß der Staat auch wohl daran thue, nach diesen Dingen nicht zu fragen, indem es für die Ausfuhr der Schweiz vorteilhaft sei, wenn ihr Umfang und ihre Ziele unbekannt blieben.

Der nach so vieler Mühe und Arbeit, nach Überwindung so mancher krausen Ideen zu stande gekommene Tarif enthielt einige Ungleichheiten und Versehen, deren Beseitigung natürlich von den dadurch Benachteiligten angestrebt wurde. Aber bald verknäuelte sich diese Bewegung mit anderen Bestrebungen zu einer Tarifrevision, als deren Urheber insbesondere der „Schweizerische Gewerbeverein", die „Gesellschaft Schweizerischer Landwirte" und der „Schweizerische Landwirtschaftliche Verein" zu betrachten sind, und die sich als ein Gegenstoß gegen die deutsche Tarifnovelle von 1885 und die österreichische vom Mai 1887 darstellte. Zum Verständnis derselben sind einige Auseinandersetzungen über die Organisation der wirtschaftlichen Interessenvertretungen in der Schweiz erforderlich.

In der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind von Staats wegen organisierte Handels- und Gewerbekammern nicht vorhanden, obwohl der Staat das Bedürfnis hat, die Interessen und Verhältnisse der Landwirtschaft, der

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Gewerbe, der Industrie u. s. w. zu kennen; dieses Bedürfnis besteht sowohl bei der Bundesverwaltung als bei den Kantonsregierungen. Einzelne Kantonsregierungen bestellten zu diesem Behufe früher ständige Kommissionen, von denen indessen manche allmählich eingeschlafen sind. Der Bund wendete sich, wenn es sich um Vorbereitungen zu Handelsverträgen, um Tarifrevisionen u. dgl. handelte, an die Kantonsregierungen, und diese suchten — wir reden von einem Zustande, der zwanzig und fünfundzwanzig Jahre hinter uns liegt — die gewünschten Erhebungen zu machen und ihre Ansichten darzuthun. Der Bund selbst hatte 1849 ein Handels- und Zolldepartement organisiert, zu dessen Beamten ein Handelssekretär gehörte. In den Sechziger Jahren klagte man indessen fortwährend, daß diese Organisation keine hinlängliche Fühlung der Behörden mit dem Handelsstande, der Industrie u. s. w. ermögliche.

In den Kantonen bildeten Industrielle und Kaufleute, Handwerker, Landwirte freie Gesellschaften und Vereine, von denen einzelne weit zurückreichen. Im Jahre 1869 traten die schweizerischen Vereine von Kaufleuten und Fabrikanten zu einem „Schweizerischen Handels- und Industrie-Verein" zusammen, dem sich als Sektionen auch einzelne amtliche kantonale Handels- und Gewerbekommissionen anschlossen. 1882 fand eine Reorganisation dieses Vereines statt. An der Deckung der Ausgaben, die insbesondere aus der Anstellung ständiger Sekretäre erwuchsen, beteiligte sich die Eidgenossenschaft mit einer jährlichen Subvention. Ferner erhielten im Ausschuß, der sogenannten „Schweizerischen Handelskammer", Abgeordnete des Bundesrates und seiner einzelnen Departemente Sitz und beratende Stimme. Der freie Centralverein hat somit eine halbamtliche Spitze, und es findet eine Mischung amtlicher Arbeit und freier Vereinsthätigkeit statt, die bis jetzt sehr gute Resultate geliefert hat. Nach diesem Vorbilde organisierte sich im April 1885 der „Schweizerische Gewerbeverein", der ebenfalls ein ständiges Sekretariat schuf und eine Bundesunterstützung erhielt, und ungefähr um die gleiche Zeit gestaltete das „Eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement" seine landwirtschaftliche Abteilung um, indem es tüchtige Fachleute gewann, und in engere Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Vereinen trat. So war nun Gelegenheit geboten, die Frage des Zolltarifs und der Handelsverträge vom Standpunkte der Gewerbe und der Landwirtschaft ebenso einläßlich zu prüfen, wie dies bisher vom Standpunkte der Großindustrie und des Handels geschehen war.

Die Gewerbe und die kleineren, auf den Absatz im eigenen Lande angewiesenen Industrien litten immer mehr unter der Einfuhr deutscher Fabri-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kate, gegen welche die bestehenden Zölle eine sehr schwache Abwehr bildeten. Die Untersuchungen des Schweizerischen Gewerbevereins, deren Ergebnisse in einer Eingabe vom 27. Februar 1887 zusammengefaßt sind, erstreckten sich darum wesentlich auf eine Vergleichung der schweizerischen mit den deutschen Produktionsbedingungen und suchten eine Ausgleichung, welche durch die Erhöhung von fast 100 Positionen des Zolltarifs herbeigeführt werden sollte. Die Unzufriedenheit über das mit dem Deutschen Reich bestehende Vertragsverhältnis war in den Gewerbevereinen ganz allgemein vorhanden und erzeugte viele Wünsche und Begehren, welche auf eine Lösung derselben abzielten und immer weiter um sich griffen.

Diese Bewegung spielte in einen landwirtschaftlichen Verein der östlichen Schweiz hinüber, der sodann andere landwirtschaftliche Gesellschaften und Vereine einlud, die Frage des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags genauer zu studieren.

Bis zu dieser Zeit — Sommer 1885 — waren die landwirtschaftlichen Kreise beinahe ohne jeden Einfluß auf den Zolltarif und seine Entwicklung gewesen. Wohl hatte gelegentlich da oder dort eine Versammlung von Landwirten einen höheren Zoll auf Getreide, Vieh u. dgl. verlangt; aber diese Anregungen blieben lediglich von lokaler Bedeutung, niemand griff sie auf. Bei Verhandlungen über Handelsverträge stand die Landwirtschaft jeweilen auf der Seite der Großindustrie, um eine möglichste Herabsetzung der fremden Zölle auf Käse und Vieh zu erlangen: dieser Wunsch bildete in den Instruktionen der schweizerischen Unterhändler stets einen Hauptpunkt. Aber sonst galt überall die Ansicht, die Landwirtschaft könne durch Zölle nicht geschützt werden. So sagte z. B. noch in ihrer Eingabe vom Oktober 1882 die „Kaufmännische Gesellschaft Zürich": „Es ist unsere volle Überzeugung, daß in der Zollgesetzgebung die Landwirtschaft nur dadurch berücksichtigt werden kann, daß man ihr die Produktionsmaterialien nicht verteuert; denn von Schutzzöllen auf Getreide, Kartoffeln, Schlachtvieh u. dgl. darf absolut keine Rede sein."

Als im Winter 1885 die „Gesellschaft schweizerischer Landwirte", in der sich namentlich die großen Güterbesitzer der nordöstlichen Schweiz zusammenfinden, infolge der erwähnten Anregung die Zollfrage besprach, erkannte sie zunächst, daß die Interessen der Gewerbevereine und diejenigen der Bauern nicht ganz die nämlichen seien, da nicht die deutsche Konkurrenz dem Landwirte besonders fühlbar wurde, sondern in erster Linie diejenige Österreich-Ungarns. Da das deutsche Absatzgebiet infolge der erhöhten Zölle dem landwirtschaftlichen Exporte Österreich-Ungarns unzu-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

gänglicher geworden war, mußte dieser sich um so intensiver dem schweizerischen zuwenden. Gegen die Konkurrenz des östlichen Nachbarlandes richtete sich das Begehren, es sollten die Zölle erhöht werden für Ochsen von 5 Franken auf 15 Franken, für Rindvieh mit oder über 150 kg von 5 Franken auf 10 Franken, für Rindvieh von 60 bis 150 kg von 2 Franken auf 4 Franken, für Kälber unter 60 kg von 1 Franken auf 2 Franken, für Schweine mit oder über 25 kg von 2 Franken auf 4 Franken, für solche unter 25 kg von 1 Franken auf 2 Franken, für Butter von 3 Franken auf 6 Franken und für Mehl von 1.25 Franken auf 2.50 Franken.

Ferner begehrte die „Gesellschaft schweizerischer Landwirte" die Ersetzung der Meistbegünstigungsverträge mit den Nachbarstaaten durch Tarifverträge und die Aufstellung eines Kampfzollartikels. (Der Zolltarif von 1884 sah nämlich für den Fall eines Zollkrieges nichts vor; die in früheren Tarifentwürfen enthaltenen Vorschläge waren nicht recipiert worden.)

Es war, als fiele ein Funke in dürres Präriegras. Ein landwirtschaftlicher Verein nach dem andern folgte dem Beispiel der Gesellschaft schweizerischer Landwirte; die Bauern, bisher in der Zollfrage mundtote Zuschauer, wurden darin plötzlich eine mächtige Partei und in die Dörfer hinaus drang die Erkenntnis, daß „der Bismarck" und „die Monarchie" bisher für die Landleute besser gesorgt habe „als die freie Schweiz".

Wer sich stark zeigt, findet leicht Helfer: Mitglieder der Bundesversammlung traten zu einem landwirtschaftlichen Klub zusammen, um die Interessen der Landwirtschaft im Parlament zu wahren und insbesondere die agrarischen Zölle zu verteidigen.

Ermutigt durch solche Erfolge und aufgestachelt durch die steigenden Agrarzölle der großen Nachbarländer trat die „Gesellschaft schweizerischer Landwirte" etwa anderthalb Jahre später mit noch höhern Begehren hervor, — abermals unter dem Beifall der Berufsgenossen.

In gleicher Weise wie sie richtete die „Kaufmännische Gesellschaft Zürich" am 31. Mai 1886 eine Petition an die Bundesversammlung um Aufstellung eines Kampfzollartikels, und der „Schweizerische Handels- und Industrieverein" arbeitete durch in amtlichem Auftrage vorgenommene Erhebungen auf eine Ersetzung der Meistbegünstigungsverträge mit dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn durch Tarifverträge hin.

Der Bundesrat war also auf eine der Schweiz günstigere Gestaltung des handelspolitischen Verhältnisses zu Deutschland und Österreich-Ungarn bedacht, er wünschte für Unterhandlungen mit diesen beiden Staaten eine stärkere Grundlage zu erlangen, und machte sich überdies mit dem Gedanken

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vertraut, daß für die kleinern Industrien, für das Handwerk und die Landwirtschaft eine gemäßigte Schutzzollpolitik zum Durchbruch gelangen müsse, wenn in der Wirtschaftspolitik der großen Nachbarreiche, insbesondere des Deutschen Reiches, nicht bald ein Umschwung eintrete.

Der Bundesversammlung wurde am 19. November 1886 eine Botschaft vorgelegt über die Abänderung des Zolltarifes und am 6. Mai 1887 folgte ein ebenso umfangreicher Nachtrag. Die Partialrevision, um die es sich handelte, kam an Bedeutung der Totalrevision des Zolltarifes von 1882 bis 1884 gleich, — die Frage befand sich in vollem Fluß. „Es wimmelte", sagt ein Bericht aus jener Zeit, „von Eingaben, Versammlungen und Untersuchungen, und die Geschichte früherer Tarifrevisionen legte die Befürchtung nahe, es könnte wieder ein unverhältnismäßig langer Streit entbrennen, dessen Endresultat gering und unbefriedigend ausfallen würde. Besonders die weitgehenden Forderungen gewisser übereifriger Revisionsfreunde gaben zu Besorgnissen in dieser Richtung Anlaß. Schien es doch fast, als sollte von einzelnen Seiten die Zollrevision in Permanenz erklärt, und Handel, Industrie, Landwirtschaft und Gewerbe fortwährend in Atem erhalten werden." Ganz besonders thätig zeigte sich hierbei das sogenannte „Oltener Komitee", das alle Anhänger des Schutzzolles zusammengebracht hatte, sodaß dieselben eine Parteiorganisation besaßen, während weder die westschweizerischen Freihändler noch die den Abschluß von Tarifverträgen anstrebenden Kampfzöllner der östlichen Schweiz zu großen Gruppen zusammentraten.

Glücklicherweise war der Druck der mit dem Auslande schwebenden oder noch bevorstehenden Verhandlungen so stark, daß die Bundesversammlung den ernstlichen Widerstand der Westschweizer entschlossen überwand. Am 16. Dezember 1887 nahm der Nationalrat und am 17. Dezember der Ständerat das Bundesgesetz betreffend Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 26. Juni 1884 an. Um den in Basel, im westlichen Jura und in Genf waltenden Befürchtungen gerecht zu werden, wurde gemäß einem Antrage des Nationalrates Künzli dem Bundesrate der Auftrag erteilt, zu untersuchen, wie die nachteiligen Folgen der höhern Zölle für die Grenzbevölkerung zu heben seien.

Die eingetretenen Zollerhöhungen waren mannigfaltig und relativ groß, namentlich für Vieh, Lebensmittel und gewerbliche Erzeugnisse; z. B.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Tarif von 1884 Franken für 100 kg	Antrag des Bundesrates Franken für 100 kg	Tarif von 1887 Franken für 100 kg
Lederwaren aller Art, Schuhwaren ausgenommen	40.—	70.—	70.—
Grobe Schuhwaren aus Leder	35.—	50.—	50.—
Feine " " "	70.—	100.—	100.—
Hydraulischer Kalk	—.20	—.40	—.40
Portlandcement	—.70	—.80	—.80
Baumwollgewebe: gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	25.—	40.—	35.—
Leinengewebe: gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	30.—	50.—	50.—
Wollengewebe: gebleicht, gefärbt, bedruckt	40.—	70.—	70.—
Kleidungsstücke, Leibwäsche und dergl.:			
aus Baumwolle und Leinen	40.—	80.—	70.—
aus Wolle und Halbwolle	80.—	100.—	120.—
aus Halbseide und Seide	100.—	200.—	200.—
Modewaren; Damenhüte aller Art, ausgerüstet; künstliche Blumen	100.—	200.—	200.—
Herrenhüte aller Art, ausgerüstet	100.—	150.—	150.—
Schweineschmalz	1.50	unverändert	3.—
Butter	3.—	6.—	8.—
Fleisch, frisch geschlachtet	2.—	unverändert	4.—
Mehl	1.25	2.50	2.50
Teigwaren	10.—	unverändert	15.—
Ochsen, geschaufelt	5.—	15.—	25.—
Stiere, geschaufelt	5.—	10.—	25.—
Kühe und Rinder, geschaufelt	2—5.—	10.—	20.—
Jungvieh, ungeschaufelt	2.—	5.—	5.—
Kälber, nicht über 60 kg Gewicht	1.—	3.—	3.—
Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	2.—	5.—	8.—
Schweine unter 25 kg Gewicht	1.—	2.—	3.—

Ein Kampfzollartikel wurde nicht aufgestellt. Art. 34 des Zollgesetzes von 1851 erteilt dem Bundesrat die Befugnis, „unter außerordentlichen Umständen, namentlich im Falle von Teurung der Lebensmittel, bei größern Beschränkungen des Verkehrs der Schweizer von seiten des Auslandes u. s. w., besondere Maßregeln zu treffen und vorübergehend die zweckmäßig erscheinen-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

den Abänderungen im Tarif vorzunehmen. Er hat indessen der Bundesversammlung von solchen Verfügungen Kenntnis zu geben und dieselben können nur fortdauern, wenn die Bundesversammlung ihre Genehmigung erteilt".

Der Bundesrat erklärte, daß er sich durch diesen Artikel für alle Fälle als gewaffnet erachte und fest entschlossen sei, je nach Umständen und innerhalb der Grenzen der allgemeinen Landesinteressen von jener Befugnis ohne Zögerung, aber auch ohne Überstürzung Gebrauch zu machen.

Diese Erklärung befriedigte die Bundesversammlung vollständig.

VI. Neue Handelsverträge mit drei Nachbarstaaten.

Die Zolltarifnovelle des Deutschen Reiches vom Jahre 1885 versetzte mit ihren Zollerhöhungen für Uhren, Seidengewebe, Stickereien, Vieh u. s. w. der schweizerischen Ausfuhr einen neuen schweren Schlag und machte die schweizerische Großindustrie einer Weiterführung des Meistbegünstigungsverhältnisses abgeneigt. Der Bundesrat stand vor der Frage, ob er den Handelsvertrag von 1881 kündigen oder eine Abänderung desselben gemäß Art. 12 anstreben wolle, durch den sich beide Teile vorbehalten hatten, „nach gemeinsamer Verständigung in den Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden wird". Er zog den letztern Weg vor und die deutsche Regierung zeigte sich einer Erweiterung des Vertrages nicht abgeneigt. Ende Oktober 1886 begannen die Verhandlungen, die dann aber durch politische Verstimmungen zwischen den beiden Ländern, sowie durch den Tod zweier Kaiser eine längere Unterbrechung erlitten.

Während dieser Pause verschlimmerte sich die handelspolitische Lage der Schweiz abermals im Jahre 1887 durch die österreichisch-ungarische Tarifnovelle. Für die schweizerische Seidenstoffindustrie bedeuteten die neuen Tarifansätze nach dem damals bevorstehenden Aufhören des auf 31. Dezember 1887 gekündigten österreichisch-italienischen Handelsvertrages das Ende der Ausfuhr nach Österreich und ebenso ungünstig gestalteten sich die Aussichten für viele Zweige der Maschinenindustrie. Die Anwendung des Käsezolles von 20 Gulden Gold drohte dem schweizerischen Käseexport die österreichisch-ungarische Monarchie ebenfalls zu verschließen. Den Stickern des Vorarlbergs wollte die Regierung zunächst den innern Markt sichern, um später, wenn sie durch die direkte Bedienung desselben erst einmal eine gewisse Selbständigkeit erlangt haben sollten, diejenigen Beschränkungen des Ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

edlungsverkehres eintreten zu lassen, welche alsdann den Vorarlbergern nützlich und den St. Gallern schädlich wären.

Die „Kaufmännische Gesellschaft Zürich", die schon 1882 die Kündigung des schweizerisch-österreichischen Handelsvertrages angeregt hatte, die „Seidenindustriegesellschaft des Kantons Zürich" und der „Verein schweizerischer Maschinenindustrieller" ersuchten deshalb den Bundesrat, auf eine Zollerhöhung für jene Artikel Bedacht zu nehmen, welche Österreich-Ungarn in größern Mengen nach der Schweiz ausführte, den Vertrag vom 14. Juli 1868 zu kündigen, dabei aber gleichzeitig zu erklären, daß die Schweiz zu einer neuen Verständigung bereit sei. Zur Begründung dieser Wünsche wurde u. a. Folgendes beigebracht: „Die Schweiz ist für die österreichisch-ungarische Landwirtschaft und Viehzucht, sowie für die landwirtschaftlichen Industrien dieses Landes eines der wichtigsten Absatzgebiete, ein Absatzgebiet überdies, das jetzt von Jahr zu Jahr für unser östliches Nachbarland an Bedeutung zu gewinnen scheint. Laut der schweizerischen Handelsstatistik hat die Ausfuhr der Schweiz nach Österreich-Ungarn 1885 nur 37 726 000 Franken und 1886 gar nur 37 429 000 Franken betragen. Die Schweiz dagegen hat 1885 aus Österreich-Ungarn Waren im Werte von 65 600 000 Franken und 1886 solche im Werte von 94 750 000 Franken bezogen, Waren überdies, für deren Ankauf wir von dem fraglichen Lande keineswegs derart abhängig sind wie für die Einfuhr von Seide von Italien, oder wie für den Bezug von Kohle und Eisen vom Deutschen Reiche. Denn Ungarns Weizen, der uns einst fast unentbehrlich war, hat jetzt an den russischen Getreidesorten — wenn Rußlands Ernten ordentlich ausfallen — derartige Konkurrenten, daß schon ein mäßiger, die Interessen der schweizerischen Konsumenten wenig berührender Differenzialzoll auf ungarische Provenienzen, den letztern schweren Schaden brächte."

Schon lange war von Zürich aus der Gedanke verfochten worden, die Schweiz sollte sich mit dem wirtschaftlich schwächern Österreich-Ungarn neu verständigen, bevor sie mit dem viel stärkeren Deutschen Reiche unterhandle. Im Frühling 1888 trachtete der Bundesrat, nachdem er den Vertrag am 7. November 1887 gekündigt hatte, die Verhandlungen mit Österreich-Ungarn bis auf einen gewissen Punkt zu führen, bevor ein Abschluß mit Deutschland erfolge, um dann die beiden Verträge gleichzeitig in Kraft zu setzen. — Am 11. November 1888 gelangte in Berlin der Zusatzvertrag zum Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche zur Unterzeichnung, und am 23. November 1888 in Wien der neue Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn.

Die wichtigsten Zollermäßigungen, welche Österreich-Ungarn der Schweiz

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

vertraglich zugestand, betrafen Seidenstoffe, Seidenbeuteltuch und Seidenbänder; gewisse Sorten Baumwollgarne, gefärbte und bedruckte Baumwollgewebe, sowie rohe feine Baumwollgewebe; Stickereien; gewisse Sorten von Maschinen und Kardengarnituren; Käse, Suppenmehle, Schokolade u. s. w. Die Zugeständnisse der Schweiz berührten namentlich Vieh, frisches Fleisch und Butter; Mehl, Malz und Bier; Bau- und Nutzholz, vorgearbeitete Holzwaren und gebogene Möbel; Spiegelglas, Kleidungsstücke von Seide und Halbseide, Pelzwerk und dgl. Daneben kamen zahlreiche Bindungen der Zölle der Generaltarife vor. — Die schweizerischen Zugeständnisse förderten wesentlich die Beschaffung von Lebensmitteln und Rohprodukten, die österreichischen begünstigten die schweizerische Ausfuhr von Industrieerzeugnissen und Käse, „sodaß sich beide Tarife zu einer volkswirtschaftlich vorteilhaften Gesamtwirkung vereinigten".

Der Stickereiveredlungsverkehr wurde im Vertrage selbst ausdrücklich und ausführlich geregelt und hinsichtlich der Handelsreisenden bestimmt, daß dieselben wie diejenigen der meistbegünstigten Nation, in keinem Falle aber günstiger als die eigenen Angehörigen behandelt werden sollten.

Weit weniger umfangreich gestaltete sich der Zusatzvertrag zum Handelsvertrag mit Deutschland vom Jahre 1881. Die von Deutschland gemachten Konzessionen kamen vor allem der schweizerischen Uhrenindustrie zu Nutzen. Sodann wurden auch Ermäßigungen für Waren aus Seide und Floretseide, Seidenbeuteltuch, Zwirn aus Rohseide, baumwollene Stickereien und gewalztes Gold erzielt, wogegen die Schweiz Ermäßigungen für Portlandcement, Kaffeesurrogate, Bier in Fässern, Papierwäsche, Baumwollsammet, elastische Gewebe, feine Stroh-, Rohr- und Bastwaren, baumwollene und seidene Kleidungsstücke und für Lampen einräumen mußte.

Versuche, den aktiven Veredlungsverkehr und den Transitverkehr der elsässischen Druckerei vertraglich zu ordnen, scheiterten wie 1881 am Widerstande der deutschen Regierung, die indessen abermals beruhigende Erklärungen über die Forterhaltung der bestehenden Zustände abgab.

Der Vertrag mit dem Deutschen Reiche wurde in der Schweiz wenig angefochten, dagegen begegnete der mit Österreich-Ungarn vereinbarte dem lebhaften Widerstande der Landwirte, die sich eine Herabsetzung der Zölle für Vieh, Fleisch, Schweineschmalz und dergl. nicht gefallen lassen wollten, obwohl solche Ermäßigungen bei der Beratung der Tarifnovelle von 1887 in Aussicht genommen worden waren. Die Diskussion in der Bundesversammlung drehte sich denn auch fast ausschließlich um die Agrarzölle und endete damit, daß der Nationalrat am 13. Dezember 1888 den Vertrag mit Österreich mit 92 gegen 34 Stimmen annahm und der Ständerat

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

(19. Dezember 1888) mit 24 gegen 9 Stimmen. Gegen den schweizerisch-deutschen Vertrag wurden im Nationalrat nur 10 und im Ständerat keine Stimmen abgegeben.

Die schweizerischen Unterhändler, welche die Verhandlungen über die beiden Verträge geführt, befanden sich um diese Zeit in Rom. Im Sommer 1887 hatte nämlich Italien Österreich-Ungarn, Frankreich und der Schweiz die Handelsverträge gekündigt, da es mit einer sehr eingreifenden Umgestaltung des Generalzolltarifes beschäftigt war. Am 7. Dezember 1887 kam ein neuer Vertrag zwischen Italien und Österreich-Ungarn zustande, dagegen führten die Erörterungen mit Frankreich und der Schweiz zu keinem Ziel und es wurden deshalb der italienisch-schweizerische und der italienisch-französische Vertrag für zwei Monate verlängert. Nach Ablauf dieses Termines kamen Italien und die Schweiz überein, sich gegenseitig auf dem Fuße der Meistbegünstigung zu behandeln, während zwischen Italien und Frankreich der Zollkrieg ausbrach. Als in der Schweiz die Hoffnung, daß diese beiden früher eng befreundeten Nachbarländer sich doch bald über einen Tarifvertrag einigen würden, zu erlöschen begann, mußte sie daran denken, den Druck des italienischen Generaltarifes auf ihre Ausfuhr selbst zu mindern und sich die Ausfuhr nach Italien zu sichern. Italien dagegen bestrebte sich, die dem Vertrage beizugebenden eigenen Konventionaltarifansätze möglichst einzuschränken und spannte die Situation derart, daß beinahe der Zollkrieg von der Schweiz angehoben worden wäre. Ein letzter Versuch der Verständigung führte indessen am 23. Januar 1889 zum Abschluß eines neuen Handelsvertrages.

Für den Absatz von Käse nach Italien, der 1887 auf mehr als 12 Millionen Franken anstieg, konnte ein Tarifansatz von 11 Franken erreicht werden (Generaltarif 25 Franken) und ebenso wurden die Ansätze für einige andere Nahrungs- und Genußmittel — Kindermehl, kondensierte Milch und Schokolade — gemildert. Zu gunsten der Ausfuhr von Baumwollfabrikaten aus der Schweiz nach Italien wurden Ermäßigungen für rohe, gebleichte, gefärbte, bedruckte, bunte und gestickte Baumwollgewebe, Futtermousselines, baumwollene Konfektion erlangt und die Generaltarifzölle für einzelne Sorten Baumwollgespinnste gebunden. Diese Bindung hatte insofern Wert, als die italienische Regierung sich zur Zeit der Verhandlungen mit dem Gedanken trug, die Garnzölle neuerdings zu erhöhen. Ähnlichen Bestrebungen wurde durch die Bindung der Maschinenzölle die Spitze abgebrochen. Ferner entschloß sich Italien zu Ermäßigungen der Zölle für Eisenbahnwagen I. Klasse, Apparate aus Kupfer und anderen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Metallen zum Erwärmen, Destillieren, auf Kardengarnituren, gewalztem Gold und Silber, goldenen Bijouterien und Ketten, Musikdosen und Uhrenfournituren u. s. w. Die Uhrenzölle wurden gebunden; — mehr hatte die Schweiz zu gunsten ihrer mächtigen Uhrenindustrie nicht verlangt, da die einschlägigen Ansätze des Generaltarifs mäßig waren, seit Italien die bittere Erfahrung gemacht hatte, in welch ungeheuerlicher Weise hohe Uhrenzölle den Schmuggel fördern.

Die Gegenleistungen der Schweiz bestanden in Ermäßigungen der Zölle für Eßwaren, Getränke, Öl, Seide u. dgl. Italien, dessen Weinbau infolge des Zollkrieges mit Frankreich sehr litt, legte Wert darauf, sich das schweizerische Absatzgebiet für Wein zu sichern, und es wurde darum der in den schweizerischen Verträgen mit Frankreich, Spanien, Deutschland und Österreich-Ungarn enthaltene Ansatz für Wein (3.50 Franken) festgelegt. Eine weitere Ermäßigung desselben lehnte die Schweiz ab. Die Gewährung von Begünstigungen für den Grenzverkehr knüpfte Italien an die Bedingung, daß die Schweiz sich zu Vereinbarungen über die Bekämpfung des Schmuggels herbeilasse. Die später hierüber geführten Verhandlungen ergaben wiederum kein Resultat.

Damit war die Kette der Verhandlungen geschlossen: die Schweiz hatte das Ziel erreicht, mit allen Nachbarstaaten durch Tarifverträge verbunden zu sein.

Unter den Meistbegünstigungsverträgen, welche in dieser Periode vereinbart wurden, sind die mit Rumänien (7. Juni 1886) und Belgien (3. Juli 1889) abgeschlossenen die wichtigsten. Sie traten an Stelle früherer Verträge. Ganz neu waren dagegen die Verträge mit San Salvador (30. Oktober 1883), Transvaal (6. November 1885), Ecuador (22. Juni 1888), dem Kongostaat (16. November 1889), sowie die provisorische Handelsübereinkunft mit Griechenland vom 10. Juni 1887.

VII. Der Zolltarif von 1891.

Zu Ende des Jahres 1888 richtete die Bundesversammlung im Hinblick auf den 1892 erfolgenden Ablauf der mit den vier Nachbarländern vereinbarten Handelsverträge an den Bundesrat die Einladung, rechtzeitig eine Revision des Zolltarifs anzubahnen und über dieselbe Bericht und Antrag vorzulegen.

Die Folge dieser Einladung war, daß sich schon früh im Jahre 1889 die interessierten Kreise abermals mit der Zollfrage zu befassen begannen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und seither ihre Aufmerksamkeit von derselben nie mehr abgewendet haben. Die Gruppierung, die sich bei der Tarifrevision von 1887 gezeigt, erlitt dabei keine Veränderungen, wohl aber rangen die verschiedenen Tendenzen danach, dem zu schaffenden Tarif ihr Gepräge noch entschiedener aufzudrücken.

Die Großindustrie der deutschen Schweiz stellte sich dabei dem Bestreben der kleineren Industrie und der Gewerbe, noch mehr Schutz gegen die ausländische Konkurrenz zu erlangen, durchaus nicht feindselig in den Weg; aber es blieb ihr doch die Vereinbarung neuer, möglichst weitgehender Tarifverträge mit den Nachbarländern das wichtigste Ziel. Die „Kaufmännische Gesellschaft Zürich", die sich um eine Verständigung unter den verschiedenen Gruppen große Verdienste erworben hat, zeichnete diesen Standpunkt in einer umfangreichen, einen vollständigen Tarifentwurf enthaltenden Eingabe im Frühjahr 1890 mit folgenden Worten, welche die jetzige Handelspolitik ziemlich genau kennzeichnen:

„Wir sind dazu gelangt, mäßige Schutzzölle für eine Anzahl von Industrien und Gewerben, sowie für einzelne Zweige der Landwirtschaft zu befürworten. Dieselben haben eine gewisse Berechtigung, wo es sich darum handelt, die durch übertrieben hohe Schutzzölle hervorgerufene Überproduktion des Auslandes, die verschiedene Gewerbe und Industrien zu erdrücken droht, etwas abzuhalten oder einzelnen Erwerbszweigen gewisse Übergangsstadien zu erleichtern, nach deren Zurücklegung der Zoll entweder wieder überflüssig oder für den Konsumenten irrelevant werden dürfte. In letzterer Beziehung denken wir namentlich an die Wollenweberei und ihre Hilfsindustrie, und sodann an den teilweisen Übergang der Landwirtschaft von der Milchwirtschaft zu größerer Fleischproduktion. Uns scheint es, daß diese zwei Punkte unter den schutzzöllnerischen die wichtigsten sind, und eine Erhöhung der jetzigen Ansätze sich schließlich nicht als Fehler erweisen dürfte. Ein Recht auf Schutz, ein Anspruch auf höhere Zölle kann dagegen niemandem zugestanden werden, und es wäre geradezu eine Mißachtung unserer Verhältnisse, wenn man bei der Gestaltung des neuen Tarifs vorwiegend das Princip des Schutzzolles zur Geltung bringen wollte. Dieses Princip läßt sich einigermaßen konsequent nur in größeren Wirtschaftsgebieten und auch dort nur unter der Voraussetzung durchführen, daß dabei die starke Mehrzahl aller wesentlichen Interessen die Rechnung findet. Das ist bei uns nicht der Fall. Für unsere bedeutendsten Industrien — Stickerei, Uhrenindustrie, Seidenstoffweberei, Seidenbandweberei, Maschinenindustrie — haben Schutzzölle gar keinen oder doch nur einen minimalen Wert, und es wäre geradezu ein Hohn, wenn man dieselben

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

damit vertrösten wollte, daß auf ihre Erzeugnisse ebenfalls höhere Eingangsabgaben gelegt seien, als ehedem. Die höheren Ansätze auf Stickereien, halbseidenen Stoffen, Seidenbändern, Uhren u. dgl. beruhen lediglich au fiskalischen und nicht im mindesten auf protektionistischen Erwägungen; die Interessenten haben dieselben nicht verlangt, sondern sie sind davon sogar teilweise sehr wenig erbaut. Selbstverständlich hat der Staat die Pflicht, diesen großen Industriezweigen so viel Rechnung zu tragen, als ihre Bedeutung für das Erwerbsleben unserer Nation verlangt, und es muß dies namentlich nach zwei Richtungen hin geschehen. Erstlich darf denselben der Bezug von Halbfabrikaten und Hilfsstoffen, welche sie im Auslande kaufen, nicht noch mehr erschwert werden .... Zweitens muß der Bund, da für sie das inländische Absatzgebiet fast wertlos ist, darnach trachten, ihnen die ausländischen Märkte durch Tarifverträge möglichst zugänglich zu machen, und diese Verträge sind mit Opfern auf dem Generaltarife zu erkaufen."

Nur zwei Zweige der Großindustrie, die Baumwollspinnerei und die Baumwollweberei, suchten, getreu der Politik, die sie seit Jahren verfolgten, höhere Zölle zu erlangen, um die englische und die belgische Konkurrenz fernzuhalten. Die Seidenstoffweberei, welche für die Herstellung halbseidener Stoffe englische Baumwollgespinnste notwendig hat, zeigte diesen Wünschen gegenüber teilweise einiges Entgegenkommen und ebenso die Stickerei; die Baumwolldruckerei dagegen, selbst bedrückt und beengt, verteidigte sich wie vor vierzig Jahren gegen eine Verteuerung der ihr notwendigen Halbfabrikate. Wolleninduſtrie, Leinenindustrie und Konfektionsindustrie setzten ihre schutzzöllnerischen Bestrebungen fort, während sich die Gewerbetreibenden und insbesondere der schweizerische Gewerbeverein zurückhaltender zeigten.

Ein stetes Anschwellen der schutzzöllnerischen Begehren offenbarte sich in den landwirtschaftlichen Vereinen. Erst gingen die Wünsche im wesentlichen nach einer weiteren Erhöhung der Viehzölle, damit die Landwirtschaft den Ausfall der Ausfuhr, welcher ihr von den geplanten Käse-, Butter- und Fleischzöllen Frankreichs zu drohen schien, durch eine weitere Ausdehnung der Aufzucht von Schlachtvieh begleichen könne. Daneben wurden etwas höhere Zölle für Fleisch, Butter, Schweineschmalz, Konserven u. dgl., sowie die Einführung einer Abstufung des Weinzolles nach dem Alkoholgehalt verlangt. Der geringe Widerspruch, den diese Begehren fanden, schaffte den Freunden einer Steigerung der Getreidezölle Gehör. Damit hatten die Landwirte eine Forderung aufgegriffen, die sie nicht durchzusetzen vermochten und welche ihre übrigen Bestrebungen schädigte.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Am 2. Mai 1890 erschien die Botschaft des Bundesrates über die Aufstellung eines neuen Zolltarifes, deren Zweck also dargelegt wurde:

„Umgeben von Großstaaten mit ausnahmslos schutzzöllnerischer Gesetzgebung, wird die Schweiz Schritt für Schritt zu Maßnahmen gezwungen, welche mit den freihändlerischen Traditionen nicht mehr übereinstimmen .... Man kennt genugsam die Wirkungen, welche das Schutzzollsystem auf die Industrien der uns umgebenden Staaten auszuüben vermocht hat. Man hat erfahren müssen, daß die hohen Zölle nicht bloß dem Andrange von außen entgegenwirken und dem eigenen Landesprodukte auf dem inneren Markte den Vorrang sichern, sondern daß durch den Schutzzoll die Inlandspreise auf einer Höhe gehalten werden können, die es ermöglicht, die Überproduktion dem Auslande zu bedeutend reduzierten Preisen anzubieten. Die Schweiz mit ihren mäßigen Zöllen wurde für viele Artikel ein bevorzugtes Absatzgebiet zum nicht geringen Schaden unserer inländischen Produktion, welche, meist unter ungünstigen Verhältnissen arbeitend, der Konkurrenz von außen unter solchen Verhältnissen nicht gewachsen sein kann. Andererseits sind es die Rücksichten auf unsere eigenen, einen namhaften Teil unserer Bevölkerung beschäftigenden Exportindustrien, welche Veranlassung zu den angedeuteten Maßnahmen gaben, indem bisher Erleichterungen für unsern Export nur auf dem Wege gegenseitiger Konzessionen zu erlangen waren. Jene Maßnahmen bezwecken somit nicht nur eine Ausgleichung auf nationalem, sondern auch auf internationalem Gebiete."

Die fiskalischen Tendenzen des Bundesrates und die protektionistischen der Agrarier begegneten diesmal größerem Widerstande, und um diesem Rechnung zu tragen, wurden von der Bundesversammlung die Vorschläge des Bundesrates in manchen Punkten ermäßigt und die Verhandlungen über den Tarif etwas hinausgezogen, so daß er erst am 10. April 1891 zum Abschlusse gelangte.

Die Gegner einer weiteren Erhöhung der schweizerischen Zölle hatten im Sommer 1890 die Liga gegen die Verteuerung der Lebensmittel gegründet, die sich aus den Vertretern von Neuenburg und Genf, sowie aus dem socialdemokratischen Schweizerischen Grütliverein und dem „Verbande schweizerischer Konsumvereine" zusammensetzte. Das drohende Auftreten dieser Liga ist auf die Einzelheiten der Tarifrevision von Einfluß gewesen, hat jedoch die Ziele derselben nicht zu ändern vermocht. Trotz der Abmahnungen ihrer deutsch-schweizerischen Gesinnungsgenossen ergriffen die westschweizerischen Elemente der Liga das Referendum gegen den Tarif, und am 18. Oktober 1891 wird das Schweizervolk entscheiden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Es ist vorauszusehen, daß es diesen neuen Tarif gutheißen wird, da die Anhänger von Kampfzöllen und Schutzzöllen in den letzten Jahren sich bedeutend gemehrt haben und die Freunde einer auf alle Fälle freihändlerischen Politik heute eine Minderheit bilden. Einige der wichtigsten Tarifansätze mögen diesen Wechsel der Gesinnungen wiederspiegeln:

	Tarif 1884	Tarif 1887	Tarif 1891
	Franken das Stück	Franken das Stück	Franken das Stück
Ochsen	5.—	25.—	30.—
Zuchtstiere	5.—	25.—	25.—
Kühe	5.—	20.—	25.—
Rinder	2—5.—	20.—	25.—
Mastkälber über 60 kg Gewicht	2.—	5.—	10.—
Kälber bis und mit 60 kg Gewicht	1.—	3.—	6.—
Schweine über 25 kg Gewicht	2.—	8.—	8.—
Schweine bis 25 kg Gewicht	1.—	3.—	8.—
	Franken für 100 kg	Franken für 100 kg	Franken für 100 kg
Butter, frisch	3.—	8.—	8.—
Butter: gesotten, gesalzen, Margarinbutter, Kunstbutter	3.—	8.—	15.—
Fleisch, frisches	2.—	4.—	6.—
Fleisch, gesalzen, geräuchert	4.—	4.—	8.—
Kaffeesurrogate	4.—	8.—	10.—
Baumwollgewebe, rohe, im Gewicht von 6 kg und darüber, per 100 m	8.—	8.—	10.—
dasselbe im Gewicht von weniger als 6 kg pro 100 m:			
a. mit weniger als 20 Fäden auf 5 mm im Geviert	8—14.—	8—14.—	20.—
b. mit 20 und mehr Fäden auf 5 mm im Geviert	8—14.—	8—14.—	50.—
Baumwollgewebe, gebleicht, bunt, gefärbt, bedruckt	25.—	35.—	45.—
Wollengewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: aus Kammgarn	40.—	70.—	120.—
Wollengewebe, wie vorher, aus Streichgarn	40.—	70.—	100.—
Kleidungsstücke, Leibwäsche und dgl. Konfektionswaren:			
aus Baumwolle	40.—	70.—	100.—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

	Tarif 1884 Franken für 100 kg	Tarif 1887 Franken für 100 kg	Tarif 1891 Franken für 100 kg
Kleidungsstücke, Leibwäsche u. dgl. Konfektionswaren:			
aus Leinen, Jute, Ramie ꝛc. . .	40.—	70.—	120.—
aus Seide oder Halbseide	100.—	200.—	300.—
aus Wolle oder Halbwolle . . .	80.—	120.—	180.—

VIII. Schluß.

Die äußere Handelspolitik der Schweizerischen Eidgenossenschaft war von 1849 bis 1884 durchaus liberal. Bis gegen das Ende der siebziger Jahre waltete — trotz einiger wiederholter Aufwallungen, die indessen nie zu Thaten führten, — die Ansicht, daß die Schweiz von ihren freisinnigen Handelsgrundsätzen nicht lassen sollte, selbst wenn das Ausland ihre Ausfuhr durch Schutzzölle schädige oder sogar nicht als meistbegünstigt behandle. Die wirtschaftliche Umkehr Deutschlands, Österreichs und die Schutzzollpolitik Italiens haben auch in der Schweiz eine Wendung herbeigeführt, die sich um so stärker kundgiebt, als Frankreich sich anschickt, das System der Handelstarifverträge fallen zu lassen, und in die vornapoleonische Schutzzollpolitik zurückzusteuern. Die Schweiz wollte, als kein Großstaat mehr dieses Banner zu entfalten schien, den Versuch wagen, die eigentliche Trägerin der Tarifvertragspolitik in Europa zu werden. Die Tarifrevisionen von 1887 und 1891 entsprangen teilweise dieser Absicht; teilweise hatten sie schutzzöllnerische Zwecke.

Einzelne Zweige der schweizerischen Großindustrie waren infolge des Umsichgreifens der Schutzzollpolitik in Europa und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika in Rückgang geraten, wie z. B. die Baumwollspinnerei, die Baumwolldruckerei, die Seidenzwirnerei; bei andern ließ sich voraussehen, daß sie auf die Dauer ihren jetzigen Umfang nicht zu behaupten vermöchten, wie z. B. die Baumwollweberei, die Stickerei, die Seidenstoffweberei. Den sich hieraus ergebenden Ausfall gedachte man durch die Entwicklung von Industrien und Gewerben zu ersetzen, die bisher von geringerer Bedeutung für das Land gewesen waren, für welche aber dieses einen ansehnlichen inneren Markt besitzt, wie z. B. für die Wollenweberei, die Konfektionsindustrie, die Leinenindustrie. In ähnlicher Weise sollte in der Landwirtschaft vermehrte Fleischproduktion eine Entschädigung bringen für die Erschwerung oder den Rückgang des Käseexportes. Das

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Heranwachsen solcher bisher kleinerer oder doch weniger beachteter Zweige schien jedoch unter den niedrigen schweizerischen Eingangszöllen nicht möglich; es mußte gegen die Konkurrenz des Auslandes, die mitunter zu Schleuderpreisen ihre Überproduktion nach der Schweiz abschob, etwas mehr Schutz gewährt werden. Mildert sich die Protektionspolitik der Nachbarländer, so ist die Schweiz weniger auf die Entwicklung von Erwerbszweigen angewiesen, welche vornehmlich die Versorgung des inneren Marktes zur Aufgabe haben, — sie wird auf den bezüglichen Zöllen eher Zugeständnisse machen können. Doch ist eine Rückkehr zu den Ansätzen der Tarife von 1884 oder gar von 1851 in der Regel nicht möglich, da noch andere Umstände mit in Rechnung zu ziehen sind:

Erstens hat die Schweiz eine ziemlich hoch entwickelte Fabrikgesetzgebung mit einem Maximalarbeitstag von elf Stunden für Erwachsene. Man wird dabei nicht stehen bleiben: der zehnstündige Arbeitstag in der Industrie ist eine Frage der Zeit, mit welcher der schweizerische Fabrikant ernstlich zu rechnen beginnt. Die verkürzte Arbeitszeit ist für den Fabrikarbeiter meist ein Segen an Leib und Seele, aber den Arbeitgeber versetzt sie oft in Nachteil, namentlich in den Jahren des Überganges. Von diesem Gesichtspunkte aus hat z. B. die schweizerische Baumwollspinnerei eine Erschwerung der Einfuhr von groben belgischen Garnen verlangt, und man wird mit diesem Faktor in Zukunft wohl mehr als in der Vergangenheit zu rechnen haben.

Zweitens ist das Umsichgreifen der demokratischen Ideen in Rechnung zu ziehen. Als in der Schweiz die Freihandelspolitik mit ihrer etwas passiven Haltung gegenüber dem Auslande herrschte, hatte auf politischem Gebiete der Liberalismus die Oberhand, — es war die Zeit der repräsentativen Demokratie. Die Liberalen sind aber schon lange zur Minderheit geworden und überdies wird auch unter ihren jüngeren Elementen ein ziemlich heftiger Kampf gegen manche Überlieferungen geführt. Die schweizerische Demokratie hat eine ausgesprochene Vorliebe für die wirtschaftlich Schwächern, für den Handwerker, die kleinern Industrien, den Bauern, und überdies ist das Interesse für die Frage der Zölle in so weiten Kreisen geweckt worden, daß Tausende und aber Tausende das Zipfelchen von Schutzzoll, das ihnen vorgezeigt wurde, nicht mehr aus der Hand lassen wollen. Bevor sie diese öffnen, wird man ihnen etwas Ordentliches in die andere geben müssen.

Die Ansicht, daß der schweizerische Zolltarif von 1891 eine Seifenblase sei, die schillernd in die Luft steigt und bald zerplatzt, ist nicht richtig. Dieser Tarif wird nicht hartnäckig festgehalten werden, — denn die Schweiz strebt nach Tarifverträgen und zwar so entschieden und aufrichtig als irgend ein anderer Staat des Kontinents. Aber die Herabsetzung der Zollansätze

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

wird wesentlich durch Zollermäßigungen in den Nachbarländern bedingt sein, gerade weil die Schweiz wohl weiß, ob und inwieweit sie wirtschaftlich von jedem derselben abhängt.

Im Frühjahr 1890 schrieb die „Kaufmännische Gesellschaft Zürich", die eifrigste und einflußreiche Parteigängerin der gegenwärtigen Handelspolitik der Schweiz:

„Ein Tarif, wie wir ihn uns denken, läßt sich weder mit dem allem Schutz der eigenen Industrie entsagenden, fast verblüffend einfachen und doch so ertragreichen Englands, noch mit dem allenthalben der Protektion zugewendeten Italiens vergleichen. Er wird weder den konsequenten Freihändler, noch den principiellen Schutzzöllner befriedigen, der heute mit der Universalphrase, daß das Ausland den Zoll bezahle, seine Rekruten wirbt.

„Dafür entspricht er aber unserer gegenwärtigen Lage.

„Ein sogenannter freihändlerischer Tarif würde uns nicht erlauben, den Abschluß von Handelstarifverträgen — die Schweiz wird wahrscheinlich nach der Umkehr Frankreichs zu einer ausgesprochenen Schutzzollpolitik die eigentliche Trägerin, die wichtigste Vertreterin dieses Systems werden — zu erzwingen, und ein principiell schutzzöllnerischer müßte zur Feindschaft gegen solche Abmachungen überhaupt führen.

„Die genaue Anpassung an die heutigen Verhältnisse engt allerdings die Lebensdauer eines derartigen Tarifes ein. Wir möchten nicht behaupten, daß derselbe in zehn oder fünfzehn Jahren ebenso gut und ebenso praktisch wäre als heute. Denn es können in der Wirtschaftspolitik der großen europäischen Staaten Änderungen eintreten, deren Rückwirkungen wir uns gerade so wenig zu entziehen vermögen, als wir denjenigen des Übergangs des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und Italiens zum Hochschutzzoll entgangen sind. Daß in dieser Beziehung dem Wechsel der Verhältnisse Rechnung getragen werden muß, und Maßnahmen, die heute ein Fortschritt sind, einst als unpassend und veraltet wieder dahinfallen, betrachten wir als etwas durchaus Naturgemäßes."

Zürich, August 1891.

Nachschrift: In der Volksabstimmung vom 18. Oktober 1891 ist der Zolltarif vom 10. April 1891 mit 218,636 gegen 159,072 Stimmen angenommen worden.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

X.

Der auswärtige Handel des Deutschen Zollgebiets im letzten Jahrzehnt

von

Dr. H. von Scheel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

In den nachfolgenden tabellarischen Zusammenstellungen ist versucht worden, die Ergebnisse der deutschen Handelsstatistik seit dem Jahre 1880, das für die Handelspolitik wie die Statistik des Reichs einen wichtigen Abschnitt bedeutet, systematisch zur Anschauung zu bringen. Zunächst ist der Wert der in Einfuhr und Ausfuhr bewegten Gütermengen dem entsprechenden Werte des Verkehrs anderer großer Handelsgebiete gegenübergestellt; dann eine Generalübersicht der Entwicklung unseres auswärtigen Warenverkehrs seit 1880 gegeben, der eine übersichtliche Zusammenstellung der Ergebnisse für 1890 nach Warengruppen folgt, während in den dann folgenden Tabellen das Jahr 1890 noch nicht berücksichtigt werden konnte — nach Lage der bei Abfassung dieser Tabellen zugänglichen Veröffentlichungen —, sondern die Zahlen des Jahres 1889 und die der zurückliegenden Jahre als Grundlagen genommen werden mußten. Es wird nun zunächst gezeigt die Zusammensetzung der Einfuhr und die, wegen der Zollerträge, finanzielle Wichtigkeit der Einfuhrartikel, dann die Zusammensetzung der Ausfuhr; weiter die Bedeutung der fremden Staaten als Einfuhr- und als Ausfuhrländer, und für die wichtigsten Einfuhrartikel der Nachweis, woher sie stammen, für die wichtigsten Ausfuhrartikel, wohin sie gehen. Alsdann wird auf die zeitliche Entwicklung, seit 1880, eingegangen, und zwar zunächst nach Werten und dann nach Ländern.

Es handelt sich hier selbstverständlich im wesentlichen um Auszüge aus den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amts und zwar aus den Bänden 47, 48 und 51 (Neue Folge) der Statistik des Deutschen Reichs, und nur die Art der Vorführung der Zahlen ist eine besondere, die den Zweck verfolgt, demjenigen, der diesen Gegenstand studieren will, ein klar gruppiertes Zahlenbild zu verschaffen. Die weiteren Details müssen eben in den Quellenwerken selbst gesucht werden.

Die Einrichtung der deutschen Handelsstatistik bietet, seitdem sie auf dem Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs vom 20. Juli 1879

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

beruht, die Gewähr einer so großen Genauigkeit wie die entsprechende Statistik irgend eines anderen Landes; nicht nur sind, durch die Organisation der Anschreibungen bei den Zollbehörden, die Nachweisungen über die Einfuhr vollständig, sondern auch die Kontrolle der Ausfuhr, sowie die Ausscheidung der unmittelbaren Durchfuhr von der Einfuhr einerseits, der Ausfuhr andererseits ist gesichert.

Zu beachten ist aber, daß alle Zahlen nicht für das Deutsche Reich, sondern für das deutsche Zollgebiet gelten. Am Anfang des Jahres 1880, also der Periode, für welche die nachfolgenden Zahlen gelten, bestand das deutsche Zollgebiet aus dem Gebiete des Deutschen Reichs, nebst der österreichischen Enklave Jungholz, und des Großherzogtums Luxemburg, aber es waren daraus ausgeschlossen die nachbezeichneten Gebiete: 1. Preußische Zollausschlüsse: ein Teil der Stadt Altona und ein Teil der Stadt Wandsbeck mit dem Gut Marienthal in der Provinz Schleswig-Holstein, und in der Provinz Hannover der Freihafen Geestemünde nebst noch einigen anderen kleinen Bezirken; zusammen mit ca. 116 000 Einwohnern; 2. Badische Zollausschlüsse: die Insel Reichenau im Bodensee (Untersee), eine Gemeinde und ein paar Höfe im Kreise Konstanz sowie 7 Orte im Kreise Waldshut, zusammen mit ca. 5300 Einwohnern; 3. von Oldenburg der Freihafen Brake mit 2300 Einwohnern; 4. Stadt und Staat Bremen mit Ausnahme einiger Gebietsteile, zusammen 138 000 Einwohner und 5. Stadt und Staat Hamburg mit Ausnahme einiger Gebietsteile, zusammen 415 000 Einwohner. Seitdem hat sich das Zollgebiet allmählich erweitert, indem immer mehr Teile der bisherigen Zollausschlüsse in dasselbe einverleibt wurden, und zwar sind die bezüglichen Daten folgende. Es wurden einbezogen am 1. Januar 1882 die Unterelbe mit den darin befindlichen Elbinseln, am 27. April 1884 die badische Insel Reichenau, am 1. Januar 1885 Teile der bremischen Gemeinden Hastedt und Sebaldsbrück und am 1. April 1885 ein Teil des Freihafengebiets von Cuxhaven.

Am 15. Oktober 1888 wurden die übrigen Zollausschlüsse an der Unterelbe und Unterweser dem Zollgebiet einverleibt, nämlich die Stadt Hamburg und das sonstige bisher ausgeschlossene Hamburgische Gebiet mit Ausnahme eines bei der Stadt gelegenen Freihafengebiets und der Hafenanlagen zu Cuxhaven; die Stadt Bremen (eine Reisstärkefabrik in Bremen war bereits am 2. Juli 1888 angeschlossen worden) und das Bremische Gebiet mit Ausnahme der Hafenanlagen in Bremerhaven und der angrenzenden Petroleumlagerplätze; die bis dahin ausgeschlossenen preußischen Gebiete (Hauptteil der Stadt Altona, Teile der Stadtgemeinde Wandsbeck und der Landgemeinden Wilhelmsburg und Altenwerder, die Landgemeinde

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Neuhof und Elbinsel Hoheschaar, Geestemünde und ein Teil von Lehe) mit Ausnahme der Hafenanlagen in Geestemünde und der angrenzenden Petroleumlagerplätze; endlich die außerhalb des Zollgebiets noch befindlichen Teile der oldenburgischen Stadt Brake (zur Erweiterung des dortigen Freihafens war noch am 1. Juli 1877 ein Teil vom Zollgebiet ausgeschlossen worden). Der im Nordwesten von Bremen eingerichtete Freibezirk und der ein Freigebiet bildende Hafen zu Brake (beide unbewohnt) sind nicht eigentliche Zollausschlüsse, sondern haben den Charakter von Freilagern im Zollgebiet. Am 1. November 1889 und 15. November 1890 wurden noch kleinere Teile der Zollausschlußgebiete von Cuxhaven und Geestemünde in das Zollgebiet eingeschlossen. Neuestens (am 1. Mai 1891) ist die österreichische Gemeinde Mittelberg (Vorarlberg, Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Einwohnerzahl am 31. Dezember 1890: 1282) an das deutsche Zollgebiet angeschlossen worden. Auf der am 15. Dezember 1890 dem Bundesgebiet einverleibten und am 1. April 1891 mit Preußen vereinigten Insel Helgoland ist Art. 33 der Reichsverfassung nicht in Geltung getreten.

Das deutsche Zollgebiet umfaßt demnach jetzt das Deutsche Reich mit Ausnahme Helgolands, der badischen Zollausschlüsse, des (unbewohnten) Freihafengebiets bei Hamburg, der Hafenanlagen bei Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde (die beiden letztgenannten Zollausschlüsse sind ebenfalls unbewohnt); sodann das Großherzogtum Luxemburg und die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Bevölkerung des Zollgebiets berechnet sich für 1890 auf 49½ Millionen Einwohner.

Durch den mit dem 15. Oktober 1888 vollzogenen Anschluß unserer beiden großen Seeplätze Hamburg und Bremen ist das deutsche Zollgebiet seinem Umfange nach dem Handelsgebiet des deutschen Reichs bedeutend genähert, aber einerseits ist es weiter als letzteres, weil das Großherzogtum Luxemburg (mit Ende 1890: 211 000 Einwohnern) darin ist, andererseits enger, weil die oben bezeichneten Zollausschlüsse daran fehlen. Diese würden nun bezüglich des Territoriums und der Einwohnerzahl nichts ausmachen, aber ein nicht unbeträchtlicher Teil des deutschen Handels kommt infolge dieses Ausschlusses doch nicht zum Vorschein, nämlich derjenige, welcher sich im Hamburger Freihafengebiet mit Waren aus fremden Herkunftsländern vollzieht, sofern diese Waren nicht in das Zollgebiet gelangen, sondern wieder in's Ausland abgesetzt werden. Soweit dieser Handel für Hamburger Rechnung gemacht wird, gehört er zwar zum deutschen Handel, erscheint aber nicht in dem des Zollgebiets. Für die anderen Freigebiete, auch das von Bremen, ist dieser Mangel jetzt so gut wie gar nicht mehr vorhanden.

Bis zum Zollanschluß von Hamburg und Bremen war das Vorhanden-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

sein dieser Freigebiete auch für den Nachweis des Handels des Zollgebiets in der Weise störend, daß diese beiden Handelsstädte für einen beträchtlichen Teil der Einfuhr als Herkunftsländer, für einen beträchtlichen Teil der Ausfuhr als Bestimmungsländer deklariert wurden, obgleich sie in der Hauptsache nur als Speditionsplätze zu bezeichnen und als die eigentlichen Herkunftsländer bei der Einfuhr die fremden Staaten, aus deren Eigenhandel die Waren stammten, und bei der Ausfuhr als Bestimmungsländer die fremden Staaten, welche die Waren empfangen sollten, zu nennen gewesen wären. Dieser Fehler hat mit dem Jahre 1889 zwar noch nicht ganz aufgehört, ist aber bedeutend abgeschwächt, denn jetzt werden im wesentlichen als von Hamburg kommend und nach Hamburg bestimmt diejenigen Waren nachgewiesen, welche im Freihafengebiet konsumiert oder verarbeitet werden; der bremische Freibezirk aber, in welchem eigene Industrien nicht etabliert sind, hat überhaupt keinen störenden Einfluß mehr auf unsere Handelsnachweise. Es ist also bei dem Gebrauch der Zahlen zu beachten, daß diejenigen über Herkunft und Bestimmung — Tabellen 7—10 und 13 — bis zum Jahre 1888 durch den Umstand, daß unsere beiden bedeutendsten Seehandelsplätze ganz Zollausland waren, etwas beeinträchtigt wurden.

In bezug auf die Herkunfts- und Bestimmungsländer sind überhaupt die Verhältnisse für unsere Handelsstatistik etwas schwierig, weil in Holland, Belgien, der Schweiz, Österreich oft eine Umladung der für Deutschland bestimmten und aus Deutschland kommenden Waren stattfindet und infolgedessen diese Länder leicht als Herkunfts- bezw. Bestimmungsländer in den Fracht- und Zollpapieren angegeben werden, während eigentlich andere Länder z. B. statt Holland oder Belgien die Vereinigten Staaten, statt der Schweiz Italien, statt Österreich Rumänien in den Handelsausweisen erscheinen müßten. Indessen können wir uns damit trösten, daß in anderen Handelsstatistiken mindestens ebenso grobe Fehler vorkommen; wenn z. B. diejenige Großbritanniens die Schweiz, mit der ja doch ein lebhafter direkter Handel besteht, weder als Herkunfts- noch als Bestimmungsland kennt — man wird dieses Land in den englischen Handelsausweisen vergeblich suchen —, so wird man in jener Ungenauigkeit unserer Statistik keinen Anlaß finden, sie gegen die anderer Länder zurückzusetzen; sie erfüllt in ihrem jetzigen Zustande durchaus den Zweck, dem Handelspolitiker eine brauchbare Übersicht über die Art und Stärke der Handelsbeziehungen mit den einzelnen fremden Ländern zu geben.

Bei der Handelsstatistik kommen nun die Waren immer als *Mengen* und als *Werte* in Betracht und mit der Ermittlung der ersteren ist noch nicht diejenige der letzteren gegeben. Für sie giebt es bekanntlich verschiedene

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Methoden. Erstens, soweit Wertzölle erhoben werden, ist der Warenwert durch diese festgestellt, so z. B. in den Vereinigten Staaten von Amerika für einen beträchtlichen Teil der Einfuhr; zweitens kann den Warenversendern und -Empfängern, oder an deren Statt den Warenführern die Pflicht der Wertdeklaration auferlegt sein, so ist es für Ein- und Ausfuhr in Großbritannien, für die Ausfuhr in der Schweiz; der dritte Weg ist die Schätzung der Warenwerte vermöge Feststellung von Einheitspreisen auf Grund der Kenntnis der ein- und ausgeführten Waren-Arten und Qualitäten. Diese Methode wird, wie in Österreich, Italien, Frankreich, bei uns angewendet. Der Vorzug dieser Methode gegenüber den Deklarationen ist, daß die Fehler vermieden werden, welche bei letzteren entstehen durch Nachlässigkeit, absichtlich unrichtige Angaben und durch Unwissenheit über den wirklichen Wert der transportierten Waren, wie sie sehr häufig vorkommt, wenn der Warenführer und nicht der Empfänger oder Absender selbst die Deklaration abgiebt. Eine richtig zusammengesetzte und sorgfältig arbeitende Kommission zur Abschätzung der Warenwerte ist vermutlich das beste Werkzeug zur Ermittlung derselben, erspart zudem dem Handelsstande die Umständlichkeit der Deklaration und den Zollstellen die Arbeit der Aufzeichnung der Werte. Das Verfahren der Schätzung der Werte durch eine jährlich vom Kaiserlichen Statistischen Amte zusammen berufene Kommission von Händlern und Industriellen besteht bei uns seit dem Jahre 1880, also dem Beginn der Periode, auf welche sich die nachfolgenden Berichte beziehen. Die Arbeiten derselben sind mit der wachsenden Übung naturgemäß von Jahr zu Jahr besser und insbesondere ist auch die Berücksichtigung der Warenqualitäten nach ihren Verschiedenheiten bei den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern ausgedehnter geworden, und die allmähliche Verstärkung der Zahl der Mitglieder der Kommission — für das Jahr 1890 nahmen 58 Sachverständige an den Arbeiten teil — hat auch zur Vervollkommnung der Schätzungen beigetragen. Das nähere hierüber findet man im ersten Teile der betreffenden Jahrgänge unserer Handelsstatistik.

Wenn man nun die Ergebnisse der Statistik zur Darstellung bringen will, so bieten sich verschiedene Zahlenkombinationen, von denen die beiden wichtigsten als Generalhandel und Specialhandel bezeichnet zu werden pflegen. Der Generalhandel umfaßt die gesamte Warenbewegung über die Grenzen eines Zollgebiets, insbesondere also auch die Durchfuhr. Beim zweiten ist diese letztere jedenfalls ausgeschlossen. Im herkömmlichen Sinne versteht man unter Specialhandel den mit Güterverbrauch und Gütererzeugung des betreffenden Landes in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Warenverkehr

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mit dem Auslande; er soll also umfassen in der Einfuhr die Güter, welche im Lande verbraucht oder verarbeitet oder wenigstens erst dann wieder ausgeführt werden, wenn ihre Bestimmung, entgegen der ursprünglichen: im Inlande zu bleiben, geändert wurde. Das objektive Merkmal der Zugehörigkeit der Güter zum Specialhandel wird durch die Zolltechnik gegeben, nämlich dadurch, daß sie in den „freien Verkehr" des Inlandes zugelassen sind oder aus demselben herstammen. Güter, welche auf Niederlagen, die unter Zollkontrolle stehen, gebracht sind, somit noch keine endgültige Bestimmung erhalten haben — noch nicht abgefertigt sind —, sowie im gebundenen Verkehr durchgeführte Güter gehören nicht zum Specialhandel. Es ist hiernach klar, daß die Zahlen, welche die Statistik als Einfuhr in dem Specialhandel geben kann, von den Zolleinrichtungen durchaus abhängig sind; unter diesen ist sowohl die Zollkontrolle als der Zolltarif verstanden, dessen Gestaltung auf erstere einwirkt. Ein Zolltarif, der, wie der englische, sich auf wenige Artikel beschränkt und die große Masse der Einfuhr frei läßt, bietet viel weniger Antrieb zu einer vollständigen Kontrolle wie derjenige anderer Länder, welche teils zu Schutz- teils zu Finanzzwecken viele Waren mit Zöllen belegen; und wenn in England die Einfuhr leidlich vollständig erfaßt werden mag, so liegt dies in dem günstigen Umstande, daß sie lediglich zur See erfolgen kann und sich auf nur 130 Häfen verteilt, von denen noch dazu die meisten gegen die beiden Haupteinfuhrorte London und Liverpool unbedeutend sind. Was die Ausfuhr im Specialhandel betrifft, so denkt man sich darunter begriffen diejenige von Waren, welche im Lande selbst produziert oder, wenn fremde Waren, wenigstens vollständig in den heimischen Verkehr übergegangen (naturalisiert) sind. Im ganzen soll also der „Specialhandel" über den Teil des Verbrauchs und der Produktion des Inlandes Auskunft geben, wegen welches mit dem Auslande Beziehungen gepflogen werden. Das ist mithin die entschieden wichtigste Zahlenkombination der Handelsstatistik, die allen Darstellungen in erster Linie zu Grunde zu legen ist. Insbesondere ist die Ausscheidung der unmittelbaren Durchfuhr (transit, transshipment) eine Notwendigkeit, wenn man über den Handel eines Landes Auskunft haben will, weil jener ja nur Bedeutung für den Frachtverkehr hat und als Gewinn für die inländischen Transportanstalten in Betracht kommen kann, aber mit dem Handel und mit Handelswerten durchaus nichts zu thun hat. Die Durchfuhr mit zu erfassen, ist wohl nützlich, wenn man den allgemeinen Warenverkehr nach der Menge darstellen will, aber Specialhandel + Durchfuhr als Generalhandel in Werten auszudrücken, ist im Grunde genommen

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

nur eine Spielerei mit großen Zahlen, weil ja die durchgeführten Waren für das Inland als Handelswerte nichts bedeuten.

Eine gewisse Schwierigkeit für die richtige Darstellung des Specialhandels bietet derjenige Teil der Einfuhr und Ausfuhr, den man zolltechnisch Veredlungsverkehr nennt, d. h. die Einfuhr bestimmter fremder Rohstoffe oder Halbfabrikate zur Wiederausfuhr nach Bearbeitung im Inlande, z. B. Tüll aus der Schweiz zum Besticken in Deutschland, und umgekehrt die Ausfuhr gewisser einheimischer Rohstoffe und Halbfabrikate zur Wiedereinfuhr nach Bearbeitung im Auslande, z. B. deutscher Baumwollengarne zum Färben in der Schweiz. Diese Mengen und Werte werden nicht im freien Verkehr ausgeführt und erscheinen auch nicht in den Anschreibungen dieses Verkehrs, weil sie zur Ersparnis des Zolls eben unter Kontrolle, im „gebundenen" Verkehr hin- und hergehen. Da die betreffenden Waren auch nicht in den Konsum des Inlandes übergehen und, wenn im Inlande nur veredelt, nicht aus der heimischen Produktion stammen, so gehören sie auch nicht in den Specialhandel und sind in den nachfolgenden Tabellen nicht in den Zahlen enthalten; aber doch würde ein Teil dieses „Veredlungsverkehrs" richtiger zum Ein- und Ausgang im Specialhandel gerechnet, nämlich wenn die Veredlung nicht in Lohn, sondern für eigene Rechnung des Veredelnden geschieht; z. B. wenn ein deutscher Industrieller Roheisen in Frankreich kauft, dieses im Veredlungsverkehr einführt, daraus Eisenbahnschienen herstellt und diese wieder ausführt, so würden Roheisen und Schienen richtiger im Specialhandel erscheinen. Aber es läßt sich nicht ermitteln, welcher Teil des Veredlungsverkehrs nach diesem Grundsatze dem Specialhandel zuzurechnen wäre, und viel unrichtiger noch würde es sein, etwa den gesamten Veredlungsverkehr in ihn mit einzurechnen.

Der Jahresbetrag des Specialhandels umfaßt nun also in der Einfuhr diejenigen Mengen und Werte, welche innerhalb eines Jahres entweder direkt über die Zollgrenze ein- und ausgehen oder vorher auf Zollniederlagen lagerten und nun von diesen in den freien Handel gesetzt werden. Diese Lagerwaren können zum Teil schon im Vorjahre oder noch länger vorher zur Verfügung des deutschen Händlers oder überhaupt des Importeurs gewesen sein und gehörten deshalb schon früher dem deutschen Handel, aber nicht dem deutschen Absatz an; und insoweit auch nicht einmal dem deutschen Handel, als sie für auswärtige Rechnung lagerten und eventuell auch in das Ausland hätten weitergeführt werden können.

Da die Einfuhr auf Niederlagen und die Einfuhr ins Inland von Niederlagen zeitlich nicht zusammenfällt, so ergiebt die direkte Einfuhr plus Einfuhr auf Niederlagen für ein bestimmtes Jahr eine andere Zahl als die

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

direkte Einfuhr plus Einfuhr von Niederlagen, das ist als der Specialhandel. Man findet in der deutschen Statistik jene Kombination neben dem Specialhandel besonders nachgewiesen und als „Jahresaußenhandel" in der Einfuhr bezeichnet, in der schweizerischen Statistik als Effektivhandel (direkt und auf Lager). Entsprechend läßt sich bei der Ausfuhr neben der Ziffer des Specialhandels eine solche des Jahresaußenhandels konstruieren, wenn man zur direkten Ausfuhr diejenige von Niederlagen rechnet. Als Bezifferung der Bewegung des Handels hat dieser Jahresaußen- oder Effektivhandel ein gewisses Interesse, aber für die Darstellung der Beziehungen einer Volkswirtschaft mit dem Auslande wird doch nur der Specialhandel brauchbar sein, und es ist in den nachfolgenden Tabellen auf jenen Jahresaußenhandel nirgends Rücksicht genommen.

Hiernach wäre nun zu den einzelnen Tabellen noch folgendes zu bemerken.

Tabelle 1 soll nur ein allgemeines Bild von dem Umfange des deutschen auswärtigen Handels gegenüber dem ähnlich großer Länder geben. Daß Deutschland für 1889 wie für 1890 unter den Ländern mit sogenannter passiver Handelsbilanz sich findet, ist, wie die gleiche Erscheinung in Frankreich und Großbritannien wohl daraus zu erklären, daß Deutschland ein Kapital- ausborgendes Land ist, und einen guten und noch größeren Teil wie sonst seiner ausländischen Revenuen dazu verwenden mußte, um das Manko an Nahrungsstoffen, das durch ungünstige Ernten herbeigeführt war, zu decken und so einer sehr bedeutenden Einfuhr bedurfte. Für Italien mag die Erklärung der auffallend ungünstigen Bilanz vielleicht zum Teil mit in Unvollständigkeiten der Ausfuhrstatistik zu suchen sein; und andererseits ist für das Einfuhr-Minus der Vereinigten Staaten mit die Methode der Wertberechnung verantwortlich zu machen, nach welcher als Einfuhrwerte diejenigen am Ursprungsorte der Ware, nicht die Werte beim Eintritt in das Land angesetzt werden.

Tabelle 2 zeigt das Anwachsen des Verkehrs im Laufe der elf Jahre 1880—1890, wobei nur in den Jahren 1885—86 ein kleiner Rückschlag zu bemerken ist; insbesondere erlitten die Werte wegen der eingetretenen Preisermäßigungen einen Rückgang. Der Veredlungsverkehr ist erst seit 1884 in die allgemeinen Ein- und Ausfuhrübersichten mit aufgenommen, hat übrigens in diesen auch nur geringes Interesse. Etwas anderes würde es sein, wenn der Gewinn, der dem Inlande aus dem Veredlungsverkehr erwachsen ist, richtig berechnet nachgewiesen würde; das ist aber recht schwierig und bis jetzt nicht geschehen. Über die Beziehungen von Veredlungsverkehr und Specialhandel wurde oben gesprochen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 3 giebt die Zahlen für 1890 in systematischer Gruppierung. Den übrigen Tabellen (4—13) mußten die Zahlen für das Jahr 1889 zu Grunde gelegt werden, weil zur Zeit der Aufstellung derselben die Veröffentlichungen der deutschen Handelsstatistik noch nicht so weit vorgeschritten waren, um die Zerlegung der 90er Zahlen nach den entsprechenden Gesichtspunkten vornehmen zu können. Die Differenzen zwischen der Handelsbewegung von 1889 und 1890 scheinen aber auch nicht so bedeutend zu sein, daß die Richtigkeit und der belehrende Zweck der Darstellung hierdurch beeinträchtigt sein könnten.

Die Tabellen 4—6 suchen nun zunächst von der Zusammensetzung unserer Ein- und Ausfuhr eine Anschauung zu geben, wie sie aus den amtlichen Quellenwerken nicht gewonnen werden kann, da diese die sämtlichen Artikel in der statistischen, d. h. sich an den Zolltarif anschließenden oder der systematischen Reihenfolge aufführen, welche letztere der systematisch bekanntlich sehr mangelhaften Anordnung unseres Zolltarifs, die aber doch für alle Darstellungen, welche der Praxis dienen sollen, maßgebend bleiben muß, eine wissenschaftlich korrektere gegenüberstellt. Als der beste Weg zur Orientierung erschien die Ordnung der Artikel nach der Größe ihres Wertes — in der finanziellen Übersicht 5 nach den Zollerträgen — wobei es, schon mit Rücksicht auf den hier verfügbaren Raum, unvermeidlich war, eine bestimmte Grenze zu ziehen, bis zu welcher die Artikel nach ihrer Wichtigkeit einzeln aufgeführt werden sollten. Es ist hier die Grenze von 10 Millionen Mark Einfuhr- und Ausfuhrwert — bei Nr. 5 die Grenze von 1 Million Mark Zollertrag — gewählt, und sind demgemäß alle über dieser Grenze stehenden Artikel nach ihrer Wertgröße als die für unseren Handel wichtigsten zur Darstellung gebracht.

In den Tabellen 7 und 8 sind dann die Herkunfts- und Bestimmungsländer nach ihrer Wichtigkeit rangiert, so daß sofort erhellt, welchen Platz bei unserer Einfuhr und bei unserer Ausfuhr jedes fremde Land einnimmt. Da das Jahr 1889 schon nach dem Zollanschluß Hamburgs und Bremens liegt, so ist der oben besprochene Mangel, daß die Zollausschlüsse als Herkunfts- und Bestimmungsländer angeführt wurden, auch wenn sie nur als Speditionsplätze dienten, hier sehr viel kleiner als bei den Zahlen der vorhergehenden Jahre. Immerhin sieht man in Tabelle 7 die Zollausschlüsse an Elbe und Weser noch an vierzehnter Stelle, mit 1,3 %, in Tabelle 8 an neunter Stelle, mit 3,2 %, vertreten. Von den letzteren fällt ein guter Teil auf die Zuckerausfuhr, nämlich auf Zuckermengen, die im Hamburger Freihafengebiet lagerten, dort in verschiedene Hände übergingen und deren endliches Bestimmungsland so unermittelt blieb. Ganz ver-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

schwinden können die Zollausschlüsse, das ist im wesentlichen der Hamburger Freihafen, nicht als Herkunfts- und Bestimmungsländer, da in den Freigebieten selbst — insbesondere im Hamburger Freihafen — Konsum und Industrie vorhanden ist.

Die Tabellen 9 und 10 zergliedern dann die in den Tabellen 4 und 6 erscheinenden Artikel nach Ländern; die Tabellen sind freilich nicht schön, aber diese Form schien doch die beste und kürzeste, um zu zeigen, wo unsere wichtigsten Einfuhrartikel herkommen und wohin die wichtigsten Ausfuhren gehen.

Die folgenden Tabellen 11—13 zeigen dann die Entwicklung des Handels nach einzelnen Artikeln und Ländern im Jahrzehnt 1880—1889, und das letzte Jahr ist auch in diesen als Grundlage insofern festgehalten, als in den Tabellen 11 und 12 wiederum die in den Tabellen 4 und 6 ausgewählten Artikel, also die mit einem Werte von mindestens 10 Millionen im Jahre 1889, genommen sind, und in der Tabelle 13 für die zehn einzelnen Länder diejenigen Artikel besonders nachgewiesen sind, welche im Jahre 1889 mit mindestens 1 Million Einfuhr- bezw. Ausfuhrwert erscheinen. Die Auswahl der Länder wird keiner Rechtfertigung bedürfen. Die entsprechenden Zahlen für alle Länder und alle Artikel finden sich im 51. Bande (N. F.) der Statistik des Deutschen Reichs[1].

---

[1] Während des Drucks dieser Arbeit ist der Band 54 N. F. der Statistik des Deutschen Reichs erschienen, welcher für 1890 die ausführliche Darstellung des auswärtigen Handels nach Warengattungen enthält.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Verzeichnis der Tabellen:

1. Der auswärtige Handel Deutschlands (des deutschen Zollgebiets) im Vergleich mit dem anderer großer Handelsgebiete.
2. Die Entwickelung des deutschen auswärtigen Handels seit 1880.
3. Der auswärtige Handel des Zollgebiets i. J. 1890 nach Warengruppen.
4. Die wichtigsten Einfuhrartikel und ihr Anteil an der gesamten Einfuhr — 1889.
5. Die Einfuhrartikel nach ihrer Wichtigkeit für die Reichsfinanzen — 1889.
6. Die wichtigsten Ausfuhrartikel und ihr Anteil an der gesamten Ausfuhr — 1889.
7. Die Herkunftsländer nach ihrer Wichtigkeit für die Einfuhr — 1889.
8. Die Bestimmungsländer nach ihrer Wichtigkeit für die Ausfuhr — 1889.
9. Die wichtigsten Einfuhrartikel (Tab. 4) und ihre Herkunftsländer — 1889.
10. Die wichtigsten Ausfuhrartikel (Tab. 6) und ihre Bestimmungsländer — 1889.
11. Die wichtigsten Einfuhrartikel (Tab. 4) nach ihren Werten — 1880—1889.
12. Die wichtigsten Ausfuhrartikel (Tab. 6) nach ihren Werten — 1880—1889.
13. Die Entwicklung des Handelsverkehrs mit den Nachbarländern, auch Italien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika — 1880—1889.

I. Österreich-Ungarn. II. Schweiz. III. Italien. IV. Frankreich. V. Belgien. VI. Holland. VII. Dänemark. VIII. Großbritannien. IX. Rußland. X. Vereinigte Staaten von Amerika.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Der auswärtige Warenverkehr Deutschlands (des deutschen Zollgebiets) im Vergleich mit dem anderer großer Handelsgebiete.

a) Vergleich nach dem Generalhandel i. J. 1889.

Land	Generalhandel 1889 Werte in 1000 Mark		
	Einfuhr	Ausfuhr	Totalsumme
Deutsches Zollgebiet . . .	5 767 196	4 946 629	10 713 825
Österreich-Ungarn	wird nicht bewertet.		
Italien	1 196 702	848 651	2 045 353
Frankreich	4 256 240	3 842 800	8 099 040
Großbritannien	8 552 751	6 515 473	15 068 225
Vereinigte Staaten v. Amerika[1]	3 457 804	3 928 055	7 385 859
Europäisches Rußland . . .	liegt nicht vor.		

b) Vergleich nach dem Specialhandel i. J. 1889.

Land	Specialhandel 1889 Werte in 1000 Mark		
	Einfuhr	Ausfuhr	Totalsumme
Deutsches Zollgebiet . . .	4 087 060	3 256 421	7 342 481
Österreich-Ungarn	1 006 824	1 309 282	2 316 106
Italien	1 152 613	804 563	1 957 176
Frankreich	3 453 440	2 963 200	6 416 640
Großbritannien	8 552 751	6 311 853	14 864 604
Vereinigte Staaten v. Amerika[1]	3 249 433	3 602 880	6 852 313
Europäisches Rußland . . .	801 007	1 472 837	2 273 844

c) Vergleich nach dem Specialhandel i. J. 1890.

Land	Specialhandel 1890 Werte in 1000 Mark		
	Einfuhr	Ausfuhr	Totalsumme
Deutsches Zollgebiet . . .	4 272 910	3 409 584	7 682 494
Österreich-Ungarn	.	.	.
Italien	1 101 829	770 080	1 871 909
Frankreich	3 549 520	3 002 720	6 552 240
Großbritannien	8 413 839	6 565 042	14 978 882
Vereinigte Staaten v. Amerika[1]	3 249 433	3 602 880	6 852 313
Europäisches Rußland . . .	850 839	1 437 189	2 288 028

[1] Umfaßt das Fiscaljahr vom 1. Juli 1889 bis zum 30. Juni 1890.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

2. Die Entwickelung des deutschen auswärtigen Handels seit 1880.

a) Nach den Mengen.

Jahr	Mengen in 100 kg netto							
	Specialhandel			Unmittelbare Durchfuhr	Veredelungsverkehr			Gesamtverkehr Sp. 3+4+7
	Einfuhr	Ausfuhr	Total (Sp. 1+2)		Einfuhr	Ausfuhr	Total (Sp. 5+6)	
	1	2	3	4	5	6	7	8
1880	141 710 353	164 012 107	305 722 460	18 239 133	—	—	—	—
1881	148 482 898	166 722 489	315 205 387	18 523 602	—	—	—	—
1882	152 999 098	172 089 558	325 088 656	19 909 364	—	—	—	—
1883	162 971 870	192 395 956	355 367 826	21 878 960	—	—	—	—
1884	177 877 661	191 517 558	369 395 219	20 267 154	2 085 510	1 745 848	3 831 358	393 493 731
1885	178 673 297	188 140 231	366 813 528	16 781 042	1 827 678	1 528 872	3 356 550	386 951 120
1886	169 448 691	189 242 834	358 691 525	16 840 213	1 218 238	1 032 233	2 250 471	377 782 209
1887	193 865 649	194 956 892	388 822 541	17 598 981	1 753 329	1 471 897	3 225 226	409 646 748
1888	218 676 274	207 403 843	426 080 117	17 798 243	1 769 781	1 457 579	3 227 360	447 105 720
1889	266 118 961	182 925 871	449 044 832	17 330 157	3 754 588[1]	3 038 435[1]	6 793 023[1]	473 168 012
1890	281 428 034	193 650 808	475 078 842	18 174 652	3 830 936	3 238 337	7 069 273	500 322 767

[1] Die plötzliche Steigerung ist wesentlich auf eine solche im Veredelungsverkehr mit Roheisen (und Fabrikaten daraus) zurückzuführen.

b) Specialhandel nach den Werten.

Jahr	Werte in 1000 Mark					Von der Totalsumme in Sp. 3 macht die	
	Einfuhr	Ausfuhr	Total	Überschuß der Einfuhr	Überschuß der Ausfuhr	Einfuhr %	Ausfuhr %
	1	2	3	4	5	6	7
1880	2 844 268	2 976 721	5 820 989	—	132 453	48.9	51.1
1881	2 990 248	3 094 308	6 084 556	—	104 060	49.1	50.9
1882	3 134 656	3 279 921	6 414 577	—	145 265	48.9	51.1
1883	3 248 692	3 324 351	6 573 043	—	75 659	49.4	50.6
1884	3 260 999	3 255 939	6 516 938	5 060	—	50.04	49.96
1885	2 975 167	2 911 458	5 886 625	63 709	—	50.5	49.5
1886	2 940 772	3 041 714	5 982 486	—	100 942	49.2	50.8
1887	3 186 388	3 193 023	6 379 411	—	6 635	49.9	50.1
1888	3 429 403	3 356 429	6 785 832	72 974	—	50.5	49.5
1889	4 087 060	3 256 421	7 343 481	830 639	—	55.7	44.3
1890	4 272 910	3 409 584	7 682 494	863 326	—	55.6	44.4

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

3. Der auswärtige Handel des Zollgebiets i. J. 1890 nach Warengruppen. (Specialhandel.)

Warengattung	Einfuhr im Jahre 1890			Ausfuhr im Jahre 1890		
	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Mark		Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Mark	
		absolut	% des gesamten Einfuhrwertes		absolut	% des gesamten Ausfuhrwertes
I. Vieh und andere lebende Tiere	238 672	229 586	5.37	29 627	29 845	0.87
	Stück			Stück		
Darunter: Pferde (und Fohlen)	83 676	72 044	1.68	9 538	10 270	0.30
Rindvieh	200 950	62 716	1.46	13 597	4 680	0.13
Schweine (und Ferkel)	832 196	77 806	1.82	8 236	544	·
Schafvieh	3 783	324	·	403 855	12 959	0.38
	1000 kg netto			1000 kg netto		
II. Sämereien und Gewächse	167 436	40 560	0.95	46 564	26 797	0.79
III. Abfälle, Düngemittel	1 083 098	103 748	2.43	275 753	22 069	0.65
IV. Brennstoffe	11 213 696	101 529	2.38	10 498 876	146 509	4.30
Darunter:						
Steinkohlen und Koks	4 515 796	71 399	1.67	10 219 941	140 491	4.12
Braunkohlen	6 506 404	26 026	0.61	18 581	84	·
V. Nahrungs- und Genußmittel	4 502 778	1 167 573	27.33	1 663 201	441 046	12.93
Darunter:						
A. Nahrungs- und Genußmittel tierischen Ursprungs	458 990	245 119	5.73	33 447	45 140	1.32
B. Getreide und Mehl	3 439 689	441 560	10.33	277 409	40 294	1.18
C. Obst, Früchte, Gemüse	262 939	73 410	1.72	133 983	17 342	0.51
D. Gewürze, Salz	40 426	18 159	0.433	218 141	50 481	1.48
E. Kaffee und Surrogate, Kakao, Thee	134 564	232 954	5.46	11 885	2 095	0.06
F. Zucker, Syrup, Melasse	8 739	2 739	0.06	838 797	222 174	6.52
G. Gegohrene Getränke	106 171	59 724	1.40	141 063	51 535	1.51
H. Konfituren u. a. feine Verzehrungsgegenstände	2 413	4 681	0.11	4 588	5 315	0.16
J. Tabak u. Tabakfabrikate	48 847	89 227	2.09	3 883	6 670	0.19
VI. Industrie der Fette und Öle	1 238 816	236 050	5.52	71 732	27 554	0.81
Darunter { Rohstoffe	430 332	105 172	2.46	37 509	8 949	0.26
Darunter { Fabrikate	808 484	130 873	3.06	34 223	18 605	0.55
VII. Chemische Industrie	1 236 169	261 874	6.13	680 353	274 692	8.06
Darunter { Rohstoffe	1 016 254	149 938	3.51	257 426	32 582	0.96
Darunter { Fabrikate	219 915	111 936	2.62	422 927	242 110	7.10
VIII. Stein-, Thon- u. Glasindustrie	1 525 828	62 157	1.45	1 760 548	118 009	3.46
Darunter { Rohstoffe	1 285 349	44 526	1.04	1 415 802	37 320	1.09
Darunter { Fabrikate	240 479	17 631	0.41	344 746	80 689	2.37
IX. Metallindustrie (s. a. Nr. XVI)	2 623 474	338 038	7.91	3 338 902	430 704	12.63
Darunter { Rohstoffe	2 535 033	174 529	4.08	2 528 677	75 430	2.21
Darunter { Fabrikate	88 441	163 509	3.83	810 225	355 274	10.42

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Warengattung	Einfuhr im Jahre 1890			Ausfuhr im Jahre 1890		
	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Mark absolut	% des gesamten Einfuhrwertes	Menge in 1000 kg	Wert in 1000 Mark absolut	% des gesamten Ausfuhrwertes
X. Holzschnitz- u. Flechtindustrie	3 353 677	217 990	5.10	360 767	120 054	3.52
Darunter { Rohstoffe	2 057 251	104 388	2.45	212 971	37 948	1.11
Darunter { Fabrikate	1 296 426	113 602	2.65	147 796	82 106	2.41
XI. Papierindustrie	77 477	15 467	0.36	192 594	89 879	2.64
Darunter { Rohstoffe	69 832	10 258	0.24	111 469	16 204	0.48
Darunter { Fabrikate	7 645	5 209	0.12	81 125	73 675	2.16
XII. Leder-, Wachstuch- u. Rauchwarenindustrie	99 650	190 244	4.45	53 652	237 154	6.96
Darunter { Rohstoffe	85 840	94 325	2.21	37 550	42 620	1.25
Darunter { Fabrikate	13 810	95 919	2.24	16 102	194 534	5.71
XIII. Textilindustrie	709 484	1 119 040	26.19	239 270	1 072 136	31.44
Darunter { Rohstoffe	647 784	709 180	16.60	137 097	162 657	4.77
Darunter { Fabrikate	61 700	409 860	9.59	102 173	909 479	26.67
XIV. Kautschukindustrie	5 405	39 657	0.93	3 912	30 135	0.88
Darunter { Rohstoffe	3 889	31 114	0.73	858	7 291	0.21
Darunter { Fabrikate	1 516	8 543	0.20	3 054	22 844	0.67
XV. Eisenbahnfahrzeuge, Polsterwagen und Möbel	3 206	1 488	0,04	7 172	3 786	0.11
XVI. Maschinen, Instrumente, Apparate	59 228	91 395	2.14	106 240	160 604	4.71
XVII. Kurzwaren und Schmuck	777	28 694	0.67	21 484	88 312	2.59
XVIII. Gegenstände der Litteratur und bildenden Kunst	3 932	27 820	0.65	13 638	88 682	2.60
XIX. Verschiedene Waren, der Gattung nach nicht deklariert	—	—	—	796	1 617	0.05
Summe	**28 142 803**	**4 272 910**	**100**	**19 365 081**	**3 409 584**	**100**
Davon kommen auf die Kategorien:						
Vieh und andere lebende Tiere		229 600	5.37		29 800	0.87
Nahrungs- u. Genußmittel						
a) Rohe und einfach zubereitete Verzehrungsgegenstände		952 600	22.29		106 100	3.11
b) Fabrikate		214 900	5.03		335 000	9.80
Rohstoffe der Textilindustrie		709 200	16.59		162 700	4.77
Alle übrigen Rohstoffe		1 074 700	25.16		547 100	16.05
Alle übrigen Fabrikate		981 100	22.97		2 147 500	63.02
Gold und Silber		110 790	2.59		81 436	2.38

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4. Die wichtigsten Einfuhrartikel des deutschen Zollgebiets und ihr Anteil an der gesamten Einfuhr — 1889. (Specialhandel.)

Laufende Nummer	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Artikel mit einem Einfuhrwert von mindestens 10 Millionen Mark im Jahre 1889	Wert in 1000 Mark	% des gesamten Einfuhrwertes	Menge in 100 kg netto	% der gesamten Einfuhrmenge
1	14/15	Baumwolle, rohe	279 998	6.8	2 609 126	0.9
2	886	Rohe Schafwolle	279 744	6.8	1 398 722	0.5
3	652	Kaffee, roh	199 282	4.9	1 132 285	0.4
4	416/27	Bau- und Nutzholz	145 374	3.6	32 468 731	12.2
5	771	Rohseide	129 231	3.1	28 718	0.01
6	317	Roggen	113 444	2.8	10 597 308	3.0
7	891/900	Wollengarn	112 629	2.7	215 972	0.08
8	326	Gerste	91 454	2.2	6 514 220	2.4
9	764/69	Petroleum	90 397	2.2	6 805 548	2.5
10	864/66	Pferde, Fohlen, Esel	78 654	1.9	84 329	0.03
11	316	Weizen	75 389	1.8	5 168 872	1.9
12	695/97	Tabak	71 296	1.7	451 959	0.1
13	299/300	Gold, gemünzt und roh	66 163	1.6	261.67	.
14	819	Steinkohlen	63 676	1.6	45 565 588	17.1
15	193	Chilesalpeter	63 231	1.5	3 327 972	1.2
16	18/39	Baumwollengarn	58 132	1.4	219 265	0.08
17	867/72	Rindvieh	51 593	1.3	177 564	0.06
18	611/12 u. 614	Wein in Fässern und Flaschen	48 214	1.2	737 463	0.2
19	730/31	Schmalz	47 589	1.1	674 619	0.2
20	399/400	Felle zu Pelzwerk, Vogelbälge	46 411	1.1	29 847	0.01
21	392/93	Rindshäute	43 681	1.1	543 892	0.2
22	888	Gekämmte Wolle	41 427	1.0	90 059	0.03
23	848	Eier	41 238	1.0	485 155	0.1
24	873/74	Schweine	39 782	0.9	335 733	0.1
25	310	Flachs	38 300	0.9	589 233	0.2
26	770	Floretseide, ungefärbt	36 358	0.8	14 258	.
27	311	Hanf	34 658	0.8	577 634	0.2
28	648/50	Heringe	31 970	0.7	1 829 727	0.6
29	337	Mais und Dari	30 656	0.7	3 146 097	0.1
30	318	Hafer	30 516	0.7	2 580 040	0.9
31	7	Kleie, Malzkeime, Reisabfälle	29 536	0.7	3 658 958	1.3
32	287	Blei und Kupfererze	29 086	0.7	528 841	0.2
33	503	Kupfer, roh	29 050	0.7	296 429	0.9
34	729	Ölrückstände (Kuchen ꝛc.)	28 519	0.6	2 185 637	0.8
35	477	Kautschuk und Guttapercha	28 076	0.6	40 109	0.01
36	799/802	Rohe und behauene Steine	27 346	0.6	5 702 343	2.2
37	329	Raps	26 756	0.6	1 021 149	0.3
38	289 u. 293	Eisenerze	26 541	0.6	16 486 687	6.1
39	535/37	Taschenuhren	23 989	0.5	1 111 897	0.4
40	301	Pergament, Bruchgold und Bruchsilber	23 861	0.5	494.01	.
41	464/65	Maschinen aus Gußeisen incl. Nähmaschinen	23 422	0.5	362 643	0.1
42	778/85	Seidenwaren	22 913	0.5	3 280	.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Laufende Nummer	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Artikel mit einem Einfuhrwert von mindestens 10 Millionen Mark im Jahre 1889	Wert in 1000 Mark	% des gesamten Einfuhrwertes	Menge in 100 kg netto	% der gesamten Einfuhrmenge
43	620/24	Fische (ohne Heringe) . . .	22 319	0.5	500 391	0.1
44	335	Palmkerne	22 288	0.5	1 050 096	0.3
45	550/68	Jute- und Leinengarn . . .	21 265	0.5	153 719	0.05
46	158	Indigo	20 318	0.4	19 350	.
47	338	Malz	20 200	0.4	809 291	0.2
48	334	Leinsaat	19 976	0.4	1 039 794	0.3
49	817	Braunkohlen	19 776	0.4	56 502 997	21.2
50	225	Roheisen	19 082	0.4	3 377 313	1.2
51	313	Jute	18 605	0.4	641 539	0.2
52	929/30	Zinn, roh und gewalzt . .	17 667	0.4	92 007	0.03
53	352	Obst, frisches	16 891	0.4	687 247	0.2
54	720	Leinöl	16 710	0.4	439 731	0.1
55	901/23	Wollenwaren	16 434	0.4	23 961	.
56	686/88	Reis	16 056	0.3	824 032	0.3
57	396/97	Schaf- und Ziegenfelle . . .	15 697	0.3	98 331	0.03
58	350	Kleesaat	15 449	0.3	187 748	0.07
59	615/16	Butter und Margarine . .	14 842	0.3	94 446	0.03
60	884/85	Kunstwolle, Kämmlinge . .	14 657	0.3	162 983	0.06
61	390/91	Kalbfelle	14 121	0.3	105 061	0.04
62	378	Bettfedern, rohe	13 495	0.3	60 761	0.02
63	379	Borsten	13 115	0.3	26 230	.
64	40/53	Baumwollenwaren (Gewebe und Strumpfwaren) . . .	12 858	0.3	14 286	.
65	841	Federvieh und Federwild . .	12 608	0.3	152 225	0.05
66	205	Superphosphat	12 246	0.2	1 249 621	0.4
67	598	Bücher und Karten	11 704	0.2	26 906	0.01
68	659	Käse	11 554	0.2	85 582	0.03
69	415	Holzborke und Lohe	11 437	0.2	994 502	0.03
70	617/18	Fleisch	11 093	0.2	115 493	0.04
71	290	Gold-, Silber-, Platinaerze .	10 853	0.2	1 707	.
72	276/77	Kalk, natürlicher, kohlensaurer, phosphorsaurer	10 845	0.2	2 764 719	1.0
73	698/701	Cigarren und Cigaretten . .	10 595	0.2	5 351	.
74	395	Roßhäute	10 391	0.2	94 460	0.03
75	667	Obst getrocknet	10 199	0.2	364 233	0.1
		Summe	3 298 928	80.7	232 564 777.68	87.4
		Summe der Einfuhrwerte der übrigen Artikel	788 132	19.3	33 554 183.32	12.6
		Generalsumme	4 087 060	100	266 118 961	100

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5. Die Einfuhrartikel des deutschen Zollgebiets nach ihrer Wichtigkeit für die Reichsfinanzen 1889.

Nummer des Zolltarifs	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Einfuhrartikel von mindestens 1 Million Mark Zollertrag im Jahre 1889	Zollertrag in Mark	% des gesamten Zollertrages
		Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues	101 042 193	28.05
9b α	317a—b	Darunter: Roggen	42 390 427	11.77
9a	316a—b	Weizen	19 751 390	5.48
9c	326a—b	Gerste	14 527 539	4.03
9b β	318a—b	Hafer	10 332 944	2.87
9e	337a—b	Mais und Dari	6 330 176	1.76
9f	338	Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer)	3 303 132	0.92
9d α	329	Raps (Kohlsaat) und Rapssaat (Rübsen), Hederich- und Rettigsaat	1 211 084	0.34
		Kaffee und Kaffeesurrogate, mit Ausnahme von Cichorien	45 347 550	12.59
25m 1	652	Darunter: Kaffee, roher	45 290 520	12.57
		Petroleum und andere Mineralöle	42 408 851	11.77
29a	765	Darunter: Petroleum und Petroleumdestillate	37 884 772	10.51
29b	766	Schmieröle, mineralische	4 502 245	1.25
		Tabak und Tabakfabrikate	40 493 658	11.24
25v 1	695	Darunter: Tabakblätter, unbearbeitete	35 148 965	9.76
25v 1	697	Tabakstengel u. Tabakrippen, auch saucierte	2 927 910	0.81
25v 2α	699	Cigarren	1 116 488	0.31
		Wein, Most, Cider (Obstwein), künstlich bereitete Getränke und frische Weinbeeren	18 790 736	5.22
25e 1	611	Darunter: Wein und Most in Fässern	16 575 586	4.60
25e 2α	612	Schaumwein (auch Ciderschaumwein)	1 564 133	0.44
		Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waren daraus	15 873 053	4.41
13c 2 u. 3,13 Anm. zu c 2 u. 3	420, 424, 425 u. 426	Darunter: Bau- und Nutzholz, in der Richtung der Längsachse beschlagen oder gesägt	9 427 299	2.62
13c 1 u. 13 Anm. zu c 1 u. 2	416 u. 423	Bau- und Nutzholz, roh oder lediglich in der Querrichtung mit Axt oder Säge bearbeitet; auch Nutzholz von Buchsbaum	3 819 302	1.06
26h	730	Schmalz von Schweinen und Gänsen, schmalzartige Fette	6 747 486	1.87
		Eisen und Eisenwaren	6 448 462	1.79
6a	225	Darunter: Roheisen aller Art	3 376 864	0.94
		Vieh	5 433 537	1.51
39f	873	Darunter: Schweine m. Ausnahme d. Spannferkel	1 965 402	0.55
39a 1	864	Pferde	1 686 560	0.47
		Baumwollengarn und Baumwollenwatte	5 306 008	1.47
2c 2α—ε	24—29	Darunter: Baumwollengarn, zweidrähtiges, einmal gezwirntes, roh	2 630 670	0.73
2c 1α—ε	18—23	Baumwollengarn, eindrähtiges, roh	2 031 576	0.56
		Branntwein	4 413 034	1.23
25b (*½)	603 u. 605	Darunter: Arak, Cognac (echter Franzbranntwein, Destillat aus Wein), Rum, und aller nicht unter Nr. 604 fallende Branntwein	4 315 905	1.20
		Gesalzene Heringe	3 588 283	1.00
25k	648	Darunter: Heringe, gesalzene, in Fässern	3 563 075	0.99
		Gewürze	3 488 881	0.96
25i	639	Darunter: Pfeffer, schwarzer und weißer, auch gemahlen oder gepulvert	2 016 181	0.56
		Reis	3 362 932	0.93
25s	686	Darunter: Reis, geschält vom Auslande eingehend	2 191 588	0.61
25s	687	Reis, in inländischen Reismühlen geschält	1 160 744	0.32

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Einfuhrartikel von mindestens 1 Million Mark Zollertrag im Jahre 1889	Zollertrag in Mark	% des gesamten Zollertrages
		Seide und Seidenwaren	3 145 368	0.87
30e 1	778, 780 u. 782	Darunter: Bänder, Zeuge, Tücher, Shawls, seidene; dergl. seidene und halbseidene, sowie seidene und halbseidene Spitzen und Blonden in Verbindung mit Metallfäden	1 321 000	0.37
25h 2	631	Getrocknete Südfrüchte	2 739 510	0.76
		Darunter: Rosinen (Zibeben)	1 253 184	0.35
		Fleisch, Geflügel, Wild ꝛc.	2 657 446	0.74
25g 1	617	Darunter: Fleisch von Vieh, ausgeschlachtet, frisch und einfach zubereitet	2 172 400	0.60
26c	720	Leinöl, Rüböl, Rapsöl und andere Öle, außer Speiseölen	2 597 521	0.72
		Darunter: Leinöl in Fässern	1 758 716	0.49
		Salz (Koch-, Siedesalz ꝛc.)	2 504 553	0.70
25t Anm.	689	Darunter: Kochsalz, seewärts eingehend	2 325 600	0.65
		Wollenwaren	2 428 964	0 68
41d 5α—β	909—911	Darunter: Wollene Tuch- und Zeugwaren, unbedruckte, nicht anderweit genannte	1 886 689	0.53
21a—d	540—548	Leder und Lederwaren	2 310 635	0.64
41b—c 3	888—900	Gekämmte Wolle, Wollengarn, Wollenwatte	2 238 628	0.62
41c 3α—δ	896—900	Darunter: Wollengarn, nicht unter Z. 7 Nr. 41 c 2 fallend	1 476 724	0.41
25p 2	664—670	Obst, Sämereien, Beeren ꝛc., getrocknet, gebacken ꝛc., Säfte von Obst ꝛc. zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Schalen von Südfrüchten; unreife Pomeranzen, trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkerne; gebrannte oder gemahlene Cichorien	2 070 681	0.57
25m 3α	667	Darunter: Obst, auch Beeren zum Genuß, getrocknet ꝛc., oder ohne Zucker ꝛc., blos eingekocht	1 618 652	0.45
25m 3—4	655—657	Kakao	1 947 809	0.54
25w	704	Thee	1 874 200	0.52
20a—d 5	522—539	Kurze Waren, Quincaillerie ꝛc.	1 809 141	0.50
25f	615	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen; auch Margarine	1 796 212	0.50
15b 1—b 2 γ	463—469	Maschinen; Kratzen und Kratzenbeschläge	1 761 477	0.49
15b 2 α—δ	463, 464, 467 u. 469	Darunter: Maschinen, mit Ausnahme der Lokomotiven, Lokomobilen und Nähmaschinen	1 416 812	0.39
2d 1—5	40—54	Baumwollenwaren	1 716 815	0.48
37b	848	Eier und Geflügel; Eigelb ohne weitere Zubereitung	1 712 310	0.48
25o	659	Käse aller Art	1 709 940	0.47
		Mühlenfabrikate und Bäckerwaren	1 660 927	0.46
25q 2	681	Darunter: Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis	1 461 600	0.41
10c—f	363—376	Glas und Glaswaren	1 591 014	0.44
25x u. u	691—714	Zucker, Syrup, Melasse und Zuckercouleur	1 392 659	0.39
22a 1—4 d	550—568	Jute und Leinengarn sowie Zwirn	1 304 321	0.36
25h 1	627 u. 628	Südfrüchte, frische: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Cedraten, Pomeranzen ꝛc.	1 039 432	0.29
		Summe	346 714 227	96.26
		Die übrigen Einfuhrartikel	13 561 811	3.74
		Summe	360 276 038	100

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

6. Die wichtigsten Ausfuhrartikel des deutschen Zollgebiets und ihr Anteil an der gesamten Ausfuhr — 1889. (Specialhandel.)

Laufende Nummer	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Artikel mit einem Ausfuhrwert von mindestens 10 Millionen Mark im Jahre 1889	Wert in 1000 Mark	% des gesamten Ausfuhrwertes	Menge in 100 kg netto	% der gesamten Ausfuhrmenge
1	901/23	Wollenwaren	247 244	7.6	282 990	0.1
2	786/89	Halbseidene Waren	169 845	5.2	50 944	0.02
3	707/13	Zucker	162 842	5.0	5 221 481	2.8
4	40/53	Baumwollenwaren	162 186	4.9	261 907	0.1
5	488/92	Kleider und Putzwaren . .	113 377	3.4	53 835	0.02
6	819	Steinkohlen	95 427	2.9	88 472 023	48.3
7	248/54	Grobe Eisenwaren	79 097	2.4	1 199 371	0.02
8	546/47	Feine Lederwaren	77 833	2.3	38 555	0.01
9	463/65 u. 467/69	Maschinen	55 578	1.8	756 431	0.4
10	299/300	Gold gemünzt und roh . .	52 412	1.7	205.91	.
11	748/52	Druck- und Schreibpapier (ZTfNr. 27e)	45 066	1.4	379 092	0,1
12	891/900	Wollengarn	43 221	1.3	65 578	0.03
13	114	Anilin- und Theerfarbstoffe .	38 361	1.2	69 748	0.03
14	522	Kurze Waren aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen . . .	38 219	1.2	109 198	0.05
15	598	Bücher	37 418	1.1	91 264	.04
16	302/3	Silber gemünzt und roh . .	37 135	1.1	2 927.14	.
17	447 u. 450	Feine Holzwaren	35 753	1.1	174 495	0.09
18	599	Farbendruckbilder ꝛc. . . .	34 941	1.1	34 941	0.01
19	886	Schafwolle	33 299	1.0	109 178	0.05
20	549	Handschuhe aus Leder . . .	32 625	1.0	3 625	.
21	399/400	Felle zu Pelzwerk	31 715	0.9	16 768	.
22	770/72	Ungefärbte Seide	31 159	0.9	13 470	.
23	541	Handschuhleder ꝛc.	30 763	0.9	34 181	0.01
24	924/25	Zink roh und gewalzt . . .	29 979	0.9	739 652	0.4
25	14/15	Baumwolle, rohe	29 196	0.8	301 827	0.1
26	681	Mehl	27 597	0.8	1 452 480	0.8
27	778/85	Seidenwaren	27 095	0.8	6 655	.
28	256/60	Feine Eisenwaren	27 027	0.8	122 443	0.06
29	230	Stab- und faconniertes Eisen .	24 882	0.7	1 658 819	0.9
30	235/36	Eisendraht	24 233	0.7	1 554 411	0.8
31	516/19 u. 521	Feine Kupfer- und Messingwaren	24 144	0.7	59 623	0.02
32	456	Hopfen	23 022	0.7	129 964	0.06
33	533/34	Kurze Waren aus Gespinsten ꝛc.	21 339	0.6	42 873	0.02
34	458/59	Musikinstrumente	21 175	0.6	43 117	0.02
35	310	Flachs	20 519	0.6	301 750	0.1
36	617	Fleisch	20 112	0.6	149 532	0.08
37	311	Hanf	19 339	0.5	311 926	0.1
38	18/39	Baumwollengarn	19 228	0.5	68 403	0.02
39	602	Bier	19 930	0.5	901 445	0.4
40	457	Klaviere	18 293	0.5	79 533	0.04

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Laufende Nummer	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Artikel mit einem Ausfuhrwert von mindestens 10 Millionen Mark im Jahre 1889	Wert in 1000 Mark	% des gesamten Ausfuhrwertes	Menge in 100 kg netto	% der gesamten Ausfuhrmenge
41	460/61 u. 520	Astronomische, optische ꝛc. Instrumente	17 811	0.5	9 051	.
42	888	Gekämmte Wolle	17 712	0.5	35 424	0.01
43	753/57	Papierwaren	17 569	0.5	104 656	0.05
44	884/85	Kunstwolle, Kämmlinge	17 095	0.5	178 421	0.09
45	611/12 u. 614	Wein	16 795	0.5	157 098	0.08
46	416/27	Bau- und Nutzholz	16 699	0.5	2 967 658	1.6
47	875	Schafvieh	15 392	0.4	597 972	0.3
48	818	Koks	14 983	0.4	8 125 023	4.4
49	428/29 433, 435 u. 437	Grobe Holzwaren	14 951	0.4	220 342	0.1
50	882/83	Hasen- ꝛc. Haare	14 818	0.4	7 737	.
51	269/70	Cement	14 170	0.4	3 264 066	1.7
52	221	Chemische Präparate ꝛc.	13 499	0.4	53 997	0.02
53	604/5	Spiritus und Branntwein	12 834	0.4	62 947	0.03
54	108	Alizarin	12 468	0.4	77 926	0.04
55	540 u. 542	Leder	12 463	0.4	38 768	0.02
56	232	Eisenplatten und Eisenblech, roh	12 428	0.4	621 419	0.3
57	133 u. 164	Chlorkalium und schwefelsaures Kali	12 421	0.4	973 065	0.4
58	741/42	Holzstoff	12 271	0.4	487 520	0.02
59	228	Eisenbahnschienen	12 204	0.4	1 109 486	0.6
60	615	Butter	12 047	0.4	66 938	0.03
61	861/63	Porzellan, weiß, farbig ꝛc.	11 297	0.3	119 330	0.06
62	379	Borsten	10 095	0.3	14 422	.
		Summe	2 393 648	73.5	125 259 927.13	68.5
		Summe der Ausfuhrwerte der übrigen Artikel	862 773	26.5	57 665 943.87	31.5
		Generalsumme	3 256 421	100	182 925 871	100

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

7. Die Herkunftsländer nach ihrer Wichtigkeit für die Einfuhr ins deutsche Zollgebiet — 1889. (Specialhandel.)

Laufende Nummer	Länder der Herkunft	Einfuhr im Jahre 1889			
		Wert in 1000 Mark	% des gesamten Einfuhrwertes	Menge in 100 kg netto	% der gesamten Einfuhrmenge
1	Großbritannien	674 863	16.5	46 962 795	17.6
2	Rußland	551 797	13.5	43 376 207	16.3
3	Österreich-Ungarn	537 249	13.1	92 952 558	34.9
4	Belgien	337 203	8.3	15 883 650	5.9
5	Vereinigte Staaten von Amerika	317 500	7.8	10 933 076	4.1
6	Niederlande	286 180	7.0	13 210 996	4.9
7	Frankreich	285 435	6.9	7 437 315	2.7
8	Schweiz	181 074	4.4	1 739 643	0.7
9	Italien	148 796	3.6	1 462 370	0.5
10	Brasilien	99 241	2.4	725 426	0.2
11	Britisch Ostindien ꝛc.	95 275	2.3	2 012 860	0.7
12	Argentinien, Patagonien	85 536	2.0	667 729	0.2
13	Chile	60 867	1.5	2 975 964	1.1
14	Freigebiete a. Elbe u. Weser ꝛc.	52 545	1.3	2 824 395	1.0
15	Schweden	50 103	1.2	7 354 962	2.7
16	Dänemark	42 716	1.0	1 798 033	0.7
17	Britisch Australien	34 458	0.8	239 676	.
18	Spanien	32 091	0.7	6 753 914	2.5
19	Norwegen	20 734	0.5	1 873 612	0.7
20	Niederländisch Ostindien ꝛc.	19 856	0.4	138 061	.
21	Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete	16 084	0.4	594 593	0.2
22	Kapland	13 621	0.3	68 738	.
23	Rumänien	13 618	0.3	1 135 524	0.4
24	Zentralamerikanische Republiken	11 820	0.2	82 338	.
25	Haiti	10 420	0.2	157 540	.
26	Mexiko	10 123	0.2	274 681	0.1
27	Portorico, Cuba	10 064	0.2	117 045	.
28	Portugal	9 851	0.2	323 500	0.1
29	Seewärts (ohne nähere Angabe) ꝛc.	8 851	0.2	196 784	.
30	China	8 444	0.2	92 513	.
31	Türkei	7 086	0.1	250 919	.
32	Peru	6 680	0.1	193 760	.
33	Britisch Westindien ꝛc.	5 991	0.1	234 803	.
34	Deutsch Westafrika	4 363	0.1	121 680	.
35	Serbien	4 227	0.1	189 368	.
36	Uruguay	3 696	.	94 798	.
37	Japan	3 460	.	34 822	.
38	Kolumbien	3 251	.	49 134	.
39	Griechenland	2 904	.	83 755	.
40	Ostafrika ohne deutsche Schutzgebiete	2 910	.	27 012	.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Laufende Nummer	Länder der Herkunft	Einfuhr im Jahre 1889			
		Wert in 1000 Mark	% des gesamten Einfuhrwertes	Menge in 100 kg netto	% des gesamten Einfuhrmenge
41	Ecuador	2 613	.	65 779	.
42	Bolivien	2 499	.	23 649	.
43	Venezuela	2 400	.	28 761	.
44	Egypten	2 021	.	25 050	.
45	Niederländisch Westindien ꝛc.	1 334	.	90 249	.
46	Bulgarien	1 164	.	90 446	.
47	Britisch Nordamerika	1 028	.	78 697	.
48	Übriges Asien	462	.	7 509	.
49	Philippinen ꝛc.	391	.	3 200	.
50	Übrige australische Inseln	356	.	6 506	.
51	Marokko	263	.	11 633	.
52	Deutsch Ostafrika	256	.	1 540	.
53	Samoa-Inseln	223	.	6 393	.
54	Französisch Westindien ꝛc.	191	.	5 204	.
55	Siam	188	.	6 005	.
56	Französisch Hinterindien	166	.	4 286	.
57	Badische Zollausschlüsse	155	.	8 250	.
58	Paraguay	111	.	832	.
59	Dänisch Westindien	83	.	2 085	.
60	Gibraltar, Malta, Cypern	82	.	3 161	.
61	Transvaal	58	.	2 675	.
62	Hawaii-Inseln	20	.	114	.
63	Deutsch Neuguinea ꝛc.	10	.	370	.
64	Korea	3	.	18	.
	Summe der Nr. 1—35	4 054 762	99.2	265 357 028	99.7
	" " " 36—64	32 298	0.8	761 933	0.3
	Gesamtsumme	4 087 060	100	266 118 961	100

[1] Montenegro hat keine Einfuhrartikel aufzuweisen.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

8. Die Bestimmungsländer nach ihrer Wichtigkeit für die Ausfuhr des deutschen Zollgebiets — 1889. (Specialhandel.)

Laufende Nummer	Länder der Bestimmung	Ausfuhr im Jahre 1889			
		Wert in 1000 Mark	% des gesamten Ausfuhrwertes	Menge in 100 kg netto	% der gesamten Ausfuhrmenge
1	Großbritannien	651 770	20.1	9 418 153	5.1
2	Vereinigte Staaten von Amerika	395 037	12.1	4 384 937	2.4
3	Österreich-Ungarn	340 762	10.5	40 645 038	22.2
4	Niederlande	258 189	7.9	42 119 018	23.3
5	Frankreich	210 166	6.5	24 109 635	13.2
6	Rußland	196 899	6.4	5 756 770	3.1
7	Schweiz	177 402	5.4	11 736 965	6.4
8	Belgien	137 211	4.2	20 900 703	11.4
9	Freigebiete a. Elbe u. Weser ꝛc.	104 990	3.2	8 179 152	4.5
10	Italien	103 377	3.1	2 975 338	1.6
11	Dänemark	72 250	2.2	1 957 473	1.1
12	Schweden	71 359	2.1	1 705 921	0.9
13	Argentinien, Patagonien	60 672	1.8	845 561	0.4
14	Brasilien	48 685	1.5	564 390	0.3
15	Rumänien	48 192	1.4	629 434	0.3
16	Spanien	44 615	1.3	513 627	0.2
17	Norwegen	35 475	1.1	736 504	0.4
18	Türkei	29 882	0.9	137 869	.
19	Chile	28 286	0.8	276 575	0.1
20	Britisch Ostindien	26 502	0.8	674 286	0.4
21	China	24 239	0.7	249 835	0.1
22	Britisch Australien	21 255	0.6	354 813	0.2
23	Portugal	18 991	0.5	283 422	0.1
24	Japan	18 529	0.5	397 437	0.2
25	Britisch Nordamerika	16 355	0.5	182 961	0.1
26	Mexiko	14 138	0.4	100 708	.
27	Uruguay	13 389	0.4	86 113	.
28	Niederländisch Ostindien ꝛc.	8 802	0.2	222 114	0.1
29	Venezuela	8 281	0.2	132 695	.
30	Kapland	7 519	0.2	46 888	.
31	Zentralamerikanische Republiken	6 757	0.2	49 396	.
32	Peru	6 564	0.2	45 682	.
33	Portorico, Cuba	4 965	0.1	50 267	.
34	Philippinien ꝛc.	4 695	0.1	24 790	.
35	Westafrika ohne deutsche Schutzgebiete	4 438	0.1	69 249	.
36	Deutsch Westafrika	4 165	0.1	45 305	.
37	Kolumbien	3 541	0.1	23 600	.
38	Seewärts (ohne nähere Angabe)	3 181	.	1 898 113	0.1
39	Griechenland	2 951	.	44 867	.
40	Egypten	2 890	.	18 444	.
41	Bulgarien	2 510	.	25 645	.
42	Serbien	2 055	.	30 220	.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Laufende Nummer	Länder der Bestimmung	Ausfuhr im Jahre 1889			
		Wert in 1000 Mark	% des gesamten Ausfuhrwertes	Menge in 100 kg netto	% der gesamten Ausfuhrmenge
43	Britisch Westindien	1 655	.	22 714	.
44	Ecuador	1 661	.	12 646	.
45	Ostafrika ohne deutsche Schutzgebiete	1 268	.	20 826	.
46	Haiti	1 234	.	9 593	.
47	Übrige australische Inseln	1 121	.	41 270	.
48	Transvaal	955	.	51 705	.
49	Bolivien	922	.	9 382	.
50	Übriges Asien	909	.	3 764	.
51	Niederländisch Westindien 2c.	679	.	11 252	.
52	Marokko	599	.	2 609	.
53	Gibraltar, Malta, Cypern	568	.	3 143	.
54	Siam	542	.	2 996	.
55	Deutsch Neuguinea 2c.	509	.	36 849	.
56	Hawaii-Inseln	466	.	18 636	.
57	Dänisch Westindien	313	.	4 606	.
58	Deutsch Ostafrika	311	.	8 696	.
59	Französisch Westindien	275	.	1 051	.
60	Samoa-Inseln	187	.	7 230	.
61	Paraguay	172	.	4 251	.
62	Französisch Hinterindien	60	.	461	.
63	Badische Zollausschlüsse	48	.	1 739	.
64	Korea	27	.	495	.
65	Montenegro	9	.	44	.
	Summe der Nr. 1—37	3 228 344	99.1	180 632 624	98.7
	" " " 38—65	28 077	0.9	2 293 247	1.3
	Gesamtsumme	3 256 421	100	182 925 871	100

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

9. Die wichtigsten Einfuhrartikel (Tab. 4) und ihre Herkunftsländer.

Nach den Werten — 1000 Mark — im Jahre 1889. (Specialhandel.)

Lfde. Nr.	Einfuhrartikel	Herkunftsländer					
1	Baumwolle, rohe . .	Vereinigte Staaten v. A. 120 863	Belgien 43 852	Britisch Ostindien 39 744	Großbritannien 23 420	Österreich-Ungarn 13 466	Niederlande 10 061
		Frankreich 9 281	Italien 5 671				
2	Rohe Schafwolle . . .	Argentinien, Patagonien 73 801	Großbritannien 68 857	Belgien 52 745	Britisch Australien 31 477	Österreich-Ungarn 14 319	Kapland 12 679
		Frankreich 9 618	Rußland 5 793	Niederlande 3 572			
3	Kaffee, roh	Brasilien 65 513	Niederlande 52 273	Großbritannien 19 641	Freigebiete a. Elbe u. Weser 11 876	Belgien 11 283	Zentralamer. Republiken 10 423
		Niederländ. Ostindien 9 481	Frankreich 5 510	Haiti 1 798	Britisch Ostindien 1 513		
4	Bau- und Nutzholz .	Rußland 67 284	Österreich-Ungarn 46 186	Schweden 19 662	Norwegen 3 703	Frankreich 3 697	Vereinigte Staaten v. A. 2 586
		Niederlande 1 242	Portorico Cuba 1 134	Belgien 705	Mexico 458	Großbritannien 444	Schweiz 372
		Italien 237	Britisch Ostindien 92	Ostafrika 80	Zentralamer. Republiken 70	Uruguay 45	Westafrika 42
		Venezuela 14					
5	Rohseide	Italien 68 639	Schweiz 43 551	Frankreich 10 332	Österreich-Ungarn 2 885	Großbritannien 2 304	
6	Roggen	Rußland 98 460	Niederlande 4 110	Rumänien 3 454	Belgien 2 419	Österreich-Ungarn 1 731	Türkei 893
		Freigebiete a. Elbe u. Weser 939	Vereinigte Staaten v. A. 561	Frankreich 539	Bulgarien 213	Serbien 39	

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 9.

Lfde. Nr.	Einfuhrartikel	Herkunftsländer					
7	Wollengarn	Großbritannien 74 758	Belgien 20 638	Österreich-Ungarn 12 793	Frankreich 9 009	Schweiz 4 142	Niederlande 861
8	Gerste	Österreich-Ungarn 47 021	Rußland 36 746	Rumänien 2 942	Niederlande 1 870	Belgien 765	Frankreich 560
		Dänemark 540	Freigebiete a. Elbe u. Weser 513				
9	Petroleum	Vereinigte Staaten v. A. 66 771	Rußland 9 814	Belgien 4 751	Freigebiete a. Elbe u. Weser 2 686	Niederlande 2 425	Österreich-Ungarn 1 810
		Großbritannien 939					
10	Pferde, Fohlen, Esel	Belgien 25 154	Dänemark 15 263	Rußland 11 027	Frankreich 10 784	Niederlande 7 598	Österreich-Ungarn 5 580
		Großbritannien 2 608	Schweiz 449	Italien 273			
11	Weizen	Rußland 42 777	Österreich-Ungarn 20 476	Rumänien 3 746	Niederlande 2 926	Belgien 2 067	Serbien 1 091
		Bulgarien 782	Frankreich 455	Vereinigte Staaten v. A. 381	Schweiz 366		
12	Tabak	Brasilien 17 213	Vereinigte Staaten v. A. 15 131	Niederlande 15 063	Niederländ. Ostindien 6 477	Haiti 6 327	Portorico, Cuba 2 541
		Kolumbien 1 945	Freigebiete a. Elbe u. Weser 1 059	Österreich-Ungarn 804			
13	Steinkohlen	Großbritannien 51 082	Österreich-Ungarn 6 007	Belgien 3 743	Frankreich 688		
14	Chilesalpeter	Chile 55 309	Niederlande 3 016	Belgien 1 719	Freigebiete a. Elbe u. Weser 1 483	Großbritannien 995	
15	Gold, gemünzt u. roh	Rußland 31 523	Frankreich 13 718	Österreich-Ungarn 5 553	Großbritannien 5 546	Belgien 1 227	Niederlande 764
16	Baumwollengarn . .	Großbritannien 49 818	Schweiz 6 813	Niederlande 216			

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lfde. Nr.	Einfuhrartikel.	Herkunftsländer.					
17	Rindvieh	Schweiz 14 131	Österreich-Ungarn 11 537	Niederlande 8 899	Dänemark 7 494	Frankreich 7 068	Vereinigte Staaten v. A. 392
		Schweden 164					
18	Wein in Fässern und Flaschen	Frankreich 23 742	Österreich-Ungarn 7 893	Italien 7 266	Spanien 4 234	Portugal 1 720	Belgien 947
		Niederlande 500	Schweiz 411	Großbritannien 409	Griechenland 380	Freigebiete a. Elbe u. Weser 268	Türkei 158
19	Schmalz	Vereinigte Staaten v. A. 35 605	Niederlande 5 501	Belgien 2 623	Großbritannien 1 461	Österreich-Ungarn 1 324	Freigebiete a. Elbe u. Weser 500
20	Felle zu Pelzwerk, Vogelbälge	Rußland 13 019	Großbritannien 10 757	Frankreich 4 781	Vereinigte Staaten v. A. 3 512	Österreich-Ungarn 2 565	Belgien 2 365
		Niederlande 1 663	Argentinien, Patagonien 1 053				
21	Rindshäute	Belgien 8 859	Großbritannien 7 831	Brasilien 6 127	Britisch Ostindien 4 285	Argentinien, Patagonien 3 673	Niederlande 3 469
		Vereinigte Staaten v. A. 2 449	Spanien 1 932	Schweiz 1 035	Freigebiete a. Elbe u. Weser 455	Ostafrika 367	China 339
		Niederländ. Ostindien 254	Mexiko 302				
22	Gekämmte Wolle . . .	Belgien 23 192	Frankreich 9 617	Großbritannien 7 723	Österreich-Ungarn 661		
23	Eier	Österreich-Ungarn 25 918	Rußland 13 046	Italien 1 083	Niederlande 557		
24	Schweine	Österreich-Ungarn 19 827	Niederlande 6 219	Frankreich 5 602	Rußland 3 465	Italien 2 288	Großbritannien 536
		Belgien 516	Schweiz 205				
25	Flachs	Rußland 35 038	Österreich-Ungarn 2 264	Belgien 595			

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 9.

Lfde. Nr.	Einfuhrartikel	Herkunftsländer					
26	Floretseide, ungefärbt	Schweiz 24 105	Frankreich 4 794	Österreich-Ungarn 3 781	Italien 2 815	Großbritannien 635	
27	Hanf	Rußland 27 999	Italien 5 612	Österreich-Ungarn .			
28	Heringe	Großbritannien 13 456	Niederlande 8 009	Norwegen 7 356	Schweden 1 204		
29	Mais und Dari . . .	Vereinigte Staaten v. A. 16 649	Rußland 5 829	Österreich-Ungarn 2 556	Rumänien 2 351	Belgien 1 446	Niederlande 381
		Argentinien, Patagonien 318	Freigebiete a. Elbe u. Weser 302	Dänemark 232	Brasilien 195	Serbien 143	Bulgarien 67
		Britisch Nordamerika 64	Türkei 41				
30	Hafer	Rußland 28 105	Österreich-Ungarn 1 631	Niederlande 1 134			
31	Kleie, Malzkeime, Reisabfälle	Rußland 14 431	Österreich-Ungarn 8 059	Niederlande 2 349	Belgien 1 412	Großbritannien 836	Freigebiete a. Elbe u. Weser 791
		Frankreich 592					
32	Blei und Kupfererze .	Belgien 10 297	Österreich-Ungarn 7 830	Spanien 2 791	Frankreich 2 057	Schweden 1 848	Großbritannien 862
		Niederlande 845	Vereinigte Staaten v. A. 575	Freigebiete a. Elbe u. Weser 514	Griechenland 318		
33	Kupfer, roh	Großbritannien 20 374	Niederlande 3 344	Frankreich 1 524	Chile 1 135	Freigebiete a. Elbe u. Weser 1 089	Vereinigte Staaten v. A. 774
34	Ölrückstände (Kuchen 2c.)	Vereinigte Staaten v. A. 7 555	Frankreich 5 756	Rußland 5 336	Freigebiete a. Elbe u. Weser 4 183	Österreich-Ungarn 1 821	Großbritannien 1 254
		Niederlande 1 204	Belgien 475				
35	Kautschuk und Guttapercha	Großbritannien 16 469	Westafrika ohne deutsch. Schutzgebiet 2 196	Deutsch Westafrika 1 450	Frankreich 1 361	Niederlande 1 209	Ostafrika 1 009

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lfde. Nr.	Einfuhrartikel	Herkunftsländer					
35	Kautschuk und Guttapercha	Britisch Ostindien 973	Rußland 676	Brasilien 636	Freigebiete a. Elbe u. Weser 410	Portugal 331	Vereinigte Staaten v. A. 270
36	Rohe und behauene Steine	Schweden 5 889	Belgien 5 822	Österreich-Ungarn 3 524	Italien 2 447	Rußland 1 337	Großbritannien 1 081
		Schweiz 1 055	Dänemark 1 045	Brasilien 1 014	Norwegen 903	Frankreich 662	Kapland 617
		Niederlande 375	Uruguay 215				
37	Raps	Belgien 9 980	Britisch Ostindien 7 580	Rußland 3 926	Großbritannien 1 747	Niederlande 1 418	Frankreich 1 170
		Österreich-Ungarn 701					
38	Eisenerze	Spanien 7 666	Niederlande 7 307	Österreich-Ungarn 3 066	Großbritannien 1 784	Frankreich 1 715	Belgien 1 678
		Schweden 1 343	Freigebiet a. Elbeu. Weser. 343				
39	Taschenuhren	Schweiz 23 165	Frankreich 420				
40	Pagament, Bruchgold u. Bruchsilber	Schweiz 7 785	Italien 6 136	Freigebiete a. Elbe u. Weser 3 789	Belgien 2 655	Frankreich 906	Großbritannien 857
41	Maschinen a. Gußeisen incl. Nähmaschinen	Großbritannien 15 105	Frankreich 4 182	Schweiz 2 140	Belgien 1 881	Vereinigte Staaten v. A. 979	Niederlande 640
		Österreich-Ungarn 580					
42	Seidenwaaren	Frankreich 13 687	Schweiz 6 935	Großbritannien 429	Italien 371		
43	Fische (ohne Heringe)	Schweden 7 068	Dänemark 6 286	Niederlande 4 369	Norwegen 636	Österreich-Ungarn 626	Großbritannien 546
44	Palmkerne	Westafrika 10 270	Großbritannien 5 514	Niederlande 2 738	Deutsch Westafrika 2 138	Britisch Ostindien 423	Freigebiete a. Elbe u. Weser 380
45	Leinengarn	Österreich-Ungarn 12 458	Belgien 3 070	Großbritannien 2 922	Italien 303		
46	Indigo	Großbritannien 8 122	Britisch Ostindien 4 608	Niederlande 4 522	Österreich-Ungarn 710	Niederländ. Ostindien 686	Zentralamer. Republiken 582

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 9.

Lfde. Nr.	Einfuhrartikel	Herkunftsländer					
47	Malz	Österreich-Ungarn 20 040					
48	Leinsaat	Rußland 9 059	Niederlande 6 235	Belgien 2 332	Österreich-Ungarn 910	Großbritannien 485	Argentinien, Patagonien 341
		Britisch Ostindien 322					
49	Braunkohlen	Österreich-Ungarn 19 775					
50	Roheisen	Großbritannien 15 564	Frankreich 2 365	Belgien 373	Schweden 311		
51	Jute	Britisch Ostindien 10 122	Großbritannien 6 945	Belgien 493	Niederlande 284		
52	Zinn, rohes und gewalzt	Großbritannien 9 210	Niederlande 7 339	Chile 233	Niederländ. Ostindien 189		
53	Obst, frisches	Österreich-Ungarn 10 823	Niederlande 1 746	Italien 1 147	Schweiz 1 085	Frankreich 669	Schweden 519
		Belgien 482					
54	Leinöl	Großbritannien 9 639	Niederlande 6 674				
55	Wollenwaren	Großbritannien 9 273	Rußland 2 725	Frankreich 1 890	Österreich-Ungarn 1 262	Belgien 601	Schweiz 321
		Freigebiete a. Elbe u. Weser 154					
56	Reis	Britisch Ostindien 10 340	Niederlande 1 774	Dänemark 983	Großbritannien 871	Freigebiete a. Elbe u. Weser 367	
57	Schaf- u. Ziegenfelle	Österreich-Ungarn 4 737	Rußland 3 275	Frankreich 1 544	Argentinien, Patagonien 1 231	Großbritannien 1 095	Italien 830
		Brasilien 399	Schweiz 377				

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lfde. Nr.	Einfuhrartikel	Herkunftsländer					
58	Kleesaat	Österreich-Ungarn 4 354	Frankreich 4 100	Vereinigte Staaten v. A. 3 138	Rußland 1 261	Italien 986	Großbritannien 710
		Belgien 655	Freigebiete a. Elbe u. Weser 338				
59	Butter und Margarine	Österreich-Ungarn 6 118	Rußland 4 339	Niederlande 1 809	Vereinigte Staaten v. A. 1 653	Frankreich 505	Schweiz 212
60	Kunstwolle	Großbritannien 4 253	Belgien 3 347	Österreich-Ungarn 1 017	Frankreich 913	Schweiz 556	
61	Kalbfelle	Rußland 5 421	Österreich-Ungarn 2 602	Frankreich 1 466	Dänemark 1 093	Schweden 736	Großbritannien 441
		Niederlande 309					
62	Bettfedern, rohe . . .	Österreich-Ungarn 7 182	Rußland 2 407	China 1 175	Großbritannien 1 151	Frankreich 584	Niederlande 347
63	Borsten	Rußland 10 320	Österreich-Ungarn 1 181	Großbritannien 420			
64	Baumwollenwaren (Gewebe, Strumpfwaren)	Großbritannien 8 209	Schweiz 1 856	Frankreich 443	Österreich-Ungarn 89		
65	Federvieh u. Federwild	Rußland 5 548	Italien 3 271	Österreich-Ungarn 3 149			
66	Superphosphat	Belgien 2 836	Freigebiete a. Elbe u. Weser 2 828	Großbritannien 2 142	Frankreich 883	Österreich-Ungarn 857	Vereinigte Staaten v. A. 469
		Uruguay 465					
67	Bücher u. Karten . .	Österreich-Ungarn 4 864	Niederlande 1 901	Schweiz 1 855	Frankreich 1 637	Großbritannien 975	Belgien 772
		Rußland 500					
68	Käse	Schweiz 5 485	Niederlande 4 926	Frankreich 671			

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 9.

Lfde. Nr.	Einfuhrartikel	Herkunftsländer					
69	Holzborke u. Lohe . .	Österreich-Ungarn 6 709	Frankreich 2 873	Belgien 957	Niederlande 354		
70	Fleisch	Rußland 3 469	Österreich-Ungarn 2 676	Vereinigte Staaten v. A. 2 348	Niederlande 1 133	Großbritannien 825	
71	Gold-, Silber-, Platinaerze	Peru 3 768	Mexico 3 169	Bolivien 2 057	Norwegen 363	Britisch Australien 292	Chile 122
72	Kalk, natürlicher. . .	Belgien 3 133	Frankreich 1 498	Österreich-Ungarn 1 485	Vereinigte Staaten v. A. 1 041	Großbritannien 839	Niederländ. Westindien 506
		Norwegen 468					
73	Cigarren und Cigaretten	Portorico Cuba 4 683	Niederlande 1 603	Freigebiete a. Elbe u. Weser 961	Österreich-Ungarn 488	Belgien 478	Egypten 252
74	Roßhäute	Frankreich 2 573	Großbritannien 2 528	Argentinien, Patagonien 1 994	Brasilien 956	Österreich-Ungarn 722	Belgien 394
75	Obst, getrocknet. . . .	Österreich-Ungarn 6 146	Serbien 2 433	Vereinigte Staaten v. A. 604			

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

10. Die wichtigsten Ausfuhrartikel (Tab. 6) und ihre Bestimmungsländer.

Nach den Werthen — 1000 Mark — im Jahre 1889. (Specialhandel.)

Lfde. Nr.	Ausfuhrartikel.	Bestimmungsländer.					
1	Wollenwaren . . .	Großbritannien 41 426	Vereinigte Staaten v. A. 28 064	Schweiz 16 918	Niederlande 15 201	Schweden 10 701	Dänemark 10 341
		Italien 10 048	Österreich-Ungarn 9 158	Frankreich 9 145	Argentinien, Patagonien 7 811	Britisch Ostindien 7 748	Belgien 7 047
		China 5 885	Rumänien 5 929	Japan 5 495	Chile 5 473	Brasilien 5 325	Spanien 5 039
		Norwegen 5 033.	Türkei 3 186	Freigebiete a. Elbe u. Weser 3 135	Rußland 2 725	Norwegen 2 354	Britisch Nordamerika 2 325
		Mexico 1 620	Peru 1 069	Niederländ. Ostindien 700			
2	Halbseidene Waren .	Vereinigte Staaten v. A. 77 223	Großbritannien 54 957	Frankreich 7 615	Niederlande 4 352	Belgien 3 361	Italien 2 638
		Österreich-Ungarn 2 557	Spanien 1 632	Dänemark 1 587	Schweden 1 575	Britisch Nordamerika. 1 297	Rußland 270
		Freigebiete a. Elbe u. Weser 115					
3	Zucker	Großbritannien 88 573	Freigebiete a. Elbe u. Weser 40 305	Niederlande 11 249	Schweden 5 184	Vereinigte Staaten v. A. 3 335	Schweiz 3 170
		Rußland 2 366	Belgien 1 764	Rumänien 1 678	Norwegen 1 355	Dänemark 886	Britisch Nordamerika 445
		Argentinien, Patagonien 416	Portugal 374	Italien 307	Uruguay 287	Chile 253	
4	Baumwollenwaren .	Vereinigte Staaten v. A. 41 042	Großbritannien 24 470	Chile 13 034	Brasilien 11 350	Niederlande 8 778	Frankreich 7 523
		Argentinen, Patagonien 7 411	Schweiz 4 786	Peru 3 934	Belgien 3 885	Rumänien 3 710	Italien 3 506
		Österreich-Ungarn 3 387	Venezuela 3 301	Uruguay 2 515	Türkei 2 142	Freigebiete a. Elbe u. Weser 1 912	Spanien 1 838
		Mexico 1 834	Britisch Ostindien 1 813	Dänemark 1 765	Schweden 1 531	Rußland 1 234	Kolumbien 781

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 10.

Lfde. Nr.	Ausfuhrartikel	Bestimmungsländer					
5	Kleider u. Putzwaren	Großbritannien 40 743	Niederlande 21 465	Vereinigte Staaten v. A. 12 120	Schweiz 7 956	Schweden 4 303	Belgien 2 343
		Norwegen 2 165	Dänemark 2 083	Argentinien, Patagonien 2 054	Österreich-Ungarn 1 931	Britisch-Nordamerika 1 765	Frankreich 1 635
		Brasilien 1 470	Rußland 1 073	Italien 1 028	Türkei 806	Freigebiete a. Elbe u. Weser 823	Spanien 442
6	Steinkohlen	Niederlande 31 281	Österreich-Ungarn 29 434	Schweiz 10 602	Frankreich 8 014	Freigebiete a. Elbe u. Weser 5 746	Belgien 3 743
		Italien 2 425	Rußland 1 484				
7	Grobe Eisenwaren .	Rußland 8 249	Niederlande 7 571	Österreich-Ungarn 5 910	Großbritannien 5 471	Rumänien 5 340	Italien 4 143
		Schweiz 4 071	Argentinien, Patagonien 3 887	Freigebiete a. Elbe u. Weser 3 861	Belgien 3 288	Dänemark 2 418	Frankreich 1 966
		Türkei 2 300	Vereinigte Staaten v. A. 1 899	Spanien 1 676	Brasilien 1 585	Schweden 1 259	Niederländ. Ostindien 921
		Zentralamer. Republiken 763	Chile 724				
8	Feine Lederwaren. .	Vereinigte Staaten v. A. 24 414	Großbritannien 19 644	Niederlande 6 314	Frankreich 2 648	Schweden 2 492	Schweiz 2 442
		Belgien 2 138	Dänemark 1 960	Österreich-Ungarn 1 864	Norwegen 1 432	Italien 1 386	Britisch Australien 1 366
		Argentinien, Patagonien 1 058	Brasilien 1 010	Rußland 1 008	Britisch Nordamerika 986		
9	Maschinen	Österreich-Ungarn 6 328	Rußland 6 242	Frankreich 4 182	Italien 3 935	Niederlande 2 516	Schweiz 2 172
		Großbritannien 2 030	Belgien 1 953	Schweden 1 873	Spanien 1 427	Argentinien, Patagonien 1 423	Brasilien 1 271
		Rumänien 1 028	Freigebiete a. Elbe u. Weser 791	Vereinigte Staaten v. A. 740	Japan 526	Dänemark 477	
10	Gold, gemünzt u. roh	Rumänien 12 957	Österreich-Ungarn 12 703	Niederlande 8 923	Schweiz 5 453	Dänemark 3 744	Italien 1 659
		Argentinien, Patagonien 1 420	Deutsch Westafrika 1 317	Rußland 1 246			
11	Druck- u. Schreibpapier ꝛc. Z. T. Nr. 25e	Großbritannien 11 787	Vereinigte Staaten v. A. 6 487	Niederlande 4 395	Frankreich 2 847	Spanien 1 805	Belgien 1 684

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lfde. Nr.	Ausfuhrartikel	Bestimmungsländer					
11	Druck- u. Schreibpapier ꝛc. Z. T. Nr. 25 e.	Argentinien, Patagonien 1 394	Brasilien 1 323	Freigebiete a. Elbe u. Weser 854	Österreich-Ungarn 734	Japan 602	Schweiz 567
		Italien 543	Schweden 538	Chile 521	Dänemark 432	Norwegen 331	Britisch Australien 299
		Mexiko 280	Portorico, Cuba 278	Uruguay 218			
12	Wollengarn	Österreich-Ungarn 12 793	Rußland 7 617	Vereinigte Staaten v. A. 5 382	Großbritannien 2 988	Schweden 1 285	Schweiz 1 203
		Niederlande 861	Japan 696	Italien 579	Norwegen 318	Chile 316	Spanien 214
13	Anilin- und Theerfarbstoffe	Großbritannien 7 627	Vereinigte Staaten v. A. 6 944	China 3 973	Österreich-Ungarn 3 143	Frankreich 3 034	Rußland 3 021
		Britisch Ostindien 2 520	Schweiz 1 550	Belgien 1 235	Italien 1 096	Niederlande 929	Spanien 654
14	Kurze Waren aus edl. Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen . . .	Großbritannien 6 155	Argentinien, Patagonien 3 662	Österreich-Ungarn 3 038	Italien 3 002	Schweiz 2 836	Brasilien 2 605
		Frankreich 2 451	Uruguay 1 906	Rußland 1 138	Niederlande 1 051	Belgien 994	China 841
		Spanien 838	Dänemark 755				
15	Bücher	Österreich-Ungarn 16 488	Vereinigte Staaten v. A. 4 820	Schweiz 3 491	Rußland 3 227	Niederlande 1 901	Großbritannien 1 863
		Frankreich 1 193	Belgien 772	Italien 607	Schweden 566	Dänemark 544	
16	Silber, gemünzt u. roh	Rußland 21 272	Österreich-Ungarn 8 749	Großbritannien 4 440	Schweiz 1 504		
17	Feine Holzwaren . .	Großbritannien 19 272	Frankreich 2 239	Niederlande 1 810	Vereinigte Staaten v. A. 1 479	Britisch-Australien 1 353	Spanien 1 272
		Argentinien, Patagonien 1 157	Belgien 864	Britisch-Ostindien 379	Schweiz 317		
18	Farbendruckbilder ꝛc.	Großbritannien 13 598	Vereinigte Staaten v. A. 6 535	Frankreich 3 809	Österreich-Ungarn 2 560	Italien 861	Schweiz 832
		Niederlande 762	Rußland 687				
19	Schafwolle	Österreich-Ungarn 12 613	Rußland 4 895	Frankreich 3 269	Belgien 3 238	Großbritannien 2 269	Schweiz 1 781
		Dänemark 1 433	Schweden 1 094	Norwegen 833			

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 10.

Lfde. Nr.	Ausfuhrartikel	Bestimmungsländer.					
20	Handschuhe aus Leder	Vereinigte Staaten v. A. 19 890	Österreich-Ungarn 4 770	Großbritannien 4 023	Niederlande 1 197	Belgien 352	
21	Felle zu Pelzwerk .	Österreich-Ungarn 5 622	Rußland 5 609	Großbritannien 4 625	Vereinigte Staaten v. A. 4 208	Frankreich 4 051	Italien 867
		Türkei 729	Rumänien 679	Schweiz 641	Britisch Nordamerika 454	Belgien 439	Dänemark 422
22	Ungefärbte Seide . .	Rußland 15 763	Schweiz 5 621	Frankreich 3 805	Großbritannien. 2 355	Österreich-Ungarn 1 926	Belgien 393
		Italien 342					
23	Handschuhleder ꝛc. .	Großbritannien 8 921	Österreich-Ungarn 4 574	Italien 2 348	Vereinigte Staaten v. A. 2 227	Frankreich 1 907	Spanien 1 353
		Belgien 1 245	Rußland 985	Schweiz 920	Türkei 589	Chile 508	Rumänien 520
		Schweden 489	Argentinien, Patagonien 449	Portugal 357	Dänemark 326		
24	Zink roh u. gewalzt.	Großbritannien 14 604	Österreich-Ungarn 5 107	Niederlande 2 815	Rußland 1 336	Frankreich 1 123	Italien 1 039
		Vereinigte Staaten v. A. 873	Belgien 418	Freigebiete a. Elbe u. Weser 406	China 369		
25	Baumwolle, rohe . .	Österreich-Ungarn 20 250	Rußland 2 401	Schweiz 2 122	Niederlande 1 343	Frankreich 972	Belgien 259
26	Mehl	Großbritannien 7 940	Niederlande 5 474	Norwegen 4 537	Schweden 4 049	Freigebiete a. Elbe u. Weser 1 726	Frankreich 1 371
		Dänemark 1 294	Schweiz 726	Belgien 301			
27	Seidenwaren. . . .	Großbritannien 7 321	Vereinigte Staaten v. A. 4 120	Niederlande 1 671	Österreich-Ungarn 1 606	Frankreich 864	Schweden 832
		Schweiz 691	Britisch-Ostindien 609	Dänemark 531	Belgien 512	Italien 500	Rußland 346
		Norwegen 320	Spanien 301	Chile 122	Britisch-Nordamerika 115		
28	Feine Eisenwaren. .	Niederlande 2 659	Vereinigte Staaten v. A. 1 983	Großbritannien 1 627	Belgien 1 532	Spanien 1 447	Argentinien, Patagonien 1 426
		Schweiz 1 389	Österreich-Ungarn 1 324	Brasilien 1 090	Italien 1 041	Türkei 949	Frankreich 849

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lfde. Nr.	Ausfuhrartikel	Bestimmungsländer					
28	Feine Eisenwaren. .	Britisch Ostindien 752	Dänemark 508	Portugal 470	Freigebiete a. Elbe u. Weser 468	Chile 469	China 465
		Schweden 424	Mexico 382	Rumänien 328			
29	Stab- und faconiertes Eisen	Rußland 4 928	Vereinigte Staaten v. A. 2 404	Italien 2 138	Niederlande 2 137	Schweiz 1 722	Rumänien 1 507
		Belgien 1 307	Dänemark 1 282	Argentinien, Patagonien 1 165	China 1 005	Österreich-Ungarn 859	Japan 788
30	Eisendraht.	Großbritannien 5 320	Argentinien, Patagonien 3 681	Vereinigte Staaten v. A. 3 420	Britisch Australien 2 010	Niederlande 1 550	Italien 1 449
		Belgien 926	Portugal 624	Schweiz 485	China 304		
31	Feine Kupfer- und Messingwaren . .	Großbritannien 3 232	China 2 125	Rußland 1 730	Niederlande 1 372	Österreich-Ungarn 3 336	Türkei 1 283
		Italien 1 122	Frankreich 954	Argentinien, Patagonien 939	Spanien 937	Schweiz 797	Mexiko 617
		Belgien 546	Schweden 531				
32	Hopfen	Großbritannien 6 407	Vereinigte Staaten v. A. 3 525	Frankreich 3 349	Belgien 2 308	Rußland 1 607	Österreich-Ungarn 999
		Niederlande 902	Dänemark 816	Schweiz 754	Schweden 406	Brasilien 321	Britisch Australien 274
33	Kurze Waren aus Gespinnsten 2c. . .	Vereinigte Staaten v. A. 7 425	Großbritannien 3 385	Niederlande 1 091	Argentinien, Patagonien 685	Dänemark 669	Spanien 657
		Frankreich 475	Schweiz 457	Mexico 363			
34	Musikinstrumente . .	Vereinigte Staaten v. A. 7 156	Großbritannien 4 000	Argentinien, Patagonien 978	Brasilien 927	Österreich-Ungarn 732	Rußland 721
		Chile 612	Frankreich 513	Britisch Australien 395	Uruguay 370	Spanien 354	Italien 348
		Belgien 312					
35	Flachs	Frankreich 8 764	Österreich-Ungarn 8 549	Belgien 1 859	Großbritannien 1 031		
36	Fleisch	Frankreich 7 625	Großbritannien 7 610	Freigebiete a. Elbe u. Weser 2 088	Belgien 1 068	Schweiz 603	

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 10.

Lfde. Nr.	Ausfuhrartikel	Bestimmungsländer					
37	Hanf	Großbritannien 10 093	Frankreich 2 082	Belgien 1 437	Dänemark 1 351	Norwegen 1 347	Niederlande 1 306
		Schweden 610	Portugal 368				
38	Baumwollengarn . .	Großbritannien 7 668	Österreich-Ungarn 1 995	Italien 1 683	Frankreich 1 480	Schweiz 1 209	Niederlande 1 079
		Rußland 745	Belgien 533				
39	Bier	Frankreich 5 344	Belgien 2 204	Schweiz 1 647	Niederlande 1 233	Österreich-Ungarn 1 231	Freigebiete a. Elbe u. Weser 1 025
		Argentinien, Patagonien 789	Brasilien 653				
40	Klaviere.	Großbritannien 5 962	Britisch Australien 3 927	Argentinien, Patagonien 1 112	Niederlande 960	Italien 656	Rußland 554
		Chile 447	Belgien 356	Kapland 356	Schweiz 325	Brasilien 317	Uruguay 249
41	Astronomische, optische ꝛc. Instrumente.	Rußland 2 328	Großbritannien 2 004	Österreich-Ungarn 1 822	Vereinigte Staaten v. A. 1 280	Niederlande 1 172	Italien 1 000
		Schweiz 686	Frankreich 650	Belgien 524	Schweden 478	Argentinien, Patagonien 440	Dänemark 438
		Spanien 316					
42	Gekämmte Wolle . .	Rußland 8 577	Österreich-Ungarn 6 185	Schweiz 1 738	Italien 742		
43	Papierwaren	Vereinigte Staaten v. A. 3 591	Großbritannien 2 277	Niederlande 1 389	Frankreich 832	Österreich-Ungarn 668	Schweiz 593
		Belgien 535	Argentinien, Patagonien 476	Schweden 465	Rußland 445	Italien 402	Spanien 198
		Britisch Australien 161					
44	Kunstwolle	Österreich-Ungarn 6 003	Belgien 3 608	Frankreich 2 443	Großbritannien 1 667	Schweiz 688	Niederlande 487
		Britisch-Australien 274	Schweden 240				

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lfde. Nr.	Ausfuhrartikel	Bestimmungsländer					
45	Wein	Vereinigte Staaten v. A. 4 780	Großbritannien 3 796	Niederlande 1 480	Schweiz 1 412	Belgien 947	Frankreich 778
		Schweden 167					
46	Bau- und Nutzholz .	Niederlande 3 784	Frankreich 3 697	Belgien 2 573	Schweiz 1 893	Großbritannien 1 715	Freigebiete a. Elbe u. Weser 1 146
		Österreich-Ungarn 820	Dänemark 279				
47	Schafvieh	Großbritannien 5 476	Belgien 4 538	Frankreich 3 942	Schweiz 1 289		
48	Koks	Österreich-Ungarn 4 740	Frankreich 4 707	Rußland 1 522	Niederlande 1 275	Schweiz 1 145	Italien 441
		Freigebiete a. Elbe u. Weser 283	Schweden 275	Belgien 241			
49	Grobe Holzwaren. .	Freigebiete a. Elbe u. Weser 2 388	Großbritannien 1 817	Niederlande 1 247	Österreich-Ungarn 1 057	Schweiz 1 018	Frankreich 589
		Belgien 571	Argentinien, Patagonien 550	Italien 293	Rußland 263		
50	Hasen- ꝛc. Haare. .	Vereinigte Staaten v. A. 5 922	Frankreich 2 346	Großbritannien 1 116	Österreich-Ungarn 831	Italien 774	Niederlande 741
		Belgien 471	Schweiz 462	Britisch Nordamerika 339			
51	Cement	Vereinigte Staaten v. A. 3 254	Freigebiete a. Elbe u. Weser 1 119	Rumänien 1 112	Niederlande 902	Dänemark 845	Österreich-Ungarn 812
		Belgien 784	Schweiz 532	Rußland 428	Norwegen 320	Brasilien 308	
52	Chemische Präparate ꝛc.	Großbritannien 1 997	Niederlande 1 688	Rußland 1 351	Schweiz 1 271	Österreich-Ungarn 1 099	Frankreich 991
53	Spiritus u. Branntwein	Spanien 4 690	Freigebiete a. Elbe u. Weser 3 008	Schweiz 791	Schweden 629	Großbritannien 347	

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 10.

Lfde. Nr.	Ausfuhrartikel	Bestimmungsländer					
54	Alizarin	Großbritannien 5 062	Vereinigte Staaten v. A. 2 066	Britisch Ostindien 1 403	Rußland 815	Österreich-Ungarn 749	Schweiz 573
		Frankreich 465	Niederlande 450	Italien 235	Belgien 221	Spanien 140	
55	Leder	Österreich-Ungarn 2 665	Schweiz 1 973	Großbritannien 1 871	Italien 1 202	Vereinigte Staaten v. A. 563	Rumänien 514
		Niederlande 487	Schweden 350	Rußland 333	Belgien 215		
56	Eisenplatten u. Eisenblech, roh	Rußland 2 765	Niederlande 2 401	Italien 2 168	Freigebiete a. Elbe u. Weser 1 646	Schweiz 938	
57	Chlorkalium	Vereinigte Staaten v. A. 3 879	Großbritannien 2 085	Frankreich 1 374	Belgien 1 025	Schweden 638	Italien 462
		Rußland 378					
58	Holzstoff	Vereinigte Staaten v. A. 3 043	Frankreich 2 760	Großbritannien 2 321	Belgien 1 196	Schweiz 455	Italien 366
59	Eisenbahnschienen . .	Niederlande 2 139	Brasilien 1 363	Niederländ. Ostindien 1 230	Schweiz 1 002	Belgien 886	Argentinien, Patagonien 756
		Großbritannien 716	Japan 678	Spanien 490	Chile 356		
60	Porzellan, weiß, farbig ꝛc.	Vereinigte Staaten v. A. 4 210	Großbritannien 2 307				
61	Butter	Großbritannien 9 588	Dänemark 1 092	Belgien 432			
62	Borsten	Großbritannien 2 979	Vereinigte Staaten v. A. 2 538	Frankreich 1 898	Belgien 674		

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

11. Die wichtigsten Einfuhrartikel im Specialhandel des deutschen Zollgebiets nach ihren Werten seit 1880.

Lfd. Nummer	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Artikel mit einem Einfuhrwert von mindestens 10 Millionen Mark im Jahre 1889	Einfuhrwerte in 1000 Mark im Jahre									
			1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
1	14/15	Baumwolle, rohe	178 384	172 777	179 238	208 002	202 448	186 408	175 346	224 877	213 802	279 998
2	886	Rohe Schafwolle	206 267	193 430	203 555	200 133	221 899	167 943	217 371	216 151	247 287	279 744
3	652	Kaffee, roh	150 755	135 400	115 693	137 008	122 219	112 228	138 466	168 025	171 987	199 282
4	416/27	Bau- und Nutzholz	76 490	86 392	77 217	85 666	83 439	103 437	73 023	92 912	108 916	145 374
5	771	Rohseide	87 678	89 395	102 634	116 470	118 855	76 393	100 550	98 187	102 836	129 231
6	317	Roggen	117 226	102 431	86 893	101 016	113 464	84 667	54 831	54 276	58 753	113 444
7	891/900	Wollengarn	92 791	84 647	83 139	80 317	93 313	95 806	110 471	94 374	92 833	112 629
8	326	Gerste	37 119	39 653	57 388	52 245	63 372	56 069	45 653	58 825	50 038	91 454
9	764/69	Petroleum	54 222	63 889	56 455	67 357	73 998	76 389	61 664	67 650	92 404	90 397
10	864/66	Pferde, Fohlen, Esel	55 574	49 344	58 514	61 374	63 351	60 055	69 173	72 116	74 919	78 654
11	316	Weizen	47 103	76 009	135 386	118 433	113 931	77 277	39 899	77 710	48 926	75 389
12	695/97	Tabak	13 192	26 454	51 754	44 052	50 079	56 112	54 377	64 665	59 713	71 296
13	819	Steinkohlen	25 735	24 414	24 042	22 902	24 116	27 085	28 163	29 422	37 077	63 676
14	193	Chilesalpeter	17 074	26 985	33 007	36 561	40 129	31 348	32 601	36 866	54 242	63 231
15	299/300	Gold, gemünzt und roh	20 850	14 078	28 641	20 854	18 424	42 551	46 858	55 433	134 217	66 163
16	18/39	Baumwollengarn	37 003	42 641	50 886	56 490	57 898	50 389	52 162	51 301	55 026	58 132
17	867/72	Rindvieh	27 622	32 054	53 095	54 264	30 339	29 338	38 570	36 355	34 791	51 593
18	611/12 u. 614	Wein in Fässern u. Flaschen	31 532	34 763	38 099	39 501	43 811	37 056	33 893	32 090	35 484	48 214
19	730/31	Schmalz	49 139	38 547	29 515	29 482	20 257	25 312	27 707	26 941	26 865	47 589
20	399/400	Felle zu Pelzwerk, Vogelbälge	48 307	45 189	45 720	47 452	44 644	28 308	43 996	35 292	38 009	46 411
21	392/93	Rindshäute	42 427	42 105	44 643	52 079	60 607	53 935	48 483	42 703	46 658	43 681
22	888	Gekämmte Wolle	10 394	17 840	17 002	17 046	19 711	19 543	28 831	27 702	32 115	41 927
23	848	Eier	14 667	14 099	17 219	14 534	20 792	21 290	24 528	33 855	33 786	41 238
24	873/74	Schweine	62 086	100 654	103 298	94 271	77 068	53 227	55 490	44 410	36 102	39 782
25	310	Flachs	29 095	36 187	51 184	45 941	44 326	40 017	32 833	36 563	41 009	38 300
26	770	Floretseide, ungefärbt	25 590	28 274	24 233	21 937	27 830	27 591	42 568	41 215	35 633	36 358

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lfd. Nr.	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Artikel mit einem Einfuhrwert von mindestens 10 Millionen Mark im Jahre 1889	Einfuhrwerte in 1000 Mark im Jahre 1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
27	311	Hanf	24 413	29 982	21 423	23 841	23 378	24 962	19 887	28 393	30 131	34 658
28	648/50	Heringe	25 800	29 055	29 317	32 092	29 769	29 958	30 175	26 500	24 563	31 970
29	337	Mais und Dari[1]	40 196	51 645	13 720	22 680	21 888	19 828	16 261	14 686	10 362	30 656
30	318	Hafer	20 696	34 662	32 434	31 209	43 237	24 207	7 779	13 574	15 951	30 516
31	7	Kleie, Malzkeime, Reisabfälle	8 378	11 053	8 258	9 088	11 638	12 470	14 306	13 567	16 993	29 536
32	287	Blei- und Kupfererze	18 604	15 621	18 530	20 324	19 282	19 324	16 646	25 097	37 956	29 086
33	503	Kupfer roh	16 606	14 877	14 387	15 164	15 892	12 510	10 126	10 936	11 719	29 050
34	729	Ölrückstände (Kuchen ꝛc.)	6 657	9 455	10 956	15 307	16 854	14 001	15 195	14 141	21 465	28 519
35	477	Kautschuck und Guttapercha	13 383	12 589	15 388	17 419	18 688	16 563	16 163	18 863	22 415	28 076
36	799/802	Rohe und behauene Steine	13 724	16 253	13 157	12 276	14 014	13 814	18 537	17 602	23 769	27 346
37	329	Raps	14 925	17 404	16 347	30 015	19 668	12 604	10 925	10 209	11 506	26 756
38	289 u. 293	Eisenerze	12 140	12 523	11 780	12 006	10 785	11 236	9 435	12 425	18 427	26 541
39	535/37	Taschenuhren	6 704	6 473	6 936	6 935	7 860	5 952	6 473	12 669	14 386	23 989
40	301	Pagament, Bruchgold und Bruchsilber	—	—	—	—	—	6 587	10 671	12 863	15 348	23 861
41	464/65	Maschinen aus Gußeisen incl. Nähmaschinen	10 354	11 891	14 331	15 153	16 718	15 886	13 354	14 749	19 381	23 422
42	778/85	Seidenwaren	19 451	23 179	28 710	26 060	29 719	34 063	24 808	23 030	19 251	22 913
43	620/24	Fische (ohne Heringe)[2]	11 012	12 467	13 683	12 710	13 632	15 434	18 429	23 329	23 704	22 319
44	335	Palmkerne	13 532	9 214	13 399	17 767	18 795	18 872	16 301	16 844	22 147	22 288
45	550/68	Jute- und Leinengarn	15 627	17 333	20 174	24 056	24 349	24 907	21 271	18 463	19 652	21 265
46	158	Indigo	17 857	22 861	21 086	22 334	24 171	25 592	17 903	17 619	17 358	20 318
47	338	Malz	9 333	11 696	12 765	14 764	15 755	15 144	13 798	15 810	13 925	20 200
48	334	Leinsaat	16 307	14 481	14 530	14 284	11 893	10 969	12 421	13 539	16 625	19 976
49	817	Braunkohlen	10 168	12 256	12 084	13 280	13 865	13 497	15 114	16 370	19 283	19 776
50	225	Roheisen	14 396	14 676	16 981	14 840	12 696	9 179	6 595	6 598	8 895	19 082
51	313	Jute	4 567	4 837	6 608	8 033	9 126	10 056	9 680	12 619	14 735	18 605
52	929/30	Zinn, roh und gewalzt	9 589	11 397	11 617	11 754	11 205	11 021	13 568	16 328	18 410	17 667
53	352	Obst, frisches	4 722	3 745	6 971	5 233	11 295	13 373	20 452	22 818	12 661	16 891

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

54	720	Leinöl	17 252	17 616	20 136	22 916	17 226	17 241	15 897	16 597	16 747	16 710
55	901/23	Wollenwaren	26 100	24 002	18 211	15 822	15 320	16 077	17 066	14 047	13 024	16 434
56	686/88	Reis	19 319	19 765	18 261	18 331	16 201	14 244	13 174	14 591	16 397	16 056
57	396/97	Schaf- und Ziegenfelle . .	13 075	14 342	14 045	15 411	14 746	12 424	13 114	11 874	10 891	15 697
58	350	Kleesaat	11 641	11 258	14 355	19 930	15 586	13 419	12 127	12 350	21 100	15 449
59	615/16	Butter und Margarine . .	7 530	6 984	7 572	7 916	4 985	5 218	6 341	5 650	6 806	14 842
60	884/85	Kunstwolle, Kämmlinge . .	4 260	4 785	6 155	5 806	4 442	8 152	8 220	7 025	9 335	14 657
61	390/91	Kalbfelle	16 818	17 034	17 851	19 048	17 775	18 676	18 624	17 036	14 273	14 121
62	378	Bettfedern, rohe	10 831	10 816	14 849	15 252	17 199	15 510	15 369	12 924	15 050	13 495
63	379	Borsten	8 534	7 481	9 105	10 502	9 938	8 237	8 381	8 412	10 887	13 115
64	40/53	Baumwollenwaren (Gewebe und Strumpfwaren) . .	12 539	16 257	19 386	20 087	21 820	22 572	19 266	15 215	12 278	12 858
65	841	Federvieh und Federwild .	—	—	—	—	—	6 588	7 521	9 621	9 226	12 608
66	205	Superphosphat	2 340	2 857	3 732	4 103	3 633	2 100	2 834	3 243	7 342	12 246
67	598	Bücher und Karten . . .	8 426	8 679	8 952	9 078	9 579	9 900	10 340	11 620	11 899	11 704
68	659	Käse	4 933	5 025	6 172	6 502	7 031	7 360	7 511	7 828	7 463	11 554
69	415	Holzborke und Lohe . . .	6 921	6 564	6 223	8 673	8 538	7 778	8 210	10 421	11 155	11 437
70	617/18	Fleisch	21 575	19 970	8 212	9 838	3 547	3 895	3 811	6 254	4 098	11 093
71	290	Gold-, Silber-, Platinaerze	—	—	—	—	—	15 666	20 225	22 203	14 197	10 853
72	276/77	Kalk, natürlicher, kohlensaurer, phosphorsaurer[3] .	2 710	2 713	3 092	3 355	3 961	8 587	8 287	11 989	9 137	10 845
73	698/701	Cigarren und Cigaretten .	10 006	9 455	9 706	8 601	8 959	9 905	9 465	10 311	9 944	10 595
74	395	Roßhäute	3 519	4 168	5 552	7 845	7 684	8 446	7 013	8 542	7 250	10 391
75	667	Obst, getrocknet	7 752	7 003	7 865	8 561	8 074	8 599	8 709	11 599	10 511	10 199

[1] Vor 1885 mit Ausschluß von Dari.
[2] Bis 30. Juni 1885 mit Ausschluß der mit Essig, Öl ꝛc., zubereiteten Fische (Nr. 623 und 624).
[3] Vor 1885 mit Ausschluß des natürlichen phosphorsauren Kalkes.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

12. Die wichtigsten Ausfuhrartikel im Specialhandel

Lfd. Nummer	Nummer des statistischen Warenverzeichnisses	Artikel mit einem Ausfuhrwert von mindestens 10 Millionen Mark im Jahre 1889	Ausfuhrwerte		
			1880	1881	1882
1	901/23	Wollwaren	220 117	235 502	225 096
2	786/89	Halbseidene Waren . . .	173 728	170 187	143 152
3	707/13	Zucker	110 613	144 136	156 946
4	40/53	Baumwollenwaren . . .	96 437	115 779	143 133
5	488/92	Kleider und Putzwaren . .	68 204	73 744	83 882
6	819	Steinkohlen	70 917	64 887	67 198
7	248/54	Grobe Eisenwaren	69 888	85 883	95 689
8	546/47	Feine Lederwaren	66 124	83 855	93 620
9	463/65, 467/69	Maschinen[1]	35 390	38 069	49 425
10	299/300	Gold, gemünzt und roh . .	29 683	45 645	39 226
11	748/52	Druck- und Schreibpapier ꝛc. (ZTfNr. 27e)	20 663	23 895	27 244
12	891/900	Wollengarn	32 648	29 599	34 027
13	114	Anilin- und Theerfarbstoffe.	24 616	28 237	34 255
14	522	Kurze Waren aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen . .	27 431	29 623	29 369
15	598	Bücher	23 551	23 950	26 871
16	302/3	Silber, gemünzt und roh .	21 084	17 503	14 362
17	447 u. 450	Feine Holzwaren	16 166	21 925	23 752
18	599	Farbendruckbilder ꝛc. . . .	9 448	11 885	14 358
19	886	Schafwolle	50 139	48 340	49 698
20	549	Handschuhe aus Leder . .	14 608	18 312	20 696
21	399/400	Felle zu Pelzwerk	37 006	39 102	42 858
22	770/72	Ungefärbte Seide	39 744	45 462	37 664
23	541	Handschuhleder ꝛc. . . .	17 885	19 989	21 424
24	924/25	Zink, roh und gewalzt . .	18 164	26 341	24 624
25	14/15	Baumwolle, rohe	14 301	21 363	21 849
26	681	Mehl	23 367	13 515	22 283
27	778/85	Seidenwaren	31 192	25 289	26 667
28	256/60	Feine Eisenwaren	16 957	17 503	18 150
29	230	Stab- und faconiertes Eisen	21 044	20 629	20 217
30	235/36	Eisendraht	28 289	39 854	52 306
31	516/19 u. 521	Feine Kupfer- und Messingwaren	12 853	15 643	18 608
32	456	Hopfen	30 452	24 255	73 765
33	533/34	Kurze Waren aus Gespinsten ꝛc.	13 728	15 169	16 007
34	458/59	Musikinstrumente	13 662	14 729	16 772
35	310	Flachs	18 584	22 948	37 909

[1] Mit Ausschluß der Lokomotiven und Dampfkessel.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

des deutschen Zollgebiets nach ihren Werten seit 1880.

n 1000 Mark im Jahre

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
227 492	235 929	209 767	235 311	244 612	257 934	247 244
133 442	143 931	126 530	158 379	174 700	160 482	169 845
208 713	184 258	156 965	141 238	180 927	158 937	162 842
142 941	160 730	151 998	183 478	205 701	186 171	162 186
77 532	91 221	77 664	87 059	93 826	96 206	113 377
76 604	79 352	80 601	79 628	79 911	93 657	95 427
92 184	97 882	64 094	59 129	68 325	87 059	79 097
92 912	95 345	87 636	99 776	105 458	100 932	77 833
51 199	46 433	43 126	40 596	46 107	49 380	55 578
34 059	30 526	24 528	20 541	14 601	99 104	52 412
30 497	30 798	40 406	39 934	45 969	47 890	45 066
30 693	32 130	36 238	44 789	39 990	42 847	43 221
34 374	36 167	34 846	38 776	42 539	40 055	38 361
33 915	31 409	30 699	35 918	38 203	40 416	38 219
26 926	27 684	30 074	31 086	37 900	37 925	37 418
14 338	16 111	20 806	33 060	28 588	34 034	37 135
32 357	33 800	29 589	29 778	33 323	34 423	35 753
16 742	19 996	21 765	21 966	25 839	26 387	34 941
45 798	39 316	27 257	40 401	30 394	37 873	33 299
21 896	21 853	21 384	23 328	29 600	28 712	32 625
41 221	40 459	29 982	36 650	25 922	27 611	31 715
37 283	39 090	23 818	28 407	27 335	29 512	31 159
24 568	23 623	24 830	25 586	24 008	23 207	30 763
23 165	21 981	24 909	24 026	25 278	27 251	29 979
24 724	22 463	16 493	17 311	21 879	23 704	29 196
32 661	28 915	25 809	24 649	23 131	26 447	27 597
25 482	25 923	20 582	19 505	19 442	21 245	27 095
19 099	20 329	17 634	18 547	21 196	21 274	27 027
19 109	17 706	15 169	17 730	20 255	19 573	24 882
43 400	39 365	25 286	29 446	31 970	27 101	24 233
21 557	22 746	24 822	29 174	32 034	29 591	24 144
33 762	35 692	24 712	31 721	31 503	33 365	23 022
14 226	12 101	11 920	12 144	14 922	14 764	21 339
19 152	19 474	17 621	18 458	20 997	20 866	21 175
29 973	27 090	23 910	18 526	22 070	27 566	20 519

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Lfd. Nummer	Nummer des statistischen Waren-verzeichnisses	Artikel mit einem Ausfuhrwert von mindestens 10 Millionen Mark im Jahre 1889	Ausfuhrwerte		
			1880	1881	1882
36	617	Fleisch	5 645	6 754	7 587
37	311	Hanf	14 124	19 021	13 236
38	18/39	Baumwollengarn	35 315	30 822	30 833
39	602	Bier	19 181	21 914	20 568
40	457	Klaviere	7 977	13 149	16 516
41	460/61 u. 520	Astronomische, optische ꝛc. Instrumente[1]	13 632	15 077	14 004
42	888	Gekämmte Wolle	2 564	3 181	4 212
43	753/57	Papierwaren	11 309	15 204	16 598
44	884/85	Kunstwolle, Kämmlinge	11 334	12 808	14 939
45	611/12 u. 614	Wein	14 496	14 879	17 655
46	416/27	Bau- und Nutzholz	42 049	33 894	35 518
47	875	Schafvieh	24 850	30 857	41 473
48	818	Koks	5 581	7 315	8 132
49	435 u. a.[2]	Grobe Holzwaren	19 497	16 465	16 911
50	882/83	Hasen- ꝛc. Haare	10 968	11 171	12 496
51	269/70	Cement	10 573	9 989	10 632
52	221	Chemische Präparate ꝛc.	—	—	—
53	604/5	Spiritus und Branntwein	29 612	43 058	47 657
54	108	Alizarin	20 607	19 524	24 945
55	540 u. 542	Leder	16 605	18 202	19 456
56	232	Eisenplatten und Eisenblech, roh	7 710	8 391	9 062
57	133 u. 164	Chlorkalium und schwefelsaures Kali	8 503	12 390	14 431
58	741/42	Holzstoff	3 071	4 455	5 422
59	228	Eisenbahnschienen	29 927	30 085	24 187
60	861/63	Porzellan, weiß, farbig ꝛc.	5 881	7 419	8 136
61	615	Butter	21 191	20 110	20 402
62	379	Borsten	5 695	5 846	6 347

[1] Mit Einschluß der Telegraphenapparate und Telephone.
[2] Nr. 428/29, 433, 435 u. 437.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

in 1000 Mark im Jahre

1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889
9 735	11 573	10 964	10 003	11 979	13 492	20 112
13 118	12 172	13 874	10 296	15 945	16 325	19 339
24 318	22 588	18 490	18 219	17 665	17 442	19 228
22 645	21 499	24 099	19 476	19 721	18 667	18 930
16 855	16 719	16 375	14 813	14 545	16 542	18 293
14 765	16 158	15 714	16 291	15 855	17 874	17 811
4 320	4 064	4 911	6 344	9 755	10 893	17 712
16 252	17 989	17 768	17 991	19 674	18 856	17 569
12 322	10 580	14 347	15 530	15 824	16 727	17 095
19 263	18 146	20 169	24 507	18 461	18 402	16 795
36 948	32 784	27 660	26 044	23 948	21 695	16 699
41 142	34 718	26 460	27 410	24 194	25 542	15 392
9 333	8 718	7 924	7 811	9 422	14 411	14 983
15 158	17 090	18 141	18 677	16 162	16 048	14 951
13 017	10 333	12 135	14 071	16 343	15 117	14 818
12 393	12 830	12 097	12 807	14 962	14 485	14 170
—	—	9 816	8 853	8 931	10 890	13 499
31 259	32 401	28 509	23 324	17 304	10 996	12 834
15 430	12 100	9 510	7 925	9 576	10 772	12 468
18 832	17 659	15 339	15 942	17 872	15 321	12 463
9 932	7 706	7 243	7 082	9 191	11 542	12 428
14 743	14 306	11 268	9 697	12 695	15 221	12 421
6 399	5 903	7 216	8 486	8 945	12 017	12 271
19 379	16 974	18 128	15 180	16 029	10 920	12 204
8 597	9 306	8 716	8 913	10 093	11 292	11 297
20 764	19 029	21 110	18 464	22 001	20 477	12 047
7 792	8 245	6 598	7 319	7 830	8 762	10 095

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

13. Entwickelung des Handelsverkehrs mit den Nachbarländern, von Amerika im

Vorbemerkungen. Unter der Gesamtsumme der A. Einfuhr von, B. Ausfuhr nach 1889 mehr als 1 Million Mark Einfuhr- bezw. Ausfuhrwert hatten. — Die Reihenfolge 1885 gegebene. — Wo Punkte statt der Zahlen gesetzt sind, konnte die Zahl für die betreffenden worden war. Eine 0 ist gesetzt, wo der Wert unter 1000 Mark betrug; ein —, wo keine

I. Österreich-

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Einfuhrwert i. J. 1889:
1b	Kleie; Malzkeime; Reisabfälle . . . . .
2a	Baumwolle, rohe . . . . .
2a	Baumwollabfälle . . . . .
5a	Ätherische Öle, mit Ausnahme der unter Tarifnummer 5c und 5m fallenden
5m	Mineralwasser, künstliches und natürliches . . . . .
6e 2a/β	Eisenwaren, grobe . . . . .
7a	Kalk, natürlicher kohlensaurer erdiger; gebrannter und gelöschter Kalk; Mörtel
7a	Kaolin (Porzellanerde); Feldspat, gemeiner; feuerfester Thon . . . . .
7a	Blei- und Kupfererze . . . . .
7a	Eisenerze . . . . .
7a	Schlacken von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl) . . . . .
8	Flachs (mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs) . . . . .
8	Heede (Werg von Flachs oder Hanf); seit 1. Juli 1888 auch Abfälle von anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle)
9a	Weizen; [1889 nur Weizen nicht russischen Ursprungs] . . . . .
9b α	Roggen; [1889 nur Roggen nicht russischen Ursprungs] . . . . .
9b β	Hafer; [1889 nur Hafer nicht russischen Ursprungs] . . . . .
9b δ	Bohnen, genießbare, trockene (reife) . . . . .
9b δ	Erbsen, Kichererbsen und Wicken, trockene (reife) . . . . .
9b δ	Linsen, trockene (reife) . . . . .
9b ε	Hirse (Panikum, italienische Hirse), rohe . . . . .
9c	Gerste; [1889 nur Gerste nicht russischen Ursprungs] . . . . .
9e	Mais; seit 1. Juli 1885 auch Dari; [1889 nur Mais nicht russ. Ursprungs]
9f	Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer) . . . . .
9k	Futtergewächse und Futterkräuter, auch getrocknet [Heu, Kleeheu] . . . .
9k	Kleesaat, Esparsette-, Luzerne- und (seit 1. Juli 1888) Serradellasaat . . .
9k	Küchengewächse (Gemüse, eßbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln u. s. w.), frisch, mit Ausnahme der Kartoffeln . . . . .
9k	Obst, frisches, auch frische Beeren zum Genuß mit Ausschluß der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte; genießbare Nüsse, unreife, grüne, unausgeschälte; frische Ananas . . . . .
9k	Stroh; Dach- und Weberrohr; Schilf; Häckfel . . . . .
10d 1	Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes . . . . .
10f	Farbiges Glas, mit Ausnahme der Glasflüsse, des Milch- und Alabasterglases; bemaltes, vergoldetes, versilbertes Glas . . . . .
11a	Bettfedern, rohe . . . . .
11a	Borsten und Borstensurrogate aus animalischen Stoffen . . . . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

auch Italien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten Jahrzehnt 1880—1889.

dem betreffenden Lande sind diejenigen einzelnen Warenartikel ausgeschieden, welche im Jahre ist die durch den deutschen Zolltarif vom 15. Juli 1879 nach der Redaktion vom 24. Mai Jahre nicht gegeben werden, weil der Artikel früher mit anderen zusammen nachgewiesen Einfuhr oder Ausfuhr vorhanden war.

lngarn.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
A. Einfuhr aus Österreich-Ungarn.										
14 332	**444 350**	**513 900**	**484 205**	**433 541**	**387 281**	**409 759**	**426 631**	**447 880**	**537 249**	**92 952 558**
3 561	5 327	3 027	3 255	3 557	2 919	2 892	2 397	6 729	8 059	1 007 387
4 216	3 218	7 979	6 492	7 397	4 580	2 861	6 761	9 123	13 466	121 313
					1 420	1 169	1 483	1 795	1 851	34 280
434	853	1 544	1 321	1 033	1 316	858	1 826	1 533	1 651	786
1 711	1 952	1 105	995	1 299	1 221	1 180	1 100	1 151	1 282	45 794
963	882	944	909	806	710	822	771	957	1 139	13 117
890	952	1 004	1 062	1 040	1 009	1 110	1 208	1 364	1 485	645 667
425	480	558	666	715	1 068	1 143	1 227	1 428	1 745	436 354
1 982	2 588	2 850	2 733	2 346	1 402	2 251	3 956	6 759	7 830	142 361
993	973	809	670	511	233	178	254	381	1 385	748 521
					262	252	257	941	2 281	1 060 971
2 106	2 593	1 339	1 150	1 355	1 677	1 905	2 565	2 626	2 264	34 825
411	648	784	768	665	698	1 154	1 308	1 391	1 570	34 120
17 235	19 013	51 231	37 533	12 506	6 313	6 409	14 829	17 364	20 435	1 344 423
10 785	9 484	9 918	5 222	2 246	1 221	197	459	1 067	1 703	157 630
7 353	14 391	6 112	5 914	6 678	6 803	2 436	777	976	1 110	93 280
					1 663	1 490	1 170	2 641	1 631	112 478
2 905	3 509	3 946	3 692	3 569	520	167	254	197	599	36 298
					987	939	664	617	775	43 048
					348	87	167	147	137	13 475
25 296	24 621	39 206	31 699	33 688	27 247	24 813	36 854	24 948	47 000	2 805 961
2 298	2 638	2 769	4 168	2 063	1 569	1 777	1 173	1 856	2 530	266 270
8 860	10 868	12 113	14 025	14 801	14 488	13 328	15 381	13 689	20 040	801 600
1 437	1 632	1 662	1 431	1 088	1 672	1 522	1 330	2 453	2 392	478 347
4 987	5 897	4 018	4 064	5 555	6 089	7 327	7 322	10 069	4 354	60 467
556	620	744	797	819	979	1 304	1 147	1 029	1 534	170 403
2 606	2 109	4 765	3 353	6 781	9 623	13 496	14 069	7 780	10 823	432 937
168	290	234	114	118	144	256	183	808	1 918	426 162
1 455	1 493	1 528	1 258	1 336	1 264	1 222	1 136	1 116	1 079	26 970
818	753	735	880	936	972	926	976	1 115	1 273	7 489
6 732	6 460	8 108	7 647	8 239	7 845	6 740	5 626	6 632	7 182	26 115
1 052	963	1 071	1 605	1 660	787	1 025	855	978	1 181	2 362

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
11e	Federspulen (Schreibfedern), rohe
11e	Schmuckfedern, rohe, auch dergl. gefärbte
11f	Bettfedern, gereinigte oder zugerichtete; gezogene Federspulen (Schreibfedern)
12a	Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, ungefärbt
12a	Kalbfelle, grüne und gesalzene
12a	—, gekalkte und trockene
12a	Schaf- und Ziegenfelle, rohe behaarte
12b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von eigentlichen Pelztieren stammend
12b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend; Vogelbälge
13a	Brennholz; Lohkuchen; Reisig und Reisigbesen
13b	Holzborke und Gerberlohe
13c 1/3	Bau- und Nutzholz
13d	Böttcherwaren, grobe, rohe, ungefärbte
13d	Holzdraht, roher
13d	Nägel, hölzerne (Schuhstifte u. s. w.), rohe ungefärbte
13d	Grobe, rohe, ungefärbte Tischler-, Drechsler-, sowie blos gehobelte oder geschnitzte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausschluß der Fournier und der Möbel aus harten Hölzern
13f	Möbel aus harten Hölzern, sowie alle fournierten (mit Ausnahme der feinen), auch gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackiert, poliert u. s. w.
14	Hopfen
19a	Queckfilber
20a	Waren, mit Ausnahme der Taschenuhren u. s. w., ganz oder teilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen
20b 1	Waren aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter und Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen
21d	Feine Lederwaren, mit Ausnahme von Handschuhen und Spielzeug
21e	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder; zu Handschuhen zugeschnittenes Leder
22a	Leinengarn, eindrähtiges, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht
24a	Bücher; Karten; Musikalien
24a	Farbendruckbilder; Kupfer- und Stahlstiche; Holzschnitte; Lithographien; Photographien, Bilderbogen aller Art u. s. w.
24b	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebunden
25a	Bier aller Art, auch Met
25e 1	Wein und Most in Fässern
25f	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen; auch Margarine
25g 1	Fleisch von Vieh, ausgeschlachtet, frisch und einfach zubereitet (eingesalzen, geräuchert u. s. w., auch Speck, Schinken, Würste)
25g 3	Federvieh und Wild aller Art, nicht lebend, auch zerlegtes, frisch oder einfach zubereitet, in Fässern, Töpfen u. s. w.
25p 2	Obst, auch Beeren zum Genuß, getrocknet u. s. w., oder ohne Zucker u. s. w, blos eingekocht, mit Ausnahme des Johannisbrots, der Südfrüchte und Weinbeeren, sowie der getrockneten Heidel-, Hollunder- und Wacholderbeeren
25q 2	Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis
25q 2 Anm.	Mühlenfabrikate und Bäckerwaren für Bewohner des Grenzbezirks in Mengen von nicht mehr als 3 kg in einem Transport

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ungarn.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Einfuhr aus Österreich-Ungarn.										
4 823	6 060	8 076	7 000	3 020	13	9	11	7	8	63
					1 602	1 575	1 769	876	1 161	258
2 648	2 165	2 667	2 853	2 787	2 935	3 468	4 573	4 924	3 968	9 920
992	881	973	967	730	642	691	1 011	860	1 079	4 149
3 503	3 506	3 432	3 576	3 898	201	124	71	184	102	1 568
					3 838	3 603	2 920	2 272	2 602	15 307
4 105	3 912	3 549	4 321	4 338	3 042	3 377	3 484	3 518	4 737	29 603
4 432	4 140	7 394	5 390	2 380	347	453	487	592	617	828
					1 039	1 287	1 180	1 275	2 565	1 425
1 587	1 484	1 133	1 438	1 048	1 323	1 036	1 593	1 502	1 730	786 387
3 941	3 608	3 478	4 703	4 701	4 056	4 242	6 002	6 571	6 709	583 424
28 475	31 849	28 583	28 225	27 747	30 072	26 000	29 292	35 075	46 186	11 065 729
					119	48	36	56	37	1 227
					5	4	5	5	7	637
724	773	854	853	844	6	4	4	6	3	99
					1 739	1 712	1 652	1 412	1 824	40 524
406	416	429	543	520	637	862	1 097	1 167	1 605	10 701
4 752	3 544	9 310	4 976	4 728	3 816	3 531	4 415	5 730	5 050	18 702
865	1 210	935	958	1 106	1 264	1 113	1 720	1 401	1 280	2 560
950	1 100	1 088	938	1 056	1 172	1 314	1 394	1 654	1 913	95,63
1 314	2 074	1 660	1 130	1 228	1 338	1 460	1 774	2 426	3 234	1 617
2 142	2 147	2 059	2 057	2 673	2 988	3 202	4 624	4 027	4 227	2 348
1 777	2 376	2 778	3 377	3 264	3 738	4 403	5 859	5 824	7 304	913
8 794	10 420	12 483	14 309	13 110	14 561	12 095	10 641	11 500	12 285	71 025
2 557	2 720	2 752	2 963	3 093	3 382	3 454	3 922	4 081	4 864	11 182
496	537	529	704	704	872	788	694	913	1 247	1 247
3 086	3 010	2 950	2 694	3 226	3 394	3 278	3 292	3 716	3 744	1 872
2 263	2 264	2 296	2 401	2 579	2 463	2 953	3 178	3 455	4 944	214 939
3 288	3 881	3 975	4 310	4 948	4 689	4 905	5 301	5 701	7 893	131 547
4 872	4 483	4 892	4 517	2 740	2 705	2 875	2 355	2 835	5 426	35 007
155	158	178	200	194	314	330	199	164	2 488	15 078
1 661	1 560	1 586	1 622	1 733	1 354	1 263	1 547	1 513	1 863	13 256
6 143	5 167	6 425	6 860	6 406	6 137	5 367	7 301	7 078	6 146	219 501
5 654	6 918	9 581	11 050	11 440	5 087	4 019	5 162	2 594	3 470	133 446
16	27	30	42	57	63	91	137	438	1 690	56 342

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
26 g	Ölrückstände in Form von Kuchen (Ölkuchen) oder Mehl
26 h	Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette
27 b	Holzmasse (geschliffener Holzstoff) in Blöcken und Tafeln
27 b	Holzstoff, chemisch bereitet (Holz-Cellulose); Strohstoff; Esparto- und anderer Faserstoff
29 a	Petroleum und Petroleumdestillate, mit Ausnahme der Schmieröle (zum Teil russischer Herkunft und Durchgangsgut durch Österreich-Ungarn)
30 a	Floretseite, gekämmte, gesponnene, auch gezwirnte, ungefärbt
30 a	Seidenabfälle, auch von gefärbter Seide; Zupfseide
30 a	Rohseide, unfilierte und filierte; Kett- und Einschlagseide, ungefärbt
33 a	Steine, roh oder bloß behauen, nicht besonders genannt
34	Braunkohlen
34	Steinkohlen
37 a	Federvieh und Federwild, lebendes
37 a	Waschschwämme, animalische (Meerschwämme)
37 b	Eier von Geflügel; Eigelb ohne weitere Zubereitung
39 a 1	Pferde
39 b	Kühe
39 c	Ochsen
39 c Anm.	Zugochsen von 2½ bis 5 Jahren für Bewohner des Grenzbezirks
39 d	Jungvieh, bis zu 2½ Jahren alt
39 f	Schweine, mit Ausnahme der Spanferkel
41 a	Kämmlinge
41 a	Kunstwolle, gefärbt und ungefärbt; Wollenabfälle
41 a	Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt
41 c 2 u. 3	Wollengarn
	Insgesamt
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Ausfuhrwert i. J. 1889:
2 a	Baumwolle, rohe
2 a	Baumwollabfälle
2 a	Baumwolle, kardätschte (gestrichene oder gekrempelte), gekämmte, gefärbte, gemahlene
2 c	Baumwollengarn
2 d 3	Baumwollene Gewebe, dichte, gefärbt, bedruckt, ombriert oder jaspiert, mit Ausnahme der aufgeschnittenen Sammete
2 d 6	Baumwollene Spitzen (auch sog. Reißspitzen) und alle Stickereien auf Grundstoffen aus Baumwolle, auch in Verbindung mit Metallfäden
5 m	Anilin- und andere Teerfarbstoffe [mit Ausnahme von Alizarin und Picrinsäure und der unter Zolltarif Nr. 5a fallenden][1]
5 m	Indigo

[1] Farben in Täfelchen, Bläschen, Muscheln, Näpfchen, Tuben, oder mit Öl, Firniß, Glycerin versetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ungarn.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Einfuhr aus Österreich-Ungarn.										
2 657	3 104	1 717	2 174	1 948	1 475	1 445	1 428	2 368	1 821	140 073
19	45	41	41	25	168	676	524	823	1 324	18 779
577	715	551	317	665	741	638	585	1 015	113	8 100
									1 048	41 926
10	19	21	23	59	78	200	553	2 158	1 810	139 268
2 318	1 977	1 818	1 523	2 616	3 211	3 942	3 801	3 051	3 781	1 483
					158	488	421	205	151	260
5 238	5 021	5 722	5 154	3 491	1 901	2 688	2 811	2 120	2 885	641
3 785	5 306	4 355	3 570	3 326	1 993	1 924	2 004	2 239	3 003	1 001 163
10 120	12 208	12 040	13 226	13 807	13 450	15 052	16 310	19 202	19 775	56 499 015
3 997	3 872	3 479	3 259	3 310	4 137	4 580	5 449	6 873	6 007	6 006 981
.	.	.	.	.	1 547	1 853	2 155	2 290	3 149	39 360
2 253	2 885	2 547	2 480	2 919	2 556	2 474	3 386	2 516	2 442	1 628
10 897	10 767	13 743	11 006	15 469	14 421	16 051	20 107	20 407	25 918	304 916
										Stück
12 351	9 707	8 848	8 641	9 023	7 084	7 465	3 965	5 745	5 580	9 300
3 326	3 472	7 562	10 581	6 783	4 284	7 691	5 444	4 197	6 681	19 089
4 360	4 190	7 344	10 186	5 734	3 791	3 977	2 231	1 903	2 575	7 687
					181	925	716	658	662	2 037
1 092	715	2 588	2 744	1 609	1 202	2 506	1 917	1 584	1 619	10 446
17 236	38 059	33 973	28 343	21 508	19 546	36 821	22 314	20 677	19 827	123 920
										100 kg netto
221	290	461	536	218	67	40	71	65	171	633
					576	505	731	859	1 017	14 125
21 337	14 167	15 370	13 909	11 964	8 031	12 981	6 966	8 925	14 319	71 596
5 429	4 479	5 025	5 012	5 272	4 704	6 017	4 206	3 880	3 726	7 662

B. Ausfuhr nach Österreich-Ungarn.

304 004	**333 669**	**349 774**	**361 322**	**344 698**	**295 140**	**293 021**	**304 310**	**321 513**	**340 762**	**40 645 038**
7 341	11 733	13 732	15 954	13 199	6 835	8 351	11 618	14 817	18 155	151 294
					2 015	2 531	2 799	2 187	2 095	38 805
119	110	118	246	139	260	573	1 087	1 693	1 912	11 246
4 104	3 074	3 339	3 060	3 114	2 065	1 969	1 909	2 016	1 995	6 417
1 259	1 749	2 083	2 362	2 603	2 472	2 028	1 864	1 549	1 381	3 635
276	279	350	406	910	1 395	1 860	1 871	1 386	1 219	265
1 927	2 603	3 062	2 984	3 185	3 068	3 424	3 263	3 351	3 143	5 714
3 272	3 545	3 557	3 755	3 778	3 790	2 716	2 218	2 144	2 592	2 356

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
5 m	Chilesalpeter (Natronsalpeter)
5 m	Superphosphat; seit 1. Juli 1888 auch Knochenasche
6 c 2 α/γ	Eisenwaren, grobe (einschließlich der Drahtstifte)
6 e 3 α/β	Feine Eisenwaren (von 1885 an mit Ausnahme des Spielzeugs und vom 1. Juli 1888 auch der Geschosse mit Bleimänteln)
8	Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs
8	Heede (Werg von Flachs oder Hanf); seit 1. Juli 1888 auch Abfälle von anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle)
9 k	Runkelrüben (Zuckerrüben), frische
12 a	Rindshäute, grüne und gesalzene
12 a	Rindshäute, gekalkte und trockene
12 b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von den eigentlichen Pelztieren stammend
12 b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend; Vogelbälge
13 a	Bernstein, roher
13 d u. f.	Grobe Tischler=, Drechsler= u. s. w. Waren, auch gefärbt, gebeizt u. s. w. (seit 1. Juli 1888 mit Einschluß des lackierten, polierten oder gefirnißten Stuhlrohrs).
15 a 2	Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, physikalische u. s. w., mit Ausnahme der Telegraphenapparate und Telephone
15 b 2	Maschinen und Maschinenteile
18 a/b	Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaren, seidene und halbseidene; gestickte und Spitzenkleider
18 c	— und Putzwaren: aus Baumwolle, Leinen, Wolle u. s. w., mit Ausnahme der unter Tarifnummer 18 a fallenden; Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht
18 d	— aus Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien
19 a	Kupfer, rohes; Bruchkupfer
20 a	Waren, mit Ausnahme der Taschenuhren, der Werke und Gehäuse zu solchen: aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen
21 a	Leder, mit Ausnahme des unter Tarifnummer 21 b fallenden
21 b	Handschuhleder (dänisches, brüsseler u. s. w.), Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes, lackiertes, bronziertes u. s. w. Leder
21 d	Feine Lederwaren (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Spielzeugs)
21 e	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder; zu Handschuhen zugeschnittenes Leder
22 a 1/4	Jute=Manillahanfgarn, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht
24 a	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien
24 a	Farbendruckbilder; Kupfer= und Stahlstiche; Holzschnitte; Lithographien; Photographien, Stereoskopen= und Daguerreotypbilder; Bilderbogen u. s. w.
24 b	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebundene
25 a	Bier aller Art, auch Met
26 e	Palm=, Palmnuß=, Kokosnuß= und Bassiaöl; auch anderer vegetabilischer Talg, mit Ausnahme von Kakaobutter
30 a	Rohseide, filiert und unfiliert; Kett= und Einschlagseide: ungefärbt
30 c	Floretseide, gekämmte oder gesponnene, gefärbt; gefärbter Zwirn aus Floretseide
30 c	Rohseide, gefärbt; Lacets aus Floretseide, auch halbseidene

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ungarn.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach Österreich-Ungarn.										
310	112	104	212	76	194	199	267	560	1 295	64 737
265	290	367	351	476	453	600	737	1 021	1 587	146 912
6 803	8 537	10 234	11 625	12 498	6 554	5 601	5 197	5 296	5 910	63 274
1 831	1 587	1 776	1 934	1 955	1 917	1 971	1 594	1 420	1 324	5 885
9 896	8 420	8 560	9 778	9 288	7 912	9 425	9 036	9 992	8 549	125 718
902	872	1 075	1 259	1 041	1 012	925	1 004	1 127	1 032	22 431
.	.	.	.	.	1 600	1 094	779	1 074	1 487	619 484
3 140	4 612	5 112	3 738	4 473	1 359	2 023	1 839	1 319	1 538	25 628
					1 854	2 402	2 900	1 597	2 191	16 229
8 791	10 356	9 767	8 139	9 451	1 732	703	957	881	999	1 183
					4 538	4 768	4 892	5 885	5 622	2 677
2 296	2 421	2 950	3 466	3 767	3 328	2 451	3 792	2 528	3 388	788
.	.	.	.	.	1 369	1 578	1 596	1 329	1 057	11 748
2 442	2 102	1 899	2 316	2 149	1 948	1 726	1 738	1 912	1 822	911
7 060	9 587	11 549	10 645	11 191	8 121	6 452	7 097	7 188	8 396	122 349
					1 476	1 233	1 089	945	846	91
3 112	2 680	2 304	1 881	2 278	1 101	1 013	1 065	1 178	1 085	775
					25	62	53	71	74	46
4 143	4 452	5 303	6 065	4 878	3 098	3 378	3 283	3 828	4 236	41 126
2 921	3 666	2 980	3 066	3 224	3 524	3 248	2 953	3 514	3 038	86.80
3 937	4 594	4 612	3 798	3 498	2 828	2 986	3 455	2 974	2 665	7 837
3 267	3 760	4 038	4 821	3 782	3 465	3 927	4 394	3 630	4 574	5 082
2 788	2 721	2 871	2 829	2 940	2 120	1 928	2 600	2 174	1 864	932
336	808	1 184	1 743	4 182	2 720	3 136	4 312	4 128	4 770	530
.	.	.	.	.	383	627	740	1 086	1 615	35 825
9 223	9 581	11 251	10 923	11 149	11 830	12 084	14 290	14 921	16 488	40 214
2 114	2 271	2 411	2 155	2 594	2 847	2 515	2 740	2 551	2 560	2 560
1 792	1 964	1 754	1 794	1 868	1 760	1 644	1 720	1 498	1 686	843
120	96	125	232	426	350	419	562	688	1 221	58 145
1 124	2 544	3 724	3 151	2 566	2 929	2 421	1 946	1 809	2 180	48 448
.	.	.	.	.	537	845	1 320	1 124	1 031	229
3 446	3 942	3 815	3 452	3 559	809	1 380	1 257	728	1 487	531
					3 495	4 274	3 215	2 317	2 410	502

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
30c 1/3 u. Anm.	Waren aus Seide oder Floretseide, mit Ausnahme der Lacets, auch in Verbindung mit Metallfäden; Waren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden; Spitzen, Blonden, Stickereien und (seit 1. Juli 1885) Gaze, Krepp und Flor, ganz oder teilweise aus Seide . . . . .
30f	Halbseidene Waren, mit Ausnahme der unter Zolltarif Nr. 30e 1/3 u. Anm. fallenden[1] . . . . .
33a	Steine, roh oder bloß behauen, mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Edel- und Halbedelsteinen . . . . .
33g	Edelsteine und Korallen, echte, bearbeitet; echte Perlen: ohne Fassung . . .
34	Koks (Koaks) . . . . .
34	Steinkohlen . . . . .
39a 1	Pferde . . . . .
41a	Kämmlinge . . . . .
41a	Kunstwolle; Wollenabfälle . . . . .
41a	Schafwolle, roh, auch gewaschen, gekrempelt, gebleicht u. s. w. . . . .
41b	Gekämmte Wolle (Vließe zu Vorgespinnsten [Züge oder Bänder]) . . . .
41c 2α	Hartes Kammgarn u. s. w., Genappes- u. s. w. Garn: einfach, ungefärbt, ungebleicht . . . . .
41c 3α	Wollengarn, anderes, roh, einfach . . . . .
41c 2α	Hartes Kammgarn u. s. w., dubliert, ungefärbt, ungebleicht . . . . .
41c 3β	Wollengarn, anderes, roh, dubliert . . . . .
41c 2α	Hartes Kammgarn u. s. w., einfach, gefärbt oder gebleicht . . . . .
41c 3γ	Wollengarn, anderes, einfach, gebleicht, gefärbt (auch bedruckt) . . . . .
41c 2β	Hartes Kammgarn u. s. w., dubliert, gefärbt oder gebleicht . . . . .
41c 3δ	Wollengarn, anderes, dubliert, gefärbt oder gebleicht . . . . .
41c 2β	Hartes Kammgarn u. s. w., drei und mehrfach gezwirnt, auch gebleicht oder gefärbt . . . . .
41c 3δ	Wollengarn, anderes, drei- oder mehrfach gezwirnt u. s. w. . . . .
41d 4	Wollene Strumpfwaren, unbedruckt . . . . .
41d 5a/β	Wollene Tuch- und Zeugwaren, unbedruckt . . . . .
42a	Zink, rohes; Bruchzink . . . . .

[1] Waren aus Seide mit Metallfäden; Spitzen u. s. w. teilweise aus Seide; Gazen, Krepp, Flor, ganz oder teilweis aus Seide, Tüll, roh oder gefärbt, ungemustert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Ungarn.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach Österreich-Ungarn.										
2 330	2 362	2 165	1 642	1 706	1 890	1 738	1 620	2003	2 005	312
5 596	5 367	3 341	3 708	3 384	2 957	2 634	2 540	2 402	2 862	944
768	1 153	1 147	1 625	1 183	866	807	834	852	1 085	542 717
570	470	374	414	816	809	801	534	1 282	1 238	6.19
717	978	1 017	1 049	895	854	929	1 668	2 905	4 740	2 494 469
18 291	17 905	18 452	20 374	21 444	22 362	24 002	24 497	29 743	29 434	30 983 020
										Stück
2 562	3 415	2 245	1 918	1 681	1 420	1 233	816	1 256	1 020	1 020
										100 kg netto
2 150	2 296	3 271	3 087	3 488	1 994	2 464	1 875	2 093	2 115	7 294
					2 356	3 088	3 829	3 417	3 888	53 995
10 201	13 469	14 552	10 849	10 274	8 015	11 897	13 494	13 474	12 613	41 335
532	1 414	1 322	1 328	1 703	3 051	3 213	3 221	3 490	6 186	12 372
5 146	5 158	7 069	5 849	5 422	170	253	366	330	670	1 327
					4 530	4 215	4 527	3 921	3 647	6 399
809	957	979	1 038	1 229	151	326	820	274	626	1 026
					997	1 480	1 420	1 662	2 343	3 497
634	449	414	424	1 099	61	81	101	99	162	246
					1 173	1 285	1 792	2 353	3 044	4 411
266	256	236	263	477	37	79	84	173	226	314
					445	581	523	854	1 108	1 420
1 126	1 205	1 090	1 162	1 126	92	76	94	153	104	144
					1 136	1 390	1 212	1 408	1 355	1 737
523	732	857	1 078	1 263	1 417	1 367	1 265	784	1 108	1 108
10 928	12 766	11 993	12 877	13 508	11 836	9 775	9 255	9 226	6 464	7 835
2 259	2 733	3 148	3 908	3 687	4 080	3 754	4 152	3 785	5 107	127 682

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Einfuhrwert i. J. 1889:
2 c	Baumwollengarn . . . . .
2 d 1/6 und 2 d Anm. 1/2	Baumwollenwaren . . . . .
5 m	Anilin und andere Teerfarbstoffe, [mit Ausnahme von Alizarin und Picrinsäure und der unter ZTfNr. 5 a[1] fallenden] . . . . .
9 k	Obst, frisches, auch frische Beeren zum Genuß, mit Ausschluß der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte; genießbare Nüsse, unreife, grüne, unausgeschälte; frische Ananas . . . . .
12 a	Rindshäute, grüne und gesalzene . . . . .
12 a	— gekalkte und trockene . . . . .
15 b 2 β	Maschinen und Maschinenteile: überwiegend oder ganz aus Gußeisen . . .
15 b 2 β	Nähmaschinen, desgl. . . . .
20 d 1	Taschenuhren: in goldenen Gehäusen . . . . .
20 d 2	—: in silbernen Gehäusen, auch vergoldet ꝛc.; in nicht metallenen Gehäusen; fertige Werke zu Taschenuhren ohne Gehäuse . . . . .
20 d 3	—: in Gehäusen aus anderen Metallen als Gold oder Silber, auch vergoldet u. s. w. . . . .
24 a	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien . . . . .
25 o	Käse aller Art, auch Kunstkäse . . . . .
30 a	Rohseide, unfilierte und filierte; Kett- und Einschlagseide: ungefärbt . . .
30 a	Floretseide, gekämmte, gesponnene, auch gezwirnte: ungefärbt . . . . .
30 a	Seidenabfälle, auch von gefärbter Seide; Zupfseide . . . . .
30 c	Floretseide, gekämmte oder gesponnene, gefärbt; auch gefärbter Zwirn aus Floretseide . . . . .
30 c	Rohseide, gefärbt; Lacets aus Floretseide, auch mit anderen Spinnstoffen, außer Rohseide, gemischt . . . . .
30 e 1	Bänder, seidene; seidene und halbseidene Bänder in Verbindung mit Metallfäden . . . . .
30 e 1	Spitzen und Blonden, seidene oder halbseidene, in Verbindung mit Metallfäden; dergl. Tüll, gemusterter, auch mit Metallfäden . . . . .
30 e 1	Zeuge, Tücher, Shawls u. s. w., seidene; dergl. seidene und halbseidene in Verbindung mit Metallfäden . . . . .
30 e 1 Anm.	Tüll, ganz oder teilweise aus Seide, auch mit Metallfäden: roh oder gefärbt u. s. w., jedoch ungemustert . . . . .
30 e 2	Spitzen und Blonden, ganz oder teilweise aus Seide, außer Verbindung mit Metallfäden; Stickereien auf halbseidenen Grundstoffen zum Zollsatze von 600 Mark oder weniger . . . . .
30 e 3	Gaze, Krepp und Flor, ganz oder teilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden oder bestickt . . . . .
33 a	Steine, roh oder bloß behauen, soweit sie nicht besonders genannt sind oder unter ZTfNr. 33 b, c und e fallen . . . . .

[1] Farben in Täfelchen, Bläschen, Muscheln, Näpfchen, Tuben, oder mit Öl, Firniß, Glycerin versetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
A. Einfuhr aus der Schweiz.										
141 626	155 539	175 419	172 829	149 219	132 394	155 576	156 318	148 356	181 074	1 739 643
5 509	6 853	8 008	6 170	5 722	5 715	5 496	5 153	6 754	6 813	25 618
1 763	2 290	2 449	2 347	2 314	2 306	1 922	1 599	1 556	1 856	1 259
2 069	2 796	3 066	2 293	1 799	1 478	1 722	2 139	1 789	1 749	3 181
809	1 064	1 093	698	3 453	1 465	5 556	1 501	3 131	1 085	83 461
1 333	1 206	1 275	1 605	1 529	1 240	986	1 024	1 108	1 035	18 821
					52	42	19	27	22	168
1 075	1 331	1 202	1 147	1 335	1 316	1 275	1 913	1 896	2 140	34 512
					12	31	11	16	26	243
										Stück
.	.	.	.	.	657	2 312	4 021	5 820	11 856	211 723
.	.	.	.	.	885	2 310	5 622	5 146	9 519	634 579
.	.	.	.	.	362	979	1 533	1 866	1 790	198 842
										100 kg netto
1 303	1 436	1 493	1 386	1 593	1 432	1 490	1 631	1 639	1 855	4 265
2 949	3 108	3 878	4 245	4 261	4 226	4 407	4 533	4 242	5 485	40 632
51 849	56 150	64 512	68 742	47 101	31 394	46 392	42 384	35 728	43 551	9 678
14 720	16 824	15 651	14 310	19 480	16 723	26 117	27 500	22 668	24 105	9 453
					3 020	2 633	2 318	2 568	2 448	4 221
2 429	2 462	1 887	2 399	1 646	559	564	579	406	596	213
					1 355	2 079	2 355	2 354	2 995	624
									672	105
									180	10
									5 402	844
4 810	6 689	6 607	6 350	7 092	8 721	6 055	6 522	5 418	231	42
									56	8
									450	107
1 083	1 197	852	846	871	431	485	618	802	1 055	351 506

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
39 b	Kühe
39 d	Jungvieh, bis zu 2½ Jahren alt
41 a	Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt
41 c 2/3	Wollengarn
	Insgesamt
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Ausfuhrwert i. J. 1889:
2 a	Baumwolle, rohe
2 a	Baumwollabfälle
2 c	Baumwollengarn
2 d 3	Baumwollene Gewebe, dichte, gefärbt, bedruckt, ombriert oder jaspiert, mit Ausnahme der aufgeschnittenen Sammete
5 m	Anilinöl (Anilin), Anilinsalze und anderweit nicht genannte Steinkohlentheerstoffe
5 m	Anilin- und andere Theerfarbstoffe, mit Ausnahme von Alizarin- und Picrinsäure und der unter ZTfNr. 5 a[1] fallenden
5 m	Superphosphat; seit 1. Juli 1888 auch Knochenasche
6 b	Eck- und Winkeleisen
6 b	Eisenbahnschienen
6 b	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnierten Stabeisens, des Damascenerstahls und des Bandeisens
6 e 1 γ	Gewalzte und gezogene Röhren aus schmiedbarem Eisen, rohe
6 e 2 α/γ	Eisenwaren, grobe (einschließlich der Drahtstifte)
6 e 3 α/β	Feine Eisenwaren (von 1885 an mit Ausnahme des Spielzeugs)
9 k	Kartoffeln, frische
11 f	Bettfedern, gereinigte oder zugerichtete; gezogene Federspulen (Schreibfedern)
13 a	Brennholz; Lohkuchen; Reisig und Reisigbesen
13 c 1/3	Bau- und Nutzholz
13 d u. f.	Grobe Tischler-, Drechsler- u. s. w. Waren, auch gefärbt, gebeizt, poliert u. s. w.
15 b 2 α	Maschinen und Maschinenteile, überwiegend oder ganz aus Holz
15 b 2 β	Maschinen u. s. w., überwiegend oder ganz aus Gußeisen, mit Ausnahme der Nähmaschinen
15 b 2 β	Nähmaschinen und Teile von solchen, überwiegend oder ganz aus Gußeisen
15 b 2 γ	Dampfkessel aus schmiedbarem Eisen
15 b 2 γ	Maschinen u. s. w., überwiegend oder ganz aus schmiedbarem Eisen, mit Ausnahme der Nähmaschinen
15 b 2 γ	Nähmaschinen u. s. w., überwiegend oder ganz aus schmiedbarem Eisen
15 b 2 δ	Maschinen u. s. w., überwiegend oder ganz aus anderen unedlen Metallen
18 a/b	Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaren, seidene und halbseidene; gestickte und Spitzenkleider
18 c	Kleider und Putzwaren, mit Ausnahme der gestickten und Spitzenkleider: aus Baumwolle, Leinen, Wolle u. s. w.; Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht
18 d	— aus Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien

[1] Farben in Täfelchen, Bläschen, Muscheln, Näpfchen, Tuben, oder mit Öl, Firniß, Glycerin versetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
										Stück
4 392	3 829	7 475	7 688	4 617	7 149	7 583	4 565	5 630	9 994	18 170
1 280	970	1 257	1 146	915	1 519	1 558	1 356	1 178	3 101	7 047
										100 kg netto
1 696	1 408	3 017	1 386	1 337	557	964	785	1 573	1 140	5 701
4 288	3 650	3 509	4 066	3 688	3 085	3 519	3 223	3 498	4 142	9 281
B. Ausfuhr nach der Schweiz.										
180 194	**184 636**	**188 142**	**182 830**	**192 496**	**153 670**	**160 480**	**158 067**	**164 022**	**177 402**	**11 736 965**
} 1 513	1 455	1 753	1 386	1 193	{ 345	892	309	736	1 738	14 486
					490	354	427	616	384	7 102
1 878	1 440	1 472	1 368	1 619	891	1 040	1 288	1 124	1 209	4 326
2 398	2 697	3 550	3 276	3 540	2 289	2 473	2 259	1 931	1 965	5 170
990	1 267	1 563	1 155	909	803	506	702	700	1 052	6 577
1 623	1 431	1 585	1 490	1 560	914	1 137	1 318	1 351	1 550	2 818
186	270	238	285	200	648	670	748	974	1 517	140 422
328	286	156	173	207	404	588	1 235	1 499	2 063	128 968
1 154	1 271	483	1 248	1 038	829	741	991	987	1 002	91 093
1 663	2 044	2 581	1 964	2 016	1 516	1 576	1 514	1 233	1 722	114 773
622	651	791	602	601	496	436	929	953	1 270	39 696
3 193	3 308	3 934	4 030	3 697	2 542	2 447	3 057	3 869	4 071	42 910
679	684	683	695	878	609	696	744	1 121	1 389	6 174
1 992	946	1 092	1 715	1 399	549	678	441	1 102	1 364	248 076
712	726	772	525	677	1 110	1 280	1 242	1 534	1 060	2 649
2 119	1 740	1 342	1 511	1 524	1 502	1 536	1 515	1 727	1 916	870 980
2 745	2 893	3 110	3 476	3 393	2 010	2 315	2 193	1 864	1 893	307 760
.	.	.	.	.	916	724	761	865	1 018	11 311
					45	36	33	41	37	520
					1 049	1 120	1 157	1 555	1 710	27 140
					557	658	530	408	462	3 699
} 1 307	1 544	2 107	1 862	1 665	50	15	17	24	22	425
					185	187	275	396	208	2 669
					9	13	7	14	8	37
					92	92	142	186	137	471
					882	1 017	1 089	1 125	1 144	123
} 6 176	6 718	7 114	5 976	6 844						
					4 703	5 299	5 843	6 469	6 812	4 866
					18	20	26	24	34	21

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
20 a	Waren, mit Ausnahme der Taschenuhren, der Werke und Gehäuse zu solchen: ganz oder teilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen
21 a	Leder, mit Ausnahme des unter Tarifnummer 21 b fallenden Sohlleders[1]
21 c	Grobe Lederwaren
21 d	Feine Lederwaren (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Spielzeugs)
21 d	Waren aus feinem Wachstuch einschl. des bedruckten, aus Ledertuch u. s. w.
24 a	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien
25 a	Bier aller Art, auch Met
25 e 1	Wein und Most in Fässern
25 x	Zucker aller Art
30 a	Floretseide, gekämmt, gesponnen, gezwirnt: ungefärbt
30 a	Rohseide, filiert und unfiliert; Kett- und Einschlagseide: ungefärbt
30 c	Floretseide, gekämmte oder gesponnene, gefärbt, gefärbter Zwirn aus Floretseide
30 c	Rohseide, gefärbt; Lacets aus Floretseide; auch halbseidene
30 f	Halbseidene Waren, mit Ausnahme der unter Nr. 30 e 1/3 u. Anm. fallenden
34	Koks
34	Steinkohlen
39 a 1	Pferde
39 c	Ochsen
41 a	Schafwolle, roh, auch gewaschen, gekrempelt, gebleicht u. s. w.
41 b	Gekämmte Wolle (Vließe zu Vorgespinnsten [Züge oder Bänder])
41 c 2 β	Hartes Kammgarn u. s. w., drei- und mehrfach gezwirnt, auch gebleicht oder gefärbt
41 c 3 δ	Wollengarn, anderes, drei- oder mehrfach gezwirnt u. s. w.
41 d 4	Wollene Strumpfwaren, unbedruckt
41 d 5 α/β	Wollene Tuch- und Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze, Fußdecken, Plüsche und Shawltücher, unbedruckt

[1] Sowie brüsseler und dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach der Schweiz.										
2 065	2 318	2 590	2 174	2 265	2 167	2 304	2 315	3 283	2 836	81.03
2 113	2 267	2 134	2 012	2 203	1 943	2 352	2 120	1 800	1 973	5 804
2 798	3 025	2 856	3 118	3 645	2 845	2 751	2 652	2 584	2 855	4 198
2 871	3 489	3 714	3 132	2 924	2 588	2 904	3 036	3 030	2 442	1 221
					106	171	157	472	923	923
2 210	2 239	2 259	2 287	2 351	2 478	2 501	3 371	3 395	3 491	8 515
1 365	1 632	1 469	1 323	1 076	1 019	1 129	1 248	1 212	1 647	78 428
1 077	2 336	2 272	2 746	2 124	3 681	3 585	1 451	2 336	1 412	18 824
1 387	2 751	4 071	4 571	5 076	3 809	4 138	3 997	3 883	3 180	82 065
.	.	.	.	.	3 356	4 244	4 599	4 203	3 557	1 395
.	.	.	.	.	1 104	1 574	1 233	1 160	1 508	335
4 978	2 358	1 449	1 830	2 189	463	828	878	832	411	147
					1 615	1 589	1 615	1 224	1 766	368
1 786	1 602	1 424	1 459	1 641	1 431	1 512	1 376	1 459	1 749	597
574	416	533	542	532	520	545	669	782	1 145	457 917
4 692	3 964	4 544	4 882	5 161	5 405	5 382	5 725	6 044	10 602	6 163 885
										Stück
2 309	2 746	3 036	3 240	4 223	3 165	2 746	2 115	2 126	1 707	2 845
5 177	5 542	5 601	4 315	4 327	3 194	3 191	2 458	2 052	2 247	4 993
										100 kg netto
2 095	2 020	3 051	3 534	3 149	1 594	1 998	1 615	2 123	1 781	5 838
422	244	55	197	57	242	640	847	1 131	1 738	3 475
628	535	538	584	602	22	34	104	46	28	39
					626	867	751	961	1 203	1 542
641	895	795	1 103	886	1 003	1 130	976	1 245	1 724	1 724
10 684	11 020	10 395	10 338	11 229	10 331	10 761	10 853	12 526	13 517	16 384

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

III. Italien.

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Einfuhrwert i. J. 1889:
2a	Baumwolle, rohe . . . . .
2a	Baumwollabfälle . . . . .
5m	Schwefel, auch pulverisierter . . . . .
5m	Weinhefe, trockene und teigartige . . . . .
5m	Weinstein, roher und gereinigter, seit 1. Juli 1888 auch Natronweinstein .
8	Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf . . . . .
9k	Küchengewächse (Gemüse, eßbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln u. s. w.), frisch, mit Ausnahme der frischen Kartoffeln . . . . .
9k	Obst, frisches, auch frische Beeren zum Genuß mit Ausschluß der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte; genießbare Nüsse, unreife, grüne, unausgeschälte; frische Ananas . . . . .
25e 1	Wein und Most in Fässern . . . . .
25h 1	Südfrüchte, frische: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Cedraten, Pomeranzen, Granaten, Datteln, Mandeln und andere frische Südfrüchte . . . .
25h 3	Mandeln, getrocknete . . . . .
26b	Baumöl (Olivenöl) in Fässern . . . . .
26d	Baumöl (Olivenöl) in Fässern, amtlich denaturiert . . . . .
30a	Floretseide, gekämmte, gesponnene, auch gezwirnte, ungefärbt . . . . .
30a	Seidenabfälle, auch von gefärbter Seide; Zupfseide . . . . .
30a	Rohseide, unfilierte und filierte; Kett- und Einschlagseide: ungefärbt . . .
33a	Alabaster und Marmor, roh, bloß behauen, gemahlen . . . . .
33a	Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh u. s. w.; Platten aus Asphalt . . . . .
33a	Echte Edel- und Halbedelsteine und echte rote Korallen, rohe . . . . .
33a	Steine, roh oder bloß behauen (soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind oder unter ZTfNr. 33b, c und e fallen[1]) . . . . .
33g	Echte Edelsteine und Korallen, bearbeitet; echte Perlen: ohne Fassung . .
33g	Glasflüsse (unechte Edelsteine), sowie Halbedelsteine, bearbeitete; Waren daraus, soweit sie nicht unter ZTfNr. 20 fallen . . . . .
37a	Federvieh und Federwild, lebendes . . . . .
37a	Andere der ZTfNr. 37a zugewiesene lebende Tiere (Blutegel, Hunde, Singvögel, Tiere für Menagerien und zoologische Gärten) u. s. w. . . .
37b	Eier von Geflügel; Eigelb ohne weitere Zubereitung . . . . .
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Ausfuhrwert i. J. 1889:
2c	Baumwollengarn . . . . .
2d 3	Baumwollene Gewebe, dichte, gefärbt, bedruckt, ombriert oder jaspiert, mit Ausnahme der aufgeschnittenen Sammete . . . . .

[1] Mühlsteine, Schleif- und Wetzsteine, roher Tafelschiefer, rohe Schieferplatten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
A. Einfuhr aus Italien.										
66 233	59 270	54 534	64 533	86 494	75 933	91 304	91 813	111 904	148 796	1462370
11 020	10 971	10 581	8 789	8 199	6 559	6 128	1 669	2 408	5 671	51087
					91	119	109	77	165	3052
1 130	670	760	1 268	1 275	800	888	827	925	1 525	152502
129	276	281	907	1 097	905	946	1 344	1 306	1 329	33221
625	1 335	1 312	1 100	2 088	1 278	1 082	833	1 610	1 166	9715
2 444	2 931	3 083	3 621	4 331	3 842	4 018	4 024	6 429	5 612	93526
253	288	230	172	201	259	194	345	338	1 008	50381
345	73	381	127	212	122	237	706	583	1 147	57370
932	1 247	1 227	2 070	2 056	1 683	1 814	2 479	3 427	7 266	121106
851	592	405	347	316	516	359	600	567	1 410	64053
1 619	1 717	1 794	1 850	2 673	2 470	2 663	3 704	3 212	4 478	28340
1 402	2 255	1 483	1 607	1 576	1 637	1 898	1 847	1 876	2 456	25857
2 361	1 956	1 498	3 218	2 489	1 722	2 282	2 934	3 324	3 108	50127
2 130	1 350	987	1 538	1 837	2 535	4 404	2 761	1 368	2 815	1104
					226	289	300	187	254	438
15 449	11 472	8 832	15 015	36 884	28 609	34 546	40 788	52 764	68 639	15253
					993	1 523	1 530	1 667	2 277	113862
191	153	216	271	319	1	1	112	64	170	18887
					18	17	8	14	61	12.22
					2	4	2	18	13	4207
4 381	3 315	2 355	3 139	4 030	3 455	4 843	5 591	4 728	4 918	98.35
					50	40	80	30	—	—
957	1 083	1 067	1 238	1 173	1 034	1 025	1 090	1 124	3 271	16357
					40	28	12	10	10	33
1 333	1 232	757	593	447	893	1 018	1 176	1 077	1 083	12742
B. Ausfuhr nach Italien.										
55 444	88 680	78 798	86 550	90 870	89 265	88 018	108 424	85 115	103 377	2975338
1 873	2 021	1 484	1 788	1 963	1 312	1 362	1 980	1 260	1 683	5055
1 702	2 194	2 475	2 421	2 616	2 222	1 770	2 348	1 127	1 545	4065

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Spezialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
5m	Anilin- und andere Theerfarbstoffe, mit Ausnahme von Alizarin- und Picrinsäure und der unter ZTfNr. 5a[1] fallenden
6b	Eck- und Winkeleisen
6b	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnierten Stabeisens, Damascenerstahls und des Bandeisens
6c 1	Eisenplatten, rohe, auch abgeschliffene, aus schmiedbarem Eisen; rohes, auch abgeschliffenes, sowie nur geglättetes (dressiertes) Eisenblech
6d	Eisendraht, auch façonnierter oder geglätteter, nicht verkupfert, verzinnt u. s. w.
6d	Eisendraht, verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit, vernickelt, poliert, gefirnißt
6e 1β	Federn, Achsen, Radeisen, Räder, Puffer u. s. w. zu Eisenbahnwagen
6e 1β	Kanonenrohre von Eisen aller Art
6e 2α/γ	Eisenwaren, grobe
6e 3α/β	Feine Eisenwaren von 1885 an mit Ausnahme des Spielzeugs
15a 2	Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, physikalische u. s. w., mit Ausnahme der Telegraphenapparate und Telephone
15b 1	Lokomotiven und Lokomobilen, auch Teile davon
15b 2	Maschinen und Maschinenteile
15c 1α	Eisenbahnfahrzeuge ohne Leder- oder Polsterarbeit zum Werte von weniger als 1000 Mark für 1 Stück
15c 1α	Dergl. zum Werte von 1000 Mark und darüber für 1 Stück
20a	Waren, mit Ausnahme der Taschenuhren, der Werke und Gehäuse zu solchen: ganz oder teilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen
21a	Leder, mit Ausnahme des unter Tarifnummer 21b fallenden
21b	Handschuhleder (dänisches, brüsseler u. s. w.); Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes, lackiertes, bronziertes u. s. w. Leder
21d	Feine Lederwaren (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Spielzeugs)
30c	Floretseide, gekämmte oder gesponnene, gefärbt; gefärbter Zwirn aus Floretseide
30c	Rohseide, gefärbt; Lacets aus Floretseide, auch halbseidene
30f	Halbseidene Waren, mit Ausnahme der unter Nr. 30e 1/3 und Anm. fallenden[2]
34	Steinkohlen
41d 5α/β	Wollene Tuch- und Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze, Fußdecken, Plüsche und Shawltücher, unbedruckt

[1] Farben in Täfelchen, Bläschen, Muscheln, Näpfchen, Tuben; oder mit Öl, Firniß, Glycerin versetzt.
[2] Waren aus Seide mit Metallfäden, Spitzen ꝛc. ganz oder teilweise aus Seide, Gaze, Krepp; Flor, ganz oder teilweise aus Seide; Tüll roh oder gefärbt, ungemustert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Einfuhr nach Italien.										
469	475	763	873	1 089	784	866	816	1 069	1 096	1992
30	22	115	163	145	419	654	1 565	1 351	1 923	120172
214	369	784	2 113	2 068	1 443	2 019	2 278	1 258	2 138	142562
405	553	599	1 210	1 116	1 101	1 183	1 603	1 935	2 168	108407
543	842	1 012	1 499	1 577	1 036	1 181	2 267	1 134	1 449	99952
					158	45	107	57	26	1508
660	1 193	456	879	743	336	985	2 132	1 101	1 590	66244
.	.	.	.	.	—	1 508	—	11	1 751	4377
1 891	2 988	4 952	4 708	5 257	4 167	3 452	4 009	3 471	4 043	45082
681	451	426	578	664	770	769	1 142	778	1 041	4625
617	681	593	746	957	924	822	1 150	1 218	1 000	500
923	2 680	3 459	4 274	2 736	2 317	2 725	2 492	3 165	2 533	24121
1 216	1 793	2 304	3 086	2 902	3 354	3 441	5 723	4 200	4 923	69807
										Stück
158	1 683	800	942	131	68	108	46	5	53	747
							939	531	3 444	1082
										100 kg
998	1 399	1 148	1 862	2 090	2 739	3 107	3 333	3 278	3 002	85.77
1 009	1 352	1 250	1 337	1 449	1 822	1 608	1 916	1 567	1 202	3535
1 268	1 261	1 270	1 743	2 011	2 263	2 044	1 274	1 244	2 348	2609
1 069	1 519	1 277	2 012	1 776	1 596	1 532	2 024	1 422	1 386	693
125	189	88	94	171	86	84	54	164	115	41
					75	72	180	1 314	2 314	482
1 451	2 349	1 746	2 461	2 986	3 077	3 358	3 399	2 572	2 878	959
0	1	157	435	617	533	389	484	702	2 425	1276529
8 904	12 381	8 316	9 928	10 912	9 273	5 732	6 771	7 031	7 818	9476

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Einfuhrwert i. J. 1889:
2a	Baumwolle, rohe . . . . .
2a	Baumwollabfälle . . . . .
2d 1/6 u. 2d Anm. 1/2	Baumwollenwaren . . . . .
4b	Bürstenbinderwaren, feine; Pinsel aus Haaren oder Garn . . . . .
5h	Farbholzextrakte, auch Verberitzen- und Quercitronextrakt . . . . .
5m	Anilin- und andere Teerfarbstoffe, mit Ausnahme von Alizarin-, Picrinsäure und der unter ZTfNr. 5a[1] fallenden . . . . .
5m	Gerbstoffextrakte, außer Catechu und Gerbsäure . . . . .
5m	Gummi Arabicum; seit 1885 auch Gummi Senegal, Gummi Tragant . .
6a	Roheisen aller Art . . . . .
6e 2α/β	Eisenwaren, grobe . . . . .
7a	Kalk, natürlicher phosphorsaurer . . . . .
7a	Blei- und Kupfererze . . . . .
7a	Eisenerze . . . . .
7a	Schlacken von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl) . . . . .
9d α	Raps (Kohlsaat) und Rübsaat (Rübsen), Hederich- und Rettigsaat . . . .
9k	Kleesaat; Esparsette-, Luzerne- und (seit 1. Juli 1888) Serradellasaat . .
9k	Küchengewächse (Gemüse, eßbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln u. s. w.), frisch, mit Ausnahme der Kartoffeln . . . . .
11e	Schmuckfedern, rohe, auch dergleichen gefärbte . . . . .
12a	Kalbfelle, grüne und gesalzene . . . . .
12a	— gekalkte und trockene . . . . .
12a	Rindshäute, grüne und gesalzene . . . . .
12a	— gekalkte und getrocknete . . . . .
12a	Roßhäute, rohe . . . . .
12a	Schaf- und Ziegenfelle, rohe und behaarte . . . . .
12b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von den eigentlichen Pelztieren stammend . . . . .
12b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend; Vogelbälge . . . . .
13b	Holzborke und Gerberlohe . . . . .
15b 2β	Maschinen und Maschinenteile, überwiegend oder ganz aus Gußeisen . . .
15b 2β	Nähmaschinen, desgl. . . . .
17a	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt . . . . .
19a	Kupfer, rohes; Bruchkupfer . . . . .
20b 1	Waren aus Bernstein, Celluloid, Elfenbein, Jet, Lava, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt, aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen . . . . .
20c 2	Brillen und Operngucker . . . . .

[1] Farben in Täfelchen, Bläschen, Muscheln, Näpfchen, Tuben; oder mit Öl, Firniß, Glycerin versetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reich.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
A. Einfuhr aus Frankreich.										
246 076	**256 140**	**255 729**	**246 144**	**243 258**	**229 070**	**223 948**	**214 389**	**216 654**	**285 435**	**7 437 315**
18 645	15 355	10 439	11 227	8 700	7 547	8 582	14 473	9 843	9 289	83 683
					723	1 009	893	981	1 112	20 592
2 539	3 337	3 632	3 142	2 731	2 234	1 481	1 086	1 077	1 168	1 524
680	785	821	849	895	963	988	1 074	1 539	1 682	647
1 125	1 190	1 193	1 258	1 190	1 099	1 085	1 388	1 245	1 639	19 514
1 958	1 135	550	370	272	392	656	600	701	1 023	1 861
1 327	946	619	871	841	1 146	987	863	1 109	1 589	38 804
627	797	781	671	844	1 652	1 260	440	928	1 090	2 421
45	19	25	27	23	20	7	11	4	2 365	418 632
3 094	2 945	2 682	2 342	2 188	1 964	1 597	1 545	1 578	1 808	22 334
.	.	.	.	.	17	90	701	983	1 007	134 293
1 628	368	405	401	348	1 954	1 104	1 283	847	2 057	37 398
1 119	1 109	1 147	1 183	1 526	936	828	1 496	1 667	389	1 023 709
					233	259	400	655	1 715	797 667
23	16	26	270	64	13	12	18	13	1 170	37 734
663	727	1 031	2 267	1 614	1 201	1 397	908	1 560	4 100	35 656
221	168	136	91	84	143	131	138	144	2 109	16 226
2 145	1 896	2 376	2 456	1 908	2 291	1 840	2 702	3 010	3 060	680
3 399	3 535	3 548	4 499	3 236	1 572	1 640	1 719	1 133	1 466	22 552
					160	221	114	88	104	613
1 830	2 176	1 433	2 863	3 543	1 575	1 598	1 653	1 767	1 932	35 121
					305	110	208	197	225	1 734
350	505	369	830	742	591	417	551	643	2 573	23 388
1 015	1 072	1 217	1 034	680	540	751	477	655	1 544	9 650
3 390	2 140	2 828	5 146	5 070	151	53	105	115	153	205
					3 226	7 730	3 797	4 838	4 781	2 656
1 780	1 888	1 651	2 300	2 057	2 021	2 305	2 660	2 839	2 873	249 791
728	614	741	758	830	582	535	580	696	1 159	18 695
					51	32	12	23	20	187
481	172	530	485	525	863	568	1 176	1 247	1 361	1 945
315	270	378	500	411	241	127	115	650	1 524	15 553
701	1 132	978	808	818	960	1 084	1 038	1 204	1 776	888
570	598	544	467	631	684	755	695	790	1 029	286

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
21 b	Handschuhleder (dänisches, brüsseler u. s. w.); Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes, lackiertes u. s. w. Leder; bearbeitete Häute von Fischen und Reptilien
21 b Anm.	Unbehaarte halbgare, sowie gegerbte, nicht weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle
21 d	Feine Lederwaren (seit Juli 1888 mit Ausnahme des Spielzeugs)
22 k	Zwirnspitzen (geklöppelte oder genähte leinene Spitzen), auch in Verbindung mit Metallfäden
24 a	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien
24 b	Gemälde und Zeichnungen, auch eingebundene
25 b (*1)	Arrak, Cognac, Rum in Fässern und (vor 1888) auch in Flaschen
25 e 1	Wein und Most in Fässern
25 e 2 α	Schaumwein (auch Cider-Schaumwein)
25 m 1	Kaffee, roher
26 g	Ölrückstände, in Form von Kuchen (Ölkuchen) oder Mehl
26 l	Talg, roh, geschmolzen oder gepreßt
30 a	Floretseide, gekämmte, gesponnene, auch gezwirnte, ungefärbt
30 a	Seidenabfälle, auch von gefärbter Seide; Zupfseide
30 a	Rohseide, unfilierte und filierte; Kett- und Einschlagseide: ungefärbt
30 e 1	Bänder, seidene; seidene und halbseidene Bänder in Verbindung mit Metallfäden
30 e 1	Spitzen und Blonden, seidene oder halbseidene, in Verbindung mit Metallfäden; dergleichen Tüll, gemusterter, auch mit Metallfäden
30 e 1	Zeuge, Tücher, Shawls u. s. w., seidene; dergl. seidene und halbseidene in Verbindung mit Metallfäden
30 e 1 Anm.	Tüll, ganz oder teilweise aus Seide, auch mit Metallfäden: roh oder gefärbt u. s. w., jedoch ungemustert
30 e 2	Spitzen und Blonden, ganz oder teilweise aus Seide, außer Verbindung mit Metallfäden; Stickereien auf halbseidenen Grundstoffen zum Zollsatze von 600 Mark oder weniger
30 e 3	Gaze, Krepp und Flor, ganz oder teilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden oder bestickt
30 f	Halbseidene Bänder, außer Verbindung mit Metallfäden
30 f	Halbseidene Zeuge, Tücher, Shawls u. s. w., außer Verbindung mit Metallfäden
39 a 1	Pferde
39 b	Kühe
39 c	Ochsen
39 d	Jungvieh, bis zu $2^1/_2$ Jahren alt
39 f	Schweine, mit Ausnahme der Spanferkel
41 a	Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt
41 b	Gekämmte Wolle (Vließe zu Vorgespinnsten [Züge oder Bänder])
41 c 2/3	Wollengarn
41 d 5 α/β	Wollene Tuch- und Zeugwaren, unbedruckte, mit Ausnahme der Plüsche und Stickereien

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

eich.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Einfuhr aus Frankreich.										
714	973	1 081	1 577	1 982	2 434	2 463	2 759	2 654	3 592	4 490
1 079	1 051	1 408	1 524	857	1 170	1 120	1 009	1 107	1 432	4 475
2 050	2 074	1 921	1 735	1 885	1 847	1 782	1 758	1 463	1 418	788
960	1 320	1 620	1 800	2 010	1 500	1 320	1 080	924	1 064	38
1 128	1 137	1 212	1 291	1 277	1 309	1 325	1 349	1 476	1 637	3 763
576	774	1 010	1 206	936	862	1 210	682	1 030	1 442	721
671	754	1 018	1 243	1 966	1 852	1 749	2 537	1 762	3 206	16 027
2 759	13 735	15 456	15 418	16 798	14 661	14 172	11 870	12 051	19 137	318 943
5 525	6 151	6 623	6 841	8 713	5 806	3 099	3 029	2 921	3 850	19 251
781	1 685	1 395	3 252	8 836	9 375	12 395	10 306	7 417	5 510	31 305
1 200	1 366	876	1 165	1 423	1 379	1 113	1 455	1 795	5 756	411 176
648	481	710	425	655	365	165	193	152	1 507	27 909
5 087	7 260	5 041	3 561	2 843	4 381 2 955	7 276 3 012	6 180 1 964	7 591 2 477	4 794 2 329	1 880 4 015
10 386	9 461	16 565	21 090	23 560	11 317	11 822	9 159	9 564	10 332	2 296
									1 427	223
									2 376	132
									4 122	644
10 186	13 024	17 662	15 976	18 834	21 020	15 860	13 736	11 044	457	83
									5 306	758
									912	217
									267	86
4 384	4 307	4 152	4 500	3 775	3 829	2 130	1 761	1 501	1 947	590
										Stück
2 751	2 629	3 504	2 841	2 900	4 514	5 807	6 199	7 477	10 784	8 987
1 188	1 781	2 230	1 656	1 096	1 449	2 025	3 145	2 580	4 789	14 967
173	353	228	132	166	150	169	505	596	741	2 118
489	750	458	287	256	352	679	1 172	946	1 538	8 314
503	737	1 351	1 993	2 166	1 374	370	252	1 612	5 602	56 016
										100 kg
15 440	10 965	10 629	10 122	9 261	5 864	8 767	10 188	10 430	9 618	48 090
2 115	3 726	2 991	2 477	2 519	2 609	10 685	8 474	12 998	9 617	20 906
9 903	6 947	7 521	4 501	5 292	5 892	5 949	5 477	5 188	9 009	17 791
5 354	4 455	3 076	2 277	2 177	2 136	1 961	1 766	1 547	1 890	2 078

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Ausfuhrwert i. J. 1889
2c	Baumwollengarn . . . . .
2d 3	Baumwollene Gewebe, dichte, gefärbt, bedruckt, ombriert oder jaspiert, mit Ausschluß der aufgeschnittenen Sammete . . . . .
2d 3	Baumwollene Strumpfwaren . . . . .
2d 6	Baumwollene Spitzen (auch sogenannte Reißspitzen) und alle Stickereien auf Grundstoffen aus Baumwolle, auch in Verbindung mit Metallfäden
3a	Blei, rohes; Bruchblei; Bleiabfälle . . . . .
5m	Anilin- und andere Teerfarbstoffe mit Ausnahme von Alizarin- und Picrinsäure und der unter ZTfNr. 5a[1] fallenden . . . . .
5m	Chlorkalium (salzsaures Kali) . . . . .
5m	Kali, schwefelsaures; auch schwefelsaure Kali-Magnesia . . . . .
6a	Roheisen aller Art . . . . .
6e 2 α/γ	Eisenwaren, grobe . . . . .
7a	Eisenerze . . . . .
8	Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs . . . . .
8	Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf, auch gebleicht oder gefärbt
11a	Borsten und Borstensurrogate aus animalischen Stoffen . . . . .
12a	Kalbfelle, grüne und gesalzene . . . . .
12a	— gekalkte und trockene . . . . .
12a	Schaf- und Ziegenfelle, rohe behaarte . . . . .
12b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von den eigentlichen Pelztieren stammend . . . . .
12b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend; Vogelbälge . . . . .
13c 1/3	Bau- und Nutzholz . . . . .
13g	Holzwaren, feine (von 1885 an mit Ausnahme von Spielzeug) . . . .
14	Hopfen . . . . .
15b 2 α/δ	Maschinen und Maschinenteile . . . . .
18a/b	Kleider, fertige Leibwäsche und -Putzwaren, seidene und halbseidene; gestickte und Spitzenkleider . . . . .
18c	Kleider und Putzwaren, mit Ausnahme der gestickten und Spitzenkleider: aus Baumwolle, Leinen, Wolle u. s. w.; Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht . . . . .
18d	—: aus Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . .
20a	Waren, mit Ausnahme der Taschenuhren, der Werke und Gehäuse zu solchen: ganz oder teilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen . . . . .
21b	Handschuhleder (dänisches, brüsseler u. s. w.); Kordwan, Marokin, Saffian: gefärbtes, lackiertes, bronziertes u. s. w. Leder . . . . .
21d	Feine Lederwaren (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Spielzeugs) . . .

[1] Farben in Täfelchen, Bläschen, Muscheln, Näpfchen, Tuben: oder mit Öl, Firniß, Glycerin versetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ch.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
B. Ausfuhr nach Frankreich.										
295 596	334 165	355 222	315 428	287 328	250 267	251 688	220 807	220 668	210 166	24 109 635
7 739	6 751	5 245	3 822	3 202	2 769	2 630	1 950	1 562	1 480	5 251
8 779	9 734	10 855	8 076	7 146	6 075	4 866	4 151	3 484	3 682	690
798	1 422	1 348	1 036	922	1 067	1 256	1 197	1 862	1 067	377
96	150	308	228	630	925	1 195	1 636	1 841	1 523	331
2 898	4 067	3 926	3 669	2 835	1 949	1 781	1 409	1 586	1 276	49 555
3 045	3 034	3 134	3 201	3 646	3 484	3 629	4 460	3 927	3 034	5 516
827	1 034	1 089	966	870	533	950	1 375	1 533	1 374	98 113
					4	57	251	63	80	9 455
2 519	4 586	3 162	3 243	2 650	2 173	2 110	1 718	1 249	1 258	209 624
4 926	9 817	11 506	6 215	5 333	2 905	2 661	2 456	2 147	1 966	20 613
1 922	2 399	2 984	3 449	2 888	3 048	2 595	2 163	2 850	3 090	9 364 212
1 772	7 863	19 589	12 986	12 179	12 439	6 282	8 581	12 331	8 764	128 885
3 027	5 086	4 099	3 352	2 253	2 282	1 952	3 991	2 988	2 082	33 586
1 236	1 479	1 576	1 782	1 719	1 586	1 739	2 008	1 825	1 898	2 711
					780	361	342	198	261	3 481
6 239	6 483	6 337	6 542	6 167	3 589	4 755	4 140	3 108	3 960	20 840
2 395	2 301	2 228	2 717	2 518	1 627	1 370	1 658	1 131	1 669	9 816
7 137	5 546	6 350	7 455	7 460	577	223	199	152	245	290
					5 515	9 984	5 820	5 769	4 051	1 929
10 254	10 325	12 171	13 682	11 197	7 346	6 398	5 919	4 604	3 697	621 775
1 995	3 092	2 724	3 492	2 937	2 045	1 886	1 981	1 636	2 239	9 137
3 662	3 334	7 377	4 367	3 946	2 959	3 242	3 990	4 368	3 349	17 626
4 967	5 417	7 748	8 542	7 328	5 622	5 365	5 670	4 618	5 014	68 685
					522	603	729	459	474	51
2 050	2 598	2 310	2 375	1 949	1 590	3 797	1 981	1 899	1 161	829
					2	1	8	2	3	2
1 959	2 024	2 539	3 021	1 778	3 556	3 339	4 646	3 416	2 451	70.02
1 333	2 209	2 169	2 145	1 956	2 233	2 165	1 611	1 715	1 907	2 119
4 019	4 409	4 267	3 730	2 774	3 262	3 470	2 970	2 636	2 648	1 324

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
24a	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien . . . . .
24a	Farbendruckbilder; Kupfer- und Stahlstiche; Holzschnitte; Lithographien; Photographien, Stereoskopen- nnd Daguerreotypbilder; Bilderbogen u. s. w
25a	Bier aller Art, auch Met . . . . .
25g 1	Fleisch von Vieh, ausgeschlachtet, frisch und einfach zubereitet (eingesalzen geräuchert u. s. w., auch Speck, Schinken, Würste) . . . . .
25q 2	Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis . . . . .
27b	Holzmasse (geschliffener Holzstoff) in Blöcken und Tafeln . . . . .
27b	Holzstoff, chemisch bereiteter (Holz-Cellulose); Strohstoff; Esparto- und andere Faserstoff . . . . .
27e	Albumin- und anderes photographisches Papier . . . . .
27e	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; Stickmuster- und Straminpapier; Papier mit eingepreßten Dessins; mit Wollstaub überzogenes; alles bunte Papier; Bläupapier; Pappdeckel, äußerlich gefärbt oder mit Mustern bedruckt . . . . .
27e	Löschpapier, mit Ausnahme des grauen; Filtrier- und Seidenpapier (auch Scipspapier) . . . . .
27e	Schreib- (auch Brief-), Druck- und Zeichenpapier aller Art; lithographiertes, bedrucktes oder liniiertes, zu Rechnungen u. s. w. vorgerichtetes Papier, auch mit Linien zu Stickmustern vorgedrucktes . . . . .
27e	Alles andere Papier der Tarifnummer 27e . . . . .
30a	Floretseide, gekämmt, gesponnen, gezwirnt: ungefärbt . . . . .
30f	Halbseidene Bänder, außer Verbindung mit Metallfäden . . . . .
30f	Posamentier- und Knopfmacherwaren, halbseidene, außer Verbindung mit Metallfäden und nicht unter ZTfNr. 30e[1] fallend . . . . .
30f	Strumpfwaren, halbseidene, außer Verbindung mit Metallfäden und nicht unter ZTfNr. 30e[1] fallend . . . . .
30f	Halbseidene Zeuge, Tücher, Shawls u. s. w., außer Verbindung mit Metallfäden . . . . .
34	Koks (Koaks) . . . . .
34	Steinkohlen . . . . .
35d 1	Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern, Span, Sparterie u. s. w.: ungarniert . . . . .
35d 2	—: garniert . . . . .
38c	Architektonische Verzierungen (Bauornamente), aus Thon oder thoniger Masse gebrannt (Terracotta), auch bemalt (ausschließlich der mit Schmelzfarben dekorierten) . . . . .
38c	Falzdachziegel; glasierte Dachziegel; Mauer- und grobe Pflastersteine (Klinker) glasiert; Thonfliesen, einfarbig oder bloß durch grobes Bemalen mehrfarbig gemacht; Platten aus gemeinem Steinzeuge . . . . .
39h	Schafvieh (Schafe, Hammel und Widder) . . . . .

[1] Waren aus Seide mit Metallfäden; Spitzen, Blonden, Stickereien ganz oder teilweise aus Seide; Gaze, Krepp, Flor u. dergl., Tüll roh oder gefärbt, ungemustert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reich.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach Frankreich.										
861	999	1 183	1 140	1 054	1 149	1 210	1 318	1 243	1 193	2 910
1 375	1 666	2 545	2 310	2 525	2 233	2 412	2 652	2 883	3 809	3 809
8 430	9 706	8 510	9 276	7 668	8 039	5 120	4 256	3 431	5 344	254 489
994	1 395	1 577	2 013	2 023	1 609	1 449	2 060	3 298	7 625	58 654
112	71	79	74	67	22	16	209	1 735	1 371	72 130
									898	56 150
636	1 210	1 737	2 304	1 741	2 028	2 391	2 998	3 726		
									2 760	102 217
					158	181	181	212	300	333
1 659	1 844	1 909	1 839	1 484	2 871	3 281	3 203	2 815	2 847	6 327
					11	17	24	25	38	477
					274	171	186	141	102	2 039
					474	312	192	155	222	2 115
.	.	.	.	.	3 452	3 556	1 958	1 392	2 611	1 024
									198	64
									104	67
10 436	12 570	12 602	13 615	11 804	11 487	13 159	12 116	8 153		
									473	135
									7 142	2 304
2 997	4 148	4 844	5 624	5 461	4 369	3 425	3 577	5 685	4 707	2 768 868
11 965	8 539	9 323	10 719	11 008	10 164	9 080	8 218	8 026	8 014	6 791 414
										Stück
1 538	1 743	1 716	1 626	1 277	1 164	957	900	1 171	1 798	1 798 237
					140	142	40	32	14	4 741
										100 kg
64	117	96	80	66	0	1	1	2	9	305
					1 261	2 226	1 705	1 734	1 756	159 668
										Stück
12 718	13 767	17 392	15 810	13 906	12 256	10 998	9 213	11 170	3 942	157 670

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
41a	Hasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten-, und Nutriahaare, roh u. s. w.
41a	Hunde-, Rindvieh- und andere Tierhaare, mit Ausnahme der unter ZTNr. 11 fallenden, roh u. s. w. . . . .
41a	Kämmlinge . . . . .
41a	Kunstwolle; Wollenabfälle . . . . .
41a	Schafwolle, roh, auch gewaschen, gekrempelt, gebleicht u. s. w. . . . .
41d 4	Wollene Strumpfwaren, unbedruckt, einschließlich der abgepaßten (Façonwaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waren . . . .
41d 5 α/β	Wollene Tuch- uud Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze, Fußdecken, Plüsche und Shawltücher, unbedruckt . . . . .
41d 6 α/β	Wollene Tuch- und Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze u. s. w., bedruckt
42a	Zink, rohes; Bruchzink . . . . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

reich.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach Frankreich.										100 kg
} 833	535	987	653	603	{ 2 943	2 756	2 079	3 198	2 346	782
					11	39	33	15	26	512
} 524	713	1 019	962	639	{ 568	504	473	280	374	1 289
					1 204	1 160	1 310	1 359	2 069	28 736
8 859	5 940	4732	5 293	6 163	3 693	7 068	2 060	3 347	3 269	10 719
2 579	2 873	2 549	2 199	2 160	2 530	3 449	3 018	3 310	1 950	1 950
12 327	13 560	11 529	10 792	8 683	7 361	9 816	6 494	6 344	4 093	4 961
298	317	409	215	221	295	303	475	968	1 173	1 117
645	1653	775	777	363	548	820	483	262	1 123	28 079

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

V. Belgien.

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel von mehr als 1 Million Mark Einfuhrwert i. J. 1889:
1 b	Guano, mit Ausnahme des mineralischen . . . . .
1 b	Kleie; Malzkeime; Reisabfälle . . . . .
1 c	Lumpen von Zeugstoffen aller Art . . . . .
2 a	Baumwolle, rohe . . . . .
2 a	Baumwollabfälle . . . . .
3 a	Blei, rohes; Bruchblei; Bleiabfälle . . . . .
5 m	Gummi arabicum; von 1885 ab auch Gummi Senegal, Gummi Tragant .
5 m	Chilesalpeter . . . . .
5 m	Superphosphat, vom 1. Juli 1888 an auch Knochenasche . . . . .
5 m	Terpentinöl und anderes Harzöl; vom 1. Juli 1888 an auch Campheröl .
6 e 3 γ	Jagd- und Luxusgewehre; seit 1. Juli 1888 auch Gewehrteile . . . . .
7 a	Kalk, natürlicher kohlensaurer, erdiger; gebrannter und gelöschter Kalk; Mörtel . . . . .
7 a	Kalk, natürlicher phosphorsaurer . . . . .
7 a	Blei- und Kupfererze . . . . .
7 a	Eisenerze . . . . .
7 a	Schlacken von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl) . . . . .
7 a	Kobalt- und Nickelerze (vor 1885 nur Nickelerze) . . . . .
7 a	Zinkerze (Galmei, Zinkblende, Rotzinkerz u. s. w.) . . . . .
9 a	Weizen . . . . .
9 b α	Roggen . . . . .
9 d α	Raps (Kohlsaat) und Rübsaat (Rübsen), Hederich- und Rettigsaat . . . .
9 d α	Sesam (Sesamsamen) . . . . .
9 d β	Leinsaat . . . . .
9 e	Mais; seit 1. Juli 1885 auch Dari . . . . .
12 a	Rindshäute, grüne und gesalzene . . . . .
12 a	— gekalkte und trockene . . . . .
12 b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von den eigentlichen Pelztieren stammend . . . . .
12 b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend; Vogelbälge . . . . .
15 b 2 β	Maschinen und Maschinenteile, überwiegend oder ganz aus Gußeisen . . .
15 b 2 β	Nähmaschinen, desgleichen . . . . .
21 a	Leder (ganz und halbgares) aller Art, mit Ausnahme des unter Zolltarifnummer 21 b fallenden und des zu Handschuhen zugeschnittenen . .
22 a 1/4	Jute- und Manillahanfgarn, auch gezwirntes, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht, nicht accommodiert . . . . .
22 a 1/4	Leinengarn, eindrähtiges, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht . . . . .
25 g 1	Fleischextrakt, Fleischpepton, Suppentafeln, Consommé, Tafelbouillon . . .
25 m 1	Kaffee, roher . . . . .
26 h	Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette . .
29 a	Petroleum und Petroleumdestillate . . . . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
A. Einfuhr aus Belgien.										
196 231	**216 749**	**237 762**	**272 652**	**293 252**	**293 625**	**283 549**	**279 294**	**271 945**	**337 203**	**15 883 650**
572	1 700	2 104	1 643	2 253	1 461	1 460	1 413	1 557	1 717	122 633
166	306	202	249	297	397	568	344	837	1 412	166 064
1 384	1 721	1 694	1 590	1 483	1 266	1 241	1 146	1 441	1 448	90 513
} 4 742	3 845	14 162	28 220	34 172	{ 40 122	38 530	43 368	37 290	43 852	395 065
					{ 233	411	498	608	721	13 354
371	407	191	424	78	73	187	822	815	1 697	64 658
83	55	75	151	105	360	778	1 038	637	1 667	3 704
102	184	254	204	531	1 176	1 271	1 479	2 246	1 719	90 464
26	146	225	39	43	161	135	309	896	2 836	289 402
901	1 118	1 489	1 406	944	813	818	977	972	1 013	19 470
290	258	255	223	255	259	199	194	671	1 420	1 183
151	211	252	470	718	921	1 254	1 614	1 855	2 096	911 435
.	.	.	.	.	899	632	1 069	829	1 037	138 222
11 310	7 269	9 408	10 680	10 078	9 523	7 004	6 751	14 242	10 297	187 225
} 685	732	550	1 352	524	{ 344	506	933	726	674	709 713
					{ 80	10	82	362	1 004	467 206
—	—	22	0	69	—	21	276	1 179	1 260	9 000
114	137	121	340	494	434	520	170	171	1 421	167 199
3 275	5 862	10 456	11 113	13 876	5 807	2 437	4 849	1 391	2 067	134 602
5 151	9 086	4 958	6 221	7 244	4 939	2 409	2 023	1 503	2 419	221 192
1 081	1 879	3 303	6 279	4 803	3 186	3 417	3 014	3 123	9 980	391 369
4	148	783	1 774	2 575	2 324	329	1 247	1 618	1 236	43 352
744	603	1 834	2 579	1 893	2 790	2 374	2 856	3 037	2 332	103 621
834	3 095	889	946	1 001	1 667	1 273	1 104	783	1 446	141 860
} 8 114	10 299	12 551	13 814	19 157	{ 12 043	10 970	7 220	7 527	7 015	127 538
					{ 2 147	2 090	1 576	1 850	1 844	14 185
} 1 173	1 004	1 044	781	842	{ 36	51	36	26	—	—
					{ 514	1 202	1 765	1 896	2 365	1 314
} 823	1 245	1 206	1 251	1 499	{ 1 553	843	1 274	1 289	1 881	30 334
					{ 18	35	8	18	14	136
1 539	2 028	1 188	1 247	1 500	1 854	1 627	1 754	1 643	1 598	6 147
} 3 102	3 353	3 607	4 668	5 238	{ 508	495	571	546	506	7 791
					{ 4 437	3 932	2 306	2 694	3 070	23 153
546	974	993	1 184	1 642	1 864	1 980	1 894	1 509	3 860	3 088
7 402	11 504	9 300	11 270	8 449	7 010	9 593	12 662	9 989	11 283	64 110
3 006	2 813	3 164	3 151	2 354	2 902	1 975	1 775	2 049	2 623	37 206
3 144	5 162	5 292	6 309	8 215	7 280	4 519	3 653	5 503	4 189	322 225

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
33 a	Alabaster und Marmor, roh, bloß behauen, gemahlen
33 a	Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh u. s. w.; Platten aus Asphalt
33 a	Echte Edel- und Halbedelsteine und echte rote Korallen, rohe
33 a	Steine, roh oder bloß behauen, soweit sie nicht vorstehend aufgeführt sind oder unter ZTfNr. 33 b, c und e fallen[1]
34	Koks (Koaks)
34	Steinkohlen
39 a 1	Pferde
41 a	Kämmlinge
41 a	Kunstwolle, gefärbt und ungefärbt; Wollenabfälle
41 a	Schafwolle, roh (auch gewaschen) gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt
41 b	Gekämmte Wolle (Vließe zu Vorgespinnsten)
41 c 2/3	Wollengarn
42 a	Zink, rohes; Bruchzink
	Insgesamt
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Ausfuhrwert i. J. 1889:
2 d 3	Baumwollene Gewebe, dichte, gefärbt, bedruckt, ombriert oder jaspiert, mit Ausnahme der aufgeschnittenen Sammete
3 a	Blei, rohes; Bruchblei; Bleiabfälle
5 m	Anilin- und andere Theerfarbstoffe, mit Ausnahme von Alizarin-, Picrinsäure und der unter ZTfNr. 5 a[2] fallenden
5 m	Chlorkalium (salzsaures Kali)
5 m	Kali, schwefelsaures; auch schwefelsaure Kalimagnesia
5 m	Mineralwasser, auch künstliches
6 a	Roheisen, aller Art
6 b	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnierten Stabeisens, des Damascenerstahls und des Bandeisens
6 d	Eisendraht
6 e 2 α/γ	Eisenwaren, grobe
6 e 3 α/β	Feine Eisenwaren, von 1885 an mit Ausnahme des Spielzeugs
7 a	Cement
7 a	Eisenerze
7 a	Zinkerze (Galmei, Zinkblende, Rotzinkerz u. s. w.)
8	Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs
8	Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf
9 k	Kartoffeln, frische
12 a	Schaf- und Ziegenfelle, rohe behaarte
13 c 1/3	Bau- und Nutzholz
14	Hopfen

[1] Mühlsteine, roher Tafelschiefer, Dachschiefer, rohe Schieferplatten.
[2] Farben in Täfelchen, Bläschen, Muscheln, Näpfchen, Tuben; oder mit Öl, Firniß, Glycerin versetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Einfuhr aus Belgien.										
					411	441	470	485	546	27 277
1 108	994	805	594	1 185	52	—	15	0	2	216
					3 133	6 857	1 581	3 023	3 675	734.99
					521	687	542	990	1 601	533 592
2 089	1 773	2 429	1 557	818	1 029	2 205	2 265	3 414	5 031	2 874 654
544	574	554	584	601	635	836	1 881	2 484	4 353	3 956 962
8 396	8 431	10 262	9 658	11 228	13 078	18 434	21 124	17 399	25 154	Stück 20 962
1 446	1 553	1 334	1 583	1 089	1 470	1 428	1 077	900	770	100 kg 2 851
					2 519	1 454	983	1 923	3 347	46 487
40 841	33 458	44 116	48 319	55 918	46 552	64 162	55 560	48 867	52 745	263 725
6 515	12 710	12 715	13 254	15 201	13 985	12 621	14 234	12 784	23 192	50 417
22 617	20 711	17 297	15 661	15 540	15 252	15 932	15 804	16 210	20 632	44 101
527	310	217	238	296	309	416	312	699	1 567	42 338
B. Ausfuhr nach Belgien.										
166 224	**170 667**	**174 012**	**174 933**	**163 566**	**147 059**	**154 232**	**161 527**	**172 226**	**137 211**	**20 900 703**
883	1 057	1 400	1 538	1 895	1 628	2 252	2 427	2 556	1 593	4 192
2 301	2 184	1 425	1 014	1 228	913	902	947	969	1 118	43 427
691	776	1 277	976	881	1 143	2 091	2 219	1 567	1 235	2 246
549	791	769	1 175	1 160	650	861	1 145	1 315	1 025	73 251
					14	6	3	19	18	2 125
105	1 239	949	984	1 113	1 227	1 217	1 692	1 441	1 731	91 127
7 624	6 670	3 850	5 424	3 239	1 997	2 010	3 451	2 820	3 805	634 144
2 735	2 388	1 440	1 152	1 418	1 151	1 754	1 891	1 412	1 307	87 151
2 378	3 132	5 081	4 572	4 561	3 050	3 701	2 896	1 809	1 113	74 890
5 157	7 362	5 892	5 625	6 187	4 379	5 844	5 122	5 287	3 288	44 705
769	1 171	1 199	1 385	1 501	1 361	1 366	1 689	1 862	1 532	6 807
970	820	649	1 071	849	775	690	745	937	1 113	268 183
5 509	6 168	6 633	7 725	5 491	5 601	4 581	3 595	4 305	3 986	12 076 746
414	526	396	307	255	312	489	1 233	1 563	1 619	190 473
3 554	4 224	6 181	4 294	3 517	2 069	1 823	3 101	3 815	1 859	27 333
983	1 222	693	658	554	746	401	1 251	1 744	1 437	23 179
4 722	772	2 291	2 648	616	473	959	237	3 263	1 412	282 329
691	534	774	807	572	849	1 090	903	1 878	2 203	12 961
4 591	3 846	4 136	4 745	4 931	4 837	4 441	3 100	2 822	2 573	572 906
2 521	1 456	6 952	1 729	3 563	2 815	4 159	4 323	4 090	2 308	12 146

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
15 b 2	Maschinen und Maschinenteile
18 a/b	Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaren, seidene und halbseidene; gestickte und Spitzenkleider
18 c	Kleider und Putzwaren, mit Ausnahme der gestickten und Spitzenkleider: aus Baumwolle, Leinen, Wolle u. s. w.; Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht
18 d	—: aus Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien
21 b	Handschuhleder (dänisches, brüsseler u. s. w.); Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes, lackiertes, bronziertes u. s. w. Leder
21 d	Feine Lederwaren (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Spielzeugs)
21 d	Waren aus feinem Wachstuch einschließlich des bedruckten, aus Ledertuch u. s. w.
25 a	Bier aller Art, auch Met
25 g 1	Fleisch von Vieh, ausgeschlachtet, frisch und einfach zubereitet (eingesalzen, geräuchert u. s. w., auch Speck Schinken, Würste)
25 x	Zucker aller Art
27 b	Holzmasse (geschliffener Holzstoff) in Blöcken und Tafeln
27 b	Holzstoff, chemisch bereiteter (Holzcellulose); Strohstoff; Esparto- und anderer Faserstoff
30 f	Halbseidene Waren, mit Ausnahme der unter ZTfNr. 30 e 1/3 und Anm. fallenden[1]
34	Steinkohlen
39 h	Schafvieh
41 a	Kämmlinge
41 a	Kunstwolle; Wollenabfälle
41 a	Schafwolle, roh, auch gewaschen, gekrempelt, gebleicht u. s. w.
41 d 4	Wollene Strumpfwaren, einschließlich der abgepaßten (Façonwaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waren, unbedruckt
41 d 5 α/β	Wollene Tuch- und Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze, Fußdecken, Plüsche nnd Shawltücher, unbedruckt

[1] Waren aus Seide mit Metallfäden: Spitzen u. s. w. ganz oder teilweise aus Seide, Gaze, Krepp und Flor u. s. w.; Tülle roh oder gefärbt, ungemustert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach Belgien.										
1 293	2 133	2 263	2 653	2 364	2 955	2 847	3 667	3 451	2 523	34 534
					612	693	846	612	512	55
2 006	2 074	2 362	2 149	2 308	1 397	2 165	2 172	2 613	1 831	1 308
					3	4	11	8	11	7
1 047	731	1 099	978	1 074	1 324	1 507	1 620	1 554	1 245	1 383
2 822	2 499	2 283	3 806	3 194	3 118	3 918	4 114	4 142	2 138	1 069
					2	18	23	847	1 391	1 391
1 153	1 223	1 423	1 772	2 313	5 054	2 207	1 890	1 660	2 204	104 957
372	423	473	764	873	692	600	515	348	1 068	6 675
3 070	3 551	3 686	3 808	2 948	2 417	1 834	1 626	1 573	1 764	47 378
939	1 290	1 204	1 336	1 581	1 612	1 479	1 055	2 352	129	8 029
									1 196	44 279
4 584	4 306	3 680	3 401	3 410	3 227	3 450	4 564	4 078	3 463	1 172
4 280	4 895	5 341	6 790	7 079	6 674	4 581	4 644	5 489	3 743	3 742 673
2 853	4 511	6 746	7 072	5 553	4 412	5 241	4 414	3 559	4 538	Stück 181 530
										100 kg
1 384	1 867	1 959	1 465	1 002	780	267	697	809	1 515	5 223
					1 816	1 244	1 320	1 783	2 093	29 072
5 976	7 318	9 202	9 154	7 090	1 566	5 193	3 707	4 921	3 238	10 617
224	298	316	309	471	647	1 146	1 653	1 510	1 131	1 131
5 603	6 520	5 329	4 641	4 405	4 169	4 253	5 088	6 166	4 890	5 927

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Einfuhrwert i. J. 1889:
1 b	Guano, mit Ausnahme des mineralischen . . . . .
1 b	Kleie; Malzkeime; Reisabfälle . . . . .
2 a	Baumwolle, rohe . . . . .
2 a	Baumwollabfälle . . . . .
5 m	Anthracen . . . . .
5 m	Naphtalin . . . . .
5 m	Chinarinde . . . . .
5 m	Blauholz . . . . .
5 m	Chilesalpeter (Natronsalpeter) . . . . .
5 m	Steinkohlenteeröle, leichte, und ölartige Destillate aus solchen . . . . .
7 a	Eisenerze . . . . .
7 a	Schlacken von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl) . . . . .
9 a	Weizen . . . . .
9 b α	Roggen . . . . .
9 b β	Hafer . . . . .
9 c	Gerste . . . . .
9 d β	Leinsaat . . . . .
9 d β	Palmkerne, Koprah, Butterbohnen . . . . .
9 k	Blumen, Blüten, Blütenblätter, Knospen, Blätter (auch Gräser) zu Bouquets, Kränzen u. s. w., frisch oder getrocknet, auch gefärbt; gefärbtes Stroh; Abschnitte und Ähren von Stroh zu Putzarbeiten u. s. w. . . . .
9 k	Gewächse aller Art, lebende, auch in Töpfen, Kübeln; Blumenzwiebeln u. s. w.
9 k	Küchengewächse (Gemüse, eßbare Knollen, Kräuter, Pilze, Wurzeln u. s. w.), frisch, mit Ausnahme der frischen Kartoffeln . . . . .
9 k	Obst, frisches, auch frische Beeren zum Genuß, mit Ausschluß der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte; genießbare Nüsse, unreife, grüne, unausgeschälte; frische Ananas . . . . .
9 k	Stroh; Dach- und Weberrohr; Schilf, Häcksel . . . . .
12 a	Rindshäute, grüne und gesalzene . . . . .
12 a	Rindshäute, gekalkte und trockene . . . . .
12 b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von den eigentl. Pelztieren stammend . . . . .
12 b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentl. Pelztieren stammend; Vogelbälge
13 c 1/3	Bau- und Nutzholz . . . . .
13 d	Nicht besonders genannte grobe, rohe, ungefärbte Tischler-, Drechsler- sowie bloß gehobelte oder geschnitzte Holzwaren und Wagnerarbeiten, mit Ausschluß der Fourniere und der Möbel aus harten Hölzern . . .
17 a	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt . . . . .
19 a	Kobalt- und Nickelmetall, rohes . . . . .
19 a	Kupfer, rohes; Bruchkupfer . . . . .
25 f	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen; auch Margarine . . . . .
25 g 1	Fleisch von Vieh, ausgeschlachtet, frisch und einfach zubereitet (eingesalzen, geräuchert u. s. w., auch Speck, Schinken, Würste) . . . . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lande.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
A. Einfuhr aus den Niederlanden.										
191 255	**247 700**	**268 720**	**240 878**	**241 521**	**215 145**	**215 461**	**236 504**	**250 424**	**286 180**	**13 210 996**
1 613	3 069	4 133	1 631	2 036	1 376	1 282	1 320	1 042	1 138	81 282
894	1 282	909	905	940	1 139	1 616	1 289	2 037	2 349	276 417
16 927	20 470	19 340	12 435	14 728	10 555	8 215	11 497	12 495	10 061	90 637
					304	424	652	958	1 216	22 516
643	814	1 143	822	942	394	318	552	884	1 145	15 270
					105	45	60	90	64	4 898
2 275	6 086	4 173	2 930	5 375	3 797	2 332	1 634	2 013	2 015	22 391
517	859	1 243	952	993	921	859	723	1 021	1 200	70 563
1 438	2 930	3 406	2 101	1 699	2 221	2 238	2 689	3 234	3 016	158 711
466	953	1 313	2 522	1 532	532	1 142	1 215	1 442	2 053	25 667
3 989	4 600	4 740	4 095	3 617	3 614	2 923	3 693	5 110	5 931	3 953 963
					5	16	50	636	1 376	639 970
1 760	2 730	3 548	5 711	11 695	8 156	4 247	7 113	3 580	2 926	195 318
2 968	3 799	6 250	7 645	8 960	7 730	7 346	4 174	4 553	4 110	388 791
210	2 221	2 723	2 625	2 314	1 715	854	1 866	1 916	1 134	91 026
513	496	862	906	2 192	3 242	2 364	1 814	1 366	1 870	138 936
1 366	2 934	2 051	1 940	2 775	2 338	2 682	2 430	4 256	6 235	296 894
319	440	251	326	1 135	928	774	468	1 593	2 738	105 292
1 804	2 027	2 041	1 478	2 375						
					95	102	192	186	89	887
					2 041	2 356	2 772	3 238	2 498	33 303
614	1 078	919	1 012	1 158	1 518	1 881	2 108	1 786	3 510	270 034
623	242	326	787	420	1 190	470	2 526	288	1 746	43 639
640	1 406	756	703	685	590	975	673	1 014	1 429	285 813
4 982	4 631	4 932	3 797	4 250	1 361	1 244	1 343	1 684	1 024	18 621
					2 665	3 861	3 388	3 649	2 445	18 808
991	1 688	2 525	1 195	2 486	55	55	17	30	45	60
					580	392	247	427	1 663	924
1 018	1 065	1 123	1 120	1 166	1 203	735	831	953	1 242	239 560
125	129	124	104	122	225	262	293	690	1 764	39 210
804	891	899	1 043	838	928	1 001	1 030	657	1 209	1 727
16	141	478	368	536	17	14	6	1 486	3 004	5 006
2 978	2 780	3 603	2 721	2 844	2 238	2 285	2 604	2 224	3 344	34 120
254	150	244	255	354	469	564	500	580	1 759	11 349
1 254	1 101	1 044	930	258	234	190	193	385	1 059	10 591

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattung
25g 2β	Fische: gesalzene (mit Ausnahme der Heringe), in Fässern, Töpfen u. s. w.; auch getrocknete (mit Ausnahme der Stockfische), geräucherte, geröstete u. s. w.
25k	Heringe, gesalzene: in Fässern
25m 1	Kaffee, roher
25o	Käse aller Art; auch Kunstkäse
25s	Reis, geschält vom Auslande eingehend
25v 1	Tabakblätter, unbearbeitete
25v 2α	Cigarren
26c	Baumwollensamenöl in Fässern
26c	Leinöl in Fässern
26g	Ölrückstände in Form von Kuchen (Ölkuchen) oder Mehl
26h	Schmalz von Schweinen oder Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette
29a	Petroleum und andere Petroleumdestillate
30a	Rohseide, unfilierte und filierte; Kett- und Einschlagseide: ungefärbt
36	Pech aller Art, mit Ausnahme von Bergpech (Asphalt)
36	Nicht besonders genannte Harze, roh und gereinigt
39a 1	Pferde
39b	Kühe
39d	Jungvieh, bis zu 2½ Jahren alt
39f	Schweine, mit Ausnahme der Spanferkel
41a	Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt, gebleicht, oder in Lockenform gelegt
43a	Zinn, rohes; Bruchzinn
	Insgesamt
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Ausfuhrwert i. J. 1889:
2a	Baumwolle, rohe
2a	Baumwollabfälle
2c	Baumwollengarn
2d 3	Baumwollene Gewebe, dichte, gefärbt, bedruckt, ombriert oder jaspiert, mit Ausnahme der aufgeschnittenen Sammete
2d 3	Baumwollene Posamentier- und Knopfmacherwaren
2d 3	Baumwollene Strumpfwaren
2d 6	Baumwollene Spitzen (auch sogen. Reißspitzen) und alle Stickereien auf Grundstoffen aus Baumwolle, auch in Verbindung mit Metallfäden
5k	Pottasche aller Art, roh und gereinigt
5m	Chinin, Chininsalze, Chininpräparate
5m	Mineralwasser, auch künstliches
5m	Superphosphat; seit 1. Juli 1888 auch Knochenasche
6b	Eisenbahnschienen
6b	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnierten Stabeisens, des Damascenerstahls und des Bandeisens
6c 1	Eisenplatten, rohe, auch abgeschliffene, aus schmiedbarem Eisen; rohes, auch abgeschliffenes, sowie nur geglättetes (dressiertes) Eisenblech
6d	Eisendraht
6e 2α/γ	Eisenwaren, grobe

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lande.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Einfuhr aus den Niederlanden.										
2 461	3 381	3 582	3 155	4 038	3 484	2 028	2 435	2 525	3 200	21 330
3 923	3 963	4 099	5 424	4 987	5 599	5 708	5 702	5 011	8 009	Faß 314 057
35 152	39 758	33 583	40 099	37 831	34 607	38 269	46 287	45 785	52 273	100 kg netto 297 006
701	633	819	776	1 132	1 379	1 453	1 384	1 565	4 926	36 489
1 908	2 780	2 827	2 607	2 263	1 983	2 120	1 714	1 666	1 774	90 979
2 785	6 034	11 926	10 088	10 298	10 918	11 456	13 454	12 526	15 063	88 606
2 068	1 590	1 588	1 309	1 297	1 428	1 364	1 447	1 419	1 603	697
.	.	.	.	.	371	778	724	790	1 442	35 183
6 558	7 982	8 546	9 081	7 700	6 977	4 916	5 465	5 563	6 674	175 628
49	66	265	126	287	290	658	512	763	1 024	78 780
906	1 068	745	767	358	535	854	708	1 718	5 501	78 028
1 251	1 474	1 290	1 209	1 304	2 182	3 302	2 398	2 535	1 548	119 102
734	1 877	3 605	675	71	185	38	96	268	1 233	274
6	14	11	20	27	18	21	89	566	1 190	85 004
1 079	1 086	1 467	1 242	1 649	1 610	1 550	1 052	1 492	1 500	7 500
7 048	5 999	8 177	6 907	7 477	6 532	7 420	7 655	6 371	7 598	Stück 7 598
1 900	5 238	8 445	6 654	37	884	3 036	4 429	7 043	7 147	19 853
1 346	1 465	2 824	1 521	82	649	979	1 108	1 266	1 752	7 151
568	843	2 377	2 288	2 362	3 487	3 470	3 378	3 858	6 219	69 101
5 365	8 977	8 292	5 040	5 506	2 365	4 683	3 186	5 349	3 572	100 kg netto 17 859
4 024	7 096	6 505	5 879	5 202	5 496	6 545	7 836	7 726	7 339	38 226
B. Ausfuhr nach den Niederlanden.										
236 001	**248 056**	**258 477**	**261 783**	**243 513**	**230 777**	**234 462**	**234 414**	**284 217**	**258 189**	**42 119 018**
} 1 034	1 268	1 142	1 125	1 718	} 60	42	13	105	127	1 061
					750	778	872	1 121	1 343	24 873
867	806	793	638	758	654	672	783	1 046	1 079	3 641
1 442	1 871	2 538	2 284	2 875	3 115	3 484	3 758	3 621	3 800	10 000
616	827	1 019	1 054	1 068	1 061	1 171	1 225	1 439	1 182	1 818
1 169	1 721	2 174	2 225	2 809	2 750	2 864	3 131	2 942	1 921	2 479
255	303	616	382	560	1 150	1 315	1 208	1 539	1 104	240
486	721	768	554	713	516	546	974	1 016	1 197	32 341
.	.	.	.	.	324	403	205	959	1 104	276
1 836	1 269	1 736	1 658	1 875	1 546	1 086	1 243	1 576	1 457	76 694
19	60	53	54	89	19	331	1 198	1 882	3 110	287 965
6 387	7 816	3 092	2 821	4 431	4 405	3 192	3 110	2 069	2 139	194 416
2 406	2 467	2 087	2 248	2 175	2 038	2 150	1 602	1 807	2 137	142 475
1 330	1 657	1 702	1 486	1 398	1 342	1 170	1 461	1 782	2 401	120 036
2 164	3 746	4 677	3 436	2 572	2 304	2 439	2 954	2 562	1 742	118 169
10 270	12 680	13 924	13 388	13 053	8 414	6 564	6 411	7 295	7 570	91 496

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattung
6 e 3 α/β	Feine Eisenwaren, von 1885 an mit Ausnahme des Spielzeugs
7 a	Cement
8	Hanf, mit Ausnahme von Aloë= oder Manillahanf, auch gebleicht oder gefärbt
9 k	Kartoffeln, frische
13 a	Bernstein, roher
13 c 1/3	Bau= und Nutzholz
13 d u. f.	Böttcherwaren (mit Ausnahme der feinen)
13 d u. f	Grobe Tischler=, Drechsler= u. s. w. Waren, auch gefärbt, gebeizt, poliert u. s. w.
13 g	Holzwaren, feine (von 1885 an mit Ausnahme von Spielzeug)
15 a 2	Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, physikalische u. s. w., mit Ausnahme der Telegraphenapparate und Telephone
15 b 2	Maschinen und Maschinenteile
18 a/b	Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaren, seidene und halbseidene; gestickte und Spitzenkleider
18 c	Kleider und Putzwaren, mit Ausnahme der gestickten und Spitzenkleider: aus Baumwolle, Leinen, Wolle u. s. w.; Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht
18 d	Kleider aus Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien
18 e	Leibwäsche aus baumwollenen oder leinenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht, auch sogen. Gummiwäsche; Papierwäsche, an der Schauseite von Zeugstoff
20 a	Waren, mit Ausnahme der Taschenuhren, die Werke und Gehäuse zu solchen: ganz oder teilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen
20 c 3	Nicht besonders tarifierte Waren aus Gespinsten in Verbindung mit anderen Materialien
21 b	Handschuhleder (dänisches, brüsseler u. s. w.); Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes, lackiertes, bronziertes u. s. w. Leder
21 d	Feine Lederwaren (seit 1. Juli mit Ausschluß des Spielzeugs)
21 d	Waren aus feinem Wachstuch, Ledertuch, Buchbinderleinen u. s. w.
21 e	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder; zu Handschuhen zugeschnittenes Leder
24 a	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien
25 a	Bier aller Art, auch Met
25 q 2	Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis
25 x	Zucker aller Art
26 g	Ölrückstände in Form von Kuchen (Ölkuchen) oder Mehl
27 e	Albumin= und anderes photographisches Papier
27 e	Gold= und Silberpapier; Papier mit Gold= oder Silbermuster; Stickmuster= und Straminpapier; Papier mit eingepreßten Dessins; mit Wollstaub überzogenes; alles bunte Papier; Bläupapier; Pappdeckel, äußerlich gefärbt oder mit Mustern bedruckt
27 e	Löschpapier, mit Ausnahme des grauen; Filtrier= und Seidenpapier (auch Scipspapier)
27 e	Schreib= (auch Brief=), Druck= und Zeichenpapier aller Art; lithographiertes, bedrucktes oder liniiertes, zu Rechnungen u. s. w. vorgerichtetes Papier; auch mit Linien zu Stickmustern vorgedrucktes
27 e	Alles andere Papier der Tarifnummer 27 e

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lande.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach den Niederlanden.										
1 534	1 809	2 074	1 855	1 689	1 758	1 671	2 080	2 973	2 659	11 818
3 038	2 676	2 302	2 863	2 665	2 210	1 818	2 251	1 963	2 215	575 641
1 419	1 161	612	960	812	995	687	822	881	1 306	21 062
8 527	2 611	4 155	3 831	150	164	659	480	3 781	2 379	475 748
2 154	2 249	1 208	1 931	1 221	920	1 023	1 724	2 103	1 926	448
4 510	5 648	5 571	5 116	4 344	4 340	3 457	3 896	3 670	3 784	686 260
} 2 576	1 443	1 757	1 553	1 870	{ 314	448	627	548	436	10 339
					1 564	1 311	1 058	1 159	1 247	13 850
1 206	1 553	1 459	1 547	1 512	1 068	987	1 195	1 518	1 494	6 097
1 447	1 079	1 200	1 192	1 262	1 248	1 262	866	1 440	1 172	586
2 126	1 990	2 746	3 381	2 631	2 581	2 548	2 165	2 839	3 264	45 721
					4 545	4 509	3 879	3 024	6 036	649
12 804	15 808	17 538	14 690	15 864	11 920	13 104	14 663	14 589	15 429	11 021
					12	13	14	20	26	16
2 408	2 414	2 414	2 435	2 115	1 686	1 716	1 748	1 872	1 932	2 760
715	746	963	685	511	398	529	789	1 248	1 051	30,02
485	532	455	527	574	731	971	1 094	1 331	1 091	992
1 071	1 271	1 655	1 278	880	1 516	1 226	1 508	1 479	1 176	1 307
} 4 853	7 348	8 916	8 777	9 041	{ 11 444	9 630	10 320	9 988	6 314	3 157
					57	170	108	715	1 287	1 287
1 032	912	920	1 046	1 003	1 184	888	904	2 288	1 197	133
1 115	994	1 110	1 098	1 200	1 303	1 221	1 490	1 725	1 901	4 636
302	481	648	724	793	758	797	870	834	1 233	58 712
2 494	576	1 485	2 457	1 440	1 368	2 821	3 147	4 212	5 474	288 115
5 856	13 496	14 173	22 671	13 364	6 701	14 108	11 251	14 642	11 249	385 367
1 888	1 657	1 512	1 927	1 773	1 221	1 153	1 039	1 073	1 204	100 316
					49	28	30	43	43	48
					1 209	767	1 331	1 552	1 519	3 375
} 2 230	2 087	2 386	3 106	3 460	21	12	41	45	46	578
					2 696	2 245	2 012	2 464	2 552	51 037
					323	199	337	496	324	3 085

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Waare
27f 2	Decken aus Kamptulikon, Linoleum u. s. w., ungefärbt, unbedruckt, gefärbt oder bedruckt . . . . .
27f 2/3	Patronen aus Papier oder Pappe, gefüllt und ungefüllt . . . . .
27f 2/3	Spielzeug aus Papier, Pappe u. s. w. . . . .
27f 2/3	Nicht besonders benannte Waren aus Papier und Pappe u. s. w., mit Ausnahme der Papiertapeten . . . . .
30f	Halbseidene Bänder, außer Verbindung mit Metallfäden . . . . .
30f	Posamentier= und Knopfmacherwaren, halbseidene, außer Verbindung mit Metallfäden und nicht unter Zolltarifnummer 30e fallend . . . . .
30f	Strumpfwaren, halbseidene, außer Verbindung mit Metallfäden und nicht unter ZT Nr. 30e[1] fallend . . . . .
30f	Halbseidene Zeuge, Tücher, Shawls u. s. w., außer Verbindung mit Metallfäden
33a	Steine, roh oder bloß behauen, mit Ausnahme von Alabaster, Marmor, Edel= und Halbedelsteinen . . . . .
34	Koks (Koaks) . . . . .
34	Steinkohlen . . . . .
39a 1	Pferde . . . . .
41d 4	Wollene Strumpfwaren, einschließlich der abgepaßten (Façonwaren) aus Trikot, der gestrickten und gehäkelten Waren, unbedruckt . . . . .
41d 5 α/β	Wollene Tuch= und Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze, Fußdecken, Plüsche und Shawltücher, unbedruckt . . . . .
41d 6 α	Wollene Posamentier= und Knopfmacherwaren . . . . .
42a	Zink, rohes; Bruchzink . . . . .

[1] Waren aus Seide mit Metallfäden; Spitzen, Blonden, Stickereien ganz oder teilweise aus Seide; Gaze, Krepp, Flor dergl.; Tüll roh oder gefärbt, ungemustert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lande.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach den Niederlanden.										
					3	5	15	27	44	365
					2	1	5	4	3	15
741	919	1 210	1 010	1 189	59	70	58	87	137	762
					1 022	1 038	1 159	1 331	1 389	8 419
									1 268	409
6 513	7 197	4 862	4 886	5 021	4 289	3 992	4 589	5 011	809	522
									133	38
									2 275	734
7 861	6 719	7 700	7 056	7 645	5 645	5 381	5 994	6 089	5 640	2 819 859
392	537	583	587	570	758	1 078	1 156	1 642	1 275	796 828
23 626	21 585	21 659	24 229	24 984	26 526	27 252	28 109	34 963	31 281	31 280 788
										Stück
2 784	2 320	2 732	2 640	2 476	2 010	2 571	2 138	2 015	1 999	2 221
										100 kg
1 804	2 600	2 994	1 631	2 151	2 102	2 347	2 567	2 567	3 073	3 073
10 490	10 427	9 422	8 697	8 375	7 231	8 270	8 934	10 441	9 572	11 603
1 034	1 066	984	951	1 034	1 222	1 355	1 354	1 282	1 564	1 043
1 042	2 948	2 397	2 049	2 037	2 307	2 208	1 932	2 709	2 117	52 922

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Einfuhrwert i. J. 1889:
2a	Baumwolle, rohe . . . . .
2a	Baumwollabfälle . . . . .
2c	Baumwollengarn . . . . .
2d	Baumwollenwaren . . . . .
5m	Ammoniak, schwefelsaures . . . . .
5m	Anthracen . . . . .
5m	Naphtalin . . . . .
5m	Catechu, braunes und gelbes, roh und gereinigt . . . . .
5m	Chinarinde . . . . .
5m	Glycerin, gereinigtes . . . . .
5m	Glycerin, rohes . . . . .
5m	Gummi arabicum; seit 1885 auch Gummi Senegal, Gummi Tragant . .
5m	Indigo . . . . .
5m	Jod, Jodkalium und andere Jodpräparate . . . . .
5m	Karbolsäure, flüssige und krystallisierte . . . . .
5m	Steinkohlenteeröle, leichte, und ölartige Destillate aus solchen . . . . .
5m	Superphosphat; seit 1. Juli 1888 auch Knochenasche . . . . .
6a	Roheisen aller Art . . . . .
6e $2\alpha/\gamma$	Eisenwaren, grobe . . . . .
6e 3γ	Schreibfedern aus Stahl oder anderen unedlen Metallen . . . . .
7a	Kaolin (Porzellanerde); Feldspat, gemeiner; feuerfester Thon . . . . .
7a	Eisenerze . . . . .
7a	Schlacken von Erzen, auch gemahlen (Schlackenmehl) . . . . .
8	Jute . . . . .
8	Kokosfasern; Manillahanf; Aloëhanf; neuseeländischer Flachs . . . . .
9d α	Mohn (Mohnsamen) . . . . .
9d α	Raps (Kohlsaat) und Rübsaat (Rübsen); Hederich- und Rettigsaat . . . .
9d β	Palmkerne und Koprah; Butterbohnen . . . . .
9k	Grassamen (Grassaat); Timotheesaat . . . . .
11a	Bettfedern, rohe . . . . .
11e	Schmuckfedern, rohe, auch dergleichen gefärbte . . . . .
12a	Rindshäute: grüne und gesalzene . . . . .
12a	—: gekalkte und trockene . . . . .
12a	Roßhäute, rohe . . . . .
12a	Schaf- und Ziegenfelle, rohe behaarte . . . . .
12b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von den eigentlichen Pelztieren stammend . . . . .
12b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend; Vogelbälge . . . . .
13a	Elfenbein (Elefanten- und ähnliche Tierzähne), ganz oder in der Querrichtung nur in einzelne Teile zerschnitten . . . . .
13a	Perlmuschel- (Perlmutter-) Schalen und ähnliche Seetierschalen mit irisierendem Glanze, rohe . . . . .
15b 1	Lokomotiven und Lokomobilen, auch Teile davon . . . . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

britannien.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
A. Einfuhr aus Großbritannien.										
354 815	**365 110**	**387 132**	**472 605**	**503 892**	**452 284**	**452 700**	**460 856**	**498 117**	**674 945**	**46 965 956**
15 293	16 536	25 424	33 937	37 373	23 601	23 199	28 307	25 106	23 420	210 987
					899	862	1 729	1 897	2 251	41 686
24 521	27 658	33 140	45 622	47 212	41 378	43 355	43 050	45 195	49 818	187 271
5 360	6 869	9 230	10 762	10 309	14 756	13 924	10 779	8 131	8 957	10 009
6 857	9 257	8 517	7 330	7 533	5 663	6 502	5 893	6 181	6 960	278 396
933	678	598	1 541	2 203	1 505	1 610	1 553	2 377	2 105	28 071
					281	55	81	87	16	1 241
1 068	1 589	1 184	1 247	1 469	1 352	1 010	1 066	917	1 938	34 001
3 994	4 650	5 974	2 195	5 932	6 289	5 547	2 766	2 289	2 494	27 706
81	314	647	144	171	76	266	557	308	379	3 993
					20	175	458	913	1 024	14 624
238	326	297	392	491	1 749	2 568	2 474	3 080	2 869	6 375
6 715	7 448	7 314	8 575	11 122	9 709	6 559	6 021	6 744	8 122	7 735
.	.	.	.	.	1 404	865	2 025	1 916	2 232	1 022
602	491	490	641	872	656	781	979	1 749	4 989	22 678
999	687	2 228	5 860	4 402	1 928	927	1 390	2 643	2 363	29 542
34	58	844	774	956	157	153	257	1 187	2 142	218 601
13 120	12 048	13 750	13 716	11 826	8 572	6 079	5 670	8 123	15 564	2 754 736
1 495	1 242	1 375	1 601	1 443	1 123	1 083	1 021	1 429	3 093	35 894
693	423	467	724	888	936	887	966	1 002	1 134	1 134
1 120	1 166	1 065	1 066	1 165	1 230	1 183	1 310	1 391	1 952	488 003
110	89	14	20	124	14	3	72	297	205	227 693
					1	30	327	526	1 780	827 848
1 931	2 860	3 623	4 148	5 677	6 336	6 020	7 238	7 178	6 945	239 473
610	784	796	858	368	567	613	544	513	1 226	13 621
.	.	.	.	.	1 009	323	706	796	1 013	40 497
131	166	204	8 137	3 701	1 838	1 804	260	607	1 747	67 181
1 526	1 257	2 130	5 418	5 442	4 930	5 406	4 767	5 858	5 514	268 970
402	593	818	1 354	922	682	738	1 094	1 327	1 531	46 407
398	754	733	291	390	361	246	305	335	1 151	4 603
793	708	732	824	1 056	1 580	1 319	1 082	1 720	3 065	681
2 760	2 878	3 339	5 603	7 139	576	312	332	262	362	6 588
					9 440	6 178	4 755	5 330	7 469	57 452
365	285	354	720	616	644	316	437	341	2 528	22 978
494	359	484	458	516	863	577	447	431	1 095	6 843
13 722	10 913	6 359	7 999	8 352	280	394	177	258	477	641
					7 155	7 832	8 834	7 570	10 757	5 976
563	777	683	1 277	1 079	1 269	756	598	1 906	2 721	1 183
167	77	141	306	291	180	209	173	327	1 228	8 189
1 216	1 082	1 589	1 651	1 542	1 296	783	1 020	1 093	1 349	13 486

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
15 b 2 α	Maschinen und Maschinenteile: überwiegend oder ganz aus Holz
15 b 2 β	—: überwiegend oder ganz aus Gußeisen
15 b 2 β	Nähmaschinen u. s. w., desgl.
15 b 2 γ	Maschinen u. s. w., überwiegend oder ganz aus schmiedbarem Eisen, mit Ausnahme der Lokomotiven u. s. w.
15 b 2 γ	Nähmaschinen u. s. w., überwiegend oder ganz aus schmiedbarem Eisen
15 b 3	Kratzen und Kratzenbeschläge
17 a	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt
17 b	Kautschuck= und Guttaperchafäden, gezogene oder geschnittene, nicht übersponnen u. s. w.; auch Platten aus weichem Kautschuck u. s. w.
19 a	Kupfer, rohes; Bruchkupfer
21 a	Leder (ganz= und halbgares) aller Art, mit Ausnahme des unter ZTfNr. 21 b fallenden und des zu Handschuhen zugeschnittenen
21 b Anm.	Unbehaarte halbgare, sowie gegerbte, nicht weiter zugerichtete Schaf= und Ziegenfelle
21 d	Feine Lederwaren, mit Ausnahme von Handschuhen und Spielzeug
22 a 1/4	Leinengarn, eindrähtiges, ungefärbt, unbedruckt, ungebleicht
22 g	Leinwand, Zwillich, Drillich, gefärbt, bedruckt, gebleicht u. s. w.
25 i	Pfeffer, schwarzer und weißer, auch gemahlen oder gepulvert
25 k	Heringe, gesalzene, in Fässern
25 m 1	Kaffee, roher
25 m 3 α	Kakao, roh in Bohnen; auch Bruch
25 w	Thee
26 c	Baumwollensamenöl in Fässern
26 c	Leinöl in Fässern
26 e	Palm=, Palmnuß=, Kokosnußöl; seit 1. Juli 1888 auch Bassiaöl u. s. w.
26 g	Ölrückstände in Form von Kuchen (Ölkuchen) oder Mehl
26 h	Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette
26 l	Talg, roh, geschmolzen oder gepreßt (Preßtalg)
30 a	Rohseide, unfilierte und filierte; Kett= und Einschlagseide: ungefärbt
30 f	Halbseidene Bänder, außer Verbindung mit Metallfäden
30 f	Halbseidene Zeuge, Tücher, Shawls u. s. w., außer Verbindung mit Metallfäden
33 a	Asphaltsteine und bituminöser Mergelschiefer, roh u. s. w.; Platten aus Asphalt
33 a	Echte Edel= und Halbedelsteine und echte rote Korallen, rohe
33 a	Steine, roh oder bloß behauen, soweit sie nicht besonders genannt sind oder unter ZTfNr. 33 b, c und e fallen[1]
33 e	Dachschiefer und rohe Schieferplatten
34	Koks (Koaks)
34	Steinkohlen
35 b	Strohbänder aller Art
36	Gummilack; Schellack
36	Nicht besonders genannte Harze, roh und gereinigt
37 a	Blasen und Därme, tierische, auch Magen, nicht zum unmittelbaren Genuß
39 a 1	Pferde

[1] 33 b und c Mühlsteine, roher Tafelschiefer; 33 e s. oben.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

britannien.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Einfuhr aus Großbritannien.										
1 012	926	1 757	1 509	1 546	1 356	849	1 173	1 205	1 156	16 514
} 4 667	5 247	6 516	7 993	8 544	{ 7 400	6 151	6 374	9 354	13 280	214 197
					{ 418	307	190	486	1 825	17 383
} 576	572	631	842	847	{ 814	612	837	1 154	1 672	22 291
					{ 16	8	10	11	26	122
389	388	382	464	504	644	479	609	1 042	1 411	2 351
4 613	4 601	7 672	11 162	11 234	10 004	8 796	9 830	12 513	16 469	23 527
857	738	1 221	1 647	1 308	1 288	1 251	1 337	1 487	1 760	2 000
7 299	5 812	4 791	7 156	7 975	5 869	4 771	5 700	3 609	20 374	207 898
1 674	2 162	1 577	2 496	2 992	3 120	2 253	3 006	3 033	3 805	14 633
1 499	2 044	2 579	4 126	3 783	3 892	4 785	5 938	6 987	7 122	22 255
455	401	450	472	738	713	754	835	920	1 010	561
1 687	1 842	2 008	2 758	3 281	2 464	2 840	2 198	2 085	2 228	7 561
1 068	1 223	1 404	1 731	1 681	1 491	1 421	1 411	1 834	2 179	2 127
477	759	1 295	1 611	1 825	2 520	2 317	2 442	2 300	2 298	17 409
										Faß
11 606	13 090	11 756	14 960	15 543	16 542	16 869	12 143	10 531	13 456	527 685
										100 kg netto
16 721	16 407	15 626	16 302	14 683	12 710	15 263	18 133	22 338	19 641	111 596
194	255	427	526	682	815	905	922	956	1 435	10 632
501	1 058	955	1 165	1 090	1 159	825	932	1 064	1 070	5 944
.	.	.	.	.	1 753	1 489	1 444	1 277	1 637	39 915
6 732	5 629	6 032	8 515	6 092	6 645	6 758	6 802	7 593	9 639	253 653
2 940	2 788	2 687	2 340	2 362	2 411	2 974	2 817	2 828	2 741	66 849
35	216	249	469	318	275	352	374	316	1 254	89 607
1 035	1 465	894	1 398	584	542	980	384	576	1 461	20 716
1 506	1 865	1 232	1 855	1 305	826	1 507	1 255	1 070	2 789	51 648
3 042	3 912	2 342	3 928	5 586	2 649	4 834	2 765	2 184	2 304	512
} 400	581	1 014	1 565	2 535	2 825	1 914	1 293	920	{ 124	40
									{ 1 452	440
					{ 67	317	1 064	1 256	1 081	120 093
} 557	526	542	408	244	{ 65	556	41	97	65	12,96
					{ 36	35	23	119	113	37 613
1 273	1 695	2 117	1 336	1 778	2 787	2 227	3 217	3 339	4 355	435 464
348	361	547	436	361	365	495	390	512	1 410	564 104
16 581	13 868	14 388	14 408	15 950	17 280	18 039	17 112	21 812	51 082	34 054 665
414	969	1 142	1 912	2 825	3 212	2 798	3 149	3 905	6 651	9 927
947	1 531	1 606	1 624	1 323	1 584	1 405	1 342	1 195	1 253	8 351
1 014	1 118	1 087	1 431	1 299	1 324	1 052	2 130	1 541	1 610	8 050
119	156	195	322	383	397	485	529	762	1 099	18 313
										Stück
401	401	198	135	86	219	22	10	227	2 608	1 304

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
41a	Kämmlinge
41a	Kunstwolle, ungefärbt und gefärbt; Wollenabfälle
41a	Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt
41b	Gekämmte Wolle (Vließe zu Vorgespinnsten [Züge oder Bänder])
41c 2/3	Wollengarn
41d 5α/β	Wollene Tuch- und Zeugwaren, unbedruckt, mit Ausnahme der Plüsche und Stickereien
43a	Zinn, rohes; Bruchzinn
	Insgesamt
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Ausfuhrwert i. J. 1889:
1c	Lumpen von Zeugstoffen aller Art
2c	Baumwollengarn
2d 3	Baumwollene Gewebe, dichte, gefärbt, bedruckt, ombriert oder jaspiert, mit Ausnahme der aufgeschnittenen Sammete
2d 3	Baumwollene Posamentier- und Knopfmacherwaren
2d 3	Baumwollene Strumpfwaren
2d 6	Baumwollene Spitzen (auch sogen. Reißspitzen) und alle Stickereien auf Grundstoffen aus Baumwolle, auch in Verbindung mit Metallfäden.
3a	Blei, rohes; Bruchblei; Bleiabfälle
4a 1/2	Bürstenbinderwaren: grobe
4b	—: feine; Pinsel aus Haaren oder Garn
5b	Ultramarin, natürliches und künstliches, blaues, grünes u. s. w.
5m	Alizarin
5m	Anilin- und andere Teerfarbstoffe, mit Ausnahme von Alizarin-, Picrinsäure und der unter ZTfNr. 5a fallenden
5m	Bleiweiß; Zinkweiß und Zinkgrau; auch Zinksulfidweiß (Lithopon)
5m	Chinin, Chininsalze, Chininpräparate
5m	Chlorkalium (salzsaures Kali)
5m	Kali, schwefelsaures; auch schwefelsaure Kalimagnesia
5m	Kalisalpeter
5m	Weinsteinsäure (Weinsäure)
6d	Eisendraht
6e 2α/γ	Eisenwaren, grobe
6e 3α/β	Feine Eisenwaren, von 1885 an mit Ausnahme des Spielzeugs
7a	Abraumsalze (sogen. Staßfurter) mit nicht über 36% des Gewichts Kochsalzgehalt
8	Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs
8	Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf
8	Heede (Werg von Flachs oder Hanf); seit 1. Juli 1888 auch Abfälle von anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle)
9c	Gerste
9k	Kleesaat; Esparsette-, Luzerne- und (seit 1. Juli 1888) auch Serradellasaat.
9k	Obst, frisches, auch frische Beeren zum Genuß, mit Ausschluß der Weinbeeren, des Johannisbrots und der Südfrüchte; genießbare Nüsse, unreife, grüne, unausgeschälte; frische Ananas
10a	Gemeines Hohlglas (Glasgeschirr u. s. w.), grünes und anderes naturfarbiges

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

britannien.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Einfuhr aus Großbritannien.										
} 1 148	1 377	2 402	2 289	2 046	{ 266 1 473	336 2 330	870 1 183	971 2 382	2 370 4 253	8 779 59 074
37 155	45 766	40 207	48 059	57 282	37 305	47 360	58 840	60 297	68 857	344 284
892	434	505	734	1 548	2 059	3 870	4 230	4 993	7 723	16 790
43 142	35 147	38 298	46 715	58 644	63 106	66 844	56 314	60 165	74 758	136 492
6 995	7 435	5 922	5 380	5 836	5 806	5 818	5 469	5 401	8 149	9 549
3 544	2 971	3 668	4 276	4 597	4 024	5 580	6 795	8 741	9 210	47 971
B. Ausfuhr nach Großbritannien.										
136 176	**455 627**	**520 883**	**545 877**	**499 416**	**453 041**	**441 341**	**492 166**	**482 792**	**652 338**	**9 421 296**
2 025	2 867	2 686	3 226	2 854	1 221	1 476	1 339	1 654	2 098	123 427
8 020	6 331	4 725	4 847	3 810	4 941	4 123	2 850	2 627	7 668	33 090
1 744	2 393	3 569	3 141	2 627	2 988	3 012	3 079	3 741	3 574	9 403
2 386	3 377	4 689	4 559	4 978	4 534	5 208	5 881	4 873	6 029	9 275
3 046	5 991	7 641	6 218	6 340	7 464	5 863	5 923	6 199	3 767	4 860
327	861	1 040	2 926	8 150	11 230	14 955	19 801	16 583	11 114	2 416
2 137	1 048	949	1 984	1 786	2 639	2 827	2 567	2 003	2 082	80 848
} 1 411	1 784	1 945	2 010	2 246	{ 880 1 634	1 097 1 580	1 144 1 316	1 562 1 148	1 765 4 894	4 411 2 447
2 081	1 903	1 494	1 430	1 240	743	761	704	578	1 124	20 070
13 004	12 302	14 430	8 575	6 492	4 307	3 789	3 889	4 649	5 062	31 637
5 718	6 514	8 635	7 194	7 142	7 259	7 401	7 401	6 871	7 627	13 867
1 613	1 192	1 668	2 665	3 083	2 558	2 005	2 419	2 745	4 308	117 976
.	.	.	.	.	1 782	1 778	660	1 020	1 400	350
} 302	1 028	714	196	207	{ 72 123	1 139 187	3 570 332	2 165 382	2 085 488	148 913 57 354
490	743	927	558	509	726	824	535	700	1 622	40 565
1 588	2 452	2 514	2 735	3 173	2 031	1 656	2 200	2 405	2 108	8 106
8 862	9 347	8 736	9 363	9 036	4 769	3 695	4 549	5 411	5 321	335 225
3 032	3 926	3 989	3 819	4 154	3 649	2 748	3 565	4 651	5 482	157 609
1 212	1 540	1 238	1 228	1 142	846	675	885	1 093	1 633	7 262
.	.	.	.	.	98	573	982	1 039	1 105	442 023
2 938	2 196	3 270	2 639	1 869	1 138	599	830	1 167	1 031	15 168
6 174	8 984	5 163	5 716	5 497	7 073	5 283	7 164	7 522	10 093	162 784
761	643	653	763	684	812	928	1 511	1 181	1 519	33 029
9 237	4 704	4 833	4 258	529	494	1 477	447	967	2 976	141 706
510	868	1 038	1 339	805	3 016	1 169	1 646	1 445	2 577	29 284
957	674	747	1 039	584	478	329	286	955	5 919	147 965
356	438	378	1 293	1 158	1 028	1 105	1 051	1 185	1 280	75 321

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
11a	Borsten und Borstensurrogate aus animalischen Stoffen
11g	Schmuckfedern, zugerichtete (zubereitete)
12a	Schaf= und Ziegenfelle, rohe behaarte
12b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von den eigentlichen Pelztieren stammend
12b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend; Vogelbälge
13c 1/3	Bau= und Nutzholz
13d und f	Böttcherwaren, grobe, rohe, ungefärbte
13d und f	Grobe Tischler=, Drechsler= u. s. w. Waren, auch gefärbt, gebeizt, poliert u. s. w.
13g	Holzwaren, feine (von 1885 an mit Ausnahme von Spielzeug)
13g	Spielzeug aus Holz, Korbgeflecht u. s. w., mit Ausnahme des groben, ungefärbten aus Holz, sowie der musikalischen, als Kinderspielzeug dienenden Instrumente
14	Hopfen
15a 1	Klaviere (Flügel), Pianinos und Klaviaturen, sowie Teile von solchen
15a 1	Andere musikalische Instrumente (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Kinderspielzeugs)
15a 2	Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, physikalische u. s. w., mit Ausnahme der Telegraphenapparate und Telephone
15b 2	Maschinen und Maschinenteile
17c	Grobe Waren aus weichem Kautschuck oder Guttapercha, unlackiert, ungefärbt u. s. w.
17c	Hartgummiwaren, fertige aller Art
17d	Feine Waren aus weichem Kautschuck oder dergl. Guttapercha, lackiert, gefärbt u. s. w. mit Ausnahme von Spielzeug
17d	Spielzeug aus weichem Kautschuck oder dergl. Guttapercha
18a b	Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaren, seidene und halbseidene; gestickte und Spitzenkleider
18c	Kleider und Putzwaren, mit Ausnahme der gestickten und Spitzenkleider: aus Baumwolle, Leinen, Wolle u. s. w., Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht
18d	—: aus Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien
19d 2	Artilleriezündungen aus Kupfer oder Messing, Patronen mit Hülsen aus Kupfer oder Messing, sowie Zündhütchen: mit oder ohne Füllung
19d 2	Feine Waren aus Kupfer oder nicht verniertem Messing u. s. w., mit Ausnahme der Messingpatronen, Zündhütchen u. s. w., des Spielzeugs, sowie der unter ZTfNr. 19d 3 fallenden Waren[1]
19d 3	Waren aus vernickeltem Kupfer oder Messing, feine vernierte aus Messing, aus Aluminium, Nickel; feine Waren, insbesondere Luxusgegenstände aus Alfenide, Britanniametall, Bronze, Deltametall, Neusilber, Tomback u. s. w., mit Ausnahme der Telegraphenapparate und Telephone, sowie (seit 1. Juli 1888) des Spielzeugs
20a	Waren, mit Ausnahme der Taschenuhren, der Werke und Gehäuse zu solchen: ganz oder teilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen

[1] aus Aluminium, Nickel; Luxusgegenstände aus Alfenide, Bronze, feine vernierte Messingwaren.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

britannien.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach Großbritannien.										
799	715	755	1 152	954	619	771	1 046	1 127	2 979	4 255
5 049	3 720	4 380	6 885	7 500	4 833	5 968	6 887	4 267	2 816	361
706	370	421	251	280	256	275	139	217	1 915	11 264
					39	61	125	58	282	333
2 142	2 009	5 472	5 464	4 040						
					2 588	2 984	1 649	970	4 626	2 203
12 043	3 516	2 657	2 129	1 589	1 763	1 761	1 022	971	1 715	348 046
					64	32	30	55	217	5 225
809	817	1 153	841	740	697	509	534	701	1 818	20 203
4 105	5 991	5 665	6 604	5 664	3 885	4 111	4 058	5 331	16 457	67 168
					614	989	1 126	2 355	2 866	23 881
6 371	4 281	26 559	3 624	7 867	7 593	6 302	6 847	8 778	6 407	40 046
1 632	2 428	3 375	3 786	3 093	2 249	1 723	1 583	2 188	5 966	25 940
2 254	1 592	1 913	2 802	2 077	1 399	1 161	1 062	1 461	4 006	8 012
619	681	1 200	1 174	1 379	1 058	1 012	1 278	1 290	2 012	1 006
345	598	812	999	1 083	1 204	728	797	1 229	2 552	31 796
					595	413	526	513	483	911
1 113	1 147	2 878	3 443	3 595	468	305	293	326	1 012	1 234
					3 742	2 677	2 336	3 694	4 211	5 399
					6	30	14	40	723	2 225
					4 788	5 238	5 913	5 256	19 632	2 111
15 588	14 866	16 664	15 908	19 894	12 329	13 619	16 907	16 013	21 127	15 091
					88	6	14	11	176	110
					11	178	11	81	252	742
304	322	518	503	555						
					701	915	1 058	1 121	1 364	4 547
505	818	1 197	1 985	2 128	1 516	2 001	1 565	1 167	1 872	2 880
8 197	7 817	7 226	7 523	5 556	4 261	6 829	8 320	7 362	6 195	177,01

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
20 b 3	Stutz-, Wand-, Pendel- und Regulatoruhren; Reise-, Wecker-, Kontroluhren und dergl.
20 c 3	Puppen und Puppenbälge, mit Zeugstoffen angekleidet bezw. überzogen
20 c 3	Nicht besonders tarifierte Waren aus Gespinsten in Verbindung mit anderen Materialien
21 a	Leder, mit Ausnahme des unter Tarifnummer 21 b fallenden Sohlleders[1]
21 b	Handschuhleder (dänisches, brüsseler u. s. w.); Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes, lackiertes, bronziertes u. s. w. Leder
21 d	Feine Lederwaren (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Spielzeugs)
21 e	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder; zu Handschuhen zugeschnittenes Leder
24 a	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien
24 a	Farbendruckbilder; Kupfer- und Stahlstiche; Holzschnitte; Lithographien; Photographien, Stereoskopen- u. Daguerreotypbilder; Bilderbogen u. s. w.
25 e 2 β	Wein, mit Ausschluß von Schaumwein und Cider, in Flaschen
25 f	Butter, auch künstliche
25 g 1	Fleisch von Vieh, ausgeschlachtet, frisch und einfach zubereitet (eingesalzen, geräuchert u. s. w., auch Speck, Schinken, Würste)
25 p 1	Milch, condensierte, mit oder ohne Zusatz von Zucker
25 p 1	Gegenstände des feineren Tafelgenusses, mit Ausnahme der unter ZTfNr. 25 g 2 γ, 25 g 2 δ und 25 p 3 genannten
25 q 1 α	Kartoffelmehl, Kartoffelstärke
25 q 1 α	Andere Stärke; Kraftmehl; Puder; Arrowrot u. s. w.
25 q 2	Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis
25 t	Kochsalz
25 a (*1)	Stärkezucker, Maltose u. s. w. syrupartig und krystallisiert
25 x	Zucker aller Art
26 e	Palm-, Palmnuß-, Kokosnuß- und Bassiaöl; auch anderer vegetabilischer Talg, mit Ausnahme von Kakaobutter
26 f	Rüböl, Rapsöl in Fässern
27 b	Graues Lösch-(Fließ-)Papier; gelbes rauhes Strohpapier
27 c	Packpapier mit Ausnahme des vorstehend genannten, ungeglättet
27 d	Packpapier, geglättet; auch Wachstuchpapier (Wachspackpapier)
27 b	Holzmasse (geschliffener Holzstoff) in Blöcken und Tafeln
27 b	Holzstoff, chemisch bereiteter (Holzcellulose); Strohstoff; Esparto- und anderer Faserstoff
27 b	Dachpappe; Asphaltpappe u. s. w.
27 b	Pappen (Pappdeckel), anderwärts nicht genannt; Pappmasse, mit Ausnahme der lackierten
27 d	Glanzpappe; Lederpappe, auch nachgeahmte; Preßspäne
27 e	Albumin- und anderes photographisches Papier
27 e	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; Stickmuster- und Straminpapier; Papier mit eingepreßten Dessins, mit Wollstaub überzogenes; alles bunte Papier; Bläupapier; Pappdeckel, äußerlich gefärbt oder mit Mustern bedruckt
27 e	Löschpapier, mit Ausnahme des grauen; Filtrier- und Seidenpapier (auch Scipspapier)
27 e	Schreib- (auch Brief-), Druck- und Zeichenpapier aller Art; lithographiertes, bedrucktes oder liniiertes, zu Rechnungen u. s. w. vorgerichtetes Papier; auch mit Linien zu Stickmustern vorgedrucktes
27 e	Alles andere Papier der Tarifnummer 27 e

[1] auch brüsseler und dänischen Handschuhleders, Korduan, Marokin, Saffian.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

britannien.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach Großbritannien.										
1 725	1 506	1 590	1 556	1 892	1 479	1 805	1 495	2 010	3 508	8 769
					264	208	162	151	636	5 783
3 054	2 813	2 522	2 519	2 409						
					1 627	1 351	977	1 305	3 393	3 084
1 295	1 094	1 644	1 833	1 343	842	1 443	1 583	1 687	1 872	5 506
4 029	3 611	3 841	5 250	7 023	7 208	5 328	3 929	3 631	8 929	9 921
15 965	21 119	21 364	23 010	23 376	18 146	13 138	13 422	16 652	19 668	9 834
1 320	3 784	2 624	2 627	3 264	2 672	2 592	3 128	1 304	4 023	447
634	705	761	828	795	954	1 016	1 389	1 344	1 864	4 546
1 132	2 404	3 031	4 868	5 507	5 954	4 225	5 236	4 930	13 623	13 623
3 175	2 774	3 157	2 836	2 931	2 389	2 245	2 279	1 681	2 511	14 769
239	160	289	446	462	679	447	1 388	1 927	9 588	53 264
69	39	51	99	87	90	81	137	1 301	7 610	58 539
					1 309	982	837	1 255	1 007	13 429
28	58	71	406	2 104						
					65	116	121	129	277	1 631
					538	846	1 365	2 162	3 491	188 698
1 380	715	324	187	387	36	46	88	115	61	1 641
2 164	1 851	8 842	12 731	11 398	8 410	3 908	3 179	4 015	7 940	417 873
22	367	163	0	14	0	0	2	57	84	31 563
845	1 149	1 144	389	488	1 966	2 179	2 866	2 964	3 356	115 580
31 043	79 931	102 540	140 338	108 614	91 357	73 302	109 147	77 965	88 600	2 875 540
3	8	266	741	2	10	1 304	1 410	1 637	2 961	65 798
7 416	5 798	3 908	1 650	2 275	1 823	1 536	2 650	2 604	2 057	41 142
									217	13 562
508	542	514	889	1 260	1 106	980	1 040	949	1 047	34 682
									378	8 405
									45	2 778
82	103	156	282	401	1 213	1 978	1 703	1 846		
									2 321	85 945
					47	3	9	5	12	935
2 994	3 093	2 905	2 887	2 933						
					1 862	1 707	2 412	2 131	2 130	118 321
									20	660
					280	454	655	563	908	1 009
					1 793	1 536	1 932	2 426	5 637	12 526
3 146	2 658	2 950	3 494	3 704						
					16	42	137	127	279	3 480
					2 033	1 682	1 825	1 731	3 545	70 877
					895	737	1 137	1 300	1 727	16 446

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
27 f 2	Decken aus Kamptulikon, Linoleum u. s. w., ungefärbt, unbedruckt, gefärbt oder bedruckt
27 f 2/3	Patronen aus Papier oder Pappe, gefüllt und ungefüllt
27 f 2/3	Spielzeug aus Papier, Pappe u. s. w.
27 f 2/3	Nicht besonders benannte Waren aus Papier und Pappe u. s. w., mit Ausnahme der Papiertapeten
30 a	Floretseide, gekämmte, gesponnene, gezwirnte: ungefärbt
30 a	Rohseide, filierte und unfilierte; Kett- und Einschlagseide: ungefärbt
30 c	Floretseide, gekämmte oder gesponnene, gefärbt; gefärbter Zwirn aus Floretseide
30 c	Rohseide, gefärbt; Lacets aus Floretseide, auch halbseidene
30 e 1	Bänder, seidene; seidene u. halbseidene Bänder in Verbindung mit Metallfäden
30 e 1	Posamentier- und Knopfmacherwaren aus Seide oder Floretseide; seidene und halbseidene Posamentier- u. s. w. Waren in Verbindung mit Metallfäden
30 e 1	Spitzen und Blonden, seidene oder halbseidene, in Verbindung mit Metallfäden; dergleichen Tüll, gemusterter, auch mit Metallfäden
30 e 1	Strumpfwaren aus Seide oder Floretseide; seidene und halbseidene Strumpfwaren in Verbindung mit Metallfäden
30 e 1	Zeuge, Tücher, Shawls u. s. w., seidene; dergl. seidene und halbseidene in Verbindung mit Metallfäden
30 e 1 Anm.	Tüll, ganz oder teilweise aus Seide, auch mit Metallfäden: roh oder gefärbt u. s. w., jedoch ungemustert
30 e 2	Spitzen und Blonden, ganz oder teilweise aus Seide, außer Verbindung mit Metallfäden; Stickereien auf halbseidenen Grundstoffen zum Zollsatze von 600 Mark oder weniger
30 e 3	Gaze, Krepp und Flor, ganz oder teilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden oder bestickt
30 f	Halbseidene Bänder, außer Verbindung mit Metallfäden
30 f	Posamentier- und Knopfmacherwaren, halbseidene, außer Verbindung mit Metallfäden und nicht unter ZTfNr. 30 e fallend[1]
30 f	Strumpfwaren, halbseidene, außer Verbindung mit Metallfäden und nicht unter ZTfNr. 30 e fallend[1]
30 f	Halbseidene Zeuge, Tücher, Shawls u. s. w., außer Verbindung mit Metallfäden
31 d	Wohlriechende Fette und wohlriechende fette Öle in unmittelbaren Umschließungen von mindestens 10 kg Bruttogewicht
31 d	Wohlriechende nicht alkoholhaltige Wasser u. s. w.
31 e	Alkoholhaltige Essenzen (Esprits) zur Verbreitung von Wohlgeruch
31 e	Nicht namentlich genannte Parfümerien
33 g	Glasflüsse (unechte Edelsteine), bleihaltige und bleifreie, sowie Halbedelsteine, bearbeitete; Waren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen
38 f 1	Porzellan und porzellanartige Waren: weiß
38 f 2	—: farbig, geändert, bedruckt, bemalt, vergoldet u. s. w.; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 des Zolltarifs fallen; Spielzeug aus farbigem u. s. w. Porzellan, auch in Verbindung mit anderen Materialien
39 b	Kühe

[1] Waren aus Seide mit Metallfäden, Spitzen, Blonden, Stickereien ganz oder teilweise aus Seide; Gaze, Krepp, Flor, Tülle desgl., roh oder gefärbt, ungemustert.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ritannien.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach Großbritannien.										
					1	4	0	0	1	4
					2	1	0	16	1	6
2 406	4 151	4 599	3 947	4 053	3 135	2 572	2 932	2 209	2 277	12 648
					1 275	1 084	1 037	1 038	1 812	10 979
.	.	.	.	.	897	891	954	1 255	1 091	428
.	.	.	.	.	937	355	336	600	1 264	281
					86	105	103	135	115	41
1 267	1 535	1 750	1 606	1 404	1 625	1 617	1 360	1 040	1 157	241
									934	146
									1 256	349
									198	11
									2 392	299
10 091	6 906	6 427	6 123	6 575	5 375	5 879	4 761	3 838	2 739	428
									—	—
									350	50
									15	4
									5 781	1 865
									3 385	2 184
66 446	58 451	50 665	48 167	50 447	49 619	62 391	58 183	53 915	1 169	334
									44 628	14 396
					—	—	—	14	53	48
1 241	1 221	1 235	1 327	1 398	0	—	0	4	2	17
					1 256	1 283	1 370	923	1 353	2 706
					81	32	40	44	72	180
.	.	.	.	.	330	430	390	275	1 538	123
					115	124	229	162	291	3 636
1 042	1 725	2 095	1 803	1 911						
					1 756	1 771	2 042	2 437	2 413	24 544
										Stück
2 130	1 999	2 875	3 476	1 797	1 015	473	585	1 069	—	—

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
39c	Ochsen
39h	Schafvieh (Schafe, Hammel und Widder)
41a	Hasen=, Kaninchen=, Biber=, Affen=, Bisamratten= und Nutriahaare, roh u. s. w.
41a	Kämmlinge
41a	Kunstwolle; Wollenabfälle
41a	Schafwolle, roh, auch gewaschen, gekrempelt, gebleicht u. s. w.
41c 2β	Hartes Kammgarn u. s. w., drei= oder mehrfach gezwirnt, auch gebleicht oder gefärbt
41c 3δ	Wollengarn, anderes, drei= oder mehrfach gezwirnt u. s. w.
41d 4	Wollene Strumpfwaren, einschließlich der abgepaßten (Façonwaren) aus Tricot, der gestrickten und gehäkelten Waren, unbedruckt
41d 5α/β	Wollene Tuch= und Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze, Fußdecken, Plüsche und Shawltücher, unbedruckt
41d 6α	Wollene Plüsche
41d 6α	Wollene Posamentier= und Knopfmacherwaren
41d 6α/β	Wollene Tuch= und Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze u. s. w., bedruckt
41d 7	Wollene Spitzen und Tülle; Stickereien auf Grundstoffen aus Wolle
42a	Zink, rohes; Bruchzink
42b	Zink, gestrecktes, gewalztes (Platten und Bleche), auch abgeschliffen, poliert, verkupfert, vernickelt, verzinnt, gefirnißt oder lackiert
—	Kurze Waren, unvollständig deklariert

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

britannien.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach Großbritannien.										
5 076	5 218	7 337	6 241	6 134	4 644	1 635	2 367	3 308	—	—
5 198	7 795	9 300	9 626	8 852	6 118	5 383	5 656	6 871	5 476	202 811
										100 kg
.	.	.	.	.	333	554	992	621	1 116	372
} 4 302	4 410	4 500	3 282	3 088	{ 23	12	10	68	279	961
					{ 1 918	1 910	1 467	1 614	1 667	23 147
1 942	687	556	422	525	230	287	188	541	2 269	7 439
} 1 193	968	1 189	1 133	797	{ 8	27	2	72	124	172
					{ 610	1 028	849	1 348	2 990	3 833
6 660	6 467	6 650	6 570	6 270	4 821	6 687	6 870	8 712	11 971	11 971
5 719	6 475	6 747	8 162	8 812	9 626	13 912	13 918	14 870	17 442	21 141
680	837	1 019	1 022	1 519	1 256	1 548	1 385	1 576	2 190	2 607
8 754	6 625	5 849	5 279	5 448	4 914	6 233	4 700	5 019	6 393	4 262
1 201	1 141	2 862	4 399	4 838	2 675	1 040	1 552	3 276	1 137	1 083
415	552	141	39	111	447	1 257	2 232	1 465	1 803	721
2 829	3 222	2 932	2 242	1 906	6 146	7 154	7 387	8 135	12 070	301 755
1 054	2 511	1 943	1 705	1 794	2 234	1 952	2 168	2 068	2 534	59 617
19	162	425	633	1 334	1 162	286	334	80	1 037	5 315

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Einfuhrwert i. J. 1889:
12a	Kalbfelle: grüne und gesalzene . . . . .
12a	—: gekalkte und trockene . . . . .
25g 2α	Fische: frische (lebend oder nicht lebend) . . . . .
33a	Steine, roh oder bloß behauen, soweit sie nicht besonders genannt sind oder unter ZTfNr. 33b, c und e fallen[1] . . . . .
39a 1	Pferde . . . . .
39b	Kühe . . . . .
39d	Jungvieh, bis zu 2½ Jahren alt . . . . .
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Ausfuhrwert i. J. 1889:
1b	Kleie; Malzkeime; Reisabfälle . . . . .
6b	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnierten Stabeisens, des Damascenerstahls und des Bandeisens . . . . .
6e 2α/γ	Eisenwaren, grobe . . . . .
8	Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf, auch gebleicht oder gefärbt
9k	Kleesaat; Esparsette-, Luzerne- und seit 1. Juli 1888 auch Serradellasaat .
18a/b	Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaren, seidene und halbseidene; gestickte und Spitzenkleider . . . . .
18c	Kleider und Putzwaren, mit Ausnahme der gestickten und Spitzenkleider: aus Baumwolle, Leinen, Wolle u. s. w.; Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht . . . . .
18d	—: aus Geweben mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien
18f 2	Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Tierhaaren, garniert oder ungarniert, auch lackiert . . . . .
21d	Feine Lederwaren (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Spielzeugs[a]) . . .
25f	Butter, auch künstliche . . . . .
25q 2	Mehl aus Getreide, Hülsenfrüchten, Mais und Reis . . . . .
25x	Zucker aller Art . . . . .
30f	Halbseidene Waren, mit Ausnahme der unter ZTfNr. 30e 1/3 u. Anm. fallenden . . . . .
41a	Schafwolle, roh auch gewaschen, gekrempelt, gebleicht u. s. w. . . . .
41d 5α/β	Wollene Tuch- und Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze, Fußdecken, Plüsche und Shawltücher, unbedruckt . . . . .

[1] Mühlsteine, roher Tafelschiefer, Dachschiefer und rohe Schieferplatten.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

mark.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
A. Einfuhr aus Dänemark.										
25 362	23 861	21 824	20 295	21 693	21 642	22 092	26 635	22 858	42 716	1 798 033
720	792	919	697	733	125	86	110	15	52	804
					1 142	1 047	1 527	1 155	1 093	6 430
2 342	2 297	2 384	2 474	2 100	4 012	3 141	4 452	4 615	5 924	169 257
251	328	299	455	529	141	123	164	536	1 045	348 261
										Stück
6 049	3 834	3 763	2 879	4 002	3 448	4 245	5 329	4 654	15 263	15 263
2 471	1 905	2 686	2 202	2 953	2 830	2 024	3 519	2 719	4 385	20 879
1 228	854	1 505	1 207	1 100	1 305	1 068	1 503	941	2 345	14 213
B. Ausfuhr nach Dänemark.										
										100 kg
52 734	48 450	58 084	61 039	61 310	51 757	44 931	55 573	62 920	72 250	1 957 473
1 312	1 479	1 774	2 304	3 388	3 124	2 242	3 989	4 846	3 288	365 322
625	758	730	631	768	601	557	827	984	1 282	85 495
1 819	2 277	2 806	2 869	2 906	1 950	1 517	1 869	2 035	2 418	47 617
564	335	693	462	819	766	595	1 015	1 261	1 351	21 793
687	998	866	1 529	1 217	963	952	1 215	1 719	1 073	12 189
					540	729	594	504	567	61
948	1 062	1 288	1 012	1 248						
					732	645	861	892	1 516	1 083
					6	4	6	8	17	11
482	602	416	635	653	682	608	787	639	1 043	549
964	1 014	1 507	1 451	1 645	1 554	1 460	1 798	2 096	1 960	980
676	697	780	580	433	687	656	818	1 130	1 092	6 067
169	90	244	233	826	550	525	421	571	1 294	68 109
1 022	1 253	887	872	1 123	942	951	765	763	1 162	33 227
1 260	1 413	1 464	1 356	1 288	1 040	1 024	1 429	1 409	1 732	697
419	818	504	539	455	464	585	811	1 196	1 433	4 700
7 275	7 128	6 752	7 695	7 617	6 290	5 645	7 005	8 553	8 911	10 801

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Einfuhrwert i. J. 1889:
1 b	Kleie; Malzkeime; Reisabfälle . . . . .
1 c	Lumpen von Zeugstoffen aller Art . . . . .
5 m	Knochenmehl . . . . .
8	Flachs, mit Ausnahme von neuseeländischem Flachs . . . . .
8	Hanf, mit Ausnahme von Aloë- und Manillahanf . . . . .
8	Heede (Werg von Flachs oder Hanf); seit 8. Juli 1888 auch Abfälle von anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle)
9 a	Weizen . . . . .
9 b α	Roggen . . . . .
9 b β	Hafer . . . . .
9 b γ	Buchweizen . . . . .
9 b δ	Bohnen, genießbare, trockene (reife) . . . . .
9 b δ	Erbsen, Kichererbsen und Wicken, trockene (reife) . . . . .
9 b δ	Linsen, trockene (reife) . . . . .
9 b δ	Lupinen, trockene (reife) . . . . .
9 b ε	Hirse (Panikum, italienische Hirse), rohe . . . . .
9 c	Gerste . . . . .
9 d α	Raps (Kohlsaat) und Rübsaat (Rübsen), Hederich- und Rettigsaat . . . .
9 d β	Leinsaat . . . . .
9 e	Mais; seit 1. Juli 1885 auch Dari . . . . .
9 k	Kartoffeln, frische . . . . .
9 k	Kleesaat; Esparsette-, Luzerne- und (seit 1. Juli 1888) Serradellasaat . . .
11 a	Bettfedern, rohe . . . . .
11 a	Borsten und Borstensurrogate aus animalischen Stoffen . . . . .
11 a	Pferdehaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, gesponnen, auch in Lockenform gelegt . . . . .
12 a	Kalbfelle: grüne und gesalzene . . . . .
12 a	—: gekalkte und trockene . . . . .
12 a	Schaf- und Ziegenfelle, rohe behaarte . . . . .
12 b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von eigentlichen Pelztieren stammend . . . . .
12 b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend; Vogelbälge . . . . .
13 a	Brennholz; Lohkuchen; Reisig und Reisigbesen . . . . .
13 c 1/3	Bau- und Nutzholz . . . . .
25 f	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen; auch Margarine . . . . .
25 g 1	Fleisch von Vieh, ausgeschlachtet, frisch und einfach zubereitet (eingesalzen, geräuchert u. s. w., auch Speck, Schinken, Würste) . . . . .
25 n	Kaviar und Kaviarsurrogate . . . . .
26 g	Ölrückstände in Form von Kuchen (Ölkuchen) oder Mehl . . . . .
29 a	Petroleum und Petroleumdestillate . . . . .
29 b	Schmieröle, mineralische, insbesondere Paraffin-, Vaselin-, Vulkan-, Lubri-

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

land.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
A. Einfuhr aus Rußland.										
331 378	**335 331**	**388 827**	**408 111**	**412 140**	**342 928**	**264 334**	**362 280**	**456 499**	**551 797**	**43 376 207**
1 073	1 502	2 086	2 104	3 507	3 777	4 720	5 593	12 027	14 431	1 803 827
2 790	3 229	3 174	2 026	1 964	1 508	966	1 162	1 088	1 000	62 500
748	754	1 504	1 009	927	759	809	1 298	1 097	1 469	133 551
25 338	32 102	48 126	43 255	40 726	35 439	28 053	32 248	37 483	35 038	539 047
20 201	25 500	16 995	18 830	17 553	19 670	14 276	23 101	21 916	27 999	466 650
2 845	2 447	2 882	3 912	3 363	3 844	2 769	5 295	4 940	5 720	124 353
11 510	17 256	42 870	45 946	49 207	43 635	20 706	36 337	22 176	42 777	3 012 467
71 610	47 518	45 961	57 913	66 817	46 333	31 954	35 431	42 339	98 460	9 201 890
11 604	15 007	20 492	20 190	30 619	13 569	3 865	9 813	11 947	28 105	2 381 763
428	423	585	747	939	1 292	1 469	1 638	1 583	1 969	200 930
					101	119	175	300	388	26 764
					2 017	1 043	1 167	1 840	4 328	332 932
1 286	1 886	2 853	1 723	3 249	18	33	98	291	169	13 018
					715	809	903	1 003	716	65 129
					175	63	168	568	320	35 532
3 691	2 997	5 977	6 956	13 070	10 606	5 756	8 732	13 297	36 746	3 114 025
3 298	2 677	4 252	2 921	1 297	2 300	1 208	1 844	2 596	3 926	145 426
11 495	9 209	9 657	8 945	6 207	4 060	5 303	5 958	6 297	9 059	532 883
938	2 607	2 169	526	1 626	861	720	1 654	1 741	5 829	666 214
456	292	623	812	236	261	395	551	1 026	1 198	239 543
317	902	463	1 337	383	2 320	975	1 441	1 518	1 261	15 009
1 794	1 558	2 835	2 957	3 076	2 328	2 322	1 841	1 906	2 407	9 258
4 952	3 791	5 041	6 184	5 688	5 315	5 358	6 003	7 893	10 320	20 639
2 359	1 518	1 667	1 850	1 675	1 223	1 504	1 882	1 541	1 719	9 045
6 588	6 194	6 645	7 144	5 720	260	133	59	41	18	272
					6 625	7 792	6 171	5 578	5 421	31 888
2 420	2 381	2 171	2 483	3 804	2 346	2 034	2 226	1 858	3 275	20 467
					1 275	1 690	2 166	2 211	3 053	4 098
13 513	14 846	15 152	17 415	16 930						
					9 584	17 122	11 387	12 749	13 019	7 233
2 215	1 796	979	1 715	1 104	1 203	1 541	1 373	1 162	1 093	496 982
30 094	35 961	27 890	35 832	30 566	45 543	31 032	45 399	50 100	67 284	16 213 976
626	608	844	1 354	772	924	1 625	1 768	2 161	4 247	27 400
69	73	293	561	294	502	616	544	629	3 196	42 618
1 332	1 409	1 466	1 171	1 399	1 330	1 768	1 500	1 834	1 975	1 646
1 327	1 271	1 906	2 595	3 391	2 879	2 655	2 516	4 454	5 336	533 563
3	1	0	581	1 169	1 691	1 744	2 587	6 970	7 284	560 301

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	katingöl (1880—1884 auch Mineralöle, für andere Zwecke als die Schmierölfabrikation bestimmt, sowie schwere Steinkohlenteeröle) . .
33 a	Steine, roh oder bloß behauen, soweit sie nicht besonders genannt sind oder unter ZTf. Nr. 33 b, c und e fallen . . . . .
37 a	Federvieh und Federwild, lebendes . . . . .
37 a	Andere der ZTf. Nr. 37 a zugewiesene lebende Tiere (Blutegel, Hunde, Singvögel, Tiere für Menagerien und zoologische Gärten) u. s. w. . . .
37 b	Eier von Geflügel; Eigelb ohne weitere Zubereitung (seit 1. Mai 1881) . .
39 a 1	Pferde . . . . .
39 f	Schweine, mit Ausnahme der Spanferkel . . . . .
41 a	Alpacca-, Lama-, Guanaco-, Kamel-, Vicunahaare, Angora-, Kaschmir- und andere Ziegenhaare, roh, gesotten, gehechelt, gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt . . . . .
41 a	Schafwolle, roh (auch gewaschen), gekrempelt, gebleicht oder in Lockenform gelegt . . . . .
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Ausfuhrwert i. J. 1889:
2 a	Baumwolle, rohe . . . . .
2 a	Baumwollabfälle . . . . .
3 a	Blei, rohes; Bruchblei; Bleiabfälle . . . . .
5 h	Sprengstoffe oder Sprengmittel, mit Ausnahme des Schießpulvers, auch in Hülsen; Explosivstoffe in Hülsen . . . . .
5 h	Andere Zündwaren und Feuerwerk, mit Ausnahme der Zündhölzer . . .
5 m	Anilin- und andere Teerfarbstoffe, mit Ausnahme von Alizarin-, Picrinsäure und der unter Zolltarifnummer 5 a fallenden . . . . .
5 m	Indigo . . . . .
6 a	Roheisen aller Art . . . . .
6 b	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnierten Stabeisens, des Damascenerstahls und des Bandeisens . . . . .
6 c 1	Eisenplatten, rohe, auch abgeschliffene, aus schmiedbarem Eisen; rohes, auch abgeschliffenes, sowie nur geglättetes (dressiertes) Eisenblech . . . .
6 e 2 α/γ	Eisenwaren, grobe . . . . .
6 c 3 α/β	Feine Eisenwaren, von 1885 an mit Ausnahme des Spielzeugs . . . . .
12 a	Rindshäute: grüne und gesalzene . . . . .
12 a	—: gekalkte und trockene . . . . .
12 b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von den eigentlichen Pelztieren stammend . . . . .
12 b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend; Vogelbälge . . . . .
13 a	Bernstein, roher . . . . .
14	Hopfen . . . . .
15 a 2	Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, physikalische u. s. w., mit Ausnahme der Telegraphenapparate und Telephone . . . . .
15 b 2	Maschinen und Maschinenteile . . . . .
20 a	Waren, mit Ausnahme der Taschenuhren, der Werke und Gehäuse zu solchen: ganz oder teilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen . . . . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Einfuhr aus Rußland.										
625	893	1 098	2 355	283	1 217	841	1 324	1 424	2 530	148 838
1 403	1 317	1 093	1 194	1 553	485	286	1 608	1 976	1 337	445 803
2 557	2 414	3 606	3 335	3 667	3 711	4 349	6 049	5 498	5 548	92 460
					29	6	16	18	8	41
1 731	1 280	1 814	2 296	3 979	4 934	6 353	11 047	10 876	13 046	153 478
										Stück
8 721	7 798	13 400	20 926	18 245	15 354	14 068	14 645	21 195	11 027	20 049
38 727	46 351	51 121	39 267	28 814	16 597	5 193	8 938	9 201	3 565	44 557
										100 kg
1 126	474	302	102	225	416	534	1 575	776	1 278	5 113
11 030	8 003	9 099	10 360	11 038	4 561	9 043	5 699	3 986	5 793	28 963
B. Ausfuhr nach Rußland.										
231 839	**200 605**	**203 984**	**188 363**	**167 917**	**152 879**	**148 354**	**131 596**	**199 633**	**196 899**	**5 756 770**
1 060	3 650	2 139	2 995	2 838	3 664	2 043	3 511	1 583	2 401	20 010
					306	215	244	252	83	1 544
1 070	1 311	1 658	2 355	2 016	1 087	1 698	2 111	2 212	1 311	50 907
188	398	146	136	270	431	279	443	753	1 261	7 878
					33	45	51	59	77	644
2 715	3 593	5 221	3 360	2 312	2 520	3 119	3 278	2 399	3 021	5 492
1 733	1 789	1 252	1 680	1 615	1 868	1 157	1 510	1 697	1 964	1 786
974	811	1 457	2 226	2 963	2 761	3 032	1 528	466	1 637	272 947
7 748	5 654	5 010	3 838	2 781	2 382	2 958	1 872	2 558	4 928	328 510
2 998	2 465	2 736	3 369	2 272	1 699	1 393	1 303	1 693	2 765	138 265
15 539	12 817	13 323	13 068	12 066	6 922	4 554	5 657	7 964	8 325	88 816
1 563	1 062	1 180	1 360	1 030	1 049	1 064	772	984	1 661	7 383
1 675	1 683	2 179	1 737	826	273	280	224	645	2 888	48 137
					290	260	129	292	1 062	7 867
8 705	9 422	8 456	8 183	6 834	185	188	184	116	65	77
					4 445	4 642	4 026	4 618	5 609	2 671
1 668	2 025	5 775	714	757	396	804	718	1 372	1 535	357
3 191	2 934	5 039	5 546	3 611	1 998	2 207	1 323	1 669	1 607	8 457
2 679	2 563	2 760	2 305	2 872	2 646	2 386	2 064	2 018	2 328	1 164
12 338	8 738	10 127	9 971	6 792	5 478	5 500	4 525	5 067	7 956	113 792
1 215	1 195	1 316	2 323	966	937	1 960	932	1 092	1 138	32.50

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
21 d	Feine Lederwaren (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Spielzeugs) . . .
24 a	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien . . . . .
25 g 2 α	Fische, frische (lebend oder nicht lebend) . . . . .
25 x	Zucker aller Art . . . . .
30 a	Rohseide, filiert und unfiliert; Kett- und Einschlagseide: ungefärbt . . .
30 d	Zwirn aus Rohseide, gefärbt und ungefärbt . . . . .
34	Koks . . . . .
34	Steinkohlen . . . . .
41 a	Schafwolle, roh, auch gewaschen, gekrempelt, gebleicht u. s. w. . . . .
41 b	Gekämmte Wolle (Vließe zu Vorgespinnsten [Züge oder Bänder]) . . . .
41 c 2 α	Hartes Kammgarn u. s. w. Genappes- u. s. w. Garn: einfach, ungefärbt, ungebleicht . . . . .
41 c 3 α	Wollengarn, anderes, roh, einfach . . . . .
41 c 2 α	Hartes Kammgarn u. s. w., dubliert, ungefärbt, ungebleicht . . . . .
41 c 3 β	Wollengarn, anderes, roh, dubliert . . . . .
41 d 5 α/β	Wollene Tuch- und Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze, Fußdecken, Plüsche und Shawltücher, unbedruckt . . . . .
42 a	Zink, rohes; Bruchzink . . . . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

land.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach Rußland.										
1 891	1 408	1 818	1 742	1 000	1 000	1 250	828	854	1 008	504
2 665	2 574	2 770	2 812	2 793	2 864	2 726	2 875	2 754	3 227	7 871
5 118	6 046	5 138	4 263	3 913	4 216	2 929	3 050	2 373	2 457	16 946
1 596	2 094	2 958	3 408	3 200	2 049	1 351	1 982	2 006	2 423	63 307
.	.	.	.	.	7 383	10 872	11 730	16 084	15 516	3 448
1 521	1 776	2 606	2 133	3 396	1 344	1 373	1 704	2 498	2 400	600
431	500	612	618	502	587	783	963	1 231	1 522	800 882
3 752	3 248	2 684	3 569	2 907	2 810	2 937	1 897	1 833	1 484	1 745 430
9 167	10 207	8 286	7 926	4 702	6 802	5 309	2 562	6 699	4 895	16 048
1 213	1 073	2 287	1 912	1 911	1 151	1 780	5 059	5 586	8 577	17 153
4 381	5 152	7 228	5 697	5 431	402	480	576	556	641	1 269
					6 917	6 755	4 855	6 398	3 877	6 802
1 093	1 040	1 078	892	2 123	761	837	72	121	506	829
					1 057	1 380	1 306	1 813	1 221	1 822
6 202	5 303	4 070	3 129	2 917	2 152	1 964	1 488	1 203	2 206	2 674
161	337	645	546	902	693	621	68	261	1 031	25 762

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

X. Vereinigte Staaten

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Einfuhrwert i. J. 1889:
2a	Baumwolle, rohe . . . . .
2a	Baumwollabfälle . . . . .
5m	Blauholz . . . . .
5m	Terpentinöl und anderes Harzöl; seit 1. Juli 1888 auch Kampferöl . . .
7a	Kalk, natürlicher phosphorsaurer . . . . .
9e	Mais; seit 1. Juli 1885 auch Dari . . . . .
9k	Kleesaat; Esparsette-, Luzerne- und (seit 1. Juli 1888) Serradellasaat . . .
12a	Rindshäute: grüne und gesalzene . . . . .
12a	—: gekalkte und trockene . . . . .
12b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von den eigentlichen Pelztieren stammend . . . . .
12b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend; Vogelbälge . . . . .
13a	Walfischbarten (rohes Fischbein) . . . . .
13c 1/3	Bau- und Nutzholz . . . . .
25f	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen; auch Margarine . . . . .
25g 1	Fleisch von Vieh, ausgeschlachtet, frisch und einfach zubereitet (eingesalzen, geräuchert u. s. w., auch Speck, Schinken, Würste) . . . . .
25n	Kaviar und Kaviarsurrogate . . . . .
25v 1	Tabakblätter, unbearbeitete . . . . .
26c	Baumwollensamenöl (Cottonöl) in Fässern . . . . .
26g	Ölrückstände in Form von Kuchen (Ölkuchen) oder Mehl . . . . .
26h	Schmalz von Schweinen und Gänsen, sowie andere schmalzartige Fette . .
29a	Petroleum und Petroleumdestillate . . . . .
29b	Schmieröle, mineralische, insbesondere Paraffin-, Vaselin-, Vulkan-, Lubrikatingöl
29 Anm. 1	Mineralöl (Petroleum), für andere gewerbliche Zwecke als die Schmieröl-, Leuchtöl- oder Leuchtgasfabrikation bestimmt . . . . .
29 Anm. 3	—: für die Reinigung, Raffinierung oder Destillierung in inländischen Betriebsanstalten bestimmt . . . . .
36	Terpentinharze, roh oder gereinigt; Terpentine . . . . .
37a	Blasen und Därme, tierische, auch Magen, nicht zum unmittelbaren Genuß
	Insgesamt . . . . .
	Darunter Artikel mit mehr als 1 Million Mark Ausfuhrwert i. J. 1889:
1c	Lumpen von Zeugstoffen aller Art . . . . .
2d 3	Baumwollene Gewebe, dichte, gefärbt, bedruckt, ombriert oder jaspiert, mit Ausnahme der aufgeschnittenen Sammete . . . . .
2d 3	Baumwollene Posamentier- und Knopfmacherwaren . . . . .
2d 3	Baumwollene Strumpfwaren . . . . .
2d 6	Baumwollene Spitzen (auch sog. Reißspitzen) und alle Stickereien auf Grundstoffen aus Baumwolle, auch in Verbindung mit Metallfäden . . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Amerika.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
A. Einfuhr aus den Vereinigten Staaten von Amerika.										
163 678	**149 806**	**114 579**	**135 837**	**125 236**	**121 677**	**106 124**	**143 277**	**153 352**	**317 500**	**10 933 076**
54 275	60 705	44 514	59 641	43 812	52 744	50 018	72 864	67 745	120 863	1 088 854
					95	20	36	110	648	12 004
289	357	438	361	231	294	305	469	543	1 016	59 735
815	411	569	682	810	1 100	1 533	1 737	1 317	3 218	61 893
.	.	.	.	.	43	269	1 035	71	1 041	138 774
10 428	8 842	1 068	4 033	4 019	4 191	1 765	2 201	1 203	16 649	1 632 256
1 121	647	1 782	2 884	1 643	256	121	343	2 161	3 138	44 833
5 257	3 866	2 659	2 539	1 443	373	271	996	1 484	1 655	30 096
					287	391	476	350	794	6 110
6 148	3 193	2 966	4 015	3 732	42	194	112	256	208	280
					1 176	1 501	1 305	1 330	3 512	1 951
174	202	411	506	341	534	527	199	998	1 045	402
1 932	2 253	4 543	3 657	5 490	2 919	895	904	1 247	2 586	441 721
26	4	—	12	7	8	0	—	3	1 653	10 663
7 743	2 494	861	844	138	209	85	217	304	2 348	26 089
28	5	21	15	7	9	12	112	217	1 178	982
659	1 611	2 354	1 958	2 126	2 303	2 384	2 723	3 587	14 629	86 054
.	.	.	.	.	25	129	136	654	1 021	24 899
99	387	843	1 883	2 399	1 389	1 054	933	1 857	7 555	503 647
19 857	9 191	6 740	8 141	4 840	8 986	9 642	9 956	11 888	35 605	505 040
23 339	15 762	17 675	19 449	28 991	28 283	22 524	25 261	40 159	63 426	4 878 952
2 338	1 473	1 537	2 087	240	585	260	549	773	2 295	135 023
					187	214	128	133	150	8 295
.	.	.	.	.	0	141	139	408	1 050	75 015
2 139	1 704	2 745	2 390	3 619	2 079	2 372	3 212	2 754	5 224	580 455
140	92	124	271	295	342	448	360	566	1 018	16 960
B. Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika.										
184 003	**195 659**	**193 908**	**176 700**	**169 271**	**155 255**	**211 483**	**231 489**	**236 601**	**395 037**	**4 384 937**
1 743	2 350	2 702	1 962	2 179	980	1 213	1 612	1 565	3 423	201 375
1 353	2 463	1 949	919	1 022	954	1 375	2 478	1 985	2 107	5 545
944	913	1 147	1 496	1 312	1 487	1 394	1 411	1 077	2 271	3 494
19 858	20 828	24 619	25 220	17 511	18 062	26 200	25 561	19 887	31 779	41 005
1 308	534	899	1 691	1 350	1 320	4 595	4 065	2 430	4 885	1 062

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
4a 1/2	Bürstenbinderwaren: grobe
4b	—: feine; Pinsel aus Haaren oder Garn
5m	Alizarin
5m	Alkaloide und deren Salze, mit Ausnahme von Chinin und Chininsalzen
5m	Anilin- und andere Teerfarbstoffe, mit Ausnahme von Alizarin- und Picrinsäure, sowie der unter ZTfNr. 5a[1] fallenden
5m	Chinin, Chininsalze, Chininpräparate
5m	Chlorkalium (salzsaures Kali)
5m	Kali, schwefelsaures; auch schwefelsaure Kali-Magnesia
6a	Roheisen aller Art
6b	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Einschluß des façonnierten Stabeisens, des Damascenerstahls und des Bandeisens
6d	Eisendraht
6e 2 α/γ	Eisenwaren, grobe
6e 3 α/β	Feine Eisenwaren, von 1885 an mit Ausnahme des Spielzeugs
7a	Abraumsalze (sog. Staßfurter)
7a	Cement
10a	Gemeines Hohlglas (Glasgeschirr u. s. w.), grünes und anderes naturfarbiges
10d 2	Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, belegt
11a	Borsten und Borstensurrogate aus animalischen Stoffen
11g	Schmuckfedern, zugerichtete (zubereitete)
12b	Häute und Felle zur Pelzwerkbereitung, nicht von den eigentlichen Pelztieren stammend
12b	Felle zur Pelzwerkbereitung, von den eigentlichen Pelztieren stammend: Vogelbälge
13g	Holzwaren, feine
13g	Spielzeug aus Holz, Korbgeflecht u. s. w., mit Ausnahme des groben, ungefärbten aus Holz, sowie der als Kinderspielzeug dienenden musikalischen Instrumente
14	Hopfen
15a 1	Klaviere (Flügel), Pianinos und Klaviaturen, sowie Teile von solchen und andere musikalische Instrumente (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Kinderspielzeugs)
15a 2	Instrumente, astronomische, chirurgische, optische, physikalische u. s. w., mit Ausnahme der Telegraphenapparate und Telephone
15b 2 α/δ	Maschinen und Maschinenteile
17a	Kautschuck und Guttapercha, roh oder gereinigt
18a/b	Kleider, fertige Leibwäsche und Putzwaren, seidene und halbseidene; gestickte und Spitzenkleider
18c	Kleider und Putzwaren, mit Ausnahme der gestickten und Spitzenkleider: aus Baumwolle, Leinen, Wolle u. s. w.; Leibwäsche aus wollenen Zeugstoffen, zugeschnitten und genäht
18d	—: aus Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien
18g	Blumen, Blüten, Blütenblätter, Knospen, künstliche, fertige, und deren Bestandteile: aus Webe- oder Wirkwaren oder Gespinsten, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen
20c 1	Unechtes Blattgold und Blattsilber

[1] Farben in Täfelchen, Bläschen, Muscheln, Näpfchen, Tuben: oder mit Öl, Firniß, Glycerin versetzt.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Amerika.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika										
70	31	28	48	23	7	3	76	60	224	561
					22	32	40	72	1 094	547
2 063	1 394	1 994	1 369	1 390	1 946	1 189	1 858	1 829	2 066	12 910
.	.	.	.	.	44	44	308	260	1 120	112
2 879	2 958	3 972	4 695	3 557	4 255	4 766	5 165	5 504	6 944	12 625
.	.	.	.	.	1 962	1 498	1 270	1 147	2 412	603
1 320	1 169	931	1 122	366	259	1 357	1 741	2 927	3 879	277 051
					86	355	208	862	559	65 804
1 007	1 219	845	414	135	579	1 634	923	443	1 402	233 566
1 343	1 758	1 564	140	171	366	626	3 412	3 146	2 404	160 274
3 601	10 255	16 854	12 003	10 601	4 969	8 667	8 832	4 939	3 491	240 029
842	912	981	1 098	716	918	1 046	1 431	1 783	1 899	33 645
1 157	1 047	1 062	1 110	1 281	761	899	950	800	1 983	8 813
.	.	.	.	.	280	653	1 116	1 665	1 807	722 933
60	21	118	323	458	657	985	1 030	1 019	3 357	752 371
305	573	373	33	167	299	689	977	848	1 274	74 924
1 939	2 108	3 453	4 446	4 263	4 392	5 644	6 261	6 015	6 551	27 295
85	90	83	112	94	219	199	425	802	2 538	3 625
204	300	600	795	150	126	200	171	101	1 303	167
1 492	1 757	1 691	1 563	1 467	7	9	6	47	216	256
					938	1 396	806	1 284	4 208	2 004
527	367	435	462	471	67	129	103	201	340	1 387
					167	776	973	1 450	1 479	12 325
183	532	1 512	548	889	1 082	5 748	3 740	3 476	3 525	20 735
3 623	3 763	3 285	2 594	2 010	1 226	1 387	1 293	2 675	7 366	15 222
527	470	515	444	263	190	122	164	298	1 280	640
248	394	367	291	211	222	129	501	920	1 046	15 112
—	1	2	17	—	—	6	—	647	1 302	1 736
4 272	2 924	4 320	8 187	6 476	612	846	1 764	3 987	4 827	519
					4 980	4 953	3 128	2 540	7 293	5 209
					—	2	—	—	—	—
188	213	223	232	102	65	36	99	365	1 205	482
240	144	66	81	57	27	30	87	33	1 065	355

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
20c 3	Puppen und Puppenbälge, mit Zeugstoffen angekleidet bezw. überzogen . .
20c 3	Nicht besonders tarifierte Waren aus Gespinsten in Verbindung mit anderen Materialien . . . . .
21b	Handschuhleder (dänisches, brüsseler u. s. w.); Korduan, Marokin, Saffian; gefärbtes, lackiertes, bronziertes u. s. w. Leder . . . . .
21d	Feine Lederwaren (seit 1. Juli 1888 mit Ausschluß des Spielzeugs) . . .
21e	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder; zu Handschuhen zugeschnittenes Leder . . . . .
22g	Leinwand, gefärbt, bedruckt, gebleicht, auch aus gefärbtem, bedrucktem, gebleichtem Garn gewebt . . . . .
22g 3	Damast, leinener aller Art . . . . .
22 Anm. zu f u. g	Verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, sowie Kittel (grobe Blusen) aus leinenen, nicht unter ZTfNr. 22g 2 u. 3 fallenden[1] Geweben; Frottierkissen (mit leinenem Handtücherzeug überzogene Waschschwämme)
22k	Zwirnspitzen (geklöppelte oder genähte leinene Spitzen), auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . .
24a	Bücher; Karten zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien . . . . .
24a	Farbendruckbilder; Kupfer- und Stahlstiche; Holzschnitte; Lithographien; Photographien, Stereoskopen- und Daguerreotypbilder; Bilderbogen u. s. w.
25e 1	Wein und Most in Fässern . . . . .
25e 2β	Wein, mit Ausschluß von Schaumwein und Cider, in Flaschen . . . .
25x	Zucker aller Art . . . . .
27b	Holzmasse (geschliffener Holzstoff) in Blöcken und Tafeln . . . . .
27b	Holzstoff, chemisch bereiteter (Holz-Cellulose); Strohstoff; Esparto und anderer Faserstoff . . . . .
27e	Albumin- und anderes photographisches Papier . . . . .
27e	Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; Stickmuster- und Straminpapier; Papier mit eingepreßten Dessins; mit Wollstaub überzogenes; alles bunte Papier; Bläupapier; Pappdeckel, äußerlich gefärbt oder mit Mustern bedruckt . . . . .
27e	Löschpapier, mit Ausnahme des grauen; Filtrier- und Seidenpapier (auch Scipspapier) . . . . .
27e	Schreib- (auch Brief-), Druck- und Zeichenpapier aller Art; lithographiertes, bedrucktes oder liniiertes, zu Rechnungen u. s. w. vorgerichtetes Papier; auch mit Linien zu Stickmustern vorgedrucktes . . . . .
27e	Alles übrige Papier der ZTfNr. 27e . . . . .
27f 2/3	Patronen aus Papier oder Pappe, gefüllt und ungefüllt . . . . .
27f 2/3	Spielzeug aus Papier, Pappe u. s. w. . . . .
27f 2/3	Nicht besonders benannte Waren aus Papier und Pappe u. s. w., mit Ausnahme der Papiertapeten . . . . .
30e 1	Bänder, seidene; u. seidene halbseidene Bänder in Verbindung mit Metallfäden
30e 1	Posamentier- und Knopfmacherwaren aus Seide oder Floretseide; seidene und halbseidene Posamentier- u. s. w. Waren in Verbindung mit Metallfäden
30e 1	Spitzen und Blonden, seidene oder halbseidene in Verbindung mit Metallfäden; dergl. Tüll, gemusterter, auch mit Metallfäden . . . . .
30e 1	Strumpfwaren aus Seide oder Floretseide: seidene und halbseidene Strumpfwaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . .
30e 1	Zeuge, Tücher, Shawls u. s. w., seidene: dergl. seidene und halbseidene in Verbindung mit Metallfäden . . . . .

[1] Gewebe mit mehr als 120 Fäden in Kette und Schuß auf 4 qcm und Damast.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Amerika.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika										
3 293	4 015	3 155	4 005	4 010	997	751	981	877	1 516	13 785
					538	487	940	563	7 425	6 750
677	997	1 333	1 136	678	633	980	1 226	1 624	2 227	2 475
6 651	8 152	2 075	2 196	3 370	1 684	1 008	806	2 046	24 414	12 207
6 176	6 896	6 392	4 174	3 664	3 128	4 448	8 672	9 008	19 890	2 210
610	459	151	710	772	242	424	1 040	1 462	1 303	2 772
						1 307	1 983	2 090	3 341	4 515
1 342	1 610	2 052	790	1 278	1 859					
						0	2	450	2 499	5 099
725	325	550	950	560	2 300	6 540	2 640	1 458	3 438	191
1 054	1 156	1 244	1 123	1 297	1 598	2 003	2 527	2 571	4 820	11 755
457	455	329	591	964	477	545	478	1 367	6 535	6 535
1 231	1 078	2 115	1 870	1 788	1 997	2 262	2 657	2 112	2 586	34 483
815	883	1 360	1 328	1 492	1 327	1 634	1 664	1 613	2 194	12 908
14	705	2 050	1 594	2 258	5 155	5 627	2 817	3 080	3 335	117 136
									25	1 590
0	—	0	0	5	113	151	633	1 209		
									3 043	112 696
					635	850	1 009	907	2 301	2 557
					415	498	855	1 694	3 860	8 578
255	321	365	264	320	5	5	5	3	103	1 284
					114	110	97	192	324	6 485
					40	31	27	25	85	805
					4	—	5	6	6	30
533	922	1 014	1 199	1 716	650	1 011	1 117	2 010	1 186	6 587
					423	461	414	767	2 405	14 577
									678	106
									227	63
									144	8
									2 264	283
4 497	3 065	2 654	1 881	1 546	1 205	919	1 304	2 458		
									1 178	184

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Nummer des Zolltarifs	Specialhandel. Bezeichnung der Warengattungen
30 c 1 Anm.	Tüll, ganz oder teilweise aus Seide, auch mit Metallfäden, roh oder gefärbt u. s. w., jedoch ungemustert.
30 e 2	Spitzen und Blonden, ganz oder teilweise aus Seide, außer Verbindung mit Metallfäden; Stickereien auf halbseidenen Grundstoffen zum Zollsatze von 600 Mark oder weniger . . . . .
30 e 3	Gaze, Krepp und Flor, ganz oder teilweise aus Seide, auch in Verbindung mit Metallfäden oder bestickt . . . . .
30 f	Halbseidene Bänder, außer Verbindung mit Metallfäden . . . . .
30 f	Posamentier- und Knopfmacherwaren, halbseidene außer Verbindung mit Metallfäden und nicht unter ZTfNr. 30 e fallend . . . . .
30 f	Strumpfwaren, halbseidene, außer Verbindung mit Metallfäden und nicht unter ZTfNr. 30 e (s. oben) fallend . . . . .
30 f	Halbseidene Zeuge, Tücher, Shawls u. s. w., außer Verbindung mit Metallfäden
38 f 1	Porzellan und porzellanartige Waren: weiß . . . . .
38 f 2	—: farbig, geändert, bedruckt, bemalt (mit Farbe oder Lüster), vergoldet, versilbert oder verplatint; Porzellan und porzellanartige Waren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter ZTfNr. 20 fallen; Spielzeug aus farbigem Porzellan auch in Verbindung mit anderen Materialien . . . . .
41 a	Hasen, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaare, roh u. s. w.
41 c 2 α	Hartes Kammgarn u. s. w., Genappes- u. s. w. Garn, einfach, ungefärbt, ungebleicht . . . . .
41 c 3 α	Wollengarn, anderes, roh, einfach . . . . .
41 c 2 β	Hartes Kammgarn u. s. w., drei- und mehrfach gezwirnt, auch gebleicht oder gefärbt . . . . .
41 c 3 β	Wollengarn, anderes, drei- oder mehrfach gezwirnt . . . . .
41 d 4	Wollene Strumpfwaren, einschließlich der abgepaßten (Façonwaren) aus Tricot der gestrickten und gehäkelten Waren, unbedruckt . . . . .
41 d 5 α/β	Wollene Tuch- und Zeugwaren, mit Ausnahme der Filze, Fußdecken, Plüsche und Shawltücher, unbedruckt . . . . .
41 d 6 α	Wollene Posamentier- und Knopfmacherwaren . . . . .

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von Amerika.

Werte in 1000 Mark										Menge 1889 in 100 kg
1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	
Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika										
									—	—
									35	5
									—	—
									6 767	2 183
56 357	57 067	50 334	41 231	49 758	37 902	53 236	65 613	65 783	1 874	1 209
									1 582	452
									67 000	21 613
					172	425	396	335	334	4 179
928	1 437	1 112	1 359	1 620						
					1 418	909	1 021	1 591	4 190	43 253
.	.	.	.	.	4 179	5 138	4 438	4 362	5 922	1 947
—	—	—	2	—	5	7	81	542	1 450	2 872
					36	296	491	731	1 045	1 833
610	274	470	338	255	16	3	4	25	481	668
					221	754	236	346	1 155	1 481
615	526	410	514	376	400	482	481	677	3 252	3 252
9 944	13 101	14 107	13 737	15 098	11 674	14 667	14 416	15 326	21 966	26 625
758	464	789	586	608	1 510	1 151	1 046	2 019	1 716	1 144

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Fabrikaten-Aussenhandel Oesterreich-Ungarns 1877—1888.

(Masstab: 1 Million Silbergulden = 1 Millimeter).

Verfasst von **G. Raunig,** Sekretär des Industriellen Club in Wien

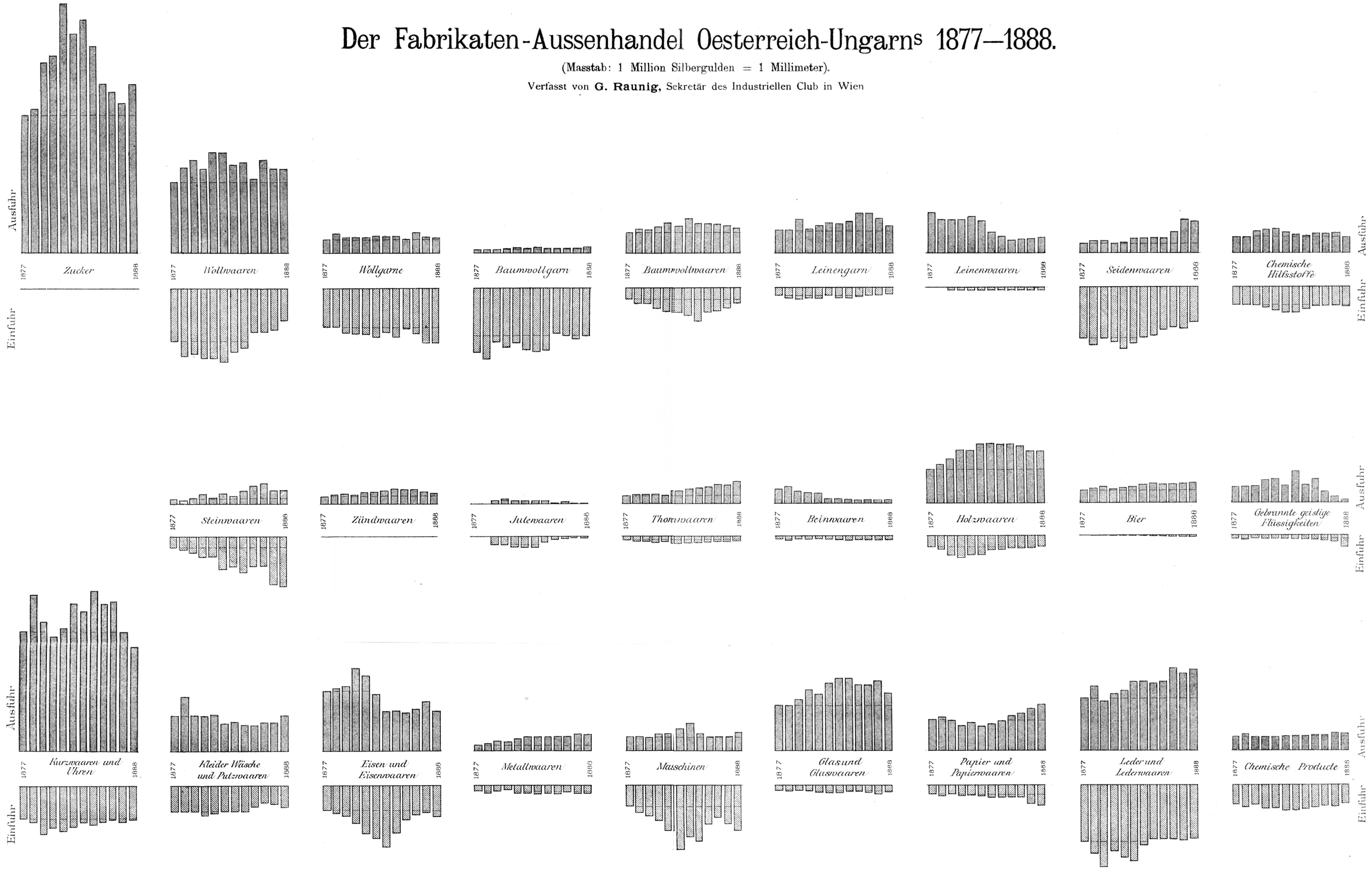

Der Werth der Ausfuhr wurde als Ordinate nach oben und
„ „ „ Einfuhr „ „ „ „ unten aufgetragen.

Zu Schriften d. Ver. f. Socialpol. 49. Bd.

DOI https://doi.org/10.3790/978-3-428-57296-0 | Generated on 2025-12-22 11:44:56
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/